Gesamtes Recht der Unternehmen und Finanzen 6

Lukas Stingl

Die soziale Verantwortung der Kapitalgesellschaften vor dem Hintergrund der europäischen CSR-Richtlinie

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783748908029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Gesamtes Recht der Unternehmen und Finanzen

Herausgegeben von

Prof. Dr. Roland Broemel
Prof. Dr. Georg Hermes
Prof. Dr. Matthias Jahn
Prof. Dr. Katja Langenbucher

Begründet von Prof. Dr. Brigitte Haar

Band 1–4 erschienen in
„Recht der Unternehmen und Finanzen“

Band 6

https://doi.org/10.5771/9783748908029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Lukas Stingl

Die soziale Verantwortung der Kapitalgesellschaften vor dem Hintergrund der europäischen CSR-Richtlinie

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2019

ISBN 978-3-8487-6691-8 (Print)
ISBN 978-3-7489-0802-9 (ePDF)

1. Auflage 2020
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Für Jakob (16. April 2020)*

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte
Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Vorwort

Galt Corporate Social Responsibility („CSR“) in der gesellschaftsrechtlichen Literatur noch bis vor wenigen Jahren als eine der juristischen Analyse kaum zugängliche Modeerscheinung, wurde sie mittlerweile als eines der großen Gegenwarts- und Zukunftsthemen des Aktien-, Bilanz- und Kapitalmarktrechts entdeckt. Und in der Tat wäre es verfehlt, das Konzept der sozialen Verantwortung von Kapitalgesellschaften als eine bloß vorübergehende Mode abzutun, hat es doch spätestens mit der im April 2017 in nationales Recht umgesetzten Richtlinie 2014/95/EU Einzug in die deutsche Rechtsordnung gehalten. Kernstück dieser sog. CSR-Richtlinie ist die nunmehr in den §§ 289b ff., 315b f. HGB für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften einer bestimmten Größe normierte Pflicht, eine nichtfinanzielle Erklärung in ihren Lagebericht aufzunehmen. Auf diese Weise soll nicht nur die CSR-Berichterstattung in den EU-Mitgliedstaaten auf ein vergleichbar hohes und konsistentes Niveau gehoben werden. Vielmehr besteht der eigentliche Zweck der nichtfinanziellen Erklärung darin, die betroffenen Kapitalgesellschaften über den Weg der Berichterstattung stärker dazu zu bewegen, ihre soziale Verantwortung zu erkennen und wahrzunehmen. Dieser Zweck, der die nichtfinanzielle Erklärung als ein Instrument indirekter Verhaltenssteuerung ausweist, wirft mehrere Fragen auf, die diese Arbeit zu beantworten versucht hat: Woher kommt der Ruf nach einer sozialen Verantwortung von Kapitalgesellschaften? Was ist gemeint, wenn von einer solchen Verantwortung die Rede ist? Geht es um die Einhaltung des geltenden Rechts oder um eine Verantwortung jenseits des rechtlich Gebotenen? Worauf basiert eine etwaige Verantwortung, die über das rechtlich Gebotene hinausgeht und was hat sie zum Gegenstand? Welche Sozialverantwortung tragen Kapitalgesellschaften und ihre Organe bereits nach geltendem Recht? Wie wirken sich die CSR-Richtlinie und ihre Umsetzungsvorschriften auf diese Verantwortung aus? Inwieweit ist es den Organen einer Kapitalgesellschaft im Rahmen des geltenden Gesellschaftsrechts überhaupt möglich, eine etwaige Sozialverantwortung jenseits des rechtlich Gebotenen wahrzunehmen? Und schließlich: Sind die CSR-Richtlinie und ihre Umsetzungsvorschriften mit höherrangigem Recht zu vereinbaren? Ist es einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat wie dem des Grundgesetzes gestattet, auf die Wahrnehmung einer Sozial-

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

verantwortung jenseits des rechtlich Gebotenen hinzuwirken und diesbezügliche Rechtfertigungspflichten zu statuieren?

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2019 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Mein besonderer Dank gilt Frau Prof. Dr. Grunewald, die diese Arbeit betreut und fördernd begleitet hat. Bei Frau Prof. Dr. Dauner-Lieb bedanke ich mich für die ausgesprochen zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie eine angenehme und gedanklich anregende mündliche Prüfung. Herzlich bedanken möchte ich mich darüber hinaus bei Frau Dr. Birgit Spießhofer für ihre schnelle Hilfe bei der Herstellung des Kontakts zu Herrn Prof. Dr. Rux von der Nomos Verlagsgesellschaft.

Besonders dankbar bin ich aber meinen Eltern Regina und Martin Stingl für ihre langjährige Großzügigkeit und Unterstützung sowie meiner Frau Laura Leibrock-Stingl für ihre Geduld während der berufsbegleitenden Entstehung dieser Arbeit.

Landau in der Pfalz, April 2020 Lukas Stingl

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 29

1. Kapitel 37

§ 1 Einleitung und Gang der Untersuchung 37

§ 2 Die historische Entwicklung des CSR-Konzepts 45

A. 1950 - 1979: Anfänge und erste Hochphase 45

I. Erste Definitionsversuche 45

II. Die Anfänge der (rechts-)wissenschaftlichen CSR-Debatte in Deutschland 47

III. Frühe Kritik 48

B. 1980 bis 1999: Entwicklung weiterer Konzepte 48

C. 2000 bis heute: Die Phase der Institutionalisierung 49

I. Die Entwicklung von Rahmenwerken auf internationaler Ebene 49

1. Der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) 50

2. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 51

3. Die ISO 26000 52

II. Die Entwicklung auf EU-Ebene 54

1. 2000 bis 2010: Die Phase der Freiwilligkeit 54

a) Die Vorgeschichte 54

b) Das CSR-Verständnis der EU-Kommission bis 2010 55

2. 2010 bis heute: Die Phase zunehmender normativer Verbindlichkeit 57

III. Die Entwicklung auf nationaler Ebene 60

D. Zusammenfassung 61

§ 3 Die CSR-Richtlinie und ihre Umsetzung in das nationale Recht 61

A. Vorgeschichte und Gesetzgebungsverfahren 61

B. Der (Konzern-)Lagebericht gemäß §§ 289, 315 HGB 64

I. Grundlegendes 64

II. Inhalt und Zweck des (Konzern-)Lageberichts 65

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

III. Adressaten des (Konzern-)Lageberichts 67
1. Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung 67
2. Abschlussprüfer 67
3. Einzelne Stakeholder und Allgemeinheit 68
C. CSR-Berichterstattung nach der bis zum 18.04.2017 geltenden Rechtslage 68
I. Analyse nichtfinanzieller Leistungsindikatoren gemäß §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F. 68
1. Grundlagen 68
2. Die inhaltlichen Grenzen der §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F. 69
a) Beschränkung auf „nichtfinanzielle Leistungsindikatoren“ 69
b) Bedeutsamkeit für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage 71
c) Die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren 72
3. Der begrenzte Zweck der §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F. 72
II. Freiwillige CSR-Berichterstattung 73
D. CSR-Berichterstattung nach neuem Recht 74
I. Die mit der CSR-Richtlinie verfolgten Ziele 74
1. Die unmittelbaren Ziele der CSR-Richtlinie 74
a) Verbesserung von Transparenz, Relevanz, Konsistenz und Vergleichbarkeit 74
b) Nichtfinanzielle Informationen für die Unternehmen und ihre Stakeholder 75
2. Die mittelbaren Ziele der CSR-Richtlinie 76
a) Der Modus indirekter Verhaltenssteuerung 76
b) Mittelbare Ziele auf der Mesoebene 77
aa) Stärkere Wahrnehmung von CSR 77
(1) Aufgrund autonomer Leistung der Unternehmen 77
(2) Aufgrund heteronomer Beeinflussung des Unternehmens durch nichtstaatliche Stakeholder 79
(a) Die CSR-Richtlinie als Mittel zur Statuierung der Rechenschaftspflicht 80

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(b) Die CSR-Richtlinie als Mittel zur Erzeugung von Markttransparenz und Marktanreizen 81
bb) Verbesserung der Geschäftsergebnisse der betroffenen Unternehmen 81
c) Mittelbare Ziele auf politisch-volkswirtschaftlicher Makroebene 82
II. Die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung 83
1. Die verpflichteten Unternehmen 83
a) Unternehmen von öffentlichem Interesse 83
aa) Der Anwendungsbereich des Art. 1 RL 2013/34/EU 84
bb) Die vier Kategorien des Art. 2 Nr. 1 RL 2013/34/EU 84
b) Die Größenmerkmale 86
aa) Große Kapitalgesellschaft mit durchschnittlich mehr als 500 Arbeitnehmern 86
bb) Mutterunternehmen eines großen Konzerns mit durchschnittlich mehr als 500 Arbeitnehmern 87
c) Kleine und mittlere Unternehmen 87
2. Der Inhalt der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung 89
a) Die ausdrücklich genannten Aspekte 89
b) Die sonstigen Aspekte 90
c) Wesentlichkeit 91
d) Weiterer Inhalt der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung 92
aa) Kurze Beschreibung des Geschäftsmodells 93
bb) Beschreibung der Konzepte, Due-Diligence-Prozesse und ihrer Ergebnisse 93
(1) Beschreibung der verfolgten Konzepte 94
(2) Beschreibung der Due-Diligence-Prozesse 94
(3) Die Ergebnisse der verfolgten Konzepte 96
cc) Die wesentlichen Risiken 96
(1) §§ 289c Abs. 3 Nr. 3, 315c Abs. 1 HGB 97
(2) §§ 289c Abs. 3 Nr. 4, 315c Abs. 1 HGB 99
dd) Die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren 99

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ee) Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge 100
ff) Comply or Explain 101
3. CSR-Rahmenwerke und Leitlinien der Kommission 102
4. Ausnahmen und Erleichterungen 104
a) Die „Safe-Harbour"-Regelung, §§ 289e, 315c Abs. 3 HGB 104
b) Der gesonderte Bericht, §§ 289b Abs. 3, 315b Abs. 3 HGB 105
c) Befreiung innerhalb des Konzerns, §§ 289b Abs. 2, 315b Abs. 2 HGB 106
5. Kontrolle und Sanktionen 107
a) Kontrolle durch die Gesellschaftsorgane 107
b) Kontrolle durch den Abschlussprüfer 108
c) Staatliche Kontrolle und Sanktionen 109
aa) Festsetzung eines Ordnungsgeldes, § 335 HGB 110
bb) Straftatbestände 111
(1) § 331 Nr. 1 und 2 HGB 111
(2) § 331 Nr. 3a HGB 112
cc) Ordnungswidrigkeiten, § 334 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HGB 112
d) Klagemöglichkeit der Stakeholder („private enforcement") 113
E. Zusammenfassung 114

2. Kapitel 117

§ 1 Begriffsarbeit tut Not 117

§ 2 CSR – Ein interdisziplinärer Schlüsselbegriff 119
A. Allgemeines 119
B. Die interdisziplinären Schlüsselbegriffe 120
I. Gemeinsame und übergeordnete Begriffe 120
II. Die Funktionen 121
1. Verständigungsfunktion 121
2. Vernetzungs- und Speicherungsfunktion 121
3. Heuristische Funktion 122
4. Rechtspolitische Funktion 123
5. Rechtsdogmatische Funktion 123

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

III. Das Verhältnis zu den Rechtsbegriffen und der juristischen Dogmatik 123
1. Rechtsbegriffe 124
a) Rechtssatzbegriffe 124
b) Rechtsdogmatische Begriffe 125
aa) Interpretierende Rechtsbegriffe 125
bb) Systematische Rechtsbegriffe 126
(1) Begriffe des äußeren Systems 127
(2) Begriffe des inneren Systems 128
2. Abgrenzung von Rechts- und Schlüsselbegriffen 129
3. Die rechtsdogmatische Bedeutung der interdisziplinären Schlüsselbegriffe 129
a) Die verschiedenen Kategorien 130
b) Funktion und Wirkungsweise innerhalb des Rechtssystems 131
aa) Äußeres Rechtssystem 131
bb) Inneres Rechtssystem 132
c) Funktion und Wirkungsweise im Rahmen der Interpretation 133
C. Zusammenfassung 134

§ 3 „C" wie „Corporation" 135
A. Allgemeines 135
B. Die Kapitalgesellschaft 136
I. Was sie ist 136
1. Privatautonom gegründetes und privatrechtlich verfasstes Zweckgebilde 136
2. Körperschaft 137
3. Organisation 138
4. Juristische Person 140
5. Inhaber von Eigenkapital 140
II. Definition 141
III. Was sie nicht ist 141
1. Juristische Fiktion 141
2. Reale Verbandsperson 142
3. Organisiertes Sondervermögen 143
4. Nexus of Contracts 143
C. Das Unternehmen 144
I. Der enge Unternehmensbegriff 144
II. Der äquivalente Unternehmensbegriff 145
III. Der weite Unternehmensbegriff 146

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

D. Corporation = Kapitalgesellschaft 146
E. Zusammenfassung 147

§ 4 „S“ wie „Social“ 148
A. Society, Stakeholder und Interesse 148
B. Das Interesse 150
I. Die Funktion des Interessenbegriffs 150
II. Interessenjurisprudenz 151
III. Interesse, Gut, Belang und Tugend 153
1. Interesse und Gut 153
2. Interesse und Belang 156
3. Interesse und Tugend 157
IV. Die Interessen der Individuen, der Personenverbände und der Körperschaften 158
1. Individualinteressen 158
a) Der Mensch als Interessenträger 158
b) Die Individualgüter 158
c) Das verbindende Moment 159
aa) Die subjektiv-faktischen Individualinteressen 159
bb) Die objektiv-wahren Individualinteressen 160
(1) Der Ansatz von Hans J. Wolff 160
(2) Kritik 161
(3) Stellungnahme 162
(a) Keine öffentlichen oder verallgemeinerungsfähigen Interessen 162
(b) Die gemischt subjektiv-objektiven Interessen 162
(c) Die objektiv-wahren Interessen als ideale Interessen 163
(d) Die wohlverstandenen Interessen 165
(e) Keine Entmündigung des Einzelnen 167
2. Die Interessen von Personenverbänden und Körperschaften 169
a) Der Ansatz von Wolff/Bachof/Stober 169
b) Stellungnahme 169
aa) Zweck, Wohl und objektiv-wahre Interessen 169
bb) Die subjektiven(-faktischen) Interessen 171
cc) Die wohlverstandenen Interessen 172

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

V. Das öffentliche Interesse 172
1. Ideengeschichtliche Grundlagen des Gemeinwohls 173
a) Republikanisches Gemeinwohlverständnis 173
aa) Republik und Gemeinwohl in der Antike 173
bb) Republik und Gemeinwohl bei Jean-Jacques Rousseau (1712-1778) 174
b) Totalitäres Gemeinwohlverständnis 177
c) Liberales Gemeinwohlverständnis 180
aa) Grundzüge des Liberalismus 180
bb) Liberalismus und Gemeinwohl 181
cc) Die pluralistische Gemeinwohlkonzeption 183
2. Das Verständnis des Grundgesetzes 184
a) Träger des öffentlichen Interesses 185
aa) Die Unterscheidung von Staat, Gesellschaft und staatlichem Gemeinwesen 185
bb) Die (Zivil-)Gesellschaft als Träger des öffentlichen Interesses? 186
cc) Die Allgemeinheit als Träger des öffentlichen Interesses 187
dd) Der Staat als treuhänderischer Vertreter des öffentlichen Interesses 189
b) Das vermittelnde Moment 190
aa) Die Unterscheidung von öffentlichen und privaten Interessen 190
bb) Subjektiv-faktische, wohlverstandene und objektiv-wahre öffentliche Interessen 192
(1) Subjektiv-faktische öffentliche Interessen 193
(2) Wohlverstandene öffentliche Interessen 193
(3) Objektiv-wahre öffentliche Interessen 194
c) Das Gut des öffentlichen Interesses: Das Gemeinwohl 199
C. Zusammenfassung 201

§ 5 „R" wie „Responsibility" 202
A. Verantwortung als Rechtsbegriff 203
B. Verantwortung als Schlüsselbegriff 205
I. Die „Standardtheorie" der Verantwortung 205
II. Ein sozialer Mechanismus zur normativen Steuerung menschlichen Verhaltens 208
1. Sinn und Zweck von Verantwortung 208
2. Der Steuerungsansatz 208

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

3. Normentheorie 210
a) Die Norm 210
b) Der Normgegenstand: Menschliches Verhalten 211
c) Die drei Normakteure: Normgeber, Normadressat und Normbegünstigter 212
d) Geltung und Wirksamkeit 212
e) Sein und Sollen 213
f) Moralnormen und Rechtsnormen 215
aa) Moral 216
(1) Heteronome Moral 216
(2) Autonome Moral 217
(3) Sittlichkeit 218
(4) Ethik 219
bb) Recht 220
cc) Das Verhältnis von Recht und Moral 221
(1) Das Kreise-Modell 221
(2) Normen des Guten und Gerechten 223
(3) Moralität und Legalität 224
g) Konditionale und kategorische Normen – Zweck- und Handlungsnormen 226
h) Normen der Pflichten- und der Folgenethik 227
aa) Normen der Pflichtenethik 228
bb) Normen der Folgenethik 229
i) Regeln und Prinzipien 230
j) Primär- und Sekundärnormen 231
aa) Primär- und Sekundärnormen des Rechts 231
(1) Verhaltens- und Sanktionsnormen 231
(2) Bestimmungs- und Bewertungsnormen 233
(3) Handlungs- und Kontrollnormen 234
(4) Das Verhältnis von Primär- und Sekundärnorm 234
bb) Primär- und Sekundärnormen der Moral 235
4. Zwischenergebnis 236
III. Verantwortung als fünfstelliger Relationsbegriff 237
1. Der Verantwortungsgegenstand 237
a) Das Verhältnis von prospektiver und retrospektiver Verantwortung 237
b) Verantwortung für die Beeinflussung oder Nichtbeeinflussung von Gütern 239
c) Materielle und verbale Verantwortung 240

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

d) Eigen- und Fremdverantwortung für das Wohl und sonstige Güter 241
2. Die Verantwortungsnormen 241
a) Keine rein kausale Verantwortung 242
b) Verantwortung als soziales Konstrukt 242
c) Verantwortung als sekundäres Konzept 243
d) Rechtliche, moralische und sittliche Verantwortung 243
e) Formen der Verantwortung 244
aa) Materielle Verantwortung 244
(1) Eigenverantwortung 244
(2) Fremdverantwortung 246
(a) Primärverantwortung 246
(aa) Erhaltungsverantwortung 246
(aaa) Nichtbeeinträchtigungsverantwortung 247
(aaaa) Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht als zivilrechtliches Paradigma 248
(bbbb) Die materielle Polizeipflicht als öffentlich-rechtliches Paradigma 250
(cccc) Die zugrundeliegenden Prinzipien 251
(bbb) Schutzverantwortung 253
(bb) Verwirklichungsverantwortung 255
(aaa) Spezielle Verwirklichungsverantwortung 255
(bbb) Endzweckverantwortung 256
(b) Sekundärverantwortung 257
(aa) Beeinträchtigungsverantwortung 257
(aaa) Die retrospektive Dimension 257
(bbb) Die prospektive Dimension 259
(bb) Nichtverwirklichungsverantwortung 260
(aaa) Die retrospektive Dimension 260
(bbb) Die prospektive Dimension 261
(c) Das Verhältnis der verschiedenen Formen materieller Fremdverantwortung zueinander 261
bb) Verbale Verantwortung 262

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

f) Inhalt, Struktur und Begründung von Verantwortungsnormen 264
aa) Endzweckverantwortung 265
(1) Norminhalt und Normstruktur 265
(2) Normbegründung 265
bb) Nichtbeeinträchtigungsverantwortung 266
(1) Norminhalt und Normstruktur 266
(2) Normbegründung 267
g) Zur Notwendigkeit einer Abwägungsentscheidung 270
3. Die drei Verantwortungsakteure 271
a) Verantwortungsträger 271
aa) Fähigkeiten und Möglichkeiten des Verantwortungsträgers 272
(1) Identität 272
(2) Autonomie 272
(3) Macht 273
(4) Wissen 274
(5) Rationalität 275
bb) Der Mensch als Verantwortungsträger 276
b) Der Verantwortungsbegünstigte 277
aa) Anforderungen und Eigenschaften 277
bb) Wider die Standardtheorie 278
c) Verantwortungsinstanz 280
aa) Die Instanz als Normgeber und Steuerungssubjekt 280
bb) Das Verhältnis zum Verantwortungsbegünstigten 281
C. Zusammenfassung 281

3. Kapitel 285

§ 1 CSR – Reaktion auf ein Defizit an normativer Steuerung 285
A. Das wirtschaftsliberale Modell unternehmerischer Verantwortung 285
I. Die Position Friedmans 285
II. Die fünf Verantwortungselemente 288
1. Der Verantwortungsträger 289

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2. Die Verantwortungsnormen 290
a) Gewinnmaximierungsgebot und Austauschverträge 290
aa) Homo Oeconomicus 290
bb) Das Unternehmen nach neoklassischer Vorstellung 291
(1) Gewinnmaximierung als Rechtspflicht 292
(2) Gewinnmaximierung als moralische Pflicht 292
(a) Der Abschluss von Austauschverträgen am Markt 293
(b) Der Marktmechanismus 294
cc) Gewinnmaximierung und Shareholder-Value 294
b) Die Rahmenordnung 296
3. Die Verantwortungsbegünstigten 297
4. Verantwortungsgegenstand 299
5. Die Verantwortungsinstanz 299
B. CSR - Reaktion auf ein Defizit an normativer Steuerung 300
I. Defizit an normativer Steuerung und governance gaps 300
II. Ursachen für das Defizit an normativer Steuerung 302
1. Das Individuum als Verantwortungsträger und Steuerungsobjekt 302
2. Steuerungsdefizite des Gewinnmaximierungsgebots 304
a) Fundamentalkritik 304
aa) Gewinnmaximierung als moralische Pflicht 304
bb) Gewinnmaximierung als rechtlich vorgegebener Gesellschaftszweck 305
b) Negative externe Effekte 306
3. Steuerungsdefizite der Austauschverträge 307
a) Unvollständige Verträge 307
b) Störung der Vertragsparität 308
4. Steuerungsdefizit der Rahmenordnung 309
a) Steuerungsdefizit von Staat und Recht 309
aa) Moderne Gesellschaft 310
bb) Globalisierung 312
b) Steuerungsdefizit der Gesellschaft und Sozialmoral 314
5. Gestiegene Erwartungen der Öffentlichkeit 315
C. Zusammenfassung 316

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

§ 2 Das CSR-Konzept 317
A. Verantwortungsträger und Steuerungsobjekt: die Kapitalgesellschaft 317
I. Die Kapitalgesellschaft als Verantwortungsträger 317
1. Allein der Mensch ist Träger moralischer Verantwortung 318
2. Die Kapitalgesellschaft als moralische Person 318
3. Die Kapitalgesellschaft als moralischer Akteur 319
II. Die Kapitalgesellschaft als Steuerungsobjekt 321
III. Zwischenergebnis 323
B. Die Verantwortungsbegünstigten: Stakeholder 323
I. Nähere Begriffsbestimmung 323
1. Primäre Stakeholder: Interessenträger 324
2. Sekundäre Stakeholder: Interessenvertreter 325
II. Interne und externe Dimensionen 326
1. Interne und externe Stakeholder 326
2. Interne und externe CSR 327
III. Verantwortung gegenüber der Gesellschaft? 329
IV. Zwischenergebnis 330
C. Der Verantwortungsgegenstand 331
I. Der Verantwortungsbegriff des CSR-Konzepts 331
II. CSR als korporative Freigiebigkeit 332
III. CSR als verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit 335
1. CSR und Gesellschaftszweck 336
a) Der Stakeholder-Value-Ansatz 337
b) Gemeinwohl und Gemeinwohl-Ökonomie 338
c) Nachhaltigkeitsprinzip 339
2. Die relevanten Aspekte 342
a) Achtung der Menschenrechte (§ 289c Abs. 2 Nr. 4 HGB) 343
b) Arbeitnehmerbelange (§ 289c Abs. 2 Nr. 2 HGB) 345
c) Umweltbelange (§ 289c Abs. 2 Nr. 1 HGB) 346
d) Bekämpfung von Korruption und Bestechung (§ 289c Abs. 2 Nr. 5 HGB) 346
3. Organisationsführung und Due-Diligence-Prozesse 347
IV. CSR als politische Mitverantwortung 350
1. CSR-Literatur 350
2. § 289c Abs. 2 HGB, CSR-Richtlinie und ISO 26000 351
V. Zwischenergebnis 353

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

D. Die Verantwortungsnormen der CSR 354
I. CSR aufgrund von Rechtsnormen 354
II. CSR aufgrund von Verhaltensgeboten der Ethik und Normen der Moral 357
1. Nichtökonomische Ansätze: Normatives CSR 358
a) Die Vielfalt der Ansätze 358
b) Corporate Citizenship 359
aa) Die Kapitalgesellschaft als guter Unternehmensbürger 360
bb) Die (große) Kapitalgesellschaft als quasi-staatlicher Akteur 361
(a) Das „Unternehmen an sich“ 362
(b) Die Großunternehmung als quasi-öffentliche Institution 364
(c) Die Kapitalgesellschaft als Administrator der Bürgerrechte 365
2. Die ökonomischen Ansätze: Strategisches CSR 366
a) Ökonomische Wirtschaftsethik 366
b) The business case for CSR 367
aa) Erzielung ökonomischer Vorteile 368
bb) Vermeidung ökonomischer Nachteile - insbesondere des Verlusts der license to operate 368
cc) Win-Win-Situation: „Creating Shared Value” 369
3. CSR – Eigeninteresse und Altruismus 370
a) Das Meinungsspektrum 370
b) CSR und Eigeninteresse 371
c) CSR und Altruismus 373
III. CSR aufgrund von soft law 376
1. CSR-Rahmenwerke als Normen des Rechts? 377
2. CSR-Rahmenwerke als Normen der Moral? 378
3. CSR-Rahmenwerke als Standards freiwilliger Selbstverpflichtung? 379
a) „Freiwillige“ Standards 379
b) „Freiwillige“ Selbstverpflichtung 379
aa) Moralische Selbstverpflichtung 380
bb) Rechtliche Selbstverpflichtung 380
(1) Öffentliche Erklärung 381
(2) Erklärung gegenüber Vertragspartnern 382
IV. CSR-Verständnis der EU 382

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

V. Zwischenergebnis 385
E. Verantwortungsinstanz 387
I. Pluralisierung der Verantwortungsinstanzen 387
II. Transparenz und Rechenschaftspflicht 388
III. Durchsetzung und Sanktionierung der CSR 390
F. Zusammenfassung 391

4. Kapitel 394

§ 1 Die Verantwortungsfähigkeit der Kapitalgesellschaft 394
A. Einführung 394
B. Die Kapitalgesellschaft als Träger rechtlicher Verantwortung 394
I. Zivilrechtliche Verantwortung 395
1. Identität: Firma und Sitz 396
2. Autonomie: Die Kapitalgesellschaft als Willens- und Handlungseinheit 396
3. Macht: Die Kapitalgesellschaft als Wirkungseinheit 397
4. Wissen: Die Kapitalgesellschaft als Wissenseinheit 399
5. Rationalität: Die Kapitalgesellschaft als rationaler Akteur 399
II. Polizeirechtliche Verantwortung 400
III. Strafrechtliche Verantwortung 401
1. Strafrechtliche Verantwortung nach geltendem Recht 401
2. Auswirkungen der CSR-Richtlinie 403
C. Die Kapitalgesellschaft als Träger moralischer Verantwortung 404

§ 2 Die soziale Verantwortung der Kapitalgesellschaften nach geltendem Recht 406
A. Fragestellung 406
B. Der Zweck der Kapitalgesellschaft 407
I. Einführung 407
II. Der Satzungszweck 409
1. Die Bedeutung des Satzungszwecks 409
2. Satzungszweck und Unternehmensgegenstand 410
3. Ausdrücklich geregelter Satzungszweck 411
4. Konkludent mitgeregelter Satzungszweck 411
a) GmbH 412
b) AG 412
5. Die zwecklose Aktiengesellschaft nach Großmann 414
6. Zusammenfassung 416

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

III. Der Inhalt von Gesellschaftsinteresse und Unternehmensinteresse 416
1. Einführung 416
2. Das Prinzip der Interesseneinheit 417
3. Das Gesellschaftsinteresse 418
a) Gesellschaftsinteresse und Gesellschaftszweck 418
b) Die Kapitalgesellschaft als Interessenträger im Rechtssinne 420
c) Zusammenfassung 421
4. Das Unternehmensinteresse 421
a) Deskriptiv-analytisches und prozedurales Verständnis 422
b) h.L.: Gemischt materiell-prozedurales Verständnis 423
aa) Bestand und dauerhafte Rentabilität des Unternehmens 423
bb) Abwägung 424
(1) Abwägung der maßgeblichen Interessen 424
(2) Materielle Vorgaben 425
c) Verhältnis von Unternehmensinteresse und (satzungsmäßigem) Gesellschaftszweck 427
d) Zwischenergebnis 428
IV. Gesellschaftsinteresse versus Unternehmensinteresse 429
1. Korporative Eigenverantwortung versus gesetzlich verordnete Sozialverantwortung 429
a) Unternehmensinteresse kraft § 76 Abs. 1 AktG und §§ 35 Abs. 1, 43 Abs. 1 GmbHG? 430
aa) § 76 Abs. 1 AktG 430
(1) Historische Auslegung: Fortgeltung des § 70 Abs. 1 AktG 1937 430
(2) Sinn und Zweck 434
bb) §§ 35 Abs. 1, 43 Abs. 1 GmbHG 436
b) Unternehmensinteresse kraft Mitbestimmungsrecht? 437
c) Unternehmensinteresse kraft Ziffer 4.1.1 des DCGK? 440
d) Unternehmensinteresse kraft sozialer Marktwirtschaft? 442
e) Unternehmensinteresse kraft Art. 14 Abs. 2 GG? 444

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

f) Unternehmensrechtliche Ansätze 446
aa) Die Sozialverbandslehre nach Thomas Raiser 447
bb) Die Identitätslehre nach Werner Flume 449
g) Rezeption des Unternehmensinteresses in der Rechtsprechung 452
h) Unternehmensinteresse und CSR 454
aa) Nachhaltigkeitsprinzip 454
(1) Primäres Unionsrecht und Verfassungsrecht 454
(2) § 87 Abs. 1 S. 2 AktG 455
(a) Die Auffassung von Norbert Röttgen und Hans-Georg Kluge 456
(b) Die herrschende Lehre 456
(c) Stellungnahme 457
bb) Gemeinwohl und Gemeinwohl-Ökonomie 461
cc) Corporate Citizenship 464
(1) Die Kapitalgesellschaft als good corporate citizen? 464
(2) Die (große) Kapitalgesellschaft als quasi-staatlicher Akteur? 467
(a) Bisherige Rechtslage 467
(b) *Peter Hommelhoff* und das große Unternehmen von öffentlichem Interesse 469
i) Zwischenergebnis 474
2. Interessenpluraler versus interessenmonistischer Satzungszweck 474
a) Rechtlicher Rahmen für die satzungsmäßige Zweckbestimmung 475
aa) Gewinnmaximierung 475
bb) Maximierung des shareholder value 477
cc) Normative CSR-Konzepte 478
b) Inhalt des konkludent mitgeregelten Satzungszwecks der typischen Kapitalgesellschaft 479
aa) Gewinnerzielung 479
bb) Keine Gewinnmaximierung oder Maximierung des shareholder value 480
cc) Kein interessenpluraler Satzungszweck 482
c) Zwischenergebnis 484

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

C. Die rechtliche Primärverantwortung gegenüber den (sonstigen) Stakeholdern 485
I. Achtung der Menschenrechte, § 289c Abs. 2 Nr. 4 HGB 486
1. Grundsatz: Keine unmittelbare Menschenrechtsverantwortung 486
2. Einfachgesetzliche Verantwortung für die Schutzgüter der Menschenrechte 488
a) Rechtliche Gefahrenverantwortung 488
aa) Allgemeine Verkehrssicherungspflicht und materielle Polizeipflicht 488
bb) Rechtliche Gefahrenverantwortung als „baseline responsibility" 489
b) Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte 490
c) Unbestimmte Rechtsbegriffe und CSR-Rahmenwerke 492
aa) Eignung 493
bb) Verbindlichkeit 494
3. Zwischenergebnis 496
II. Umweltbelange, § 289c Abs. 2 Nr. 1 HGB 497
III. Arbeitnehmerbelange, § 289c Abs. 2 Nr. 2 HGB 498
IV. Sozialbelange, § 289c Abs. 2 Nr. 3 HGB 500
V. Bekämpfung von Korruption und Bestechung, § 289c Abs. 5 HGB 500
VI. Zusammenfassung 502
D. Gesellschaftsrechtlicher Rahmen für überobligatorische CSR-Maßnahmen 503
I. Überobligatorische CSR-Maßnahmen 503
II. Gesellschaftsrechtlicher Rahmen der AG 504
1. Überobligatorische CSR-Maßnahmen des Vorstands 504
a) Gesellschaftsinteresse 504
b) Angemessenheit 506
c) Unternehmensgegenstand 508
d) Transparenz 511
2. CSR-Maßnahmen der Hauptversammlung 513
III. Gesellschaftsrechtlicher Rahmen der GmbH 515
1. Geschäftsführer 515
2. Gesellschafterversammlung 516
E. Zusammenfassung 517

https://doi.org/10.5771/9783748908029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

§ 3 Verbale Verantwortung nach der CSR-Richtlinie 521
A. Auslegungsfragen 521
I. § 289c Abs. 1 HGB 521
II. § 289c Abs. 3 HGB 522
1. Wesentlichkeit der Angaben 522
a) Wortlaut 523
b) Systematik 523
c) Entstehungsgeschichte 524
d) Sinn und Zweck 526
2. Wesentlichkeit der Risiken 528
3. Die von der Kapitalgesellschaft verfolgten Konzepte 530
III. § 289c ff. HGB – der Begriff der „Aspekte“ 531
IV. § 289e HGB – die „Safe-Harbour“-Regelung 531
B. Kritische Beurteilung 534
I. Handwerkliche Mängel 534
II. Bilanzrechtliche Bewertung 536
1. Harmonisierung zweifelhaft 536
2. Funktionale Überdehnung des Lageberichts 537
III. Gesellschaftsrechtliche Bewertung 539
1. § 289c Abs. 1 HGB als Chance für einen transparenten Gesellschaftszweck 539
2. Inkonsistentes CSR-Verständnis der EU 540
IV. Primäres EU-Recht und Verfassungsrecht 541
1. Demokratieprinzip 542
a) Bedeutungsverlust von Parlamentsgesetz und Parlament 542
b) Die politische Mitverantwortung von Kapitalgesellschaften 544
c) Die Rolle der NGOs 547
2. Rechtsstaatsprinzip 548
a) Rechtssicherheit 549
aa) Bestimmtheitsgebot 549
bb) Gebot der Widerspruchsfreiheit des Rechts 550
cc) Vertrauensschutz 550
b) Rechtssicherheit, Gerechtigkeit und staatliche Souveränität 552
c) Rechtsbegriff 554
d) Rechtsstaatliches Verteilungsprinzip 554
e) Das Nemo-tenetur-Prinzip 556

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

f) Sektoraler Staat 557
aa) Sektoraler Staat als Gegenentwurf des totalen Staats 557
bb) Der sektorale Staat und das Konzept regulierter Selbstregulierung 561
cc) Der sektorale Staat und die moralischen Grundlagen des Gemeinwesens 566

5. Kapitel: Abschließende Betrachtung 570

Literaturverzeichnis 577

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte
Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für civilistische Praxis (Zeitschrift)
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AfP	Archiv für Presserecht (Zeitschrift)
AG	Aktiengesellschaft / Arbeitsgericht / Amtsgericht
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
allg.	allgemein
AktG	Aktiengesetz
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte (Zeitschrift)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Zeitschrift)
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BauGB	Baugesetzbuch
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
Beschl.	Beschluss
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Bgr.	Begründer
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR-Drs.	Bundesratsdrucksachen
BReg	Bundesregierung
BR-PlPr.	Plenarprotokoll(e) des Bundesrats
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestagsdrucksachen
BT-PlPr.	Plenarprotokoll(e) des Bundestags
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union
CC	Corporate Citizenship
CG	Corporate Governance
CSR	Corporate Social Responsibility
CSU	Christlich Soziale Union
CSV	Creating Shared Value
dass.	dasselbe
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
ders.	derselbe
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe
Die Verwaltung	Die Verwaltung (Zeitschrift)
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
EEWärmeG	Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einf.	Einführung

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Einl.	Einleitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
EnEV	Energieeinsparverordnung
EPA	Environmental Protection Agency
et al.	et alia
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift (Zeitschrift)
EUR	Euro
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
e.V.	Eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWSA	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
f.	der, die, das Folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Zeitschrift)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FAZ-online	Online Ausgabe der FAZ
ff.	die Folgenden
FG	Festgabe
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht (Zeitschrift)
FR	Finanzrundschau (Zeitschrift)
FS	Festschrift
Fn.	Fußnote
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GCUN	Global Compact der Vereinten Nationen
GewArch	Gewerbearchiv (Zeitschrift)
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbHG	Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRI	Global Reporting Initiative
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GwG	Geldwäschegesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
i.e.S.	im engeren Sinne
ILO	Internationale Arbeitsagentur (International Labour Organization)
IRZ	Zeitschrift für internationale Rechnungslegung (Zeitschrift)
ISO	Internationale Organisation für Normung (International Organization for Standardization)
i.w.S.	im weiteren Sinne
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JW	Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KJ	Kritische Justiz (Zeitschrift)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
krit.	kritisch
KWG	Kreditwesengesetz
LG	Landgericht
lit.	littera
LSG	Landessozialgericht

https://doi.org/10.5771/9783748908029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Mio.	Million(en)
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
Mrd.	Milliarde(n)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NGO	Nichtregierungsorganisation (Non-governmental organization)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
No.	Number(s)
Nr.	Nummer(n)
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (Zeitschrift)
NZZ	Neue Züricher Zeitung
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PolG	Polizeigesetz
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
S.	Seite / Satz
sog.	sogenannte, -er, -es
StGB	Strafgesetzbuch
TATuP	Technikfolgenabschätzung - Theorie und Praxis (Zeitschrift)
u.	und
u.a.	unter anderem
Uabs.	Unterabsatz
UN	Vereinte Nationen (United Nations)
UNGC	Global Compact der Vereinten Nationen

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

UN-Leitprinzipien	Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
Urt.	Urteil
USD	US-Dollar
usw.	und so weiter
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UWG	Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
v.	vom
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
Var.	Variante
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VerwArch	Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VorstAG	Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WM	Wertpapiermitteilungen / Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (Zeitschrift)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (Zeitschrift)
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft (Zeitschrift)
zfbf	Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (Zeitschrift)
zfwu	Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik (Zeitschrift)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (Zeitschrift)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
Ziff.	Ziffer(n)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (Zeitschrift)
zit.	zitiert
ZRFC	Risk, Fraud & Compliance (Zeitschrift)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Zeitschrift)
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (Zeitschrift)

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte
Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

1. Kapitel

§ 1 Einleitung und Gang der Untersuchung

Die Forderung nach unternehmerischer Verantwortung ist alles andere als neu. So schrieb *Ludwig Erhard* bereits im Jahr 1957 in seinem Grundlagenwerk der sozialen Marktwirtschaft „Wohlstand für Alle“: „Unternehmer müssen verantwortungsbewusst sein.“ Gerade von den verantwortlichen Unternehmern, die über den Produktions- und Verteilungsapparat der Volkswirtschaft verfügten, verlange er „die größten Opfer, die höchste Einsicht und Verantwortung“. Denn „Freiheit ohne das Gefühl der Bindung und Verantwortung treibt zur Entartung und zum Chaos!“[1]

Übersehen werden sollte hierbei indes nicht, dass *Erhard* allein von der Verantwortung des Unternehmers und nicht etwa von einer Corporate Social Responsibility (CSR), d.h. einer sozialen Verantwortung der Kapitalgesellschaft spricht.[2] Denn für *Erhard* sind „die Verantwortungen klar geschieden. Der *Unternehmer* hat die *Verantwortung* für seinen Betrieb; dort kann er mit Fug und Recht fordern, dass sein Handeln von staatlicher Weisung oder Gängelung frei bleibt, dass er also echte unternehmerische Freiheit und Freizügigkeit genießt und üben darf. (…) *Die Verantwortung* für die *Wirtschaftspolitik* aber hat allein der Staat. Wir wissen wohin es führt, wenn man diese beiden Funktionen miteinander vermengt.“[3]

Seit Beginn des 21. Jahrhunderts – so scheint es – haben sich die Dinge grundlegend geändert. Der Ruf nach einer sozialen Verantwortung von Kapitalgesellschaften ist seitdem zunehmend lauter geworden und seit der Weltwirtschaftskrise – beginnend im Jahr 2008 – kaum noch zu überhören. So schrieb etwa *Paul Kirchhof* im Jahr 2008, dass Großkapitalgesellschaften inzwischen eine Bestimmungsmacht über unser Wollen, Handeln und unsere Freiheit gewonnen hätten, die eine Allgemeinverantwortung begründe, die sich nicht ausschließlich auf den Auftrag verengen lasse, das Eigentum der Anteilseigner zu mehren. Vielmehr löse diese Gesamtverant-

---

1 *Erhard,* Wohlstand für Alle, S. 163 f. u. 250 (Hervorhebungen im Original).

2 CSR wird hier bewusst mit „sozialer Verantwortung der Kapitalgesellschaft“ übersetzt und nicht etwa mit „gesellschaftlicher Verantwortung des Unternehmens“ (vgl. hierzu insbesondere 2. Kapitel §§ 3 f. sowie 3. Kapitel § 2).

3 *Erhard,* Wohlstand für Alle, S. 166 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wortung die Leitungsorgane aus der Dominanz einer Verpflichtung gegenüber den Anteilseignern und stelle sie in den Auftrag eines Zielbündels, das der Global Compact der Vereinten Nationen (GCUN) formuliert habe.[4]

Doch woher kommt dieser Ruf nach CSR, weshalb ist er plötzlich „in aller Munde"[5]? Deutet er auf ein tieferliegendes Problem, auf ein Defizit an normativer Steuerung, das dem wirtschaftsliberalen Modell unternehmerischer Verantwortung anhaftet? Im Herbst 2015 schrieb *Jakob Augstein* in seiner Spiegel-Online-Kolumne „*Im Zweifel links*" aus einem anderen – nicht minder aktuellen – Anlass das Folgende: „Im Griechischen ist der Kybernetes der Steuermann, der dafür sorgt, dass der Kurs anliegt. Die Kybernetik ist die Lehre von der Steuerung der Systeme. Unsere Gegenwart ist ein kybernetisches Desaster. Die Mechanismen der Regulierung versagen. (...) Bis in die Siebzigerjahre gab es im Westen ein großes Vertrauen in die steuernde Kraft der Politik. Dann wurde die Politik durch die Märkte abgelöst. Da konnte man auf Kontrolle verzichten – es gab ja die Selbstregulation. Aber dann kam die Finanzkrise und zerstörte auch diesen Glauben."[6]

Nun ist die Auffassung, Markt und Staat hätten ihre Steuerungskraft verloren – speziell innerhalb des linken Meinungsspektrums – zwar alles andere als neu.[7] Doch wer heute dieser Auffassung zuneigt, wird sich nicht notwendigerweise „im Zweifel links" einordnen.[8] Denn zwar kann niemand ernsthaft bestreiten, dass Kapitalgesellschaften auch heute noch die Allgemeinheit mit Waren und Dienstleistungen versorgen, Arbeitsplätze schaffen, zum technischen Fortschritt beitragen und Steuern zahlen, ohne die der Staat zur Verwirklichung des Gemeinwohls nicht in gleichem Umfang beitragen könnte.[9] Doch scheinen sich in den letzten Jahren die Fälle von Unternehmensskandalen in der Tat derart zu häufen, dass es auch von einem liberal-konservativen Standpunkt zumindest als zweifelhaft erscheinen muss, ob Kapitalgesellschaften unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen noch bestmöglich zum Wohle des Einzelnen und dem der Allgemeinheit beitragen. Kaum eine Woche scheint zu vergehen, in der die Medien nicht über einen weiteren Unternehmensskandal berichten, in

4 *Kirchhof,* Hydra, S. 264 u. 267.
5 *Esch/Brunner,* Kein Wundermittel, FAZ, v. 10.06.2009, Nr. 132, S. B2.
6 *Augstein,* Merkels Flüchtlingspolitik – Die Vertrauensfrage.
7 Vgl. hierzu ausführlich 3. Kapitel § 1.
8 Dies betont auch *Aufderheide*, CSR, S. 57; vgl. zudem die Darstellung bei *Homan/Gruber,* Die Marktwirtschaft und ihre intellektuellen Kritiker.
9 Vgl. *Lin-Hi,* CSR, S. 10; *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 119.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dessen Mittelpunkt das (vermeintliche) Fehlverhalten einer Kapitalgesellschaft steht:[10]

Am 15.01.2008 verkündete der finnische Mobilfunkhersteller *Nokia*, eine Aktiengesellschaft nach finnischem Recht, dass sie den von ihrer deutschen Tochtergesellschaft – der *Nokia GmbH* – in Bochum betriebenen Produktionsstandort aufgrund mangelnder Wettbewerbsfähigkeit schließen und nach Gluj in Rumänien verlagern werde. Die offizielle Schließung erfolgte ein halbes Jahr später, wodurch 2.000 Beschäftigte in Bochum ihren Arbeitsplatz verloren. In der Öffentlichkeit wurde das Vorgehen als unverantwortlich kritisiert, zumal *Nokia* für das vorangegangene Geschäftsjahr ein Rekordergebnis von 7,2 Mrd. EUR Gewinn und einen Marktanteil von 40 % bekannt gegeben hatte. Der damalige Außenminister und heutige Bundespräsident *Frank Walter Steinmeier* erklärte hierzu: „Wo schwarze Zahlen geschrieben werden, darf man keine Arbeitsplätze abschreiben. Erst recht nicht in einer Zeit, wenn *Nokia* Rekordgewinne einfährt und seinen Marktanteil weltweit auf 40 Prozent hochschraubt".[11]

Bereits am 23.04.2013 hatten die örtlichen Behörden von Savar in Bangladesch Risse am *Rana Plaza* entdeckt. Zunächst legal als vierstöckiges Geschäftsgebäude errichtet, war das *Rana Plaza* später rechtswidrig um fünf Stockwerke erweitert und in ein Fabrikgebäude umgewandelt worden. Neben kleineren Geschäften und einer Bank befanden sich darin auch fünf Textilfabriken, in denen mehr als 30 westliche Unternehmer Kleidung und andere Textilien produzieren ließen – darunter auch deutsche Kapitalgesellschaften wie die *KiK Textilien und Non-Food GmbH* und die *Adler Modemärkte AG*. Doch obwohl die Behörden nach der Entdeckung vom 23.04.2013 ein Zutrittsverbot erließen, wurde auf Geheiß der Fabrikbesitzer auch noch am nächsten Tag gearbeitet. Unter der Last der Stockwerke stürzte das *Rana Plaza* am Morgen des 24.04.2013 ein – 1138 Textilarbeiter starben und mehr als 2000 Menschen wurden teils schwer verletzt.[12]

Schon im Jahr 2014 hatte die US-amerikanische Umweltbehörde EPA die sog. „Clean-Diesel" Modelle der *Volkswagen AG (VW)* und ihrer Tochtergesellschaft der *Audi AG* untersucht und dabei Unregelmäßigkeiten fest-

10 Vgl. *Aßländer*, Wirtschaft, S. 146 f.; *Spießhofer*, FS Kirchhof 2013, S. 1235 (1237); *Suchanek/Lin-Hi*, Unternehmerische Verantwortung, S. 7.

11 Zum „Fall-Nokia" vgl. *Lin-Hi*, CSR, S. 8.

12 Vgl. *Hein*, Alles bleibt furchtbar in Bangladesch, FAZ-online, 05.06.2014; *Webermann*, Warnung vor der nächsten Katastrophe, tagesschau.de, 24.04.2014; http://www.dgb.de/themen/++co++acc5848e-4568-11e4-96a5-52540023ef1a.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gestellt. Im Vergleich zu den Ergebnissen unter Testbedingungen wichen die Abgaswerte im Straßenbetrieb deutlich nach oben ab. Insbesondere die zulässigen Grenzwerte von Stickoxiden wurden unter Realbedingungen zum Teil um das 40-fache überschritten. Da *VW* die Abweichungen für die ca. 480.000 in den USA betroffenen Pkw nicht erklären konnte, drohte die EPA damit, den Verkauf der betroffenen Modelle im Jahr 2016 nicht zu genehmigen. Erst daraufhin räumte *VW* ein, eine softwaregestützte Abschalteinrichtung („defeat device") verbaut zu haben, die eine Testsituation erkennt und den Abgasausstoß im Vergleich zum Normalbetrieb reduziert. Am Freitag den 18.09.2015 machte die EPA die Vorfälle publik und warf *VW* vor, durch den Einbau der Abschalteinrichtung und den Verkauf der betroffenen Fahrzeuge gegen US-Amerikanisches Umweltrecht verstoßen zu haben. *VW* drohte zu diesem Zeitpunkt ein Bußgeld von bis zu 20 Mrd. USD.[13] Am darauffolgenden Dienstag gab *VW* bekannt, die Abschalteinrichtung nicht allein in den USA, sondern weltweit in insgesamt elf Millionen Fahrzeugen verbaut zu haben. Noch am selben Tag bildete *VW* Rückstellungen in Höhe von 6,5 Mrd. EUR und sprach eine Gewinnwarnung aus. Der Kurs der Vorzugsaktien, der sich am Freitag noch bei 167,50 EUR befunden hatte, war zu diesem Zeitpunkt bereits auf 106,00 EUR gefallen.[14] Einen Tag später, am Mittwoch den 23.09.2015 trat *Martin Winterkorn* von seinem Amt als Vorstandsvorsitzender der *VW AG* zurück. In seiner Erklärung heißt es u.a.: „Als Vorstandsvorsitzender übernehme ich die Verantwortung für die bekannt gewordenen Unregelmäßigkeiten (…). Ich tue dies im Interesse des Unternehmens, obwohl ich mir keines Fehlverhaltens bewusst bin. (…) Der eingeschlagene Weg der Aufklärung und Transparenz muss weitergehen. Nur so kann wieder Vertrauen entstehen."[15]

Diese drei Beispiele der jüngeren Vergangenheit sollen genügen, um zumindest einen Teil der Probleme zu illustrieren, um deren Lösung es dem CSR-Konzept geht. Die Liste der (vermeintlichen) Unternehmensskandale ließe sich freilich nahezu endlos fortführen und jeder dieser Skandale lässt nicht nur Zweifel am Ethos der handelnden Personen aufkommen. Vielmehr kann er stets auch als Ausdruck eines Defizits an normativer Steue-

13 Der Sachverhalt ergibt sich insoweit aus der am 18.09.2015 veröffentlichten „Notice of Viotation" der EPA, abrufbar auf deren Internetseite unter http://www3.epa.gov/otaq/cert/violations.htm#_ga=1.27006781.1895427766.1445620559.

14 Vgl. http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/vw-abgasskandal/abgas-skandal-vw-chef-winterkorn-tritt-zurueck-13819435.html (zuletzt abgerufen am 01.05.2019).

15 Vgl. https://www.morgenpost.de/wirtschaft/article205788303/Die-Erklaerung-von-VW-Chef-Winterkorn-im-Wortlaut.html (zuletzt abgerufen am 01.05.2019).

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rung gedeutet werden, das dem wirtschaftsliberalen Modell unternehmerischer Verantwortung anhaftet.[16] Und ist es deshalb nicht naheliegend, die klare Verantwortungsteilung zwischen Staat und Wirtschaft aufzugeben und von Kapitalgesellschaften mehr unmittelbare Verantwortung für Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange zu verlangen? Bedarf es nicht – wie die Bundesregierung in ihrem „Aktionsplan CSR" fordert – einer gesamtgesellschaftlichen Anstrengung, da weder Politik, noch Wirtschaft oder Zivilgesellschaft in der Lage sind, die gewaltigen Herausforderungen unserer Zeit alleine zu lösen und die Grenzen des eigenen Handelns in einer zunehmend globalisierten Welt schnell erreicht sind?[17]

Die EU jedenfalls hat bereits im Jahr 2000 „ganz besonders an das soziale Verantwortungsgefühl der Unternehmerschaft" appelliert[18] und auch in den Folgejahren ihre Bemühungen für das CSR-Konzept kontinuierlich ausgebaut.[19] Einen besonderen Aufschwung erhielt das Konzept auch hier allerdings erst im Zuge der Weltwirtschaftskrise: Diese und ihre sozialen Folgen – so die EU-Kommission im Jahr 2011 – hätten das Vertrauen in die Wirtschaft bis zu einem gewissen Grad erschüttert.[20] Nicht zuletzt deshalb sei die Stellung der Kapitalgesellschaft innerhalb der Gesellschaft neu zu überdenken. Ein neuer Ansatz sei notwendig, um das Gleichgewicht zwischen kurzfristiger Gewinnmaximierung und langfristiger nachhaltiger Wertschöpfung neu auszutarieren.[21]

Rechtsnormative Taten ließ die EU diesen Worten im Jahr 2014 folgen: Am 22.10.2014 haben das EU-Parlament und der Rat auf Vorschlag der EU-Kommission die Richtlinie 2014/95/EU „zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen" verabschiedet. Das Herzstück dieser sog. CSR-Richtlinie bildet die in Art. 19a Abs. 1, 29a Abs. 1 RL 2013/34/EU vorgesehene Pflicht be-

16 Die These, dass der Ruf nach Verantwortung als Reaktion auf ein Defizit an normativer Steuerung zu interpretieren ist, findet sich allgemein bei *Bayertz,* Verantwortung, S. 34; *Klement,* Verantwortung S. 12 f.; *Heiß,* Verantwortung, S. 59; und speziell für CSR zumindest angedeutet bei: *Goldschmidt/Homann,* Gesellschaftliche Verantwortung, S. 16; *Aßländer*, CSR und ISO 26000, S. 63 (vgl. ausführlich 3. Kapitel § 1).

17 BMAS, Aktionsplan-CSR, S. 7.

18 Vgl. Ziff. 5 und 39 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rats (Lissabon) vom 23./24.03.2000.

19 Vgl. hierzu ausführlich 1. Kapitel § 2.

20 KOM (2011) 683 endg., S. 5.

21 Vgl. KOM(2010) 614, S. 26; KOM(2011) 685, S. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

stimmter großer Unternehmen und Gruppen eine sog. (konsolidierte) nichtfinanzielle Erklärung in ihren (konsolidierten) Lagebericht aufzunehmen. Dabei soll die (konsolidierte) nichtfinanzielle Erklärung Angaben enthalten, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind und sich zumindest auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange sowie auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen. Insbesondere ist darüber zu berichten, welche wesentlichen Risiken hinsichtlich dieser nichtfinanziellen Belange mit der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens verknüpft sind und welche Konzepte das Unternehmen in Bezug auf diese Belange ergreift. Ergreift es hinsichtlich einzelner Belange kein Konzept, so ist dies zu begründen.

In das nationale Recht hätte die CSR-Richtlinie bereits bis zum 06.12.2016 umgesetzt werden sollen.[22] Tatsächlich ist die Umsetzung aber erst durch das „Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)“ vom 11.04.2017 erfolgt, das am 19.04.2017 in Kraft getreten ist.[23] Hiernach ist im Wesentlichen eine Umsetzung „eins zu eins“ innerhalb der bilanzrechtlichen Vorschriften über den (Konzern-)Lagebericht nach den §§ 289 ff., 315 ff. HGB vorgenommen worden.

Primärer Gegenstand dieser Arbeit ist die CSR-Richtlinie sowie ihre Umsetzung in das nationale Recht. Doch kann es hierbei sein Bewenden nicht damit haben, allein auf die Pflicht zur Abgabe der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung einzugehen. Denn der eigentliche Zweck der CSR-Richtlinie besteht nicht lediglich darin, die in der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung enthaltenen Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Vielmehr will sie vor allem „eine gewisse Erwartungshaltung des Gesetzgebers hin zu einer an den Aspekten der Nachhaltigkeit orientierten Unternehmensführung (…) signalisieren“ und mittelbar die betroffenen Kapitalgesellschaften „über den Weg der Berichterstattung stärker dazu bewegen, ihre gesellschaftliche und ökologische Verantwortung zu

22 Vgl. Art. 4 Abs. 1 RL 2014/95/EU.

23 „Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)“ vom 11.04.2017, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 20, ausgegeben zu Bonn am 18.04.2017, S. 802-814.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

erkennen und wahrzunehmen".[24] *Peter Hommelhoff* spricht vor dem Hintergrund dieser mittelbaren Ziele von nicht weniger, als einer „Revolution über das Bilanzrecht".[25] Und in der Tat wirft die CSR-Richtlinie Fragen auf, die das geltende Recht in grundlegender Hinsicht berühren: Was ist damit gemeint, wenn die betroffenen Kapitalgesellschaften ihre soziale Verantwortung erkennen und wahrnehmen sollen? Geht es (auch) um die Einhaltung des geltenden Rechts oder (allein) um eine Verantwortung jenseits des rechtlich Gebotenen? Worauf basiert eine etwaige Verantwortung jenseits des rechtlich Gebotenen, was hat sie zum Gegenstand und können Kapitalgesellschaften überhaupt Träger einer solchen außerrechtlichen Verantwortung sein? Welche Sozialverantwortung tragen Kapitalgesellschaften und ihre Organe bereits nach geltendem Recht, wie wirkt sich die CSR-Richtlinie auf diese Verantwortung aus und inwieweit ist es den Organen einer Kapitalgesellschaft im Rahmen des geltenden Gesellschaftsrechts überhaupt möglich, eine etwaige Sozialverantwortung jenseits des rechtlich Gebotenen wahrzunehmen? Und schließlich: Ist die CSR-Richtlinie mit geltendem Recht zu vereinbaren? Ist es dem Staat des Grundgesetzes, der sich selbst als freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat versteht, gestattet, auf die Ausübung einer Sozialverantwortung jenseits des rechtlich Gebotenen hinzuwirken und diesbezügliche Rechtfertigungspflichten zu statuieren?

Die Beantwortung dieser Fragen bedarf gewisser Vorarbeit, die einigen Raum in Anspruch nehmen wird. Hierzu soll zunächst die historische Entwicklung des CSR-Konzepts in aller Kürze nachgezeichnet und sodann die CSR-Richtlinie und ihre nationalen Umsetzungsvorschriften dargestellt werden (1. Kapitel § 2 f.). Weiterhin wird eine nicht unerhebliche Begriffsarbeit erforderlich sein: Nicht nur gilt es den CSR-Begriff theoretisch zu verorten (1. Kapitel § 1 f.); vielmehr wird auch der Inhalt seiner einzelnen

---

24 RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 31 u. 47; sowie hierzu *Spießhofer*, NZG 2014, 1281 (1282); *Hommelhoff*, FS Kübler 2015, S. 291 (292 ff.); *Roth-Mingram*, NZG 2015, 1341 (1343); *Hennrichs*, ZGR 2018, 206 (209); sowie speziell die Äußerungen von *Renate Künast* (Bündnis 90/Die Grünen) im Rahmen der 1. Beratung des CSR-Richtlinie-Durchführungsgesetzes am 20.10.2016 im Deutschen Bundestag, BT-PlPr. 18/196, S. 19562: „Es ist gut und richtig, dass Unternehmen zukünftig nicht nur über betriebswirtschaftliche, sondern auch über ökologische und soziale Aspekte ihrer Tätigkeit berichten müssen. Transparenz ist ja der erste Schritt zur Verhaltensänderung Meine Damen und Herren, das gilt nicht nur für Unternehmen, sondern logischerweise auch für die Kunden, die kaufen. Wir wollten doch Verhaltensänderung, oder?"; sowie ausführlich in 1. Kapitel §§ 2 f., 3. Kapitel § 2 und 4. Kapitel § 3.

25 Vgl. *Hommelhoff*, FS Kübler 2015, S. 291 (291).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Begriffsbestandteile (Corporation - Society - Responsibility) zu klären sein (2. Kapitel §§ 3 ff.). Im Anschluss hieran werden Grund und Inhalt des CSR-Konzepts näher beleuchtet (3. Kapitel § 1 f.), um sodann auf die rechtliche Sozialverantwortung der Kapitalgesellschaft und die diesbezüglichen Implikationen des CSR-Konzepts im Allgemeinen und der CSR-Richtlinie im Besonderen einzugehen (4. Kapitel § 2). Abschließend sollen die CSR-Richtlinie und ihre nationalen Umsetzungsvorschriften einer kritischen Bewertung unterzogen und hierbei insbesondere der Frage nachgegangen werden, inwieweit sich diese mit dem geltenden Recht vereinbaren lassen (4. Kapitel § 3). Dabei wird sich zeigen, dass sich das „Grundstürzende" der CSR-Richtlinie – anders als *Hommelhoff* annimmt – nicht etwa auf dem Gebiet des materiellen Gesellschaftsrechts, sondern vielmehr im Verfassungsrecht mit Blick auf das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip vollzogen hat.[26]

Wenn nachfolgend von Kapitalgesellschaften die Rede ist, so sollen damit – soweit sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt – allein materiell private AGs und GmbHs nach deutschem (Sach-)Recht bezeichnet sein. Allein deren soziale Verantwortung ist Gegenstand dieser Arbeit. Grundsätzlich ausgeklammert bleiben soll damit insbesondere das Recht der Genossenschaft, der KGaA, der SE, der Investmentaktiengesellschaften nach dem KAGB sowie der haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften, d.h. insbesondere der GmbH & Co KG. Zudem sollen auch die Besonderheiten des Rechts der verbundenen Unternehmen sowie des Rechts der Kapitalgesellschaften mit staatlicher Beteiligung weitgehend unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus bleiben auch gewisse Vorschriften der CSR-Richtlinie und ihrer nationalen Umsetzungsvorschriften außen vor: Hierzu zählen nicht nur die §§ 340a ff., 341a ff. HGB, die die CSR-Richtlinie speziell für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen umsetzen. Vielmehr zählt hierzu auch – und vor allem – Art. 1 Nr. 2 der CSR-Richtlinie, der Art. 20 RL 2013/34/EU ergänzt und durch § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB in das nationale Recht umgesetzt worden ist. Denn die hiernach vorgesehene Erweiterung der bislang in § 289a HGB geregelten Erklärung zur Unternehmensführung um eine Beschreibung von Diversitätskonzepten bei der Besetzung der Verwaltungs-, Leitungs-, und Aufsichtsorgane betrifft einen eigenständigen Themenkomplex, der jenseits des durch diese Arbeit abgesteckten Rahmen liegt. Und schließlich werden auch Fragen des internationalen Privatrechts nicht Gegenstand dieser Arbeit sein.[27]

---

26 Vgl. *Hommelhoff*, FS Hoyningen-Huene 2014, S. 137 (140 f.).

27 Vgl. hierzu etwa *Mansel,* ZGR 2018, 439 ff.; *Weller/Thomale,* ZGR 2017, 509 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

§ 2 Die historische Entwicklung des CSR-Konzepts[28]

A. 1950 - 1979: Anfänge und erste Hochphase

I. Erste Definitionsversuche

Die Frage nach der sozialen Verantwortung von Unternehmern und Unternehmen ist in der Sache vermutlich so alt wie das Wirtschaften selbst.[29] Bereits das aus dem Mittelalter stammende Leitbild des ehrbaren Kaufmanns ist in diesem Zusammenhang zu nennen[30] und Großindustrielle des späten 19. Jahrhunderts wie *Andrew Carnegie* oder *Alfred Krupp* lassen sich als frühe Vertreter einer solchen Verantwortung begreifen.[31] Unter der Überschrift CSR findet eine Auseinandersetzung mit dieser Frage allerdings erst seit rund sechzig Jahren statt. Seine Wurzeln hat das CSR-Konzept in den USA der 1950er Jahre, wobei als konzeptioneller Ausgangspunkt *Howard Bowens* 1953 erschienenes Werk „*Social Responsibilities of the Businessman*" gilt.[32] Doch während *Bowen* noch die Verantwortung der einzelnen Unternehmerpersönlichkeit in den Vordergrund stellte, verlagerte sich der Fokus in den Folgejahren auf die Verantwortung des Unternehmens bzw. der Kapitalgesellschaft.[33] Wohl nicht zuletzt aufgrund der weltweiten Rezession der 1970er Jahre erlebte das CSR-Konzept in dieser Zeit seine erste Hochphase, aus der auch die ersten bedeutsamen Definitionsversuche stammen. Von besonderem Interesse sind hierbei die Ansätze *Harold L. Johnsons* und *Archie B. Carrolls,* die bereits wesentliche Aspekte des heutigen CSR-Verständnisses erkennen lassen:[34] Nach Auffassung *Johnsons* ist ein sozial verantwortungsvolles Unternehmen dadurch gekennzeichnet, dass seine Geschäftsführung eine Vielzahl von Interessen ausba-

---

28 Zur historischen Entwicklung von CSR vgl. *Carroll,* History of CSR, S. 19 ff.; *Hardtke,* CSR-Universum, S. 13 ff.; *Aßländer,* CSR und ISO 26000, S. 57 ff.; *ders./Löhr*, CSR, S. 12 ff.

29 *Hardtke,* CSR-Universum, S. 22.

30 *Klink,* ZfB-Special Issue 3/2008, S. 57 ff.; *Kort,* NZG 2012, 926 (928); *Spießhofer,* in: H/M/L Corporate Compliance, § 11 Rn. 1; *dies.,* Unternehmerische Verantwortung, S. 45 ff.; *Fleischer,* AG 2017, 509 (515 f.).

31 Vgl. *Blowfield/Murray,* CR, S. 44; *Buchholtz/Carroll,* Business & Society, S. 32; *Hardtke*, CSR-Universum, S. 25.

32 *Carroll*, History of CSR, S. 20 u. 24 ff.; *Aßländer,* CSR und ISO 26000, S. 57 f.; *Crane/Matten/Spence*, CSR, S. 55; *Spießhofer,* in: H/M/L Corporate Compliance, § 11 Rn. 2; *Fleischer,* AG 2017, 509 (517).

33 *Spießhofer,* in: H/M/L Corporate Compliance, § 11 Rn. 2.

34 *Carroll*, History of CSR, S. 28 f. u. 33 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

lanciert. Statt allein nach höheren Gewinnen für ihre Anteilseigner zu streben, berücksichtige das verantwortungsvolle Unternehmen auch die Interessen der Arbeitnehmer, Zulieferer, Geschäftspartner, Gemeinden und der Nation.[35] Nach *Carrolls* Ansatz, den er später mittels eines Pyramiden-Modells veranschaulicht hat, umfasst CSR vier Verantwortungsebenen:[36] Auf der untersten Ebene der Pyramide, gewissermaßen als deren Fundament, befindet sich die ökonomische Verantwortung des Unternehmens, Gewinne zu erzielen („*be profitable*"). Auf der Ebene darüber steht die rechtliche Verantwortung, in Einklang mit Recht und Gesetz zu handeln („*obey the law*"). Auf dritter Ebene liegt die ethische Verantwortung, die jeweils herrschenden Normen der Moral zu achten („*be ethical*"). Und an der Spitze der Pyramide, auf der vierten Ebene, steht schließlich die philanthropische Verantwortung, über das rechtlich und moralisch Gebotene hinaus unternehmerische Freigiebigkeit zu üben („*be a good corporate citizen*").[37] Speziell *Carrolls* Ansatz zählt bis heute zu den meistzitierten und seine Bedeutung für die weitere Entwicklung des CSR-Konzepts ist kaum zu überschätzten.[38] Denn nicht nur zeigt *Carroll* mit seiner Bezugnahme auf Ökonomie, Moral und Recht, dass es sich bei CSR um ein interdisziplinäres Themenfeld handelt, das neben den Wirtschaftswissenschaften und der (Wirtschafts-)Ethik auch die Rechtswissenschaften betrifft. Vielmehr macht er zugleich deutlich, dass CSR mehr verlangt, als lediglich unternehmerische Freigiebigkeit zu üben.[39]

---

35 Vgl. *Carroll*, History of CSR, S. 28.

36 *Carroll,* Business Horizons, 34 (1991), Jul-Aug, 39 (40 ff.); *Buchholtz/Carroll,* Business & Society, S. 33 ff.

37 *Carroll,* Business Horizons, 34 (1991), S. 39 (40 ff.); *Buchholtz/Carroll,* Business & Society, S. 33 ff.

38 Vgl. nur *Crane/Matten*, Business Ethics, S. 53 ff.; *Aßländer/Löhr,* CSR, S. 13 f.; *Heidbrink*, Verantwortungsbegriff, in: HbWE, S. 193 f.; *Fleischer,* AG 2017, 509 (518).

39 In der Unternehmenspraxis herrschte in dieser Phase indes noch ein CSR-Verständnis vor, das CSR allein auf die vierte Stufte der *Carroll*'schen CSR-Pyramide reduzierte. Aspekte wie Umweltschutz und die Achtung der Menschenrechte, die auf den Stufen zwei und drei zu verorten sind, gewannen für das CSR-Konzept erst allmählich an Bedeutung (vgl. *Carroll*, History of CSR, S. 26; *Aßländer,* CSR und ISO 26000, S. 58 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

II. Die Anfänge der (rechts-)wissenschaftlichen CSR-Debatte in Deutschland

Im Unterschied zu den USA setzte eine breite wissenschaftliche Auseinandersetzung mit CSR in Europa erst deutlich später ein.[40] Während Großbritannien insoweit eine Vorreiterrolle einnahm[41], kam hierzulande eine lebhafte Diskussion erst im Zuge der politischen Bemühungen der Jahrtausendwende in Gang. Doch das Bild, das Deutschland gemeinhin als Schlusslicht der internationalen CSR-Bewegung darstellt, ist mindestens aus zweierlei Gründen unvollständig.[42] Denn erstens hat sich die deutsche (Rechts-)Wissenschaft in der Sache mindestens ebenso lang mit den Fragen auseinandergesetzt, die andernorts unter der Überschrift CSR behandelt wurden: Arbeitssicherheit, betriebliche Mitbestimmung, Umweltschutz sowie der Zweck der Kapitalgesellschaft – um nur einige Aspekte zu nennen – beschäftigen die deutsche (Rechts-)Wissenschaft in Teilen nicht erst seit 1950.[43] Allein dem spezifisch deutschen Wirtschaftsmodell der sozialen Marktwirtschaft ist es geschuldet, dass diese Fragen in erster Linie als eine Aufgabe des Staats behandelt wurden, die dieser mit dem Mittel des Rechts zu lösen hat und nicht – wie speziell in den USA, wo der Staat insoweit zurückhaltender agiert – als eine unmittelbare Verantwortung privater Kapitalgesellschaften jenseits des rechtlich Gebotenen.[44] Und zweitens ist das Bild des deutschen Schlusslichts auch deshalb überzeichnet, weil sich hierzulande nicht nur eine implizite, sondern auch eine explizite Beschäftigung mit CSR – wenn auch unter tatkräftiger Mithilfe aus der Schweiz – jedenfalls bis in die 1970er Jahre zurückverfolgen lässt:[45] So war es innerhalb der Wirtschaftswissenschaften *Peter Ulrich,* der sich in seinem 1977 erschienenen Werk „Die Großunternehmung als quasi-öffentliche Institution" schon früh mit CSR auseinandersetzte und innerhalb der deut-

40 Vgl. BT-Drs. 14/8900, S. 223 ff.
41 Vgl. BT-Drs. 14/8900, S. 223; *Riess/Welzel*, CSR-Politik in Europa, S. 10.
42 Vgl. BT-Drs. 14/8900, S. 224 ff.; *Riess/Welzel*, CSR-Politik in Europa, S. 32 ff.; *Aßländer,* CSR, S. 3 f.
43 Deshalb hat *Spindler* in der Sache durchaus Recht, wenn er anmerkt, dass die soziale Verantwortung der AG das deutsche Recht bereits seit mehr als einem Jahrhundert beschäftigt, (*ders.*, FS Hommelhoff 2012, S. 1133 (1133)).
44 Vgl. *Aßländer,* CSR, S. 3 f.; *ders.*,CSR und ISO 26000, S. 59 f.; *Backhaus-Maul,* APuZ 31/2008, S. 14 (17 f.); *Crane/Matten/Spence,* CSR, 2. Aufl., S. 16 ff.
45 Vgl. für die Unterscheidung von impliziter und expliziter CSR: *Matten/Moon*, Academy of Managment Review 33 (2008), 404 ff.; sowie im Anschluss hieran *Rehbinder,* CSR, S. 16.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schen Rechtswissenschaften *Peter Saladin*, der den Begriff bereits 1976 auf der Tagung der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer ausdrücklich referierte.[46] Dabei betrachtete *Saladin* CSR im Wesentlichen als einen Komplex außerrechtlicher Normen, der sich dem Recht komplementär zugesselle und durch sein Heranwachsen geeignet sei, Rechtsnormen zu induzieren.[47]

III. Frühe Kritik

Auch die Kritik an der These einer sozialen Verantwortung von Kapitalgesellschaften ließ nicht lange auf sich warten und bildet bis heute die gesamte Bandbreite des politischen Spektrums ab: Während CSR im linken Lager vielfach als ein bloßes „Feigenblatt" gesehen wird, das verantwortungslosen Kapitalgesellschaften dazu dient, die negativen Auswüchse des kapitalistischen Systems mehr schlecht als recht zu verdecken,[48] sehen konservative Liberale wie der US-amerikanische Wirtschaftswissenschaftler und Nobelpreisträger *Milton Friedman* darin vor allem eine Bedrohung für die Freiheit.[49] Zu den frühen Kritikern innerhalb der deutschen Rechtswissenschaften zählt insbesondere *Herbert Wiedemann*, der der Theorie der sozialen Verantwortung der Kapitalgesellschaft bereits im Jahr 1979 dezidiert entgegengetreten ist.[50]

B. 1980 bis 1999: Entwicklung weiterer Konzepte

Nachdem das CSR-Konzept in den 1970er Jahren seine erste Hochphase erlebt hatte, wurde es in den beiden Folgejahrzehnten vergleichsweise still.[51] Der Erwähnung verdienen die 1980er und 1990er Jahre vor allem deshalb, weil sich in dieser Zeit vergleichbare Ansätze herausbildeten, die sich für die weitere Entwicklung des CSR-Konzepts als bedeutungsvoll er-

---

46 *Ulrich*, Großunternehmung, S. 212 ff.; *Saladin*, VVDStRL 35 (1976), 7 (15 ff.).
47 *Saladin*, VVDStRL 35 (1976), S. 7 (17). Diese Sichtweise ist nicht nur für die normtheoretische Einordnung des CSR-Konzepts, sondern auch für das Verständnis seiner rechtspolitischen Wirkweise von zentraler Bedeutung.
48 Eine frühe Kritik aus dem politisch linken Lager findet sich etwa bei *Ulrich*, Großunternehmung, S. 212 ff.
49 *Friedman*, Social Responsibility of Business; *ders.*, Freiheit und Kapitalismus.
50 *Wiedemann*, ZGR 1980, S. 147 (161 ff.).
51 *Aßländer/Löhr*, CSR, S. 14.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

weisen sollten. Vor allem drei Ansätze gilt es hierbei hervorzuheben, auch wenn über deren Verhältnis zum CSR-Konzept bis heute nicht immer die notwendige Klarheit herrscht: Erstens die von *Edward R. Freeman* im Jahr 1984 begründete Stakeholder-Theorie.[52] Zweitens der Corporate-Citizenship-Ansatz, der heute etwa von *Peter Ulrich* sowie *Dirk Matten* und *Andrew Crane* vertreten wird.[53] Und schließlich drittens, das Nachhaltigkeitsprinzip, das in seiner heutigen Form auf den sog. Brundtland-Bericht der UN aus dem Jahr 1987 zurückgeht und vor allem das europäische CSR-Verständnis maßgeblich beeinflusst hat.[54]

C. 2000 bis heute: Die Phase der Institutionalisierung

I. Die Entwicklung von Rahmenwerken auf internationaler Ebene

Die 2000er Jahre sind geprägt durch eine zunehmende Institutionalisierung von CSR. Kennzeichnend hierfür ist die Etablierung sog. CSR-Rahmenwerke, die zunächst vor allem von internationalen Organisationen initiiert wurden und später auch in Zusammenarbeit mit staatlichen und gesellschaftlichen Akteuren entstanden sind.[55] Die bedeutendsten dieser CSR-Rahmenwerke sind die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen, die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der ILO über Multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, die Global Reporting Initiative (GRI), der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN-Leitprinzipien), sowie der ISO 26000 Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (ISO 26000).[56] Da der UNGC, die UN-Leitprinzipien und die ISO 26000 in besonderer Weise geeignet sind, die inhaltliche Bandbrei-

52 Vgl. *Carroll*, History of CSR, S. 36; sowie 2. Kapitel § 4 und 3. Kapitel § 2.
53 Vgl. *Carroll*, History of CSR, S. 37; sowie 3. Kapitel § 2.
54 Vgl. *Carroll*, History of CSR, S. 37; *Aßländer*, CSR und ISO 26000, S. 61; *ders.*, CSR, S. 6 f.; sowie 3. Kapitel § 2 und 4. Kapitel § 2.
55 Vgl. etwa *Kaltenborn/Norpoth*, RIW 2014, 402 ff.; *Förster*, RIW 2008, 833, (834 ff.). Vielfach ist auch – weitgehend uneinheitlich – von CSR-Standards, Leitlinien oder Leitprinzipien die Rede. Die Bezeichnung als CSR-Rahmenwerke entspricht jedoch der Terminologie der CSR-Richtlinie, die hier übernommen werden soll.
56 Ausführlich zu diesen Rahmenwerken: *Thielemann/Ulrich*, Standards; *Kaltenborn/Norpoth*, RIW 2014, 402 ff.; *Voland*, BB 2015, 67 (68 ff.); *Spießhofer*, in: H/M/L Corporate Compliance, § 11 Rn. 10 ff.; *diese.*, Unternehmerische Verantwortung S. 61 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

te der CSR-Rahmenwerke zu illustrieren und auf sie deshalb mehrfach zurückzukommen sein wird, sollen sie in ihren Grundzügen bereits an dieser Stelle dargestellt werden:[57]

1. Der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)

Der UNGC ist eine CSR-Initiative, die der damalige UN-Generalsekretär *Kofi Annan* im Jahr 1999 auf den Weg brachte und ein Jahr später in Kraft getreten ist.[58] Mit über 13.000 Mitgliedern aus mehr als 160 Ländern ist der UNGC die weltweit größte Initiative ihrer Art.[59] Allein von den Unternehmen des deutschen DAX-30 gehörten ihr im Geschäftsjahr 2013 25 Unternehmen an.[60] Der UNGC versteht sich selbst als ein auf Freiwilligkeit basierendes Netzwerk von Unternehmen und Stakeholdern, das seinen Mitgliedern zugleich ein Forum für gemeinsames Lernen und Erfahrungsaustausch bieten soll. Oberstes Organ ist das UNGC Board mit Vertretern der UN, der Unternehmen sowie von NGOs.[61] Dabei hat sich der UNGC zwei Ziele gesetzt: Erstens bekennt er sich zu zehn als „universell anerkannt" deklarierten Prinzipien aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung, die er weltweit in das unternehmerische Handeln verankern will. Und zweitens geht es ihm darum, Maßnahmen anzustoßen, die die allgemeinen Ziele der UN – etwa Frieden, Sicherheit und Geschlechtergerechtigkeit – unterstützen. Mit dem Beitritt zum UNGC verpflichtet sich jedes Unternehmen die zehn Prinzipien umzusetzen, die allgemeinen Ziele der UN zu fördern und hierzu eine jährliche Fortschrittsmitteilung einzureichen, die der UNGC auf seiner Internetseite veröffentlicht. Kommt ein Unternehmen dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so wird es zunächst auf der Mitgliederliste

---

57 An dieser Stelle soll jedoch allein ein erster Überblick gegeben werden. Zum näheren Inhalt sowie der rechtlichen Bedeutung der CSR-Richtlinien vgl. 3. Kapitel § 2 und 4. Kapitel § 2.

58 Ausführlich zum UNGC: *Thielemann/Ulrich*, Standards, S. 129 ff.; *Kell*, Global Compact, in: HbWE, S. 329 ff.; sowie aus der juristischen Literatur: *Spießhofer*, in: H/M/L Corporate Compliance, § 11 Rn. 12 f.; *dies.*, NZG 2014, 1281 (1284); *Voland*, BB 2015, 67 (69); *Kaltenborn/Norpoth*, RIW 2014, 402 (407).

59 Vgl. hierzu sowie im Folgenden die Internetseite des Global Compact Netzwerk Deutschland: https://www.globalcompact.de (zuletzt abgerufen am 01.05.2019).

60 *Lühn*, ZRFC 2015, 102 (105).

61 *Kell*, Global Compact, in: HbWE, S. 329 (333 f.); *Kaltenborn/Norpoth*, RIW 2014, 402 (407).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

der UNGC als „non-communicating" gekennzeichnet und sofern eine Mitteilung auch weiterhin unterbleibt, nach Ablauf eines Jahres vom UNGC ausgeschlossen. Die Namen der ausgeschlossenen Unternehmen werden auf der Internetseite des UNGC veröffentlicht.

2. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Die UN-Leitprinzipien verstehen sich selbst als universell anwendbare Leitprinzipien, die das Ziel verfolgen, effektive Mechanismen sowohl zur Verhinderung als auch zum Ausgleich unternehmensbezogener Menschenrechtsverletzungen zu schaffen.[62] Im Unterschied zum UNGC sind die UN-Leitprinzipien damit zwar einerseits thematisch enger, da sie nur die Menschenrechte zum Gegenstand haben. Doch sind sie andererseits deutlich ausführlicher und detaillierter sowie darüber hinaus nicht allein an alle Unternehmen, sondern auch an sämtliche Staaten adressiert.

Die UN hatte ursprünglich den Versuch unternommen, völkerrechtlich verbindliche Normen für Unternehmen zu erlassen, die diese wie Staaten zur Einhaltung der Menschenrechte verpflichten sollten.[63] Doch nicht nur die Vertreter der Wirtschaft liefen hiergegen Sturm; auch die Mitglieder der zuständigen UN-Menschenrechtskommission lehnten den entsprechen Vorschlag schließlich ab.[64] Stattdessen erteilte die Menschenrechtskommission daraufhin im Jahr 2005 das Mandat eines UN-Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte an den Harvard Professor *John Ruggie*. Unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder erarbeitete *Ruggie* in den Folgejahren zunächst das 2008 erschienene Protect, Respect and Remedy-Konzept und hierauf aufbauend die UN-Leitprinzipen für Wirtschaft und Menschenrechte, die der UN-Menschenrechtsrat im Jahr 2011 einstimmig angenommen hat.[65]

---

62 UN-Leitprinzipien, S. 5. Zu den UN-Leitprinzipien vgl. *Spießhofer*, in: H/M/L Corporate Compliance, § 11 Rn. 14 ff.; *dies.*, NJW 2014, 2473 (2475 f.); *dies.*, NZG 2014, 1281 (1285); *Voland*, BB 2015, 67 (70 ff.); *Kaltenborn/Norpoth*, RIW 2014, 402 (403 f.); *Göbel*, Unternehmensethik, S. 274.

63 Vgl. UN, Guiding Principles, Introduction, No. 1 ff.

64 Vgl. zu diesen „Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights": *Voland*, BB 2015, 67 (70); *Kaltenborn/Norpoth*, RIW 2014, 402 (403); sowie UN, Guiding Principles, Introduction, No. 2.

65 Vgl. UN, Protect, Respect and Remedy, No. 4; UN, Guiding Principles, Introduction, v; sowie *Voland*, BB 2015, 67 (70); *Kaltenborn/Norpoth*, RIW 2014, 402 (403).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Die UN-Leitprinzipien beruhen auf drei Säulen, die insgesamt 31 Prinzipien umfassen. Die zehn Prinzipien der ersten Säule richten sich ausschließlich an Staaten und verlangen von diesen, dass sie auf ihrem Hoheitsgebiet die Menschenrechte vor Verletzungen durch Dritte – d.h. insbesondere durch Unternehmen – schützen und für die erforderlichen Maßnahmen sorgen, um Menschenrechtsverletzungen effektiv zu verhindern, zu verfolgen und zu sanktionieren.[66] Die sieben Prinzipien der dritten Säule sind ebenfalls überwiegend an Staaten adressiert, richten sich zum Teil aber auch an Unternehmen. Sie erfassen Fälle bereits begangener Menschenrechtsverletzungen und verlangen von Staat und Unternehmen, dass sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass den Betroffenen effektive Klage-, Beschwerde- und Ausgleichsmechanismen offenstehen.[67] Die insgesamt 14 Prinzipien der zweiten Säule richten sich hingegen ausschließlich an Unternehmen, d.h. an sämtliche Unternehmen weltweit, unabhängig von ihrer Größe, ihrer Organisation und ihrem Gegenstand. Die zentrale Forderung, die die UN-Leitprinzipien insoweit erheben, ist die Achtung der Menschenrechte wie sie insbesondere in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der UN sowie in den acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsagentur (ILO) niedergelegt sind.[68]

3. Die ISO 26000

Die ISO 26000 stammt aus dem Jahr 2010 und wurde ein Jahr später in Deutschland als DIN ISO 26000 veröffentlicht.[69] Sie versteht sich selbst als freiwillig anzuwendender Leitfaden, der Organisationen dabei unterstützen will, ihrer sozialen Verantwortung nachzukommen.[70] Sie entstammt

66 Vgl. UN, Guiding Principles, Principle 1.
67 Vgl. UN, Guiding Principles, Principles 25 ff.
68 Vgl. UN, Guiding Principles, Principles 11 f.
69 Vgl. zur ISO 26000: BMUB, DIN ISO 26000 - Orientierungshilfe; BMAS, DIN ISO 26000 - Überblick, S. 7; *Aßländer*, CSR und ISO 26000, S. 76 ff.; *ders*., CSR, S. 18. ff.; *Thielemann/Ulrich*, Standards, S. 178 ff.; *Göbel*, Unternehmensethik, S. 275 ff.; sowie aus dem juristischen Schrifttum: *Spießhofer*, in: H/M/L Corporate Compliance, § 11 Rn. 26 ff.; *dies.*, NZG 2014, 1281 (1285); *Voland*, BB 2015, 67 (69 f.).
70 Die DIN ISO 26000 spricht von „gesellschaftlicher" und nicht von „sozialer" Verantwortung. In dieser Arbeit soll jedoch einheitlich von „sozialer" Verantwortung die Rede sein.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

der Feder der *International Organisation for Standardization* (ISO), die sie unter Einbeziehung von Interessenträgern und Interessenvertretern sowie unter Mitwirkung von 450 Experten aus nahezu 100 Ländern in knapp sechs Jahren erarbeitet hat.[71]

Verglichen mit anderen CSR-Rahmenwerken ist die ISO 26000 mit über 100 Seiten und mehr als 600 Verhaltensempfehlungen ausgesprochen ausführlich und detailliert.[72] Denn im Unterschied etwa zum UNGC und den UN-Leitprinzipien erhebt die ISO 26000 sowohl bezüglich ihres Adressatenkreises als auch hinsichtlich ihres Inhalts einen universellen und umfassenden Anspruch:[73] Nicht nur richtet sie sich an sämtliche Organisationen weltweit;[74] auch hinsichtlich ihres Inhalts geht sie davon aus, das gegenwärtige Verständnis sozialer Verantwortung vollständig und zutreffend abzubilden.[75] Dabei benennt sie zunächst sieben Grundsätze, auf denen die soziale Verantwortung einer jeden Organisation basieren soll.[76] Diese sind die Rechenschaftspflicht, Transparenz, ethisches Verhalten, die Achtung der Stakeholder, die Achtung von Recht und Gesetz, sowie die Achtung von internationalen Verhaltensstandards und der Menschenrechte.[77] Auf diesen sieben Grundsätzen aufbauend bestimmt die ISO 26000 sieben Kernthemen, die insgesamt 37 Handlungsfelder umfassen.[78] Das zentrale Kernthema ist die Organisationsführung, in die die übrigen sechs Kernthemen – Menschenrechte, Arbeitspraktiken, Umwelt, faire Betriebs- und Geschäftspraktiken, Konsumentenanliegen sowie die Einbindung und Entwicklung der Gemeinschaft – zu integrieren sind.[79]

71 Vgl. ISO 26000, S. v; *BMUB*, DIN ISO 26000-Orientierungshilfe, S. 13; *BMAS*, DIN ISO 26000-Überblick, S. 7.
72 *BMUB*, DIN ISO 26000-Orientierungshilfe, S. 6.
73 ISO 26000, S. vi; BMAS, DIN ISO 26000-Überblick, S. 7.
74 ISO 26000, S. vi; BMAS, DIN ISO 26000-Überblick, S. 7 u. 8.
75 ISO 26000, Ziff. 6.1; BMAS, DIN ISO 26000-Überblick, S. 14 f. u. 23.
76 ISO 26000, Ziff. 4.1; BMAS, DIN ISO 26000-Überblick, S. 12 f.
77 ISO 26000, Ziff. 4.2 - 4.8; BMAS, DIN ISO 26000-Überblick, S. 12 f.
78 ISO 26000, Ziff. 6.1; BMAS, DIN ISO 26000-Überblick, S. 14 f. u. 23.
79 ISO 26000, Ziff. 6.2; BMAS, DIN ISO 26000-Überblick, S. 14 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

II. Die Entwicklung auf EU-Ebene

1. 2000 bis 2010: Die Phase der Freiwilligkeit

a) Die Vorgeschichte

Für den Durchbruch des CSR-Konzepts in Europa sorgte allen voran die EU-Kommission.[80] Den Startpunkt bildete insoweit das Jahr 1993, in dem der damalige Kommissionspräsident *Jacques Delors* (1985-1995) die europäische Wirtschaft dazu aufrief, sich an der von ihm initiierten „*European Business Declaration against Social Exclusion*" zu beteiligen. Diesem Aufruf folgten 20 führende Wirtschaftspersönlichkeiten, die im Jahr 1995 mit der Unterstützung der EU-Kommission das „*European Business Network for Social Cohesion*" gründeten. Präsident dieses Netzwerks, das seit dem Jahr 2000 den Namen „*CSR-Europe*" trägt, ist bis heute *Etienne Davignon*, vormals Kommissar für Binnenmarkt, Industrie und Unternehmertum (1977-1985) sowie Vizepräsident der EU-Kommission (1981-1985).[81] Mitglieder des CSR-Europe sind inzwischen 59 multinationale Unternehmen, zu denen neben berühmten internationalen Namen wie *Coca Cola*, *IBM* oder *Honda* auch namhafte deutsche Unternehmen wie *VW* oder *BASF* zählen.[82]

Als der Europäische Rat im Jahr 2000 in Lissabon zu einem Sondergipfel zusammentrat, bot sich für *Davignon* und den CSR-Europe die Gelegenheit, das Thema CSR auf höchster Ebene der EU zu platzieren. Wie die „Schlussfolgerungen des Vorsitzes" eindrucksvoll dokumentieren, blieb ihnen der Erfolg nicht verwehrt: Zur Verwirklichung des Ziels, die EU bis 2010 „zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen", appellierte der Europäische Rat auch „ganz besonders an das soziale Verantwortungsgefühl der Unternehmerschaft"[83].

---

80 Vgl. *Aßländer/Löhr*, CSR, S. 14 f.

81 Vgl. zur Entwicklung des CSR-Konzepts auf EU-Ebene: *Muchitsch*, CSR-Politik, S. 3 ff.; *Aßländer/Löhr*, Einführung, S. 14 f.; *Aßländer*, CSR und ISO 26000, S. 61.; sowie http://www.csreurope.org/history.

82 Vgl. http://www.csreurope.org/corporate-members.

83 Vgl. Ziff. 5 und 39 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rats (Lissabon) vom 23./24.03.2000. Noch deutlicher wird der Bezug des Appells zum CSR-Konzept in der englischen Fassung: „to companies' corporate sense of social responsibility" (vgl. hierzu auch KOM(2001) 366 endg., S. 6).

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

b) Das CSR-Verständnis der EU-Kommission bis 2010

Mit dem Appell des Europäischen Rats „an das soziale Verantwortungsgefühl der Unternehmerschaft" war das CSR-Konzept auf der politischen Agenda der EU verankert und damit der Weg geebnet für das im Januar 2001 erschienene Grünbuch der EU-Kommission „Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen" (CSR-Grünbuch).[84] Obwohl das erklärte Ziel dieses Grünbuchs darin bestand, eine umfassende und offene Debatte zum Thema CSR anzustoßen,[85] bezog die EU-Kommission bereits zu diesem Zeitpunkt eine klare Position, von der sie während der nächsten zehn Jahre – wie insbesondere ihre beiden Mitteilungen aus den Jahren 2002[86] und 2006[87] dokumentieren – nicht merklich abrücken sollte. Dabei vermag es angesichts der augenfälligen Nähe der EU-Kommission zum CSR-Europe sowie dessen inhaltlicher Ausrichtung kaum zu verwundern, dass diese Position ein strategisch-instrumentelles CSR-Verständnis zum Inhalt hatte:[88] CSR, so definierte die EU-Kommission noch bis in das Jahr 2010, sei „ein Konzept, das den Unternehmen als Grundlage dient, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu integrieren"[89] Sozial verantwortlich handeln bedeute, nicht allein die gesetzlichen Mindestanforderungen einzuhalten, sondern darüber hinaus – beyond compliance – in Humankapital, Umwelt und die Beziehungen zu den Stakeholdern zu investieren.[90] Zwar bestehe die vorrangige Verantwortung des einzelnen Unternehmens darin, durch die Herstellung von Waren und Dienstleistungen Gewinne zu erzielen.[91] Doch seien Unternehmen einem zunehmenden sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Druck von Seiten ihrer Stakeholder ausgesetzt, deren Erwartungen und Bedenken stetig wüchsen.[92] CSR sei vor diesem

84 KOM(2001) 366 endg.
85 KOM(2001) 366 endg., S. 25; KOM(2002) 347 endg., S. 4.
86 KOM(2002) 347 endg.
87 KOM(2006) 136 endg.
88 Ebenso *Muchitsch*, CSR-Politik, S. 7; zum strategisch-instrumentellen CSR-Verständnis vgl. 3. Kapitel § 2.
89 KOM(2001) 366 endg., S. 8; KOM(2002) 347 endg., S. 5; 2006, KOM(2006) 136 endg., S. 3.
90 KOM(2001) 366 endg., S. 8; vgl. auch KOM(2006) 136 endg., S. 3.
91 Vgl. COM(2001) 366, S. 4. Da die offizielle deutsche Fassung entscheidende Begriffe wie insbesondere „strategic investment", „business case" und „license to operate" auslässt, wird stellenweise die englische (Original-)Fassung zitiert.
92 KOM(2001) 366 endg., S. 5.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Hintergrund ein Mittel der Unternehmen, um gegenüber den Stakeholdern ein Zeichen zu setzen und hierdurch in die eigene Zukunft und die eigene Profitabilität zu investieren.[93] Denn CSR trage nicht nur erheblich zur Schaffung eines unternehmensfreundlichen Umfeldes bei[94]; vielmehr werde der „*business case*" von CSR besonders dort deutlich, wo Stakeholder einen reellen Einfluss auf die „*license to operate*" des Unternehmens hätten.[95] CSR sei deshalb nicht als Kostenfaktor zu betrachten, sondern als ein strategisches Investment in das eigene Kerngeschäft.[96] Denn darin bestehe der wesentliche Unterschied von CSR zu vergleichbaren Initiativen der Vergangenheit: dem Bemühen, CSR strategisch einzusetzen.[97]

Auf die Veröffentlichung des Grünbuchs aus dem Jahr 2001 folgte eine erste Konsultationsphase, an der sich Unternehmen, NGOs, Behörden, sowie internationale Organisationen beteiligten. In ihrer Mitteilung des Jahres 2002 fasste die Kommission die Ergebnisse dieser Konsultationsphase zusammen und verkündete zudem die Einsetzung eines „European Multi-Stakeholder Forum on CSR" (EMS-Forum). Unter dem Vorsitz der Kommission und mit dem Ziel durch regen Austausch die Transparenz und Konvergenz von CSR-Praktiken und Instrumenten zu fördern, trat das Forum am 16.10.2002 erstmals zusammen.[98] Zu den Teilnehmern, die im Rahmen themenbezogener Rundtischkonferenzen und halbjährlicher Plenarsitzungen bis Juli 2004 einen Abschlussbericht zu erarbeiten hatten, zählten ca. 40 europäische Organisationen der Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Verbraucher und Zivilgesellschaft sowie verschiedener Berufs- und Unternehmensverbände.[99] Wie schon während der ersten Konsultationsphase traten auch im Rahmen dieser Plenarsitzungen divergierende CSR-Auffassungen zutage, wobei sich speziell hinsichtlich des Verhältnisses von CSR und Recht zwei konkurrierende Lager herausbildeten: Auf der einen Seite die Unternehmen, ihre Verbände und Netzwerke, die das Merkmal der Freiwilligkeit betonten und die Rolle des Staats darauf beschränkt sehen wollten, für CSR zu werben; auf der anderen Seite die NGOs und Gewerkschaften, die nicht nur für einen verbindlichen Rahmen im Sinne rechtlicher Mindeststandards eintraten, sondern zudem für mehr Transparenz

93 Vgl. KOM(2001) 366 endg., S. 4 f.
94 KOM(2001) 366 endg., S. 6.
95 Vgl. COM(2001) 366, S. 4.
96 Vgl. COM(2001) 366, S. 4.
97 Vgl. KOM(2002) 347 endg., S. 6.
98 KOM(2003) 57 endg., S. 19.
99 Vgl. KOM(2003) 57 endg., S. 19; KOM(2002) 347 endg., S. 19 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

durch rechtsverbindliche Berichterstattungspflichten plädierten.[100] Die Kommission schlug sich dabei zunächst klar auf die Seite der Unternehmen, was vor allem in ihrer Mitteilung aus dem Jahr 2006 zum Ausdruck kommt: CSR, so betonte sie hier erneut, sei ein freiwilliges Konzept und zusätzliche Verpflichtungen und administrative Anforderungen deshalb kontraproduktiv. Da zudem die Unternehmen die Hauptakteure für CSR seien, sei sie zu dem Schluss gelangt, dass sie ihre Ziele am besten durch eine engere Zusammenarbeit mit den europäischen Unternehmen erreichen könne.[101] Dabei habe die EU ihren Binnenmarkt zu vollenden und einen für Unternehmen günstigeren Regelungsrahmen zu schaffen und die Unternehmen im Gegenzug ihre soziale Verantwortung zu stärken.[102]

2. 2010 bis heute: Die Phase zunehmender normativer Verbindlichkeit

„Das Jahr 2010 muss für einen Neuanfang stehen" – mit diesem Satz leitete der damalige Kommissionspräsident *José Manuel Barroso* die wirtschaftspolitische Agenda der Kommission „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum" ein.[103] Und auch in Sachen CSR war damit zweifellos ein Neuanfang zu verzeichnen, der letztlich zu einer Annäherung an die Position der NGOs und Gewerkschaften führte. Unter dem Eindruck der Weltwirtschaftskrise, die im Herbst 2008 ihren Anfang nahm, vermeldete die EU-Kommission ihre Strategie zur Förderung von CSR erneuern zu wollen.[104] Diesen Entschluss bekräftigte sie in einer weiteren Mitteilung aus dem Jahr 2010[105] und kündigte zudem

---

100 Vgl. *Loew*, Results of EMS-Forum, S. 6 u. 36 ff.; vgl. auch bereits KOM(2002) 347 endg., S. 4 f.

101 KOM(2006) 136 endg., S. 3. Zur Vertiefung dieser Zusammenarbeit rief die Kommission das Europäische Bündnis für CSR ins Leben, dem bis heute ausschließlich Unternehmen angehören. Ziel dieses Bündnisses – das ausdrücklich kein Rechtsinstrument darstellt und über dessen Teilnehmerkreis keine Liste geführt werden soll – ist es, für das Thema CSR zu sensibilisieren und bei seiner Implementierung zu unterstützen (KOM(2006) 136 endg., S. 13 f). Auf Seiten der NGOs und Gewerkschaften stieß die Gründung dieses Bündnisses auf wenig Gegenliebe. Einem für das Jahr 2006 anberaumten Treffen des EMS-Forums blieben die NGOs und Gewerkschaften deshalb aus Protest fern.

102 Vgl. KOM(2006) 136 endg., S. 4; sowie hierzu *Muchitsch*, CSR-Politik, S. 38 u. 61; und 5. Kapitel.

103 KOM(2010) 2020, S. 2.

104 KOM(2010) 2020, S. 20.

105 KOM(2010) 614 endg., S. 26 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

in ihrer Binnenmarktakte vom April 2011 an, eine neue Mitteilung zum Thema CSR vorlegen zu wollen.[106] Bereits sechs Monate später erschien die angekündigte Mitteilung unter dem Titel „Eine neue EU-Strategie (2011-2014) für die soziale Verantwortung von Unternehmen (CSR)"[107] als Teil des aus fünf Maßnahmen bestehenden Pakets „Verantwortungsbewusste Unternehmen"[108].

Im Mittelpunkt der neuen EU-Strategie steht eine neue CSR-Definition, wonach CSR für die EU nunmehr kurz und bündig „die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft" ist. Um dieser Verantwortung in vollem Umfang gerecht zu werden, so die EU-Kommission, sollten Unternehmen nicht nur die geltenden Rechtsvorschriften und die zwischen Sozialpartnern bestehenden Tarifverträge einhalten; vielmehr sollten sie auch über Verfahren verfügen, um in enger Zusammenarbeit mit ihren Stakeholdern, soziale, ökologische, ethische sowie Menschenrechts- und Verbraucherbelange in ihr Unternehmenshandeln und ihre Kernstrategie zu integrieren. Auf diese Weise solle einerseits die Schaffung gemeinsamer Werte für die Eigentümer/Aktionäre der Unternehmen sowie die übrigen Stakeholder und die gesamte Gesellschaft optimiert werden und anderseits etwaige negative Auswirkungen aufgezeigt, verhindert und abgefedert werden.[109]

Zum Ausdruck bringt die neue Definition damit zunächst eine Abkehr von dem zuvor stets betonten Merkmal der Freiwilligkeit.[110] Zwar soll CSR auch künftig noch über das rechtlich Gebotene hinausgehen, doch hebt die neue EU-Strategie zugleich zweierlei deutlich hervor: Erstens ist die Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften nunmehr integraler Bestandteil der sozialen Verantwortung. War der eigentliche Ort von CSR bislang „*beyond compliance*", so bedeutet CSR für die EU nunmehr „*compliance and beyond*".[111] Und zweitens sollen ergänzende Rechtsvorschriften auch deshalb notwendig sein, um Unternehmen zu einer freiwilligen

106 KOM(2011) 206 endg., S. 18.
107 KOM(2011) 681 endg.
108 KOM(2011) 685 endg., S. 2.
109 KOM(2011) 681 endg., S. 7.
110 Vgl. *Spießhofer*, FS Kirchhof 2013, S. 1235 (1240); *Roth-Mingram*, NZG 2015, 1341 (1341); *Rühmkorf,* ZGR 2018, 410 (412); sowie das Plenarsitzungsdokument des Rechtsausschusses des EU-Parlaments v. 28.01.2013, A7-0017/2013, S. 13: „In Anbetracht der obigen Überlegungen teilt der Berichterstatter die von der Kommission neu vorgelegte Definition, wonach der Gegensatz zwischen freiwilligen und verbindlichen Ansätzen aufgehoben wird (…)."
111 Vgl. *Spießhofer*, FS Kirchhof 2013, S. 1235 (1240).

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Wahrnehmung sozialer Verantwortung zu veranlassen.[112] Mit Blick auf diesen zweiten Aspekt soll das Recht mithin nicht materielle Standards setzen, sondern vielmehr darauf hinwirken, dass Unternehmen sowohl innerhalb als auch jenseits des materiell-rechtlich Gebotenen ihrer sozialen Verantwortung freiwillig nachkommen.[113]

Darüber hinaus macht die neue Definition deutlich, dass die EU-Kommission CSR als einen integralen Bestandteil der eigentlichen Geschäftstätigkeit der Unternehmen begreift und hiermit zwei wesentliche Ziele verbindet: Zum einen soll es darum gehen, die „Schaffung gemeinsamer Werte" zu optimieren und zum anderen darum, negative Auswirkungen der Unternehmen aufzuzeigen, zu verhindert und abzufedern.[114] Und schließlich fällt auf, dass die EU-Kommission in ihren Mitteilungen ab dem Jahr 2010 nicht mehr vorrangig strategisch-instrumentell argumentiert, sondern die Notwendigkeit von Unternehmensethik und Unternehmenswerten betont und eine grundlegende Neubestimmung des Verhältnisses von Unternehmen und Gesellschaft zur Diskussion stellen will.[115] Stärker als noch in der Vergangenheit hebt sie hierbei die Bedeutung der Menschenrechte und der CSR-Rahmenwerke hervor.[116] Zwar müsse den einzelnen Unternehmen auch weiterhin der nötige Freiraum gelassen werden, um einen eigenen CSR-Ansatz zu finden, der ihnen und ihrer Lage entspreche.[117] Insofern würden auch Selbst- und Koregulierungsprozesse d.h. unternehmenseigene sowie branchenweite Verhaltenskodizes als Teil von CSR anerkannt.[118] Doch solle die neue EU-Strategie auch dazu beitragen, die CSR-Definition der EU mit neuen CSR-Rahmenwerken – wie etwa der ISO 26000 und den UN-Leitprinzipien – in Einklang zu bringen und den Menschenrechten größere Beachtung zu schenken.[119]

112 KOM(2011) 681 endg., S. 7.
113 Vgl. KOM(2011) 681 endg., S. 7.
114 Vgl. zu dieser doppelten Zielrichtung vor allem 3. Kapitel § 2.
115 Vgl. KOM(2011) 685 endg., S. 1 ff. unter Verweis auf KOM(2011) 206 endg., S. 5 u. 17 und KOM(2010) 614 endg., S. 26.
116 KOM(2011) 681 endg., S. 6 f., 8 u. 16 ff.
117 KOM(2011) 681 endg., S. 9.
118 KOM(2011) 681 endg., S. 7 u. 12.
119 KOM(2011) 681 endg., S. 6 u. 8.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

III. Die Entwicklung auf nationaler Ebene

In Reaktion auf die zahlreichen Maßnahmen auf internationaler und supranationaler Ebene hat sich auch die deutsche Politik innerhalb der letzten zehn Jahre dem Thema CSR in zunehmendem Maße gewidmet. Die wohl wichtigsten Schritte die diesbezüglich auf Bundesebene ergriffen wurden, sind die Gründung des nationalen CSR-Forums auf Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Jahr 2009, die nationale Strategie zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen der Bundesregierung aus dem Jahr 2010, sowie der nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien aus dem Jahr 2016.[120]

Nach dem Verständnis des nationalen CSR-Forums bezeichnete CSR zunächst „die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung durch Unternehmen über gesetzliche Anforderungen hinaus." CSR stand danach „für eine nachhaltige Unternehmensführung im Kerngeschäft, die in der Geschäftsstrategie des Unternehmens verankert" werden soll und „freiwillig, aber nicht beliebig" ist.[121] In Übereinstimmung mit der früheren Auffassung der EU-Kommission betonte somit auch das nationale CSR-Forum zunächst die Freiwilligkeit von CSR, weshalb die Abkehr der EU-Kommission von diesem Kriterium durchaus kritisch betrachtet wurde.[122] Während das Forum in einem Beschluss aus dem Jahr 2012 noch hervorgehoben hatte, dass das eigene Verständnis mit der gewandelten Auffassung der EU in Einklang stehe,[123] revidierte es diese Auffassung im Jahr 2015, um nahezu wörtlich die aktuelle CSR-Definition der EU zu übernehmen.[124]

---

120 Vgl. Nationales CSR-Forum, Gemeinsames Verständnis von Corporate Social Responsibility (CSR) in Deutschland, 28.04.2009; Nationale Strategie zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility – CSR) – Aktionsplan CSR – der Bundesregierung, 06.10.2010; sowie hierzu *Aßländer/Löhr*, Einführung, S. 16; *Aßländer,* CSR und ISO 26000, S. 62. Zum nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien vgl. *BReg,* Nationaler Aktionsplan Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2016 – 2020, September 2017; sowie *Mansel,* ZGR 2018, 439 (447 f.).

121 *Nationales* CSR-Forum, Gemeinsames Verständnis von Corporate Social Responsibility (CSR) in Deutschland, 28.04.2009, S. 1.

122 Vgl. etwa das Positionspapier der Bundesregierung v. 18.11.2011 zur neuen CSR-Strategie der EU, S. 3.

123 Beschluss des Nationalen CSR-Forums v. 30.08.2012, S. 5 f.

124 Vgl. http://www.csr-in-deutschland.de/DE/Was-ist-CSR/Grundlagen/Nachhaltigkeit-und-CSR/csr-grundlagen.html (zuletzt abgerufen am 01.05.2019).

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

D. Zusammenfassung

Die Entwicklung des CSR-Konzepts lässt sich in drei Phasen unterteilen: Seine Anfänge und erste Hochphase erlebte das CSR-Konzept in den USA zwischen 1950 und 1979. Aus dieser Zeit stammen die ersten Begriffsbestimmungen, zu deren bedeutendsten der Ansatz *Archie B. Carrolls* zählt. Die 1980er und 1990er Jahre sind vor allem durch die Entwicklung verwandter Konzepte gekennzeichnet. Zu nennen sind insbesondere *Freemans* Stakeholder-Theorie, der Corporate-Citizen-Ansatz, sowie das Nachhaltigkeitsprinzip der UN. Mit der Jahrtausendwende setzte eine Phase verstärkter Institutionalisierung ein. Die bedeutendsten CSR-Rahmenwerke wie etwa der UNGC, die ISO 26000 und die UN-Leitprinzipien stammen aus dieser Zeit. Ferner markiert das Jahr 2000 auch für die EU den eigentlichen Startschuss ihrer CSR-Strategie. Während sie in den Folgejahren noch ein vor allem strategisch-instrumentelles CSR-Verständnis vertrat, das auf Freiwilligkeit baute, setzte mit der Weltwirtschaftskrise ein Umdenken in Richtung normativer Verbindlichkeit ein. Das Resultat bildet die neue EU-Strategie für CSR aus dem Jahr 2011, die nicht nur das Merkmal der „Freiwilligkeit" aufgibt und das Recht als wesentlichen Bestandteil des CSR-Konzepts begreift, sondern zudem eine doppelte Zielsetzung sowie die Bedeutung von Unternehmensethik, Menschenrechten und CSR-Rahmenwerken betont.

§ 3 Die CSR-Richtlinie und ihre Umsetzung in das nationale Recht

A. Vorgeschichte und Gesetzgebungsverfahren

Bereits in ihrem Grünbuch aus dem Jahr 2001 hatte die EU-Kommission den hohen Stellenwert betont, den sie den Themen Transparenz und nichtfinanzielle Berichterstattung für ihre CSR-Strategie beimisst.[125] Doch erst nach ihrem strategischen Neubeginn des Jahres 2010 kündigte sie in ihrer Binnenmarktakte vom 13.04.2011 an, einen diesbezüglichen Richtlinienvorschlag für Unternehmen aller Branchen vorlegen zu wollen.[126] Diese Ankündigung bekräftigte sie ein halbes Jahr später in ihrer neuen CSR-Strategie und fand hiermit am 06.02.2013 die ausdrückliche Zustim-

125 KOM(2001) 366 endg., S. 19 ff.; vgl. zudem KOM(2002) 347 endg., S. 14; KOM(2006) 136 endg., S. 9.

126 Vgl. KOM(2011) 206 endg., S. 17.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

mung des EU-Parlaments.[127] Rund zwei Monate später, am 16.04.2013, veröffentlichte die Kommission ihren Vorschlag „zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rats im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller sowie die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne".[128] Zahlreiche Mitgliedsstaaten, darunter auch Deutschland, sahen diesen Vorschlag durchaus kritisch. Angemahnt wurde insbesondere, dass damit das Prinzip der Freiwilligkeit in Frage gestellt und ein erheblicher Bürokratieaufwand ausgelöst werde. Zudem wurde aufgrund bereits bestehender Informationspflichten auch kein diesbezüglicher Regelungsbedarf gesehen.[129]

Es folgten intensive Verhandlungen zwischen dem EU-Parlament und dem Rat, die im Februar 2014 zu einem gemeinsamen Kompromisspapier führten, das erhebliche Zugeständnisse von Seiten des Parlaments enthielt. Zu diesem modifizierten Vorschlag legte das Parlament am 15.04.2014 in erster Lesung seinen Standpunkt fest, der sich anders als der Kommissionsvorschlag nicht mehr auf die Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG, sondern auf die zwischenzeitlich an deren Stelle getretene Richtlinie 2013/34/EU bezog.[130] Unter gewissem Zeitdruck, da Ende Mai 2014 die Neuwahlen des EU-Parlaments anstanden, wurde im Folgenden das sog. Trilogverfahren durchgeführt, als dessen Ergebnis der Rat den Standpunkt des Parlaments am 29.09.2014 unter weiteren Änderungen billigte und die CSR-Richtlinie erließ.[131] Nach ihrer Unterzeichnung durch die Präsidenten von Parlament und Rat am 22.10.2014 wurde sie am 15.11.2014 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Gemäß ihres Art. 5 ist sie am zwanzigsten Tage nach dieser Veröffentlichung in Kraft getreten. Ihren endgültigen Wortlaut hat die deutsche Fassung der CSR-Richtlinie erst durch die am

127 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 06.02.2013 zur sozialen Verantwortung der Unternehmen, (2012/2097(INI)), P7_TA(2013)0050, Nr. 71.

128 KOM (2013) 207, endg.; vgl. zum Inhalt des Entwurfs *Lanfermann*, BB 2013, 1323 ff.; *Voland*, DB 2014, 2815 (2816).

129 Vgl. das Positionspapier der Bundesregierung v. 18.11.2011 zur neuen CSR-Strategie der EU, S. 3; sowie die Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrats v. 27.05.2013, BR-Drs. 289/1/13, S. 2; vgl. auch *Voland*, DB 2014, 2815 (2816).

130 Vgl. hierzu *Schrader,* Richtlinie 2014/95/EU, S. 38 (40); *Voland*, DB 2014, 2815 (2816).

131 Vgl. hierzu *Schrader,* Richtlinie 2014/95/EU, S. 38 (40). Die Wahlen zum Europäischen Parlament fanden vom 22. bis zum 25.05.2014 statt; in Deutschland am Sonntag den 25.05.2014.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

24.12.2014 im EU-Amtsblatt veröffentlichte Berichtigung erfahren.[132] Gemäß ihres Art. 4 war die CSR-Richtlinie bis zum 06.12.2016 in nationales Recht umzusetzen. Für das am 01.01.2017 begonnene Geschäftsjahr sollen die nationalen Vorschriften erstmals zur Anwendung kommen.

Zur ihrer Umsetzung in das deutsche Recht hat das BMJV zunächst ein Konzeptpapier erstellt, das am 27.04.2015 mit der Aufforderung an die maßgeblichen Stellen veröffentlicht wurde, hierzu bis zum 10.07.2015 Stellung zu beziehen.[133] Nach einer gewissen zeitlichen Verzögerung folgte am 11.03.2016 der bereits für Ende 2015 angekündigte Referentenentwurf, zu dem wiederum bis zum 15.04.2016 Stellung zu nehmen war.[134] Der hiermit weitgehend übereinstimmende Regierungsentwurf vom 21.09.2016[135] wurde erstmals am 20.10.2016 im Deutschen Bundestag[136] und am 04.11.2016 im Deutschen Bundesrat[137] beraten und hieran anschließend – zusammen mit einem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.10.2016[138] – zur weiteren Beratung an die zuständigen Ausschüsse überwiesen. Die abschließende Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 08.03.2017[139] wurde unter Ablehnung des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.10.2016 am 09.03.2017 durch den Deutschen Bundestag[140] und am 31.03.2017 vom Deutschen Bundesrat[141] beschlossen. Am 19.04.2017 ist das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz schließlich in Kraft getreten.[142]

---

132 Berichtigung der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, EU Abl. L 369 vom 24.12.2014, S. 79.

133 Vgl. hierzu *Müller/Stawinoga/Velte*, DB 2015, 2217 (2217).

134 Vgl. zum Referentenentwurf *Lanfermann*, BB 2016, 1131 ff.

135 BT-Drs. 18/9982.

136 BT-PlPr. 18/196, S. 19559A – 19565B (1. Beratung).

137 BR-PlPr. 950, S. 452D – 453A (1. Durchgang).

138 BT-Drs. 18/10030.

139 BT-Drs. 18/11450.

140 BT-Plenarprotokoll 18/221, S. 22256C – 22262A (2. Beratung) und 22261D (3. Beratung).

141 BR-Plenarprotokoll 956, S. 174A (2. Durchgang): Kein Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG.

142 „Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)" vom 11.04.2017, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 20, ausgegeben zu Bonn am 18.04.2017, S. 802-814.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Den Kern der CSR-Richtlinie – hierauf wurde bereits hingewiesen – bildet die in Art. 1 Nr. 1 und Nr. 3 enthaltene Einfügung der Art. 19a und Art. 29a RL 2013/34/EU, die für bestimmte große Unternehmen und Gruppen die Pflicht vorsehen, eine (konsolidierte) nichtfinanzielle Erklärung in den (konsolidierten) Lagebericht aufzunehmen. In das nationale Recht wurde die CSR-Richtlinie weitestgehend 1:1 umgesetzt, wobei sich die wesentlichen Regelungen innerhalb der Vorschriften über den (Konzern-)Lagebericht nach §§ 289b ff. HGB und §§ 315b f. HGB wiederfinden. Um die Änderungen und Auswirkungen nachvollziehen zu können, die mit der CSR-Richtlinie und ihren nationalen Umsetzungsvorschriften einhergehen, soll zunächst der (Konzern-)Lagebericht (**B.**) sowie die CSR-Berichterstattung nach zuvor geltender Rechtslage (**C.**) dargestellt werden. Im Anschluss daran wird auf die CSR-Berichterstattung nach neuem Recht einzugehen sein (**D.**).

B. Der (Konzern-)Lagebericht gemäß §§ 289, 315 HGB

I. Grundlegendes

Gemäß § 242 Abs. 1 und 2 HGB hat jeder Kaufmann am Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss aufzustellen, der sich gemäß § 243 Abs. 3 HGB grundsätzlich aus zwei Teilen zusammensetzt: Zum einen aus der Bilanz, die das Verhältnis von Vermögen und Schulden des Kaufmanns darstellt; und zum anderen aus der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), die eine Gegenüberstellung seiner Aufwendungen und Erträge innerhalb des Geschäftsjahres enthält. Für Kapitalgesellschaften sieht § 264 Abs. 1 S. 1 HGB zudem vor, dass sie ihren Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern und darüber hinaus einen Lagebericht gemäß § 289 HGB aufzustellen haben. Ausgenommen von der Pflicht einen Lagebericht aufzustellen sind gemäß § 264 Abs. 1 S. 4 HGB allein kleine Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB. Für haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften wie insbesondere die GmbH & Co. KG, gilt diese Verpflichtung gemäß § 264a Abs. 1 HGB entsprechend. Zudem enthält § 290 Abs. 1 S. 1 HGB für den Konzern eine dem § 264 Abs. 1 S. 1 HGB entsprechende Vorschrift. Danach haben die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die Mutterunternehmen ist, einen Konzernlagebericht gemäß § 315 HGB aufzustellen.

Im Übrigen handelt es sich bei den Pflichten der jährlichen Rechnungslegung nach §§ 242 ff. HGB, einschließlich der Offenlegungspflicht gemäß

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

§ 325 HGB – trotz ihrer Verortung im HGB – nicht etwa um privatrechtliche Pflichten, sondern vielmehr um solche des Öffentlichen Rechts, die deshalb nicht zur Disposition der betroffenen Kapitalgesellschaften stehen.[143]

II. Inhalt und Zweck des (Konzern-)Lageberichts

Neben dem Jahresabschluss ist der (Konzern-)Lagebericht ein selbständiger Bestandteil der jährlichen Rechnungslegung.[144] Gemeinsam bilden Jahresabschluss und (Konzern-)Lagebericht die beiden Säulen, auf denen das Rechnungslegungsmodell des HGB und der zugrundeliegenden Bilanzrichtlinie basiert.[145] Im Unterschied zum Jahresabschluss, der mit der Bilanz und der GuV zwei reine Zahlenwerke enthält, handelt es sich beim (Konzern-)Lagebericht um eine vornehmlich textliche Darstellung.[146] Inhaltlich hat der (Konzern-)Lagebericht gemäß §§ 289 Abs. 1 S. 1, 315 Abs. 1 S. 1 HGB den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Zudem hat er gemäß §§ 289 Abs. 1 S. 2, 315 Abs. 1 S. 2 HGB eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft zu enthalten. Nach §§ 289 Abs. 1 S. 3, 315 Abs. 1 S. 3 HGB sind in diese Analyse insbesondere die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Zum Ausdruck kommt in diesen Vorschriften das sog. True-and-fair-view-Prinzip, das – wie speziell § 264 Abs. 2 HGB zeigt – ein allgemeiner Grundsatz der Rechnungslegung ist.[147] Vollständigkeit, Verlässlichkeit und Ausgewogen-

143 Vgl. OLG Köln, NZG 1999, 224 (224); LG Bonn, NZG 2010, 156 (156); *Böcking/Gros*, in: E/B/J/S HGB, § 264 Rn. 13.

144 Zur Vereinfachung der Lesbarkeit werden der Jahresabschluss und der Lagebericht der Einzelgesellschaft und der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht des Konzerns nachfolgend gemeinsam auch als Jahresabschluss und Lagebericht bezeichnet.

145 Richtlinie 2013/34/EU v. 26.06.2013; vormals die Bilanzrichtlinien 78/660/EWG v. 25.07.1978 und 83/349/EWG v. 13.06.1983.

146 *Kleindiek*, MüKo Bilanzrecht, HGB § 289 Rn. 11.

147 Vgl. hierzu etwa *Velte*, NZG 2014, 1046 (1048); *Glaser*, IRZ 2015, 55 (56).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

heit, Klarheit, Übersichtlichkeit und Wesentlichkeit sind danach für einen ordnungsgemäßen (Konzern-)Lagebericht kennzeichnend.[148]

Anders als der Jahresabschluss dient der (Konzern-)Lagebericht in erster Linie Informationszwecken und nicht zugleich der Ausschüttungsbemessung.[149] Von dieser Informationsfunktion erfasst sind zunächst eine Überwachungs- und Kontrollfunktion.[150] Als solches dient der (Konzern-)Lagebericht – wie auch der Jahresabschluss – der retrospektiven Berichterstattung. Er ist damit ein Rechenschaftsbericht über das wirtschaftliche Gesamtgeschehen des zurückliegenden Geschäftsjahrs, der vor allem der Überwachung und Kontrolle des Leitungsorgans dient.[151] Anders als der Jahresabschluss hat der (Konzern-)Lagebericht jedoch auch einen ausgeprägten Zukunftsbezug und erfüllt insoweit eine Prognose- und Warnfunktion.[152] Diese prospektive Dimension des Lageberichts kommt bereits im Begriff der „Lage" zum Ausdruck und wird weiter durch die §§ 289 Abs. 1 S. 4, 315 Abs. 1 S. 4 HGB konkretisiert. Denn nach diesen Vorschriften hat der (Konzern-)Lagebericht auch die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu erläutern und zu beurteilen.

Über die reine Informationsfunktion hinaus – gewissermaßen als deren Kehrseite – erfüllt der veröffentlichte Lagebericht zudem eine Steuerungsfunktion. Als solches soll er zur Selbstkontrolle der Kapitalgesellschaft beitragen und dadurch eine seriöse Unternehmensführung fördern. Soweit sein Informationsgehalt reicht, war der Lagebericht somit bereits nach früherer Rechtslage auch ein Instrument der indirekten Verhaltenssteuerung.[153]

148 *v. Kanitz/Hoffmann*, BeckOK HGB, § 289 Rn. 8.
149 *Kleindiek*, MüKo Bilanzrecht, HGB § 289 Rn. 13.
150 Vgl. *Kleindiek*, MüKo Bilanzrecht, HGB § 289 Rn. 15; *Lange*, in MüKo HGB, § 289 Rn. 4 ff.
151 *Kleindiek*, MüKo Bilanzrecht, HGB § 289 Rn. 13; *Lange*, in MüKo HGB, § 289 Rn. 9.
152 *Kleindiek*, MüKo Bilanzrecht, HGB § 289 Rn. 14; *Lange*, in MüKo HGB, § 289 Rn. 5.
153 Vgl. hierzu *Kleindiek*, in: Lutter/Hommelhoff GmbHG, Anhang zu § 42a Rn. 2 („Selbststeuerungsmechanismen"); *Fehrenbacher*, in: MüKo HGB, § 325 Rn. 6 f.; sowie OLG Frankfurt ZIP 1993, 1232 (1235); zur indirekten Verhaltenssteuerung sogleich.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

III. Adressaten des (Konzern-)Lageberichts

1. Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung

Soweit der (Konzern-)Lagebericht der Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführungstätigkeit des Leitungsorgans dient, richtet er sich zunächst – rein gesellschaftsintern – an die übrigen Gesellschaftsorgane. Vorrangiger Adressat ist der Aufsichtsrat, der den (Konzern-)Lagebericht gemeinsam mit dem Jahresabschluss gemäß § 171 Abs. 1 AktG zu prüfen hat. Dies gilt nicht nur für die AG, sondern kraft gesetzlicher Verweisung auch für die GmbH, soweit diese aufgrund ihrer Satzung oder spezialgesetzlicher Regelung über einen Aufsichtsrat verfügt.[154] Über das Ergebnis dieser Prüfung hat der Aufsichtsrat an die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung zu berichten. Darüber hinaus ist der (Konzern-)Lagebericht der AG gemäß § 175 AktG den Aktionären zugänglich zu machen. Anders als der Jahresabschluss braucht er aber nicht festgestellt zu werden.[155]

2. Abschlussprüfer

Soweit die Überwachung- und Kontrollfunktion in Rede steht, richtet sich der (Konzern-)Lagebericht weiterhin an den Abschlussprüfer, der ihn gemäß § 316 Abs. 1 und 2 HGB gemeinsam mit dem Jahresabschluss zu überprüfen hat. Dabei hat er diesen gemäß § 317 Abs. 2 HGB zunächst daraufhin zu überprüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei seiner Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens bzw. Konzerns vermittelt. Zudem hat er zu prüfen ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet wurden.

154 Vgl. § 52 Abs. 1 GmbHG einerseits sowie § 25 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG und § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG andererseits, die auf § 171 AktG verweisen.

155 Vgl. *Kleindiek*, MüKo Bilanzrecht, HGB § 289 Rn. 24.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

3. Einzelne Stakeholder und Allgemeinheit

Schließlich richtet sich der Lagebericht der Kapitalgesellschaft auch an deren einzelne Stakeholder sowie die Allgemeinheit insgesamt.[156] Dies zeigt sich vor allem an der Pflicht zur Offenlegung des Lageberichts gemäß § 325 HGB, die maßgeblich durch europäisches Sekundärrecht vorgezeichnet ist.[157] Danach haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs neben dem Jahresabschluss und weiteren Unterlagen der Rechnungslegung auch den Lagebericht beim Betreiber des Bundesanzeigers durch elektronische Einreichung und Bekanntmachung offen zu legen. Ziel dieser (gesellschafts-)externen Publizität ist es, neben aktuellen und potentiellen Anteilseignern, Investoren und sonstigen Geldgläubigern, auch den Arbeitnehmern, deren Repräsentanten sowie der Allgemeinheit insgesamt eine öffentlich zugängliche Informationsquelle zu verschaffen.[158] Auf diese Weise wird die Öffentlichkeit nicht nur zur dritten Überwachungs- und Kontrollinstanz neben den Gesellschaftsorganen und dem Abschlussprüfer;[159] vielmehr verwirklicht sich hier auch die Warnfunktion des Lageberichts, indem er die Stakeholder der Kapitalgesellschaft über etwaige finanzielle Risiken informiert, die nicht zuletzt aus deren Haftungsbeschränkung resultieren.[160]

C. CSR-Berichterstattung nach der bis zum 18.04.2017 geltenden Rechtslage

I. Analyse nichtfinanzieller Leistungsindikatoren gemäß §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F.

1. Grundlagen

Bereits nach früherer Rechtslage bestand für bestimmte Kapitalgesellschaften gemäß §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F. – jetzt §§ 289 Abs. 3, 315

156 Zum Begriff der Stakeholder vgl. ausführlich 2. Kapitel § 4 und 3. Kapitel § 2.
157 Vgl. hierzu *Fehrenbacher*, in: MüKo HGB, § 325 Rn. 4 f.
158 *Fehrenbacher*, in: MüKo HGB, § 325 Rn. 6 f.; *Kleindiek*, in: Lutter/Hommelhoff GmbHG, Anhang zu § 42a Rn. 1 f.
159 *Fehrenbacher*, in: MüKo HGB, § 325 Rn. 6.
160 Vgl. EuGH, Beschl. v. 23.09.2004 - C-435/02 und C-103/03 -, juris Rn. 50 ff.; *Fehrenbacher*, in: MüKo HGB, § 325 Rn. 6 f.; *Kleindiek*, in: Lutter/Hommelhoff GmbHG, Anhang zu § 42a Rn. 1 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Abs. 3 HGB – die Pflicht, nichtfinanzielle Informationen in ihren (Konzern-)Lagebericht aufzunehmen.[161] Auch diese Vorschriften gehen auf unionsrechtliche Vorgaben zurück und haben ihre jetzige Grundlage in Art. 19 Abs. 1 Uabs. 3, Abs. 4 und Art 29 Abs. 1 der Richtlinie 2013/34/EU gefunden.[162]

Gemäß § 289 Abs. 1 S. 3 HGB sind in die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft i.S.d. § 289 Abs. 1 S. 2 HGB auch die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB weitet § 289 Abs. 3 HGB diese Verpflichtung auf nichtfinanzielle Leistungsindikatoren wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange aus, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind. Gemäß § 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F. gilt dies entsprechend für den Konzernlagebericht.

2. Die inhaltlichen Grenzen der §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F.

Trotz dieser Pflicht zur Aufnahme nichtfinanzieller Informationen in den Lagebericht kann insoweit von einer CSR-Berichterstattung indes nur in einem eingeschränkten Sinne die Rede sein. Den Grund hierfür bilden die inhaltlichen Grenzen, die den §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F. in dreifacher Hinsicht zu eigen sind:

a) Beschränkung auf „nichtfinanzielle Leistungsindikatoren"

Erstens verpflichten die §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F. allein zur Berichterstattung über „nichtfinanzielle Leistungsindikatoren". Was sich

---

161 Vgl. hierzu *Velte*, NZG 2014, 1046 (1046 f.); *Spießhofer*, NZG 2014, 1281 (1282); *Glaser*, IRZ 2015, 55 (55); *Lanfermann*, BB 2013, 1323 (1323); *Kocher/Wenckebach*, KJ 2013, 18 (24 f.); *Lange*, ZIP 2004, 981 (984 f.).

162 Die Bilanzrichtlinie RL 2013/34/EU vom 26.06.2013 war bis zum 20.07.2015 in das nationale Recht umzusetzen. In Deutschland geschah dies mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, das am 23.07.2015 in Kraft getreten ist. Ursprünglich beruhte § 289 Abs. 3 HGB auf Art. 46 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie 78/660/EWG und § 315 Abs. 1 S. 4 HGB auf Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 83/349/EWG, jeweils in der durch die Richtlinie 2003/51/EG vom 18.06.2003 geänderten Fassung.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

hinter diesem unbestimmten Rechtsbegriff verbirgt, lässt sich diesen Vorschriften zwar nicht unmittelbar entnehmen. Ihr Wortlaut macht aber zumindest deutlich, dass die beispielhafte Nennung der Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange nicht abschließend zu verstehen ist. Als weitere nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, nennt der Regierungsentwurf etwa die Entwicklung des Kundenstamms, das sog. „Humankapital", sowie die durch Sponsoring oder Spenden geförderte Reputation der Kapitalgesellschaft.[163]

In der Literatur findet sich zudem der Hinweis, dass der Begriff des nichtfinanziellen Leistungsindikators sehr weit zu verstehen sei. Umfasst seien alle Belange, Umstände und Faktoren nichtfinanzieller Art, die für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis oder Lage der Kapitalgesellschaft von Bedeutung seien oder die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens wesentlich beeinflussen könnten.[164] Viel gewonnen ist mit dieser Definition indes nicht, da die entscheidende Frage, was „Belange (...) nichtfinanzieller Art" sind, unbeantwortet bleibt.

Nach anderer Auffassung soll es sich um „Kennzahlen für wettbewerbs- und erfolgsbestimmende Faktoren" handeln, die „als selbst geschaffenes immaterielles Vermögen i.d.R. nicht bilanziert werden dürfen."[165] Auch dem kann nur bedingt zugestimmt werden:

Was den Begriff des „Leistungsindikators" anbelangt, so gibt die zweite der genannten Definitionen den zutreffenden Hinweis, dass es sich um „wettbewerbs- und erfolgsbestimmende Faktoren" handelt. Wie die historische Auslegung zeigt, ist die Beschränkung allein auf „Kennzahlen" indes verkürzt. Denn Kundenstamm, Humankapital und Reputation lassen sich jedenfalls nicht unmittelbar als „Kennzahlen" begreifen. Leistungsindikatoren sind damit richtigerweise sämtliche Umstände, die – bei abstrakter Betrachtung – das Wohl einer Kapitalgesellschaft, d.h. ihren wirtschaftlichen Erfolg positiv oder negativ beeinflussen können.

Was das Adjektiv „nichtfinanziell" betrifft, so hilft die zweite Literaturmeinung insoweit weiter, als sie zutreffend feststellt, dass eine Bilanzierung der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren regelmäßig ausscheidet. Doch entgegen dieser Auffassung liegt dies nicht allein und nicht in erster Linie daran, dass es sich um „selbst geschaffenes immaterielles Vermögen" handelt, das – wegen der Einschränkung des § 248 Abs. 2 HGB – nicht bi-

163 BR-Drs. 326/04, S. 64.

164 *Grottel*, in: Beck'scher Bilanz-Kom., HGB § 315 Rn. 206.

165 Vgl. *Böcking/Dutzi/Gros* in: Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzrecht, HGB § 289 Rn. 238.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

lanziert werden „darf". Vielmehr lassen sich nichfinanzielle Leistungsindikatoren – wie Reputation und Humankapital – vielfach schlicht aus tatsächlichen Gründen nicht bilanzieren, da sie sich nicht bzw. nicht ohne weiteres in konkreten Zahlen ausdrücken lassen.[166] „Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren" sind somit sämtliche Umstände, die – bei abstrakter Betrachtung – den wirtschaftlichen Erfolg einer Kapitalgesellschaft positiv oder negativ zu beeinflussen geeignet sind („Leistungsindikatoren") und sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht (ohne weiteres) bilanzieren lassen („nichtfinanziell").

b) Bedeutsamkeit für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage

Die zweite inhaltliche Grenze der §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F. ergibt sich daraus, dass nichtfinanzielle Leistungsindikatoren in die Analyse nach §§ 289 Abs. 1 S. 2, 315 Abs. 1 S. 2 HGB nur einzubeziehen sind, „soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind." Entscheidend ist insoweit nicht die für die Begriffsbestimmung der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren maßgebliche abstrakte Betrachtung, sondern vielmehr eine konkrete Sichtweise: Der jeweilige nichtfinanzielle Leistungsindikator muss für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage der konkreten Kapitalgesellschaft in ihrer jeweiligen Situation von Bedeutung sein. Entgegen anderslautender Stimmen hat die gesetzliche Formulierung „soweit (...) von Bedeutung" jedoch keineswegs zum Inhalt, dass die Berichterstattung fakultativ wäre.[167] Es handelt sich nicht um einen Ermessensspielraum des jeweiligen Unternehmens, sondern vielmehr um einen unbestimmten Rechtsbegriff: Soweit ein nichtfinanzieller Leistungsindikator für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung ist, besteht damit die Pflicht, ihn in die Analyse gemäß §§ 289 Abs. 1 S. 2, 315 Abs. 1 S. 2 HGB einzubeziehen.

166 Dem mag man entgegenhalten, dass sich einzelne in der Literatur genannte nichfinanzielle Leistungsindikatoren, wie etwa der Personalaufwand oder betriebliche Sozialleistungen, sehr wohl – jedenfalls auf der Passivseite – bilanzieren ließen (vgl. *Grottel*, in: Beck'scher Bilanz-Kom., HGB § 315 Rn. 207 ff.). Doch bei Lichte betrachtet, handelt es sich hierbei nicht um nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, sondern um finanzielle Umstände, die dem nichtfinanziellen Leistungsindikator „Humankapital" voraus liegen und diesen begründen. Dies verdeutlicht der Regierungsentwurf, wenn er etwa von der durch Sponsoring oder Spenden geförderten Reputation der Kapitalgesellschaft spricht.

167 So aber *Schrader*, NZG 2013, 451 (453); *ders.*, Richtlinie 2014/95/EU, S. 38 (41).

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

c) Die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren

Und schließlich ist drittens zu beachten, dass nach den §§ 289 Abs. 1 S. 3, 315 Abs. 1 S. 3 HGB allein die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen sind. Für die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren i.S.d. §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F. gilt diese Einschränkung deshalb entsprechend.

3. Der begrenzte Zweck der §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F.

Aus den inhaltlichen Grenzen der §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F. folgt zugleich ihr begrenzter Zweck. Zwar zielen die §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F. zweifellos darauf ab, ökologische und soziale Bezüge der Geschäftstätigkeit in die Lageberichterstattung einbeziehen und über nichtfinanzielle Belange im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von großen Kapitalgesellschaften zu informieren.[168] Jedoch soll über diese Belange nicht deshalb und nicht insoweit informiert werden, als es sich um nichtfinanzielle Belange des Einzelnen oder der Allgemeinheit handelt, auf die sich die Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft positiv oder negativ auswirkt oder auswirken kann. Vielmehr ist über nichtfinanzielle Belange allein deshalb und allein insoweit zu informieren, als sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage der berichtenden Kapitalgesellschaft von Bedeutung sind und es sich um die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren der Kapitalgesellschaft handelt.[169] Führt etwa der Betrieb eines Chemieunternehmens zu einer erhöhten Schadstoffbelastung in einem nahegelegen Fluss, so hat die betreibende Kapitalgesellschaft hierüber gemäß §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F. nicht deshalb und nicht insoweit zu informieren, als durch die erhöhte Schadstoffbelastung das Interesse einzelner Anwohner oder der Allgemeinheit am Erhalt eines sauberen Gewässers oder ihrer Gesundheit beeinträchtigt wird. Vielmehr wäre dieser Umstand allein deshalb und allein insoweit in den Lagebericht einzubeziehen, als sich hieraus für die berichtende Kapitalge-

168 Vgl. BR-Drs. 326/04, S. 62; *Grottel*, in: Beck'scher Bilanz-Kom., HGB § 315 Rn. 206.

169 Vgl. *Spießhofer*, NZG 2014, 1281 (1282); *Kocher/Wenckebach*, KJ 2013, 18 (24 f.); *Lange*, ZIP 2004, 981 (984 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sellschaft – etwa aufgrund drohender behördlicher Maßnahmen, Klagen oder Reputationsschäden – finanzielle Nachteile ergeben (können).

Auch hinsichtlich der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren der §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F. richtet sich der Lagebericht damit nicht vornehmlich an nichtfinanzielle Stakeholder, sondern vielmehr an Anteilseigner, Investoren und sonstige Geldgläubiger, deren Interesse auf den wirtschaftlichen Erfolg der Kapitalgesellschaft gerichtet ist. Zwar ist auch die Allgemeinheit Adressat des Lageberichts. Jedoch ist sie dies nur insoweit, als die ihr zugehörigen Akteure als potentielle Geldgläubiger ein finanzielles Interesse bezüglich der jeweiligen Kapitalgesellschaft verfolgen (Prognose- und Warnfunktion) oder sie die Einhaltung solcher Normen sicherstellen sollen, die den finanziellen Interessen der Kapitalgesellschaft oder der ihrer Geldgläubiger dienen (Überwachungs- und Kontrollfunktion). Und für die hierzu spiegelbildliche Steuerungsfunktion des Lageberichts gilt insoweit nichts anderes. Denn auch soweit die Lageberichterstattung eine seriöse Geschäftsführung fördern soll, haben die §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F. nichts daran geändert, dass es insoweit nach früherer Rechtslage nicht etwa darum ging, darauf hinzuwirken, dass die jeweilige Kapitalgesellschaft die nichtfinanziellen Belange ihrer Stakeholder – etwa Umwelt- und Arbeitnehmerbelange – angemessen wahrnimmt, sondern allein darum, dass sie diese insoweit berücksichtigt, als dies erfoderlich ist, um ihre eigenen sowie die finanziellen Belange ihrer Geldgläubiger zu wahren.

II. Freiwillige CSR-Berichterstattung

Ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein, veröffentlichten zahlreiche Kapitalgesellschaften bereits vor Inkrafttreten der CSR-Richtlinie Nachhaltigkeits- und CSR-Berichte, die ihre diesbezüglichen Maßnahmen und jährlichen Fortschritte darstellen.[170] Für das Geschäftsjahr 2013 traf dies auf 28 der DAX-30-Unternehmen sowie – nach Angaben der EU-Kommission – 2.500 der insgesamt rund 42.000 innerhalb der EU ansässigen großen Unternehmen zu.[171]

---

170 Vgl. *Spießhofer*, NZG 2014, 1281 (1282); *Schrader*, ZUR 2013, 451 (451 f.); *Lühn*, ZRFC 2015, 102 (105 f.).

171 Vgl. *Lühn*, ZRFC 2015, 102 (105); SWD(2013) 128 final, S. 2; *Hennrichs,* NZG 2017, 841 (841 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

D. CSR-Berichterstattung nach neuem Recht

I. Die mit der CSR-Richtlinie verfolgten Ziele

Mit der Pflicht bestimmter großer Unternehmen und Gruppen in ihrem Lagebericht eine (konsolidierte) nichtfinanzielle Erklärung abzugeben, verfolgt der Richtliniengeber mehrere Ziele, die sich in unmittelbare (**1.**) und mittelbare (**2.**) Ziele unterscheiden lassen. Damit soll indes kein Bedeutungsvorrang der unmittelbaren Ziele zum Ausdruck kommen. Vielmehr sind es im Gegenteil die mittelbaren Ziele, auf denen das Hauptaugenmerk des Richtliniengebers liegt.[172]

1. Die unmittelbaren Ziele der CSR-Richtlinie

a) Verbesserung von Transparenz, Relevanz, Konsistenz und Vergleichbarkeit

Nach Auffassung der EU wies die bisherige Berichterstattung über nichtfinanzielle Unternehmensinformationen sowohl hinsichtlich Quantität als auch Qualität erhebliche Defizite auf.[173] Zu wenige Unternehmen hätten nichtfinanzielle Informationen zur Verfügung gestellt und selbst diese seien den Bedürfnissen der Stakeholder vielfach nicht gerecht geworden.[174] Insbesondere hinsichtlich Wesentlichkeit, Ausgewogenheit, Genauigkeit und Zeitnähe hätten die nichtfinanziellen Informationen häufig zu wünschen übrig gelassen.[175] Die Ursache für diese Defizite sieht die EU in einem Versagen sowohl des Marktes als auch der (supra-)nationalen Rechtssetzung.[176] Weder die EU noch ihre Mitgliedstaaten hätten bislang wirkungsvoll auf dieses Problem reagiert.[177] Insbesondere habe sich der bislang verfolgte Ansatz – d.h. jener, der in den §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F. zum Ausdruck kommt – als weitgehend unwirksam erwie-

---

172 Vgl. RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 26 u. 47, wo ausdrücklich von mittelbaren Zielen der CSR-Richtlinie die Rede ist.

173 SWD(2013) 128 final., S. 2; KOM(2013) 207 endg., S. 5.

174 Wie bereits erwähnt, berichteten im Jahre 2013 von den ca. 42.000 großen Unternehmen der EU nur etwa 2.500 (vgl. SWD(2013) 128 final., S. 2; KOM(2013) 207 endg., S. 5).

175 SWD(2013) 128 final., S. 3; vgl. auch KOM(2013) 207 endg., S. 5.

176 SWD(2013) 128 final., S. 3; vgl. auch KOM(2013) 207 endg., S. 5.

177 SWD(2013) 128 final., S. 3; KOM(2013) 207 endg., S. 5.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sen.[178] Notwendig seien klarere Vorschriften und eine stärkere Konzentration auf aktuelle Themen wie Menschenrechte und Korruption.[179]

Mit der CSR-Richtlinie zielt die EU deshalb unmittelbar darauf ab, die Transparenz der Sozial- und Umweltberichterstattung großer Unternehmen und Gruppen aller Branchen in allen Mitgliedstaaten auf ein vergleichbar hohes Niveau zu heben.[180] Mehr Unternehmen sollen qualitativ hochwertigere nichtfinanzielle Informationen offen legen und diese Informationen sollen dadurch an Relevanz, Konsistenz und Vergleichbarkeit gewinnen.[181] Erreicht werden soll indes allein ein vergleichbares Mindestniveau. Hingegen bleibt es den Mitgliedstaaten unbenommen, höhere Anforderungen an die Unternehmenstransparenz zu stellen.[182]

b) Nichtfinanzielle Informationen für die Unternehmen und ihre Stakeholder

Mit Hilfe der nichtfinanziellen Erklärung sollen die verpflichteten Unternehmen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild ihrer nichtfinanziellen Konzepte, Ergebnisse und Risiken vermitteln („True-and-fair-view-Prinzip").[183] Potentielle Empfänger dieser nichtfinanziellen Informationen sind sämtliche Stakeholder der betroffenen Unternehmen. Dabei hat die CSR-Richtlinie zwar auch die finanziellen Stakeholder wie (potentielle) Anteilseigner, Investoren und sonstige Geldgläubiger im Blick; anders als die §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F. bleibt sie hierbei jedoch nicht stehen. Denn im Unterschied zur bisherigen Rechtslage sind auch solche Informationen in die nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen, die – zumindest auch – für das Verständnis der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf nichtfinanzielle Belange erforderlich sind.[184] Informiert werden sollen damit auch nichtfinanzielle

178 SWD(2013) 128 final., S. 3, KOM(2013) 207 endg., S. 3.
179 KOM(2013) 207 endg., S. 3; vgl. auch SWD(2013) 128 final., S. 3.
180 Erwägungsgrund 1 der Richtlinie 2014/95/EU; sowie KOM(2011) 206 endg., S. 17.
181 Erwägungsgrund 6 und 21 der Richtlinie 2014/95/EU; KOM(2013) 207 endg., S. 3.
182 Erwägungsgrund 1 der RL 2014/95/EU.
183 Erwägungsgrund 5 der RL 2014/95/EU; *Velte*, NZG 2014, 1046 (1048); *Glaser*, IRZ 2015, 55 (56).
184 Vgl. Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1, 29a Abs. 1 Uabs. 1 RL 2013/34/EU. Zu den damit einhergehenden Auslegungsproblemen und der Frage, ob damit tatsächlich –

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Stakeholder wie insbesondere Verbraucher und die Mitglieder der sog. Zivilgesellschaft, d.h. namentlich die NGOs.[185]

2. Die mittelbaren Ziele der CSR-Richtlinie

a) Der Modus indirekter Verhaltenssteuerung

Transparenz ist kein Selbstzweck. Die Pflicht bestimmte Informationen offen zu legen, besteht weder um der Offenlegung selbst willen, noch geht es dem Gesetzgeber bei solchen Pflichten allein darum, bestimmte Personen zu informieren. Vielmehr sollen die offengelegten Informationen diesen Personen als Entscheidungsgrundlage dienen und ihr Handeln beeinflussen sowie auf bestimmte Ziele hinlenken.[186] Gesteuert werden soll indes nicht nur das Verhalten der Informierten, sondern auch und insbesondere das des Informierenden selbst.

Auf die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung der CSR-Richtlinie trifft diese indirekte Steuerungsabsicht des Gesetzgebers ebenfalls zu, sodass sie sich dogmatisch als ein Instrument indirekter Verhaltenssteuerung einordnen lässt.[187] Von einer indirekten Verhaltenssteuerung ist hier deshalb die Rede, weil der Gesetzgeber das eigentlich von ihm bezweckte Verhalten oder Ziel nicht durch Rechtsbefehl direkt anordnet und gegebenenfalls mit staatlichem Zwang durchzusetzen beabsichtigt, sondern er es vielmehr – wie etwa mittels einer Offenlegungspflicht – auf indirektem Weg zu erreichen versucht. Nicht zuletzt deshalb wird vielfach auch von einer „wei-

---

wie es in der Literatur vielfach angenommen wird – ein Paradigmenwechsel gegenüber der bisherigen Rechtslage verbunden ist, vgl. sogleich.

185 Vgl. etwa Erwägungsgrund 4 RL 2014/95/EU und KOM(2011) 681, S. 9.

186 Diese Steuerungsfunktion ergibt sich etwa für *Schoch* bereits aus dem Begriff der Information selbst. Information sei „ein an einen oder mehrere Empfänger adressierter Sachverhalt, der geeignet ist, das Verhalten oder den Zustand der Adressaten zu beeinflussen (*ders.*, VVDStRL 57 (1998), 158 (166)).

187 Sehr deutlich zu den mittelbaren Steuerungszielen RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 26, 31 u. 47. Zur Einordnung als Instrument der indirekten Verhaltenssteuerung: *Spießhofer*, NZG 2014, 1281 (1282); wohl auch *Roth-Mingram*, NZG 2015, 1341 (1343); a.A. *Hommelhoff*, FS Kübler 2015, 291 (297), der von einer direkten Verhaltenssteuerung ausgeht (vgl. hierzu 4. Kapitel § 2). Zu den Instrumenten indirekter Verhaltenssteuerung speziell im Umweltrecht, das insoweit jedoch als allgemeines Referenzgebiet dienen kann vgl. etwa *Erbguth/Schlacke*, Umweltrecht, S. 113 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

chen“ Verhaltenssteuerung oder einer „sanften“ Regulierung gesprochen.[188]

b) Mittelbare Ziele auf der Mesoebene

Auf der Mesoebene des einzelnen Unternehmens verfolgt die CSR-Richtlinie im Wesentlichen zwei mittelbare Ziele:[189]

aa) Stärkere Wahrnehmung von CSR

Zunächst geht es der CSR-Richtlinie darum, „Unternehmen über den Weg der Berichterstattung stärker dazu zu bewegen, ihre gesellschaftliche und ökologische Verantwortung zu erkennen und wahrzunehmen“.[190] Unternehmen sollen nicht nur über ihre Auswirkungen auf nichtfinanzielle Aspekte wie Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange und ihre hierzu verfolgten Konzepte berichten. Vielmehr sollen sie solche Konzepte in größerem Umfang als bisher tatsächlich auch ergreifen und ihrer CSR auf diese Weise gerecht werden.[191]

(1) Aufgrund autonomer Leistung der Unternehmen

Eine verbesserte Wahrnehmung von CSR versucht die CSR-Richtlinie hierbei in einem ersten Schritt dadurch zu erreichen, dass sich die betroffene Unternehmen zur Einhaltung ihrer Offenlegungspflicht mit Themen wie Nachhaltigkeit und Menschenrechte beschäftigen und auf diese Weise

188 Vgl. *Spießhofer*, NZG 2014, 1281 (1282); sowie *Bungenberg/Dutzi/Krebs/Zimmermann*, CC und CSR.

189 Speziell innerhalb der Wirtschafts- und Unternehmensethik wird üblicherweise zwischen der Makro-, Meso-, und Mikroebene differenziert. Dabei bezieht sich die Makroebene auf Staat, Gesellschaft, Volkswirtschaft etc. (Wirtschaftsethik i.e.S.), die Mesoebene auf das Handeln des Unternehmens(-trägers) (Unternehmensethik i.e.S.) und die Mikroebene auf das Handeln des Individuums als Teil der Wirtschaft (vgl. *Aßländer/Schumann*, Wirtschaftsethik als angewandte Ethik, in HbWE, S. 184 f).

190 RegE, BT-Drs. 18/9982 S. 47.

191 SWD(2013) 128 final, S. 8; RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 26, 31 u. 47; *Spießhofer*, NZG 2014, 1281 (1282); *Hommelhoff*, FS Kübler 2015, 291 (293).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bei ihnen eine entsprechende Sensibilisierung eintritt.[192] Hierbei soll die CSR-Richtlinie zum einen dazu beitragen, dass die betroffenen Unternehmen ihre nichtfinanziellen Risiken und Chancen besser erkennen und managen;[193] und zum anderen geht es darum, dass sich „die europäischen Unternehmen (…) ihres Beitrags zu nachhaltigem Wachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen bewusst werden"[194], sie „Unternehmensethik und Unternehmenswerte"[195] aufbauen und sodann – aufgrund veränderten Bewusstseins und gewandelter Unternehmenskultur[196] – „den Interessen der von Unternehmensentscheidungen betroffenen Arbeitnehmern und Bürgern Rechnung tragen."[197] Auf diese Weise sollen die Unternehmen zwar durch die Richtlinie von außen angeregt, aber letztlich aufgrund autonomer Leistung, ihre CSR wahrnehmen. Da die CSR-Richtlinie das Verhalten der betroffenen Unternehmen somit dadurch steuern will, dass sie bei diesen einen Prozess der (Selbst-)Reflexion auszulösen versucht, stellt sie insoweit ein Instrument reflexiver Steuerung dar.[198] Als solches ist für die CSR-Richtlinie – wie für alle Instrumente reflexiver Steuerung – kenn-

192 Vgl. SWD(2013) 128 final, S. 9: „Die Pflicht zur Offenlegung wesentlicher Aspekte der umweltpolitischen Maßnahmen und des Risikomanagements dürfte zu einem besseren Ressourcenmanagement und zu einer verstärkten internen Sensibilisierung für Nachhaltigkeitsfragen führen."

193 Vgl. KOM(2013) 207 endg., S. 2.

194 Vgl. KOM(2010) 614, S. 26: „Die europäischen Unternehmen müssen sich ihres Beitrags zu nachhaltigem Wachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen bewusst werden und den Interessen der von Unternehmensentscheidungen betroffenen Arbeitnehmer und Bürger Rechnung tragen."

195 Vgl. KOM(2010) 614, S. 26: „Unternehmensethik und Unternehmenswerte können einen Beitrag zur Erholung von der Krise leisten."

196 Vgl. zum Begriff der Unternehmenskultur 3. Kapitel § 2. Dieser umfasst jedenfalls die Unternehmensmoral sowie das Unternehmensethos.

197 Vgl. KOM(2010) 614, S. 26.

198 Vgl. zu dem Begriff der reflexiven Steuerung in diesem Sinne: *Lübbe-Wolff*, NVwZ 2001, 481 (490 f.): „Da sind zunächst die so genannten reflexiven Instrumente, die, ganz wörtlich, dadurch zu steuern versuchen, dass sie beim Adressaten Reflexion auslösen"; sowie *Schmidt-Preuß*, VVDStRL 56 (1997), 160 (192 ff.); vgl. zudem *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 252 ff., die zutreffend darauf hinweisen, dass dem Begriff der reflexiven Steuerung im Rahmen der Systemtheorie eine andere Bedeutung zukommt. Denn nach systemtheoretischen Duktus verweist das Adjektiv „reflexiv" nicht auf Reflexion im Sinne eines prüfenden Nachdenkens des Normadressaten, sondern auf Reflexivität im Sinne von Rückbezüglichkeit und verweist damit auf die von der Systemtheorie angenommene Selbstreferenzialität der gesellschaftlichen Teilsysteme. „Reflexiv" ist eine Rechtsnorm in diesem Sinne dann, wenn sie die Selbstreferenzialität des jeweiligen Teilsystems beachtet, das bzw. innerhalb dessen sie zu steuern gedenkt und

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zeichnend, „dass der Staat private Wirtschaftssubjekte internen Informations-, Lern-, und Selbstkontrollprozessen aussetzt, die sie zu den gewünschten Gemeinwohlbeiträgen – gleichsam aus freier Einsicht – veranlassen sollen."[199]

(2) Aufgrund heteronomer Beeinflussung des Unternehmens durch nichtstaatliche Stakeholder

Bei der freien Einsicht der Unternehmen bleibt die CSR-Richtlinie indes nicht stehen. Sofern nicht bereits die bloße Auseinandersetzung mit CSR-Themen zu einer autonomen Verhaltensänderung der betroffenen Unternehmen führt, setzt sie auch auf die Beeinflussung von außen. Anders als im Fall direkter Verhaltenssteuerung soll diese Beeinflussung jedoch nicht unmittelbar durch den Staat erfolgen. Durch die Offenlegung nichtfinanzieller Information will die CSR-Richtlinie vielmehr eine Beeinflussung der

---

sie an dessen Eigenrationalität anknüpft und sich diese zu Nutze macht. Vgl. für diesen Zusammenhang speziell im Kontext der CSR *Nieto Martín*, FS Tiedemann 2008, S. 485 (488) sowie allgemein etwa *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 252 ff. Grundlegend zum Begriff des Reflexiven Rechts: *Teubner*, ARSP 68 (1982), 13 ff. Dabei ist es durchaus bezeichnend, dass *Teubner*, der den Begriff des reflexiven Rechts maßgeblich geprägt hat, eines seiner wesentlichen Anwendungsfelder im Gesellschafts- bzw. Unternehmensrecht sah: Es gehe darum, Kontrollmechanismen zu entwickeln, die als „corporate conscience" fungierten und das Wirtschaftssystem sowie die Unternehmen dazu zwängen, gesellschaftliche Außenkonflikte zu internalisieren. Dies habe auf eine Weise zu geschehen, dass interne Entscheidungen zugleich auch nicht-wirtschaftliche Interessen der Arbeitnehmer, Verbraucher und Allgemeinheit berücksichtigten. Sei es völlig ausgeschlossen, so fragt *Teubner*, dass ökonomische Zielstrukturen, die bereits in den vergangenen Jahrzehnten einen erheblichen Wandel durchlaufen hätten, sich erneut wandelten, sodass insbesondere die Probleme der ökologischen Balance in das Zielbündel des Unternehmens aufgenommen würden. Und müsse dies wirklich, wie Christopher *Stone* meine, der Punkt sein, „where the law ends" oder erhalte das Recht an eben diesem Punkt nicht gerade die Chance externe „troubles" in interne „issues" des Unternehmens zu transformieren? (*Teubner*, ARSP 68 (1982), 13 (54 f.)) Die CSR-Richtlinie beruht jedenfalls erkennbar auf der Einsicht, dass das Recht hier keineswegs zu enden habe, sondern vielmehr die Chance zu ergreifen sei, das Verhalten der betroffenen Unternehmen auch jenseits dieses Punkts zu steuern.

199 *Schmidt-Preuß*, VVDStRL 56 (1997), 160 (192).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Unternehmen durch deren nichtstaatliche Stakeholder induzieren.[200] In diesem Sinne fungiert die nichtfinanzielle Erklärung nicht nur als Mittel zur Statuierung der sog. Rechenschaftspflicht ((**a**)), sondern auch als Mittel zur Erzeugung von Markttransparenz und Marktanreizen ((**b**)).

(a) Die CSR-Richtlinie als Mittel zur Statuierung der Rechenschaftspflicht

Die EU-Kommission betrachtet die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen als wesentliches Element der sog. Rechenschaftspflicht („*corporate accountability*").[201] Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass Unternehmen gegenüber ihren Stakeholdern sowie der Öffentlichkeit insgesamt darüber Rechenschaft abzulegen haben, ob und inwieweit sie sich in Bezug auf deren Belange verantwortlich verhalten.[202] Durch eine erhöhte öffentlichen Kontrolle soll einerseits den Stakeholdern die Möglichkeit eröffnet werden, die Auswirkungen der Unternehmen auf die Gesellschaft zu messen, zu überwachen und zu handhaben[203] und andererseits soll erreicht werden, dass die Unternehmen ihre Grundsätze und internen Verfahren regelmäßig selbst überprüfen.[204] Kommen Unternehmen ihrer CSR nicht nach, so sollen insbesondere Mitglieder der sog. Zivilgesellschaft wie Gewerkschaften und NGOs Probleme aufzeigen, Druck erzeugen oder gemeinsam mit den Unternehmen auf konstruktive Weise Lösungen erarbeiten. Zudem sollen auch die Medien auf positive wie negative Auswirkungen der Unternehmen aufmerksam machen.[205]

---

200 Vgl. KOM(2001) 366 endg., S. 18: „Konkret praktiziert werden kann die soziale Verantwortung nur von den Unternehmen selbst. Andere Stakeholder, insbesondere Arbeitnehmer, Verbraucher und Investoren, können jedoch die wichtige Funktion übernehmen, die Unternehmen zu sozial verantwortungsbewusstem Handeln zu veranlassen."; sowie KOM(2011) 681 endg., S. 9.

201 KOM(2011) 681 endg., S. 14: „wesentliches Element der Rechenschaftspflicht"; COM(2011) 681 final, S. 11: „important element of accountability".

202 Vgl. hierzu 3. Kapitel § 2.

203 Vgl. Erwägungsgrund 3 der RL 2014/95/EU, wobei nicht völlig klar ist, ob in diesem Zusammenhang die Stakeholder oder die Unternehmen selbst dazu aufgerufen sind, „das Geschäftsergebnis von Unternehmen und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft zu messen, zu überwachen und zu handhaben".

204 SWD(2013) 128 final., S. 9.

205 KOM(2011) 681, S. 9.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(b) Die CSR-Richtlinie als Mittel zur Erzeugung von Markttransparenz und Marktanreizen

Darüber hinaus wird die nichtfinanzielle Erklärung als Mittel zur Herstellung von Markttransparenz betrachtet. Auf diese Weise sollen positive wie negative Marktanreize erzeugt werden, damit Unternehmen ihre CSR in verstärktem Maße wahrnehmen.[206] Verhält sich ein Unternehmen etwa sozial verantwortungsvoll und legt es dies offen, so soll hierdurch das Vertrauen der Verbraucher, der Investoren und der Öffentlichkeit gestärkt werden.[207] Insbesondere Verbraucher und Investoren sollen durch ihre Konsum- und Anlageentscheidungen dafür sorgen, dass sozial verantwortlich handelnde Unternehmen vom Markt belohnt und unverantwortlich handelnde Unternehmen gemieden werden.[208]

bb) Verbesserung der Geschäftsergebnisse der betroffenen Unternehmen

Die EU geht indes nicht nur davon aus, dass sich durch die CSR-Richtlinie die CSR-Leistungen der betroffenen Unternehmen verbessern. Vielmehr sollen damit auch verbesserte Geschäftsergebnisse verbunden sein. Zum einen würden durch die Vereinheitlichung der nationalen Vorschriften die Kosten für solche Unternehmen eingedämmt, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig seien.[209] Und zum anderen – und vor allem – würde die CSR-Richtlinie mehr Transparenz zu begrenzten Kosten schaffen und sich so insgesamt positiv auf die Geschäftsergebnisse der Unternehmen auswirken. Denn die Richtlinie habe zur Folge, dass innerhalb des Unternehmens nichtfinanzielle Risiken und Chancen besser gemessen und gesteuert würden und bessere nichtfinanzielle Ergebnisse führten zu niedrigeren Finanzierungskosten, einem besseren Management von Ressourcen sowie zu erhöhter Verbrauchertreue.[210]

Nach Auffassung der EU besteht somit eine Wechselwirkung zwischen CSR und besseren Geschäftsergebnissen, wobei transparente Berichtsprak-

206 Vgl. zu den Instrumenten zur Erzeugung von Markttransparenz und -anreizen: *Lübbe-Wolff*, NVwZ 2001, 481 (488 f.). Zwar bezieht sie sich speziell auf das Umweltrecht. Dieses kann insoweit allerdings als Referenzgebiet für das allgemeine (Verwaltungs-)Recht dienen.

207 Vgl. Erwägungsgrund 3 der RL 2014/95/EU; KOM(2011) 681 endg., S. 14.

208 KOM(2011) 681, S. 9.

209 KOM(2013) 207 endg., S. 4.

210 SWD(2013) 128 final, S. 7.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tiken insoweit wie ein Katalysator wirken sollen.[211] Insgesamt soll damit regelmäßig eine „Win-Win-Situation" für die einzelne Kapitalgesellschaft und die Allgemeinheit gegeben sein.[212]

c) Mittelbare Ziele auf politisch-volkswirtschaftlicher Makroebene

Die EU verspricht sich von der CSR-Richtlinie aber nicht nur Verbesserungen auf der Mesoebene der einzelnen Unternehmen, sondern auch auf der politisch-volkswirtschaftlichen Makroebene: Zum einen führe eine verbesserte Rechenschaftslegung sowie verbesserte Geschäftsergebnisse der Unternehmen sowohl zu einer effizienteren Kapitalallokation als auch zu einem effizienteren Binnenmarkt insgesamt.[213] Und zum anderen bestehe das übergeordnete politische Ziel darin, das Potenzial des Binnenmarkts zur Schaffung von nachhaltigem Wachstum und Beschäftigung zu erhöhen.[214] Denn die Wirtschaftskrise und ihre sozialen Folgen hätten das Vertrauen in die Wirtschaft bis zu einem gewissen Grad erschüttert und die Öffentlichkeit für die Leistungen der Unternehmen auf sozialem und ethischem Gebiet sensibilisiert.[215] CSR biete hierbei einen Wertekanon, auf dem eine von stärkerem Zusammenhalt geprägte Gesellschaft aufgebaut und die schrittweise Einführung einer nachhaltigen Wirtschaftsordnung gegründet werden könne.[216] Die Angabe nichtfinanzieller Informationen sei dabei ein wesentliches Element zur Bewältigung des Übergangs zu einer nachhaltigen globalen Wirtschaft, indem langfristige Rentabilität mit sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz verbunden werde.[217]

211 SWD(2013) 128 final, S. 8.
212 So bereits KOM(2001) 366 endg., S. 12 für den Umweltbereich, sowie zudem KOM(2011) 681 endg., S. 4 f. u. 14.
213 KOM(2013) 207 endg., S. 3.
214 Vgl. SWD(2013) 128 final., S. 4.
215 KOM(2011) 681 endg., S. 5.
216 Vgl. KOM(2011) 681 endg., S. 5.
217 Vgl. Erwägungsgrund 3 der RL 2014/95/EU.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

II. Die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung

1. Die verpflichteten Unternehmen

Gemäß dem durch Art. 1 Nr. 1 der CSR-Richtlinie eingefügten Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1 RL 2013/34/EU haben große Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und an den Bilanzstichtagen das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen eine nichtfinanzielle Erklärung in ihren Lagebericht aufzunehmen. Eine entsprechende Regelung für Mutterunternehmen enthält der durch Art. 1 Nr. 3 der CSR-Richtlinie eingefügte Art. 29a Abs. 1 Uabs. 1 RL 2013/34/EU. Danach haben Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe sind und an den Bilanzstichtagen das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt des Geschäftsjahres auf konsolidierter Basis mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen, eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung in ihren konsolidierten Lagebericht aufzunehmen. Die Umsetzung dieser beiden Vorschriften ist durch die §§ 289b Abs. 1, 315b Abs. 1 HGB erfolgt.[218]

a) Unternehmen von öffentlichem Interesse

Anders als der Kommissionsentwurf, der diese Einschränkung noch nicht vorsah, beziehen sich die Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1, 29a Abs. 1 Uabs. 1 RL 2013/34/EU allein auf „Unternehmen von öffentlichem Interesse."[219] Legal definiert sind diese in Art. 2 Nr. 1 RL 2013/34/EU.[220] Erfasst sind da-

---

218 Vgl. *Klene*, WM 2018, 308 (311).

219 Durch die Aufnahme dieses Merkmals verringerte sich die Zahl der betroffenen Unternehmen um zwei Drittel. Von den einstmals anvisierten 18.000 Unternehmen unterfallen der Richtlinie damit unmittelbar nur noch 6.000 (vgl. SWD(2013), 128 final, S. 7; *Voland*, DB 2014, 2815 (2817); *Glaser*, IRZ 2015, 55 (56); *Eufinger*, EuZW 2015, 424 (426)). In Deutschland soll sich die Zahl der verpflichteten Unternehmen auf rund 550 belaufen (vgl. *Klene*, WM 2018, 308 (311); *Hennrichs*, ZGR 2018, 206 (209 f.).

220 Der Begriff des Unternehmens von öffentlichem Interesse ist innerhalb des EU-Rechts keineswegs neu. Soweit ersichtlich wurde er von der EU-Kommission erstmals in ihrer Empfehlung vom 16.05.2002 zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU verwendet und später in der RL 2006/43/EG aufgegriffen. In beiden Fällen entspricht die Definition im Wesentlichen der des Art. 2 Nr. 1 lit. a) - d) RL 2013/34/EU, vgl. Empfehlung der Kommission v. 16.05.2002, Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU - Grundprinzipien,

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nach allein solche Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des Art. 1 RL 2013/34/EU fallen und einer der vier Kategorien des Art. 2 Nr. 1 lit. a) – d) RL 2013/34/EU zuzuordnen sind.

aa) Der Anwendungsbereich des Art. 1 RL 2013/34/EU

Nach Art. 1 Abs. 1 RL 2013/34/EU ist der Anwendungsbereich der Bilanzrichtlinie auf bestimmte „Rechtsformen von Unternehmen" beschränkt. Wenn die Bilanzrichtlinie vom „Unternehmen" spricht, meint sie folglich weder das Unternehmen im engeren, noch das Unternehmen im weiteren Sinne, sondern vielmehr den Unternehmensträger, der das Unternehmen (i.e.S.) betreibt.[221] Zu den von der Bilanzrichtlinie erfassten Unternehmensträgern zählen gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. a) RL 2013/34/EU jene Gesellschaftsformen, die die RL 2013/34/EU in ihrem Anhang I benennt. In Deutschland sind dies die Kapitalgesellschaften AG, KGaA und GmbH. Dem Sprachgebrauch des HGB entsprechend ist in den §§ 289b Abs. 1 ff., 315b f. HGB deshalb nicht vom Unternehmen, sondern vielmehr von der Kapitalgesellschaft die Rede.[222]

bb) Die vier Kategorien des Art. 2 Nr. 1 RL 2013/34/EU

Nach Art. 2 Nr. 1 lit. a) ist ein Unternehmen ein „Unternehmen von öffentlichem Interesse", wenn es unter das Recht eines Mitgliedstaats fällt und seine übertragbaren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen ist. Diesen Begriff des Unternehmens von öffentlichem Interesse kannte das HGB bereits nach bisherigem Recht. Zurückgehend auf die RL 2006/43/EG ist er in der Überschrift des § 319a HGB zu finden und bezeichnet dort die in § 264d HGB definierten kapitalmarktori-

2002/590/EG, L191/22, S. 56; Art. 2 Nr. 13 der RL 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen v. 17.05.2006. Vgl. hierzu *Ebke*, MüKo HGB, § 319a Rn. 2.

221 Vgl. hierzu 2. Kapitel § 3.

222 Darüber hinaus erfasst die RL 2013/34/EU gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. b) aber auch die in ihrem Anhang II genannten haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften, d.h. in Deutschland insbesondere die GmbH & Co. KG. Auf diese Gesellschaftsformen kommen die §§ 289b Abs. 1 ff., 315 b ff. HGB über die Verweisung des § 264a Abs. 1 HGB zur Anwendung.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

entierten Kapitalgesellschaften.[223] Auch die §§ 289b Abs. 1 Nr. 2, 315b Abs. 1 Nr. 1 HGB knüpfen an diesen Begriff des Unternehmens von öffentlichem Interesse an und richten sich deshalb allein an kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft i.S.d. § 264d HGB. Kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB ist eine Kapitalgesellschaft dann, wenn sie einen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihr ausgegebene Wertpapiere i.S.d. § 2 Absatz 1 WpHG in Anspruch nimmt oder sie die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat. Von den §§ 289b Abs. 1, 315b Abs. 1 HGB erfasst sind damit insbesondere börsennotierte Aktiengesellschaften i.S.d. § 3 Abs. 2 AktG, soweit ihre Aktien an einer überwachten Börse innerhalb der EU (bzw. des EWR) ausgegeben werden.[224] Da zu den Wertpapieren nach § 2 Absatz 1 WpHG aber nicht nur an der Börse gehandelte Aktien, sondern etwa auch übertragbare Schuldtitel zählen, können insbesondere auch nicht-börsennotierte AGs sowie GmbHs kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften sein.[225]

Nach Art. 2 Nr. 1 lit. b) und c) sind Unternehmen von öffentlichem Interesse weiterhin Kreditinstitute i.S.d. Art. 4 Nr. 1 der RL 2006/48/EG,[226] sowie Versicherungsunternehmen i.S.d. Art. 2 Abs. 1 der RL 91/674/EWG.[227] Für diese Unternehmen wird die CSR-Richtlinie in den §§ 340a ff., 341a ff. HGB gesondert und äußerst detailreich umgesetzt.

Schließlich räumt Art. 2 Nr. 1 lit. d) den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, einzelne Unternehmen zu Unternehmen von öffentlichem Interesse zu bestimmen, etwa weil sie „aufgrund der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder der Zahl ihrer Beschäftigten von erheblicher öffentlicher Bedeutung sind". Einige Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit bereits im Rahmen der Umsetzung der RL 2006/43/EG Gebrauch gemacht. Zu den Unternehmen von öffentlichem Interesse in diesem Sinne zählen dort etwa bestimmte Pensionsfonds, Staatsunternehmen und Unternehmen, die

223 Vgl. *Ebke*, MüKo HGB, § 319a Rn. 2; *Reiner*, MüKo HGB, § 264d Rn. 1 ff.

224 Vgl. *Reiner*, MüKo HGB, § 264d Rn. 5.

225 Vgl. *Reiner*, MüKo HGB, § 264d Rn. 5; *Suchan*, MüKo Bilanzrecht, HGB, § 264d Rn. 23; sowie speziell für die CSR-Richtlinie *Spießhofer,* NZG 2014, 1281 (1283).

226 Erfasst sind danach Unternehmen, deren „Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren". Hiervon ausgenommen sind allein die in Art. 2 der RL 2006/48/EG genannten Kreditinstitute, wozu in Deutschland insbesondere die Bundeszentralbank sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau zählen.

227 Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. a) und b) der RL 91/674/EWG sind dies die Direktversicherer i.S.d. Art. 1 der Richtlinien 73/239/EWG und Art. 1 der Richtlinie 79/267/EWG; gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. c) der RL 91/674/EWG zählen hierzu zudem bestimmte Rückversicherer.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bestimmte Größenmerkmale überschreiten.[228] In Deutschland wurde diese Möglichkeit in der Vergangenheit nicht genutzt und auch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz macht hiervon keinen Gebrauch.

b) Die Größenmerkmale

aa) Große Kapitalgesellschaft mit durchschnittlich mehr als 500 Arbeitnehmern

Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1 RL 2013/34/EU bezieht sich allein auf „große Unternehmen, die an den Bilanzstichtagen das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen". Große Unternehmen sind nach der in § 267 Abs. 3 S. 1 HGB umgesetzten Legaldefinition des Art. 3 Abs. 4 RL 2013/34/EU Unternehmen, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der folgenden drei Größenmerkmale überschreiten: eine Bilanzsumme von 20 Mio. EUR (lit. a)), einen Nettoumsatzerlös von 40 Mio. EUR (lit. b)) oder eine durchschnittliche Zahl von 250 Beschäftigen während des Geschäftsjahres (lit. c)). Da Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1 RL 2013/34/EU jedoch in jedem Fall eine Mitarbeiterzahl von durchschnittlich mehr als 500 voraussetzt und Art. 3 Abs. 4 lit. c) RL 2013/34/EU damit keine eigenständige Bedeutung zukommt, genügt es im Übrigen, wenn das jeweilige Unternehmen alternativ eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder einen Nettoumsatzerlös von mehr als 40 Mio. EUR erreicht.[229] Mit diesen Vorgaben stimmt die Regelung in § 289b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 HGB überein, die allein statt vom Unternehmen von der Kapitalgesellschaft spricht.[230]

---

228 Vgl. *Lühn*, ZRFC 2015, 102 (103).

229 Ungenau insoweit *Eufinger*, EuZW 2015, 424 (425 a.E.): „Als große Unternehmen im Sinne der Richtlinie gelten Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mindestens 20 Mio. Euro *und* einem Nettoumsatz von 40 Mio. Euro." (Hervorhebung nicht im Original).

230 § 289b Abs. 1 Nr. 1 HGB verweist nur auf S. 1, nicht jedoch auf S. 2 des § 267 Abs. 3 HGB. Eine Kapitalgesellschaft ist somit nicht bereits deshalb eine Gesellschaft i.S.d. § 289b Abs. 1 Nr. 1 HGB, weil sie kapitalmarktorientiert ist.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bb) Mutterunternehmen eines großen Konzerns mit durchschnittlich mehr als 500 Arbeitnehmern

Art. 29a Abs. 1 Uabs. 1 RL 2013/34/EU betrifft „Mutterunternehmen einer großen Gruppe, die an den Bilanzstichtagen das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt des Geschäftsjahres auf konsolidierter Basis mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen."[231] In Übereinstimmung mit den „großen Unternehmen" ist eine „große Gruppe" gemäß Art. 3 Abs. 7 RL 2013/34/EU dann gegeben, wenn an den Bilanzstichtagen mindestens zwei der vorstehend genannten drei Größenmerkmale überschritten sind. Aufgrund des Art. 29a Abs. 1 Uabs. 1 bedarf es aber wiederum in jedem Fall mehr als 500 Mitarbeiter, sodass auch insoweit nur alternativ eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder ein Nettoumsatzerlös von mehr als 40 Mio. EUR erreicht zu werden braucht. Maßgeblich für die Berechnung dieser drei Größenmerkmale ist hierbei nicht das Mutterunternehmen, sondern vielmehr die konsolidierte Basis der gesamten Gruppe.[232]

Die Umsetzung dieser Vorgaben findet sich in § 315b Abs. 1 Nr. 2 lit a) und lit b) HGB, der hiervon allein insoweit abweicht, als er – wiederum der deutschen Diktion entsprechend – statt vom Unternehmen und der konsolidierten Erklärung, von der Kapitalgesellschaft und der Konzernerklärung spricht.[233]

c) Kleine und mittlere Unternehmen

Ausgenommen von der Pflicht eine nichtfinanzielle Erklärung abzugeben, sind damit insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Ge-

231 Ein Mutterunternehmen ist nach Art. 2 Nr. 9 RL 2013/34/EU ein Unternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert; eine „Gruppe" nach Art. 2 Nr. 10 RL 2013/34/EU ein Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen.

232 Für die finanziellen Größenmerkmale folgt dies bereits aus Art. 3 Abs. 7 RL 2013/34/EU; für die durchschnittliche Mitarbeiterzahl hat dies die CSR-Richtlinie eigens klargestellt. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut des Art. 29a Abs. 1 Uabs. 1 selbst, als auch aus Erwägungsgrund 14; vgl. demgegenüber Art. 36 Abs. 1 Uabs. 3 RL 83/349/EWG in der Fassung des Art. 2 Nr. 1 a) des Kommissionsentwurfs der CSR-Richtlinie, dessen Wortlaut insoweit weit weniger eindeutig war.

233 Um die Lesbarkeit zu erleichtern, soll in Übereinstimmung mit dem deutschen Sprachgebrauch nachfolgend allein von der nichtfinanziellen (Konzern-)erklärung die Rede sein.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

mäß dem Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ sollten diese von zusätzlichem bürokratischen Aufwand verschont bleiben.[234] Dies bedeutet indes nicht, dass KMU von der CSR-Richtlinie und ihren Umsetzungsvorschriften nicht betroffen sein können. Zum Schutze des deutschen Mittelstands macht das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz zwar – entgegen der Forderung zahlreicher NGOs – keinen Gebrauch von der durch die CSR-Richtlinie eingeräumten Möglichkeit, den Kreis der verpflichten Unternehmen auf KMU zu erweitern.[235] Doch können KMU gleichwohl zumindest mittelbar betroffen sein: Sind KMU etwa Teil eines betroffenen Konzerns, so ist es möglich, dass sie durch das unmittelbar verpflichtete Mutterunternehmen konzernrechtlich zur Einhaltung der Vorgaben der CSR-Richtlinie angehalten werden. Zudem soll sich die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung gemäß Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1 und Art. 29a Abs. 1 Uabs. 1 RL 2013/34/EU – soweit relevant und verhältnismäßig – auch auf die Lieferkette des unmittelbar verpflichteten Unternehmens beziehen. Da dieses Unternehmen im Idealfall aber möglichst lückenlose Informationen veröffentlichten wollen wird, könnte dies für die Unternehmen innerhalb der Lieferkette zur Folge haben, dass sie sich von Seiten des unmittelbar verpflichteten Unternehmens der Forderung ausgesetzt sehen, sich ebenfalls an die Anforderungen der CSR-Richtlinie zu halten und ihm gegenüber eine nichtfinanzielle Erklärung abzugeben.[236]

234 Vgl. Erwägungsgrund 13 und 14 der RL 2014/95/EU.

235 Die Möglichkeit des sog. Gold-Plating ergibt sich aus den Erwägungsgründen 1 und 14 der RL 2014/95/EU. Zur insoweit ablehnenden Haltung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vgl. RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 44.

236 Vgl. *Spießhofer*, NZG 2014, 1281 (1283); *Hennrichs*, ZGR 2018, 206 (210); *Humbert*, ZGR 2018, 295 (310 f.). Dem baut Erwägungsgrund 8 der CSR-Richtlinie allerdings in gewisser Weise vor, wenn er betont, dass ein übermäßiger Verwaltungsaufwand für KMU vermieden werden soll. Berichtspflichtige Unternehmen – so der RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 51 – sollten daher ihre Berichterstattungspflicht nicht pauschal an kleine und mittlere Unternehmen weitergeben, sondern insbesondere anhand einer Risiko- und Wesentlichkeitseinschätzung entscheiden, welche Informationen von den Unternehmen verlangt werden. Dabei sollten die berichtspflichtigen Unternehmen auch prüfen, ob die Berichterstattung über die Lieferkette im Hinblick auf die Anforderungen an kleine und mittlere Unternehmen verhältnismäßig ist.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2. Der Inhalt der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung

Der in Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1 bis 3 RL 2013/34/EU geregelte Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung findet sich in § 289c HGB wieder. Für den Inhalt der nichtfinanziellen Konzernerklärung sieht das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz hingegen – anders als die CSR-Richtlinie in Art. 29a Abs. 1 Uabs. 1 bis 3 RL 2013/34/EU – keine eigenständige Regelung vor. Vielmehr erklärt § 315c Abs. 1 HGB den § 289c HGB für die nichtfinanzielle Konzernerklärung als entsprechend anwendbar.

a) Die ausdrücklich genannten Aspekte

Wie Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1 und Art. 29a Abs. 1 Uabs. 1 RL 2013/34/EU nennt § 289c Abs. 2 HGB fünf Aspekte, auf die sich die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung mindestens zu beziehen hat.[237] Dies sind Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. § 289c Abs. 2 HGB konkretisiert diese Aspekte weiter, indem er in Anlehnung an Erwägungsgrund 7 der CSR-Richtlinie jeweils Beispiele gibt, über die – wenn angebracht – in der nichtfinanziellen Erklärung berichtet werden soll.[238] So werden etwa hinsichtlich der Umweltbelange u.a. Angaben zum Wasserverbrauch und zur Luftverschmutzung und bezüglich der Sozialbelange Angaben zum Dialog auf kommunaler und regionaler Ebene genannt. In seinem Konzeptpapier zur Umsetzung der CSR-Richtlinie hatte das BMJV zudem in Erwägung gezogen, über die Vorgaben der CSR-Richtlinie hinauszugehen und auch Verbraucherbelange ausdrücklich auf-

237 In sprachlicher Hinsicht weicht der § 289c Abs. 2 HGB jedoch insoweit von der CSR-Richtlinie ab, als er diesbezüglich nicht allgemein von Belangen spricht, sondern den Oberbegriff der Aspekte wählt. Zu begrüßen ist dies schon deshalb, weil die CSR-Richtlinie insoweit gewisse Inkonsistenzen aufweist. Denn während sie in den Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1, 29a Abs. 1 Uabs. 1 RL 2013/34/EU zunächst allein von Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelangen spricht und hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte und der Bekämpfung von Korruption und Bestechung diesen Begriff nicht verwendet, ist nur wenig später allgemein von „diese(n) Belange(n)“ die Rede. Im Übrigen entspricht dieser Sprachgebrauch auch eher der englischen Fassung der CSR-Richtlinie, die einheitlich von „matters“ spricht.

238 RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 47 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zunehmen.[239] Bereits der RegE hat hiervon jedoch wieder Abstand genommen.[240]

b) Die sonstigen Aspekte

Wie die Worte „zumindest" bzw. „mindestens" in § 289c Abs. 2 HGB und den Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1, 29a Abs. 1 Uabs. 1 RL 2013/34/EU verdeutlichen, handelt es sich bei den fünf ausdrücklich genannten Aspekten nicht um eine abschließende Aufzählung. Folglich hat die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung auch Angaben zu sonstigen Aspekten zu enthalten, soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie die Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich ist.[241] Zu diesen sonstigen Aspekten zählen solche, die – wie etwa die bereits erwähnten Verbraucherbelange – mit den fünf ausdrücklich genannten Aspekten vergleichbar sind. Damit stellt sich indes die Frage, wodurch diese Aspekte gekennzeichnet sind und wie sie sich näher bestimmen lassen: Einen ersten Hinweis gibt der Begriff der nichtfinanziellen Erklärung im Zusammenspiel mit Satz 1 des Erwägungsgrundes 6 der CSR-Richtlinie.[242] Wenn danach die nichtfinanzielle Erklärung nichtfinanzielle Informationen enthält und diese Informationen durch Angaben zu den fünf Aspekten verkörpert werden, so ist es folgerichtig, in Übereinstimmung mit den Erläuterungen des RegE von „nichtfinanziellen Aspekten" zu sprechen.[243] Damit ist jedoch die weitergehende Frage aufgeworfen, was die „nichtfinanziellen" Aspekte kennzeichnet: Wie sich aus Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1 lit. e), 29a Abs. 1 Uabs. 1 lit. e) RL 2013/34/EU sowie § 289c Abs. 3 Nr. 5 HGB ergibt, können die nichtfinanziellen Aspekte jedenfalls nicht gleichbedeutend mit den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren

239 BMJV, Konzept zur Umsetzung der CSR-Richtlinie, S. 3 f.

240 Vgl. hingegen die entsprechende Forderung im Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, BT-Drs. 18/10030, S. 2.

241 *Hommelhoff*, NZG 2017, 1361 (1362); *Lerchenmüller*, in: BeckOK HGB, § 289c Rn. 5.

242 Erwägungsgrund 6 S. 1 lautet: „Um die Konsistenz und Vergleichbarkeit der offengelegten nichtfinanziellen Informationen unionsweit zu erhöhen, sollten bestimmte große Unternehmen eine nichtfinanzielle Erklärung erstellen, die mindestens Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthält."

243 Vgl. etwa RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 47, sowie bereits BMJV, Konzept zur Umsetzung der CSR-Richtlinie, S. 1 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sein. Denn andernfalls hätten die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren an dieser Stelle nicht eigens aufgeführt werden müssen. Vielmehr legt die Systematik nahe, die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren als Unterfall der nichtfinanziellen Aspekte zu begreifen. Geht man weiterhin davon aus, dass das Adjektiv „nichtfinanziell" für beide Begriffe gleichbedeutend zu interpretieren ist, so handelt es sich damit auch bei den nichtfinanziellen Aspekten um Umstände, die sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht bzw. nicht ohne weiteres bilanzieren lassen. In Abgrenzung zum Begriff des Leistungsindikators liegt es zudem nahe, dass der Aspekt auch solche Umstände umfasst, die für den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens nicht notwendigerweise von Bedeutung sind. Ob dieses Begriffsverständnis zutreffend ist, wird abschließend noch zu klären sein.[244]

c) Wesentlichkeit

Zwar soll sich die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung zumindest auf die erwähnten fünf Aspekte beziehen. Gemäß Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1, 29a Abs. 1 Uabs. 1 RL 2013/34/EU hat sie jedoch nur „diejenigen Angaben" zu enthalten, „die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind." Obwohl die Auslegung dieser Vorschriften für das Verständnis der CSR-Richtlinie von zentraler Bedeutung ist, hatte sie bis zur Veröffentlichung des RefE des BMJV für keine größeren Diskussionen gesorgt. Vielmehr war man in der Literatur offenbar wie selbstverständlich davon ausgegangen, dass die genannten Merkmale alternativ zu verstehen sind und Angabe zu nichtfinanziellen Aspekten somit auch dann in die nichtfinanzielle Erklärung aufgenommen werden müssen, wenn sie allein für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens *oder* der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind. Speziell der in der Literatur angenommene Paradigmenwechsel, der im Vergleich zu der bisherigen Rechtslage mit der CSR-Richtlinie verbunden sein soll, stützt sich auf eine solche Auslegung. Denn allein nach diesem Auslegungsverständnis wären anders als im Rahmen der §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a. F. auch solche Angaben in den Lagebericht aufzunehmen, die ausschließlich für das Verständnis der Auswir-

244 Siehe hierzu 4. Kapitel § 3. Dies hängt nicht zuletzt auch davon ab, wie der folgende Aspekt der Wesentlichkeit zu interpretieren ist.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

kungen der Geschäftstätigkeit auf nichtfinanzielle Aspekte erforderlich sind.[245]

In der Begründung zum Regierungsentwurf des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, das die entsprechenden Vorschriften in den §§ 289c Abs. 3, 315c Abs. 2 HGB normiert, wird indes die gegenteilige Auffassung vertreten: Bei dem genannten Erfordernis handele es sich um eine Abwandlung der bereits geltenden Wesentlichkeitsformel des § 289 Abs. 3 HGB. Durch die CSR-Richtlinie werde diese Formel in der Weise erweitert, dass die Angabe zugleich („sowie") auch für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf nichtfinanzielle Aspekte erforderlich sein müsse. Es reiche damit nicht aus, dass die nichtfinanzielle Information nur für das Verständnis von Lage und der Entwicklung der Kapitalgesellschaft, nicht aber auch für die Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit erforderlich sei. Denn solche Angaben müssten schon heute im Lagebericht nach § 289 Absatz 3 HGB im Zusammenhang mit nichtfinanziellen Leistungsindikatoren berichtet werden.[246] Nach dem Verständnis des RegE ist eine Angabe in die nichtfinanzielle Erklärung folglich nur dann aufzunehmen, wenn sie kumulativ für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich ist.

Welche dieser beiden Auffassungen zutreffend ist, wird an späterer Stelle zu klären sein.[247]

d) Weiterer Inhalt der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung

Weitere Anforderungen an den Inhalt der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung normiert die CSR-Richtlinie in Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1 bis 3, Art. 29a Abs. 1 Uabs. 1 bis 3 RL 2013/34/EU. Im nationalen Recht finden sich diese Regelungen in den §§ 289c Abs. 1, 3 u. 4, 315c Abs. 1 HGB wieder.

245 Vgl. hierzu und dem angenommenen Paradigmenwechsel *Spießhofer*, NZG 2014, 1281 (1282); *Voland*, DB 2014, 2815 (2816).

246 RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 48 f.

247 Siehe hierzu 4. Kapitel § 3.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

aa) Kurze Beschreibung des Geschäftsmodells

Nach Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1 lit. a), Art. 29a Abs. 1 Uabs. 1 lit. a) RL 2013/34/EU, §§ 289c Abs. 1, 315c Abs. 1 HGB hat die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung zunächst eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens zu enthalten. Was hierbei unter einem „Geschäftsmodell" zu verstehen ist, lässt sich jedoch weder der CSR-Richtlinie noch ihren Entstehungsmaterialien entnehmen.[248] Da auch die Wirtschaftswissenschaften keinen einheitlichen Begriff des Geschäftsmodells kennen, ist dies umso misslicher.[249] In der Begründung zum Regierungsentwurf des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes heißt es hierzu allein, dass eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells in der Praxis schon heute regelmäßig im Lagebericht vorgenommen werde und dies nun auf die nichtfinanzielle Erklärung ausgeweitet werden solle.[250] Auch hierauf wird zurückzukommen sein.[251]

bb) Beschreibung der Konzepte, Due-Diligence-Prozesse und ihrer Ergebnisse

Weiterhin hat die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung gemäß Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1 lit. b) u. lit. c), Art. 29a Abs. 1 Uabs. 1 lit. b) u. lit. c) RL 2013/34/EU eine „Beschreibung der von dem Unternehmen in Bezug auf diese Belange verfolgten Konzepte, einschließlich der angewandten Due-Diligence-Prozesse" sowie „die Ergebnisse dieser Konzepte" zu enthal-

248 Allerdings findet sich nunmehr eine – unverbindliche – Begriffsbestimmung in den „Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen" der EU-Kommission vom 05.07.2017, 2017/C 215/01, S. 10 (vgl. hierzu 4. Kapitel § 3).

249 Vielmehr existiert in den Wirtschaftswissenschaften eine Vielzahl häufig sehr unterschiedlicher Vorstellungen und Definitionen des Geschäftsmodells (vgl. etwa http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/geschaeftsmodell.html, zuletzt abgerufen am 01.05.2019).

250 Dass der Lagebericht in der Praxis bereits jetzt Angaben zum Geschäftsmodell enthält, trifft jedenfalls vereinzelt zu. Eine Zusammenfassung des Geschäftsmodells findet sich etwa im Konzernlagebericht der Daimler AG aus dem Jahre 2014, hingegen nicht ausdrücklich im Konzernlagebericht von VW aus demselben Jahr. Abrufbar unter: https://www.daimler.com/dokumente/investoren/berichte/geschaeftsberichte/daimler/daimler-ir-geschaeftsbericht-2014.pdf und www.volkswagenag.com/ir/Y_2014_d.pdf (zuletzt abgerufen am 01.05.2019).

251 Siehe hierzu 4. Kapitel § 3.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ten. Das nationale Recht setzt dieses Erfordernis durch die §§ 289c Abs. 3 Nr. 1 u. Nr. 2, 315c Abs. 1 HGB um.

(1) Beschreibung der verfolgten Konzepte

Gemäß Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1 lit. b), Art. 29a Abs. 1 Uabs. 1 lit. b) RL 2013/34/EU, §§ 289c Abs. 3 Nr. 1, 315c Abs. 1 HGB hat die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung eine Beschreibung der von der Kapitalgesellschaft verfolgten Konzepte zu enthalten. Nach der Begründung zum Regierungsentwurf des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes sind damit zunächst Ausführungen dazu gemeint, welche Ziele sich die Kapitalgesellschaft in Bezug auf einen nichtfinanziellen Aspekt setzt und welche Maßnahmen sie hierzu in welchem Zeitraum treffen will.[252] Die Kapitalgesellschaft soll aber nur über bereits bestehende Konzepte berichten. Denn für die Allgemeinheit sei vor allem wichtig, dass die Konzepte wie sie sind, in ihren wesentlichen Zügen dargestellt würden und angegeben werde, auf welche nichtfinanziellen Aspekte sie sich bezögen. Neben materiellen Informationen sei für die Vergleichbarkeit der Berichte zudem von besonderer Bedeutung, wie die Unternehmensführung in diese Maßnahmen eingebunden und die Wahrnehmung der Verantwortung innerhalb der Unternehmensführung organisiert sei. Und schließlich sei sowohl innerhalb der Öffentlichkeit als auch der CSR-Rahmenwerke ein wachsendes Interesse an einer frühzeitigen Beteiligung der Stakeholdern zu erkennen. Deshalb kämen auch Angaben dazu in Betracht, wie die Kapitalgesellschaft relevante Stakeholder im Hinblick auf nichtfinanzielle Aspekte identifiziere und bei der Entwicklung eines Konzepts und der Berichterstattung einbeziehe.[253]

(2) Beschreibung der Due-Diligence-Prozesse

Nach Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1 lit b), Art. 29a Abs. 1 Uabs. 1 lit b) RL 2013/34/EU, §§ 289c Abs. 3 Nr. 1, 315c Abs. 1 HGB hat die Beschreibung der von dem Unternehmen verfolgten Konzepte, auch die von diesem angewandten Due-Diligence-Prozesse zu umfassen. Wie sich aus Erwägungsgrund 6 der CSR-Richtlinie ergibt, sollte sich diese Beschreibung –

252 Vgl. RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 47.
253 RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 49.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

soweit relevant und verhältnismäßig – auch auf die Due-Diligence-Prozesse erstrecken, die das Unternehmen hinsichtlich seiner Lieferkette und der Kette seiner Subunternehmer unterhält.[254]

Wörtlich übersetzt bedeutet *due diligence* die gebotene Sorgfalt. Was die CSR-Richtlinie mit Due-Diligence-Prozessen meint, lässt sich dieser indes nicht unmittelbar entnehmen. Ihr Erwägungsgrund 6 gibt allein den Hinweis darauf, dass Due-Diligence-Prozesse angewandt werden, „um bestehende und potenzielle negative Auswirkungen zu erkennen, zu verhindern und abzuschwächen"[255] Damit übereinstimmend heißt es in der Begründung zum Regierungsentwurf des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, dass damit Verfahren bezeichnet seien, mit denen die Kapitalgesellschaft Sorgfaltspflichten und -obliegenheiten identifiziere und erfülle, insbesondere etwaige Risiken für einzelne nichtfinanzielle Aspekte ermittele und Maßnahmen zu deren Eindämmung oder Beseitigung festlege.[256]

Erstaunlich ist indes, dass die Begründung des Regierungsentwurfs in diesem Zusammenhang keinen Bezug zu aktuellen CSR-Rahmenwerken wie insbesondere den UN-Leitprinzipien oder der ISO 26000 herstellt. Denn nicht nur nimmt das Erfordernis Due-Diligence-Prozesse hinsichtlich nichtfinanzieller Aspekte durchzuführen innerhalb dieser Rahmenwerke einen zentralen Stellenwert ein; vielmehr hat es dort auch seinen Ursprung. Denn dass die CSR-Richtlinie Due-Diligence-Prozesse im Sinne dieser CSR-Rahmenwerke meint, zeigt sich nicht zuletzt an der zitierten Formulierung des Erwägungsgrundes 6 der CSR-Richtlinie, die sich nahezu wortgleich nicht nur in der ISO 26000 und den UN-Leitprinzipien wie-

254 Im Rechtssetzungsverfahren war noch umstritten, ob sich die nichtfinanzielle Erklärung auch auf die Due-Diligence-Prozesse des Unternehmens sowie seine Lieferkette erstrecken solle. Während der Richtlinienentwurf der EU-Kommission hierzu noch keine Vorschriften vorsah, waren im Standpunkt des EU-Parlaments bereits entsprechende Vorschriften enthalten (vgl. Art. 1 Nr. 1 des Kommissionsentwurfs, KOM(2013) 207 endg., mit Blick auf Art. 46 Abs. 1 lit. b) i) der Richtlinie 78/660EWG einerseits sowie den Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15.04.2014, EP-PE_TC1-COD(2013)0110 andererseits; vgl. zudem *Spießhofer*, NZG 2014, 1281 (1283)). Den Erwägungsgründen kommt allerdings nicht derselbe Stellenwert wie dem eigentlichen Normtext zu. Diese sind lediglich von mittelbarer Bedeutung, etwa bei der Auslegung der Richtlinie oder des sie umsetzenden nationalen Rechts (vgl. BVerfG NJW 2008, 209 (212); BAG NZA 2010, 561 (564)). Darüber hinaus spricht Erwägungsgrund 6 insoweit lediglich von „sollte".

255 Erwägungsgrund 6 der RL 2014/95/EU.

256 RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 49.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

derfindet, sondern ebenso in der hieran anknüpfenden neuen EU-Strategie für CSR.[257]

(3) Die Ergebnisse der verfolgten Konzepte

Gemäß Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1 lit. c), Art. 29a Abs. 1 Uabs. 1 lit. c) RL 2013/34/EU, §§ 289c Abs. 3 Nr. 2, 315c Abs. 1 HGB sind schließlich die Ergebnisse der verfolgten Konzepte in die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung aufzunehmen. Zu berichten ist danach insbesondere darüber, ob und inwieweit die angewandten Konzepte feststellbare Auswirkungen zeitigen. Eine nähere Erläuterung der Ergebnisse ist zwar nicht vorgeschrieben, wird aber als zulässig und sinnvoll erachtet.[258]

cc) Die wesentlichen Risiken

Ein besonderes Informationsinteresse seitens der Allgemeinheit besteht hinsichtlich der Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit einer Kapitalgesellschaft für nichtfinanzielle Aspekte verbunden sind.[259] Dieses Anliegen greift die CSR-Richtlinie in Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1 lit. d), 29a Abs. 1 Uabs. 1 lit. d) RL 2013/34/EU auf und fordert deshalb – sprachlich verklausuliert – eine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung einschließlich „der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens — einschließlich, wenn dies relevant und verhältnismäßig ist, seiner Geschäftsbeziehungen, seiner Erzeugnisse oder seiner Dienstleistungen — verknüpft sind und die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf diese Bereiche haben werden, sowie der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen".

Es handelt sich hierbei um eine zwischen Rat und EU-Parlament ausgehandelte Kompromissformel, die – offenbar mit heißer Nadel gestrickt – erst spät in den Richtlinienentwurf Einzug gehalten hat und in sprachli-

257 Vgl. einerseits KOM(2011) 681 endg., S. 7 f. und andererseits Ziff. 2.4, 6.3.3.1, 7.3.1 der ISO 26000 sowie Principle 15 (b) und 17 der UN-Leitprinzipien. Vgl. zudem die „Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen" der EU-Kommission, wo in diesem Zusammenhang ausdrücklich auch auf die UN-Leitprinzipien und die ISO 26000 Bezug genommen wird, 2017/C 215/11. Siehe hierzu eingehend unten.

258 RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 49.

259 Vgl. RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 50.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

cher Hinsicht wenig gelungen ist.[260] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird sie durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz deshalb durch zwei Regelungen umgesetzt:[261] Einerseits durch § 289c Abs. 3 Nr. 3 HGB, der sich allein auf die wesentlichen Risiken bezieht, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft verknüpft sind; und andererseits durch § 289c Abs. 3 Nr. 4 HGB, der die wesentlichen Risiken zum Gegenstand hat, die mit den Geschäftsbeziehungen der Kapitalgesellschaft, sowie ihren Produkten und Dienstleistungen zusammenhängen.

(1) §§ 289c Abs. 3 Nr. 3, 315c Abs. 1 HGB

Gemäß §§ 289c Abs. 3 Nr. 3, 315c Abs. 1 HGB hat die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung auch Angaben zu machen zu den „wesentlichen Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden", sowie zu der „Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft".

Nach der Begründung des Regierungsentwurfs soll der Begriff des Risikos nicht allein bilanzrechtlich zu bestimmen sein. Denn anders als bei Risiken im Kontext des finanziellen Teils des Lageberichts gehe es bei den Risiken i.S.d. § 289c Abs. 3 Nr. 3 HGB nicht primär um solche für das Unternehmen selbst, sondern vielmehr um Risiken für nichtfinanzielle Aspekte außerhalb des Unternehmens.[262] Gleichzeitig steht die Berichterstattung nach der Begründung des Regierungsentwurfs aber unter einem doppelten Wesentlichkeitsvorbehalt:[263]

---

260 Vgl. den Standpunkt des EU-Parlaments v. 15.04.2014, EP-PE_TC1-COD(2013)0110, S. 16, sowie RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 50. Der Kommissionsentwurf nahm sich in dieser Hinsicht noch deutlich kürzer aus. Gemäß Art. 1 des Kommissionsentwurfs zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG sollte deren Art. 46 Abs. 1 lit. b) iii) noch eine nichtfinanzielle Erklärung verlangen, einschließlich „der Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen". Abgesehen davon, dass sich die endgültige Vorschrift nur noch auf wesentliche Risiken bezieht, ist somit der gesamte – die Auslegung erheblich erschwerende – Mittelteil eingefügt worden.

261 Vgl. RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 51.

262 RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 50.

263 Vgl. RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 50; *Lerchenmüller,* in: BeckOK HGB, § 289c Rn. 11.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Zunächst ist bereits nach dem Wortlaut der CSR-Richtlinie allein über die „wesentlichen Risiken" zu berichten, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit verknüpft sind. Was wesentliche Risiken in diesem Sinne sind, versucht § 289c Abs. 3 Nr. 4 HGB in seinem zweiten Halbsatz in Anlehnung an Erwägungsgrund 8 der CSR-Richtlinie zu umschreiben.[264] Wesentlich sind Risiken danach dann, wenn sie „sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden". Angesichts der diesbezüglichen Vorgaben der CSR-Richtlinie ist diese Formulierung aber durchaus problematisch, worauf noch näher einzugehen sein wird.[265]

Darüber hinaus steht die Berichterstattung über Risiken unter dem allgemeinen Wesentlichkeitsvorbehalt des § 289c Abs. 3 HGB, wonach nur solche Informationen in die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung aufzunehmen sind, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind. Zwar nimmt die Begründung des Regierungsentwurfs hierbei an, dass ein Umstand, der ein wesentliches Risiko i.S.d. § 289c Abs. 3 Nr. 3 HGB begründe, in aller Regel auch für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit erforderlich sei. Doch wie bereits dargestellt, geht sie auch davon aus, dass eine Information nur dann gemäß § 289c Absatz 3 HGB wesentlich ist, wenn sie zugleich auch für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens erforderlich ist. Für die Berichterstattung relevant seien deshalb in erster Linie die durch die Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft verursachten Risiken für die – wenn auch nichtfinanziellen – Voraussetzungen ihrer eigenen künftigen Geschäftstätigkeit. Denn die Kapitalgesellschaft solle durch ihre Geschäftstätigkeit nicht die Grundlagen ihrer künftigen Geschäftstätigkeit schädigen.[266] Ob dieses Verständnis der Begründung des Regierungsentwurfs mit den Vorgaben der CSR-Richtlinie zu vereinbaren ist, wird noch zu klären sein.[267]

---

264 RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 50.

265 Vgl. RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 50 sowie Erwägungsgrund 8 der CSR-Richtlinie (siehe hierzu 4. Kapitel § 3).

266 RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 50 f.

267 Siehe hierzu 4. Kapitel § 3.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(2) §§ 289c Abs. 3 Nr. 4, 315c Abs. 1 HGB

In der öffentlichen CSR-Diskussion – so die Begründung zum Regierungsentwurf des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes – spiele die Lieferkette und die Kette von Subunternehmern eine zentrale Rolle. Denn häufig fänden Verletzungen anerkannter Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards in Drittstaaten und durch Vertragspartner statt. Für die Allgemeinheit sei es daher insbesondere wichtig, zu erfahren, ob eine Kapitalgesellschaft aufgrund ihres Geschäftsmodells eine Lieferkette eingerichtet habe und bis zu welcher Tiefe der Lieferkette nichtfinanzielle Angaben gemacht würden. Diese Anforderung fänden sich mit unterschiedlichen Akzenten in den meisten CSR-Rahmenwerken wieder.[268] § 289c Abs. 3 Nr. 4 HGB greift diesen Gedanken auf und statuiert in Umsetzung der Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1 lit. d), 29a Abs. 1 Uabs. 1 lit. d) RL 2013/34/EU, dass die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung zudem Angaben zu enthalten hat hinsichtlich der „wesentlichen Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen der Kapitalgesellschaft, ihren Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden, soweit die Angaben von Bedeutung sind und die Berichterstattung über diese Risiken verhältnismäßig ist, sowie“ zur „Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft“. Die Geschäftsbeziehungen hinsichtlich derer hier die Rede ist, können nicht nur zu Unternehmen des eigenen Konzerns bestehen, sondern auch zu solchen Akteuren, die sich jenseits der eigenen Konzernstruktur, aber innerhalb der eigenen Lieferkette befinden. Zu berichten ist jedoch auch insoweit nur über wesentliche Risiken, die zugleich auch für das Verständnis wesentlich sind. Die bereits zu § 289c Abs. 3 Nr. 3 HGB dargestellten Restriktionen nimmt die Begründung des Regierungsentwurfs somit auch an dieser Stelle vor.[269]

dd) Die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren

In Übereinstimmung mit Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1 lit. e), 29a Abs. 1 Uabs. 1 lit. e) RL 2013/34/EU hat die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung gemäß

268 RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 51; zu CSR in der Lieferkette vgl. *Rühmkorf*, ZGR 2018, 410 ff.

269 Vgl. RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 51, der insoweit auf seine Ausführungen zu § 289c Abs. 3 Nr. 3 HGB verweist.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

§§ 289c Abs. 3 Nr. 5, 315c Abs. 1 HGB zudem die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zu enthalten, die für die Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft von Bedeutung sind. Angeknüpft wird insoweit an die überkommene Regelung der §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F., sodass hinsichtlich Inhalt und Bedeutung der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann. Über die bisherige Rechtslage gehen die §§ 289c Abs. 3 Nr. 5, 315c Abs. 1 HGB jedoch insoweit hinaus, als die Leistungsindikatoren nicht mehr nur im Rahmen der Analyse des Geschäftsverlaufs und der Geschäftsentwicklung zu berücksichtigen sind, sondern vielmehr eine selbstständige Darstellung erfahren.[270]

Um eine doppelte Berichterstattung hinsichtlich nichtfinanzieller Leistungsindikatoren zu vermeiden, sieht die CSR-Richtlinie in Art. 19a Abs. 2, 29a Abs. 2 RL 2013/34/EU zudem vor, dass die Pflicht im Zusammenhang mit der Analyse nichtfinanzieller Informationen nach Art. 19 Abs. 1 Uabs. 3, 29 RL 2013/34/EU als erfüllt gilt, wenn die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung ordnungsgemäß abgegeben wurde. Im CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz findet sich indes keine entsprechende Regelung, wonach die ordnungsgemäße nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung an die Stelle der Analyse nichtfinanzieller Informationen nach §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F. (bzw. Abs. 3) HGB tritt.[271] Auf eine mögliche Erklärung hierfür wird noch einzugehen sein.[272]

ee) Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge

In Übereinstimmung mit den Art. 19a Abs. 1 Uabs. 3, 29a Abs. 1 Uabs. 3 RL 2013/34/EU soll die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung gemäß §§ 289c Abs. 3 Nr. 7, 315c Abs. 1 HGB zudem Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen hierzu enthalten, soweit dies für das Verständnis erforderlich ist. Dem Leitbild des „Integrated Reporting" entsprechend soll die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung damit nicht nur in den Lagebericht einbezogen, sondern zudem

270 RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 51.

271 Vgl. nur die Übersicht der umgesetzten Vorschriften in RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 27 ff., wo sich die Art. 19a Abs. 2, 29a Abs. 2 RL 2013/34/EU nicht wiederfinden.

272 Siehe hierzu 4. Kapitel § 3.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

mit dem Jahresabschluss soweit wie möglich verknüpft werden.[273] Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge bieten sich hier insbesondere für Umweltschutzvorkehrungen an, da sich insoweit nicht nur der finanzielle Aufwand, sondern vielfach auch der finanzielle Nutzen – etwa in Form von Einsparungen aufgrund verringerten Verbrauchs – konkret beziffern lassen wird.[274]

ff) Comply or Explain

Verfolgt die Kapitalgesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere der in § 289c Abs. 2 HGB genannten Aspekte kein Konzept, so hat sie dies gemäß §§ 289c Abs. 4, 315c Abs. 1 HGB in der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung anstelle der Angaben nach § 289c Abs. 3 Nr. 1 u. 2 HGB klar und begründet zu erläutern. In Übereinstimmung mit Art. 19a Abs. 1 Uabs. 2, 29a Abs. 1 Uabs. 2 RL 2013/34/EU führt § 289c Abs. 4 HGB somit das bereits von der Erklärung zum DCGK gemäß § 161 Abs. 1 S. 1 AktG bekannte Comply-or-Explain-Prinzip auch für die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung ein.[275] Hervorzuheben gilt es jedoch, dass das Comply-or-Explain-Prinzip im Rahmen des § 289c Abs. 4 HGB allein auf die Frage beschränkt ist, ob die Kapitalgesellschaft zu jedem in § 289c Abs. 2 HGB ausdrücklich genannten Aspekt ein Konzept ergriffen hat. Dies bedeutet zum einen, dass eine Erläuterung noch nicht erforderlich ist, wenn die Kapitalgesellschaft hinsichtlich eines oder mehrerer Aspekte lediglich keine Due-Diligence-Prozesse eingerichtet hat. Denn in Übereinstimmung mit der CSR-Richtlinie greift § 289c Absatz 4 HGB erst dann, wenn ein Konzept vollständig fehlt und nicht bereits dann, wenn lediglich Teile eines Konzepts nicht verwirklicht wurden. Und zum anderen hat dies zur Folge, dass § 289c Abs. 4 HGB die in § 289c Abs. 3 Nr. 3 bis 6 HGB geregelten Inhalte der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung nicht betrifft. Insbesondere

273 Vgl. *Spießhofer*, NZG 2014, 1281 (1285 f.), die insoweit von einem „partiell integrierten Lagebericht" spricht. Vgl. zum Konzept des „integrated reporting" zudem *Voland*, BB 2015, 67 (74); sowie den Beitrag des Arbeitskreises Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., BB 2013, 875 ff.

274 Bei Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechten wird sich dies hingegen deutlich schwieriger gestalten, da hier der Nutzen für das Unternehmen allenfalls in der positiven Beeinflussung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren – etwa der Reputation – bestehen wird (vgl. *Spießhofer*, NZG 2014, 1281 (1286)).

275 RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 52.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

über die wesentlichen Risiken i.S.d. § 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB ist damit auch dann zu berichten, wenn die Kapitalgesellschaft hierzu keine Konzepte ergreift.[276]

Das Ziel, das der Richtliniengeber mit dieser Regelung verfolgt, liegt auf der Hand: Die betroffenen Kapitalgesellschaften sollen befürchten müssen, dass eine negative Erklärung zu ablehnenden Reaktionen ihrer Stakeholder führt. Insbesondere soll über ihnen stets das Damoklesschwert schweben, dass Mitglieder der sog. Zivilgesellschaft – insbesondere NGOs – „*naming and shaming*" betreiben oder gar zum Boykott aufrufen.[277] Um Reputationsschäden und damit verbundene Umsatzeinbußen zu vermeiden – so das Kalkül des Richtliniengebers – werden es die betroffenen Kapitalgesellschaften deshalb im Zweifel vorziehen, über entsprechende Konzepte zu berichten und – um nicht falsche Angaben machen zu müssen – diese Konzepte tatsächlich auch ergreifen.[278] Auch hierauf wird zurückzukommen sein.[279]

3. CSR-Rahmenwerke und Leitlinien der Kommission

Die CSR-Richtlinie schreibt kein bestimmtes CSR-Rahmenwerk vor, anhand dessen die betroffenen Unternehmen zu berichten haben. Vielmehr bestimmt sie in den Art. 19a Abs. 1 Uabs. 5, 29a Abs. 1 Uabs. 5 RL 2013/34/EU, dass die Mitgliedsstaaten den berichtenden Unternehmen die Möglichkeit einräumen sollen, für die Erstellung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke zu nutzen. Macht ein Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat es anzugeben, welches Rahmenwerk es herangezogen hat. In Erwägungsgrund 9 führt die CSR-Richtlinie beispielhaft einige CSR-Rahmenwerken auf, die hierbei in Betracht kommen. Genannt werden insbesondere der UNGC, die UN-Leitprinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die ISO 26000.[280]

---

276 RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 52.

277 Siehe hierzu 3. Kapitel § 2.

278 Vgl. *Voland*, BB 2014, 2815 (2817); *Hommelhoff*, FS Kübler 2015, S. 291 (294 ff.); *Hennrichs*, ZGR 2018, 206 (209).

279 Siehe hierzu 4. Kapitel § 3.

280 Als europäisches Rahmenwerk nennt Erwägungsgrund 9 lediglich das Umweltmanagement- und Betriebsprüfungssystem (EMAS). Das wohl prominenteste Beispiel für ein deutsches CSR-Rahmenwerk ist der – in Erwägungsgrund 9

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Die entsprechenden Vorgaben der CSR-Richtlinie werden in den §§ 289d, 315c Abs. 3 HGB umgesetzt. Entgegen der vielfach erhobenen Forderung von Seiten der NGOs legen auch diese kein bestimmtes CSR-Rahmenwerk verbindlich fest.[281] Ein solches Vorgehen wäre dem nationalen Gesetzgeber indes auch verwehrt gewesen, weil er damit die von der CSR-Richtlinie vorgesehene Wahlmöglichkeit der betroffenen Unternehmen unterlaufen hätte.[282] In einem wesentlichen Punkt gehen die §§ 289d, 315c Abs. 3 HGB allerdings über die Vorgaben der CSR-Richtlinie hinaus. Denn anders als diese fordern die §§ 289d, 315c Abs. 3 HGB von den berichtspflichtigen Kapitalgesellschaften, dass sie stets angeben, ob sie für die Erstellung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung ein Rahmenwerk genutzt haben und falls dies nicht der Fall ist, weshalb sie hiervon abgesehen haben. Auch an dieser Stelle sieht das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz somit einen den §§ 289c Abs. 4, 315c Abs. 1 HGB vergleichbaren Comply-or-Explain-Mechanismus vor.[283]

Zusätzlich zu den genannten CSR-Rahmenwerken hatte die EU-Kommission gemäß Art. 2 der CSR-Richtlinie eigene Leitlinien zur Methode der Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, einschließlich der wichtigsten allgemeinen und sektorspezifischen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zu verfassen und diese bis zum 06.12.2016 zu veröffentlichen. Mit über einem halben Jahr Verspätung ist die EU-Kommission dieser Verpflichtung nachgekommen und hat am 05.07.2017 die „Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen" vorgelegt.[284] Dabei handelt es sich um unverbindliche Leitlinien, die keine neuen Rechtspflichten begründen und die allein dazu dienen sollen, eine rele-

---

nicht eigens erwähnte – Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) (vgl. hierzu etwa *Kort*, NZG 2012, 926 (928)).

281 Vgl. etwa die Stellungnahme von Germanwatch vom 07.11.2016, S. 9 f. bzgl. RegE, BT-Drs. 18/9982.

282 RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 52. Ob sich aus Erwägungsgrund 1 der CSR-Richtlinie etwas anderes ergibt ist zweifelhaft. Zwar räumt dieser den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit ein, weitere Verbesserungen der Transparenz vorzuschreiben. Doch bleibt fraglich, ob dieser die Mitgliedsstaaten auch dazu berechtigt, bestimmte Rahmenwerke verbindlich vorzugeben. Denn würden die Mitgliedsstaaten hiervon Gebrauch machen und jeweils unterschiedliche – etwa nationale – Rahmenwerke vorschreiben, so würde das Ziel einer verbesserten Vergleichbarkeit verfehlt.

283 Vgl. BT-Drs. 18/11450, S. 45. Der Regierungsentwurf zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz sah diesen Comply-or-Explain-Mechanismus noch nicht vor.

284 „Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen" der EU-Kommission vom 05.07.2017, 2017/C 215/01.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

vante, zweckdienliche und vergleichbare Angabe von nichtfinanziellen Informationen zu erleichtern.[285]

4. Ausnahmen und Erleichterungen

Ausnahmen und Erleichterungen von der Pflicht eine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung in den (Konzern-)Lagebericht aufzunehmen, sieht die CSR-Richtlinie innerhalb der Art. 19a, 29a RL 2013/34/EU für drei Fälle vor. Die maßgeblichen Umsetzungsvorschriften finden sich in den §§ 289e, 315c Abs. 3 HGB sowie §§ 289b Abs. 2 u. 3, 315b Abs. 2 u. 3 HGB.

a) Die „Safe-Harbour"-Regelung, §§ 289e, 315c Abs. 3 HGB

Die Art. 19a Abs. 1 Uabs. 4, 29a Abs. 1 Uabs. 4 RL 2013/34/EU räumen den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit ein, bei der Umsetzung der CSR-Richtlinie eine Regelung vorzusehen, die es den betroffenen Unternehmen in Ausnahmefällen gestattet, bestimmte Angaben nicht in die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung aufzunehmen. Zum Schutze ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse soll den betroffenen Unternehmen dadurch ein sicherer Bereich („*safe harbour*") eingeräumt werden.[286] Das CSR-Richlinie-Umsetzungsgesetz macht von diesem Mitgliedsstaatenwahlrecht in den §§ 289e Abs. 1, 315c Abs. 3 HGB positiven Gebrauch. Danach braucht die Kapitalgesellschaft keine Angaben zu künftigen Entwicklungen oder Belangen, über die Verhandlungen geführt werden, in die nichtfinanzielle Erklärung aufnehmen, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ gegeben sind: Erstens, müssen die Angaben nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs geeignet sein, der Kapitalgesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen (Nr. 1). Und zweitens darf das Weglassen der Angaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft und der Auswirkungen ihrer Tätigkeit nicht verhindern (Nr. 2). Macht eine Kapitalgesell-

285 Vgl. Art. 2 der CSR-Richtlinie sowie die „Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen" der EU-Kommission vom 05.07.2017, 2017/C 215/04. Ausführlich hierzu *Mock,* DB 2017, 2144 ff.

286 Vgl. zu diesem Begriff *Voland*, BB 2014, 2815 (2818); sowie zu dieser Regelung ausführlich *Kirsch,* DStZ 2018, 231 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schaft von dieser Möglichkeit Gebrauch und entfallen die Gründe für die Nichtaufnahme der Angaben nach der Veröffentlichung der nichtfinanziellen Erklärung, so sind die Angaben gemäß §§ 289e Abs. 2, 315 c Abs. 3 HGB in der darauffolgenden nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung nachzuholen.

Bei genauem Hinsehen erweist sich die „Safe-Harbour"-Regelung indes in mehrerlei Hinsicht als äußerst problematisch. Auch hierauf wird zurückzukommen sein.[287]

b) Der gesonderte Bericht, §§ 289b Abs. 3, 315b Abs. 3 HGB

In den Art. 19a Abs. 4, 29a Abs. 4 RL 2013/34/EU ist den Mitgliedstaaten ein weiteres Wahlrecht eingeräumt. Danach können sie bei der Umsetzung der CSR-Richtlinie eine Regelung aufnehmen, wonach Unternehmen von der Pflicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung befreit sind, wenn sie stattdessen für dasselbe Geschäftsjahr einen gesonderten Bericht erstellen. Auch von diesem Mitgliedsstaatenwahlrecht hat das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz positiven Gebrauch gemacht: Gemäß §§ 289b Abs. 3 S. 1, 315b Abs. 3 HGB ist eine Kapitalgesellschaft von der Pflicht zur Erweiterung des (Konzern-)Lageberichts um eine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung befreit, wenn sie stattdessen für dasselbe Geschäftsjahr einen gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht außerhalb des (Konzern-)Lageberichts erstellt. Zwar hat dieser gesonderte Bericht gemäß §§ 289b Abs. 3 S. 1 Nr. 1, 315b Abs. 3 S. 1 Nr. 1 HGB ebenfalls (zumindest) die inhaltlichen Vorgaben des § 289c HGB einzuhalten.[288] Im

287 Siehe hierzu 4. Kapitel § 3.

288 Nach Inkrafttreten der CSR-Richtlinie war innerhalb der Literatur zunächst streitig, ob der Inhalt des gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Berichts dem der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung zu entsprechen hat (vgl. *Spießhofer*, NZG 2014, 1281 (1286); *Hommelhoff*, FS Kübler 2015, S. 291 (295 f.); *Roth-Mingram*, NZG 2015, 1341 (1342)). Der ursprüngliche Wortlaut der deutschen Fassung der Art. 19a Abs. 4, 29a Abs. 4 RL 2013/34/EU ließ darauf schließen, dass dies nicht erforderlich war: „Erstellt ein Unternehmen für dasselbe Geschäftsjahr einen gesonderten Bericht, können die Mitgliedstaaten *unabhängig davon*, ob der Bericht sich auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke stützt, *und davon*, ob der Bericht die in Absatz 1 vorgeschriebenen Informationen der nichtfinanziellen Erklärung umfasst (…)." Bereits im Dezember 2014 hat der Richtliniengeber diese Ursprungsfassung jedoch als Redaktionsversehen erkannt und demgemäß berichtigt (Berichtigung v. 24.12.2014 im Amtsblatt der EU, L 369/79 f.: „Erstellt ein Unternehmen für dasselbe Geschäftsjahr

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Unterschied zur nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung besteht jedoch gemäß §§ 289b Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 315b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 HGB sowohl hinsichtlich des Veröffentlichungszeitpunkts als auch des Veröffentlichungsorts eine größere Flexibilität:[289] Nicht nur kann die Kapitalgesellschaft ihren gesonderten Bericht gemäß § 325 HGB zusammen mit dem (Konzern-)Lagebericht offenlegen. Stattdessen kann sie ihn auch auf ihrer Internetseite veröffentlichen, sofern im (Konzern-)Lagebericht hierauf Bezug genommen ist. Macht sie von dieser zweiten Möglichkeit Gebrauch, so hat die Veröffentlichung gemäß §§ 289b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 b), 315b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 b) HGB spätestens vier Monate nach dem Abschlussstichtag und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren zu erfolgen.

Darüber hinaus sind gemäß §§ 289b Abs. 3 S. 2, 315b Abs. 3 S. 2 HGB auch die §§ 289d, 289e HGB auf den gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht entsprechend anzuwenden. Auch dieser kann somit unter Verwendung von CSR-Rahmenwerken erstellt werden und sofern die Voraussetzungen der „Safe-Harbour"-Regelung erfüllt sind, nachteilige Angaben aussparen.

c) Befreiung innerhalb des Konzerns, §§ 289b Abs. 2, 315b Abs. 2 HGB

Die weitestgehende Ausnahme sehen die §§ 289b Abs. 2, 315b Abs. 2 HGB in Übereinstimmung mit den Art. 19a Abs. 3, 29a Abs. 3 RL 2013/34/EU für konzernierte Kapitalgesellschaften vor: Gemäß § 289b Abs. 2 S. 1 HGB ist eine Kapitalgesellschaft von der Pflicht, eine eigene nichtfinanzielle Erklärung abzugeben, vollständig befreit, wenn sie in den Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens einbezogen ist und dieser Konzernlagebericht nach Maßgabe des nationalen Rechts eines EU-Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der RL 2013/34/EU aufgestellt wird und eine nichtfinanzielle Konzernerklärung enthält. Eine entsprechende Regelung für Mutterunternehmen, die zugleich Tochterunternehmen sind, sieht

---

einen gesonderten Bericht, können die Mitgliedstaaten *unabhängig davon*, ob der Bericht sich auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke stützt, *und sofern* der Bericht die in Absatz 1 vorgeschriebenen Informationen der nichtfinanziellen Erklärung umfasst (…)."*)* Mit der aktuellen Fassung der CSR-Richtlinie, dem die §§ 289b Abs. 3 S. 1 Nr. 1, 315b Abs. 3 S. 1 Nr. 1 HGB entsprechen, ist somit klargestellt, dass der Inhalt der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung, auch für den gesonderten (Konzern-)Bericht verbindlich ist.

289 Vgl. BMJV, Umsetzungskonzept CSR-Richtlinie, S. 6.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

§ 315b Abs. 2 S. 1 HGB vor. Gemäß §§ 289b Abs. 2 S. 2, 315b Abs. 2 S. 2 HGB gelten diese Ausnahmen zudem entsprechend für den selbständigen nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht. Ist eine Kapitalgesellschaft hiernach befreit, so hat sie dies gemäß der §§ 289b Abs. 2 S. 3, 315b Abs. 2 S. 3 HGB in ihrem (Konzern-)Lagebericht mit der Erläuterung anzugeben, welches Mutterunternehmen den Konzernlagebericht oder den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht öffentlich zugänglich macht und wo der Bericht in deutscher oder englischer Sprache offengelegt oder veröffentlicht ist.

Die genannten Ausnahmen gelten in jedem Fall aber nur für Kapitalgesellschaften, die (auch) Tochterunternehmen sind.[290] Für Kapitalgesellschaften, die Mutterunternehmen sind, ohne zugleich Tochterunternehmen zu sein, bedeutet dies, dass sie unter Umständen zwei nichtfinanzielle Erklärungen abzugeben haben: eine eigene nichtfinanzielle Erklärung gemäß §§ 289b ff. HGB und eine nichtfinanzielle Konzernerklärung gemäß §§ 315b f. HGB bezogen auf den gesamten Konzern.[291]

5. Kontrolle und Sanktionen

Schließlich ist auf die rechtlichen Mechanismen einzugehen, die die CSR-Richtlinie vorsieht, um die pflichtgemäße Abgabe der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Berichts sicherzustellen und etwaige Verstöße zu sanktionieren.

a) Kontrolle durch die Gesellschaftsorgane

In seiner durch Art. 1 Nr. 4 der CSR-Richtlinie genommenen Fassung sieht Art. 33 Abs. 1 RL 2013/34/EU vor, dass den Organen der betroffenen Kapitalgesellschaften die gemeinsame Aufgabe zufällt, die Einhaltung der Art. 19a, 29a RL 2013/34/EU hinsichtlich Erstellung und Offenlegung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Berichts sicherzustellen. Diesen Anforderungen ist bereits durch die bisherigen Regelungen des AktG und des GmbHG weitgehend Genüge getan: Für die AG ergibt sich aus § 111 Abs. 1 AktG die Pflicht des Aufsichtsrats, den Vorstand dahingehend zu überwachen, dass er die an

290 Vgl. RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 44 u. 57; *Lanfermann,* BB 2016, 1131 (1133).
291 Vgl. *Lanfermann*, BB 2016, 1131 (1133).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ihn gerichteten Pflichten im Zusammenhang mit Erstellung und Offenlegung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Berichts befolgt.[292] Dabei hat der Vorstand die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung als Teil des (Konzern-)Lageberichts gemäß § 170 Abs. 1 AktG dem Aufsichtsrat vorzulegen und dieser hat sie gemäß § 171 Abs. 1 AktG zu prüfen.[293] Durch Art. 8 Nr. 2 u. 3 des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes werden die §§ 170 Abs. 1, 171 Abs. 1 AktG zudem dahingehend angepasst, dass sie sich auch auf den gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht beziehen. Verfügt eine GmbH über einen Aufsichtsrat, so gilt für diese aufgrund der gesetzlichen Verweisungen entsprechendes.

b) Kontrolle durch den Abschlussprüfer

Eine weitere Kontrollinstanz bildet der Abschlussprüfer.[294] Die CSR-Richtlinie sieht hierzu gemäß Art. 19a Abs. 5, 29a Abs. 5 RL 2013/34/EU vor, dass die Mitgliedsstaaten sicherzustellen haben, dass der Abschlussprüfer zumindest überprüft, ob eine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung oder ein gesonderter nichtfinanzieller (Konzern-)Bericht vorgelegt wurde. Eine inhaltliche Überprüfung durch den Abschlussprüfer – dies folgt aus Art. 34 Abs. 3 RL 2013/34/EU in der Fassung des Art. 1 Nr. 5 der CSR-Richtlinie – ist hingegen nicht verpflichtend vorgesehen. Vielmehr ist den Mitgliedsstaaten insoweit gemäß Art. 19a Abs. 6, 29a Abs. 6 RL 2013/34/EU ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie eine inhaltliche Überprüfung durch einen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen – der kein Abschlussprüfer zu sein braucht[295] – zur Pflicht machen wollen.[296]

Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes hat sich ausweislich seines Art. 1 Nr. 12 gegen eine Pflicht zur inhaltlichen Überprüfung entscheiden. § 317 Abs. 2 HGB sieht danach lediglich vor, dass der Abschlussprüfer im Hinblick auf die Vorgaben gemäß §§ 289b bis 289e HGB und §§ 315b und 315c HGB zu prüfen hat, ob die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle (Konzern-)Bericht vorgelegt wurde.

---

292 Vgl. *Hommelhoff*, FS Hoyningen-Huene 2014, S. 137 (144); *ders.*, FS Kübler 2015, S. 291 (298).
293 *Fleischer*, AG 2017, 509 (522); *Bachmann*, ZGR 2018, 231 (240).
294 Vgl. hierzu ausführlich *Hennrichs*, NZG 2017, 841 ff.
295 Vgl. *Schrader*, Richtlinie 2014/95/EU, S. 47.
296 Vgl. auch Erwägungsgrund 16 der CSR-Richtlinie.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Hat die Kapitalgesellschaft einen gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht gemäß § 289b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit b) HGB im Internet veröffentlicht, so hat der Abschlussprüfer zudem zu überprüfen, ob die Viermonatsfrist eingehalten worden ist.

Dass das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes auf eine Pflicht zur externen inhaltlichen Überprüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung und des gesonderte nichtfinanzielle (Konzern-)Berichts verzichtet hat, soll die berichtenden Kapitalgesellschaften aber nicht davon abhalten, eine solche Überprüfung vornehmen zu lassen. Speziell der Aufsichtsrat ist nach dem neu eingefügten § 111 Abs. 2 S. 3 AktG befugt, eine externe inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Berichts zu beauftragen.[297] Für den Fall, dass eine externe inhaltliche Überprüfung durchgeführt worden ist, sah der Regierungsentwurf noch vor, dass das Prüfungsurteil gemäß §§ 289b Abs. 4, 315b Abs. 4 HGB in gleicher Weise wie die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle (Konzern-)Bericht öffentlich zugänglich zu machen ist. Nach Art. 12 Abs. 2 des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes trat diese Verpflichtung nunmehr aber erst zum 01.01.2019 in Kraft. Durch dieses zeitlich gestufte Inkrafttreten sollte den betroffenen Unternehmen und insbesondere ihren Aufsichtsräten die Zeit geboten werden, sich auf die neuen Aufgaben vorzubereiten und Erfahrungen mit den neuen Berichtsvorgaben zu sammeln.[298]

c) Staatliche Kontrolle und Sanktionen

Unterlässt es eine Kapitalgesellschaft pflichtwidrig eine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung oder einen gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht zu erstellen und offenzulegen oder ist eine solche Erklärung bzw. ein solcher Bericht inhaltlich unrichtig, so kommen verschiedene staatliche Sanktionen in Betracht. Neben der Festsetzung eines Ordnungsgeldes gemäß § 335 HGB (**aa**)), sind dies strafrechtliche Sanktionen gemäß § 331 HGB (**bb**)) sowie die Verhängung eines Bußgeldes nach § 334 HGB (**cc**)).

297 Vgl. *Fleischer,* AG 2017, 509 (522).
298 Vgl. BT-Drs. 18/11450, S. 45

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

aa) Festsetzung eines Ordnungsgeldes, § 335 HGB

Gemäß § 325 Abs. 1 und 2 HGB haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Kapitalgesellschaften die Unterlagen der Rechnungslegung beim Betreiber des Bundesanzeigers durch Einreichung und Bekanntmachung offenzulegen. Nach § 325 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 HGB zählt zu diesen Unterlagen auch der (Konzern-)Lagebericht. Gemäß § 329 Abs. 1 HGB prüft der Betreiber des Bundesanzeigers von Amts wegen, ob die einzureichenden Unterlagen fristgemäß und vollzählig eingereicht wurden. Ergibt seine Prüfung, dass die offen zu legenden Unterlagen nicht oder unvollständig eingereicht wurden, so hat er gemäß § 329 Abs. 4 HGB das Bundesamt für Justiz über diesen Verstoß gegen § 325 HGB zu unterrichten. Gemäß § 335 Abs. 1 S. 1 HGB ist das Bundesamt für Justiz sodann verpflichtet, ein Ordnungsgeldverfahren gemäß § 335 Abs. 2 bis 6 HGB gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft durchzuführen.[299] In Anlehnung an § 30 OWiG sieht § 335 Abs. 1 S. 2 HGB zudem vor, dass das Ordnungsgeldverfahren auch gegen die Kapitalgesellschaft selbst geführt werden kann.

Unterlässt es eine Kapitalgesellschaft pflichtwidrig die nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung oder den gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht zu erstellen und offenzulegen, so stellt sich die Frage, ob das Bundesamt für Justiz die Einhaltung dieser Pflicht im Wege eines Ordnungsgeldverfahrens nach § 335 HGB erzwingen kann. Dies wäre dann der Fall, wenn aufgrund dieses Unterlassens die Voraussetzungen des § 335 Abs. 1 S. 1 HS 1 Nr. 1 HGB vorliegen würden, d.h. die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs „§ 325 über die Pflicht zur Offenlegung (…) des Lageberichts, (…) des Konzernlageberichts und anderer Unterlagen der Rechnungslegung“ nicht befolgt haben würden. Richtigerweise ist dies zu verneinen: Wie § 329 Abs. 4 HGB zeigt, erfasst § 335 Abs. S. 1 HS 1 Nr. 1 HGB allein solche Fälle, in denen die offen zu legenden Unterlagen gar nicht oder unvollständig eingereicht worden sind. Wurden Unterlagen hingegen inhaltlich unrichtig eingereicht, so sind allein die §§ 331, 334 HGB einschlägig.[300] Die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung ist aber lediglich unselbständiger Teil des (Konzern-)Lageberichts. Fehlt sie, so sind damit nicht die offen zu legenden Unterlagen unvollständig, sondern ist lediglich der (Konzern-)Lagebericht inhaltlich unrichtig. Einschlägig sind

299 Nach § 335b HGB gilt dies entsprechend für haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264d Abs. 1 HGB.

300 *Waßmer*, MüKo Bilanzrecht, HGB § 335 Rn. 34 u. 45.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

damit die §§ 331, 334 HGB, nicht aber das Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB.[301] Für den gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht, der lediglich das Substitut der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung bildet, kann insoweit nichts anderes gelten.

bb) Straftatbestände

Enthält die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung oder der gesonderte (Konzern-)Bericht unzutreffende Angaben, so kommt eine Strafbarkeit nach § 331 HGB in Betracht. Es handelt sich hierbei um die zentrale Vorschrift des Rechnungslegungsstrafrechts, die dem Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit in die Richtigkeit, Vollständigkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit der in den Rechnungslegungsunterlagen enthaltenen Informationen dient.[302]

(1) § 331 Nr. 1 und 2 HGB

Nach der bisherigen Formulierung des § 331 Nr. 1 HGB wird u.a. bestraft, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats einer Kapitalgesellschaft, deren Verhältnisse im Lagebericht unrichtig wiedergibt oder verschleiert. Die entsprechende Vorschrift für den Konzernlagebericht enthält § 331 Nr. 2 HGB. Da die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung einen Teil des (Konzern-)Lageberichts bildet, wäre § 331 Nr. 1 und 2 HGB wohl bereits deshalb zumindest auf die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung anwendbar gewesen. Dies kann hier aber dahin stehen, da Art. 1 Nr. 16 lit. a) und lit. c) des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes die Strafbarkeit nach § 331 Nr. 1 und 2 HGB ausdrücklich auf die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung sowie den gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht erstreckt.[303]

---

301 Im Ergebnis wie hier *Bachmann,* ZGR 2018, 231 (245); *Seibt,* DB 2016, 2707 (2714 f.); vgl. zudem RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 46: „(…) Das hat zur Folge, dass es bei der Verpflichtung nach § 289b Absatz 1 HGB-E bleibt, eine nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht aufzunehmen. Fehlt diese Erklärung, kann dies ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 334 HGB-E auslösen."

302 *Waßmer,* MüKo Bilanzrecht, HGB § 331 Rn. 1 f.

303 Vgl. *Mock,* ZIP 2017, 1195 (1203)

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(2) § 331 Nr. 3a HGB

Ferner kommt eine Strafbarkeit wegen eines sog. Bilanzmeineids nach § 331 Nr. 3a HGB in Betracht.[304] Nach dieser Vorschrift wird u.a. auch derjenige bestraft, der entgegen § 289 Abs. 1 S. 5 oder § 315 Abs. 1 S. 5 HGB eine Versicherung nicht richtig abgibt. Für die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung bedeutet dies, dass eine Strafbarkeit für die Mitglieder des Leitungsorgans dann in Betracht kommt, wenn sie eine Versicherung nach §§ 289 Abs. 1 S. 5, 315 Abs. 1 S. 5 HGB abgeben, obwohl sie positive Kenntnis davon haben, dass die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung hinsichtlich Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis oder Lage der Kapitalgesellschaft kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.[305] Eine Erstreckung des § 331 Nr. 3a HGB auch auf die Angaben zu den Auswirkungen der Tätigkeit der Kapitalgesellschaft sieht das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz indes nicht vor.

cc) Ordnungswidrigkeiten, § 334 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HGB

Für Verstöße bei der Rechnungslegung, die einen geringeren Unrechts- und Schuldgehalt als die des § 331 HGB aufweisen, normiert § 334 HGB verschiedene Ordnungswidrigkeitentatbestände. So handelt gemäß § 334 Abs. 1 Nr. 3 HGB u.a. derjenige ordnungswidrig, der als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats einer Kapitalgesellschaft bei der Aufstellung des Lageberichts der Vorschrift des § 289 HGB über den Inhalt des Lageberichts zuwider handelt. § 334 Abs. 1 Nr. 4 HGB enthält die entsprechende Vorschrift für den Inhalt des Konzernlageberichts nach § 315 HGB. Nach Art. 1 Nr. 17 lit. a) des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz wird dieser Ordnungswidrigkeitentatbestand gemäß § 334 Abs. 1 Nr. 3 u. Nr. 4 HGB nunmehr auch auf Verstöße gegen einzelne Vorschriften der §§ 289b ff., §§ 315b f. HGB erstreckt. Ordnungswidrig handelt danach insbesondere derjenige, der als Mitglied des Leitungsorgans entgegen §§ 289b Abs. 1 u. 3, 315b Abs. 1 u. 3 HGB keine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung oder keinen gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht aufstellt, den inhaltlichen Anforderungen der §§ 289c, 315c Abs. 1 HGB nicht gerecht wird oder unzutreffende Angaben zu den verwendeten

304 Vgl. hierzu *Waßmer,* MüKo Bilanzrecht, HGB § 331 Rn. 1 u. 84 ff.
305 *Bachmann,* ZGR 2018, 231 (246); sowie *Hommelhoff,* NZG 2017, 1361 (1364).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Rahmenwerken gemäß §§ 289d, 315c Abs. 3 HGB macht.[306] Hat ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft gehandelt, so kann das Bußgeld nicht nur gegen dieses Mitglied, sondern gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 HGB auch gegen die Kapitalgesellschaft selbst festgesetzt werden.[307] Die maximale Höhe des Bußgelds, das hierbei festgesetzt werden kann, regelt das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz in seinem Art. 1 Nr. 17 b) für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften neu. Wird das Bußgeld gegen ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs festgesetzt, so ist § 334 Abs. 3 HGB einschlägig;[308] für Bußgelder gegen die Kapitalgesellschaft greift § 334 Abs. 3a HGB.[309]

d) Klagemöglichkeit der Stakeholder („private enforcement")

Schließlich gilt es hinsichtlich der vorhandenen Kontroll- und Sanktionsmechanismen noch Erwägungsgrund 10 der CSR-Richtlinie zu erwähnen. Danach sollten die Mitgliedstaaten für wirksame nationale Verfahren sorgen, die allen natürlichen und juristischen Personen offenstehen, die nach Maßgabe des nationalen Rechts ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung der CSR-Richtlinie haben. Mit anderen Worten sollten die Mitgliedstaaten insbesondere Privat- und Verbandsklagemöglichkeiten einrichten, um hierdurch die zuvor aufgezeigten Überwachungs- und Kontrollbefugnisse des Abschlussprüfers, Aufsichtsrats und Staats wirksam zu flankieren.[310] Inwieweit das deutsche Recht bereits entsprechende Möglichkeiten vorsieht, braucht hier indes nicht beantwortet zu werden. Das CSR-Richt-

306 *Bachmann*, ZGR 2018, 231 (246).
307 Vgl. *Bachmann*, ZGR 2018, 231 (247).
308 Danach beträgt das Bußgeld höchstens den höheren der folgenden Beträge: Zwei Millionen Euro (Nr. 1) oder das Zweifache des aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, wobei der wirtschaftliche Vorteil erzielte Gewinne und vermiedene Verluste umfasst und geschätzt werden kann (Nr. 2).
309 Danach beträgt die Geldbuße höchstens den höchsten der folgenden Beträge: Zehn Millionen Euro (Nr. 1), 5 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes, den die Kapitalgesellschaft in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat (Nr. 2) oder das Zweifache des aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, wobei der wirtschaftliche Vorteil erzielte Gewinne und vermiedene Verluste umfasst und geschätzt werden kann (Nr. 3).
310 Vgl. *Spießhofer*, NZG 2014, 1281 (1282 f.); *Roth-Mingram*, NZG 2015, 1341 (1345 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

linie-Umsetzungsgesetz enthält entsprechende Regelungen jedenfalls nicht.[311]

E. Zusammenfassung

Die als CSR-Richtlinie bezeichnete RL 2014/95/EU vom 22.10.2014 bewirkt eine Änderung der Bilanzrichtlinie RL 2013/34/EU. Das Herzstück der CSR-Richtlinie bildet die in den Art. 19a, 29a RL 2013/34/EU für bestimmte Unternehmen vorgesehene Verpflichtung, eine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung in ihren (Konzern-)Lagebericht aufzunehmen. Dabei hat sich die nichtfinanzielle (Konzern-) Erklärung zumindest auf Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange sowie die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu beziehen und hierzu jeweils diejenigen Angaben zu enthalten, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die genannten nichtfinanziellen Aspekte erforderlich sind. Zu diesen Angaben zählen insbesondere Angaben zu den wesentlichen Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und – soweit relevant und verhältnismäßig – mit seinen Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind, sowie eine Beschreibung der Konzepte, die das Unternehmen hinsichtlich der relevanten nichtfinanziellen Aspekte verfolgt.

Das unmittelbare Ziel der CSR-Richtlinie besteht darin, die nichtfinanzielle Berichterstattung der betroffenen Unternehmen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht zu verbessern und in allen Mitgliedstaaten auf ein vergleichbar hohes Niveau zu heben. Potentielle Empfänger der entsprechenden Informationen sind nicht nur finanzielle Stakeholder wie (potentielle) Anteilseigner und Investoren, sondern auch nichtfinanzielle Stakeholder wie insbesondere Verbraucher und NGOs.

Über den unmittelbaren Vereinheitlichungs- und Informationszweck hinaus verfolgt die CSR-Richtlinie als ein Instrument indirekter Verhaltenssteuerung zudem auch mittelbare Ziele. Neben verbesserten Geschäftsergebnissen für die berichtenden Unternehmen geht es auf der Mesoebene vor allem darum, die Unternehmen dazu zu bewegen, ihre CSR zu erken-

311 Wie bereits erwähnt, statuieren die Erwägungsgründe – anders als der eigentliche Richtlinientext – keine unmittelbaren Pflichten für die Mitgliedsstaaten. Vielmehr gewinnen sie in erster Linie bei der Auslegung der Richtlinie an Relevanz.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nen und wahrzunehmen. Wo dies nicht bereits im Wege reflexiver Steuerung aufgrund autonomer Leistung der Unternehmen geschieht, sollen diese hierzu von außen mittels positiver und negativer (Markt-)Anreize seitens ihrer nichtstaatlichen Stakeholder angehalten werden. Die CSR-Richtlinie fungiert hierbei nicht zuletzt als Mittel zur Statuierung der sog. Rechenschaftspflicht sowie zur Schaffung von Markttransparenz. Darüber hinaus verfolgt die CSR-Richtlinie auch mittelbare Ziele auf der politisch-volkswirtschaftlichen Makroebene, wobei vor allem die EU-Kommission der Auffassung ist, dass CSR einen Wertekanon biete, auf dem eine von stärkerem Zusammenhalt geprägte Gesellschaft aufgebaut und die schrittweise Einführung einer nachhaltigen Wirtschaftsordnung gegründet werden könne, die langfristige Rentabilität mit sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz verbinde.

Die Umsetzung der CSR-Richtlinie in das nationale Recht erfolgte durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 11.04.2017 und geschah in erster Linie durch Einführung der §§ 289b bis 289e HGB sowie der §§ 315b bis 315c HGB.

Was den Kreis der verpflichteten Unternehmen anbelangt erweist sich das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz als vergleichsweise restriktiv. Von § 289b Abs. 1 S. 1 HGB erfasst sind allein Kapitalgesellschaften mit durchschnittlich mehr als 500 Arbeitnehmern, die eine Bilanzsumme von mehr als EUR 20 Mio. oder einen Nettoumsatzerlös von mehr als EUR 40 Mio. erreichen. Darüber hinaus haben die Kapitalgesellschaften kapitalmarktorientiert zu sein, wobei als solche nicht nur börsennotierte AGs i.S.d. § 3 Abs. 2 AktG in Betracht kommen, sondern insbesondere auch nicht börsennotierte AGs sowie GmbHs, soweit sie die Voraussetzungen des § 264d HGB erfüllen. Für Kapitalgesellschaften, die Mutterunternehmen sind, sieht § 315b Abs. 1 HGB die entsprechende Regelung vor.

Im Übrigen haben die vorstehenden Ausführungen verschiedene Fragen hinsichtlich der CSR-Richtlinie und ihrer nationalen Umsetzungsvorschriften aufgeworfen, die an späterer Stelle aufzugreifen und zu beantworten sind. Fraglich ist insbesondere, welche Bedeutung dem Begriff des (nichtfinanziellen) Aspekts im Rahmen der §§ 289b ff., 315b f. HGB zukommt, was § 289c Abs. 1 HGB meint, wenn er von einem Geschäftsmodell spricht, was es mit den Due-DiligenceProzessen i.S.d. §§ 289c Abs. 3 Nr. 1, 315c Abs. 1 HGB auf sich hat, ob die von § 289c Abs. 3 Nr. 3 u. 4 HGB gewählte Formulierung zur Konkretisierung der „wesentlichen Risiken“ mit den Vorgaben der CSR-Richtlinie zu vereinbaren sind, warum das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz die Art. 19a Abs. 2, 29a Abs. 2 RL 2013/34/EU nicht umsetzt und was von der Comply-or-Explain-Rege-

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

lung der §§ 289c Abs. 4, 289d, 315c Abs. 1 und 3 HGB sowie der „Safe-Harbour"-Regelung nach §§ 289e, 315c Abs. 3 HGB zu halten ist. Vor allem aber wird zu klären sein, ob die Voraussetzungen der Wesentlichkeitsformel nach §§ 289c Abs. 3, 315c Abs. 1 HGB lediglich alternativ vorzuliegen haben oder aber – wovon die Gesetzesbegründung ausgeht – kumulativ gegeben sein müssen. Zur Beantwortung dieser Fragen sind fundierte Kenntnisse zum CSR-Konzept unerlässlich, die im Folgenden erarbeitet werden sollen.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2. Kapitel

§ 1 Begriffsarbeit tut Not

Nach *Dow Votaws* Feststellung aus dem Jahr 1973 ist der CSR-Begriff „(...) a brilliant one; it means something, but not always the same thing to everybody. To some it conveys the idea of legal responsibility or liability; to others it means socially responsible behavior in an ethical sense; to still others, the meaning transmitted is that of 'responsible for', in a causal mode; many simply equate it with a charitable contribution; (...)"[312]

Dass sich dieses Zitat innerhalb der CSR-Literatur auch noch nach über 40 Jahren größter Beliebtheit erfreut, ist durchaus bezeichnend. Denn trotz Jahrzehnten der Diskussion kann von einem einheitlichen CSR-Verständnis keine Rede sein.[313] So hat *Carroll* über 25 verschiedene Definitionen aufgezeigt, die allein aus der wissenschaftlichen Diskussion der USA seit den 1950er Jahren hervorgegangen sind.[314] Indes braucht der Blick weder so weit zurück und noch über den Atlantik zu wandern, um zu erkennen, dass der CSR-Begriff für Schwierigkeiten sorgt. Bereits die aktuelle Diskussion innerhalb der deutschen Rechtswissenschaften bietet hierfür Anschauungsmaterial genug. Schon hinsichtlich der zutreffenden Übersetzung ist man sich uneins: Ist es die Verantwortung der Kapitalgesellschaft oder des Unternehmens? Ist es eine soziale oder eine gesellschaftliche Verantwortung?[315] Und ist das treffende Wort erst einmal gefunden, so stellt sich die Frage, was damit bezeichnet ist:[316] Während speziell in der

---

312 Zitiert nach *Carroll*, History of CSR, S. 31; ebenfalls zitiert bei: *Schneider,* Reifegradmodell, S. 18; *Garriga/Melé,* CSR Theories, S. 77.

313 *Crane et al.,* CSR Agenda, S. 5; *Schneider,* Reifegradmodell, S. 17; *Spießhofer,* in: H/M/L Corporate Compliance, § 11 Rn. 2.

314 *Carroll,* Business & Society, 38 (1999), 268 ff.

315 Soziale Verantwortung des Unternehmens: *Mülbert,* AG 2009, 766 (766); *Kaltenborn/Norpoth,* RIW 2014, 402 (402); *Förster,* RIW 2008, 833 (833). Gesellschaftliche Verantwortung des Unternehmens: *Kocher,* KJ 2010, 29 (29); *Schrader,* ZUR 2013, 451 (451); *Müller-Michaels/Ringel,* AG 2011, 101 (101).

316 In den Sprachwissenschaften ist der „Begriff" nicht gleichbedeutend mit dem „Wort". Vielmehr ist das Wort ein Medium der Sprache zur Übermittlung eines bestimmten Bedeutungsinhalts und der Begriff dasjenige, das durch das Wort bezeichnet wird. Speziell in den Rechtswissenschaften ist es jedoch üblich, auch den Terminus als Begriff zu bezeichnen. Und so geschieht es auch im Folgen-

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gesellschaftsrechtlichen Literatur die Neigung vorherrscht, CSR mit korporativer Freigiebigkeit in Form von Spenden und Sponsoring gleichzusetzen,[317] sehen andere darin den Versuch einer Verpflichtung auf das Gemeinwohl[318] oder eine Selbstverpflichtung des Unternehmens über das gesetzlich Geforderte hinaus[319]. Zwar mag man eine solche begriffliche Unschärfe in anderen Disziplinen als faszinierend empfinden[320] oder als Vertreter der Praxis einer begrifflichen Auseinandersetzung aus dem Wege gehen[321]. Doch für die vorliegende Arbeit erweist sich weder der eine noch der andere als gangbarer Weg. Denn nicht ohne Grund wird die RL 2014/95/EU explizit als CSR-Richtlinie bezeichnet: Zum einen ist sie selbst wesentlicher Bestandteil der CSR-Strategie der EU und zum anderen besteht ihr wohl wichtigstes Ziel darin, die betroffenen Unternehmen zu einer verstärkten Wahrnehmung ihrer CSR anzuhalten. Vor diesem Hintergrund tut Begriffsarbeit zweifellos Not.[322]

Hierbei soll zunächst der CSR-Begriff theoretisch verortet und sein Verhältnis zu den Rechtsbegriffen bestimmt werden, um sodann darauf einzugehen, was sich hinter den drei Buchstaben dieser Abkürzung verbirgt. Nicht nur der Begriff der „Corporation" und das Adjektiv „social" werden dabei zu erhellen sein. Vielmehr bedarf auch der Begriff „Responsibility" bzw. „Verantwortung" einer gründlichen Untersuchung. Denn bei genauem Hinsehen, sind sämtliche begrifflichen Unsicherheiten, die in *Votaws* Feststellung zum Ausdruck kommen, auf die vielfach beklagte Mehrdeutigkeit des Verantwortungsbegriffs[323] sowie der mangelnden Bereitschaft, sich mit diesem auseinanderzusetzen, zurückzuführen. Nun mag man sich auch hier mit vagen Vorstellungen begnügen und nach der Maxime verfahren „whatever you think about responsibility, something like this is ne-

---

den, soweit keine Gefahr für eine Verwechslung besteht (vgl. *Röhl/Röhl,* Allgemeine Rechtslehre, S. 33).

317 *Koch,* in: Hüffer/Koch AktG, § 76 Rn. 35; vgl. auch *Wiesner,* in: MüHbGesR IV, § 19 Rn. 26.

318 Vgl. *Kort,* NZG, 2012, 926 (927).

319 *Schrader,* ZUR 2013, 451 (451).

320 Vgl. *Schneider,* Reifegradmodell, S. 18.

321 So *Spießhofer,* FS Kirchhof, 2013, S. 1235 (1237); vgl. aber auch *dies.,* in: H/M/L Corporate Compliance, § 11 Rn. 2; sowie eingehend *dies,* Unternehmerischer Verantwortung, S. 467 ff.

322 Dies betonen: *Aßländer/Löhr*, CSR, S. 12 ff.

323 Vgl. *Depenheuer,* VVDStRL 46 (1995), 90 (93 Fn. 12); *Merten,* VVDStRL, 46 (1995) 7 (8); *Sachs,* DVBl. 1995, 873 (874); *Röhl,* Die Verwaltung. Beiheft 2,1999, S. 33 (46); *Dreier,* ARSP Beiheft 74 (2000), 9 (11); *Voßkuhle,* VVDStRL 62 (2003) 266 (270 Fn. 9); *Weiß,* DVBl. 2002, 1167 (1169); *Heiß,* Verantwortung, S. 11.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

cessary".[324] Doch nicht zuletzt die EU hat den Begriff der Verantwortung in das Zentrum ihrer aktuellen CSR-Definition gerückt.[325] Schon deshalb aber ist eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Begriff bzw. Konzept der Verantwortung unerlässlich.

§ 2 CSR – Ein interdisziplinärer Schlüsselbegriff

A. Allgemeines

Corporate Social Responsibility, Corporate Governance, Corporate Compliance, Corporate Sustainability und Corporate Citizenship – seit mehreren Jahren prägen diese Begriffe nicht nur den wissenschaftlichen Diskurs innerhalb der Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsethik, sondern zunehmend auch den der Rechtswissenschaft. Der Jurist steht diesen Begriffen freilich zumeist mit Skepsis gegenüber und weiß nichts Rechtes mit ihnen anzufangen: „Schillernd"[326], „vage"[327], „unbestimmt"[328] und „juristisch nicht präzis greifbar"[329] seien diese Schlagworte, die für die juristische Dogmatik wenig Neues beizusteuern hätten[330]. Hinzu kommt ihr Ursprung aus dem angloamerikanischen Sprachraum und dem Unionsrecht – Grund genug offenbar, um sie als „alter Wein in neuen Schläuchen"[331] in der Schublade der „Modethemen"[332] abzulegen. Doch kann es damit weder im Rahmen dieser Arbeit noch überhaupt sein Bewenden haben. Denn wer diese Begriffe zutreffend erfassen und methodengerecht gebrau-

---

324 So *Freeman et al.*, Stakeholder Theory, S. 8 Fn. 10.

325 Tauchte der Verantwortungsbegriff in der früheren CSR-Definition der EU-Kommission noch nicht einmal auf, so versteht sie unter CSR nunmehr bekanntlich „die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft" (vgl. KOM(2011) 681 endg., S. 7).

326 Bzgl. CSR: *Spindler,* FS Homelhoff 2010, S. 1133 (1134).

327 Bzgl. CSR: *Kort,* in: Großkomm. AktG § 76 Rn. 88; *ders.,* AG 2012, 926 (927).

328 Bzgl. CSR: *Kort,* in: Großkomm. AktG § 76 Rn. 88; *ders.,* AG 2012, 926 (927).

329 Bzgl. Corporate Governance: *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 767.

330 Bzgl. CSR: *Fleischer,* ZGR 2011, 155 (157); bzgl. Good Corporate Citizen(ship): *Kort,* AG 2012, 926 (927 f.).

331 Bzgl. CSR: *Kort,* in: Großkomm. AktG § 76 Rn. 88; *ders.,* AG 2012, 926 (927); bzgl. (Corporate) Governance *Schuppert* (Hrsg.), Governance-Forschung, S. 9: „Alter Wein in neuen Schläuchen oder was ist neu am Konzept von Governance?"

332 Bzgl. CSR: *Fleischer,* ZGR 2011, 155 (157); bzgl. Corporate Compliance: *Spindler,* FS Homelhoff 2010, S. 1133 (1134).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

chen will, hat sie begrifflich einzuordnen, zu den Rechtsbegriffen in Beziehung zu setzen und hieraus die treffenden Schlüsse zu ziehen.

B. Die interdisziplinären Schlüsselbegriffe

I. Gemeinsame und übergeordnete Begriffe

Bei genauem Hinsehen gehört der CSR-Begriff – wie sämtliche der genannten Begriffe – einer Begriffskategorie an, die zwar – soweit ersichtlich – im Gesellschaftsrecht erst zaghaft rezipiert wurde,[333] speziell innerhalb der „Neuen Verwaltungsrechtswissenschaften" jedoch bereits großen Anklang gefunden hat: die interdisziplinären Schlüsselbegriffe.[334]

In der Alltagssprache sind Schlüsselbegriffe lediglich Worte, denen innerhalb eines bestimmten Kontextes eine zentrale Bedeutung zugemessen wird.[335] Speziell in der Neuen Verwaltungsrechtswissenschaft wird den interdisziplinären Schlüsselbegriffen jedoch ein weitergehender Gehalt zugesprochen. Neben Begriffen wie Steuerung[336] und regulierter Selbstregulierung[337] werden insbesondere Nachhaltigkeit[338], Governance[339] und Verantwortung[340] zu den interdisziplinären Schlüsselbegriffen gezählt. Gemein ist sämtlichen dieser Begriffe, dass sie – jedenfalls *prima facie* – außerhalb des juristischen Begriffssystems angesiedelt sind. Sie befinden sich auf einer begrifflichen Metaebene, die nicht nur vom Recht und den Rechtswissenschaften, sondern auch von anderen gesellschaftlichen Teilsystemen und den ihnen entsprechenden Wissenschaftsdisziplinen beansprucht

333 Vgl. *Fleischer*, ZGR 2012, 160 (163).

334 Vgl. zu den interdisziplinären Schlüsselbegriffen allg. *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 40 ff.; *ders.*, VVDStRL 62 (2003) 266, (282 ff.); *ders.* VerwArch 92 (2001), S. 184 ff.; *Baer*, Schlüsselbegriffe, S. 225 ff. u. 232 ff.; *Schuppert*, Governance, S. 371 (373 ff.); *Trute*, Verantwortungsteilung, S. 13 ff.; *Hoffmann-Riem*, DÖV 1997, 431 (438 f.); *Schmidt-Aßmann*, Reformimpulse, S. 1011 (1017 f.); kritisch *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 61; *Röhl*, Die Verwaltung Beiheft 2 (1999), S. 33 ff.; sowie zur diesbzgl. Einordnung von CSR *Spießhofer*, Unternehmerische Verantwortung, S. 31 ff.

335 *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 61.

336 *Hoffmann-Riem*, DÖV 1997, 431 (439); *Baer*, Schlüsselbegriffe, S. 223 (225).

337 *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 41; *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 61.

338 *Hoffmann-Riem*, TATuP 2003, 92 (96).

339 *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 41; *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 61.

340 *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 41; *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 61; *Baer*, Schlüsselbegriffe, S. 226.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wird.[341] Darüber hinaus sollen sie Ausdruck gemeinsamer Grundvorstellungen und übergeordneter Ordnungsideen sein.[342] Die Funktionen die sich für die interdisziplinären Schlüsselbegriffe hieraus ergeben, lassen sich wie folgt charakterisieren:

II. Die Funktionen

1. Verständigungsfunktion

Als Ausdruck übergeordneter Ordnungsideen und gemeinsamer Grundvorstellungen bezeichnen die interdisziplinären Schlüsselbegriffe ein gemeinsames Aufmerksamkeits- und Arbeitsfeld unterschiedlicher Wissenschaftsdisziplinen.[343] Als solches sollen sie zunächst der besseren Verständigung der unterschiedlichen, an einem bestimmten Wissenschaftsdiskurs beteiligten Disziplinen dienen. Gleichbedeutend ist deshalb auch von interdisziplinären Verbund-, Brücken-, oder Vermittlungsbegriffen die Rede.[344]

2. Vernetzungs- und Speicherungsfunktion

Als gemeinsame Begriffe sollen sie den interdisziplinären Dialog aber nicht nur ermöglichen und erleichtern. Vor allen Dingen sollen die Schlüsselbegriff dazu beitragen, die verschiedenen Perspektiven der einzelnen Disziplinen zusammenzuführen und die gewonnenen Erkenntnisse zu strukturieren, zu bündeln und verständlich zu machen.[345] Indem jede der beteiligten Disziplinen den betreffenden Schlüsselbegriff innerhalb des eigenen Fachs aufgreift, kann er hier einerseits das bereits in sich gespeicherte interdisziplinäre Wissen einbringen und andererseits neue Erkenntnisse

341 Vgl. speziell für den Begriff der Verantwortung *Di Fabio*, Verantwortung, S. 15 (20).

342 So insbesondere *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 41; *ders.*, VVDStRL 62 (2003), 266, (283).

343 *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 61; *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 40; *Baer*, Schlüsselbegriffe, S. 223 (225 ff.); *Hoffmann-Riem*, DÖV 1997, 431 (438 f.); *Trute*, Verantwortungsteilung, S. 13 (13).

344 *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 61; *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 40, Fn. 217.

345 *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 40.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

in sich aufnehmen. Dadurch soll ein gemeinsamer übergeordneter Erkenntnisspeicher entstehen, dessen Inhalt stetig wächst und der auf diese Weise innerhalb des jeweiligen Fachdiskurses wie ein „Katalysator" wirken soll.[346]

3. Heuristische Funktion

Insbesondere für den Begriff der Verantwortung wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass ihm im rechtlichen Kontext eine (lediglich) heuristische Funktion zukomme.[347] Wie das Adjektiv „heuristisch" nahelegt, dienen interdisziplinäre Schlüsselbegriffe somit auch dazu, wissenschaftliche Entdeckungen und Erkenntnisse zu fördern.[348] Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei den interdisziplinären Schlüsselbegriffen zumeist um Termini, die zumindest im jeweiligen Kontext vergleichsweise neu sind.[349] Darüber hinaus wird die Heuristik in der Regel von der Rechtsdogmatik abgegrenzt und als eine Tätigkeit in deren Vorfeld verstanden.[350] In diesem Sinne sollen Schlüsselbegriffe als Erkenntnisrahmen für eine rechtswissenschaftliche Analyse im Vorfeld der Rechtsdogmatik dienen: Sie sollen Trends beschreiben, komplexe Sachverhalte begreifbar machen, noch unausgegorenen Gedanken ersten Halt bieten, sowie auf neue Betätigungsfelder der Rechtsdogmatik aufmerksam machen.[351] Vor diesem Hintergrund lässt sich anschaulich auch von einer Erschließungsfunktion sprechen.[352]

---

346 So anschaulich *Trute*, Verantwortungsteilung, S. 13 (13); zustimmend *Schuppert*, Governance, S. 371 (373); vgl. auch *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 40.

347 *Schmidt-Aßmann*, Ordnungsidee, S. 170; *Röhl*, Die Verwaltung Beiheft 2 (1999), S. 33 (34); *Voßkuhle*, Verantwortungsteilung, S. 47 (53); *Klement*, Verantwortung, S. 46 ff.

348 *Klement*, Verantwortung, S. 47: „Dass ‚Heureka' der griechische Ausdruck für ‚ich habe gefunden' ist und Archimedes das Wort bei der Entdeckung des später nach ihm benannten Prinzips laut ausgerufen haben soll, ist als Kern einer positiven Begriffsbestimmung freilich auch in der Rechtswissenschaft vorhanden (…)."

349 *Baer*, Schlüsselbegriffe, S. 223 (225).

350 *Klement*, Verantwortung, S. 46.

351 Vgl. zu diesen Aspekten *Hoffmann-Riem*, DÖV 1997, 433 (438 f.); *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 40; *Schmidt-Aßmann*, Reformimpulse, S. 1011 (1017); *Baer*, Schlüsselbegriffe, S. 223 (225).

352 *Baer*, Schlüsselbegriffe, S. 223 (225).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4. Rechtspolitische Funktion

Mit der heuristischen Funktion in engem Zusammenhang steht die häufig betonte rechtspolitische Funktion.[353] Die übergeordneten Ordnungsideen und Grundvorstellungen, die in den interdisziplinären Schlüsselbegriffen zum Ausdruck kämen, seien notwendig, um das bestehende Repertoire an Rechtsinstituten und Regelungsmodellen im Hinblick auf eine veränderte Wirklichkeit neu zu durchdenken und fortzuentwickeln.[354] Schlüsselbegriffe sollen Entwicklungstendenzen aufzeigen, Impulse für Reformen geben, sowie Freiräume ausleuchten, die bereits das geltende Recht für diese Reformbestrebungen bereithält.[355]

5. Rechtsdogmatische Funktion

Ob und inwieweit den interdisziplinären Schlüsselbegriffen auch eine rechtsdogmatische Funktion zukommt, lässt sich hingegen nicht ohne weiteres beurteilen. Hiermit eng verbunden ist die Frage, in welchem Zusammenhang die interdisziplinären Schlüsselbegriffen zu den Rechtsbegriffen stehen. In der Literatur werden die interdisziplinären Schlüsselbegriffe zwar regelmäßig von den Rechtsbegriffen geschieden; doch wird eine rechtsdogmatische Wirkung deshalb nicht gänzlich verneint.[356] Vielmehr heißt es, sie seien zwischen soziologischer Analyse und juristischer Dogmatik angesiedelt, seien nicht-dogmatische Begriffe mit dogmatischem Wert und hätten mittelbar dogmatische Funktion.[357]

III. Das Verhältnis zu den Rechtsbegriffen und der juristischen Dogmatik

Nach dem zuvor Gesagten stellt sich die Frage, worin sich die Schlüsselbegriffe von den Rechtsbegriffen und deren rechtsdogmatischer Funktion unterscheiden. Zur Beantwortung dieser Frage ist es erforderlich, sich zunächst Klarheit über die Rechtsbegriffe und deren Funktionen zu verschaf-

353 *Hoffmann-Riem*, DÖV 1997, 433 (439); *Voßkuhle,* in: GVwR I, § 1 Rn. 40, Fn. 221.
354 *Voßkuhle,* in: GVwR I, § 1 Rn. 41; *ders.*, VVDStRL 62 (2003) 266, (283).
355 *Schmidt-Aßmann,* Reformimpulse, S. 1011 (1017).
356 Vgl. *Baer,* Schlüsselbegriffe, S. 225 f. u. 249; *Klement,* Verantwortung, S. 46 ff.
357 Vgl. *Voßkuhle,* in: GVwR I, § 1 Rn. 41; *Klement,* Verantwortung, S. 49; *Baer,* Schlüsselbegriffe, S. 249.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

fen (**1.**), bevor auf die Abgrenzung der beiden Begriffskategorien (**2.**) und die dogmatische Funktion und Wirkungsweise der interdisziplinären Schlüsselbegriffen (**3.**) eingegangen werden kann.

1. Rechtsbegriffe

Zweifellos ist nicht jeder Begriff den der Jurist gebraucht, bereits deshalb ein Rechtsbegriff. Andererseits sind all jene Begriffe, die allein der Jurist gebraucht Rechtsbegriffe und solche die er nie gebraucht, sind es nicht. Doch was macht einen Begriff zum Rechtsbegriff und was unterscheidet ihn von den sonstigen Begriffen? Entscheidend ist stets der Kontext in dem der Begriff verwendet wird. Rechtsbegriffe sind danach solche Begriffe, die entweder in Aussagen des geltenden Rechts oder in zutreffenden Aussagen über das geltende Recht enthalten sind.[358] Zu unterscheiden ist dementsprechend zwischen Rechtssatzbegriffen einerseits (**a**)) und rechtsdogmatischen Begriffen andererseits (**b**)).[359]

a) Rechtssatzbegriffe

Die in Rechtsätzen enthaltenen Worte werden als Rechtssatzbegriffe bezeichnet. Rechtssatzbegriffe sind die Begriffe des positiven Rechts, d.h. all jene Begriffe, die in Sätzen enthalten sind, die geltende Rechtsnormen statuieren. Zu diesen Rechtsnormen zählen insbesondere Parlamentsgesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen.[360] Der jeweilige Gesetzgeber ge-

358 Vgl. *Klement,* Verantwortung, S. 35 ff.
359 Vgl. *Martens,* Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 37; *Klement,* Verantwortung, S. 37 ff.
360 *Martens,* Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 37; *Radbruch,* Rechtsphilosophie, S. 225; *Klement,* Verantwortung, S. 37.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

braucht die Rechtssatzbegriffe folglich, um mit ihnen Rechtssätze zu formulieren und auf diese Weise Rechtsnormen zu statuieren.[361]

b) Rechtsdogmatische Begriffe

Neben den Rechtssatzbegriffen zählen zu den Rechtsbegriffen auch und vor allem die rechtsdogmatischen Begriffe. Die Rechtsdogmatik oder Jurisprudenz versteht sich als ein System von Aussagen über das geltende Recht.[362] Da das Recht „aus Normen und nur aus Normen" besteht,[363] ist die Rechtsdogmatik ein System von Aussagen über den Sinngehalt geltender Rechtsnormen.[364] Den beiden wesentlichen Aufgaben der Rechtsdogmatik entsprechend, lassen sich hierbei zwei Kategorien von rechtsdogmatischen Begriffen unterscheiden: Interpretierende und systematische Rechtsbegriffe.[365]

aa) Interpretierende Rechtsbegriffe

Eine der wesentlichen Aufgaben der Rechtsdogmatik besteht in der Interpretation d.h. Auslegung von Rechtssätzen.[366] Interpretierende Rechtsbegriffe sind damit solche Begriffe, die in Aussagen enthalten sind, die den Sinngehalt eines Rechtssatzes zutreffend interpretieren und auf diese Weise den zutreffenden Inhalt einer geltenden Rechtsnorm zum Ausdruck bringen.[367] Im Gegensatz zu den Rechtssatzbegriffen, werden die interpretierenden Rechtsbegriffe somit nicht vom Gesetzgeber selbst formuliert. Vielmehr sind es die Rechtswissenschaften und die Gerichte, die sie hervorbringen, wenn sie Rechtssätze auslegen, um die geltenden Rechtsnor-

361 Zum Verhältnis von Rechtssatz und Rechtsnorm vgl. etwa *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, S. 59.
362 *Larenz/Canaris,* Methodenlehre, S. 17 u. 55; vgl. auch *Radbruch,* Rechtsphilosophie, S. 205 f.
363 *Röhl/Röhl,* Allgemeine Rechtslehre, S. 189; vgl. auch *Rüthers/Fischer/Birk,* Rechtstheorie, S. 59 ff. u. 81 ff.
364 *Larenz/Canaris,* Methodenlehre, S. 17; zum Begriff der Rechtsnorm vgl. 2. Kapitel § 5.
365 Vgl. *Radbruch,* Rechtsphilosophie, S. 215; *Klement,* Verantwortung, S. 38 ff.
366 Vgl. nur *Radbruch,* Rechtsphilosophie, S. 206 ff.; *Larenz/Canaris,* Methodenlehre, S. 25 ff.
367 *Klement,* Verantwortung, S. 38 ff.; vgl. auch *Radbruch,* Rechtsphilosophie, S. 215.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

men auf fiktive oder tatsächliche Sachverhalte anwenden zu können. Ob die Aussage des jeweiligen Interpreten das geltende Recht zutreffend wiedergibt, hängt dabei davon ab, ob sie durch methodengerechte und überzeugende Auslegung des jeweiligen Rechtssatzes gewonnen wurde. Hierfür hat die jeweilige Auslegung der überkommenen Methodenlehre zu entsprechen[368] und die Entscheidung für eine von mehreren in Betracht kommenden Auslegungsmöglichkeiten von überzeugenden Gründen getragen zu sein.[369]

bb) Systematische Rechtsbegriffe

Neben einer rationalen Methode der Norminterpretation ist es vor allem die Systematik, die die Rechtsdogmatik zur Wissenschaft erhebt:[370] „Rechtswissenschaft ist systematisch oder sie ist nicht."[371] Dabei besteht die systematische Aufgabe der Rechtsdogmatik darin, die in den Rechtssätzen enthaltene sowie durch Interpretation gewonnene Fülle an Rechtsstoff durch Abstraktion zu verarbeiten.[372] Diese abstrahierende Verarbeitung erfolgt auf zweierlei Weise: Einerseits durch begrifflich-logische Abstraktion, die das Recht auf den Rechtsbegriff zurückführt; und andererseits durch normativ-teleologische Abstraktion, die das Recht als ein System von Zwecken und ihnen zugrundeliegender Wertvorstellungen begreift, dessen letzter Zweck die Verwirklichung der Rechtsidee ist.[373] Auf dem ersten

368 Vgl. hierzu *Larenz/Canaris,* Methodenlehre, S. 133 ff.; sowie – trotz der bestehenden Differenzen insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses von objektiver und subjektiver Auslegung – *Rüthers/Fischer/Birk,* Rechtstheorie, S. 421 ff.

369 *Larenz/Canaris,* Methodenlehre, S. 26. Inwieweit dies der Fall ist, lässt sich in der Praxis vielfach anhand der h.M. ablesen, d.h. an jener Rechtsauffassung, die innerhalb der Rechtsprechung und der Literatur den überwiegenden Zuspruch gefunden hat. Denn der Umstand, dass eine bestimmte Rechtsauffassung überwiegend akzeptiert wurde, begründet zumindest die Vermutung für ihre inhaltliche Richtigkeit. Dabei bemisst sich das Überwiegen einer bestimmten Auffassung allerdings nicht allein nach der Zahl ihrer Vertreter, sondern auch und vor allem danach, welche Autorität dem jeweiligen Vertreter – sei es ein Gericht oder Autor – zuzumessen ist.

370 Vgl. *Röhl/Röhl,* Allgemeine Rechtslehre, S. 442; *Larenz/Canaris,* Methodenlehre, S. 26.

371 *Wolff,* Typen im Recht und in der Rechtswissenschaft, Studium Generale 5 (1952), S. 196 (205), zitiert nach *Röhl/Röhl,* Allgemeine Rechtslehre, S. 442.

372 Vgl. etwa *Voßkuhle,* in: GVwR I, § 1 Rn. 5.

373 *Radbruch,* Rechtsphilosophie, S. 214.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Weg entsteht das „äußere“ (Rechts-)System der abstrakt-generellen Begriffe, auf dem zweiten Weg das „innere“ (Rechts-)System der Zwecke und Prinzipien.[374] Entscheidungsrelevanz gewinnen das äußere und innere (Rechts-)System vor allen Dingen im Rahmen der Auslegung: das äußere System im Rahmen der systematischen, das innere System im Rahmen der normativ-teleologischen Auslegung.[375] Insofern ist Rechtsdogmatik „Systembildung und Systemnutzung zugleich“.[376]

Für *Radbruch* sind allein die systematischen Rechtsbegriffe „echte Rechtsbegriffe“, die Rechtssatzbegriffe und interpretierenden Rechtsbegriff hingegen lediglich „rechtlich relevante Begriffe“.[377] Dem ist nicht zuletzt deshalb beizupflichten, weil es letztlich die systematischen Rechtsbegriffe sind, aus denen sich die juristische Fachsprache zusammensetzt. Die Begriffsbildung speziell im Bereich der Rechtssatzbegriffe lehnt sich demgegenüber vielfach an vorwissenschaftliche Begriffe an, weshalb nicht selten dieselben Termini sowohl innerhalb der Alltagssprache als auch den Gesetzestexten anzutreffen sind.[378]

(1) Begriffe des äußeren Systems

Die Bausteine des äußeren Systems werden als Ordnungsbegriffe oder abstrakt-generelle Begriffe bezeichnet.[379] Sie entstehen dadurch, dass aus den gesetzlichen Tatbeständen bestimmte Elemente ausgesondert und verallgemeinert werden. Durch Hinzufügung oder Weglassung einzelner Merkmale werden Gattungsbegriffe verschiedener Abstraktionshöhe gebildet, sodass sich die niederen Begriffe auf die jeweils höheren Begriffe zurückfüh-

374 Die Unterscheidung geht auf *Heck,* Begriffsbildung, S. 139 ff. zurück, vgl. auch *Larenz/Canaris,* Methodenlehre, S. 263 ff.; *Röhl/Röhl,* Allgemeine Rechtslehre, S. 438 ff.; *Rüthers/Fischer/Birk,* Rechtstheorie, S. 90 ff.

375 Vgl. zur systematischen und teleologischen Auslegung: *Larenz/Canaris,* Methodenlehre, S. 145 ff. u. 153 ff.

376 *Schmidt-Aßmann*, Ordnungsidee, S. 5; zustimmend *Voßkuhle,* in: GVwR I, § 1 Rn. 6.

377 *Radbruch,* Rechtsphilosophie, S. 215, der allerdings zudem die konstruktiven Rechtsbegriffe nennt, die bei ihm aber lediglich eine Vorstufe der systematischen Rechtsbegriffe bilden; zur Unterscheidung der rechtlich relevanten und echten Rechtsbegriffe vgl. zudem *Kaufmann*, Rechtsphilosophie, S. 96 ff.

378 *Radbruch,* Rechtsphilosophie, S. 215.

379 Ordnungsbegriffe: *Heck,* Begriffsbildung, S. 62 f. u.142; abstrakt-allgemeine Begriffe: *Larenz/Canaris,* Methodenlehre, S. 263 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ren lassen.[380] Den obersten Begriff dieser gedanklichen Begriffspyramide bildet der Rechtsbegriff selbst.[381] Unterhalb der Ebene des Rechtsbegriffs sind die Ordnungsbegriffe zumeist durch ein binäres Schema gekennzeichnet, wie etwa die Begriffspaare „Privatrecht - Öffentliches Recht" oder „Schuldrecht – Sachenrecht" verdeutlichen. All diese Begriffe sind insoweit in erster Linie deskriptiv-analytischer Natur, als sie zum Ausdruck bringen, dass die von ihnen bezeichneten Sollensvorstellungen gemeinsame Merkmale aufweisen.[382] Zumindest mittelbar ist ihnen aber nicht selten auch ein Sollensgehalt zu eigen, da die Einordnung in die eine oder andere Begriffskategorie vielfach auch rechtliche Konsequenzen zeitigt.[383]

(2) Begriffe des inneren Systems

Nach der Vorstellung des inneren Systems stellt sich das Recht hingegen nicht als ein auf den Rechtsbegriff zurückführbares System abstrakter Begriffen dar. Vielmehr handelt es sich hiernach um ein widerspruchsfreies System von Zwecken und Rechtsprinzipien, die unmittelbar oder mittelbar auf die Rechtsidee bezogen sind.[384] Die Rechtsidee ist die regulative Idee der Gerechtigkeit, die als materielle Gerechtigkeit insbesondere die Prinzipien der Gleichheit, Verhältnismäßigkeit und Ausgewogenheit und als formelle Gerechtigkeit das Prinzip der Rechtssicherheit umfasst.[385]

Aufgabe der Rechtsdogmatik ist es insoweit, die Zwecke und Rechtsprinzipien, die im Gesetz häufig nur angedeutet sind oder ihm unausgesprochen zugrunde liegen, herauszuarbeiten, sichtbar zu machen und mit einem Namen zu versehen.[386] Zu den Rechtsprinzipien zählen insoweit nicht nur die verfassungsrechtlichen Prinzipien und deren Konkretisierungen, sondern auch privatrechtliche Prinzipien wie etwa das Trennungs- und Abstraktionsprinzip.[387]

---

380 *Larenz/Canaris,* Methodenlehre, S. 264.
381 *Radbruch,* Rechtsphilosophie, S. 214.
382 Deshalb wird auch von deskriptiven Begriffen gesprochen, *Rüthers/Fischer/Birk,* Rechtstheorie, S. 121 f.
383 So *Rüthers/Fischer/Birk,* Rechtstheorie, S. 121.
384 *Radbruch,* Rechtsphilosophie, S. 214 f.; *Heck,* Begriffsbildung, S. 143; *Larenz/Canaris,* Methodenlehre, S. 302.
385 Vgl. etwa *Larenz,* Richtiges Recht, S. 37 ff.; *Rüthers,* Wertordnung, S. 39 ff.
386 Vgl. *Larenz/Canaris,* Methodenlehre, S. 48.
387 Vgl. *Larenz/Canaris,* Methodenlehre, S. 302 ff. Zur Unterscheidung von Regeln und Prinzipien vgl. 2. Kapitel § 5.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2. Abgrenzung von Rechts- und Schlüsselbegriffen

Sind Rechtsbegriffe nach dem zuvor Gesagten somit einerseits Rechtssatzbegriffe und interpretierende Rechtsbegriffe und andererseits systematische Rechtsbegriffe des äußeren und inneren Rechtssystems, so fällt die theoretische Abgrenzung zu den reinen Schlüsselbegriffen – zumindest in der Theorie – nicht schwer: Ein reiner Schlüsselbegriff ist folglich nur dann gegeben, wenn er sich keiner der zuvor genannten Kategorien zuordnen lässt. Doch begründet die Zugehörigkeit eines Begriffs zu den Rechtssatzbegriffen, noch nicht seine Eigenschaft als „echter Rechtsbegriff". Zu diesen zählt er vielmehr erst dann, wenn er den Vorgang der Dogmatisierung abgeschlossen,[388] d.h. einen etablierten Platz innerhalb des äußeren oder inneren (Rechts-)Systems eingenommen hat.

Zu beachten ist zudem, dass auch Termini existieren, die sowohl einen Rechts- als auch einen Schlüsselbegriff bezeichnen. Soweit dies – wie etwa bei der Verantwortung – der Fall ist, hat sich entweder der Rechtsbegriff auch zum Schlüsselbegriff oder umgekehrt der Schlüsselbegriff auch zum Rechtsbegriff entwickelt.[389] In jedem Fall aber gilt es beide Bedeutungsebenen auseinanderzuhalten und nicht unbedacht von der einen auf die andere zu schließen.

3. Die rechtsdogmatische Bedeutung der interdisziplinären Schlüsselbegriffe

Bestehen die zwei wesentlichen Aufgaben der Rechtsdogmatik in der Auslegung und Systematisierung des Rechts, so bemisst sich die rechtsdogmatische Bedeutung der interdisziplinären Schlüsselbegriffe danach, welchen Beitrag sie im Rahmen dieser beiden Aufgaben zu leisten im Stande sind. Damit einher geht die Frage, welche Gefahren der Rechtsdogmatik von einem unreflektierten Gebrauch der interdisziplinären Schlüsselbegriffe drohen.

---

388 Vgl. *Baer,* Schlüsselbegriffe, S. 226.

389 Vgl. für diesen Zusammenhang *Baer,* Schlüsselbegriffe, S. 225 ff.; Verantwortung hat sich vom Rechtsbegriff auch zum Schlüsselbegriff entwickelt (vgl. hierzu näher 2. Kapitel § 5).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

a) Die verschiedenen Kategorien

Das Arbeiten mit kategorisierenden Ordnungsbegriffen einerseits und normativen Prinzipien andererseits ist kein Alleinstellungsmerkmal der Rechtsdogmatik. Vielmehr werden Ordnungsbegriffe von allen Wissenschaften gebildet und normative Prinzipien sind insbesondere Gegenstand der Ethik. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass sich auch die interdisziplinären Schlüsselbegriffe in vergleichbare Kategorien einteilen lassen:[390] Zwar wird sämtlichen Schlüsselbegriffen ein – mehr oder weniger großer – normativer Gehalt zugesprochen. Unterschieden wird jedoch zwischen Begriffen, die relativ klare Konturen aufweisen und damit einer deskriptiv-analytischer Natur zuneigen und solchen die durch ihre Offenheit gekennzeichnet sind und zur Deutung einladen.[391] Zur letzten Kategorie zählen insbesondere die sog. Leitbilder, die den „überschießenden Deutungsgehalt und die Suggestivkraft mehr oder minder abstrahierender Bilder" dazu einsetzen, um das Denken und Handeln ihrer Adressaten zu beeinflussen und auf ein bestimmtes Ziel hin auszurichten.[392] Als solches sind sie schon bei ihrer Entstehung an bestimmte Wertannahmen gekoppelt und verkörpern bildhaft etwas Erwünschtes, das sich im Laufe der Zeit wandeln kann.[393]

Zu der Kategorie der deskriptiv-analytischen Schlüsselbegriffe wird zutreffend der Begriff der Steuerung gezählt, der sich wie auch andere Begriffe dieser Kategorie durch seine relationale Struktur auszeichnet.[394] Hingegen zählt zu den normativen Schlüsselbegriffen etwa das Menschenbild des Grundgesetzes oder das Verbraucherbild des Europarechts. Ob der hier primär interessierende Begriff der CSR eher der einen oder der anderen Kategorie zuzuordnen ist, wird noch zu erörtern sein. Für die Begriffe des (Good) Corporate Citizenship sowie der Corporate Sustainability lässt sich jedoch bereits an dieser Stelle festhalten, dass es sich um normative Schlüsselbegriffe i.S.v. Leitbildern handelt.

---

390 Vgl. *Baer,* Schlüsselbegriffe, S. 228 ff.; *Hoffmann-Riem,* TATuP 2003, 92 (96); *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 41 f.

391 *Baer,* Schlüsselbegriffe, S. 230 f.

392 *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 42; *Baer,* Schlüsselbegriffe, S. 230 ff.

393 Vgl. *Hoffmann-Riem,* TATuP 2003, 92 (96).

394 Zur Einordnung des Steuerungsbegriffs in die erste Kategorie vgl. *Baer,* Schlüsselbegriffe, S. 231; zur relationalen Struktur vgl. 2. Kapitel § 5.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

b) Funktion und Wirkungsweise innerhalb des Rechtssystems

Lässt sich die Unterscheidung zwischen deskriptiv-analytischen und normativen Schlüsselbegriffen auch nicht immer trennscharf durchführen, so ist sie für das Verständnis der rechtsdogmatischen Funktion und Wirkungsweise der Schlüsselbegriffe innerhalb des äußeren und inneren Rechtssystems doch von unschätzbarem Wert:

aa) Äußeres Rechtssystem

Für das äußere Rechtssystem könnten vor allem die deskriptiv-analytischen Schlüsselbegriffe Bedeutung erlangen. Doch zeigt sich gerade hier, weshalb interdisziplinäre Schlüsselbegriffe die Rechtsdogmatik vor allem irritieren und nur selten geeignet sind, sich als echte Rechtsbegriffe zu etablieren. Denn deskriptiv-analytische Schlüsselbegriffe sind notwendigerweise auf einer Abstraktionsebene angesiedelt, die oberhalb der Begriffspyramide des äußeren Rechtssystems, d.h. oberhalb des Rechtsbegriffs liegt. Damit aber werden sie weder unmittelbar noch mittelbar im Wege der Deduktion aus dem Rechtsbegriff gewonnen, sondern vielmehr von außen an das äußere Rechtssystem herangetragen. Es stellt sich somit nicht nur die Frage, wie und an welcher Stelle des äußeren Rechtssystems derartige Begriffe eingefügt werden sollen, sondern auch, was ein solches Vorgehen für das äußere Rechtssystem zur Folge hat. Handelt es sich zudem – wie bei CSR – um einen Anglizismus, so wird dieses Problem zusätzlich verschärft.

Bei genauem Hinsehen sind die interdisziplinären Schlüsselbegriffe für das äußere Rechtssystem entweder bedeutungsarm oder aber gefährlich: Bedeutungsarm sind sie vielfach deshalb, weil Begriffe mit zunehmender Abstraktionshöhe inhaltsleerer werden.[395] Versucht man die Schlüsselbegriffe unverändert für das äußere System fruchtbar zu machen, so bringen sie deshalb zumeist nur Selbstverständlichkeiten hervor. Indes können aus einer unveränderten Übernahme der interdisziplinären Schlüsselbegriffe auf niederer Abstraktionshöhe auch Gefahren für das äußere System resultieren. Dies vor allem deshalb, weil sie gewisse Differenzierungen, die für das äußere System einer bestimmten Rechtsordnung konstitutiv sind,[396]

395 *Larenz/Canaris,* Methodenlehre, S. 285.

396 Hierzu zählt insbesondere die Differenzierung zwischen Staat und Gesellschaft und damit einhergehend, zwischen Recht und Moral und Öffentlichem Recht und Privatrecht.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

möglicherweise nicht aufweisen.[397] Wird ein solcher Schlüsselbegriff in seiner ganzen Abstraktheit in das äußere Rechtssystem übernommen, so werden hierdurch – bewusst oder unbewusst – Differenzierungen überspielt, die das äußere Rechtssystem bereits auf höherer Ebene vornimmt und der Schlüsselbegriff auf diese Weise zu einem Vehikel der Entdifferenzierung. Werden Schlüsselbegriffe hingegen – wie vielfach gefordert – konkretisiert,[398] so bleibt von ihrem ursprünglichen Bedeutungsgehalt kaum etwas übrig. Und mehr noch: Soweit die Konkretisierung des jeweiligen Schlüsselbegriffs entlang des äußeren Rechtssystems abwärts erfolgt, vermag dieser allein dann Begriffe hervorzubringen, die sich nicht auch ohne ihn bilden ließen, wenn er das äußere Rechtssystem von seiner Spitze her verändert. Will ein interdisziplinärer Schlüsselbegriff innerhalb des äußeren Rechtssystems Wirkung erzielen, so muss er folglich auf die Modifizierung des Rechtsbegriffs abzielen.[399]

bb) Inneres Rechtssystem

Für das innere Rechtssystem sind demgegenüber vor allem jene interdisziplinären Schlüsselbegriffe von Bedeutung, denen – wie speziell den Leitbildern – ein verstärkt normatives Element innewohnt. Solche normativen Schlüsselbegriffe sind dazu in der Lage, die in ihnen zum Ausdruck kommenden Wert- und Sollensvorstellungen in das innere Rechtssystem einzuschleusen, um sie dort nach und nach zu etablieren.[400] Indes bringt auch dieser Vorgang weitreichende Probleme mit sich. Denn handelt es sich um ein bewusstes Vorgehen, so stellt sich die Frage nach Kompetenz und Legitimation: Ist es tatsächlich Aufgabe der (Rechts-)Wissenschaft und der Gerichte, vermeintlich übergreifende Ordnungsideen mittels neuer Begriffe und teils weitreichenden Folgen für das Gemeinwesen innerhalb des inneren Rechtssystems zu etablieren? Die Frage stellen, heißt sie verneinen: Me-

---

397 Denn nicht nur kann der jeweilige Begriff einer Fachdisziplin entstammen, der die jeweilige Differenzierung fremd ist; vielmehr weisen interdisziplinäre Schlüsselbegriffe, da sie für sämtliche an dem jeweiligen Diskurs beteiligten Disziplinen passend sein sollen, allenfalls jene Differenzierungen auf, die den kleinsten gemeinsamen Nenner aller beteiligten Disziplinen bilden.

398 *Voßkuhle,* in: GVwR I, § 1 Rn. 40.

399 Vgl. speziell bzgl. CSR *Spießhofer,* Unternehmerische Verantwortung, 36 ff. u. 579 ff.; sowie unten 4. Kapitel § 3.

400 Weshalb *Böckenförde* zutreffend auch von „Schleusenbegriffen" spricht (*ders,* Staat, Verfassung, Demokratie S. 26).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

thodenfragen sind Verfassungsfragen.[401] Unter der Geltung des Grundgesetzes aber hat über die wesentlichen Angelegenheiten des Gemeinwesens allein der Gesetzgeber zu entscheiden.[402] Den (Rechts-)Wissenschaften und Gerichten ist diese Rolle hingegen verwehrt. Und ob ein Schlüsselbegriff tatsächlich eine übergreifende Ordnungsidee verkörpert, kann im Einzelfall durchaus zweifelhaft sein. Aufgrund ihrer Deutungsoffenheit ist vielmehr zu befürchten, dass der jeweilige Interpret sie dazu nutzt, seinen eigenen Ordnungsideen und Gerechtigkeitsvorstellungen zum Durchbruch zu verhelfen.[403] Aber selbst dort, wo die normativen Schlüsselbegriffe weitgehend unbewusst in das innere Rechtssystem einsickern oder der Gesetzgeber sich ihrer bewusst bedient, besteht stets die Gefahr, dass hier Wertvorstellungen Einzug halten, die mit den bereits etablierten Rechtsprinzipien nicht zu vereinbaren sind. So oder so vermögen die Schlüsselbegriffe zu Friktionen innerhalb des inneren Rechtssystems zu führen, die die Rechtsidee nicht unberührt lassen können.[404]

c) Funktion und Wirkungsweise im Rahmen der Interpretation

Speziell für den Verantwortungsbegriff hat *Schmidt-Aßmann* darauf hingewiesen, dass dogmatische Konsequenzen aus diesem nur dann gezogen werden könnten, wenn hierfür eine entsprechende normative Basis besteht. Eine solche könne durch staatstheoretische Überlegungen zwar verdeutlicht und angereichert, nicht aber ersetzt werden.[405] Diese Aussage lässt zwar offen, was eine solche „normative Basis" im Einzelnen voraussetzt. Mit Blick auf die norminterpretierende Aufgabe der Rechtsdogmatik kann sie jedoch dahingehend verallgemeinert werden, dass Schlüsselbegriffe bei der Auslegung von Rechtssätzen nur insoweit Bedeutung erlangen dürfen, als der jeweilige Rechtssatz einen hinreichenden Anknüpfungspunkt enthält. Zu bejahen dürfte dies insbesondere dann sein, wenn sich der gleichlautende Terminus auch als Rechtssatzbegriff innerhalb des auszulegenden Rechtssatzes wiederfindet. Ist dies der Fall, so kann der Schlüsselbegriff in der Tat dazu beitragen, den möglichen Sinngehalt des gleich-

401 *Rüthers/Fischer/Birk,* Rechtstheorie, S. 428; *Röhl/Röhl,* Allgemeine Rechtslehre, S. 603.
402 Vgl. zur sog. Wesentlichkeitslehre BVerfGE 49, 89 (126 f.).
403 Vgl. *Röhl/Röhl,* Allgemeine Rechtslehre, S. 61.
404 Siehe hierzu 4. Kapitel § 3.
405 *Schmidt-Aßmann*, Ordnungsidee, S. 170.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

lautenden Rechtssatzbegriffs zu verdeutlichen. Vorsicht ist indes geboten, wenn es darum geht, dessen Sinngehalt mit Hilfe des Schlüsselbegriffs „anzureichern". Denn der Sinngehalt eines Rechtssatzbegriffs ist allein im Wege der anerkannten Auslegungsmethoden zu erschließen. Lassen sich diesem hierdurch Sinngehalte nicht entnehmen, die dem Schlüsselbegriff innewohnen, so ist dies zu akzeptieren. Hingegen geht es nicht an, den Rechtssatzbegriff zunächst mit diesen weitergehenden Sinngehalten anzureichern, um sie ihm dann in einem zweiten Schritt – wie durch Zauberhand – im Wege systematischer oder teleologischer Auslegung zu entnehmen. Denn wie *Martens* bereits vor über 50 Jahren festgestellt hat führen „solche Operationen (...) letztlich zur vollständigen Preisgabe jeder Rechtsdogmatik in ihrem tradierten Verständnis zugunsten eines reinen Subjektivismus als Interpretationsmethode."[406]

C. Zusammenfassung

Verantwortung im Allgemeinen und CSR im Besonderen sind ebenso wie (Corporate) Governance, (Corporate) Compliance, (Corporate) Sustainability und Corporate Citizenship interdisziplinäre Schlüsselbegriffe. Von den dogmatischen bzw. echten Rechtsbegriffen unterscheiden sich diese dadurch, dass sie als solche weder Teil des äußeren noch des inneren Rechtssystems sind. Vielmehr sind sie auf einer begrifflichen Metaebene angesiedelt und ggf. Ausdruck (disziplin-)übergreifender Ordnungsideen. Neben einer Verständigungs-, Vernetzungs- und Speicherungsfunktion wird den Schlüsselbegriffen insbesondere eine heuristische und rechtspolitische Funktion beigemessen. Inwieweit ihnen darüber hinaus auch eine rechtsdogmatische Funktion zukommt, ist hingegen fraglich. Handelt es sich um deskriptiv-analytische Schlüsselbegriffe, so ist innerhalb des äußeren Rechtssystems nicht nur eine Entdifferenzierung zu befürchten, sondern zudem eine Veränderung des Rechtsbegriffs. Handelt es sich hingegen um normative Schlüsselbegriffe, so besteht die Gefahr, dass innerhalb des inneren Rechtssystems Wert- und Sollensvorstellungen Einzug halten, die mit den bereits etablierten Rechtsprinzipien nur schwer oder gar nicht zu vereinbaren sind. Und schließlich ist mit Blick auf die juristische Auslegungsmethode davor zu warnen, den Sinngehalt eines interdisziplinären Schlüsselbegriffs unbesehen auf einen wortgleichen Rechtssatzbegriff zu übertragen.

406 *Martens,* Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 39.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die interdisziplinären Schlüsselbegriffe zwar für einen interdisziplinären Diskurs hilfreich und für die Rechtsfortbildung fruchtbar sein mögen. Doch wohnt ihnen in rechtsdogmatischer Hinsicht eine nicht zu unterschätzende „methodische Sprengkraft“ inne[407]. Insofern kommen sie – um im Bilde zu bleiben – lautlosen Minen gleich, die, in ihrer Wirkung weitgehend unterschätzt, nach und nach in das Rechtssystem diffundieren und deren Zerstörung erst erkennbar wird, lange nachdem sie geschehen ist. Vor diesem Hintergrund aber wäre es nicht nur vorschnell, sondern aus Sicht der Rechtsdogmatik auch verantwortungslos, sie als bloße Modebegriffe abzutun.[408] Vielmehr gilt es ihre Inhalte offen zu legen und ihre Sprengkraft zu entschärfen, „um ideologisch motivierten Vereinfachungen, Manipulationen und Verzerrungen entgegenzuwirken“.[409]

§ 3 „C“ wie „Corporation“

A. Allgemeines

Das „C“ in CSR steht für die „Corporation“ und bezeichnet als solches den (potentiellen) Träger der sozialen Verantwortung. Doch was verbirgt sich hinter dem englischen Terminus „Corporation“? Bezeichnet er die Kapitalgesellschaft oder das Unternehmen? Innerhalb des deutschsprachigen CSR-Diskurses wird CSR zumeist als soziale bzw. gesellschaftliche Verantwortung des Unternehmens übersetzt oder schlicht von Unternehmensverantwortung gesprochen.[410] Vor diesem Hintergrund scheint die Verantwortung des Unternehmens und nicht die der Kapitalgesellschaft in Rede zu stehen. Doch darf nicht übersehen werden, dass die dem Juristen bekannte Unterscheidung von Kapitalgesellschaft und Unternehmen nicht in allen

407 So *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 41.
408 Vgl. *Fleischer*, AG 2017, 509 (510); *Spießhofer*, NZG 2018, 441 (441).
409 *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 41.
410 Von sozialer Verantwortung des Unternehmens spricht etwa *Höffe*, Soziale Verantwortung, S. 35 ff.; *Mülbert*, AG 2009, 766 ff.; *Spindler*, FS Hommelhoff 2012, S. 1133 ff.; *Förster*, RIW 2008, 833 ff.; sowie insbesondere die EU: KOM(2001), 366 endg.; KOM(2011), 681 endg. Von „gesellschaftlicher Verantwortung des Unternehmens“ sprechen etwa *Goldschmidt/Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung; *Suchanek/Lin-Hi*, Gesellschaftliche Verantwortung. Von Unternehmensverantwortung etwa *Lin-Hi*, Unternehmensverantwortung; *Thielemann*, Unternehmensverantwortung.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Wissenschaftsdisziplinen nachvollzogen wird und auch im juristischen Kontext über die Bedeutung der beiden Begriffe und ihr Verhältnis zueinander keineswegs Einigkeit herrscht.[411] Angesichts dieser begrifflichen Unsicherheiten ist eine Präzisierung der „Corporation" unerlässlich.[412] Denn fehlt bereits die nötige Klarheit hinsichtlich des Verantwortungsträgers, muss jede Verantwortungszurechnung von vornherein scheitern.[413] Aus diesem Grund gilt es zunächst die Begriffe Kapitalgesellschaft (**B.**) und Unternehmen (**C.**) zu klären, um sodann die Frage zu beantworten, ob mit der „Corporation" das eine oder das andere bezeichnet ist (**D.**).

B. Die Kapitalgesellschaft

I. Was sie ist

1. Privatautonom gegründetes und privatrechtlich verfasstes Zweckgebilde

Nach *Wiedemann* sind Kapitalgesellschaften – wie alle privaten Gesellschaften (i.w.S.) – private Zweckverbände. Als solche handele es sich um „freiwillige Personenvereinigungen des Privatrechts, in denen sich die Mitglieder zu einem vereinbarten gemeinsamen Zweck zusammenschließen".[414]

Zutreffend an dieser Definition ist die Betonung des Gesellschaftszwecks. Die Verfolgung eines bestimmten Zwecks ist für alle Gesellschaftsformen konstitutiv.[415] In diesem Sinne hat *Wiedemann* Recht, wenn er den Zweck als den „*Motor*" und das „*Lebensgesetz*" der Gesellschaft bezeichnet.[416] Zutreffend ist weiterhin die Betonung der Freiwilligkeit. Denn die

411 In diesem Sinne auch *Achenbach*, Verantwortlichkeit des Unternehmens, S. 271.
412 So spricht etwa *Höffe* von der sozialen Verantwortung des Unternehmens und stellt gleichwohl auf die juristische Person ab (*ders,* Soziale Verantwortung, S. 35 (37)); ebenso *Heidbrink*, Verantwortungsbegriff, in: HbWE, S. 195. Zur Notwendigkeit einer begrifflichen Klärung vgl. auch die zwei terminologischen Vorbemerkungen bei *Achenbach*, Verantwortlichkeit des Unternehmens, S. 271; sowie *Spießhofer,* Unternehmerische Verantwortung, S. 467 ff.
413 Vgl. *Bayertz,* Verantwortung, S. 67; *Dreier,* ARSP Beiheft 74 (2000), 9 (11).
414 *Wiedemann,* Gesellschaftsrecht I, S. 3.
415 *Grunewald,* Gesellschaftsrecht, S. 1; *Wiedemann,* Gesellschaftsrecht I, S. 8 ff.; *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 57; *Westermann,* FS v. Carolsfeld 1973, S. 517 (517); *Zöllner,* Stimmrechtsmacht, S. 24 ff.; *Mülbert,* FS Lutter 2000, S. 535 (539); *ders.*, Aktiengesellschaft, 139 f.
416 *Wiedemann,* Gesellschaftsrecht I, S. 9 u. 10.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Gründung einer jeden Gesellschaft durch Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung ist ein Akt der Privatautonomie. Vor diesem Hintergrund ist jede Gesellschaft ein privatautonom gegründetes und privatrechtlich verfasstes Zweckgebilde.[417] Im Übrigen aber treffen die von *Wiedemann* angeführten Merkmale auf die Kapitalgesellschaft nicht zu.

2. Körperschaft

Die Kapitalgesellschaft ist weder Verband oder Vereinigung noch setzt sie einen *gemeinsamen* Zweck voraus. Denn der Personenverband ist eine organisierte Personenmehrheit, die sich zur Verfolgung eines gemeinsamen, überindividuellen Zwecks zusammengeschlossen hat.[418] Personengesellschaften wie GbR, OHG und KG sind solche Verbände. Hingegen können AG und GmbH schon deshalb kein Personenverband sein, weil sie anders als die Personengesellschaften mehrere Mitglieder nicht voraussetzen. So gibt es AGs (vgl. § 2 AktG) und GmbHs (vgl. § 1 GmbHG) mit lediglich einem Mitglied und die GmbH mit einem Gesellschaftergeschäftsführer sogar als bloße Einmann-GmbH. Insofern bedarf die Kapitalgesellschaft weder eines *Zusammenschlusses mehrerer Mitglieder* noch der *Vereinbarung* eines *gemeinsamen* Zwecks.

Nun mag man von einem „Einmann-Verband“ sprechen[419] oder die Einmanngesellschaft als lediglich „scheinbare Ausnahme vom Erfordernis der Personenvereinigung“ bezeichnen.[420] Und in einem tatsächlichen Sinne mag die Einmann-Gesellschaft auch die Ausnahme von der Regel sein. Doch zeigt sich auch hier: „Die Ausnahme ist interessanter als der Normalfall. Das Normale beweist nichts, die Ausnahme beweist alles; sie bestätigt nicht nur die Regel, die Regel lebt überhaupt nur von der Ausnahme.“[421] Denn die Einmann-GmbH zeigt nicht nur, dass die Kapitalgesellschaft keinen Personenverband voraussetzt und sie damit zumindest in diesen Fällen mit einem solchen nicht identisch sein kann. Vielmehr zeigt sie zugleich, dass die Kapitalgesellschaft selbst dann nicht mit einem Personenverband gleichgesetzt werden kann, wenn sie – wie in aller Regel – über

417 Vgl. *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 57.
418 Vgl. *Wiedemann,* Gesellschaftsrecht I, S. 3 f.
419 Vgl. *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 3.
420 *Wiedemann,* Gesellschaftsrecht I, S. 6; vgl. auch *Fetzer,* Verantwortung der Unternehmung, S. 157.
421 *Schmitt*, Politische Theologie, S. 21.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

mehrere Mitglieder verfügt.[422] Denn im Fall der Einmann-GmbH liegt es auf der Hand, dass die Kapitalgesellschaft mit der natürlichen Person des Einzelmitglieds nicht identisch ist. Warum aber sollte sich hieran etwas ändern, wenn zu diesem Mitglied ein zweites oder drittes tritt?

Die Kapitalgesellschaft ist mit ihren Mitgliedern somit nicht identisch. Wie ihr Archetyp der Verein sind AG und GmbH vielmehr Körperschaften. Als solche beruhen sie zwar auf Mitgliedschaft. Im Unterschied zu den Personengesellschaften sind sie von ihren Mitgliedern jedoch verselbständigt und weitgehend autonom.[423] So beruhen sie anders als die Personengesellschaften auf dem Prinzip der Fremdorganschaft und bleiben von einem Wechsel ihrer Mitglieder unberührt.[424] Die Kapitalgesellschaft ist damit weder Zweck*verband*, noch *Verbands*person. Als Körperschaft ist sie vielmehr die von ihren Mitgliedern verselbständigte Verkörperung des satzungsmäßigen Gesellschaftszwecks.[425]

3. Organisation

Anders als der Mensch sind Kapitalgesellschaften nicht von Natur aus wissens-, willens- und handlungsfähig. Als bloße Zweckgebilde setzen sie vielmehr natürliche Personen voraus, die für sie Wissen generieren, entscheiden und handeln. Zu diesem Zweck verfügt jede Kapitalgesellschaft über Organe, denen natürliche Personen – die sog. Organwalter – angehören. Jedenfalls soweit die Organwalter innerhalb der ihnen durch die Normen der Satzung und des Gesetzes verliehenen Kompetenzen agieren, wird ihr Wissen und Handeln der Kapitalgesellschaft als eigens Wissen und Handeln zugerechnet.[426]

---

422 Vgl. *Flume*, Die juristische Person, S. 117 u. 259; sowie *Larenz/Wolf*, BGB AT, S. 147. Nach *Flume* liegt der Kapitalgesellschaft selbst dann kein Personenverband zugrunde, wenn diese mehrere Mitglieder hat.

423 *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht I, S. 90; *Flume*, Juristische Person, S. 258 ff.; *Larenz/Wolf*, BGB AT, S. 147.

424 *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht I, S. 90.

425 Vgl. *Mülbert*, ZGR 1997, 129 (141), der speziell die AG als „verfassten Zweck eines Personenverbands" bezeichnet.

426 *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht I, S. 212 ff.; *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 247 ff. (vgl. hierzu ausführlich 4. Kapitel § 1). Zu den zwingenden Organen von AG und GmbH gehört das Leitungsorgan, d.h. für die AG der Vorstand und für die GmbH die Geschäftsführer. Zu den zwingenden Organen gehört zudem die Mitgliederversammlung als internes Beschlussorgan. Bei der AG ist dies die Haupt- und bei der GmbH die Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus ver-

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Wie die Einmann-GmbH zeigt, setzt die Kapitalgesellschaft hierbei zwar nicht mehrere natürliche Personen voraus. Jedoch bedarf es mindestens einer natürlichen Person, die ihre Organe besetzt und für sie entscheidet und handelt. In dieser Rolle als Organwalter ist die jeweilige natürliche Person zwar insoweit „wesentliches Moment“ der Kapitalgesellschaft, als dieser die Handlungsbeiträge des Organwalters nach Maßgabe der Satzung und des Gesetzes zugerechnet werden.[427] Im Übrigen aber ist sie außenstehender Dritter und als Gesamtperson mit der Kapitalgesellschaft nicht identisch.[428] Denn die Kapitalgesellschaft bildet immer nur einen kleinen Teilbereich des Lebens ab. Insofern kann der Einzelne ihr niemals vollständig angehören und nie völlig in ihr aufgehen.[429]

Hat eine Kapitalgesellschaft – wie in aller Regel – mehrere Organwalter, so ändert dies an dem zuvor Gesagten nichts. Auch in diesem Fall sind die natürlichen Personen lediglich in ihren Rollen als Organwalter in die Kapitalgesellschaft einbezogen, leisten gewisse Handlungsbeiträge, die sich die Kapitalgesellschaft nach bestimmen Normen der Satzung und des Gesetzes zurechnen lassen muss und sind im Übrigen außenstehende Dritte, die auch in ihrer Gesamtheit mit der Kapitalgesellschaft nicht identisch sind. Vor diesem Hintergrund lässt sich die Kapitalgesellschaft als Organisation im Sinne eines Handlungssystems charakterisieren.[430] Denn ihr wesentliches Charakteristikum besteht insoweit darin, dass sie sowohl das Zurechnungssubjekt als auch den normativ-organisatorischen Rahmen für die Handlungsbeiträge mindestens einer natürlichen Person bildet.

---

fügt die AG mit dem Aufsichtsrat über ein zwingendes Kontrollorgan. Hingegen weist die GmbH einen Aufsichtsrat nur dann auf, wenn dies durch ihre Satzung oder durch Spezialgesetz vorgesehen ist.

427 Dass es sich insoweit um ein Rollenverhalten handelt, heben insbesondere hervor: *Werhane/Freeman*, Corporate Responsibility, S. 523.

428 Vgl. *Flume*, Juristische Person, S. 29 u. 259; *Larenz/Wolf*, BGB AT, S. 147 ff.

429 *Rittner*, Juristische Person, S. 227.

430 Organisation: BGH 25, 134, (144); *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, S. 1; *Larenz/Wolf*, BGB AT, S. 147; *Leuschner*, in: MüKo BGB, Vor. § 21 Rn. 2; *Westermann*, in: Erman, BGB, Vor. § 21 Rn. 2; *Weick*, in: Staudinger BGB, Einl. §§ 21 ff. Rn. 6 ff. Als Handlungssystem wird die Körperschaft insbesondere charakterisiert von *Lenk/Maring*, Verantwortung tragen, S. 273 f.; *Maring*, Verantwortung, S. 131 ff.; ähnlich *Heidbrink*, Verantwortungsbegriff, in: HbWE, S. 195.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4. Juristische Person

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Personengesellschaften einerseits und den Kapitalgesellschaften andererseits besteht zudem in der juristischen Verselbständigung der Kapitalgesellschaften gegenüber Dritten.[431] Zwar sind auch Personengesellschaften weitgehend rechtsfähig. Anders als diese sind AG und GmbH jedoch von ihren Mitgliedern und Organwaltern zu unterscheidende juristische Personen. Als solches sind sie eigenständige Rechtssubjekte und damit Träger eigener Rechte und Pflichten. Im Unterschied zum Mensch als natürlicher Person sind sie dies jedoch nicht in einem umfassenden Sinne, sondern allein insoweit, als sie von der Rechtsodnung als Träger von Rechten und Pflichten anerkannt werden.[432] Insofern ist es zutreffend, wenn von einer lediglich begrenzten Analogie zur natürlichen Person gesprochen wird.[433]

5. Inhaber von Eigenkapital

Schließlich ist für die Kapitalgesellschaft charakteristisch, dass sie über ein dem Gesellschaftszweck gewidmetes Eigenkapital verfügt. Entsprechend der hierfür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen haben ihre Mitglieder dieses Kapital bei der Gründung aufzubringen und in der Folge zu erhalten.[434] Das Vermögen der Kapitalgesellschaft ist vom privaten Vermögen ihrer Mitglieder und Organwalter zu unterscheiden und von diesem getrennt.[435] Im Unterschied zu den Personengesellschaften bedeutet dies, dass für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft nicht auch ihre Mit-

---

431 Nach *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 656, betrifft die Einordnung als Körperschaft die Unabhängigkeit gegenüber den eigenen Mitgliedern, die Einordnung als juristische Person hingegen die äußere juristische Verselbständigung im Verhältnis zu Dritten.

432 *Larenz/Wolf*, BGB AT, S. 151 sprechen insoweit von einer Teilrechtsfähigkeit; kritisch hierzu *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 212, der von einer „Theorie von der Relativität der Rechtsfähigkeit" spricht und diese ablehnt. In der Sache besteht indes Einigkeit: Die Kapitalgesellschaft kann „überhaupt" träger von Rechten und Pflichten sein und ist damit rechtsfähig. Anders als der Mensch ist sie jedoch nicht Träger solcher Rechte und Pflichte, die an das Menschsein selbst anknüpfen. Dies zeigt insbesondere Art. 19 Abs. 3 GG. Ob es sinnvoll ist, diese Einschränkung als Teilrechtsfähigkeit zu bezeichnen, mag hier dahinstehen.

433 *Larenz/Wolf*, BGB AT, 8. Aufl., S. 169.

434 *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht I, S. 101 f.

435 *Larenz/Wolf*, BGB AT, S. 152.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

glieder mit dem Privatvermögen haften, sondern die Kapitalgesellschaft grundsätzlich der alleinige Schulder ist.

II. Definition

Nimmt man sämtliche der vorstehend aufgeführten Charakteristika zusammen, so ist die Kapitalgesellschaft eine von einer Einzelperson oder einer Personenmehrheit zu einem bestimmten Zweck privatautonom gegründete, privatrechtlich verfasste, auf Mitgliedschaft beruhende, von ihren Mitgliedern verselbständigte, rechtlich personifizierte und mit Eigenkapital ausgestattete Organisation.[436]

III. Was sie nicht ist

1. Juristische Fiktion

Das BGB unterscheidet im ersten Abschnitt seines ersten Buches zwischen natürlichen und juristischen Personen und verbindet mit dieser Personeneigenschaft vor allem die Rechtssubjektivität. Nach der römisch-rechtlichen Fiktionstheorie – deren heute noch maßgebende Darstellung sich bei *Friedrich Carl von Savigny* (1779-1861) findet – ist Person und Rechtssubjekt im Ausgangspunkt allein der Mensch.[437] Wenn das Recht darüber hinaus auch Verbände oder Organisationen zu Personen erklärt und ihnen dadurch Rechtssubjektivität verleiht, so handelt es sich bei diesen Personen nach der Fiktionstheorie lediglich um „künstliche, durch bloße Fiktion angenommene Subjekte“.[438] Entgegen eines verbreiteten Missverständnisses erklärt die Fiktionstheorie damit aber nicht etwa die Kapitalgesellschaft selbst zur juristischen Fiktion. Juristische Fiktion ist vielmehr allein ihre Rechtspersönlichkeit.[439] Da sich die Fiktionstheorie damit aber ledig-

436 In diesem Sinne *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, S. 1; *Larenz/Wolf,* BGB AT, S. 147; *Leuschner,* in: MüKo BGB, Vor. § 21 Rn. 2; *Westermann,* in: Erman BGB, Vor. § 21 Rn. 2; *Weick*, in: Staudinger, BGB, Einl. §§ 21 ff. Rn. 6 ff.

437 Vgl. hierzu *Flume,* Juristische Person, S. 11 ff.; *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht I, S. 192 f.; *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 187 ff.; *Rittner*, Juristische Person, S. 180 ff.; *Larenz/Wolf,* BGB-AT, S. 149; sowie aus der englischsprachigen CSR-Literatur: *French*, American Philosophical Quaterly, 16 (1979), 207 (208 f.).

438 Zitiert nach *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht I, S. 192.

439 Vgl. *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht I, S. 193; *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 191.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

lich auf die Rechtsfolgen- und nicht auf die Tatbestandsseite bezieht, trifft sie zum Wesen der Kapitalgesellschaft keine positive Aussage und ist insofern inhaltlich „blutleer", als sie den Grund für die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit schuldig bleibt.[440] Doch darf andererseits nicht übersehen werden, dass die Fiktionstheorie eine negative Aussage zum Wesen der Kapitalgesellschaft durchaus enthält: Indem sie die Rechtspersönlichkeit der Kapitalgesellschaft – im Unterschied zu der des Menschen – als bloße juristische Fiktion charakterisiert, hebt sie zutreffend hervor, dass Mensch und Kapitalgesellschaft wesensverschieden sind.[441]

2. Reale Verbandsperson

Die grundlegende Wesensverschiedenheit von Mensch und Kapitalgesellschaft stellt die von *Otto von Gierke* (1841-1921) begründete germanistische Theorie der realen Verbandspersönlichkeit in Frage.[442] Nach *Gierke* ist der menschliche Verband „gleich dem Individuum eine leiblich-geistige Lebenseinheit, die wollen und das Gewollte in die Tat umsetzen kann"[443]. Nicht nur der Mensch, sondern auch der Verband sei „ein lebendiges Wesen, das als solches will und handelt"[444] und verdiene es deshalb wie der Mensch vom Recht als Person anerkannt zu werden.

Der Theorie der realen Verbandspersönlichkeit gebührt das Verdienst – im Unterschied zur Fiktionstheorie – die Wirklichkeit der juristischen Person betont zu haben.[445] Zu überzeugen vermag sie indes dennoch nicht.[446] Denn nicht nur setzt sie unzutreffend die juristische Person mit ihren Mit-

---

440 *Wiedemann,* Gesellschaftsrecht I, S. 193; *Larenz/Wolf,* BGB-AT, S. 149; *Flume,* Juristische Person, S. 13.

441 Vgl. *Wiedemann,* Gesellschaftsrecht I, S. 193, sowie *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 191, die von zwei völlig unterschiedlichen Lebenssachverhalten sprechen.

442 *v. Gierke,* Das Wesen der Menschlichen Verbände, S. 10 ff; *ders.,* Deutsches Privatrecht Band I, § 59 S. 469 ff.; vgl. hierzu *Flume,* Juristische Person, S. 17 f.; *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht I, S. 193 ff.; *Rittner*, Juristische Person, S. 182 ff.; *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 189 f.; sowie aus der englischsprachigen CSR-Literatur: *French*, American Philosophical Quaterly, 16 (1979), 207 (209 f.).

443 *v. Gierke,* Das Wesen der Menschlichen Verbände, S. 12.

444 *v. Gierke,* Deutsches Privatrecht Band I, S. 472.

445 *Flume,* Juristische Person, S. 18.

446 Vgl. *Flume,* Juristische Person, S. 18, 117 u. 259; *Larenz/Wolf,* BGB-AT, S. 149 f.; *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht I, S. 194 f.; *Martens,* Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 180; *Thiere,* Interessen, S. 37; *Großmann,* Unternehmensziele, S. 94; *Jürgenmeyer,* Unternehmensinteresse, S. 141.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gliedern und diese mit einem Personenverband gleich. Vor allem widerspricht die Annahme, der Personenverband sei ein dem Menschen vergleichbares lebendiges Wesen, jeder menschlichen Erfahrung. Denn lebendige Wesen, die wollen und handeln, sind allein die einzelnen Menschen, die einem Personenverband angehörenden, weshalb nicht ohne Grund vom „Gierke'schen Mystizismus“ die Rede ist.[447]

3. Organisiertes Sondervermögen

Nach der Zweckvermögenstheorie, die Herbert *Wiedemann* zur Theorie des organisierten Sondervermögens fortentwickelt hat, ist die Kapitalgesellschaft als juristische Person ein organisiertes, zweckgebundenes Sondervermögen, das selbständiger Träger von Rechten und Pflichten ist und mittels Organen handeln kann.[448]

Diese Auffassung verdient zwar insofern Beifall, als sie die besondere Bedeutung des Vermögens speziell für die Kapitalgesellschaft hervorgehoben hat.[449] Doch überbetont sie zugleich den Vermögensaspekt, indem sie die Kapitalgesellschaft mit ihrem Vermögen identifiziert. Denn richtigerweise ist die Kapitalgesellschaft als juristische Person lediglich Träger eines zweckgebundenen Vermögens, nicht aber dieses Vermögen selbst.[450]

4. Nexus of Contracts

Nach einer vor allem in der angloamerikanischen Literatur verbreiteten Auffassung soll es sich bei der Kapitalgesellschaft um einen „*nexus of contracts*“ handeln, d.h. um ein aus einer Vielzahl von Verträgen zusammengesetztes Beziehungsgeflecht „between employees, investors, suppliers and other stakeholders and the firm“.[451] Dass diese Auffassung das Wesen der Kapitalgesellschaft nicht zutreffend wiedergibt, zeigt wiederum das Beispiel der Einmann-GmbH, für deren Entstehung weder ein Gesellschaftsvertrag, geschweige denn ein „*nexus of contracts*“ erforderlich ist. Vor allem

447 *Wolff,* Juristische Person, S. 162 Fn. 3; vgl. auch *Flume,* Juristische Person, S. 117.
448 *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht I, S. 196 f.
449 *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht I, S. 196 f.
450 *Flume*, Die juristische Person, S. 29 f.; *Larenz/Wolf,* BGB-AT, S. 149 Fn. 6.
451 Vgl. *Werhane/Freeman*, Corporate Responsibility, S. 518; vgl. zu diesem vor allem in den Wirtschaftswissenschaften vertretenen Ansatz *Zöllner,* AG 2003, 2 (9 ff.); *Mülbert*, FS Röhricht 2005, S. 421 (431 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

aber lässt das vorstehende Zitat erkennen, dass diese Auffassung neben der Kapitalgesellschaft offenbar auch eine „firm" voraussetzt, die den Mittelpunkt des „*nexus of contracts*" bildet. Doch richtigerweise ist es weder die „Firma" oder das Unternehmen, noch sind es die Mitglieder der Kapitalgesellschaft, die den Mittelpunkt eines etwaigen „*nexus of contracts*" bilden. Vielmehr ist es die Kapitalgesellschaft selbst, die als juristische Person im Mittelpunkt eines etwaigen „*nexus of contracts*" steht. Nicht die Kapitalgesellschaft lässt sich somit als ein Geflecht von Vertragsbeziehungen charakterisieren, sondern allenfalls das Unternehmen i.w.S.[452]

C. Das Unternehmen

Ist somit bereits der Begriff der Kapitalgesellschaft schwer zu fassen, so gilt dies für den Begriff des Unternehmens erst recht. Ein einheitlicher Unternehmensbegriff ist dem deutschen Recht fremd. Vielmehr ist jede Rechtsnorm, die vom Unternehmen spricht, nach Sinn und Zweck auf ihren eigenen Unternehmensbegriff zu untersuchen (sog. teleologischer Unternehmensbegriff).[453] So verwendet insbesondere das Konzernrecht (§§ 291 ff. AktG) einen anderen Begriff des Unternehmens als etwa das Recht des Unternehmenskaufs.[454] Im vorliegenden Kontext erscheint es indes sinnvoll, drei Begriffe des Unternehmens zu unterscheiden:[455]

I. Der enge Unternehmensbegriff

Für die begriffliche Unterscheidung von Kapitalgesellschaft und Unternehmen steht der handelsrechtliche Unternehmensbegriff im Vordergrund (Unternehmen i.e.S.).[456] Das Unternehmen wird danach gemeinhin defi-

452 Hierzu sogleich.

453 *Schmidt*, ZGR 1980, 277 (280); *ders*., Handelsrecht, S. 64; *Rittner/Dreher,* Wirtschaftsrecht, S. 216; *Koch*, in: Hüffer/Koch AktG, § 15 Rn. 9; *Bayer,* MüKo AktG, § 15 Rn. 10; *Schall*, in: Spindler/Stilz AktG, § 15 Rn. 10.

454 *Schmidt*, Handelsrecht, S. 64.

455 Vgl. zu dieser Dreiteilung *Rittner*, JZ 1979, 743 (743), der darüber hinaus noch das Unternehmen als „soziale Organisation" nennt. Bei Lichte besehen, dürfte dieses jedoch mit dem Unternehmen i.w.S. weitgehend identisch sein.

456 Zum Begriff des handelsrechtlichen Unternehmens als Unternehmen i.e.S. vgl. *Rittner/Dreher,* Wirtschaftsrecht, S. 221 f.; *Rittner,* Juristische Person, S. 283; *ders*., JZ 1979, 743 (743).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

niert als die Gesamtheit aller personellen, sachlichen und immateriellen Mittel, die zusammengefasst zu einer Tätigkeit am Markt eingesetzt werden.[457] Das handelsrechtliche Unternehmen ist damit allein Mittel der Kapitalgesellschaft zur Erreichung ihres Gesellschaftszwecks und damit nicht selbständiger Träger von Rechten und Pflichten, sondern lediglich Rechtsobjekt.[458] Als solches ist die Kapitalgesellschaft Inhaber des Unternehmens und damit – wie der Einzelkaufmann und die Personenhandelsgesellschaften – ein sog. Unternehmensträger.[459] Zu den personellen Mitteln, die das handelsrechtliche Unternehmen umfasst, zählen auch und insbesondere die Angestellten der Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht nur für die Arbeitnehmer, sondern ebenso für die Organwalter der Leitungs- und Kontrollorgane, soweit nicht ihre Organstellung, sondern vielmehr ihr Anstellungsverhältnis in Rede steht.[460]

II. Der äquivalente Unternehmensbegriff

Neben diesem engen Verständnis des Unternehmens wird der Terminus zudem in einem Sinne gebraucht, der mit dem des Unternehmensträgers identisch ist. Beispielhaft hierfür sind nicht nur die Vorschriften über die verbundenen Unternehmen nach §§ 15 ff. AktG, sondern – wie bereits erwähnt – auch jene der RL 2013/34/EU.[461] Wenn diese Vorschriften vom Unternehmen sprechen, so ist nicht etwa das Unternehmen i.e.S. bezeichnet, sondern vielmehr dessen Träger, d.h. insbesondere die Kapitalgesellschaften AG und GmbH.

---

457 Vgl. *Schmidt*, Handelsrecht, S. 66; *Rittner/Dreher,* Wirtschaftsrecht, S. 216; *Birke*, Formalziel, S. 145.

458 Vgl. *Zöllner/Noack,* in Baumbach/Heck, GmbHG, § 52 Rn. 286: „nur Mittel zur Interessenverfolgung“; *Rittner/Dreher,* Wirtschaftsrecht, S. 221; *Rittner*, Juristische Person, S. 282; *Schmidt*, Handelsrecht, S. 66.

459 *Rittner*, Juristische Person, S. 285 ff.; *ders./Dreher*, Wirtschaftsrecht, S. 220; *Schmidt*, Handelsrecht, S. 81 ff.

460 Ein von der Organstellung zu unterscheidendes, auf einem Dienstvertrag beruhendes Anstellungsverhältnis besteht jedenfalls im Verhältnis des einzelnen Vorstandsmitglieds zur AG sowie des einzelnen Geschäftsführers zur GmbH (vgl. *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, S. 261 u. 361 f.). Ob eine solches Anstellungsverhältnis auch bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats besteht, ist hingegen streitig (vgl. *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, S. 278).

461 Zu den verbundenen Unternehmen vgl. *Bayer,* in: MüKo AktG, § 15 Rn. 9; *Schall*, in: Spindler/Stilz AktG, § 15 Rn. 10; *Koch*, in: Hüffer/Koch AktG, § 15 Rn. 8 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

III. Der weite Unternehmensbegriff

Speziell in den Wirtschaftswissenschaften sowie im alltäglichen Sprachgebrauch werden die Begriffe „Corporation" und „Unternehmen" indes vielfach in einem umfassenderen Sinne gebraucht. Wenn etwa von „Corporate Identitiy" oder „Unternehmenskultur" die Rede ist, so bezieht sich dies offensichtlich weder allein auf die Kapitalgesellschaft noch auf das von ihr betriebene Unternehmen i.e.S. Denn während die Corporate Identity auch und gerade die Arbeitnehmer der Kapitalgesellschaft einbezieht, die jedoch allein dem Unternehmen i.e.S. angehören, wird die Unternehmenskultur maßgeblich von den Organwaltern der Kapitalgesellschaft geprägt, die als solche allein dieser und nicht dem Unternehmen i.e.S. zuzurechnen sind. Termini wie „Corporate Identity" und „Unternehmenskultur" beziehen sich damit erkennbar auf einen umfassenderen Begriff des Unternehmens. Dieses Unternehmen im weiteren Sinne (i.w.S.) erfasst nicht nur den Unternehmensträger und das handelsrechtliche Unternehmen, sondern zugleich sämtliche natürlichen Personen, soweit sie in ihren spezifischen Rollen den beiden Einheiten zuzurechnen sind.[462] In diesem weiten Sinne verstanden, ist das Unternehmen zwar kein Begriff des geltenden Gesellschaftsrechts;[463] doch ist es dem (gesellschafts-)rechtlichen Diskurs auch keineswegs fremd. Denn wenn etwa *Rittner* vom Unternehmen im Sinne des Wirtschaftsrechts und *Flume* vom Unternehmen als dem „idealen Ganzen" spricht, so dürfte damit – bei Lichte betrachtet – in beiden Fällen das Unternehmen i.w.S. bezeichnet sein.[464]

D. Corporation = Kapitalgesellschaft

Nach dem zuvor Gesagten kann allein die Kapitalgesellschaft nicht aber das Unternehmen im engeren oder im weiteren Sinne Träger von Rechten und Pflichten im Rechtssinne sein. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, allein die Kapitalgesellschaft als möglichen Träger einer sozialen Verant-

---

462 Vgl. zum Unternehmen i.w.S. *Rittner/Dreher,* Wirtschaftsrecht, S. 220 f.; *Rittner,* JZ 1979, 743 (743).

463 Vgl. hierzu 4. Kapitel § 2.

464 Vgl. *Rittner,* Wirtschaftsrecht, S. 124 u. 128; sowie *ders./Dreher,* Wirtschaftsrecht, S. 220 f; *Flume*, Juristische Person, S. 49. Der wesentliche Unterschied besteht m. E. allein darin, dass *Flume* das Unternehmen i.w.S. mit der Kapitalgesellschaft gleichsetzt, während *Rittner* dies ablehnt und das Unternehmen i.w.S. nicht als Begriff des Gesellschaftsrechts verstanden wissen will.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wortung anzusehen, die (auch) über das rechtlich Gebotene hinausgeht. Und in der Tat: Soweit die hier getroffenen Unterscheidungen in der CSR-Literatur nachvollzogen werden, findet sich diese Auffassung bestätigt.[465] So spricht etwa *Maring* von der Verantwortung der „Korporationen als Korporationen“[466] und *Crane/Matten* rekurrieren explizit auf die „Corporations“ als „'artificial persons' in the eyes of the law“.[467] In Frage gestellt wird diese Auffassung auch nicht dadurch, dass mancher Autor das „C“ in CSR neuerdings als Abkürzung für „Company“ verstanden wissen will.[468] Denn damit soll allein zum Ausdruck kommen, dass eine soziale Verantwortung nicht nur für Kapitalgesellschaften, sondern ungeachtet seiner Rechtsnatur für jeden Unternehmensträger in Betracht kommt.[469]

E. Zusammenfassung

Das „C“ in CSR steht für „Corporation“ und bezeichnet damit die Kapitalgesellschaft als den (potentiellen) Träger der sozialen Verantwortung. Die Kapitalgesellschaft ist weder Personenverband, noch setzt sie einen solchen voraus. Vielmehr ist sie eine von einer Einzelperson oder einer Personenmehrheit zu einem bestimmten Zweck privatautonom gegründete, privatrechtlich verfasste, auf Mitgliedschaft beruhende, von ihren Mitgliedern verselbständigte, rechtlich personifizierte und mit Eigenkapital ausgestattete Organisation. Als solche betreibt sie ein Unternehmen, das Unternehmen i.e.S., dessen Träger sie ist. Vom Unternehmen i.e.S. zu unterscheiden ist das Unternehmen i.w.S., das sowohl den jeweiligen Unternehmensträger als auch dessen Unternehmen i.e.S. umfasst.

---

465 *Crane/Matten*, Business Ethics, S. 46 f.; *French*, American Philosophical Quaterly, 16 (1979), 207 ff.; *Werhane*, Verantwortung, S. 329 ff.; *Maring*, Verantwortung, S. 103 ff.; *Heidbrink*, Verantwortungsbegriff, in: HbWE, S. 195; *Höffe*, Soziale Verantwortung, S. 37.

466 *Maring*, Verantwortung, S. 115.

467 *Crane/Matten*, Business Ethics, S. 46 f.

468 *Freeman et al.*, Company Stakeholder Responsibility.

469 Zutreffend lässt sich deshalb auch von der Verantwortung des Unternehmers (vgl. § 13 BGB) sprechen. In diesem Sinne wohl auch *Spießhofer*, FS Kirchhof 2013, S. 1235 (1237): „Unternehmerische Verantwortung“.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

§ 4 „S" wie „Social"

A. Society, Stakeholder und Interesse

Das Adjektiv „social" bezeichnet weder eine auf soziale Aspekte beschränkte noch eine allein auf sozialen Normen beruhende Verantwortung.[470] Vielmehr verweist es auf die „*society*" als dem „Gegenüber" der Verantwortung.[471] Gemeinhin wird „*society*" mit (bürgerlicher) Gesellschaft übersetzt, und auch hier soll es damit zunächst sein Bewenden haben.[472] Indes ist die Gesellschaft als Abstraktum kaum zu fassen und damit schwerlich nur geeignet, um ihr gegenüber konkrete Verantwortlichkeiten zu statuieren.[473] Aus diesem Grund bedarf das CSR-Konzept eines methodischen Ansatzes, mit dessen Hilfe sich die Gesellschaft handhabbar und begreiflich machen lässt. Dieser methodische Ansatz ist die Stakeholder-Theorie.

Obwohl von ihrem Begründer *R. Edward Freeman* in seinem 1984 veröffentlichten Buch „*Strategic Management: A Stakeholder Approach*" keineswegs zu diesem Zweck konzipiert, gilt die Stakeholder-Theorie heute als die wohl einflussreichste Theorie im Rahmen des CSR-Konzepts.[474] Ihre erste und wichtigste Funktion besteht hierbei darin, das (potentielle) „Gegenüber" der sozialen Verantwortung zu konkretisieren, indem sie den einzelnen Akteuren der Gesellschaft „Namen und Gesichter" gibt.[475] Jedenfalls hinsichtlich dieser vornehmlich deskriptiven Funktion ist die Stakeholder-Theorie heute nicht nur in der CSR-Literatur weitgehend akzeptiert,[476] sondern auch die bedeutendsten CSR-Rahmenwerke sowie die neue EU-Strategie für CSR bauen auf ihr auf.

---

470 Zutreffend *Aßländer/Löhr*, CSR, S. 21 f. In einem eingeschränkten Sinne aber offenbar *Spindler,* FS Hommelhoff 2012, S. 1133 (1134): „CSR selbst ist dabei ein schillernder Begriff, der grosso modo „nur" die soziale Verantwortung zum Ausdruck bringen soll (...)".

471 Vgl. *Crane/Matten/Spence,* CSR, S. 107; *Carroll*, The Pyramid of CSR, Business Horizons, S. 39 (43).

472 Vgl. demgegenüber 4. Kapitel § 3.

473 *Crane/Matten/Spence,* CSR, S. 107; *Carroll*, Business Horizons, 34 (1991), 39 (43).

474 *Crane/Matten*, Business Ethics, S. 61; *dies./Spence,* CSR, S. 109; *Buchholtz/Carroll*, Business & Society, S. 39.

475 *Crane/Matten/Spence,* CSR, S. 108: „In essence, then, stakeholder theory helps us to find a very pragmatic answer as what the 'S' in CSR in a given situation actually is."; *Carroll*, Business Horizons, 34 (1991), 39 (43): „Thus, the stakeholder nomenclature puts 'names and faces' on the societal members (...)".

476 Kritisch allerdings *Lin-Hi*, Unternehmensverantwortung, S. 14 ff., dessen Kritik sich indes vor allem gegen die normative Seite der Stakeholder-Theorie richtet

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

In das Deutsche übersetzt ist der Terminus „Stake“ mehrdeutig: Anteil, Einfluss, Beteiligung oder Stütze – „to be at stake“ bedeutet, dass etwas auf dem Spiel steht.[477] Der DCGK bezeichnet die Stakeholder als „dem Unternehmen verbundene Gruppen“ (Ziff. 4.1.1) und der DNK ruft zur „Beteiligung von Anspruchsgruppen“ auf (Ziff. 9).[478] Doch richtigerweise ist „Stake“ nicht mit Anspruch, sondern mit Interesse zu übersetzen und der „Stakeholder“ damit nicht der Anspruchsinhaber, sondern vielmehr der Interessenträger oder Interessenvertreter.[479]

Nicht nur in sprachlicher Hinsicht ist der *Stake*holder dem *Stock-* bzw. *Share*holder nachgebildet. Auch inhaltlich ist er auf diesen bezogen und gewissermaßen als dessen Gegenentwurf zu verstehen.[480] Dies bedeutet zwar nicht, dass die Mitglieder einer Kapitalgesellschaft nicht ebenfalls zu deren Stakeholdern zählen. Doch will der Stakeholder-Begriff den Blick dafür weiten, dass neben den Mitgliedern noch weitere Personen und Personengruppen existieren, auf deren Interessen sich die Geschäftstätigkeit einer Kapitalgesellschaft positiv wie negativ auswirken kann. Zu den wichtigsten Stakeholdern einer Kapitalgesellschaft werden neben ihren Mitglie-

---

und der in anderen Beiträgen selbst auf ihre deskriptive Komponente abstellt, vgl. *Suchanek/Lin-Hi*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 69 (92).

477 Vgl. *Beschorner*, Stakeholderorientierter Ansatz, in: HbWE, S. 163.

478 Von „mit dem Unternehmen verbundenen Anspruchsgruppen“ spricht etwa auch *Bak*, Wirtschafts- und Unternehmensethik, S. 59. Ferner ist auch von „Bezugsgruppen des Unternehmens“ die Rede, *v. Werder*, in: R/K/L/W, DCGK, S. 13.

479 Auf das Interesse stellen ebenfalls ab: *Wieland*, Stakeholder-Management, in: HbWE, S. 264; *Buchholtz/Carroll*, Business & Society, S. 63; *Donaldson/Preston*, Stakeholder Theory, S. 141. Zudem sprechen sowohl die deutsche Fassung der CSR-Richtlinie als auch die Begründung des RefE zutreffend vom Interessenträger (vgl. die Erwägungsgründe 3 und 4 der CSR-Richtlinie und BMJV, RefE CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, S. 44). Damit soll keineswegs in Abrede gestellt werden, dass dem Interesse zugleich ein entsprechender Anspruch zur Seite stehen kann, weil es sich um ein legitimes bzw. berechtigtes Interesse handelt (vgl. *Buchholtz/Carroll*, Business & Society, S. 63: „The idea of stake can range from simply an interest in an undertaking at one extreme to a legal claim or ownership at the other.“). Doch ob dies der Fall ist, ist eine Frage, die die normative Seite der Stakeholder-Theorie betrifft und über ihre zunächst rein deskriptive Funktion hinausreicht. Denn nach *Donaldson/Preston*, Stakeholder Theory, S. 140 ff. hat die Stakeholder-Theorie eine deskriptive, eine instrumentelle und eine normative Komponente (vgl. hierzu auch *Buchholtz/Carroll*, Business & Society, S. 70 f.).

480 Vgl. *Buchholtz/Carroll*, Business & Society, S. 63; *Wieland*, Stakeholder-Management, in: HbWE, S. 260 (260); *Beschorner*, Stakeholderorientierter Ansatz, in: HbWE, S. 163 (163).

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dern insbesondere die Angestellten, Kunden, Zulieferer, Investoren und sonstigen Geschäftspartner gezählt. Darüber hinaus werden der Staat und die Kommune genannt, in deren Gebiet die Kapitalgesellschaft ihren (Satzungs-)Sitz hat oder tatsächlich tätig ist. Und schließlich gehören zu den Stakeholdern auch die Mitglieder der sog. Zivilgesellschaft, d.h. insbesondere NGOs, die Medien sowie die Öffentlichkeit als Ganzes.[481]

B. Das Interesse

Mit der Stakeholder-Theorie rückt der Interessenbegriff in den Fokus der Betrachtung. Doch nicht allein die Stakeholder-Theorie erfordert eine Beschäftigung mit dem Interesse: Weder Verantwortung im Allgemeinen noch CSR im Speziellen lassen sich ohne eine klare Vorstellung vom Begriff des Interesses erfassen. Das Interesse ist damit ein Zentralbegriff dieser Arbeit.

I. Die Funktion des Interessenbegriffs

Der Sozialwissenschaftler *Lorenz von Stein* (1815-1890) sah im Interesse „indem es den Mittelpunkt der Lebenstätigkeit jedes Einzelnen in Beziehung zu jedem Anderen, mithin der ganzen gesellschaftlichen Bewegung abgibt (…)" nicht weniger als „das Prinzip der Gesellschaft."[482]. Ganz ähnlich und hierauf aufbauend schrieb *Philipp Heck* (1858-1943) – der Begründer der sog. Interessenjurisprudenz – im Jahr 1932: „Aber Leben ist nur eine zusammenfassende Bezeichnung für eine unendliche Mannigfaltigkeit. Eine wissenschaftliche Untersuchung ist nur möglich, wenn wir unterscheiden: Wir müssen die verschiedenen Beziehungen, die zwischen den einzelnen Menschen, den Menschengruppen, der Rechtsgemeinschaft zu

---

481 Eine umfassende Aufzählung und grafische Darstellung der möglichen Stakeholder findet sich etwa bei *Buchholtz/Carroll*, Business & Society, S. 64 ff.; *Crane/Matten*, Business Ethics, S. 62 f.

482 *V. Stein*, Der Begriff der Gesellschaft, S. XLI. Die Ursprünge des Interessenbegriffs werden zwar in der Formel des römischen Schadensersatzrechts „*id quost interest*" vermutet (*Kaiser*, Interessen, S. 339 f.). Doch nicht allein innerhalb der Rechtswissenschaften hat der Interessenbegriff „*eine große und eindrucksvolle Geschichte*" (*Kaiser*, Interessen, S. 339 f.). Über seine im Ursprung rein rechtliche Bedeutung hat er sich hinaus entwickelt und im Laufe der Zeit in zahlreichen Wissenschaftsdisziplinen Einzug gehalten.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

den einzelnen Teilen des Lebens, den Lebensgütern, bestehen, isoliert auffassen, sie als Begriffe verwenden und mit einem Kennwort verbinden. Es ist genau dasselbe Bedürfnis, das auch das Alltagsleben beeinflusst und in ihm durch die erwähnte Bedeutung von ‚Interesse‘ Befriedigung gefunden hat.“[483]

Die beiden Zitate illustrieren nicht nur eindrucksvoll die zentrale Bedeutung, die dem Interessenbegriff sowohl in der sozial- als auch in der rechtswissenschaftlichen Diskussion des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts zukam und ihn damit noch heute als interdisziplinären (Schlüssel-)Begriff ausweisen.[484] Vielmehr enthalten sie bereits wesentliche Aussagen zur Struktur und Funktion des Interessenbegriffs. Denn sowohl *von Stein* als auch *Heck* verwenden das Interesse zur Herstellung einer bestimmten Beziehung und damit als einen sog. Relationsbegriff:[485] Er bezeichnet das verbindende Glied zwischen einem Subjekt und einem Objekt, zwischen dem Interessenträger und einem (Lebens-)Gut. Die Funktion, die dem Interesse hierbei zukommt, zeigt sich besonders deutlich an der Aussage *Hecks.* Indem das Interesse die Vielfalt des menschlichen Zusammenlebens auf einzelne Beziehungen zwischen Menschen und Gütern reduziert, wird das Phänomen „Gesellschaft“ begreiflich und handhabbar. Es zeigt sich hier die grundlegende Übereinstimmung zur deskriptiven Seite der Stakeholder-Theorie. Denn letztlich bezwecken beide Ansätze die Reduktion gesellschaftlicher Komplexität.[486]

II. Interessenjurisprudenz

Auf den Arbeiten *Rudolf von Jherings* aufbauend, der bereits Ende des 19. Jahrhunderts formulierte, dass Rechte „*rechtlich geschützte Interessen*“ seien,[487] begründete *Philipp Heck* zu Beginn des 20. Jahrhunderts die sog. In-

483 *Heck,* Begriffsbildung, S. 38.
484 Vgl. *Schmidt-Aßmann,* Ordnungsidee, S. 147: „auf Interdisziplinarität angelegter Begriff“; speziell für das öffentliche Interesse: *Wolff/Bachof/Stober,* Verwaltungsrecht 1, S. 417: „ein interdisziplinärer und verwaltungswissenschaftlicher Begriff“.
485 Vgl. *Reiling,* DÖV 2004, 181 (184); *Martins,* ZStW 2013, 234 (252).
486 Vgl. diesbzgl. zum Interesse *Isensee,* FS Heckel 1999, S. 739 (767).
487 Zitiert nach *Reiling,* DÖV 2004, 181 (181); allg. zu *v. Jhering* vgl. *Rüthers/Fischer/Birk,* Rechtstheorie, S. 336 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

teressenjurisprudenz.[488] *Hecks* Verdienst ist es, die grundlegende Bedeutung der Interessen für die Entstehung des Rechts herausgearbeitet und darauf aufbauend eine Theorie der Gesetzesauslegung und Rechtsfortbildung begründet zu haben. In Abgrenzung zur älteren Begriffsjurisprudenz hatte sich *Heck* das Ziel gesetzt, eine praktische und lebensdienliche Rechtswissenschaft zu verfolgen. Ihre Aufgabe sah er darin, die Bedeutung des Rechts für das Leben zu erkennen und die Rechtsnormen hinsichtlich ihrer Lebenswirkungen zu erfassen und auszugestalten.[489] Unter Zugrundelegung seiner Vorstellung vom Interesse als einem Kennwort für die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen Menschen und Gütern entwickelte *Heck* die sog. „genetische Interessentheorie". Ihr Gegenstand ist der Einfluss von Interessen auf die Entstehung von Rechtsnormen und bildet als solches den „Kern der Interessenjurisprudenz"[490].

Im Anschluss an *Jhering* sah *Heck* den Ursprung jeder Rechtsnorm in einem Interessenkonflikt. Der Gesetzgeber finde einen solchen Konflikt vor, wäge die konfligierenden Interessen gegeneinander ab und entscheide sich anhand wertender Kriterien dafür, einem bestimmten Interesse den Vorrang zu geben. Das Interesse, dem er den Vorrang gewährt, wird so zum Zweck der jeweiligen Rechtsnorm: „Die Gesetze sind die Resultanten der in jeder Rechtsgemeinschaft einander gegenübertretenden und um Anerkennung ringenden Interessen, materieller, nationaler, religiöser und ethischer Richtung."[491] „Die Rechtsnorm grenzt einander entgegenstehende Interessen ab. Sie entscheidet einen ‚Interessenkonflikt'. Die Entscheidung geht zurück auf eine ‚Abwägung' der beteiligten Interessen. Die Abwägung beruht auf einer Beurteilung nach ‚Wertideen' und enthält daher auch ein ‚Werturteil'."[492] „Der Zweck ist die Förderung der überwiegenden Interessen".[493]

Der Interessenjurisprudenz wird heute vielfach vorgeworfen, nicht hinreichend differenziert zu haben zwischen den Interessen und den normativen Kriterien anhand derer die Interessen zu bewerten seien. Zudem habe sie auch keine entsprechenden Kriterien benannt, anhand derer die Bewertung zu erfolgen habe.[494] Es mag hier dahinstehen, inwieweit diese Kritik

488 Vgl. *Manegold*, Philipp Heck, S. 151 ff.; *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, S. 338 ff.
489 *Heck*, Begriffsbildung, S. 38.
490 *Heck*, Gesetzesauslegung, S. 17.
491 *Heck*, Gesetzesauslegung, S. 17.
492 *Heck*, Begriffsbildung, S. 41.
493 *Heck*, Begriffsbildung, S. 46.
494 Etwa *Großmann*, Unternehmensziele, S. 90 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zutrifft, zumal bereits die oben genannten Zitate *Hecks* belegen, dass er sehr wohl zwischen den konfligierenden Interessen einerseits und den diesen Konflikt entscheidenden Wertideen unterschieden hat. Festzuhalten bleibt allein, dass diese Unterscheidung aufgrund der Dichotomie von Sein und Sollen von grundlegender Bedeutung ist.[495] Denn allein aus dem Umstand, dass eine Person ein Interesse am Erhalt oder der Verwirklichung eines bestimmten Guts tatsächlich hat, folgt noch nicht, dass eine andere Person dieses Gut – dem jeweiligen Interesse entsprechend – erhalten oder verwirklichen soll. Aus sich heraus ermöglicht das Interesse noch keine Aussage hinsichtlich seiner abstrakten oder relativen Schutzwürdigkeit. Vielmehr bedarf es zur Lösung etwaiger Interessenkonflikte stets Normen anhand derer die in Rede stehenden Güter und Interessen bewertet und abgewogen werden können. Der grundlegenden Bedeutung des Interesses für das Recht tut die Notwendigkeit dieser Unterscheidung indes keinen Abbruch. Denn das „Recht schützt Interessen, bewertet Interessen und ordnet durch Verfahren den Ausgleich von Interessen“. „Alles Recht hat mit Interessen zu tun. Das Interesse ist folglich eine Grundkategorie juristischen Denkens.“[496]

III. Interesse, Gut, Belang und Tugend

1. Interesse und Gut

Für *Heck* ist das Interesse das „Kennwort“ für die „Beziehungen, die zwischen den einzelnen Menschen, den Menschengruppen, (...) zu den einzelnen Teilen des Lebens, den Lebensgütern, bestehen“. Für das Verständnis des Interessenbegriffs ist deshalb der Begriff des (Lebens-)Guts von entscheidender Bedeutung: Unter Gütern werden gemeinhin Gegenstände und Sachverhalte verstanden, die in der Welt geben sind oder gegeben sein können und als solche Strebensziele des Menschen bilden.[497] Doch zeigt bereits das mit bedeutendste Gut des Menschen, sein Leben, dass die Charakterisierung als Strebensziel zumindest missverständlich ist. Denn das

---

495 Zur grundlegenden Unterscheidung von Sein und Sollen vgl. *Radbruch,* Rechtsphilosophie, S. 93 ff.; *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 129 ff.; *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, S. 61; zudem 2. Kapitel § 5.

496 *Schmidt-Aßmann,* Ordnungsidee, S. 147; sowie *ders.*, Reform, S. 37.

497 Vgl. *Forschner,* Güter, in: LdE, S. 125; *Göbel*, Unternehmensethik, S. 147; *Fetzer*, Unternehmung, S. 84 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Leben ist nichts, das der Einzelne noch nicht hat und nach dem er strebt, sondern etwas, über das er bereits verfügt und das er zu erhalten sucht. Unter Gütern sind deshalb Gegenstände im weitesten Sinne zu verstehen, die der Einzelne entweder bereits vollkommen hat und zu erhalten bestrebt ist oder die er noch nicht oder nur unvollkommen besitzt und die er deshalb herzustellen oder zu fördern, d.h. zu verwirklichen sucht.[498]

Hält man sich dies vor Augen, so zeigt sich, dass mit diesem menschlichen Erhaltungs- oder Verwirklichungsstreben nichts anderes als das Interesse selbst bezeichnet ist.[499] Gut und Interesse sind somit aufeinander bezogen und jedes Gut setzt ein Interesse notwendig voraus:[500] Nur soweit am Erhalt oder der Verwirklichung eines Gegenstands ein Interesse besteht, bildet dieser Gegenstand ein Gut. Güter sind damit Gegenstände im weitesten Sinne, an deren Erhalt oder Verwirklichung mindestens eine Person ein Interesse hat.[501]

---

498 Wenn hier von einem Verwirklichungsbestreben gesprochen wird, dann soll mit „Verwirklichung" nicht nur die erstmalige Herstellung und Vervollständigung eines Guts, sondern auch die auf Dauer angelegte Förderung eines Guts bezeichnet sein, wie dies etwa auch bei der Selbstverwirklichung der Fall ist. Das Verwirklichungsbestreben zeichnet sich somit vor allem dadurch aus, dass es auf die positive Veränderung des jeweiligen Guts abzielt; das Erhaltungsbestreben hingegen auf dessen Konservierung.

499 Dieser Unterscheidung von Erhaltungs- und Verwirklichungsinteresse liegt letztlich auch der aus dem Schuldrecht bekannten Unterscheidung von Integritäts- und Äquivalenzinteresse zugrunde. Das Integritätsinteresse ist mit dem Erhaltungsinteresse identisch; das Äquivalenzinteresse – d.h. das Interesse an der Gleichwertigkeit der Gegenleistung im Rahmen eines Austauschvertrags – ist jedenfalls in aller Regel ein Verwirklichungsinteresse.

500 Anders als in der CSR-Literatur angenommen, besteht damit nicht etwa ein Gütermodell, das zum Interessenmodell in Konkurrenz steht; so aber offenbar *Argandoña*, Stakeholder Theory and Common Good, S. 9, dessen Beitrag im Übrigen für das Verständnis der Güter und deren Zusammenhang zur Stakeholder-Theorie aber äußerst aufschlussreich ist.

501 Stehen Güter und Interessen somit in einer engen Beziehung zueinander, so sind sie dennoch zu unterscheiden. Streng genommen bezeichnet das Interesse allein das verbindende Glied zwischen Interessenträger und Gut, d.h. das Erhaltungs- und Verwirklichungsbestreben. Das Gut bildet damit den Gegenstand auf den das Interesse gerichtet ist. Dies wird vielfach verkannt, weshalb es zu zahlreichen Äquivokationen kommt. So sind denn auch Rechtsgüter nicht etwa rechtlich geschützte Interessen (so aber *Maurach/Zipf,* Strafrecht AT Tb. 1, S. 266 u. 268; *Arzt,* in: Roxin/Arzt/Tiedemann, Einführung, S. 48; *Mastronardi,* Juristisches Denken, S. 266). Vielmehr ist ein Rechtsgut ein rechtlich geschütztes Gut und ein subjektives Recht ein rechtlich geschütztes Interesse (zum subjektivem Recht wie hier *Reiling,* DÖV 2004, 181 (182)).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Nahezu jedes Gut, das der Mensch zu erhalten oder zu verwirklichen sucht, ist lediglich Mittel zur Verwirklichung immer weitergehender Güter. Ausgenommen hiervon ist allein das höchste Gut, das den Endzweck seines Strebens bildet.[502] *Aristoteles* nennt dieses höchste Gut die Glückseligkeit, als Inbegriff des gelungenen Lebens.[503] *Kant* spricht von der eigenen Vollkommenheit und sieht darin das Ziel der Selbstverwirklichung, deren notwendige Bedingung die Selbsterhaltung ist.[504] Im Folgenden soll dieses höchste Gut des Einzelnen als Individualwohl bezeichnet werden.[505]

Doch nicht allein als Individuum strebt der Mensch bestimmte Güter an. Als soziales Wesen schließt er sich auch mit anderen Menschen zu organisierten Personenmehrheiten zusammen, um gemeinsam bestimmte Güter zu verwirklichen. Dasjenige Gut, das den Endzweck einer solchen Gemeinschaft bildet, wird regelmäßig als Gemeinwohl bezeichnet.[506]

Unterhalb der Ebene dieser beiden höchsten Güter – dem Individual- und dem Gemeinwohl – zählen zu den Gütern sämtliche Gegenstände im weitesten Sinne, die zur Verwirklichung des Wohls einer Einzelperson oder einer organisierten Personenmehrheit erforderlich sein können: immaterielle Güter wie das Leben, die Liebe, die Gesundheit, die Freiheit oder die Ehre; materielle Güter wie der Besitz oder das Eigentum; Güter, an denen nur der Einzelne ein Interesse hat oder Güter, wie eine intakte Umwelt, die äußere und innere Sicherheit, oder der Rechtsstaat, an denen ein Interesse der Allgemeinheit besteht.

Mit Blick auf das Gut, das den Gegenstand des Interesses bildet, ist schließlich zwischen dem Interesse im Singular und den Interessen im Plural zu unterscheiden. Während die Interessen im Plural auf die sonstigen Güter gerichtet sind, richtet sich das Interesse im Singular allein auf das Wohl. Das Interesse im Singular ist somit allein jenes Verwirklichungsstreben, das auf das höchste Gut, d.h. den Endzweck jedes Strebens gerichtet

---

502 *Forschner,* Güter, in: LdE, S. 125; *Göbel*, Unternehmensethik, S. 147; *Fetzer*, Unternehmung, S. 84 f.

503 *Aristoteles,* Politik, VII, 1323a ff., S. 320 ff.; vgl. *Forschner,* Höchstes Gut, in: LdE, S, 136 f.

504 Vgl. *Kant*, Metaphysik der Sitten, S. 260 sowie S. 300: „Der erste Grundsatz der Pflicht gegen sich selbst liegt in dem Spruch: Lebe der Natur gemäß *(naturae convenienter vive*), d. i. erhalte dich in der Vollkommenheit deiner Natur; der zweite in dem Satz: Mach dich vollkommener, als die Natur dich schuf (*perficie te ut finem; perfice te ut medium*).“

505 Die Identität von höchstem Gut und Individualwohl tritt etwa im Englischen deutlich zu Tage, wo das Individualwohl als „*individual good*“ bezeichnet wird.

506 Auch die Identität von höchstem Gut und Gemeinwohl wird im Englischen deutlich: „*common good*“.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ist. Das Interesse im Singular und das Wohl sind damit nicht etwa identisch, jedoch bilden sie zwei Seiten derselben Medaille.[507]

In diesem Sinne bilden Güter die Grundlage jedes menschlichen Zusammenlebens und damit nicht nur das objektive Element der Ethik;[508] vielmehr ist die rationale Verteilung knapper Güter auch das Kernproblem der Ökonomik und der Schutz und die Verwirklichung von (Rechts-)Gütern die wohl wichtigste Aufgabe des Rechts.[509]

2. Interesse und Belang

Mit dem Interessenbegriff eng verwandt ist der Begriff des Belangs, wie er sich etwa als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelang speziell in den Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1, 29a Abs. 1 Uabs. 1 RL 2013/34/EU und § 289c Abs. 2 HGB wiederfindet. Im deutschen Recht ist der Begriff des Belangs keineswegs neu. Eine zentrale Bedeutung kommt ihm insbesondere im Recht der Bauleitplanung zu. So sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne nach dem in § 1 Abs. 7 BauGB normierten Abwägungsgebot „die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen". Nach *Hoppe* ist der Begriff des Belangs „allgemein mit dem des Interesses gleichzusetzen".[510] Bei Lichte besehen ist dies nach dem zuvor Gesagten jedoch zumindest ungenau. Denn der Belang ist nicht identisch mit dem auf einen bestimmten Gegenstand gerichteten Erhaltungs- oder

---

507 Soweit ersichtlich wurde das Verhältnis von Wohl und Interesse im Singular speziell in der juristischen Literatur bislang noch nicht deutlich herausgearbeitet. Zwar kennt das Recht insbesondere die Begriffspaare Gemeinwohl – öffentliches Interesse, Gesellschaftswohl – Gesellschaftsinteresse sowie Unternehmenswohl – Unternehmensinteresse. Das zutreffende Verhältnis von Wohl und Interesse wird hier jedoch zumeist dadurch verdeckt, dass beide Begriffe synonym verwendet werden. Beispielhaft: *v. Bonin*, Shareolder Value, S. 179; *Schüppen*, FS Tiedemann 2008, S. 749 (756); *Reiner*, ZvglRWiss 2011, 443 (456); *Uerpmann*, Das öffentliche Interesse, S. 26 f.; ebenso *Isensee*, Gemeinwohl und öffentliches Amt, S. 19 jedoch mit klarem Problembewusstsein: „Mit ein wenig Gewaltsamkeit sollen die verschiedenen Wörter als Synonyme betrachtet, die Bedeutungsfacetten und -nuancen vernachlässigt werden (...)".

508 *Fetzer*, Unternehmung, S. 85.

509 Vgl. für die Ökonomik: *Roth*, VWL, S. 8; *Göbel*, Unternehmensethik, S. 55; für das Recht im Allgemeinen und das Strafrecht im Besonderen etwa *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 269 ff.; *Martins*, ZStW 2013, 234 ff.

510 *Hoppe*, in: H/B/G Öffentliches Baurecht, S. 169; *ders.*, FS Scupin 1973, S. 121 (137).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Verwirklichungsstreben. Vielmehr ist der Belang gleichzusetzen mit dem Gegenstand dieses Strebens und folglich identisch mit dem Gut.[511]

3. Interesse und Tugend

Speziell in der (Wirtschafts-)Ethik wird dem (liberalen) Interessenmodell ein (republikanisches) Tugendmodell gegenübergestellt und damit der Anschein erweckt, Interesse und Tugend bildeten zwei inkompatible Gegensätze.[512] Bei einem zutreffenden Verständnis von Interesse und Tugend besteht ein solcher Gegensatz indes nicht:[513]

Der Begriff der Tugend (im Singular) nimmt Bezug auf die ethische Grundhaltung eines Menschen, d.h. auf seine Gesinnung bzw. sein Ethos.[514] Diese Gesinnung kann gut oder schlecht sein. Doch allein die wahrhaft gute Gesinnung, d.h. eine Gesinnung die mit der Idee der Sittlichkeit in Einklang steht, wird als Tugend bezeichnet.[515] Als solches ist die Tugend ein Ideal, das es anzustreben gilt und dem sich der Mensch durch stete Übung im Wege der (Selbst-)Erziehung und kritischen Reflektion zu nähern vermag.[516]

Recht besehen schließt damit weder der Interessenbegriff die Tugend von vornherein aus, noch sind Tugend und Eigeninteresse mit einander unvereinbar. Denn der Interessenbegriff ist denkbar weit zu verstehen. Er ist weder auf das Eigeninteresse des Einzelnen noch auf rein ökonomische Interessen beschränkt, sondern erfasst die Interessen der Allgemeinheit ebenso wie immaterielle Interessen.[517] Darüber hinaus zwingt die Tugend nicht zur Aufgabe des Eigeninteresses. Denn dieses braucht nicht Aus-

---

511 Wie die Aufzählung der verschiedenen Belange in § 1 Abs. 6 BauGB zeigt, geht es hier stets um Gegenstände auf die ein öffentliches oder privates Interesse gerichtet ist.

512 *Ulrich*, Republikanischer Liberalismus, S. 6; vgl. zu diesem (vermeintlichen) Gegensatz auch *Isensee*, FS Heckel 1999, S. 739 (755 ff.).

513 Ebenso *Höffe*, Tugend, in: LdE, S. 319; *Isensee*, FS Heckel 1999, S. 739 (766).

514 Gesinnung und Ethos werden insoweit als Synonyme verwandt; vgl. *Horn*, Gesinnung, in: LdE, S. 107 f.; *Göbel*, Unternehmensethik, S. 25 f.

515 So für die Tugend: *Höffe*, Tugend, in: LdE, S. 317 f.; *Göbel*, Unternehmensethik, S. 192; *Fetzer*, Unternehmung, S. 84. Von der Tugend im Singular zu unterscheiden sind die Tugenden im Plural. Hierzu zählen insbesondere die vier sog. Kardinaltugenden, d.h. Klugheit, Besonnenheit, Gerechtigkeit und Tapferkeit.

516 *Höffe*, Tugend, in: LdE, S. 317 f.; *Göbel*, Unternehmensethik, S. 192; *Fetzer*, Unternehmung, S. 84.

517 *Isensee*, FS Heckel 1999, S. 739 (766).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

druck einer ungezügelten Befriedigung naturwüchsiger Bedürfnisse zu sein, sondern existiert auch als legitimes Eigeninteresse. Im Idealfall entspringt damit ein jedes Interesse (auch) der Tugend seines Trägers und steht damit nach Bestand und Intensität in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen sonstigen Interessen sowie den Interessen seiner einzelnen Mitmenschen und denen der Allgemeinheit.[518]

IV. Die Interessen der Individuen, der Personenverbände und der Körperschaften

Sowohl mit Blick auf den Interessenträger als auch das jeweilige Gut lassen sich Individualinteressen (**1.**) sowie die Interessen von Personenverbänden und Körperschaften unterscheiden (**2.**).[519]

1. Individualinteressen

a) Der Mensch als Interessenträger

Träger von Individualinteressen ist das Individuum, d.h. der einzelne Mensch. Allein er ist Interessenträger im ursprünglichen und umfassenden Sinne. Kein Interessenträger ist damit jedenfalls die unbelebte Natur. Sie kann lediglich Gegenstand von Interessen sein, d.h. ein Gut darstellen, auf das das Erhaltungs- oder Verwirklichungsstreben des Menschen gerichtet ist.[520]

b) Die Individualgüter

Als Güter von Individualinteressen kommen sämtliche Gegenstände in Betracht, auf die das Erhaltungs- und Verwirklichungsstreben des Menschen als Individuum gerichtet sein kann. Dies bedeutet zugleich, dass solche Ge-

518 Vgl. *Höffe*, Tugend, in: LdE, S. 317 ff.
519 Vgl. *Wolff/Bachof/Stober,* Verwaltungsrecht 1, S. 418 f.
520 Ob daneben auch Tiere als Interessenträger in Betracht kommen, braucht hier nicht weiter vertieft zu werden. Da sie jedoch zumindest Erhaltungsbestrebungen haben, könnte man sie zumindest insoweit als Interessenträger einordnen (vgl. *Buchholtz/Carroll*, Business & Society, S. 64 m.w.N).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

genstände als Güter von Individualinteressen ausscheiden, die objektiv nicht allein für den Selbsterhalt oder die Selbstverwirklichung des einzelnen Individuums von Bedeutung sind. Vor allem bei der Unterscheidung von Individual- und Allgemeininteressen gewinnt dieser Umstand an Bedeutung.[521] Denn Güter wie etwa eine intakte Umwelt, die objektiv nicht nur für den Einzelnen, sondern für die Allgemeinheit von Bedeutung sind, können nicht Gegenstand bloßer Individualinteressen sein. Soweit der Einzelne ein Erhaltungs- oder Verwirklichungsstreben auf solche Güter richtet, tut er dies stets als Teil der Allgemeinheit und nicht als Individuum.

c) Das verbindende Moment

Das verbindende Moment zwischen Interessenträger und Gut ist das Erhaltungs- oder Verwirklichungsstreben, d.h. das Interesse i.e.S. Mit Blick auf dieses Streben, ist zwischen subjektiv-faktischen und objektiv-wahren Interessen zu unterscheiden:

aa) Die subjektiv-faktischen Individualinteressen

Die subjektiv-faktischen Individualinteressen bilden den Archetyp des Interesses. Sie bezeichnen die Erhaltungs- und Verwirklichungsbestrebungen, die der Einzelne tatsächlich hat und die sich als solche empirisch feststellen lassen. Der Bestand und die Intensität des Interesses richtet sich hierbei allein danach, welche Bedeutung bzw. welchen Wert der Einzelne dem jeweiligen Gut für die Verwirklichung seines Individualwohls beimisst.[522] Zum Teil auch mit „Anteilnahme“, „Begehren“ oder „positiver Bezogenheit“ umschrieben, handelt es sich beim subjektiv-faktischen Indi-

521 Zur Unterscheidung von privaten und öffentlichen Gütern vgl. unten; im Übrigen gilt: Jedes Individualgut ist ein privates Gut, jedoch ist nicht jedes private Gut ein Individualgut. Denn es gibt auch Güter auf die die Interessen privater Personenverbände und Organisationen gerichtet sind.

522 Vgl. *Wolff,* Verwaltungsrecht I, S. 146 f.; *ders./Bachof/Stober,* Verwaltungsrecht 1, S. 418.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

vidualinteresse um ein Phänomen des Innenlebens, das sowohl auf unbewusster Neigung als auch auf einem bewussten Willen beruhen kann.[523]

bb) Die objektiv-wahren Individualinteressen

(1) Der Ansatz von Hans J. Wolff

Namentlich *Hans J. Wolff* geht davon aus, dass neben den subjektiv-faktischen Interessen auch objektiv-wahre Interessen existieren: „Das Interesse erscheint dem allgemeinen Verständnis zunächst als subjektives, faktisches Interesse, d.h. die positive Bezogenheit, die ein bestimmtes Subjekt zu bestimmten Gegenständen tatsächlich hat. In diesem Sinne ‚hat' jemand Interessen oder ‚nimmt' Interesse an etwas. Intensität und Umfang dieser Interessen und der ihnen entsprechenden subjektiven Wertungen bestimmen sich vom Träger her, insbesondere nach seiner Veranlagung, seinem Erlebnisbereich und seinem Urteilsvermögen. Das faktische Interesse ist daher möglicherweise irrig, insofern es etwas für wertvoll hält, dem ein Wert für diese Person zu gegebener Zeit tatsächlich nicht zukommt, weil es z.B. nicht geeignet ist, einen erstrebten Zweck zu erreichen. Daneben gibt es aber auch ein objektives, wahres Interesse eines Subjekts, das in seinem Bestand und in seiner Werthöhe unabhängig ist von der Existenz und der Stärke des subjektiven, tatsächlichen Interesses. Es wird ermittelt, indem ein (geistiger oder materieller) Gegenstand nicht (wie beim tatsächlichen Interesse) auf die tatsächlichen, sondern auf bestimmte zugeordnete Bedürfnisse, Zwecke und Ziele bezogen und von da aus irrtumsfrei beurteilt wird. Für die Ermittlung des wahren, objektiven Interesses müssen also auch die Bedürfnisse, Zwecke und Ziele des betreffenden Subjekts der Beurteilung nach einem objektiven Maßstab, etwa der ‚freien Entfaltung und Bildung der Persönlichkeit' oder der ‚Verwirklichung der wesensentsprechenden Möglichkeiten' unterliegen."[524]

---

523 Vgl. zu den verschiedenen Umschreibungen: *Wolff,* Verwaltungsrecht I, S. 146; *Wolff/Bachof/Stober,* Verwaltungsrecht 1, S. 418; *Heck,* Begriffsbildung, S. 36 ff.; *Reiling,* DÖV 2004, 181 (182).

524 *Wolff,* Verwaltungsrecht I, S. 146 f. Da es sich hierbei um eine grundlegende Unterscheidung handelt und es Missverständnisse zu vermeiden gilt, wurde die entscheidende Passage seines Lehrbuchs hier vollständig zitiert. Vgl. zudem auch *ders./Bachof/Stober,* Verwaltungsrecht 1, S. 418.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(2) Kritik

Innerhalb der juristischen Literatur hat die Auffassung *Wolffs* zwar verschiedentlich Anhänger gefunden.[525] Überwiegend aber scheinen die „Gegensatzpaare (...) subjektiv – objektiv, wahr – falsch“[526] auf Kritik und Ablehnung zu stoßen.[527] Denn die objektiv-wahren Interessen seien nichts anderes als verallgemeinerungsfähige oder öffentliche Interessen.[528] Zudem seien sie extern immer bereits gewertet und der Begriff der „wahren“ Interessen damit erkenntnistheoretisch unhaltbar.[529] Entgegen der Auffassung des kognitiv-ethischen Parallelismus seien Werte erkenntnisunfähig und damit weder wahr noch unwahr. Denn weder ihr Bestand noch ein etwaiges Rangverhältnis könne intersubjektiv schlüssig bewiesen werden. Es gebe schlicht keine Methoden, um Werte wissenschaftlich unanfechtbar zu beweisen, d.h. zu verifizieren.[530] Darüber hinaus sei der Mensch auch nicht zu irrtumsfreier Erkenntnis in der Lage. Nur Götter könnten wahre Interessen irrtumsfrei erkennen – dies habe bereits *Rousseau* gewusst.[531] Speziell gegen die Idee objektiv-wahrer Individualinteressen wird zudem vorgetragen, dass sie den Einzelnen entmündigten, da sie anders als die subjektiv-faktischen Individualinteressen nicht darauf abstellten, was der Einzelne tatsächlich wünsche und wolle, sondern ihm vorschrieben, was er wünschen solle und was gut und richtig für ihn sei.[532]

525 *Thiere,* Interessen, S. 25 ff. u. 40 ff.; *Jürgenmeyer,* Unternehmensinteresse, S. 138; ähnlich auch die Unterteilung bei *v. Arnim,* Staatslehre, S. 180 ff.

526 *Großmann,* Unternehmensziele, S. 92.

527 *Denninger,* JZ 1970, 145 (150 Fn. 30); *Ryffel,* Öffentliche Interessen, S. 23 ff.; *Uerpmann,* Das öffentliche Interesse, S. 11 f.; *Röhl/Röhl,* Allgemeine Rechtslehre, S. 265; *Schmidt-Aßmann,* Ordnungsidee, S. 147; *Großmann,* Unternehmensziele im Aktienrecht, S. 91 f.

528 *Röhl/Röhl,* Allgemeine Rechtslehre, S. 265.

529 Vgl. *Schmidt-Aßmann,* Ordnungsidee, S. 147; *Martens,* Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 175 f.

530 *Martens,* Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 175 f.

531 *Denninger,* JZ 1970, 145 (150 Fn. 30).

532 Vgl. *Uerpmann,* Das öffentliche Interesse, S. 11; *Röhl/Röhl,* Allgemeine Rechtslehre, S. 265.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(3) Stellungnahme[533]

(a) Keine öffentlichen oder verallgemeinerungsfähigen Interessen

Dieser Kritik ist zunächst entgegenzuhalten, dass sie das Konzept der objektiv-wahren Interessen missversteht, wenn sie diese mit öffentlichen oder verallgemeinerungsfähigen Interessen gleichsetzt.[534] Denn Träger der objektiv-wahren Interessen ist stets ein konkreter Interessenträger in seiner jeweiligen Situation und nicht etwa die Allgemeinheit wie im Fall der öffentlichen Interessen oder ein bestimmter Personentypus wie bei verallgemeinerungsfähigen Interessen. Nicht eine generalisierende Betrachtung ist hinsichtlich des Interessenträgers vorzunehmen. Allein die Bedeutung bzw. der Wert, der einem bestimmten Gut für den konkreten Interessenträger in seiner jeweiligen Situation zukommt, soll objektiv zu beurteilen sein.[535] In diesem Sinne handelt es sich um das – für einen bestimmten Interessenträger in seiner jeweiligen Situation hinsichtlich eines bestimmten Guts – nach Bestand und Intensität optimale Erhaltungs- oder Verwirklichungsstreben.

(b) Die gemischt subjektiv-objektiven Interessen

Weiterhin ist auch der Vorwurf zumindest missverständlich, dass die objektiven-wahren Interessen immer bereits extern gewertet seien. Richtigerweise ist zu differenzieren: Hat sich ein Interessenträger einen bestimmten Zweck bereits selbst gesetzt, so ist die Frage, welche Bedeutung einem bestimmten Gut als Mittel zur Verwirklichung dieses Zwecks zukommt, nicht normativer, sondern tatsächlicher Natur.[536] In diesem Fall ist somit von vornherein kein Werturteil erforderlich, um die optimale Anteilnahme an dem jeweiligen Gut zu bestimmen. In diesem Sinne handelt es sich

533 Da sich die Kritik an den objektiv-wahren Interessen mit Ausnahme des letzten Punktes nicht allein gegen die objektiv-wahren Individualinteressen richtet, sondern die objektiv-wahren Interessen im Allgemeinen betrifft, sind auch die nachfolgenden Ausführungen in einem allgemeinen Sinne zu verstehen.

534 Vgl. auch *Kuhlen,* in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 356 Rn. 46 f.

535 Vgl. auch *Nelson,* Theorie des wahren Interesses, S. 408.

536 So *Martens,* Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 176; vgl. auch *Großmann,* Unternehmensziele, S. 92.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nicht um objektiv-wahre, sondern um gemischt subjektiv-objektive Interessen.[537]

(c) Die objektiv-wahren Interessen als ideale Interessen

Problematisch sind allerdings jene Fälle, in denen ein selbstgesetzter Zweck des jeweiligen Interessenträgers fehlt oder sich zumindest nicht durch Dritte feststellen lässt. Wenn *Wolff* hier vorschlägt, das objektiv-wahre Interesse dadurch zu ermitteln, dass ein bestimmter Gegenstand auf bestimmte zugeordnete Bedürfnisse, Zwecke und Ziele bezogen und von da aus – anhand eines objektiven Maßstabs – irrtumsfrei beurteilt wird, so ist dem allerdings entgegenzutreten: Zunächst lässt sich die objektive Bedeutung eines bestimmten Guts für einen bestimmten Interessenträger – wenn überhaupt – dann nicht dadurch ermitteln, dass dieses Gut auf beliebige Zwecke bezogen wird. Entscheidend kann letztlich allein die Frage sein, welche Bedeutung dem jeweiligen Gut für den Endzweck, d.h. das Wohl des jeweiligen Interessenträgers zukommt.[538] Erforderlich wäre damit ein objektiver Maßstab, anhand dessen sich das Wohl des jeweiligen Interessenträgers bestimmen lässt. Was diesen objektiven Maßstab anbelangt, so ist der Kritik im Ausgangspunkt zuzugeben, dass sich Werte und ihr Verhältnis zueinander nicht unabhängig von Raum und Zeit unanfechtbar verifizieren lassen. Werturteile sind nur aus solchen ableitbar und die jeweils obersten Werturteile sind „unbeweisbar, axiomatisch, nicht der

537 Im juristischen Kontext werden die gemischt subjektiv-objektive Interessen insbesondere bei der Auslegung des Interessenbegriffs im Rahmen des § 356 Abs. 1 StGB i.V.m. § 43a Abs. 4 BRAO relevant. Einige Autoren vertreten insoweit einen gemischten Ansatz: etwa *Kuhlen*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 356 Rn. 49 ff.; *Offermann-Burckart*, NJW 2010, 2489 (2490); *dies.*, ZEV 2007, 151 (152).

538 Allein anhand des obersten Ziels ließe sich im Wege der Deduktion bestimmen, welche Güter inwieweit zur Erreichung dieses Ziels unmittelbar erforderlich sind und damit die Ziele auf zweithöchster Ebene bilden. Von diesen zweithöchsten Zielen ließe sich wiederum auf die darunterliegende Güter- und Zielebene schließen, bis schließlich die Ziele und Güter der untersten Ebene erreicht wären. Anhand dieser vollständigen Ziel- und Güterpyramide des jeweiligen Interessenträgers ließe sich sodann das objektiv-wahre Interesse an den einzelnen Gütern ermitteln. Vgl. auch *Nelson*, Theorie des wahren Interesses, S. 408, der ebenfalls darauf abstellt, inwieweit ein bestimmter Gegenstand einen Wert für die „Gesamtpersönlichkeit“ des Einzelnen hat und „zum Ganzen gerade seines Lebens passt“.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Erkenntnis, sondern nur des Bekenntnisses fähig."[539] Doch nach begrenzter menschlicher Erkenntnisfähigkeit, die sich nach wie vor in den Bahnen von Ursache und Wirkung vollzieht, ist auch ein Sein immer nur aus einem anderen Sein ableitbar und damit auch die erste, d.h. oberste Tatsache nie der positiven Erkenntnis, sondern allein des Bekenntnisses fähig. Im Übrigen gilt auch für den Bereich des Seins, dass der fehlbare Mensch trotz größtmöglicher Sorgfalt Irrtümer niemals auszuschließen vermag. Jedenfalls kann er sich seiner Irrtumsfreiheit nie sicher sein. Aus diesem Grund bleibt menschliche Erkenntnis auch im Bereich des Seins stets fehlbar, ungewiss und letztlich bloße Vermutung.[540] Doch der Mangel an subjektiver Gewissheit hindert nicht daran, im Bereich des Seins an der Idee der objektiven Wahrheit als regulativer Idee festzuhalten.[541] Und eben deshalb braucht auch die Theorie der objektiv-wahren Interessen nicht aufgegeben zu werden. Denn entscheidend für eine solche Theorie ist letztlich weder, ob ein objektiver Maßstab existiert, noch, ob der Mensch zu irrtumsfreier Erkenntnis imstande ist. Entscheidend ist vielmehr allein, ob gute Gründe dafür sprechen, das Wohl als eine regulative Idee im Sinne *Kants* und die objektiv-wahren Interessen als ideale Interessen vorauszusetzen. Dies aber ist der Fall: Als regulative Idee ist das Wohl der Zustand des verwirklichten Endzwecks des Interessenträgers.[542] Ist dieser Endzweck nicht bestimmt, so bedeutet das Wohl die vollkommene Verwirklichung der in dem jeweiligen Träger angelegten Möglichkeiten.[543] Als solches ist das Wohl ein vorgestellter idealer Zustand, den es zwar vernünftigerweise anzustreben gilt, der aber (wohl) nur als Idee und nicht in der Wirklich-

539 *Radbruch,* Rechtsphilosophie, S. 96.
540 *Popper,* Intellektuelle Verantwortlichkeit, S. 217 ff.
541 *Popper,* Wissenschaftslehre, S. 39.
542 Allgemein zur regulativen Idee vgl. *Neumann,* Idee, in: HWbPh, S. 55 (115 f.); *Naumann-Beyer,* Regulative Idee, in: EuEPhW, S. 94 f.; *Schmidt/Gessmann,* Regulative Idee, in: PhWb, S. 615. Zur Kategorisierung des Gemeinwohls als regulativer Idee: *Isensee,* Gemeinwohl, S. 68 f.; *ders.,* in: HStR IV, § 71 Rn. 17 u. 51; sowie zum Unternehmenswohl / -interesse der AG: *v. Werder,* in: R/K/L/W, DCGK, 3.1 Rn. 352. Als „regulativ" wird eine solche Idee deshalb bezeichnet, weil sie dem Denken und Handeln die Richtung weist und dem Verstand durch die „Fiktion einer idealen deduktiven Ordnung" das Feld bereitet (*Neumann,* Idee, in: HWbP, S. 55 (116)) „wonach er seine verschiedenen konstitutiven Begriffe und Gesetze ordnen kann" (*Naumann-Beyer,* Regulative Idee, in: EuEPW, S. 95).
543 Vgl. *Höffe*, Das Gute, in: HdE, S. 127.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

keit existiert.[544] Das objektive Wohl bildet damit die Spitze einer lediglich vorgestellten, idealen Güterpyramide, auf deren einzelne Bestandteile die objektiv-wahren Interessen als ideale Interessen bezogen sind.[545] Erforderlich ist diese gedankliche Konstruktion deshalb, weil sie ein (zweck-)rationales Denken erst ermöglicht. Als solches ist sie schlicht ein nicht weiter ableitbares Postulat der praktischen Vernunft.[546] Vor diesem Hintergrund aber kann es nicht verwundern, dass auch die positive Rechtsordnung zahlreiche Normen kennt, die das Wohl und die Interessen in einem objektiven Sinne voraussetzen und die Rechtsprechung in zahlreichen Entscheidungen von objektiven und wirklichen Interessen spricht.[547]

(d) Die wohlverstandenen Interessen

Die objektiv-wahren Interessen mit subjektiver Gewissheit irrtumsfrei zu erkennen, bleibt dem Menschen allerdings verwehrt. Hierzu bedurfte es in der Tat eines übermenschlichen Wesens.[548] Was der Mensch allein zu leisten imstande ist, ist die Benennung der wohlverstandenen Interessen.[549]

---

544 So für das Gemeinwohl *Isensee,* Gemeinwohl, S. 68 f.; *ders.,* in: HStR IV, § 71 Rn. 51.

545 Die objektiv-wahren Interessen sind damit lediglich ideale Interessen und dies in einem doppelten Sinne: zum einen, weil sie das optimale Erhaltungs- oder Verwirklichungsbestreben des Interessenträgers an eine bestimmten Gut verkörpern und zum anderen, weil sie nicht der Wirklichkeit, sondern der Welt der Ideen angehören.

546 *Isensee,* Gemeinwohl, S. 68; *ders.,* in: HStR IV, § 71 Rn. 46 ff.

547 Etwa §§ 683, 1626 ff., 1896 ff. BGB und § 358 StGB (str.); vgl. aus der Rspr. BGH NJW 2012, 3039 (3040 f.); NJW 1954, 482 (483); OLG Stuttgart NStZ 1990, 542 (544).

548 Doch ist anzunehmen, dass auch *Wolff* sich dessen bewusst gewesen ist und auch er die objektiv-wahren Interessen letztlich allein im vorstehenden Sinne verstanden hat. Denn nicht allein *Rousseau* hat mit Blick auf das objektive Interesse der Allgemeinheit angenommen, dass es der „höheren Vernunft“ eines Gottes bedürfe, um es aufzufinden (*Rousseau,* Gesellschaftsvertrag, Buch II, Kap. 7, auf den *Wolff/Bachof/Stober,* Verwaltungsrecht 1, S. 419 ausdrücklich Bezug nehmen); auch *Nelson* ging davon aus, dass es einer „vollkommen gebildeten Person“ bedürfe um die wahren-objektiven Interessen zu erkennen (*Nelson,* Theorie der wahren Interessen, S. 408 ff.) Wenn *Dworkin,* Taking Rights Seriously, S. 105 einen Richter Herkules inthronisiert, einen Juristen „mit übermenschlicher Fertigkeit, Ausbildung, Geduld und Scharfsinn“, dann handelt es sich in der Sache um nichts anderes.

549 Dieser Begriff findet sich etwa bei BGH NJW 2012, 3039 (3041); *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 11; sowie *Schmidt-Aßmann,* Ordnungsidee, S. 147, der jedoch

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Bedeutung erlangen diese wohlverstandenen Interessen vor allem dann, wenn ein Dritter die Interessen eines bestimmten Interessenträgers bestimmen soll, ohne dessen subjektiv-faktischen Interessen zu kennen oder ermitteln zu können. In diesem Fall bleibt ihm nichts anderes übrig, als den ernsthaften Versuch zu unternehmen, die objektiv-wahren Interessen des jeweiligen Interessenträgers zu bestimmen. Das Ergebnis dieses Versuchs sind die wohlverstandenen Interessen.[550] Denn eben weil ein realer Entscheidungsträger zu irrtumsfreier Erkenntnis nicht in der Lage ist, muss er sich damit begnügen, die von ihm wohlverstandenen Interessen soweit wie möglich an das Ideal der objektiv-wahren Interessen anzunähern und sie bestenfalls mit diesen in Übereinstimmung zu bringen. Da mit letzter Gewissheit aber weder gesagt werden kann, worin die objektiv-wahren Interessen bestehen, noch ob die wohlverstanden Interessen mit diesen im Einzelfall übereinstimmen, ist jede Annäherung immer nur der „letzte Stand des möglichen Irrtums".[551] Maßgeblich ist damit die Trial-and-Error-Methode, d.h. die Methode vom Versuch und der Falsifizierung des Irrtums.[552] In diesem Sinne verstanden bilden die subjektiv-faktischen, die

---

die objektiv-wahren und die wohlverstandenen Interessen (unzutreffend) gleichsetzt.

550 Mit dem Adjektiv „wohlverstandenen" soll dabei zweierlei zum Ausdruck kommen: Zum einen, dass diese Interessen nach Maßgabe des *Wohls* des jeweiligen Interessenträgers zu bestimmen sind; und zum anderen, dass es sich nicht um die irrtumsfrei ermittelten, objektiv-wahren Interessen, sondern lediglich um die in diesem Sinne *verstandenen* Interessen handelt. Zudem lässt sich auch insoweit zwischen dem wohlverstandenen Interesse im Singular und den wohlverstandenen Interessen im Plural unterscheiden.

551 Vgl. zu dieser Formulierung *Rüthers/Fischer/Birk,* Rechtstheorie, S. 368; BVerfGE 49, 89 (143).

552 Denn sehr viel häufiger und mit deutlich höherer Gewissheit lässt sich sagen, ob eine bestimmte Entscheidung oder Handlung dem Ideal widerspricht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Entscheidungsträger allein sein eigenes Interesse verfolgt. Als Maßstab kommen Wohl und objektiv-wahres Interesse deshalb vor allem in diesem negativen Sinne zum Tragen. So für das Gesellschaftswohl/-interesse der AG: *Grigoleit/Tomasic,* in: Grigoleit AktG, § 93 Rn. 26: „Möglich ist nur eine negative Operationalisierung, der Bindung an das Gewinnziel, die bestimmte Entscheidungen als mit dem Gewinnziel unvereinbar bewertet und damit falsifiziert."; für das Gemeinwohl: *v. Arnim,* Staatslehre, S. 124 f.; *ders.*, Gemeinwohl, S. 71 f.; *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 17; *ders.*, Konkretisierung des Gemeinwohls, S. 95 (105). Man mag diese Auffassung als einen angeblich überholten „kognitiv-ethischen Parallelismus" (*Martens,* Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 175 f.) bezeichnen, weil sie davon ausgeht, dass sich menschliche Erkenntnis im Bereich der Werte und des Sollens grundsätzlich nach derselben Methode vollzieht wie im Bereich des Seins. Doch die Gesellschaft in der

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

objektiv-wahren und die wohlverstanden Interessen aber keineswegs Gegensätze, da alle drei Kategorien im Einzelfall objektiv durchaus übereinstimmen können.[553] Allein an der subjektiven Gewissheit hinsichtlich dieser Übereinstimmung wird es den beteiligten Personen in aller Regel fehlen.

(e) Keine Entmündigung des Einzelnen

Schließlich ist dem Vorwurf, die Theorie der objektiver-wahren (Individual-)Interessen entmündige den Einzelnen, das Folgenden entgegenzuhalten: Erstens entmündigt nicht bereits derjenige den Einzelnen, der objektiv-wahre Interessen als ideale Interessen voraussetzt und zugleich betont, dass diese nicht notwendigerweise mit den subjektiv-faktischen Interessen einer Person übereinstimmen müssen. Vielmehr kann von einer Entmündigung erst dort die Rede sein, wo darüber hinaus die Fähigkeit behauptet wird, die objektiv-wahren Interessen mit subjektiver Gewissheit zu erkennen und man diesen zudem unbedingten Vorrang vor den subjektiven-faktischen Interessen einräumen will. Nun mag man nach der Maxime „wehret den Anfängen“ verfahren; doch in einer Rechtsordnung, in der die Würde des Menschen das oberste Rechtsprinzip bildet (Art. 1 Abs. 1 GG), besteht hierfür ersichtlich kein Grund. Zweitens wollen die objektiv-wahren Interessen dem mündigen Bürger auch keineswegs vorschreiben, was er zu tun und zu lassen hat. Jedenfalls von einem rechtlichen Standpunkt aus ist niemand gehalten, sein Handeln an den objektiv-wahren Interessen auszurichten. Vielmehr steht es nach Art. 2 Abs. 1 GG im Grundsatz jedermann frei, sich entgegen diese Interessen suboptimal oder gar offensichtlich selbstschädigend zu verhalten. Damit mag er zwar aus Sicht der Moral den „Pflichten gegen sich selbst“ zuwider handeln.[554] Doch aus Sicht des Rechts wird es sich regelmäßig allein um einen Obliegenheitsverstoß handeln, der allenfalls – wie etwa im Rahmen des § 254 BGB – zum Verlust eigener Rechte führt. Und schließlich drittens geben die Kritiker mit der „Mündigkeit“ selbst das entscheidende Stichwort, für die wichtigsten An-

---

man sich mit dieser Auffassung befindet, ist wahrlich nicht die schlechteste: vgl. etwa *Kant*, Grundlegung, S. 11 ff.; *Popper,* Wissenschaftslehre, S. 15 ff.; *ders.,* Intellektuelle Verantwortlichkeit, S. 217 ff. u. 229; *Rüthers*, Wertordnung, S. 34 f.; *Alexy,* Begriff und Geltung, S. 136; *v. Arnim,* Staatslehre, S. 124 f.

553 Hiervon geht auch *Wolff,* Verwaltungsrecht I, S. 147 aus: „Das faktische Interesse ist daher *möglicherweise* irrig (…).“ (Hervorhebung nicht im Original).

554 Vgl. zu diesen Pflichten *Kant,* Die Metaphysik der Sitten, S. 297 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wendungsfälle der objektiv-wahren Interessen. Denn bekanntlich existieren Personen, denen es eben an dieser Mündigkeit fehlt. Diese Personen sind entweder – wie etwa Minderjährige (vgl. etwa §§ 1626 ff. BGB) – gar nicht oder nur beschränkt dazu in der Lage, ihre subjektiv-faktischen Interessen zu bestimmen, zu artikulieren und zu verwirklichen oder aber – wie etwa in den Fällen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) – zumindest zeitweise daran gehindert.[555] Will man sich insoweit nicht der subjektiven Willkür der maßgeblichen Entscheidungsinstanz ausgesetzt sehen, so ist die Idee eines objektiven Wohls und darauf bezogener objektiv-wahrer Interessen, die der jeweiligen Entscheidungsinstanz als Maßstab dienen, unerlässlich.[556]

---

555 Den Minderjährigen insoweit vergleichbar sind Personen die eines Betreuers bedürfen. Auch hier verwendet das Gesetz den Begriff des Wohls (§§ 1896 ff. BGB). Für das Verständnis des Interesses als Rechts(satz)begriff von Bedeutung ist zudem die bzgl. § 43a Abs. 4 BRAO geführte Diskussion. Wie das Tatbestandsmerkmal der Interessen im Rahmen des § 43a Abs. 4 BRAO auszulegen ist, ist seit langem umstritten. Während Teile der Literatur und Rspr. einen subjektiven (etwa BGH, Beschl. v. 04.02.2010 - IX ZR 190/07 -, juris) oder gemischt subjektiv-objektiven Ansatz vertreten, gehen andere von einem rein objektiven Ansatz aus (etwa *Grunewald,* ZEV 2006, 386 (386 f.) und BGH NJW 2012, 3039 (3040 f.)).

556 Folgerichtig spricht das Gesetz deshalb in diesen Fällen vom „Wohl des Kindes" (§§ 1627, 1666 Abs. 1, 1671 BGB) oder vom „Interesse des Geschäftsherrn" (§ 683 S. 1 BGB) und versteht diese grundsätzlich in einem objektiven Sinne. Vgl. zum Kindeswohl etwa BT-Drs. 16/6308, S. 239 bzgl. § 158 FamFG: „Der Verfahrensbeistand hat daher bei seiner Stellungnahme sowohl das subjektive Interesse des Kindes (Wille des Kindes) als auch das objektive Interesse des Kindes (Kindeswohl) einzubeziehen."; ebenso OLG Dresden, NJW 2014, 2451 (2452); sowie BVerfG, Beschl. v. 18.05.2009 - 1 BvR 142/09 -, NJW-RR 2009, 721; BVerfG NJW 1981, 217 (218): „Der Wille des Kindes ist zu berücksichtigen, soweit das mit seinem Wohl vereinbar ist". Zu § 683 S. 1 BGB: *Dornis,* in: Erman, BGB, § 683 Rn. 5; *Gehrlein,* in: BeckOK BGB, § 683 Rn. 2; *Schäfer,* in: MüKo BGB, § 683 Rn. 8. Dabei zeigt gerade § 683 S. 1 BGB, dass mit der Annahme objektiver Interessen eben keine Entmündigung des Interessenträgers einherzugehen braucht. Denn nach h.M. ist entgegen dem Wortlaut des § 683 S. 1 BGB das objektive Interesse des Geschäftsherrn allein dann maßgeblich, wenn dieser seinen wirklichen Willen, d.h sein subjektiv-faktisches Interesse nicht geäußert hat. Die subjektiv-faktischen Interessen des Geschäftsherrn genießen damit absoluten Vorrang und der Geschäftsführer bekommt seine Aufwendungen selbst dann ersetzt, wenn die Geschäftsführung allein dem subjektiven Willen des Geschäftsherrn, nicht aber dessen objektivem Interesse entsprach (sog. unvernünftige Geschäftsführung ohne Auftrag; *Dornis,* in: Erman BGB, § 683 Rn. 6; *Gehrlein,* in: BeckOK BGB, § 683 Rn. 3; *Schäfer, in:* MüKo BGB, § 683 Rn. 15).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2. Die Interessen von Personenverbänden und Körperschaften

a) Der Ansatz von Wolff/Bachof/Stober

Nach *Wolff/Bachof/Stober* können nicht nur Individuen, sondern auch menschliche Gemeinschaften als solche – und zwar nicht nur rechtstechnisch – Träger von Interessen sein.[557] Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn es sich um Verbände handele. Als solche hätten sie eigene Interessen, die zwar nicht ohne die Interessen ihrer menschlichen Mitglieder bestehen könnten, die aber keineswegs mit deren Summe übereinstimmen müssten, sondern diese faktisch oder ideal integrierten. Das subjektive, tatsächliche Interesse einer Gemeinschaft ergebe sich aus einem komplizierten Wechselwirkungsprozess zwischen den tatsächlichen Interessen der Gemeinschaftsglieder, den von ihren maßgebenden Mitgliedern, insbesondere von den Organwaltern angenommenen Gemeinschaftsinteressen und den Interessen der Organwalter selbst. Das wahre Interesse einer Gemeinschaft hingegen lasse sich im Wege rationaler Erkenntnis aus ihrem Zweck ermitteln. Letzteres werde von der *volonté générale*, Esteres von der *volonté de tous* im Sinne *Rousseaus* verfolgt. Rechtstechnisch sei vollends jede Juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts als Zurechnungspunkt menschlicher Interessen auch als Interessenträger anzusehen.[558]

b) Stellungnahme

aa) Zweck, Wohl und objektiv-wahre Interessen

Wie *Wolff/Bachof/Stobers* zutreffend feststellen, können nicht nur Individuen, sondern auch Personenmehrheiten Träger von Interessen sein. Denn nicht allein als Individuum strebt der Mensch danach, bestimmte Güter zu erhalten oder zu verwirklichen. Als ein soziales Wesen schließt er sich vielmehr auch mit anderen Menschen zusammen, um mit diesen bestimmte Zwecke zu verfolgen.[559] Zu unterscheiden ist insoweit zwischen Personengruppen, Personenverbänden und Körperschaften:

---

557 *Wolff /Bachof/Stober,* Verwaltungsrecht I, S. 418 f.; vgl. auch *Wolff,* Verwaltungsrecht I, S. 148.
558 *Wolff /Bachof/Stober,* Verwaltungsrecht I, S. 419.
559 Vgl. bereits oben.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Eine Personengruppe ist lediglich die Summe mehrerer, nicht organisierter Einzelpersonen. Als solche mögen die Interessen aller Einzelpersonen zwar zufällig auf dasselbe Gut gerichtet sein. Doch lässt sich insoweit allein von übereinstimmenden, nicht aber von gemeinsamen Interessen sprechen. Interessenträger ist deshalb nicht die Personengruppe, sondern sind lediglich die ihr zugehörigen Einzelpersonen.

Ein Personenverband ist demgegenüber eine organisierte Personenmehrheit, die sich zur Verfolgung eines gemeinsamen, überindividuellen Zwecks zusammengeschlossen hat.[560] Dieser gemeinsame Zweck wird regelmäßig darin bestehen, ein bestimmtes Gut zu verwirklichen. Doch kann er ebenso auf den bloßen Erhalt eines bestimmten Guts gerichtet sein.[561] Als solches bildet der Zweck den eigentlichen Grund, d.h. den Endzweck des Zusammenschlusses und ist damit der Gegenstand des objektiv-wahren Verbandsinteresses im Singular. Dieses objektiv-wahre Verbandsinteresse ist somit stets auf den gemeinsamen Zweck gerichtet und entspricht damit der *volonté générale* im Sinne *Rousseaus*.[562] Darüber hinaus kann in Übereinstimmung mit dem Endzweck von Individuen auch der Endzweck des Verbands als dessen Wohl, d.h. als Gemeinwohl bezeichnet werden.[563] Auch das Gemeinwohl des Verbands und sein objektiv-wahres Interesse sind somit nicht identisch, bilden jedoch zwei Seiten derselben Medaille.

Aus dem objektiv-wahren Verbandsinteresse im Singular lassen sich zudem – zumindest der Idee nach – die objektiv-wahren Verbandsinteressen im Plural ableiten. Denn zur Verwirklichung des Verbandszwecks bedarf der Verband verschiedener Güter. Die Erhaltungs- und Verwirklichungsbe-

---

560 Zum Begriff des Personenverbands vgl. *Wiedemann,* Gesellschaftsrecht I, S. 3 f.

561 Jedenfalls für die privatrechtlichen Personengesellschaften geht die h.M davon aus, dass der Gesellschaftszweck auch im bloßen „Halten und Verwalten" eines einzelnen Gegenstands bestehen kann (vgl. nur BGH NJW 1982, 170 (171); *Schmidt,* Gesellschaftsrecht, S. 1733 f. m.w.N. Zudem betont *Flume*, Personengesellschaft, S. 46 ausdrücklich: „Das Geschehen, welches Inhalt des Gesellschaftszwecks ist, kann jedoch auch auf die Erhaltung eines tatsächlichen Zustands gerichtet sein (…)." A.A. indes – mit durchaus beachtlichen Argumenten – OLG Düsseldorf, BB 1973, 1325 (1325 f.), das hier – vielleicht zutreffend? – den wesentlichen Unterschied zur Bruchteilsgemeinschaft nach §§ 741 ff. BGB sieht.

562 Hierzu sogleich.

563 Vgl. *Isensee,* Konkretisierung des Gemeinwohls, S. 97 f.: „Gesangsvereine wie Universitäten, Aktiengesellschaften wie Gewerkschaften haben je nach ihrer Art ihr bonum commune, für das die Mitglieder sich einzusetzen und ihre Eigeninteressen zurückzustellen haben".

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

strebungen aber, die bezogen auf diese Güter zur Verwirklichung des Verbandszwecks optimal sind, sind die objektiv-wahren Interessen im Plural.

Die hier im Fokus stehenden Kapitalgesellschaften AG und GmbH sind indes – dies wurde bereits dargelegt – keine Personenverbände, sondern Körperschaften. Doch wie noch zu zeigen sein wird, gilt insoweit nichts anderes. Vielmehr tritt das objektiv-wahre Interesse hier umso klarer hervor.[564]

bb) Die subjektiven(-faktischen) Interessen

Von den objektiv-wahren Interessen des Verbands und der Körperschaft zu unterscheiden sind einerseits die subjektiv-faktischen Mitgliederinteressen und andererseits die subjektiven Interessen des Verbands bzw. der Körperschaft.

Die subjektiv-faktischen Mitgliederinteressen sind jene Interessen, die bezogen auf ein bestimmtes Gut zu einem gegebenen Zeitpunkt bei den Mitgliedern des Verbands bzw. der Körperschaft tatsächlich vorhanden sind und sich durch Befragung oder Abstimmung empirisch feststellen lassen. In ihrer Summe geben die subjektiv-faktischen Mitgliederinteressen Auskunft über das jeweilige subjektiv-faktische Mitgliedergesamtinteresse, wie es etwa bei den privaten Verbänden und Körperschaften in den Abstimmungen ihrer Mitgliederversammlung zum Ausdruck kommt. Das subjektiv-faktische Mitgliedergesamtinteresse entspricht damit der *volonté de tous* im Sinne *Rousseaus.*

Von den subjektiv-faktischen Interessen der Mitglieder zu unterscheiden sind die Interessen des Verbands und der Körperschaft, wie sie von den Leitungsorganen gedeutet und gegenüber Dritten artikuliert werden. Jedenfalls aus der Sicht eines Dritten handelt es sich hierbei um die subjektiven Interessen des Verbands bzw. der Körperschaft.[565]

---

564 Vgl. hierzu 4. Kapitel § 2.

565 Dies gilt insbesondere für die Körperschaften bzw. juristischen Personen. Denn nach der insoweit herrschenden Organtheorie ist das Organhandeln unmittelbares Handeln der juristischen Person selbst und nicht lediglich ihr zugerechnetes Vertreterhandeln. Doch wäre es verfehlt hier von subjektiv-*faktischen* Interessen zu sprechen. Denn um subjektive Interessen des Verbands bzw. der Körperschaft handelt es sich nicht etwa aus tatsächlichen Gründen, sondern allein aus Gründen des Rechts. Allein deshalb, weil das Recht die von den Leitungsorganen verlautbarten Interessen zu Interessen des Verbands bzw. der Körperschaft erklärt, handelt es sich um ihre subjektiven Interessen.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

cc) Die wohlverstandenen Interessen

In Übereinstimmung mit dem bereits zu den Individualinteressen Gesagten sind von den objektiv-wahren und den subjektiv(-faktischen) Interessen des Verbands bzw. der Körperschaft auch deren wohlverstandene Interessen zu unterscheiden. Bezogen auf die objektiv-wahren Interessen des Verbands bzw. der Körperschaft bilden sowohl die subjektiv-faktischen Mitgliederinteressen als auch die von dem Leitungsorgan gedeuteten und gegenüber Dritten nach außen verlautbarten subjektiven Interessen des Verbands bzw. der Körperschaft allein deren wohlverstandene Interessen.[566] Speziell mit Blick auf die privatrechtlichen Körperschaften ist diese Unterscheidung zwingend. Denn andernfalls ließe sich nicht sinnvoll erklären, weshalb deren Organe – wie zahlreiche Vorschriften des Körperschaftsrechts belegen – an das Wohl und das Interesse der Körperschaft gebunden sein sollten.[567]

V. Das öffentliche Interesse

Das öffentliche Interesse lässt sich als ein besonderes Verbandsinteresse charakterisieren. Es ist das Interesse im Singular der Öffentlichkeit und als solches auf das Gemeinwohl gerichtet.[568] Öffentliches Interesse und Gemeinwohl sind somit nicht identisch. Doch bilden auch sie zwei Seiten derselben Medaille. Für die vorliegende Arbeit ist das öffentliche Interesse gleich aus mehreren Gründen von Bedeutung. Denn nicht nur wird zu den Stakeholdern einer Kapitalgesellschaft auch die Öffentlichkeit gezählt. Vielmehr soll das Gemeinwohl – nach verbreiteter Auffassung – sowohl Gegenstand als auch normativer Grund für die soziale Verantwortung von Kapitalgesellschaften sein.[569] Darüber hinaus ist insbesondere das Leitbild

566 Von wohlverstanden Interessen lässt sich mit Blick auf die subjektiven Interessen allerdings dann nicht sprechen, wenn die Organwalter gegen ihre Treuepflicht verstoßen.

567 Speziell hinsichtlich der Leitungsorgane der Körperschaften bzw. juristischen Personen lässt sich insoweit zwischen Innen- und Außenverhältnis differenzieren: Im Außenverhältnis zu Dritten sind die von den Leitungsorganen verlautbarten Erhaltungs- und Verwirklichungsbestrebungen subjektive Interessen der juristischen Person. Dagegen sind sie im Innenverhältnis, d.h. im Verhältnis der Organwalter zur Körperschaft lediglich deren wohlverstandene Interessen.

568 Vgl. *Wolff/Bachof/Stober*, Verwaltungsrecht I, S. 420.

569 Vgl. hierzu 3. Kapitel § 2 sowie 4. Kapitel § 2.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

des *good corporate citizen* ohne die nachfolgenden Ausführungen nicht nachzuvollziehen.

Ist das Gemeinwohl ein für alle Mal vorgegeben oder inhaltlich offen? Ist seine Verwirklichung alleinige Aufgabe des Staats oder sind daran auch die Bürger und deren Organisationen beteiligt? Innerhalb der rund zweieinhalbtausend Jahre währenden Ideengeschichte des Gemeinwohls sind diese Fragen durchaus unterschiedlich beantwortet worden.[570] Zwar kann es hier nicht darum gehen, diese Geschichte vollständig und lückenlos nachzuzeichnen.[571] Doch sind gewisse ideengeschichtliche Grundlagen für diese Arbeit unerlässlich (**1.**). Hieran anschließend soll auf das Verständnis von öffentlichem Interesse und Gemeinwohl eingegangen werden, wie es dem deutschen Grundgesetz zugrunde liegt (**2.**).

1. Ideengeschichtliche Grundlagen des Gemeinwohls

a) Republikanisches Gemeinwohlverständnis

aa) Republik und Gemeinwohl in der Antike

Wortgeschichtlich ist die Republik zwar römischen Ursprungs; ihre klassische Definition geht auf *Cicero* zurück: „Est igitur, (...) res publica res populi (...)“.[572] Doch ideengeschichtlich ist sie wesentlich älter und „so griechisch wie die Demokratie“:[573] Ihren Ausgangspunkt nimmt die Idee der Republik – d.h. eines am Gemeinwohl ausgerichteten staatlichen Gemeinwesens – in der griechischen Antike, bei *Aristoteles* (384-322 v. Chr.) und dem Staatswesen Athens (*polis*).[574] Anders als der moderne Staat ist dieses staatliche Gemeinwesen jedoch keine rechtlich verselbständigte Herrschaftsorganisation, die der Gesellschaft gegenüber steht. Vielmehr liegt ihm ein ganzheitliches Verständnis des Staats zugrunde, der sich aus der Gesamtheit seiner Bürger zusammensetzt und die Unterscheidung von

570 *Bohlken,* Verantwortung, S. 85 ff. u. 150 ff.
571 Vgl. hierzu etwa *Bohlken,* Verantwortung, S. 85 ff.; *Fisch,* Wandel, S. 43 ff.
572 *Cicero,* De re publica, I, 39; vgl. zu Cicero etwa *Hölzing,* Republikanismus, S. 33 ff.; sowie zur Republik und zum Gemeinwohl im antiken Rom *Gröschner,* in: HStR II, § 23 Rn. 19 ff; *Isensee,* JZ 1981, 1 (3 f.).
573 *Gröschner,* in: HStR II, § 23 Rn. 15; vgl. auch *Collignon,* EuR-Bei 2013, 131 (133 f.).
574 Vgl. *Gröschner,* in: HStR II, § 23 Rn. 13 ff.; *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 22; *Bohlken,* Verantwortung, S. 86 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Staat und Gesellschaft noch nicht kennt.[575] Als dessen höchstes Gut gilt das Gerechte, „dies aber ist das der Gemeinschaft Nützliche", d.h. das Gemeinwohl.[576] Dieses zu verwirklichen ist zunächst die Aufgabe der Herrschenden. Doch die Herrschenden sind in der *polis* die Bürger, die *politen.* Denn „der Bürger schlechthin (…) wird durch nichts anderes (…) bestimmt als durch seine Teilhabe an richterlicher Entscheidung und an der Herrschaft".[577] In der *polis* ist ein Bürger somit nur der, „der Anteil hat am Herrschen und Beherrschtwerden".[578] Seine Aufgabe ist es, das Gemeinwesens zu erhalten und seine Tugend muss deshalb stets „auf die Staatsverfassung hin ausgerichtet sein".[579] Die unmittelbare Ausrichtung am Gemeinwohl wird indes nicht als dem Interesse des einzelnen Bürgers zuwider verstanden. Denn für *Aristoteles* ist das Wohl des staatlichen Gemeinwesens identisch mit der Glückseligkeit aller seiner Bürger, und die tugendhafte Lebensführung in der *polis* liegt damit im Interesse des Einzelnen selbst.[580] Nach republikanischem Verständnis ist der Gemeinsinn des Bürgers für die Verwirklichung des Gemeinwohls somit unerlässlich und Gemeinwesen, Gemeinwohl sowie Gemeinsinn folglich untrennbar miteinander verbunden.[581]

bb) Republik und Gemeinwohl bei Jean-Jacques Rousseau (1712-1778)

Im 18. Jahrhundert ist es vor allem *Jean-Jacques Rousseau*, der die Ideen der Republik und des Gemeinwohls zu neuem Leben erweckt. Zwar knüpft er hier vor allem bei *Aristoteles* an; doch führt er dessen Gedanken im Geiste der Aufklärung fort.[582] Heute gilt *Rousseau* indes vor allem als „Apostel des Anti-Pluralismus" und „Prophet des Totalitarismus und der demokratischen Diktatur".[583] Und auch hier soll keineswegs bestritten werden, dass

---

575 Vgl. *Aristoteles,* Politik, III, 1274b, S. 154; *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 25 ff.
576 *Aristoteles,* Politik, III, 1282b, S. 180.
577 *Aristoteles,* Politik, III, 1275a, S. 155.
578 *Aristoteles,* Politik, III, 1283b, S. 185.
579 *Aristoteles,* Politik, III, 1276b, S. 160; vgl. auch *Gröschner,* in: HStR II, § 23 Rn. 15.
580 Vgl. *Bohlken,* Verantwortung, S. 89; *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 25.
581 Vgl. *Gröschner,* in: HStR II, § 23 Rn. 15 u. 19; *Bohlken,* Verantwortung, S. 89 f.
582 *Gröschner,* in: HStR II, § 23 Rn. 15.
583 *Fraenkel,* Pluralismus, S. B 14; *v. Arnim,* Staatslehre, S. 30; kritisch auch *Talmon,* Totalitäre Demokratie, S. 34 ff.; *Zippelius,* Allgemeine Staatslehre, S. 139 ff.; *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 97; *Hölzing,* Republikanismus, S. 80.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Rousseaus Werk in diesem Sinne Problematisches enthält. Doch pauschale Verdammungsurteile sind fehl am Platz. Vielmehr ist eine differenzierte Sicht der Dinge geboten.[584] Denn während *Rousseaus* Idee vom Gemeinwillen („*volonté générale*“) auch heute noch grundlegende Bedeutung zukommt, wird seine Auffassung zum Träger dieses Willens sowie zur Art und Weise seiner Verwirklichung weder dem Prinzip des freiheitlichen Rechtsstaats noch dem der repräsentativen Demokratie gerecht.

Die zentrale Frage, die sich *Rousseau* in seinem Hauptwerk „*Du Contrat Social*“ („Vom Gesellschaftsvertrag“) stellt, ist die nach einer Gesellschaftsform, „die mit ihrer ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes einzelnen Mitglieds verteidigt und schützt und durch die doch jeder, obgleich er sich mit allen vereinigt, nur sich selbst gehorcht und so frei bleibt wie zuvor?“.[585] Die Antwort, die Rousseau hierauf findet, ist der Abschluss eines Gesellschaftsvertrags, der im Wesentlichen zweierlei zum Inhalt hat: Erstens setze der Gesellschaftsvertrag an die Stelle aller Vertragsschließenden „einen geistigen Gesamtkörper“, der durch den Vertragsschluss „seine Einheit, sein gemeinsames Ich, sein Leben und seinen Willen erhält“ und ebenso viele Mitglieder wie die Volksversammlung Stimmen habe.[586] Und zweitens unterstelle jeder der Vertragsschließenden durch den Gesellschaftsvertrag „gemeinschaftlich seine Person und seine ganze Kraft“ dem Willen des geistigen Gesamtkörpers, d.h. dem Gemeinwillen, der *volonté générale*.[587]

Dass speziell die *volonté générale* bei zahlreichen Autoren Anlass zu heftiger Kritik gibt, dürfte indes in nicht wenigen Fälle auf einem Missverständnis beruhen. Denn wer die *volonté générale* für den realen Willen des Volkes hält, der im Rahmen der Volksversammlung durch Mehrheitsentscheid zu trage tritt, den müssen die Äußerungen *Rousseaus*, wonach die *volonté générale* „immer auf dem rechten Weg“ sei und stets „auf das öffentliche Wohl“[588] ziele, in der Tat zu dem Schluss verleiten, dass *Rousseau* „den Willen der Volksmehrheit absolut (ge)setzt“[589] und angenommen habe, dass dieser „die ethische Richtigkeit“[590] stets in sich trage. Doch ist die *volonté générale* weder der reale Wille der Volksmehrheit, noch stimmt er

584 Für eine freiheitsphilosophische Rehabilitation Rousseaus etwa *Gröschner*, in: HStR II, § 23 Rn. 23.
585 *Rousseau*, Gesellschaftsvertrag, Buch I, Kap. 6, S. 33.
586 *Rousseau*, Gesellschaftsvertrag, Buch I, Kap. 6, S. 35.
587 *Rousseau*, Gesellschaftsvertrag, Buch I, Kap. 6, S. 35.
588 *Rousseau*, Gesellschaftsvertrag, Buch II, Kap. 3, S. 61.
589 *Hölzing*, Republikanismus, S. 80.
590 *Isensee*, in: HStR IV, § 71 Rn. 97.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

mit diesem in jedem Fall überein. Vielmehr hat er allein die Funktion eines normativen Ideals bzw. einer regulativen Idee:[591] Für *Rousseau* ist es der Widerstreit der Einzelinteressen, der den Abschluss des Gesellschaftsvertrags erforderlich macht. Möglich wird der Gesellschaftsvertrag hingegen erst dadurch, dass sämtliche Einzelinteressen der Vertragsschließenden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jedenfalls in einem Punkt übereinstimmen. Denn „wenn es nicht irgendeinen Punkt gäbe, in dem alle Interessen übereinstimmen, könnte es keine Gesellschaft geben." Allein nach diesem Gemeininteresse, dem gemeinsamen Interesse aller Vertragsschließenden am Vertragsschluss, sei eine jede Gesellschaft zu regieren.[592] Die *volonté générale*, der Gemeinwille, verkörpert dieses Gemeininteresse. Sie wird durch Abschluss des Gesellschaftsvertrags als Wille des hierdurch entstehenden geistigen Gesamtkörpers hervorgebracht und zielt stets auf das Wohl aller Vertragsschließenden, d.h. das Gemeinwohl ab. Doch stimmt für *Rousseau* der reale Wille des Volkes allein im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in jedem Fall mit der *volonté générale* überein. Ab diesem Zeitpunkt aber ist die *volonté générale* ein verselbständigtes Ideal, von dem der reale Wille des Volkes abweichen kann. Denn oft bestehe ein großer Unterschied zwischen dem Gemeinwillen und dem Gesamtwillen („*volonté de tous*"). Während sich dieser allein auf das Gemeininteresse beziehe, beziehe sich jener auf das Privatinteresse und sei lediglich die Summe von Sonderwillen.[593]

Von der *idealen* Ebene des Gemeinwillens gedanklich zu unterscheiden, ist die *reale* Ebene seiner Verwirklichung. Insoweit ist die Aussage durchaus berechtigt, *Rousseau* habe den Gedanken der Volkssouveränität verabsolutiert. Denn aus der Vorstellung von der Identität der Herrschenden und Beherrschten schloss *Rousseau*, dass der Gemeinwille allein in einer unmittelbaren Demokratie zur Geltung kommen könne und lehnte deshalb jede Form der Volksvertretung kategorisch ab.[594] Doch zeigt sich gerade auch hier die aristotelisch-republikanische Gemeinwohltradition: In den alten Republiken, so *Rousseau*, habe man das Wort der Volksvertreter

591 Vgl. *Gröschner,* in: HStR II, § 23 Rn. 24.

592 *Rousseau,* Gesellschaftsvertrag, Buch II, Kap. 1, S. 55.

593 *Rousseau,* Gesellschaftsvertrag, Buch II, Kap. 3, 61 u. 63.

594 *Rousseau,* Gesellschaftsvertrag, Buch III, Kap. 15; vgl. *v. Arnim,* Staatslehre, S. 26 ff. Wie *Rousseau* indes selbst feststellen musste, ließen sich seine Vorstellungen von direkter Demokratie und Bürgertugend schon zu seiner Zeit bestenfalls in einem „sehr kleinen Staat" verwirklichen, der durch eine „große Einfachheit in den Sitten" und eine „weitgehende Gleichheit der gesellschaftlichen Stellung und des Vermögens" seiner Bürger gekennzeichnet ist (*Rousseau,* Gesellschaftsvertrag, Buch III, Kap. 4, S. 149).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

noch nicht einmal gekannt. Bei den Griechen habe das Volk alle seine politischen Obliegenheiten selbst erledigt: „es war ununterbrochen auf dem Marktplatz versammelt. Es wohnte in einem milden Klima, war überhaupt nicht habgierig, die Arbeit taten die Sklaven, seine große Angelegenheit war seine Freiheit.“[595] Darüber hinaus tritt die Vorstellungswelt *Aristoteles*' auch dort zu Tage, wo *Rousseau* darauf hinweist, dass der geistige Gesamtkörper, der durch den Gesellschaftsvertrag entstehe, früher *cité* genannten worden sei und heute Republik heiße.[596] Seine Mitglieder trügen in ihrer Gesamtheit den Namen Volk und würden sich als Teilhaber an der Staatsgewalt einzeln *citoyen* nennen.[597] Doch der wahre Sinn des Wortes *cité*, so *Rousseau*, sei heute fast völlig verschwunden: „(...)die meisten verwechseln ‚ville‘ und ‚cité‘, ‚bourgeois‘ und ‚citoyen‘. Sie wissen nicht, dass die Häuser die Stadt, die ‚citoyens‘ aber die ‚cité‘ machen.“[598] *Rousseau* versteht das Begriffspaar *cité* und *citoyens* damit bewusst im Sinne von Aristoteles' *polis* und *polites.* Und dem republikanischen Ideal des *citoyens*, für den der Dienst am Staat die hauptsächlichste Angelegenheit bildet und in dessen Herzen die öffentlichen Angelegenheiten die privaten überwiegen,[599] stellt er den auf sein Haus, d.h. auf seine privaten Angelegenheiten beschränkten *bourgeois* gegenüber. *Rousseau* begründete damit die zwei wesentlichen Bürgertypen, auf die bis heute wohl jede ernsthafte Bürgertheorie Bezug nimmt und auf deren Unterscheidung nicht zuletzt das Konzept des *good corporate citizen* beruht.[600]

b) Totalitäres Gemeinwohlverständnis

Als totalitär soll hier ein solches Gemeinwohlverständnis bezeichnet werden, wie es insbesondere für den absolutistischen Polizeistaat („*gute policey*“[601]) des 17. und 18. Jahrhunderts sowie für die totalitären Diktaturen

595 *Rousseau,* Gesellschaftsvertrag, Buch III, Kap. 15, S. 213.
596 *Rousseau,* Gesellschaftsvertrag, Buch I, Kap. 6, S. 35; vgl. *Gröschner,* in: HStR II, § 23 Rn. 27.
597 *Rousseau,* Gesellschaftsvertrag, Buch I, Kap. 6, S. 35.
598 *Rousseau,* Gesellschaftsvertrag, Buch I, Kap. 6, S. 35 u. 37; vgl. *Gröschner,* in: HStR II, § 23 Rn. 27.
599 *Rousseau,* Gesellschaftsvertrag, Buch III, Kap. 15, S. 209.
600 Siehe hierzu 3. Kapitel § 2 und 4. Kapitel § 2.
601 Vgl. hierzu etwa eingehend *Bohlken,* Verantwortung, S. 106 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

des 20. Jahrhunderts kennzeichnend war.[602] Trotz aller Unterschiede besteht das Gemeinsame dieser Staaten in der Überzeugung der Herrschenden, aufgrund einer bestimmten Religion oder Weltanschauung im Besitz der absoluten Wahrheit zu sein.[603] Hinsichtlich ihres Gemeinwohlverständnisses hat *Ernst Fraenkel* (1898-1975) deshalb zutreffend hervorgehoben, dass ein jeder totalitärer Staat „von der Hypothese der Existenz eines eindeutig bestimmbaren, a priori vorgegebenen Gemeinwohls aus(geht), von dem unterstellt wird, es sei ausreichend detailliert", um von den Herrschenden „als politisches Aktionsprogramm verwendet werden zu können."[604] Schlagwortartig lässt sich insoweit von einem apriorischen und substanziellen Gemeinwohlverständnis sprechen.[605] In dem Glauben, über ein solches Aktionsprogramm zu verfügen, fühlt sich der totalitäre Staat dazu berufen, seine Zuständigkeit unbegrenzt auszudehnen, „um den herrschaftspolitischen Zugriff auf das soziale Ganze und das Individuum in allen seinen Lebensäußerungen zu ermöglichen".[606] Kein Bereich des gesellschaftlichen und individuellen Lebens ist von seiner Einmischung ausgenommen. Insbesondere eine dirigistische Lenkung der Wirtschaft sowie detaillierte Vorgaben in den Bereichen der Religion, Weltanschauung und Moral sind für den totalitären Staat charakteristisch.[607] Dabei beansprucht der totalitäre Staat nicht allein Gesetzesgehorsam, sondern darüber hinaus auch die „richtige" Gesinnung. Und zur Durchsetzung dieser Ge-

602 Vgl. zum totalitären Staatstypus *Zippelius,* Allgemeine Staatslehre, S. 294 ff.; vgl. zudem *Fisch,* Wandel, S. 50 ff.

603 Vgl. *Talmon,* Totalitäre Demokratie, S. 1.

604 *Fraenkel,* Pluralismus, S. B 7 f; ähnlich *Talmon,* Totalitäre Demokratie, S. 1 f.; vgl. hierzu Fn. 390.

605 Vgl. *Bohlke,* Verantwortung, S. 162 ff. *Stolleis,* Gemeinwohl, in: EvStL, S. 1062; *ders.*, Gemeinwohlformeln, S. 303 f.; *Fisch,* Wandel, S. 51 ff. Wenn *Fraenkel,* Pluralismus, S. B 14 u. 28 den Begründer eines solchen Gemeinwohlverständnisses jedoch in *Rousseau* gefunden zu haben glaubt, so ist dem zu widersprechen (kritisch auch *Waas,* Gemeinwohl, S. 239 ff.): *A priori* vorgegeben ist das Gemeinwohl bei *Rousseau* allein als unbestimmtes Ideal. Denn wie *Fraenkel* zu Recht selbst betont (*ders.*, Pluralismus, S. B 28), hat *Rousseau* weder darüber Auskunft gegeben, was Gemeinwille und Gemeinwohl konkret beinhalten, noch wie deren Inhalt zu ermitteln ist. Das Gemeinwohl ist für Rousseau allein „irgendein Punkt", „in dem alle Interessen übereinstimmen" (*Rousseau,* Gesellschaftsvertrag, Buch II, Kap. 1, S. 61) und der sich letztlich auf die „zwei Hauptgegenstände Freiheit und Gleichheit zurückführen lässt" (*Rousseau*, Gesellschaftsvertrag, Buch II, Kap. 11, S. 115). Von einem eindeutig bestimmbaren, *a priori* vorgegebenen Gemeinwohl lässt sich hier wohl nur schwerlich sprechen.

606 *Böckenförde,* Recht, Staat, Freiheit, S. 225.

607 *Zippelius,* Allgemeine Staatslehre, S. 294 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sinnungspflichten mobilisiert er neben dem Opportunismus seiner Bürger vor allem faktische Sanktionen sowie die Furcht vor diesen.[608]

Mit einem solchen Gemeinwohlverständnis notwendig einher geht die Abwertung abweichender Auffassungen vom guten (Zusammen-)Leben. Eine Abwertung, die speziell die totalitären Diktaturen des 20. Jahrhunderts „bis zur physischen Vernichtung getrieben“ haben,[609] wofür beispielhaft der deutsche Nationalsozialismus (1933-1945) steht:[610] Im NS-Staat bedeutete Gemeinwohl nichts anderes als „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ – ein Prinzip, das bereits im Parteiprogramm der NSDAP aus dem Jahr 1920 festgeschrieben war und vielen als das „Glaubensbekenntnis des Nationalsozialismus“ galt.[611] Den Inhalt des gemeinen Nutzens definierte selbstredend allein die nationalsozialistische Führung, weshalb dieser primär auf die Unterdrückung weltanschaulicher Gegner, die Lenkung, Kontrolle und Vermehrung des Volkes, die Autarkie der Wirtschaft sowie auf den Erhalt und die Ausdehnung der eigenen Macht gerichtet war.[612] In der Rechtssprache des Nationalsozialismus erreichte der Einsatz des Wortes Gemeinwohl einschließlich seiner sprachlichen Varianten eine bis dato unbekannte Dimension.[613] Als Rechtssatzbegriffe sowohl in bereits vor 1933 bestehenden Gesetzen, als auch in zahlreichen neu erlassenen Vorschriften, fungierten die Gemeinwohlformeln – unter dem Deckmantel des Althergebrachten („Kuckuckseier“)[614] – als „Einbruchsstellen“ nationalsozialistischer Weltanschauung und „Kampfklauseln“ gegen liberal-bürgerliche Rechtsinhalte.[615] Wie zahlreiche andere Generalklauseln dienten sie dem Nationalsozialismus damit als „herrschaftsideologisches Instrumentarium“, dessen Potential „bis zum letzten Rest von Vertrauen in die Aussagekraft von Worten“ ausbeutet wurde.[616]

608 *Zippelius,* Allgemeine Staatslehre, S. 297.
609 *Fisch,* Wandel, S. 52.
610 Vgl. *Stolleis,* Gemeinwohlformeln; *Fisch,* Wandel, S. 51 f.; *Bohlke,* Verantwortung, S. 139.
611 *Stolleis,* Gemeinwohlformeln, S. 76 ff.; *Fisch,* Wandel, S. 51 f.
612 *Stolleis,* Gemeinwohlformeln, S. 301 f.
613 *Stolleis,* Gemeinwohlformeln, S. 1.
614 Vgl. *Rüthers,* Entartetes Recht, S. 187.
615 *Stolleis,* Gemeinwohlformeln, S. 300; *Rüthers,* Entartetes Recht, S. 188.
616 *Stolleis,* Gemeinwohlformeln, S. 304 f.; zu den weiteren unbestimmten Rechtsbegriffen vgl. *Rüthers,* Unbegrenzte Auslegung, S. 208 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

c) Liberales Gemeinwohlverständnis

aa) Grundzüge des Liberalismus

Als Reaktion auf die teils autoritäre Willkürherrschaft der absolutistischen Monarchen des 17. und 18. Jahrhunderts entstand der politische Liberalismus.[617] Denn staatliche Bevormundung und Machtmissbrauch ließen immer deutlicher werden, dass es der staatlichen Herrschaft Grenzen zu ziehen galt. Neben der Forderung nach einer staatlichen Verfassung und dem Gedanken der Gewaltenteilung setzte sich dabei mehr und mehr die Idee der Grundrechte durch, die im Individualismus der Aufklärung einen natürlichen Verbündeten fand.[618] Man postulierte die Würde und Autonomie des Menschen und forderte die Achtung seiner individuellen Rechte. Die Grundrechte wurden damit in erster Linie als Abwehrrechte des Einzelnen gegen den Staat verstanden, mit dem Ziel, ihm eine Sphäre individueller Freiheit in Abwesenheit staatlichen Zugriffs zu sichern.[619] Als die wohl bedeutendsten Theoretiker des politischen Liberalismus gelten *Thomas Hobbes* (1588-1679), *John Locke* (1632-1704), *Charles de Montesquieu* (1689-1755) sowie *Immanuel Kant* (1724-1804).[620]

Mit der Entwicklung der Grundrechte eng verbunden, ist die Entstehung der bürgerlich-liberalen Gesellschaft.[621] Indem die Grundrechte in ihrer abwehrrechtlichen Funktion eine Grenze ziehen zwischen dem Staat und der Gesamtheit seiner Bürger, konstituieren sie die Freiheitssphäre der Gesellschaft, in der ein jeder seinen selbstbestimmten Interessen nachgehen kann. Die Gesellschaft ist damit durch die Autonomie des Einzelnen sowie dessen Freiheit vor staatlichem Zugriff gekennzeichnet und lässt sich insoweit als die Gesamtheit dieser individuellen Freiheitssphären begreifen. Personell setzt sie sich aus sämtlichen natürlichen Personen und den materiell privaten Organisationen des jeweiligen Gemeinwesens zusammen; sachlich insbesondere aus den Lebensbereichen Familie, Wissenschaft, Wirtschaft, sowie Religion, Weltanschauung und Moral.[622] Anders als noch nach republikanischem Verständnis wird der Staat damit nicht mehr länger als ganzheitliches Gemeinwesen verstanden, sondern als ledig-

617 *v. Arnim,* Staatslehre, S. 32; vgl. zu den Grundsätzen des Liberalismus auch *Popper,* Öffentliche Meinung, S. 169 ff.
618 *v. Arnim,* Staatslehre, S. 32 ff.; *Zippelius,* Allgemeine Staatslehre, S. 300 ff.
619 *v. Arnim,* Staatslehre, S. 32 ff.; *Zippelius,* Allgemeine Staatslehre, S. 300 ff.
620 *v. Arnim,* Staatslehre, S. 32 ff.; *Zippelius,* Allgemeine Staatslehre, S. 300 ff.
621 *v. Arnim,* Staatslehre, S. 37.
622 Vgl. *Schöbener/Knauff,* Allgemeine Staatslehre, S. 78; *v. Arnim,* Staatslehre, S. 37.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

lich sektorale Herrschaftsorganisation, die von der Gesellschaft zu unterscheiden ist und dieser gegenübertritt.[623] Es kam zu einem Dualismus von Staat und Gesellschaft, der für den Liberalismus insgesamt kennzeichnend ist, speziell im Deutschland des 19. Jahrhunderts jedoch seine besondere Ausprägung gefunden hat.[624] Denn während sich das französische Bürgertum in mehreren Revolutionen nicht nur die bürgerliche Freiheit vom Staat, sondern darüber hinaus, mit dem Recht auf politische Teilhabe, auch den Status des *citoyens* erkämpft hatte, ist die bürgerliche Revolution von 1848/1849 auf deutschem Boden erfolglos geblieben. In der Folgezeit zog sich das deutsche Bürgertum auf die Rolle des *bourgeois* zurück, der vom Staat und allem Öffentlichen vor allem seine Ruhe haben wollte, um in der Sphäre der Gesellschaft seinen rein privaten Interessen nachzugehen.[625] Im Gegensatz zum *citoyen* definiert sich der *bourgeois* somit nicht über seine Beziehung zur *res publica*, sondern vielmehr über jene zu den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft. Er ist nicht Gemeinschafts- sondern Privatbürger. Nicht der Dienst am Staat und die Teilhabe an staatlicher Herrschaft ist für ihn kennzeichnend, sondern vielmehr die selbstbestimmte Verfolgung privater Interessen im Rahmen einer dem staatlichen Zugriff entzogenen Sphäre individueller Freiheit.[626]

bb) Liberalismus und Gemeinwohl

Das Anliegen des Liberalismus war von jeher jedoch nicht allein ein negatives, d.h. nicht nur auf die Abwehr staatlichen Zugriffs gerichtet. Vielmehr lag ihm stets auch der positive Gedanke zugrunde, dass menschliches Handeln in nahezu allen Lebensbereichen dann zu bestmöglichen Ergebnissen führt, wenn es in individueller Freiheit gründet. Nicht nur dem Wohl des Einzelnen soll auf diese Weise bestmöglich gedient sein, sondern darüber hinaus auch dem Wohl der Allgemeinheit.[627] Exemplarisch hierfür steht der klassische Wirtschaftsliberalismus, dessen Grundlagen *Adam Smith* (1723-1790) in seinem epochalen Werk „*An Inquiry into the Nature*

623 *Rupp,* in: HStR II, § 31 Rn. 29 ff.; *Heintzen,* VVDStRL 62 (2003), 220 (235 ff.); *Kahl,* Jura 2002, 721 ff.; *Schöbener/Knauff,* Allgemeine Staatslehre, S. 77 ff.

624 *Rupp,* in: HStR II, § 31 Rn. 4 ff.

625 Vgl. etwa *Grimm,* Öffentliches Recht, S. 17 f.

626 Vgl. zur Unterscheidung von *citoyen* und *bourgeois*: *Rupp,* in: HStR II, § 31 Rn. 18; *Schrader,* Corporate Citizenship, in: HbWE, S. 307 ff.

627 *v. Arnim,* Staatslehre, S. 38 ff.; *Bohlken,* Verantwortung, S. 114 f.; vgl. auch *Ulrich,* Republikanischer Liberalismus, S. 3 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

and Causes of the Wealth of Nations" gelegt hat:[628] Nach überkommener Vorstellung beschäftigt sich die Ökonomik mit der rationalen Verteilung knapper Gütern.[629] Ausgehend von der Prämisse, dass den unendlichen Bedürfnissen der Menschen eine endliche Zahl von Gütern zu ihrer Befriedigung gegenübersteht, ergibt sich für die Ökonomik die Notwendigkeit, diese Güter möglichst rational einzusetzen und zu verteilen, d.h. zu „wirtschaften".[630] Gegen die im 18. Jahrhundert vorherrschende Auffassung des Merkantilismus, wonach diese Aufgabe in erster Linie dem Staat zufalle und er den Wirtschaftsprozess zentral zu steuern habe, wandte sich *Adam Smith.* Nicht mehr länger der Staat galt für ihn als zentraler Akteur des Wirtschaftsgeschehens, sondern vielmehr das in natürlicher Freiheit lebende und nach persönlichem Vorteil strebende Individuum:[631] Jeder Einzelne, so *Simth,* sei ständig bemüht die vorteilhafteste Beschäftigung seines Kapitals zu finden. Zwar habe der Einzelne hierbei stets seinen eigenen Vorteil im Auge. Doch führe dies dennoch notwendigerweise dazu, diejenige Beschäftigung des Kapitals zu wählen, die auch für die Gesellschaft am vorteilhaftesten sei.[632] In der Regel habe der Einzelne weder die Absicht das Gemeinwohl zu fördern, noch wisse er wie sehr er es fördere. Denn wenn er seine Erwerbstätigkeit so ausrichte, dass er größte Wertschöpfung erziele, denke er nur an seinen eigenen Vorteil. Doch diene er dabei, wie von einer unsichtbaren Hand („*invisble hand*") geleitet, einem Zweck, der nicht in seiner Absicht liege. Für die Gesellschaft sei dies nicht von Schaden.[633] „Indem er sein eigenes Interesse verfolgt, fördert er häufig das der Gesellschaft wirksamer, als wenn er sich tatsächlich vornimmt, es zu fördern. Ich habe nie gehört, dass diejenigen viel Gutes bewirkt hätten, die vorgaben, im Interesse des allgemein Besten zu handeln."[634]

Für die Verwirklichung des Gemeinwohls hatte der (Wirtschafts-)Liberalismus somit zwei grundlegende Änderungen zur Folge: Zum einen ist

628 *Aßländer*, Adam Smith zur Einführung, S. 101 ff.; *v. Arnim*, Staatslehre, S. 38 ff.; *Priddat,* Beginn der ökonomischen Wissenschaft, in: HbWE S. 38 ff.; *Sperber*, Wirtschaft verstehen, S. 148 f.

629 Vgl. *Sperber*, Wirtschaft verstehen, S. 6; *Roth*, VWL, S. 8: „Ausgangspunkt der Ökonomik ist die Erkenntnis der Knappheit als Kardinalproblem des Menschen."

630 Vgl. *Sperber*, Wirtschaft verstehen, S. 6; *Roth*, VWL, S. 8.

631 Vgl. *Aßländer*, Adam Smith zur Einführung, S. 119 ff.; *v. Arnim*, Staatslehre, S. 38 ff.

632 *Smith,* Reichtum der Völker, S. 465.

633 *Smith,* Reichtum der Völker, S. 467.

634 *Smith,* Reichtum der Völker, S. 467.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nicht mehr länger der Staat der zentrale Akteur der Gemeinwohlverwirklichung, sondern vielmehr der einzelne Bürger als Teil der Gesellschaft. Und zum anderen verwirklicht der Bürger – anders als nach republikanischem Verständnis – das Gemeinwohl nicht in der Rolle des *citoyens*, sondern vielmehr als *bourgeois*. Der Bürger soll sein Handeln nicht bewusst und unmittelbar am Gemeinwohl ausrichten, sondern vielmehr allein sein Eigeninteresse verfolgen. Auf diese Weise kam es zu einer „Entintentionalisierung des Gemeinwohls“ und an die Stelle der republikanischen Bürgertugend des Gemeinsinns trat das liberale Paradigma des rationalen Eigeninteresses.[635]

cc) Die pluralistische Gemeinwohlkonzeption

Prägend für das Gemeinwohlverständnis der noch jungen Bundesrepublik war vor allem die pluralistische Gemeinwohlkonzeption, wie sie erstmals von *Ernst Fraenkel* formuliert[636] und von ihren zahlreichen Anhängern[637] weiterentwickelt wurde. Dabei sieht sich die pluralistische Gemeinwohlkonzeption als bewussten Gegenentwurf zu einem totalitären Gemeinwohlverständnis – namentlich dem des Nationalsozialismus. Nicht ein substantielles Gemeinwohl *a priori* soll länger bestimmend sein, sondern vielmehr eine Entsubstantialisierung und Prozeduralisierung des Gemeinwohls.[638] Basierend auf dem liberalen Konzept der „offenen Gesellschaft“ will der Pluralismus jedem Einzelnen weitestgehende Freiheit zu persönlicher Entfaltung ermöglichen.[639] Kennzeichnend für den Pluralismus ist deshalb eine Vielzahl von Interessen und Ideen, die miteinander konkurrieren und um Einfluss auf das staatliche Handeln ringen.[640] Auf einem

635 *Bohlken,* Verantwortung, S. 115 u. 154.
636 *Fraenkel,* Pluralismus, S. B 5 ff.; vgl. hierzu etwa *v. Arnim,* Staatslehre, S. 103 ff.
637 Etwa *Stolleis,* Gemeinwohl, in: EvStL, S. 1063 f.; *Schuppert,* GewArch 2004, 441 ff.; *ders.*, Gemeinwohlvorsorge, S. 269 ff.; vgl. auch *Thiere,* Interessen, S. 48 ff.; *Großmann,* Unternehmensziele, S. 96 ff.
638 *Stolleis,* Gemeinwohl, in: EvStL, S. 1063 f.; *Schuppert,* GewArch 2004, 441 ff.; *ders.*, Gemeinwohlvorsorge, S. 269 (276 ff.).
639 Der Begriff der offenen Gesellschaft geht zurück auf *Popper,* Offene Gesellschaft I.
640 *Zippelius,* Allgemeine Staatslehre, S. 244 ff.; vgl. auch *v. Arnim,* Staatslehre, S. 103 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

offenen „Meinungsmarkt“ sollen sich so die relativ besten Interessen und Ideen durchsetzen.[641]

Die pluralistische Gemeinwohltheorie beruht somit letztlich auf einer Verallgemeinerung des wirtschaftsliberalen Prinzips, wonach das Gemeinwohl als das Ergebnis eines freien Wettbewerbs hervorgehen soll,[642] wobei an diesem Wettbewerb nicht nur die einzelnen Bürger, sondern auch und vor allem Interessengruppen wie etwa Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände oder politische Parteien beteiligt sind. Verfehlt wäre es indes, die pluralistische Gemeinwohltheorie dahingehend zu deuten, dass sie das Gemeinwohl lediglich als das rein faktische Ergebnis dieses freien Interessenwettbewerbs ansähe. Vielmehr hat bereits *Fraenkel* normative Anforderungen zumindest an das Verfahren der Gemeinwohlverwirklichung gestellt. Denn nach *Fraenkel* beruht die pluralistische Gemeinwohlkonzeption „auf der Hypothese, in einer differenzierten Gesellschaft könne im Bereich der Politik das Gemeinwohl lediglich a posteriori als das Ergebnis eines dialektischen Prozesses der divergierenden Ideen und Interessen der Gruppen und Parteien erreicht werden, stets vorausgesetzt, (…) dass bei deren Zusammen- und Widerspiel die generell akzeptierten, mehr oder weniger abstrakten regulativen Ideen sozialen Verhaltens respektiert und die rechtlich normierten Verfahrensvorschriften und die gesellschaftlich sanktionierten Regeln eines fair plays ausreichend beachtet werden.“[643]

2. Das Verständnis des Grundgesetzes

Auf diesen ideengeschichtlichen Grundlagen aufbauend, gilt es nunmehr das Verständnis von öffentlichem Interesse und Gemeinwohl herauszuarbeiten, das dem deutschen Grundgesetz zugrunde liegt. In einem kommunal verwalteten und in supranationale Strukturen eingegliederten Bundesstaat wie der Bundesrepublik Deutschland lassen sich öffentliches Interesse und Gemeinwohl zwar nicht allein auf Bundesebene ausmachen. Denn jede Gemeinde, jedes Land und auch die Europäische Union bildet für sich genommen ein politisches Gemeinwesen, das über ein ihm eigenes Gemeinwohl und ein darauf gerichtetes öffentliches Interesse verfügt. Doch

641 Vgl. *Stolleis,* Gemeinwohl, in: EvStL, S. 1063.
642 Vgl. *Martens,* Öffentlichkeit als Rechtsbegriff, S. 52; *Schmitt,* Parlamentarismus, S. 45 f.
643 *Fraenkel,* Pluralismus, S. B 8.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

„prototypische Bezugsgröße“ des Gemeinwohls ist seit jeher der Nationalstaat.[644] Allein von ihm soll deshalb im Folgenden die Rede sein.

a) Träger des öffentlichen Interesses

Träger des öffentlichen Interesses ist die „Öffentlichkeit“. Doch ist damit angesichts der Bedeutungsvielfalt dieses Begriffs kaum etwas gewonnen.[645] Denn was bezeichnet die Öffentlichkeit bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland?

aa) Die Unterscheidung von Staat, Gesellschaft und staatlichem Gemeinwesen

Den Ausgangspunkt für eine Bestimmung des Trägers des öffentlichen Interesses bildet zunächst die Unterscheidung von Staats (i.e.S.) und Gesellschaft. Der Staat i.e.S. bezeichnet den Staat als Herrschaftsorganisation, wie er sich in der Tradition des Liberalismus als Gegenpol zur Gesellschaft herausgebildet hat.[646] Auch unter dem Grundgesetz ist die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft keineswegs obsolet geworden. Vielmehr beruht das Grundgesetz in vielfältiger Weise auf eben dieser „dualistischen Grundstruktur“.[647]

Zentral für die Bestimmung des Trägers des öffentlichen Interesses ist weiterhin die Unterscheidung von Staat i.e.S. und Staat i.w.S.[648] Im Gegensatz zum Staat i.e.S. verkörpert der Staat i.w.S. ein ganzheitliches staatliches Gemeinwesen, das insoweit in der Tradition des Republikanismus

644 So *Isensee*, in: HStR IV, § 71 Rn. 16; vgl. speziell zum Gemeinwohl der EU: *Collignon*, EuR-Bei 2013, 131 ff.

645 Vgl. hierzu *Martens*, Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 23 ff. u. 42 ff.

646 *Isensee*, in: HStR IV, § 71 Rn. 20 f.; *ders.*, FS Heckel 1999, S. 739 (741 f.); *ders.*, FS Kirchhof 2013, S. 3 (5 f.); *Depenheuer*, VVDStRL 55 (1996), 90 (94 f.); *Heintzen*, VVDStRL 62 (2003), 220 (236).

647 So *Kahl*, Jura 2002, 721 (723); ebenso *Rupp*, in: HStR II, § 31 Rn. 25 ff., 29 ff.; *Depenheuer*, VVDStRL 55 (1996), 90 (95); *Di Fabio*, VVDStRL 56 (1997), 235 (273 ff.); *Heintzen*, VVDStRL 62 (2003), 220 (235 ff.); *v. Arnim*, Staatslehre, S. 173 f.; *Schöbener/Knauff*, Allgemeine Staatslehre, S. 77 ff.; grundlegend *Böckenförde*, Recht, Staat, Freiheit, S. 209 ff. u. 225 ff.

648 *Isensee*, in: HStR IV, § 71 Rn. 20 f.; *ders.*, FS Heckel 1999, S. 739 (741 f.); *ders.*, FS Kirchhof 2013, S. 3 (5 f.); *Depenheuer*, VVDStRL 55 (1996), 90 (94 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

steht, als es den Staat i.e.S. und die Gesellschaft umfasst.[649] Von diesem Gemeinwesen her bestimmt sich der Sitz des öffentlichen Interesses. Erst ein konkretes staatliches Gemeinwesen verleiht ihm seine Gestalt. Doch ist nicht das staatliche Gemeinwesen Träger des öffentlichen Interesses, sondern vielmehr die Gesamtheit der ihm angehörenden Menschen.[650]

Wie lässt sich nun diese Gesamtheit näher bestimmen? Ist sie gleichbedeutend mit der Gesellschaft?

bb) Die (Zivil-)Gesellschaft als Träger des öffentlichen Interesses?

Versteht man die Gesellschaft in einem streng liberalen Sinne und damit als bloße Summe der einzelnen Bürger, die in ihrer Rolle als *bourgeoises* rein private Zwecke verfolgen, so scheidet sie als Träger des öffentlichen Interesses aus. Denn in diesem Sinne verstanden verfolgt die Gesellschaft keinen gemeinsamen Zweck und kann damit auch nicht Träger eines gemeinsamen Interesses sein.[651]

Doch auch die sog. Zivilgesellschaft, der speziell innerhalb des CSR-Diskurses eine besondere Bedeutung beigemessen wird, ist nicht Träger des öffentlichen Interesses.[652] Denn obwohl sich jene Akteure, die sich der sog.

649 Vgl. *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 20 f.; *ders.,* FS Heckel 1999, S. 739 (741 f.); *ders.,* FS Kirchhof 2013, S. 3 (5 f.); *Depenheuer,* VVDStRL 55 (1996), 90 (94 f.); *Heintzen,* VVDStRL 62 (2003), 220 (236). Wenn im Folgenden vom Staat die Rede ist, so ist damit der Staat i.e.S. gemeint; der Staat i.w.S. wird hingegen als (staatliches) Gemeinwesen bezeichnet.

650 *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 6 u. 20.

651 Vgl. *Schmidt-Aßmann*, Ordnungsidee, S. 153; *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 20.

652 Der Begriff der Zivilgesellschaft ist mehrdeutig und ideologisch überfrachtet (vgl. *Depenheuer,* VVDStRL 55 (1996), 90 (99 ff.); *Rupp,* Staat und Gesellschaft, in: HStR II, § 31 Rn. 60). Als grundlegende Merkmale wird man jedoch die folgenden ausmachen können: Die Zivilgesellschaft ist zunächst in zweierlei Richtung abzugrenzen: erstens gegenüber dem Staat (Zivil*gesellschaft)* und zweitens gegenüber der Wirtschaft (*Zivil*gesellschaft*).* Nicht zur Zivilgesellschaft zählen damit insbesondere Träger hoheitlicher Gewalt sowie gewinnorientierte Unternehmen. Doch auch von dem noch verbleibenden Teil der Gesellschaft bildet die Zivilgesellschaft lediglich eine Teilmenge. Denn zur Zivilgesellschaft werden solche Personen und Organisationen nicht gerechnet, die allein private Interessen verfolgen. Vielmehr zeichnen sich die Mitglieder der Zivilgesellschaft – jedenfalls nach eigenem Verständnis – dadurch aus, dass sie ihr Handeln allein an der *res publica* ausrichten. Zur Zivilgesellschaft zählen damit vor allem NGOs, Bürgerinitiativen und Bürgerrechtsgruppen (vgl. *Baur,* Zivilgesellschaft, in: HbWE, S. 472 f.; *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 216 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Zivilgesellschaft zurechnen, selbst gerne in der Tradition des Republikanismus sehen und nach eigenem Bekunden dem öffentlichen Interesse verschrieben haben, unterscheiden sie sich vom *citoyen* republikanischer Prägung doch in einem wesentlichen Punkt: Während der *citoyen* die *res publica* durch unmittelbare Teilhabe an der staatlichen Herrschaft fördert, zeichnen sich die Mitglieder der sog. Zivilgesellschaft durch ihre Frontstellung gegenüber staatlicher Herrschaft aus. Das Gemeinwohl soll nicht aus der Teilhabe an der staatlichen Herrschaft entstehen, sondern vielmehr als das Werk grundrechtlicher Freiheit. Da sich das Gemeinwohl aber bestenfalls teilweise durch eine unmittelbare Anteilnahme des Einzelnen am Gemeinwohl verwirklicht, kann auch die sog. Zivilgesellschaft nicht dessen alleinige Trägerschaft beanspruchen.

cc) Die Allgemeinheit als Träger des öffentlichen Interesses

Wenn zuvor festgestellt wurde, dass der Staat i.w.S. sowohl den Staat i.e.S. als auch die Gesellschaft umfasst, so ist dies zwar richtig, bedarf jedoch der Präzisierung: Das staatliche Gemeinwesen umfasst Staat und Gesellschaft nicht unverändert, sondern hebt den bestehenden Dualismus in sich auf. Auch die vielfältigen, oft gegenläufigen Rollen des Bürgers treten hierdurch in den Hintergrund. Im staatlichen Gemeinwesen ist der Einzelne nicht nur *bourgeois* oder *citoyen*, sondern Bürger in seiner vollen Existenz. Das staatliche Gemeinwesen vereint in sich den Einzelnen zum Vollbürger und die Gesamtheit der Vollbürger zur integralen Allgemeinheit.[653] Die Allgemeinheit – das Staatsvolk i.w.S. – ist damit Träger des öffentlichen Interesses.[654]

In personeller Hinsicht ist die Allgemeinheit weder identisch mit der Summe aller Wahlberechtigten noch mit der Gesamtheit aller Deutschen.[655] Denn zum einen sind von der Allgemeinheit auch Minderjährige umfasst und zum anderen wäre es zu eng, die Zugehörigkeit zum Volk, dessen Wohl zu mehren und zu schützen der Staat verpflichtet ist (vgl. Art. 56 S. 1 GG), allein von der Staatsangehörigkeit abhängig zu machen.

---

653 Ähnlich *Isensee*, in: HStR IV, § 71 Rn. 20 f.; *Depenheuer*, VVDStRL 55 (1996), 90 (94 f.).

654 Vgl. *Isensee*, in: HStR IV, § 71 Rn. 20 u. 34; *Schmidt-Aßmann*, Ordnungsidee, S. 153.

655 *Isensee*, in: HStR IV, § 71 Rn. 32 f.; *ders.*, Konkretisierung des Gemeinwohls, S. 95 (106); *Uerpmann*, Das öffentliche Interesse, S. 28 f.; *Martens*, Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 177.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Jedenfalls in diesem Kontext kann das Volk durchaus in einem weitergehenden, republikanischen Sinne verstanden werden, das neben den deutschen Staatsangehörigen auch weitere Personen umfasst.[656] Indes wäre es ebenso verfehlt, bereits jeden, der mit der deutschen Staatsgewalt in Berührung kommt und sich dieser gegenüber auf Grundrechte berufen kann, dem deutschen Staatsvolk (i.w.S.) zuzurechnen. Zwar ist es richtig, dass sich auch Nichtdeutsche gegenüber dem deutschen Staat (i.e.S.) auf einen Teil der Grundrechte berufen können. Doch lassen sich hieraus keine Schlüsse mit Blick auf den Träger des öffentlichen Interesses ziehen.[657] Denn der Träger des öffentlichen Interesses ist gegenüber dem Staat i.e.S. das *a priori,* weshalb ein bestimmtes Rechtsverhältnis zu diesem nicht entscheidend sein kann. Im Übrigen war der Träger des öffentlichen Interesses – das Volk im republikanischen Sinne – auch bereits für *Cicero* kein beliebiges Bevölkerungskonglomerat. Vielmehr verstand er unter dem Volk allein den Zusammenschluss mehrerer Personen, der auf der Anerkennung gemeinsamen Rechts und gemeinsamer Interessen beruht.[658] Diesem Zusammenschluss kann der Einzelne nicht nur kraft Geburt schicksalhaft angehören, sondern er kann auch durch freiwilliges Bekenntnis seinen Beitritt erklären. Zwar wird man hierfür nicht zwingend ein öffentliches Bekenntnis fordern müssen, wie dies in der Verleihung der Staatsbürgerschaft zum Ausdruck kommt. Erforderlich ist aber zumindest ein inneres Bekenntnis, das die grundsätzliche Bejahung des gemeinsamen Rechts sowie der gemeinsamen Interessen des deutschen Volks zum Inhalt hat.[659]

---

656 *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 32; *ders.,* Konkretisierung des Gemeinwohls, S. 95 (106).

657 Anders aber *Uerpmann,* Das öffentliche Interesse, S. 28 f., der mit dieser Begründung zur Allgemeinheit/Öffentlichkeit auch Ausländer zählen will, weil sich diese auch auf die Grundrechte des GG berufen könnten.

658 „Est igitur, (...) res publica res populi, populus autem non omnis hominum coetus quoquo modo congregatus, sed coetus multitudinis iuris consensu et utilitatis communione sociatus.", zit.: nach *Isensee,* JZ 1981, 1 (3); vgl. hierzu auch *Collignon,* EuR-Bei 2013, 131 (134).

659 In Übereinstimmung mit dem Begriff der Öffentlichkeit ist der Personenkreis der Allgemeinheit somit durch eine gewisse Offenheit gekennzeichnet (vgl. *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 34; *Thiere,* Interessen, S. 33 ff.). Diese Auffassung wird bestätigt durch § 52 Abs. 1 S. 2 AO wonach eine Förderung der Allgemeinheit dann nicht vorliegt, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen ist.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dd) Der Staat als treuhänderischer Vertreter des öffentlichen Interesses

Aufgrund der teilweisen Gleichsetzung von „öffentlich“ und „staatlich“ scheint zudem eine Deutung nicht fern zu liegen, wonach auch der Staat (i.e.S.) – zumindest im Rechtssinne – Träger des öffentlichen Interesses ist. Wenn zudem das Gesetz in zahlreichen Vorschriften von „Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ (z.B. § 1 Abs. 1 S. 2 AufenthG und § 18 Abs. 4 Nr. 2 AsylVfG), einem dringenden Bundesinteresse (§ 63 Abs. 3 S. 3 BHO) sowie „dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes“ (§§ 54 Abs. 3, 96 S. 1 StPO) spricht, so scheint es diese Sicht nicht nur zu untermauern. Vielmehr stellt sich zudem die Frage, ob der Staat Träger spezifisch staatlicher Interessen ist, die sich von den öffentlichen Interessen unterscheiden.

Was die spezifisch staatlichen Interessen betrifft, besteht heute indes weitgehende Einigkeit darüber, dass auch dort, wo das Gesetz dies nahe zu legen scheint, es allein um die öffentlichen Interessen der Allgemeinheit geht.[660] Dieser Auffassung ist beizupflichten, weil sie notwendige Folge eines anthropozentrischen und instrumentellen Staatsverständnisses ist.[661] Der Staat als Herrschaftsorganisation ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck, ein „notwendiges Übel“.[662] Er existiert nicht um seiner selbst, sondern um des Menschen willen: Seine beiden wesentlichen Aufgaben bestehen darin, die Würde des Einzelnen zu schützen und zur Verwirklichung des Gemeinwohls beizutragen. Zu diesem Zweck hat er die grundlegenden Güter zu erhalten und zu verwirklichen, die die Voraussetzung dafür bilden, dass der Einzelne und die Allgemeinheit ihr selbstbestimmtes Wohl verwirklichen können. Bezogen auf die Allgemeinheit ist der Staat somit lediglich Werkzeug zur Verwirklichung ihres Wohls und kann damit schlicht keine Interessen haben, die sich nicht auf die der Allgemeinheit zurückführen lassen.[663]

Ebenso wenig ist der Staat des Grundgesetzes – noch nicht einmal im Rechtssinne – Träger der öffentlichen Interessen. Zwar besteht sein Zweck

660 Vgl. *Uerpmann,* Das öffentliche Interesse, S. 40 ff., insb. S. 46; *Thiere,* Interessen, S. 38 f.; *Martens,* Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 182 f.; *v. Arnim,* Staatslehre, S. 173.

661 Vgl. zu diesem Staatsverständnis *v. Arnim,* Staatslehre, S. 128 f.; *ders.,* Gemeinwohl, S. 70; *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 20 f.; *Schmidt-Aßmann,* Ordnungsidee, S. 153.

662 *Popper,* Öffentliche Meinung, S. 169.

663 *v. Arnim,* Staatslehre, S. 128 f. u. 173; *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 20 f.; *Schmidt-Aßmann,* Ordnungsidee, S. 153.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

auch darin, zur Verwirklichung des Gemeinwohls beizutragen. Doch anders als der Staat in der Vorstellungswelt *Rousseaus* verkörpert er weder das Gemeinwohl oder das hierauf gerichtete öffentliche Interesse, noch steht ihm die Verwirklichung des Gemeinwohls in einem vollumfänglichen Sinne zu. Denn dem Staat des Grundgesetzes sind durch die Grundrechte Grenzen gezogen. Der Erhalt und die Verwirklichung bestimmter Güter sind ihm damit von vornherein verwehrt. Er ist nicht totaler, sondern sektoraler Staat.[664] Soweit seine Kompetenzen und Befugnisse reichen, ist der Staat des Grundgesetzes damit allein treuhänderischer Vertreter fremder Interessen – der Interessen der Allgemeinheit.[665]

b) Das vermittelnde Moment

Von der h.M. wird das öffentliche Interesse im Singular als Inbegriff aller öffentlichen Interessen im Plural verstanden.[666] Auf die Interessen im Plural ist deshalb einzugehen:

aa) Die Unterscheidung von öffentlichen und privaten Interessen

Entscheidend für die Abgrenzung von öffentlichen und privaten Interessen ist sowohl der Interessenträger als auch das Gut, auf das das Erhaltungs- oder Verwirklichungsstreben des jeweiligen Trägers gerichtet ist:[667]

---

664 *Isensee*, in: HStR IV, § 71 Rn. 29; *ders.*, FS Kirchhof 2013, S. 3 (5 f.); *Di Fabio*, VVDStRL 56 (1997), 235 (274).

665 *v. Arnim*, Staatslehre, S. 128 f.; *ders.*, Gemeinwohl, S. 70; *Kahl*, Jura 2002, 721 (725). Wenn nichtsdestotrotz vielfach von Interessen des Staates die Rede ist, so mag dies als „Abbreviatur" zwar angehen (*Martens*, Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 182); „denkökonomisch zweckmäßig" (*Wolff*, Juristische Person, S. 158) ist dies aber keineswegs, da es den Sachverhalt eher verschleiert, als dass es ihn erhellt.

666 *Uerpmann*, Das öffentliche Interesse, S. 26 f.; *Isensee*, in: HStR IV, § 71 Rn. 36; *Wolff/Bachof/Stober*, Verwaltungsrecht, S. 420; ähnlich *Schmidt-Aßmann*, Ordnungsidee, S. 152.

667 Wenn demgegenüber vertreten wird, dass der Interessenträger für die Unterscheidung keine Rolle spiele, weil öffentliche Interessen nicht allein vom Staat, sondern auch von privaten Personen wahrgenommen werden könnten (*Schmidt-Aßmann*, Ordnungsidee, S. 151), so werden hier Interessenträgerschaft und Interessenverwirklichung miteinander vermengt. Träger öffentlicher Inter-

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Träger der öffentlichen Interessen im Plural wie auch des öffentlichen Interesses im Singular ist die Allgemeinheit. Demgegenüber handelt es sich bei den Privatinteressen um Partikularinteressen der einzelnen Akteure der Gesellschaft. Träger von Privatinteressen sind somit Einzelpersonen sowie Personenverbände und Organisationen, die der gesellschaftlichen Sphäre zuzurechenen sind.[668]

Hinsichtlich der Güter, die den Gegenstand der Interessen bilden, lässt sich ebenfalls zwischen öffentlichen und privaten Gütern unterscheiden: Maßgeblich ist insoweit zunächst das Merkmal der Ausschließbarkeit.[669] Danach sind private Güter dadurch gekennzeichnet, dass sie Einzelpersonen, Personenverbänden oder Organisationen, die von der Allgemeinheit abgrenzbar sind, zur alleinigen Verfügung zugeordnet werden können; öffentliche Güter hingegen durch ihren offenen Zugang für eine unbestimmte Vielzahl von Personen.[670] Wenn jedoch insbesondere das BVerfG statt von öffentlichen Interessen weitgehend synonym von Gemeinwohlbelangen spricht[671], so kommt hierbei eine weiteres Kriterium für die Abgrenzung der öffentlichen und privaten Güter zum Ausdruck:[672] Öffentli-

---

essen ist stets die Allgemeinheit, unabhängig davon, ob allein der Staat oder auch Private an ihrer Verwirklichung mitwirken.

668 Vgl. *Isensee,* in: HStR IV, § 73 Rn. 5.

669 Wenn Öffentlichkeit u.a. den freien Zugang einer unbestimmten Vielzahl von Personen – der Öffentlichkeit bzw. Allgemeinheit – bedeutet, dann bildet das Gegenteil hierzu die Ausschließbarkeit (vgl. *Martens,* Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 45 ff.).

670 Vor allem in den Wirtschaftswissenschaften wird hierzu in der Regel kumulativ auf die Kriterien der Ausschließbarkeit und Rivalität abgestellt. Private Güter sind danach durch Ausschließbarkeit und ihre Rivalität im Konsum gekennzeichnet, öffentliche Güter hingegen durch die Nicht-Ausschließbarkeit und die fehlende Rivalität im Konsum (vgl. *Anderheiden,* Gemeinwohl, S. 110 ff.; *Roth*, VWL, S. 153 ff.; *Röhl/Röhl,* Allgemeine Rechtslehre, S. 270 f.). Das Merkmal der Rivalität kann für eine – auch – juristische Begriffsbildung jedoch schon deshalb keine Rolle spielen, weil diese auch ideelle und höchstpersönliche Güter wie die Menschenwürde, das Leben oder die Freiheit zu erfassen hat. Das allein an ökonomischer Nachfrage und Marktfähigkeit ausgerichtete Merkmal der Rivalität wird diesen Gütern jedoch nicht gerecht: „Im Reiche der Zwecke hat alles entweder einen *Preis* oder eine *Würde*. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als *Äquivalent*, gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat eine Würde“ (*Kant,* Grundlegung, S. 69, Hervorhebungen im Original).

671 Vgl. BVerfGE 58, 300 (348); 80, 137 (159); 88, 145 (161); *Uerpmann,* Das öffentliche Interesse, S. 27; *Schuppert,* GewArch 2004, 441 ff.

672 Richtigerweise ist jedoch davon auszugehen, dass es sich bei den Gemeinwohlbelangen um die Gegenstände der öffentlichen Interessen handelt.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

che Güter haben einen spezifischen Bezug zum Gemeinwohl. Es handelt sich um Güter, deren Erhalt oder Verwirklichung für das Wohl der Allgemeinheit von objektiver Bedeutung ist.[673] Für private Güter braucht dies hingegen nicht der Fall zu sein. Als solche kommen auch Güter in Betracht, deren Erhalt oder Verwirklichung ausschließlich für einzelne Akteure der Gesellschaft von Bedeutung sind. In diesem Sinne zählt zu den privaten Gütern etwa das Leben des Einzelnen, seine Gesundheit, Freiheit sowie sein Eigentum. Doch zeigen insbesondere das Strafrecht sowie die besonderen Freiheitsgrundrechte, dass auch der abstrakt-generelle Schutz privater Individualgüter im Interesse der Allgemeinheit liegen kann. Jedenfalls insoweit sind öffentliche Interessen als objektivierte und generalisierte Individualinteressen zu begreifen.[674]

bb) Subjektiv-faktische, wohlverstandene und objektiv-wahre öffentliche Interessen

Auch hinsichtlich der öffentlichen Interessen unterscheidet *Wolff* zwischen subjektiv-faktischen und objektiv-wahren Interessen. Die subjektiv-faktischen öffentlichen Interessen seien „die faktischen Interessen der (Staats-)Träger als solcher, wie sie gelegentlich unmittelbar z.B. in Abstimmungen und in der öffentlichen Meinung zum Ausdruck kommen oder – idR – von den Waltern der Gemeinschaftsorganisation gedeutet werden."[675] Die objektiv-wahren öffentlichen Interessen seien hingegen „die

673 Vgl. *Schmidt-Aßmann,* Ordnungsidee, S. 151; *Isensee,* in: HStR IV, § 73 Rn. 5, der allerdings die Interessen mit den Gütern gleichsetzt.

674 *Ryffel,* Öffentliche Interessen, S. 21; vgl. auch *Reiling,* DÖV 2004, 181 (186 f.), der insoweit von den „aggregierten Interessen des Einzelnen" spricht. Im Übrigen kann auch umgekehrt der einzelne Bürger am Erhalt oder der Verwirklichung öffentlicher Güter ein Interesse haben. Doch handelt sich deshalb nicht – auch nicht gleichzeitig – um private, sondern allein um öffentliche Interessen (vgl. etwa VGH Mannheim NJW 1976, 77 f). Denn nimmt der Einzelne etwa Anteil an der Umwelt als solcher, d.h. es geht ihm nicht allein um die eigene oder die Gesundheit Einzelner, so tut er dies nicht als Individuum, sondern als Teil der Allgemeinheit. Damit aber lässt sich die Unterscheidung auch in jenen Fällen durchhalten, die etwa *Ruffert,* DÖV 1998, 897 (899) als problematisch ansieht.

675 *Wolff/Bachof/Stober,* Verwaltungsrecht 1, S. 420: „Tatsächliche öffentliche Gemeininteressen".

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

irrtumsfrei erkannten Interessen der Gemeinschaft“.[676] Richtigerweise ist auch insoweit zwischen subjektiv-faktischen ((1)), wohlverstandenen ((2)) und objektiv-wahren Interessen ((3)) zu unterscheiden:

(1) Subjektiv-faktische öffentliche Interessen

Unter Zugrundelegung der pluralistischen Gemeinwohltheorie bezeichnen die subjektiv-faktischen öffentlichen Interessen jene Interessen, die als das vorläufige „Ergebnis eines dialektischen Prozesses der divergierenden Ideen und Interessen der Gruppen und Parteien“ zu einem gegeben Zeitpunkt innerhalb der Allgemeinheit vorhanden sind.[677] Problematisch an diesen subjektiv-faktischen Interessen der Allgemeinheit ist indes, dass sie sich letztlich nicht mit Gewissheit bestimmen lassen. Denn eine empirische Feststellung im Wege der Befragung scheidet hinsichtlich der personell unbestimmten Allgemeinheit aus. Und auch wenn *Wolff* auf Abstimmungen und die öffentliche Meinung rekurriert, so vermag dies kaum zu überzeugen: Erstens kommt den Abstimmungen – zumindest auf Bundesebene – neben den ebenfalls in Art. 20 Abs. 1 S. 2 GG genannten Wahlen keine praktische Bedeutung zu; zweitens würde an einer solchen Abstimmung mit dem wahlberechtigten Staatsvolk lediglich eine Teilmenge der Allgemeinheit partizipieren; und drittens bildet die öffentliche – besser: veröffentlichte – Meinung bestenfalls ein Indiz für das subjektiv-faktische Interesse der Allgemeinheit – mehr allerdings auch nicht.

(2) Wohlverstandene öffentliche Interessen

Unter den wohlverstandenen öffentlichen Interessen sind demgegenüber jene Interessen zu verstehen, wie sie von dritter Seite als dem Wohle der Allgemeinheit entsprechend gedeutet werden.[678] Um wohlverstandene öffentliche Interessen handelt es sich somit nicht nur, wenn sich staatliche Stellen auf öffentliche Interessen berufen, sondern vielmehr auch dann,

676 *Wolff/Bachof/Stober,* Verwaltungsrecht 1, S. 420: „Wahre öffentliche Gemeininteressen“.

677 Ob die „gesellschaftlich sanktionierten Regeln eines fair plays“ sowie die „rechtlich normierten Verfahrens-vorschriften“ eingehalten wurden, ist für die subjektiv-faktischen Allgemeininteressen hingegen ohne Bedeutung.

678 Vgl. etwa *Isensee,* Gemeinwohl, in: HStR IV, § 71 Rn. 11, der vom „wohlverstandenen Gesamtinteresse“ spricht.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wenn etwa Mitglieder der Zivilgesellschaft wie NGOs für sich die Wahrnehmung öffentlicher Interessen reklamieren.[679]

Hinsichtlich der von Seiten des Staats gedeuteten wohlverstandenen Interessen lassen sich hierbei zwei Kategorien unterscheiden: Zum einen gibt es wohlverstandene Interessen, deren Gegenstände bereits durch den Verfassungsgeber im Grundgesetz vorgegebenen sind und zum anderen solche, deren Gegenstände erst durch die bereits verfasste Staatsgewalt – d.h. insbesondere den einfachen Gesetzgeber – als im öffentlichen Interesse liegend bestimmt werden.[680] Zu den verfassungsrechtlich vorgegebenen Gegenständen zählen insbesondere jene öffentlichen Güter, die in den Staatsprinzipien, Staatszielbestimmungen, Aufgabennormen, Gesetzgebungskompetenzen sowie den qualifizierten Gesetzesvorbehalten der Grundrechte zum Ausdruck kommen. Hierzu gehören etwa die Demokratie, der freiheitliche Rechtsstaat, der Bundesstaat (Art. 20 GG), die natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG), das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht (Art. 109 Abs. 2 GG) sowie die innere Sicherheit (etwa Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 GG). In all diesen Fällen gilt es jedoch zu beachten, dass das Grundgesetz in aller Regel allein eine Aussage darüber trifft, ob ein bestimmtes Gut im Interesse der Allgemeinheit liegt. Inwieweit ein solches Gut zu erhalten oder zu verwirklichen ist, insbesondere welcher Wert ihm im Vergleich zu anderen Gütern von öffentlichem Interesse zukommt, lässt sich dem Grundgesetz hingegen nur ganz ausnahmsweise entnehmen.[681]

(3) Objektiv-wahre öffentliche Interessen

Geht man mit der h.M. davon aus, dass das öffentliche Interesse im Singular als Inbegriff sämtlicher öffentlicher Interessen im Plural zu verstehen ist, so stellt sich die Frage, welche öffentlichen Interessen damit gemeint sind. Denn selbst wenn man die subjektiv-faktischen und die wohlverstan-

679 Im Fall des Staats kommt den wohlverstandenen öffentlichen Interessen freilich eine größere Bedeutung zu, da dieser über die notwendige demokratische Legitimation verfügt und die von ihm gedeuteten öffentlichen Interessen ggf. Einzug in rechtsverbindliche Normen halten.

680 Vgl. *Martens*, Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 186 ff.; *Thiere*, Interessen, S. 46 ff.; BVerfGE 13, 97, Rn. 23.

681 So kann Art. 1 Abs. 1 GG, den einzelnen Grundrechten mit Blick auf die Art des jeweiligen Gesetzesvorbehalts sowie Art. 79 Abs. 3 GG eine gewisse Rangordnung entnommen werden.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

denen öffentlichen Interessen zusammennähme, so würde das öffentliche Interesse – und mit ihm das Gemeinwohl – allein die innerhalb eines staatlichen Gemeinwesens zu einem bestimmten Zeitpunkt gegebenen Verhältnisse widerspiegeln.

Eben auf eine solche Leerformel des Gemeinwohls laufen die Ansätze jener Autoren hinaus, die das Gemeinwohl unter Berufung auf die pluralistische Gemeinwohltheorie einer umfassenden Prozeduralisierung und Verrechtlichung zuführen wollen:[682] So soll „das Gemeinwohl der ‚offenen‘ demokratischen Gesellschaft (...) nicht als Ergebnis, sondern als Prozess“ fassbar sein und dadurch „stets neu entstehen“.[683] Doch wenn das Gemeinwohl in einem fortwährenden Verfahren stets neu entstünde, so wäre es entweder ein Nicht- oder ein Dauerzustand – in jedem Fall aber ohne jede (materielle) Bedeutung. Nichts anderes gilt für jene Stimmen, die die Definitionskompetenz für das Gemeinwohl allein dem Gesetzgeber und der von ihm getragenen Regierung zusprechen wollen und das Gemeinwohlproblem damit – aufgrund der Verfassungsbindung dieser Organe – „durch seine umfassende Verrechtlichung“ als „befriedigend gelöst“ ansehen.[684] Als Gemeinwohl soll danach gelten „was im verfassungsrechtlich organisierten, kanalisierten und als freiheitlich gewährleisten Willensbildungsprozess als solches beschlossen wird.“[685] Damit aber wäre das Gemeinwohl nichts anderes als die jeweils geltende objektive Rechtsordnung.

Doch nicht jedes Produkt der Demokratie, das formell und materiell rechtmäßig ist, enstpricht bereits deshalb dem öffentlichen Interesse und Gemeinwohl.[686] Zwar sind repräsentative Demokratie und freiheitlicher Rechtsstaat Verfassungsprinzipien, denen je für sich ein hoher Eigenwert zukommt. Doch offene Verfahren, demokratische Legitimation und rechtsstaatliche Legalität vermögen die inhaltliche Legitimität des staatlichen Handelns nicht zu ersetzen.[687] Denn Demokratie bedeutet Herrschaft *durch* das Volk, das Gemeinwohl hingegen fordert Herrschaft *für* das Volk. Die Demokratie bezeichnet mit dem wahlberechtigten Staatsvolk den Ursprung staatlicher Herrschaft, das Gemeinwohl mit dem Wohl der Allge-

682 So *Isensse,* Konkretisierung des Gemeinwohls, S. 99.
683 *Stolleis,* Gemeinwohl, in: EvStL, S. 1062.
684 *Schuppert,* GewArch 2004, 441 ff.; *ders.,* Gemeinwohlvorsorge, S. 269 (277).
685 *Schuppert,* GewArch 2004, 441 ff.; *ders.,* Gemeinwohlvorsorge, S. 269 (277).
686 Vgl. *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 96.
687 *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 105 ff.; vgl. *v. Arnim,* Gemeinwohl, S. 69 f. Zu der hier verwendeten Unterscheidung von Legitimation, Legalität und Legitimität, vgl. *Gröschner,* VVDStRL 63 (2004), 344 (351 ff. u. 356).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

meinheit hingegen ihr Ziel.[688] Zwar mag die Demokratie jene Staatsform sein, die das Gemeinwohl am ehesten zu gewährleisten verspricht. Doch eine Garantie für dessen Verwirklichung gibt es auch in dieser nicht. Und auch die rechtsstaatliche Bindung an die Verfassung bietet für sich allein keine Gewähr dafür, dass staatliches Handeln stets dem Gemeinwohl entspricht. Zwar ist rechtmäßiges Staatshandeln notwendige, aber keineswegs hinreichende Bedingung für das Gemeinwohl. Denn „Kompetenzen und Macht werden nicht um ihres Nicht-Missbrauchs willen, sondern um ihres richtigen, sprich ‚erfolgreichen' Gebrauchs willen übertragen."[689] Dass dem Grundgesetz ein rein positivistisches Gemeinwohlverständnis fremd ist, zeigen auch die Art. 56, 64 Abs. 2 GG, die den Amtseid des Bundespräsidenten sowie der Bundesregierung normieren. Denn wenn diese Verfassungsorgane bei Amtsantritt zu schwören haben, dass sie einerseits ihre „Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen" und andererseits „das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren", so wird hierbei deutlich, dass das Gemeinwohl etwas anderes ist und mehr verlangt, als die bloße Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns.[690] Und was schließlich die Prozeduralisierung des Gemeinwohls betrifft, gebührt der pluralistischen Gemeinwohltheorie zwar zweifellos das Verdienst, die Bedeutung von Verfahren für die Verwirklichung des Gemeinwohls herausgestellt zu haben. Aber auch das offenste und demokratischste Verfahren bietet keine Gewähr für die Richtigkeit seiner Ergebnisse.[691]

Den entscheidenden Hinweis darauf, wie öffentliches Interesse und Gemeinwohl unter dem Grundgesetz zu deuten sind, gibt das BVerfG in seinem KPD-Urteil.[692] In dieser Entscheidung geht das Gericht davon aus, dass die bestehenden, historisch gewachsenen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse stets verbesserungsbedürftig, aber auch verbesserungsfähig seien und damit eine nie endende Aufgabe gestellt sei.[693] „Denn es ist eine der Grundanschauungen der freiheitlichen Demokratie, dass nur die ständige geistige Auseinandersetzung zwischen den einander begegnenden sozialen Kräften und Interessen, den politischen Ideen und damit auch den sie vertretenden politischen Parteien der richtige Weg zur Bildung des Staatswillens ist – nicht in dem Sinne, dass er immer objektiv richtige Er-

688 *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 104 f.; *ders.,* JZ 1981, 1 (3).
689 *Kaufmann,* Verantwortung, S. 44.
690 *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 59; *Schmidt-Aßmann,* Ordnungsidee, S. 152 f.
691 Vgl. *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 93; *Schmidt-Aßmann,* Ordnungsidee, S. 152 f.
692 BVerfGE 5, 85 ff.
693 BVerfGE 5, 85 ff. Rn. 494; 63, 266 ff. Rn. 78; BVerfGE 69, 315 ff. Rn. 64.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gebnisse liefere, denn dieser Weg ist a process of trial and error (I. B. Talmon), aber doch so, dass er durch die ständige gegenseitige Kontrolle und Kritik die beste Gewähr für eine (relativ) richtige politische Linie als Resultante und Ausgleich zwischen den im Staat wirksamen politischen Kräften gibt.“[694]

Unverkennbar trägt diese Passage die Handschrift der pluralistischen Gemeinwohltheorie. Doch mit dem Hinweis auf „*trial and error*“ setzt sich das Gericht von der gängigen Lesart einer vollständigen Entsubstantialisierung und Prozeduralisierung ab und votiert für einen kritischen Pluralismus, der „objektiv richtige Ergebnisse“ zumindest für möglich hält. Denn „*a process of trial and error*“ d.h. eine „Stückwerk-Sozialtechnik“ im Sinne von Versuch und Falsifikation des Irrtums setzt das objektiv Richtige, die objektive Wahrheit, als regulative Idee voraus.[695] Hingegen kann es für jene Autoren, die „auf der Relativität jeder einzelnen Idee“ insistieren[696] und denen damit jede Idee und jedes Interesse als gleich wahr und richtig gilt, keinen Irrtum geben. Relativismus und kritischer Pluralismus sind damit klar zu unterscheiden und hierfür „ist die Idee der Wahrheit von entschei-

694 BVerfGE 5, 85 ff. Rn. 208; vgl. auch BVerfGE 63, 266 ff. Rn. 78; BVerfGE 69, 315 ff. Rn. 64. Der Name des Autors lautet allerdings *J*acob *L*eib Talmon.

695 Zum kritischen Pluralismus vgl. *Popper,* Wissenschaftslehre, S. 15 ff.; *ders.,* Logik der Sozialwissenschaften, S. 92 ff.; *ders.,* Intellektuelle Verantwortlichkeit, S. 215 ff. u. 229, der hier davon ausgeht, dass den Natur-und Sozialwissenschaften sowie der Ethik mit *trial and error* dieselbe Methode zugrunde liegt. Vgl. zu dieser „Einheit der Methode“ bei Popper: *Nasher,* Die Staatstheorie Karl Poppers, S. 48 ff. u. 94 ff. Zum *trial and error* als Kennzeichen des (kritischen) Pluralismus und der liberalen Demokratie vgl. auch *Zippelius,* Allgemeine Staatslehre, S. 244 f.; sowie grundlegend *Talmon,* Totalitäre Demokratie, S. 1 f.: „Liberale Demokraten glauben, dass Mensch und Gesellschaft ohne Anwendung von Zwang, lediglich durch einen Prozess von ‚trial and error‘, eines Tages einen Zustand idealer Harmonie erreichen können. Für die totalitäre Demokratie ist dieser Zustand genau definiert und wird als eine Angelegenheit größter Dringlichkeit behandelt, als Aufforderung zu sofortigem Handeln, als unmittelbar bevorstehendes Ereignis.“ Hieran zeigt sich, dass auch liberale Demokraten den „Zustand idealer Harmonie“ als den Gegenstand des objektiv-wahren öffentlichen Interesses voraussetzen. Der Unterschied zum Totalitarismus besteht jedoch darin, dass sie sich nicht in der Gewissheit wähnen, den Inhalt dieses Zustands positiv bestimmen zu können und sie deshalb im Sinne einer „Stückwerk-Sozialtechnik“ nach der Trial-and-Error-Methode verfahren. Vgl. zudem – speziell zur sog. „Stückwerk-Sozialtechnik“ – *Popper,* Offene Gesellschaft I, S. 215 f.; sowie hierzu *Nasher,* Die Staatstheorie Karl Poppers, S. 48 ff.

696 *Engel,* Rechtstheorie 32 (2001), S. 23 ff.; zustimmend *Schuppert,* GewArch 2004, 441 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dender Bedeutung".[697] Denn nicht (allein) um ihrer selbst willen, sondern zum Zweck der Wahrheitssuche lässt der kritische Pluralismus eine jede Idee und ein jedes Interesse zum freien Wettbewerb zu. Durch kritische Diskussion und Falsifizierung soll so die stete Annäherung an die Wahrheit gelingen.[698]

Das öffentliche Interesse im Singular bildet damit den Inbegriff aller objektiv-wahren öffentlichen Interessen im Plural. Diese bemessen sich nach der objektiven Bedeutung, die einem bestimmten Gut für die Allgemeinheit in ihrer jeweiligen Situation zukommt und bezeichnen damit das jeweils nach Bestand und Intensität optimale Erhaltungs- und Verwirklichungsstreben. Wie auch hinsichtlich der Individualinteressen lässt sich diese objektive Bedeutung allerdings nicht für ein einzelnes Gut gesondert ermitteln. Erforderlich ist vielmehr eine irrtumsfreie Abwägungsentscheidung hinsichtlich sämtlicher für das Wohl eines bestimmten staatlichen Gemeinwesens in seiner jeweiligen Situation bedeutsamen Güter. Da ein realer Entscheidungsträger zu einer solchen Entscheidung jedoch nicht imstande ist, sind auch die objektiv-wahren öffentlichen Interessen – in einem doppelten Sinne – allein ideale Interessen.[699] Die objektiv-wahren öffentlichen Interessen sind damit aber weder ein bloßer Verweis auf die jeweils maßgebliche politische Entscheidungsinstanz, noch eine nichtssagende Leerformel.[700] Vielmehr dienen sie dieser Instanz als normatives Ideal und Maßstab der wohlverstanden Interessen und sind damit in der Tat das „abstrakte Prinzip, das jeder Rechtsfindung und Rechtssetzung zugrunde liegt."[701] Anders als zum Teil befürchtet, wird auch der Gehorsam-

697 *Popper,* Intellektuelle Verantwortlichkeit, S. 217: „Während der Relativismus, der aus einer laxen Toleranz entspringt, zur Herrschaft der Gewalt führt, kann der kritische Pluralismus zur Zähmung der Gewalt beitragen." In diesem Sinne auch *Spaemann,* Grundbegriffe, S. 18 ff.; *ders.,* Wertegemeinschaft; *Braun,* Rechtsphilosophie, S. 32 ff.

698 Vgl. *Popper,* Intellektuelle Verantwortlichkeit, S. 217; *ders.,* Logik der Sozialwissenschaften, S. 92 ff.; *ders.,* Wissenschaftslehre, S. 39 f. Eine Verifizierung universeller Werte setzt dies nicht voraus. Denn Versuch und Irrtum beruhen auf der Methode der Falsifizierung. Wenn in der juristischen Literatur mit Blick auf das Gemeinwohl zutreffend darauf hingewiesen wird, dass sich positiv zwar nur selten mit Gewissheit sagen lasse, ob eine bestimmte Maßnahme dem Gemeinwohl optimal entspreche, negativ aber sehr viel eher und mit deutlich höherer Gewissheit festgestellt werden könne, ob sie dem Gemeinwohl widerspreche, so ist damit in der Sache nichts anderes gemeint; vgl. *v. Arnim,* Staatslehre, S. 124 f.; *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 17.

699 Vgl. bereits oben.

700 So aber *Denninger,* JZ 1970, 145 (150 Rn. 30).

701 *Wolff/Bachof/Stober,* Verwaltungsrecht, S. 420.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sanspruch des demokratischen Gesetzes hierdruch nicht untergraben.[702] Denn die objektiv-wahren öffentlichen Interessen fungieren nicht als Naturrecht, das die Geltung des positiven Rechts in Frage stellt. Rechtliche Geltung beanspruchen weiterhin allein die von staatlicher Seite rechtsverbindlich bestimmten, wohlverstanden öffentlichen Interessen.[703] Doch trotz der demokratischen Legitimation des Gesetzgebers und der rechtsstaatlichen Legalität seiner Gesetze muss es dem Einzelnen unbenommen bleiben, deren inhaltliche Legitimität kritisch zu hinterfragen.[704]

c) Das Gut des öffentlichen Interesses: Das Gemeinwohl

Den Gegenstand des objektiv-wahren öffentlichen Interesses im Singular bildet das Gemeinwohl.[705] Doch soll damit keineswegs die „Existenz eines eindeutig bestimmbaren, a priori vorgegebenen Gemeinwohls“ postuliert werden, „von dem unterstellt wird, es sei ausreichend detailliert um (…) als politisches Aktionsprogramm verwendet werden zu können“.[706] Vielmehr fungiert das Gemeinwohl allein als regulative Idee.[707] In dieser Hinsicht ist das Gemeinwohl das Leitbild vom guten Leben der Allgemeinheit und bildet als solches das oberste Ziel des staatlichen Gemeinwesens, sowie den Zweck, die Rechtfertigung und den Maßstab für das Handeln des Staats als Herrschaftsorganisation.[708] Als solches bildet das Gemeinwohl nicht nur die Spitze einer sämtliche öffentlichen Güter umfassenden, idealen Güterpyramide, sondern auch den gemeinsamen Bezugs- und Ruhepunkt aller öffentlichen Interessen.[709] Doch nicht allein die öffentlichen Interessen finden im Gemeinwohl ihren Ausgleich; vielmehr trifft gleiches auf die Privatinteressen zu.[710] Denn zumindest der Idee nach besteht zwischen den objektiv-wahren Interessen der Allgemeinheit sowie den objek-

---

702 Dies befürchtet *Martens,* Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 187.
703 Vgl. *Wolff/Bachof/Stober,* Verwaltungsrecht S. 423.
704 Vgl. *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 106.
705 Vgl. *Wolff/Bachof/Stober,* Verwaltungsrecht, S. 420; ähnlich *v. Arnim,* Staatslehre, S. 182 f.
706 *Fraenkel,* Pluralismus, S. B 6 f.
707 *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 17; *Schmidt-Aßmann,* Ordnungsidee, S. 153; *Gröschner,* in: HStR II, § 23 Rn. 52.
708 *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 7 ff.; *Schmidt-Aßmann,* Ordnungsidee, S. 153.
709 Vgl. *Wolff/Bachof/Stober,* Verwaltungsrecht, S. 420.
710 *Schmidt-Aßmann,* Ordnungsidee, S. 152; *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 36; *Wolff/Bachof/Stober,* Verwaltungsrecht S. 420 u. 424.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tiv-wahren Interessen des Einzelnen kein Widerspruch.[711] Auf den Alltag der wohlverstandenen Interessen trifft dies indes nicht in gleicher Weise zu.[712]

Schließlich ist das Gemeinwohl als regulative Idee weder von „unverrückbarer Statik" noch dem staatlichen Gemeinwesen ein für alle Mal vorgegeben.[713] Vielmehr ist es „offen in der Sache und offen in der Zeit".[714] Doch wäre es verfehlt, dies als Beliebigkeit zu deuten. Denn der Idee nach besteht für ein bestimmtes Gemeinwesen zu gegebener Zeit lediglich ein idealer Zustand, in dem sämtliche Interessen ihren Ausgleich und ihre Befriedigung finden. In diesem Sinne handelt es sich um „eine Einheit der Interessen, die in der Wirklichkeit noch nicht besteht und die die Rechtsordnung noch nicht hergestellt hat, die aber zu suchen ist, und eine Vollkommenheit des Gemeinwesens, die sich in Erfahrung und Norm noch nicht findet."[715]

---

711 *Wolff/Bachof/Stober,* Verwaltungsrecht S. 421.

712 Vgl. *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 37.

713 Vgl. *Stolleis,* Gemeinwohl, in: EvStL, S. 1062.

714 *Isensee,* Konkretisierung des Gemeinwohls, S. 104.

715 *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 51. Will man die Idee des Gemeinwohls an einer bestimmten Rechtsnorm festmachen, so wird zum Teil das Demokratieprinzip in Art. 20 Abs. 1 GG vorgeschlagen (*Wolff/Bachof/Stober,* Verwaltungsrecht 1, S. 417; *Schmidt-Aßmann,* Ordnungsidee, S. 153). Zutreffend ist hieran jedenfalls, dass auch das Gemeinwohl, wie die ausdrückliche Bezugnahme etwa in Art. 14, 56 GG zeigt, ein verfassungsrechtliches Prinzip darstellt (*Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 63 ff; *Anderheiden,* Gemeinwohl, S. 218 ff.; *Henke,* JZ 1981, 249 (250)). Der eigentliche Platz des Gemeinwohls ist jedoch ein anderer: zum einen die Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG (*Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 66; *Schmidt-Aßmann,* Ordnungsidee, S. 153) und zum anderen – und vor allem – das in Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 1 GG verankerte Republikprinzip. Denn richtigerweise lässt sich dieses nicht allein auf eine Absage an die Staatsform der Monarchie reduzieren (so aber die wohl noch h.M., etwa *Grzeszick,* in: Maunz/Dürig GG, Art. 20 III Rn. 3 ff.; *Sachs,* in: Sachs GG, Art. 20 Rn. 10); vielmehr ist ihm auch ein materieller Gehalt immanent (*Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 66; *Gröschner,* in: HStR II, § 23 Rn. 45 ff.; *ders.,* JZ 1996, 637 (644 f.); *Huster/Rux,* in: BeckOK GG, Art. 20 Rn. 202 ff.; *Klein,* DÖV 2009, 741 (744 f.); *Henke,* JZ 1981, 249 ff.; *Wolff/Bachof/Stober,* Verwaltungsrecht 1, S. 417; *Anderheiden,* Gemeinwohl, S. 218 ff. insb. S. 232 m.w.N.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

C. Zusammenfassung

Das „S“ in CSR verweist auf die „*society*“ als das „Gegenüber“ der Verantwortung. Um die „*society*“– die gemeinhin mit Gesellschaft übersetzt wird – handhabbar zu machen, greift das CSR-Konzept auf die Stakeholder-Theorie zurück, deren deskriptive Komponente als weitgehend akzeptiert gelten kann. Stakeholder einer Kapitalgesellschaft – dies soll an dieser Stelle vorläufig genügen – sind danach Interessenträger oder Interessenvertreter, deren Belange durch das Verhalten der jeweiligen Kapitalgesellschaft berührt werden bzw. berührt werden können.

Das Interesse ist ein interdisziplinärer Schlüssel- und Relationsbegriff, der der Reduktion gesellschaftlicher Komplexität dient. In diesem Sinne bezeichnet es das auf ein bestimmtes Objekt gerichtete Erhaltungs- oder Verwirklichungsstreben eines bestimmten Subjekts und damit das verbindende Glied zwischen dem Interessenträger und einem bestimmten Gut. Träger von Interessen können hierbei nicht allein Individuen sein, sondern darüber hinaus auch Personenverbände und Organisationen wie insbesondere Körperschaften. Zu unterscheiden ist darüber hinaus nicht nur zwischen dem Interesse im Singular, das auf das Wohl des jeweiligen Interessenträgers gerichtet ist, und den Interessen im Plural, die sich auf sonstige Güter beziehen; vielmehr gilt es zudem zwischen subjektiv-faktischen, objektiv-wahren und wohlverstandenen Interessen zu unterscheiden. Während das subjektiv-faktische Interesse das tatsächlich vorhandene und empirisch feststellbare Erhaltungs- oder Verwirklichungsstreben eines bestimmten Interessenträgers bezeichnet, dessen Bestand und Intensität sich allein danach richtet, welche Bedeutung bzw. welchen Wert der jeweilige Interessenträger dem jeweiligen Gut für sein eigenes Wohl beimisst, bezeichnet das objektiv-wahre Interesse das nach Bestand und Intensität optimale Erhaltungs- oder Verwirklichungsstreben, das sich nach der objektiven Bedeutung des jeweiligen Guts für das Wohl des jeweiligen Interessenträgers in seiner jeweiligen Situation bemisst. Die objektiv-wahren Interessen sind damit allein ideale Interessen, die den wohlverstandenen Interessen – d.h. jenen Interessen, die von dritter Seite als dem Wohle des jeweiligen Interessenträgers entsprechend gedeutet werden – als Ideal und Maßstab dienen.

Von besonderer Bedeutung für die vorliegende Arbeit sind zudem das Gemeinwohl und das hierauf gerichtete öffentliche Interesse. Träger des öffentlichen Interesses ist weder der Staat (i.e.S.) oder die (Zivil-)Gesellschaft noch das staatliche Gemeinwesen als ganzes. Vielmehr ist Träger die

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Allgemeinheit, die den Menschen nicht nur in seiner Rolle als *citoyen* oder als *bourgeois*, sondern in seiner vollen Existenz erfasst.

Was den Inhalt und die Verwirklichung des Gemeinwohls betrifft, so liegt dem Grundgesetz eine klare Absage an den totalitären Staat zugrunde. Anders als dieser wähnt sich der Staat des Grundgesetzes nicht im Besitz eines *a priori* und für alle Zeiten vorgegeben Gemeinwohlplans, weshalb er das Leben seiner Bürger nicht vollständig zu durchdringen sucht. Denn er ist nicht totaler, sondern sektoraler Staat und beruht damit auf der grundrechtlichen Grenzziehung zwischen Staat und Gesellschaft. Das geistige Fundament dieses Staats bildet ein kritischer Pluralismus, der anders als der Relativismus auch im Bereich der Werte an der regulativen Idee des objektiv Wahren festhält, im Unterschied zum Totalitarismus jedoch nicht davon ausgeht, zur Erkenntnis dieser Wahrheit mit subjektiver Gewissheit in der Lage zu sein. Die ihm eigene Methode ist deshalb eine „Stückwerk-Sozialtechnik", die dem Gemeinwohl – als dem Gegenstand des wahren öffentlichen Interesses – mittels Versuchs und Falsifikation des Irrtums Schritt für Schritt möglichst nahe zu kommen versucht.

§ 5 „R" wie „Responsibility"

Unbestimmt, mehrdeutig und ambivalent – so oder ähnlich wird Verantwortung disziplinübergreifend charakterisiert und festgestellt, dass sich bis heute eine allgemeine Definition nicht habe durchsetzen können.[716] Doch gleichwohl oder gerade deshalb ist Verantwortung – wie CSR – „in aller Munde"[717] – und das nicht nur als „Rhetorik protestantischer Landpfarrerpredigten"[718]. In der Rechtswissenschaft ist von einem „Staatsprinzip"[719] und einem „Verfassungsinstitut"[720] die Rede und innerhalb der Ethik gilt Verantwortung – spätestens seit *Max Webers* „Verantwortungsethik"[721] und

716 *Dreier*, ARSP Beiheft 74 (2000), 9 (11); *Voßkuhle*, VVDStRL 62 (2003), 266 (270 Fn. 9); *Depenheuer*, VVDStRL 46 (1995), 90 (92 Fn. 12); *Sachs*, DVBl. 1995, 873 (874); *Röhl*, Die Verwaltung Beiheft 2, 1999, 33 (46); *Weiß*, DVBl. 2002, 1167 (1169); *Saladin*, Verantwortung, S. 26; *Heiß*, Verantwortung, S. 11.

717 *Di Fabio*, Verantwortung, S. 15.

718 *Dreier*, ARSP Beiheft 74 (2000), 9 (11).

719 *Saladin*, Verantwortung als Staatsprinzip.

720 *Di Fabio*, Verantwortung als Verfassungsinstitut.

721 *Weber*, Politik als Beruf, S. 81 ff.; vgl. hierzu etwa *Wieland*, Verantwortung, S. 12 ff.; *Heiß*, Verantwortung, S. 26 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Hans Jonas' „Prinzip Verantwortung“[722] – als eine „ethische Grundkategorie“.[723]

Der Philosoph *Wolfgang Wieland* hat indes die Vermutung geäußert, dass der mit dem Begriff der Verantwortung arbeitende Ethiker lediglich einen in der Sphäre des Rechts längst etablierten, dort randscharf definierten, operationalisierbaren, allerdings unter anderem Namen auftretenden Begriff trivialisiere, um sodann die hierdurch entstandene mangelnde Prägnanz mithilfe appellativ-emotionaler Komponenten zu kompensieren.[724] Bemerkenswert an dieser Äußerung ist nicht so sehr der Vorwurf gegenüber der eigenen Zunft, als vielmehr die Charakterisierung des Verantwortungsbegriffs im Kontext des Rechts. Denn wenn es tatsächlich zuträfe, dass der Jurist das als Verantwortung Bezeichnete zwar allein unter anderem Namen kennt, er andererseits jedoch eine präzise Vorstellung davon hat, was mit Verantwortung bezeichnet ist, so wäre er prädestiniert, dem Verantwortungsbegriff klare Konturen zu verleihen. Um dieser Aufgabe nachzukommen, ist zunächst auf Verantwortung als Rechtsbegriff (**A.**) und sodann auf ihre Bedeutung als Schlüsselbegriff (**B.**) einzugehen. Speziell Letzteres ist unerlässlich, da nur anhand eines vom Recht abstrahierenden Verantwortungsbegriffs das interdisziplinäre CSR-Konzept verständlich wird.

A. Verantwortung als Rechtsbegriff

Dass Verantwortung in der Sphäre des Rechts allein unter anderem Namen auftritt, findet sich offenbar bestätigt, wenn es innerhalb der juristischen Literatur heißt, Verantwortung sei „in der juristischen Fachsprache (...) eher unüblich“[725] und „kein juristischer Begriff im engeren Sinne“[726]. Zutreffend an diesen Äußerungen ist indes allein, dass sich der Verantwortungsbegriff in anderen Disziplinen – wie speziell der Ethik – größerer Beliebtheit erfreuen mag. Denn bei genauem Hinsehen zeigt sich sehr wohl,

722 *Jonas,* Das Prinzip Verantwortung; vgl. hierzu etwa *Wieland,* Verantwortung, S. 9 ff.; *Heiß,* Verantwortung, S. 30 ff.

723 *Kaufmann,* Verantwortung, S. 9; vgl. auch *Bayertz,* Verantwortung, S. 3; *Heiß,* Verantwortung, S. 19.

724 *Wieland,* Verantwortung, S. 42.

725 *Merten,* VVDStRL, 46 (1995), 7 (8); ebenso speziell für das Verwaltungsrecht: *Wilke,* DÖV 1975, 509 (509); *Sachs,* DVBl. 1995, 873 (874). Zudem *Saladin,* Verantwortung, S. 26: „der deutschen Rechtssprache weitgehend fremd“.

726 *Di Fabio,* Verantwortung, S. 20.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dass Verantwortung auch ein Rechtsbegriff ist: Bereits wortgeschichtlich entstammt Verantwortung der Sprache des Rechts: Ihr semantischer Ursprung liegt – wie der des Interessenbegriffs – in der römischen Rechtslehre und noch bis in das 18. Jahrhundert bezeichnete Verantwortung im deutschen Sprachraum in erster Linie eine Verteidigungshandlung vor Gericht.[727] Und ihrem Wortsinn als Akt der Gegenrede kommt Verantwortung hier noch am nächsten: Antwort geben auf eine Befragung, „Rede und Antwort stehen", „sich verantworten müssen".[728] Doch inzwischen erfreuen sich „Verantwortung" und „Verantwortlichkeit" speziell als Rechtssatzbegriffe zunehmender Beliebtheit über alle Rechtsgebiete hinweg:[729] Allein das BGB enthält den Terminus der „Verantwortung" dreizehnmal in elf verschiedenen Vorschriften, das Grundgesetz zwölfmal und das StGB und JGG immerhin noch jeweils zweimal.[730] Speziell die sprachliche Wendung, dass eine bestimmte Aufgabe „unter" bzw. „in eigener Verantwortung" zu erfüllen sei, findet sich rechtsgebietsübergreifend in zahlreichen Vorschriften: So etwa im Öffentlichen Recht in den Art. 28 Abs. 2 S. 1, 65 S. 2 GG und § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB[731], im Zivilrecht in den §§ 1356 Abs. 1 S. 2, 1627 S. 2 BGB und schließlich im Gesellschaftsrecht in der für die vorliegende Arbeit bedeutsamen Vorschrift des § 76 Abs. 1 AktG. Noch gebräuchlicher als „Verantwortung" sind die eng verwandten Termini „Verantwortlichkeit" und „verantwortlich sein". Das BGB enthält sie gleich in fünfundvierzig Vorschriften, das StGB achtmal und das Grundgesetz immerhin noch zweimal.[732] Allenfalls als dogmatischer Rechtsbegriff mag die

727 *Bayertz*, Verantwortung, S. 17; *Heidbrink*, Verantwortungsbegriff, in: HbWE, S. 188 f.; *Dreier*, ARSP Beiheft 74 (2000), 9 (19); *Merten*, VVDStRL, 46 (1995), 7 (13); *Heiß*, Verantwortung, S. 15.

728 *Bayertz*, Verantwortung, S. 16; *Dreier*, ARSP Beiheft 74 (2000), 9 (19 Fn 56); *Merten*, VVDStRL, 46 (1995) 7 (13).

729 Vgl. den Überblick bei *Dreier*, ARSP Beiheft 74 (2000), 9 (12 ff.); sowie speziell für das öffentlichen Recht: *Sachs*, DVBl. 1995, 873 (874 ff.); *Wilke*, DÖV 1975, 509 (510 f.) Insofern lässt sich auch von einem intradisziplinären Rechtsbegriff sprechen (vgl. zur Intradisziplinarität: *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 38).

730 BGB: §§ 309 Nr. 12 b), 651b Abs. 2, 676a, 1353 Abs. 1, 1356 Abs. 4, 1569, 1600 Abs. 4, 1613 Abs. 2 Nr. 2 b), 1626 Abs. 2, 1627, 1685 Abs. 2; GG: Präambel, Art. 20a, 23 Abs. 5 u. 6, 28 Abs. 2 S. 1 u. 3, 46 Abs. 1 u. 2, 65 S. 1 u. 2, 143a Abs. 1, 143b Abs. 3; StGB: §§ 14 Abs. 2 Nr. 2, 36.

731 Für weitere Beispiele vgl. insbesondere *Wilke*, DÖV 1975, 509 (510 f).

732 BGB: §§ 31, 42, 53, 276, 278, 287, 323, 326, 447, 457, 460, 644, 645, 651h, 664, 675, 682, 691, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 834, 836, 837, 839, 840, 841, 848, 908, 989, 991, 1039, 1664, 1787, 1791a, 1833, 1978, 1980, 1985, 1991, 2036, 2219; StGB: §§ 37, 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 75 S. 1 Nr. 5, 92 Abs. 2 Nr. 4, 94 Abs. 2

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Aussage zutreffend sein, Verantwortung sei „eher unüblich“;[733] doch „weitgehend fremd“ ist Verantwortung auch insoweit nicht. So haben sich im Privatisierungsrecht die Begriffe der „Aufgaben- und Gewährleistungsverantwortung“ durchgesetzt[734], im Verfassungsrecht ist von „Bürgerverantwortung“ die Rede[735] und auch der im Verwaltungsrecht gebräuchliche Begriff der „Verantwortungsteilung“ gilt manchem bereits als rechtsdogmatische Kategorie.[736] Darüber hinaus spricht speziell das BVerfG schon seit langem von der „Elternverantwortung“, um den Rechtsstatus der Eltern gemäß Art. 6 Abs. 2 GG zu bezeichnen.[737] Und schließlich ist auch die Gefahren(quellen)verantwortung rechtsgebietsübergreifend etabliert.[738]

Doch *Wielands* Feststellung, der Jurist bezeichne das mit Verantwortung Gemeinte mit anderem Namen, ist gleichwohl nicht völlig von der Hand zu weisen. Denn in der Tat werden dieselben Fragen, die die Ethik unter der Überschrift der Verantwortung erörtert, innerhalb der juristischen Dogmatik vielfach mit anderen Termini versehen. Neben der allgemeinen Kategorie der „Haftung“, auf die sich *Wielands* Aussage bezieht, zählen hierzu insbesondere die „Garantenstellung“, die „allgemeine Verkehrssicherungspflicht“, sowie die „materielle Polizeipflicht“.

B. Verantwortung als Schlüsselbegriff

I. Die „Standardtheorie“ der Verantwortung

Sowohl innerhalb der Ethik als auch der Rechtswissenschaft ist eine Auffassung weit verbreitet, die als „Standardtheorie der Verantwortung“ be-

---

S. 2 Nr. 1, 99 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 219 Abs. 1 S. 2, 315a Abs. 1 Nr. 2 StGB; GG: Art. 34 S. 1, 42 Abs. 3.

733 Bisweilen wird die diesbzgl. Tauglichkeit des Verantwortungsbegriffs auch gänzlich in Frage gestellt: *Röhl,* Die Verwaltung Beiheft 2 (1999), 33 (33 u. 55).

734 Vgl. etwa *Ziekow,* Öffentliches Wirtschaftsrecht, S. 129 ff.

735 Zur Bürgerverantwortung: *Merten,* VVDStRL, 46 (1995) 7 ff.; *Berka*, VVDStRL 46 (1995), 48 ff.; *Depenheuer,* VVDStRL 46 (1995), 90 ff.; *Sachs,* DVBl. 1995, 873 ff. Ob es sich hierbei tatsächlich bereits um einen Begriff der (Grund-)Rechtsdogmatik handelt, ist allerdings zweifelhaft; vgl. *Callies,* AfP 2002, 465 (471f.).

736 *Baer,* Schlüsselbegriffe, S. 226; kritisch indes *Röhl,* Die Verwaltung Beiheft 2 (1999), 33 ff.

737 Vgl. BVerfG NJW 1959, 1483 ff; FamRZ 2008, 492 ff.; zudem *Hohmann-Dennhardt,* FPR 2008, 476 f.; *Dreier,* ARSP Beiheft 74 (2000), 9 (14).

738 Hierzu sogleich.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zeichnen werden kann.[739] Grundlegend für diese Auffassung ist die Unterscheidung zwischen einer in die Vergangenheit gerichteten, „retrospektiven" bzw. „ex-post" Verantwortung und einer zukunftsorientierten, „prospektiven" bzw. „ex-ante" Verantwortung.[740] Den Ausgangspunkt der Überlegungen bildet in aller Regel die retrospektive Verantwortung, als deren Paradigma das „Rede-und-Antwort-Stehen" des Angeklagten vor dem Strafrichter gilt und die als die begriffsgeschichtlich ältere und damit „klassische" Form der Verantwortung betrachtet wird.[741] Verantwortung beziehe sich hierbei auf in der Vergangenheit liegende, als negativ bewertete Handlungsfolgen und diene dazu, diese ihrem Urheber normativ zuzurechnen (z.B. „Der Bademeister ist verantwortlich für den Tod des Schwimmers").[742]

Aus diesem „klassischen" Verantwortungsbegriff wird weiterhin verallgemeinert, dass Verantwortung ein mehrstelliger Relationsbegriff sei, der zumindest vier Elemente umfasse: erstens einen Verantwortungsträger (Verantwortungssubjekt), zweitens einen Verantwortungsgegenstand (Verantwortungsobjekt), drittens Verantwortungsnormen und viertens eine Verantwortungsinstanz.[743] Dabei soll die Bestimmung des Verantwortungsträgers darüber Auskunft geben, „wer" die Verantwortung trägt, der Gegenstand „wofür" sie besteht, die Normen „woraus" sie sich ergibt und „inwieweit" sie besteht und die Instanz „vor" wem sich der Träger zu ver-

739 Vgl. *Wieland/Schmiedeknecht*, Verantwortungsvolle Unternehmensführung S. 79.

740 Aus dem Schrifttum der (Wirtschafts-)Ethik: *Bayertz*, Verantwortung, S. 45; *Birnbacher*, Verantwortung, S. 145 f.; *Heidbrink*, Verantwortungsbegriff, in: HbWE, S. 191 f.; *Aßländer*, CSR und ISO 26000, S. 55 ff.; *Heiß*, Verantwortung, S. 40 ff.; *Sombetzki*, Verantwortung, S. 103 f.; *Jonas*, Verantwortung, S. 172 ff.; aus Sicht der Rechtswissenschaften: *Röhl*, Die Verwaltung Beiheft 2 (1999), 33 (36); *Klement*, Verantwortung, S. 50 ff.; kritisch hingegen *Sachs*, DVBl. 1995, 873 (877); sowie *Voßkuhle*, Verantwortungsteilung, S. 54 Fn. 41.

741 *Bayertz*, Verantwortung, S. 14 ff.; *Röhl*, Die Verwaltung Beiheft 2 (1999), 33 (35).

742 *Bayertz*, Verantwortung, S. 5 ff.; *Heidbrink*, Verantwortungsbegriff, in: HbWE, S. 191 f.; *Aßländer*, CSR und ISO 26000, S. 56. Beispiel nach *Werner*, Verantwortung, in: HbE, S. 542.

743 *Werner*, Verantwortung, in: HbE, S. 543; *Höffe*, in: LdE, S. 326; *Bayertz*, Verantwortung, S. 15 ff. u. 19; *Heiß*, Verantwortung, S. 60 ff.; *Aßländer*, CSR und ISO 26000, S. 53; *Wieland/Schmiedeknecht*, Verantwortungsvolle Unternehmensführung S. 79 f.; wohl auch *Heidbrink*, Verantwortungsbegriff, in: HbWE, S. 190; vgl. ferner zur Relationsstruktur mit leicht abweichenden Elementen: *Voßkuhle*, Verantwortungsteilung, S. 53 ff.; *Di Fabio*, Verantwortung, S. 22 ff.; *Wilke*, DÖV 1975, 509 (513 f.); *Sachs*, DVBl. 1995, 873 (876 ff.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

antworten hat.[744] Verantwortung sei damit ein relationaler Zurechnungsbegriff, der dazu diene, eine Beziehung zwischen Subjekten und Objekten herzustellen, indem er dem Subjekt ein Objekt zurechne.[745]

Der „klassischen" retrospektiven Verantwortung wird sodann in einem zweiten Schritt eine „moderne" prospektive Verantwortung gegenübergestellt, der man zwar dieselbe – letztlich aus der retrospektiven Verantwortung gewonnene – vierstellige Relationsstruktur zugrunde legt.[746] Doch mit der Umkehr der Zeitperspektive ändere sich der Verantwortungsgegenstand: Nicht für zurückliegende negative Handlungsfolgen trage das Verantwortungssubjekt hier Verantwortung, sondern vielmehr für die ordnungsgemäße Erledigung bestimmter Aufgaben in der Zukunft.[747] Von dieser vielfach als „Aufgabenverantwortung" bezeichneten Verantwortungsform sei zwar auch die Vermeidung künftiger Schäden umfasst.[748] In erster Linie gehe es jedoch um eine Verantwortung für bestimmte Personen, Tiere oder Sachen sowie die Realisierung positiver Zustände oder Ereignisse.[749] Als Paradigma der Aufgabenverantwortung gilt deshalb nicht die strafrechtliche Verantwortung des Angeklagten, sondern vielmehr die politische Verantwortung der demokratischen Regierung.[750] Beispiele dieser Form der Verantwortung seien etwa die Verantwortung einer Mutter für ihren Säugling, die Verantwortung eines Bauunternehmers für die Errichtung eines Hauses binnen Jahresfrist, sowie die Verantwortung der Industriestaaten für die Reduktion der CO^2-Emmissionen bis 2050 um 30 %.[751]

---

744 *Höffe,* in: LdE, S. 326; *Aßländer,* CSR und ISO 26000, S. 54; *Heiß,* Verantwortung, S. 60; *Werner,* Verantwortung, in: HbE, S. 543; *Wieland/Schmiedeknecht,* Verantwortungsvolle Unternehmensführung S. 79; vgl. speziell zur Instanz zudem: *Voßkuhle,* Verantwortungsteilung, S. 55; *Di Fabio,* Verantwortung, S. 22.

745 Vgl. *Klement,* Verantwortung, S. 50; *Fetzer*, Unternehmung, S. 76; *Röhl,* Die Verwaltung Beiheft 2 (1999), S. 33 (35); grundlegend *Bayertz,* Verantwortung, S. 5 ff. u. 64.

746 Vgl. insbesondere *Bayertz,* Verantwortung, S. 15 f., 30 ff. u. 45; *Röhl,* Die Verwaltung Beiheft 2 (1999), 33 (35 f.).

747 *Bayertz,* Verantwortung, S. 32 ff. u. 45; *Röhl,* Die Verwaltung Beiheft 2 (1999), 33 (36); *Birnbacher,* Verantwortung, S. 146; *Kaufmann,* Verantwortung, S. 43 ff.

748 Von Aufgabenverantwortung spricht insbesondere *Kaufmann,* Verantwortung, S. 43 ff. u. 70 ff.

749 Vgl. *Bayertz,* Verantwortung, S. 32 ff.; *Birnbacher,* Verantwortung, S. 146; *Röhl,* Die Verwaltung Beiheft 2 (1999), 33 (36); *Voßkuhle,* Verantwortungsteilung, S. 54.

750 *Bayertz,* Verantwortung, S. 36 ff.; *Kaufmann,* Verantwortung, S. 43 ff. u. 70 ff.

751 Beispiele nach *Birnbacher,* Verantwortung, S. 148.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

II. Ein sozialer Mechanismus zur normativen Steuerung menschlichen Verhaltens

1. Sinn und Zweck von Verantwortung

Wie noch zu zeigen sein wird, verdient die Standorttheorie in verschiedener Hinsicht durchaus Zustimmung. Doch bereits bezüglich Sinn und Zweck von Verantwortung bedarf sie der Präzisierung: Zwar ist es zutreffend, dass sich Verantwortung insoweit als Relationsbegriff charakterisieren lässt, als mit ihr eine Beziehung zwischen mehreren Akteuren und einem bestimmten Gegenstand bezeichnet ist. Doch geht speziell die Bezeichnung als Zurechnungsbegriff nicht nur deshalb fehl, weil Verantwortung nicht das Mittel, sondern vielmehr das Ergebnis einer normativen Zurechnung ist. Vielmehr hat namentlich *Bayertz* zutreffend darauf hingewiesen, dass Zurechnung keineswegs ein Selbstzweck sei, sondern dem Verantwortungsträger die Verantwortung für einen bestimmten Gegenstand deshalb zugerechnet werde, um sein Verhalten in sozial erwünschte Bahnen zu lenken.[752] Vor diesem Hintergrund aber ist Verantwortung nicht als Zurechnungsbegriff, sondern vielmehr als ein sozialer Mechanismus zur normativen Steuerung menschlichen Verhaltens zu charakterisieren.[753]

Wenn Verantwortung damit der Steuerung menschlichen Verhaltens dient und zudem stets auf Normen beruht, so ist für das Verständnis von Verantwortung nicht nur der Steuerungsansatz (**2.**), sondern auch ein gewisses Maß an Normentheorie (**3.**) unerlässlich.

2. Der Steuerungsansatz

Als theoretischer Ansatz geht „Steuerung" auf die Sozialwissenschaften der 1970er Jahre zurück, wo der Begriff als Übersetzung des englischen „Controlling" eingeführt wurde.[754] Innerhalb der Rechtswissenschaften wurde der Steuerungsansatz vor allem von der „Neuen Verwaltungsrechtswissen-

752 *Bayertz,* Verantwortung, S. 22 u. 28. Dies verkennen die Autoren, die sich bzgl. des Aspekts der Zurechnung auf *Bayertz* stützen. So etwa *Röhl,* Die Verwaltung Beiheft 2 (1999), S. 33 (35); *Fetzer*, Unternehmung, S. 76.

753 *Bayertz,* Verantwortung, S. 23, 34 u. 43; *Heiß,* Verantwortung, S. 59 f.; vgl. auch *Klement,* Verantwortung, S. 13 ff.

754 *Mayntz*, Steuerung, S. 189; *Voßkuhle,* in: GVwR I, § 1 Rn. 18; *Röhl/Röhl,* Allgemeine Rechtslehre, S. 251 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schaft“ rezipiert, um so die überkommene Sicht der rechtswissenschaftlichen Analyse zu erweitern:[755] Das Recht solle nicht mehr allein aus der ex post Perspektive der Gerichte untersucht werden, sondern auch hinsichtlich seiner zukunftsgerichteten Bewirkungsfunktion.[756] Von einer Vielzahl miteinander konkurrierender Steuerungsansätze hat sich dabei ein aus der Politikwissenschaft stammender – namentlich von *Renate Mayntz* vertretener – Ansatz als besonders anschlussfähig erwiesen, der auf der Handlungstheorie basiert und den einzelnen Akteur in den Mittelpunkt rückt.[757] Nicht die unmittelbare Steuerung von Systemen steht im Vordergrund, sondern die Steuerung von Akteuren durch Akteure, d.h. insbesondere die Steuerung gesellschaftlicher Akteure durch den Staat.[758] Steuerung setzt damit stets zwei Akteure sowie ein Steuerungsmittel und ein Steuerungsziel voraus: ein Steuerungssubjekt, das steuert und ein Steuerungsobjekt, dessen Verhalten durch ein bestimmtes Steuerungsmittel zur Erreichung eines bestimmten Steuerungsziels beeinflusst werden soll. In diesem Sinne verstanden ist Steuerung nicht nur gleichbedeutend mit zielgerichteter Verhaltensbeeinflussung, sondern wie Interesse und Verantwortung ebenfalls ein Relationsbegriff. Dabei besteht das Steuerungsziel stets darin, bestimmte positive Wirkungen herbeizuführen oder bestimmte negative Wirkungen zu verhindern,[759] d.h. Güter zu verwirklichen oder Güter zu erhalten. Zu den möglichen Steuerungsmitteln werden hierbei etwa die Finanzen, das Personal und die Organisation gerechnet.[760] Da Verantwortung jedoch ein sozialer Mechanismus zur *normativen* Steuerung menschlichen Verhaltens ist, sind vorliegend die Normen das vornehmlich relevante Steuerungsmittel.

---

755 *Voßkuhle,* in: GVwR I, § 1 Rn. 17 ff.; *Franzius,* in: GVwR I, § 4 Rn. 1; *Schmidt-Aßmann*, Ordnungsidee, S. 19 ff.; *ders.*, Reformimpulse, S. 1015 ff.; *Trute,* DVBl. 1996, 950 ff.; *Hoffmann-Riem*, DÖV 1997, 433 (439); vgl. auch *Röhl/Röhl,* Allgemeine Rechtslehre, S. 251 f.; kritisch *Lepsius,* Steuerungsdiskussion.

756 *Franzius,* in: GVwR I, § 4 Rn. 1; *Schmidt-Aßmann*, Reformimpulse, S. 1016.

757 Vgl. *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 20; *Schmidt-Aßmann*, Reformimpulse, S. 1015 f.; sowie grundlegend *Mayntz*, Politische Steuerung, S. 188 ff.

758 Zumindest mittelbar geht es dem Steuerungsansatz jedoch auch um die Steuerung von Systemen; vgl. *Mayntz*, Politische Steuerung, S. 191 f.; *Voßkuhle,* in: GVwR I, § 1 Rn. 20.

759 Vgl. *Hoffmann-Riem*, DÖV 1997, 433 (439).

760 *Schmidt-Aßmann*, Ordnungsidee, S. 20; *Voßkuhle,* in: GVwR I, § 1 Rn. 23.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

3. Normentheorie

a) Die Norm

Normen sind Sollensanordnungen, die dazu dienen, menschliches Verhalten zu steuern, d.h. zielgerichtet zu beeinflussen. Von der Norm zu unterscheiden, ist der Normsatz, der die jeweilige Sollensanordnung sprachlich zum Ausdruck bringt.[761] Jeder vollständige Normsatz formuliert eine Sollensanordnung und jede vollständige Norm ist damit in ihrem Kern ein Verhaltensgebot, eine Pflicht bzw. ein Imperativ.[762] Doch Normen begründen nicht allein Gebote. Sie können auch verbieten, erlauben oder freistellen. Indes lassen sich auch Verbot, Erlaubnis und Freistellung stets auf ein Gebot zurückführen: Gebietet etwa eine Norm die Unterlassung eines bestimmen Tuns, so spricht man von einem Verbot.[763] Ist dieses Tun nicht verboten, so ist es erlaubt. Ist weder dieses Tun noch seine Unterlassung geboten, so ist es freigestellt.[764] Und schließlich lassen sich auch die Ermächtigung sowie das (subjektive) Recht als Kehrseite einer entsprechenden Pflicht verstehen und damit auf ein Gebot zurückführen.[765] Sowohl

761 *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, S. 59.

762 Hier wird somit die auf *Jeremy Bentham* (1748-1832) zurückgehende Imperativentheorie zugrunde gelegt. Diese vertreten etwa *Engisch*, Einführung, S. 19 ff.; *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 230 ff.; *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, S. 96 ff. Kritisch aber etwa *Larenz/Canaris,* Methodenlehre, S. 74 ff.

763 *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 15.

764 *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 191.

765 Unter einer Ermächtigungsnorm versteht man eine Norm, die die Befugnis verleiht, Rechtsfolgen herbeizuführen, insbesondere Normen zu setzen (vgl. *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 15). Zur Rückführbarkeit der Ermächtigung auf das Gebot vgl. *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, S. 97 f.; *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 237: „Eine Ermächtigung ist nichts anderes als das Gebot dem Gebot eines anderen zu folgen." Unter einem subjektiven Recht ist die einer Person durch das Recht verliehen Macht zu verstehen, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (vgl. *Engisch*, Einführung, S. 23, sowie § 194 Abs. 1 BGB). Zur Rückführbarkeit des subjektiven Rechts auf das Gebot vgl. *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 234; *Engisch*, Einführung, S. 22 ff. Im Übrigen setzt zwar jedes (subjektive) Recht eine ihm korrespondierende Pflicht voraus; nicht jeder Pflicht steht jedoch ein ihr korrespondierendes Recht gegenüber. Vor diesem Hintergrund sind Normen in erster Linie als Verhaltensgebote zu begreifen und begründen erst in zweiter Linie entsprechende (subjektive) Rechte.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

das Recht als auch die Moral lassen sich als ein System solcher Normen begreifen.[766]

b) Der Normgegenstand: Menschliches Verhalten

Als Sollensanordnung zielt jede Norm darauf ab, menschliches Verhalten zielgerichtet zu beeinflussen. Gegenstand jeder Norm ist damit das menschliche Verhalten, wobei sich zwischen innerem und äußerem Verhalten unterscheiden lässt:[767] Das innere Verhalten bezeichnet das von außen nicht wahrnehmbare Innenleben des Menschen, das äußerer Verhalten hingegen sämtliche von anderen sinnlich wahrnehmbare Lebensäußerungen. Darüber hinaus kann danach unterschieden werden, ob das Verhalten vom Willen der jeweiligen Person beeinflusst werden kann oder ob es sich um natürlich ablaufende Vorgänge handelt, die vom Willen unabhängig und damit vollständig determiniert sind.[768] Allein das steuerbare Verhalten kann Gegenstand von Normen sein. Zum steuerbaren Innenleben (*forum internum*) zählen insbesondere die Gedanken, der Wille sowie die Gesinnung;[769] das steuerbare Außenleben (*forum externum*) umfasst demgegenüber das Handeln einer Person, d.h. sein willentliches Verhalten, sei es ein positives Tun oder ein Unterlassen.[770]

---

766 *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 60; *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, S. 254; *Ellscheid*, Recht und Moral, S. 214; speziell für die Moral: *Hoerster*, Was ist Moral?, S. 8: „Denn es sind ohne Zweifel Normen (Regeln, Prinzipien), die im Zentrum der Moral stehen. Andere Elemente der Moral – wie Werte und Pflichten – lassen sich wesentlich in Normen übersetzen.“

767 So auch *Kelsen*, Normen, S. 71 ff. u. 73. Man mag darüber streiten, ob sich der Terminus „Verhalten“ von vornherein allein auf das *forum externum* bezieht. Wenn dem allerdings so wäre, wäre der Terminus des „äußeren Verhaltens“, der nicht nur im juristischen Schrifttum vielfach verwendet wird, ein Pleonasmus.

768 Zum Problem des Determinismus vgl. unten.

769 Damit soll freilich lediglich gesagt sein, dass das *forum internum* steuerbar ist, nicht aber, dass es durch Dritte gesteuert werden soll.

770 Zur Unterscheidung von innerem und äußerem Verhalten vgl. *Böckenförde*, Recht, Sittlichkeit, Toleranz, S. 28 f. u. 50; *Isensee*, FS Kirchhof 2013, S. 3 (5); zur Handlung etwa *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 482 ff.; *Horn*, Handlung, in: LdE, S. 129 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

c) Die drei Normakteure: Normgeber, Normadressat und Normbegünstigter

Jede Norm setzt drei Akteure voraus, die zwar nicht immer personenverschieden zu sein brauchen, doch gedanklich stets auseinanderzuhalten sind: Erstens bedarf es eines Normgebers, der etwas will, d.h. ein bestimmtes Ziel bzw. einen bestimmten Zweck verfolgt.[771] Diesen Zweck hat er positiv bewertet, weshalb er ein darauf gerichtetes Verhalten gebietet.[772] Zweitens bedarf es eines Normadressaten, an den das Verhaltensgebot gerichtet ist und der sich entsprechend verhalten soll.[773] Und schließlich drittens, ist mindestens ein Normbegünstigter erforderlich, dessen Güter durch das normgemäße Verhalten des Adressaten verwirklicht oder erhalten werden sollen.[774] Jede Norm beruht damit auf dem Willen des Normgebers, bezieht sich auf das Verhalten des Normadressaten und verfolgt den Zweck, ein bestimmtes Gut zu erhalten oder zu verwirklichen, an dessen Erhalt oder Verwirklichung der Normbegünstigte ein Interesse hat und das der Normgeber anhand bestimmter Prinzipien als erhaltens- oder verwirklichenswert beurteilt hat. Interesse, Gut, Wille, Zweck und Werturteil sind somit für jede Norm konstitutiv.[775]

d) Geltung und Wirksamkeit

Nicht jede Sollensanordnung ist damit jedoch eine Norm. Eine Sollensanordnung kann auch bloße Anmaßung sein, so etwa, wenn der Räuber sein Opfer auffordert, es solle die Wegnahme der Geldbörse dulden.[776] Eine

---

771 *Kelsen*, Normen, S. 23; *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 202 u. 243.

772 Vgl. *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, S. 76 ff.; *Engisch*, Einführung, S. 26 f.

773 *Kelsen*, Normen, S. 23.

774 Zum Normbegünstigten vgl. *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 203; *Adomeit/Hähnchen* Rechtstheorie, S. 26 ff. Damit ist nicht gesagt, dass dem Normbegünstigten stets ein entsprechendes subjektives Recht zustünde; doch eine Norm, ohne zumindest einen faktisch Begünstigten – und sei es der Normgeber oder Normadressat selbst – wäre zweck- und damit sinnlos.

775 Vgl. bzgl. Werturteil, Interesse und Zweck insbesondere *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, S. 76 ff., 88 ff. u. 336 ff.; speziell zum Werturteil ausführlich *Kaufmann*, Bindings Normentheorie, S. 67 ff.; den Willen betont insbesondere *Kelsen*, Normen, S. 23: „Derjenige, der etwas befiehlt, eine Norm setzt, *will* etwas: derjenige, dem etwas befohlen wird, dessen Verhalten in einer Norm als gesollt gesetzt wird, *soll* etwas." (Hervorhebungen im Original).

776 Vgl. *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 46.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Sollensanordnung wird vielmehr erst dann zu einer Norm, wenn der Normgeber zum Erlass von Normen legitimiert und der Inhalt der Sollensanordnung nicht schlechthin illegitim ist. Im juristischen Kontext entspricht diesen beiden Voraussetzungen das Erfordernis formeller und materieller Rechtsmäßigkeit.[777]

Eine Norm ist inhaltlich jedenfalls dann schlechthin illegitim, wenn sie von ihrem Adressaten etwas Unmögliches fordert, d.h., ihre Befolgung aus tatsächlichen oder normativen Gründen ausgeschlossen ist.[778] Im Übrigen ist eine Norm als ethisch nicht illegitim zu erachten, wenn sie sich mit guten, d.h. überzeugenden Argumenten begründen lässt.[779] Ist eine Sollensanordnung inhaltlich nicht schlechthin illegitim und stammt sie von einem hinreichend legitimierten Normgeber, so ist sie eine geltende Norm und für ihre Adressaten damit verbindlich.[780] Ob sie von diesen tatsächlich befolgt wird, sie mithin Wirksamkeit entfaltet, ist für ihre Geltung hingegen grundsätzlich ohne Relevanz.[781] Denn normative Geltung und faktische Wirksamkeit sind voneinander zu unterscheiden.[782]

e) Sein und Sollen

Die Normsätze, die in den Vorschriften der Gesetze geschrieben stehen und unterschiedlichste Normen sprachlich zum Ausdruck bringen sind ebenso Teil der Wirklichkeit – d.h. des „Seins“ –, wie das tatsächliche Ver-

---

777 Damit soll lediglich gesagt sein, dass auch das Recht – zumindest das des materiellen Rechtsstaats – inhaltliche Mindestanforderungen an seine Normen stellt. Hingegen ist damit weder gesagt, dass ein Gesetz bereits deshalb legitim, d.h. gerecht ist, weil es materiell rechtmäßig ist, noch, dass ein Gesetz nur dann Geltung beanspruchen kann, wenn sich seine inhaltliche Legitimität, d.h. Gerechtigkeit positiv feststellen lässt. Vielmehr ist ein Gesetz dann kein geltendes Recht, wenn es gegen höherrangiges Recht verstößt oder dem Gerechtigkeitsprinzip evident widersprechen. Auch insoweit ist mithin nicht die Methode der Verifizierung, sondern die der Falsifizierung maßgeblich.

778 Tatsächlich ausgeschlossen ist ein faktisch unmögliches Verhalten, normativ ausgeschlossen hingegen ein Verhalten, das dem Adressaten unzumutbar ist.

779 So etwa *Ulrich*, Integrative Wirtschaftsethik, S. 39; vgl. auch *Ellscheid,* Recht und Moral, S. 218 ff.

780 Zum Begriff der Geltung: *Kelsen*, Normen, S. 22 f.; *ders.*, Reine Rechtslehre, S. 9 ff.

781 Nur eine Norm, die von niemanden zu keiner Zeit befolgt wird, verliert ihr Geltung, *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 10.

782 *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 10 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

halten des Normadressaten. Das von der Norm angeordnete Verhalten indes, gehört einer anderen Sphäre an: der Sphäre des „Sollens".[783] Aus dem, was tatsächlich ist, kann nicht logisch auf das geschlossen werden, was sein soll. Aus der Wirklichkeit folgt kein Wert und aus dem Sein folgt kein Sollen.[784] „Wertbetrachtung und Seinsbetrachtung liegen als selbständige, je in sich geschlossene Kreise nebeneinander. Das ist das Wesen des Methodendualismus."[785] Indes sollte dieser Dualismus der Methoden nicht missverstanden werden:

Zunächst stehen Sein und Sollen keineswegs beziehungslos nebeneinander.[786] Auch wenn jede Norm grundsätzlich unabhängig davon gilt, ob sie Wirksamkeit entfaltet, so ist sie doch auf diese angelegt. Denn jedem Sollen geht es darum, ein bestimmtes Sein zu bewirken. Deshalb aber kann eine Norm, soll sie Wirksamkeit entfalten, nicht ohne Ansehung des Wirklichkeitsbereichs ergehen, den der Normgeber zu beeinflussen gedenkt.[787] Weiterhin ist die „Natur der Sache" auch für die inhaltliche Legitimität einer Norm von Bedeutung. Denn im Idealfall zielt eine jede Norm darauf ab, einen bestimmten Interessenkonflikt *sach*gerecht zu lösen. Hierzu aber muss sie der Natur der zu regelnden Sache gerecht werden, d.h. dieser Sache angemessen sein.[788] Doch obwohl die „Natur der Sache" damit sowohl für die Wirksamkeit als auch die inhaltliche Legitimität eines jeden Sollens von grundlegender Bedeutung ist, lässt sich aus ihr ein bestimmtes Sollen nicht folgern.[789]

Weiterhin ist es zwar richtig, dass Normen allein aus anderen Normen abgeleitet werden können, weshalb die erste, d.h. oberste Norm nicht des positiven Beweises, sondern allein des Bekenntnisses zugänglich ist.[790] Doch wie bereits dargelegt, ist auch jedes Sein allein aus einem anderen Sein ableitbar, weshalb auch die erste, d.h. oberste Tatsache nie der positiven Erkenntnis fähig ist. Darüber hinaus bleibt menschliche Erkenntnis auch auf niederer Tatsachebene stets irrtumsanfällig, sodass subjektive Gewissheit auch hier unmöglich ist. Doch hindert auch dies nicht daran, im Bereich des Seins die regulative Idee der objektiven Wahrheit anzuerkennen und nichts anderes ist für den Bereich des Sollens der Fall. Denn dass

783 Vgl. *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 5.
784 *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 5 f.; *Radbruch*, Rechtsphilosophie, S. 93 ff.
785 *Radbruch*, Rechtsphilosophie, S. 93.
786 *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 6.
787 *Radbruch*, Rechtsphilosophie, S. 94.
788 Vgl. *Spaemann*, Grundbegriffe, S. 91 f.
789 *Radbruch*, Rechtsphilosophie, S. 94 f.
790 Vgl. *Radbruch*, Rechtsphilosophie, S. 96.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

eine Verifizierung höchster Normen ausscheidet, nötigt nicht dazu, einer laxen Toleranz das Wort zu reden, die jedes Gebot für gleichermaßen richtig und des Bekenntnisses fähig hält.[791] Einem unkritischen Relativismus ist damit auch hier ein kritischer Pluralismus entgegenzusetzen, der auch im Bereich des Sollens die regulative Idee des objektiv Wahren und Richtigen anerkennt und eine Falsifikation von Normen damit für möglich hält. Denn auch wenn die oberste Norm des richtigen Sollens damit nicht positiv bewiesen werden kann, so lässt sich doch mit guten Gründen darlegen, weshalb gewisse Normen für ein friedliches und gelingendes Zusammenleben ungeeignet sind und deshalb als oberste Norm eines bestimmten Gemeinwesens ausscheiden. Die Kenntnis dieser Gründe kann das Ergebnis theoretischer Reflektion oder rationaler Diskussion sein. Doch weitaus häufiger und sicherer wird sie mithilfe der praktischen Methode vom Versuch und Irrtum gewonnen und ist damit nicht selten das Ergebnis eines schmerzhaften gesellschaftlichen Lernprozesses.[792] In diesem Sinne bekennt sich das Grundgesetz in Art. 1 Abs. 1 GG zur Unantastbarkeit der Würde des im Diesseits lebenden Menschen, der niemals nur als Mittel fremder Zwecke, d.h. als bloßes Objekt behandelt werden soll, sondern den es stets auch um seiner selbst willen, d.h. als ein nach Selbstverwirklichung strebendes Subjekt zu achten gilt.

f) Moralnormen und Rechtsnormen

Für das Verständnis von Verantwortung im Allgemeinen sowie CSR im Besonderen ist weiterhin die Unterscheidung zwischen Moral- und Rechtsnormen von zentraler Bedeutung, wobei wesentliche Unterschiede insbesondere bezüglich des Normgebers sowie der Art und Weise ihrer Durchsetzung bestehen.

791 Vgl. *Popper*, Intellektuelle Verantwortlichkeit, S. 216 f.; *Spaemann,* Grundbegriffe, S. 18 ff.

792 Vgl. *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, S. 81.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

aa) Moral

Innerhalb der Moral sind die Normen der heteronomen Moral von jenen der autonomen Moral zu unterscheiden.[793] Zudem gilt es die Moral von der Sittlichkeit und der Ethik abzugrenzen – was nicht selten unterbleibt und zu erheblichen Missverständnissen führt.[794]

(1) Heteronome Moral

Normgeber der heteronomen Moral ist weder der Staat noch der jeweilige Akteur, an den sich die heteronome Moral richtet. Normgeber sind vielmehr die Gesellschaft als Ganzes oder wirkmächtige gesellschaftliche Akteure.[795] Unter heteronomer Moral lässt sich demnach die Gesamtheit jener Sollensanordnungen verstehen, die die Gesellschaft oder wirkmächtige gesellschaftliche Akteure von außen an einen Akteur – sei es ein Mensch, ein Verband oder eine Organisation – herantragen.

Zur heteronomen Moral zählen demnach zunächst die Normen der in einer bestimmten Gesellschaft herrschenden Sozialmoral. Diese verkörpern den Willen des *„main streams"* und werden durch gesellschaftliche Gewohnheit, d.h. Tradition und Übung gesetzt.[796] Entgegen anderslautender Auffassung ist die Sozialmoral nicht gleichbedeutend mit der Sitte, weshalb sie aus dem Bereich der Moral i.e.S. auch nicht auszuklammern ist.[797] Zwar beruhen sowohl Sozialmoral als auch Sitte auf Tradition und Übung und sind damit gleichen Ursprungs. Doch zählen zur Sozialmoral allein jene Normen, die für das Zusammenleben innerhalb eines bestimm-

793 Vgl. zur Unterscheidung von heteronomer und autonomer Moral: *Ellscheid*, Recht und Moral, S. 216 ff.; *Henkel*, Rechtsphilosophie, S. 67 ff.; *Sack*, GRUR 1970, 493 (495 f.); *ders.*, NJW 1985, 761 (767 f.).

794 Nicht weiter unterschieden wird etwa bei *Henkel*, Rechtsphilosophie, S. 66 Fn. 1 m.w.N.; sowie *Sack*, GRUR 1970, 493 (495 ff.), der zwar in Fn. 43 auf die unterschiedlichen Bedeutungsgehalte hinweist, sie aber nicht verwendet. Von der Ethik zu unterscheiden sind zudem das Ethos, als Synonym der Gesinnung, sowie die Tugend als die „gute" Gesinnung (siehe hierzu bereits 2. Kapitel § 4).

795 Zur heteronomen Moral vgl. *Ellscheid*, Recht und Moral, S. 217 f.; *Henkel*, Rechtsphilosophie, S. 70 ff.; *Sack*, GRUR 1970, 493 (495 f.); *ders.*, NJW 1985, 761 (767 f.); *ders./Fischinger,* in: Staudinger BGB, § 138 Rn. 63 ff.

796 Vgl. *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 9; *Henkel*, Rechtsphilosophie, 71 f.; *Ellscheid*, Recht und Moral, S. 217.

797 Wie hier *Sack*, NJW 1985, 761 (767); *ders./Fischinger,* in: Staudinger BGB, § 138 Rn. 63 ff.; a.A. *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 303 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ten Gemeinwesens besonders wichtig sind und hinsichtlich derer eine Zuwiderhandung deshalb als untragbar empfunden und mit spezifisch moralischer Missbilligung versehen wird. Ruft ein abweichendes Verhalten hingegen allenfalls Reaktionen wie ein bloßes Kopfschütteln hervor – etwa bei „Verstößen“ gegen Tisch- oder Kleiderregeln – so spricht man von „Sitte“.[798]

Speziell für ein Gemeinwesen mit pluralistischer Gesellschaft gilt es jedoch zu betonen, dass neben der herrschenden Sozialmoral eine Vielzahl von Gruppenmoralen existieren, die zueinander in Widerspruch und Konkurrenz treten können.[799] Hierzu zählen nicht zuletzt die Normen sämtlicher in einem Gemeinwesen präsenten Ideologien, seien es nun solche der Religion oder einer säkularen Weltanschauung. Im Unterschied zu den Normen der herrschenden Sozialmoral gehen diese Normen nicht auf Tradition und Übung der gesamten Gesellschaft, sondern vielmehr auf den Impuls wirkmächtiger Persönlichkeiten (etwa Jesus, Mohammed oder Marx) sowie das Wirken ihrer Anhänger zurück.[800] Gemeinsam ist sämtlichen dieser Ideologien, dass sie für sich in Anspruch nehmen, die absolute Wahrheit zu besitzen und deshalb dazu legitimiert und in der Lage zu sein, Normen sowohl für ein gutes Leben des Einzelnen als auch ein gutes Zusammenleben innerhalb des Gemeinwesens zu statuieren.[801]

(2) Autonome Moral

Die Normen der autonomen Moral werden demgegenüber nicht von außen an einen Akteur – sei es ein einzelner Mensch, ein Verband oder eine Organisation – herangetragen, sondern entstammen dessen Innerem, d.h. seiner Gesinnung und Vernunft.[802] Der Inhalt der autonomen Moral bemisst sich deshalb allein nach dessen Vorstellungen vom Guten und Ge-

798 *Ellscheid*, Recht und Moral, S. 217.

799 Vgl. *Sack*, NJW 1985, 761 (767 f.); *ders./Fischinger*, in: Staudinger BGB, § 138 Rn. 64.

800 *Henkel*, Rechtsphilosophie, S. 70 ff.; sowie *Ellscheid*, Recht und Moral, S. 217 f., der zudem darauf hinwiest, dass die Unterscheidung von religiös-weltanschaulicher Moral und Sozialmoral eine reine Typisierung darstellt, da diese in der Realität nur als Mischtypen auftreten.

801 Vgl. *Henkel*, Rechtsphilosophie, S. 142.

802 Zu den Normen der autonomen Moral vgl. *Ellscheid*, Recht und Moral, S. 218 ff.; *Henkel*, Rechtsphilosophie, S. 68 ff.; *Sack*, GRUR 1970, 493 (495 f.); *ders.*, NJW 1985, 761 (767 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rechten und verbindlich ist sie deshalb auch allein für diesen Akteur. In diesem Sinne lässt sich die autonome Moral nicht nur als subjektive Normgebung, sondern auch Selbststeuerung charakrerisieren: Gesinnung und Vernunft sind der Normgeber, die natürlichen Neigungen das Steuerungsobjekt, das Gewissen sowohl Richter als auch Sanktionsinstanz und der Akteur als Ganzes sowie sein soziales Umfeld die Begünstigten der jeweiligen Norm.[803]

Dass die eigentliche Quelle der autonomen Moral im Inneren des jeweiligen Akteurs liegt, bedeutet indes nicht, dass sich diese ohne jeden Einfluss der heteronomen Moral herausbilden würde. Vielmehr wird sie im Gegenteil in vielfältiger Weise durch die Normen der heteronomen Moral bestimmt. Entscheidend für das Verhältnis von autonomer und heteronomer Moral ist indes das Folgende: Selbst wenn die autonome Moral des jeweiligen Akteurs mit den Normen der heteronomen Moral ganz oder teilweise übereinstimmt, so ergibt sich dies nicht durch deren bloße Übernahme, sondern im Wege kritischer Reflektion. Als Ergebnis dieses Vorgangs werden die Normen der autonomen Moral deshalb nicht als fremdgesetzte Gebote, sondern vielmehr als selbstbestimmte Maximen empfunden, die als solche ein autonomes Sollenserlebnis begründen.[804]

(3) Sittlichkeit

Die Sittlichkeit, die weder mit den bloßen Sitten noch der Moral zu verwechseln ist, lässt sich auch als Moralprinzip bezeichnen. Als solches verkörpert sie das Prinzip des Guten schlechthin und damit als Idee des richtigen Sollens das höchste Prinzip aller Normen der Moral. Wie das Gemeinwohl ist auch die Sittlichkeit eine regulative Idee und steht damit als gedachte Norm an der Spitze einer idealen Normenpyramide.[805] Dabei bezieht sie sich nicht nur auf das Verhältnis des Menschen zu sich selbst, sondern als das Gute schlechthin, das den idealen Endzweck allen menschlichen Lebens bildet, auch auf den Bereich des menschlichen Zusammenlebens. Allein für diesen Teilbereich des Seins – den Bereich des menschlichen Zusammenlebens – wird die Sittlichkeit auch als Gerechtigkeit bezeichnet und bildet insoweit das gemeinsame Ideal sowie den gemeinsa-

803 Vgl. *Kelsen*, Normen, S. 23 f., der insoweit zwischen *Alter* und *Ego* unterscheidet.
804 Vgl. *Henkel*, Rechtsphilosophie, S. 68 f.; *Ellscheid*, Recht und Moral, S. 218 f.
805 Vgl. *Höffe*, Sittlichkeit, in: LdE, S., 280 ff.; *ders.,* Moralprinzip, a.a.O., S. 217 ff.; sowie *Spaemann,* Grundbegriffe, S. 18 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

men Maßstab sowohl der richtigen (Sozial-)Moral als auch des richtigen Rechts.[806]

(4) Ethik

Im Unterschied zur Moral bezeichnet die Ethik keine Normenordnung, sondern vielmehr jene Teildisziplin der praktischen Philosophie, die die Moral zum Gegenstand hat.[807] Als *empirischer* Ethik, die lediglich einen Randbereich der Ethik bildet, geht es ihr darum, die geltende Moral zu beschreiben und ihre Herkunft und Funktion zu klären.[808] Als *normative* Ethik, die den Kernbereich der Ethik ausmacht, versucht sie demgegenüber auf methodischem Wege – geleitet durch die Idee der Sittlichkeit – allgemeingültige Aussagen über das gute Handeln zu treffen.[809] Die Allgemeingültigkeit ihrer Aussagen stützt sie dabei weder auf die Autorität politischer oder religiöser Instanzen noch auf die Autorität der Tradition, sondern allein auf die Überzeugungskraft guter Gründe.[810] Auf Grundlage dieser Aussagen versucht die normative Ethik Maßstäbe zu entwickeln, anhand derer sie die Normen der Moral beurteilt, kritisiert und systematisch ordnet.[811] Zudem versucht sie eigene Verhaltensgebote zu begründen, die mit den geltenden Normen der Moral nicht übereinzustimmen brauchen, doch gleichwohl als Orientierung für ein gutes Handeln dienen können.[812]

---

806 Vgl. *Höffe,* Gerechtigkeit, in: LdE, S. 96 f.; *ders.*, a.a.O., Moralprinzip, S. 217; *Alexy*, Begriff und Geltung, S. 136; *Sack*, GRUR 1970, 493 (496); *ders.*, NJW 1985, 761 (768); *ders./Fischinger,* in: Staudinger BGB, § 138 Rn. 65; vgl. auch *Popper,* Gegen die großen Worte, S. 106, der insoweit ebenfalls die Notwendigkeit der Unterscheidung betont und für den die Gleichsetzung von positiven Tatsachen – herrschende Moral und geltendes Recht – mit moralischen und juridischen Werten (Gerechtigkeit) eine Form des Positivismus ist, die auf *Hegel* zurückgehe und noch immer in *Habermas* spuke und diesen daran hindere, das Normative und das Faktische zu unterscheiden.

807 Vgl. *Höffe,* Ethik, in: LdE, S. 71; *Birnbacher*, Ethik, S. 2; *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 60 f.

808 *Höffe*, Ethik, in: LdE, S. 72; *Schumann*, Aufgaben und Methoden, in: HbWE, S. 9.

809 Vgl. *Höffe*, Ethik, in: LdE, S. 71 f.

810 *Höffe*, Ethik, in: LdE, S. 71 f.; *Lutz-Bachmann*, Ethik, S. 16; *Ulrich*, Integrative Wirtschaftsethik, S. 36 ff.; *Schumann*, Aufgaben und Methoden, in: HbWE, S. 8.

811 *Höffe*, Ethik, in: LdE, S. 72; *ders.*, Normative Ethik, a.a.O., S. 230; *Schumann*, Aufgaben und Methoden, in: HbWE, S. 9.

812 *Schumann*, Aufgaben und Methoden, in: HbWE, S. 8 f.; *Höffe*, Ethik, in: LdE, S. 72.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

In diesem Sinne lassen sich die Verhaltensgebote der normativen Ethik als Normentwürfe begreifen, die sich die Moral und das Recht zu eigen machen können. Die Ethik bezeichnet damit nicht nur eine wissenschaftliche Disziplin, sondern zugleich deren Produkt: Eine Theorie der Moral, die mittels guter Gründe und rationaler Kritik darauf abzielt, dem Ideal der Sittlichkeit möglichst nahe zu kommen.[813]

bb) Recht

Als Recht soll hier die Gesamtheit aller Normen verstanden werden, die ein bestimmter Staat als geltendes Recht anerkennt und die er im Fall einer Zuwiderhandlung mittels staatlichen Zwangs durchzusetzen und zu sanktionieren versucht.[814] Entscheidend ist damit letztlich die Gerichtsperspektive: Recht ist der Inbegriff sämtlicher Normen, die die Gerichte eines bestimmten Staats als Recht anerkennen und als solches tatsächlich anwenden.[815] Hierzu zählt nicht nur das geschriebene Recht der Gesetze, sondern auch die Gesamtheit aller ungeschriebenen Rechtsprinzipien des inneren Rechtssystems, die dem geschriebenen Recht zugrunde liegen.[816] Dabei kann der Staat die Normen des Rechts selbst setzten oder auch solche Normen als geltendes Recht anerkennen, die andere Stellen gesetzt haben. Zu letzteren Rechtsnormen zählen nicht nur die des supranationalen Unionsrechts sowie des Völkerrechts, sondern auch privatautonom gesetztes Recht wie etwa die Satzung einer Kapitalgesellschaft. Speziell das letzte Beispiel zeigt deutlich, dass das Recht den Akteuren der Gesellschaft nicht allein als heteronome Normenordnung gegenübertritt, sondern speziell das Privatrecht sie dazu ermächtigt, bestimmte Rechtsfolgen autonom herbeizuführen.[817]

---

813 Als (Reflexions-)Theorie der Moral bezeichnen die Ethik etwa *Birnbacher*, Ethik, S. 2; *Lutz-Bachmann*, Ethik, S. 18; *Schumann*, Aufgaben und Methoden, in: HbWE, S. 8.

814 *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 77 u. 204 f.; *Rüthers*, Wertordnung, S. 13 f.; *ders./Fischer/Birk*, Rechtstheorie, S. 34 ff.

815 *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 77 u. 204 f.; *Rüthers*, Wertordnung, S. 13 f.

816 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre, S. 302 ff.; *Alexy*, Begriff und Geltung, S. 117 ff.

817 Der Moral entsprechend kann somit auch für das Recht zwischen autonom und heteronom gesetzten Normen, sowie zwischen Selbst- und Fremdsteuerung unterschieden werden (vgl. *Calliess,* AfP 2002, 465 (466)). Man mag den hier vertretenen, staatsbezogenen Rechtsbegriff als positivistisch und zu eng kritisieren (so insbesondere *Spießhofer,* Unternehmerische Verantwortung, 36 ff. u. 579 ff.). Doch zum einen wird er der staatlichen Normallage durchaus gerecht (ab wann

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

cc) Das Verhältnis von Recht und Moral

Das Verhältnis der verschiedenen Moralformen zueinander sowie ihr jeweiliges Verhältnis zu den Normen des Rechts ist ein zu komplexes Thema, als dass es sich hier erschöpfend behandeln ließe.[818] Doch für das Verständnis von Verantwortung und CSR sind gewisse Aspekte dieses Verhältnisses unerlässlich. Dabei gilt es jedoch vorweg zu betonen, dass sich universelle Aussagen über das Verhältnis von Recht und Moral nicht treffen lassen. Vielmehr sind allein Aussagen darüber möglich, wie sich die beiden Normenordnungen in einem bestimmten Gemeinwesen tatsächlich zueinander verhalten und ihr Verhältnis nach den Vorgaben des geltenden Rechts und einer bestimmten Weltsicht ausgestaltet sein soll. Vor diesem Hintergrund beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen allein auf das Gemeinwesen der Bundesrepunklik Deutschland, das sowohl nach geltendem Recht als auch nach herrschender Weltsicht über eine pluralistische Gesellschaft sowie einen freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat verfügt.

(1) Das Kreise-Modell

Nach einem gängigen Bild verhalten sich Recht und Moral wie zwei sich schneidende Kreise. Während die Normen im Bereich der Überschneidung sowohl dem Recht als auch der Moral angehören, sollen die übrigen Normen jeweils nur einer der beiden Normenordnungen zuzurechnen sein.[819] Soweit Normen allein dem Teilausschnitt des Rechts angehören, wird vielfach angenommen, dass sie ein moralisch indifferentes Verhalten regeln und damit keinen sittlichen Gehalt aufweisen.[820] Soweit sich Recht

---

ein Widerspruch zur Gerechtigkeit die Rechtsqualität einer Norm in Frage stellt, braucht hier nicht vertieft zu werden, vgl. hierzu ausführlich *Radbruch*, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht; *Alexy*, Begriff und Geltung des Rechts); und zum anderen ist er einem diffusen Rechtspluralismus schon deshalb vorzuziehen, weil allein er eine hinreichend klare Abgrenzung zu den Normen der Moral zu gewährleisten vermag (zum pluralen Rechtsbegriff vgl. etwa *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, S. 35 f.; sowie eingehend *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 206 ff. u. 525 ff. mit weiterer Kritik).

818 Ausführlich *Henkel*, Rechtsphilosophie, S. 67 ff. u. S. 78 ff.; *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 60 ff.

819 *Crane/Matten*, Business Ethics, S. 5 ff.; *Göbel*, Unternehmensethik, S. 23 ff.; *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, S. 65.

820 *Henkel*, Rechtsphilosophie, S. 87 f.; *Göbel*, Unternehmensethik, S. 23 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

und Moral hingegen überschneiden, wird zumeist vom Recht als einem moralischen Minimum gesprochen.[821]

Bei Lichte besehen, ist dieses Modell jedoch unterkomplex, da es nicht hinreichend zwischen den verschiedenen Formen der Moral unterscheidet. Es bedarf deshalb der Präzisierung und umfasst richtigerweise nicht lediglich zwei, sondern vielmehr vier Kreise:

Zunächst ist der weiteste Kreis zu ziehen, der die autonomen Moralen der einzelnen Individuen umfasst. Innerhalb dieses weitesten Kreises befindet sich ein zweiter, bereits engerer Kreis, der die Vielzahl der Gruppenmoralen umgreift, die in einer pluralistischen Gesellschaft existieren. Innerhalb dieses Kreises wiederum befinden sich zwei sich schneidende Kreise: zum einen der Kreis der Sozialmoral und zum anderen der Kreis des Rechts.

Auf Grundlage dieses Modells lässt sich zunächst das gängige Vorurteil widerlegen, dass Rechtsnormen, die nicht im Bereich der Überschneidung liegen, ein moralisch indifferentes Verhalten regeln und deshalb keinen sittlichen Gehalt aufweisen. Denn allein der Umstand, dass eine Rechtsnorm nicht der herrschenden Sozialmoral entspricht, begründet nicht deren moralische Neutralität. Vielmehr hat jede Rechtsnorm einen moralisch-sittlichen Gehalt und dies auch dann, wenn sie von der herrschenden Sozialmoral abweicht. Denn nach der zutreffenden Vorstellung *Hecks* beruht jede Rechtsnorm auf einem Werturteil, das einen Interessenkonflikt entscheidet und die hierbei konfligierenden Interessen soweit wie möglich in Ausgleich zu bringen versucht. Doch jedem Ausgleich konfligierender Interessen liegt eine subjektive Vorstellung des Gerechten zugrunde, die sich am objektiven Maßstab der Gerechtigkeit messen lassen muss. Da somit aber jeder Rechtsnorm eine bestimmte Vorstellung des Gerechten zugrunde liegt und diese das objektive Ideal der Gerechtigkeit anstrebt, kann es weder moralisch noch sittlich indifferente Rechtsnormen geben.[822]

---

821 *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, S. 258; vgl. auch *Isensee*, FS Kirchhof 2013, S. 3 (*5*).

822 Vgl. *Ellscheid*, Recht und Moral, S. 221; *Sack*, GRUR 1970, 493 (496); *ders.*, NJW 1985, 761 (768); *ders./Fischinger*, in: Staudinger, BGB, § 138 Rn. *65*; *Alexy*, Begriff und Geltung, S. 129 ff. Dies gilt insbesondere auch für das vielfach gewählte Beispiel des Rechtsfahrgebots im Straßenverkehr, das sich etwa bei *Göbel*, Unternehmensethik, S. 24 findet. Moralisch neutral ist hier allein das „wie" der Regelung, d.h. die Entscheidung über das links oder rechts. Das „ob" der Regelung ist hingen alles andere als moralisch indifferent, denn zum Schutz von Leib und Leben ist eine Regelung der Fahrtrichtung unerlässlich.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Was die Bezeichnung des Rechts als ein moralisches Minimum anbelangt, so ist es zwar richtig, dass nicht jedes Verhalten, dass innerhalb eines bestimmten Gemeinwesens durch die herrschende Sozialmoral geboten ist, auch rechtlich geboten zu sein braucht. Man mag deshalb von einem moralischen Minimum sprechen, sollte deshalb aber nicht der Fehlvorstellung unterliegen, dass das Recht in moralischer Hinsicht ungenügend sei. Denn in einem Gemeinwesen mit einer pluralistischen Gesellschaft und einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat besteht das teilweise Auseinanderfallen von Recht und Moral nicht ohne Grund: Erstens steht dem freiheitlichen Rechtsstaat als lediglich sektoraler Herrschaftsorganisation nicht die Lebenstotalität seiner Bürger offen. Schon deshalb sind gewisse Bereiche des menschlichen Verhaltens dem Zugriff des staatlichen Rechts von vornherein entzogen. Zweitens respektiert der freiheitliche Rechtsstaat das Subsidiaritätsprinzip und greift deshalb nur dort in die Freiheitssphäre der Gesellschaft ein, wo deren Selbstregulierungsmechanismen nicht genügen.[823] Und drittens wäre auch die Vorstellung verfehlt, dass jenseits des Rechts ein weiter Bereich an Moral besteht, der nur darauf wartet, vom demokratischen Gesetzgeber in die Formen des Rechts gegossen zu werden. Denn in einer pluralistischen Gesellschaft ist der überwiegende Teil der Moral regelmäßig gerade nicht herrschende Sozialmoral, sondern umstritten, sodass das Recht in einer Demokratie auch deshalb ein „moralisches Minimum“ bleiben muss, weil sich jenseits der herrschende Sozialmoral bisweilen keine demokratischen Mehrheiten finden lassen.

(2) Normen des Guten und Gerechten

Mit Blick auf das zu steuernde Verhalten lassen sich „Normen des Guten“ und „Normen des Gerechten“ unterscheiden:[824]

Die Normen des Guten bestimmen worin der finale Sinn eines bstimmten Akteurs besteht. Sie haben somit das höchste Gut, d.h. das Wohl des jeweiligen Akteurs zum Gegenstand und bestimmen dessen Inhalt.[825] In einem Gemeinwesen mit pluralistischer Gesellschaft und freiheitlichem Rechtsstaat sind der Gesellschaft und dem Staat die Regelungskompetenz für die Normen des Guten weitestgehend entzogen. Denn was das „gute

823 Vgl. zu diesen beiden Aspekten etwa *Isensee*, FS Kirchhof 2013, S. 3 (4 ff. u. 9).
824 *Huster*, Neutralität, S. 11.
825 *Huster*, Neutralität, S. 11.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Leben“ eines bestimmten Akteurs ausmacht, d.h. worin der Endzweck seiner Existenz besteht, bestimmt ein jeder Akteur für sich selbst und ist damit allein Gegenstand seiner autonomen Normsetzung.[826]

Die Normen des Gerechten beziehen sich demgegenüber auf den Bereich des menschlichen Zusammenlebens und richten sich an den einzelnen Akteur als Teil eines bestimmten Gemeinwesens. Ihre wesentliche Funktion besteht deshalb darin, die innerhalb des jeweiligen Gemeinwesens konfigierenden privaten und öffentlichen Interessen einem gerechten Ausgleich zuzuführen, d.h. insbesondere die Freiheitssphären der gesellschaftlichen Akteure gegeneinader abzugrenzen.[827] Aus dieser Funktion der Normen des Gerechten folgt zwingend, dass sie in erster Linie dem Bereich der Sozialmoral und des Rechts angehören und der autonomen Normsetzung gesellschaftlicher Akteure insoweit allenfalls eine ergänzende Rolle zukommen kann. Denn darüber zu befinden, wie innerhalb eines Gemeinwesens ein gerechter Ausgleich zwischen den verschiedenen privaten und öffentlichen Interessen herzustellen ist, ist weder Aufgabe der einzelnen Individuen noch einzelner Verbände oder Organisationen. Vielmehr bedarf es allgemeinverbindlicher Normen, die dort, wo es an einem Konsens der Gesellschaft fehlt, allein der Staat zu schaffen in der Lage ist.[828]

(3) Moralität und Legalität

Für das vorliegende Thema ebenfalls von Bedeutung ist zudem die auf *Immanuel Kant* zurückgehende Unterscheidung von Moralität und Legalität: Nach *Kant* gibt es juridische und ethische Normen.[829] Die Normen, die er juridisch nennt, haben allein das äußere Verhalten ihres Adressaten zum Gegenstand. Diesen ist damit bereits dann genüge getan, wenn ihnen ihr

826 Vgl. *Huster*, Neutralität, S. 11.

827 Vgl. *Huster*, Neutralität, S. 11, der insoweit von „den Normen des Rechten“ spricht. Die Redeweise von den Normen des Rechten ist allerdings insoweit missverständlich, als es sich nicht notwendigerweise um Rechtsnormen handelt. Dagegen bringt die Bezugnahme auf die Idee der Gerechtigkeit klar zum Ausdruck, dass es den Normen des Rechts wie auch der Moral in diesem Bereich vor allem darum geht, einen Gerechten Ausgleich konfligierender Interessen zu gewährleisten (vgl. hierzu *Sack*, GRUR 1970, 493 (496); *ders.*, NJW 1985, 761 (768)).

828 Ebenso *Sack*, GRUR 1970, 493 (496).

829 *Kant*, Metaphysik der Sitten, S. 52 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Adressat rein äußerlich Folge leistet, ohne dass es hierbei auf seine Motive ankäme. Stimmt das äußere Verhalten des Adressaten mit dem Verhaltensgebot einer solchen Norm überein, so spricht *Kant* von Legalität. Die Normen, die *Kant* als ethisch bezeichnet, haben hingegen auch die Motive des Adressaten zum Gegenstand und verlangen Moralität. Von Moralität kann nach *Kant* nur dann die Rede sein, wenn der Normadressat nicht lediglich objektiv pflichtgemäß handelt, sondern die Erfüllung dieser Pflicht zugleich sein einziges Handlungsmotiv ist.[830] Rechtstreu verhält sich damit bereits derjenige, der die an ihn gerichteten Rechtspflichten – sei es auch zähneknirschend oder unbewusst – objektiv erfüllt; moralisch im Sinne *Kants* hingegen allein derjenige, der seine Pflichten ausschließlich aus Pflichtbewusstsein erfüllt.[831]

Verfehlt wäre es indes, hieraus den Schluss zu ziehen, dass die Motive des Handelnden für das Recht bedeutungslos sind. Vielmehr werden sie insbesondere dann relevant, wenn das äußere Verhalten dem objektiv Gebotenen widerspricht.[832]

---

830 Vgl. *Kant*, Metaphysik der Sitten, S. 52 f.; sowie *Henkel*, Rechtsphilosophie, S. 80; *Braun*, Recht und Moral, S. 68 f.

831 *Radbruch*, Rechtsphilosophie, S. 130; *Braun*, Recht und Moral, S. 68 f.

832 So sind speziell im Strafrecht nicht nur die Unterscheidung von Vorsatz und Fahrlässigkeit, sondern auch sonstige Motive des Täters für die Beurteilung seiner Strafbarkeit und des zu verhängenden Strafmaßes von entscheidender Bedeutung (*Henkel*, Rechtsphilosophie, S. 80 f.). Geht es um die Unterscheidung von Recht und Moral, kommt zudem in aller Regel die „Innerlichkeit" der Moral und die „Äußerlichkeit" des Rechts zur Sprache (vgl. *Radbruch*, Rechtsphilosophie, S. 127 ff.; *Henkel*, Rechtsphilosophie, S. 79; *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, S. 65 ff.; kritisch *Kaufmann*, Rechtsphilosophie, S. 219; *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 61 ff.). Worauf sich diese Unterscheidung bezieht, bleibt indes häufig im Dunkeln: Zunächst kann sich die Unterscheidung auf die Quelle der beiden Normenordnungen beziehen. Doch wie gesehen, entspringt allein die autonome, nicht aber die heteronome Moral dem Inneren des jeweiligen Akteurs. Weiterhin kann sich die Unterscheidung von „Innerlichkeit" und „Äußerlichkeit" auf den Normgegenstand beziehen und damit auf die Unterscheidung von Moralität und Legalität. Doch bedeutet Moralität selbst für *Kant* nicht allein ein Handeln aus Pflichtbewusstsein, sondern stets auch die objektive Erfüllung der jeweiligen Pflicht. Auch der Moral geht es somit stets auch um die Steuerung des äußeren Verhaltens. Und schließlich vermag es auch nicht zu überzeugen, wenn die „Äußerlichkeit" des Rechts damit begründet wird, dass der staatliche Sanktionsapparat, die Moralität entbehrlich mache. Denn ohne ein Mindestmaß an Pflichtbewusstsein seiner Adressaten kommt auch die beste Rechtsordnung nicht aus.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

g) Konditionale und kategorische Normen – Zweck- und Handlungsnormen

Mit Blick auf die Normstruktur lassen sich konditionale und kategorische Normen sowie Zweck- und Handlungsnormen unterscheiden: Speziell Rechtsnormen sind regelmäßig konditional programmiert, d.h. sog. Konditionalnormen.[833] Als solche sind sie nach einem Wenn-Dann-Schema in Tatbestand und Rechtsfolge aufgebaut: Wenn ein bestimmter Lebenssachverhalt den Tatbestand einer solchen Rechtsnorm erfüllt, dann ordnet sie als Rechtsfolge ein bestimmtes Verhalten an. Da diese Rechtsfolgenanordnung damit nicht in jedem Fall, sondern allein unter bestimmten Voraussetzungen gilt, kann synonym auch von hypothetischen Normen gesprochen werden.[834]

Den logischen Gegensatz zu diesen hypothetischen Normen bilden nicht etwa die sog. Zweck- oder Finalnormen, sondern vielmehr solche Normen, deren Verhaltensgebote unbedingt, d.h. in jedem Fall gelten.[835] Diese Normen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie weder einen Tatbestand aufweisen, noch sich dahingehend umformulieren lassen, dass sie allein unter bestimmten Voraussetzungen gelten, können als kategorische Normen bezeichnet werden. Die deutsche Rechtsordnung kennt jedenfalls zwei Normen, die eine solche Normstruktur aufweisen: Zum einen Art. 1

---

833 *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, S. 78 u. 83; *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 242 ff.; *Engisch,* Einführung, S. 18 ff.

834 *Engisch,* Einführung, S. 18; vgl. auch *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 191.

835 Zurückgehend auf *Luhmann* werden den Konditionalnormen demgegenüber in aller Regel nicht die kategorischen Normen gegenübergestellt. Vielmehr geht insbesondere die planungsrechtliche Literatur davon aus, dass die sog. Zweck- oder Finalnormen ihr Gegenstück bilden (vgl. *Hoppe*, DVBl. 1974, 641 (643 f.); *Koch,* FG Hoppe 1995, S. 15 f; sowie *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 242 ff.). Hier soll die Existenz von Zwecknormen keineswegs bestritten werden (hierzu sogleich). Allein der Vorstellung, dass diese den Gegensatz zu den Konditionalnormen bildeten, ist entgegenzutreten. Denn diese Vorstellung scheint auf dem Irrtum zu beruhen, dass eine Norm die einen Tatbestand aufweist, auf Rechtsfolgenseite stets zur Vornahme einer bestimmten Handlung verpflichten müsste. Dies ist jedoch nicht der Fall. Schon in logischer Hinsicht ist es ohne weiteres möglich, dass eine Norm, die einen Tatbestand aufweist, auf Rechtsfolgenseite die Erreichung eines Zwecks unmittelbar anordnet. Darüber hinaus dürften auch all jene Rechtsnormen, die gemeinhin als Finalnormen gehandelt werden, entweder einen Tatbestand aufweisen oder sich zumindest dahingehend umformulieren lassen, dass sie nur ein hypothetisches Sollen aussprechen (ebenfalls kritisch zu dieser Unterscheidung *Di Fabio*, in: FS Hoppe 2000, S. 75 (84 ff.)).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Abs. 1 GG, der die Würde des Menschen unbedingt und voraussetzungslos für jedermann zu jeder Zeit als unantastbar erklärt;[836] und zum anderen das sich aus dem Republikprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG ergebende, an alle Staatsgewalt gerichtete Gebot, wonach jedes staatliche Handeln stets dem Gemeinwohl zu dienen hat.[837]

Mit Blick auf den Inhalt des jeweiligen Verhaltensgebots lassen sich weiterhin Zweck- und Handlungsnormen unterscheiden.[838] Geht man davon aus, dass jeder Normgeber mit seiner Norm den Zweck verfolgt, ein bestimmtes Gut zu erhalten oder zu verwirklichen, so stehen ihm hierfür grundsätzlich zwei Wege offen: Entweder gibt er den zu erreichenden Zweck unmittelbar vor und regelt gegebenenfalls die hierfür einzusetzenden Mittel; oder er gebietet ein bestimmtes Tun oder Unterlassen, das er für geeignet hält, den jeweiligen Zweck zu realisieren.[839] Klassische Zwecknormen sind etwa die Normen des Bauplanungsrechts in § 1 Abs. 5 bis 7 BauGB;[840] klassische Handlungsnormen die Verbotsnormen des Strafrechts.

h) Normen der Pflichten- und der Folgenethik

Anders als die Unterscheidung von Handlungs- und Zwecknormen, bezieht sich jene zwischen Normen der Pflichten- und der Folgenethik nicht auf den Inhalt der Normen d.h. ihren Gegenstand und ihre Struktur, sondern vielmehr auf ihre ethische Geltung d.h. ihre inhaltliche Legitimität.[841] In diesem Sinne können sowohl Rechts- als auch Moralnormen auf einer Pflichten- oder einer Folgenethik basieren.[842] Da sich indes die inhaltliche Legitimität einer Norm ohne Ansehung ihres Inhalts nicht beur-

836 Dies ist freilich umstritten vgl. nur *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, S. 77 f.
837 Vgl. hierzu bereits 2. Kapitel § 4.
838 Vgl. *Penski*, JZ 1989, 105 (107), der allerdings von Ziel- und Verhaltensnormen spricht.
839 *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 242; *Penski*, JZ 1989, 105 (107).
840 Grundlegend *Hoppe*, DVBl. 1974, 641 (643 ff.); *ders.*, in: H/B/G Öffentliches Baurecht, S. 172 f.
841 Vgl. *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 311 ff.; sowie zur Unterscheidung von Norminhalt und Normbegründung, *Wieland*, Verantwortung, S. 51 ff.
842 Zur Unterscheidung von Pflichten- und Folgenethik bzw. deontologischer und teleologischer Ethik: *Keul/Schumann*, Grundpositionen, in: HbWE, S. 14 ff.; *Göbel*, Unternehmensethik, S. 33 ff.; *Homann/Lütge*, Wirtschaftsethik, S. 7 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

teilen lässt, sind Normgegenstand und Normstruktur auch insoweit zumindest von mittelbarer Relevanz.

aa) Normen der Pflichtenethik

Die Pflichtenethik, die auch den Namen der deontologische Ethik trägt (*to deon*: die Pflicht), wird vor allem mit der Ethik *Immanuel Kants* und dessen kategorischem Imperativ in Verbindung gebracht.[843] Nach *Kant* zeichnet sich ein kategorischer Imperativ dadurch aus, dass er eine bestimmte Handlung – ohne Beziehung auf einen weitergehenden Zweck – als für sich selbst objektiv notwendig gebietet:[844] „Er betrifft nicht die Materie der Handlung und das, was aus ihr erfolgen soll, sondern die Form und das Prinzip woraus sie selbst folgt, und das Wesentliche-Gute derselben besteht in der Gesinnung, der Erfolg mag sein welcher er wolle."[845]

Der kategorische Imperativ ist damit durch dreierlei gekennzeichnet: Erstens gebietet er unbedingt, d.h. kategorisch; zweitens gebietet er eine Handlung (Tun oder Unterlassen) und ist damit Handlungsnorm; und schließlich gebietet er die Handlung als solche, d.h. ungeachtet etwaiger positiver oder negativer Handlungsfolgen.[846] Hieran zeigt sich jedoch, dass die Bezeichnung als Pflichtenethik zumindest missverständlich ist: Kennzeichnend für die Pflichtenethik ist nicht, dass sie sich mit Pflichten, d.h. Sollensanforderungen beschäftigt und diese kritisch zu reflektieren und zu begründen versucht. Denn dies ist Aufgabe aller normativen Ethik. Vielmehr ist sie eine Ethik unbedingter Handlungspflichten. Was den Inhalt dieser Pflichten betrifft, so hat *Kant* seinen kategorischen Imperativ zwar in unterschiedlichen Fassungen formuliert;[847] doch haben zwei Formeln besondere Bedeutung erlangt: Zum einen die Forderung allein nach sol-

---

843 Vgl. *Keul/Schumann*, Grundpositionen, in: HbWE, S. 15 f.; *Lutz-Bachmann*, Ethik, S. 76 ff.; *Wieland*, Verantwortung, S. 74 ff.; *Göbel*, Unternehmensethik, S. 33 ff.; *Homann/Lütge*, Wirtschaftsethik, S. 7.

844 Vgl. *Kant*, Grundlegung, S. 44 f.

845 Vgl. *Kant*, Grundlegung, S. 46.

846 Vgl. *Wieland*, Verantwortung, S. 75 f., der insbesondere darauf hinweist, dass die Grundnormen deontologischer Ethik niemals eine Wenn-Dann-Struktur aufweisen können. Insoweit spricht vieles dafür, dass Art. 1 Abs. 1 GG, der maßgeblich auf die Ethik *Kants* und dessen kategorischen Imperativ zurückgeht, eine kategorische Norm im oben genannten Sinne ist.

847 Zu den verschiedenen Formeln des kategorischen Imperativs vgl. *Lutz-Bachmann*, Ethik, S. 85 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

chen Maximen zu handeln, von denen man wollen kann „dass sie ein allgemeines Gesetz werde(n)“;[848] und zum anderen das Gebot, andere Menschen stets zugleich als Zweck und niemals bloß als Mittel zur Verwirklichung eigener Zwecke zu gebrauchen.[849]

bb) Normen der Folgenethik

Als zweite Grundkategorie der Ethik wird der Pflichtenethik in aller Regel die sog. Folgenethik gegenübergestellt. Auch als konsequentialistische Ethik bezeichnet, steht sie in einem engen Zusammenhang mit der Zweckethik bzw. teleologischen Ethik (*to telos*: das Ziel, Zweck).[850] Im Unterschied zur Pflichtenethik geht die Folgen- und Zweckethik davon aus, dass sich eine Handlung nicht „an sich“ d.h. nicht ungeachtet ihres Zwecks und ihrer Folgen als gut oder schlecht bewerten lässt. Ethisch gut bzw. legitim ist eine Handlung nach dieser Auffassung vielmehr allein dann, wenn sie im Ergebnis gute Folgen zeitigt. Da aber sowohl von einem an sich guten Zweck, als auch von den zu seiner Erreichung eingesetzten Mitteln schlechte Folgen ausgehen können, bedarf es für die Beurteilung, ob eine Handlung im Ergebnis gute Folgen bewirkt, regelmäßig einer bilanzierenden Gesamtfolgenabwägung. Auf Grundlage der Folgenethik ist eine Handlung somit dann geboten, wenn deren positiven Folgen die negativen Folgen überwiegen. Die wohl bekannteste Variante einer solchen Folgenethik ist der auf *Jeremy Bentham* (1748-1832) und *John Stuart Mill* (1806-1873) zurückgehende Utilitarismus, der sich mit einem bloßen Überwiegen der positiven Folgen indes nicht begnügt. Vielmehr besteht sein Ziel darin, den größtmöglichen Nutzen zu erreichen und damit in einem maximalen Übergewicht der positiven gegenüber den negativen Folgen. Nach der klassischen Formulierung des Utilitarismus ist das ent-

848 *Kant*, Grundlegung, S. 52.

849 *Kant*, Grundlegung, S. 61 f. Doch für *Kant* ist eine Handlung nicht bereits dann als moralisch tadellos zu erachten, wenn sie diesen unbedingten Handlungspflichten objektiv entspricht. Vielmehr differenziert er – wie bereits erwähnt – zwischen Legalität und Moralität: Allein dann, wenn das ausschließliche Motiv für ein äußerlich pflichtgemäßes Handeln das Pflichtbewusstsein bildet, ist nach *Kant* das Kriterium der Moralität erfüllt (*Kant*, Metaphysik der Sitten, S. 52 f.; sowie hierzu *Lutz-Bachmann*, Ethik, S. 81 ff.).

850 Zur Folgenethik und zum Utilitarismus vgl. *Keul/Schumann,* Grundpositionen, in: HbWE, S. 14 f.; *Höffe*, Utilitarismus, in: LdE, S. 324 f; *Lutz-Bachmann,* Ethik, S. 64 ff.; *Wieland*, Verantwortung, S. 74 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

scheidende Kriterium „das größte Glück der größten Zahl". Geboten ist eine Handlung danach dann, wenn sie für das Glück aller von ihr betroffenen Akteure optimale Folgen zeitigt.[851]

i) Regeln und Prinzipien

Nach der im juristischen Kontext auf *Ronald Dworkin* zurückgehenden und im deutschen Recht von *Robert Alexy* etablierten Differenzierung, lassen sich Normen anhand ihrer Struktur zudem in Regeln und Prinzipien unterscheiden.[852] Regeln sind danach konditionale Handlungsnormen, die definitive Verhaltensgebote beinhalten.[853] Liegen ihre Tatbestandsvoraussetzungen vor, so ist das jeweils gebotene Verhalten vollständig zu erfüllen. Darüber hinaus ist für sie kennzeichnend, dass Regelkonflikte nach dem Alles-oder-Nichts-Prinzip zu lösen sind: Soweit der Widerspruch reicht, ist allein die vorrangige Regel verbindlich.[854] Im Unterschied hierzu sind Prinzipien Zwecknormen, die gebieten, dass der jeweilige Zweck – im Rahmen des tatsächlich und rechtlich Möglichen – in einem möglichst hohen Maße realisiert werden soll.[855] In diesem Sinne sind Prinzipien Optimierungsgebote.[856] Zudem ist für sie kennzeichnend, dass im Fall einer Kollision sich widersprechender Prinzipien diese Kollision nicht nach dem Alles-oder-Nichts-Prinzip, sondern vielmehr im Wege der Abwägung zu lösen ist. Aufgrund ihres Charakters als Optimierungsgebote hat die Abwägung dabei nach dem Grundsatz praktischer Konkordanz zu erfolgen: Je-

851 Vgl. *Höffe*, Utilitarismus, in: LdE, S. 324.

852 Vgl. aus dem juristischen Schrifttum: *Dworkin*, Taking Rights Seriously, S. 22 ff.; *Alexy,* Begriff und Geltung, 119 ff.; *Larenz*, Richtiges Recht, S. 23 ff.; *Penski*, JZ 1989, 105 ff.; *Franzius*, in: GVwR § 4 Rn. 7 ff.; *Koch,* FG Hoppe 1995, S. 16 ff.; *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 288 ff.; aus der (Wirtschafts-)Ethik etwa *Hoerster*, Was ist Moral?, S. 8; *Talaulicar,* Ethikkodizes, in: HbWE, S. 233 f.

853 Vgl. *Alexy,* Begriff und Geltung, 119 f.

854 *Dworkin*, Taking Rights Seriously, S. 24.

855 Dass es auch Prinzipien mit Tatbestand geben kann, scheint bei *Dworkin,* Taking Rights Seriously, S. 25 angedeutet: „Even those which look most like rules do not set out legal consequences, that follow automatically when the conditions provided are met."; a.A. wohl *Penski*, JZ 1989, 105 (107 Fn. 33) mit Verweis auf *Larenz,* der eine etwas abweichende Auffassung zu den Prinzipien vertritt; *ders.*, Richtiges Recht, S. 23 ff. Der wesentliche Unterschied zwischen Regeln und Prinzipien besteht in jedem Fall aber hinsichtlich Struktur und Inhalt des Verhaltensgebots.

856 *Alexy,* Begriff und Geltung, S. 120; *Franzius*, in: GVwR § 4 Rn. 7.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

des der kollidierenden Prinzipien ist nur soweit wie nötig einzuschränken und soweit wie möglich zur Geltung zu bringen.[857] Und schließlich ist noch ein weiterer Zusammenhang bemerkenswert: Nicht nur sind Prinzipienkollisionen im Wege der Abwägung zu lösen; vielmehr sind wertrationale Abwägungsentscheidungen stets anhand von Prinzipien zu treffen.[858] Denn Prinzipien sind Abwägungsdirektiven, d.h. abwägungsleitende Normen,[859] denen im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung deshalb entscheidende Bedeutung zukommt, weil es sich um Wertmaßstäbe handelt, die den Gütern und Interessen Gewicht verleihen, indem sie ein Argument in die eine oder andere Richtung geben.[860]

j) Primär- und Sekundärnormen

aa) Primär- und Sekundärnormen des Rechts

(1) Verhaltens- und Sanktionsnormen

Für eine zutreffende Einordnung von prospektiver und retrospektiver Verantwortung ist schließlich die Unterscheidung von Primär- und Sekundärnormen von besonderer Bedeutung.[861] Speziell innerhalb des rechtlichen Kontexts lässt sich diese Unterscheidung anhand von § 823 Abs. 1 BGB und § 303 StGB veranschaulichen:[862] Als Primärnormen werden in

---

857 *Koch,* FG Hoppe 1995, S. 17 f.; *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 289.

858 *Alexy,* Begriff und Geltung, S. 123.

859 Vgl. *Hoppe,* in: H/B/G Öffentliches Baurecht, S. 172 u. 176.

860 Ein einzelnes Prinzip begründet jedoch regelmäßig noch kein derartiges Gewicht, dass es für sich genommen bereits eine bestimmte Entscheidung notwendig machen würde; vgl. *Dworkin*, Taking Rights Seriously, S. 26; *Koch,* FG Hoppe 1995, S. 16. Von den Prinzipien im vorgenannten Sinne abzugrenzen, sind schließlich Prinzipien im Sinne zentraler Grundsätze einer Rechtsordnung. Zwar sind diese fundamentalen Rechtsprinzipien regelmäßig auch Prinzipien im normtheoretischen Sinne. Umgekehrt trifft dies jedoch nicht in gleichem Maße zu; vgl. *Koch,* FG Hoppe 1995, S. 17; *Larenz/Canaris,* Methodenlehre, S. 303.

861 Eingehend zu dieser Unterscheidung: *Kelsen*, Normen, S. 43 f. u. 115 f.; *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 223.

862 Vgl. *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 223, denen auch das Beispiel entnommen ist; ferner *Zippelius*, Methodenlehre, S. 3 u. 7; *Engisch*, Einführung, S. 24 Fn. 24. Abzugrenzen hiervon ist im Übrigen die Unterscheidung von primary und secondary rules bei *H.L.A. Hart,* vgl. hierzu *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 223.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

diesem Kontext solche Normen bezeichnet, die darauf abzielen, die Zukunft zu gestalten, indem sie ihrem Adressaten ein bestimmtes Verhalten gebieten; gleichbedeutend ist deshalb auch von Verhaltensnormen die Rede. Im Fall der §§ 823 Abs. 1 BGB, 303 StGB ist die gemeinsame Primärnorm zwar nicht ausdrücklich im Gesetzestext formuliert, doch wird sie von diesen vorausgesetzt und lässt sich ohne weiteres durch Auslegung ermitteln: „Du sollst keine fremden Sachen rechtswidrig beschädigen"!

Handelt der Normadressat dieser Primärnorm zuwider, so rückt die in den §§ 823 Abs. 1 BGB, 303 StGB ausdrücklich formulierte Sekundärnorm in den Mittelpunkt. Für § 823 Abs. 1 BGB lautet diese: „Wenn du eine fremde Sache rechtswidrig und schuldhaft beschädigt hast, dann sollst du den hieraus resultierenden Schaden dem Eigentümer ersetzen". Für § 303 StGB lautet sie hingen: „Wenn du eine fremde Sache rechtswidrig und schuldhaft beschädigt hast, dann sollst du mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden". Die Sekundärnorm weist somit einen Tatbestand auf, anhand dessen namentlich die Gerichte das in der Vergangenheit liegende Verhalten des Primärnormadressaten durch Kontrolle und Bewertung aufarbeiten.[863] Ergibt diese bewertende Kontrolle, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der Sekundärnorm vorliegen, so ist damit zugleich festgestellt, dass die Rechtsfolge eingetreten ist. Da diese Rechtsfolge, wie die §§ 823 Abs. 1 BGB, 303 StGB verdeutlichen, in der Anordnung einer Sanktion besteht, werden die Sekundärnormen auch als Sanktionsnormen bezeichnet.[864] Im Fall des § 823 Abs. 1 BGB richtet sich diese Rechtsfolge an den Adressaten der Primärnorm und verpflichtet diesen zur Leistung von Schadenersatz an den normbegünstigten Eigentümer. Im Fall des § 303 StGB richtet sie sich hingegen an den zuständigen Richter, der – falls eine Anklage erfolgt – dazu ermächtigt und verpflichtet ist, den Adressaten der Primärnorm zu einer Haft- oder Geldstrafe zu verurteilen.[865]

---

863 Vgl. *Lampe*, ZStW 2006, 1 (13 f.).

864 *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 223; *Zippelius*, Methodenlehre, S. 3 u. 7; *Engisch*, Einführung, S. 24 Fn. 24.

865 Der Unterscheidung von Primär- und Sekundärnormen entspricht jene zwischen Primär- und Sekundärpflichten im Schuldrecht (vgl. etwa *Bachmann*, in: MüKo BGB, § 241 Rn. 26 ff.; kritisch indes *Olzen*, in: Staudinger BGB, § 241 Rn. 142 f., der meint, eine Unterscheidung von Primär- und Sekundärpflichten scheide bei gesetzlichen Schulverhältnissen wie § 823 BGB aus, da hier die Schadensersatzpflicht die Primärpflicht sei. Dem ist freilich entgegenzuhalten, dass auch § 823 BGB eine primäre Verhaltensnorm voraussetzt, die der Schadensersatzpflicht voraus liegt).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(2) Bestimmungs- und Bewertungsnormen

Speziell im Strafrecht wird darüber hinaus zwischen Bestimmungs- und Bewertungsnormen differenziert. Doch während mit der Bestimmungsnorm letztlich nichts anderes bezeichnet ist, als die primäre Verhaltensnorm,[866] ist der Begriff der Bewertungsnorm mehrdeutig: Ursprünglich gingen Teile der Strafrechtslehre davon aus, dass Rechtsnormen keine Verhaltensgebote seien, sondern lediglich objektive Bewertungsnormen. Die Rechtsordnung wurde danach als Summe von Werturteilen verstanden, die Zustände und Ereignisse als erwünscht oder unerwünscht kennzeichneten.[867] Zwar wird diese Auffassung nach dem Siegeszug der Imperativentheorie nicht mehr in Reinform vertreten. Doch gibt es noch Stimmen, die annehmen, die Rechtsordnung bestehe sowohl aus Bewertungs- als auch aus Bestimmungsnormen, wobei die Bewertungsnormen den Bestimmungsnormen logisch wie tatsächlich vorgelagert seien. Denn zuerst müsse der Normgeber einen Sachverhalt bewerten, bevor er ein entsprechendes Verhalten anordnen könne.[868] Andere Autoren wiederum bezeichnen die Tatbestände der im StGB geregelten Sanktionsnormen als Bewertungsnormen, da diese der Bewertung eines in der Vergangenheit liegenden Verhaltens dienten.[869] Richtigerweise ist zu differenzieren: Zwar ist zutreffend, dass jeder Verhaltensnorm ein Werturteil des Normgebers sowohl logisch als auch tatsächlich vorausliegen muss; zutreffend ist zudem, dass anhand des Tatbestands der Sanktionsnorm das in der Vergangenheit liegende Verhalten des Adressaten der Verhaltensnorm zu bewerten ist. Da aber weder ein bloßes Werturteil noch allein der Tatbestand einer Norm eine vollständige Sollensanordnung darstellt, ist in beiden Fällen – zumindest auf Grundlage der Imperativentheorie – die Bezeichnung als Bewertungsnorm unzutreffend. Normen sind vielmehr allein die (primären) Verhaltensnormen sowie die (sekundären) Sanktionsnormen.

866 Vgl. *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, S. 236 ff.; *Radbruch*, Rechtsphilosophie, S. 132; *Engisch*, Einführung, S. 26 ff.; *Lampe,* ZStW 2006, 1 (13 f.); *Popp*, ZStW 2006, 639 (672 f.); *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vor. §§ 13 ff. Rn. 48; ausführlich *Kaufmann*, Bindings Normentheorie, S. 77 ff.

867 Vgl. ausführlich *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, S. 236 ff.; sowie *Radbruch*, Rechtsphilosophie, S. 132.

868 So *Engisch*, Einführung, S. 27; vgl. auch *Popp*, ZStW 2006, 639 (672 f.).

869 *Lampe,* ZStW 2006, 1 (13 f.); zudem werden Bewertungs- und Sanktionsnorm auch synonym verwendet, *Walter*, in: LK StGB, Vor. 13 ff., Rn. 17.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(3) Handlungs- und Kontrollnormen

Im Staats- und Verwaltungsrecht wird schließlich zwischen Handlungs- und Kontrollnormen unterschieden.[870] So seien etwa die Grundrechte für die Exekutive und die Legislative Handlungsnormen, da sie diesen Verhaltensgebote aufgeben würden; für die Judikative seien sie hingegen Kontrollnormen, da sie für diese den Maßstab bildeten, anhand dessen das Verhalten der Exekutive und der Legislative zu messen sei. Ein und derselben Vorschrift komme somit zugleich die Funktion als Handlungs- und Kontrollnorm zu.[871]

Bei Lichte besehen bezeichnet indes auch die Kontrollnorm nichts anderes, als den Tatbestand einer Sanktionsnorm.[872] Denn Verstößt ein Rechtsakt gegen Grundrechte, so ist daran als Rechtsfolge eine bestimmte Sanktion geknüpft. Für Gesetze im materiellen Sinne etwa ist dies ihre Nichtigkeit.

(4) Das Verhältnis von Primär- und Sekundärnorm

Was das Verhältnis von (primärer) Verhaltensnorm und (sekundärer) Sanktionsnorm betrifft, stellt sich insbesondere die Frage, ob diese insoweit kongruent sind, als ein Verstoß gegen die Verhaltensnorm stets den Tatbestand der Sanktionsnorm erfüllt. Dies wird sowohl für das Strafrecht als auch für das Staats- und Verwaltungsrecht verneint.[873] Ob dies zutreffend ist, mag hier dahinstehen.[874] Klar ist jedenfalls, dass sich sowohl die Verhaltensnorm als auch der Tatbestand der Sanktionsnorm auf dasselbe

---

870 Für das Verfassungsrecht etwa *Schlaich/Korioth*, in: dies. (Hrsg.), BVerfG, Rn. 515 ff.; *Klein*, JuS 2006, 960 (961 f.); für das öffentliche Baurecht etwa *Hoppe*, in: H/B/G Öffentliches Baurecht, S. 173; *Erbguth*, UPR 2010, 281 (284 f.); sowie allgemein: *Franzius*, in: GVwR, § 4 Rn. 2 ff.; *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 224.

871 *Schlaich/Korioth*, in: dies. (Hrsg.), BVerfG, Rn. 516.

872 Der Unterschied zwischen der Kontrollnorm im Staats- und Verwaltungsrecht und der Bewertungsnorm als Tatbestand der strafrechtlichen Sanktionsnorm besteht darin, dass das Staats- und Verwaltungsrecht die Handlungsnorm, das Strafrecht hingegen die Kontrollnorm ausdrücklich normiert.

873 Für das Strafrecht etwa: *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vor. §§ 13 ff. Rn. 48; für das Staats- und Verwaltungsrecht: *Schlaich/Korioth*, in: dies. (Hrsg.), BVerfG, Rn. 516; *Klein*, JuS 2006, 960 (961 f.).

874 So geht *Erbguth* zurecht davon aus, dass das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB als Handlungsnorm und die Abwägungsfehlerlehre als Kontrollnorm

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Verhalten – wenngleich aus unterschiedlicher zeitlicher Perspektive – bezieht: Während der Normgeber mit der (primären) Verhaltensnorm ein bestimmtes Verhalten des Adressaten für die Zukunft bewirken will, gilt es anhand des Tatbestands der (sekundären) Sanktionsnorm zu bewerten, ob das in der Vergangenheit liegende Verhalten des Adressaten den Anforderungen der Verhaltensnorm widersprach und damit die Sanktionsfolge ausgelöst worden ist. (Primäre) Verhaltensnorm und (sekundäre) Sanktionsnorm bilden damit letztlich eine Einheit, sodass sich ihr Verhältnis – *cum grano salis* – als das zweier Seiten derselben Medaille beschreiben lässt.[875]

bb) Primär- und Sekundärnormen der Moral

Die vorstehende Unterscheidung betrifft nicht nur die Rechtsnormen, sondern lässt sich ebenso auf die Normen der Moral übertragen. Auch die Moral kennt damit Primär- und Sekundärnormen, d.h. Verhaltens- und Sanktionsnormen und auch insoweit bilden sie jeweils eine Einheit.[876] Zwar sieht namentlich *Wieland* einen der wesentlichen Unterscheide zwischen Moral und Recht darin, dass den Normen der Moral, um sie durchzusetzen, kein Sanktionssystem zur Seite stehe.[877] Doch hindert dies nicht daran, auch von Sanktionsnormen der Moral auszugehen. Denn zwar ist *Wieland* zweifellos zuzugeben, dass die Moral im Unterschied zum Recht keine förmlichen Verfahren zur Sanktionierung ihrer Normen kennt. Auch ist es zutreffend, dass in einem rechtsstaatlich verfassten Gemeinwesen, in dem das Monopol legitimer Gewaltausübung beim Staat i.e.S. liegt, eine Durchsetzung und Sanktionierung mit dem Mittel physischer Gewalt allein für die Normen des Rechts in Betracht kommt.[878] Indes wäre die Vorstellung verfehlt, dass die Moral keinerlei Mittel zur Sanktionierung ihrer Normen kennt. Denn wie bereits dargelegt, besteht der wesentliche Unterschied zwischen Sozialmoral und Sitte gerade darin, dass bei einem Ver-

---

kongruent sind, *ders.*, UPR 2010, 281 (284 f.); ebenfalls kritisch für das Strafrecht: *Walter*, in: LK StGB, Vor. 13 ff., Rn. 17.

875 Vgl. *Kelsen*, Normen, S. 43 f. u. 115 f.

876 Ebenso *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 29; sowie *ders.*, Normen, S. 116; dort allerdings in etwas abgeschwächter Form: „Aber diese Normen bilden mit den anderen Normen keine so untrennbare Einheit wie sie zwischen analogen Normen einer Rechtsordnung besteht.“

877 *Wieland*, Verantwortung, S. 44 f.

878 *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 64 f.; *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, S. 67.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

stoß gegen die Sozialmoral mit spürbar negativen Sanktionen zu rechnen ist. Neben sozialem Druck im Allgemeinen zählen hierzu insbesondere Tadel, der Abbruch gesellschaftlichen Verkehrs, sowie abwertende Beurteilungen und schädigendes Verhalten wie etwa Boykott.[879]

4. Zwischenergebnis

Verantwortung ist ein sozialer Mechanismus zur normativen Steuerung menschlichen Verhaltens. Steuerung meint hierbei die zielgerichtete Verhaltensbeeinflussung und setzt damit neben einem Steuerungssubjekt und einem Steuerungsobjekt stets ein Steuerungsziel und ein Steuerungsmittel voraus. Im Fall der Verantwortung sind dieses Steuerungsmittel Normen, d.h. Sollensanordnungen, die darauf gerichtet sind, menschliches Verhalten des Innen- oder Außenlebens zielgerichtet zu beeinflussen. Mit Blick auf den Normursprung ist zwischen den staatlichen Normen des Rechts und den gesellschaftlichen Normen der Moral zu unterscheiden. Innerhalb der Moral sind weiterhin autonome und heteronome Moral und innerhalb der heteronomen Moral die Normen der herrschenden Sozialmoral und die der unterschiedlichen Gruppenmoralen auseinanderzuhalten. Von der Moral zu unterscheiden sind schließlich die Sittlichkeit und die Ethik. Während die regulative Idee der Sittlichkeit das oberste Moralprinzip bildet, das mit der Gerechtigkeit zugleich das gemeinsame Ideal und den gemeinsamen Maßstab sowohl der Moral als auch des Rechts umfasst, ist die Ethik nicht nur jene Teildisziplin der praktischen Philosophie, die die Moral zum Gegenstand hat, sondern zugleich die Theorie der Moral, die darauf abzielt, mittels guter Gründe und rationaler Kritik dem Ideal der Sittlichkeit möglichst nahe zu kommen. Was das Verhältnis von Recht und Moral anbelangt, gilt es an dieser Stelle festzuhalten, dass sich Recht und (herrschende Sozial-)Moral zwar nur teilweise überschneiden und sich insoweit vom Recht als einem moralischen Minimum sprechen lässt. Doch wäre es unzutreffend, allein hieraus ein Defizit des Rechts abzuleiten oder dessen Normen gar teilweise als moralisch und sittlich indifferent anzusehen. Denn den Normen des Rechts geht es stets darum, bestimmte Interessenkonflikte gerecht zu lösen, weshalb es moralisch-sittlich indifferente Rechtsnormen schlicht nicht geben kann. Im Übrigen können sie, wie

879 *Ellscheid*, Recht und Moral, S. 217; *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, S. 64 f.; im Fall autonomer Moral treten als Sanktion die sprichwörtlichen Gewissensbisse hinzu.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

auch die Normen der Moral, auf einer deontologischen oder einer konsequentialistischen Ethik beruhen. Mit Blick auf die Normstruktur lassen sich konditionale und kategorische Normen, Zweck- und Handlungsnormen sowie Regeln und Prinzipien unterscheiden. Und schließlich gilt es – für das Verständnis von Verantwortung von besonderer Bedeutung – zwischen Primär- und Sekundärnormen, d.h. Verhaltens- und Sanktionsnormen zu differenzieren.

III. Verantwortung als fünfstelliger Relationsbegriff

Im Folgenden soll es nicht darum gehen, die sog. Standardtheorie der Verantwortung gänzlich in Frage zu stellen. Doch aufgrund der Erkenntnisse, die speziell im Rahmen des normtheoretischen Abschnitts dieser Arbeit gewonnen wurden, bedürfen insbesondere die beiden Elemente „Verantwortungsgegenstand“ (**1.**) und „Verantwortungsnormen“ (**2.**) der Präzisierung. Zudem soll Verantwortung hierauf aufbauend als ein fünfstelliger Relationsbegriff rekonstruiert werden, der neben dem Verantwortungsträger, dem Verantwortungsgegenstand, den Verantwortungsnormen und der Verantwortungsinstanz auch einen Verantwortungsbegünstigten als dritten Akteur der Verantwortung umfasst (**3.**).

1. Der Verantwortungsgegenstand

Kritisch zu sehen ist zunächst der historische Ansatz der Standardtheorie, der das Rede-und-Antwort-Stehen des Angeklagten im Strafprozess zum Paradigma eines form- und inhaltprägenden „klassischen“ Verantwortungsbegriffs erhebt. Mag dies dem historischen Wortsinn von Verantwortung auch am nächsten kommen; einem zeitgemäßen, differenzierten Verständnis von Verantwortung steht dieses Bild im Weg. Denn hierdurch wird nicht nur der Blick für das zutreffende Verhältnis von prospektiver und retrospektiver Verantwortung (**a**)), sondern ebenso für den eigentlichen Gegenstand von Verantwortung (**b**)) verstellt.

a) Das Verhältnis von prospektiver und retrospektiver Verantwortung

Speziell das häufig gewählte Beispiel des Angeklagten, der sich für eine absichtlich begangene Straftat zu verantworten hat, scheint eine Sichtweise

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zu begünstigen, die prospektive und retrospektive Verantwortung beziehungslos nebeneinanderstellt. Denn derjenige etwa, der einen anderen absichtlich getötet hat, ist zwar ohne weiteres retrospektiv verantwortlich für diese Tat. Doch aus prospektiver Sicht lässt sich nur mit Mühe davon sprechen, dass derjenige, der beabsichtigt einen anderen zu töten, zugleich Verantwortung dafür trägt, dies nicht zu tun.[880] Aber auch unter einem weiteren Aspekt verleitet die historische Perspektive der Standardtheorie dazu, das Verhältnis von prospektiver und retrospektiver Verantwortung zu verkennen: Wer retrospektive Verantwortung als historischen Vorläufer prospektiver Verantwortung betrachtet, dem entgeht nur allzu leicht, dass jede retrospektive Verantwortung eine zuvor bestehende prospektive Verantwortung logisch zwingend voraussetzt.[881] Warum dem so ist, lässt sich anhand des Verhältnisses von (primärer) Verhaltensnorm und (sekundärer) Sanktionsnorm auch ohne weiteres beantworten: In der Hauptverhandlung des Strafverfahrens geht es darum, festzustellen, ob das zurückliegende Verhalten des Angeklagten die Tatbestandsvoraussetzungen einer strafrechtlichen Sanktionsnorm erfüllt. Retrospektive Verantwortung ist damit nichts anderes, als Verantwortung nach Maßgabe des Tatbestands der Sanktionsnorm. Da aber jede Sanktionsnorm eine ihrem Tatbestand (weitestgehend) korrespondierende Verhaltensnorm voraussetzt, ist prospektive Verantwortung nichts anderes als Verantwortung nach Maßgabe einer solchen Verhaltensnorm.

Damit lässt sich zugleich eine mögliche Antwort dafür geben, weshalb Verantwortung ursprünglich allein in ihrer retrospektiven Form wahrgenommen wurde. Denn auch das Recht wurde zunächst als Gesamtheit bloßer Bewertungsnormen begriffen.[882] Da an die Stelle dieser Auffassung aber inzwischen die Imperativentheorie getreten ist, kommt auch ein zeitgemäßer Verantwortungsbegriff nicht umhin, die prospektive Verantwortung in den Vordergrund zu rücken und als Primärverantwortung anzusehen, auf die sich die retrospektive Verantwortung als Teil der Sekundärverantwortung spiegelbildlich bezieht. Dabei wird die retrospektive Verantwortung nicht zufällig lediglich als Teil der Sekundärverantwortung bezeichnet. Denn wenn die Sekundärverantwortung nach Maßgabe einer Sanktionsnorm besteht, dann hat sie nicht nur eine retrospektive Dimensi-

880 So *Birnbacher*, Verantwortung, S. 147.

881 *Höffe*, Verantwortung, S. 15 f.; *Werner*, Verantwortung, S. 542 f.; *Aßländer*, CSR und ISO 26000, S. 56; *Heiß*, Verantwortung, S. 41; *Sachs*, DVBl. 1995, 873 (877); *Voßkuhle*, Verantwortungsteilung, S. 54 Fn. 41.

882 *Radbruch*, Rechtsphilosophie, S. 132; sowie bereits oben.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

on, die sich nach dem Tatbestand der Sanktionsnorm bemisst, sondern auch eine prospektive Dimension in Form der angeordneten Sanktionsfolge.[883]

b) Verantwortung für die Beeinflussung oder Nichtbeeinflussung von Gütern

Sind Primärverantwortung und retrospektive Sekundärverantwortung somit – *cum grano salis* – als zwei Seiten derselben Medaille zu begreifen,[884] so überzeugt es nicht, wenn die Standardtheorie den Verantwortungsgegenstand beider Verantwortungsformen unterschiedlich bestimmt: einerseits Menschen, Tiere, Gegenstände, positive Zustände und Ereignisse und andererseits negative Handlungsfolgen. Denn ein einheitliches Verständnis von Verantwortung setzt einen einheitlichen Verantwortungsgegenstand voraus. Und richtigerweise ist mit den Handlungsfolgen nicht erst auf Sekundär-, sondern bereits auf Primärebene der zutreffende Verantwortungsgegenstand bezeichnet. Handlungsfolgen aber sind bei Lichte besehen nichts anderes als positive oder negative Auswirkungen auf Güter. Da sich Auswirkungen auch als Einflüsse bezeichnen lassen, trägt somit jeder Verantwortungsträger – sei es prospektiv oder retrospektiv – Verantwortung für die Beeinflussung oder Nichtbeeinflussung von Gütern.[885] Prospektiv trägt er Verantwortung dafür, bestimmte Güter nicht negativ zu beeinflussen, vor negativer Beeinflussung zu schützen oder positiv zu beeinflussen; retrospektiv hingegen dafür, bestimmte Güter negativ beeinflusst, nicht vor negativer Beeinflussung geschützt oder nicht positiv beeinflusst zu haben.[886] Mit anderen Worten trägt der Verantwortungsträger im Rahmen der Primärverantwortung entweder eine Erhaltungsverantwor-

883 Dem vergleichbar unterscheidet *Höffe*, Verantwortung in: LdE, S. 326 f. und diesem zustimmend *Aßländer*, CSR und ISO 26000, S. 56 – jedoch ohne Herleitung aus den Primär- und Sekundärnormen – zwischen Primär-, Sekundär- und Tertiärverantwortung. Darüber hinaus spricht *Merten*, VVDStRL, 46 (1995), 7 (15) zutreffend von einer (primären) Verhaltensverantwortung und einer (sekundären) Sanktionsverantwortung.

884 So zutreffend *Heiß*, Verantwortung, S. 41.

885 Dies findet sich angedeutet bei *Birnbacher*, Verantwortung, S. 147; sowie *Spaemann*, Grundbegriffe, S. 65.

886 Vgl. *Birnbacher*, Verantwortung, S. 151, der darauf hinweist, dass der Gegenstand der Primärverantwortung kein bloßes Übel sein kann und somit nicht in der negativen Beeinflussung von Gütern, d.h. ihrer Beeinträchtigung besteht.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tung, die darauf abzielt, dass er ein bestimmtes Gut nicht beeinträchtigt oder vor Beeinträchtigungen schützt oder er trägt eine Verwirklichungsverantwortung, die darauf abzielt, dass er ein bestimmtes Gut herstellt oder fördert. Da der zukunftsbezogenen Primärverantwortung aber die vergangenheitsbezogene Dimension der Sekundärverantwortung spiegelbildlich entspricht, korrespondiert jeder Form der Primärverantwortung je eine Form retrospektiver Sekundärverantwortung als deren inhaltliche wie sprachliche Negation: Der Erhaltungsverantwortung korrespondiert damit die Beeinträchtigungsverantwortung und der Verwirklichungsverantwortung eine Nichtverwirklichungsverantwortung.

In allen Fällen, in denen dies auf den ersten Blick anders zu sein scheint, handelt es sich letztlich allein um sprachliche Verkürzungen: So trägt die Mutter nicht Verantwortung für das Kind, sondern für die Verwirklichung seines Wohls; der Arzt nicht für den Patienten, sondern den Erhalt und die Förderung dessen Gesundheit; und der Mörder nicht für den Tod des Opfers, sondern für die Beeinträchtigung dessen Lebens.

Im Übrigen lässt sich vorstehende These auch mithilfe des Interessenbegriffs belegen: Das Interesse bezeichnet das auf ein bestimmtes Gut gerichtete Erhaltungs- oder Verwirklichungsstreben einer Person, eines Verbands oder einer Organisation. Diesem tatsächlichen „Prinzip der Gesellschaft" (*v. Stein*) korrespondiert Verantwortung als sein normatives Gegenstück. Während das Interesse im Grundsatz ein tatsächliches Erhaltungs- oder Verwirklichungsstreben bezeichnet, will (Primär-)Verantwortung die Frage beantworten, wer welche Güter in wessen Interesse erhalten oder verwirklichen soll.

c) Materielle und verbale Verantwortung

Als Generalnenner für das mit Verantwortung Gemeinte wird disziplinübergreifend zumeist das „Einstehenmüssen" für Handlungsfolgen genannt.[887] In diesem Sinne soll Verantwortung auch hier als das Einstehenmüssen für die Beeinflussung oder Nichtbeeinflussung von Gütern ver-

887 Aus der juristischen Literatur etwa *Dreier*, ARSP Beiheft 74 (2000), 9 (10 f.); *Merten*, VVDStRL, 46 (1995), 7 (13); aus der Ethik etwa *Wieland*, Verantwortung, S. 34; *Maring*, Verantwortung, S. 133.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

standen werden.[888] Als Ersatzwort für Verantwortung eignet sich das Einstehenmüssen vor allem deshalb, weil es nicht nur die beiden zeitlichen Perspektiven materieller Verantwortung, sondern zudem die verbale Seite der Verantwortung zum Ausdruck zu bringen vermag. Unter materieller Verantwortung ist dabei Verantwortung nach Maßgabe materieller Primär- und Sekundärnormen zu verstehen. Verbale Verantwortung meint demgegenüber das als Rechenschaftspflicht bezeichnete, sprachliche Einstehenmüssen vor der Verantwortungsinstanz: Das Rede-und-Antwort-Stehen für die vergangene oder künftige (Nicht-)Beeinflussung von Gütern.[889]

d) Eigen- und Fremdverantwortung für das Wohl und sonstige Güter

Die Bezugnahme auf das Gut und des hiermit in Verbindung stehenden Interessenträgers erfüllt schließlich auch die Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdverantwortung mit Sinn. Eigenverantwortung bezeichnet demnach Verantwortung für die Beeinflussung oder Nichtbeeinflussung eigener Güter;[890] Fremdverantwortung hingegen Verantwortung für die Beeinflussung oder Nichtbeeinflussung von Gütern, an denen (auch) andere Personen, als der Verantwortungsträger selbst ein Interesse haben. Darüber hinaus ist mit Blick auf das Gut auch danach zu unterscheiden, ob dem Verantwortungsträger umfassende Verantwortung für das Wohl eines bestimmten Interessenträgers zukommt oder ob er allein Verantwortung für die Nichtbeeinträchtigung, den Schutz oder die Verwirklichung sonstiger Güter trägt.

2. Die Verantwortungsnormen

Als ein sozialer Mechanismus zur normativen Steuerung menschlichen Verhaltens setzt Verantwortung stets Normen voraus, aus denen sich ergibt, ob, weshalb und inwieweit ein bestimmtes Subjekt Verantwortung

888 Da Verantwortung auf Normen beruht und diese ein Sollen und kein Müssen begründen (vgl. *Radbruch,* Rechtsphilosophie, S. 133), wäre allerdings das Einstehen*sollen* der wohl treffendere Ausdruck.

889 Vgl. *Klement,* Verantwortung, S. 207 ff., der zwischen materieller und formaler Verantwortung unterscheidet.

890 Vgl. zur Eigenverantwortung unten.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

trägt und die diesem als Maßstab dienen, an dem es sein Verhalten ausrichten kann.[891]

a) Keine rein kausale Verantwortung

Aus dem Erfordernis von Verantwortungsnormen folgt zwingend, dass Verantwortung kein rein empirisch-deskriptives, sondern ein normatives Konzept darstellt. Zwar setzt retrospektive Sekundärverantwortung Ursächlichkeit im Sinne natürlicher Kausalität voraus; doch ist sie keineswegs gleichbedeutend mit dieser.[892] Abzulehnen ist damit insbesondere ein Konzept „realer Verantwortung", das bereits das Tragenmüssen realer Konsequenzen – wie etwa die Zerstörung natürlicher Lebensgrundlagen – als retrospektive Verantwortung begreift.[893]

b) Verantwortung als soziales Konstrukt

Innerhalb der Ethik vertreten namentlich *Hans Jonas* und *Georg Picht* die Auffassung, Verantwortung sei in der Struktur der Geschehnisse vorgezeichnet und folge „aus der nackten Faktizität unserer Welt".[894] Doch ein solch ontologisches Verständnis, das Verantwortung aus der „Natur der Sache" abzuleiten versucht, ist abzulehnen. Denn weder erhebt die Sache einen Anspruch auf das menschliche Handeln, noch hat der Gegenstand ein inneres Recht.[895] Vielmehr bleibt es dabei: Aus der Wirklichkeit folgt kein Wert und aus dem Sein folgt kein Sollen. Einen Wert haben die Gegenstände der Natur nur insoweit, als ihnen der Mensch einen solchen bei-

891 Aus dem Schrifttum der (Wirtschafts-)Ethik etwa: *Bayertz*, Verantwortung, S. 13 ff.; *Lenk/Maring*, Verantwortung, in: HWbP, S. 570; *Höffe*, Verantwortung in: LdE, S. 326 f.; *Werner*, Verantwortung, in: HbE, S. 543; *Aßländer*, CSR und ISO 26000, S. 55; *Heidbrink*, Verantwortungsbegriff, in: HbWE S. 190; aus der juristischen Literatur etwa: *Voßkuhle*, Verantwortungsteilung, S. 54 f.; *Sachs*, DVBl. 1995, 873 (877 ff.); *Merten*, VVDStRL, 46 (1995), 7 (13).

892 Vgl. *Bayertz*, Verantwortung, S. 5 ff.; *Birnbacher*, Verantwortung, S. 145; *Heiß*, Verantwortung, S. 39 f.; *Spießhofer*, Unternehmerische Verantwortung, S. 526.

893 So aber *Sachs*, DVBl. 1995, 873 (880); ebenfalls kritisch demgegenüber *Di Fabio*, Verantwortung, S. 22 Fn. 27.

894 *Picht*, Verantwortung, S. 325 u. 333.

895 So aber *Jonas*, Verantwortung, S. 174 u. 234.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

misst.[896] Werte und Normen sind Menschenwerk und Verantwortung damit ein soziales Konstrukt.[897]

c) Verantwortung als sekundäres Konzept

Für das Verständnis von Verantwortung zentral ist zudem die Einsicht, dass sich die Verantwortungsnormen aus dem Begriff der Verantwortung nicht herleiten lassen, sondern vielmehr im Gegenteil Verantwortung stets Normen voraussetzt, die sie begründen.[898] Mit anderen Worten lässt sich allein aus dem Begriff der Verantwortung nicht herleiten, ob und inwieweit ein Subjekt für die Beeinflussung oder Nichtbeeinflussung von Gütern einzustehen hat. „Der Verantwortungsbegriff konstituiert keine Wertungen, sondern ‚transportiert‘ diese lediglich (...).“[899] Wie die sog. Sekundärtugenden ist Verantwortung damit evaluativ neutral und als solches lediglich ein sekundäres Konzept der Ethik.[900]

d) Rechtliche, moralische und sittliche Verantwortung

Mit Blick auf die zugrundeliegenden Normen lässt sich ferner zwischen rechtlicher und moralischer Verantwortung unterscheiden. Während rechtliche Verantwortung auf Normen des Rechts basiert, beruht moralische Verantwortung auf Normen der Moral. Diesen beiden Arten der Verantwortung gedanklich gegenüberzustellen, ist die sittliche Verantwortung, die als die ideale Verantwortung auf den aus dem Moralprinzip abgeleiteten richtigen Verantwortungsnormen beruht. Soweit hierbei mit dem äußeren Bereich des menschlichen Zusammenlebens der gemeinsame Gegenstand von (Sozial-)Moral und Recht in Rede steht, lässt sich die sittli-

---

896 Vgl. *Radbruch,* Rechtsphilosophie, S. 93 ff.; *Bayertz,* Verantwortung, S. 52 ff.

897 Ebenso *Bayertz*, Verantwortung, S. 20 ff. u. 52 ff.; *Heiß,* Verantwortung, S. 51 ff.; *Führ,* Eigen-Verantwortung, S. 46 f.; vgl. auch *Werner,* Verantwortung, in: HbE, S. 545.

898 *Bayertz,* Verantwortung, S. 65 f.; *Wieland,* Verantwortung, S. 94 ff.; *Heiß,* Verantwortung, S. 68 ff.; *Röhl,* Die Verwaltung Beiheft 2 (1999), 33 (35 f.); *Voßkuhle,* Verantwortungsteilung, S. 54.

899 *Bayertz,* Verantwortung, S. 65.

900 Vgl. *Bayertz,* Verantwortung, S. 65; *Heiß,* Verantwortung, S. 69; sowie *Wieland,* Verantwortung, S. 95: „*Ethik der zweiten Linie*“; zu den Sekundärtugenden vgl. *Spaemann,* Sekundäre Tugenden, S. 251.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

che Verantwortung auch als die gerechte Verantwortung bezeichnen. Moralische und rechtliche Verantwortung speisen sich somit zwar aus unterschiedlichen Quellen, doch entsprechen sie einander nicht nur hinsichtlich ihrer formalen Grundstruktur, sondern verfolgen mit der Gerechtigkeit auch dasselbe Ziel.[901]

e) Formen der Verantwortung

Im Folgenden soll es darum gehen, die bereits im Rahmen des Verantwortungsgegenstands abstrakt unterschiedenen Verantwortungsformen weiter zu konkretisieren. Hierzu sollen einzelne dem positiven Recht zugrundeliegende Institute und Prinzipien herangezogen werden, um auf diese Weise – dem „Auftrag" *Wielands* folgend – mit Hilfe der Erkenntnisse der Rechtsdogmatik eine genauere Vorstelllung von Verantwortung als Schlüsselbegriff zu erhalten. Dabei ist zunächst auf die unterschiedlichen Formen der materiellen Verantwortung (**aa**)) und sodann auf die verbale Verantwortung (**bb**)) einzugehen.

aa) Materielle Verantwortung

(1) Eigenverantwortung

Kennzeichnend für die Eigenverantwortung ist die Identität von Interessen- und Verantwortungsträger. Denn Eigenverantwortung beruht auf der Pflicht zur Selbsterhaltung und Selbstverwirklichung, die jedem Einzelnen gegenüber sich selbst aufgegebenen ist. Diese Pflicht besteht nicht nur darin, die jedem Einzelnen von Natur aus mitgegebenen Güter zu erhalten; vielmehr hat er sich seiner Selbst, d.h. seines eigenen Wohls bewusst zu

---

901 Speziell hier zeigt sich Verantwortung als interdisziplinärer Schlüsselbegriff: Wie die Begriffe Interesse, Steuerung und Norm liegt auch der Verantwortungsbegriff auf einer begrifflichen Metaebene, die nicht allein das Recht, sondern auch andere Teilsysteme der Gesellschaft und die ihnen entsprechenden Wissenschaftsdisziplinen beanspruchen (vgl. *Di Fabio*, Verantwortung, S. 20 f.). Eine ökonomische Verantwortung, die auf spezifisch ökonomischen Normen beruht, lässt sich demgegenüber nicht ausmachen. Denn auch das Gebot Gewinne zu erzielen („*be profitable*"), das *Carroll* als ökonomische Verantwortung der Kapitalgesellschaft bezeichnet, kann allein auf Normen des Rechts oder der Moral basieren. Spezifisch ökonomische Normen gibt es demgegenüber nicht.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

werden und dieses selbstbestimmt zu verwirklichen. In diesem Sinne ist ein jeder „seines Glückes Schmied" und kann damit im Ausgangspunkt nicht erwarten, dass ein anderer für ihn sein Wohl bestimmt oder zu dessen Verwirklichung aktiv beiträgt.[902]

Selbstredend ist der Mensch auch ein soziales Wesen, das in Solidargemeinschaften wie Familie, Ehe und staatlichem Gemeinwesen lebt. Insoweit kann er nicht nur auf Solidarität hoffen, sondern ist auf sie auch zwingend angewiesen. Doch den normativen Ausgangspunkt bildet die Eigenverantwortung und erst in einem zweiten Schritt folgt die Solidarität. Diese Reihen- bzw. Rangfolge entspricht nicht nur dem Menschenbild, das Art. 1 Abs. 1 GG zugrunde liegt,[903] sondern kommt auch in § 1569 S. 1 BGB zum Ausdruck, wenn dieser – letztlich auf Art. 1 Abs. 1 GG beruhend – ausdrücklich vom „Grundsatz der Eigenverantwortung" spricht: Während die Ehegatten gemäß § 1353 Abs. 1 S. 2 HS 2 BGB aufgrund ehelicher Solidarität füreinander Verantwortung tragen, stellt § 1569 S. 1 BGB für die Zeit nach der Scheidung den Grundsatz der Eigenverantwortung wieder her. Betont ist damit die Obliegenheit der einstigen Ehegatten, für ihren eigenen Unterhalt nun wieder selbst zu sorgen.[904]

Zumindest aus Sicht des Rechts beruht die Eigenverantwortung des Menschen indes nicht auf einer echten Pflicht, sondern vielmehr auf einer bloßen Obliegenheit. Denn rechtlich ist der Einzelne weder zur Selbsterhaltung oder Selbstverwirklichung verpflichtet, noch kann er eine solche Pflicht rechtswirksam gegenüber sich selbst begründen. Ist der Interessenträger hingegen eine Organisation wie insbesondere eine privatrechtliche Körperschaft, so liegen die Dinge anders. Denn deren Innenverhältnis ist einer rechtlichen Regelung zugänglich. Bestimmen die Mitglieder der Körperschaft mittels privatautonomen Rechts sowohl deren Endzweck als auch die Pflicht ihrer Organe, diesen Zweck zu verwirklichen, so lässt sich insoweit – auch im Rechtssinne – von korporativer Eigenverantwortung sprechen.[905]

Von der Eigenverantwortung im vorstehenden Sinne abzugrenzen sind wiederum jene Fälle, in denen das Gesetz – wie etwa in § 1627 S. 1 BGB, Art. 65 S. 2 GG und § 76 Abs. 1 AktG – den Normadressaten dazu anhält,

---

902 Einen anderen Begriff der „Eigen-Verantwortung" wählt allerdings *Führ,* Eigen-Verantwortung, S. 54 ff.

903 Vgl. *Di Fabio*, Schwankender Westen, S. 93 f.; zum Menschenbild des GG vgl. zudem 4. Kapitel § 2.

904 *Beutler*, in: BeckOK BGB, § 1569 Rn. 1; *Maurer*, in: MüKo BGB, § 1569 Rn. 1.

905 Vgl. hierzu 4. Kapitel § 1.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

eine ihm verliehene Kompetenz „unter“ bzw. „in eigener Verantwortung“ auszuüben.[906] In all diesen Fällen trägt der Normadressat nicht Verantwortung für sein eigenes Wohl, sondern entweder für das eines anderen (Kind) oder für das eines Verbands (Volk) bzw. einer Organisation (AG), dem bzw. der er angehört. Mit der Betonung der „eigenen“ Verantwortung wird hier lediglich klargestellt, dass der Normadressat diese grundsätzlich allein ausübt, ohne hierbei an Weisungen des Interessenträgers oder die eines Dritten gebunden zu sein.[907]

(2) Fremdverantwortung

Im Rahmen der Fremdverantwortung gilt es zunächst Primär- und Sekundärverantwortung auseinanderzuhalten und innerhalb der Primärverantwortung ((**a**)) zwischen Erhaltungs- ((**aa**)) und Verwirklichungsverantwortung ((**bb**)) sowie innerhalb der Sekundärverantwortung ((**b**)) zwischen Beeinträchtigungs- ((**aa**)) und Nichtverwirklichungsverantwortung ((**bb**)) zu unterscheiden.

(a) Primärverantwortung

(aa) Erhaltungsverantwortung

Erhaltungsverantwortung zielt darauf ab, den *status quo* von Gütern zu erhalten, d.h. deren Beeinträchtigung zu verhindern. Rechtlich gesprochen dient sie dem Schutz des sog. Integritätsinteresses. Dies bedeutet indes nicht, dass Erhaltungsverantwortung von ihrem Träger stets aktive Schritte zum Erhalt des jeweiligen Guts verlangt. Vielmehr ist mit dem Erhalt allein das Ziel dieser Verantwortung bezeichnet. Diesem Ziel aber ist vielfach bereits dadurch gedient, dass der Verantwortungsträger ein beeinträchtigendes Verhalten schlicht unterlässt. Und je nachdem, ob die Gefahr der Beeinträchtigung aus der Gefahrensphäre des Verantwortungsträ-

906 Vgl. hierzu *Dreier*, ARSP Beiheft 74 (2000), 9 (14 f. u. 21 ff.); *Röhl*, Die Verwaltung Beiheft 2 (1999), 33 (39 f.); *Sachs*, DVBl. 1995, 873 (874 f.); *Di Fabio*, Verantwortung, S. 22.

907 Vgl. hierzu *Dreier*, ARSP Beiheft 74 (2000), 9 (14 u. 21 f.). Für die Elternverantwortung betrifft dies in erster Linie das Verhältnis zum Staat, beim Vorstand der AG das Verhältnis zum Aufsichtsrat und zur Hauptversammlung und bei den Ministern des Bundes jedenfalls ihr Verhältnis zum Bundeskanzler.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gers selbst oder der eines anderen stammt, lassen sich zwei Unterformen der Erhaltungsverantwortung unterscheiden: einerseits die Nichtbeeinträchtigungsverantwortung ((**aaa**)) und andererseits die Schutzverantwortung ((**bbb**)).

(aaa) Nichtbeeinträchtigungsverantwortung

Der Zweck der Nichtbeeinträchtigungsverantwortung besteht darin, Güter vor Beeinträchtigungen zu bewahren, die ihren Ursprung in der Gefahrensphäre des Verantwortungsträgers haben, d.h. insbesondere auf dessen Verhalten oder Sachen zurückzuführen sind.[908] Doch setzt die Nichtbeeinträchtigungsverantwortung hierbei nicht erst bei der Verhinderung von Beeinträchtigungen, sondern bereits einen Schritt früher an: Auf einer ersten Stufe geht es ihr darum, bereits die Gefahr einer Beeinträchtigung zu vermeiden. Ist dies jedoch aus tatsächlichen oder normativen Gründen nicht möglich, so will sie zumindest auf einer zweiten Stufe dazu anhalten, die Gefahr zu beseitigen, um dadurch deren Fortentwicklung zu einer Beeinträchtigung zu verhindern.[909] Aus diesem Grund wird speziell in der Rechtswissenschaft statt von einer Nichtbeeinträchtigungsverantwortung von einer Gefahrenverantwortung gesprochen.[910] In der Sache rechtsgebietsübergreifend etabliert, ist diese Gefahrenverantwortung ein allgemeines Rechtsprinzip, das zahlreichen Rechtsinstituten zugrunde liegt: So ist sie im Strafrecht im Kontext der unechten Unterlassungsdelikte des § 13 StGB als Überwachungsgarantenstellung anzutreffen, im Polizei- und Ordnungsrecht als materielle Polizeipflicht und im Zivilrecht im Rahmen der §§ 241 Abs. 2, 823 Abs. 1 BGB als allgemeine Verkehrssicherungspflicht.[911] Und auch wenn insoweit nicht immer explizit von Verantwortung die Rede ist, so ist der Verantwortungsbegriff in diesen Zusammenhängen doch stets präsent: So wird die allgemeine Verkehrssicherungspflicht auch expli-

908 Innerhalb des CSR-Diskurses ist insoweit von einer Nichtschädigungsverantwortung die Rede, *Lin-Hi*, CSR, S. 17.

909 Ob der Verantwortungsträger die Gefahr vorsätzlich, fahrlässig oder schuldlos schafft, ob er die Beeinträchtigung bezweckt, billigt oder gar nicht in Betracht zieht, ist im Ausgangspunkt noch ohne Bedeutung.

910 Vgl. insbesondere *Bartlsperger,* in: FS Leisner 1999, S. 1003 ff., der vom „Rechtsprinzip deliktsrechtlicher Gefahrenverantwortung“ spricht.

911 Vgl. speziell zur materiellen Polizeipflicht und deren Nähre zur allgemeinen Verkehrssicherungspflicht: *Pietzcker,* DVBl. 1984, 457 (460); *Schoch,* in: Besonderes Verwaltungsrecht, S. 191.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zit als Gefahrenverantwortung bezeichnet, die materielle Polizeipflicht unter dem Oberbegriff der polizei- und ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit behandelt, und auch im Strafrecht gibt es Stimmen, die den Begriff der Überwachungsgarantenstellung durch den der Gefahrenquellenverantwortlichkeit ersetzen wollen.[912]

Für die vorliegende Arbeit von besonderer Bedeutung sind hierbei zum einen die allgemeine Verkehrssicherungspflicht im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB und zum anderen die materielle Polizeipflicht.

(aaaa) Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht als zivilrechtliches Paradigma

Auf den ersten Blick scheint § 823 Abs. 1 BGB allein eine Sekundärnorm zu statuieren, die dem Ausgleich von Schäden aufgrund von Verletzungen der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter dient. Doch setzt er zugleich eine Primärnorm voraus, die Rechtsgutsverletzungen bereits von vornherein zu verhindern sucht (sog. Präventionsfunktion).[913] Dabei bezweckt § 823 Abs. 1 BGB nach heute h.M. nicht allein die Abwehr solcher Verletzungen, die der Deliktstäter durch aktives Tun unmittelbar verursacht, sondern auch sog. mittelbare Rechtsgutsverletzungen. Kennzeichnend für diese mittelbaren Rechtsgutsverletzungen ist, dass der Deliktstäter zwar eine Verletzungsgefahr für das jeweilige Rechtsgut aktiv schafft oder eine bereits bestehende Verletzungsgefahr zu beseitigen unterlässt, der unmittelbar Verletzungserfolg aber erst durch die Handlung des Geschädigten oder eines Dritten oder aufgrund eines Naturereignisses eintritt.[914] Die Schaffung oder Nichtbeseitigung der Verletzungsgefahr be-

912 Zur allgemeinen Verkehrssicherungspflicht: *Bartlsperger*, FS Leisner 1999, S. 1003 ff.; zur materiellen Polizeipflicht vgl. etwa *Schoch*, in: Besonderes Verwaltungsrecht, S. 189 ff.; sowie zum Strafrecht *Freund*, Strafrecht AT, S. 206 ff. u. 222 ff.; *ders.* in: MüKo StGB, § 13 Rn. 76 ff. u. 106.

913 Vgl. zu diesen Funktionen des Deliktsrechts *Wagner*, MüKo BGB, Vor. §§ 823 ff. Rn. 45 ff.; *Förster*, in: BeckOK BGB, § 823 BGB Rn. 9. Richtigerweise dürfte die Primärnorm, deren Verletzung § 823 Abs. 1 BGB sanktioniert, der (quasi) negatorische Abwehranspruch sein, der seine Grundlage in § 1004 BGB (analog) hat. Denn aufgrund dieses Anspruchs sind „sämtliche Rechte und Interessen, die den Schutz des Deliktsrechts genießen, durch präventiv wirkende Abwehransprüche gegen drohende Eingriffe abgeschirmt", so *Wagner*, MüKo BGB, Vor. §§ 823 ff. Rn. 40. Auch die Verkehrssicherungspflichten, dürften somit hier zu verorten sein, vgl. BGH NJW-RR 2001, 1208 ff.

914 *Hager*, in: Staudinger BGB § 823 E 3.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gründet eine Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB in diesen Fällen indes nur dann, wenn den Deliktstäter bereits zuvor die Rechtspflicht traf, die Verletzungsgefahr für das jeweilige Rechtsgut zu vermeiden oder zu beseitigen. Eben an dieser Stelle gewinnen die sog. Verkehrssicherungspflichten an Bedeutung, die letztlich nichts anderes als Gefahrvermeidungs- und Gefahrbeseitigungspflichten sind. Ihre vorrangige Funktion besteht hierbei darin, in Fällen mittelbarer Rechtsgutsverletzungen eine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB sowohl zu begründen als auch zu begrenzen und den Fahrlässigkeitsmaßstab der „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt" nach § 276 Abs. 2 BGB zu konkretisieren.[915]

Das generelle Prinzip, das den Verkehrssicherungspflichten zugrunde liegt, ist die sog. allgemeine Verkehrssicherungspflicht, die als zivilrechtliches Paradigma der Gefahrenverantwortung bezeichnet werden kann.[916] Hinsichtlich der Verhaltensanforderungen, die die allgemeine Verkehrssicherungspflicht an ihre Adressaten stellt, sind zwei Stufen zu unterscheiden: Auf einer ersten Stufe hat jedermann die ihm möglichen und zumutbaren Schritte zu unternehmen, um sein Verhalten so einzurichten und seine Sachen in einem solchen Zustand zu erhalten, dass hierdurch keine Verletzungsgefahren für Dritte hinsichtlich der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter entstehen.[917] Gelingt ihm diese Gefahrenvermeidung nicht, so greift auf zweiter Stufe die Gefahrenbeseitigungspflicht. In Anlehnung an gängige Formulierungen in der Rechtsprechung lässt sich diese dahingehend zusammenfassen, dass derjenige, der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft oder unterhält, dazu verpflichtet ist, die ihm möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden Dritter an den in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgütern zu verhindern.[918]

---

915 Vgl. zu ersterem *Hager*, in: Staudinger BGB § 823 E 3; *Förster,* in: BeckOK BGB, § 823 Rn. 295 ff.; sowie zu letzterem insbesondere *Wagner,* in: MüKo BGB, § 823 Rn. 57: „Verkehrspflichten sind deliktische Sorgfaltspflichten und als solche am Fahrlässigkeitsmaßstab des § 276 Abs. 2 orientiert. (…) Die deliktischen Sorgfaltspflichten werden durch § 241 Abs. 2 als sog. Schutzpflichten in das Vertragsrecht gespiegelt, so dass innerhalb von Vertragsverhältnissen für Rechtsgutsverletzungen nach denselben Maßstäben gehaftet wird wie nach § 823 Abs. 1."

916 Dieser Gedanke findet sich angedeutet bei *Bartlsperger,* FS Leisner 1999, S. 1003 ff. und wird für das Strafrecht insbesondere vertreten von *Freund*, in: MüKo StGB, § 13 Rn. 76 ff. u. 106.

917 Die Gefahrvermeidungspflicht betont zu Recht insbesondere *Wagner,* in: MüKo BGB, § 823 Rn. 403.

918 BGH NJW 2008, 3775 (3776); 2006, 2326 (2326); zudem *Wagner,* in: MüKo BGB, § 823 Rn. 403.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(bbbb) Die materielle Polizeipflicht als öffentlich-rechtliches Paradigma

Das Prinzip der Gefahrenverantwortung ist indes nicht auf das Zivilrecht beschränkt. Das öffentlich-rechtliche Pendant der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht bildet die materielle Polizeipflicht.[919] Ihre Grundlage hat diese in den Polizeigesetzen der Länder, namentlich in den Vorschriften über die Zustands- und Verhaltensverantwortlichkeit sowie in der polizeirechtlichen Generalklausel.[920]. Dem Wortlaut nach scheinen diese Vorschriften zwar allein Befugnisnormen für den Erlass von Polizeiverfügungen zu sein. Nach h.M. in Literatur[921] und Rechtsprechung[922] bilden sie jedoch zugleich die Grundlage der materiellen Polizeipflicht, die als öffentlich-rechtliches Paradigma der Gefahrenverantwortung gelten kann. Der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB vergleichbar, begründet sie auf einer ersten Stufe die generelle Gefahrvermeidungspflicht des Einzelnen, sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass daraus keine Gefahren entstehen können. Kommt es trotz dieser Pflicht zum Eintritt einer Gefahr, so trifft den Verhaltens- und Zustandsverantwortlichen auf zweiter Stufe eine Gefahrenbeseitigungspflicht.[923] Dabei handelt es sich um eine abstrakt-generelle Pflicht, die als allgemeine Gefahrvermeidungspflicht bereits kraft Gesetzes besteht und als Gefahrbeseitigungspflicht allein von der zusätzlichen Voraussetzung des Gefahreneintritts abhängt.[924] Welche Mittel der Verantwortliche zur Gefahrenvermeidung und -beseitigung ergreift, ist ihm hierbei grundsätzlich selbst überlassen. Erst durch den Erlass einer Polizeiverfügung wird die allgemeine Pflicht auf bestimmte Modalitäten konkretisiert.[925] Schutzgut der materiellen Polizeipflicht ist zum einen die öffentli-

---

919 Vgl. *Pietzcker*, DVBl. 1984, 457 (460); *Schoch*, in: Besonderes Verwaltungsrecht, S. 191; sowie für den vorliegenden Kontext *Spießhofer*, Unternehmerische Verantwortung, S. 526.

920 Vgl. für NRW etwa §§ 4 f. PolG NRW und § 8 Abs. 1 PolG NRW.

921 *Pietzcker*, DVBl. 1984, 457 (459 f.); *Peine*, DVBl. 1990, 733 (736 f.); *Petersen*, NJW 1992, 1202 (1204); *Martensen*, DVBl. 1996, 286 (287 ff.); *ders.*, NVwZ 1997, 442 (443); *Drews/Wacke/Vogel/Martens*, Gefahrenabwehr, S. 293; *Schoch*, in: Besonderes Verwaltungsrecht, S. 191; a.A. *Papier*, NVwZ 1986, 256 (262).

922 BVerwG NVwZ 2006, 928 (930); VGH Mannheim, NVwZ 1996, 1036 (1037); VGH Kassel, NVwZ-RR 1992, 288 (289).

923 BVerwG NVwZ 2006, 928 (930); sowie anschaulich *Petersen*, NJW 1992, 1202 (1204).

924 BVerwG NVwZ 2006, 928 (930); *Petersen*, NJW 1992, 1202 (1204).

925 BVerwG NVwZ 2006, 928 (930); *Petersen*, NJW 1992, 1202 (1204); *Martensen*, NVwZ 1997, 442 (443).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

che Sicherheit, die neben den subjektiven Rechten und Rechtsgütern des Einzelnen sowie dem Bestand der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staats auch die Unversehrtheit der gesamten objektiven Rechtsordnung umfasst; und zum anderen die öffentliche Ordnung, mit der die Gesamtheit der Normen der jeweils herrschenden Sozialmoral innerhalb eines bestimmten Gebiets bezeichnet ist.[926]

(cccc) Die zugrundeliegenden Prinzipien

Etwas vereinfachend sind es vor allem zwei Prinzipien, die einer jeden Gefahren- bzw. Nichtbeeinträchtigungsverantwortung zugrunde liegen: das Prinzip der Nähe und das Prinzip des Nutzens. Dabei ist das Näheprinzip nicht in erster Linie räumlich zu verstehen, sondern im Sinne eines normativen Näheverhältnisses zwischen Verantwortungsträger und Gefahrenquelle dergestalt, dass die Gefahrenquelle der Gefahren- und Verantwortungssphäre des Verantwortungsträgers zuzurechnen sein muss.[927] Ein solches Näheverhältnis ist jedenfalls dann zu bejahen, wenn der Verantwortungsträger die Gefahr durch sein eigenes Verhalten unmittelbar verursacht hat.[928] Das hierin zum Ausdruck kommende Verursacherprinzip ist damit das wohl bedeutendste Prinzip zur Begründung einer Nichtbeeinträchtigungsverantwortung.[929] Geht die Gefahr hingegen von einer Sache aus, die im Eigentum des Verantwortungsträgers steht, so ist das Näheverhältnis jedenfalls dann zu bejahen, wenn der Eigentümer die tatsächliche Sachherrschaft über diese ausübt oder anderweitig über die Möglichkeit

926 *Schoch*, in: Besonderes Verwaltungsrecht, S. 165 ff.

927 *Wagner*, in: MüKo BGB, § 823 Rn. 400 u. 402. Auch das BGB kennt den Begriff des Verantwortungsbereichs: vgl. §§ 309 Nr. 12 a), 676a, 1613 Abs. 2 Nr. 2 b). Instruktiv speziell aus strafrechtlicher Sicht: *Freund*, in: MüKo StGB, § 13 Rn. 92 ff. Auf das Kriterium der Nähe („proximity) wird auch in der CSR-Literatur abgestellt: *Carroll/Buchholtz*, Business & Society, S. 68.

928 So insbesondere für die öffentlich-rechtliche Gefahrenverantwortung: *Schoch*, in: Besonderes Verwaltungsrecht, S. 194 ff. und für die zivilrechtlichen Verkehrspflichten vgl. *Wagner*, in: MüKo BGB, § 823 Rn. 408 f. Ebenfalls der Gefahrensphäre des Verantwortungsträgers zuzurechnen ist ein gefährliches Verhalten unmündiger Personen, wie etwa minderjährige Kinder, soweit der Verantwortungsträger für diese, etwa als Elternteil einzustehen hat.

929 Zum Verursacherprinzip speziell im Umweltrecht vgl. etwa *Erbguth/Schlacke*, Umweltrecht, S. 53 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

der Gefahrenbeherrschung verfügt.[930] Das Nutzenprinzip hebt demgegenüber auf die Korrespondenz von Vorteilen und Nachteilen ab: Wer aus seinem eigenen Verhalten oder seinen eigenen Sachen Vorteile zieht, der soll auch die damit verbundenen Nachteile in Form von Gefahrenvermeidung und -beseitigung tragen müssen.[931]

Da die Prinzipien der Nähe und des Nutzes grundsätzlich auf jedermann Anwendung finden, lässt sich die Nichtbeeinträchtigungsverantwortung als eine Jedermann-Verantwortung charakterisieren.[932] Aus Sicht der Ethik handelt es sich damit um eine „apodiktische" Verantwortung, die jedermann bereits aus Gerechtigkeitsgründen trifft[933] und in der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht des § 823 Abs. 1 BGB sowie der materielle Polizeipflicht lediglich ihren positivrechtlichen Ausdruck findet.

Die Nichtbeeinträchtigungsverantwortung begründet indes keine grenzenlose Pflicht, die Güter anderer nicht zu gefährden und zu beeinträchtigen. Ein solch unbeschränktes Verbot kennt weder das deutsche Recht, noch wäre es ethisch sinnvoll. Denn letztlich hätte es zur Folge, dass menschliches Handeln durchweg verboten wäre.[934] Speziell für die Verkehrssicherungspflichten ist deshalb anerkannt, dass diese nicht allein unter dem Vorbehalt des tatsächlich und rechtlich Möglichen, sondern auch unter dem des Zumutbaren stehen.[935] Inwieweit die Gefahrenvermeidung bzw. -beseitigung dem jeweiligen Subjekt zumutbar ist, gilt es für den Einzelfall unter umfassender Abwägung der in Rede stehenden Interessen und Güter zu beantworten.[936]

---

930 Vgl. aus deliktsrechtlicher Sicht *Wagner*, in: MüKo BGB, § 823 Rn. 403 und aus polizeirechtlicher Sicht: *Schoch*, in: Besonderes Verwaltungsrecht, S. 203 ff.

931 So für die zivilrechtlichen Verkehrspflichten: *Wagner*, in: MüKo BGB, § 823 Rn. 402; und für das Polizeirecht: BVerfG NJW 2000, 2573 (2575); *Scho*ch, in: Besonderes Verwaltungsrecht, S. 203 f.

932 Vgl. *Wagner*, in: MüKo BGB, § 823 Rn. 400 ff.

933 Vgl. *Höffe*, Verantwortung, S. 24; zustimmend *Aßländer*, CSR und ISO 26000, S. 70 f.; *Heidbrink*, Verantwortungs-begriff, in: HbWE, S. 192.

934 *Mertens*, VersR 1980, 397 (397 f.).

935 Speziell für die Verkehrssicherungspflichten: *Wagner*, in: MüKo BGB, § 823 Rn. 400.

936 Vgl. *Bartlsperger*, FS Leisner 1999, S. 1003 (1022 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(bbb) Schutzverantwortung

Im Fall der Schutzverantwortung hat der Verantwortungsträger ein bestimmtes Gut vor sämtlichen diesem drohenden Beeinträchtigungen zu schützen, die aus der Gefahrensphäre des Interessenträgers oder der eines Dritten herrühren oder auf ein Naturereignis zurückzuführen sind. Als rechtliches Paradigma einer solchen Schutzverantwortung kann die sog. Beschützergarantenstellung gelten, die sowohl im Rahmen der unechten Unterlassungsdelikte des § 13 StGB als auch im Kontext des § 823 Abs. 1 BGB Handlungspflichten begründet und zum Teil explizit als Schutzverantwortlichkeit bezeichnet wird.[937]

Wie der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht liegt auch der Beschützergarantenstellung ein Prinzip der Nähe zugrunde. Anders als dort bedarf es hier jedoch nicht eines normativen Näheverhältnisses zwischen dem Garanten und der (potentiellen) Gefahrenquelle, sondern vielmehr zwischen diesem und dem Rechtsgutsträger bezogen auf das jeweilige Rechtsgut. Doch bildet ein solches Nähverhältnis stets die Ausnahme und nicht die Regel. Denn zum einen setzt die Pflicht, ein bestimmtes Gut umfassend zu schützen, anders als die Pflicht, ein solches Gut nicht zu beeinträchtigen, stets ein aktives Tun des Verpflichteten voraus; und zum anderen steht dem hierbei für den Verpflichteten anfallenden Aufwand zumeist allein ein Vorteil des Begünstigten gegenüber, sodass – mit anderen Worten – das Prinzip der Korrespondenz von Vorteil und Nachteil nicht greift. Vor diesem Hintergrund aber bedarf die Beschützergarantenstellung stets besonderer normativer Gründe.[938]

Verallgemeinert man diese Erkenntnis über den rechtlichen Bereich hinaus, so ist die Schutzverantwortung aus ethischer Sicht keine „apodiktische“ Verantwortung, die jedermann bereits aus Gerechtigkeitsgründen schuldet. Vielmehr handelt es sich um eine sog. „assertorische“ Verantwortung, die eines besonderen normativen Näheverhältnisses zwischen Verantwortungsträger und Interessenträger bezogen auf das zu schützende Gut bedarf.[939] Als Gründe für ein solches Näheverhältnis kommen insbesondere die beiden folgenden in Betracht:

---

937 Vgl. *Wagner,* in: MüKo BGB, § 823 Rn. 410; *Förster,* in: BeckOK BGB, § 823 BGB Rn. 103; *Freund*, in: MüKo StGB, § 13 Rn. 168 ff.

938 Vgl. *Wagner,* in: MüKo BGB, § 823 Rn. 401 f. u. 410 ff.; *Förster,* in: BeckOK BGB, § 823 BGB Rn. 103; sowie für das Strafrecht *Freund*, in: MüKo StGB, § 13 Rn. 92 ff.

939 Vgl. *Höffe,* Verantwortung, S. 24; *Aßländer,* CSR und ISO 26000, S. 70 f.; *Heidbrink,* Verantwortungsbegriff, in: HbWE, S. 192.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Erstens ist das Solidaritätsprinzip zu nennen, das immer dann greift, wenn sowohl der Verantwortungs- als auch der Interessenträger einer bestimmten, auf spezifischen Gemeinsamkeiten beruhenden, menschlichen Gemeinschaft angehört, die eine besondere Verbundenheit zwischen ihren Mitgliedern begründet, die gegenüber außenstehenden Dritten nicht besteht.[940] Zu diesen sog. Solidargemeinschaften gehören insbesondere schicksalhafte Gemeinschaften wie Familie und Nation,[941] sodass als Paradebeispiel einer auf Solidarität beruhenden Schutzverantwortung die Verantwortung der Eltern für den Schutz von Leib und Leben ihres minderjährigen Kindes gelten kann.[942]

---

940 Vgl. *Wagner,* in: MüKo BGB, § 823 Rn. 414 ff.; *Höffe,* Verantwortung, S. 24. Anders als *Höffe,* der die auf Solidarität beruhende Verantwortung der „apodiktischen" Verantwortung zurechnet, wird diese hier zur „assertorischen" Verantwortung gezählt und damit zwischen der auf Gerechtigkeitsgründen beruhenden „apodiktischen" Verantwortung und einer auf bloßer Wohltätigkeit beruhenden „problematischen" Verantwortung verortet. Dies entspricht dem Stufenverhältnis zwischen Gerechtigkeit (geschuldete Moral), Solidarität und Wohltätigkeit (freiwillige Mehrleistung), wie es *Höffe* selbst annimmt (*ders.*, Ethik, S. 94 ff.; *ders.,* Solidarität, in: LdE, S. 284 f.).

941 Vgl. zum Prinzip der Solidarität *Depenheuer*, Menschenrechtlicher Universalismus, S. 33 ff.; *Isensee*, FS Heckel 1999, S. 739 (761 f.); sowie *Höffe*, Ethik, S. 94 ff.; *ders.,* Solidarität, in: LdE, S. 284 f., der insbesondere den Ursprung des Solidaritätsprinzips – parallel zu den Begriffen Interesse und Verantwortung – im römischen Recht verortet und dessen erst spätere Ausweitung auf den Bereich der Ethik betont. Zudem kennzeichnet er Solidarität als „Wechselseitigkeit unter Gleichen" und hebt zutreffend hervor, dass nur dann, wenn dieser Kern bewahrt wird, Solidarität nicht zu einem gefälligen und vagen Prinzip verkommt, das man nach Belieben (über-)dehnen kann.

942 Vgl. *Wagner,* in: MüKo BGB, § 823 Rn. 410 u. 414, der in diesem Zusammenhang von Fürsorgepflichten spricht. Hierzu ist indes anzumerken, dass eine Beschützergarantenstellung weder eine Fürsorgepflicht voraussetzt, noch mit einer solchen identisch ist. Denn anders als die Beschützergarantenstellung dienen Fürsorgepflichten – wie die der Eltern oder die des Arztes – nicht allein dem Erhalt des Integritätsinteresses, sondern einem darüberhinausgehenden positiven Ziel: So soll der Arzt den Gesundheitszustand seines Patienten in aller Regel nicht nur erhalten, sondern verbessern und die Eltern eines minderjährigen Kindes tragen umfassende Verantwortung für die Verwirklichung seines Wohls. Hingegen genügt für die Beschützergarantenstellung eine bloße Schutzpflicht, wie sie etwa Personenschützer gegenüber ihren Kunden oder die Mitglieder einer Gefahrengemeinschaft untereinander tragen. Allerdings ist in der Fürsorgepflicht für ein bestimmtes Rechtsgut eine diesbezügliche Schutzpflicht als „Minus" enthalten, weshalb etwa die Schutzverantwortung der Eltern Bestandteil ihrer umfassenden Elternverantwortung ist (vgl. hierzu sogleich).

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Ungeachtet jeder Solidaritätsgemeinschaft kann eine Schutzverantwortung aber auch freiwillig – sei es durch Vertrag oder einseitige Selbstverpflichtung – übernommen werden.[943] Ein klassisches Beispiel hierfür ist etwa die Verantwortung des Arztes gegenüber seinem Patienten aufgrund des Behandlungsvertrags.[944]

(bb) Verwirklichungsverantwortung

Verwirklichungsverantwortung bezweckt die positive Beeinflussung eines Guts, indem der Verantwortungsträger dieses herstellt oder fördert. Wenn Primärverantwortung zum Teil pauschal als Aufgabenverantwortung bezeichnet wird, dann dürfte vor allem diese Form der Verantwortung bezeichnet sein.[945] Speziell bezüglich der Verwirklichungsverantwortung ist es zudem von Bedeutung, zwischen dem Stellenwert des jeweiligen Guts zu unterscheiden: Bezieht sich die Verantwortung auf ein Gut, das lediglich Mittel zu weitergehenden Zwecken ist, so kann von spezieller Verwirklichungsverantwortung gesprochen werden ((**aaa**)); hat sie hingegen die Verwirklichung des Wohls des Interessenträgers zum Gegenstand, so lässt sich von einer Endzweckverantwortung sprechen ((**bbb**)).[946]

(aaa) Spezielle Verwirklichungsverantwortung

Zu der Kategorie spezieller Verwirklichungsverantwortung gehört etwa das in der ethischen Diskussion genannte Beispiel, wonach ein Bauunternehmer Verantwortung dafür trägt, ein bestimmtes Gebäude binnen Jahresfrist zu errichten. Aus juristischer Sicht liegt die normative Grundlage dieser Form der Verantwortung auf der Hand: ein Austauschvertrag zwischen Bauunternehmer und Bauherrn, der als Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB zu qualifizieren ist. Doch lassen sich auch aus diesem Beispiel verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse für die spezielle Verwirklichungsverantwortung ableiten. Denn wenn bereits für die Schutzverant-

943 *Wagner,* in: MüKo BGB, § 823 Rn. 411 ff.; *Höffe,* Verantwortung, S. 24.
944 Vgl. *Wagner,* in: MüKo BGB, § 823 Rn. 411.
945 Vgl. zur Aufgabenverantwortung *Kaufmann,* Verantwortung, S. 44 ff. u. 70 ff.; *Bayertz,* Verantwortung, S. 32 ff.
946 Innerhalb der Ethik wird in diesem Kontext zwischen einfachen „Routineaufgaben" und komplexen, d.h. „verantwortungsvolle Aufgaben" unterschieden: *Kaufmann,* Verantwortung, S. 45; *Bayertz,* Verantwortung, S. 34.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wortung festgestellt worden ist, dass diese anderes als die Nichtbeeinträchtigungsverantwortung keine „apodiktische" Jedermann-Verantwortung ist, so ist dies für die spezielle Verwirklichungsverantwortung erst Recht der Fall. Denn wenn bereits die Pflicht, ein spezielles Gut vor sämtlichen ihm drohenden Beeinträchtigungen zu schützen, besonderer normativer Gründe bedarf, so gilt dies für die Pflicht, ein bestimmtes Gut zu fördern oder herzustellen umso mehr. Als normative Grundlage der speziellen Verwirklichungsverantwortung kommt hierbei insbesondere eine freiwillige Übernahme in Betracht, wobei den Austauschverträgen hier die wohl größte Bedeutung zukommen dürfte.

(bbb) Endzweckverantwortung

Zur Kategorie der Endzweckverantwortung sind jene Fälle zu rechnen, in denen der Verantwortungsträger dafür einzustehen hat, das Wohl einer anderen Person, eines Verbands oder einer Organisation zu fördern. Da für natürliche Personen jedoch im Ausgangspunkt der Grundsatz der Eigenverantwortung greift, muss eine Verantwortung für das Wohl einer anderen Person zu sorgen, stets die Ausnahme bilden. Zum Tragen kommt eine solche Verantwortung deshalb lediglich dann, wenn das „Gegenüber" der Verantwortung zu einem eigenverantwortlichen Handeln gar nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist. Zu nennen ist deshalb vor allem die Verantwortung der Eltern für das Wohl ihres minderjährigen Kindes, weshalb insoweit nicht nur innerhalb Ethik von Verantwortung die Rede ist;[947] vielmehr charakterisiert auch das BVerfG die Rechtsstellung der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG als Elternverantwortung, deren oberste Richtschnur das Kindeswohl ist.[948] Und auch der Gesetzgeber bestimmt in § 1627 S. 1 BGB, dass die Eltern die Sorge für das Wohl des Kindes „in eigener Verantwortung" ausüben.

Einen weiteren Fall einer solchen Endzweckverantwortung bildet jene Verantwortung, die die (Geschäfts-)Führer eines Verbands und die Leitungsorgane einer Organisation tragen. Denn auch diese Verantwortung ist auf die Verwirklichung des Wohls und damit den Endzweck des Verbands bzw. der Organisation gerichtet. Beispielhaft hierfür steht die in der

947 Vgl. *Bayertz*, Verantwortung, S. 33; *Birnbacher*, Verantwortung, S. 148; *Wieland*, Verantwortung, S. 12; sowie *Jonas*, Verantwortung, S. 234 ff., der die Elternverantwortung als das „Urbild aller Verantwortung" bezeichnet.

948 Vgl. etwa BVerfG NJW 1959, 1483 ff.; FamRZ 2008, 492 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Ethik zum Paradigma prospektiver Verantwortung erhobene Verantwortung der Regierung für das Gemeinwohl.[949] Und auch das Grundgesetz spricht in diesem Zusammenhang in Art. 65 GG gleich zweimal von Verantwortung: Zum einen bestimmt der Bundeskanzler die Richtlinien der Politik und „trägt dafür die Verantwortung“; und zum anderen leiten seine Minister ihren Geschäftsbereich selbständig und „unter eigener Verantwortung“.[950]

Und schließlich steht eine Endzweckverantwortung auch dann in Rede, wenn nach der Verantwortung gefragt wird, die die Mitglieder eines Verbands oder einer Organisation für dessen bzw. deren Wohl tragen. Während diese Verantwortung im Gesellschaftsrecht als ein Teilaspekt der sog. Treuepflicht behandelt wird, firmiert sie im Verfassungsrecht zumeist als Bürgerverantwortung.[951]

Hinsichtlich der Prinzipien, die der Endzweckverantwortung zugrunde liegen, ist schließlich ebenfalls festzustellen, dass es sich nicht um eine „apodiktische“ Verantwortung handelt, die jedermann bereits aus Gerechtigkeitsgründen trägt. Vielmehr ist sie wie die Schutz- und die spezielle Verwirklichungsverantwortung eine „assertorische“ Verantwortung, die entweder freiwillig übernommen wird oder auf der Zugehörigkeit zu einer Solidargemeinschaft beruht.

(b) Sekundärverantwortung

(aa) Beeinträchtigungsverantwortung

(aaa) Die retrospektive Dimension

Die retrospektive Kehrseite der Erhaltungsverantwortung bildet die Beeinträchtigungsverantwortung. Wer prospektiv dafür einzustehen hatte, ein Gut nicht zu beeinträchtigen oder vor Beeinträchtigungen zu schützen und dieser Verantwortung nicht normgemäß nachgekommen ist, der hat retrospektiv für die eingetretene Beeinträchtigung einzustehen. Bezogen

949 *Bayertz*, Verantwortung, S. 36 ff.; *Kaufmann*, Verantwortung, S. 43 f.

950 Vgl. hierzu *Sachs*, DVBl. 1995, 873 (874 f.); *Dreier*, ARSP Beiheft 74 (2000), 9 (11).

951 Vgl. zur gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht etwa *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, S. 13 ff.; *Schmidt*, Gesellschafts-recht, S. 587 ff., sowie zur Bürgerverantwortung: *Merten*, VVDStRL, 46 (1995), 7 (18 ff.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

auf die Unterscheidung von Primär- und Sekundärnormen bedeutet retrospektive Beeinträchtigungsverantwortung, dass der Verantwortungsträger, gegen die primäre Verhaltensnorm verstoßen hat und die Tatbestandsvoraussetzungen der sekundären Sanktionsnorm erfüllt sind. Die Beeinträchtigung des betreffenden Guts ist dem Verantwortungsträger damit als Ursache eigenen Handelns zurechenbar, weshalb Verantwortung insoweit als Zurechnungsbegriff verstanden wird.[952]

Weiterhin wird der Begriff der Verantwortung vielfach mit Schuld assoziiert und als solches mit einem Unwerturteil verknüpft.[953] Doch bei genauem Hinsehen trifft diese Verbindung noch nicht einmal auf alle Fälle der Beeinträchtigungsverantwortung zu: Zwar werden Verantwortung und Verantwortlichkeit nicht nur im Strafrecht als Äquivalent für den Begriff der Schuld verwendet.[954] Auch im Rahmen der §§ 827 f. BGB ist er als Verschulden zu interpretieren. Ein Gegenbeispiel bildet jedoch die verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung etwa des Fahrzeughalters nach § 7 StVG.[955] Denn liegen die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Vorschrift vor, so ist dem Halter die Beeinträchtigung des jeweiligen Guts zwar rechtlich zurechenbar und er ist insoweit für die Beeinträchtigung verantwortlich. Doch ein Unwerturteil hinsichtlich seines Handelns ist damit nicht verbunden.[956] Trägt eine Person retrospektive Beeinträchtigungsverantwortung, so bedeutet dies folglich zunächst lediglich, dass ihr zurückliegendes Verhalten die Tatbestandsvoraussetzungen einer Sekundärnorm erfüllt. Als Äquivalent zur Schuld lässt sich Verantwortung somit

952 *Bayertz*, Verantwortung, S. 4 ff., 20 u. 45; *Röhl*, Die Verwaltung Beiheft 2 (1999), 33 (35). Richtigerweise ist Verantwortung jedoch kein Mittel zur normativen Zurechnung von Handlungsfolgen; vielmehr ist sie das Ergebnis einer solchen Zurechnung. Die Zurechnung erfolgt allein nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Normen.

953 Vgl. *Bayertz*, Verantwortung, S. 33; *Höffe*, Verantwortung in: LdE, S. 326.

954 Vgl. etwa *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, S. 148, die vom „Schuld- und Verantwortungsprinzip" sprechen.

955 Die Gefährdungshaftung ist häufiger Gegenstand auch des ethischen Verantwortungsdiskurses, vgl. *Bayertz*, Verantwortung, S. 29; *Kaufmann*, Verantwortung, S. 43; sowie *Wieland*, Verantwortung, S. 29, der indes zu Unrecht davon ausgeht, für einen Anspruch aus Gefährdungshaftung genügten bereits „lediglich probabilistische Verknüpfungen" zwischen dem Verhalten des Täters und dem unerwünschten Ereignis. Auch im Rahmen der Gefährdungshaftung hat der Anspruchsteller grundsätzlich den Nachweis zu erbringen, dass die Verletzungshandlung des Täters für den eingetretenen Verletzungserfolg ursächlich war. Die bloße Wahrscheinlichkeit genügt hingegen nicht.

956 Hinsichtlich des Verletzungserfolgs ist ein Unwert indes sehr wohl gegeben.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

allenfalls dann charakterisieren, wenn es nach der jeweiligen Sekundärnorm eines schuldhaften Verhaltens bedarf.[957]

(bbb) Die prospektive Dimension

Jede Sekundärverantwortung enthält neben der retrospektiven stets auch eine prospektive Dimension. Sie entsteht sobald die Tatbestandsvoraussetzungen der Sekundärnorm vorliegen, als Folge der hiermit einhergehenden Sanktionsanordnung: Wer aufgrund der Primärnorm dafür einzustehen hatte, ein Gut nicht zu beeinträchtigen oder vor Beeinträchtigungen zu schützen, dieser Primärverantwortung jedoch nicht normgemäß nachkommen ist, der hat aufgrund der Sekundärnorm für die Zukunft dafür einzustehen, das beeinträchtigte Gut in den Zustand zu versetzen, in dem es sich befinden würde, wenn es zu keiner Beeinträchtigung gekommen wäre. Ist eine Wiederherstellung in Natur nicht möglich, so ist die Beeinträchtigung auf andere Art und Weise – etwa durch Kompensation in Geld – auszugleichen.[958] Der Ethiker spricht insoweit von einer Wiedergutmachungsverantwortung,[959] der Jurist hingegen – worauf *Wieland* in seinem eingangs erwähnten Zitat verweist – zumeist von Haftung.[960] Doch scheint *Wieland* an dieser Stelle entgangen zu sein, dass Verantwortung insoweit auch im rechtlichen Kontext keineswegs allein „unter anderem Namen“ auftritt. Vielmehr findet sich der Terminus „Verantwortlichkeit“ in eben diesem Sinne nicht nur in zahlreichen Vorschriften des Zivilrechts wie etwa in § 831 Abs. 2 BGB, sondern mit Art. 34 S. 1 GG auch im Verfassungsrecht.

---

957 So verwenden etwa *Maurach/Zipf,* Strafrecht AT I, S. 436 ff. die Begriffe Verantwortung und Schuld keineswegs synonym, sondern differenzieren im Rahmen der Zurechenbarkeit zwischen Tatverantwortung als Missbilligung und Schuld als Vorwerfbarkeit,

958 Dies ist nicht nur das Prinzip das der zivilrechtlichen Haftung der §§ 249 ff. BGB zugrunde liegt. Auch die strafrechtliche Haftung lässt sich in diesem Sinne deuten. Denn nach klassischer Auffassung dient Strafe (auch) dazu, dem Opfer Genugtuung für erlittenes Leid zu verschaffen und die durch die Straftat beeinträchtigte und in Schieflage geratene Ordnung wiederherzustellen und ins Gleichgewicht zu bringen (vgl. etwa *Pius VII,* Die Schuldvergeltung als metaphysisches Strafziel, in: Recht und Moral, S. 224 f.).

959 *Höffe*, Verantwortung, in: LdE, S. 326; *Aßländer,* CSR und ISO 26000, S. 56.

960 *Wieland,* Verantwortung, S. 41 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(bb) Nichtverwirklichungsverantwortung

(aaa) Die retrospektive Dimension

Das retrospektive Gegenstück der Verwirklichungsverantwortung bildet die Nichtverwirklichungsverantwortung. Die negativen Handlungsfolgen für die der Verantwortungsträger hier einzustehen hat, bestehen darin, ein bestimmtes Gut nicht normgemäß gefördert oder hergestellt zu haben. In diesem Sinne ist etwa der Bauunternehmer verantwortlich für die Nichterrichtung des zu errichtenden Bauwerks innerhalb der vereinbarten Frist oder der Vorstand einer AG dafür, dass der Gewinn des vergangenen Geschäftsjahrs hinter dem gesteckten Ziel zurückgeblieben ist. Dabei kann der Verantwortungsträger die Güter des Begünstigten zwar auch schuldhaft nicht verwirklichen, indem er die geschuldete Leistung vorsätzlich oder fahrlässig nicht erbringt. Doch im Vergleich zu einer schuldhaften Beeinträchtigung von Gütern, geht mit deren schuldhafter Nichtverwirklichung zumeist ein deutlich geringeres Unwerturteil einher. Dies trifft jedenfalls auf die spezielle Nichtverwirklichungsverantwortung zu und zeigt sich auch daran, dass der Zweck des Strafrechts allein darin besteht, bestimmte Rechtsgüter vor Beeinträchtigungen zu schützen, nicht aber ein Unterlassen ihrer Verwirklichung zu bestrafen.[961]

Charakteristisch für die Nichtverwirklichungsverantwortung ist schließlich, dass sie nur dann entsteht, wenn die gebotene Verwirklichung unmöglich geworden ist. Dies kann aus rein tatsächlichen Gründen der Fall sein oder aber deshalb, weil für die Verwirklichung des betreffenden Guts nach der jeweiligen Primärnorm eine zeitliche Frist festlegt und diese inzwischen abgelaufen ist.[962]

961 Dies zeigt sich insbesondere im Rahmen des Tatbestands des Betrugs nach § 263 Abs. 1 StGB. Der hiernach erforderliche Vermögensschaden setzt stets ein negatives Vermögenssaldo beim Opfer voraus; das bloße Ausbleiben von Vermögensvorteilen genügt hingegen grundsätzlich nicht (vgl. *Perron*, in: Schönke/Schröder StGB, § 263 Rn. 99).

962 Vgl. *Philipps*, Normentheorie, S. 322, der darauf hinweist, dass ein Gebot im Unterschied zu einem Verbot in irgendeiner Weise terminiert, d.h. mit einer Erfüllungsfrist versehen sein müsse, da sich ein Verstoß andernfalls nicht feststellen lasse. In diesem Sinne hat denn auch der Bauunternehmer das Gebäude binnen Jahresfrist zu errichten und der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(bbb) Die prospektive Dimension

Aufgrund der Sanktionsanordnung der jeweiligen Sekundärnorm kennt auch die Nichtverwirklichungsverantwortung eine prospektive Dimension, die sich als Äquivalent für Haftung begreifen lässt. Gehaftet wird hier allerdings nicht für das sog. Integritätsinteresse, sondern allein für die Nichterbringung einer geschuldeten Förderungs- bzw. Herstellungsleistung. Speziell im Rahmen von Austauschverträgen bedeutet dies eine Haftung auf das sog. Äquivalenzinteresse, d.h. im Fall des Bauunternehmers auf die vertraglich geschuldete Mangelfreiheit des zu errichtenden Werks.

Als Sanktion der Nichtverwirklichungsverantwortung kommt nicht nur die Leistung von Schadensersatz in Betracht, sondern darüber hinaus auch ein Entzug der betreffenden Verantwortung oder deren nicht erneute Übertragung. So kann der Werkvertrag des Bauunternehmers gekündigt und ein Vorstandsmitglied abberufen oder nach abgelaufener Amtszeit nicht erneut bestellt werden und entsprechendes gilt für die demokratische Regierung und deren einzelne Mitglieder. Und selbst im Fall der Elternverantwortung kommt als letztes Mittel deren gerichtliche Entziehung gemäß § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB in Betracht.

(c) Das Verhältnis der verschiedenen Formen materieller Fremdverantwortung zueinander

Was das Verhältnis der verschiedenen Formen der Primärverantwortung zueinander betrifft, erscheint es naheliegend, ein Stufenverhältnis dergestalt anzunehmen, dass die jeweils weitreichendere Form der Verantwortung hinsichtlich desselben Guts stets auch die weniger weitreichenden Formen der Verantwortung umfasst. So würden im Fall einer Verwirklichungsverantwortung hinsichtlich desselben Guts auch immer die beiden Formen der Erhaltungsverantwortung bestehen und im Fall der Schutzverantwortung stets auch eine Nichtbeeinträchtigungsverantwortung gegeben sein.

Zumindest was die Endzweckverantwortung betrifft, dürfte die Annahme eines solchen Stufenverhältnisses zutreffend sein. Denn das Wohl einer Person, eines Verbands oder einer Organisation lässt sich nicht verwirklichen, ohne nicht zugleich für dessen Schutz vor Beeinträchtigungen zu sorgen sowie eigene Beeinträchtigungen zu unterlassen. Ferner wird man auch hinsichtlich der Schutzverantwortung sagen können, dass ihr Träger wegen desselben normativen Grundes erst recht auch dafür Verantwor-

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tung trägt, das jeweilige Gut nicht selbst zu beeinträchtigen. Doch zeigt das Beispiel des Werkunternehmers, dass ein solches Stufenverhältnis jedenfalls im Rahmen spezieller Verwirklichungsverantwortung nicht zwingend gegeben sein muss. Denn ein Werkunternehmer hat bis zur Fertigstellung und Abnahme seines Werkes regelmäßig allein im eigenen Interesse dafür zu sorgen, dass dieses nicht beeinträchtigt wird.[963] Vor pauschalen Aussagen hinsichtlich eines bestimmten Verhältnisses ist somit jedenfalls in diesem Zusammenhang zu warnen. Maßgeblich bleiben stets die Verhaltensnormen, auf der die jeweilige Primärverantwortung beruht.

bb) Verbale Verantwortung

Unter verbaler Verantwortung wird hier die sog. Rechenschaftspflicht verstanden, d.h. das sprachliche Einstehenmüssen bzw. Rede-und-Antwort-Stehen vor der Verantwortungsinstanz. Das Urbild dieser Verantwortung sieht die Ethik bekanntlich im öffentlichen Rede-und-Antwort-Stehen des Angeklagten in der Hauptverhandlung des Strafprozesses,[964] ihre moderne Erscheinungsform hingegen in der – etwa in Art. 43 Abs. 1 GG zum Ausdruck kommenden – Rechenschaftspflicht der demokratischen Regierung gegenüber dem öffentlich tagenden Parlament.[965] Doch zeigen bereits diese beiden Beispiele, dass auch an dieser Stelle vor pauschalen Aussagen zu warnen ist. Denn zunächst ist festzustellen, dass von einer Rechenschaftspflicht des Angeklagten – jedenfalls aus rechtlicher Sicht – keine Rede sein kann. Vielmehr ist dieser gerade nicht dazu verpflichtet, sich zu seiner vermeintlichen Straftat einzulassen. Dieses Schweigerecht des Angeklagten, das für die Hauptverhandlung einfachgesetzlich in § 243 Abs. 5 S. 1 StPO geregelt ist, basiert auf dem Grundsatz „*nemo tenetur se ipsum accusare*“, der seine verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 1 Abs. 1 GG hat.[966]

---

963 Vgl. *Voit,* in: BeckOK BGB, § 631 Rn. 79.

964 *Bayertz,* Verantwortung, S. 17; *Weischedel,* Das Wesen der Verantwortung, S. 27.

965 Vgl. *Bayertz,* Verantwortung, S. 44; *Kaufmann*, Verantwortung, S. 43 f.

966 So zutreffend *Dreier*, ARSP Beiheft 74 (2000), 9 (19); vgl. ferner BVerfGE 133, 168 (201); *Hillgruber*, in: BeckOK, GG, Art. 1 Rn. 37. Darüber hinaus ist es zumindest missverständlich, wenn *Bayertz* in diesem Zusammenhang von Verantwortung als einer „Verhandlungssache“ spricht, *ders.,* Verantwortung, S. 16. Retrospektive Sekundärverantwortung trägt der Angeklagte bereits in dem Augenblick, indem sein Verhalten den Tatbestand einer Sanktionsnorm erfüllt. Ist dies der Fall, so dient die Hauptverhandlung allein dazu, diese bereits bestehen-

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Zudem ist es für das Verständnis der verbalen Verantwortung von entscheidender Bedeutung, auf welche Form der materiellen Verantwortung sie sich im Einzelfall bezieht. So kann sie – wie im Fall des Angeklagten – auf eine Beeinträchtigungsverantwortung bezogen sein, mit der Folge, dass das Ziel des Rede-und-Antwort-Stehens hier darin besteht, aufzuklären, ob ein in der Vergangenheit liegendes Verhalten die Voraussetzungen einer Sekundärnorm erfüllt. Da zu diesen Voraussetzungen vielfach auch die Schuld des Verantwortungsträgers zählt, wohnt dem Rede-und-Antwort-Stehen hier zumeist das Moment der Anklage und des Schuldvorwurfs inne.[967]

Demgegenüber zeigt die Rechenschaftspflicht der demokratischen Regierung, dass sich die verbale Verantwortung auf verschiedene Formen materieller Verantwortung beziehen kann. So wird sie im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses nach Art. 44 GG – dem Angeklagten vergleichbar – zumeist auf eine Beeinträchtigungsverantwortung bezogen sein.[968] Verlangt das Parlament hingegen im Wege einer Anfrage allein Auskunft über den Fortgang eines bestimmten Regierungsvorhabens, so dürfte sich die verbale Verantwortung zumeist auf die Endzweckverantwortung der Regierung für das Gemeinwohl beziehen.[969] Entsprechend unterschiedlich ist damit auch der Zweck, der die verbale Verantwortung insoweit verfolgt. Denn dieser besteht hier nicht darin, eine schuldhafte Tat anzuklagen und aufzuklären, sondern darin, das Parlament und die Öffentlichkeit mit Informationen zu versorgen, um die Überwachung und Kontrolle der Regierung zu ermöglichen.[970] Im Ergebnis dient die verbale Verantwortung folglich nicht nur dazu, Verstöße gegen Primärnormen sowie das Vorliegen der Voraussetzungen der entsprechenden Sekundärnormen festzustellen. Speziell als Mittel zur Überwachung geht es ihr vielmehr auch darum, auf die künftige Einhaltung der maßgeblichen Primärnormen hinzuwirken.[971]

---

de Verantwortung zu beweisen und nicht etwa dazu, das Bestehen einer solchen Verantwortung mit konstitutiver Wirkung auszuhandeln.

967 Vgl. *Höffe,* Verantwortung, in: LdE, S. 326.

968 Dies gilt jedenfalls für die sog. Missbrauchsenquete; vgl. hierzu *Maurer,* Staatsrecht I, S. 433 ff. Gemäß Art. 44 Abs. 2 S. 1 GG finden auf Beweiserhebungen im Rahmen eines Untersuchungsausschusses zudem die Vorschriften der StPO sinngemäße Anwendung. Auch insoweit zeigen sich die Parallelen.

969 Vgl. *Gröschner,* VVDStRL 63 (2004), 344 (351 ff.).

970 Vgl. *Zippelius,* Allgemeine Staatslehre, S. 202.

971 Vgl. zu dieser Funktion speziell des Öffentlichkeitsprinzips: *Zippelius,* Allgemeine Staatslehre, S. 202; *Gröschner,* VVDStRL 63 (2004), 344 (351 ff.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

f) Inhalt, Struktur und Begründung von Verantwortungsnormen

Namentlich *Dieter Birnbacher* ist der Auffassung, vom Begriff der Primärverantwortung seien „direkte, folgenunabhängig formulierte Verhaltensgebote und -verbote" nicht umfasst. Insbesondere zentrale Verbotsnormen wie das Verbot der Fremdtötung, der Körperverletzung oder des Diebstahls entzögen sich „einer Beschreibung in der Begrifflichkeit der Verantwortung". So könne man zwar Verantwortung dafür tragen, dass ein anderer nicht getötet oder verletzt werde, nicht aber dafür, andere nicht zu töten oder zu verletzen. Denn im Gegensatz „zum handlungsbezogenen Ex-post-Begriff der Verantwortung", sei der Begriff der Ex-ante Verantwortung „immanent teleologisch strukturiert". Denn das Ziel der Verantwortung sei „primär die Herstellung bestimmter Güter und die Vermeidung bestimmter Übel und nicht – wie in den ‚deontologischen' Bereichen der Moral – die Ausführung und Unterlassung bestimmter Handlungen." Im Unterschied zu direkten Verhaltensnormen werde der Akteur nicht auf ein bestimmtes konkretes Verhalten verpflichtet, sondern auf ein Verhalten, das in Bezug auf die Erreichung bestimmter Ziele zweckdienlich sei.[972] Darüber hinaus vertritt *Wieland* die Auffassung, Verantwortung(-sethik) sei „eine Spielart des Utilitarismus" und als solches letztlich eine Bilanzierungsethik.[973]

Angesprochen sind damit jedenfalls zwei Aspekte, die es in diesem Zusammenhang klar auseinanderzuhalten gilt: Zum einen Inhalt und Struktur von Verantwortungsnormen und zum anderen ihre Begründung, d.h. ihre inhaltliche Legitimität.[974] Darüber hinaus gilt es insoweit zwischen den verschiedenen Formen der Verantwortung zu differenzieren, wobei an dieser Stelle mit der Endzweckverantwortung einerseits (**aa**)) und der Nichtbeeinträchtigungsverantwortung andererseits (**bb**)) allein die beiden Pole des Verantwortungsspektrums aufgegriffen werden sollen:

---

972 *Birnbacher*, Verantwortung, S. 147 f.; vgl. auch *Bayertz*, Verantwortung, S. 33 ff. u. 45 ff.; sowie *Röhl,* Die Verwaltung Beiheft 2 (1999), 33 (36) im Anschluss an *Birnbacher* und *Bayertz*.

973 *Wieland*, Verantwortung, 86 f.

974 Den Unterschied zwischen Norminhalt und Normbegründung betont *Wieland*, Verantwortung, S. 18 u. 51 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

aa) Endzweckverantwortung

(1) Norminhalt und Normstruktur

Nimmt man allein die Endzweckverantwortung in den Blick, könnte man in der Tat den Eindruck gewinnen, Verantwortungsnormen seien „immanent teleologisch strukturiert" und damit in jedem Fall Zwecknormen. Denn die Normen der Endzweckverantwortung sind zweifellos durch eine finale Programmierung gekennzeichnet: Mit dem zu verwirklichenden Wohl wird zwar ein verbindliches Ziel vorgegeben. Detaillierte Verhaltensvorgaben wie dieses Ziel zu erreichen ist, machen jedoch weder die Normen des Rechts, noch die der Moral. Das Recht vermag dies schon deshalb nicht, weil das Wohl einer Person, eines Verbands oder einer Organisation über den Bereich des Rechts hinausreicht und seine Verwirklichung mehr verlangt, als lediglich rechtmäßiges Verhalten.[975] Darüber hinaus ist seine Verwirklichung aber auch zu komplex, d.h. von zu vielen sich beeinflussenden Umständen abhängig, als dass sich sämtliche Handlungsweisen, die zur Verwirklichung des Wohls erforderlich sind, im Einzelnen vorhersehen und normieren ließen.[976]

(2) Normbegründung

Weiterhin beruhen die Normen der Endzweckverantwortung auch auf einer teleologischen Ethik. Denn nicht der guten Absichten oder der guten Handlungen selbst wegen ist der Regierung eine Verantwortung für das Gemeinwohl und den Eltern eine Verantwortung für das Kindeswohl aufgegeben, sondern allein zum Zweck der Verwirklichung eben dieses Guts. Doch ist damit keineswegs gesagt, dass den Normen der Endzweckverantwortung stets eine utilitaristische Ethik zugrunde liegen würde. Auf die Verantwortung der Regierung für das Gemeinwohl trifft dies zwar zweifellos zu. Doch bereits für die Elternverantwortung ist dies nicht der Fall: Zwar ist diese utilitaristisch in dem Sinne, dass sie darauf abzielt, das Wohl

975 Vgl. zum Gemeinwohl bereits oben, sowie *Sachs*, DVBl. 1995, 873 (878); *Kaufmann,* Verantwortung, S. 44; für das Kindeswohl und die Elternverantwortung *Coester*, Kindeswohl, S. 40 f.; *Merten,* VVDStRL, 46 (1995) 7 (15).

976 Vgl. *Bayertz,* Verantwortung, S. 32 ff.; *Kaufmann,* Verantwortung, S. 45 f.; *Sachs*, DVBl. 1995, 873 (878 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

des Kindes bestmöglich zu fördern.[977] Zudem lässt sie sich zumindest mittelbar auch mit ihrem Nutzen für das Gemeinwohl legitimieren.[978] Doch wird man kaum bestreiten können, dass die Elternverantwortung in erster Linie um das Wohl des Kindes willen besteht und sie ihre Legitimität vor allem hieraus und nicht aus ihrem Nutzen für die Allgemeinheit bezieht.

bb) Nichtbeeinträchtigungsverantwortung

(1) Norminhalt und Normstruktur

Speziell hinsichtlich der Nichtbeeinträchtigungsverantwortung verdient die These *Birnbachers* indes keine Zustimmung, wonach Verantwortungsnormen stets Zwecknormen seien und keine direkten Verhaltensverbote umfassen könnten. Verdeutlichen lässt sich dies vor allem an den Normen des Strafrechts, die eben solche Verbote enthalten. So ist etwa die Primärnorm des § 334 StGB, die die Bestechung verbietet, keine Zwecknorm, da sie das verbotene Verhalten konkret umschreibt. Doch muss sie deshalb nicht zwingend vom Begriff der Primärverantwortung ausgenommen sein. Denn zwar ist es zutreffend, dass speziell in jenen Fällen, in denen der Handelnde die unmittelbare Beeinträchtigung eines Guts aktiv anstrebt, die Verwendung des Verantwortungsbegriffs eher unüblich ist.[979] Doch lassen sich gute Gründe dafür anführen, dass insbesondere auch direkte Verhaltensverbote wie sie § 334 StGB normiert und denen der Handelnde bereits durch bloßes Nichtstun Folge leisten kann, in den Begriff der Primärverantwortung einzubeziehen sind:

Zunächst sprechen hierfür teleologische Überlegungen. Denn nach ganz h.M. dienen speziell die Primärnomen des Strafrechts nicht etwa dazu, schlechte Absichten des Täters zu verhindern oder bestimmte Handlungen „an sich" zu untersagen, sondern in erster Linie dazu, Rechtsgüter vor Beeinträchtigungen zu schützen.[980] Insofern kann die allgemeine Gefahrenvermeidungs- und Gefahrenbeseitigungspflicht, wie sie der Gefahrenver-

977 Jedenfalls nach *Homann/Lütge*, Wirtschaftsethik, S. 9 braucht sich das Konzept des Utilitarismus nicht zwingend auf den gesamtgesellschaftlichen Nutzen zu beziehen, sondern kann auch auf den „Pro-Kopf-Nutzen" bezogen sein.

978 Vgl. *Isensse*, FS Heckel 1999, S. 739 (745 f.).

979 So betont *Birnbacher,* Verantwortung, S. 151, dass die Wahrnehmung von Verantwortung in der Regel ein aktives Tun und kein bloßes Unterlassen beinhalte.

980 *Radke*, in: MüKo StGB, Vor. §§ 38 ff. Rn. 2 f.; *Eisele*, in: Schönke/Schröder StGB, Vor. §§ 13 ff. Rn. 8 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

antwortung immanent ist, auch dort als das zugrundeliegende Prinzip verstanden werden, wo Normen, mit dem Ziel bestimmte Güter zu schützen, konkrete Verhaltensverbote statuieren. Dass in diesen Fällen von Verantwortung nur selten die Rede ist, mag auch schlicht daran liegen, dass sie „beim Begehungstäter als so selbstverständlich empfunden" wird, „dass sie regelmäßig gar nicht mehr eigens thematisiert" wird.[981] Für diese Sichtweise spricht ferner der Gedanke, wonach die retrospektive Dimension der Sekundärverantwortung stets das negative Pendant einer ihr notwendigerweise vorausliegenden Primärverantwortung ist. Da aber aus der Rückschau auch der Täter eines vorsätzlichen Begehungsdelikts für seine Tat verantwortlich ist, muss er bereits zuvor Primärverantwortung dafür getragen haben, diese Tat zu unterlassen. Konkrete Verhaltensverbote wie sie insbesondere das Strafrecht statuiert, sind damit nichts anderes, als konkretisierte Gefahrenverantwortung.[982]

(2) Normbegründung

Da Verantwortungsnormen stets dem Erhalt oder der Verwirklichung von Gütern dienen und aus eben diesem Zweck ihre innere Legitimität beziehen, sind sie insoweit stets teleologisch fundiert.[983] Doch gleichwohl ist

---

981 *Freund*, in: MüKo StGB, § 13 Rn. 84.

982 Vgl. *Kaufmann*, Verantwortung, S. 46: „Verantwortungsphänomene begründen (...) stets die berechtigte Erwartung Dritter an spezifische Handlungen und Unterlassungen des Verantwortungsträgers, die unterschiedlich genau formuliert sein können. Sind die Erwartungen präzise definiert, so kann auch von *Pflichten* gesprochen werden." (Hervorhebung im Original). Damit soll nicht bestritten werden, dass sich das Spezifische von Verantwortung vor allem in jenen Fällen zeigt, die mehr als die Einhaltung konkreter Verhaltensgebote oder -verbote erfordern (vgl. *Kaufmann*, Verantwortung, S. 46; *Bayertz*, Verantwortung, S. 34; *Höffe*, Verantwortung, S. 21 f.; *Dreier*, ARSP Beiheft 74 (2000), 9 (21)). Insbesondere für die Verwirklichungsverantwortung trifft dies zu. Doch lässt sich andererseits ebenso wenig bestreiten, dass verantwortlich in einem umfassenden Sinne allein derjenige handelt, der auch den bereits konkretisierten Verhaltensgeund -verboten Folge leistet, wie sie speziell für die Nichtbeeinträchtigungsverantwortung kennzeichnend sind.

983 Es gilt zu betonen, dass nicht allein Zwecknormen teleologisch fundiert sein können und Handlungsnormen, die konkrete Verhaltensgebote oder -verbote statuieren, nicht (allein) auf einer deontologischen Ethik zu beruhen brauchen. Streng genommen beruhen allein kategorische Handlungsnormen auf einer rein deontologischen Ethik. Doch selbst die Primärnormen des Strafrechts, die wie etwa das Tötungsverbot kategorische Handlungsnormen zu sein scheinen,

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

die Annahme verfehlt, dass Verantwortungsnormen allein auf einer utilitaristischen Ethik beruhen. Vielmehr zeigt nicht zuletzt das deutsche Recht, das speziell jene Normen, die eine Nichtbeeinträchtigungsverantwortung statuieren, in ihrem Kern regelmäßig deontologisch begründet sind: Mit Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG beruht die oberste Norm der gesamten deutschen Rechtsordnung insoweit klar auf einer deontologischen Ethik, als diese eine kategorische Handlungspflicht enthält.[984] Maßgeblich geprägt durch die Ethik *Kants*, erklärt sie die Würde des Menschen für unantastbar.[985] Mit *Larenz* lässt sich insoweit vom (rechts-)ethischen Prinzip des gegenseitigen Achtens sprechen, das die Grundlage allen Zusammenlebens bildet und dessen Beachtung jeder jedem schuldet und jeder von jedem verlangen kann.[986] Anders als die meisten Grundrechte nimmt Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG deshalb nicht allein den Staat in die Pflicht,[987] sondern verpflichtet vielmehr darüber hinaus auch den Einzelnen dazu, die gleiche Würde jedes anderen unbedingt zu achten.[988] Dies beinhaltet insbesondere das Gebot, niemanden allein als Mittel fremder Zwecke zu behandeln, sondern jeden stets auch als eigenverantwortliche Person anzuerkennen, die nach Verwirklichung ihres Wohles strebt und der deshalb nicht die grundlegenden Güter genommen werden dürfen, die notwendige Voraussetzung hierfür sind. Dem Schutz dieser grundlegenden Güter dient jedoch weder allein noch vorrangig Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG. Vielmehr bildet er insoweit nur die Grundnorm, die durch die weiteren Grundrechte konkretisiert wird. Soweit diese Grundrechte aber dem Schutz von Gütern dienen, die für den Selbsterhalt und die Selbstverwirklichung eines jeden Individuums konstitutiv sind, weisen auch sie einen Menschenwürdekern auf, der ihnen in

---

lassen sich in konditionale Normen umformulieren. Denn sie gelten nie bedingungslos, sondern nur unter der Voraussetzung, dass sich der Täter nicht in einer Rechtfertigungslage befindet (vgl. *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 191).

984 Vgl. *Herdegen*, in: Maunz/Dürig GG, Art. 1 Abs. 1 Rn. 73; *Hillgruber*, in: BeckOK GG, Art. 1 Rn. 10; zur deontologischen Fundierung dieser Norm vgl. auch *Ulrich*, Integrative Wirtschaftsethik, S. 205.

985 Zur Bedeutung der Philosophie *Kants* für Art. 1 Abs. 1 GG: *Herdegen*, in: Maunz/Dürig GG, Art. 1 Abs. 1 Rn. 12.

986 *Larenz*, Richtiges Recht, S. 45 ff.; *ders./Wolf*, BGB AT, S. 21 ff.; ähnlich *Ulrich*, Integrative Wirtschaftsethik, S. 205.

987 Nach h.M. normiert Art. 1 Abs. 1 GG ebenfalls ein Grundrecht, vgl. *Herdegen*, in: Maunz/Dürig GG, Art. 1 Abs. 1 Rn. 29; *Hillgruber*, in: BeckOK GG, Art. 1 Rn. 1.1.

988 *Herdegen*, in: Maunz/Dürig GG, Art. 1 Abs. 1 Rn. 74; *Larenz*, Richtiges Recht, S. 49 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

der Abwägung besonderes Gewicht verleiht und sie ab einem gewissen Punkt der Abwägung entzieht.[989] Dies gilt insbesondere für das Recht zur persönlichen Selbstbestimmung, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie die Glaubens-, Gewissens-, und Weltanschauungsfreiheit (Art. 4 GG).[990] Jedenfalls soweit ihr Menschenwürdekern reicht, beruhen somit auch diese Grundrechte auf einer deontologischen Ethik.[991]

Darüber hinaus lässt sich ein deontologischer Kern auch bei zahlreichen Normen des einfachen Rechts ausmachen.[992] Denn soweit der Menschenwürdekern der einzelnen Grundrechte reicht, sind dem Staat nicht allein Eingriffe in diese absolut verwehrt. Vielmehr trifft ihn insoweit gemäß Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG auch die Pflicht, das jeweilige Rechtsgut vor Beeinträchtigungen zu schützen. Soweit der Gesetzgeber dieser grundrechtlichen Schutzpflicht durch Erlass von Gesetzen nachkommen ist, sind somit auch diese Gesetze Ausdruck der Menschenwürde.[993] Dies trifft nicht nur auf die Primärnormen des StGB zu, die dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit dienen (§§ 211 ff., 223 ff. StGB), sondern gilt ebenso für die entsprechenden Normen des Zivil- sowie des Verwaltungsrechts.[994] Speziell die allgemeine Verkehrssicherungspflicht und die materielle Polizeipflicht, die die rechtlichen Paradigma einer apodiktischen Jedermann-Verantwortung bilden, lassen sich somit als Ausdruck einer in der Menschenwürde gründenden deontologischen Ethik begreifen.[995]

---

989 Vgl. nur *Hillgruber*, in: BeckOK GG Art. 1 Rn. 9.

990 *Herdegen*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 1 Abs. 1 Rn. 26.

991 Zur deontologische Fundierung der Menschenrechte allgemein vgl. *Wieland*, Verantwortung, S. 90 ff. Damit soll nicht bestritten werden, dass sich die Grundrechte auch mit ihrem Nutzen für das Gemeinwohl rechtfertigen lassen. Denn als Abwehrrechte sind sie zugleich Gemeinwohlkompetenzen: Die negative Freiheit vom Staat umfasst die positive Freiheit – direkt oder indirekt – Leistungen für das Gemeinwohl zu erbringen (vgl. *Isensse*, FS Heckel 1999, S. 739 (745 f.)). Doch lassen sich die Grundrechte auf diese Funktion nicht reduzieren. In erster Linie schützen sie die genannten Güter des Einzelnen nicht um des Gemeinwohls willen, sondern als Voraussetzung zur eigenverantwortlichen Verwirklichung des Individualwohls.

992 Vgl. *Larenz*, Richtiges Recht, S. 54.

993 Vgl. *Larenz*, Richtiges Recht, S. 54.

994 Vgl. speziell für das Privatrecht *Starck*, in: v.M/K/S GG I, Art. 1 Rn. 314 ff.

995 Schließlich kann aus der Schutzpflicht gemäß Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG auch gefolgert werden, dass es nicht allein beim Schutz jener Individualgüter sein Bewenden haben kann, die wie Leib und Leben, Freiheit und Eigentum, die notwendige Grundlage persönlicher Entfaltung bilden. Vielmehr muss dieser Schutz auch jene öffentlichen Güter einbeziehen, die wie die Umwelt und der Staat

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Im Ergebnis ist damit nicht *Birnbacher*, sondern vielmehr *Ludger Heidbrink* zuzustimmen, der in diesem Zusammenhang festgestellt hat, dass der Verantwortungsbegriff „sowohl durch kategorische Komponenten gekennzeichnet" ist, „die aus seiner deontologischen Verfassung in der Gestalt handlungsleitender Pflichten und Regeln hervorgehen, als auch durch utilitaristische Komponenten, die durch seine teleologische Ausrichtung in der Gestalt von erstrebenswerten Gütern und Zielen vorgegeben werden".[996]

g) Zur Notwendigkeit einer Abwägungsentscheidung

Sowohl in der Ethik als auch in den Rechtswissenschaften wird vielfach darauf hingewiesen, dass Verantwortung im Kern eine Abwägungsentscheidung des Verantwortungsträgers verlange.[997] Doch auch hier ist wiederum vor pauschalen Aussagen zu warnen: Die Ausführungen zum Gemeinwohl haben gezeigt, dass bereits die Bestimmung dieses Guts eine ausgleichende Abwägung voraussetzt. Jedenfalls im Rahmen der Endzweckverantwortung kann eine Abwägung somit bereits auf der Zielebene erforderlich werden. Aber selbst wenn das zu verwirklichende Gut präzise vorgegeben ist, ist hinsichtlich der Abwägung auf Mittelebene zu unterscheiden: Speziell im Rahmen der Verwirklichungsverantwortung wird regelmäßig rein zweckrational danach abzuwägen sein, welches Mittel den größten Nutzen für das zu verwirklichende Gut verspricht. Hingegen verlangt speziell die Erhaltungsverantwortung eine wertende Abwägungsentscheidung, die die möglichen Gefahren und Beeinträchtigungen berücksichtigt, die von den eigenen Zwecken und Mitteln für fremde Güter ausgehen. Eine solch wertende Abwägung ist anhand von Prinzipien vorzunehmen, die den betrof-

---

selbst, die natürlichen und institutionellen Grundlagen für den Erhalt der genannten Individualgüter bilden. Nicht zuletzt diesen Gedanken greift die materielle Polizeipflicht auf, wenn sie die rechtliche Nichtbeeinträchtigungsverantwortung auch auf diese öffentlichen Güter bezieht.

996 *Heidbrink*, Verantwortungsbegriff, in: HbWE, S. 192; ähnlich *Heiß*, Verantwortung, S. 94. Wenn *Heidbrink* allerdings die Grenzlinie der beiden Komponenten in der Unterscheidung von retrospektiver und prospektiver Verantwortung gefunden zu haben glaubt, verdient dies keinen Beifall. Maßgeblich ist nicht die zeitliche Perspektive, sondern allenfalls die Unterscheidung zwischen der Nichtbeeinträchtigungsverantwortung und den übrigen Formen der Verantwortung.

997 *Kaufmann*, Verantwortung, S. 60 ff.; *Höffe*, Verantwortung, S. 21 f.; *Heidbrink*, Verantwortungsbegriff, in: HbWE, S. 192; sowie – wenngleich kritisch zur Abwägung im Allgemeinen – *Sachs*, DVBl. 1995, 873 (879).

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

fenen Gütern und Interessen Gewicht verleihen. Wo solche Prinzipien fehlen, kann von Verantwortung hingegen keine Rede sein.[998] Und schließlich ist zu beachten, dass speziell die Nichtbeeinträchtigungsverantwortung auf bereits konkretisierten Normen beruhen kann, denen eine abschließende Güter- und Interessenabwägung des jeweiligen Normgebers zugrunde liegt. Vor diesem Hintergrund ist hier für eine zusätzliche – gegebenenfalls abweichende – Abwägungsentscheidung des Verantwortungsträgers regelmäßig kein Raum.

3. Die drei Verantwortungsakteure

Während die Standardtheorie mit dem Verantwortungsträger (**a**)) und der Verantwortungsinstanz (**c**)) allein von zwei Verantwortungsakteuren ausgeht, ist ihr Kreis – nach zutreffender Auffassung – um den des Verantwortungsbegünstigten (**b**)) zu erweitern. Damit soll nicht gesagt sein, dass diese Akteure notwendigerweise personenverschieden sein müssen. Denn wie insbesondere die Eigenverantwortung zeigt, können sie sogar in einer Person zusammenfallen. Doch ändert dies nichts daran, dass sie zumindest gedanklich stets auseinanderzuhalten sind.

a) Verantwortungsträger

Verantwortung setzt stets einen Träger voraus, an den sich die Verantwortungsnormen richten und dessen Verhalten hierdurch zielgerichtet beeinflusst werden soll. Der Verantwortungsträger ist damit zugleich Normadressat und Steuerungsobjekt.

998 So zutreffend *Sachs,* DVBl. 1995, 873 (879). Versucht man Verantwortungsnormen in die Kategorien Regeln und Prinzipien einzuteilen, so sind sie jedenfalls dort als Regeln zu charakterisieren, wo Verantwortung auf direkten Verhaltensge- oder -verboten beruht. Setzt Verantwortung demgegenüber eine wertende Abwägung von Interessen und Gütern voraus, so sind es Prinzipien, die hierfür den normativen Maßstab bilden.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

aa) Fähigkeiten und Möglichkeiten des Verantwortungsträgers

Verantwortung verlangt von ihrem Träger bestimmte subjektive Fähigkeiten und objektive Möglichkeiten, die nicht nur Voraussetzung, sondern zugleich auch Grenze einer jeden Verantwortungszurechnung sind. Zu diesen Fähigkeiten und Möglichkeiten zählen Identität ((**1**)), Autonomie ((**2**)), Macht ((**3**)), Wissen ((**4**)) und Rationalität ((**5**)). Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen so gilt der altrömische Grundsatz: „*ultra posse nemo obligatur*".[999]

(1) Identität

Grundlegende Voraussetzung jeder Verantwortungszurechnung ist ein eindeutig bestimmbarer, d.h. identifizierbarer Verantwortungsträger. Erforderlich ist ein klar abgrenzbares Subjekt, das eine eigene Identität von gewisser Stabilität aufweist.[1000] Insbesondere nicht eindeutig abgrenzbare Personenmehrheiten (etwa „der Westen" oder „die Eliten") scheiden deshalb als Verantwortungsträger aus.[1001]

(2) Autonomie

Verantwortung setzt weiterhin ein autonomes Subjekt voraus, d.h. einen Akteur, der über die Fähigkeit und Möglichkeit des freien Entscheidens und Handelns verfügt.[1002] Als Einstehenmüssen für Handlungsfolgen ist für Verantwortung zunächst Handlungsfähigkeit erforderlich. Gemeint ist damit die Fähigkeit, willentlich, d.h. aufgrund einer bewussten Entscheidung zu tun und zu unterlassen.[1003] Handlungsfähigkeit setzt damit wiederum Entscheidungsfähigkeit voraus und diese ist an die Willensfreiheit des

999 Vgl. zu diesem Grundsatz im vorliegenden Kontext: *Spießhofer,* Unternehmerische Verantwortung, S. 529.

1000 *Bayertz,* Verantwortung, S. 66 f.; *Heiß,* Verantwortung, S. 63; *Göbel*, Unternehmensethik, S. 101.

1001 *Birnbacher,* Verantwortung, S. 153 f.

1002 *Aßländer,* CSR und ISO 26000, S. 81; *Sombetzki*, Verantwortung S. 46 ff.; *Voßkuhle,* Verantwortungsteilung, S. 54.

1003 Vgl. *Röhl/Röhl,* Allgemeine Rechtslehre, S. 482 ff.; *Sombetzki*, Verantwortung S. 46 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Verantwortungsträgers gebunden.[1004] Neben diesen subjektiven Eigenschaften erfordert Verantwortung weiterhin objektive Entscheidungs- und Handlungsfreiheit, d.h. Entscheidungs- und Handlungsfreiräume.[1005] Nur dort, wo ein Subjekt solche Freiräume vorfindet und es dazu befähigt ist, diese Freiräume auch zu nutzen, kann es zwischen mehreren Handlungsoptionen wählen d.h. entscheiden und damit Verantwortung für die (Nicht-)Beeinflussung von Gütern tragen. Wessen Handeln hingegen objektiv vollständig determiniert, d.h. „alternativlos“ ist, weil ihm von vornherein lediglich eine reale Handlungsoption offen steht oder wer subjektiv nicht dazu befähigt ist, zwischen mehreren ihm tatsächlich offenstehenden Optionen zu wählen, dem kann Verantwortung nicht zugerechnet werden.[1006] Dabei gilt: Je weiter der objektive Handlungsfreiraum, desto „größer“ die potentielle Verantwortung.[1007] Speziell die Verwirklichungsverantwortung ist regelmäßig durch einen besonderes weiten Handlungsfreiraum gekennzeichnet, den der Gesetzgeber durch die sprachliche Wendung „in eigener Verantwortung“ zum Ausdruck zu bringen pflegt.[1008] Darüber hinaus erfordert insbesondere die verbale Verantwortung – als Teilaspekt der Handlungsfähigkeit – die Fähigkeit zu kommunizieren. Denn nur wer in der Lage ist, sich Dritten gegenüber mitzuteilen, kann diesen gegenüber auch Rede und Antwort stehen.[1009]

(3) Macht

Aus großer Macht folgt große Verantwortung, so ist vielfach zu vernehmen.[1010] Doch bei Lichte betrachtet handelt es sich hierbei um nichts anderes, als einen Sein-Sollen-Fehlschluss. Denn nicht aus faktischer Macht,

1004 Vgl. *Bayertz*, Verantwortung, S. 9 ff.; *Ulrich,* Großunternehmung, S. 212.
1005 *Merten,* VVDStRL, 46 (1995), 7 (14); *Voßkuhle,* Verantwortungsteilung, S. 55; *Di Fabio,* Verantwortung, S. 22.
1006 Vgl. *Voßkuhle,* Verantwortungsteilung, S. 55; *Fetzer,* Unternehmung, S. 143; *Göbel*, Unternehmensethik, S. 101.
1007 Vgl. *Kaufmann,* Verantwortung, S. 73.
1008 Vgl. insoweit zur sog. Aufgabenverantwortung *Kaufmann,* Verantwortung, S. 45 u. 73; *Bayertz*, Verantwortung, S. 34; sowie aus rechtlicher Sicht: *Dreier,* ARSP Beiheft 74 (2000), 9 (14 u. 22 f.); *Di Fabio,* Verantwortung, S. 22.
1009 *Sombetzki*, Verantwortung S. 44 ff.; *Kaufmann*, Risiko, S. 89 f.; *Fetzer,* Unternehmung, S. 143; *Göbel*, Unternehmensethik, S. 101.
1010 Vgl. *Klene,* WM 2018, 308 (308) mit entsprechenden Nachweisen.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sondern vielmehr aus Normen folgt Verantwortung;[1011] doch setzt Verantwortung eine entsprechende Macht des Verantwortungsträgers notwendig voraus.[1012] In Abgrenzung zur (negativen) Freiheit bedeutet Macht nicht nur unbeeinflusst entscheiden und handeln zu können. Vielmehr verlangt sie die objektive Möglichkeit und subjektive Fähigkeit, Wirkungen in Bezug auf Güter kausal hervorzurufen, d.h. Güter positiv oder negativ zu beeinflussen.[1013] In objektiver Hinsicht setzt Macht damit Einwirkungsfreiräume voraus, d.h. situative Bedingungen, die eine Beeinflussung zulassen. Subjektiv ist hingegen die Fähigkeit erforderlich, diese Räume auch zu nutzen.[1014] Nur derjenige, dessen Handeln ein bestimmtes Gut tatsächlich beeinträchtigen, schützen oder verwirklichen kann, kann sinnvollerweise Verantwortung dafür tragen, dieses Gut nicht zu beeinträchtigen, zu schützen oder zu verwirklichen. Ob die Beeinflussung hierbei unmittelbar und final geschieht oder lediglich die mittelbar-faktische Folge eigenen Handelns darstellt, ist hingegen im Ausgangspunkt ohne Relevanz. Das notwendige Korrektiv bildet insoweit vor allem das Wissen des Verantwortungsträgers.

(4) Wissen

Voraussetzung und Grenze von Verantwortung – dies betonte bereits *Max Weber* – bilden zudem das Wissen und die Voraussicht des Verantwor-

1011 Der Satz, dass aus Macht Verantwortung folgt, ist somit nur dann zutreffend, wenn man ihn nicht als Beschreibung einer logischen Folge, sondern selbst als Sollensanordnung versteht: „Wer über Macht verfügt, *soll* auch eine entsprechende Verantwortung tragen." Doch ist auch dieses ethische Postulat in seiner Pauschalität nicht haltbar (vgl. etwa ISO 26000, Nr. 5.2.3: „An organization does not always have a responsibility to exercise influence purely because it has the ability to do so."; sowie UN, Protect, Respect and Remedy, A/HRC/8/5, S. 19 f.).

1012 Vgl. zum Erfordernis der Macht etwa *Birnbacher,* Verantwortung, S. 152; *Ulrich,* Großunternehmung, S. 212; *Göbel*, Unternehmensethik, S. 101; *Dreier,* ARSP Beiheft 74 (2000), 9 (20); *Sachs,* DVBl. 1995, 873 (877).

1013 Macht und Einfluss werden hier somit weitgehend synonym verwendet (vgl. *Birnbacher,* Verantwortung, S. 152; *Göbel,* Unternehmensethik, S. 101; *Sachs,* DVBl. 1995, 873 (877)). Hervorzuheben ist zudem auch hier das Konzept der „sphere of influence", auf das insbesondere *Ruggie* und die ISO 26000 abstellen, um die Reichweite und Grenzen von CSR abzustecken (vgl. UN, Protect, Respect and Remedy, A/HRC/8/5, S. 19 f.; ISO 26000, Nr. 5.2.3.).

1014 *Birnbacher,* Grenzen der Verantwortung, S. 152.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tungsträgers.[1015] Ein Subjekt kann deshalb nur Verantwortung tragen, wenn es über die subjektive Fähigkeit verfügt, Wissen zu generieren.[1016] Zudem gilt der Grundsatz, dass die Zurechnung von Verantwortung allein hinsichtlich einer objektiv voraussehbaren Beeinflussung von Gütern in Betracht kommt.[1017] Ein bloßes Nichtwissen trotz objektiver Möglichkeit und subjektiver Fähigkeit ein entsprechendes Wissen zu erlangen, hindert die Verantwortungszurechnung hingegen nicht. Vielmehr ist hier danach zu fragen, inwieweit die Erlangung des entsprechenden Wissens dem Subjekt zumutbar ist bzw. zumutbar war.[1018]

(5) Rationalität

Schließlich verlangt Verantwortung mehr als die Fähigkeit gegebene Handlungs- und Einwirkungsfreiräume nur irgendwie zu nutzen. Vielmehr erfordert sie die Fähigkeit, sie rational zu nutzen, d.h. vernuftgeleitet zu entscheiden und entsprechend zu handeln.[1019] Eine Entscheidung ist dabei dann rational, wenn sie auf verstandesmäßig nachvollziehbaren Gründe fußt, d.h. weder allein durch Emotionen noch allein durch Traditionen motiviert ist.[1020] Dabei kann mit *Max Weber* zwischen Zweckrationalität und Wertrationalität unterschieden werden:[1021] Zweckrational entscheidet, wer sein Handeln an Zweck, Mittel und Folgen orientiert und diese gegeneinander abwägt; wertrational hingegen derjenige, der sein

---

1015 Vgl. *Weber,* Politik als Beruf, S. 82; *Sachs,* DVBl. 1995, 873 (879); *Di Fabio,* Verantwortung, S. 39.

1016 *Birnbacher,* Grenzen der Verantwortung, S. 153.

1017 Vgl. *Birnbacher,* Grenzen der Verantwortung, S. 152 f.; *Sachs,* DVBl. 1995, 873 (879).

1018 Insoweit handelt sich um eine normative Frage, die allein die maßgeblichen Verantwortungsnormen beantworten können.

1019 Rationalität fordern ausdrücklich *Ulrich,* Großunternehmung, S. 212; sowie *Nida-Rümelin*, Verantwortung, S. 53 ff.

1020 Allein das Traditionsargument („das haben wir schon immer so gemacht“) ist somit noch kein Beleg von Rationalität. Damit soll freilich nicht gesagt sein, dass ein Handeln gemäß der Tradition stets irrational sei. Im Gegenteil: Für das „Bekannte und Bewährte“ spricht die Vermutung der Rationalität. Denn in aller Regel gibt es gute Gründe, weshalb etwas über eine längere Zeit hinweg in einer bestimmten Art und Weise gehandhabt wurde. Die Beweislast hat damit stets der Veränderer (*Marquard*, Abschied vom Prinzipiellen, S. 16).

1021 Vgl. *Weber*, Grundbegriffe, S. 565 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Handeln an Geboten und Verboten ausrichtet.[1022] Zweckrationales Handeln setzt danach die Fähigkeit voraus, sich Ziele zu setzen, die zu ihrer Erreichung geeigneten Mittel gedanklich vorwegzunehmen, sowie die mit diesen Zielen und Mitteln einhergehenden Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen. Wertrationalität erfordert demgegenüber Normverständnis, d.h. die Fähigkeit Sollensanordnungen inhaltlich zu erfassen, sie als legitim anzuerkennen und das eigene Handeln daran auszurichten.[1023] Während Zweckrationalität somit allein an die kognitiven Fähigkeiten des Verantwortungsträgers anknüpft, ist Wertrationalität vor allem eine Frage seiner Gesinnung und seines Gewissens.[1024]

bb) Der Mensch als Verantwortungsträger

Verantwortung setzt somit ein ganzes Bündel an Möglichkeiten und Fähigkeiten voraus und es dürfte deutlich geworden sein, dass im Ausgangspunkt allein der volljährige und gesunde Mensch in vollem Umfang Träger von Verantwortung sein kann.[1025] Inwieweit daneben auch Körperschaften als Verantwortungsträger in Betracht kommen, wird zwar noch zu klären sein. Doch bereits mit Blick auf den Menschen sind durchaus Zweifel angebracht, ob er über die erforderlichen Fähigkeiten für eine Zurechnung von Verantwortung auch tatsächlich verfügt. So wird nicht zuletzt seine Willensfreiheit von Seiten der Neurobiologie in Zweifel gezogen und eine vollständige Determiniertheit behauptet.[1026] Vertieft zu werden braucht diese Frage vorliegend indes nicht, denn eine solche Determiniertheit wird weder von der sozialen Praxis noch von Seiten der Ethik oder des Rechts akzeptiert.[1027] Vielmehr wird die Willensfreiheit für den Normalfall unterstellt und der Mensch jedenfalls so behandelt, als sei er

---

1022 Vgl. *Weber*, Grundbegriffe, S. 566.

1023 Vgl. *Kaufmann*, Risiko, S. 89; *Heiß,* Verantwortung, S. 74.

1024 Dabei steht je nach Verantwortungsform mehr die eine oder mehr die andere Rationalität im Vordergrund: Während etwa die Endzweckverantwortung ohne ein besonderes Maß an Zweckrationalität nicht auskommt, bedarf es für eine bereits konkretisierte Nichtbeeinträchtigungsverantwortung allein der Wertrationalität.

1025 *Weischedel,* Das Wesen der Verantwortung, S. 15: „Verantwortung ist nur als der sich verantwortende Mensch".

1026 Vgl. etwa *Klement,* Verantwortung, S. 31 ff.; vertiefend *Röhl/Röhl,* Allgemeine Rechtslehre, S. 141 ff.

1027 *Bayertz,* Verantwortung, S. 12; *Röhl/Röhl,* Allgemeine Rechtslehre, S. 144 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

frei. Und mag dies auch eine Idealisierung sein, so dient sie doch einem guten Zweck. Denn nicht deshalb, weil er tatsächlich einen freien Willen hat, wird dem Menschen Verantwortung zugerechnet, sondern er wird als frei behandelt, um ihm Verantwortung zurechnen zu können.[1028] Es zeigt sich somit auch hier, dass es sich bei Verantwortung nicht etwa um einen empirisch-deskriptiven, sondern vielmehr um einen normativen Begriff handelt und nichts anderes gilt in diesem Zusammenhang für die Willensfreiheit ihres Trägers.[1029]

b) Der Verantwortungsbegünstigte

aa) Anforderungen und Eigenschaften

Verantwortungsbegünstigter ist derjenige, demgegenüber die Verantwortung besteht, dessen Güter den Gegenstand der Verantwortung bilden und dem die Verantwortungsnormen zugutekommen sollen.[1030] Als solcher ist er nicht nur Interessenträger, sondern zudem Normbegünstigter. Anders als der Verantwortungsträger braucht der Begünstigte aber nicht zwingend über die zuvor dargelegten Möglichkeiten und Fähigkeiten zu verfügen. Doch muss es sich zumindest um eine natürliche Person, einen Personenverband oder eine Organisation handeln. Denn nur diese können Interessenträger sein.[1031]

Der Verantwortungsbegünstigte steht somit dem Verantwortungsträger gegenüber und gleichsam in der Mitte befindet sich das Gut, das den gemeinsamen Bezugspunkt von Interesse und Verantwortung bildet. Wenn

---

1028 *Bayertz*, Verantwortung, S. 12.

1029 Vgl. *Bayertz*, Verantwortung, S. 21 f.; *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 144 f.

1030 Vgl. zum „Gegenüber des Verantwortungsträgers“ ausführlich *Sombetzki*, Verantwortung S. 113 ff.; vgl. auch *Sachs*, DVBl. 1995, 873 (879 f.), der aber nicht hinreichend zwischen Begünstigtem und Instanz unterscheidet; kritisch insoweit auch *Führ*, Eigen-Verantwortung, S. 48 Fn. 18.

1031 „Pflanzen und Abstrakta wie Normen und Werte“ sind somit keine Verantwortungsbegünstigten (so aber *Sombetzki*, Verantwortung, S. 114.). Pflanzen sind mögliche Verantwortungsgegenstände; Normen und Werte mögliche Verantwortungsnormen oder Verantwortungsgegenstände. Allein die von *Sombetzki* ebenfalls genannten Tiere kommen als Verantwortungsbegünstigte in Betracht, soweit man diese zumindest als Träger von Erhaltungsinteressen betrachtet.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nach *v. Stein* das Interesse das Prinzip der Gesellschaft bildet, dann erweist sich Verantwortung somit als dessen Gegenstück.[1032]

Will man eine wesentliche Eigenschaft des Verantwortungsbegünstigten benennen, so ist dies in erster Linie das Vertrauen, das er dem Verantwortungsträger entgegen bringen muss.[1033] Denn wer seine Güter der Macht eines anderen aussetzt – sei es freiwillig wie im Fall vertraglicher Vereinbarung, sei es eher notgedrungen wie im Straßenverkehr – der gewährt dem Verantwortungsträger stets ein Mindestmaß an dahingehendem Vertrauen, dass dieser die ihm anvertrauten Güter normgemäß verwirklicht oder normgemäß erhält.[1034]

bb) Wider die Standardtheorie

Nur wenige Autoren nennen das „Gegenüber" als dritten Akteur neben Träger und Instanz.[1035] Speziell der sog. Standardtheorie ist der Verantwortungsbegünstigte fremd. In aller Regel geht er entweder im Verantwortungsgegenstand auf, indem man unter diesen auch Personen subsumiert[1036] oder er wird mit der Instanz vermengt, die damit zugleich zum „Gegenüber" und „Wovor" der Verantwortung wird.[1037] Ferner scheint die Sichtweise einer lediglich vierstelligen Relationsstruktur durch das Bild des Angeklagten in der Hauptverhandlung nahegelegt, der für seine Tat nach Maßgabe strafrechtlicher Normen vor der richterlichen Instanz Rede und Antwort zu stehen hat. Doch unberücksichtigt bleibt in diesem Bild

---

1032 Vgl. 2. Kapitel § 4.

1033 *Di Fabio,* Verantwortung, S. 25; *Kaufmann*, Verantwortung, S. 72; *Röhl*, Die Verwaltung Beiheft 2 (1999), 33 (36).

1034 Vgl. speziell zum sog. Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr grundlegend BGH NJW 1954, 1493 ff.

1035 *Sombetzki,* Verantwortung, S. 113 ff.; *Lenk/Maring,* Verantwortung, S. 570; *Albs,* Verantwortung, S. 27 ff.; *Führ*, Eigen-Verantwortung, S. 48 Fn. 18. Soweit dem „Gegenüber" wie von diesen Autoren eine selbständige Bedeutung beigemessen wird, hat sich der Begriff des „Verantwortungsadressaten" eingebürgert. Dieser Terminus ist jedoch unpassend und abzulehnen: Weitaus näher läge es, nicht das „Gegenüber", sondern den Verantwortungsträger als Verantwortungsadressaten zu bezeichnen, da er Adressat der Verantwortungsnormen ist. Demgegenüber bringt der „Verantwortungsbegünstigte" die Rolle des „Gegenübers" als Normbenefiziar zutreffend zum Ausdruck.

1036 Vgl. *Birnbacher,* Verantwortung, S. 146 u. 148; *Werner,* Verantwortung, S. 542.

1037 Vgl. nur *Wieland/Schmiedeknecht,* Verantwortungsvolle Unternehmensführung S. 79; *Werner,* Verantwortung, S. 543; *Sachs,* DVBl. 1995, 873 (879).

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

der Geschädigte, dessen Güter durch die Tat beeinträchtigt wurden und dessen Güter zu schützen die übertretene Primärnorm bezweckt.[1038] Anders als zum Teil vorgetragen, bedeutet die Annahme eines Verantwortungsbegünstigten auch nicht eine „systematisch fragwürdige Übertragung aus dem Bereich reziproker Rechte und Pflichten“ auf den Bereich der Moral.[1039] Denn es geht nicht darum, dem Verantwortungsträger einen „Verantwortungsgläubiger“ gegenüberzustellen, der ein subjektives Recht auf Verantwortung hat.[1040] Doch befürwortet man – wie hier – ein anthropozentrisches Verantwortungsverständnis, das diese als soziales Konstrukt zur normativen Steuerung menschlichen Verhaltens begreift, so ist ein Interessenträger als Verantwortungsbegünstigter schlechterdings unumgänglich. Denn trägt ein Gegenstand seinen Wert nicht bereits von Natur aus in sich, sondern beruht dieser Wert stets auf einer menschlichen Bewertung, so hat das Tragen von Verantwortung für diesen Gegenstand nur dann einen Sinn, wenn jemand an ihm ein Interesse hat.[1041] Und dies gilt nicht nur für die rechtliche, sondern ebenso für die moralische Verantwortung. Denn zwar heißt es speziell bei *Radbruch*, dass allein dem rechtlich Verpflichteten immer ein Interessierter, Fordernder oder Berechtigter gegenüberstehe, während man der moralischen Verpflichtung einen solchen Berechtigten nur symbolisch zuordne, wenn man etwa von der Verpflichtung gegen das eigene Gewissen spreche.[1042] Doch wenn *Radbruch* weiterhin ausführt, dass der rechtliche Wert einer Handlung in ihrem Wert für das Zusammenleben, d.h. für andere oder die Gesamtheit bestehe, ihr moralischer Wert jedoch Wert schlechthin sei, so kommt hier eine Vorstellung von Moral zum Ausdruck, die diese nicht nur auf die autonome Moral des Einzelnen zu reduzieren, sondern ihr selbstzweckhaft auch jeden

---

1038 Dass der Geschädigte im Strafverfahren traditionell eine Nebenrolle spielt, scheint die Vernachlässigung des „Gegenübers“ weiterhin zu begünstigen; zumal dann, wenn man sich – wie so häufig – als die zu verantwortende Tat ein vollendetes Tötungsdelikt ausmalt.

1039 *Müller*, Verantwortungsethik, S. 127, Anm. Nr. 2.

1040 Vom Verantwortungsgläubiger spricht indes *Wilke*, DÖV 1975, 509 (513). Doch als Steuerungsmechanismus geht es Verantwortung in erster Linie darum, was der Verantwortungsträger soll. Ob die jeweilige Verantwortungsnorm ihrem Begünstigten ein entsprechendes Recht gewährt, ist für den Verantwortungsbegriff hingegen ohne Relevanz (vgl. *Birnbacher*, Verantwortung, S. 147).

1041 Vgl. *Schmücker*, Bedürfnisse/Interessen, in: HbE, S. 317, der die Bedeutung des Interesses für die Beurteilung von Handlungsfolgen speziell im Rahmen anthropozentrischer Moraltheorien betont.

1042 *Radbruch*, Rechtsphilosophie, S. 130.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sozialen Sinn abzusprechen scheint.[1043] Mit dem hier zugrunde gelegten Verantwortungsverständnis ist eine solche Moralvorstellung indes unvereinbar.

c) Verantwortungsinstanz

aa) Die Instanz als Normgeber und Steuerungssubjekt

Der dritte Akteur innerhalb der Relationsstruktur ist schließlich die Verantwortungsinstanz. Sie ist sowohl Normgeber als auch Steuerungssubjekt. Als solches ist es ihre Aufgabe die Verantwortungsnormen zu setzen, die Einhaltung der Primärverantwortung durchzusetzen und etwaige Verstöße anhand von Sekundärnormen festzustellen und zu sanktionieren. Zudem ist sie die Stelle, vor der sich der Verantwortungsträger verbal zu verantworten, d.h. Rede und Antwort zu stehen hat. Die Instanz rechtlicher Verantwortung ist damit in erster Linie der Staat; die Instanz moralischer Verantwortung hingegen vor allem das eigene Gewissen sowie das Forum der Öffentlichkeit.[1044]

Zudem gibt effektive Verantwortung der Instanz Überwachungs- und Kontrollmittel an die Hand, um festzustellen, ob der Verantwortungsträger seiner Primärverantwortung nachkommt bzw. nachgekommen ist.[1045] Weiterhin bedarf es bestimmter Mittel, um auf den Verantwortungsträger einwirken zu können. Diese Mittel dienen zum einen dazu, die Einhaltung der Primärverantwortung sicherzustellen und zum anderen dafür, etwaige Verstöße nach Maßgabe der einschlägigen Sekundärnormen zu sanktionieren. In Betracht kommt die Androhung und Verhängung negativer Sanktion, d.h. die Zufügung eines Übels für den Fall des Normverstoßes; neben der Pflicht Schadensersatz zu leisten, zählen hierzu insbesondere die Verhängung von Strafen sowie der Verantwortungsentzug.[1046] In Betracht

1043 Vgl. *Radbruch,* Rechtsphilosophie, S. 129 f.; kritisch auch *Kelsen,* Reine Rechtslehre, S. 61 ff.

1044 Vgl. zur Instanz *Di Fabio,* Verantwortung, S. 22; *Voßkuhle,* Verantwortungsteilung, S. 55; *Höffe*, Verantwortung, in: LdE, S. 326.

1045 *Di Fabio,* Verantwortung, S. 25; *Merten,* VVDStRL, 46 (1995), 7 (15).

1046 *Sachs,* DVBl. 1995, 873 (880); *Di Fabio,* Verantwortung, S. 23; *Merten,* VVDStRL, 46 (1995), 7 (14 f.); a.A. *Voßkuhle,* Verantwortungsteilung, S. 55.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

kommen aber auch das Inaussichtstellen und die Gewährung positiver Sanktionen, d.h. eine Belohnung für den Fall der Normkonformität.[1047]

Und schließlich ist es im Sinne effektiver Verantwortung geboten, dass zwischen Verantwortungsträger und Instanz ein hinreichendes Maß an Distanz besteht. Denn wo es hieran fehlt und die Rollen der beiden Akteure verschwimmen, ist der Weg in die Verantwortungslosigkeit bereits beschritten.[1048]

bb) Das Verhältnis zum Verantwortungsbegünstigten

Der Standardtheorie ist zuzugeben, dass Instanz und Begünstigter speziell im Rahmen moralischer Verantwortung zumeist personell identisch sind.[1049] Der Grund für diese Identität ist aber nicht etwa darin zu finden, dass die moralische Verantwortung keinen Begünstigten kennt. Vielmehr fehlt es ihr an einer dem Staat vergleichbaren, institutionalisierten Verantwortungsinstanz, weshalb deren Aufgaben zumeist vom Begünstigten selbst wahrgenommen werden.[1050] Doch trotz dieser Identität sind Begünstigter und Instanz systematisch und gedanklich stets auseinanderzuhalten. Denn erstens hat Verantwortung als interdisziplinärer Schlüsselbegriff auch die Eigenarten rechtlicher Verantwortung abzubilden. Und zweitens besteht der Sinn einer vom Verantwortungsbegünstigten zu unterscheidenden, institutionalisierten Verantwortungsinstanz darin, dessen eigenmächtige und gegebenenfalls gewaltsame Interessendurchsetzung zu verhindern. Als solches ist sie Ausdruck zivilisatorischen Fortschritts, dem sich der Verantwortungsbegriff nicht verschließen kann.

C. Zusammenfassung

Die einleitende Vermutung *Wielands* aufgreifend ist ernüchternd festzustellen, dass sich auch mit Hilfe der juristischen Dogmatik der Verantwortungsbegriff nicht „randscharf“ definieren lässt. Trotz aller Versuche, das

---

1047 Bzgl. solch positiver Anreize vgl. etwa *Suchanek/Lin-Hi,* Gesellschaftliche Verantwortung, S. 77 ff.; *dies,* Unternehmerische Verantwortung, S. 10; sowie ausführlich *Heiß*, Verantwortung, S. 284 ff.

1048 Vgl. *Di Fabio,* Verantwortung, S. 24 f.

1049 Vgl. *Führ,* Eigen-Verantwortung, S. 48 Fn. 18.

1050 Vgl. *Bayertz,* Verantwortung, S. 17 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Wesen der Verantwortung zu erhellen, bleibt sie letztlich nur schwer greifbar. Nähert man sich ihr weitgehend abstrakt, sind die Feststellungen nicht selten unbestimmt und vage; versucht man sie hingegen zu konkretisieren, läuft man angesichts ihres schieren Umfangs stets Gefahr, wesentliche Aspekte auszulassen oder unrichtige Verallgemeinerungen anzustellen. Doch als noch weitaus problematischer erweist sich die vielfach anzutreffende Herangehensweise, die eine Auseinandersetzung mit dem Verantwortungsbegriff von vornherein scheut und ihn deshalb weitgehend unreflektiert gebraucht.[1051] Denn dann droht Verantwortung in der Tat zur emotional aufgeladenen Phrase zu verkommen, die dazu einlädt, sich um des (vermeintlich) Guten willen über jede gebotene Differenzierung hinwegzusetzen.[1052] Nicht zuletzt deshalb gilt es die folgenden Punkte zu rekapitulieren:

- Zwar ist Verantwortung auch ein Rechtsbegriff; speziell für CSR von Bedeutung ist sie indes als interdisziplinärer Schlüsselbegriff. Als ein solcher bezeichnet Verantwortung einen sozialen Mechanismus zur normativen Steuerung menschlichen Verhaltens. Ihr Zweck besteht darin, menschliches Verhalten mit Hilfe von Normen zu beeinflussen, um bestimmte Güter zu erhalten oder zu verwirklichen, d.h. zu fördern oder (wieder-)herzustellen.
- Aus diesem Zweck folgt die fünfstellige Relationsstruktur des Verantwortungsbegriffs, der neben dem Verantwortungsgegenstand und den Verantwortungsnormen drei Akteure umfasst: Erstens einen Verantwortungsträger, der zugleich den Normadressaten und das Steuerungsobjekt bildet und der einer klaren Identität sowie Autonomie, Macht, Wissen und Rationalität bedarf; zweitens eine Verantwortungsinstanz, der die Rolle des Normgebers und des Steuerungssubjekts zufällt; und drittens den Verantwortungsbegünstigten, der nicht nur Träger eines auf den Verantwortungsgegenstand gerichteten Interesses, sondern auch Begünstigter der maßgeblichen Verantwortungsnormen ist.
- Verantwortung ist weder mit natürlicher Kausalität gleichzusetzen noch folgt sie aus der „Natur der Sache". Vielmehr ist sie ein soziales Konstrukt, das auf Normen beruht, die sie voraussetzt, aber selbst nicht zu begründen in der Lage ist. Verantwortung ist damit nicht nur ein se-

1051 Dies beklagen zu Recht *Kaufmann,* Verantwortung, S. 9; *Voßkuhle,* VVDStRL 62 (2003), 266 (270 Fn. 9).

1052 Vgl. *Merten,* VVDStRL, 46 (1995), 7 (13); *Dreier,* ARSP Beiheft 74 (2000), 9 (11); *Röhl,* Die Verwaltung Beiheft 2 (1999), 33 (43 f. u. 53 ff.).

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

kundäres Konzept der Ethik, sondern zudem ein vorwiegend deskriptiv-analytischer Schlüsselbegriff.

- Zu unterscheiden ist zwischen moralischer, rechtlicher und sittlicher Verantwortung. Zwar speisen sich moralische und rechtliche Verantwortung aus unterschiedlichen Normen. Doch entsprechen sie einander nicht nur hinsichtlich ihrer formellen Grundstruktur, sondern sie verfolgen mit der Gerechtigkeit – als dem sittlichen Prinzip des menschlichen Zusammenlebens – auch dasselbe Ziel. Eine über das geltende Recht hinausgehende Verantwortung, wie sie das CSR-Konzept postuliert, basiert damit entweder auf Normen der Moral oder auf Verhaltensgeboten einer bestimmten Ethik, die an den jeweiligen Adressaten über das geltende Recht hinausgehende Verhaltensanforderungen stellen.
- Zu unterscheiden ist weiterhin zwischen Eigen- und Fremdverantwortung: Eigenverantwortung ist die Verantwortung des Verantwortungsträgers für sein eigenes Wohl; Fremdverantwortung ist demgegenüber Verantwortung für Güter, an denen (auch) andere Subjekte ein Interesse haben.
- Von der materiellen Verantwortung ist die verbale Verantwortung zu unterscheiden, wobei in diesem Zusammenhang nicht nur der Begriff der Rechenschaftspflicht mit Vorsicht zu genießen ist. Vielmehr gilt es stets auch danach zu unterschieden, auf welche Form der materiellen Verantwortung sich die verbale Verantwortung bezieht.
- Aus der Unterscheidung von (primärer) Verhaltensnorm und (sekundärer) Sanktionsnorm folgt die Unterscheidung zwischen einer prospektiven Primärverantwortung und einer sekundären Sanktionsverantwortung, wobei Letztere sowohl eine retrospektive als auch eine prospektive Dimension umfasst.
- Die prospektive Primärverantwortung lässt sich weiter untergliedern in eine Erhaltungs- und eine Verwirklichungsverantwortung. Erstere umfasst die Nichtbeeinträchtigungs- und die Schutzverantwortung; Letztere die spezielle Verwirklichungsverantwortung sowie die Endzweckverantwortung.
- Den beiden Grundformen prospektiver Primärverantwortung entspricht je eine Form sekundärer Sanktionsverantwortung: Der Erhaltungsverantwortung entspricht die Beeinträchtigungsverantwortung, der Verwirklichungsverantwortung die Nichtverwirklichungsverantwortung.
- Und schließlich sind Verantwortungsnormen weder allein Zwecknormen, noch beruhen sie ausschließlich auf einer utilitaristischen Ethik.

https://doi.org/10.5771/9783748908029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Vielmehr kann insbesondere die „apodiktische“ Nichtbeeinträchtigungsverantwortung auf konkreten Handlungsnormen beruhen, die direkte Verhaltensverbote statuieren und ihre inhaltliche Legitimation aus einer deontologischen Ethik beziehen.

Man mag angesichts dieser vielfältigen Differenzierungen beklagen, dass sie den Verantwortungsbegriff zergliedern, ihm jede Faszination und jeden Zauber rauben, um am Ende kaum mehr als Altbekanntes und Triviales zu Tage zu fördern. Doch sollte dies der Eindruck sein, den die vorstehenden Untersuchungen hinterlassen haben, so ist damit gleichwohl ein wichtiges Ziel erreicht: Verantwortung ist als „Zauberformel“ entzaubert, von Pathos und emotionaler Last befreit, ihr „Absolutheitsanspruch“ ist gebrochen und ihr Schrecken damit Vergangenheit.[1053]

1053 Von einer „Zauberformel“ sowie einem „Knäuel von Pathos, Furcht und Moral“ spricht *Kaufmann*, Verantwortung, S. 11. Den verbalen „Absolutheitsanspruch“ beklagt *Führ*, Eigen-Verantwortung, S. 49.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

3. Kapitel

§ 1 CSR – Reaktion auf ein Defizit an normativer Steuerung

A. Das wirtschaftsliberale Modell unternehmerischer Verantwortung

„The capitalist system is under siege". Mit diesem Satz beginnt der wirkmächtige Aufsatz „Creating Shared Value" der beiden Harvard-Professoren *Michael E. Porter* und *Mark R. Kramer*.[1054] Und in der Tat: Liest man die Mitteilungen der EU-Kommission zum Thema CSR seit dem Jahr 2010, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass sich das liberale Wirtschaftssystem und das hierauf fußende Modell unternehmerischer Verantwortung im Zustand der Belagerung befinden. Denn wenn die EU-Kommission fordert, dass die Stellung der Kapitalgesellschaft innerhalb der Gesellschaft neu zu überdenken sei und es eines neuen Ansatzes bedürfe, um das Gleichgewicht zwischen kurzfristiger Gewinnmaximierung und langfristiger nachhaltiger Wertschöpfung neu auszutarieren,[1055] so betrachtet sie das überkommene wirtschaftsliberale Modell unternehmerischer Verantwortung offenbar als defizitär und ihre CSR-Strategie als ein Mittel dazu, diesem Defizit Abhilfe zu leisten. Vor diesem Hintergrund aber bedarf es zunächst einer Bestandsaufnahme hinsichtlich dieses überkommenen Modells unternehmerischer Verantwortung. Denn nur auf diese Weise lässt sich aufzeigen, zur Lösung welcher Probleme die Vertreter des CSR-Konzepts angetreten sind und wie sie sich diese vorstellen.

I. Die Position Friedmans

Zwar mag es manchem als nicht sonderlich originell erscheinen, sich nach wie vor mit *Milton Friedmans* Positionen auseinanderzusetzen.[1056] Doch hat kein Zweiter das wirtschaftsliberale Modell unternehmerischer Verantwortung derart idealtypisch und zugleich pointiert formuliert wie *Friedman* in seinem 1970 erschienenen Artikel „The social responsibility of

---

1054 *Porter/Kramer*, Harv Bus Rev 89 (2011) Jan.-Feb., 62 (64).
1055 KOM(2010) 614, S. 26; KOM(2011) 685, S. 2.
1056 Ein Mangel an Originalität beklagt insbesondere *Hajduk*, Friedman, S. 89.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

business is to increase its profits".[1057] Als einer der wohl schärfsten Kritiker des CSR-Konzepts gehört *Friedman* auch heute noch zu den meistzitierten Autoren des CSR-Diskurses und seine Position dient nicht wenigen Autoren als Vorlage dafür, ihr die eigene Auffassung – teils mehr[1058] teils weniger kritisch[1059] – antithetisch gegenüberstellen.[1060] Dabei wird sich vorliegend zeigen, dass *Friedman* keineswegs der Apologet eines rüden Ellenbogen-Kapitalismus ist, als der er nicht wenigen gilt.[1061] Auch ist es nicht angemessen, seine Position lediglich als einen ideologischen Beitrag zu den Debatten der späten 1960er Jahre abzutun.[1062] Selbstredend ist seine Position auch in ihrem historischen Kontext zu sehen d.h. in Auseinandersetzung mit dem totalitären System des Kommunismus.[1063] Doch vor allem ist sie ein Plädoyer für die Freiheit und gegen staatliche Bevormundung und Machtmissbrauch.[1064] In diesem Sinne aber ist *Friedmans* Position von zeitloser Relevanz.

Nach der Auffassung *Friedmans* ist die gesamte CSR-Diskussion durch einen Mangel an analytischer Genauigkeit und Stringenz gekennzeichnet.[1065] Dies beginne bereits beim Verantwortungsträger: Die Kapitalgesellschaft sei eine künstliche Person, die als solche zwar künstliche Verantwortung tragen könne. Doch Verantwortung im eigentlichen Sinne trage allein der Mensch. Deshalb sei nicht bei den Kapitalgesellschaften selbst, sondern vielmehr bei deren Geschäftsführern anzusetzen.[1066] Die Geschäftsführer aber seien in einem auf Privateigentum basierenden Wirtschaftssystem lediglich Angestellte der Anteilseigner. Die unmittelbare Verantwortung der Geschäftsführer bestehe deshalb gegenüber den An-

---

1057 Vgl. zum Folgenden *Friedman,* Social Responsibility, S. 26 ff.; vgl. zudem *Friedman*, Kapitalismus und Freiheit, S. 30 ff., 164 ff.; das bereits 1962 erstmals erschien ist und die zentralen Thesen *Friedmans* bereits enthält.

1058 *Ulrich*, Zivilisierte Marktwirtschaft, S. 128 f.; *Crane/Matten*, Business Ethics, S. 47 ff.

1059 *Lin-Hi*, Unternehmensverantwortung, S. 30; *Beckmann*, CSR, S. 16 ff.; *Goldschmidt/Homann,* Gesellschaftliche Verantwortung, S. 8 ff.; *Suchanek*, Friedman, S. 105 ff.; *Aufderheide*, CSR, S. 57 ff.

1060 Zur Bedeutung des Artikels vgl. *Suchanek*, Friedman, S. 105; *Aufderheide*, CSR, S. 64 ff.; *Hajduk*, Friedman, S. 89 ff.

1061 So zutreffend *Aufderheide*, CSR, S. 65; *Spießhofer,* Unternehmerische Verantwortung, S. 57.

1062 So aber *Hajduk,* Friedman, S. 90.

1063 Hierauf weist *Hajduk* Friedman, S. 90 ff. zu Recht hin.

1064 Vgl. vor allem *Friedman*, Kapitalismus und Freiheit, S. 35 ff.

1065 *Friedman,* Social Responsibility, S. 26.

1066 *Friedman,* Social Responsibility, S. 26 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

teilseignern und hierbei darin, das Unternehmen in Übereinstimmung mit deren Wünschen zu führen. Im Grundsatz erfordere dies, so viel Gewinn wie möglich zu erzielen und gleichzeitig die grundlegenden Normen des jeweiligen Gemeinwesens zu befolgen, die durch das Recht und die Sozialmoral verkörpert würden. Selbstredend könnten die Anteilseigner auch ein anderes Ziel verfolgen. So könne eine Kapitalgesellschaft etwa auch zu einem wohltätigen Zweck errichtet werden. Doch so oder so bestünde zwischen den Anteilseignern und den Geschäftsführern eine Principal-Agent-Beziehung, weshalb die Hauptverantwortung der Geschäftsführer gegenüber den Anteilseignern bestehe.[1067]

CSR, so *Friedman* weiter, fungiere in der Praxis vielfach allein zur Bemäntelung unternehmerischer Maßnahmen, die im Interesse der Kapitalgesellschaften lägen und bereits hierdurch vollauf gerechtfertigt seien. Für eine Kapitalgesellschaft etwa, die in einer kleinen Gemeinde der größte Arbeitgeber sei, liege es aus verschiedenen Gründen in ihrem langfristigen Eigeninteresse, gegenüber der Bevölkerung Freigiebigkeit zu üben oder zu einer funktionierenden Verwaltung beizutragen. Doch bestehe im gegenwärtigen Klima, das durch eine weitverbreitete Abneigung gegenüber Kapitalismus und Gewinnen gekennzeichnet sei, die Neigung, entsprechende Ausgaben als CSR zu verklären. Nehme man allerdings die Aussage ernst, dass die Geschäftsführer der Kapitalgesellschaft eine soziale Verantwortung trügen, so hätten sie Maßnahmen zu ergreifen, die dem Interesse der Anteilseigner zuwider liefen.[1068] Würden sie etwa Umweltschutzmaßnahmen über das gesetzlich geforderte Maß hinaus ergreifen, so würden sie stets das Geld anderer Leute für soziale Zwecke ausgeben: Entweder das Geld der Anteilseigner, wenn sich hierdurch deren Dividende verringere oder aber das Geld der Verbraucher oder Angestellten, wenn es deshalb zu Preiserhöhungen komme oder die Gehälter gekürzt werden müssten. Statt als „Agent" dieser Personen zu handeln, würden ihnen die Geschäftsführer nicht nur Steuern auferlegen, sondern zugleich auch darüber entscheiden, wofür diese Steuern auszugeben seien. Damit aber würden die Geschäftsführer nicht nur faktisch zu Beamten des Staats.[1069] Vielmehr beruhe CSR damit letztlich auf der sozialistischen Sichtweise, die nicht den Marktmechanismus, sondern den politischen Mechanismus für den richtigen Weg halte, um knappe Güter sinnvoll zu verteilen.[1070]

1067 *Friedman*, Social Responsibility, S. 27.
1068 *Friedman*, Social Responsibility, S. 27.
1069 *Friedman*, Social Responsibility, S. 28.
1070 *Friedman*, Social Responsibility, S. 29.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Der Marktmechanismus basiere auf dem Prinzip der Übereinstimmung. In einer idealen, auf Privateigentum beruhenden Marktwirtschaft könne kein Individuum von einem anderen zu etwas gezwungen werden. Jede Kooperation sei freiwillig und jede Partei profitiere von einer solchen Kooperation – andernfalls würde sie sie nicht freiwillig eingehen. „Soziale" Werte und „soziale" Verantwortung existierten allein als gemeinsame Werte („*shared values*") und als Verantwortung von Individuen. Denn die Gesellschaft sei nichts anderes als eine Summe von Individuen und freiwilligen Personenvereinigungen.[1071] Demgegenüber basiere der politische Mechanismus auf dem Prinzip des Konformismus.[1072] Der Einzelne habe stets einem allgemeinen Interesse zu dienen, unabhängig davon, ob dessen Inhalt durch eine Kirche, einen Diktator oder aber die Mehrheit des Volkes bestimmt werde. Zwar gebe es auch in einem freiheitlichen Gemeinwesen Lebensbereiche, in denen der politische Mechanismus unverzichtbar sei. Doch nehme man das CSR-Konzept ernst, so müsste der politische Mechanismus auf jedes menschliche Handeln ausgeweitet werden. Hinsichtlich der zugrundeliegenden Philosophie unterscheide sich CSR damit aber in keiner Weise von der kollektivistischsten aller Lehren. Allein man halte an dem Glauben fest, kollektivistische Ziele ohne kollektivistische Mittel erreichen zu können.[1073] Für ein freiheitliches Gemeinwesen sei CSR damit aber eine „fundamentally subversive doctrine". Denn in einem solchen „there is one and only one social responsibility of business – to use its resources and engage in activities designed to increase its profits so long as it stays within the rules of the game (...)"[1074].

II. Die fünf Verantwortungselemente

Will man das CSR-Konzept vollständig erfassen, so ist es erforderlich, das wirtschaftsliberale Modell unternehmerischer Verantwortung anhand des fünfstelligen Verantwortungsbegriffs zu rekonstruieren und sich anhand dessen sein theoretisches Fundament zumindest in Grundzügen zu vergegenwärtigen. Denn nur so lassen sich die Kritik, die die Vertreter des CSR-

1071 *Friedman*, Social Responsibility, S. 31.
1072 *Friedman*, Social Responsibility, S. 31.
1073 *Friedman*, Social Responsibility, S. 32.
1074 *Friedman*, Social Responsibility, S. 32; vgl. auch *Friedman*, Kapitalismus und Freiheit, S. 164.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Konzepts hieran üben sowie die Unterschiede beider Ansätze systematisch nachvollziehen.

1. Der Verantwortungsträger

Wie die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, bestreitet *Friedman* keineswegs, dass Kapitalgesellschaften als juristische Personen Träger rechtlicher Verantwortung sind. Doch eine darüberhinausgehende, moralische Verantwortung lehnt er ab. Denn Träger umfassender Verantwortung sei allein der Mensch.[1075]

Was hier zum Ausdruck kommt, ist das grundsätzliche Werturteil der neoklassischen Ökonomik, das *Joseph A. Schumpeter* als methodologischen Individualismus bezeichnet hat. Primärer Bezugspunkt der Ökonomik ist hiernach das Individuum d.h. der einzelnen Menschen.[1076] Dieser Ansatz beinhaltet nicht nur die Annahme, dass sich der Wert eines Guts allein nach dem Nutzen bemisst, den es für den Menschen hat.[1077] In den Worten *Karl R. Poppers* beinhaltet er vor allem „die wichtige Lehre, dass alle sozialen Phänomene, insbesondere das Funktionieren der sozialen Institutionen, immer als das Resultat der Entscheidungen, Handlungen, Einstellungen menschlicher Individuen verstanden werden sollten und dass wir nie mit einer Erklärung aufgrund sogenannter ‚Kollektive' (Staaten, Nationen, Rassen usw.) zufrieden sein dürfen."[1078] Ganz auf der Linie eines solchen methodischen Individualismus liegt es deshalb auch, wenn *Friedman* eine unmittelbare Prinzipal-Agent-Beziehung zwischen den Geschäftsführern und den Mitgliedern der Kapitalgesellschaft annimt und er die Kapitalgesellschaft damit nicht als Organisation mit eigener Identität, sondern lediglich als einen „*nexus of contracts*" betrachtet.[1079]

1075 Vgl. zu diesem Standpunkt *Friedmans*: *Crane/Matten*, Business Ethics, S. 48; *Suchanek*, Friedman, S. 108 f.; *Hajduk,* Friedman, S. 95 f. Vor diesem Hintergrund ist es zumindest irreführend, wenn *Friedmans* Position einer klassischen CSR-Konzeption zugerechnet wird (so aber *Goldschmidt/Homann,* Gesellschaftliche Verantwortung, S. 7 ff.).

1076 *Schumpeter*, Theoretische Nationalökonomie, S. 88 ff.; zum methodologischen Individualismus vgl. zudem *Brodbeck*, Entwicklung der Ökonomik, in: HbWE, S. 47 f.; *Roth*, VWL, S. 1 ff.

1077 *Roth*, VWL, S. 1.

1078 *Popper*, Offene Gesellschaft II, S. 116, sowie S. 108 u. 394.

1079 Vgl. zu diesem Modell des Unternehmens *Mülbert*, FS Röhricht 2005, S. 421 (431 f.); *Zöllner,* AG 2003, 2 (9 ff.), sowie bereits 2. Kapitel § 3.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2. Die Verantwortungsnormen

Die maßgeblichen Verantwortungsnormen des wirtschaftsliberalen Modells bringt *Friedman* zum Ausdruck, wenn er zum einen hervorhebt, die Hauptverantwortung der Geschäftsführer bestehe darin, Gewinnmaximierung im Rahmen der grundlegenden Normen der Gesellschaft zu betreiben und er zum anderen das Prinzip freiwilliger Kooperation betont. Im Wesentlichen lassen sich damit drei Kategorien von Verantwortungsnormen ausmachen: Erstens das Gebot der Gewinnmaximierung, zweitens die Normen der Austauschverträge, die die Marktanteilnehmer miteinander schließen (**a**)) und schließlich drittens die Normen der Rahmenordnung (**b**)).

a) Gewinnmaximierungsgebot und Austauschverträge

aa) Homo Oeconomicus

Für die neoklassische Ökonomik bildet das Individuum nicht nur den Mittelpunkt ihrer Überlegungen. Vielmehr geht sie in weitgehender Übereinstimmung mit dem, was bisher als Individualwohl bezeichnet wurde, davon aus, dass jeder Mensch nach Lebensglück und Wohlergehen strebt und er dieses Ziel im Grundsatz eigenverantwortlich, d.h. nach seinen persönlichen Vorstellungen bestimmt.[1080] Doch abgesehen von dem terminologischen Unterschied, dass der Ökonom insoweit nicht vom Individualwohl, sondern vielmehr vom individuellen Nutzen spricht,[1081] basiert die neoklassische Ökonomik zudem auf einem bestimmten Menschenbild, das die Grundlage ihrer Theorien und Rechenmodelle bildet: der *homo oeconomicus*, die Kunstfigur eines streng rational entscheidenden und handelnden Menschen[1082].

Rationalität ist für die Neoklassik dabei gleichbedeutend mit Effizienz im Sinne des ökonomischen Prinzips, wonach jedes Wirtschaftssubjekt entweder ein bestimmtes Ziel mit möglichst geringem Aufwand erreichen (Minimalprinzip) oder mit gegebenen Mitteln den größtmöglichen Nut-

---

1080 Vgl. *Roth*, VWL, S. 5 ff.
1081 Vgl. *Roth*, VWL, S. 5 ff.
1082 Zum „*homo oeconomicus*“ vgl. *Manstetten,* Menschenbild, S. 90 ff.; *Brodbeck*, Entwicklung der Ökonomik, in: HbWE, S. 47; *Bak*, Wirtschafts- und Unternehmensethik, S. 31.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zen erzielen (Maximalprinzip) soll.[1083] Der *homo oeconomicus* entscheidet und handelt hierbei stets nach dem Maximalprinzip: Unter Abwägung aller Handlungsoptionen, d.h. aller ihm offenstehenden Ziele, Mittel und Handlungsfolgen, wählt er stets das Ziel und jene Mittel aus, die für ihn den maximalen Nutzen versprechen.[1084]

bb) Das Unternehmen nach neoklassischer Vorstellung

Für die einzelne Kapitalgesellschaft gilt in der Vorstellung der Neoklassik grundsätzlich nichts anderes. Zwar betont *Friedman*, dass die Personen, die eine Kapitalgesellschaft gründeten, selbst bestimmen könnten, welchen gemeinsamen Zweck sie verfolgten. Doch geht nicht nur er, für den Regelfall davon aus, dass Gewinnmaximierung den Zweck der Kapitalgesellschaft bildet, sondern dürfte dies der wohl herrschende Lehre innerhalb der Wirtschaftswissenschaften entsprechen:[1085] „Triebfeder allen unternehmerischen Handelns ist die Gewinnmaximierung. Jeder Unternehmer wird bzw. muss sich so verhalten. Denn wenn er es nicht tut, wird er von seinen Konkurrenten (die aufgrund höherer Gewinne mehr investieren können) aus dem Markt verdrängt."[1086]

Hält man sich diese Aussage vor Augen, so drängt sich die Frage auf, ob sich das Gewinnmaximierungsgebot überhaupt als Norm im Sinne einer menschlichen Sollensanordnung begreifen lässt. Handelt es sich nicht vielmehr um ein Gebot der Klugheit, das jeder Marktanteilnehmer bereits deshalb im eigenen Interesse beherzigt, weil ihn die Natur des Wettbewerbs dazu zwingt? Ist der Marktanteilnehmer nicht dem Schiffbrüchigen auf hoher See vergleichbar, der schlicht untergeht, wenn er nicht schwimmt? Doch was auf den ersten Blick als treffendes Bild erscheint, ist es bei Lichte besehen keineswegs. Denn zwar ist richtig, dass im Wettbewerb – soweit dieser nicht nach dem Minimalprinzip organisiert ist – nur der besteht, der nach dem Maximalprinzip handelt. Doch während der Schiffbrüchige durch die Schwerkraft unweigerlich nach unten gezogen wird, sind die Wirtschaftssubjekte in ihrer Gesamtheit durch kein Naturgesetz gezwungen, das Problem der Verteilung knapper Güter mit dem Mittel des Wettbewerbs zu lösen. Mag ein „survival of the fittest" auch der „natürliche"

1083 *Sperber*, Wirtschaft, S. 7; *Roth*, VWL, S. 22.
1084 Vgl. *Rühl*, Ökonomische Analyse des Rechts, S. 212.
1085 Vgl. etwa *Roth*, VWL, S. 85; *Sperber*, Wirtschaft, S. 69.
1086 *Sperber,* Wirtschaft, S. 69.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

und vielleicht beste Weg hierfür sein, so ist es *a priori* doch keineswegs ausgeschlossen, einen anderen Weg zu gehen. Dass das Gebot der Gewinnmaximierung als eine menschengemachte Norm zu begreifen ist, wird in der Wirtschaftsethik deshalb auch vielfach betont[1087] und zeigt sich auch bei *Friedman* gleich in zweifacher Hinsicht:

(1) Gewinnmaximierung als Rechtspflicht

Zunächst sieht *Friedman* im Gebot der Gewinnmaximierung eine rechtliche Norm, die sich an die Geschäftsführer richtet und deren Verantwortung gegenüber den Mitgliedern der Kapitalgesellschaft bestimmt. Doch besteht diese Norm nach seiner Auffassung nur dann, wenn die Mitglieder die Maximierung der Gewinne als Gesellschaftszweck festlegen. Denn nach liberaler Vorstellung soll der Mensch seine persönlichen Zwecke nicht nur als Individuum selbst bestimmen, sondern auch dann, wenn er sich mit anderen Individuen zur gemeinsamen Zweckverfolgung freiwillig zusammenschließt. Die „Normen des Guten" entspringen somit auch insoweit stets der autonomen Gesetzgebung der Individuen und werden allein von ihnen eigenverantwortlich bestimmt. Aus der Sicht der Kapitalgesellschaft lässt sich damit insoweit von einem Fall der Eigenverantwortung sprechen; aus Sicht der Geschäftsführer liegt demgegenüber ein Fall rechtlicher Endzweckverantwortung vor.

(2) Gewinnmaximierung als moralische Pflicht

Doch sieht *Friedman* im Gebot der Gewinnmaximierung nicht nur eine rechtliche Norm, die sich allein an die Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft richtet. Denn wenn er postuliert, dass die Wirtschaft allein jene soziale Verantwortung trage „to use its resources and engage in activities designed to increase its profits", dann zeigt sich hieran, dass er das Gebot der Gewinnmaximierung zugleich als moralische Pflicht eines jeden Wirt-

1087 So ausdrücklich insbesondere *Ulrich,* Zivilisierte Marktwirtschaft, S. 36; vgl. auch *Aßländer,* Normative BWL, in: HbWE, S. 58 f.; sowie grundlegend: *Albert,* Wertfreiheitsproblematik, S. 92 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schaftssubjekts betrachtet, die im Interesse der Allgemeinheit existiert.[1088] Denn *Friedman* sieht in der Gewinnmaximierung keinen Selbstzweck, sondern – im Sinne utilitaristischer Ethik – den richtigen Weg zur Erzielung des größten Nutzens der größten Zahl: „Maximizing profits is an end from the private point of view; its a means from the social point of view"[1089] Mit Adam *Smith* geht *Friedman* somit von der Vorstellung aus, dass die einzelne Kapitalgesellschaft, indem sie ihre Gewinne maximiert, – geleitet durch die unsichtbare Hand des Markts – zugleich das Gemeinwohl bestmöglich fördert. Das Gemeinwohl verwirklicht sich damit auch nach seiner Auffassung nicht am besten dadurch, dass die einzelne Kapitalgesellschaft es final und unmittelbar anstrebt, sondern vielmehr als „Nebenprodukt" der Maximierung eigener Gewinne.[1090]

(a) Der Abschluss von Austauschverträgen am Markt

Aus dem Gewinnstreben einer Kapitalgesellschaft sollen andere Wirtschaftssubjekte zunächst dadurch ihren Nutzen ziehen, dass sie mit dieser am Markt Austauschverträge schließen.[1091] Bereits durch den freiwilligen Abschluss solcher Verträge soll jede Vertragspartei vom Vorteilstreben der jeweils anderen Partei profitieren. Denn zöge nicht jede Seite aus dem Vertrag einen Vorteil, so würde sie diesen nicht freiwillig schließen.[1092]

Aus Sicht des Schuldners werden die Hauptpflichten dieser Austauschverträge zumeist einen speziellen Fall rechtlicher Verwirklichungsverantwortung begründen. Denn in aller Regel werden sie darauf gerichtet sein, bestimmte Güter herzustellen oder zu fördern, die dem Gläubiger als Mittel zur Verwirklichung seines eigenen Wohls dienen.

1088 In diesem Sinne auch *Ulrich*, Zivilisierte Wirtschaftsethik, S. 129 f.; *Donaldson/Preston*, Stakeholder Theory, S. 145; *Bakan*, Corporation, S. 34: „moral imperative".

1089 *Friedman*, Philantrophy, S. 2.

1090 So anschaulich *Homann/Lütge*, Wirtschaftsethik, S. 21; *Lin-Hi*, CSR, S. 11.

1091 Unter Markt im ökonomischen Sinne ist jeder Ort zu verstehen, an dem eine Vielzahl von Wirtschaftssubjekten als Anbieter und Nachfrager zusammenkommt, um auf Grundlage von Verträgen Waren oder Dienstleistungen gegen Geld zu tauschen, vgl. *Sperber*, Wirtschaft, S. 67 f.

1092 Vgl. *Roth*, VWL, S. 25.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(b) Der Marktmechanismus

Zudem – und vor allem – wird die Einhaltung des Gewinnmaximierungsgebots von der sog. Wohlfahrtsökonomik als notwendige Voraussetzung für eine volkswirtschaftlich effiziente Güterallokation betrachtet. Eben in diesem Zusammenhang kommt die unsichtbare Hand *Adam Smiths* zum Tragen, die letztlich eine Metapher für den Marktmechanismus ist.[1093] Mit dem Marktmechanismus sind dabei die Selbststeuerungskräfte eins freien Wettbewerbsmarkts bezeichnet, die diesen – unter Idealbedingungen – durch das Zusammenspiel der drei Marktfaktoren – Angebot, Nachfrage und Preis – zu einem Marktgleichgewicht und damit zu einer volkswirtschaftlich effizienten Güterallokation tendieren lassen.[1094] Als effizient gilt in diesem Sinne eine Güterverteilung gemäß des sog. *Pareto*-Kriteriums, d.h. ein Zustand, in dem keine andere Güterverteilung möglich ist, durch die auch nur ein Akteur besser gestellt würde, ohne gleichzeitig einen anderen schlechter zu stellen.[1095] *Pareto*-Effizienz ist damit durch die Abwesenheit von Verschwendung gekennzeichnet und als solches der bestmögliche Zustand, der sich in einer Volkswirtschaft über den Markt erzielen lässt.[1096]

cc) Gewinnmaximierung und Shareholder-Value

Aufgrund seines Artikels aus dem Jahr 1970 wird *Friedman* regelmäßig als Anhänger eines Shareholder-Value-Ansatzes eingeordnet.[1097] Doch stellt sich nicht nur die Frage, was *Friedman* tatsächlich meint, wenn er von Gewinnmaximierung spricht, sondern auch wessen Gewinn es seiner Auffassung nach zu maximieren gilt:

Stellte man auf die Kapitalgesellschaft selbst ab, so ist der Begriff des Gewinns durchaus mehrdeutig: Denkbar ist zum einen, auf bilanzielle Größen wie den Jahresüberschuss oder den Bilanzgewinn abzustellen.[1098]

1093 Vgl. *Aßländer*, Adam Smith, S. 126 ff.; *Sperber*, Wirtschaft, S. 12.
1094 Vgl. *Roth,* VWL, S. 20 ff. u. 105 ff.; *Sperber*, Wirtschaft, S. 12.
1095 Vgl. *Roth,* VWL, S. 20 ff.; *Brodbeck*, Entwicklung der Ökonomik, in: HbWE, S. 48 f.; *Manstetten*, Menschenbild, S. 158 ff.; *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, S. 232 ff.
1096 Vgl. *Roth,* VWL, S. 23 u. 127.
1097 *Garriga/Melé*, CSR Theories, S. 79 f.; *Melé*, CSR Theories, S. 55 f.
1098 Vgl. speziell für das deutsche Recht *v. Bonim*, Shareholder Value, S. 123 ff.; *Mülbert*, FS Röhricht 2005, S. 421 (427). Die Begriffe „Jahresüberschuss" und

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Doch ließe sich zum anderen auch auf das Nettovermögen der Gesellschaft i.S.d. Eigenkapitalwerts abheben, wobei dieses aus Sicht der Gesellschaft anhand einer Unternehmensbewertung zu beziffern wäre.[1099]

Wird hingegen auf die Gewinne der Mitglieder der Kapitalgesellschaft abgestellt, so kann auch hier – speziell bei einer AG – zweierlei gemeint sein: Zum einen die sog. Dividende, d.h. der Betrag, der jedem Aktionär aus dem Bilanzgewinn der Gesellschaft nach Maßgabe seines in der Aktie verkörperten Anteils am Grundkapital zufließt. Und zum anderen der Gewinn, den ein Aktionär durch die Veräußerung seiner Aktien bei gestiegenem Aktienwert erzielt. In engem Zusammenhang mit diesem Veräußerungsgewinn steht wiederum der Begriff des *shareholder value*: In einem weiten – untechnischen – Sinne bedeutet der Shareholder-Value-Ansatz nichts anders, als das an die Gesellschaftsorgane einer Kapitalgesellschaft gerichtete Gebot, ihr Handeln allein oder zumindest überwiegend an den Interessen der Gesellschaftsmitglieder auszurichten.[1100] In einem engen – technischen – Sinne ist mit dem *shareholder value* demgegenüber der Marktwert des Eigenkapitals einer Kapitalgesellschaft bezeichnet. Bei einer börsennotierten AG wird dieser Marktwert durch ihre Börsenkapitalisierung repräsentiert und entspricht damit – vereinfacht gesagt – dem Wert des Unternehmens.[1101] Ziel einer am Shareholder-Value-Ansatz (i.e.S.) ausgerichteten Unternehmensführung hat es bei der börsennotierten AG deshalb zu sein, für einen stetig steigenden Börsenkurs zu sorgen, damit die Aktionäre im Fall der Veräußerung ihrer Aktien möglichst hohe Gewinne erzielen.[1102] Den theoretischen Ausgangspunkt des Shareholder-Value-Ansatz bildet hierbei nicht der Durchschnittsaktionär, sondern vielmehr der *homo oeconomius* unter den Aktionären, d.h. ein auf Basis der Portfoliotheorie agierender, optimal risikodiversifizierender, individueller Investor.[1103]

Da *Friedman* in der Kapitalgesellschaft nicht mehr als die Summe ihrer Mitglieder zu sehen vermag und er deshalb von einer unmittelbaren Prin-

---

„Bilanzgewinn" finden sich insbesondere in § 58 AktG; vgl. hierzu *Bayer*, in: MüKo AktG, § 58 Rn. 3 f.; *Koch*, in: Hüffer/Koch AktG, § 58 Rn. 3.

1099 *Mülbert*, FS Röhricht 2005, S. 421 (427).

1100 Vgl. *Mülbert*, FS Röhricht 2005, S. 421 (425).

1101 Vgl. zum Shareholder-Value-Konzept: *Mülbert,* ZGR 1997, 129 (131 ff.); *Ulmer,* AcP 202 (2002), 143 (155 ff.); *Reiner,* ZVglRWiss 2011, 443 (446 ff.); *v. Bonim*, Shareholder-Vale S. 53 ff.

1102 Vgl. *Mülbert,* ZGR 1997, 129 (131 ff.).

1103 Vgl. hierzu sowie zu der von *Harry M. Markowitz* begründeten Portfoliotheorie allgemein *Mülbert,* ZGR 1997, 129 (135 f.); *Sperber,* Wirtschaft, S. 278 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zipal-Agent-Beziehung zwischen diesen und den Geschäftsführern ausgeht, liegt es auf der Hand, dass er nicht auf die Maximierung des Gewinns der Kapitalgesellschaft, sondern vielmehr – der Lehre des methodischen Individualismus entsprechend – auf den Gewinn ihrer Mitglieder abstellt.[1104] Dass *Friedman* allerdings den Shareholder-Value-Ansatz im technischen Sinne meint, wenn er von Gewinnmaximierung spricht, lässt sich zumindest seinem Aufsatz von 1970 nicht entnehmen. Dies vermag letztlich auch nicht zu überraschen, erlebte der Shareholder-Value-Ansatz seinen eigentlichen Durchbruch doch erst rund 16 Jahre später mit *Alfred Rappaports* Werk „*Creating Shareholder Value*".[1105]

b) Die Rahmenordnung

Als dritte Kategorie der Verantwortungsnormen – neben dem Gebot der Gewinnmaximierung sowie den Normen der freiwillig geschlossenen Austauschverträge – treten bei *Friedman* die Normen der sog. Rahmenordnung. Diese sind bei *Friedman* angesprochen, wenn er Gewinnmaximierung nur insoweit fordert, als sie sich innerhalb der maßgeblichen „Spielregeln", d.h. der grundlegenden Normen des jeweiligen Gemeinwesens hält, zu denen er nicht nur die Normen des geltenden Rechts, sondern auch jene der herrschenden Sozialmoral zählt.[1106] Speziell Letzteres gilt es hervorzuheben, da *Friedmans* Kritiker diesen Umstand nur selten hinreichend würdigen und er den Normen der Sozialmoral zudem eine wesentliche Aufgabe zuweist.[1107] Denn in den Normen der Sozialmoral sieht er die gemeinsame Basis aller „Spielregeln" der Rahmenordnung. Diese Basis entstehe in erster Linie als unbeabsichtigtes Produkt der Gewohnheit und werde von den Mitgliedern des Gemeinwesens zumeist gedankenlos über-

1104 Vgl. für den Zusammenhang von methodologischem Individualismus und einem Abstellen auf die Gewinninteressen der Anteilseigner statt auf das Gewinninteresse der Gesellschaft, *Mülbert*, FS Röhricht 2005, S. 421 (431 f.).

1105 Vgl. *v. Bonim*, Shareholder-Vale S. 29; *Mülbert,* ZGR 1997, 129 (134).

1106 Vgl. *Friedman*, Kapitalismus und Freiheit, S. 38 u. 49 ff.

1107 Vgl. *Crane/Matten*, Business Ethics, S. 48, die allein von einem „legal framework" sprechen; *Ulrich*, Zivilisierte Wirtschaftsethik, S. 128, der allein in Fn. 157 erwähnt, dass *Friedman* das Gebot der Gewinnmaximierung unter den Vorbehalt der Rahmenordnung stellt; vgl. demgegenüber *Buchholtz/Carroll*, Business & Society, S. 41, die auch den Aspekt der „ethical customs" betonen; ebenso *Stone*, Where the law ends, S. 75 ff.; *Aufderheide*, CSR, S. 65.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nommen.[1108] Bestehe jedoch Änderungsbedarf oder Streit über die Auslegung und Durchsetzung dieser grundlegenden Normen, so bedürfe es eines Spielleiters und Schiedsrichters, der diese Aufgaben übernehme. Diese Rolle weist *Friedman* dem Staat zu.[1109] Als Spielleiter habe dieser die rechtliche Rahmenordnung zu errichten, die dem marktwirtschaftlichen Gewinnstreben nicht nur Grenzen zieht, sondern erst die rechtlichen Voraussetzungen für dieses schafft.[1110] Zu diesen Voraussetzungen zähle insbesondere die Gewährleistung von Privateigentum und Privatautonomie, das Recht private Personenvereinigungen und Organisationen zu gründen, sowie die Ausformung dieser Rechte durch konkrete Gesetze.[1111] Zu den Grenzen des marktwirtschaftlichen Gewinnstrebens sind demgegenüber etwa das Wettbewerbsrecht, das allgemeine und besondere Polizeirecht – einschließlich des Umweltrechts – sowie das Straf- und Deliktsrecht zu rechnen.[1112]

Soweit die Normen der Rahmenordnung dazu dienen, der Freiheit der Wirtschaftssubjekte Grenzen zu ziehen, geht es ihnen somit vor allem darum, die Freiheitssphären der Wirtschaftssubjekte untereinander sowie im Verhältnis zu außenstehenden Dritten abzugrenzen.[1113] Die Normen der Rahmenordnung sind somit „Normen des Gerechten", die darauf abzielen, die konfligierenden Interessen innerhalb des Gemeinwesens einem gerechten Ausgleich zuzuführen. In Verantwortungskategorien gesprochen handelt es sich somit vornehmlich um Normen der Nichtbeeinträchtigungsverantwortung.

3. Die Verantwortungsbegünstigten

Zwar betont *Friedman* mehrfach, dass zwischen den Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft und ihren Mitgliedern eine Principal-Agent-Beziehung existiere und die Hauptverantwortung der Geschäftsführer deshalb gegenüber diesen bestehe. Doch wäre es verfehlt, hieraus den Schluss zu

1108 *Friedman*, Kapitalismus und Freiheit, S. 49.
1109 Der Staat als „Schiedsrichter" ist ein klassisches Bild des Liberalismus, das sich etwa auch bei *Erhard,* Wohlstand für Alle, S. 165 wiederfindet.
1110 *Friedman*, Kapitalismus und Freiheit, S. 49 ff.; vgl. auch *Suchanek*, Markt und Moral, in: HbWE, S. 200.
1111 Vgl. *Friedman*, Kapitalismus und Freiheit, S. 49 ff. u. 52 ff.
1112 Vgl. hierzu etwa *Maurer,* Staatsrecht I, S. 238 f.; *Suchanek*, Markt und Moral, in: HbWE, S. 200.
1113 Vgl. *Friedman*, Kapitalismus und Freiheit, S. 49.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ziehen, dass *Friedman* die Mitglieder der Kapitalgesellschaft als die einzigen Verantwortungsbegünstigten ansehen würde.[1114] Zwar spricht er in seinem Aufsatz aus dem Jahr 1970 nicht ausdrücklich von Stakeholdern; schließlich war der Terminus zu dieser Zeit auch noch nicht bekannt. Doch geht er der Sache nach sehr wohl davon aus, dass Kapitalgesellschaften und deren Geschäftsführer rechtliche und moralische Verantwortung gegenüber jenen Personen tragen, die man seit den 1980er Jahren gemeinhin als Stakeholder bezeichnet:[1115] Erstens besteht nach dem *Friedman*'schen Modell eine unmittelbare – rechtliche oder moralische – Verantwortung gegenüber jenen Personen, die durch die Normen der Rahmenordnung unmittelbar begünstigt sind.[1116] Zweitens geht *Friedman* davon aus, dass die Kapitalgesellschaft auch gegenüber ihren Vertragspartnern eine unmittelbare rechtliche Verantwortung trägt. Zwar spricht er dies nicht explizit aus. Doch nennt er die Verantwortung der Geschäftsführer gegenüber den Arbeitnehmern und Kunden und nimmt insoweit sogar eine Principal-Agent-Beziehung an.[1117] Drittens trägt nach *Friedman* jedes Wirtschaftssubjekt gegenüber der Allgemeinheit die moralische Verantwortung, den eigenen Nutzen bzw. den eigenen Gewinn zu maximieren. Und schließlich zeigt das von *Friedman* gewählte Beispiel einer Kapitalgesellschaft, die den größten Arbeitgeber in einer bestimmten Gemeinde stellt, dass die Belange Dritter in seinem Verantwortungskonzept auch noch auf andere Weise von Bedeutung sind. Denn auch wenn nach seiner Auffassung weder die Kapitalgesellschaft noch deren Geschäftsführer eine Verantwortung gegenüber der Gemeinde dafür tragen, deren Einwohner mit Wohltaten zu versehen oder an einer guten Verwaltung mitzuwirken, so sollen die Geschäftsführer dies doch insoweit tun, als es dem eigenen Ziel der Gewinnmaximierung dient. Vor diesem Hintergrund ist es zutreffend und zugleich bezeichnend, wenn *Freeman* anmerkt, *Friedman* sei „at least an instrumental stakeholder theorist."[1118]

1114 So aber *Neumärker*, Friedman, S. 136, wenn er meint, *Friedman* habe „es sich mit dem Ausschluss von Verantwortung gegenüber Stakeholder-Interessen sicherlich zu leicht gemacht".

1115 Vgl. *Suchanek*, Friedman, S. 109; *Aufderheide*, CSR, S. 69.

1116 Vgl. *Suchanek*, Friedman, S. 109.

1117 *Friedman*, Social Responsibility, S. 28; vgl. *Aufderheide*, CSR, S. 69.

1118 *Freeman et. al*, Stakeholder Theory, S. 11.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4. Verantwortungsgegenstand

Hinsichtlich des Verantwortungsgegenstands steht für *Friedman* zweifellos der Gewinn der Anteilseigner im Mittelpunkt. Doch auch nach seinem Modell tragen die Kapitalgesellschaften und ihre Geschäftsführer noch für weitere Güter Verantwortung. Dabei braucht an dieser Stelle nicht jedes einzelne dieser Güter aufgezählt werden. Denn erfasst sind letztlich sämtliche Güter, zu deren Erhalt oder Verwirklichung die Kapitalgesellschaft aufgrund der von ihr geschlossenen Austauschverträge sowie der Normen der Rahmenordnung rechtlich und/oder moralisch verpflichtet ist.

5. Die Verantwortungsinstanz

Hinsichtlich der Verantwortungsinstanz ist zwischen den verschiedenen Verantwortungsformen zu differenzieren: Verantwortungsinstanz hinsichtlich der rechtlichen Endzweckverantwortung der Geschäftsführer bezogen auf den autonom bestimmten Gesellschaftszweck sind zunächst die übrigen Gesellschaftsorgane, d.h. insbesondere die Mitgliederversammlung und – soweit vorhanden – das Kontrollorgan. Im Übrigen aber sieht *Friedman* die eigentliche und letzte Verantwortungsinstanz für jede Form rechtlicher Verantwortung im Staat. Dieser ist für ihn nicht nur der „Spielleiter", der die Spielregeln bestimmt, sondern auch der Schiedsrichter, der sie auslegt, über ihre Einhaltung wacht, sie durchsetzt und sanktioniert.[1119] Wie auch bereits *Adam Smith* ist *Friedman* somit keineswegs der Auffassung, dass die unsichtbare Hand des Markts die sichtbare Hand des Staats überflüssig macht.[1120] Vielmehr spricht er sich allein dezidiert dafür aus, vorrangig auf das Mittel freiwilliger Kooperation zu setzen und staatliche Maßnahmen nur insoweit anzuwenden, als diese unumgänglich sind.[1121] Mit anderen Worten plädiert er für den Vorrang gesellschaftlicher Freiheit und die Subsidiarität des Staats.

1119 *Friedman*, Kapitalismus und Freiheit, S. 38.
1120 Bzgl. *Adam Smith* vgl. insoweit *Böckenförde*, Globalisierung, S. 20; *Aßländer*, Adam Smith, S. 128 ff.
1121 Vgl. *Friedman*, Kapitalismus und Freiheit, S. 46 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

B. CSR - Reaktion auf ein Defizit an normativer Steuerung

I. Defizit an normativer Steuerung und governance gaps

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass das wirtschaftsliberale Modell unternehmerischer Verantwortung auf der Prämisse beruht, dass dem Wohl des Einzelnen wie auch dem der Allgemeinheit bestmöglich gedient sei, wenn Kapitalgesellschaften – gehegt durch eine staatlich garantierte Rahmenordnung – größtmögliche Gewinne erzielen. Zudem basiert es auf einem individualistischen Konzept der Verantwortung, d.h. Verantwortungsträger ist nicht in erster Linie die Kapitalgesellschaft, sondern sind vielmehr die verschiedenen natürlichen Personen, die ihren Organen angehören.

Aus der Perspektive des Steuerungsansatzes hängt der Erfolg des wirtschaftsliberalen Modells unternehmerischer Verantwortung somit im Wesentlichen von drei Voraussetzungen ab: den Selbststeuerungskräften des Marktmechanismus, der Steuerungsfähigkeit des Staats, sowie der Steuerbarkeit des Individuums als Adressat der maßgeblichen Verantwortungsnormen. Doch wie bereits in der Einleitung dieser Arbeit dargestellt, haben nicht zuletzt die Weltwirtschaftskrise und eine Vielzahl von Unternehmensskandalen dazu beigetragen, dass in der Öffentlichkeit wie in der Wissenschaft inzwischen erhebliche Zweifel daran bestehen, dass diese drei Voraussetzungen auch heute noch gegeben sind. Und sowohl die Weltwirtschaftskrise als auch die Unternehmensskandale lassen sich vor diesem Hintergrund als die Folge eines Defizits an normativer Steuerung begreifen, das dem wirtschaftsliberalen Modell unternehmerischer Verantwortung anhaftet. Denn wenn Verantwortung der normativen Steuerung menschlichen Verhaltens dient, so liegt es nahe, den verbreiteten Ruf nach CSR nicht nur als Verlangen nach einer effektiveren Steuerung von Kapitalgesellschaften durch Normen zu interpretieren, sondern auch als einen Hinweis darauf, dass im Bereich der Tätigkeit von Kapitalgesellschaften offenbar ein Defizit an normativer Steuerung besteht.[1122]

Dieser These scheint die Auffassung des UN-Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte *John Ruggie* zu widersprechen, der die Ur-

---

1122 Die These, dass der Ruf nach Verantwortung als Reaktion auf ein Defizit an normativer Steuerung zu interpretieren ist, findet sich allgemein bei *Bayertz,* Verantwortung, S. 34; *Klement,* Verantwortung S. 12 f.; *Heiß,* Verantwortung, S. 59; sowie speziell für CSR zumindest angedeutet bei: *Goldschmidt/Homann,* Gesellschaftliche Verantwortung, S. 16; *Aßländer*, CSR und ISO 26.00, S. 63.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sache für CSR in sog. „*governance gaps*" sieht.[1123] Doch bei genauem Hinsehen ist mit den „*governance gaps*" nichts anderes als ein Defizit an normativer Steuerung bezeichnet: Zwar ist der Governance-Begriff – wie jeder interdisziplinäre Schlüsselbegriff – schillernd.[1124] Doch als geklärt kann inzwischen gelten, dass er mit dem Steuerungsbegriff in einem engem Zusammenhang steht und im Verhältnis zu diesem in erster Linie einen Perspektivenwechsel bedeutet.[1125] Denn übersetzt man Governance – wie es zum Teil geschieht – mit Reglung oder Regulierung,[1126] so zeigt sich, dass es auch Governace um eine zielgerichtete Beeinflussung bestimmter Akteure bzw. Systeme mit Hilfe von Normen geht. Während sich der Steuerungsansatz allerdings in die Perspektive eines bestimmten Steuerungssubjekts – vornehmlich der des Staats – versetzt, nimmt Governance die Draufsicht des außenstehenden Sozialingenieurs ein, der aus dem gesamten Repertoire der möglichen Regulierungsmittel schöpfen kann und sich auf die Suche nach dem jeweils geeignetsten begibt.[1127] Dabei kommen als mögliche Regulierungsmittel nicht nur das klassische Ordnungsrecht im Staats-Bürger-Verhältnis in Betracht, sondern hierarchische ebenso wie nicht hierarchische Regelungsregime im Verhältnis von Akteuren, die auf sämtlichen Ebenen von Politik und Gesellschaft angesiedelt sind.[1128] Zu den relevanten Akteuren zählt damit nicht nur der Nationalstaat, sondern zählen auch andere hoheitliche Akteure wie speziell die EU, sowie nicht hoheitliche Akteure der internationaler Ebene und der sog. Zivilgesellschaft.[1129] Der Governance-Ansatz ist mithin durch seine Vielfalt an Regelungsebenen, -formen, und -akteuren gekennzeichnet. Ein wesentlicher

1123 UN, Protect, Respect and Remedy, No. 3 u. 11 ff.; sowie *Spießhofer,* FS Kirchhof 2013, S. 1235 (1237); *dies.,* in: H/M/L Corporate Compliance, § 11 Rn. 1; *dies.,* NZG 2018, 441 (443); *Rühmkorf*, ZGR 2018, 410 (414 ff.).

1124 Vgl. *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 21 u. 68.

1125 Vgl. *Mayntz*, Governace Theory, S. 11.

1126 Vgl. *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 70.

1127 Auch im Vergleich zu CSR und Compliance besteht ein wesentlicher Unterschied in der Perspektive: Während der Steuerungsansatz die Sicht des regulierenden Subjekts und Governance die Draufsicht des außenstehenden Sozialingenieurs einnimmt, nehmen CSR und Compliance in erster Linie die Sicht des regulierten Objekts ein (vgl. *Hauschka/Moosmayer/Lösler,* in: H/M/L Corporate Compliance, § 1 Rn. 11).

1128 *Mayntz*, Governace Theory, S. 14 f.; *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 69; *Fleischer,* ZGR 2012, 160 (196).

1129 *Mayntz*, Governace Theory, S. 14; *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 69; *Fleischer,* ZGR 2012, 160 (196).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Schwerpunkt liegt jedoch bei den Instrumenten „sanfter" Regulierung und der Rolle privater Akteure bei der Durchsetzung der Politiken der EU.[1130]

II. Ursachen für das Defizit an normativer Steuerung

Deutet man CSR somit – jedenfalls einstweilen – als Reaktion auf ein Defizit an normativer Steuerung, d.h. ein Zurückbleiben der tatsächlichen Steuerungswirkungen hinter den erwarteten Steuerungszielen, so stellt sich die Frage, worauf dieses Zurückbleiben zurückzuführen ist. In Betracht kommt nicht allein eine unzweckmäßige Wahl des Steuerungsobjekts, sowie Unzulänglichkeiten des Steuerungssubjekts und der eingesetzten Steuerungsmittel. Vielmehr kann das Steuerungsdefizit auch schlicht auf gestiegenen Erwartungen an das Verhalten der Steuerungsobjekte beruhen.[1131] Und nimmt man den CSR-Diskurs diesbezüglich prüfend in den Blick, so zeigt sich, dass sämtliche dieser möglichen Ursachen in Erwägung gezogen werden:

1. Das Individuum als Verantwortungsträger und Steuerungsobjekt

Mit seiner Auffassung, wonach allein natürliche Personen Träger von Verantwortung sein können, steht *Friedman* nicht nur in der Tradition abendländischer Individualethik, die ihre Normen von jeher nahezu ausschließlich auf das Handeln von Individuen bezogen hat.[1132] Vielmehr hat sich auch das kontinentaleuropäische Strafrecht und dessen dogmatische Kategorien über Jahrhunderte hinweg allein anhand eines individualistischen

---

1130 Vgl. *Fleischer*, ZGR 2012, 160 (196). Bezeichnet ein „*governance gap*" somit letztlich nichts anderes als ein Defizit an normativer Steuerung, so verdient der Steuerungsansatz hier gleichwohl den Vorzug. Denn nicht nur würde die Verwendung des Governance-Begriffs lediglich darauf hinauslaufen, an die Stelle des einen Anglizismus – CSR – einen anderen von vergleichbarer Komplexität und Abstraktionshöhe zu setzen. Aufgrund seiner klaren relationalen Struktur besitzt der Steuerungsbegriff vielmehr auch die größere Anschlussfähigkeit sowohl hinsichtlich des Verantwortungs- als auch des Rechtsbegriffs (vgl. *Voßkuhle,* in: GVwR I, § 1 Rn. 21 u. 70).

1131 Für diesen Zusammenhang vgl. *Lepsius*, Steuerungsdiskussion, S. 19; *Klement,* Verantwortung S. 19 f.

1132 *Maring*, Verantwortung, S. 107 f. u. 139 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Bilds von Verbrechen und Verbrecher entwickelt,[1133] weshalb speziell das deutsche Strafrecht bis heute weder eine Strafbarkeit von Personenverbänden noch von juristischen Personen kennt.[1134] Doch sowohl innerhalb der Ethik als auch der Strafrechtswissenschaft wird diese Auffassung seit mehreren Jahrzehnten als unzureichend kritisiert. Den Herausforderungen einer modernen Gesellschaft, die zunehmend durch kollektives und kooperatives Handeln geprägt sei, werde ein rein individualistisches Verantwortungsmodell nicht mehr gerecht.[1135] Mit der Beschränkung auf individualistische Modelle sei man gescheitert, ein Präventivnotstand die Folge.[1136] Um das Verhalten des in eine Betriebshierarchie eingegliederten Individuums zu steuern, seien die maßgeblichen Normen nicht mehr länger allein an dieses, sondern auch an die Kapitalgesellschaft selbst zu richten. Denn ausschlaggebend für ein Fehlverhalten im Wirtschaftsunternehmen sei nicht der böse Wille des Einzelnen, sondern vielmehr eine kriminelle Verbandsattitüde bzw. Unternehmenskultur.[1137] Zudem fielen aufgrund der arbeitsteiligen Strukturen moderner Wirtschaftsunternehmen Ausführungstätigkeit, Informationsbesitz und Entscheidungsmacht regelmäßig auseinander.[1138] Denn nicht nur seien die Wirkungszusammenhänge innerhalb des Unternehmens für den Einzelnen häufig undurchsichtig;[1139] auch beruhten schädigende Wirkungen häufig nicht allein auf einem schädigenden Handeln einzelner Personen, sondern seien vielmehr die kumulative Folge einer Vielzahl von Handlungen mehrerer Akteure oder das Re-

---

1133 *Schünemann*, in: LK StGB, Vor. § 25, Rn. 21. Wie *Maring* zu Recht betont, weist die Diskussion um die Verantwortung von Korporationen zahlreiche Parallelen zwischen Wirtschaftsethik und Wirtschaftsstrafrecht auf (*ders.*, Verantwortung, S. 130). Insbesondere hinsichtlich der an dieser Stelle relevanten Problemanalyse stimmen die Autoren weitgehend überein (vgl. für das Strafrecht insbesondere *Schünemann*, in: LK StGB, Vor. § 25, Rn. 21; für die Wirtschaftsethik etwa *Maring*, Verantwortung, S. 107 f. u. 139 f; *Lenk/Maring*, Korporative und kollektive Verantwortung, S. 154; *Heidbrink*, Verantwortungsbegriff, in: HbWE, S. 196; sowie speziell zur Kritik an der individualethischen Position *Friedmans*: *Suchanek,* Friedman, S. 120 f.; *Hajduk*, Friedman, S. 95 f.).

1134 Vgl. hierzu 4. Kapitel § 1.

1135 *Maring*, Verantwortung, S. 107 u. 139 f.; *Heidbrink*, Verantwortungsbegriff, in: HbWE, S. 196.

1136 Vgl. *Lenk/Maring*, Korporative und kollektive Verantwortung, S. 160; *Schünemann*, in: LK StGB, Vor. § 25, Rn. 21. Auch der Begriff des Präventivnotstands besagt in der Sache nichts anderes, als ein Defizit an normativer Steuerung.

1137 *Schünemann*, in: LK StGB, Vor. § 25, Rn. 21.

1138 *Schünemann*, in: LK StGB, Vor. § 25, Rn. 21.

1139 *Maring*, Verantwortung von Korporationen, S. 107; vgl. auch *Kaufmann,* Verantwortung, S. 46 ff. u. 56 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sultat von Störungen innerhalb des kollektiven Informationsflusses.[1140] Da somit aber sämtliche Verantwortungsvoraussetzungen nur selten bei einem einzelnen Individuum vorlägen, für dieses mithin eine „komplexitätsbedingte Unverantwortbarkeit“[1141] gegeben sei, führe das Festhalten an einer individualistischen Verantwortungszurechnung letztlich zu einer „organisierten Unverantwortlichkeit aller“[1142].

2. Steuerungsdefizite des Gewinnmaximierungsgebots

a) Fundamentalkritik

aa) Gewinnmaximierung als moralische Pflicht

Hinsichtlich der Steuerungsmittel bzw. Verantwortungsnormen steht insbesondere für die Vertreter der „Integrativen Wirtschaftsethik“ das Gebot der Gewinnmaximierung im Fokus der Kritik.[1143] Speziell die Vorstellung, es handele sich hierbei um eine moralische Pflicht, dessen alleinige Befolgung im Zusammenwirken mit der „unsichtbaren Hand“ des Marktmechanismus gemeinwohlstiftende Wirkung entfalte, wird als reduktionistischer „Ökonomismus“ kritisiert.[1144] Denn obwohl das Gebot der Gewinnmaximierung hochgradig normativ sei, werde es mit Begriffen wie „Formalziel“ hinter dem Jargon wertfreier Sachrationalität versteckt und zum obersten Wert und Inbegriff aller Vernunft verabsolutiert. Nicht der Sachzwang des Markts, sondern diese ideologisch vorausgesetzte Norm zwinge Unternehmen dazu, jeden anderen Gesichtspunkt – wie etwa die Sozial- und Umweltverträglichkeit ihres Handelns – dem Ziel der Gewinnmaxi-

---

1140 *Maring*, Verantwortung, S. 107; *Schünemann*, in: LK StGB, Vor. § 25, Rn. 21; *Freund*, in: MüKo StGB, Vor. §§ 13 ff. Rn. 148.

1141 *Maring*, Verantwortung, S. 107.

1142 *Schünemann*, in: LK StGB, Vor. § 25, Rn. 21.

1143 Zu den Vertretern der Integrativen Wirtschaftsethik, die sich durch ihre „Fundamentalkritik“ der ökonomischen Rationalität auszeichnet, zählen neben ihrem Begründer *Peter Ulrich* insbesondere *Thomas Beschorner* und *Ulrich Thielemann* (vgl. *Ulrich,* Integrative Wirtschaftsethik; *ders.*, Zivilisierte Marktwirtschaft; *Thielemann/Ulrich*, Standards; *Thielemann,* Unternehmensverantwortung; sowie für einen Überblick: *Büscher,* Integrative Wirtschaftsethik, in: HbWE, S. 100 ff.).

1144 Vgl. *Ulrich,* Integrative Wirtschaftsethik, S. 137 ff. u. 175 ff.; *ders.,* Zivilisierte Marktwirtschaft, S. 33 ff. u. 127 ff.; *Thielemann/Ulrich,* Standards, S. 31 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

mierung unterzuordnen.[1145] Die vermeintliche Gemeinwohldienlichkeit mit der diese hemmungs- und grenzenlose Verfolgung privaten Eigennutzes sozial gerechtfertigt werde, sei eine metaphysische Gemeinwohlfiktion.[1146] In Wahrheit sei die unsichtbare Hand *Adam Smiths* vor allem deshalb unsichtbar, weil es sie nicht gebe.[1147] Dem Unternehmen, das an eine solche Nirwana-Ökonomie glaube, gebe sie einen magischen Trichter in die Hand, der sämtliche Interessenkonflikte auflösen und auf eine homogene Größe reduzieren solle, die zufälligerweise mit dem Gewinninteresse der Anteilseigner identisch sei.[1148] Alles in allem sei das Gebot der Gewinnmaximierung nicht rechtfertigungsfähig und deshalb keine legitime Handlungsnorm.[1149]

bb) Gewinnmaximierung als rechtlich vorgegebener Gesellschaftszweck

In ähnlich scharfen Worten kritisiert *Joel Bakan* – kanadischer Juraprofessor und Autor des Bestsellers „*The Corporation*" – das Gebot der Gewinnmaximierung als den rechtlich vorgegebenen Gesellschaftszweck.[1150] Kapitalgesellschaften würden durch das Recht erschaffen und durch das Recht würde ihnen ein Zweck verliehen. Das Recht bestimme, was die Geschäftsführer machen dürften und wozu diese verpflichtet seien. Und jedenfalls in den USA und anderen Industrienationen entspreche die Kapitalgesellschaft, wie sie durch das Recht begründet werde, nahezu vollständig dem *Friedman*'schen Modell.[1151] Die eigentlichen Ursachen für die zahlreichen Unternehmensskandale seien deshalb nicht die Arroganz und ethische Überforderung der Geschäftsführer. Vielmehr seien diese Skandale auf Charakteristika zurückzuführen, die für alle Kapitalgesellschaften kennzeichnend seien: die Besessenheit von Gewinnen und dem Wert ihrer Anteile, die Gier, das fehlende Mitgefühl, sowie die Neigung gegen das geltende Recht zu verstoßen. Diese Charakteristika seien in der institutionellen Kultur der Kapitalgesellschaft verwurzelt, die das Eigeninteresse auf-

1145 *Ulrich*, Zivilisierte Marktwirtschaft, S. 23 ff., 33 ff. u. 127 ff.
1146 *Ulrich,* Corporate Citizenship, S. 3.
1147 *Ulrich*, Zivilisierte Marktwirtschaft, S. 39.
1148 *Ulrich*, Zivilisierte Marktwirtschaft, S. 128 f.
1149 *Thielemann/Ulrich*, Standards, S. 32.
1150 *Bakan*, Corporation, S. 35; sowie zu *Bakans* Position *Crane/Matten*, Business Ethics, S. 48 ff.
1151 *Bakan*, Corporation, S. 35; ob dies auch auf das deutsche Recht zutrifft, wird im 4. Kapitel unter § 2 zu klären sein.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

werte und moralische Bedenken ausschalte.[1152] Unternehmensskandale seien deshalb keine bedauerlichen Einzelfälle, sondern Symptome des mangelhaften institutionellen Charakters der Kapitalgesellschaft.[1153]

b) Negative externe Effekte

Als die wohl am häufigsten diskutierte Ursache für den Ruf nach CSR, ist das Problem der negativen externen Effekte zu nennen.[1154] Für *Bakan* ist die Kapitalgesellschaft schlicht „*The Externalizing Maschine*". Sie hole positive Effekte ins Unternehmen und verschiebe die negativen Effekte nach außen.[1155] In der Volkswirtschaftslehre gelten negative externe Effekte als der gravierendste Fall des Marktversagens.[1156] Bezeichnet sind damit Beeinträchtigungen von Gütern des Einzelnen oder der Allgemeinheit, die durch den Konsum oder die Produktion eines Wirtschaftssubjekts hervorgerufen werden. „Extern" sind sie deshalb, weil zwischen dem Verursacher und dem Beeinträchtigten keine vertragliche oder sonst über den Marktmechanismus vermittelte Beziehung besteht und somit beim Verursacher keine der Beeinträchtigung entsprechenden Kosten hervorgerufen werden. Allein der Markt setzt somit keinerlei Anreize dafür, diese Beeinträchtigungen zu vermeiden, weshalb sie in das Entscheidungskalkül des Verursachers nicht einbezogen werden und aus volkswirtschaftlicher Sicht auf zu hohem Niveau stattfinden.[1157] Wenn die CSR-Richtlinie von negativen Auswirkungen spricht, die es mittels CSR zu erkennen, zu verhindern und abzuschwächen gilt, so sind damit nicht zuletzt die hier in Rede stehenden negativen externen Effekte gemeint.

Beispiele für solche negativen externen Effekte sind etwa jene Nachteile, die – wie im Fall *Nokia* – durch die Verlagerung von Produktionsstandorten bei dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hervorgerufen werden, soweit diese in keiner marktrelevanten Beziehung zu der verlagernden Kapi-

---

1152 *Bakan*, Corporation, S. 58.
1153 *Bakan*, Corporation, S. 59.
1154 Vgl. etwa *Crane/Matten/Spence*, CSR, 2. Aufl., S. 10; *Crane/Matten*, business ethics, S. 64; *Garriga/Melé*, CSR Theories, S. 94; *Ulrich*, Zivilisierte Marktwirtschaft, S. 25; *Bakan*, Corporation, S. 60 ff.
1155 *Bakan*, Corporation, S. 60.
1156 So *Roth*, VWL, S. 161 ff.; vgl. hierzu auch *Sperber*, Wirtschaft, S. 383 f.; *Manstetten*, Menschenbild, S. 174 ff.; sowie *Friemdan*, Kapitalismus und Freiheit, S. 54 ff., der anschaulich von „*neighborhood effects*" spricht.
1157 Vgl. *Roth*, VWL, S. 161 ff.; *Sperber*, Wirtschaft, S. 383 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

talgesellschaft stehen. Führt die Verlagerung zu Arbeitslosigkeit und damit zu einem Verlust an Kaufkraft, so handelt es sich um negative externe Effekte, wenn infolgedessen der Einzelhandel Einbußen erleidet, Geschäfte schließen, dadurch längere Fahrtwege für den Verbraucher erforderlich werden und die Steuereinnahmen der betroffenen Kommunen sinken.[1158]

Das wohl bedeutendste Beispiel für negative externe Effekte ist jedoch der Konsum von Umweltgütern – etwa dem des Umweltguts Luft wie im Fall von *VW*. Für Luft ist kennzeichnend, dass sie von Natur aus jedermann unbeschränkt zur Verfügung steht und sie deshalb grundsätzlich nicht marktfähig ist; es handelt sich deshalb – auch im ökonomischen Sinne – um ein öffentliches Gut.[1159] Durch den Konsum der Luft – etwa aufgrund des Ausstoßes von Stickoxiden – entstehen dem Konsumenten deshalb keine marktbedingten Kosten. Vielmehr entstehen diese allein den hiervon beeinträchtigten Personen sowie der Allgemeinheit, etwa durch die Verursachung krankheitsbedingter Behandlungskosten und die finanzielle Belastung der Sozialsysteme.[1160]

3. Steuerungsdefizite der Austauschverträge

Weit weniger Beachtung als den vorgenannten Gesichtspunkten schenkt der CSR-Diskurs etwaigen Steuerungsdefiziten der von den Marktteilnehmern geschlossenen Austauschverträgen. Hierzu zählt insbesondere das Problem der unvollständigen Verträge (**a**)) sowie das der gestörten Vertragsparität (**b**)).

a) Unvollständige Verträge

Als eine dem Vertragsrecht von vornherein inhärente Steuerungsschwäche mag man das in der Ökonomik beschriebene Phänomen der unvollständigen Verträge begreifen.[1161] Als unvollständig werden hier solche Verträge charakterisiert, die nicht alle denkbaren Eventualitäten bereits von vornhe-

1158 Vgl. *Crane/Matten*, business ethics, S. 64.

1159 Nicht nur im ökonomischen, sondern auch im juristischen Sinne.

1160 Zum Problem der negativen externen Effekte bei Umweltgütern vgl. *Sperber*, Wirtschaft, S. 383 f.

1161 *Homann/Lütge*, Wirtschaftsethik, S. 75 ff.; *Goldschmidt/Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 14 f.; vgl. aus der juristischen Literatur *Spindler*, Unternehmensinteresse, S. II u. 15, der diesen Aspekt ebenfalls aufgreift.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rein regeln. Da sich sämtliche Eventualitäten indes nie voraussehen lassen, sind in diesem Sinne letztlich alle Verträge unvollständig.[1162] Besonders deutlich trete die Unvollständigkeit jedoch bei vertraglichen Dauerschuldverhältnissen wie etwa Arbeitsverträgen hervor. Dabei beziehe sich die Unvollständigkeit vor allem auf zwei Umstände: Zum einen seien Leistung und Gegenleistung nicht exakt definiert und zum anderen sei die Erfüllung einzelner Ansprüche gar nicht oder nur zu prohibitiv hohen Kosten nachprüfbar und justiziabel. Eine solche Unvollständigkeit eröffne die Möglichkeit für opportunistisches Verhalten der Vertragsparteien, wodurch insbesondere Ausbeutungsrisiken für die jeweils andere Partei entstünden.[1163]

b) Störung der Vertragsparität

Innerhalb des CSR-Diskurses – soweit ersichtlich – bislang noch nicht diskutiert, ist das Problem der gestörten Vertragsparität: Betrachtet man den Austauschvertrag als ein Instrument, das auf Basis der Freiwilligkeit dazu dienen soll, jeder Partei zur Verwirklichung der von ihr angestrebten Güter zu verhelfen und zugleich einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Parteien herzustellen, so kann dies grundsätzlich nur dann gelingen, wenn die Parteien eine annähernd ausgeglichene Verhandlungsposition aufweisen.[1164] Denn ein materiell gerechter, d.h. ausgeglichener Vertragsinhalt setzt ein formell ausgeglichenes Macht- und Kräfteverhältnis der potentiellen Vertragsparteien voraus. Denn nur dann ist ein privatautonomer Vertragsschluss gewährleistet, der eine gewisse Richtigkeitsgewähr des Vertragsinhalts im Sinne einer Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung verspricht.[1165] Fehlt es an dieser Voraussetzung hingegen, weil eine der Parteien aus wirtschaftlichen, intellektuellen oder situativen Gründen von vornherein nicht bzw. nicht gleichermaßen dazu in der Lage

1162 *Goldschmidt/Homann,* Gesellschaftliche Verantwortung, S. 14.

1163 *Homann/Lütge,* Wirtschaftsethik, S. 76; *Goldschmidt/Homann,* Gesellschaftliche Verantwortung, S. 14.

1164 *Larenz/Wolf*, BGB AT, S. 766 f.; *Larenz*, Richtiges Recht, S. 57 ff.; aus der Kommentarliteratur etwa: *Eckert*, in: BeckOK BGB, § 145 Rn. 9 ff.; *Busche*, in: MüKo BGB, Vor. § 145 Rn. 6; aus der Rspr. etwa BVerfG NJW 1994, 36 (38 f.); kritisch hierzu *Rittner,* NJW 1994, 3330 f.; sowie insbesondere *Adomeit*, NJW 1994, 2467 ff.

1165 Vgl. zum Äquivalenzprinzip beim gegenseitigen Vertrag ausführlich *Larenz*, Richtiges Recht, S. 65 ff.; sowie *Larenz/Wolf*, BGB AT, S. 766 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ist, ihre Interessen im Rahmen der Vertragsverhandlungen einzubringen und durchzusetzen, so spricht man von einer Störung der Vertragsparität.[1166] Eine solche Störung aber ist nicht nur hierzulande in vielen Fällen auszumachen. Vielmehr dürfte sie auch eine wesentliche Ursache dafür sein, weshalb speziell Textilarbeiter in Entwicklungsländern wie Bangladesch ihre Arbeit zu Hungerlöhnen und unter teils unzumutbaren Bedingungen verrichten.

4. Steuerungsdefizit der Rahmenordnung

Als wohl wichtigster Grund für den Ruf nach CSR wird indes die nachlassende Steuerungskraft der Rahmenordnung genannt.[1167] Nicht allein der Staat und sein Recht verlören zunehmend an Steuerungskraft (**a**)), auch die Gesellschaft und die Sozialmoral seien hiervon betroffen (**b**)).

a) Steuerungsdefizit von Staat und Recht

Die Auffassung, dass der Staat und sein Recht zunehmend an Steuerungskraft verlieren, ist ein inzwischen wohlvertrautes „Krisenszenario".[1168] Seit Beginn der Steuerungsdiskussion in den 1970er Jahren scheinen sie sich in einer ununterbrochenen Steuerungskrise zu befinden. Ausgelöst durch die Erfahrungen, die in dieser Zeit mit den „Vollzugsdefiziten" des damals noch in den Kinderschuhen steckenden Umweltrechts gemacht wurden, wird seitdem disziplinübergreifend der Steuerungsverlust von Staat und Recht beklagt.[1169] Namentlich dem klassischen Ordnungsrecht, das dem

---

1166 Vgl. *Larenz/Wolf*, BGB AT, S. 767 f.; *Busche*, in: MüKo BGB, Vor. § 145 Rn. 6.

1167 *Scherer/Palazzo*, CSR, S. 18 ff.; *Matten/Crane*, Corporate Citizenship, S. 8 ff.; *Goldschmidt/Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 16 ff.; *Aßländer*, Wirtschaft, S. 146 f.; *ders.*, Neue Herausforderungen, in: HbWE, S. 389 f.; vgl. auch *Aufderheide*, CSR, S. 74; aus dem juristischen Literatur etwa *Spießhofer*, FS Kirchhof 2013, S. 1235 (1235 f.); *Sperber*, ZUR 2013, 451 (451).

1168 So *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 10.

1169 Aus dem juristischen Schrifttum vgl. hierzu etwa *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 10; *Trute*, DVBl. 1996, 950 ff.; *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 251 ff.; aus der Politikwissenschaft insbesondere: *Mayntz*, Politische Steuerung, S. 193 ff.; *Schuppert*, Governace, S. 375 ff.; sowie aus der CSR-Literatur: *Scherer/Palazzo*, CSR, S. 18 ff.; *Matten/Crane*, Corporate Citizenship, S. 9 f.; *Goldschmidt/Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 16 ff.; *Aßländer*, Wirtschaft, S. 146 f.; *ders.*, Neue Herausforderungen, in: HbWE, S. 389 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Bürger mit hoheitlichem Befehl und Zwang gegenübertritt, wird ein besonders schlechtes Zeugnis ausgestellt.[1170] Neben chronisch klammen Kassen sowie der Einbindung in inter- und supranationale Organisationen, die zusätzlichen Abstimmungsbedarf hervorriefen, werden vor allem die Bedingungen der modernen Gesellschaft (**aa**)) sowie die Globalisierung (**bb**)) als Ursachen der erodierenden Steuerungskraft genannt.[1171]

aa) Moderne Gesellschaft

Als die beiden wesentlichen Charakteristika der modernen Gesellschaft, die für den Steuerungsverlust von Staat und Recht mitursächlich seien, werden ihre zunehmende Komplexität und funktionale Ausdifferenzierung betrachtet:[1172]

In der modernen Gesellschaft gelten die Beziehungen der Akteure zueinander nicht mehr länger als übersichtlich und klar, sondern vielmehr als unübersichtlich, vielschichtig, d.h. komplex. Zunehmende Arbeitsteilung, die wachsende Bedeutung organisierter Personenmehrheiten, sowie der technologische Fortschritt hätten zu verlängerten und vielfach verzweigten Handlungsketten geführt, wodurch Kausalzusammenhänge zunehmend undurchsichtiger würden. Zwar habe auch das Wissen um die Vielschichtigkeit und Unübersichtlichkeit der realen Verhältnisse zugenommen, weshalb negative Wirkungen zunehmend als Folge einer Vielzahl von Ursachen erkannt worden seien. Der Umfang der einzelnen Verursachungsbeiträge und ihre Wechselwirkungen blieben aber trotz des gestiegenen Wissens vielfach ungewiss.[1173] Doch wo es an hinreichend gesichertem Wissen über Ursache und Wirkung fehle und bereits deshalb unklar sei, wer auf welche Weise zu beeinflussen sei, um bestimmte Wirkungen zu erzielen, müsse rechtliche Steuerung von vornherein scheitern.[1174]

1170 *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 10.

1171 *Goldschmidt/Homann,* Gesellschaftliche Verantwortung, S. 16.

1172 Zur Komplexität ausführlich *Kaufmann*, Verantwortung, S. 47 ff.; zur funktionalen Ausdifferenzierung grundlegend *Luhmann*, Soziale Systeme.

1173 Zum Ganzen *Kaufmann*, Verantwortung, S. 47 ff.; vgl. zudem *Mayntz*, Gesellschaftliche Dynamik, S. 16 ff.; *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 444 f.; auf den Aspekt gesellschaftlicher Komplexität rekurrieren in der CSR-Literatur etwa *Goldschmidt/Homann,* Gesellschaftliche Verantwortung, S. 16; *Scherer/Palazzo*, CSR, S. 22.

1174 Vgl. zur Wissensproblematik: *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 11; sowie ausführlich *Wollenschläger*, Wissensgenerierung im Verfahren.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Und selbst dann, wenn sich der Gesetzgeber die erforderlichen Kenntnisse habe beschaffen können, hinke er den Geschehnissen nicht selten hinterher. Denn der Gesetzgeber leide schlicht unter einem Zeitproblem („*time-lag problem*"), da die zu regelnden Sachverhalte zumeist schon lange in der Welt seien und dadurch vielfach bereits Schäden hervorgerufen hätten.[1175]

Nach der von *Niklas Luhmann* maßgeblich geprägten Systemtheorie ist für die moderne Gesellschaft zudem ihre funktionale Ausdifferenzierung in einzelne soziale Teilsysteme charakteristisch.[1176] Für *Luhmann* ist die Gesellschaft ein „umfassendes soziales System, das alle anderen sozialen Systeme in sich einschließt". Zu diesen sozialen Teilsystemen zählen u.a. Recht, Moral und Wirtschaft. Doch bestehen soziale Systeme für *Luhmann* nicht etwa aus Menschen. Vielmehr setzen sie sich für ihn ausschließlich aus Kommunikationen zusammen, die sich für jedes Teilsystem auf eine spezifische Leitunterscheidung zurückführen lassen. So seien sämtliche Kommunikationen des Rechts auf die Leitunterscheidung von „Recht" und „Unrecht", die der Moral von „Gut" und „Böse" und die der Wirtschaft von „Kosten" und „Nutzen" rückführbar. Diese Eigenrationalität der einzelnen Teilsysteme hat nach *Luhmann* vor allem zweierlei zur Folge: Zum einen seien die einzelnen Teilsysteme autopoietisch, d.h. dazu in der Lage, sich aus sich selbst heraus zu reproduzieren, indem bereits vorhandene Kommunikationen weitere an sie anknüpfende Kommunikationen hervorbringen würden. Und zum anderen seien sie in sich geschlossen, d.h. jedes Teilsystem sei allein dazu in der Lage, seine eigenen Kommunikationen zu verstehen. Versuche nun eines dieser Teilsysteme auf ein anderes einzuwirken, so werde diese Einwirkung nicht nach der Intention des einwirkenden Teilsystems verstanden und verarbeitet, sondern weitgehend unvorhersehbar nach der Eigenlogik des Teilsystems auf das die Einwirkung ziele. Für das Recht habe dies zur Folge, dass es im Verhältnis zu anderen Teilsystemen – insbesondere dem der Wirtschaft – zunehmend an Steuerungskraft verliere, wenn es nicht dazu bereit sei, sich deren Eigenrationalitäten anzupassen.[1177]

1175 *Stone*, Where the Law ends, S. 94.

1176 Grundlegend *Luhmann*, Soziale Systeme; sowie zum folgenden *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 447 ff.; *Büllesbach*, Systemtheorie im Recht, S. 428 ff.; *Goldschmidt/Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 16.

1177 *Goldschmidt/Homann*, Die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen, S. 16.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bb) Globalisierung

Als wohl bedeutendste Ursache für die schwindende Steuerungskraft von Staat und nationalem Recht gilt indes die Globalisierung.[1178] Bezeichnet ist damit ein Vorgang, der hin zu einer Weltgesellschaft, – der sog. Globalität – führen soll. Gekennzeichnet ist dieser durch eine weltweite Zunahme und Intensivierung des grenzüberschreitenden sozialen, politischen und wirtschaftlichen Austauschs, was eine zunehmende Abhängigkeit und Vernetzung der beteiligten Akteure bewirkt.[1179] Verfehlt wäre es jedoch, diesen Vorgang als ein Phänomen zu begreifen, das den Menschen wie eine Naturgewalt erfasst. Denn ursächlich für die Globalisierung sind nicht nur der technologische Fortschritt und die damit einhergehenden verbesserten und preiswerteren Möglichkeiten weltweit zu kommunizieren, zu reisen und Handel zu treiben. Vielmehr beruht sie auch auf bewussten politischen Entscheidungen, die zu Entgrenzungen in einer Vielzahl von Lebensbereichen führen:[1180] „Ent-Grenzung" bezieht sich hier nicht nur wörtlich auf die Grenzen der Nationalstaaten, die auf dem Weg zu einer Weltgesellschaft mit gemeinsamem Wirtschaftsraum und universellem „Weltethos" zunehmend an Bedeutung verlieren sollen. Auch ein Verschwimmen der Grenzen zwischen Staat und Gesellschaft sowie Regierung und Wirtschaft wird vielfach konstatiert.[1181] Zwar sieht deshalb nicht bereits jeder Autor des CSR-Diskurses das Ende der Westfälischen Staatenordnung nahen.[1182] Doch ist man sich weitgehend darüber einig, dass die

1178 Aus der CSR-Literatur etwa: *Scherer/Palazzo*, CSR, S. 18 ff.; *Matten/Crane*, Corporate Citizenship, S. 8 ff.; *Aßländer,* Neue Herausforderungen, in: HbWE, S. 389 f.; *ders.*, Wirtschaft, S. 146 f.; *Goldschmidt/Homann,* Gesellschaftliche Verantwortung, S. 16 ff.; *Suchanek/Lin-Hi*, Unternehmerische Verantwortung, S. 5 f.; sowie die Ausführungen der ISO 26000, Ziff. 3.2; aus der juristischen Literatur etwa *Spießhofer,* FS Kirchhof 2013, S. 1235 (1235 f.); *Kirchhof*, Hydra, S. 265 f.; *ders.*, Gerechtigkeit, 359 f.

1179 Zum Begriff der Globalisierung vgl. *Scherer/Palazzo*, CSR, S. 20; *Matten/Crane*, Corporate Citizenship, S. 9; *Aßländer,* Neue Herausforderungen, in: HbWE, S. 389; *Röhl/Röhl,* Allgemeine Rechtslehre, S. 522 ff.

1180 Vgl. *Böckenförde*, Globalisierung, S. 15 f.; *Ulrich*, Zivilisierte Marktwirtschaft, S. 146. Darüber hinaus handelt es sich auch keineswegs um einen neuen Vorgang. Doch ist nicht zu verkennen, dass die Globalisierung speziell seit dem Fall des Eisernen Vorhangs eine besondere Dynamik bekommen hat.

1181 Vgl. *Scherer/Palazzo*, CSR, S. 18 f.; *Crane/Matten,* JCC 29 (2008) March, 21 (23 f.); sowie *Böckenförde*, Globalisierung, S. 15 ff.; *Di Fabio,* Scheitert der Westen, S. 40 f.

1182 In diese Richtung aber *Scherer/Palazzo*, CSR, S. 18 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Globalisierung die Nationalstaaten vor Herausforderungen stelle, denen sie immer weniger gewachsen seien.[1183] So seien zahlreiche Staaten nicht mehr dazu in der Lage, Menschen- und Arbeitnehmerrechte sowie einen angemessenen Umweltschutzstandard zu gewährleisten, da speziell der Umweltschutz, aber etwa auch die Risiken des Kapitalmarkts Probleme seien, die an den nationalen Grenzen nicht haltmachten und deshalb allein mit nationalem Recht nicht zu lösen seien.[1184]

Darüber hinaus stellt sich im Zuge der Globalisierung das Problem, dass die Staaten zahlreicher Entwicklungsländer weder institutionell noch finanziell dazu in der Lage sind, eine rechtliche Rahmenordnung zu schaffen und durchzusetzen, die dem Standard westlicher Industrienationen entspricht.[1185] Dieses Regelungs- und Vollzugsgefälle vermögen sich speziell große Kapitalgesellschaften zu Nutze zu machen, indem sie ihre Produktion in Länder mit einem niedrigeren Rechtsstandard verlagern, um sich so unliebsamer nationaler Regulierung zu entziehen. Da aber gerade diese Kapitalgesellschaften auch für das Wohl der Industrienationen von zentraler Bedeutung sind und sie das Leben deren Bürger zunehmend bestimmen, besitzen sie eine enorme ökonomische und politische Macht. In dem Wissen um diese „Systemrelevanz" drohen sie mit Abwanderung und beeinflussen hierdurch nicht selten Rechtsetzung und Rechtsvollzug. Auf diese Weise sehen sich die Nationalstaaten einem zunehmenden Wettbewerb um die Gunst der Unternehmen ausgesetzt, der sie dazu veranlasst, auf Kosten anderer Belange ein möglichst unternehmensfreundliches Recht zu schaffen. Gegen den befürchteten „*race to the bottom*" der nationalen Rahmenordnungen, könnte zwar eine globale Rahmenordnung helfen;[1186] doch ist eine solche derzeit bestenfalls in Ansätzen vorhanden. Einer nahezu vollständig globalisierten Wirtschaft, steht damit ein lediglich teilinternationalisiertes Recht gegenüber.[1187] Diese „*governance gaps*"

1183 *Scherer/Palazzo*, CSR, S. 19; *Matten/Crane*, Corporate Citizenship, S. 9; *Aßländer*, Wirtschaft, S. 147.

1184 *Scherer/Palazzo*, CSR, S. 19; *Matten/Crane*, Corporate Citizenship, S. 9.

1185 Vgl. zum Folgenden: UN, Protect, Respect and Remedy, A/HRC/8/5 S. 6; *Aßländer*, Neue Herausforderungen, in: HbWE, S. 389 f.; *ders.*, Wirtschaft, S. 146 f.; *Goldschmidt/Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 20; *Spießhofer*, FS Kirchhof 2013, S. 1235 (1235); sowie *Kirchhof*, Hydra, S. 265 f.; *ders.*, Gerechtigkeit, 359 f.; *Crouch*, Postdemokratie, S. 46 ff.; *Di Fabio*, Schwankender Westen, 36.

1186 *Crouch*, Postdemokratie, S. 49; *Scherer/Palazzo*, CSR, S. 22; *Matten/Crane*, Corporate Citizenship, S. 9.

1187 *Goldschmidt/Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 20; *Spießhofer*, FS Kirchhof 2013, S. 1235 (1235); *Glinski*, Risikosteuerung, S. 251.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zu verringern und zu einer globalen Rahmenordnung für globales Wirtschaften beizutragen, wird deshalb heute als eine der wesentlichen Aufgaben des CSR-Konzepts betrachtet.[1188]

b) Steuerungsdefizit der Gesellschaft und Sozialmoral

Doch nicht allein die Steuerungskraft von Staat und Recht leidet unter den Bedingungen der modernen Gesellschaft und der Globalisierung. Auch die Sozialmoral, die die normative Basis der Rahmenordnung bildet, gerät hierdurch unter Druck. Aufgrund des Postulats einer Weltgesellschaft mit einem Weltethos in Form universeller Menschenrechte und einem als Multikulturalismus um sich greifenden Werterelativismus sowie einer alle Grenzen überschreitenden Migration treten an die Stelle von Nationalstaaten mit einer weitgehend homogenen Bevölkerung, fragmentierte Gesellschaften mit einer Vielzahl teils konfligierender Wertvorstellungen. Und nicht allein die über Generationen hinweg gewachsene Sozialmoral verliert hierdurch an Klarheit und Verbindlichkeit.[1189] Auch für Solidargemeinschaften wie Familie, Gemeinde und Nation geht damit ein zunehmender Bedeutungsverlust einher. Besonders deutlich, so ist zu vernehmen, zeige sich diese „Entsolidarisierung" nicht zuletzt an den global agierenden Kapitalgesellschaften, die sich vielfach keinem bestimmten Gemeinwesen mehr dauerhaft zugehörig und loyal verbunden fühlten.[1190]

Darüber hinaus wirkt die Erosion der moralischen Grundlagen des Gemeinwesens auf die rechtliche Rahmenordnung zurück: Einerseits steigt mit der zunehmenden Fragmentierung der Sozialmoral das Bedürfnis nach der Allgemeinverbindlichkeit des Rechts. Doch hat andererseits diese Fragmentierung selbst zur Folge, dass auch in Bezug auf die Legitimität des Rechts der gesellschaftliche Konsens weiter schwindet. Der Staat kann somit immer seltener auf das Rechtsethos seiner Bürger hoffen und die Wirksamkeit des Rechts ist damit immer häufiger auf die Zwangsgewalt des Staates angewiesen. Doch kann nicht hinter jedem dritten Bürger ein Polizist stehen, um dessen Rechtsgehorsam zu erzwingen und dies umso

---

1188 UN, Protect, Respect and Remedy, A/HRC/8/5 S. 3 u. 6; *Spießhofer,* in: Corporate Compliance, § 11 Rn. 1.

1189 Vgl. *Scherer/Palazzo*, CSR, S. 19 f.

1190 *Aßländer,* Neue Herausforderungen, in: HbWE, S. 389 f.; *ders.,* Wirtschaft, S. 147; *Crouch*, Postdemokratie, S. 47.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

weniger, als der Staat (offenbar) bereits aus anderen Gründen an Steuerungskraft verliert.[1191]

5. Gestiegene Erwartungen der Öffentlichkeit

Hinzu kommen gestiegene Erwartungen der Öffentlichkeit an das Handeln von Kapitalgesellschaften, die das konstatierte Steuerungsdefizit weiter verstärken.[1192] Während das Interesse der Öffentlichkeit über lange Zeit hinweg vor allem auf die ökonomische Dimension unternehmerischen Handelns gerichtet war, werden spätestens seit den 1970er Jahren auch dessen negative Auswirkungen zunehmend kritisch hinterfragt. Kapitalgesellschaften werden nicht mehr länger allein danach beurteilt, inwieweit sie zu Wirtschaftswachstum und Beschäftigung beitragen, sondern auch danach, ob sie für angemessene Arbeitsbedingungen sorgen, die Umwelt schonen und die Menschenrechte achten. Zudem liegt der Fokus der öffentlichen Wahrnehmung nicht mehr allein auf den nationalen Verhältnissen, sondern erstreckt sich zunehmend auf die gesamte Produktions- und Lieferkette, die vielfach bis in die Entwicklungsländer Asiens, Afrikas und Südamerikas reicht.[1193]

Ursächlich für diese veränderte Erwartungshaltung ist neben einem unübersehbaren Bewusstseinswandel, nicht zuletzt die Entwicklung moderner Informations- und Kommunikationsmittel. So hat insbesondere das Internet die Öffentlichkeit in die Lage versetzt, sich einfach, schnell, und nahezu ortsunabhängig über die Geschäftstätigkeit von Kapitalgesellschaften zu informieren und auszutauschen.[1194] Und zudem – so ist zu vernehmen – habe auch der staatliche Steuerungsverlust zu der gestiegenen Erwartungshaltung beigetragen, weshalb in einer globalisierten Wirtschaft Kapitalgesellschaften zunehmend als „quasi-staatliche Akteure" betrachtet wür-

---

1191 Vgl. *Böckenförde*, Sittliche Ordnung, S. 35, dem dieses Bild des Polizisten entnommen ist.

1192 Die veränderte Erwartungshaltung der Öffentlichkeit betonen: *Aßländer*, Wirtschaft, S. 147 f.; *ders./Brink,* Begründung korporativer Verantwortung, S. 106; *Suchanek/Lin-Hi*, Unternehmerische Verantwortung, S. 4 f. u. 7; sowie KOM(2011) 681 endg., S. 5 u. 11; KOM(2002) 347 endg., S. 6 f.; KOM(2001) 366 endg., S. 5.

1193 *Aßländer,* Wirtschaft, S. 147 f.*; Suchanek/Lin-Hi*, Unternehmerische Verantwortung, S. 7.

1194 *Suchanek/Lin-Hi*, Unternehmerischer Verantwortung, S. 4 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

den, von denen die Übernahme jener Aufgaben erwartet werde, die der Staat nicht mehr länger zu erfüllen in der Lage sei.[1195]

C. Zusammenfassung

Ausgelöst durch die weltweiten Wirtschaftskrisen speziell der 1970er und 2000er Jahre, durch zahlreiche Unternehmensskandale, sowie die gestiegenen Erwartungen der Öffentlichkeit, lässt sich der zunehmende Ruf nach CSR als Reaktion auf ein Defizit an normativer Steuerung deuten, das dem wirtschaftsliberalen Modell unternehmerischer Verantwortung zugeschrieben wird. Als ursächlich für dieses Defizit gilt den Vertretern des CSR-Konzepts nicht nur ein Ethik- und Rechtsverständnis, das allein auf das Individuum fokussiere und den Anforderungen einer durch Arbeitsteilung sowie kollektives und kooperatives Handeln geprägten Gesellschaft immer weniger gerechte werde. Als ursächlich gilt zahlreichen Autoren vielmehr auch das ökonomische Prinzip der Gewinnmaximierung, das *Friedman* als die moralische Pflicht aller Marktteilnehmer betrachtet und deshalb als den typischen Endzweck einer jeden Kapitalgesellschaft begreift. Insbesondere die über den Marktmechanismus vermittelte allgemeine Wohlfahrtswirkung des Gewinnmaximierungsprinzips wird vielfach angezweifelt und zum Beleg hierfür auf Fälle des Marktversagens wie insbesondere die der negativen externen Effekten verwiesen.

Während man etwaige Unzulänglichkeiten der Austauschverträge nur am Rande behandelt, gelten als die wohl bedeutendste Ursache für das Defizit an normativer Steuerung jene Mängel und Lücken, die der rechtlichen Rahmenordnung zugeschrieben werden. Als Grund für diese „*governance gaps*" werden insbesondere die Bedingungen der modernen Gesellschaft und der Globalisierung betrachtet, die den Nationalstaat mit seinen herkömmlichen Mitteln zusehends überforderten.

Das wesentliche Ziel, das sich die Vertreter des CSR-Konzepts deshalb auf ihre Fahnen geschrieben haben, besteht darin, das Defizit an normativer Steuerung, das sie dem wirtschaftsliberalen Modell unternehmerischer Verantwortung zuschreiben, zu beheben, d.h. insbesondere die von ihnen

---

1195 Vgl. *Matten/Crane,* Corporate Citizenship, S. 10 ff.; *Aßländer,* Wirtschaft, S. 148; sowie 3. Kapitel § 2.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ausgemachten „*governance gaps*“ der rechtlichen Rahmenordnung mittels CSR zu kompensieren und abzubauen.[1196]

§ 2 Das CSR-Konzept

Die Vertreter des CSR-Konzept, dies wurde im vorherigen Abschnitt dargestellt, sind dazu angetreten, ein Defizit an normativer Steuerung („*governance gaps*“) zu beheben, das sie dem wirtschaftsliberalen Modell unternehmerischer Verantwortung zuschreiben. Im Folgenden soll nunmehr aufgezeigt werden, wie sie sich die Lösung dieses Problems vorstellen und wie sich diese vom wirtschaftsliberalen Modell unternehmerischer Verantwortung unterscheidet. Auch hierzu wird der im vorherigen Kapitel entwickelte fünfstellige Verantwortungsbegriff herangezogen, anhand dessen das CSR-Konzept rekonstruiert werden soll.

A. Verantwortungsträger und Steuerungsobjekt: die Kapitalgesellschaft

I. Die Kapitalgesellschaft als Verantwortungsträger

Verantwortung setzt bestimmte subjektive Fähigkeiten und objektive Möglichkeiten ihres Trägers voraus, die im Ausgangspunkt allein der Mensch besitzt.[1197] Dies sind namentlich eine gefestigte Identität, Autonomie, Macht, Wissen, und Rationalität. Ob auch die Kapitalgesellschaft diesen Voraussetzungen genügt und sie damit Träger von Verantwortung sein kann, wird nicht nur in der Wirtschaftsethik kontrovers diskutiert; vielmehr steht die deutsche Strafrechtswissenschaft letztlich vor derselben Frage.[1198] Doch soll es an dieser Stelle nicht darum gehen, inwieweit das gel-

---

1196 Vgl. UN, Protect, Respect and Remedy, A/HRC/8/5 S. 3 u. 6; *Spießhofer*, in: Corporate Compliance, § 11 Rn. 1; *dies.*, FS Kirchhof 2013, S. 1235 (1237); *Scherer/Palazzo*, CSR, S. 23 ff.; *Goldschmidt/Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 12 ff.; *Rühmkorf*, ZGR 2018, 410 (414 ff.).

1197 Vgl. 2. Kapitel § 5.

1198 Für einen Überblick aus Sicht des Strafrechts: *Kempf/Lüdersen/Volk* (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht; *Schünemann*, in: LK StGB, Vor. § 25, Rn. 22 ff.; *Freund*, in: MüKo StGB, Vor. §§ 13 ff. Rn. 146 ff.; sowie ferner: *Schünemann*, FS Tiedemann 2008, S. 429 ff.; *Nieto Martín*, FS Tiedemann, S. 485 ff.; *Böse*, ZstW 2014, 132 ff.; *Löffelmann*, JR 2014, 185 ff. Für einen Überblick aus Sicht der Wirtschaftsethik: *Heidbrink*, Verantwortungsbegriff, in: HbWE, S. 194 f.; *Aß-*

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tende Recht die Kapitalgesellschaft als Träger rechtlicher und/oder moralischer Verantwortung begreift.[1199] Vielmehr soll lediglich – in aller Kürze – der aktuelle Stand der Diskussion innerhalb der Wirtschaftsethik dargestellt werden, die selbstredend allein die moralische Verantwortung zum Gegenstand hat. Für das Verständnis der CSR-Richtlinie ist dies indes unerlässlich. Denn wenn CSR jenseits des geltenden Rechts auf Normen der Moral basiert und die CSR-Richtlinie die von ihr betroffenen Kapitalgesellschaften dazu anhalten soll, gerade auch diese Verantwortung zu erkennen und wahrzunehmen, kann die CSR-Richtlinie überhaupt nur dann sinnvoll sein, wenn sich Kapitalgesellschaften als Träger moralischer Verantwortung begreifen lassen.

1. Allein der Mensch ist Träger moralischer Verantwortung

Entgegen anderslautender Aussagen ist die Auffassung *Friedmans,* wonach allein der Mensch dazu in der Lage sei, moralische Verantwortung zu tragen, keineswegs „schlicht überholt".[1200] Vielmehr wird sie auch heute noch innerhalb der (Wirtschafts-)Ethik vertreten: Korporationen fehlten die fundamentalen personalen Voraussetzungen, die es erlaubten, sie als Träger moralischer Verantwortung zu behandeln. Insbesondere hätten sie weder einen Willen noch ein Gewissen. Nur Individuen, nicht aber Korporationen könnten deshalb ihr Handeln an Normen ausrichten und damit Adressat moralischer Verantwortungsnormen sein.[1201]

2. Die Kapitalgesellschaft als moralische Person

Auf der andern Seite des Meinungsspektrums steht die namentlich von *Peter A. French* vertretene Auffassung, wonach die Kapitalgesellschaft eine

---

länder/Schumann, Wirtschaftsethik, in: HbWE, S. 183 f.; *Aßländer/Brink,* Korporative Verantwortung, S. 109 ff.; sowie ausführlich *Maring*, Verantwortung, S. 115 ff.

1199 Vgl. hierzu 4. Kapitel § 1.

1200 So aber *Hajduk*, Friedman, S. 95.

1201 *Nida-Rümelin*, Verantwortung, S. 130 ff., insb., S. 136 Fn. 50; *Aßländer/Brink,* Korporative Verantwortung, S. 111; *Aßländer/Schumann*, Wirtschaftsethik, in: HbWE, S. 183; sowie bereits *Kaufmann*, Verantwortung, S. 85 f.; anderseits *ders.*, Risiko, S. 92.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dem Menschen vergleichbare, vollwertige moralische Person sei.[1202] Maßgeblich für diese Einordnung, so *French*, sei die Frage, ob die Kapitalgesellschaft ein „nicht-eliminierbares Handlungssubjekt" darstelle, d.h. ob sie intentional handeln könne und sich ihre Intentionalität nicht allein auf die Absichten natürlicher Personen reduzieren ließe.[1203] Dies aber sei zu bejahen: Kapitalgesellschaft hätten eine interne Entscheidungsstruktur (Corporation's Internal Decision Structure = CID-Struktur), die zum einen die Zuständigkeiten und die Anerkennung von Entscheidungen innerhalb der Kapitalgesellschaft regele und zum andern die Erfahrungen der verschiedenen Ebenen der Kapitalgesellschaft in den Entscheidungsprozess einbringe. Wenn diese CID-Struktur wirksam sei, erziele sie eine Unterordnung und Synthese der Absichten und Handlungen der verschiedenen natürlichen Personen hin zu einer korporativen Entscheidung und die Handlungen der natürlichen Personen würden damit „inkorporiert".[1204] Erforderlich sei jedoch, dass die Entscheidungsstruktur gegenüber den natürlichen Personen eine gewisse Eigenständigkeit aufweise und nicht nur vorprogrammierte Standartentscheidungen zulasse.[1205]

3. Die Kapitalgesellschaft als moralischer Akteur

Die überwiegende Zahl der Autoren vertritt eine vermittelnde Ansicht: Zwar sei die Kapitalgesellschaft keine dem Menschen gleichgestellte moralische *Person.* Doch sei sie als ein moralischer *Akteur* zu behandeln, der in der Lage sei, moralische Verantwortung zu tragen.[1206] Dabei betont vor allem *Maring,* dass es sich hierbei um ein normatives Konstrukt handele. Die

---

1202 *French*, American Philosophical Quarterly, 16 (1979), 207 ff. Die Auffassung *Frenchs* wird zwar in letzter Konsequenz nur selten geteilt, hat sich aber als überaus einflussreich erwiesen (vgl. hierzu *Werhane/Freeman*, Corporate Responsibility, S. 520 ff.; *Crane/Matten*, Business Ethics, S. 49; *Heidbrink*, Verantwortungsbegriff, in: HbWE, S. 195; *Aßländer/Schumann*, Wirtschaftsethik, in: HbWE, S. 184; *Maring*, Verantwortung, S. 116 f.).

1203 *French*, American Philosophical Quarterly, 16 (1979), 207 (211).

1204 *French*, American Philosophical Quarterly, 16 (1979), 207 (212).

1205 Vgl. *Maring*, Verantwortung, S. 116 f.

1206 *Werhane*, Rechte und Verantwortungen von Korporationen, S. 329 ff.; *dies./Freeman,* Corporate Responsibility, S. 516 ff.; *Crane/Matten*, Business Ethics, S. 48 f.; *Lenk/Maring*, Wer soll Verantwortung tragen?, S. 272 ff.; *Maring*, Verantwortung, S. 131 ff.; *Heidbrink*, Verantwortungsbegriff, in: HbWE, S. 194 f.; *Suchanek*, Friedman, S. 120 f.; *Göbel*, Unternehmensethik, S. 100 ff.; *Bak*, Wirtschafts- und Unternehmensethik, S. 57; *Hajduk*, Friedman, S. 95 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Kapitalgesellschaft könne als ein durch Arbeitsteilung gekennzeichnetes Handlungssystem der Mesoebene begriffen werden, auf deren tatsächlichen Status es letztlich nicht ankomme. Denn entscheidend sei das Ziel der Verhaltenssteuerung, sofern dieses wiederum dem Ziel des guten Lebens diene.[1207]

Entgegen *French* wird die Kapitalgesellschaften mehrheitlich als ein eliminierbares Handlungssubjekt begriffen, da ohne natürliche Personen ein Handeln der Kapitalgesellschaft undenkbar sei.[1208] Im Unterschied zu den Handlungen natürlicher Personen seien die der Kapitalgesellschaften deshalb lediglich als sekundäre Handlungen zu begreifen und Kapitalgesellschaften damit sekundäre Handlungssubjekte.[1209] Doch ließe sich dieses sekundäre Handeln nicht in jedem Fall allein auf das Handeln einzelner Individuen reduzieren. Denn das Handeln der Kapitalgesellschaft sei häufig mehr als die bloße Summe der individuellen Handlungsbeiträge.[1210] Dieses „Mehr" entstehe vor allem durch „überindividuell verfestigte Strukturen", die das Handeln innerhalb des Unternehmens (i.w.S). mitbestimmten.[1211] Handele eine natürliche Person als Teil des Unternehmens (i.w.S.), so sei darin ein rollenspezifisches Verhalten zu sehen, das nur zu einem geringen Maß aus persönlichen Motiven und in erster Linie für das Unternehmen geschehe. Dabei handelten die natürlichen Personen für die Ziele der Kapitalgesellschaft und würden hierbei maßgeblich durch die überindividuell verfestigten Strukturen bestimmt. Das Ergebnis sei ein korporatives Handeln der Kapitalgesellschaft, das sich vielfach von der bloßen Summe der individuellen Handlungsbeiträge unterscheide.[1212]

Im Übrigen handele es sich bei der Kapitalgesellschaft auch um ein identifizierbares und autonomes Subjekt, das die Macht besitze, Objektwirkungen hervorzurufen und dazu in der Lage sei, Wissen zu generieren und mit anderen Personen zu kommunizieren.[1213]

1207 *Maring*, Verantwortung, S. 131 f. u. 135.
1208 *Werhane/Freeman*, Corporate Responsibility, S. 522 u. 524.
1209 *Werhane/Freeman*, Corporate Responsibility, S. 522 f.; *Maring*, Verantwortung, S. 131 ff.
1210 *Maring*, Verantwortung, S. 132; *Werhane/Freeman*, Corporate Responsibility, S. 523.
1211 *Maring*, Verantwortung, S. 132; vgl. auch *Göbel*, Unternehmensethik, S. 102: „innere Struktur des Unternehmens".
1212 Vgl. *Werhane/Freeman*, Corporate Responsibility, S. 523; *Maring*, Verantwortung, S. 132; *Göbel*, Unternehmensethik, S. 102 f.; *Crane/Matten*, Business Ethics, S. 49.
1213 Vgl. *Göbel*, Unternehmensethik, S. 102 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

II. Die Kapitalgesellschaft als Steuerungsobjekt

Das CSR-Konzept zielt nicht darauf ab, das Handeln jener Individuen unmittelbar zu steuern, die dem Unternehmen (i.w.S.) zuzurechnen sind. Denn Verantwortungsträger ist die Kapitalgesellschaft und als solcher ist sie nicht nur unmittelbarer Adressat der Verantwortunsnormen, sondern auch unmittelbares Steuerungsobjekt. Da korporatives Handeln jedoch stets eines menschlichen Verhaltens bedarf, geht es auch dem CSR-Konzept letztlich um die Beeinflussung menschlichen Verhaltens. Beeinflusst werden soll hierbei das Verhalten sämtlicher Personen, die für die Kapitalgesellschaft tätig werden und deren Handlungsfolgen sie sich potentiell zurechnen lassen muss. Hierzu zählt zum einen das Verhalten ihrer Organwalter und kann zum anderen auch das Verhalten jener Personen zählen, die nicht im Rahmen der Organisation der Kapitalgesellschaft tätig werden, sondern – wie etwa normale Arbeitnehmer – allein dem Unternehmen (i.w.S.) zuzurechnen sind. Zu diesem Zweck zielt das CSR-Konzept vor allem auf die Beeinflussung dessen, was zuvor als die „überindividuell verfestigten Strukturen" des Unternehmens (i.w.S.) bezeichnet wurde. Gemeint sind damit sämtliche innerhalb des Unternehmens (i.w.S.) wirksamen, tatsächlichen und normativen Bedingungen, die das tägliche Handeln der Unternehmensangehörigen beeinflussen.[1214] Von besonderer Bedeutung sind hierbei die normativen Handlungsbedingungen, d.h. sämtliche innerhalb des Unternehmens (i.w.S.) wirksamen geschriebenen und ungeschriebenen Normen, Wertvorstellungen und ethischen Grundhaltungen. Zu diesen normativen Handlungsbedingungen zählen zunächst die rechtlichen Normen, wie sie insbesondere die Satzung der jeweiligen Kapitalgesellschaft enthält.[1215] Zu erwähnen ist hier vor allem der Gesellschaftszweck, der nicht ohne Grund als das „Lebensgesetz" der Kapitalgesellschaft bezeichnet wird.[1216] Zu den normativen Handlungsbedingungen gehört weiterhin die sog. Organisationsstruktur des Unternehmens i.w.S., d.h. ein System genereller und relativ stabiler Normen, das die Funktions- und Arbeitsteilung innerhalb des Unternehmens (i.w.S.) regelt.[1217] Und schließlich zählt zu den normativen Handlungsbedingungen des Unter-

1214 Vgl. *Göbel*, Unternehmensethik, S. 102; ausführlich *Küpper/Schreck*, Organisation, in: HbWE, S. 376 ff.

1215 Entsprechende Rechtsnormen können sich aber auch etwa aus einer Gesellschaftervereinbarung ergeben.

1216 Vgl. zum Gesellschaftszweck in diesem Kontext: *Küpper/Schreck*, Organisation, in: HbWE, S. 377.

1217 *Göbel*, Unternehmensethik, S. 241 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nehmens (i.w.S.) auch und insbesondere die sog. Unternehmenskultur,[1218] die zweierlei umfasst: Erstens die Gesamtheit der gemeinsamen Wertvorstellungen und ethischen Grundhaltungen der Angehörigen des Unternehmens (i.w.S.) sowohl in Bezug auf das Verhalten innerhalb des Unternehmens (i.w.S.), als auch auf das Verhalten der Kapitalgesellschaft gegenüber ihren Stakeholdern. Als Äquivalent zur Gesinnung des Individuums, lassen sich diese Wertvorstellungen und Grundhaltungen als Unternehmensethos bezeichnen.[1219] Und zweitens die Gesamtheit der zumeist ungeschriebenen Normen, die aus dem Unternehmensethos hervorgehen und das Verhalten der Mitglieder des Unternehmens (i.w.S.) mitbestimmen. Als Äquivalent zur autonomen Moral des einzelnen Menschen, lässt sich insoweit von der autonomen Unternehmensmoral sprechen. In ihrer Gesamtheit zeichnet sich die Unternehmenskultur zudem nicht nur dadurch aus, dass sie das Denken und Handeln der Mitglieder des Unternehmens (i.w.S.) wesentlich mitbestimmt und prägt, sondern auch dadurch, dass sie über Jahre hinweg durch Gewohnheit und Tradition entsteht, von der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder geteilt wird und deshalb auch von Neumitgliedern zu lernen und im Wesentlichen zu akzeptieren ist, um als dauerhaftes Mitglied akzeptiert zu werden.[1220]

Da eine ethisch defizitäre Unternehmenskultur – insbesondere auch von Seiten der Strafrechtswissenschaft („verbrecherische Verbandsattitüde"[1221]) – als wesentliche Ursache für ein verantwortungsloses Handeln von Kapitalgesellschaften angesehen wird, umfasst das CSR-Konzept insbesondere auch ein sog. „Kulturmanagement", das darauf zielt, die Unternehmenskultur – d.h. Unternehmensethos und autonome Unternehmensmoral – „ethikorientierter zu machen".[1222] In diesem Sinne erwartet denn auch die ISO 26000 von Kapitalgesellschaften, dass sie sich „ethisch" verhalten, d.h. im Einklang mit den „Werten der Ehrlichkeit, Gerechtigkeit und Integri-

1218 Vgl. zur Unternehmenskultur: *Kleinfeld/Kettler,* Unternehmenskultur, in: HbWE, S. 460 ff.; *Werhane/Freeman,* Corporate Responsibility, S. 522 f.; *Göbel*, Unternehmensethik, S. 205 ff.

1219 Vgl. *Werhane/Freeman,* Corporate Responsibility, S. 522 f., die insoweit vom „ethical climate" sprechen und dieses als „functional analogue of the character of an individual" bezeichnen.

1220 Vgl. *Kleinfeld/Kettler,* Unternehmenskultur, in: HbWE, S. 460 f.; *Werhane/Freeman,* Corporate Responsibility, S. 522 f.; *Göbel*, Unternehmensethik, S. 205 f.

1221 *Schünemann,* in: LK StGB, Vor. § 25, Rn. 21

1222 *Göbel*, Unternehmensethik, S. 208 ff.; *Reinbacher,* Gewissensmanagement.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tät“ handeln und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um ein solches Verhalten zu fördern und in die Organisationsführung zu integrieren.[1223]

III. Zwischenergebnis

Da korporatives Handeln stets menschliches Handeln voraussetzt, betrachtet die h.M. innerhalb der Wirtschaftsethik die Kapitalgesellschaft zwar nicht als eine dem Menschen gleichgestellte moralische Person. Doch handele es sich um einen moralischen Akteur und damit um einen Träger moralischer Verantwortung. Begründet wird dies in erster Linie damit, dass das Handeln der Menschen innerhalb des Unternehmens (i.w.S.) maßgeblich durch „überindividuell verfestigte Strukturen“ mitbestimmt werde und korporatives Handeln deshalb mehr sei, als die bloße Summe der individuellen Handlungsbeiträge. Um das äußere Handeln von Kapitalgesellschaften zu steuern, zielt das CSR-Konzept deshalb insbesondere auch darauf ab, diese „überindividuell verfestigten Strukturen“, d.h. namentlich Gesellschaftszweck und Unternehmenskultur ethikorientiert zu beeinflussen.

B. Die Verantwortungsbegünstigten: Stakeholder

I. Nähere Begriffsbestimmung

Wie bereits im 2. Kapitel unter § 4 dargestellt, dient das Stakeholder-Modell dazu, dem „S“ in CSR als dem „Gegenüber“ der Verantwortung Konturen zu verleihen. Nach der ursprünglichen Definition *Freemans* ist Stakeholder „any group or individual, who can affect or is affected by the achievement of the organization's objectives“.[1224] Und ganz ähnlich definiert die EU-Kommission die Stakeholder in ihrem CSR-Grünbuch als „Einzelpersonen, Gemeinschaften oder Organisationen, die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens beeinflussen oder von ihr beeinflusst werden“[1225]. Bei genauem Hinsehen liegt somit auch diesen Definitionen die bereits getroffene Unterscheidung zwischen Interessenträgern (primären

1223 ISO 26000, Ziff. 4.4.
1224 *Freeman*, Stakeholder Management, CSR, S. 112.
1225 KOM(2001), 366 endg., S. 29.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Stakeholdern) und Interessenvertretern (sekundären Stakeholdern) zugrunde.

1. Primäre Stakeholder: Interessenträger

Die vorstehend genannten Definitionen präzisierend sind primäre Stakeholder einer Kapitalgesellschaft sämtliche Personen, Verbände und Organisationen, auf deren Güter sich das Handeln der Kapitalgesellschaft positiv oder negativ auswirken kann, indem es diese Güter beeinträchtigt, erhält oder verwirklicht. Zwar ist damit die Macht der jeweiligen Kapitalgesellschaft für die Zahl ihrer primären Stakeholder von entscheidender Bedeutung. Doch wäre es verfehlt, allein von ihrer Macht auf eine bestimmte Verantwortung der Kapitalgesellschaft zu schließen. Denn ob und inwieweit eine solche Verantwortung besteht, lässt sich ohne die maßgeblichen Verantwortungsnormen nicht bestimmen. In diesem Sinne sind die primären Stakeholder zunächst allein *potentielle* Verantwortungsbegünstigte.

Abzulehnen sind vor diesem Hintergrund zunächst solche Definitionen, die den Stakeholderbegriff nicht lediglich deskriptiv bestimmen, sondern von vornherein normativ aufladen, indem sie allein solche Personen, Verbände und Organisationen als Stakeholder begreifen, die gegenüber der Kapitalgesellschaft legitime Ansprüche haben oder deren Rechte von der Kapitalgesellschaft verletzt werden können oder zu respektieren sind.[1226] Darüber hinaus erweist sich auch ein solches Begriffsverständnis als zu eng, wonach Stakeholder stets ein Interesse am Unternehmen(-serfolg) haben müssen.[1227] Denn ein solches Interesse mag zwar insbesondere bei den Geldgläubigern der Kapitalgesellschaft stets gegeben sein. Doch existieren auch solche Personen – etwa die Anwohner eines emittierenden Unternehmens –, deren Güter durch die Auswirkungen eines Unternehmens zwar negativ beeinflusst werden können, die aber – möglicherweise gerade deshalb – kein Interesse am Erhalt des jeweiligen Unternehmens haben. Da aber auch gegenüber diesen Personen eine Verantwortung der jeweiligen

1226 Vgl. zu Ersterem *Ulrich*, Integrierte Wirtschaftsethik, S. 478 ff.; *Göbel*, Unternehmensethik, S. 123; sowie zu Zweiterem *Crane/Matten*, Business Ethics, S. 62. Gegen eine solche Auffassung spricht vor allem, dass der deskriptive Wert der Stakeholder-Theorie ohne Not unterminiert würde, wenn man den Stakeholder von vornherein normativ bestimmte.

1227 *Bak*, Wirtschafts- und Unternehmensethik, S. 59; *Wieland*, Stakeholder-Management in: HbWE, S. 261.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Kapitalgesellschaft in Betracht kommt, können sie nicht bereits begrifflich aus dem Kreis der Stakeholder ausgeschlossen sein.

2. Sekundäre Stakeholder: Interessenvertreter

Nach der Definition *Freemans* und der EU sind Stakeholder einer Kapitalgesellschaft zudem auch solche Personen, Verbände und Organisationen, die ihrerseits die Geschäftstätigkeit einer Kapitalgesellschaft beeinflussen können, ohne von dieser Geschäftstätigkeit selbst notwendigerweise beeinflusst zu werden. Zwar mag sich hier auf den ersten Blick die Frage stellen, wer die Güter einer Kapitalgesellschaft beeinflussen sollte, wenn ihm aus deren Geschäftstätigkeit weder Vorteile noch Nachteile erwachsen. Die Antwort hierauf dürfte indes darin zu finden sein, dass der Stakeholderbegriff nicht allein Interessenträger, sondern auch Interessenvertreter erfasst.[1228]

Bedeutung gewinnt dies insbesondere für die öffentlichen Interessen. Denn während private Interessen von ihren Interessenträgern als subjektiv-faktische Interessen artikuliert werden können, ist für die Allgemeinheit kennzeichnend, dass deren subjektiv-faktische Interessen einer empirischen Feststellung letztlich nicht zugänglich sind. Deshalb aber ist die Allgemeinheit stets auf Vertreter angewiesen, die ihre Interessen als wohlverstandene Interessen deuten und gegenüber den Kapitalgesellschaften wahrnehmen, wobei als ein solcher Interessenvertreter nicht nur der Staat in Betracht kommt, sondern neben den Medien auch die NGOs der sog. Zivilgesellschaft.[1229] Da ein jeder dieser Interessenvertreter einen Interessenträger zwingend voraussetzt, lassen sie sich zutreffend als sekundäre Stakeholder bezeichnen.[1230]

Verfehlt wäre es indes, speziell aus *Freemans* Definition des Stakeholders den Schluss zu ziehen, Stakeholder einer Kapitalgesellschaft seien allein solche Interessenträger, die ihrerseits die Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft beeinflussen können, wodurch eine entsprechende Macht des Interessenträgers zum notwendigen Merkmal des Stakeholderbegriffs wür-

1228 Vgl. *Göbel*, Unternehmensethik, S. 124 u. 126 f.

1229 Vgl. *Göbel*, Unternehmensethik, S. 126 ff.

1230 Ähnlich *Buchholtz/Carroll*, Business & Society, S. 66 f., die insoweit zwischen einem „direct Stake" der primären Stakeholder und einem „more indirect Stake" der sekundären Stakeholder unterscheiden. Für weitere Ansätze zur Unterscheidung von primären und sekundären Stakeholdern vgl. *Lin-Hi*, Unternehmensverantwortung, S. 19 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

de.[1231] Denn davon abgesehen, dass sich ein solches Begriffsverständnis aus der Definition *Freemans* nicht herleiten lässt, wäre es schlichtweg zu eng:[1232] Zwar mag es im Eigeninteresse einer Kapitalgesellschaft liegen, fremde Güter allein insoweit zu erhalten oder zu verwirklichen, als der jeweilige Interessenträger im Gegenzug dazu in der Lage und bereit ist, Vorteile zu gewähren oder die Zufügung von Nachteilen zu unterlassen. Doch insbesondere für die Frage, ob und inwieweit eine Kapitalgesellschaft Nichtbeeinträchtigungsverantwortung trägt, kann es hierauf letztlich nicht ankommen. Denn diese verlangt einen gerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen und Güter und bemisst sich deshalb nicht zuletzt danach, inwieweit der jeweilige Interessenträger ein legitimes Interesse am Erhalt oder der Verwirklichung des in Rede stehenden Guts hat. Da ein solch legitimes Interesse aber auch ohnmächtigen Interessenträgern zustehen kann, wäre es verfehlt, diese von vornherein aus dem Begriff des Stakeholders auszuklammern.

II. Interne und externe Dimensionen

1. Interne und externe Stakeholder

Für eine weitere Kategorisierung der Stakeholder wird in der Literatur und Praxis zudem bisweilen zwischen internen und externen Stakeholdern un-

1231 Ebenso kritisch die Vertreter der Integrativen Wirtschaftsethik: *Ulrich*, Integrative Wirtschaftsethik, S. 477 ff.; *Thielemann*, Unternehmensverantwortung, S. 21 ff.; *Beschorner*, Stakeholderorientierter Ansatz, in: HbWE, S. 167. Vgl. auch *Buchholtz/Carroll*, Business & Society, S. 67 f.; sowie *Carroll*, Business Horizons, 34 (1991) No. 4, 39 (43): „How do managers sort out the urgency or importance of the various stakeholder claims? Two vital criteria include the stakeholders' legitimacy and their power. From a CSR perspective, their legitimacy may be most important. From a management efficiency perspective, their power might be of central influence. “

1232 Denn für *Freeman* ist die Möglichkeit die Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft zu beeinflussen, keine notwendige Voraussetzung des Stakeholders. Vielmehr enthält seine Definition zwei Alternativen des Stakeholders („who can affect *or* is affected by the achievement of the organization's objectives”); a.A. aber die vorstehend genannten Vertreter der Integrativen Wirtschaftsethik a.a.O.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

terschieden.[1233] Doch welche Stakeholder „intern" und welche „extern" zu verorten sind, wird durchaus unterschiedlich gesehen. Während etwa in der Literatur die Anteilseigner, Manager und Mitarbeiter zu den internen Stakeholdern, alle übrigen hingegen zu den externen Stakeholdern gerechnet werden[1234], zählt demgegenüber speziell die EU-Kommission die Anteilseigner zu den externen Stakeholdern.[1235] Diese unterschiedliche Einordnung vermag indes nicht zu verwundern, verbleibt das entscheidende Kriterium, anhand dessen die Grenze zwischen intern und extern gezogen werden soll, doch zumeist unklar.

Da es um die Verantwortung der Kapitalgesellschaft geht, läge es an sich nahe, auf die Zugehörigkeit zu dieser abzustellen. Doch wäre dann zu konstatieren, dass es interne Stakeholder schlicht nicht gibt. Denn soweit bestimmte Personen als Organwalter der Kapitalgesellschaft in diese einbezogen sind, können sie dieser nicht zugleich als eigenständige Interessenträger oder -vertreter gegenübertreten. Vor diesem Hintergrund sind diese Personen auch nur insoweit als Stakeholder anzusehen, als allein ihr Angestelltenstatus und nicht ihre Organstellung in Rede steht.[1236]

Die Unterscheidung zwischen internen und externen Stakeholdern lässt sich somit allein dann sinnvoll vornehmen, wenn nicht auf die Zugehörigkeit zur Kapitalgesellschaft, sondern vielmehr auf die zum Unternehmen (i.w.S.) abgestellt wird. Zwar wird man auch hier die Frage unterschiedlich beantworten können, wie weit der Kreis der Angehörigen des Unternehmens (i.w.S.) zu ziehen ist. Doch stellt man darauf ab, wessen Verhalten sich die Kapitalgesellschaft potentiell zurechnen lassen muss, so sind nicht nur ihre Angestellten, sondern auch ihre Mitglieder bzw. Anteilseigner als interne Stakeholder zu betrachten.

2. Interne und externe CSR

In einem engen Zusammenhang mit vorstehender Unterscheidung steht die Differenzierung zwischen interner und externer CSR. Zurückgehend auf das CSR-Grünbuch der EU-Kommission hat diese Unterscheidung spe-

1233 Aus der politischen Praxis insbesondere die EU: KOM(2001), 366 endg. S. 29 f.; KOM(2011) 681 endg. S. 4 u. 6; sowie aus der Wirtschaftsethik etwa *Bak*, Wirtschafts- und Unternehmensethik, S. 59.

1234 Vgl. *Bak,* Wirtschafts- und Unternehmensethik, S. 59.

1235 KOM(2001), 366 endg. S. 29 f.

1236 Vgl. zu dieser Doppelrolle der Organwalter auch *Göbel*, Unternehmensethik, S. 128 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ziell in der juristischen Literatur Anklang gefunden:[1237] So bezeichnet etwa *Mülbert* als externe CSR die „korporative Freigiebigkeit nach außen, also gegenüber Gesellschafts- bzw. Unternehmensexternen" und sieht Spenden und Sponsoring als deren Grundform an. Mit interner CSR meint er hingegen „verantwortliches und nachhaltiges gesellschafts- bzw. unternehmensinternes Wirken", wozu er u.a. auch das gemeinnützige Arbeitnehmerengagement zählt.[1238] Demgegenüber rechnet *Spindler* zur externen CSR zwar ebenfalls das Spenden und Sponsoring. Hingegen charakterisiert er die interne CSR als die „Entscheidungsfindung im Unternehmen", „unter besonderer Berücksichtigung von CSR-Faktoren" wie etwa Menschenrechten und Umweltaspekten.[1239]

Soweit die Auffassung *Mülberts* in Rede steht, ist darauf hinzuweisen, dass eine gesellschaftsinterne CSR eine *contradictio in adiecto* ist: CSR bezeichnet die Verantwortung der Kapitalgesellschaft gegenüber ihren Stakeholdern und ist damit notwendigerweise auf den Bereich außerhalb der Kapitalgesellschaft gerichtet. Dabei verfängt auch *Mülberts* Hinweis nicht, dass die Unterscheidung von interner und externer CSR an die etablierte Unterscheidung von interner und externer Corporate Governance anknüpfen könne[1240]. Denn bei genauem Hinsehen ist dies gerade nicht der Fall: Interne Corporate Governance betrifft allein das Verhältnis der Gesellschaftsorgane untereinander; externe Corporate Governance hingegen das Verhältnis der Kapitalgesellschaft zu ihren Stakeholdern.[1241] Vor diesem Hintergrund ist CSR bereits von vornherein allein auf den Bereich der externen Corporate Governance beschränkt.

Diese Schwierigkeiten versucht *Spindler* offenbar dadurch zu umschiffen, dass er nicht danach unterscheiden will, ob der jeweilige Verantwortungsbegünstigte einem internen oder externen Bereich zuzurechnen ist, sondern ob das zu verantwortende Verhalten auf einer unternehmensinternen oder unternehmensexternen Entscheidung beruht.[1242] Doch wie wenig auch dieses Kriterium zur Unterscheidung taugt, zeigt sich schon da-

---

1237 KOM(2001) 366., S. 9 ff. u. 13 ff.; *Hüttemann*, AG 2009, 774 (775); *Mülbert*, AG 2009, 766 (767 f.); *Spindler*, FS Hommelhoff 2012, S. 1133 (1137); *ders.*, in: MüKo AktG, § 76 Rn. 84; *Fleischer*, AG 2017, 509 (523).

1238 *Mülbert*, AG 2009, 766 (767).

1239 *Spindler*, FS Hommelhoff 2012, S. 1133 (1137); *ders.*, in: MüKo AktG, § 76 Rn. 84.

1240 *Mülbert*, AG 2009, 766 (767).

1241 Vgl. *v. Werder*, in: R/K/L/W, DCGK, Rn. 1.

1242 *Spindler*, FS Hommelhoff 2012, S. 1133 (1137); *ders.*, in: MüKo AktG, § 76 Rn. 84.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ran, dass damit letztlich jede Form von CSR als intern bezeichnet werden müsste. Denn einzustehen hat ein jeder Verantwortungsträger allein für die Folgen eigener Entscheidungen, weshalb sich auch CSR letztlich allein auf gesellschaftsinterne Entscheidungen beziehen kann. Im Übrigen wird speziell die Entscheidung über Spendenvergabe und Sponsoring, die *Spindler* als Beispiele einer externen CSR anführt, regelmäßig gesellschaftsintern erfolgen.[1243]

Als maßgebliches Unterscheidungskriterium ließe sich somit auch hier wiederum allein darauf abstellen, ob der jeweilige Verantwortungsbegünstigte dem Unternehmen i.w.S. zuzurechnen ist oder nicht. Da der Erkenntnisgewinn einer solchen Unterscheidung von interner und externer CSR aber eher begrenzt sein dürfte und selbst die EU-Kommission diese in ihren späteren Mitteilungen nicht mehr aufgegriffen hat, spricht manches dafür, dass sie auch in der juristischen Literatur besser aufgegeben werden sollte.[1244]

III. Verantwortung gegenüber der Gesellschaft?

Die „*society*" auf die sich das „S" in CSR bezieht, wird zumeist mit (bürgerlicher) Gesellschaft übersetzt und dementsprechend von einer „gesellschaftlichen" Verantwortung gesprochen. Doch zieht man die Stakeholder-Theorie heran, um die „*society*" handhabbar zu machen, so zeigt sich ohne weiteres, dass mit „*society*" keineswegs die (bürgerliche) Gesellschaft bezeichnet ist, der der Staat als sektorale Herrschaftsorganisation gegenübersteht. Denn zu den Stakeholdern werden nicht nur die privaten Akteure der (bürgerlichen) Gesellschaft gerechnet, sondern vielmehr auch der Staat sowie sonstige Hoheitsträger und die Allgemeinheit insgesamt.

1243 Den genannten Autoren ist zwar zugutezuhalten, dass auch die EU-Kommission in ihrem Grünbuch kein eindeutiges Abgrenzungskriterium erkennen lässt; so ordnet sie Maßnahmen zum Schutze der Umwelt einmal der internen und einmal der externen Dimension von CSR zu (vgl. KOM(2001) 366, endg. S. 12 u. 17). Die von der Kommission angesprochenen Werktore, an denen CSR nicht ende, dürften aber wohl nicht entscheidend sein.

1244 Möglicherweise geht es vorstehenden Autoren auch darum, danach zu unterscheiden, welchen Bezug das Handeln, für dessen Folgen sich die Kapitalgesellschaft zu verantworten hat, zu ihrer eigentlichen Geschäftstätigkeit aufweist. Doch hat sich hierfür speziell innerhalb der Wirtschaftsethik eine andere Begrifflichkeit herausgebildet (vgl. hierzu unten).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Zu überraschen vermag diese Erkenntnis indes nicht. Denn mit dem Terminus „*society*“ ist im anglo-amerikanischen Sprachraum zumeist das politische Gemeinwesen in einem ganzheitlichen Sinne bezeichnet.[1245] Vor diesem Hintergrund ist auch die Verantwortung in „CSR“ in einem denkbar weiten Sinne zu verstehen und besteht damit (potentiell) nicht nur gegenüber gesellschaftlichen Akteuren, sondern ebenso gegenüber der Allgemeinheit und dem Staat.[1246]

IV. Zwischenergebnis

Potentielle „Gegenüber“ und Begünstigte von CSR sind die sog. Stakeholder. Bezeichnet sind damit nicht nur die primären Stakeholder, d.h. sämtliche Personen, Verbände und Organisationen, die selbst Interessenträger sind und auf deren Güter sich das Handeln der Kapitalgesellschaft positiv wie negativ auswirkt bzw. auswirken kann. Bezeichnet sind damit vielmehr auch die sekundären Stakeholder, d.h. die Interessenvertreter, die sich dafür einsetzten, dass die Kapitalgesellschaften die Güter der primären Stakeholder normgemäß erhalten und verwirklichen. Mit Blick auf die Zugehörigkeit zum Unternehmen i.w.S. kann zudem zwischen internen und externen Stakeholdern und dementsprechend zwischen interner und externer CSR unterschieden werden. Primäre interne Stakeholder sind hiernach die Angestellten sowie die Mitglieder einer Kapitalgesellschaft; sekundärer interner Stakeholder ist hingegen etwa der Betriebsrat. Primäre externe Stakeholder sind beispielsweise Kunden, Anwohner, Zulieferer, Konkurrenten sowie die Allgemeinheit; sekundäre externe Stakeholder sind demgegenüber die Gewerkschaften, NGOs sowie der Staat. Da aber speziell mit der Allgemeinheit sowie mit deren Vertreter – dem Staat – keineswegs sämtliche Stakeholder einer Kapitalgesellschaft Teil der (bürgerlichen) Gesellschaft sind, ist die Rede von der „gesellschaftlichen“ Verantwortung der Kapitalgesellschaft zumindest missverständlich. Schon des-

1245 So jedenfalls *Böckenförde*, Staat und Gesellschaft, S. 21 f. u. 33.

1246 Vor diesem Hintergrund ist der von *Freeman* gemachte Vorstoß durchaus zu erwägen, wonach das „S“ in CSR nicht zunächst als „Society“ verstanden werden sollte, um diese sodann in einzelne Stakeholder aufzugliedern, sondern unmittelbar im Sinne einer Verantwortung gegenüber den „Stakeholdern“, *Freeman et al.*, Company Stakeholder Responsibility; *Freeman et al.*, Stakeholder Theory, S. 236.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

halb verdient die – wenngleich ebenfalls nicht optimale – Bezeichnung der „sozialen" Verantwortung der Kapitalgesellschaft den Vorzug.[1247]

C. Der Verantwortungsgegenstand

I. Der Verantwortungsbegriff des CSR-Konzepts

Nach dem hier entwickelten Verantwortungsbegriff trägt der Verantwortungsträger im Rahmen der Primärverantwortung entweder eine Erhaltungsverantwortung, die darauf abzielt, dass er ein bestimmtes Gut nicht beeinträchtigt oder vor Beeinträchtigungen schützt. Oder er trägt eine Verwirklichungsverantwortung, die darauf gerichtet ist, ein bestimmtes Gut herzustellen oder zu fördern. Diesen beiden Formen der Primärverantwortung korrespondieren die beiden retrospektiven Formen der Sekundärverantwortung, d.h. Beeinträchtigungs- und Nichtverwirklichungsverantwortung.

Nimmt man vor diesem Hintergrund das Verantwortungsverständnis der neuen CSR-Strategie der EU in den Blick, so zeigt sich, dass ihr letztlich derselbe Verantwortungsbegriff zugrunde liegt. Nicht nur geht sie davon aus, dass sowohl künftige als auch vergangene Auswirkungen auf die Gesellschaft den Gegenstand von Verantwortung bilden können und Verantwortung damit stets ein Einstehen dafür bedeutet, bestimmte Güter (nicht) zu beeinflussen oder (nicht) beeinflusst zu haben.[1248] Vielmehr bringt die CSR-Strategie der EU auch die doppelte Zielrichtung der Primärverantwortung klar zum Ausdruck. Denn wenn es dort heißt, mit CSR solle zum einen „die Schaffung gemeinsamer Werte für die Eigentümer/Aktionäre der Unternehmen sowie die übrigen Stakeholder und die ge-

1247 Kritisch gegenüber dieser Bezeichnung etwa *Aßländer/Löhr*, CSR, S. 21 f.

1248 Bekanntlich versteht die EU-Kommission unter CSR „die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft", KOM(2011) 681 endg., S. 7. Damit lehnt sie sich offenbar an die ISO 26000, Ziff. 2.18 an, wo soziale Verantwortung als die „Verantwortung einer Organisation für die Auswirkungen ihrer Entscheidungen und Aktivitäten auf die Gesellschaft und Umwelt (...)" definiert wird. Nach ISO 26000, Ziff. 2.9 können dies sowohl vergangene als auch gegenwärtige Entscheidungen und Aktivitäten sein. Zudem stellt die ISO 26000 auf die sog. „sphere of influence" ab, um der sozialen Verantwortung hinsichtlich Reichweite und Grenzen gewisse Konturen zu verleihen (vgl. ISO 26000, Ziff. 2.19, 5.2.3, 7.3.3; sowie zudem UN, Protect, Respect, Remedy, A/HRC/8/5, S. 19 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

samte Gesellschaft optimiert werden" und zum anderen „etwaige negative Auswirkungen aufgezeigt, verhindert und abgefedert werden", so unterscheidet sie damit in der Sache doch klar zwischen Verwirklichungs- und Erhaltungsverantwortung.[1249]

Innerhalb der vor allem durch die Wirtschaftsethik geprägten CSR-Literatur haben sich indes andere Kategorien zur systematischen Analyse von CSR herausgebildet. Und auch wenn die Begrifflichkeiten insoweit nicht immer einheitlich sind, umfasst CSR danach doch zumindest zweierlei: zum einen eine verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit (**III.**) und zum anderen eine politische Mitverantwortung (**IV.**).[1250] Bevor jedoch auf diese beiden Kategorien eingegangen werden kann, gilt es zunächst den Aspekt der korporativen Freigiebigkeit (**II.**) zu beleuchten.

II. CSR als korporative Freigiebigkeit

Nicht allein in der Öffentlichkeit wird CSR zumeist mit korporativer Freigiebigkeit in Verbindung gebracht oder mit dieser gar gleichgesetzt; vielmehr wird sie auch in der juristischen Literatur nicht selten auf diesen Aspekt reduziert.[1251] Dabei umfasst korporative Freigiebigkeit nach gängiger

---

1249 Vgl. KOM(2011) 681 endg., S. 7. Die doppelte Zielrichtung des CSR-Konzepts der EU betont insoweit auch *Spießhofer*, in: H/M/L Corporate Compliance, § 11 Rn. 5 f.; *dies.*, NZG 2018, 441 (442). Ob die Kommission mit der zweiten Zielrichtung nur die Nichtbeeinträchtigungsverantwortung oder aber auch die Schutzverantwortung im Blick hat, ist indes fraglich. Die ISO 26000 bringt die doppelte Zielrichtung dadurch zum Ausdruck, dass sie unter Auswirkungen sowohl *positive* als auch *negative* Veränderungen versteht (vgl. ISO 26000, Ziff. 2.9) So nun auch die EU-Kommission in ihren „Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen", 2017/C 215/07. In den UN-Leitprinzipien kommt sie nur deshalb nicht zum Ausdruck, weil deren CSR-Konzept in erster Linie die Achtung der Menschenrechte zum Gegenstand hat und ihr Schwerpunkt damit von vornherein auf einer Erhaltungs- bzw. Nichtbeeinträchtigungsverantwortung liegt (vgl. hierzu unten).

1250 Vgl. zu dieser Zweiteilung *Ulrich*, Zivilisierte Marktwirtschaft, S. 138 ff.; *Thielemann/Ulrich*, Standards, S. 42 f.; vgl. zudem *Goldschmidt/Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 12 ff., die in der Sache hiermit weitgehend übereinstimmen, jedoch noch weiter unterteilen.

1251 Etwa *Wiesner*, in: Münchner HbGesR IV, § 19 Rn. 26; *Koch*, in: Hüffer/Koch AktG, § 76 Rn. 35. Dagegen kritisch wie hier *Mülbert*, AG 2009, 766 (767): „Vor diesem Hintergrund umso bemerkenswerter muss es erscheinen, dass das gesellschaftsrechtliche Schrifttum bislang lediglich Teilaspekte der CSR und vor allem das Thema Spenden aufgegriffen hat."

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Auffassung zum einen die Vergabe von Spenden und Sponsoring („*corporate giving*“) und zum anderen das Freistellen von Arbeitnehmern für soziale Projekte während der Arbeitszeit („*corporate volunteering*“).[1252] Weitgehend synonym wird deshalb vielfach auch von „unternehmerischer Wohltätigkeit“, „philanthropic responsibilities“ oder „Corporate Citizenship“ gesprochen.[1253] Doch nicht nur innerhalb der gängigen CSR-Rahmenwerke, sondern auch innerhalb der Wirtschaftsethik besteht heute – völlig zu Recht – weitgehende Einigkeit darüber, dass sich CSR auf korporative Freigiebigkeit nicht reduzieren lässt.[1254] Denn einerseits könnte durch eine derart reduktionistische Sichtweise der öffentliche Eindruck entstehen, die eigentliche Geschäftstätigkeit einer Kapitalgesellschaft sei *per se* verantwortungslos und erfordere daher Kompensationen in Form unternehmerischer Wohltaten. Speziell die Rede vom „*giving back to society*“ scheint hierbei zu suggerieren, Kapitalgesellschaften würden ihre Gewinne stets auf Kosten der Allgemeinheit erwirtschaften und hätten hierfür Entschädigung zu leisten. Hierdurch aber wird einer Sichtweise Vorschub geleistet, die nicht nur der gesellschaftlichen Akzeptanz unternehmerischer Gewinnerzielung abträglich ist, sondern auch das Modell der (sozialen) Marktwirtschaft unter Generalverdacht stellt.[1255] Und andererseits hätte eine Beschränkung auf Maßnahmen korporativer Freigiebigkeit zur Folge, dass Kapitalgesellschaften ihrer CSR nicht im Rahmen ihrer eigentlichen Geschäftstätigkeit d.h. der Produktion und dem Verkauf ihrer Waren oder der Erbringung ihrer Dienstleistungen nachkämen, sondern CSR allenfalls in einem mittelbaren Zusammenhang hierzu stünde.[1256] Dies aber birgt nicht nur die Gefahr des sog. „Greenwashings“ in sich, wodurch Kapitalge-

1252 Vgl. *Schrader*, Corporate Citizenship, in: HbWE S. 304; sowie *Lin-Hi*, Unternehmensverantwortung, S. 23, der zudem noch die Gründung gemeinnütziger Stiftungen (Corporate Foundations) anführt.

1253 Philanthropic Responsibilities etwa *Carroll*, Business Horizons, 34 (1991) No. 4, 39 (42); Corporate Citizenship etwa BReg, Wegweiser Nachhaltigkeit 2005, S. 127; vgl. zu diesem Sprachgebrauch auch *Lin-Hi*, Unternehmensverantwortung, S. 23 f.; vgl. speziell zum Corporate Citizenship aber unten.

1254 Etwa *Carroll*, Business Horizons, 34 (1991) No. 4, 39 (40); *Crane/Matten/Spence*, CSR, 2. Aufl., S. 11; *Thielemann/Ulrich*, Standards, S. 36 f.; *Suchanek/Lin-Hi*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 80 ff.; *Aßländer/Löhr*, CSR, S. 18; *Aufderheide*, CSR, S. 76 f.; sowie ISO 26000, Ziff. 3.3.4; UN, Protect, Respect, Remedy, A/HCR/8/5, S. 17.

1255 *Lin-Hi*, Unternehmensverantwortung, S. 28 f.; *Suchanek/Lin-Hi*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 83 f.; *Aufderheide*, CSR S. 76 f.

1256 Möglicherweise haben *Mülbert* und *Spindler* diese Differenzierung im Blick, wenn sie zwischen interner und externer CSR unterscheiden.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sellschaften ein verantwortungsloses Geschäftsgebaren mittels öffentlichkeitswirksamer Wohltaten zu verschleiern versuchen.[1257] Vielmehr würde hierdurch auch der Eindruck erweckt, auf die Art und Weise der eigentlichen Geschäftstätigkeit käme es überhaupt nicht an, solange man sich nur gelegentlich erkenntlich zeigt, wobei die Person des Begünstigten und die Höhe der Zuwendung selbstredend im Ermessen der jeweiligen Kapitalgesellschaft liegen soll. Dass dies nicht sein kann, liegt auf der Hand. Denn weder befreien unternehmerische Wohltaten Kapitalgesellschaften von ihrer Primärverantwortung im Rahmen ihrer eigentlichen Geschäftstätigkeit – insbesondere nicht von ihrer Nichtbeeinträchtigungsverantwortung –, noch lässt sich eine Verletzung dieser Verantwortung durch Wohltaten an anderer Stelle kompensieren.[1258] Denn wie *Aßländer/Löhr* pointiert formulieren, wäre andernfalls doch „möglicherweise auch die Mafia ein Musterkandidat für CSR".[1259] Dies bedeutet indes keineswegs, dass korporative Freigiebigkeit im Rahmen des CSR-Konzepts überhaupt keinen Platz hätte. Doch zum einen sollte korporative Freigiebigkeit nicht als selbständige Kategorie, sondern vielmehr als Bestandteil politischer Mitverantwortung begriffen werden.[1260] Und zum anderen ist *Carroll* zuzustimmen, wenn er

---

1257 Vgl. *Ulrich,* Zivilisierte Marktwirtschaft, S. 134 ff.; *ders./Thielemann,* Standards, S. 36; *Lin-Hi,* Unternehmensverantwortung, S. 28; *Aufderheide*, CSR, S. 76 f. Wenn diese Autoren jedoch davon ausgehen, dass CSR durch eine Beschränkung auf Maßnahmen korporativer Freigiebigkeit erst auf der nachgelagerten Stufe der Gewinn*verwendung* und nicht bereits bei der Gewinner*zielung* stattfinden würde, so ist dies aus juristischer Sicht unzutreffend. Zwar ist es richtig, dass CSR bereits bei der Gewinnerzielung anzusetzen hat. Auch muss ein bestimmter Geldbetrag erst erwirtschaftet werden, bevor er als Spende verwendet werden kann. Doch Maßnahmen korporativer Freigiebigkeit werden in aller Regel von den Leitungsorganen der Kapitalgesellschaft als Maßnahme der Geschäftsführung und damit im Rahmen der Gewinn*erzielung* getätigt. Allein für die Mitglieder der Kapitalgesellschaft besteht die Möglichkeit, rein altruistische Zuwendungen an Dritte im Rahmen der Gewinnverwendung zu beschließen (vgl. hierzu 4. Kapitel § 2).

1258 Vgl. UN, Protect, Respect, Remedy, A/HCR/8/5, S. 17: „(...) a company cannot compensate for human rights harm by performing good deeds elsewhere."; ISO 26000, Ziff. 3.3.4: „Philanthropy (in this context understood as giving to charitable causes) can have a positive impact on society. However, it should not be used by an organization as a substitute for integrating social responsibility into the organization."

1259 *Aßländer/Löhr*, CSR, S. 18.

1260 Vgl. ISO 26000, Ziff. 6.8.1, die die diesbzgl. Überschneidungen betont.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

mit Blick auf sein Pyramidenmodell festgestellt hat: „philanthropy is icing on the cake – or on the pyramid using our metaphor".[1261]

III. CSR als verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit

Nicht die korporative Freigiebigkeit bildet somit den Schwerpunkt des CSR-Konzepts. Vielmehr hat dieses vor allem eine verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit zum Ziel.[1262] Insofern ist CSR in einem umfassenden und integrativen Sinne zu verstehen. Sie betrifft sowohl den Gesellschaftszweck als auch die Mittel zu dessen Verwirklichung: Bei jeder ihrer Entscheidungen und allem was sie tut und unterlässt, soll die Kapitalgesellschaft verantwortungsvoll agieren, d.h. ihrer Verantwortung gerecht werden, die sie gegenüber ihren Stakeholdern trägt.[1263] Den Schlüssel hierzu – dies betont nicht nur die ISO 26000, sondern auch die EU-Kommission – bildet die Organisationsführung. Um ihre soziale Verantwortung zu erkennen und wahrzunehmen, soll deshalb jede Kapitalgesellschaft Mechanismen und Verfahren vorsehen, die es ihr ermöglichen, bei sämtlicher ihrer Entscheidungen und Handlungen die relevanten Stakeholderbelange angemessen zu berücksichtigen.[1264]

Im Folgenden kann es indes weder darum gehen, sämtliche Maßnahmen der Organisationsführung zu behandeln, die speziell die ISO 26000 aufführt, noch kann auf sämtliche Belange eingegangen werden, die hierbei ggf. zu berücksichtigen sind. Behandelt werden soll vielmehr allein dreierlei: Erstens ist der Frage nachzugehen, inwieweit sich das CSR-Konzept auf den Gesellschaftszweck auswirkt (**1.**). Zweitens soll mit Hilfe der einschlägigen CSR-Rahmenwerke zumindest ein gewisser Überblick über die relevanten Aspekte gegeben werden, auf die sich CSR in jedem Fall bezieht und über die auch im Rahmen der CSR-Richtlinie zu berichten ist (**2.**). Und drittens soll mit den Due-Diligence-Prozessen zumindest ein we-

---

1261 *Carroll*, Business Horizons, 34 (1991) No. 4, 39 (42).

1262 Vgl. aus der Literatur etwa *Crane/Matten/Spence*, CSR, 2. Aufl. 2014, S. 11; *Ulrich*, Zivilisierte Marktwirtschaft, S. 138 ff.; *Thielemann/Ulrich*, Standards, S. 39 ff.; *Beschorner*, Bus Ethics J Rev 1(17), 106 (109); *Suchanek/Lin-Hi*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 88 ff.; *Aßländer/Löhr*, Einführung CSR, S. 18; *Aufderheide*, CSR, S. 76 f.; vgl. zu den CSR-Rahmenwerken etwa ISO 26000, Ziff. 6.1, 6.2, 7; UN, Guiding Principles, A/HRC/17/31, Prinzipien 16 ff.

1263 ISO 26000, Ziff. 3.3.1, 3.4, 6.2.1, 6.2.3; sowie BMAS, DIN ISO 26000 – Überblick, S. 15.

1264 ISO 26000, Ziff. 3.3.1, 3.4, 6.2.1, 6.2.3; KOM(2011) 681 endg., S. 7.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sentlicher und für das Verständnis der CSR-Richtlinie bedeutsamer Bestandteil der Organisationsführung aufgegriffen und erläutert werden (**3.**).[1265]

1. CSR und Gesellschaftszweck

Zwar wird das *Friedman'*sche Postulat, wonach eine Kapitalgesellschaft allein dann sozial verantwortlich handele, wenn ihr Zweck in der Maximierung der Anteilseignergewinne bestehe, keineswegs von allen Autoren des CSR-Diskurses in Frage gestellt. Denn diesem Diskurs gehören auch die Vertreter strategischer CSR-Ansätze an, die am Prinzip der Gewinnmaximierung festhalten.[1266] Indes gibt es nicht wenige Stimmen, die nicht dazu bereit sind, der intentionslosen und lediglich mittelbaren Gemeinwohlverwirklichung des liberalen Modells Glauben zu schenken und mit Blick auf den Gesellschaftszweck deshalb einen normativen CSR-Ansatz vertreten.[1267] Gemeinsam ist sämtlichen dieser Ansätze, dass sie allein Gewinn*erzielung*, nicht aber Gewinn*maximierung* als legitim erachten und die Erzielung von Gewinnen für sie jedenfalls nicht den alleinigen Zweck der Kapitalgesellschaft bildet. Denn entweder sollen neben die Gewinnerzielung weitere gleichberechtigte Unternehmensziele treten, die gemeinsam mit dieser ein plurales Zielbündel bilden oder die Gewinne wandern von der Ziel- auf die Mittelebene, um auf diese Weise dem eigentlichen Zweck der Kapitalgesellschaft dienstbar gemacht zu werden. Die wohl wichtigsten dieser Ansätze sind der interessenplurale Stakeholder-Value-Ansatz (**a**)),

---

1265 Im Übrigen liegt es auf der Hand, dass sich das, was eine verantwortungsvolle Geschäftsführung ausmacht, nicht ohne die relevanten Verantwortungsnormen beurteilen lässt. Dies hat zur Folge, dass sich zum einen der Verantwortungsgegenstand und die Verantwortungsnormen nicht immer klar auseinanderhalten lassen und zum anderen ein vollständiges Bild erst durch die nachfolgenden Ausführungen zu den Verantwortungsnormen entsteht.

1266 Siehe hierzu unten.

1267 Zur Unterscheidung von strategischen und normativen CSR-Ansätzen vgl. unten. Die Begrifflichkeiten gehen insoweit auseinander; vgl. etwa *Garriga/Melé*, CSR Theories, S. 76 ff., die insoweit zwischen instrumentellen und ethischen Ansätzen unterscheiden. Überzeugend ist aber letztlich weder die Bezeichnung als „normativ" noch als „ethisch". Denn auch die strategischen Ansätze beruhen mit dem Gewinnmaximierungsprinzip auf einer Norm, der ein bestimmtes Ethikverständnis zugrunde liegt (vgl. *Thielemann*, Unternehmensverantwortung, S. 23).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

der Gemeinwohl-Ansatz (**b**)) sowie der Ansatz einer nachhaltigen Entwicklung (**c**)).

a) Der Stakeholder-Value-Ansatz

Der Stakeholder-Value-Ansatz geht von einem normativen Stakeholderbegriff aus, der seinerseits auf zwei grundlegenden Annahmen beruht: Erstens seien Stakeholder solche Personen, denen hinsichtlich der Tätigkeit der Kapitalgesellschaft stets ein legitimes Interesse zustünde, und zwar unabhängig davon, ob die Kapitalgesellschaft ihrerseits ein korrespondierendes Interesse habe. Und zweitens hätten Stakeholderinteressen stets einen intrinsischen Wert, d.h. sie seien bereits aus sich heraus zu berücksichtigen und nicht allein deshalb, weil sie den Interessen anderer Personen förderlich seien.[1268] Hieraus wird gefolgert, dass die Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft nicht nur gegenüber deren Mitgliedern, sondern auch gegenüber den sonstigen Stakeholdern eine Treuepflicht hätten, die es ihnen gebiete, sämtliche Stakeholderinteressen möglichst gleichrangig und gleichmäßig zu befriedigen.[1269] Ganz in diesem Sinne formuliert offenbar *Freeman*: „The primary responsibility of the executive is to create as much value as possible for stakeholders."[1270]

Ob damit alledings speziell bei *Freeman* der Gesellschaftszweck angesprochen ist oder ob nicht auch er letztlich einen strategischen Ansatz verfolgt, kann an dieser Stelle dahinstehen. Denn in jedem Fall gibt es Autoren, die den Stakeholder-Value als Gesellschaftszweck betrachten und in der Sache ist dieser Ansatz auch alles andere als neu. So vertrat *Peter Ulrich* diesen Ansatz bereits vor 40 Jahren und hat hierzu schon damals geschrieben: „Die damit charakterisierte multi-funktionale Ausrichtung der Unternehmung ist als unternehmungsphilosophisches Konzept keineswegs neu, sondern seit dem Durchbruch der Koalitionstheorie in der amerikanischen ‚Theory of the firm' immer wieder dargestellt worden."[1271] Nach diesem Ansatz besteht der Zweck der Kapitalgesellschaft darin, sämtliche Stake-

1268 Vgl. *Donaldson/Preston,* Stakeholder Theory, S. 141.
1269 Vgl. *Goodpaster*, Business Ethics Quarterly, 1 (1991) 1, 53 (61 ff.).
1270 *Freeman et al.,* Stakeholder Theory, S. 28.
1271 *Ulrich*, Großunternehmung, S. 191 ff. In seinen aktuellen Werken vertritt er die „multifunktionale Ausrichtung" allerdings nicht mehr in dieser Form. Die „ideelle Spitze" des Wirtschaftens bildet für ihn nunmehr eine diskursethisch fundierte „sozialökonomische Rationalitätsidee" (vgl. *Ulrich*, Zivilisierte Marktwirtschaft, S. 39 ff.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

holderbelange einem gerechten Ausgleich zuzuführen und sie damit möglichst gleichmäßig zu erhalten bzw. zu verwirklichen. Welches Gewicht den einzelnen Belangen hierbei zukommt, soll allein anhand deren Legitimität zu bemessen sein.[1272] Hingegen sind die Rentabilität der Kapitalgesellschaft sowie die Erzielung von Gewinnen lediglich Mittel zum Zweck: Sie dienen dazu, die Kapitalgesellschaft zu erhalten, um die Interessen aller Stakeholder weitestmöglich befriedigen zu können.[1273]

b) Gemeinwohl und Gemeinwohl-Ökonomie

Andere Stimmen sehen den Zweck der Kapitalgesellschaft darin, einen möglichst großen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten.[1274] Klar für eine solch finale und unmittelbare Gemeinwohlverantwortung der Kapitalgesellschaft spricht sich insbesondere *Christian Felber* mit seinem im Jahr 2010 begründeten Modell der Gemeinwohl-Ökonomie aus:[1275] Die Gemeinwohl-Ökonomie sei eine „vollethische Marktwirtschaft", die als „demokratische Alternative" zur sozialen Marktwirtschaft „das Wirtschaftsmodell der Zukunft" bilde. Dabei soll sie zwar auf denselben Verfassungswerten wie die soziale Marktwirtschaft beruhen, jedoch anders als diese den rechtlichen Anreizrahmen für die Wirtschaft von Gewinnstreben und Konkurrenz auf Gemeinwohlstreben und Kooperation umprogrammieren. Der Finanzgewinn wird vom Zweck zum Mittel und soll allein dazu dienen, den neuen Gesellschaftszweck – Beitrag zum allgemeinen Wohl – zu fördern.[1276] Diesem Zweck entsprechend soll der Bilanz im Jahresab-

---

1272 Vgl. *Ulrich*, Integrative Wirtschaftsethik, S. 478 ff.

1273 *Ulrich*, Großunternehmung, S. 192 f.

1274 Vgl. zur Bedeutung des Gemeinwohls und entsprechenden Ansätzen im Rahmen des CSR-Konzepts *Garriga/Melé*, CSR Theories, S. 93; *Göbel*, Unternehmensethik, S. 141 f.; sowie eingehend *Argandoña*, The Stakeholder Theory of the Common Good. Bestenfalls Anklänge an diese Auffassung finden sich in der ISO 26000 im Rahmen des Kernthemas „Einbindung und Entwicklung der Gemeinschaft". So heißt es hier, dass eine Mitwirkung innerhalb der Gemeinschaft die Zivilgesellschaft stärke und sowohl durch die Kapitalgesellschaft selbst als auch mittels Vereinigungen erfolgen könne, deren Ziel darin bestehe das Gemeinwohl zu fördern. Zudem ist das Handlungsfeld 7 in der deutschen DIN ISO 26000 ausdrücklich mit „Investitionen zugunsten des Gemeinwohls" überschrieben.

1275 *Felber*, Die Gemeinwohl-Ökonomie; *Hessel*, Gemeinwohl-Ökonomie, Eckpunkte.

1276 *Hessel*, Gemeinwohl-Ökonomie, Eckpunkte, S. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schluss eine Gemeinwohl-Bilanz vorangestellt werden, die die Vertreter der Gemeinwohl-Ökonomie zugleich als ethisches Vorbild für die Berichterstattung im Rahmen der CSR-Richtlinie betrachten. Zwar könne die Einsicht und der Wille in die Notwendigkeit einer solchen Berichterstattung nicht durch das Gesetz geschaffen werden. Denn „ähnlich wie bei der Einführung der Gurt-Anlege-Pflicht für Fahrzeuglenker (…)" sei „mit anfänglichem Unwillen und mangelnder Einsicht in das eigene beste Interesse zu rechnen". Doch gehe es um die „Verbreitung eines neuen Bewusstseins in der Wirtschaft", für das sich die „fortschrittlichen Kräfte der Politik, die Organisationen der Zivilgesellschaft und die einsichtsvoll berichtenden Unternehmen" einzusetzen hätten.[1277]

c) Nachhaltigkeitsprinzip

Die Ursprünge des Nachhaltigkeitsbegriffs reichen über drei Jahrhunderte zurück. Entstanden zu Beginn des 18. Jahrhunderts bezeichnete Nachhaltigkeit zunächst ein Prinzip der Substanzerhaltung in der preußischen Forstwirtschaft: Um die Funktionsfähigkeit und Nutzbarkeit des Waldes zu erhalten, sollte nicht mehr Holz geschlagen werden, als durch natürlichen Wuchs oder Aufforstung kompensiert werden konnte.[1278] Entgegen anders lautender Stimmen sind die grundlegenden Charakteristika der Nachhaltigkeit hier bereits deutlich erkennbar:[1279] Zum einen zielt sie auf ein vorausschauendes Wirtschaften, das heute Maß hält, um die Grundlagen zu erhalten, die es bedarf, um auch noch künftig erfolgreich wirtschaften zu können. Und zum anderen beschreibt sie eine stete Entwicklung, d.h. einen dauerhaften Vorgang ohne tatsächlichen Endpunkt.[1280] Wie auch das Gemeinwohl fungiert die Nachhaltigkeit damit vor allem als regulative Idee.[1281]

1277 Vgl. Stellungnahme der Gemeinwohl-Ökonomie e.V. zur Umsetzung der CSR-Richtlinie, S. 3.

1278 Vgl. aus der juristischen Literatur etwa *Sieben*, NVwZ 2003, 1173 (1173); *Röttgen/Kluge*, NJW 2013, 900 (901); *Di Fabio,* Schwankender Westen, S. 157 ff.; sowie etwa *Bak*, Wirtschafts- und Unternehmensethik, S. 38.

1279 So aber *Röttgen/Kluge*, NJW 2013 900 (901): „Mit den modernen Entwicklungen des Nachhaltigkeitsbegriffs hat dies indes nur noch sehr wenig zu tun."

1280 *Sieben*, NVwZ 2003, 1173 (1174).

1281 *Lautermann/Pfriem*, Nachhaltigkeitsberichterstattung, in: HbWE, S. 276; vgl. zudem *Garriga/Melé*, CSR Theories, S. 92 und *Sieben*, NVwZ 2003, 1173 (1174).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Das heutige Verständnis der Nachhaltigkeit wurde maßgeblich durch den Bericht der UN-Weltkommission für Umwelt und Entwicklung aus dem Jahr 1987 geprägt. Bekannt als sog. „Brundtland-Report" definierte dieser das Konzept der nachhaltigen Entwicklung wie folgt: „Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne künftigen Generationen die Möglichkeit zu nehmen, auch ihre Bedürfnisse zu befriedigen."[1282]

Das Nachhaltigkeitsprinzip bezieht sich somit nicht mehr länger allein auf die Entwicklung eines einzelnen (Forst-)Betriebs, sondern vielmehr auf die der Menschheit insgesamt und verlangt von den heutigen Generationen, dass sie ihre Interessen auf eine Weise befriedigen, die den künftigen Generationen die Möglichkeit erhält, auch ihre Interessen zu befriedigen. Nachhaltigkeit bezweckt damit einen Ausgleich zwischen den Interessen der heute und der künftig Lebenden und ist folglich ein Prinzip der Generationengerechtigkeit.[1283] Die Möglichkeiten, die es den künftigen Generationen zu erhalten gilt, sind hierbei weit zu verstehen: Sie bezeichnen sämtliche Güter, die für den Einzelnen und die Allgemeinheit die notwendige Grundlage bilden, um hierauf aufbauend das eigene Wohl verwirklichen zu können. Zu diesen Gütern zählen nicht nur die natürlichen Lebensgrundlagen, d.h. die belebte und unbelebte Natur, sondern ebenso die sozialen Lebensgrundlagen.[1284] Das Nachhaltigkeitsprinzip beinhaltet damit drei Elemente: Ein ökonomisches Element, das in der eigenen Interessenbefriedigung zum Ausdruck kommt und zudem sowohl ein ökologisches als auch ein soziales Element, das sich jeweils hinter den zu erhalten-

1282 Vgl. *Sieben*, NVwZ 2003, 1173 (1174); *Förster*, RIW 2008, 833 (833 f.); *Bak*, Wirtschafts- und Unternehmensethik, S. 39. Der Bericht ist benannt nach der Kommissionsvorsitzenden, der norwegischen Politikerin *Gro Harlem Brundtland.* Kaum ein Jahrzehnt zuvor, im Jahr 1979, hatte *Hans Jonas* „Das Prinzip Verantwortung" veröffentlicht. Der vielzitierte Imperativ den er darin formuliert, kommt der Brundtland-Definition in der Sache erstaunlich nahe: „Handle so, dass die Wirkungen deines Handelns verträglich sind mit der Permanenz echten menschlichen Lebens auf Erden." (*Jonas,* Verantwortung, S. 36; vgl. hierzu *Di Fabio*, Verantwortung, S. 17; *ders.,* Steuernder Staat, S. 107 f.).

1283 Vgl. *Di Fabio*, Steuernder Staat, S. 116; *Sieben*, NVwZ 2003, 1173 (1174).

1284 Die soziokulturellen Grundlagen des Gemeinwesens betont insbesondere *Di Fabio*, Steuernder Staat, S. 109 f.; *ders.,* Scheitert der Westen, S. 27. Richtigerweise hat das Nachhaltigkeitsprinzip diesen Aspekt durchaus im Blick (vgl. etwa die ISO 26000, S. 6.8.1, die den Zusammenhang zwischen funktionierendem Gemeinwesen, kulturellen Eigenheiten und Nachhaltigkeit hervorhebt).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

den Möglichkeiten der künftigen Generationen verbirgt.[1285] Nach dem sog. „Dreisäulenmodell" soll das Nachhaltigkeitsprinzips deshalb auf ein gleichrangiges Nebeneinander von Ökonomie, Ökologie und Sozialem abzielen.[1286]

Neben dem Gebot die Menschenrechte zu achten, zählt eine am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtete Unternehmensführung heute zu den wohl wichtigsten Forderungen des CSR-Diskurses. Deutlich wird dies nicht nur an der Begründung des Regierungsentwurfs des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, wo es ausdrücklich heißt, die CSR-Richtlinie ziele mit ihrer Berichtspflicht darauf ab, „die erfassten Unternehmen für grundlegende Aspekte der Nachhaltigkeit zu sensibilisieren und eine gewisse Erwartungshaltung des Gesetzgebers hin zu einer an den Aspekten der Nachhaltigkeit orientierten Unternehmensführung zu signalisieren".[1287] Vielmehr wird das Nachhaltigkeitsprinzip auch von zahlreichen CSR-Rahmenwerken aufgegriffen. An erster Stelle ist hier der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) zu nennen, der die Nachhaltigkeit bereits in seinem Namen trägt. Aber auch von der ISO 26000 wird dem Nachhaltigkeitsprinzip zentrale Bedeutung beigemessen. So erwartet sie von Unternehmen nicht nur einen nachhaltigen Umgang mit Ressourcen, sowie die Aufklärung der Verbraucher, um diese zu einem nachhaltigen Konsum anzuhalten.[1288] Vielmehr besteht für die ISO 26000 das eigentliche Ziel von CSR darin, dass Unternehmen einen größtmöglichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten.[1289]

Dem Nachhaltigkeitsprinzip wird inzwischen eine solch große Bedeutung beigemessen, dass bereits vorgeschlagen wurde, das „S" in CSR als „sustainable" zu deuten.[1290] Und auch in der Unternehmenspraxis ist weitgehend gleichbedeutend von CSR- und Nachhaltigkeitsberichten die Rede.[1291] Doch zeigt sich bei genauem Hinsehen, dass das Nachhaltigkeitsprinzip zwar an verschiedenen Stellen innerhalb des CSR-Konzepts Bedeu-

1285 *Crane/Matten*, Business Ethics, S. 33 f.; *Buchholtz/Carroll*, Business & Society, S. 57; *Garriga/Melé*, CSR Theories, S. 92; *Sieben*, NVwZ 2003, 1173 (1175).

1286 Vgl. *Crane/Matten*, Business Ethics, S. 33; *Buchholtz/Carroll*, Business & Society, S. 57; *Garriga/Melé*, CSR Theories, S. 92; *Sieben*, NVwZ 2003, 1173 (1175); *Lautermann/Pfriem*, Nachhaltigkeitsberichterstattung, in: HbWE, S. 279; *Röttgen/Kluge*, NJW 2013, 900 (901 f.).

1287 RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 31.

1288 ISO 26000, Ziff. 6.5.4 u. 6.7.5.

1289 Vgl. ISO 26000, Abbildung 1 und Ziff. 2.18.

1290 Vgl. *Buchholtz/Carroll*, Business & Society, S. 39.

1291 Vgl. *Lautermann/Pfriem*, Nachhaltigkeitsberichterstattung, in: HbWE, S. 276.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tung erlangen kann, es sich bei Nachhaltigkeit und CSR indes keineswegs um Synonyme handelt: Zum einen lässt sich das Nachhaltigkeitsprinzip als die grundlegende Norm verstehen, auf der die soziale Verantwortung einer Kapitalgesellschaft beruht. Und zum anderen lassen sich die ökologischen und sozialen Güter auch als Gegenstand einer Nichtbeeinträchtigungsverantwortung begreifen. Nicht wenige Stimmen gehen über diese Sichtweise indes hinaus und wollen das sog. Dreisäulenmodell zum neuen Zweck der Kapitalgesellschaft erheben: Endziel der Kapitalgesellschaft sei damit eine gleichrangige Verwirklichung ökonomischer, ökologischer und sozialer Güter unter Herstellung eines angemessenen Ausgleichs zwischen den Interessen heutiger und künftiger Generationen.[1292] Und diesem Zweck korrespondiert das Konzept einer sog. „*triple bottom line*", d.h. einer Unternehmensbilanz, die die Leistung und Wertschöpfung des Unternehmens auf allen drei Feldern der Nachhaltigkeit zum Ausdruck bringen soll.[1293]

2. Die relevanten Aspekte

Nachfolgend ist auf jene Aspekte einzugehen, auf die sich die soziale Verantwortung einer Kapitalgesellschaft – ungeachtet ihres jeweiligen Gesellschaftszwecks – in jedem Fall beziehen soll und die deshalb gemäß § 289c Abs. 2 HGB stets Gegenstand der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung zu sein haben. Zur Veranschaulichung dieser Aspekte soll neben den UN-Leitprinzien vor allem die ISO 26000 dienen, da diese für sich in Anspruch nimmt, eine umfassende Darstellung der relevanten Aspekte zu bieten.[1294] Dabei kann es zwar nicht darum gehen, den entsprechenden Inhalt dieser Rahmenwerke vollständig wiederzugeben. Um einen gewissen Eindruck zu bekommen, was sich hinter den einzelnen Aspekten verbirgt, ist ein kurzer Überblick indes unerlässlich. Behandelt werden sollen die Achtung der Menschenrechte (**a**)), die Arbeitnehmerbelange (**b**)), die Umweltbelange (**c**)) sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung (**d**)). Auf

1292 Vgl. *Garriga/Melé*, CSR Theories, S. 92 f.; *Röttgen/Kluge*, NJW 2013, 900 (901 f.).

1293 Zum Konzept der *triple bottom line* vgl. etwa *Crane/Matten*, Business Ethics, S. 34; *Buchholtz/Carroll*, Business & Society, S. 57; *Spießhofer*, Unternehmerische Verantwortung, S. 58 ff.; sowie kritisch *Lautermann/Pfriem*, Nachhaltigkeitsberichterstattung, in: HbWE, S. 279.

1294 ISO 26000, Ziff. 5.2.2; BMAS, DIN ISO 26000 – Überblick, S. 7 u. 23.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

die Sozialbelange wird demgegenüber erst im Rahmen der politischen Mitverantwortung einzugehen sein (**IV.**).[1295]

a) Achtung der Menschenrechte (§ 289c Abs. 2 Nr. 4 HGB)

Spätestens seit der Jahrtausendwende hat der Aspekt der Menschenrechte für das CSR-Konzept stetig an Bedeutung gewonnen. Nicht nur sollen die Güter, deren Erhalt und Verwirklichung die Menschenrechte dienen, den Gegenstand der sozialen Verantwortung bilden. Auch als Normen zur Begründung der sozialen Verantwortung werden die Menschenrechte vielfach herangezogen:[1296] Der UNGC aus dem Jahr 2000, die ISO 26000 von 2010, die OECD-Leitsätze und die UN-Leitprinzipien aus dem Jahr 2011 – sie alle haben die Menschenrechte zum Gegenstand und berufen sich auf sie.[1297] Die gemeinsame Grundlage für sämtliche dieser Rahmenwerke bildet die allgemeine Menschenrechtserklärung der UN aus dem Jahr 1948,[1298] die basierend auf dem Prinzip der gleichen Würde die Menschenrechte als grundlegende, unteilbare und unveräußerliche Rechte betrachtet, die jedem Menschen auf der Welt allein kraft seiner Geburt zustehen. Zu diesen Rechten zählt sie insbesondere das Recht auf Leben, Freiheit, Gesundheit, Sicherheit, Eigentum sowie die Meinungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit. Weiterhin rechnet sie hierzu soziale Rechte, wie ein Recht auf Bildung, auf einen angemessenen Gesundheitsstandard, auf Essen, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung sowie auf soziale Sicherheit im Fall von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Behinderung oder Alter.[1299]

1295 Zwar bezieht sich die ISO 26000 nicht allein auf Kapitalgesellschaften, sondern auf sämtliche Organisationen. Soweit im Folgenden auf ihren Inhalt eingegangen wird, soll aber dennoch nur von Kapitalgesellschaften die Rede sein.

1296 Zu den Menschenrechten im CSR-Kontext vgl. aus Sicht der Wirtschaftsethik: *Aßländer,* Menschenrechte, in: HbWE, S. 434 ff.; *Göbel*, Unternehmensethik, S. 138 ff.; *Garriga/Melé*, CSR Theories, S. 91 f. Sowie aus juristischer Sicht etwa *Spießhofer,* NJW 2014, 2473 ff.; *Voland*, BB 2015, 67 ff.; *Förster,* RIW 2008, 833 ff.

1297 Vgl. UNGC, Prinzipien 1 u. 2; OECD-Leitsätze, Teil 1, IV; ISO 26000, Ziff. 4.8 u. 6.3; UN, Guiding Principles, A/HRC/17/31, Principles 11 ff.

1298 Vgl. ISO 26000, Ziff. 6.3.1.1; UN, Guiding Principles, A/HRC/17/31, Principle 12 Com.; zudem *Aßländer,* Menschenrechte, in: HbWE, S. 434 f.; *Garriga/Melé*, CSR Theories, S. 91 f.

1299 Vgl. hierzu auch ISO 26000, Ziff. 6.3.1 u. 6.3.2; sowie *Göbel*, Unternehmensethik, S. 138 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

In ihrer klassischen Ausrichtung sind Menschenrechte allein an den Staat adressiert. Als solche sind sie in erster Linie Abwehrrechte des Einzelnen gegen ungerechtfertigte Eingriffe des Staats („*status negativus*"). Darüber hinaus gewähren sie aber auch Ansprüche auf Schutz durch den Staat vor Beeinträchtigungen Dritter und auf Teilhabe an staatlichen Leistungen („*status positivus*") sowie auf Mitwirkung an der politischen Willensbildung („*status activus*").[1300] Zwar betonen auch sämtliche der genannten Rahmenwerke die vorrangige Verantwortung des Staats, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu verwirklichen.[1301] Da jedoch auch Kapitalgesellschaften die Menschenrechte des Einzelnen beeinträchtigen könnten, träfe auch sie zumindest die Verantwortung, die Menschenrechte zu achten.[1302] Das zweifellos einflussreichste Rahmenwerk sind in dieser Hinsicht die UN-Leitprinzipien, für die das Gebot die Menschenrechte zu achten, die Grundnorm ihrer gesamten zweiten Säule bildet und die von den Kapitalgesellschaften in dieser Hinsicht vor allem zweierlei fordern:[1303] Zum einen sollen sie negative Auswirkungen, die von ihrer eigenen Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte ausgehen, verhindern; und zum anderen sollen sie versuchen, auch solche negativen Auswirkungen zu verhindern und abzumildern, zu denen sie zwar nicht selbst beigetragen haben, die aber aus ihren Geschäftsbeziehungen resultieren.[1304] Zu diesen Geschäftsbeziehungen zählen nicht nur die direkten Geschäftspartner, sowie sämtliche staatlichen und nichtstaatlichen Akteure, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit oder den eigenen Produkten und Dienstleistun-

---

1300 Zu der auf *Georg Jellinek* zurückgehenden Status-Lehre vgl. grundlegend *Jellinek,* Allgemeine Staatslehre, S. 418 ff.; sowie hierzu für die Grundrechte des GG: *Starck,* in: v.M/K/S GG I, Art. 1 Rn. 182 ff. Eine entsprechende Unterheilung der Menschenrechte in „*civil rights*", „*social rights*" und „*political rights*" findet sich im CSR-Kontext etwa bei *Matten/Crane*, Corporate Citizenship, S. 7 f.; vgl. zudem *Aßländer,* Menschenrechte, in: HbWE, S. 435.

1301 Vgl. ISO 26000, Ziff. 6.3.1.1 u. 6.3.2.2; UN, Guiding Principles, A/HRC/17/31, General Principles, Principles 1 ff.; OECD-Leitsätze, Teil 1, IV.

1302 Vgl. ISO 26000, Ziff. 6.3.1.1; UN, Protect, Respect, Remedy, A/HRC/8/5, S. 19, Nr. 24.

1303 Vgl. UN, Guiding Principles, A/HRC/17/31, Principle 11; sowie vergleichbare Forderungen: UNGC, Prinzip 1; ISO 26000, Ziff. 4.8, 6.3.1.1 u. 6.3.2.2; OECD-Leitsätze, Teil 1, IV, Nr. 1. Eine über die Achtung der Menschenrechte hinausgehende Verantwortung wird speziell von der ISO 26000 angedeutet: vgl. Ziff. 6.3.2.2 u. 6.3.9.2. Auch in der Wirtschaftsethik wird eine weitergehende Verantwortung diskutiert: vgl etwa *Matten/Crane*, Corporate Citizenship, S. 10 ff.; *Aßländer,* Menschenrechte, in: HbWE, S. 435 f.

1304 UN, Guiding Principles, A/HRC/17/31, Principle 13; sowie nahezu identisch OECD-Leitsätze, Teil 1, IV, Nr. 1 – 3; ISO 26000, Ziff. 6.3.2.2.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gen direkt verbunden sind, sondern auch sämtliche Akteure innerhalb der eigenen Wertschöpfungskette.[1305]

Die „Achtung der Menschenrechte", wie sie insbesondere auch in § 289c Abs. 2 Nr. 4 HGB genannt ist, fordert von den Kapitalgesellschaften somit in erster Linie die von den Menschenrechten erfassten Güter nicht zu beeinträchtigen. In diesem Sinne fungieren die Menschenrechte als Abwehrrechte gegen negative Auswirkungen der Kapitalgesellschaften und sollen damit eine Nichtbeeinträchtigungsverantwortung der Kapitalgesellschaften statuieren. Speziell die UN-Leitprinzipien und die ISO 26000 gehen davon aus, dass es sich hierbei um eine Mindestverantwortung handele, der sämtliche Kapitalgesellschaften weltweit nachzukommen hätten und die sich durch andere Formen der Verantwortung nicht substituieren lasse.[1306]

b) Arbeitnehmerbelange (§ 289c Abs. 2 Nr. 2 HGB)

Unter Arbeitnehmerbelangen bzw. Arbeitspraktiken versteht speziell die ISO 26000 sämtliche Arbeitsmaßnahmen und -praktiken, die die Arbeit innerhalb und im Auftrag der Kapitalgesellschaft betreffen. Als mit die wichtigsten Leitlinien gelten ihr hierbei die Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).[1307] Wie auch bezüglich der Menschenrechte sieht die ISO 26000 zwar zunächst den Staat in der Verantwortung, diese Standards umzusetzen und für faire und angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen, indem er entsprechende Gesetze erlässt, diese durchsetzt und Arbeitnehmern wie Arbeitgebern Zugang zu staatlichen Gerichten verschafft. Wo es hieran jedoch fehle, sollten Kapitalgesellschaften selbst tätig werden und die Prinzipien beachten, die den internationalen Standards zugrunde liegen.[1308] So sollen sie insbesondere hinsichtlich der folgenden Belange für angemessene Arbeitsbedingungen sorgen: Bezahlung, Arbeitszeit, Ru-

1305 UN, Guiding Principles, A/HRC/17/31, Principle 13 Com.

1306 Vgl. ISO 26000, Ziff. 6.3.2.2; UN, Guiding Principles, A/HRC/17/31, Intoduction, No. 6: „the corporate responsibility to respect (...) is the basic expectation society has of business in relation to human rights"; Principle 13 Com.: "The responsibility to respect human rights is a global standard of expected conduct for all business enterprises wherever they operate."; UN, Protect, Respect, Remedy, A/HRC/8/5, S. 17, Nr. 55: „Furthermore, because the responsibility to respect is a baseline expectation, a company cannot compensate for human rights harm by performing good deeds elsewhere."

1307 ISO 26000, Ziff. 6.4.1.1.

1308 ISO 26000, Ziff. 6.4.2.2.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

hetage, Urlaub, Gesundheit, Arbeitssicherheit, Diversität sowie hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.[1309] Zudem sollten sie willkürliche und diskriminierende Kündigungen unterlassen, die Privatsphäre und Daten ihrer Mitarbeiter schützen sowie Möglichkeiten zu ihrer Weiterbildung anbieten.[1310]

c) Umweltbelange (§ 289c Abs. 2 Nr. 1 HGB)

Umwelt und Natur bilden die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und sind als solche Güter von öffentlichem Interesse. Die Verantwortung für Umwelt und Natur, so die ISO 26000, sei deshalb Voraussetzung für das Überleben und Gedeihen der Menschheit.[1311] Die Geschäftstätigkeit von Kapitalgesellschaften könne sich indes auf vielfältige Weise negativ auf Umwelt und Natur auswirken. Um ihrer diesbezüglichen Verantwortung Genüge zu tun, sollten Kapitalgesellschaften deshalb Umweltbelastungen soweit wie möglich vermeiden. Insbesondere sollten sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um Schadstoffbelastungen der Luft, die Verschmutzung von Gewässern sowie Abfälle und gefährliche Chemikalien zu reduzieren.[1312] Speziell Treibhausgase wie Kohlenstoffdioxid oder Methan gelte es zu vermeiden.[1313] Weiterhin sollten sie erneuerbare und nicht erneuerbare Ressourcen möglichst schonend und nachhaltig nutzen.[1314] Und schließlich sollten sie sich für den Schutz der Artenvielfalt sowie die Wiederherstellung natürlicher Lebensräume einsetzen.[1315]

d) Bekämpfung von Korruption und Bestechung (§ 289c Abs. 2 Nr. 5 HGB)

Für die ISO 26000 bildet die Bekämpfung von Korruption ein wesentliches Handlungsfeld innerhalb des Kernthemas „Faire Betriebs- und Geschäftspraktiken".[1316] Grundlegend für faire Betriebs- und Geschäftspraktiken sei

1309 ISO 26000, Ziff. 6.4.4.2.
1310 ISO 26000, Ziff. 6.4.3.2 und 6.4.7.2.
1311 Vgl. ISO 26000, Ziff. 6.5.1.2.
1312 ISO 26000, Ziff. 6.5.3.
1313 ISO 26000, Ziff. 6.5.5.
1314 ISO 26000, Ziff. 6.5.4.
1315 ISO 26000, Ziff. 6.5.6.
1316 ISO 26000, Ziff. 6.6.3.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ein Verhalten, das weder in rechtlicher noch in ethischer Hinsicht zu beanstanden sei und als solches auf Ehrlichkeit, Gerechtigkeit und Integrität basiere.[1317] Der Bekämpfung von Korruption misst sie hierbei zentrale Bedeutung bei und nennt sie gleich an erster Stelle. Erfasst vom Begriff der Korruption, den die ISO 26000 denkbar weit versteht, ist jeder Missbrauch anvertrauter Macht zur Erzielung eines persönlichen Vorteils. Zur Korruption zählt sie damit insbesondere Delikte wie Bestechung, Betrug, Geldwäsche, Untreue und Strafvereitelung.[1318] Um diese zu unterbinden, sollten Kapitalgesellschaften entsprechende Risiken frühzeitig feststellen, Verfahren und Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung ergreifen, ihre Mitarbeiter entsprechend ausbilden, sensibilisieren und angemessen bezahlen, sowie etwaige Verstöße zur Anzeige bringen.[1319] Denn Korruption, so die ISO 26000 weiter, untergrabe nicht nur die Ziele und den Ruf einer jeden Organisation, sondern könne für diese auch eine strafrechtliche Verantwortung zur Folge haben.[1320]

3. Organisationsführung und Due-Diligence-Prozesse

Damit Kapitalgesellschaften ihre soziale Verantwortung erkennen und wahrnehmen, sollen sie Konzepte ergreifen, die es ihnen ermöglichen, bei all ihren Entscheidungen und Handlungen die relevanten Stakeholderbelange – insbesondere die vorgenannten Aspekte – angemessen zu berücksichtigen.[1321] Zu diesen Konzepten zählen insbesondere die sog. Due-Diligence-Prozesse, denen seitens der CSR-Rahmenwerke – insbesondere der UN-Leitprinzipien und der ISO 26000 – eine zentrale Bedeutung beigemessen wird und die deshalb sowohl in der CSR-Richtlinie als auch in § 289c Abs. 3 Nr. 1 HGB explizit genannt sind.[1322]

Bereits in seinem „Protect, Respect, Remedy-Konzept" betonte *John Ruggie*, dass Kapitalgesellschaften die gebotene Sorgfalt („*due diligence*") aufzubringen hätten, um ihrer Menschenrechtsverantwortung gerecht zu wer-

1317 Vgl. ISO 26000, Ziff. 6.6.2.
1318 ISO 26000, Ziff. 6.6.3.1.
1319 ISO 26000, Ziff. 6.6.3.2.
1320 ISO 26000, Ziff. 6.6.3.1.
1321 Vgl. KOM(2011) 681 endg., S. 7; UN, Guiding Principles, A/HRC/17/31, Principle 15; ISO 26000, Ziff. 3.3.1, 3.4, 6.2.1, 6.2.3.
1322 Vgl. Principle 15 (b) und 17 der UN-Leitprinzipien sowie Ziff. 2.4, 6.3.3.1, 7.3.1 der ISO 26000; sowie eingehend unten.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

den.[1323] Doch sieht er hierin offenbar nicht in erster Linie einen materiellen Verhaltensmaßstab, sondern vielmehr die Forderung nach Durchführung von Due-Diligence-Prozessen.[1324] Die auf dem „Protect, Respect, Remedy-Konzept" aufbauenden UN-Leitprinzipien stimmen in dieser Forderung überein: Die Durchführung von Due-Diligence-Prozessen bildet geradezu das Herzstück der von ihnen postulierten Menschenrechtsverantwortung.[1325] Mit den aus der Praxis der Unternehmenstransaktion bekannten Due-Diligence-Verfahren haben diese Prozesse indes kaum mehr als den Namen gemein. Denn anders als im Rahmen einer Unternehmenstransaktion sollen die Due-Diligence-Prozesse hier nicht allein im Eigeninteresse des prüfenden Unternehmens, sondern vielmehr überwiegend im Interessen der betroffenen Stakeholder durchgeführt werden.[1326] Sie sollen den Kapitalgesellschaften dazu dienen, ihre negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte festzustellen, zu verhindern und abzumildern und Rechenschaft dafür abzulegen, welche Maßnahmen sie hinsichtlich dieser Auswirkungen ergreifen.[1327] In weitgehender Übereinstimmung mit diesem Zweck, lässt sich der Due-Diligence-Prozess nach den UN-Leitprinzipien in vier Phasen gliedern:

Die erste Phase hat das Ziel, Risiken für die Menschenrechte abzuschätzen. Hierzu sollen Kapitalgesellschaften alle tatsächlichen und potentiellen negativen Auswirkungen feststellen und bewerten, an denen sie beteiligt sind – sei es durch die eigene Geschäftstätigkeit oder aufgrund ihrer Geschäftsbeziehungen. Sie sollen internen wie externen Sachverstand einholen sowie die potentiell betroffenen Stakeholder sinnvoll und direkt beteiligen. Ein solches Bewertungsverfahren soll nicht nur vereinzelt, sondern

---

1323 UN, Protect, Respect, Remedy, A/HRC/8/5, S. 17 f.

1324 Vgl. UN, Protect, Respect, Remedy, A/HRC/8/5, S. 17, Nr. 56: „To discharge the responsibility to respect requires due diligence. This concept describes the steps a company must take to become aware of, prevent and address adverse human rights impacts."

1325 UN, Guiding Principles, A/HRC/17/31, Principle 15. Speziell für den Aspekt der Menschenrechte fordern auch die ISO 26000 in Ziff. 6.3.3 und die OECD-Leitsätze in Teil 1 IV Nr. 5 die Durchführung von Due-Diligence-Prozessen.

1326 UN, Guiding Principles, A/HRC/17/31, Principle 17 Com. Hingegen ist *Voland,* BB 2015, 67 (71), der Auffassung, dass auf die für Unternehmenstransaktionen etablierte Due-Diligence-Praxis zurückgegriffen werden könne. Doch dürfte ein Due-Diligence-Prozess im CSR-Kontext zumeist auch deutlich aufwendiger sein und sich anders als nach heutiger Praxis der Unternehmenstransaktion üblich, nicht allein mit Hilfe eines virtuellen Datenraums am Computer einer Großkanzlei durchführen lassen.

1327 UN, Guiding Principles, A/HRC/17/31, Principle 17.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

regelmäßig durchgeführt werden – insbesondere vor wesentlichen Entscheidungen und einer Veränderung der Geschäftstätigkeit.[1328]

Hierauf aufbauend geht es in einer zweiten Phase darum, negative Auswirkung zu verhindern und abzumildern. Hierfür sollen die Feststellungen und Bewertungen der ersten Phase den jeweils zuständigen Personen innerhalb des Unternehmens zugeleitet werden, damit diese die erforderlichen Schritte ergreifen können, um potentielle Auswirkungen zu verhindern und bereits eingetretene Auswirkungen zu beenden. Gehen die Auswirkungen von einem Geschäftspartner aus, so soll ein bestehender Einfluss ausgeübt oder andernfalls die Beendigung der Geschäftsbeziehung in Betracht gezogen werden.[1329]

Um die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen sicherzustellen, sollen diese in einer dritten Phase überwacht und überprüft werden. Die Prüfung soll auf angemessenen, qualitativen und quantitativen Indikatoren beruhen und nicht zuletzt die betroffenen Stakeholder einbeziehen.[1330]

In der vierten und letzten Phase sollen Kapitalgesellschaften schließlich darüber Rechenschaft ablegen, wie sie mit ihren negativen Auswirkungen umgehen. Sie sollen wissen und zeigen („*know and show*"), dass sie die Menschenrechte achten.[1331]

Auch für die ISO 26000 bildet die Durchführung von Due-Diligence-Prozessen ein zentrales Erfordernis der Organisationsführung. Doch während die UN-Leitprinzipien von vornherein auf den Aspekt der Menschenrechte beschränkt sind, erwartet die ISO 26000 Due-Diligence-Prozesse hinsichtlich jedem ihrer sechs materiellen Kernthemen.[1332] „Due diligence" wird von ihr deshalb definiert, als ein umfassendes und proaktives Verfahren, das dazu dient, die tatsächlichen und potentiellen negativen Auswirkungen, die von den Entscheidungen und Aktivitäten einer Organisation für die Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft ausgehen, festzustellen, zu verhindern und abzumildern.[1333] Hiervon erfasst sind damit sämtliche Aspekte, die sich auch in § 289c Abs. 2 HGB wiederfinden, einschließlich der in § 289c Abs. 2 Nr. 3 HGB genannten Sozialbelange.

1328 UN, Guiding Principles, A/HRC/17/31, Principle 18.
1329 UN, Guiding Principles, A/HRC/17/31, Principle 19.
1330 UN, Guiding Principles, A/HRC/17/31, Principle 20.
1331 UN, Guiding Principles, A/HRC/17/31, Principle 21; vgl. zur Rechenschaftspflicht auch unten.
1332 Vgl. ISO 26000, Ziff. 6.3.3 speziell für die Menschenrechte sowie Ziff. 7.3.1 im Allgemeinen.
1333 ISO 26000, Ziff. 7.3.1.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

IV. CSR als politische Mitverantwortung

1. CSR-Literatur

Ausgehend von der Prämisse, dass die derzeitige Rahmenordnung Mängel und Lücken aufweist und CSR dazu dient, diese „*governance gaps*" zu kompensieren und zu beheben, erscheint es durchaus konsequent, wenn zahlreiche Autoren die soziale Verantwortung der Kapitalgesellschaften nicht auf eine verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit innerhalb dieser Rahmenordnung beschränkt wissen wollen, sondern darüber hinaus eine politische Mitverantwortung postulieren, die darauf abzielt, den Mängeln und Lücken der Rahmenordnung zu begegnen.[1334]

Gegenstand dieser Verantwortung soll zunächst die Rahmenordnung selbst sein. So könnten Kapitalgesellschaften auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene an der Schaffung einer effektiven Rahmenordnung mitwirken und sich hierbei nicht nur selbst oder mittels ihrer Verbände an Normsetzungsverfahren sowie brancheninternen und -übergreifenden Selbstregulierungsformen beteiligen, sondern zudem Organisationen unterstützen, die sich für die entsprechenden Ziele einsetzten.[1335] Darüber hinaus soll sich die politische Mitverantwortung aber auch auf die soziale Ordnung im Allgemeinen beziehen. Gemeint sind damit die sozialen – einschließlich der kulturellen und mentalen – Grundlagen eines bestimmten Gemeinwesens, die nicht nur Voraussetzung für das Funktionieren der Rahmenordnung, sondern vielmehr für das Gelingen des Gemeinwesens insgesamt sind.[1336] Dem sozialen Element der Nachhaltigkeit vergleichbar, zählen zu diesen sozialen Grundlagen zum einen gesellschaftliche Institutionen wie die soziale Marktwirtschaft, der demokratische und freiheitliche Rechtsstaat, ein funktionierendes Gesundheitswesen, sowie Familie,

---

1334 In der deutschsprachigen CSR-Literatur befürworten dies in der Sache nicht nur die Vertreter der ökonomischen Wirtschaftsethik (*Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 3 ff.; *Goldschmidt/Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 12 f. u. 22 f.; *Suchanek*, Friedman, S. 112 ff.; *Beckmann*, CSR, S. 18 f.), sondern auch die der Integrativen Wirtschaftsethik (*Ulrich*, Zivilisierte Marktwirtschaft, S. 140; *Thielemann/Ulrich*, Standards, S. 39 u. 42 f.; *Beschorner*, Bus Ethics J Rev 1 (17), 106 (107 f.)). Allein hinsichtlich der Terminologie bestehen Unterschiede. Vgl. zudem *Scherer/Palazzo*, CSR, S. 23 ff.; *Crane/Matten*, Business Ethics, S. 523 ff.

1335 Vgl. *Goldschmidt/Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 22 f.; *Beckmann*, CSR, S. 18.

1336 Vgl. *Goldschmidt/Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 12 f.; *Suchanek*, Friedman, S. 112 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Bildung und Kultur. Zum anderen gehört hierzu aber auch das normative Selbstverständnis des jeweiligen Gemeinwesens sowie die geteilten Wertvorstellungen seiner Mitglieder.[1337] Namentlich *Andreas Suchanek* hat im Rahmen des CSR-Diskurses hervorgehoben, dass diese Grundlagen von Unternehmensseite nicht als selbstverständlich hingenommen werden dürften und es sie deshalb nicht zu beeinträchtigen, sondern vielmehr zu erhalten und nach Möglichkeit zu fördern gelte. Hingegen sei sowohl ein falsch verstandenes Prinzip der Gewinnmaximierung, als auch ein verfehltes Verständnis von Verantwortung geeignet, sie zu unterminieren und letztlich aufzuzehren.[1338]

2. § 289c Abs. 2 HGB, CSR-Richtlinie und ISO 26000

Die Forderung politischer Mitverantwortung ist keineswegs ein bloßes Postulat der CSR-Literatur. Vielmehr liegt sie in Teilen auch der Regelung der „Arbeitnehmerbelange" in § 289c Abs. 2 Nr. 2 HGB sowie vor allem der „Sozialbelange" in § 289c Abs. 2 Nr. 3 HGB zugrunde:

Als einen Teilaspekt der politischen Mitverantwortung lässt sich zunächst der in § 289c Abs. 2 Nr. 2 HGB und Erwägungsgrund 7 der CSR-Richtlinie angesprochene „soziale Dialog" begreifen. Denn zieht man zu dessen Konkretisierung die ISO 26000 heran, so zeigt sich, dass es sich hierbei um ein Handlungsfeld des Kernthemas „Arbeitspraktiken" handelt, das alle Formen der Verhandlung, der Konsultation und des Austauschs zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und staatlichen Akteuren hinsichtlich gemeinsamer sozialer und wirtschaftlicher Interessen umfasst.[1339] Der soziale Dialog kann nicht nur Belange der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Gegenstand haben, sondern ebenso Fragen der Sozialpolitik und der Gesetzgebung betreffen und sich zudem als globaler Dialog fortsetzen, der auch länderübergreifende Betriebsvereinbarungen zwischen Unternehmen und europäischen oder internationalen Arbeitnehmerorganisationen umfasst.[1340]

1337 Speziell für den CSR-Kontext vgl. *Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 4; *ders.*, Verantwortung von Unternehmen, S. 3; *Suchanek*, Friedman, S. 112 ff. u. 117 f.; sowie allgemein *Di Fabio*, Schwankender Westen, S. 27 ff.

1338 Vgl. *Suchanek*, Friedman, S. 112 ff.

1339 ISO 26000, Ziff. 6.4.5.1.

1340 ISO 26000, Ziff. 6.4.5.1.; vgl. auch KOM(2011) 681 endg., S. 10.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Besonders ausgeprägt zeigt sich die Forderung nach politischer Mitverantwortung an den in § 289 Abs. 3 Nr. 3 HGB angesprochenen „Sozialbelangen". Denn wenn hier – ebenfalls in Übereinstimmung mit Erwägungsgrund 7 der CSR-Richtlinie – vom „Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene" sowie den Maßnahmen „zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften" die Rede ist, dann ist damit offensichtlich auf das Kernthema „Einbindung und Entwicklung der Gemeinschaft" der ISO 26000 Bezug genommen:[1341] Es sei heute weithin anerkannt, so heißt es dort, dass zwischen einer Organisation und der Gemeinschaft, in der sie tätig sei, eine Beziehung bestehe. Diese Beziehung sollte auf Mitwirkung basieren, um dadurch zur Entwicklung der Gemeinschaft und der Stärkung der Zivilgesellschaft beizutragen.[1342] Organisationen sollten sich als Teil der Gemeinschaft verstehen, die Rechte der Gemeinschaftsmitglieder achten, sowie die kulturellen Eigenheiten der Gemeinschaft und den Wert einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit anerkennen.[1343] Speziell Bildung und Kultur seien wesentlicher Teil der Identität einer Gemeinschaft und bildeten die Grundlagen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung. Organisationen sollten deshalb Bildung und Kultur auf allen Ebenen unterstützen und fördern.[1344] Zudem sollten sie zum sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt beitragen, indem sie Arbeitsplätze schafften und in die berufliche Qualifizierung ihrer Arbeitnehmer investierten. Hierzu sei auch auf die Auswirkungen zu achten, die ihre Investitions- und Standortentscheidungen für die Beschäftigten hätten und soweit langfristig rentabel, auf Technologien zurückzugreifen, die zu einer maximalen Beschäftigung führten.[1345] Darüber hinaus sollten sie negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Gemeinschaftsmitglieder vermeiden, darüber nachdenken, in deren Gesundheit zu investieren, ihre sozialen Investitionen an den Bedürfnissen der Gemeinschaft ausrichten und zudem in Betracht ziehen, örtlichen Anbietern von Produkten und Dienstleistungen den Vorzug zu geben.[1346]

Von den „Sozialbelangen" erfasst sind schließlich auch die Fälle der korporativen Freigiebigkeit, d.h. *corporate giving* und *corporate volunteering*. Denn nicht zuletzt die ISO 26000 weist zutreffend darauf hin, dass sich die

1341 ISO 26000, Ziff. 6.8.1.
1342 ISO 26000, Ziff. 6.8.1.
1343 ISO 26000, Ziff. 6.8.2.1.
1344 ISO 26000, Ziff. 6.8.4.1. und 6.8.4.2.
1345 ISO 26000, Ziff. 6.8.5.2.
1346 ISO 26000, Ziff. 6.8.7, 6.8.8 und 6.8.9.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

von ihr mit dem Kernthema „Einbindung und Entwicklung der Gemeinschaft“ angesprochenen Aktivitäten, vielfach auch als Fälle korporativer Freigiebigkeit interpretieren ließen.[1347]

V. Zwischenergebnis

In ihrer neuen CSR-Strategie geht die EU-Kommission davon aus, dass mit Hilfe von CSR zum einen „die Schaffung gemeinsamer Werte“ optimiert und zum anderen „negative Auswirkungen aufgezeigt, verhindert und abgefedert“ werden sollen. Dieser doppelten Zielrichtung liegt ein Verantwortungsverständnis zugrunde, das der hier vorgeschlagenen Unterscheidung von Verwirklichungs- und Erhaltungsverantwortung entspricht.

Weiterhin besteht innerhalb des CSR-Diskurses zu Recht weitgehende Einigkeit darüber, dass sich CSR nicht in korporativer Freigiebigkeit erschöpft. Als die beiden wesentlichen Elemente von CSR werden vielmehr eine verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit und eine politische Mitverantwortung betrachtet. Dabei fordert die verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit, dass CSR zu einem integralen Bestandteil der eigentlichen Geschäftstätigkeit wird und die relevanten Stakeholderbelange bei sämtlichen Entscheidungen und Handlungen angemessene Berücksichtigung finden. Aus diesem Grund gehen nicht wenige Stimmen davon aus, dass eine verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit zugleich eine Abkehr vom Zweck der Gewinnmaximierung bedeutet. Als neuen Zweck der Kapitalgesellschaft postulieren sie insbesondere den Stakeholder Value, das Gemeinwohl, sowie das Nachhaltigkeitsprinzip. Dabei soll Nachhaltigkeit in Form des sog. Dreisäulenmodells die gleichrangige Verfolgung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange verlangen.

Ungeachtet der Frage nach dem zutreffenden Gesellschaftszweck soll sich CSR im Sinne verantwortungsvoller Geschäftstätigkeit in jedem Fall auf Arbeitnehmerbelange, Umweltbelange, die Bekämpfung von Korruption sowie auf die Menschenrechte beziehen. Speziell das Gebot, die Menschenrechte zu achten, das sich in § 289c Abs. 2 Nr. 4 HGB wiederfindet, bildet nicht nur den Schwerpunkt der UN-Leitprinzipien, sondern ist auch in zahlreichen anderen CSR-Rahmenwerken enthalten.

Einen wesentlichen Aspekt der verantwortungsvollen Geschäftstätigkeit bildet zudem die Organisationsführung. Zu den Konzepten, die hierbei ergriffen werden sollen, zählen insbesondere die in § 289 Abs. 3 Nr. 1 HGB

1347 ISO 26000, Ziff. 6.8.1.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

angesprochenen Due-Diligence-Prozesse, deren Durchführung eine zentrale Forderung sowohl der UN-Leitprinzipien als auch der ISO 26000 ist.

Und schließlich wird eine politische Mitverantwortung postuliert, die nicht nur die Rahmenordnung im engeren Sinne, sondern auch die soziale Ordnung im Allgemeinen zum Gegenstand hat. Jedenfalls Teilaspekte einer solchen politischen Mitverantwortung finden sich in § 289 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 HGB wieder.

D. Die Verantwortungsnormen der CSR

Wie jede Verantwortung beruht auch die soziale Verantwortung der Kapitalgesellschaft notwendigerweise auf Normen.[1348] In Betracht kommen nicht nur Normen des Rechts (**I.**) sowie die Verhaltensanforderungen der Ethik und die Normen der Moral (**II.**). Vielmehr gilt es auch das sog. *soft law* der CSR-Rahmenwerke in den Blick zu nehmen (**III.**). Hieran anschließend soll der diesbezügliche Standpunkt der EU herausgearbeitet werden, der speziell für die Auslegung der CSR-Richtlinie von maßgeblicher Bedeutung ist (**IV.**).

I. CSR aufgrund von Rechtsnormen

Noch im Jahr 2014 schrieb *Andreas Schneider* in dem von ihm mitherausgegebenen CSR-Sammelwerk: „CSR liegt (...) im Ermessen des Unternehmers bzw. Unternehmens und nicht im Ermessen des Gesetzgebers, was wiederum eine gesetzliche Verpflichtung zu CSR in ein Paradoxon führt. (…) Werden einzelne CSR-Maßnahmen gesetzlich verpflichtend, handelt es sich um „legal compliance" (...), nicht mehr um CSR."[1349] Ganz in diesem Sinne wird auch in der juristischen Literatur bis heute noch das Merkmal der Freiwilligkeit betont und deshalb davon ausgegangen, CSR könne erst dort beginnen, wo die Bindung der Kapitalgesellschaft an das Recht ende.[1350]

1348 Speziell für CSR vgl. *Aßländer,* CSR und ISO 26000, S. 55; *Wieland/Schmiedeknecht,* Verantwortungsvolle Unternehmensführung S. 79 f.; wohl auch *Heidbrink,* Verantwortungsbegriff, in: HbWE, S. 190.

1349 *Schneider,* Reifegradmodell CSR, S. 31 (Hervorhebung im Original); vgl. auch *Crane/Matten/Spence*, CSR, 2. Aufl., S. 10.

1350 Vgl. *Hauschka/Moosmayer/Lösler,* in: H/M/L Corporate Compliance, § 1 Rn. 11; *Koch*, in Hüffer/Koch, AktG, § 76 Rn. 35; *Nietsch,* NZG 2016, 330 (1330); *Eufin-*

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Doch als notwendiges Merkmal von CSR ist Freiwilligkeit schon deshalb problematisch, weil zumeist unklar bleibt, was man Freiwilligkeit in diesem Kontext meint.[1351] Soll damit das Erfordernis bezeichnet sein, dass der Verantwortungsträger subjektiv über Willensfreiheit und objektiv über Entscheidungsfreiräume verfügt, so setzt CSR – wie jede Form der Verantwortung – zweifellos Freiwilligkeit voraus. Soll damit hingegen eine freiwillige Übernahme von Verantwortung bezeichnet sein, so ist zu differenzieren: Richtig ist, dass Verantwortung – insbesondere als Schutz- und Verwirklichungsverantwortung – auch freiwillig übernommen werden kann. Doch selbst in diesen Fällen ist CSR nicht freiwillig im Sinne von freigestellt.[1352] Denn bevor eine Verantwortung übernommen wurde, besteht sie noch nicht und wurde sie einmal übernommen, so gilt auch für sie, dass sie auf einer Norm im Sinne einer Sollensanordnung beruht. Im Bereich des normativ Freigestellten d.h. jenseits des Gebotenen, kann es demgegenüber weder rechtliche noch moralische Verantwortung geben. Dass Verantwortung allein „im Ermessen des Unternehmers bzw. Unternehmens" steht, ist speziell für die „apodiktische" Nichtbeeinträchtigungsverantwortung geradezu abwegig. Denn diese wird in erster Linie heteronom zugeschrieben und kann allein jenseits des insoweit ohnehin bereits Gebotenen, auf autonom gesetzten Normen beruhen.

Dem mag man entgegenhalten, dass CSR auch korporative Freigiebigkeit erfasse und das Erbringen von Wohltaten sowohl aus rechtlicher als auch aus moralischer Sicht freigestellt sei. Doch zum einen ist genau zu prüfen, ob das, was landläufig unter korporativer Freigiebigkeit firmiert, im Einzelfall nicht doch geboten ist.[1353] Und zum anderen zeigt sich hier schlicht die jedenfalls partielle Ungenauigkeit des gängigen CSR-Begriffs. Denn echte Wohltätigkeit, die auf keinem Sollen beruht, ist nicht nur – wie teilweise zu lesen ist[1354] – eine „problematische" Verantwortung, son-

---

ger, EuZW 2015, 424 (425); *Müller/Michels*, AG 2011, 101 (102); *Empt*, CSR, S. 25 ff.

1351 Ebenso kritisch *Aßländer*, CSR, S. 14 f.; *ders.,* CSR und ISO 26000, S. 70 ff.; *ders./Löhr,* Einführung, S. 20 f.

1352 *Aßländer*, CSR und ISO 26000, S. 71.

1353 So kann sie aufgrund des Gebots der Nächstenliebe oder aus Gründen der Solidarität geboten sein. Zudem kann sie zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks sogar rechtlich geboten sein. Diese Pflicht hat dann allerdings das Leitungsorgan gegenüber der Kapitalgesellschaft und nicht diese gegenüber den begünstigten Stakeholdern.

1354 Von einer „problematischen" Verantwortung sprechen insoweit *Höffe*, Verantwortung, S. 24; *Aßländer*, CSR und ISO 26000, S. 71.; *Heidbrink,* Verantwortungsbegriff, in HbWE, S. 192.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dern liegt vielmehr – bei Lichte besehen – außerhalb des Verantwortungsbegriffs.

Was nun den vermeintlichen Gegensatz von Recht und Freiwilligkeit betrifft, so scheint insoweit nicht selten die Vorstellung zu herrschen, dass die Befolgung von Rechtspflichten – offenbar im Unterschied zu der Befolgung rein moralischer Pflichten – nicht freiwillig erfolgen könne, da im Fall ihrer Nichtbefolgung die Durchsetzung und Sanktionierung mittels staatlichen Zwangs drohe. Indes ist auch diese Vorstellung verfehlt. Denn zum einen nimmt die lediglich entfernte Drohung staatlichen Zwangs dem Adressaten einer Rechtsnorm nicht den freien Willen. Vielmehr bleibt es seiner freien Entscheidung überlassen, ob er sich dem rechtlichen Sollen beugt – allein hieraus rechtfertigt sich im Fall der Nichtbefolgung die Verhängung einer Sanktion. Und zum anderen setzt auch moralische Verantwortung stets eine Sanktionsinstanz voraus, sodass sich mit demselben Argument auch für sie die Freiwilligkeit in Abrede stellen ließe.

Nun mag man schließlich „freiwillig" als „rechtlich freigestellt" verstehen und deshalb jedes Verhalten, das bereits rechtlichen geboten ist, aus dem CSR-Begriff ausklammern. Dies wäre zweifellos möglich, handelt es sich bei der Definition des CSR-Begriffs doch um eine sog. Nominaldefinition, die weder richtig noch falsch sein kann. Doch können Nominaldefinitionen sehr wohl unzweckmäßig sein und dies wäre die CSR-Definition zweifellos, wollte man die rechtliche Verantwortung hiervon ausnehmen:[1355] Zwar ließen sich auch gute Gründe vortragen, die für eine solche Ausklammerung sprechen.[1356] Indes liegt der Verdacht nahe, dass diese vor allem deshalb gefordert wird, um die hierbei entstehenden Äquivokationen zu nutzen, um CSR – „zum Zwecke der (Selbs-)Täuschung" – gegen die rechtliche Verantwortung auszuspielen.[1357] Wem es in einem demokratischen Rechtsstaat hingegen tatsächlich um Verantwortung geht, agiert nicht getreu dem Motto „Wir machen das schon, haltet uns bloß den Staat draußen!"[1358], sondern bezieht die rechtliche Verantwortung in den CSR-Begriff selbstverständlich mit ein. Der ISO 26000 ist deshalb beizupflichten, wenn sie die Einhaltung des geltenden Rechts seit 2010 als integralen Bestandteil der sozialen Verantwortung einer jeden Organisation ver-

1355 Vgl. zu den Nominaldefinitionen *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 38 f.
1356 Etwa der Umstand, dass hierdurch eine Vermengung von (auch) rechtlicher und (rein) moralischer Verantwortung verhindert werden könnte.
1357 Vgl. *Bayertz*, Verantwortung, S. 65, für Verantwortung im Allgemeinen.
1358 Zitat von *Ulrich,* Corporate Citizenship, S. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

steht.[1359] Und eine neue Forderung ist dies wahrlich nicht. Denn Autoren wie *Ulrich*, *Saladin* und *Carroll* betonen die Bedeutung des Rechts für das CSR-Konzept bereits seit den 1970er Jahren.[1360]

II. CSR aufgrund von Verhaltensgeboten der Ethik und Normen der Moral

Ausgehend von ihrer Prämisse, dass die rechtliche Rahmenordnung zahlreiche Mängel und Lücken aufweise, liegt es für die Vertreter des CSR-Konzepts auf der Hand, dass die bloße Einhaltung des geltenden Rechts nicht ausreicht, um sozial verantwortlich zu handeln. Jedenfalls dort, wo diese Mängel und Lücken bestehen, hat CSR deshalb stets eine über das rechtlich Gebotene hinausgehende Verantwortung zu umfassen.[1361]

Innerhalb der Wirtschaftsethik existieren zahlreiche Ansätze, die zu begründen versuchen, weshalb und inwieweit Kapitalgesellschaften eine soziale Verantwortung tragen, die nicht auf Normen des geltenden Rechts beruht.[1362] Ob sich diese Ansätze im einzelnen (auch) auf Normen der herrschenden Sozialmoral stützen können oder ob es sich hierbei allein um Verhaltensgebote einer bestimmten Spielart der normativen Ethik handelt, braucht an dieser Stelle nicht thematisiert zu werden. Erforderlich ist es jedoch, zwischen zwei Gruppen von Ansätzen zu unterscheiden: Auf der einen Seite stehen die nichtökonomischen Ansätze, die vielfach auch als normative CSR-Ansätze bezeichnet werden (**1.**)); auf der anderen Seite die ökonomischen Ansätze, die auch als strategische CSR-Ansätze firmieren (**2.**)). Dabei ist hervorzuheben, dass sich die Vertreter beider Ansätze hinsichtlich der grundlegenden Problemanalyse zumindest insoweit im Wesentlichen einig sind, dass speziell die rechtliche Rahmenordnung Defizite aufweise, die es mittels CSR zu kompensieren und zu beheben gelte. Vor diesem Hintergrund betonen auch beide die Notwendigkeit sowohl einer verantwortungsvollen Geschäftstätigkeit als auch einer politischen Mitverantwortung, die jeweils über das rechtlich Gebotene hinausgehen soll.[1363] Allein hinsichtlich der Frage, weshalb und inwieweit Kapitalgesell-

---

1359 ISO 26000, Ziff. 1.

1360 Vgl. *Carroll*, History of CSR, S. 33 f.; *Ulrich*, Großunternehmung, S. 222; *Saladin*, VVDStRL 35 (1976), 7 (17 f.).

1361 Vgl. in diesem Zusammenhang ISO 26000, Ziff. 7.3.2.1.

1362 Vgl. etwa den Überblick bei *Garriga/Melé*, CSR Theories, S. 90 ff.

1363 Vgl. etwa *Goldschmidt/Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 12 f.; *Suchanek*, Friedman, S. 112 ff.; *Beckmann*, CSR, S. 18 f. einerseits, sowie *Ulrich*,

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schaften eine solche Verantwortung tragen, gehen die beiden Ansätze auseinander. Denn während die strategischen Ansätze am Gebot der Gewinnmaximierung festhalten und CSR vor allem mit Hilfe des ökonomischen Eigeninteresses der Kapitalgesellschaft zu begründen versuchen, stehen die normativen Ansätze diesem Gebot zumeist kritisch gegenüber und argumentieren deshalb vor allem mit Pflichten gegenüber den einzelnen Stakeholdern sowie der Allgemeinheit insgesamt.

1. Nichtökonomische Ansätze: Normatives CSR

a) Die Vielfalt der Ansätze

Die Zahl der nichtökonomischen bzw. normativen Ansätze die zur Begründung von CSR entwickelt wurden, ist kaum zu überblicken: So gibt es feministische, kontraktualistische und kommunitaristische Ansätze, Ansätze die sich auf die Ethik *Kants* berufen oder die Gerechtigkeitstheorie *John Rawls* rezipieren.[1364] Speziell im deutschsprachigen Raum wird neuerdings verstärkt auf das Leitbild des „ehrbaren Kaufmanns" abgestellt, das sich seit dem 07.02.2017 auch in der Präambel des DCGK wiederfindet.[1365] Darüber hinaus sind das Gemeinwohl, die Nachhaltigkeit, sowie die Menschenrechte zu nennen. Denn diese verkörpern nicht nur Güter, die einen möglichen Gegenstand der sozialen Verantwortung bilden, sondern sind zugleich normative Prinzipien, auf die sich die soziale Verantwortung stützen lässt.[1366] An dieser Stelle soll indes allein ein Ansatz näher beleuchtet werden, der neben dem Nachhaltigkeitsprinzip und den Menschenrechten den international wohl einflussreichsten Ansatz der letzten Jahre bildet: das Corporate Citizenship („CC").

Zivilisierte Marktwirtschaft, S. 138 ff.; *Thielemann/Ulrich, Standards*, S. 42 f.; *Beschorner*, Bus Ethics J Rev 1 (17), 106 (107 ff.) andererseits.

1364 Vgl. *Garriga/Melé,* CSR Theories, S. 91; HbWE, S. 132 ff.; *Spießhofer,* Unternehmerische Verantwortung, S. 514 ff.

1365 Vgl. hierzu *Klink,* ZfB-Special Issue 3/2008, S. 57 ff.; *Kort,* NZG 2012, 926 (928); *Stober*, NJW 2010, 1573 ff.; krit. *Spießhofer,* FS Kichhof 2013, S. 1235 (1236); *dies.*, in: H/M/L, Corporate Compliance, § 11 Rn. 1; *Fleischer,* AG 2017, 509 (515 f.); *Hauschka,* CCZ 2017, 97.

1366 Vgl. *Garriga/Melé,* CSR Theories, S. 91 ff.; sowie bereits oben.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

b) Corporate Citizenship

Entstanden in den 1980er Jahren der USA hat das Schlagwort vom „*(good) corporate citizen*" – dem (guten) Unternehmensbürger – zwar inzwischen auch in Deutschland weite Verbreitung gefunden.[1367] Die Bedeutung von CC und sein Verhältnis zum CSR-Konzept bleiben jedoch zumeist im Vagen: Vielfach wird CC lediglich deskriptiv verwendet, um einzelne Aspekten des CSR-Konzepts oder dieses insgesamt mit einem neuen Label zu versehen.[1368] Von eigentlichem Interesse sind im voliegenden Kontext jedoch die normativen Ansätze, die CC als ein neues Leitbild der Kapitalgesellschaft begreifen, das ihrer sozialen Verantwortung als normative Grundlage dienen soll. In diesem Sinne verstanden gilt es jedenfalls zwei Sichtweisen des CC zu unterscheiden: Zum einen kann die Kapitalgesellschaft selbst mit dem Leitbild des guten Unternehmensbürgers versehen werden (**aa**)).[1369] Und zum anderen lässt sich die Kapitalgesellschaft als quasi-staatlicher Akteur begreifen, der nicht selbst Unternehmensbürger ist, sondern vielmehr mit seinen Stakeholdern Unternehmensbürger hat (**bb**)).[1370]

1367 Aus der deutschsprachigen Literatur etwa *Schrader,* Corporate Citizenship, in HbWE, S. 303 ff.; *Ulrich*, Corporate Citizenship; *ders.*, Zivilisierte Marktwirtschaft, S. 113 ff.; *Beschorner/Schank*, CSR, S. 155 ff. Aus der englischsprachigen Literatur etwa *Matten/Crane*, Corporate Citizenship; *dies.*, Business Ethics, S. 73 ff.; *Moon/Crane/Matten*, Citizenship, S. 45 ff.; vgl. zudem *Melé*, CSR Theories, S. 68 ff.

1368 Stellvertretend hierfür steht *Carroll,* der bereits in seiner vierstufigen CSR-Pyramide die „philanthropic responsibilities" mit dem „good corporate citizen" umschrieb. Nur wenige Jahre später veröffentlichte er den Aufsatz „The four faces of corporate citizenship", der in der Sache nichts anderes als die vierstufige CSR-Pyramide enthielt; allein die Begrifflichkeiten hatten sich verändert: Bezeichnete CC zunächst lediglich einen Unteraspekt von CSR, bildete es nunmehr deren Synonym. Wohl nicht zuletzt deshalb wird CC auch heute noch vielfach als bloße Bezeichnung der korporativen Freigiebigkeit gesehen oder mit CSR schlicht gleichgesetzt (vgl. *Carroll*, Bus Hor, 34 (1991) 4, 39 (42); *ders.,* Bus and Soc Rev, 100 (1998) 1, 1 ff.; sowie hierzu *Beschorner/Schank*, CSR, S. 155 f.; *Schrader,* Corporate Citizenship, in HbWE, S. 306; *Crane/Matten*, Business Ethics, S. 75 f.).

1369 *Moon/Crane/Matten*, Citizenship, S. 57 ff.; *Schrader,* Corporate Citizenship, in HbWE, S. 308 ff.; *Ulrich*, Corporate Citizenship, S. 14 ff.; *ders.*, Zivilisierte Marktwirtschaft, S. 113 ff.; *Beschorner/Schank*, CSR, S. 155 ff.

1370 *Moon/Crane/Matten*, Citizenship, S. 60 ff.; *dies.,* Jour of Bus Eth 53 (2004) 1, 107 (110).

https://doi.org/10.5771/9783748908029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

aa) Die Kapitalgesellschaft als guter Unternehmensbürger

Das Leitbild des guten Unternehmensbürgers zieht eine Analogie zwischen der Kapitalgesellschaft und dem Bürger als natürlicher Person. Da die Kapitalgesellschaft wie dieser Teil des Gemeinwesens sei und daran partizipiere, stehe sie mit diesem auf einer Stufe und habe sich folglich nach denselben Normen zu richten.[1371] Fragt man nun danach, welche Normen dies sind, so ist die Unterscheidung *Rousseaus* zwischen *bourgeois* und *citoyen* von entscheidender Bedeutung: Nicht etwa der dem Liberalismus entstammende *bourgeois* wird zum Leitbild der Kapitalgesellschaft erhoben, sondern vielmehr der in aristotelisch-republikanischer Gemeinwohltradition stehende *citoyen*.[1372] Denn anders als der *bourgeois*, der allein seine privaten Interessen verfolge, verstehe sich der *citoyen* als Teil des Gemeinwesens und kultiviere deshalb den Gemeinsinn als Bürgertugend. Er poche nicht allein auf seine negative Freiheit und seine subjektiven Rechte, sondern erkenne diesen korrespondierende Pflichten gegenüber seinen Mitbürgern und dem Gemeinwesen an.[1373] Übertragen auf die Kapitalgesellschaft folge hieraus, dass sie wie jeder gute Bürger das Primat des Gemeinwohls als oberstem Ziel des Gemeinwesens anzuerkennen habe. Dies verlangte zwar nicht notwendigerweise, dass sie das Gemeinwohl unmittelbar und final verfolge. Doch sei die Verfolgung des ökonomischen Eigeninteresses nur insoweit legitim, als dies dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufe. Gewinnerzielung und Gemeinwohlorientierung seien in Einklang zu bringen und nicht voneinander abzuspalten.[1374] Denn der gute Unternehmensbürger bleibe moralisch ungespalten, d.h. integer.[1375] Als ein solch integrer Bürger mit konsistenter Identität reduziere die Kapitalgesellschaft ihre soziale Verantwortung auch nicht allein auf korporative Freigiebigkeit, sondern verstehe diese als integralen Bestandteil ihrer eigentlichen Geschäftstätigkeit. Übe sie korporative Freigiebigkeit, so habe

1371 Vgl. *Moon/Crane/Matten*, Citizenship, S. 57; *Ulrich/Kaiser*, New Management, 70 (2001) 12, S. 25 (29); *Ulrich*, Corporate Citizenship, S. 15.

1372 *Moon/Crane/Matten*, Citizenship, S. 56; *dies.*, Bus Eth Quat, 15 (2005) 3, 429 (436 ff.); *Schrader*, Corporate Citizenship, in HbWE, S. 309; *Ulrich*, Corporate Citizenship, S. 12 f.; *Beschorner/Schank*, CSR, S. 157 ff.

1373 *Ulrich*, Corporate Citizenship, S. 12 f.; vgl. auch *Moon/Crane/Matten*, Citizenship, S. 56.

1374 *Schrader*, Corporate Citizenship, in HbWE, S. 310; *Beschorner/Schank*, CSR, S. 159 f.; *Ulrich*, Corporate Citizenship, S. 16; *ders.*, Unternehmensführung, S. 97.

1375 *Ulrich*, Corporate Citizenship, S. 14; *ders.*, Unternehmensführung, S. 97.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dies stets einen Bezug zu ihrer eigentlichen Geschäftstätigkeit aufzuweisen.[1376] Als der *res publica* verpflichteter *citoyen* trage die Kapitalgesellschaft zudem politische Mitverantwortung und damit eine Verantwortung für die Rahmenordnung und die Grundlagen des Gemeinwesens.[1377] Und schließlich wisse die Kapitalgesellschaft – wie jeder gute Bürger – dass es die Allgemeinheit gewesen sei, die ihr ihre Freiheitsrechte verliehen habe und sie die Ausübung dieser Freiheit deshalb vor der Öffentlichkeit als der Gesamtheit aller Bürger zu rechtfertigen habe.[1378]

Auch das Leitbild des *good corporate citizen* ist keineswegs nur akademisches Postulat, sondern wurde von verschiedenen CSR-Rahmenwerken aufgegriffen.[1379] Insbesondere die ISO 26000 hebt in ihrem Handlungsfeld „Einbindung und Entwicklung der Gemeinschaft" hervor, dass sie auch dazu anregen wolle, dass sich Organisationen als „good organizational citizens" begreifen.[1380]

bb) Die (große) Kapitalgesellschaft als quasi-staatlicher Akteur

Die zweite Spielart des CC-Ansatzes stellt die Kapitalgesellschaft demgegenüber nicht dem natürlichen Bürger gleich, sondern betrachtet vielmehr die Stakeholder als Bürger der Kapitalgesellschaft.[1381] Auf diese Weise wird die Kapitalgesellschaft zu einem quasi-staatlichen Akteur und die Beziehung zu ihren Stakeholdern zu einem Verhältnis der Subordination sowie der austeilenden Gerechtigkeit.[1382]

Im Ausgangspunkt rein deskriptiver Natur, weist dieser Ansatz darauf hin, dass sich die Rolle der Kapitalgesellschaft und ihres Unternehmens ge-

---

1376 Vgl. *Schrader*, Corporate Citizenship, in HbWE, S. 309 f.; *Beschorner/Schank*, CSR, S. 159.

1377 *Ulrich*, Corporate Citizenship, S. 16; *ders.*, Zivilisierte Marktwirtschaft, S. 135 f.; *Schrader*, Corporate Citizenship, in HbWE, S. 310; *Beschorner/Schank*, CSR, S. 160.

1378 *Ulrich*, Corporate Citizenship, S. 15; *ders./Kaiser*, New Management, 70 (2001) 12, 25 (29).

1379 Vgl. insoweit zum UNGC *Thielemann/Ulrich*, Standards, S. 129.

1380 Vgl. ISO 26000, Ziff. 6.8.3.1.

1381 Vgl. *Moon/Crane/Matten*, Citizenship, S. 60 ff.; *dies.*, Jour of Bus Eth 53 (2004) 1, 107 (110); *Matten/Crane*, Corporate Citizenship, S. 10 ff.; *Aßländer*, Menschenrechte, in: HbWE, S. 435; *ders.*, Wirtschaft, S. 148.

1382 Vgl. *Moon/Crane/Matten*, Citizenship, S. 60; *Matten/Crane*, Corporate Citizenship, S. 10 ff.; von einem quasi-staatlichen Akteur spricht insoweit *Aßländer*, Menschenrechte, in: HbWE, S. 435; *ders.*, Wirtschaft, S. 148.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wandelt habe.[1383] Ihre Bedeutung für die Allgemeinheit habe zugenommen, ihre Macht sei gewachsen und sie nehme verstärkt Aufgaben wahr, die traditionell der Staat erledigt habe. Doch hat es bei diesen rein tatsächlichen Feststellungen keineswegs sein Bewenden. Vielmehr werden hieraus auch normative Folgerungen und Forderungen abgeleitet:[1384] Denn wenn das Unternehmen einer Kapitalgesellschaft immer mehr zu einer öffentlichen Angelegenheit werde, sie zudem Aufgaben des Staats wahrnehme und ihre Macht mit der des Staats vergleichbar sei, so müsse auch ihre Verantwortung der des Staats vergleichbar ausgestaltet werden. Gefordert wird insbesondere eine multifunktionale Ausrichtung, die Bindung an die Menschenrechte, die demokratische Mitbestimmung bestimmter Stakeholder – insbesondere der Arbeitnehmer – sowie eine Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit.[1385]

(a) Das „Unternehmen an sich"

Als ein früher Ansatz in diese Richtung lässt sich die Lehre vom „Unternehmen an sich" interpretieren.[1386] Im Grunde weder eine wirkliche Lehre noch eine in sich geschlossene Theorie, ist das „Unternehmen an sich" vor allem ein schillernder Begriff. In der Sache geht das „Unternehmen an sich" auf *Walther Rathenau* und dessen beide Schriften „*Von kommenden Dingen*" und „*Vom Aktienwesen*" aus der Zeit des 1. Weltkriegs zurück. Die Bezeichnung wurde indes durch *Fritz Haussmann* geprägt, der sich mit *Rathenaus* Ansatz kritisch auseinandersetzte.[1387] Noch im Jahre 1963 schrieb

1383 Auf den vornehmlich deskriptiven Charakter ihres Ansatzes verweisen insbesondere *Crane/Matten,* Business Ethics, S. 79; *dies.,* JCC 29 (2008) March, 21 (24).

1384 Speziell bei *Walther Rathenau* lässt sich nicht immer trennscharf unterscheiden, ob er aufgrund seiner tatsächlichen Feststellungen lediglich – *de lege ferenda* – rechtspolitische Forderungen erhebt oder ob er hieraus vielmehr – *de lege lata* – rechtsdogmatische Folgerungen zieht.

1385 Vgl. *Ulrich*, Großunternehmung, S. 225 ff.; *Matten/Crane*, Corporate Citizenship, S. 16; *dies.,* Business Ethics, 69 ff.; *Schrader,* Corporate Citizenship, in HbWE, S. 310.

1386 Ausführlich zum „Unternehmen an sich": *Riechers,* Das „Unternehmen an sich"; *Laux,* Die Lehre vom Unternehmen an sich; zudem *Zöllner,* Schranken, S. 67 ff.; *Schmidt-Leithoff,* Verantwortung, S. 132 ff.; *Fleischer,* AG 2017, 509 (511).

1387 *Hausmann*, JW 1927, 2953 ff.; vgl. hierzu *Riechers,* Das „Unternehmen an sich", S. 16 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Zöllner, das „Unternehmen an sich" „in allen Einzelheiten darzustellen lohnt heute nicht mehr".[1388] Doch inzwischen – fast ein halbes Jahrhundert später – erscheinen *Rathenau*s Thesen so manchem wieder „erstaunlich modern".[1389]

Der grundlegende Gedanke auf dem *Rathenaus* Ansatz beruht, ist der von der „Substitution des Grundes":[1390] Menschliche Einrichtungen, so *Rathenau*, würden im Laufe der Zeit zwar ihren Namen und einzelne ihrer Eigenschaften behalten. Doch änderten sich unterdessen ihre Ziele, ihr inneres Wesen, ja selbst ihr Daseinsgrund:[1391] „In der veralteten Schale schlägt ein neues Geschöpf seine Wohnung auf."[1392] Deshalb aber sei für die Beurteilung einer menschlichen Einrichtung nicht entscheidend, aus welchen Ursachen und Bedürfnissen sie geschaffen worden sei, sondern welchen Notwendigkeiten sie in Wirklichkeit diene. Vom historisch Gewordenen sei völlig zu abstrahieren und der Blick allein auf das Seiende und Werdende zu richten.[1393] Nichts anderes gelte für die Großunternehmung in Form der Kapitalgesellschaft: Die Großunternehmung lasse sich nicht mehr länger mit der Elle messen, die dem Kramladen entnommen sei und die in dieser nichts weiter sehen wolle, als die Vereinigung von Kaufleuten zu nutzbringenden Geschäften.[1394] Denn die ursprüngliche Veranstaltung, dass mehrere Kaufleute sich zusammentaten, um gemeinsam ein Geschäft zu errichten, sei zur historischen Fiktion geworden. Niemand sei mehr ständiger Eigentümer, vielmehr wechsle ununterbrochen die Zusammensetzung des tausendfachen Komplexes, der als Herr des Unternehmens gelte.[1395] Diese Entpersönlichung des Eigentums und des Besitzes bedeute aber zugleich eine Objektivierung der Sache. Das Unternehmen gewinne ein eigenes Leben als gehöre es niemandem und führe fortan sein Dasein als Selbstzweck und objektive Person.[1396]

Aus diesem Zustand der Autonomie leitete *Rathenau* weiter ab, dass sich die Großunternehmung „in ein Gebilde nach Art einer Stiftung, oder bes-

1388 *Zöllner,* Schranken, S. 68.
1389 *Lüderssen*, Aggregative Model, S. 90.
1390 *Rathenau,* Von kommenden Dingen, S. 73, 80, 141; *ders.,* Vom Aktienwesen, S. 8.
1391 Vgl. *Rathenau,* Von kommenden Dingen, S. 73; *ders.,* Vom Aktienwesen, S. 8.
1392 *Rathenau,* Von kommenden Dingen, S. 73.
1393 *Rathenau,* Von kommenden Dingen, S. 80 u.141.
1394 *Rathenau,* Vom Aktienwesen, S. 41.
1395 *Rathenau,* Von kommenden Dingen, S. 141.
1396 *Rathenau,* Von kommenden Dingen, S. 142 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ser gesagt, nach Art eines Staatswesens" verwandele.[1397] Doch während er in „*Von kommenden Dingen*" hierin offenbar noch eher eine künftige Entwicklung erblickt und die Großunternehmung noch als ein mittleres Gebilde charakterisiert hatte, das in seiner Wesensart von der Privatwirtschaft zur Staatswirtschaft überleite, ging er in „Vom Aktienwesen" bereits einen Schritt weiter: Die Großunternehmung sei heute überhaupt nicht mehr lediglich ein Gebilde privatrechtlicher Interessen, sondern – sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtzahl – ein nationalwirtschaftlicher und der Gesamtheit angehöriger Faktor. Zwar trage dieser Faktor aus seiner Herkunft – zu Recht oder zu Unrecht – noch die privatrechtlichen Züge des reinen Erwerbsunternehmens. Doch sei er längst in steigendem Maße öffentlichen Interessen dienstbar geworden und habe sich hierdurch ein neues Daseinsrecht geschaffen. Seine Fortbildung im gemeinwirtschaftlichen Sinne sei möglich, seine Rückbildung zur rein privatwirtschaftlichen Bindung hingegen undenkbar.[1398] Und bei den Leitorganen dieser Großunternehmung sah *Rathenau* den gleichen „Beamtenidealismus wie im Staatsbetriebe" walten. Dem hervorragenden Oberbeamten gleich, habe als treibender Motor an die Stelle der Habsucht, das Verantwortungsgefühl zu treten.[1399]

(b) Die Großunternehmung als quasi-öffentliche Institution

In weitgehender Übereinstimmung mit *Rathenau* schrieb *Peter Ulrich* ein halbes Jahrhundert später, dass speziell die Großunternehmung nicht mehr Privatangelegenheit der Eigentümer sei, sondern sich vielmehr zu einer gesellschaftlichen Institution und einer politisch relevanten, öffentlichen Angelegenheit gewandelt habe.[1400] Das politische Element sah er vor allem in den (negativen) externen Effekten, die von den Handlungen der Unternehmung ausgingen. Denn diesen Auswirkungen könne sich eine größere Zahl von Menschen nicht ohne eigene Nachteile entziehen.[1401] Aufgrund dieser faktischen Politisierung der Unternehmung müsse diese durch ein zu schaffendes Unternehmensverfassungsrecht auch formell po-

1397 *Rathenau,* Von kommenden Dingen, S. 142.
1398 *Rathenau,* Vom Aktienwesen, S. 38 f.
1399 *Rathenau,* Von kommenden Dingen, S. 144 f.
1400 *Ulrich*, Großunternehmung, S. 1; zudem *Ulrich*, Corporate Citizenship, S. 15; vgl. zudem *Schrader,* Corporate Citizenship, in HbWE, S. 306.
1401 *Ulrich*, Großunternehmung, S. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

litisiert und zu einer quasi-öffentlichen Institution fortentwickelt werden.[1402] Erforderlich sei eine multifunktionale Ausrichtung, die Herstellung demokratischer Legitimation durch pluralistisch besetzte Unternehmensorgane, sowie eine pluralistische und primär auf gesetzlicher Basis beruhende Verantwortlichkeit.[1403]

(c) Die Kapitalgesellschaft als Administrator der Bürgerrechte

Im Rahmen des aktuellen CSR-Diskurses sind es vor allem *Andrew Crane* und *Dirk Matten,* die die These von der Kapitalgesellschaft als einem quasistaatlichen Akteur wieder aufgenommen haben:[1404] Infolge der Globalisierung sei der Staat nicht mehr länger in der Lage, die Bürgerrechte in ihren drei Dimensionen zu gewährleisten.[1405] In manchen Lebensbereichen habe er damit aufgehört, in anderen sei er noch nie aktiv gewesen und wieder andere lägen schlicht außerhalb seiner Reichweite. In all diesen Bereichen sei jedoch zu beobachten, dass Kapitalgesellschaften zunehmend an die Stelle des Staats träten und die Aufgabe übernähmen, die Bürgerrechte zu schützen und ihre Geltendmachung zu ermöglichen. So würden Kapitalgesellschaften Aufgaben des Sozialstaats wahrnehmen, indem sie in Bildung und Gesundheit investierten, eine entscheidende Rolle dabei spielen, ob Regierungen in Entwicklungsländern ihrer Verantwortung für den Schutz der Menschenrechte gerecht würden und in zunehmendem Maße auch bei der Gesetzgebung mitwirken.[1406] CC beschreibe damit die Rolle der Kapitalgesellschaften als Administratoren der Bürgerrechte.[1407] Diese Rolle hätten sie sich zum Teil freiwillig und aus Eigeninteresses angeeignet und zum Teil sei sie das Ergebnis öffentlichen Drucks.[1408] Doch wenn Kapitalgesellschaften nunmehr verstärkt Aufgaben wahrnähmen, die traditio-

1402 *Ulrich*, Großunternehmung, S. 2.
1403 *Ulrich*, Großunternehmung, S. 225 ff. u. 232 f.
1404 *Matten/Crane*, Corporate Citizenship, S. 10 ff.; *dies.*, Business Ethics, S. 76 ff.; vgl. hierzu *Aßländer*, Menschenrechte, in: HbWE, S. 435; *ders.*, Wirtschaft, S. 148; *Schrader*, Corporate Citizenship, in HbWE, S. 308 f.
1405 *Matten/Crane*, Corporate Citizenship, S. 8 ff. In weitgehender Übereinstimmung mit den Grundrechtskategorien „status negativus", „status positivus" und „status activus" unterscheiden *Matten/Crane* zwischen „civil rights", „social rights" und „political rights".
1406 *Matten/Crane*, Corporate Citizenship, S. 11 f.
1407 *Matten/Crane*, Corporate Citizenship, S. 13; *dies.*, Business Ethics, S. 78.
1408 *Matten/Crane*, Corporate Citizenship, S. 14.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nell dem Staat zugefallen seien und diese Aufgaben zudem die Lebensgrundlagen der Menschen beträfen, so hätten sie insoweit auch denselben Anforderungen hinsichtlich Transparenz und demokratischer Rechenschaftspflicht zu genügen.[1409]

2. Die ökonomischen Ansätze: Strategisches CSR

a) Ökonomische Wirtschaftsethik

Zu den Vertretern eines strategischen CSR-Ansatzes zählen innerhalb des deutschsprachigen CSR-Diskurses insbesondere die Anhänger der *Ökonomischen Wirtschaftsethik* rund um *Karl Homann*.[1410] Im Unterschied zur *Integrativen Wirtschaftsethik* betrachten sie die Wohlfahrtswirkung des Marktmechanismus nicht etwa als den Glaubenssatz einer „Nirvana-Ökonomie", sondern sehen in der (sozialen) Marktwirtschaft nicht weniger – aber auch nicht mehr – als das beste bisher bekannte Wirtschaftssystem.[1411] An der „Logik des Wettbewerbs" halten sie deshalb fest und stellen das Gebot der Gewinnmaximierung als „Systemimperativ der Marktwirtschaft" nicht in Frage.[1412] Das „Grundproblem für moralisches Handelns in einer Marktwirtschaft" sehen sie in einem spieltheoretischen (Gefangenen-)Dilemma: Ein Marktteilnehmer, der aus moralischen Gründen kostenträchtige Mehrleistungen erbringe, die vom Markt nicht honoriert würden, laufe stets Gefahr, von weniger moralischen Konkurrenten ausgebeutet zu werden, d.h. Wettbewerbsnachteile zu erleiden und deshalb am Ende sogar aus dem Wettbewerb ganz ausscheiden zu müssen.[1413] Die Auflösung dieses Dilem-

---

1409 *Matten/Crane*, Corporate Citizenship, S. 16; *dies.,* Business Ethics, S. 69 ff. u. 82; zustimmend *Schrader,* Corporate Citizenship, in HbWE, S. 310.

1410 Einen Überblick zu den unterschiedlichen Strömungen der deutschsprachigen Wirtschaftsethik findet sich bei *Aßländer*, Deutschsprachige Ansätze, in: HbWE, S. 71 ff. Zu den Vertretern der ökonomischen Wirtschaftsethik bzw. Ordnungsethik zählen neben *Karl Homann* – als deren Begründer – insbesondere *Andreas Suchanek*, *Ingo Pies* und *Nick Lin-Hi.* Einen Überblick zu diesem Ansatz findet sich etwa bei *Homann/Lütge*, Wirtschaftsethik, sowie *Aßländer*, Ordnungsethischer Ansatz, in: HbWE, S. 116 ff.; sowie *Spießhofer,* Unternehmerische Verantwortung, S. 516 f.

1411 Vgl. *Homann*, Moralische Qualität, S. 3; *ders.*, Marktwirtschaft, S. 10.

1412 *Homann*, Moralische Qualität, S. 3; sowie *Goldschmidt/Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 8.

1413 *Homann/Lütge*, Wirtschaftsethik, S. 17 ff.; *Homann*, Moralische Qualität, S. 4; *Homann*, Theoriestrategien, S. 12 f.; vgl. hierzu kritisch *Aßländer/Nutzinger*, zf-

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

mas gelinge nur dadurch, dass zwischen Handlungen und Handlungsbedingungen, d.h. zwischen den Spielzügen und den Spielregeln der Wirtschaftssubjekte unterschieden werde. In einer Marktwirtschaft verwirkliche sich die Moral primär über die Spielregeln, d.h. über eine Rahmenordnung bestehend aus sanktionsbewehrten Normen des Rechts und der Sozialmoral. In diese Rahmenordnung sei die Moral wettbewerbsneutral zu inkorporieren, wodurch alle Marktteilnehmer denselben Moralstandards ausbeutungsresistent unterworfen würden.[1414]

Vertreter eines strategischen CSR-Ansatzes verlangen von Kapitalgesellschaften somit, die Normen der Rahmenordnung ohne Einschränkung einzuhalten.[1415] Jenseits dessen gilt hingegen allein der „Systemimperativ der Marktwirtschaft" und für sämtliche CSR-Aktivitäten, die in diesem Bereich stattfinden, deshalb, dass sie sich „als Investitionen in den nachhaltigen Unternehmenserfolg interpretieren lassen müssen."[1416] Da sich CSR insoweit aus Sicht der Kapitalgesellschaft lediglich als ein Mittel zur Verwirklichung ihres rein ökonomischen Gesellschaftszwecks darstellt, wird auch von „instrumenteller" CSR sowie vom „enlightened self-interest", d.h. dem aufgeklärten Eigeninteresse gesprochen.[1417]

b) The business case for CSR

Wenn hiernach CSR – zumindest jenseits der Rahmenordnung – stets (auch) als Investition in den eigenen langfristigen Unternehmenserfolg interpretiert werden muss, so stellt sich die Frage, wie dieser *business case for*

---

wu 2010, 226 (235 ff.); sowie allgemein zum Gefangenendilemma *Aßländer*, Gefangenen-Dilemma, in: HbWE, S. 412 ff.; *Roth*, VWL, S. 150 ff.

1414 *Homann/Lütge*, Wirtschaftsethik, S. 19 f.; *Homann*, Moralische Qualität, S. 4; vgl. zudem *Suchanek*, Markt und Moral, in: HbWE, S. 199, der zwischen Spielzügen, Spielregeln und Spielverständnis unterscheidet. Das Spielverständnis ist Teil dessen, was im Rahmen der politischen Mitverantwortung als die mentalen Grundlagen des Gemeinwesens bezeichnet wurde.

1415 *Goldschmidt/Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 8 f.; *Porter/Kramer*, Harv Bus Rev 89 (2011) 1/2, 62 (76).

1416 *Goldschmidt/Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 21, wobei hier mit einem „nachhaltigen Unternehmens-erfolg" allein ein langfristiger und substanzwahrender Erfolg des Unternehmens bezeichnet ist und nicht etwa ein Unternehmenserfolg im Einklang mit der nachhaltigen Entwicklung des Gemeinwesens bzw. der Menschheit.

1417 Vgl. *Garriga/Melé*, CSR Theories, S. 79; *Crane/Matten*, Business Ethics, S. 51 f.; *Aßländer*, CSR und ISO 26000, S. 65 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

CSR zu bewerkstelligen ist.[1418] Nimmt man die diesbezügliche Diskussion in den Blick, so zeigt sich, dass letztlich drei Argumentationsstrategien in Betracht kommen: Erstens können die ökonomischen Vorteile für die Kapitalgesellschaft hervorgehoben werden (**aa**)); zweitens lassen sich die ökonomischen Nachteile betonen, für den Fall, dass CSR-Aktivitäten unterbleiben (**bb**)); und schließlich drittens können sowohl die Vorteile für die Kapitalgesellschaft als auch für die Allgemeinheit unterstrichen werden, sodass sich insoweit von einer Win-Win-Situation sprechen lässt (**cc**)).

aa) Erzielung ökonomischer Vorteile

Soweit es um die ökonomischen Vorteile geht, die mit CSR verbunden sein sollen, werden vor allem positive Effekte für die Wettbewerbsfähigkeit der Kapitalgesellschaft betont: CSR fördere das Risikomanagement und könne zu Kosteneinsparungen durch einen effizienteren Ressourcenumgang führen. Zudem fördere es die Reputation sowie das Vertrauen der Stakeholder. Hierdurch lasse sich der Absatz bei den Kunden steigern und der Zugang zu Kapital bei den Investoren erleichtern. Zudem führe CSR zu einer erhöhten Motivation und Loyalität der Angestellten sowie zu einer höheren Attraktivität bei potentiellen Bewerbern.[1419]

bb) Vermeidung ökonomischer Nachteile - insbesondere des Verlusts der license to operate

Soweit es darum geht, mit Hilfe von CSR-Maßnahmen ökonomische Nachteile zu verhindern, lässt sich dies zunächst auf die naheliegende Einsicht stützen, dass ein verantwortungsloses Verhalten – sofern dieses publik wird – die Reputation der Kapitalgesellschaft beeinträchtigen kann und hiermit Wettbewerbsnachteile aller Art einhergehen. Eine anspruchsvollere Variante dieser Sichtweise arbeitet mit dem Bild der „*license to ope-*

1418 Zum vieldiskutierten „*business case for CSR*“ vgl. etwa *Kurucz/Colbert/Wheeler*, Business Case, S. 83 ff.; *Schreck*, Business Case, S. 71 ff.; *Fleischer*, AG 2017, 509 (518 f.); *Hennrichs*, ZGR 2018, 206 (225 f.).

1419 Vgl. ISO 26000, Ziff. 6.1, Box 5; *Garriga/Melé*, CSR Theories, S. 80 ff.; *Goldschmidt/Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 18 f; *Hennrichs*, ZGR 2018, 206 (225 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rate":[1420] Zugrunde liegt diesem Bild die Vorstellung, dass die Kapitalgesellschaft ihre unternehmerische Freiheit von der Allgemeinheit mittels einer *license to operate* eingeräumt bekomme und sie diese Freiheit deshalb im Sinne der Allgemeinheit auszuüben habe.[1421] Denn die Allgemeinheit gewähre damit einen Vertrauensvorschuss, dem eine Verantwortung der Kapitalgesellschaft korrespondiere. Werde sie dieser Verantwortung nicht gerecht, weil sie die ihr eingeräumte Freiheit missbrauche, so müsse sie damit rechnen, dass ihre *license to operate* eingeschränkt oder entzogen werde. So könne der Staat Gesetze erlassen, die die unternehmerische Freiheit einschränkten oder Stakeholder könnten das ihr entgegengebrachte Vertrauen aufkündigen und sich abwenden. Kapitalgesellschaften sollten deshalb nach der Maxime handeln, „ihre Freiheit so zu nutzen, dass sie sich damit die Bedingungen ihrer künftigen Freiheit erhalten und diese nicht zerstören."[1422] Sie bräuchten sich damit keineswegs als *good corporate citizen* zu verstehen, wenn sie etwa politische Mitverantwortung übernähmen und sich für eine funktionierende Rahmenordnung sowie für Bildung und Gesundheitsvorsorge einsetzten.[1423] Vielmehr ließe sich CSR als Investition in die Bedingungen der eigenen Handlungsfreiheit interpretieren und damit als langfristige Investition in den eigenen Unternehmenserfolg.[1424]

cc) Win-Win-Situation: „Creating Shared Value"

Eine dritte Variante des strategischen CSR-Ansatzes betont schließlich die Vorteile sowohl für die Kapitalgesellschaft als auch für die Allgemeinheit.[1425] Eine aktuelle Spielart dieses Ansatzes ist das von *Michael E. Porter* und *Mark R. Kramer* ins Leben gerufene Konzept des „*Creating Shared Value*" (CSV).[1426] Veröffentlicht zu Beginn des Jahres 2011 in der *Harvard*

1420 Vgl. *Suchanek/Lin-Hi*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 88 ff.; *dies.*, Unternehmerische Verantwortung, S. 15 f.
1421 Vgl. *Homann*, Moralische Qualität, S. 5; *Suchanek/Lin-Hi*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 88 ff.
1422 Vgl. *Suchanek/Lin-Hi*, Unternehmerische Verantwortung, S. 14 ff.
1423 *Homann*, Verantwortung von Unternehmen, S. 6.
1424 Vgl. *Suchanek/Lin-Hi*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 90 f.; *Homann*, Verantwortung von Unternehmen S. 6.
1425 Vgl. *Kurucz/Colbert/Wheeler*, Business Case for CSR, S. 91 f.
1426 *Porter/Kramer*, Harv Bus Rev 89 (2011) 1/2, 62 ff.; vgl. hierzu *Beschorner*, Bus Ethics J Rev 1 (2013) 17, 106 ff.; *Liel/Lütge*, zfwu 16 (2015) 2, 182 ff.; sowie *Aufderheide*, CSR, S. 59 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Business Review hat CSV in Wissenschaft und Praxis enorme Aufmerksamkeit erfahren und ist nach Auffassung seiner Autoren nicht weniger als die Neuerfindung des Kapitalismus.[1427] Dabei gehen *Porter/Kramer* von der Vorstellung aus, dass zwischen dem wirtschaftlichen Erfolg einer Kapitalgesellschaft und dem Wohl des Gemeinwesens, in dem sie tätig ist, ein enges Wechselwirkungsverhältnis besteht. Dabei soll CSV vorrangig dazu dienen, Kapitalgesellschaften zu helfen, sich diese Wechselwirkung zu Nutze zu machen.[1428] Denn für CSV besteht der Zweck der Kapitalgesellschaft weiterhin in der Maximierung von Gewinnen. CSV, so *Porter/Kramer*, sei weder gleichbedeutend mit Nachhaltigkeit noch mit Philanthropie, sondern ein „self-interested behaviour to create economic value by creating societal value".[1429] Um dies zu verwirklichen, schlägt CSV die folgenden drei Wege vor: erstens die Erschließung neuer Produkte und Märkte, insbesondere durch Fokussierung auf die Bedürfnisse benachteiligter Personen und Länder;[1430] zweitens die Umgestaltung der eigenen Wertschöpfungskette, etwa durch Einsparung von Energie und Ressourcen, die Unterhaltung partnerschaftlicher Beziehungen zu den Zulieferern und die Investition in angemessene Gehälter, Gesundheit, Sicherheit und Ausbildung der eigenen Arbeitnehmer;[1431] und drittens die Entwicklung lokaler Cluster, d.h. die Stärkung der lokalen Gemeinschaft, etwa durch Investitionen in Infrastruktur, Bildung, und Recht.[1432]

3. CSR – Eigeninteresse und Altruismus

a) Das Meinungsspektrum

Speziell die Vertreter der Ökonomischen Wirtschaftsethik sind der Auffassung, Verantwortungsnormen müssten für ihre Adressaten stets anreizkompatibel sein. Denn Verantwortung habe für ihren Träger stets zumutbar zu sein. Aus ökonomischer Sicht aber sei Zumutbarkeit mit Anreiz-

1427 Insoweit zu Recht kritisch *Beschorner*, Bus Ethics J Rev 1 (2013) 17, 106 ff.; *Aufderheide*, CSR-Bewegung, S. 59 f.; vgl. zur Bedeutung von CSV in Wissenschaft und Praxis auch *Liel/Lütge*, zfwu 16 (2015) 2, 182 (182).

1428 Vgl. *Porter/Kramer*, Harv Bus Rev 89 (2011) 1/2, 62 (66); sowie *Liel/Lütge*, zfwu 16 (2015) 2, 182 (183).

1429 *Porter/Kramer*, Harv Bus Rev 89 (2011) 1/2, 62 (64 u. 77).

1430 *Porter/Kramer*, Harv Bus Rev 89 (2011) 1/2, 62 (67 f.).

1431 *Porter/Kramer*, Harv Bus Rev 89 (2011) 1/2, 62 (68 ff.).

1432 *Porter/Kramer*, Harv Bus Rev 89 (2011) 1/2, 62 (72 ff.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

kompatibilität gleichzusetzen. Denn niemand dürfe im Namen der Verantwortung dazu genötigt werden, dauerhaft und systematisch gegen seine eigenen Interessen zu handeln.[1433]

Auf der anderen Seite des Meinungsspektrums steht die in der juristischen Literatur vertretene Auffassung, wonach „echte" CSR eine Handlungsweise beschreibe, die sowohl durch Freiwilligkeit als auch durch Altruismus gekennzeichnet sei.[1434] Altruismus, so *Empt*, liege nur in solchen Fällen vor, in denen Kostendeckung weder objektiv zu erwarten sei, noch subjektiv angestrebt werde. Strategisches CSR sei deshalb kein „echtes" CSR, da es als „das Ergebnis rational-ökonomischen weitsichtigen Kalküls" erfolge, „bei dem andere Interessen nicht um ihrer selbst willen, sondern lediglich reflexartig als Mittel zum Zweck berücksichtigt werden".[1435]

b) CSR und Eigeninteresse

Den Vertretern der Ökonomischen Wirtschaftsethik ist zuzugeben, dass Fremdverantwortung die Verwirklichung eigener legitimer Interessen nicht unmöglich machen darf, „da niemand anders ein Recht hat, von mir die Aufopferung meiner nicht unmoralischen Zwecke zu fordern."[1436] Eine Verantwortungsnorm ist deshalb nur dann inhaltlich nicht ilegitim und kann damit nur dann Geltung beanspruchen, wenn das von ihr geforderte Verhalten ihrem Adressaten zumutbar ist. Als ein Gebot der Gerechtigkeit gilt das Prinzip der Zumutbarkeit zwar grundsätzlich für jede Form der Verantwortung. Besondere Bedeutung gewinnt es jedoch im Rahmen der Nichtbeeinträchtigungsverantwortung, da es sich bei dieser um eine „apodiktische" Jedermann-Verantwortung handelt, die nicht freiwillig übernommen, sondern heteronom zugerechnet wird.[1437] Doch eben für die Nichtbeeinträchtigungsverantwortung trifft es schlicht nicht zu, dass

---

1433 *Suchanek/Lin-Hi*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 74 Fn. 16; *dies*, Unternehmerische Verantwortung, S. 10 Fn. 4.; vgl. auch *Homann/Lütge*, Wirtschaftsethik, S. 42 ff.

1434 *Empt*, CSR, S. 25 ff.; *Müller-Michaels/Ringel*, AG 2011, 101 (102 f.).

1435 *Empt*, CSR, S. 27 f.; zustimmend *Müller-Michaels/Ringel*, AG 2011, 101 (102 f).

1436 *Kant*, Metaphysik der Sitten, S. 263 f.

1437 Vgl. zum Prinzip der Zumutbarkeit aus (wirtschafts-)ethischer Perspektive im Allgemeinen, sowie speziell im Kontext der CSR: *Ulrich*, Integrative Wirtschaftsethik, S. 167 ff.; *Thielemann*, Unternehmensverantwortung, S. 14, der mit einer Norm zur Reduktion des CO^2-Ausstoßes ein Beispiel der Nichtbeeinträchtigungsverantwortung wählt.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Zumutbarkeit mit Anreizkompatibilität gleichbedeutend ist und Anreizkompatibilität damit zur Voraussetzung für die Geltung von Verantwortungsnormen wird: Als Gebot der Gerechtigkeit verlangt Zumutbarkeit einen gerechten Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen, wobei nach dem Prinzip praktischer Konkordanz grundsätzlich jedem Interesse zu größtmöglicher Verwirklichung zu verhelfen ist.[1438] Entscheidend ist hierbei nicht allein die Intensität der jeweiligen Interessen, sondern vor allem ihre Legitimität sowie das normative Gewicht der betroffenen Güter. Ziel ist eine gerechte Abgrenzung der Freiheitssphären damit „die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen vereinigt werden kann".[1439] Dies bedeutet nicht, dass der Verantwortungsträger im Namen der Verantwortung seine eigenen Interessen aufzugeben hätte. Dies bedeutet aber sehr wohl, dass er sie zugunsten der Interessen seines Gegenübers „dauerhaft und systematisch" einzuschränken hat. Da dieses Gebot jedoch auf Wechselseitigkeit beruht, handelt es sich für den Verantwortungsträger zugleich um die Bedingung seiner eigenen Freiheit.

Darüber hinaus ist dem Verantwortungsbegriff der Ökonomischen Wirtschaftsethik auch deshalb entgegenzutreten, weil sie bei genauem Hinsehen nicht dazu in der Lage ist, verallgemeinerungsfähige Aussagen zum Begriff der Verantwortung zu treffen. Denn ihrem Ansatz ist immanent, dass sie den Bereich der Nichtbeeinträchtigunsverantwortung systematisch ausblendet: Indem die Ökonomische Wirtschaftsethik eine funktionierende Rahmenordnung voraussetzt und ihre Überlegungen stets auf einer solchen aufbaut, geraten ihr die Verantwortungsnormen der Rahmenordnung und die ihnen zugrundeliegenden Prinzipien aus dem Blick. So postulieren *Homann/Lütge* ein Prinzip des Vorteiltauschs, das sie als grundlegende und allgemeine Idee der Ethik verstehen und dieses – zwar unausgesprochen aber offensichtlich – dem kategorischen Imperativ *Kants* gegenüberstellen: „Die anderen sind nicht die Grenze meiner Freiheit, meines Wohlstands und dergleichen mehr, sie sind vielmehr als ‚assets' zu betrachten, als Vermögensgegenstände, die bei einer zweckmäßigen Rahmenordnung für sich und für mich Vorteile schaffen."[1440] Doch als bloßes „*asset*" für eigene Zwecke und nicht als Grenze eigener Freiheit kann der Einzelne seine Mitmenschen allenfalls dann betrachten, wenn zugleich eine

1438 Vgl. speziell für die deliktsrechtliche Gefahrenverantwortung, *Bartlsperger,* FS Leisner 1999, S. 1003 (1022).

1439 *Kant*, Metaphysik der Sitten, S. 66 f.

1440 *Homann/Lütge*, Wirtschaftsethik, S. 45.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Rahmenordnung mit Normen existiert, die jeden Menschen gerade nicht allein als Mittel für fremde Zwecke erachten, sondern vielmehr der Freiheit des einen um der Freiheit des anderen willen Grenzen ziehen. Diesen Normen aber liegt weder das Prinzip der Nutzenmaximierung noch das des Vorteiltauschs zugrunde, sondern vielmehr das Prinzip der gleichen Würde und des gegenseitigen Achtens.[1441] Nutzenmaximierung und Vorteiltausch sind damit keineswegs hinfällig. Selbstredend soll im Grundsatz jeder mit seinem Gegenüber zum jeweils größtmöglichen Vorteil in Interaktion treten dürfen. Doch sind Nutzenmaximierung und Vorteiltausch in erster Linie Prinzipien der Verwirklichungsverantwortung, denen das Prinzip der gleichen Würde und des gegenseitigen Achtens als grundlegendes Prinzip der Nichtbeeinträchtigungsverantwortung zwingend zu Seite zu stellen ist.

c) CSR und Altruismus

Verfehlt ist indes auch jene Auffassung, wonach „echte" CSR Altruismus verlange und deshalb allein solche Handlungsweisen erfasse, hinsichtlich derer die Kapitalgesellschaft Kostendeckung weder subjektiv anstrebt, noch objektiv erwarten kann: Auf objektiver Seite hätte diese Auffassung zur Folge, dass die Wahrnehmung „echter" Verantwortung für ihren Träger stets allein nachteilig zu sein hat. Doch gute Gründe dafür, weshalb ein verantwortungsvolles Verhalten nicht auch für den Verantwortungsträger – zumindest auf lange Sicht – mit Vorteilen verbunden oder schlicht neutral sein darf, sind nicht ersichtlich. Und selbst ein scharfer Kritiker des strategischen CSR-Ansatzes wie *Peter Ulrich* stellt nicht in Abrede, dass das moralisch Gebotene auch für die Kapitalgesellschaft mit Vorteilen verbunden sein darf.[1442] Darüber hinaus setzt weder „echtes" CSR noch „echte" Verantwortung allein uneigennützige Motive ihres Trägers voraus.[1443] Insbesondere folgt dies nicht aus dem kategorischen Imperativ *Kants*. Denn entgegen eines offenbar verbreiteten Missverständnisses hat *Kant* keineswegs verlangt, dass der Mensch sein Gegenüber stets *allein* als Selbstzweck

1441 Vgl. *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, S. 354 ff.; *Larenz*, Richtiges Recht, S. 45 ff.; *ders./Wolf*, BGB AT, S. 21 ff.; *Ulrich*, Integrative Wirtschaftsethik, S. 205.

1442 Vgl. *Ulrich*, Unternehmensführung, S. 98.

1443 Ebenso *Ulrich*, Unternehmensführung, S. 98.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

und nie als Mittel zu eigenen Zwecken gebraucht. Vielmehr soll er ihn jederzeit *zugleich* als Zweck und niemals *bloß* als Mittel gebrauchen.[1444]

Im Übrigen ist Verantwortung ein sozialer Mechanismus zur normativen Steuerung menschlichen Verhaltens, um bestimmte Güter zu verwirklichen oder zu erhalten. Für die Primärverantwortung folgt hieraus zwingend, dass die Motive des Verantwortungsträgers für ein sozial verantwortungsvolles Verhalten nicht entscheidend sind. Denn spätestens seit *Adam Smith* gehört es zu den grundlegenden Einsichten moderner Gesellschaftstheorie, dass die Verwirklichung eines Guts nicht notwendigerweise voraussetzt, dass der Handelnde dieses final und unmittelbar anstrebt.[1445] Auch derjenige der allein die Verwirklichung eigener Güter im Sinn hat, kann objektiv zur Verwirklichung fremder Güter beitragen. Für *Max Weber* ist Verantwortungsethik deshalb das Gegenteil einer reinen Gesinnungsethik, die Handlungen allein anhand der Motive der Handelnden bewertet und deren Folgen gänzlich unberücksichtigt lässt.[1446] Die Normen der Primärverantwortung verlangen von ihrem Adressaten deshalb allein, dass er das jeweilige Gut objektiv normgemäß erhält oder verwirklicht. Warum er dies tut – sei es aus Verantwortungsbewusstsein oder aus Eigeninteresse – ist demgegenüber ohne Belang.[1447] In den Worten *Kants* statuieren die Normen sozialer Verantwortung somit keine *ethischen* Pflichten und verlangen keine *Moralität*; vielmehr statuieren sie allein *juridische* Pflichten und verlangen *Legalität*.[1448] Dies aber gilt nicht allein für die Verantwortungsnormen des Rechts, sondern insoweit auch für jene der (Sozial-)Moral, als diese sich wie das Recht auf den Bereich des menschlichen Zusammenlebens beziehen und damit ein äußeres Verhalten zum Gegenstand haben und der Verwirklichung des Gerechtigkeitsprinzips dienen.[1449] Da dies aber auf die Normen der CSR als einer sozialen, d.h. das

1444 *Kant*, Grundlegung, S. 61 f.

1445 *Bayertz*, Verantwortung, S. 47; vgl. auch *Isensee*, Gemeinwohl, in: HbStR, § 71 Rn. 40 ff.

1446 *Weber*, Politik als Beruf, S. 81 ff.

1447 In diese Richtung auch *Bayertz,* Verantwortung, S. 46 f.

1448 Vgl. zu dieser Unterscheidung bereits oben.

1449 Vgl. *Kant,* Metaphysik der Sitten, S. 52 ff., 65 ff., 252 ff. Für diese Objektivierung der Verantwortungsnormen und den diesbezüglichen Gleichlauf von Recht und Moral spricht zudem die juristische Herkunft des Verantwortungsbegriffs, sowie der Gedanke, dass Verantwortung als interdisziplinärer Schlüsselbegriff immer nur den kleinsten gemeinsamen Nenner bilden kann. Wenn aber rechtliche Verantwortung allein Legalität fordert, so kann Verantwortung im Allgemeinen, jedenfalls soweit rechtliche und moralische Verantwortung

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

menschliche Zusammenleben betreffenden Verantwortung stets zutrifft, begründen jedenfalls ihre Normen allein juridische Pflichten.[1450]

Verantwortung geht es somit – jedenfalls im Ergebnis – nicht um einen verantwortungs*bewussten* Träger, sondern um dessen verantwortungs*volles* Verhalten. Doch darf nicht übersehen werden, dass zwischen innerem Bewusstsein und äußerem Verhalten ein enger Zusammenhang besteht: Nicht nur können das Wissen um die eigene Verantwortung sowie gewisse Wertvorstellungen und Denkhaltungen ein verantwortungsvolles Verhalten begünstigen; auch wird ein verantwortungsloses Verhalten durch bestimmte Motive nahegelegt: So schließt Egoismus ein objektiv verantwortungsvolles Verhalten zwar keineswegs aus. Doch ist zu beachten, dass es einen entscheidenden Unterschied macht, ob ein Verantwortungsträger zwar stets verantwortungsvoll handelt, dies aber nur deshalb tut, weil es ihm nützt oder ob er fremde Belange nur deshalb berücksichtigt, weil es ihm nützt. Diesen Unterschied gilt es insbesondere für die Nichtbeeinträchtigungsverantwortung zu betonen.[1451] Denn wer sich anderen gegenüber zwar stets verantwortungsvoll verhält, dies aber nur deshalb tut, weil es ihm (langfristig auch) selbst nützt, der handelt gleichwohl objektiv stets verantwortungsvoll. Wer indes fremde Belange nur deshalb nicht beeinträchtigt, *weil* es ihm nützt, wird sie zumeist auch objektiv nur *insoweit* nicht beeinträchtigen, *als* es ihm nützt.[1452] Ein gerechter Ausgleich zwischen den eigenen und den fremden Belangen wird hierdurch aber nur in den seltensten Fällen zu erzielen sein.[1453] Deshalb aber ist ein strategischer CSR-Ansatz insbesondere dann unzureichend, wenn es an einer Rahmenordnung mit Normen der Nichtbeeinträchtigungsverantwortung fehlt, die

---

denselben Gegenstand haben, nicht mehr verlangen. Darüber hinaus setzt Verantwortung stets eine Sanktionsinstanz voraus, die die Einhaltung der Verantwortungsnormen gewährleistet. Auch dies lässt die Bedeutung der Motive in den Hintergrund treten.

1450 Speziell für CSR ist die Objektivierung der Verantwortungsnormen und der diesbezügliche Gleichlauf von Recht und Moral auch durch das neue CSR-Verständnis der ISO 26000 und der EU nahegelegt. Denn dieses geht von einem einheitlichen Verantwortungsbegriff aus, der sowohl rechtliche als auch moralische Verantwortung umfasst.

1451 Insofern sollte klar zwischen einem strategischen CSR-Ansatz und einem strategischen Stakeholder-Ansatz unterschieden werden.

1452 In diesem Sinne auch *Thielemann/Ulrich,* Standards, S. 34 f.; *Ulrich*, Unternehmensführung, S. 98.

1453 Diesen Zusammenhang zwischen Egoismus und verantwortungslosem Verhalten stellt die ökonomische Wirtschaftsethik m.E. nicht klar genug heraus (vgl. *Homann/Lütge*, Wirtschaftsethik, S. 44 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

darauf abzielen, nach Maßgabe des Prinzips der gleichen Würde und des gegenseitigen Achtens einen gerechten Interessenausgleich herzustellen. Denn wo es an solchen Normen fehlt, bleiben die Stakeholder allein darauf angewiesen, dass die jeweiligen Entscheidungsträger der Kapitalgesellschaft die Gerechtigkeit als Tugend verinnerlicht haben, sie deshalb die Stakeholder auch um ihrer selbst willen achten und damit über die Fähigkeit und Bereitschaft verfügen, einen zwischen der Kapitalgesellschaft und ihren Stakeholdern bestehenden Interessenkonflikt allein danach zu lösen, welche Belange der Beteiligten auf dem Spiel stehen und welche Bedeutung diesen objektiv zuzumessen ist.[1454] Wer jedoch stets nach der Maxime verfährt, sein Gegenüber allein als „*asset*" für eigene Zwecke zu betrachten und die Belange seines Gegenübers deshalb nur insoweit nicht beeinträchtigt, als es ihm selbst nützt, dem fehlt es offensichtlich an der Bereitschaft zu einer solchen Objektivität.[1455]

III. CSR aufgrund von soft law

Gemäß § 289d HGB können sich die zur Abgabe der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung verpflichteten Kapitalgesellschaften bekanntlich auch auf sog. CSR-Rahmenwerke wie die UN-Leitprinzipien oder die ISO 26000 stützen. Sowohl in der juristischen als auch der nichtjuristischen Literatur werden derlei Rahmenwerke zumeist der Kategorie des „*soft law*" zugerechnet.[1456] Was sich hinter diesem weichen Recht allerdings verbirgt, das dem staatlichen „*hard law*" in Zeiten der Globalisierung den Rang ablaufen soll, bleibt zumeist unklar.[1457] So heißt es etwa, es handele sich um

---

1454 Vgl. zu diesem Gedanken *Spaemann,* Grundbegriffe, S. 49 f. u. 61.

1455 In diesem Zusammenhang zwischen innerem Bewusstsein und äußerem Verhalten dürfte wohl einer der maßgeblichen Gründe liegen, weshalb es dem CSR-Konzept nicht allein darum geht, das äußere Verhalten der Kapitalgesellschaft direkt zu steuern, sondern auch indirekt, indem es mittels „Kulturmanagements" zunächst einen Bewusstseinswandel innerhalb der Unternehmen i.w.S. herbeizuführen versucht.

1456 Aus der juristischen CSR-Literatur: *Spießhofer*, NJW 2014, 2473 (2474); *dies.*, FS Kirchhof 2013, S. 1235 (1239); *Voland*, BB 2015, 67 ff.; *Kocher/Wenckebach*, KS 2013, 18 ff.; sowie allgemein zum *soft law* aus juristischer Sicht: *Müller-Graf,* EuR 2012, 18 ff.; *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 222; *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, S. 68 f.; *Franzius*, in: GVwR, § 4 Rn. 29. Aus der nichtjuristischen CSR-Literatur etwa: *Scherer/Palazzo*, CSR, S. 28 ff.

1457 Kritisch in dieser Hinsicht auch: *Müller-Graf*, EuR 2012, 18 ff.; *Franzius*, in: GVwR, § 4 Rn. 29; vgl. demgegenüber *Scherer/Palazzo*, CSR, S. 28 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Verlautbarungen, die zwar kein verbindliches Recht darstellten, die aber dennoch eine Bindungswirkung für ihre Adressaten und rechtliche Wirkungen entfalteten.[1458] Angesichts dieser Unschärfe ist an dieser Stelle der Frage nachzugehen, ob und inwieweit die CSR-Rahmenwerke für die Kapitalgesellschaften ein rechtliches und/oder moralisches Sollen begründen und – soweit dies nicht der Fall ist – worin ihre normative Wirkung im Übrigen besteht.

1. CSR-Rahmenwerke als Normen des Rechts?

Als Recht wird hier die Gesamtheit aller Normen verstanden, die ein bestimmter Staat als geltendes Recht anerkennt und im Fall einer Zuwiderhandlung mittels staatlichen Zwangs durchzusetzen und zu sanktionieren versucht.[1459] Dies zugrunde gelegt, zeigt sich ohne weiteres, dass die CSR-Rahmenwerke keine Rechtsnormen sind.[1460] So wurde etwa die ISO 26000 nicht in einem staatlichen Rechtsetzungsverfahren erlassen, sondern vielmehr von 450 Experten entwickelt und bislang auch nicht als geltendes Recht anerkannt. Im Übrigen erheben auch die CSR-Rahmenwerke selbst nicht den Anspruch, Rechtsnormen zu begründen. So betonen speziell die UN-Leitprinzipien ausdrücklich, dass ihr normativer Beitrag nicht in der Begründung neuen Völkerrechts liege, sondern allein darin, die Wirkungen bereits existierender Standards und Praktiken für Staaten und Unternehmen zu untersuchen, sinnvoll zu ordnen und diesbezüglichen Verbesserungsbedarf aufzuzeigen.[1461] CSR-Rahmenwerke begründen damit zwar selbst kein rechtliches Sollen. Doch zum einen sind zahlreiche ihrer Verhaltenserwartungen bereits Inhalt existierender Rechtsnormen und zum anderen werden auch mittelbare Rechtswirkungen diskutiert. Solch mittelbare Rechtswirkungen können sich nicht nur aus einer etwaigen Selbstver-

1458 Vgl. *Spießhofer*, FS Kirchhof 2013, S. 1235 (1239); *Eufinger,* EuZW 2015, 424 (425).

1459 Vgl. bereits 2. Kapitel § 5, sowie *Müller-Graf*, EuR 2012, 18 (21), der in diesem Zusammenhang einen vergleichbaren Rechtsbegriff wählt.

1460 *Spießhofer*, FS Kirchhof 2013, S. 1235 (1239); *Kaltenborn/Norpoth*, RIW 2014, 402 (402); *Franzius,* in: GVwR, § 4 Rn. 29; *Müller-Graf*, EuR 2012, 18 (21 f.).

1461 UN, Guiding Principles, A/HRC/17/31, Introduction, No 14 and General Principles.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

pflichtung ergeben,[1462] sondern kommen auch im Rahmen der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe in Betracht.[1463]

2. CSR-Rahmenwerke als Normen der Moral?

Sind die CSR-Rahmenwerke somit keine Rechtsnormen, so stellt sich die Frage, ob sie Normen der Moral begründen. Doch Moral – sei es als Gruppenmoral der Wirtschaft oder Sozialmoral der Gesellschaft – entsteht durch Gewohnheit und Übung zumindest der Mehrheit aller Normadressaten und nicht etwa als das Ergebnis von Stakeholder-Foren und Expertenrunden. Dies insbesondere dann nicht, wenn hieran, wie im Fall der ISO 26000, auch staatliche Akteure beteiligt sind.

Doch geht es speziell den UN-Leitprinzipien und der ISO 26000 auch nicht darum, Normen der Moral mit konstitutiver Wirkung zu setzen. Vielmehr besteht der von ihnen erhobene Anspruch darin, eine authentische Darstellung bereits existierender und universell gültiger Moral zu enthalten. So sind die Autoren der ISO 26000 – die sich bekanntlich an sämtliche Organisationen weltweit richtet – der Auffassung, dass die soziale Verantwortung, soweit sie über das rechtliche Gebotene hinausgeht, auf Pflichten beruht, die sich aus weithin geteilten ethischen Werten ergeben.[1464] Und noch deutlicher werden die UN-Leitprinzipien in diesem Punkt: Die Verantwortung die Menschenrechte zu achten, werde durch gesellschaftliche Erwartungen definiert und sei ein weltweiter Standard des erwarteten Verhaltens, den alle Unternehmen zu beachten hätten und zwar unabhängig davon, wo sie tätig seien. Dieser Standard existiere unabhängig von der Fähigkeit und Bereitschaft des Staats, seinen eigenen Menschenrechtsverpflichtungen nachzukommen und stehe im Rang über den Pflichten des nationalen Rechts, die dem Schutz der Menschenrechte dienten und gehe auch inhaltlich über diese hinaus.[1465] Um es in den Worten des von *Hans Küng* initiierten Manifests „Globales Wirtschaftsethos" der Stiftung „Weltethos" zu sagen, basiert CSR in diesem Sinne auf „morali-

1462 Hierzu sogleich.
1463 Vgl. hierzu 4. Kapitel § 2.
1464 ISO 26000, Ziff. 3.3.2.
1465 Vgl. UN, Guiding Principles, A/HRC/17/31, Principle 11 Com.; UN, Protect, Respect, Remedy, A/HRC/8/5, S. 16 f., Nr. 54 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schen Prinzipien und Werten (...), die seit alters her von allen Kulturen geteilt und durch gemeinsame praktische Erfahrung getragen werden".[1466]

3. CSR-Rahmenwerke als Standards freiwilliger Selbstverpflichtung?

Aufgrund des mangelnden Rechtscharakters der CSR-Rahmenwerke ist speziell in der juristischen Literatur vielfach von „freiwilligen" Standards die Rede, die um Verbindlichkeit zu erlangen, eine „freiwillige" Selbstverpflichtung erforderten.[1467] Doch ist auch hier das Merkmal der Freiwilligkeit trügerisch und deshalb vor falschen Vorstellungen zu warnen:

a) „Freiwillige" Standards

Zwar begründen die CSR-Rahmenwerke aus sich heraus weder ein rechtliches noch ein moralisches Sollen. Doch sind ihre Verhaltenserwartungen deshalb nicht durchweg freiwillig im Sinne von freigestellt. Denn geboten sind diese Erwartungen vielfach schon aufgrund bereits bestehender Normen. Vollständig freigestellt sind sie deshalb allein insoweit, als ihnen weder ein bereits existentes rechtliches noch ein moralisches Sollen zugrunde liegt. Soweit sie lediglich auf einem moralischen Sollen basieren, mag man zwar aus rechtlicher Sicht von einem Freigestelltsein und damit von Freiwilligkeit sprechen. Doch sonderlich präzise ist auch dieser Sprachgebrauch nicht.

b) „Freiwillige" Selbstverpflichtung

Unter einer Selbstverpflichtung der Kapitalgesellschaft ist in diesem Zusammenhang die an einen Einzelnen oder die Allgemeinheit gerichtete Erklärung zu verstehen, dass sie die Verhaltenserwartungen, die ein bestimmtes CSR-Rahmenwerk an sie stellt, künftig einhalten werde. Was den Sprachgebrauch der *freiwilligen* Selbstverpflichtung anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass jede *Selbs*tverpflichtung notwendigerweise autonom

---

1466 Globales Wirtschaftsethos, S. 3, Präambel; sowie hierzu *Spießhofer,* Unternehmerische Verantwortung, S. 565 ff.

1467 Vgl. *Voland*, BB 2015, 67 (68 ff.); *Birk*, GRUR 2011, 196 (196); *Kocher/Wenkebach*, KJ 2013, 18 (20 ff.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

und in diesem Sinne freiwillig geschieht und es sich insoweit bei der freiwilligen Selbstverpflichtung um einen Pleonasmus handelt. Im Übrigen ist kritisch zu hinterfragen, welche Bedeutung einer Selbstverpflichtung im Rahmen von CSR zukommen kann. Denn wenn der Anspruch der CSR-Rahmenwerke lediglich darin besteht, bereits existierende moralische Pflichten in Textform zu gießen, so erscheint eine zusätzliche Selbstverpflichtung – jedenfalls auf den ersten Blick – wenig sinnvoll:

aa) Moralische Selbstverpflichtung

Damit Kapitalgesellschaften ihrer Menschenrechtsverantwortung gerecht werden, verlangen insbesondere die UN-Leitprinzipien von diesen die Abgabe einer Grundsatzerklärung („*statement of policy*").[1468] Diese Erklärung dient jedoch nicht dazu, eine Verantwortung zu begründen. Vielmehr bekennt sich die Kapitalgesellschaft damit dazu, einer bereits bestehenden Verantwortung gerecht werden zu wollen und sie innerhalb der Unternehmenskultur zu verankern. *Selbst*verpflichtung meint in diesem Kontext somit nicht die autonome Begründung von Pflichten gegenüber Dritten, sondern die Begründung von Pflichten gegenüber sich selbst.[1469] Mit anderen Worten geht es darum, heteronome Sozialmoral in autonome Unternehmensmoral zu transformieren, um dadurch das Handeln der natürlichen Personen, soweit diese dem Unternehmen (i.w.S.) zuzurechnen sind, effektiver zu steuern. In diesem Sinne ist die Grundsatzerklärung Teil des sog. Kulturmanagements.

bb) Rechtliche Selbstverpflichtung

Inwieweit die Erklärung einer Kapitalgesellschaft den Anforderungen eines bestimmten CSR-Rahmenwerks genügen zu wollen, Rechtspflichten begründet, lässt sich nicht allgemein beantworten. Vielmehr handelt es

1468 UN, Guiding Principles, A/HRC/17/31, Principle 15. Eine vergleichbare Erklärung fordern auch die ISO 26000 in Ziff. 6.3.3.2 und die OECD-Leitsätze in Teil 1 IV Nr. 4 und 6.

1469 Vgl. *Thielemann/Ulrich,* Standards, S. 134 f., die mit Blick auf die Beitrittserklärung zum UNGC ebenfalls den Aspekt der Verpflichtung nach innen hervorheben.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sich um eine Frage des Einzelfalles, die es durch Auslegung der jeweiligen Erklärung gemäß §§ 133, 157 BGB zu beantworten gilt.[1470]

(1) Öffentliche Erklärung

Erklärt etwa eine Kapitalgesellschaft öffentlich – z.B. auf ihrer Internetseite – die Anforderungen eines bestimmten CSR-Rahmenwerks zu beachten, so ist regelmäßig nicht davon auszugehen, dass hierdurch die Pflicht zur Einhaltung der jeweiligen Anforderungen oder gar ein entsprechendes Recht eines Dritten begründet werden soll. Denn in aller Regel wird die Auslegung nach § 133 BGB ergeben, dass es an einem entsprechenden Rechtsbindungswillen fehlt. Soweit die jeweiligen Anforderungen des CSR-Rahmenwerks bereits rechtlich geboten sind, bedarf es ohnehin keiner weiteren Selbstverpflichtung. Insoweit handelt es sich um ein rein deklaratorisches Bekenntnis.

Rechtliche Wirkung kann eine öffentliche Erklärung jedoch auf anderem Weg entfalten: Wirbt etwa ein Unternehmer damit, den Anforderungen eines bestimmten CSR-Rahmenwerks zu genügen, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall ist, so kommt zunächst ein Verstoß gegen das UWG in Betracht.[1471] Diskutiert wird insbesondere eine irreführende geschäftliche Handlung nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und Nr. 6 UWG.[1472] Darüber hinaus wird in Erwägung gezogen, ob eine solch unzutreffende Werbeaussage kaufrechtliche Mängelgewährleistungsrechte gemäß §§ 434 ff. BGB auslösen kann. Denn nach § 434 Abs. 1 S. 3 BGB – so wird argumentiert – gehörten zu der Beschaffenheit einer Sache i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, Herstellers oder seines Gehilfen erwarten könne.[1473]

1470 Vgl. *Kocher/Wenckebach*, KJ 2013, 18 (21).

1471 *Birk*, GRUR 2011, 196 ff.; *Kocher*, GRUR 2005, 647 ff.; *Voland*, BB 2015, 67 (73).

1472 *Birk*, GRUR 2011, 196 (198 ff.).

1473 *Schrader*, ZUR 2013, 451 (452). Doch erklärt etwa ein Textilunternehmer öffentlich, seine Waren seien in Übereinstimmung mit dem UNGC hergestellt worden, so ist durchaus fraglich, ob sich diese Äußerung auf eine Eigenschaft der Ware bezieht.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(2) Erklärung gegenüber Vertragspartnern

Entsprechende Erklärungen gegenüber Vertragspartnern waren bereits in der Vergangenheit in der Praxis anzutreffen und werden mit der Umsetzung der CSR-Richtlinie wohl weiter an Bedeutung gewinnen. Denn speziell zur Sicherstellung von CSR in der Lieferkette lassen sich viele Unternehmen von ihren Vertragspartnern zusichern, dass sie die Anforderungen eines bestimmten CSR-Rahmenwerks erfüllen.[1474] Ob hier ein Rechtsbindungswille anzunehmen ist und wie weit dieser reicht, ist wiederum durch Auslegung im Einzelfall gemäß §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. In aller Regel wird die Auslegung jedoch ergeben, dass zwar ein Rechtsbindungswille anzunehmen ist, dieser jedoch keinen Anspruch auf Einhaltung des jeweiligen CSR-Rahmenwerks begründet. Bereits aufgrund der Relativität des jeweiligen Vertragsverhältnisses werden sich aus der Erklärung jedenfalls regelmäßig keine Rechte Dritter, sondern allenfalls solche des Vertragspartners ergeben. Verpflichtet sich etwa ein Textilhersteller gegenüber einem Händler dazu, die ISO 26000 zu beachten, so erwachsen den Arbeitnehmern des Herstellers hieraus grundsätzlich keine Ansprüche.[1475] Aber auch für den Händler selbst wird sich aus dieser Verpflichtung des Textilherstellers in aller Regel kein Anspruch auf Einhaltung der ISO 26000 ergeben. Denn seinen Interessen wird regelmäßig bereits dadurch hinreichend genüge getan sein, dass ihm im Fall einer Zuwiderhandlung des Herstellers unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB ein Anspruch auf Schadensersatz und – ggf. nach erfolgloser Abmahnung – ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zusteht.[1476]

IV. CSR-Verständnis der EU

Für die Auslegung der CSR-Richtlinie von entscheidender Bedeutung ist das CSR-Verständnis der EU. Dieses festzustellen, bereitet jedoch nicht zuletzt deshalb Schwierigkeiten, weil die EU nur selten mit einer Stimme

1474 Vgl. *Spießhofer/Graf von Westphalen*, BB 2015, 75 ff.; *Depping*, CSR in internationalen Lieferverträgen, S. 125 ff.; *Kocher/Wenkebach*, KJ 2013, 18 (20 ff.).

1475 Es sei denn, es besteht ausnahmsweise ein Vertrag zugunsten bzw. mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

1476 Vgl. *Depping*, CSR in internationalen Lieferverträgen, S. 125 (140 f.); *Kocher/Wenkebach*, KJ 2013, 18 (21).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

spricht.[1477] Aber selbst wenn man dies außenvor lässt und das CSR-Verständnis der EU-Kommission als allein maßgeblich erachtet, so bleibt gleichwohl die Herausforderung innerhalb der Vielzahl ihrer Mitteilungen einen klaren Standpunkt auszumachen. Vergegenwärtigt man sich zudem die „Babylonische Sprachverwirrung" des CSR-Diskurses,[1478] die durch jene der EU noch verstärkt wird, so wird die Herausforderng hierdurch keineswegs geringer. Doch sieht man genau hin, so dürfte sich das folgende Bild ergeben:

Zunächst ist erneut zu betonen, dass die EU-Kommission vom Merkmal der „Freiwilligkeit" insoweit abgerückt ist, als sie nicht mehr davon ausgeht, dass CSR allein ein rechtlich freigestelltes Verhalten umfasst. Zwar nimmt sie an, dass CSR auch über das rechtlich Gebotene hinauszugehen hat. Doch steht sie auf dem Standpunkt, dass zum einen die Einhaltung des geltenden Rechts integraler Bestandteil von CSR ist und zum anderen Rechtsvorschriften wie die der §§ 289b ff., 315b f. HGB dazu beitragen können, dass Kapitalgesellschaften sowohl innerhalb als auch jenseits des rechtlich Gebotenen ihre soziale Verantwortung aus freien Stücken wahrnehmen.[1479]

Was die ethisch-moralische Fundierung ihres CSR-Konzepts betrifft, hat die EU-Kommission zwar von Anfang an hervorgehoben, dass CSR mit dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung eng verbunden sei und zudem eine ausgeprägte Menschenrechtsdimension aufweise.[1480] Doch gilt es daran zu erinnern, dass sie in ihren Mitteilungen von 2002 und 2006 einen dezidiert strategischen CSR-Ansatz vertreten und ausdrücklich die Bedeutung von *business case* und *lisence to operate* hervorgehoben hat.[1481] In ihrer neuen CSR-Strategie rückt sie nunmehr von einem rein strategischen Ansatz ab und versucht sich in einem Spagat zwischen strategischen und normativen Ansätzen, der vor allem in der bereits angesprochenen doppelten Zielrichtung zum Ausdruck kommt:

Das Ziel von CSR besteht nach Auffassung der EU-Kommission bekanntlich zum einen darin, „maximising the *creation of shared value* for their owners/shareholders and for their other stakeholders and society at large". Um dieses Ziel umzusetzen „enterprises are encouraged to adopt a long-

1477 So hat sich etwa der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss jüngst in Sachen CSR zu Wort gemeldet und sich für *Felbers* Konzept der Gemeinwohl-Ökonomie eingesetzt (vgl. Stellungnahme v. 17.09.2015, ECO/378).

1478 *Aßländer,* CSR, S. 10.

1479 KOM(2011) 681 endg., S. 7.

1480 KOM(2002) 347 endg., S. 6; KOM(2001) 366 endg., S. 15.

1481 Vgl. COM(2001) 366, S. 4 u. 7.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

term, *strategic* approach to CSR and to explore the opportunities for developing innovative products, services and business models that contribute to societal wellbeing and lead to higher quality and more productive jobs. "[1482] Und zum anderen soll CSR darauf abzielen, dass „etwaige negative Auswirkungen aufgezeigt, verhindert und abgefedert werden".[1483] Um dieses Ziel zu verwirklichen „large enterprises, and enterprises at particular risk of having such impacts, are encouraged to carry out risk-based *due diligence*, including through their supply chains."[1484]

In der Sache unterscheidet die EU-Kommission somit nicht nur zwischen Verwirklichungs- und Nichtbeeinträchtigungsverantwortung, sondern sie geht insoweit auch von einer unterschiedlichen ethisch-moralischen Fundierung aus: Hinsichtlich der Verwirklichungsverantwortung legt sie den europäischen Unternehmen einen strategischen Ansatz nahe und macht sich insoweit offenbar das CSV-Konzept von *Porter/Kramer* zu eigen.[1485] Mit Blick auf die Nichtbeeinträchtigungsverantwortung empfiehlt sie hingegen den auf *John Ruggie* zurückgehenden Due-Diligence-Ansatz, den sie in Übereinstimmung mit der ISO 26000 nicht nur auf den Aspekt der Menschenrechte, sondern auf sämtliche negativen Auswirkungen angewandt wissen will. Kapitalgesellschaften brauchen danach zwar keineswegs von einem Gesellschaftszweck abzurücken, der in der Erzielung bzw. Maximierung von Gewinnen besteht. Soweit sie Güter für andere herstellen oder fördern, sollen sie dies stets (auch) in ihrem ökonomischen Eigeninteresse tun. Doch soweit von ihren Entscheidungen und Aktivitäten negative Auswirkungen auf die Belange der Stakeholder ausgehen – sei es auf Menschenrechte, Arbeitnehmerbelange oder Umwelt- und Sozialbelange – wird ihnen nahegelegt, die gebotene Sorgfalt anzuwenden und entsprechende Due-Diligence-Prozesse durchzuführen.[1486]

1482 COM(2011) 681 final, S. 6 (Hervorhebung nicht im Original). Dass die deutschsprachige Fassung allein dazu „ermutigt, ein langfristiges CSR-Konzept einzuführen" und das entscheidende Adjektiv „strategisch" auslässt, ist das wohl deutlichste Beispiel für die angemahnte „Sprachverwirrung".

1483 KOM(2011) 681 final, S. 7.

1484 COM(2011) 681 final, S. 6.

1485 Dafür, dass die Kommission hier tatsächlich auf das CSV-Konzept von *Porter/Kramer* abstellt, spricht auch der zeitliche Zusammenhang: Nach ihrer erstmaligen Ankündigung im Oktober 2010, wurde die neuen CSR-Strategie der EU im Oktober 2011 und damit lediglich 10 Monate nach Erscheinen des Artikels von *Porter/Kramer* veröffentlicht.

1486 Vgl. auch die Äußerung des EU-Parlaments, die ebenfalls auf ein solches Verständnis hindeutet: „The European Parliament, (...) restates its belief in the 'business case' for CSR, but reiterates that, where such a case does not apply in

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Eine „an den Aspekten der Nachhaltigkeit orientierte Unternehmensführung“[1487] – von der in der Begründung des Regierungsentwurfs zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz die Rede ist – besteht für die EU-Kommission somit nicht darin, das Dreisäulenmodell zum Zweck der Kapitalgesellschaft zu erheben. Vielmehr betrachtet sie die nachhaltige Entwicklung weiterhin vor allem als politisch-volkswirtschaftliches Ziel.[1488] Dass mit den Umwelt- und Sozialbelangen zwei der drei Elemente des Nachhaltigkeitsprinzips in § 289c Abs. 2 HGB angesprochen sind, steht dem nicht entgegen. Denn nach dem Verständnis der EU-Kommission, sollen diese Belange mit Hilfe eines strategischen CSV-Ansatzes verwirklicht und mit Hilfe des Due-Diligence-Ansatzes nicht beeinträchtigt werden.

Im Übrigen hat die EU-Kommission auch bereits konkrete Vorstellungen geäußert, welche CSR-Rahmenwerke die europäischen Unternehmen anwenden sollen, damit sie ihrer sozialen Verantwortung gerecht werden:[1489] Zunächst erwartet sie von allen europäischen Unternehmen, dass sie die Menschenrechte achten, wie dies in den UN-Leitprinzipien festgeschrieben ist. Zudem hat sie die großen europäischen Unternehmen dazu aufgefordert, sich dazu zu verpflichten, zumindest eines der nachfolgenden Rahmenwerke zu berücksichtigen: UN Global Compact, OECD-Leitsätze oder ISO 26000. An die in Europa ansässigen multinationalen Unternehmen hat sie weiterhin die Aufforderung gerichtet, sich dazu zu verpflichten, die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der ILO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik zu beachten. Und schließlich hat die EU-Kommission für die Unternehmen mit über 1000 Beschäftigten die Absicht geäußert, diese dahingehend überprüfen zu wollen, ob sie die ISO 26000 bei ihrer Geschäftstätigkeit berücksichtigen.[1490]

V. Zwischenergebnis

Nach zutreffender und von der EU-Kommission geteilter Auffassung umfasst CSR nicht nur eine soziale Verantwortung jenseits des rechtlich Gebotenen, sondern auch die Einhaltung des geltenden Rechts. Das in die-

---

the short term in any given situation or company, it can never be used as an excuse for acting irresponsibly and in an antisocial manner.“ (P7_TA(2013)0050, N. 16).

1487 RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 31.

1488 Vgl. bereits 1. Kapitel § 2.

1489 Vgl. KOM(2011) 681 endg., S. 16 f.

1490 KOM(2011) 681 endg., S. 16.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sem Zusammenhang vielfach propagierte Merkmal der Freiwilligkeit stiftet demgegenüber vor allem Verwirrung. Denn Verantwortung setzt zwar in jedem Fall Willensfreiheit und tatsächliche Handlungsfreiräume des Verantwortungsträgers voraus. Da Verantwortung aber stets auf Normen beruht und es jenseits des Gebotenen damit keine Verantwortung geben kann, ist sie niemals freiwillig i.S.v. freigestellt.

Innerhalb der Wirtschaftsethik existieren zahlreiche Ansätze, die zu begründen versuchen, weshalb und inwieweit Kapitalgesellschaften eine soziale Verantwortung tragen, die unabhängig vom geltenden Recht und über dieses hinausgehend besteht. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen normativen und strategischen CSR-Ansätzen:

Im Unterschied zu den strategischen Ansätzen argumentieren die normativen Ansätze nicht ökonomisch, sondern versuchen die soziale Verantwortung auf Normen zu stützen, die (auch) gegenüber und im Interesse nichtfinanzieller Stakeholder sowie der Allgemeinheit bestehen. Zu diesen Normen zählen nicht nur Prinzipien wie das Gemeinwohl, die Menschenrechte und das Nachhaltigkeitsprinzip. Weit verbreitet ist auch ein normativer Corporate Citizenship-Ansatz, der die Kapitalgesellschaft entweder als guten Unternehmensbürger deutet, an den dieselben Verhaltensanforderungen wie an einen *citoyen* zu stellen sind oder als einen quasi-staatlichen Akteur, um an diesen dem Staat vergleichbare Maßstäbe anzulegen.

Die strategischen Ansätze versuchen demgegenüber CSR mit dem finanziellen Eigeninteresse der Kapitalgesellschaft zu rechtfertigen und damit stets (auch) als Investition in den eigenen langfristigen Unternehmenserfolg zu interpretieren. Zur Begründung dieses „*business case for CSR*" werden mögliche Wettbewerbsvorteile hervorgehoben und CSR als Investition in die Bedingungen der eigenen Handlungsfreiheit („*license to operate*") verstanden. Zu den wohl prominentesten strategischen Ansätzen der letzten Jahre zählt der CSV-Ansatz von *Porter* und *Kramer*, der eine Win-Win-Situation für Kapitalgesellschaft und Allgemeinheit postuliert.

Entgegen anderslautender Stimmen in der Wirtschaftsethik und den Rechtswissenschaften setzt CSR weder Anreizkompatibilität noch Altruismus voraus. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass der Verantwortungsträger allein aus uneigennützigen Motiven handelt. Denn Normen sozialer Verantwortung statuieren juridische Pflichten, die nicht Moralität, sondern allein Legalität einfordern. Ihr eigentlicher Zweck besteht damit nicht in einem verantwortungsbewussten Akteur, sondern in dessen objektiv verantwortungsvollem Verhalten.

Festzuhalten gilt es ferner, dass CSR-Rahmenwerke wie die UN-Leitprinzipien oder die ISO 26000 zwar zumeist als „*soft law*" bezeichnet wer-

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

den, doch aus sich heraus weder Normen des Recht noch der Moral statuieren. Dies bedeutet indes nicht, dass ihre Inhalte freigestellt wären. Denn zum einen können sich vergleichbare Verhaltensanforderungen bereits aus geltenden Rechtsnormen ergeben. Und zum anderen gehen insbesondere die UN-Leitprinzipien davon aus, dass die von ihnen kodifizierten Verhaltensanforderungen bereits existente Normen der Moral wiedergeben, die aus sich heraus universelle Gültigkeit beanspruchen und sowohl hinsichtlich ihres Inhalts als auch ihres Rangs über das geltende Recht hinausgehen.

Was den ethisch-moralischen Standpunkt der EU-Kommission betrifft, ist ein zweigeteilter Ansatz zu verzeichnen: Während sie im Rahmen der Verwirklichungsverantwortung für den strategischen CSV-Ansatz von *Porter/Kramer* votiert, empfiehlt sie mit Blick auf die Nichtbeeinträchtigungsverantwortung den auf *Ruggie* zurückgehenden Due-Diligence-Ansatz. Und schließlich hat sie auch hinsichtlich der anzuwenden CSR-Rahmenwerke eine klare Erwartungshaltung formuliert. Während sie die Anwendung der UN-Leitprinzipien von allen europäischen Unternehmen erwartet, tritt sie bei großen Unternehmen – insbesondere mit über 1000 Beschäftigten – nicht zuletzt für eine Anwendung der ISO 26000 ein.

E. Verantwortungsinstanz

I. Pluralisierung der Verantwortungsinstanzen

Während für das wirtschaftsliberale Modell unternehmerischer Verantwortung die rechtliche Verantwortung im Vordergrund steht und die Rolle des „Spielleiters" und „Schiedsrichters" deshalb in erster Linie dem Staat zukommt, ist für das CSR-Konzept eine Pluralisierung der Verantwortungsinstanzen charakteristisch.[1491] Zwar soll der Staat weiterhin eine zentrale Rolle spielen, soweit die soziale Verantwortung auf Rechtsnormen basiert. Als gewichtige Verantwortungsinstanzen neben den Staat sollen jedoch nichtstaatliche Stakeholder sowie die Öffentlichkeit insgesamt treten. Insbesondere soweit die soziale Verantwortung auf außerrechtlichen Verhaltenserwartungen beruht, die Eingang in die CSR-Rahmenwerke gefunden haben, wird diesen Instanzen eine besondere Bedeutung zugesprochen. Während speziell Verbraucher und Investoren – tatkräftig unter-

1491 Vgl. *Aßländer*, CSR und ISO 26000, S. 65; *ders.*, Wirtschaft, S. 148 ff.; *Göbel*, Unternehmensethik, S. 110 u. 281 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

stützt durch Medien und NGOs – die soziale Verantwortung durchsetzen und sanktionieren sollen,[1492] soll die (kritische) Öffentlichkeit als ein ideales Forum fungieren, vor dem die Kapitalgesellschaft für ihr vergangenes und künftiges Handeln Rechenschaft abzulegen habe.[1493]

II. Transparenz und Rechenschaftspflicht

Damit sowohl die einzelnen Stakeholder als auch die Öffentlichkeit ihrer Rolle als Verantwortungsinstanzen gerecht werden können, benötigen sie ausreichend Informationen. Denn nur wenn sie wissen, ob und inwieweit Kapitalgesellschaften ihre soziale Verantwortung wahrnehmen, können sie auf deren Einhaltung dringen, etwaige Verstöße sanktionieren und ein verantwortungsvolles Verhalten belohnen. Diesem Informationszweck dienen zwei eng miteinander verbundene Prinzipien, denen nicht nur innerhalb der Literatur und der CSR-Rahmenwerke eine zentrale Bedeutung für das CSR-Konzept beigemessen wird, sondern die zugleich die normative Grundlage der CSR-Berichterstattung insgesamt und damit auch der CSR-Richtlinie bilden: Transparenz und Rechenschaftspflicht.[1494]

Das Transparenzprinzip verlangt, dass Kapitalgesellschaften sämtliche ihrer Konzepte, Entscheidungen und Tätigkeiten für die sie verantwortlich sind, einschließlich der bekannten und wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Belange des Einzelnen und der Allgemeinheit, klar, zutreffend und vollständig offenlegen. Die relevanten Informationen sollen nicht nur zeitnah veröffentlicht werden, sondern auch für sämtliche tatsächlich oder potentiell betroffenen Stakeholder zugänglich und verständlich sein, damit diese die Möglichkeit erhalten, etwaige Auswirkungen auf ihre Belange zutreffend einzuschätzen.[1495]

Die Rechenschaftspflicht geht über das Transparenzprinzip insoweit hinaus, als es von den Kapitalgesellschaften zudem erwartet, dass sie hin-

---

1492 Hinsichtlich dieser Rolle der Stakeholder vgl. KOM(2011), 681 endg. S. 9; sowie *Aßländer*, CSR und ISO 26000, S. 65; *ders.*, Wirtschaft, S. 148 ff.

1493 Zur Rolle der Öffentlichkeit vgl. *Göbel*, Unternehmensethik, S. 45 f. u. 282 f.; *Ulrich*, Integrative Wirtschaftsethik, S. 478 ff.

1494 Vgl. KOM(2011), 681 endg. S. 14; sowie *Hardtke*, Das CSR Universum, S. 40 f.; vgl. zu Rechenschaftspflicht und Transparenz ausführlich *Crane/Matten*, Business Ethics, S. 67 ff.; sowie speziell im Kontext der Berichterstattung *Lautermann/Pfriem*, Nachhaltigkeitsberichterstattung, in: HbWE, S. 278.

1495 ISO 26000, Ziff. 4.3; ebenso *Hardtke*, Das CSR Universum, S. 41 f.; *Crane/Matten*, Business Ethics, S. 71.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sichtlich ihrer Auswirkungen auf die Belange des Einzelnen und der Allgemeinheit Rede und Antwort stehen. Soweit es um eine rechtliche Verantwortung gehe – so die ISO 26000 – hätten zwar vor allem die Leitungsorgane gegenüber den Kontrollorganen und die Kapitalgesellschaft gegenüber den staatlichen Behörden Rechenschaft abzulegen. Darüber hinaus habe die Kapitalgesellschaft aber auch eine Rechenschaftspflicht gegenüber den betroffenen Stakeholdern und der Öffentlichkeit, deren Intensität und Reichweite sich nach Art und Ausmaß der jeweiligen Auswirkungen richte.[1496]

Den Gegenstand von Transparenz und Rechenschaftspflicht bilden somit zunächst die Auswirkungen, die von der Geschäftstätigkeit und den Geschäftsbeziehungen der Kapitalgesellschaft ausgehen. Diese Auswirkungen können bereits geschehen sein oder noch bevorstehen und sie können sowohl positiver als auch negativer Natur sein. Transparenz und Rechenschaftspflicht können sich somit auf sämtliche Formen materieller Verantwortung beziehen und sollen dies im Übrigen auch: Die Kapitalgesellschaft soll Rechenschaft darüber ablegen, inwieweit sie ihren Gesellschaftszweck im vergangenen Geschäftsjahr verwirklicht hat und welche Schritte sie diesbezüglich für die Zukunft unternimmt (Eigen-/Endzweckverantwortung). Ferner soll sie offenlegen, inwieweit sie darüber hinaus positive Auswirkungen erzielt, etwa indem sie sich sozial engagiert oder politische Mitverantwortung übernimmt (spezielle Verwirklichungsverantwortung). Und schließlich soll sie sich darüber erklären, welche negativen Auswirkungen sie in der Vergangenheit aktiv verursacht oder nicht verhindert hat, welche negativen Auswirkungen sie möglicherweise in Zukunft hervorrufen wird und welche Schritte sie bereits unternommen hat und noch unternehmen wird, um negative Auswirkungen zu verhindern (Erhaltungsverantwortung).[1497]

Zusätzlich zu den Auswirkungen der Kapitalgesellschaft beziehen sich Transparenz und Rechenschaftspflicht aber auch auf die „überindividuell verfestigten Strukturen" innerhalb des Unternehmens (i.w.S). So sollen Kapitalgesellschaften nach der ISO 26000 insbesondere die folgenden Umstände offenlegen: Zweck, Gegenstand und Ort ihrer Geschäftstätigkeit, etwaige Mehrheitsverhältnisse, die Art und Weise wie Entscheidungen getroffen, umgesetzt und überprüft werden, die Festlegung von Funktionen

---

1496 ISO 26000, Ziff. 4.2; ebenso *Hardtke*, Das CSR Universum, S. 40 f.; *Crane/Matten*, Business Ethics, S. 67.

1497 Vgl. nur die zahlreichen Beispiele in den „Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen" der EU-Kommission, 2017/C 215/09 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

und Zuständigkeiten, sowie die Kriterien anhand derer die Kapitalgesellschaft ihre soziale Verantwortung misst und bewertet.[1498]

III. Durchsetzung und Sanktionierung der CSR

Soweit die Durchsetzung und Sanktionierung der CSR in Rede steht, sind es unter den primären Stakeholdern vor allem die Verbraucher und Investoren, die auf Grundlage der ihnen zur Verfügung gestellten Informationen das Verhalten der Kapitalgesellschaften durch ihre Konsum- und Anlageentscheidungen positiv wie negativ sanktionieren sollen. Unterstützung sollen sie hierbei durch sekundäre Stakeholder erhalten, die die Verbraucher und Investoren mit zusätzlichen Information über das Verhalten der Kapitalgesellschaft versorgen und Druck auf diese ausüben können. Neben Staat und Medien zählen zu diesen sekundären Stakeholdern insbesondere die Mitglieder der sog. Zivilgesellschaft.[1499] Speziell den NGOs wird bei der Durchsetzung und Sanktionierung von CSR eine exponierte Rolle zugesprochen. Denn in Zeiten der Globalisierung, in denen der Nationalstaat zunehmend an Steuerungskraft verliere, seien es vor allem die multinational agierenden NGOs, die zunehmend an dessen Stelle träten und das Wohlverhalten von Kapitalgesellschaften erzwängen.[1500] Die schärfsten Waffen, die den NGOs hierbei zur Verfügung stehen, sind das öffentliche an den Pranger stellen – *naming and shaming* – sowie der Aufruf zum Boykott.[1501] Dabei fällt auf, dass NGOs zumeist als besonders glaubwürdig und integer gelten und einen nicht unerheblichen Vertrauensvorschuss ge-

---

1498 ISO 26000, Ziff. 4.3.

1499 Vgl. KOM(2011), 681 endg. S. 9; sowie *Göbel*, Unternehmensethik, S. 281 ff.; *Aßländer*, CSR und ISO 26000, S. 65.

1500 Vgl. *Aßländer*, CSR und ISO 26000, S. 65; *ders.*, Wirtschaft, S. 148 f.; *Crane/Matten*, Business & Society, S. 443 ff.; *Göbel*, Unternehmensethik, S. 284 f.; *Thielemann*, Unternehmensverantwortung, S. 19.

1501 Vgl. *Aßländer*, CSR und ISO 26000, S. 65; *ders.*, Wirtschaft, S. 148 f.; *Maring*, Verantwortung, S. 136 ff.; *Baur*, NGOs, in: HbWE, S. 441; *Crane/Matten*, Business & Society, S. 457 ff. Etwas anspruchsvoller wird dieses öffentliche an den Pranger stellen auch als „Hester-Prynne-Sanktion" bezeichnet (vgl. *Maring*, Verantwortung, S. 136 ff.; *Fetzer*, Unternehmung, S. 251 ff.). Die Bezeichnung geht auf *Peter French* zurück, der sie in Anlehnung an den Roman „*Der scharlachrote Buchstabe*" (1850) von *Nathaniel Hawthorne* nutzt. In diesem Roman wird die Protagonistin Hester Prynne wegen Ehebruchs angeklagt und dazu verurteilt, „drei Stunden auf dem Gerüst zu stehen und von da an bis an ihr Lebensende ein Zeichen der Schande auf ihrer Brust zu tragen" – den schar-

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nießen.[1502] Dies gilt nicht nur im Vergleich zu den Kapitalgesellschaften gegen die sich wenden, sondern auch und insbesondere im Vergleich zum Staat. Denn dieser gilt zahlreichen Vertretern des CSR-Konzepts als reichlich steuerungsschwach und muss sich zudem noch des Vorwurfs erwehren, von den Interessen der Wirtschaft durch Lobbying und Korruption unangemessen beeinflusst zu sein.[1503]

Speziell in jüngerer Zeit – so ist zu lesen – gingen NGOs jedoch nicht nur auf Konfrontationskurs, sondern auch dazu über, sich – etwa mittels sog. Stakeholder-Foren – in verschiedenen Formen der Kooperation zu üben.[1504] Man sieht hierin neue Governance-Strukturen, innerhalb derer dem Nationalstaat in erster Linie noch die Rolle des Moderators beigemessen wird, um „Prozesse einer diskursiven Verständigung, beispielsweise durch die Initiierung entsprechender Dialogforen und Arbeitskreise sowie die Selbstbindung der Akteure mittels sogenannter 'Soft-Laws' zu fördern."[1505]

F. Zusammenfassung

Das CSR-Konzept beruht auf der Prämisse, dass das wirtschaftsliberale Modell unternehmerischer Verantwortung nicht unerhebliche Defizite an normativer Steuerung aufweist, die es mittels CSR zu kompensieren und abzubauen gilt. Stellt man beide Ansätze – wie geschehen – einander gegenüber, so lässt sich feststellen, worin ihre Unterschiede und die spezifischen Eigenarten des CSR-Konzepts bestehen:

Davon ausgehend, dass eine rein individualistische Ethik den Realbedingungen der modernen und globalisierten Welt nicht mehr gerecht wird, besteht ein wesentlicher Unterschied zunächst darin, dass das CSR-Konzept den theoretischen Ansatz des methodologischen Individualismus mit Blick auf den Verantwortungsträger relativiert. Denn CSR basiert auf der Vorstellung, dass es ein spezifisch korporatives Handeln gibt, das zwar in-

---

lachroten Buchstaben „A" für „Adultery" (zitiert nach *Maring*, Verantwortung, S. 136 Fn. 93).

1502 *Aßländer*, Wirtschaft, S. 149; *Göbel*, Unternehmensethik, S. 284.

1503 Ein solcher Vorwurf findet sich etwa – zumindest implizit – bei *Nieto Martín*, FS Tiedemann 2008, S. 485 (493); *Crane/Matten*, Business & Society, S. 68.

1504 Vgl. *Baur*, NGOs, in: HbWE, S. 441; *Aßländer*, Neue Herausforderungen, in: HbWE, S. 394 f.

1505 *Aßländer*, Neue Herausforderungen, in: HbWE, S. 390; vgl. zudem *Scherer/Palazzo*, CSR, S. 27.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dividuelles Handeln voraussetzt, aber doch mehr als dieses ist, da es zusätzlich auf „überindividuell verfestigten Strukturen" innerhalb des Unternehmens (i.w.S.) beruht. Die Vertreter des CSR-Konzept behandeln die Kapitalgesellschaft deshalb zwar nicht – jedenfalls nicht mehrheitlich – als eine dem Menschen gleichgestellte moralische Person. Doch begreifen sie sie als einen moralischen Akteur, der auch jenseits des geltenden Rechts Träger moralischer Verantwortung sein kann. Aus diesem Grund geht es dem CSR-Konzept nicht vorrangig darum, das Verhalten der dem Unternehmen (i.w.S.) zuzurechnenden Individuen direkt und unmittelbar zu steuern. Steuerungsobjekt ist vielmehr die Kapitalgesellschaft, und beeinflusst werden soll vor allem deren äußeres Verhalten gegenüber ihren Stakeholdern. Zu diesem Zweck zielt das CSR-Konzept nicht zuletzt auf eine ethikorientierte Beeinflussung der „überindividuell verfestigten Strukturen", d.h. insbesondere auf eine an bestimmten ethischen Prinzipien ausgerichtete Beeinflussung der Unternehmenskultur ab (sog. Kulturmanagement).

Mit Blick auf das „Gegenüber" der Verantwortung bestehen Unterschiede hingegen allein in der Schwerpunktsetzung. Denn wie bereits aufgezeigt, sprach speziell *Friedman* zwar nicht von einer Verantwortung gegenüber den Stakeholdern. Doch hat er sie in der Sache keineswegs negiert. Übersehen werden sollte allerdings nicht, dass *Friedman* die Verantwortung gegenüber den nichtfinanziellen Stakeholdern lediglich am Rande behandelt hat und sein Fokus auf der Verantwortung gegenüber den Anteilseigner lag. Bei den aktuellen CSR-Rahmenwerken wie den UN-Leitprinzipien und der ISO 26000 erscheint die Schwerpunktsetzung hingegen umgekehrt.

Was den Verantwortungsgegenstand betrifft, besteht ein wesentlicher Unterschied zunächst bezüglich des Gesellschaftszwecks. Denn der Zweck der Gewinnmaximierung wird von zahlreichen Vertretern des CSR-Konzepts in Frage gestellt, um an dessen Stelle etwa einen normativen Stakeholder-Value, das Gemeinwohl oder das Dreisäulenmodell der Nachhaltigkeit zu setzen. Eben hierin aber besteht auch ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Belange der nichtfinanziellen Stakeholder: Nach dem liberalen Modell erfahren diese Belange Schutz und Verwirklichung allein durch die Normen der Rahmenordnung und der Austauschverträge und sind somit lediglich Gegenstand einer Erhaltungs- oder einer speziellen Verwirklichungsverantwortung. Wird als Gesellschaftszweck hingegen ein normativer Stakeholder-Value, das Gemeinwohl oder das Dreisäulenmodell der Nachhaltigkeit verankert, so finden sich sämtliche Stakeholderbelange innerhalb des Gesellschaftszwecks wieder und werden damit aus

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Sicht der Kapitalgesellschaft zum Gegenstand ihrer Endzweckverantwortung.

Eine gegenständliche Erweiterung bedeutet zudem das Postulat der politischen Mitverantwortung: Der Gedanke, die Kapitalgesellschaft trage auch Verantwortung für die Normen der Rahmenordnung sowie die sozialen Grundlagen des Gemeinwesens, ist jedenfalls dem Verantwortungsmodell *Friedmans* unbekannt.

Mit Blick auf die maßgeblichen Verantwortungsnormen ist ein klarer Bedeutungszuwachs von Ethik und Moral zu Lasten des Rechts zu verzeichnen. Denn die vermeintlichen Mängel und Lücken der rechtlichen Rahmenordnung sollen vor allem durch eine soziale Verantwortung der Kapitalgesellschaft kompensiert werden, die auf Verhaltensanforderungen der (normativen) Ethik und Normen der Moral beruht. Neben strategischen CSR-Ansätzen, die jenseits des rechtlich Gebotenen in erster Linie auf das ökonomische Prinzip der Gewinnmaximierung setzen, um CSR zu begründen, existieren in der Wirtschaftsethik zudem zahlreiche normative Ansätze. Diese sehen die Grundlage von CSR nicht allein in normativen Leitbildern wie dem *good corporate citizen*, sondern stellen zu ihrer Begründung auch auf moralische Prinzipien ab, die sie als universell gültig und dem Recht übergeordnet betrachten. Zu diesen moralischen Prinzipien, auf die sich auch CSR-Rahmenwerke wie die ISO 26000 und die UN-Leitprinzipien berufen, zählen neben dem Gemeinwohl vor allem das Nachhaltigkeitsprinzip sowie die Menschenrechte.

Bezüglich der Verantwortungsinstanz zeichnet sich das CSR-Konzept vor allem durch zweierlei aus: Zum einen wird die Forderung erhoben, Kapitalgesellschaften müssten gegenüber der Öffentlichkeit weitestgehende Transparenz und Rechenschaftspflicht üben: Nicht nur sollen sie darüber Auskunft geben und sich dazu erklären, welche – vergangene wie künftige, positive wie negative – Auswirkungen von ihrer Geschäftstätigkeit und ihren Geschäftsbeziehungen auf die Belange des Einzelnen sowie der Allgemeinheit ausgehen. Auch hinsichtlich der diesbezüglich ergriffenen Konzepte und der „überindividuell verfestigten Strukturen" sollen sie Transparenz walten lassen sowie Rede und Antwort stehen. Und zum anderen wird eine Pluralisierung der Verantwortungsinstanzen festgestellt, innerhalb derer der Staat nur noch ein Akteur unter vielen ist. Neben den Verbrauchern und Investoren sind es vor allem die international agierenden NGOs, die eine zunehmend bedeutende Rolle bei der Durchsetzung und Sanktionierung von CSR spielen sollen.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4. Kapitel

§ 1 Die Verantwortungsfähigkeit der Kapitalgesellschaft

A. Einführung

Wie die vorangehenden Kapitel gezeigt haben, zielt die Pflicht zur Abgabe der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung nach §§ 289b Abs. 1, 315b Abs. 1 HGB darauf ab, die verpflichteten Kapitalgesellschaften dazu anzuhalten, ihre CSR zu erkennen und wahrzunehmen. Weiterhin wurde festgestellt, dass diese soziale Verantwortung nicht allein auf Normen des Rechts beruht, sondern ihre eigentliche Grundlage in Normen der Moral haben soll, die nicht nur inhaltlich über das geltende Recht hinausgehen können, sondern auch normhierarchisch über diesem verortet werden. Die §§ 289b Abs. 1, 315b Abs. 1 HGB setzten damit eine Kapitalgesellschaft voraus, die nicht nur rechtliche Verantwortung zu tragen in der Lage ist, sondern jenseits des geltenden Rechts auch als Träger einer rein moralischen Verantwortung in Betracht kommt. Ob die Kapitalgesellschaft bereits nach bislang geltendem Recht als ein solcher Verantwortungsträger anzusehen war, wird im Folgenden zu klären sein, wobei es zwischen rechtlicher (**B.**) und moralischer Verantwortung (**C.**) zu unterscheiden gilt.

B. Die Kapitalgesellschaft als Träger rechtlicher Verantwortung

Wie im 2. Kapitel unter § 5 gezeigt, können Träger von Verantwortung allein solche Subjekte sein, die über eine eigene Identität, Autonomie, Macht, Wissen und Rationalität verfügen. Zudem wurde festgestellt, dass im Ausgangspunkt allein der volljährige und gesunde Mensch über diese Eigenschaften verfügt. Aus diesem Grund behandelt auch das deutsche Recht allein diesen als umfassenden Träger rechtlicher Verantwortung, indem es ihm die volle Rechts-, Geschäfts-, Delikts-, sowie Partei- und Prozessfähigkeit zuspricht.[1506]

1506 Vgl. speziell für das Zivilrecht: §§ 1 f., 104 ff., 827 ff. BGB und §§ 50 ff. ZPO.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Nimmt man indes § 1 S. 1 AktG sowie § 13 Abs. 1 GmbHG in den Blick, so könnte man annehmen, das deutsche Recht ginge davon aus, dass auch die Kapitalgesellschaften AG und GmbH die erforderlichen Eigenschaften besitzen, um Träger von Verantwortung zu sein. Denn nach diesen Vorschriften sind AG und GmbH juristische Personen und als solche nicht nur Träger von Rechten im Rechtssinne, sondern auch Träger rechtlicher Pflichten und damit Träger rechtlicher Verantwortung. Wie bereits Art. 19 Abs. 3 GG zeigt, handelt es sich hierbei jedoch keineswegs um eine Gleichsetzung von Mensch und Organisation. Denn nach dieser Vorschrift sind inländische juristische Personen nur insoweit Träger von Grundrechten, als „sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind". Grundrechte wie Art. 1 Abs. 1 GG, die an das Menschsein selbst anknüpfen, sind damit auf Kapitalgesellschaften gerade nicht anwendbar. Das deutsche Recht betrachtet damit den Menschen und die Kapitalgesellschaft – in Übereinstimmung mit der Fiktionstheorie – als wesensverschieden und geht somit nicht davon aus, dass die Kapitalgesellschaft in einem natürlichen Sinne über dieselben Eigenschaften wie der Mensch verfügt. Vielmehr behandelt es die Kapitalgesellschaft lediglich insoweit dem Menschen entsprechend, als es dies für zweckmäßig und erforderlich hält. Die Rechtspersönlichkeit der Kapitalgesellschaft ist damit allein eine begrenzte Analogie zu der des Menschen als natürlicher Person.[1507] Und auch diese lediglich begrenzte Analogie ist nicht für alle Rechtsgebiete einheitlich ausgestaltet. Vielmehr gilt es – jedenfalls im vorliegenden Kontext – zwischen zivilrechtlicher (**I.**), polizeirechtlicher (**II.**) und strafrechtlicher (**III.**) Verantwortung zu unterscheiden.

I. Zivilrechtliche Verantwortung

Von wenigen Ausnahmen wie insbesondere dem Familien- und Erbrecht abgesehen, behandelt das Zivilrecht die Kapitalgesellschaften AG und GmbH als umfassende Träger rechtlicher Verantwortung[1508] und spricht ihnen damit sämtliche Eigenschaften zu, deren ein Träger von Verantwortung bedarf:

1507 Vgl. *Larenz/Wolf*, BGB-AT, S. 149 ff.; *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht I, S. 199 ff.
1508 *Larenz/Wolf*, BGB-AT, S. 151.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

1. Identität: Firma und Sitz

Aus zivilrechtlicher Sicht ist die Kapitalgesellschaft eine abgrenzbare Einheit mit eigener und stabiler Identität. Allerdings verfügt sie über diese Identität nicht bereits von Natur aus, sondern allein aufgrund des Gesellschaftsrechts, das die Kapitalgesellschaft insoweit mit zwei Eigenschaften versieht:[1509] Zum einen hat jede Kapitalgesellschaft einen eigenen Namen – ihre Firma – zu tragen, die zu ihrer Kennzeichnung und Unterscheidung geeignet ist und einen notwendigen Bestandteil ihrer Satzung bildet.[1510] Unter der Firma betreibt die Kapitalgesellschaft ihre Geschäfte, unterzeichnen die Organwalter deren Briefe und kann sie klagen und verklagt werden.[1511] Und zum anderen hat jede Kapitalgesellschaft in ihrer Satzung einen Sitz zu bestimmen.[1512] Dieser Satzungssitz braucht zwar weder mit ihrem tatsächlichen Verwaltungssitz identisch zu sein, noch muss sie hier zwingend Räumlichkeiten unterhalten.[1513] Doch ist jede Kapitalgesellschaft beim Amtsgericht ihres Satzungssitzes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, um so durch Einsichtnahme in die hinterlegten Informationen näher bestimmt werden zu können.[1514]

2. Autonomie: Die Kapitalgesellschaft als Willens- und Handlungseinheit

Als bloße Organisation hat die Kapitalgesellschaft keinen Willen im natürlichen Sinne, weshalb sie stets natürlicher Personen bedarf, die für sie entscheiden und handeln.[1515] In erster Linie sind dies die Mitglieder ihrer Organe, die sog. Organwalter.[1516] Soweit diese für die Kapitalgesellschaft im Rahmen ihrer durch Satzung und Gesetz verliehenen Kompetenzen tätig

---

1509 *John*, Organisierte Rechtsperson, S. 130 f.; *Reuter,* in: MüKo BGB, 7. Aufl. 2015, Vor. § 21 Rn. 2.

1510 Vgl. §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 HGB, § 4 AktG, § 4 GmbHG und § 23 Abs. 3 Nr. 1 AktG, § 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG.

1511 § § 17 Abs. 1 u. 2 HGB.

1512 §§ 5, 23 Abs. 3 Nr. 1 AktG, §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4a GmbHG.

1513 Letzteres gilt jedenfalls für die GmbH, wie sich aus den §§ 4a, § 8 Abs. 4 Nr. 1 GmbHG ergibt. Dass sich die inländische Geschäftsanschrift innerhalb der politischen Gemeinde des Satzungssitzes zu befinden hat, ergibt sich hieraus nicht (vgl. *Cziupka*, in: Scholz, GmbHG, § 4a Rn. 1).

1514 §§ 14, 36 Abs. 1 AktG, 7 Abs. 1 GmbHG, § 9 HGB.

1515 *Wiedemann,* Gesellschaftsrecht I, S. 212; *Weick*, in: Staudinger BGB, Einl. §§ 21 ff. Rn. 50.

1516 Vgl. bereits 2. Kapitel § 3.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

werden, wird deren Entscheiden und Handeln der Kapitalgesellschaft als eigenes Entscheiden und Handeln zugerechnet.[1517]

Zu unterscheiden ist dabei zwischen der Willensbildung im Innenverhältnis und dem Handeln im Außenverhältnis gegenüber Dritten:[1518] Die Willensbildung im Innenverhältnis vollzieht sich in erster Linie durch Beschlüsse der Gesellschaftsorgane. Besondere Bedeutung kommt insoweit der Mitgliederversammlung zu, die in erster Linie inneres Beschlussorgan ist und damit vorwiegend im Innenverhältnis tätig wird.[1519] Im Außenverhältnis sind es hingegen vor allem die Mitglieder des Leitungsorgans, die für die Kapitalgesellschaft handeln. Von einem rein tatsächlichen Handeln ohne Rechtswirkung abgesehen, kann dieses Handeln sowohl rechtsgeschäftlicher als auch deliktischer Natur sein: Das Leitungsorgan führt nicht nur die Geschäfte der Kapitalgesellschaft und vertritt diese gerichtlich wie außergerichtlich;[1520] vielmehr muss diese sich analog § 31 BGB auch ein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln der Mitglieder ihres Leitungsorgans zurechnen lassen, soweit deren Handeln in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen begangen wurde.[1521]

3. Macht: Die Kapitalgesellschaft als Wirkungseinheit

Macht bezeichnet die objektive Möglichkeit und subjektive Fähigkeit Wirkungen hervorzurufen, d.h. die Güter des Einzelnen und der Allgemeinheit positiv oder negativ zu beeinflussen.[1522] In der Rechtswissenschaft wird die juristische Person nicht selten als „Wirkungseinheit" bezeichnet,

---

1517 Die Vertretertheorie hat damit Recht, wenn sie von einer Handlungszurechnung ausgeht. Sie geht jedoch fehl, wenn sie die Organwalter lediglich als gesetzlicher Vertreter der Kapitalgesellschaft betrachtet, deren Handeln ihr als fremdes Handeln zugerechnet wird (vgl. *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 252 f.).

1518 *Weick*, in: Staudinger BGB, Einl. §§ 21 ff. Rn. 50 f.

1519 Für die AG ist dies die Hauptversammlung, deren Rechte sich aus § 119 AktG ergeben; für die GmbH ist dies die Gesellschafterversammlung, deren Aufgabe sich aus § 46 GmbH ergeben. Auch dem Aufsichtsrat ist mit der Aufgabe die Geschäftsführung zu überwachen, eine interne Aufgabe zugewiesen (§ 111 Abs. 1 AktG); darüber hinaus vertritt er die AG aber auch gegenüber den Vorstandsmitgliedern nach außen (§ 112 S. 1 AktG).

1520 Vgl. für die AG §§ 76 Abs. 1, 77 Abs. 1, 78 Abs. 1 AktG und für die GmbH § 35 GmbHG.

1521 Vgl. nur *Wiedemann,* Gesellschaftsrecht I, S. 212 ff.

1522 Vgl. 2. Kapitel § 5.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

um ihre „soziale Realität“ zu charakterisieren.[1523] Doch wäre es verfehlt, bereits hieraus auf die tatsächliche Macht der Kapitalgesellschaft zu schließen. Zwar kann nicht bestritten werden, dass sowohl die Organwalter als auch die sonstigen Angestellten der Kapitalgesellschaft dazu in der Lage sind, durch ihre Handlungen tatsächliche Wirkungen in der sozialen Welt hervorzurufen und die ihnen insoweit zustehende Macht zumeist ungleich größer ist, als wenn sie außerhalb des Unternehmens (i.w.S.) handeln würden. Doch dieses „Mehr“ an Macht, das ihnen der Unternehmenskontext verleiht, hat ihren Ursprung nicht so sehr in der Kapitalgesellschaft als dem Unternehmensträger, als vielmehr in dem von diesem betriebenen Unternehmen i.e.S., das den eigentlichen Machtfaktor des Unternehmens i.w.S. darstellt. Vor diesem Hintergrund gilt es zwischen einer tatsächlichen und einer rechtlichen Wirkungseinheit zu unterscheiden: Wirkungseinheit im tatsächlichen Sinne ist das Unternehmen i.w.S., das neben der Kapitalgesellschaft auch das Unternehmen i.e.S. umfasst.[1524] Wirkungseinheit in einem rechtlichen Sinne ist demgegenüber die Kapitalgesellschaft als juristische Person. Denn die tatsächlichen Wirkungen, die der Sphäre des Unternehmens i.w.S. entstammen und die stets auf die Handlungen bestimmter natürliche Personen zurückzuführen sind, sind weder von Natur aus noch in jedem Fall als Wirkungen der Kapitalgesellschaft anzusehen. Denn die Kapitalgesellschaft entsteht durch das Recht, besteht durch das Recht und vergeht durch das Recht. Ohne das Recht blieben die genannten Wirkungen deshalb lediglich Folgen eines individuellen oder kollektiven Handelns natürlicher Personen. Erst aufgrund eines Akts normativer Zurechnung, der sich nach Maßgabe rechtlicher Normen vollzieht, werden Wirkungen, die ihren Ursprung in der Sphäre des Unternehmens i.w.S. haben, zu den Folgen eines korporativen Handelns der Kapitalgesellschaft.[1525] In diesem Sinne werden ihr speziell negative Auswirkungen analog § 31 BGB zugerechnet, soweit sie auf dem Handeln eines Mitglieds des Leitungsorgans beruhen und gemäß §§ 278 S. 1, 831 Abs. 1 S. 1 BGB soweit sie auf das Handeln einfacher Arbeitnehmer zurückzuführen sind.

1523 Vgl. *Flume*, Juristische Person, S. 29 f. u. 49 f.; *Rittner*, Juristische Person, S. 223 ff.; *Larenz/Wolf*, BGB AT, S. 149 f.

1524 Auf dieses „ideale Ganze“ stellt auch *Flume*, a.a.O. ab, wenn er von der „Wirkungseinheit“ spricht. Der wesentliche Unterschied zu der hier vertretenen Auffassung besteht allerdings darin, dass er die Kapitalgesellschaft mit diesem „idealen Ganzen“ gleichsetzt. Nach hier vertretener Auffassung ist sie hingegen lediglich ein Teil dieses Ganzen i.S.e. rechtlichen Zurechnungseinheit.

1525 So dürften indes auch die Ausführungen zur Wirkungseinheit bei *Rittner*, Juristische Person, S. 223 ff. und *Larenz/Wolf*, BGB AT, S. 149 f. zu verstehen sein.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4. Wissen: Die Kapitalgesellschaft als Wissenseinheit

In einem natürlichen Sinne ist die Kapitalgesellschaft kein Träger von Wissen. Als bloße Organisation ohne eigene kognitive Fähigkeiten ist sie nicht dazu in der Lage, Wissen selbst zu generieren. Doch kann sie Träger von Wissen im Rechtssinne sein. Denn unter bestimmten Voraussetzungen wird ihr das Wissen bestimmter natürlicher Personen – insbesondere das ihrer Organwalter – gemäß § 166 Abs. 1 BGB zugerechnet.[1526]

5. Rationalität: Die Kapitalgesellschaft als rationaler Akteur

In einem natürlichen Sinne ist die Kapitalgesellschaft weder zu Wert- noch zur Zweckrationalität befähigt. Denn weder kann sie Normen begreifen, noch setzt sie sich selbst Zwecke, an denen sie ihr Handeln auszurichten vermag. Selbst der Gesellschaftszweck, den sie verkörpert und an dem ihr Eigeninteresse ausgerichtet ist, ist menschlichen Ursprungs. Im Rechtssinne ist sie indes sehr wohl ein rationaler Akteur. Denn ihre Organwalter, deren Entscheiden und Handeln ihr zugerechnet wird, verfügen über die Befähigung zur Rationalität.[1527] Und diese Befähigung besteht nicht allein bezüglich der Zweckrationalität, sondern ist auch hinsichtlich der Wertrationalität gegeben. Zwar mag an Letzterem auf Grundlage der Systemtheorie gezweifelt werden. Denn nach dieser handeln die Organwalter im Rahmen der geschlossenen Teilsysteme „Wirtschaft" bzw. „Unternehmen" und sind deshalb allein auf die Sprache des Geldes programmiert.[1528] Normen sollen sie deshalb nur als am Geldwert orientierte Kommunikationsakte begreifen können, d.h. nur insoweit, als ihre (Nicht-)Befolgung für die Kapitalgesellschaft geldwerte Vor- oder Nachteile zur Folge hat.[1529] Dieser

1526 So zutreffend speziell für die Organwalter *Grunewald*, FS Beusch 1993, S. 301 ff.; zustimmend *Schubert*, in: MüKo BGB, § 166 Rn. 8. Zur Organtheorie neigt der BGH in seiner früheren Rspr. (vgl. etwa BGH WM 1959, 81 (84)). Für die Organtheorie ebenfalls: *Beuthien*, NJW 1999, 1142 (1144 f.). Für den Rechtsgedanken des § 31 BGB hingegen *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 288. Eingehend *Grunewald*, FS Beusch 1993, S. 301 ff.

1527 So macht insbesondere § 76 Abs. 3 S. 1 AktG für die Vorstandsmitglieder zur Voraussetzung, dass es sich um natürliche und voll geschäftsfähige Personen handelt.

1528 Für das Unternehmen würde dies allerdings auch vom jeweiligen Gesellschaftszweck abhängen.

1529 Vgl. *Schünemann*, in LK StGB, Vor. § 25 Rn. 27.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

These von der operativen Geschlossenheit aller Teilsysteme ist jedoch aus normativen Gründen abzulehnen:[1530] Zwar ist kaum daran zu zweifeln, dass die moderne Gesellschaft durch eine funktionale Ausdifferenzierung in einzelne Teilsysteme gekennzeichnet ist, deren jeweilige Eigenrationalität das Handeln des Menschen mitbestimmt.[1531] Doch nähme man die These von der Geschlossenheit aller Teilsysteme ernst, so bedeutete dies nicht weniger, als das Ende der grundgesetztlich garantierten Prinzipien des demokratischen Rechtsstaats sowie der individuellen Selbststimmung.[1532] Denn das Grundgesetz basiert nicht auf dem Bild eines vollständig ausdifferenzierten und determinierten Menschen, der allein in Teilrationalitäten zu denken und handeln vermag. Vielmehr rückt es mit Art. 1 Abs. 1 GG den Menschen als ungeteiltes und unteilbares Subjekt in den Mittelpunkt, der sich vor der Vielfalt der Lebenswirklichkeit nicht verschließt und für die „Sprachen" aller Teilsysteme stets empfänglich bleibt.[1533] Mag diese „Multilingualität" des Menschen auch ein Ideal sein; von seiner Willensfreiheit unterscheidet sie sich in dieser Hinsicht nicht.[1534] Denn auch insoweit gilt der Satz, dass dem Menschen nicht deshalb Verantwortung zugerechnet wird, weil er bestimmte Eigenschaften tatsächlich besitzt, sondern ihm bestimmte Eigenschaften zugesprochen werden, um ihn als (eigen-)verantwortliches Subjekt behandeln zu können.[1535]

II. Polizeirechtliche Verantwortung

Nach heute ganz h.M. sind Kapitalgesellschaften dazu in der Lage, Träger polizei- und ordnungsrechtlicher Verantwortung zu sein. AG und GmbH kommen damit sowohl als Zustands-, als auch als Verhaltensverantwortli-

---

1530 In dieser Radikalität hat die Systemtheorie auch unter Sozialwissenschaftlern nur wenig Gefolgschaft gefunden (vgl. *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 19; *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 449 f.).

1531 Vgl. *Di Fabio*, Steuernder Staat, S. 27 u. 34; *ders.,* Schwankender Westen, S. 37; *ders.*, Kultur der Freiheit, S. 55 f.

1532 Vgl. *Di Fabio*, Steuernder Staat, S. 27 f.; *Lepsius,* Steuerungsdiskussion, S. 35 ff. u. 52. ff.; *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 449 f.

1533 Vgl. *Lepsius,* Steuerungsdiskussion, S. 52 ff; vgl. aber auch *Di Fabio*, Kultur der Freiheit, S. 56.

1534 Für diesen Zusammenhang von Systemtheorie und Determinismus vgl. *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 450.

1535 Vgl. bereits 2. Kapitel § 5.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

cher in Betracht.[1536] Denn nicht nur können sie Eigentümer einer Sache sein, von der eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht, sowie durch die Mitglieder ihrer Leitungsorgane die tatsächliche Sachherrschaft über eine solche Sache ausüben. Vielmehr wird ihnen analog § 31 BGB auch ein unmittelbar gefahrverursachendes Verhalten der Mitglieder ihrer Leitungsorgane als eigens Handeln zugerechnet.[1537] Kapitalgesellschaften sind damit nicht nur Adressaten der materiellen Polizeipflicht, sondern auch der Gesetze, Verordnungen und der an sie gerichteten Verfügungen, die die materielle Polizeipflicht konkretisieren.

III. Strafrechtliche Verantwortung

Gemäß §§ 289c Abs. 2 Nr. 5, 315c Abs. 1 HGB hat die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung auch Angaben zum Aspekt der Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu enthalten. Namentlich *Alexander Eufinger* befürchtet deshalb ein Verschwimmen von CSR und „*legal compliance*", da Korruption und Bestechung „in nahezu jeder Rechtsordnung Straftatbestände und damit kein unverbindliches ‚soft law' im Sinne des CSR" darstellten. Legt man zudem das Verständnis der ISO 26000 zugrunde, die davon ausgeht, dass sich Organisationen im Zusammenhang von Korruption und Bestechung auch wegen strafrechtlicher Delikte schuldig machen könnten, so stellt sich die Frage, ob die CSR-Richtlinie und ihre Umsetzungsvorschriften eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Kapitalgesellschaft voraussetzen oder gar zur Folge haben.[1538]

1. Strafrechtliche Verantwortung nach geltendem Recht

Zur Auffassung *Eufingers* gilt es zuächst festzuhalten, dass es bereits aus begrifflichen Gründen nicht zu einem Verschwimmen von CSR und *legal compliance* kommen kann, da CSR die Einhaltung des geltenden Rechts

1536 Vgl. zum folgenden *Pieroth/Schlink/Kniesel*, Polizei- und Ordnungsrecht, S. 142; *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 283; sowie ausführlich *ders.,* FS Martens 1987, S. 699 (704 ff.).
1537 Vgl. *Schmidt*, FS Martens 1987, S. 699 (705); *ders.*, Gesellschaftsrecht, S. 283.
1538 Vgl. ISO 26000, Ziff. 6.6.3.1.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

notwendig umfasst.[1539] Im Übrigen ist seine Aussage zumindest missverständlich, da sie eine strafrechtliche Verantwortung von Kapitalgesellschaften zu suggerieren scheint. Zwar ist es zutreffend, dass das deutsche Strafrecht eine Vielzahl materiell-rechtlicher Korruptionsvorschriften enthält. Hierzu zählen insbesondere die klassischen Bestechungsstraftaten im Zusammenhang mit Abgeordneten, Amtsträgern und Beamten (§§ 108e, 331 ff. StGB), Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§§ 299, 300 StGB), sowie Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB). Fasst man den Begriff der Korruption – wie speziell die ISO 26000 – weiter, so zählen hierzu weiterhin Straftatbestände wie Betrug (§ 263 StGB), Untreue (§ 266 StGB) und Strafvereitelung (§ 258 StGB).[1540] Doch nimmt man die Adressaten dieser Normen in den Blick, so gilt es zu konstatieren, dass es sich strenggenommen um keinen Fall von CSR handelt. Denn für das CSR-Konzept ist Verantwortungsträger und damit Adressat der maßgeblichen Verantwortungsnormen die Kapitalgesellschaft. Das deutsche Recht aber kennt keine Strafbarkeit von Kapitalgesellschaften, weshalb die (Primär-)Normen des Strafrechts nicht an diese, sondern allein an deren Organwalter gerichtet sind:[1541] Nach geltendem deutschen Recht besteht weder eine strafrechtliche Verantwortung von Kapitalgesellschaften noch eine solche von sonstigen juristischen Personen oder Personenverbänden: „*societas delinquere non potest*", eine Gesellschaft kann kein Unrecht tun.[1542] Denn nach geltendem Recht setzt Strafbarkeit stets eine schuldhafte Handlung im natürlichen Sinne voraus.[1543] Doch wie bereits dargelegt, sind allein die Organwalter dazu in der Lage, im natürlichen Sinne zu handeln und das Unrecht einer Handlung einzusehen. Da das deutsche Strafrecht aber anders als das Zivilrecht keine Zurechnung von schuldhaftem Organhandeln kennt, geht die h.M. davon

1539 Wenn es zu einem Verschwimmen von Grenzen kommt, dann – wie noch in 4. Kapitel § 3 zu zeigen sein wird – zwischen rechtlicher und moralischer Verantwortung im Rahmen des CSR-Begriffs.

1540 Vgl. *Greeve*, in: H/M/L/, Corporate Compliance, § 25 Rn. 4 ff.; zum weiten Verständnis der ISO 26000 vgl. Ziff. 6.6.3.1, sowie bereits 3. Kapitel § 2.

1541 Vgl. *Freund*, in: MüKo StGB, Vor. §§ 13 ff. Rn. 146 ff.; *Schünemann*, in: LK StGB, Vor. § 25, Rn. 20 ff.; *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, S. 227; *Müller-Gugenberger*, in: ders.,/Bieneck, Wirtschaftsstrafrecht, S. 521 f.

1542 Vgl. *Freund*, in: MüKo StGB, Vor. §§ 13 ff. Rn. 146; *Schünemann*, in: LK StGB, Vor. § 25, Rn. 20.

1543 *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, S. 227; *Löffelmann*, JR 2014, 185 (188 ff.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

aus, dass die sozialethische Missbilligung, die in der Strafe liegt, allein gegenüber den Organwaltern Sinn ergibt.[1544]

Wie insbesondere § 30 Abs. 1 OWiG zeigt, sind Kapitalgesellschaften allerdings zumindest Adressaten des Ordnungswidrigkeitenrechts. Zwar begründet auch § 30 Abs. 1 OWiG keine echte Strafbarkeit der juristischen Person. Doch für den Fall, dass ein vertretungsberechtigter Organwalter eine Straftat begangen hat, die Pflichten der juristischen Person verletzt oder diese bereichert hat oder bereichern sollte, ermöglicht § 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Festsetzung einer Geldbuße auch gegenüber dieser.

2. Auswirkungen der CSR-Richtlinie

Dass Kapitalgesellschaften nach deutschem Recht keine Träger strafrechtlicher Verantwortung sein können, lässt die Anwendbarkeit speziell der §§ 289c Abs. 2 Nr. 5, 315c Abs. 1 HGB indes unberührt. Denn bei genauem Hinsehen setzen diese Vorschriften eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Kapitalgesellschaften weder voraus, noch haben sie eine solche zur Folge: Zwar mag es durchaus sein, dass die EU mit der CSR-Richtlinie auch den Zweck verfolgt, auf jene Mitgliedsstaaten sanften Druck auszuüben, deren Recht eine Strafbarkeit von Kapitalgesellschaften nicht kennt. Die Einführung einer Unternehmensstrafbarkeit durch die Hintertür des Bilanzrechts ist damit indes nicht verbunden. Denn den §§ 289c Abs. 2 Nr. 5, 315c Abs. 1 HGB liegt zwar zweifellos die Vorstellung zugrunde, dass die betroffenen Kapitalgesellschaften eine Verantwortung für die Bekämpfung von Korruption und Bestechung innerhalb des Unternehmens

1544 Vgl. *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, S. 227; *Freund*, in: MüKo StGB, Vor. §§ 13 ff. Rn. 150. Mit dem vollständigen Verzicht einer „klassischen" Strafbarkeit juristischer Personen steht das deutsche Strafrecht sowohl innerhalb Kontinentaleuropas als auch im Vergleich zu den angloamerikanischen Rechtsordnungen weitgehend isoliert da. So kennen neben den USA und Großbritannien insbesondere die Niederlande, Frankreich sowie die Schweiz eine Strafbarkeit juristischer Personen. Zudem gibt es auch Bestrebungen der EU, die in dieselbe Richtung zielen. Nicht zuletzt deshalb, sowie angesichts der kaum zu leugnenden Relevanz der Unternehmenskriminalität wird die Einführung der Strafbarkeit juristischer Personen auch in Deutschland lebhaft diskutiert. Die vom BMJ im Jahr 2000 eingesetzte Kommission zur Reform des Sanktionenrechts hat ihr indes eine eindeutige Absage erteilt (vgl. *Schünemann*, in: LK StGB, Vor. § 25, Rn. 20 ff.; *Böse*, ZStW 2014, 132 ff.; *Löffelmann*, JR 2014, 185 ff.; sowie den Sammelband *Kempf/Lüdersen/Volk* (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(i.w.S.) tragen. Doch müssen sie hierfür nicht selbst Adressat der relevanten Strafrechtsnormen sein. Denn zum einen kennt das deutsche Recht eine solche Verantwortung auch ohne eine echte Unternehmensstrafbarkeit zu normieren.[1545] Und zum anderen beruhen die §§ 289c Abs. 2 Nr. 5, 315c Abs. 1 HGB ersichtlich auf der Vorstellung, dass die berichtspflichtigen Kapitalgesellschaften für die Bekämpfung von Korruption und Bestechung innerhalb des Unternehmens (i.w.S.) auch insoweit Verantwortung tragen, als sie hierzu rechtlich nicht verpflichtet sind. Denn dort, wo das (vermeintlich) lückenhafte Recht nicht greift, soll stets die Moral als lückenlose Auffangordnung Anwedung finden.

C. Die Kapitalgesellschaft als Träger moralischer Verantwortung

Inwieweit bereits das bislang geltende Recht die Kapitalgesellschaft als einen Akteur behandelt hat, der auch jenseits des geltenden Rechts moralische Verantwortung tragen kann, bedarf differenzierter Betrachtung. In Erinnerung zu rufen gilt es in diesem Zusammenhang zunächst, dass die Rechtsfähigkeit der Kapitalgesellschaft als „juristische Fiktion" zu begreifen ist und auch die h.M. in der Wirtschaftsethik davon ausgeht, dass die Moralfähigkeit der Kapitalgesellschaft nicht etwa naturgegeben ist oder auf naturgegebenen Eigenschaften beruht, sondern ein normatives Konstrukt darstellt.[1546] Als moralischer Akteur wird die Kapitalgesellschaft hiernach vor allem deshalb behandelt, weil ein ausschließlich individualethischer Ansatz als unzureichend empfunden wurde, um den Herausforderungen einer durch Arbeitsteilung und Kooperation geprägten modernen Gesellschaft gerecht zu werden.

An die innerhalb der Wirtschaftsethik herrschende Auffassung von der Kapitalgesellschaft als einem moralischen Akteur ist der Gesetzgeber keineswegs gebunden. Vielmehr steht es ihm frei, ob er sich diese Auffassung zu eigen macht oder an einem rein individualethischen Ansatz festhält. Sofern er dieser Auffassung in der Vergangenheit bereits gefolgt sein sollte, müsst sie sich dem bislang geltenden Recht jedoch durch Auslegung entnehmen lassen. Und nimmt man dieses insoweit in den Blick, so ergibt sich das folgende Bild:

Adressat moralischer Pflichten und damit Träger moralischer Verantwortung war die Kapitalgesellschaft nach bislang geltendem Recht jeden-

1545 Vgl. hierzu 4. Kapitel § 2.
1546 *Maring*, Verantwortung, S. 131 ff., sowie bereits 3. Kapitel § 2.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

falls schon insoweit, als diese Pflichten zugleich durch die Normen des Rechts verkörpert wurden. Denn wie bereits aufgezeigt, liegt jeder Rechtsnorm eine bestimmte Moral zugrunde. Auf eine über das Recht hinausgehende Moralfähigkeit der Kapitalgesellschaft lässt sich hiervon allerdings nicht schließen.[1547]

Auch Art. 19 Abs. 3 GG hilft in diesem Zusammenhang nur begrenzt weiter. Zwar macht dieser deutlich, dass das Grundgesetz allein den Menschen, nicht aber die juristische Person als eine Person im ethischen Sinne begreift. Zumindest die Auffassung *Peter Frenchs,* wonach es sich bei der Kapitalgesellschaft um eine dem Menschen gleichgestellte moralische Person handele, dürfte damit mit deutschem Verfassungsrecht nicht zu vereinbaren sein. Doch dürfte dies den einfachen Gesetzgeber nicht daran, die Kapitalgesellschaft – entsprechend dem herrschenden Ansatz in der Wirtschaftsethik – zumindest als einen moralischen Akteur zu behandeln.

Gleichfalls von Bedeutung in diesem Kontex sind die §§ 1 Abs. 1 AktG, 13 Abs. 1 HS 1 GmbHG denen sich die Aussage entnehmen lässt, dass jedenfalls das Gesellschaftsrecht die Kapitalgesellschaften AG und GmbH allein als Träger rechtlicher Verantwortung betrachtet. Denn nach diesen Vorschriften ist die Kapitalgesellschaft „eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit“[1548] Dass sie darüber hinaus auch als ein moralischer Akteur anzusehen wäre, ist diesen Vorschriften hingegen nicht zu entnehmen. Indes wäre es verfehlt, hieraus den Schluss zu ziehen, dass es aufgrund der §§ 1 Abs. 1 AktG, 13 Abs. 1 HS 1 GmbHG auch der Ethik und Moral verwehrt wäre, AG und GmbH als moralische Akteure zu behandeln. Zwar mag der Gesetzgeber darüber entscheiden können, inwieweit er einer Organisation die Rechtsfähigkeit verleiht und diese – aus Sicht des Rechts – als Träger einer über das Recht hinausgehenden Verantwortung anzusehen ist. Doch liegt es außerhalb seiner Regelungsmöglichkeiten, diese Fragen auch für die Ethik und Moral verbindlich zu beantworten. Denn jedenfalls solange eine Organisation rechtlich existiert, steht es der Öffentlichkeit frei, an diese moralische Forderungen zu stellen und ist es auch der Ethik unbenommen, diese Organisation als einen moralischen Akteur zu begreifen. Nun kennt das deutsche Recht zwar zahlreiche Vorschriften, die auf außerrechtliche Maßstäbe Bezug nehmen. Deutlich kommt dies etwa in § 826 BGB zum Ausdruck, wonach derjenige, der „in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt“, diesem zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist. Dass

1547 A. A. offenbar *Werhane,* Korporationen, S. 329 ff.
1548 So der Wortlaut des § 1 Abs. 1 AktG.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

eine Kapitalgesellschaft gemäß § 826 BGB zum Schadensersatz verpflichtet sein kann, ist – soweit ersichtlich – unbestritten. Dann muss sie jedoch zugleich auch Adressat der „guten Sitten" sein, die nicht nur die Prinzipien der Gesamtrechtsordnung, sondern auch die der herrschenden Sozialmoral umfassen.[1549] Doch ist selbst damit noch keineswegs der Beweis erbracht, dass das Recht die Kapitalgesellschaft schon in der Vergangenheit als Träger einer moralischer Verantwortung betrachtet hat, die an sie über das geltende Recht hinausgehende Verhaltensanforderungen stellt. Denn auch die „guten Sitten" sind ein Rechtsbegriff, über dessen Inhalt stets ein staatliches Gericht und damit die Rechtsordnung selbst entscheidet.

Festzuhalten gilt es damit, dass die den §§ 289b Abs. 1, 315b Abs. 1 HGB zugrundeliegende Vorstellung, wonach es sich bei der Kapitalgesellschaft um einen moralischen Akteur handelt, der Träger einer moralischen Verantwortung sein kann, die über das geltende Recht hinausgehende Verhaltensanforderungen beinhaltet, ein Novum für die deutsche Rechtsordnung darstellen dürfte. Inwieweit diese Vorstellung mit dem geltenden Recht zu vereinbaren ist, wird an späterer Stelle zu klären sein.[1550]

§ 2 Die soziale Verantwortung der Kapitalgesellschaften nach geltendem Recht

A. Fragestellung

Bereits die durch *Rathenau* angestoßene Diskussion um das „Unternehmen an sich" macht deutlich, dass die soziale Verantwortung der Kapitalgesellschaften das deutsche Recht seit mehr als einem Jahrhundert beschäftigt.[1551] Und auch wenn hierbei traditionell die soziale Verantwortung der AG im Vordergrund stand, so stellen sich für die GmbH doch letztlich keine anderen Fragen. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit gilt es hierbei vor allem dreierlei zu klären: Erstens ist zu beantworten, worin aus rechtlicher Sicht der Zweck der AG und GmbH besteht. Dabei wird nicht nur darauf einzugehen sein, ob das bislang geltende Recht die wirtschaftsliberale Auffassung *Friedmans* teilt oder eine interessenplurale Sichtweise stützt. Vielmehr wird auch zu beantworten sein, inwieweit sich die CSR-Richtlinie – die *Hommelhoff* bekanntlich als „Revolution über das Bilanzrecht" charak-

1549 Zum Begriff der „guten Sitten" vgl. *Sack*, GRUR 1970, 493 (495 f.); *ders.,* NJW 1985, 761 (767); *Hefermehl*, in: Soergel BGB, § 138 Rn. 9 f.

1550 Vgl. hierzu 4. Kapitel § 3.

1551 Vgl. für die AG *Spindler*, FS Hommelhoff 2012, S. 1133 (1133).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

terisiert – in dieser Hinsicht auf das bislang geltende Recht ausgewirkt hat (**B.**). Zweitens wird darauf einzugehen sein, inwieweit AG und GmbH bereits aufgrund der rechtlichen Rahmenordnung soziale Verantwortung gegenüber ihren Stakeholdern tragen. Hierbei soll insbesondere die Frage beantwortet werden, inwieweit jene Aspekte, über die gemäß §§ 289c Abs. 2, 315c Abs. 1 HGB in der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung zu berichten ist, bereits Gegenstand rechtlicher Verantwortung sind (**C.**). Und schließlich gilt es drittens zu klären, welchen gesellschaftsrechtlichen Restriktionen die maßgeblichen Organe der AG und GmbH unterliegen, wenn sie über das für die Kapitalgesellschaft bereits rechtlich Gebotene hinaus soziale Verantwortung üben (**D.**).[1552]

B. Der Zweck der Kapitalgesellschaft

I. Einführung

Wie bereits im 2. Kapitel unter § 3 festgstellt, sind sämtliche Gesellschaften des Privatrechts Zweckgebilde. Auch für die Kapitalgesellschaften AG und GmbH ist die Verfolgung eines bestimmten Gesellschaftszwecks deshalb konstitutiv.[1553] Worin dieser Zweck allerdings besteht, beschäftigt nicht nur den CSR-Diskurs der Wirtschaftsethik.[1554] Auch innerhalb des deutschen Gesellschaftsrechts ist diese Frage – speziell für die AG – seit jeher umstritten: Auf der einen Seite steht die Lehre vom Gesellschaftsinteresse, die eine interessenmonistische Zielkonzeption vertritt; auf der anderen Seite die Lehre vom Unternehmensinteresse, die eine interessenplurale Zielkonzeption zum Inhalt hat.[1555] Beeinflusst durch die Wirtschaftswissenschaften wird diese Auseinandersetzung auch innerhalb des Gesellschaftsrechts inzwischen zwar vielfach unter der Überschrift „shareholder

---

1552 Haftungsfragen bleiben hingegen weitgehend außen vor. Denn das vorstehende Kapitel hat gezeigt, dass sich der CSR-Diskurs vor allem auf die Primärverantwortung und die verbale Verantwortung konzentriert. Im Fokus steht eine präventive Steuerung, um Güter zu erhalten und zu verwirklichen. Hingegen werden Fragen, die die prospektive Dimension der Sekundärverantwortung betreffen (Wiederherstellung/Haftung) lediglich am Rande behandelt.

1553 Vgl. *Wiedemann,* Gesellschaftsrecht I, S. 8 ff.; *Schmidt,* Gesellschaftsrecht, S. 61; *Westermann,* FS v. Carolsfeld 1973, S. 517 ff.; *Mülbert,* FS Lutter 2000, S. 535 (539); *ders.*, Aktiengesellschaft, 138 ff.

1554 Vgl. bereits 3. Kapitel § 2.

1555 Vgl. die Fundstellen unter Fn. 95 u. Fn. 105.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

value versus stakeholder value“ geführt.[1556] Aus rechtswissenschaftlicher Sicht erscheint diese Gegenüberstellung jedoch aus mindestens zwei Gründen bedenklich: Zum einen drohen durch die bloße Übernahme dieser Begrifflichkeiten wesentliche Unterschiede aus dem Blick zu geraten, die speziell zwischen der Lehre vom Gesellschaftsinteresse und dem Shareholder-Value-Konzept existieren. Und zum anderen – und vor allem – besteht die Gefahr, dass sich die rechtswissenschaftliche Diskussion damit verstärkt mit Fragen nach der Operationalität bestimmter Konzepte der Betriebswirtschaftslehre sowie der Wirtschaftsethik beschäftigt und die vorrangige Rechtsfrage dabei unbeantwortet bleibt. Denn vor der Frage nach Inhalt und Sinnhaftigkeit des Gesellschaftszwecks steht die nach dem Akteur, der über diesen Inhalt entscheidet.[1557] Eben hierin aber unterscheiden sich die Lehre vom Gesellschaftsinteresse und die vom Unternehmensinteresse fundamental. Denn während die Vertreter des Gesellschaftsinteresses den Endzweck der Kapitalgesellschaft allein in dem von ihren Mitgliedern bestimmten Satzungszweck sehen, läuft die Lehre vom Unternehmensinteresse letztlich darauf hinaus, dass neben diese privatautonome Zielbestimmung weitere gesetzlich vorgegebene Ziele treten und damit ein interssenplurales Zielbündel – das sog. Unternehmenswohl – zum Endzweck der Kapitalgesellschaft wird.[1558] Bei Lichte besehen ist der Streit zwischen Gesellschaftsinteresse und Unternehmensinteresse damit nicht nur eine Auseinandersetzung zwischen „Interessenmonismus versus Interessenpluralismus“ oder „shareholder value versus stakeholder value“. Vielmehr lauten die beiden vorrangig zur Diskussion stehenden Positionen „korporative Eigenverantwortung versus gesetzlich verordnete Sozialverantwortung“. Bevor auf den Inhalt (**III.**) und die rechtliche Begründung (**IV.**) von Gesellschafts- und Unternehmensinteresse eingegangen werden kann, gilt es deshalb den satzungsmäßigen Gesellschaftszweck, d.h. kurz den Satzungszweck zu behandeln (**II.**).[1559]

1556 Vgl. *Fleischer,* in: Spindler/Stilz AktG, § 76 Rn. 29 ff.

1557 Ebenso kritisch *Rittner/Dreher,* Wirtschaftsrecht, S. 246.

1558 Siehe hierzu sogleich.

1559 Mit dem „Satzungszweck“ soll hier somit nicht etwa der Zweck der Satzung bezeichnet sein, sondern vielmehr der in der Satzung einer Kapitalgesellschaft geregelte Gesellschaftszweck.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

II. Der Satzungszweck

1. Die Bedeutung des Satzungszwecks

Private Gesellschaften sind privatautonom gegründete Zweckgebilde. Die privatautonome Bestimmung eines Gesellschaftszwecks im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Gesellschaftssatzung ist damit für alle privaten Gesellschaften konstitutiv.[1560] Die besondere Bedeutung, die diesem Satzungszweck speziell für die AG und GmbH zukommt, lässt sich bereits an den Vorschriften des Vereins – der Grundform aller Körperschaften – erkennen. Denn nicht nur ist der Zweck nach den §§ 21 f. BGB begriffliche Voraussetzung des Vereins und gemäß § 57 Abs. 1 BGB zwingend in die Vereinssatzung aufzunehmen. Vielmehr zeigt sich die herausgehobene Bedeutung des Satzungszwecks auch daran, dass seine Änderung gemäß § 33 Abs. 1 BGB an hohe formelle Voraussetzungen gebunden ist: Während für die Änderung der Vereinssatzung grundsätzlich ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen genügt, bedarf die Änderung des Vereinszwecks zusätzlich der Zustimmung aller Vereinsmitglieder.

Auch im GmbHG ist der Satzungszweck an prominenter Stelle zu finden: Zum einen bereits in § 1 GmbHG, wonach eine GmbH zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden kann und zum anderen in § 61 GmbHG wonach die Unmöglichkeit der Zweckerreichung ein Grund für die Auflösung der Gesellschaft ist. Umso mehr muss es vor diesem Hintergrund verwundern, dass das AktG den Zweck der AG an keiner Stelle ausdrücklich nennt. Doch entspricht es der nahezu einhelligen Auffassung, dass auch das Wirken der AG auf einen bestimmten Zweck gerichtet ist.[1561] Denn wenn nicht nur die Grundform aller Körperschaften, der Verein, sondern auch dessen besondere Formen GmbH und Genossenschaft (vgl. § 1 GenG) einen Zweck voraussetzen, dann durfte der Gesetzgeber des AktG 1965 dies als so selbstverständlich erachten, dass er es für die AG nicht mehr ausdrücklich hervorzuheben brauchte.[1562]

1560 Vgl. *Wiedemann,* Gesellschaftsrecht I, S. 3; *Schmidt,* Gesellschaftsrecht, S. 61 f.

1561 Grundlegend zum Zweck der AG *Westermann,* FS v. Carolsfeld 1973, S. 517 (523 ff.); vgl. im Übrigen nur *Zöllner,* in: Kölner Komm. AktG, § 179 Rn. 111; *Wiedemann,* in: Großkomm. AktG, § 179 Rn. 54; *Koch,* in: Hüffer/Koch AktG, § 23 Rn. 22; *Pentz,* in: MüKo AktG, § 23 Rn. 70 ff.; *Solveen,* in Hölters AktG, § 23 Rn. 21; a.A. allerdings *Großmann,* Unternehmensziele, S. 125 f.; zustimmend *Brinkmann,* AG 1982, 122 ff. (hierzu sogleich).

1562 Vgl. *Reiner,* ZvglRWiss 2011, 443 (465); *Grigoleit,* in: Grigoleit AktG, § 1 Rn. 5.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2. Satzungszweck und Unternehmensgegenstand

Abzugrenzen ist der Satzungszweck vom Unternehmensgegenstand. Von Bedeutung ist diese Unterscheidung zum einen, weil § 23 Abs. 3 AktG und § 3 Abs. 1 GmbHG allein den Unternehmensgegenstand als zwingenden Satzungsinhalt nennen und zum anderen auch mit Blick auf eine etwaige Änderung. Denn während für die Änderung des Unternehmensgegenstandes gemäß § 179 Abs. 2 AktG und § 53 Abs. 1 Abs. 2 S. 1 GmbHG ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer satzungsändernden Dreiviertelmehrheit ausreichend ist, bedarf die Änderung des Satzungszwecks analog § 33 Abs. 1 S. 2 BGB der Zustimmung aller Mitglieder.[1563]

Weitgehend unstreitig ist hierbei der Begriff des Unternehmensgegenstands: Bezeichnet ist damit der Bereich und die Art der (Geschäfts-)Tätigkeit, die die Gesellschaft nach Übereinkunft ihrer Gesellschafter ausüben soll.[1564] Umstritten ist hingegen, wie sich der Satzungszweck hierzu verhält. Während teilweise in Anlehnung an § 1 GenG davon ausgegangen wird, dass der Satzungszweck sowohl den Unternehmensgegenstand als auch das oberste Ziel der Gesellschaft umfasst[1565], geht die vorzugswürdige h.M. für AG und GmbH davon aus, dass zwischen Satzungszweck und Unternehmensgegenstand eine Ziel-Mittel-Relation besteht: Der Satzungszweck bezeichnet das von den Mitgliedern privatautonom bestimmte Ziel der Kapitalgesellschaft, der Unternehmensgegenstand hingegen den Bereich und die Art der (Geschäfts-)Tätigkeit, die zur Verfolgung dieses Ziels eingesetzt wird.[1566]

1563 Für die AG: *Wiedemann,* in: Großkomm. AktG, § 179 Rn. 55; *Stein,* in: MüKo AktG, § 179 Rn. 129; *Koch,* in: Hüffer AktG, § 23 Rn. 22; für die GmbH: *Bayer,* in: Lutter/Hommelhoff GmbHG, § 1 Rn. 20; *Ulmer/Löbbe,* in: Großkomm. GmbHG, § 1 Rn. 10; *Fleischer,* in: MüKo GmbHG, § 1 Rn. 15.

1564 Vgl. für die GmbH etwa *Wicke*, GmbHG, § 1 Rn. 2, sowie für die AG *Pentz*, in: MüKo AktG, § 23 Rn. 69.

1565 Für die AG: *Birke,* Formalziel, S. 141; *Großmann,* Unternehmensziele, S. 19; *Pentz,* in: Müko AktG, § 23 Rn. 76.

1566 Für die AG: *Wiedemann,* in: Großkomm. AktG, § 179 Rn. 54; *Holzborn,* in: Spindler/Stilz AktG, § 179 Rn. 58; *Stein,* in: MüKo AktG, § 179 Rn. 129; *Koch,* in: Hüffer/Koch AktG, § 23 Rn. 22; *Solveen,* in: Hölters AktG, § 23 Rn. 21; *Röhricht,* in: Großkomm. AktG, § 23 Rn. 90. Für die GmbH: *Cramer,* in: Scholz GmbHG, § 1 Rn. 3 ff.; *Fleischer,* in: MüKo GmbHG, § 1 Rn. 9; *J. Schmidt,* in: Michalski GmbHG, § 1 Rn. 4; *Wicke,* GmbHG, § 1 Rn. 2; i. E. ebenso *Ulmer/Löbbe,* in: Großkomm. GmbHG, § 1 Rn. 8. Wenig sachdienlich ist es demgegenüber, wenn innerhalb des Gesellschaftsrechts vermehrt der betriebswirtschaftliche Sprachgebrauch Einzug hält, der den Unternehmensgegenstand als

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

3. Ausdrücklich geregelter Satzungszweck

Im Unterschied zu § 57 Abs. 1 BGB sieht weder § 23 AktG noch § 3 GmbHG vor, dass der Satzungszweck einen zwingenden Bestandteil der Satzung bildet. Doch besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass es den Mitgliedern einer AG und GmbH unbenommen ist, den Satzungszweck ausdrücklich zu regeln.[1567] Anders als für den Verein (vgl. §§ 21, 22 BGB) oder die Personenhandelsgesellschaften (vgl. §§ 105, 161 HGB) sind die Mitglieder einer AG und GmbH hierbei auch nicht etwa auf einen gesetzlich vorgezeichneten Zweck festgelegt. Vielmehr ist die privatautonome Bestimmung des Satzungszwecks Teil ihrer gemäß Art. 2 Abs. 1, 9 Abs. 1 GG verbürgten Satzungsautonomie. Was § 1 GmbHG für die GmbH explizit regelt, gilt damit auch für die AG:[1568] Sie kann „zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck (…) errichtet werden", sei es ein erwerbswirtschaftlicher, gemeinnütziger oder gemischter Zweck.[1569]

4. Konkludent mitgeregelter Satzungszweck

Da weder § 23 AktG noch § 3 GmbHG den Satzungszweck zu einem zwingenden Inhalt der Satzung erklärt, weist die Satzung in der Praxis hierzu nur selten eine ausdrückliche Regelung auf. Fehlt es jedoch – wie in aller Regel – an einem ausdrücklichen Satzungszweck, so stellt sich die Frage, woraus sich der Zweck der jeweiligen Kapitalgesellschaft ergibt und was dieser zum Inhalt hat.

Sachziel, den Gesellschaftszweck hingegen als Formalziel bezeichnet (vgl. *Kuhner,* ZGR 2004, 244 (246 f.); *Mülbert,* ZGR 1997, 129 (141); *Birke*, Formalziel, S. 141). Denn neben der bestehenden Zweck-Mittel-Relation wird hierdurch auch die wesentliche Bedeutung des Gesellschaftszwecks verdunkelt: Als „Lebensgesetz" der Gesellschaft ist der Inhalt des Gesellschaftszwecks keineswegs rein formaler Natur, sondern für das Wesen der jeweiligen Kapitalgesellschaft von ausschlaggebender Bedeutung (vgl. auch die Kritik bei *Ulrich*, Zivilisierte Marktwirtschaft, S. 128).

1567 Ganz h.M., vgl. nur *Stein,* in: MüKo AktG, § 179 Rn. 130; *Holzborn,* in: Spindler/Stilz, AktG, § 179 Rn. 58; sowie bereits *Westermann,* FS v. Carolsfeld 1973, S. 517 (526); a.A. wohl *Mertens,* NJW 1970, 1718 (1721 Fn. 13).

1568 Vgl. *Wiedemann,* Gesellschaftsrecht I, S. 155; *Rittner/Dreher,* Wirtschaftsrecht, S. 246; *Grigoleit,* in: Grigoleit AktG, § 1 Rn. 5.

1569 *Stein,* in: MüKo AktG, § 179 Rn. 129; *Holzborn,* in: Spindler/Stilz, AktG, § 179 Rn. 58; *Röhricht,* in: Großkomm. AktG, § 23 Rn. 92; *Grigoleit,* in: Grigoleit AktG, § 1 Rn. 5; sowie unten.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

a) GmbH

Obwohl § 3 GmbHG den Satzungszweck nicht ausdrücklich nennt, ist für die GmbH allgemein anerkannt, dass dieser einen notwendigen Bestandteil der GmbH-Satzung bildet.[1570] Die Besonderheit besteht allein darin, dass er im Regelfall nicht ausdrücklich in der Satzung normiert zu werden braucht. Fehlt es an einer ausdrücklichen Regelung, so ist er durch Auslegung der Satzung zu ermitteln, wobei der Unternehmensgegenstand zumeist die Haupterkenntnisquelle bilden wird.[1571] Ist dem Unternehmensgegenstand zu entnehmen, dass die Gesellschaft auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, so ist nach h.M. im Zweifel davon auszugehen, dass der Satzungszweck die Erzielung von Gewinnen zum Inhalt hat.[1572] Zur Begründung wird regelmäßig auf das legislatorische Leitbild der GmbHG verwiesen, das in den §§ 29, 57n, 58d GmbHG zum Ausdruck komme und von einer selbständigen, eigennützigen und erwerbswirtschaftlichen Teilnahme der GmbH am Wirtschaftsverkehr ausgehe.[1573]

b) AG

Hinsichtlich der AG sind die Aussagen in der Literatur indes weniger eindeutig. So gibt es Autoren, die bei Fehlen eines ausdrücklichen Satzungszwecks unmittelbar auf das Gesetz zurückgreifen wollen: Vor allem *Großmann* vertritt die Auffassung, dass „stillschweigende Satzungsbestandteile" aufgrund der Formbedürftigkeit der Satzung nach § 23 Abs. 1 S. 1 AktG nicht zulässig seien. Fehle es an einem ausdrücklichen Satzungszweck, so liege damit ein „Schweigen der Satzung" mit der Folge vor, dass der Gesellschaftszweck allein dem Gesetz entnommen werden könne.[1574] Auch

1570 *Fleischer,* in: MüKo GmbHG, § 1 Rn. 12; *Ulmer/Löbbe,* in: Großkomm. GmbHG, § 1 Rn. 9; *Fastrich,* in: Baumbach/Hueck GmbHG, § 1 Rn. 5; *Schäfer,* in: Henssler/Strohn, GmbHG, § 1 Rn. 7; *J. Schmidt,* in: Michalski GmbHG § 1 Rn. 6; *Cramer,* in: Scholz GmbHG, § 1 Rn. 6.

1571 *Ulmer/Löbbe,* in: Großkomm. GmbHG, § 1 Rn. 9; *Fleischer,* in: MüKo GmbHG, § 1 Rn. 14; *Schäfer,* in: Henssler/Strohn, GmbHG, § 1 Rn. 7; *J. Schmidt,* in: Michalski GmbHG § 1 Rn. 6.

1572 *Ulmer/Löbbe,* in: Großkomm. GmbHG, § 1 Rn. 9; *Schäfer,* in: Henssler/Strohn, GmbHG, § 1 Rn. 7.

1573 Vgl. *Fleischer,* in: MüKo GmbHG, § 1 Rn. 12.

1574 *Großmann,* Unternehmensziele, S. 30 u. 32 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Wiedemann ist der Ansicht, dass der Gesellschaftszweck nur ausnahmsweise in der Satzung niedergelegt sei und im Fall ihres Schweigens anhand des gesetzlichen Leitbilds zu ermitteln sei. Und *Kuhner* spricht in diesem Zusammenhang von einer Zwecksetzung *de lege lata.*[1575]

Diesen Stimmen ist jedoch entgegenzuhalten, dass das Fehlen eines ausdrücklichen Satzungszwecks keineswegs ein „Schweigen der Satzung" bedeutet. Denn ein solches wäre allein dann anzunehmen, wenn sich der Zweck auch nicht im Wege der Satzungsauslegung ermitteln ließe. Doch wie für die GmbH ist auch für die AG davon auszugehen, dass der Satzungszweck einen notwendigen Bestandteil der Satung bildet und sich damit stets durch Auslegung ermitteln lässt. Dass § 23 Abs. 3 AktG den Zweck nicht ausdrücklich nennt, steht dem nicht entgegen. Denn als konstituierendes Element einer jeden privaten Gesellschaft gehört der Zweck zu den *essentialia negotii* eines jeden Gesellschaftsvertrags.[1576] Einem solch konkludent mitgeregelten Satzungszweck steht im Übrigen auch nicht das Erfordernis der notariellen Beurkundung nach § 23 Abs. 1 S. 1 AktG entgegen. Denn dem Schutz des Rechtsverkehrs wird hierbei bereits durch das Gebot objektiver Satzungsauslegung Rechnung getragen: Soweit die Satzung Regelungen enthält, die nicht allein die Gründungsmitglieder binden, sondern auch für Dritte – namentlich später hinzugetretene Mitglieder – rechtliche Bedeutung erlangen können, sind diese sog. korporativen Satzungsregelungen zumindest dann allein objektiv auszulegen, wenn einer subjektiven Auslegung konkrete Interessen Dritter entgegenstehen.[1577] Da aber der Satzungszweck für denjenigen, der einen Gesellschaftsbeitritt erwägt, stets von entscheidender Bedeutung ist, zählt er zu den korporativen Satzungsregelungen, die in jedem Fall objektiv auszulegen sind.[1578] Dabei ist im Rahmen der objektiven Auslegung nicht allein

---

1575 *Wiedemann*, in: Großkomm. AktG, § 179 Rn. 54; *Kuhner*, ZGR 2004, 244 (246); vgl. auch *Schmidt/Spindler*, in: FG Kübler 1997, 515 (535 f.).

1576 So *Mülbert*, FS Lutter 2000, S. 535 (539); *ders.*, Aktiengesellschaft, S. 156; *ders.*, ZGR 1997, 129 (157 Fn. 104); *Grigoleit*, in: Grigoleit AktG, § 1 Rn. 5; *Ulmer/Löbbe*, in: Großkomm. GmbHG, § 1 Rn. 9; ebenfalls für eine Ermittlung des Gesellschaftszwecks durch Auslegung der Satzung: *Zöllner*, in: Kölner Komm. AktG, § 179 Rn. 111; *Röhricht*, in: Großkomm. AktG, § 23 Rn. 92; *Stein*, in: MüKo AktG, § 179 Rn. 130; *Holzborn*, in: Spindler/Stilz AktG, § 179 Rn. 58; *Kind*, NZG 2000, 567 (571).

1577 *Grunewald*, ZGR 1995, 68 (84 ff.); *Schockenhoff*, ZGR 2013, 76 (101 ff.); a.A. allerdings die h.L. sowie der BGH in st. Rspr. seit BGHZ 14, 25 (36 f.) – in jüngerer Zeit etwa BGHZ 142 116 (125) –, die bei korporativen Regelungen stets objektiv auslegen.

1578 Vgl. *Röhricht*, in: Großkomm. AktG, § 23 Rn. 92.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

auf Wortlaut, Zweck und systematische Stellung der jeweiligen Satzungsregelung abzustellen, sondern zudem auf sämtliche allgemein zugänglichen Unterlagen, die über die Bedeutung der jeweiligen Satzungsregelung Aufschluss geben können. Wesentliche Anhaltspunkte dürften sich auch hierbei regelmäßig aus der Regelung des Unternehmensgegenstands ergeben, die vielfach – wenn auch nicht stets ausdrücklich – auf einen bestimmten Zweck Bezug nehmen wird.[1579] Ist dem Unternehmensgegenstand zu entnehmen, dass die Gesellschaft auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, so nimmt die h.M. auch für die AG im Zweifel an, dass der Gesellschaftszweck die Erzielung von Gewinnen zum Inhalt hat.[1580] Und selbst wenn die Satzung ausnahmsweise keinerlei Hinweis auf den Zweck enthält, geht die h.M. im Zweifel davon aus, dass der Wille der Gründungsaktionäre auf Gewinnerzielung gerichtet war. Gestützt wird dieser Zweifelssatz auf die §§ 58, 174 und 254 AktG, denen das legislatorische Leitbild einer auf Gewinnerzielung ausgerichteten AG zugrunde liege.[1581]

5. Die zwecklose Aktiengesellschaft nach Großmann

Auch wenn es zuvor als eine Selbstverständlichkeit bezeichnet wurde, dass das Wirken einer jeden Kapitalgesellschaft auf einen bestimmten Endzweck gerichtet ist, so hat namentlich *Adolf Großmann* die These aufgestellt, dass speziell für die AG das Fehlen einer solchen Zielbestimmung kennzeichnend sei. Denn schweige die Satzung hinsichtlich des Gesellschaftszwecks – wie in aller Regel –, so könne allein auf das AktG zurückgegriffen werden, dem jedoch ebenso wenig eine Zielbestimmung zu entnehmen sei.[1582]

1579 Vgl. etwa § 2 Abs. 2 der Satzung der Daimler AG, Stand: April 2015; sowie § 2 Nr. 2 der BMW AG, Stand: November 2011.

1580 *Zöllner,* in: Kölner Komm. AktG, § 179 Rn. 111; *Koch,* in: Hüffer/Koch, AktG § 23 Rn. 22; *Wiedemann,* in: Großkomm. AktG, § 179 Rn. 54; *Holzborn,* in: Spindler/Stilz AktG, § 179 Rn. 58; *Stein,* in: MüKo AktG, § 179 Rn. 130; *Röhricht,* in: Großkomm. AktG, § 23 Rn. 92; *Grigoleit,* in: Grigoleit AktG, § 1 Rn. 7.

1581 *Westermann,* FS v. Carolsfeld 1973, S. 517 (523 f.); *Zöllner,* in: Kölner Komm. AktG, § 179 Rn. 111; *Holzborn,* in: Spindler/Stilz AktG, § 179 Rn. 58; *Wiedemann,* in: Großkomm. AktG, § 179 Rn. 54; *Paefgen,* Unternehmerische Entscheidungen, S. 39 ff. Doch kann es sich hierbei allein um eine gesetzliche Auslegungshilfe handeln und nicht etwa um eine gesetzliche Zweckbestimmung.

1582 *Großmann,* Unternehmensziele, S. 125 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, hat diese Auffassung zu Recht keine Anhängerschaft gefunden.[1583] Entscheidend gegen sie spricht jedoch nicht etwa, dass *Großmann* die Ermessensentscheidungen des Vorstands anhand § 40 VwVfG überprüft wissen will, obwohl auch diese Vorschrift einen Zweck voraussetzt.[1584] Vielmehr ist seiner Auffassung sowohl im Ausgangspunkt als auch im Ergebnis zu widersprechen: Erstens haben bereits die vorherigen Untersuchungen gezeigt, dass die Satzung einer AG hinsichtlich ihres Satzungszwecks in keinem Fall schweigt. Denn dieser ist die privatautonom gesetzte Zielbestimmung der Gesellschaftsmitglieder und als solche konstitutiver Bestandteil einer jeden Ssatzung. Deshalb aber geht es fehl, stattdessen das AktG auf eine unmittelbare Zielbestimmung hin zu untersuchen.[1585] Zweitens widerspricht die zwecklose AG nicht nur der allgemeinen Vorstellung von der privatrechtlichen Gesellschaft als einem Zweckgebilde, sondern läuft jeder Vorstellung von Zweckrationalität zuwider. Denn eine AG ohne Zweck wäre nichts anderes als eine sinnlose Unternehmung. Und schließlich drittens zeigt auch das AktG, dass es einen Zweck der AG sehr wohl voraussetzt:[1586] Das AktG spricht in mehreren Vorschriften vom „Wohle der Gesellschaft".[1587] So findet sich der Begriff in § 93 Abs. 1 S. 2 AktG, der die deutsche Variante der „*business judgement rule*" im Rahmen der Vorstandshaftung normiert und die §§ 111 Abs. 3 S. 1, 121 Abs. 1 AktG sehen für den Aufsichtsrat wie für den Vorstand gleichlautend vor, dass sie die Hauptversammlung einzuberufen haben, wenn das „Wohl der Gesellschaft" es erfordert.[1588] Doch auch wenn ein Vergleich von § 121 Abs. 1 AktG und § 49 Abs. 2 GmbHG dies nahe zu legen scheint, sind Gesellschaftswohl und Gesellschaftsinteresse keine Synonyme.[1589] Vielmehr bildet das Gesellschaftswohl jenes Gut, auf das das Gesellschaftsinteresse ausgerichtet ist und ist damit nichts anderes, als eine abstrakte Umschreibung des jeweiligen Gesellschaftszwecks.

1583 Zustimmend etwa *Brinkmann,* AG 1982, 122 ff.
1584 *Mülbert,* ZGR 1997, 129 (146); *Birke,* Formalziel, S. 151 ff.
1585 *Mülbert,* ZGR 1997, 129 (157 Fn. 104); *ders.,* Aktiengesellschaft, 156.
1586 Vgl. *Mülbert,* ZGR 1997, 129 (146).
1587 Vgl. bereits 2. Kapitel § 3.
1588 Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass der Beschluss, der den Grund der Einberufung bildet, „zur Wahrung der Gesellschaftsinteressen erforderlich ist" (*Koch,* in: Hüffer/Koch AktG, § 121 Rn. 5).
1589 So aber insbesondere *Reiner,* ZVglRWiss 2011, 443 (456).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

6. Zusammenfassung

Die Satzung einer jeden AG und GmbH enthält als notwendigen Bestandteil den Satzungszweck. Ist dieser nicht ausdrücklich geregelt, so ist er konkludent mitgeregelt und im Wege objektiver Auslegung zu ermitteln. Enthält die Satzung keine näheren Hinweise zum Satzungszweck, so geht die h.M. für beide Formen der Kapitalgesellschaft davon aus, dass der Satzungszweck die Erzielung von Gewinnen zum Inhalt hat. Soll ein hiervon abweichender Satzungszweck verfolgt werden, so bedarf es demgegenüber grundsätzlich einer ausdrücklichen Satzungsbestimmung.[1590]

III. Der Inhalt von Gesellschaftsinteresse und Unternehmensinteresse

1. Einführung

Weder AktG noch GmbHG kennen den Terminus „Unternehmensinteresse“ und auch das sog. „Gesellschaftsinteresse“ ist allein in § 49 Abs. 2 GmbHG zu finden. Nichtsdestotrotz stellen Literatur und Rechtsprechung zumeist auf einen der beiden Begriffe ab, um damit die grundlegende Verhaltensnorm aller Gesellschaftsorgane zu bezeichnen. Zwar ist die Verwendungsweise der beiden Begriffe keineswegs konsistent; so wird zum Teil allein vom Unternehmensinteresse gesprochen und lediglich mit Blick auf dessen Inhalt differenziert.[1591] Doch die in der Literatur zu findende Behauptung, Gesellschafts- und Unternehmensinteresse würden „heute praktisch stets synonym verwendet“, ist schlichtweg unzutreffend.[1592] Und im Übrigen tut auch hier begriffliche Klarheit Not. Denn ist zwischen (Kapital-)Gesellschaft und Unternehmen zu unterscheiden, so kann für Gesellschafts- und Unternehmensinteresse nichts anderes gelten.[1593]

1590 *Fleischer,* in: MüKo GmbHG, § 1 Rn. 13; *Cramer,* in: Scholz GmbHG, § 1 Rn. 6; *Röhricht,* in: Großkomm. AktG, § 23 Rn. 92.

1591 So etwa *Fleischer,* in: MüKo GmbHG, § 43 Rn. 13; *ders.,* GmbHR 2010, 1307 (1308); *Ziemons,* in: Michalski, GmbHG, § 43 Rn. 147 ff.; *Schneider,* in: Scholz GmbHG, § 43 Rn. 66.

1592 So aber *Schüppen,* FS Tiedemann 2008, S. 749 (756); ähnlich *Reiner,* ZvglRWiss 2011, 443 (456). Eine klare Unterscheidung findet sich hingegen etwa bei *Mülbert,* ZGR 1997, 129 (141 ff.); *Zöllner,* AG 2003, 3 (7 f.); *Kuhner,* ZGR 2004, 244 (246 ff.); *Birke,* Formalziel, S. 139 ff.

1593 Zutreffend *Ziemons,* Haftung der Gesellschafter, S. 91.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2. Das Prinzip der Interesseneinheit

Der Streit um die grundlegende Verhaltensnorm – Gesellschafts- oder Unternehmensinteresse – wird zumeist allein mit Blick auf den Vorstand der AG geführt. Dies mag der praktischen Relevanz geschuldet sein, sowie dem Umstand, dass sich der Streit historisch vor allem an § 76 Abs. 1 AktG entzündet hat. Doch handelt es sich hierbei um eine Frage, die nicht nur sämtliche Organe einer Kapitalgesellschaft gleichermaßen betrifft, sondern auch für sämtliche Organe einer bestimmten Kapitalgesellschaft einheitlich zu beantworten ist. Denn es gilt das Prinzip der Interesseneinheit, wonach die grundlegende Verhaltensnorm für alle Organe einer Kapitalgesellschaft dieselbe ist.[1594]

Als entscheidenden Hinweis auf diesen Gleichlauf des Pflichtenmaßstabs wird speziell für die AG das Prinzip der funktionalen Austauschbarkeit von Organkompetenzen genannt.[1595] Gemeint ist damit der Umstand, dass das AktG die Kompetenzbereiche von Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung zwar einerseits klar – und wegen § 23 Abs. 5 AktG auch zwingend – voneinander abgrenzt, sich andererseits aber bei genauem Hinsehen zahlreiche Kompetenzüberlagerungen und Möglichkeiten der Einflussnahme im typischen Kompetenzbereich der jeweils anderen Organe ergeben. So kann etwa die Hauptversammlung gemäß § 119 Abs. 2 AktG über Fragen der Geschäftsführung entscheiden, sowie unter den Voraussetzungen des § 111 Abs. 4 S. 3, 173, 234 Abs. 2 AktG anstelle des Aufsichtsrats agieren. Wenn aber jedes Organ in bestimmten Fällen im Kompetenzbereich eines anderen Organs tätig werden dürfe, dann müsse auch die grundlegende Verhaltensnorm für alle Organe dieselbe sein.

Doch bei Lichte besehen folgt das Prinzip der Interesseneinheit bereits aus dem Wesen der Kapitalgesellschaft als einem Zweckgebilde. Denn unabhängig davon, worin der Endzweck einer Kapitalgesellschaft besteht und wer diesen bestimmt – eine jede Kapitalgesellschaft verfolgt einen solchen Zweck, der als ihr finaler Sinn das „Lebensgesetz" der Organisation und als solches das gemeinsame Ziel allen Organhandelns bildet.[1596] Und unab-

---

1594 Vgl. *Paefgen,* Unternehmerische Entscheidungen, S. 44 ff.; *Schilling,* FS Gessler 1971, S. 159 (162 f.); sowie in der Sache auch *Zöllner/Noack,* in: Baumbach/Heck GmbHG, § 52 Rn. 286; *Mülbert,* ZGR 1997, 129 (142 u. 146).

1595 *Paefgen,* Unternehmerische Entscheidungen, S. 44 ff.; *Birke,* Formalziel, S. 146; vgl. auch *Mülbert,* ZGR 1997, 129 (142 u. 146).

1596 Vgl. *Wiedemann,* Gesellschaftsrecht I, S. 10: „Lebensgesetz des Verbandes"; vgl. zudem *Schmidt,* Gesellschaftsrecht, S. 61 ff.; *Zöllner,* Schranken, S. 23 f.; *Mülbert,* Aktiengesellschaft, 138 ff.; *Röhricht,* in: Großkomm. AktG, § 23 Rn. 90.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

hängig davon, ob man der Lehre vom Gesellschaftsinteresse oder jener vom Unternehmensinteresse folgt – in jedem Fall bildet dieses Interesse die Kehrseite des jeweiligen Zwecks und bindet als solche sämtliche Gesellschaftsorgane gleichermaßen. Gesellschafts- und Unternehmensinteresse sind damit final programmierte Verhaltensnormen, die stets auf den Endzweck der Kapitalgesellschaft ausgerichtet sind. Als solche erheben beide für sich den Anspruch, die grundlegende Verhaltensnorm aller Gesellschaftsorgane zu sein, die diesen im Einzelfall aufzeigen soll, was zur Förderung des Gesellschaftszwecks geboten ist.

3. Das Gesellschaftsinteresse

a) Gesellschaftsinteresse und Gesellschaftszweck

Nach verbreiteter Auffassung ist es das Gesellschaftsinteresse, das die grundlegende Verhaltensnorm für sämtliche Organe einer AG und GmbH bildet.[1597] Dabei wird sowohl innerhalb der Literatur als auch der Rechtsprechung hervorgehoben, dass das Gesellschaftsinteresse aus dem Satzungszweck, d.h. dem satzungsmäßigen Gesellschaftszweck abzuleiten sei.[1598] *Zöllner* hat dies anschaulich dahingehend formuliert, dass das Gesellschaftsinteresse die „Kehrseite" des satzungsmäßigen Gesellschaftszwecks bilde.[1599] Gesellschaftsinteresse und satzungsmäßiger Gesellschaftszweck sind damit nicht identisch, aber stets aufeinander bezogen: Der sat-

---

1597 Für die AG: *Zöllner,* AG 2000, 145 (147); *ders.,* AG 2003, 2 (8); *Wiedemann,* ZGR 2011, 183 (195 f.); *Mülbert,* ZGR 1997, 129 (141); *ders.,* AG 2009, 766 (772); *Vedder,* in: Grigoleit, AktG § 76 Rn. 14 ff.; *Weber,* in: Hölters AktG § 76 Rn. 19; *Paefgen,* Unternehmerische Entscheidungen, S. 38 ff.; *Birke,* Formalziel, S. 198; *v. Bonim,* Shareholder Value, S. 117; in der Sache auch *Reiner,* ZvglRWiss 2011, 443 (464 f.). Für die GmbH: *Zöllner/Noack,* in Baumbach/Hueck GmbHG, § 52 Rn. 286; *Verse,* in: Henssler/Strohn, GmbHG, § 14 Rn. 104; *Kleindiek,* in: Lutter/Hommelhoff GmbHG, § 43 Rn. 12 u. 22; *Wicke,* GmbHG, § 43 Rn. 4; in der Sache übereinstimmend, aber vom Unternehmensinteresse sprechend: *Fleischer,* in: MüKo GmbHG, § 43 Rn. 16 ff.; *ders.,* GmbHR 2010, 1307 (1308 ff.); wohl auch *Schneider,* in: Scholz GmbHG, § 43 Rn. 64 ff.

1598 Für die AG: *Zöllner,* AG 2000, 145 (147); *ders.,* Schranken, S. 20; *Mülbert,* AG 2009, 766 (770 u. 772). Für die GmbH etwa *Zöllner/Noack,* in Baumbach/Heck GmbHG, § 52 Rn. 286; *Verse,* in: Henssler/Strohn, GmbHG, § 14 Rn. 104; LSG NRW, Urt. v. 10.12.2014 – L 8 R 259/14 – juris, Rn. 262.

1599 *Zöllner,* in: Kölner Komm. AktG, 1. Aufl., § 243 Rn. 178; *ders./Noack,* in Baumbach/Heck, GmbHG, § 52 Rn. 286; *Mülbert,* AG 2009, 766 (770 u. 772).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zungsmäßige Gesellschaftszweck ist der Gegenstand des Gesellschaftsinteresses.

Für die Lehre vom Gesellschaftsinteresse ist der Endzweck einer Kapitalgesellschaft somit mit dem durch deren (Gründungs-)Mitglieder privatautonom bestimmten Satzungszweck identisch. Allein dieser bildet das „Lebensgesetz" der Organisation. Im Gesellschaftsinteresse zu handeln, bedeutet somit das zu tun, was den Satzungszweck fördert. Sonstige Belange, deren Erhalt oder Verwirklichung nicht bereits durch zwingendes Recht vorgeschrieben ist, dürfen die Gesellschaftsorgane deshalb nur insoweit wahrnehmen, als dies zumindest mittelbar dem Satzungszweck zuträglich ist.[1600]

Das Gesellschaftsinteresse ist damit aber nicht schlicht gleichbedeutend mit dem Interesse aller Gesellschaftsmitglieder. Um deren „gebündeltes", „aggregiertes" oder „gemeinschaftliches" Interesse handelt es sich nur insoweit, als dieses seinen objektiven Ausdruck im satzungsmäßigen Gesellschaftszweck gefunden hat.[1601] Das Gesellschaftsinteresse ist folglich nicht die bloße Summe der subjektiv-faktischen Mitgliederinteressen im Sinne der *volonté de tous*, sondern das objektiv-wahre Interesse der Gesellschaft im Sinne der *volonté générale*. Deshalb ist *Zöllner* beizupflichten, wenn er hervorhebt, das Gesellschaftsinteresse könne „bald kongruent sein mit dem Interesse aller Gesellschafter, bald mit dem der Mehrheit und bald mit dem der Minderheit".[1602] Denn das jeweils aktuelle subjektiv-faktische Mitglieder(-gesamt)interesse, wie es etwa in den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zum Ausdruck kommt, ist keineswegs stets deckungsgleich mit dem Gesellschaftsinteresse. Dabei ist es grundsätzlich auch ohne Bedeutung, mit welcher Mehrheit diese Beschlüsse gefasst worden sind. Denn selbst ein einstimmig gefasster Beschluss kann dem Satzungszweck zuwider laufen. Allein in zwei Fällen stimmt das subjektiv-faktische Mitgliedergesamtinteresse mit dem Gesellschaftsinteresse stets überein: Zum einen, wenn die (Gründungs-)Mitglieder den Satzungsweck erstmalig festsetzen und zum anderen, wenn sie ihn analog § 33 Abs. 1 S. 2 BGB einstimmig ändern.

1600 Vgl. *Zöllner*, AG 2003, 2 (8) *Mülbert*, AG 2009, 766 (773 f.).

1601 Zumindest missverständlich sind in dieser Hinsicht deshalb die Ausführungen bei *Weber*, in: Hölters AktG, § 76 Rn. 19; *Kort*, in: Großkomm., AktG, § 76 Rn. 59; sowie die gegenüber *Zöllner* geübte Kritik bei *Hüffer*, FS Raiser 2005, S. 163 (168).

1602 *Zöllner*, Schranken, S. 19; in diesem Sinne auch *Mülbert*, ZGR 1997, 129 (141); *ders.*, Aktiengesellschaft, S. 139 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

b) Die Kapitalgesellschaft als Interessenträger im Rechtssinne

Als bloße Personen im Rechtssinne können AG und GmbH zwar keine subjektiv-faktischen Interessen haben. In einem tatsächlichen Sinne ist damit nicht die Kapitalgesellschaft Träger des Gesellschaftsinteresses, sondern sind dies allein die Gesellschaftsmitglieder im Zeitpunkt der erstmaligen Festsetzung oder späteren Änderung des Satzungszwecks.[1603] Doch ändert dies nichts daran, dass die Rede vom Gesellschaftsinteresse ihre Berechtigung hat. Denn ab dem Zeitpunkt seiner (erstmaligen) Festsetzung führt nicht nur der Satzungszweck, sondern auch das auf ihn gerichtete Gesellschaftsinteresse gegenüber den Mitgliedern ein gewisses „Eigenleben": Zum einen lässt ein Mitgliederwechsel den Inhalt des Gesellschaftsinteresses unberührt und zum anderen kann dieser vom Inhalt des jeweils aktuellen subjektiv-faktischen Gesamtinteresse der Mitglieder abweichen. Und darüber hinaus steht das Geselslchaftsinteresse nur unter erhöhten Voraussetzungen zur Disposition: Zwar können die Mitglieder den Satzungszweck ändern oder ihn dadurch aus der Welt schaffen, dass sie die Gesellschaft auflösen und abwickeln. Doch setzt der hierfür erforderliche Mitgliederbeschluss im ersten Fall die Zustimmung aller Mitglieder und im zweiten Fall eine qualifizierte Mehrheit voraus.[1604] Aufgrund dieses „Eigenlebens" ist es aber durchaus gerechtfertigt, das auf den satzungsmäßigen Gesellschaftszweck gerichtete Interesse als Gesellschaftsinteresse zu bezeichnen und als dessen Träger im Rechtssinne die ihn verkörpernde Kapitalgesellschaft anzusehen.[1605] Entgegen der Auffassung *Raisers* braucht sich für die Anerkennung dieses Gesellschaftsinteresses auch nicht etwa die Rechtstheorie von einem individualpsychologischen Interessenbegriff frei zu machen.[1606] Denn das Gesellschaftsinteresse perpetuiert lediglich die übereinstimmenden subjektiv-faktischen Interessen der (Gründungs-)Mitglieder im Zeitpunkt der Festlegung des Satzungszwecks und knüpft damit an einen individualpsychologischen Interessenbegriff an.

1603 Vgl. *Zöllner,* Schranken, S. 20.
1604 Vgl. § 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG und § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG.
1605 Im Ergebnis ebenso für die GmbH *Priester,* ZGR 1993, 512 (520 f.); a.A. aber wohl *Zöllner,* Schranken, S. 21 ff.
1606 So aber *Raiser,* FS Schmidt 1976, S. 101 (116 f.) zumindest für das Unternehmensinteresse.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

c) Zusammenfassung

Nach der Lehre vom Gesellschaftsinteresse bildet der durch die (Gründungs-)Mitglieder privatautonom bestimmte Satzungszweck den alleinigen Endzweck der Kapitalgesellschaft. Als ihr finaler Sinn ist er das „Lebensgesetz" der Organisation und verkörpert als gemeinsames Ziel allen Organhandelns das Gesellschaftswohl. Die Kehrseite des satzungsmäßigen Gesellschaftszwecks bildet das Gesellschaftsinteresse, das als final programmierte Verhaltensnorm stets auf diesen ausgerichtet ist. Als solche ist es vom jeweils aktuellen subjektiv-faktischen Mitglieder(gesamt-)interesse zu unterscheiden, das dem Gesellschaftsinteresse entsprechen, zu diesem aber auch in Widerspruch stehen kann.

4. Das Unternehmensinteresse

Speziell für die AG geht die wohl h.L. indes davon aus, dass nicht das Gesellschafts-, sondern vielmehr das Unternehmensinteresse die grundlegende Verhaltensnorm aller Gesellschaftsorgane bildet.[1607] Für die GmbH entspricht diese Auffassung zwar nicht der h.L.; doch hat sie auch hier ihre Anhängerschaft gefunden.[1608]

1607 *Raisch,* FS Hefermehl 1976, S. 347 ff.; *Raiser,* FS Schmidt 1976, S. 101 ff.; *ders.*, in: Raiser/Veil/Jacobs MitbestG, § 25 Rn. 113 ff.; *Junge,* FS v. Caemmerer 1978, S. 547 ff.; *Schilling,* ZHR 144 (1980), 136 (143 ff.); *Flume,* Die juristische Person, S. 56 ff.; *Hopt,* ZGR 1993, 534 (536); *ders.*, ZGR 2002, 333 (359 f.); *Hüffer,* ZHR 161 (1997), 214 (217 f.); *ders.*, FS Raiser 2005, S. 163 ff.; *Koch,* in: Hüffer/Koch AktG § 76 Rn. 30 ff.; *Spindler,* Unternehmensinteresse; *ders.*, in: MüKo AktG, § 76 Rn. 62; *Mertens/Cahn,* in: Kölner Komm. AktG, § 76 Rn. 15 ff.; *Kort,* AG 2012, 605 ff.; *ders.*, in: Großkomm. AktG, § 76 Rn. 52 ff.; *Dauner-Lieb*, in: Henssler/Strohn, AktG, § 76 Rn. 10 f.; *Seibt,* in: Schmidt, K./Lutter AktG, § 76 Rn. 23; *Ulmer/Habersack,* in: Ulmer/Hanau MitbestR, § 25 MitbestG Rn. 93 ff.; *Koberski,* in: Fitting/Wlotzke/Wißmann MitbestR, § 25 MitbestG Rn. 93 ff.; *v. Werder*, in: R/K/L/W DCGK, Ziff. 3.1 Rn. 352 ff.; *Schüppen,* FS Tiedemann 2008, S. 749 (756 ff.); *Müller-Michaels/Ringel*, AG 2011, 101 (109); wohl auch *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, S. 260.

1608 Etwa *Haas/Ziemons,* in: BeckOK GmbHG, § 43 Rn. 100; *Ziemons*, in: Michalski GmbHG, § 43 Rn. 150; *Ebenroth/Lange*, GmbHR 1992, 69 (71 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

a) Deskriptiv-analytisches und prozedurales Verständnis

Speziell *Raiser* hat hervorgehoben, dass das Unternehmensinteresse im Ausgangspunkt allein als deskriptiv-analytisches Instrument diene, um die in einem (Groß-)Unternehmen auftretenden und der Integration bedürftigen Interessen hinreichend genau zu erfassen.[1609] Doch wie die Stakeholder-Theorie bleibt auch die Lehre vom Unternehmensinteresse bei einer bloßen Beschreibung der Wirklichkeit nicht stehen. Denn es habe sich aufdrängen müssen, so *Raiser* weiter, aus dem rein analytischen Modell auch Kriterien für die richtige Gestaltung des Unternehmens abzuleiten, wodurch der Begriff unvermittelt einen normativen Charakter angenommen habe.[1610]

Das Unternehmensinteresse wird damit zwar einvernehmlich als Norm charakterisiert. Hinsichtlich des Inhalts dieser Norm gehen die Meinungen jedoch auseinander. So gibt es Stimmen, die ihr jeden materiellen Gehalt absprechen wollen: Das Unternehmensinteresse sei lediglich als prozedurale Vorgabe zu verstehen, als Metaregel und Leitidee einer gelingenden Feststellung und Integration der relevanten Interessen.[1611] Gegen dieses rein prozedurale Begriffsverständnis lassen sich jedoch die bereits zum öffentlichen Interesse vorgetragenen Argumente entsprechend anführen.[1612] Denn bestimmte Zielvorgaben sowie einen entsprechenden Bewertungsmaßstab vermag auch ein rein prozedurales Verständnis des Unternehmensinteressees nicht zu leitsen. Insbesondere *Flume* hat deshalb zutreffend darauf hingewiesen, dass es sich beim Unternehmensinteresse nicht um die bloße Resultante der beteiligten Interessen, sondern vielmehr um einen Maßstab handele, der bestimme, inwieweit eines der beteiligten Interessen vorzugswürdig sei.[1613] Diese Funktion kann das Unternehmensinteresse aber nur dann erfüllen, wenn es einen materiellen Gehalt aufweist, der von den subjektiv-faktischen Interessen der maßgeblichen Interessenträger in gewisser Weise unabhängig und diesen vorgegeben ist.

1609 *Raiser,* FS Schmidt 1976, S. 101 (104 f.); vgl. auch *Jürgenmeyer,* Unternehmensinteresse, S. 43 f.

1610 *Raiser,* FS Schmidt 1976, S. 101 (104 f.).

1611 *Laske,* ZGR 1979, 173 (196 ff.); *Brinkmann,* Unternehmensinteresse, S. 216 ff.; *ders.*, AG 1982, 122 (128).

1612 Zur Parallelität der Ansätze vgl. *Hopt,* ZGR 1993, 534 (537).

1613 *Flume,* Die juristische Person, S. 58; ähnlich *Junge,* FS v. Caemmerer 1978, S. 547 (551).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

b) h.L.: Gemischt materiell-prozedurales Verständnis

Der h.L. liegt deshalb ein gemischt materiell-prozedurales Verständnis des Unternehmensinteresses zugrunde.[1614] Nach dieser Auffassung sind die Gesellschaftsorgane weder verpflichtet, noch berechtigt, allein im Interesse der Gesellschaftsmitglieder zu handeln.[1615] Vielmehr hätten sie die Pflicht, die Interessen sämtlicher am Unternehmen beteiligter Personen angemessen und sachgerecht zu berücksichtigen.[1616] Hiervon erfasst sind aber nicht jene Interessen, zu deren Beachtung die Kapitalgesellschaft ohnehin bereits aufgrund spezialgesetzlicher Vorschriften der rechtlichen Rahmenordnung verpflichtet ist. Vielmehr soll das Unternehmensinteresse als eine rechtliche Generalklausel fungieren, die die Gesellschaftsorgane auch jenseits spezialgesetzlicher Pflichtenbindung zur Berücksichtigung von Nichtmitgliederinteressen verpflichte.[1617] Hinsichtlich der Anforderungen, die das Unternehmensinteresse hierbei an das Organhandeln stellt, hat sich eine h.L. herausgebildet, deren Vertreter zumindest eines der beiden nachfolgenden Elemente als wesentlich erachten:

aa) Bestand und dauerhafte Rentabilität des Unternehmens

In einem ersten Schritt soll die Aufgabe der Gesellschaftsorgane darin bestehen, für den Bestand und die dauerhafte Rentabilität des Unternehmens zu sorgen.[1618] Denn insoweit handele es sich um den kleinsten gemeinsa-

1614 Vgl. hierzu *Mülbert*, ZGR 1997, 129 (142); *ders.,* AG 2009, 766 (770); *Kuhner,* ZGR 2004, 244 (250); *Schneider*, in: Scholz GmbHG, § 43 Rn. 65.

1615 So für die AG ausdrücklich etwa *Hüffer,* ZHR 161 (1997), 214 (217 f.); *Koch,* in: Hüffer/Koch, AktG § 76 Rn. 28; *Hopt,* ZGR 2002, 333 (360); *Kort,* AG 2012, 605 (607); *ders.*, in: Großkomm. AktG, § 76 Rn. 64.

1616 Zu Recht betont *Fleischer*, GmbHR, 2010, 1307 (1308), dass häufig nicht klar genug herausgestellt wird, ob das Unternehmensinteresse die Gesellschaftsorgane lediglich dazu berechtigen oder vielmehr dazu verpflichten will, andere Interessen als die der Kapitalgesellschaft bzw. ihrer Mitglieder zu berücksichtigen. Richtigerweise geht es um eine Berücksichtigungspflicht.

1617 Vgl. *Raisch,* FS Hefermehl 1976, S. 347 (354); *Schilling,* ZHR 144 (1980), 136 (144); *Koberski,* in: Fitting/Wlotzke/Wißmann MitbestR, § 25 MitbestG, Rn. 96; *Raiser,* in: Raiser/Veil/Jacobs MitbestG, § 25 Rn. 114.

1618 Für die AG vgl. *Junge,* FS v. Caemmerer 1978, S. 547 (554 ff.); *Raisch,* FS Hefermehl 176, S. 347 (354 f.); *Raiser,* FS Schmidt 1976, S. 101 (105); *Hüffer,* FS Raiser 2005, S. 163 (168); *Koch,* in: Hüffer/Koch, AktG § 76 Rn. 34; *Spindler,* in: MüKo AktG, § 76 Rn. 72 f.; *Kort,* in: Großkomm. AktG, § 76 Rn. 53; *Mertens/*

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

men Nenner aller am Unternehmen beteiligten Personen, da deren Interessen nur dann angemessen befriedigt werden könnten, wenn der Bestand und die dauerhafte Rentabilität des Unternehmens gewährleistet seien.[1619] Speziell für den Vorstand der AG werden die beiden Aspekte deshalb als äußere Grenze seines Leitungsermessens interpretiert. Nur soweit Bestand und dauerhafte Rentabilität sichergestellt seien, sei sein Ermessen für eine weitergehende Wahrnehmung der beteiligten Interessen eröffnet.[1620] Unter Rentabilität wird dabei zumeist die Erzielung eines Gewinns verstanden, der für den Erhalt der Substanz, des Kapitals und der Ertragskraft des Unternehmens angemessen und erforderlich ist.[1621]

bb) Abwägung

(1) Abwägung der maßgeblichen Interessen

Sind Bestand und dauerhafte Rentabilität des Unternehmens gewährleistet, so soll das eigentliche Ziel der Gesellschaftsorgane darin bestehen, sämtliche relevanten Interessen gegeneinander abzuwägen und einem gerechten Ausgleich zuzuführen.[1622] Wessen Interessen es hierbei zu berücksichtigen gilt, wird zwar nicht immer einheitlich beantwortet. Während es teilweise heißt, maßgeblich seien sämtliche im Unternehmen zusammentreffenden Interessen,[1623] stellen andere auf die Interessen der Unternehmensbeteiligten oder die der am Unternehmen Interessierten ab[1624]. Traditionell stehen jedoch die Interessen der Gesellschaftsmitglieder, der Arbeitnehmer und der Allgemeinheit im Vordergrund; maßgeblich sei der Drei-

---

Cahn, in: Kölner Komm. AktG, § 76 Rn. 21; *Dauner-Lieb*, in: Henssler/Strohn, AktG, § 76 Rn. 11; *Schüppen,* FS Tiedemann 2008, S. 749 (757).

1619 Vgl. etwa *Raiser,* FS Schmidt 1976, S. 101 (109).

1620 *Koch,* in: Hüffer/Koch, AktG § 76 Rn. 34; *Hüffer,* FS Raiser 2005, S. 163 (168); *Schüppen,* FS Tiedemann 2008, S. 749 (757).

1621 Vgl. *Mertens/Cahn,* in: KölnKomm AktG, § 76 Rn. 21; *Junge,* FS v. Caemmerer, S. 547 (554 ff.); *Ziemons,* Haftung der Gesellschafter, S. 92.

1622 Vgl. etwa *Koch,* in: Hüffer/Koch, AktG § 76 Rn. 33; *Hüffer,* FS Raiser 2005, S. 163 (168); *Schüppen,* FS Tiedemann 2008, S. 749 (757); *Dauner-Lieb*, in: Henssler/Strohn, AktG, § 76 Rn. 11.

1623 *Koch,* in: Hüffer/Koch, AktG § 76 Rn. 28; *Schüppen, FS* Tiedemann 2008, S. 749 (757).

1624 Vgl. *Raisch,* FS Hefermehl 1976, S. 347 (357); *Schilling,* ZHR 144 (1980), 136 (144); *Schmidt/Spindler*, in: FG Kübler 1997, 515 (542).

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

klang von Kapital, Arbeit und Gemeinwohl.[1625] In der neueren Literatur wird demgegenüber vielfach die Stakeholder-Theorie aufgegriffen und der Kreis der relevanten Interessenträger entsprechend weiter gefasst. So werden neben den Gesellschaftsmitgliedern, den Arbeitnehmern und der Allgemeinheit etwa auch die Gläubiger, Geschäftspartner und Kunden der Kapitalgesellschaft genannt.[1626]

Auch die Frage, welches Gewicht den einzelnen Belangen und Interessen im Rahmen der Abwägung zukommen soll, wird nicht einheitlich beantwortet. Während teilweise ein gewisses Übergewicht der Mitgliederinteressen angenommen wird,[1627] geht offenbar die Mehrzahl der Autoren davon aus, dass sämtliche Interessen grundsätzlich gleichbedeutend nebeneinanderstehen.[1628]

(2) Materielle Vorgaben

Das Unternehmensinteresse wird mehrheitlich auch als materielle Verhaltensnorm verstanden. Welchen Anforderungen die gebotene Abwägungsentscheidung hierbei zu genügen hat, bleibt indes zumeist im Ungefähren. So wird eine abstrakte Inhaltsbestimmung des Unternehmensinteresses teilweise für unmöglich gehalten, da dieses kein starrer Bewertungsmaßstab, sondern eine komplexe, multidimensionale und variable Größe sei, die der Ausfüllung im Einzelfall bedürfe.[1629] Ob eine Entscheidung gegen das Unternehmensinteresse verstoße, hänge damit von zahlreichen Faktoren wie der Größe des Unternehmens, seiner Rechtsform und der konkreten Entscheidungssituation ab.[1630] Die wohl h.L. versucht eine inhaltliche

1625 Vgl. *Koch,* in: Hüffer/Koch AktG, § 76 Rn. 28.

1626 Vgl. etwa *Haas/Ziemons,* in: BeckOK GmbHG, § 43 Rn. 100; *Ziemons,* in: Michalski, GmbHG, § 43 Rn. 149; *Koberski,* in: Fitting/Wlotzke/Wißmann MitbestR, § 25 MitbestG, Rn. 94; *Kort,* in: Großkomm. AktG, § 76 Rn. 52; *Schüppen,* FS Tiedemann 2008, S. 749 (757).

1627 Für die AG etwa *Kort,* in: Großkomm. AktG, § 76 Rn. 123; *Dauner-Lieb*, in: Henssler/Strohn, AktG, § 76 Rn. 11; *Seibt,* in: Schmidt, K./Lutter AktG, § 76 Rn. 23; für die GmbH *Ebenroth/Lange*, GmbHR 1992, 69 (72).

1628 Vgl. *Raisch,* FS Hefermehl 1976, S. 347 (354); *Spindler,* Unternehmensinteresse, S. 8; *Hopt,* ZGR 1993, 534 (536); *Hüffer,* ZHR 161 (1997), 214 (218); *Koch,* in: Hüffer/Koch, AktG § 76 Rn. 31.

1629 Vgl. *Ulmer/Habersack,* in: Ulmer/Hanau MitbestR, § 25 MitbestG, Rn. 94; *Koberski,* in: Fitting/Wlotzke/Wißmann MitbestR, § 25 MitbestG, Rn. 94; *Raiser,* in: Raiser/Veil/Jacobs, MitbestG § 25 Rn. 114.

1630 *Koberski,* in: Fitting/Wlotzke/Wißmann MitbestR, § 25 MitbestG, Rn. 94.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Konkretisierung – jedenfalls mit Blick auf den Vorstand der AG – hingegen dadurch zu erzielen, dass sie diesem aufgibt, zwischen den unterschiedlichen Interessen „praktische Konkordanz" herzustellen.[1631] Bezeichnet ist damit eine verfassungsrechtliche Methode, die auf *Konrad Hesse* zurückgeht und dazu dient, einen möglichst schonenden Ausgleich zwischen kollidierenden Grundrechten sowie zwischen Grundrechten und anderen grundrechtsbegrenzenden Verfassungsgütern herzustellen.[1632] Erforderlich ist eine verhältnismäßige Zuordnung der kollidierenden Rechtsgüter, um „beide zu optimaler Wirksamkeit gelangen zu lassen." Dabei darf die Zuordnung „niemals in einer Weise vorgenommen werden, die eine grundrechtliche Gewährleistung mehr als notwendig oder gar gänzlich ihrer Wirksamkeit im Leben des Gemeinwesens beraubt".[1633]

In jüngerer Zeit hat namentlich *Hüffer* vorgeschlagen, für eine inhaltliche Konkretisierung des Unternehmensinteresses auf die im Bauplanungsrecht zu § 1 Abs. 7 BauGB entwickelte Abwägungsdogmatik zurückzugreifen.[1634] Zumindest hinsichtlich der Entscheidungen des Vorstands der AG sollen danach die folgenden fünf Punkte zu prüfen sein: Erstens, ob die jeweilige Entscheidung sachlich geboten war; zweitens, ob eine Abwägung überhaupt stattgefunden hat; drittens, ob alle wesentlichen Belange berücksichtigt worden sind; viertens, ob die objektive Bedeutung dieser Belange nicht verkannt worden ist; und fünftens, ob die Entscheidung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt.[1635] Eine Übertragbarkeit dieser Grundsätze auf das Aktienrecht sei zu bejahen, da „grundsätzliche Unterschiede in der Entscheidungsfindung und der rechtlichen Struktur der Organbeziehungen" nicht zu verzeichnen seien. Zudem entspreche die planungsrechtliche Abwägungslehre „der Sachstruktur von Ermessensentscheidungen" und gebe „das dabei zu beachtende Verfahren und die typischen Fehler in verallgemeinerungsfähiger Weise wieder".[1636]

1631 *Hopt*, ZGR 1993, 534 (536); *ders.*, ZGR 2002, 333 (360); *Koch*, in: Hüffer/Koch, AktG § 76 Rn. 33; *Kort*, in: Großkomm. AktG, § 76 Rn. 123; *Mertens/Cahn*, in: KölnKomm AktG, § 76 Rn. 19; vgl. auch Ulmer, AcP 202 (2002), 143 (155 Fn. 69): „Konkordanztheorie".

1632 *Hesse*, Verfassungsrecht, S. 142 Rn. 317 ff.; vgl. hingegen *Kort*, in: Großkomm. AktG, § 76 Rn. 123, der unzutreffenderweise *Böckenförde* als Begründer der praktischen Konkordanz bezeichnet.

1633 *Hesse*, Verfassungsrecht, S. 142 Rn. 318.

1634 *Hüffer*, FS Raiser 2005, S. 163 (171 ff.). Vgl. zur Abwägungslehre im Planungsrecht grundlegend *Hoppe*, in: H/B/G Öffentliches Baurecht, S. 166 ff.

1635 *Hüffer*, FS Raiser 2005, S. 163 (173).

1636 *Hüffer*, FS Raiser 2005, S. 163 (174 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

c) Verhältnis von Unternehmensinteresse und (satzungsmäßigem) Gesellschaftszweck

Auch die Vertreter des Unternehmensinteresses gehen davon aus, dass es einen Satzungszweck gibt, der sämtliche Gesellschaftsorgane bindet.[1637] Wie sich dieser Satzungszweck zum Unternehmensinteresse verhalten soll, wird allerdings nur selten klar herausgearbeitet.

Denkbar wäre es zunächst, das Unternehmensinteresse dahingehend zu deuten, dass es den Satzungszweck als Endzweck der Kapitalgesellschaft unangetastet lässt und allein die Ebene der Mittelauswahl betrifft.[1638] Doch ein solches Verständnis wird der Lehre vom Unternehmensinteresse schon deshalb nicht gerecht, weil dieses gemeinhin als eine „interessenplurale Zielkonzeption" verstanden wird und den Zweck der Kapitalgesellschaft damit nicht unberührt lassen kann.[1639]

Zumindest für die GmbH wird zum Teil die Auffassung vertreten, dass eine interessenplurale Zielkonzeption i.S.d. Unternehmensinteresses allein dann maßgebliche sei, wenn die Mitglieder der jeweiligen GmbH keine hiervon abweichende Regelung getroffen hätten.[1640] Ein interessenplurales Unternehmenswohl wird hiernach offenbar als der Satzungszweck betrachtet, der bei Fehlen einer ausdrücklichen Satzungsregelung als im Zweifel vereinbart gelten soll. Auf diese Weise wird das Unternehmensinteresse kraft autonomer Zwecksetzung zum Interesse der Gesellschaft.

Für die AG gehenden auch die Vertreter des Unternehmensinteresses hingegen davon aus, dass der Satzungszweck im Regelfall allein in der Erzielung von Gewinnen besteht.[1641] Das darauf gerichtete Gesellschaftsinteresse soll indes lediglich ein Bestandteil des umfassenderen Unterneh-

---

1637 Vgl. *Schilling,* FS Gessler, 1971, S. 159 (167 f.); *Raisch,* FS Hefermehl 1976, S. 347 (359 ff.); *Raiser,* ZHR 144 (1980), 206 (216 f.); *Koch,* in: Hüffer/Koch, AktG § 82 Rn. 9; *Kort,* in: Großkomm. AktG, § 76 Rn. 108; *Spindler,* in: MüKo AktG, § 76 Rn. 72. Vgl. zum Verhältnis von Unternehmensinteresse und Satzungszweck auch *Mülbert,* ZGR 1997, 129 (143 ff.).

1638 Die Gesellschaftsorgane hätten danach zwar allein den Satzungszweck zu fördern, wären bei ihrer Mittelauswahl jedoch insoweit eingeschränkt, als ein Mittel dann unzulässig wäre, wenn es etwa die Interessen der Arbeitnehmer oder der Allgemeinheit unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

1639 Vgl. zu dieser Begrifflichkeit etwa *Koch,* in: Hüffer/Koch, AktG § 76 Rn. 28.

1640 *Ziemons,* in: Michalski GmbHG, § 43 Rn. 150.

1641 Vgl. *Raisch,* FS Hefermehl 1976, S. 347 (359 ff.); *Schilling,* FS Gessler, 1971, S. 159 (167 f.); *Raiser,* ZHR 144 (1980), 206 (216 f.); *Koch,* in: Hüffer/Koch AktG, § 82 Rn. 9; *Kort,* in: Großkomm. AktG, § 76 Rn. 108; *Spindler,* in: MüKo AktG, § 76 Rn. 72.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

mensinteresses sein.[1642] Denn neben das Gesellschaftsinteresse treten die zusätzlich zu berücksichtigenden Interessen der Arbeitnehmer, der Allgemeinheit etc., sodass sich bei „pflichtgemäßer Abwägung und Verschmelzung" hieraus das Unternehmensinteresse formt.[1643] Das Unternehmensinteresse nimmt damit das Gesellschaftsinteresse in sich auf und tritt an dessen Stelle. Und an die Stelle des Satzungszwecks tritt das Unternehmenswohl als Kehrseite des Unternehmensinteresses.[1644] Da damit aber das von den Gesellschaftsmitgliedern bestimmte Gesellschaftsinteresse zugunsten anderer Interessenträger relativiert wird, bezeichnet *Raisch* speziell den Aktionär nicht ohne Grund als eine Person, die ihr „Eigentum einem bestimmten öffentlichen Zweck gewidmet und aus der privaten in die öffentliche Sphäre überführt hat (…)".[1645]

d) Zwischenergebnis

Die Lehre vom Unternehmensinteresse entspricht im Wesentlichen dem normativen Stakeholder-Value-Ansatz. Wie dieser fordert das Unternehmensinteresse in einem ersten Schritt, für den Bestand und die Rentabilität des Unternehmens zu sorgen. Ist dies getan, so haben die Gesellschaftsorgane in einem zweiten Schritt die Interessen sämtlicher relevanter Interessenträger abzuwägen und einem gerechten Ausgleich zuzuführen. Dabei gehen die Vertreter des Unternehmensinteresses jedenfalls für die AG davon aus, dass das Unternehmensinteresse das Gesellschaftsinteresse in sich aufnimmt und auf diese Weise der Satzungszweck mit den Belangen aller sonstigen Stakeholder zum Unternehmenswohl verschmolzen wird. Nicht

---

1642 Vgl. *Raisch,* FS Hefermehl 1976, S. 347 (360); *Schilling,* FS Gessler, 1971, S. 159 (169); *Raiser,* ZHR 144 (1980), 206 (217); *Ziemons,* Haftung der Gesellschafter, S. 86.

1643 Vgl. *Schilling,* FS Gessler, 1971, S. 159 (169); *ders.*, ZHR 144 (1980), 136 (144).

1644 Nimmt man sowohl die Kapitalgesellschaft als Zweckgebilde als auch den Grundsatz der Interesseneinheit ernst, so ist es logisch zwingend, dass das Unternehmensinteresse die Kehrseite des Unternehmenswohls bildet und die Lehre vom Unternehmensinteresse damit zu einem interessenpluralen Gesellschaftszweck führt, in dem der Satzungszweck aufgeht. Hingegen wäre es in sich widersprüchlich, zwar einerseits anzunehmen, dass der auf Gewinnerzielung gerichtete Satzungszweck den Endzweck der Kapitalgesellschaft bildet und sämtliche Gesellschaftsorgane bindet, andererseits aber zugleich davon auszugehen, dass die grundlegende Verhaltensnorm aller Gesellschaftsorgane das interessenplurale Unternehmensinteresse ist.

1645 *Raisch,* FS Hefermehl 1976, S. 347 (363).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

mehr allein der privatautonom bestimmte Satzungszweck, sondern das Unternehmenswohl soll auf diese Weise den „finalen Sinn" und das „Lebensgesetz" der Kapitalgesellschaft bilden. Für die GmbH wird demgegenüber die Auffassung vertreten, dass nicht weitere Interessen neben das Gesellschaftsinteresse hinzutreten, sondern vielmehr das Gesellschaftsinteresse selbst interessenplural zu interpretieren sei. Denn fehle es – wie in aller Regel – an einem ausdrücklichen Satzungszweck, so soll dieser im Zweifel nicht allein in der Gewinnerzielung bestehen, sondern vielmehr eine interessenplurale Zielkonzeption i.S.d. Unternehmenswohls zum Inhalt haben.

IV. Gesellschaftsinteresse versus Unternehmensinteresse

Nach dem zuvor Gesagten geht die herrschende Lehre vom Unternehmensinteresse – jedenfalls hinsichtlich der AG – davon aus, dass der Gesellschaftszweck nicht gleichbedeutend mit dem von den Gesellschaftsmitgliedern privatautonom gesetzten Satzungszweck ist. Vielmehr besteht er in einem interessenpluralen Unternehmenswohl, das den Satzungszweck in sich aufnimmt und zugunsten aller sonstigen im Einzelfall relevanten Stakeholderbelange relativiert. Nachfolgend soll deshalb zunächst der Frage nachgegangen werden, ob diese Auffassung zutreffend ist, wonach der finale Zweck einer Kapitalgesellschaft die Kehrseite des Unternehmensinteresses bildet, dessen Inhalt zumindest in Teilen von außen an die Kapitalgesellschaft herangetragen wird. Mit anderen Worten geht es um den aufgezeigten Streit zwischen korporativer Eigenverantwortung und gesetzlich verordneter Sozialverantwortung (**1.**). Im Anschluss hieran wird auf den Inhalt des Satzungszwecks einzugehen sein, um die Frage zu beantworten, worin dieser bei Fehlen einer ausdrücklichen Satzungsbestimmung besteht (**2.**).

1. Korporative Eigenverantwortung versus gesetzlich verordnete Sozialverantwortung

Da die Lehre vom Unternehmensinteresse zu einer Relativierung des von den Gesellschaftsmitgliedern privatautonom bestimmten Satzungszwecks führt, trägt sie die Begründungslast dafür, weshalb der Satzungszweck in einem interessenpluralen Unternehmenswohl aufgehen soll. Dabei hat sie nicht nur die gesetzliche Grundlage zu nennen, die ein solches Aufgehen bewirkt, sondern darüber hinaus auch darzutun, weshalb dies dem Ver-

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

hältnismäßigkeitsprinzip entspricht. Denn nicht allein mit Blick auf die gemäß Art. 2 Abs. 1, 9 Abs. 1 GG gewährleistete Satzungsautonomie der Gesellschaftsmitglieder begründet die Lehre vom Unternehmensinteresse einen Grundrechtseingriff, der der Rechtfertigung bedarf. Vielmehr bedeutet sie zugleich eine rechtfertigungsbedürftige Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.d. Art. 14 Abs. 1 GG sowohl hinsichtlich des Anteilseigentums an der Kapitalgesellschaft als auch hinsichtlich des Eigentums der Kapitalgesellschaft selbst.

a) Unternehmensinteresse kraft § 76 Abs. 1 AktG und §§ 35 Abs. 1, 43 Abs. 1 GmbHG?

aa) § 76 Abs. 1 AktG

Für die AG wird eine Verpflichtung auf das Unternehmensinteresse vielfach auf § 76 Abs. 1 AktG gestützt, wonach der Vorstand die Gesellschaft „unter eigener Verantwortung" zu leiten hat. Eigenverantwortlichkeit bedeutet hier, dass der Vorstand die Gesellschaft weisungsunabhängig leitet und ihm ein weites unternehmerisches Ermessen eingeräumt ist.[1646] Im Grundsatz ist er damit weder an Weisungen des Aufsichtsrats oder der Mitgliederversammlung gebunden, noch besteht zwischen ihm und den Aktionären ein Auftragsverhältnis.[1647]

(1) Historische Auslegung: Fortgeltung des § 70 Abs. 1 AktG 1937

Ein wesentliches Argument für eine Verpflichtung auf das Unternehmensinteresse wird vielfach im wege der historischen Auslgeung des § 76 Abs. 1 AktG unter Berzugnahme auf dessen Vorgängervorschrift, d.h. § 70 Abs. 1 AktG 1937 hergeleitet. Gemäß § 70 Abs. 1 AktG 1937 hatte „der Vorstand (...) unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Betriebs und seiner Gefolgschaft und der gemeine Nutzen von Volk und Reich es erfordern." Zahlreiche Anhänger des Unternehmensin-

1646 *Koch,* in: Hüffer/Koch, AktG § 76 Rn. 25 ff.; *Fleischer,* in: Spindler/Stilz AktG § 76 Rn. 56 ff.; *Kort,* in: Großkomm. AktG, § 76 Rn. 41 ff. u. 51 ff.

1647 *Koch,* in: Hüffer/Koch, AktG § 76 Rn. 25; *Fleischer,* in: Spindler/Stilz, AktG § 76 Rn. 57; *Vedder,* in: Grigoleit, AktG § 76 Rn. 27; *Kort,* in: Großkomm. AktG, § 76 Rn. 42 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

teresses sind der Auffassung, dass § 70 Abs. 1 AktG 1937 in § 76 Abs. 1 AktG implizit fortgelte und der Vorstand einer AG deshalb auch heute noch dazu verpflichtet sei, neben dem Wohl der Kapitalgesellschaft, auch das der Angestellten und der Allgemeinheit gleichrangig zu berücksichtigen.[1648] Dabei berufen sie sich vor allem auf die Entstehungsgeschichte des § 76 Abs. 1 AktG: Zwar habe der damalige Gesetzgeber die in § 70 Abs. 1 AktG 1937 ausdrücklich genannte Ausrichtung am Wohl der Arbeitnehmer („Gefolgschaft") sowie der Allgemeinheit („Volk und Reich") nicht wörtlich übernommen. Doch an deren Fortgeltung habe er damit nichts ändern wollen.[1649] Denn im Regierungsentwurf zu § 76 Abs. 1 AktG sei zu lesen, dass diese Vorschrift dem bisher gelten Recht entspreche und es sich von selbst verstehe, dass der Vorstand die Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der Allgemeinheit zu berücksichtigen habe.[1650] Zudem sei eine Fortgeltung des § 70 Abs. 1 AktG 1937 auch ideologisch unbedenklich, da der Zusammenhang zum nationalsozialistischen Gedankengut und Wortschatz rein äußerlich sei.[1651] Von diesen Äußerlichkeiten entkleidet, zeige sich der innere Zusammenhang zum älteren Aktienrechtsentwurf aus dem Jahr 1930, der auf die Lehre des „Unternehmens an sich" zurückgehe.[1652] Insofern handele es sich um eine „List der Geschichte" und eine „gesetzgeberische Leistung", die für den Vorstand das Gleichgewicht von Macht und Verantwortung wieder hergestellt habe.[1653] Entspreche die interessenplurale Ausrichtung somit dem Willen des historischen Gesetzgebers, liege die argumentative Beweislast bei denjenigen, die diese legislative Ursprungsvorstellung zu korrigieren beabsichtigten.[1654]

Diese Auffassung vermag aus mehreren Gründen nicht zu überzeugen:[1655] Zunächst lässt sich die Lehre vom Unternehmensinteresse schon

---

1648 *Raisch,* FS Hefermehl, 1976, S. 347 (352 f.); *Flume,* Unternehmensrecht, S. 6 ff.; *Raiser*, ZHR 144 (1980), 206 (211); *Hopt,* ZGR 1993, 534 (536); *Hüffer,* FS Raiser 2005, S. 163 (168); *Koch,* in: Hüffer/Koch, AktG § 76 Rn. 30; *Kort,* in: Großkomm. AktG, § 76 Rn. 84; *Spindler,* Unternehmensinteresse, S. 4 ff.; *Weber-Rey,* WM 2009, 2255 (2257); *Schilling,* FS Gessler 1971, S. 159 (168 f.); vgl. zudem die Nachweise bei *Schmidt-Leithoff,* Verantwortung, S. 9 Fn. 1.

1649 *Hopt,* ZGR 1993, 534 (536); *Spindler,* Unternehmensinteresse, S. 7 f.

1650 *Spindler,* Unternehmensinteresse, S. 7 f.; vgl. *Kropff,* Aktiengesetz 1965, S. 97.

1651 *Schilling,* FS Gessler 1971, S. 159 (161).

1652 *Spindler,* Unternehmensinteresse, S. 5; *Schilling,* FS Gessler 1971, S. 159 (161).

1653 *Schilling, FS* Gessler 1971, S. 159 (161 f.).

1654 *Koch,* in: Hüffer/Koch, AktG § 76 Rn. 30.

1655 Vgl. *Rittner*, FS Gessler 1971, S. 139 (142 ff.); *Schmidt-Leithoff*, Verantwortung, S. 44; *Paefgen,* Unternehmerische Entscheidungen, S. 46 ff.; *Zöllner*, AG 2003, 2 (7); *Mülbert*, AG 2009, 766 (770); *ders.*, ZGR 1997, 129 (147 ff.); *Fleischer*, AG

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

deshalb nicht auf § 70 Abs. 1 AktG 1937 stützen, weil dieser keineswegs in § 76 Abs. 1 AktG fortgilt. So schrieb *Rittner* bereits im Jahr 1970, dass der Gesetzgeber seinen Willen zur Änderung kaum deutlicher manifestieren könne, als durch das ersatzlose Streichen einer Rechtsnorm;[1656] und darin ist ihm auch heute noch vorbehaltlos zuzustimmen: Nimmt man die Begründung des damaligen RegE und die Berichte der zuständigen Parlamentsausschüsse in den Blick, so spricht die historische Auslegung nicht für, sondern vielmehr gegen eine Fortgeltung des § 70 Abs. 1 AktG 1937. Zwar heißt es dort zu § 76 Abs. 1 AktG 1965: „Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 70 Abs. 1 AktG 1937)".[1657] Doch zeigen die weiteren Ausführungen, dass der historische Gesetzgeber nicht etwa davon ausging, dass trotz des geänderten Wortlauts sämtliche Pflichten des Vorstands, die sich bislang aus § 70 Abs. 1 AktG 1937 ergeben hatten, künftig aus § 76 Abs. 1 AktG 1965 ergeben würden. Vielmehr ging er davon aus, dass der Wortlaut des § 76 Abs. 1 AktG 1965 deshalb ausreichend sei und die Nichtaufnahme der Arbeitnehmer- und Gemeinwohlbelange an der bisherigen Rechtslage deshalb nichts ändere, weil sich die entsprechenden Pflichten des Vorstands aus § 396 AktG und Vorschriften außerhalb des AktG ergäben. Denn jede AG „auch wenn ihre Tätigkeit auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet" sei, müsse „sich in die Gesamtwirtschaft und in die Interessen der Allgemeinheit einfügen (...). Das ergebe sich bereits aus § 396 AktG." Und dass „die Gesellschaften auch das Wohl ihrer Arbeitnehmer zu beachten" hätten, sei „in einem sozialen Rechtsstaat selbstverständlich und ergebe sich im Übrigen aus einer Vielzahl von Rechtsvorschriften, die die Ausgestaltung dieses Grundsatzes im Einzelnen näher regelten (Kündigungsschutzgesetz, Schwerbeschädigtengesetz Betriebsverfassungsgesetz, Unfallverhütungsvorschriften)."[1658] Darüber hinaus zeigen diese Ausführungen des historischen Gesetzgebers deutlich, dass dieser mit § 76 Abs. 1 AktG 1965 keineswegs eine interessenplurale Zielbestimmung im Sinn hatte, die neben der Förderung des Satzungszwecks die gleichberechtigte Förderung von Arbeitnehmer- und Gemeinwohlbelangen zum Inhalt haben sollte. Denn seinen Ausführungen liegt erkennbar die Vorstellung einer AG zugrunde, die ihre „Tätigkeit auf die Erzielung eines Gewinns"

2001, 171 (175); *Ulmer*, AcP 202 (2002), 143 (159 f.); *v. Bonim*, Shareholder Value, S. 98 ff.; *Reiner,* ZvglRWiss 2011, 443 (461); *Vedder*, in: Grigoleit, AktG § 76 Rn. 15.

1656 *Rittner*, FS Gessler 1971, S. 139 (142).

1657 *Kropff*, Aktiengesetz 1965, S. 97.

1658 *Kropff*, Aktiengesetz 1965, S. 98.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ausrichtet und im Übrigen in eine rechtliche Rahmenordnung eingebettet ist, deren Normen den Erhalt und die Förderung der Arbeitnehmer- und Gemeinwohlbelange ausreichend sicherstellen, indem sie eine diesbezügliche Nichtbeeinträchtigungsverantwortung sowie eine spezielle Verwirklichungsverantwortung statuieren.[1659] Und schließlich ist auch die Auffassung verfehlt, wonach eine Fortgeltung des § 70 Abs. 1 AktG 1937 ideologisch unbedenklich sei. Denn der Zusammenhang zur nationalsozialistischen Weltanschauung ist keineswegs rein äußerlicher Natur: Zwar mag das Ziel des nationalsozialistischen Gesetzgebers darin bestanden haben, ein Gleichgewicht von Macht und Verantwortung für den Vorstand herzustellen. Doch Verantwortung ist bekanntlich – den sog. Sekundärtugenden vergleichbar – ein Konzept lediglich sekundärer Natur.[1660] Deshalb aber ist die Statuierung von Verantwortung nicht *per se* etwas Positives, das es als „gesetzgeberische Leistung" zu feiern gilt. Vielmehr kommt es für die diesbezügliche Bewertung maßgeblich auf den Gegenstand der Verantwortung an. Nach heutigen Wertmaßstäben ist die unmittelbare Verantwortung des Vorstands für den „gemeinen Nutzen von Volk und Reich" indes keineswegs als positiv zu bewerten. Zum Ausdruck kommt darin vielmehr das Gemeinwohlverständnis eines totalitären Staats. Denn indem der Staat das Leitungsermessen des Vorstands zugunsten eines Gemeinwohls beschränkt, das er als *a priori* vorgegeben begreift und dessen Inhalt zu bestimmen allein er sich in der Lage sieht, soll ihm die „totale Präsenz" in bislang rechtsfreien Räumen gesichert werden.[1661] Vor diesem Hintergrund aber erscheint es äußerst bedenklich, wenn die Vertreter des Unternehmensinteresses – unter Verweis auf § 70 Abs. 1 AktG 1937 – die Argumentationslast von sich weisen und sie stattdessen den Vertretern des Gesellschaftsinteresses auferlegen wollen. Denn nach dem rechtsstaatlichen Verteilungsprinzip des Grundgesetzes gilt noch immer der Grundsatz „*in*

1659 Dass der historische Gesetzgeber hier vor allem Fälle der Nichtbeeinträchtigungsverantwortung im Blick hatte zeigt nicht nur der Verweis auf das KSchG und die Unfallverhütungsvorschriften, sondern auch die Erwähnung von § 396 AktG. Denn wenn hiernach eine AG aufgelöst werden kann, wenn der Vorstand das Gemeinwohl durch gesetzwidriges Verhalten gefährdet, dann handelt es sich um einen Fall der (Nicht-)Beeinträchtigungsverantwortung. Eine Endzweckverantwortung für das Gemeinwohl lässt sich dieser Vorschrift hingegen nicht entnehmen.

1660 Vgl. 2. Kapitel § 5.

1661 *Stolleis,* Gemeinwohlformeln, S. 153; vgl. zudem *Westermann*, in: FG Vits 1963, 251 (265 f.); *Schmidt-Leithoff*, Verantwortung, S. 29 f. u. 44; *Fleischer,* AG 2017, 509 (513); *ders.,* ZGR 2017, 411 (421).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dubio pro libertate“:[1662] Nicht derjenige, der die grundrechtlich verbürgte Privatautonomie geltend macht, hat sich hierfür zu rechtfertigen, sondern derjenige, der diese unter Rückgriff auf – ideologisch unhaltbare – gesetzliche Vorgaben beschränken zu können glaubt.

(2) Sinn und Zweck

Auch ohne eine Fortgeltung des § 70 Abs. 1 AktG 1937 zu postulieren, wird zum Teil versucht, die Lehre vom Unternehmensinteresse aus der in § 76 Abs. 1 AktG fußenden eigenverantwortlichen Stellung des Vorstands herzuleiten. Denn nicht nur füge sich dessen unabhängige und unabdingbare Leitungsmacht in eine interessenplurale Ausrichtung des Leitungsermessens ein.[1663] Vielmehr lasse sich die Selbständigkeit des Vorstands speziell gegenüber der Hauptversammlung auch heute noch allein als institutionelle Absicherung von Nichtaktionärsinteressen rechtfertigen. Als Korrelat zur Eigenverantwortlichkeit des Vorstands sei § 76 Abs. 1 AktG eine Bindung an das Gemeinwohl damit immanent.[1664] In jedem Fall aber sei der Vorstand allenfalls „Agent“ der Kapitalgesellschaft, nicht aber „Agent“ der Aktionäre, was ebenfalls gegen eine alleinige Bindung an die Aktionärsinteressen spreche.[1665]

Dieser Auffassung ist zwar zuzugeben, dass gemäß § 76 Abs. 1 AktG keine unmittelbare Principal-Agent-Beziehung zwischen den Aktionären und dem Vorstand besteht. Wer jedoch allein hieraus auf eine Verpflichtung des Vorstands auf das Unternehmensinteresse schließt, verkennt den grundlgenden Unterschied zwischen der bloßen Summe der subjektiv-faktischen Aktionärsinteressen (*volonté de tous*) und dem objektiv-wahren Gesellschaftsinteresse als der Kehrseite des satzungsmäßigen Gesellschaftszwecks (*volonté générale*). Zwar ist der Vorstand weder an einzelne noch an alle subjektiv-faktischen Aktionärsinteressen gebunden. Doch bindet ihn das gemeinsame Aktionärsinteresse insoweit, als dieses seinen objektiven

1662 Der Begriff des rechtsstaatlichen Verteilungsprinzips geht zurück auf *Schmitt*, Verfassungslehre, S. 126; vgl. hierzu *Schlink*, EuGRZ 1984, 457 (467); *Wahl/Masing*, JZ 1990. 553 (556 u. 563); *Isensee*, in: HStR IV, § 71 Rn. 60 u. 117; *Dreier*, in: Dreier GG I, Vorb. Rn. 70.

1663 *Müller-Michaels/Ringel*, AG 2011, 101 (109); vgl. auch *Koch*, in: Hüffer/Koch AktG § 76 Rn. 26.

1664 *Raisch*, FS Hefermehl, 1976, 347 (353).

1665 *Kort*, in: Großkomm. AktG, § 76 Rn. 60; *ders.*, AG 2012, 605 (609); *Müller-Michaels/Ringel*, AG 2011, 101 (109).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Ausdruck im satzungsmäßigen Gesellschaftszweck gefunden hat.[1666] Diese Bindung folgt für den Vorstand nicht nur aus § 82 Abs. 2 AktG, sondern auch aus dem Wesen der Kapitalgesellschaft als der organisatorischen Verkörperung des satzungsmäßigen Gesellschaftszwecks.[1667] Das an den Vorstand gemäß § 76 Abs. 1 AktG gerichtete Gebot, die Gesellschaft zu leiten, bedeutet damit nichts anderes, als den Satzungszweck zu fördern.[1668] Diese Auffassung wird durch § 93 Abs. 1 S. 2 AktG bestätigt, der ausdrücklich das „Wohl(e) der Gesellschaft" und nicht etwa das des Unternehmens als den grundlegenden Sorgfaltsmaßstab für das Vorstandshandeln normiert.[1669] Das Wohl der Gesellschaft ist aber nichts anderes, als eine abstrakte Umschreibung des durch die Satzung zu konkretisierenden Gesellschaftszwecks.

Darüber hinaus kann es auch nicht überzeugen, dass allein die Lehre vom Unternehmensinteresse die Weisungsunabhängigkeit des Vorstands gegenüber der Hauptversammlung zu rechtfertigen vermag. Denn der heutige Zweck dieser Weisungsunabhängigkeit besteht nicht etwa darin, dem Vorstand die Möglichkeit zu eröffnen, seine Bindung an den Satzungszweck zugunsten von Nichtaktionärsinteressen beiseite zu schieben. Vielmehr dient sie dem Schutz etwaiger Minderheitsaktionäre, die sich darauf verlassen können sollen, dass der für ihre Investition maßgebliche Zweck dauerhaft verfolgt wird.[1670]

Und schließlich würde es nicht nur der Systematik des AktG widersprechen, von der (besonderen) Vorschrift des § 76 Abs. 1 AktG auf den (allgemeinen) Zweck der AG schließen zu wollen. Vielmehr sprechen hiergegen auch Gründe der Logik. Denn die grundlegende Verhaltensnorm aller Gesellschaftsorgane lässt sich allein im Wege der Deduktion aus dem Gesellschaftszweck ableiten. Hingegen ist es nicht möglich, von der Verhaltensnorm lediglich eines Gesellschaftsorgans auf den Gesellschaftszweck zu schließen.[1671]

1666 In dieser Hinsicht zumindest missverständlich *Kort,* in: Großkomm. AktG, § 76 Rn. 59; *ders.,* AG 2012, 605 (609); *Hüffer,* FS Raiser 2005, S. 163 (168).

1667 Vgl. *v. Bonim*, Shareholder Value, S. 78 f.; *Paefgen,* Unternehmerische Entscheidungen, S. 39 ff.; *Mülbert,* Aktiengesellschaft, 155; *ders.*, ZGR 1997, 129 (141).

1668 Vgl. *Westermann,* FS v. Carolsfeld, S. 517 (531); *Wiedemann,* Gesellschaftsrecht I, S. 11; *Vedder,* in: Grigoleit, AktG, § 76 Rn. 14; *Grigoleit,* in: Grigoleit, AktG, § 1 Rn. 10; ebenso für die GmbH: *Zöllner/Noack,* in Baumbach/Heck, GmbHG, § 35 Rn. 4.

1669 *Mülbert,* AG 2009, 766 (772).

1670 *Vedder,* in: Grigoleit, AktG, § 76 Rn. 14.

1671 Vgl. hierzu auch *Reiner,* ZvglRWiss 2011, 443 (454 ff. u. 465 ff.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bb) §§ 35 Abs. 1, 43 Abs. 1 GmbHG

Auch für die GmbH lässt sich eine Bindung an das Unternehmensinteresse nicht aus der Pflichtenstellung ihrer Geschäftsführer gemäß §§ 35 Abs. 1 43 Abs. 1 GmbHG herleiten: Zunächst gilt es zu betonen, dass das GmbHG eine dem § 70 Abs. 1 AktG 1937 vergleichbare Norm nicht kannte. Zwar enthielt § 2 des Entwurfs für ein GmbHG 1939 eine dem § 70 Abs. 1 AktG 1937 nachgebildete Vorschrift. Doch im Unterschied zum AktG 1937 ist das GmbHG 1939 nicht in Kraft getreten.[1672] Darüber hinaus unterscheidet sich die Rechtsstellung der GmbH-Geschäftsführer von jener des AG-Vorstands in einem wesentlichen Punkt. Denn anders als der Vorstand sind die Geschäftsführer nicht weisungsunabhängig, sondern gemäß § 37 Abs. 1 GmbHG an die beschlussmäßigen Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.[1673] Da somit aber eine dem Vorstand vergleichbare, unabhängige Leitungsmacht für die GmbH-Geschäftsführer nicht besteht, lässt sich jedenfalls hierauf eine Pflicht zur Verfolgung eines interessenpluralen Gesellschaftszwecks nicht stützen. Ebenso verfehlt wäre es jedoch – wie namentlich *Flume* – aus der unterschiedlichen Rechtsstellung von AG-Vorstand und GmbH-Geschäftsführer einen grundlegenden Unterschied mit Blick auf die Bindung an das Gesellschafts- bzw. Unternehmensinteresse herleiten zu wollen. Bei der AG, so *Flume,* hätten die Aktionäre weder über das Unternehmensinteresse zu bestimmen, noch seien sie unmittelbarer Bezugspunkt für die Verfolgung des Unternehmensinteresses durch die Organe der AG. Anders sei die Rechtslage hingegen bei der GmbH. Hier bestimmten die Gesellschafter nach ihren Interessen über das Unternehmensinteresse. Soweit besondere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstünden und vorbehaltlich der Erhaltung des Stammkapitals, könnten die Gesellschafter die Geschäftsführung sogar entgegen den Interessen der Gesellschaft d.h. entgegen dem Unternehmensinteresse nach ihren Interessen bestimmen.[1674] Doch verkennt *Flume* hier, dass die grundlegende Verhaltensnorm sowohl für die Organe der AG, als auch die der GmbH das Gesellschaftsinteresse als die Kehrseite des satzungsmäßigen Gesellschaftszwecks bildet.[1675] Über dieses Gesellschaftsinteresse können indes auch die

1672 *Fleischer*, AG 2017, 509 (515 f.) GmbHR 2010, 1307 (1307 u. 1309); *ders.*, in: MüKo, GmbHG, § 43 Rn. 16.

1673 *Zöllner/Noack,* in: Baumbach/Hueck, GmbHG, § 37 Rn. 20; *Flume*, Die Juristische Person, S. 61.

1674 Vgl. *Flume,* Die juristische Person, S. 59 u. 61.

1675 Sehr klar in diesem Sinne *Zöllner/Noack,* in Baumbach/Heck, GmbHG, § 52 Rn. 286.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Gesellschafter der GmbH nur insoweit disponieren, als sie den satzungsmäßigen Gesellschaftszweck im Wege des Gesellschafterbeschlusses ändern. Doch besteht für diesen Beschluss zum einen analog § 33 Abs. 1 S. 2 HS 1 BGB ein Einstimmigkeitserfordernis und zum anderen gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 GmbHG das Erfordernis der notariellen Beurkundung. Erteilt die Gesellschafterversammlung Weisungen hingegen allein durch einfachen Beschluss, so dürfen diese dem Gesellschaftsinteresse grundsätzlich nicht widersprechen.[1676] Auch bei der GmbH haben die subjektiv-faktischen Interessen der Gesellschafter somit keinen Vorrang vor dem objektiv-wahren Interesse der Gesellschaft. Der wesentliche Unterschied zur AG besteht vielmehr allein darin, dass das Gesetz einem anderen Gesellschaftsorgan die Kompetenz dafür zuspricht, das *wohlverstandene* Gesellschaftsinteresse eigenverantwortlich zu deuten. Während diese Kompetenz bei der AG dem Vorstand im Rahmen seines Leitungsermessens zukommt, steht sie bei der GmbH hingegen der Gesellschafterversammlung zu.

b) Unternehmensinteresse kraft Mitbestimmungsrecht?

Besonderen Auftrieb hat die Diskussion um das Unternehmensinteresse im Zuge der Einführung des Mitbestimmungsgesetzes vom 04.05.1976 (MitbestG 1976) erfahren.[1677] Kern dieses Gesetzes ist die Pflicht von Unternehmen mit mehr als 2.000 Arbeitnehmern, einen Aufsichtsrat zu bilden, der – gestaffelt nach der Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer – mindestens zwölf Mitglieder umfasst und jeweils zur Hälfte mit Vertretern der Anteilseigner- und der Arbeitnehmerseite zu besetzen ist.[1678] Erfasst von dieser Pflicht sind sämtliche Unternehmen, die in der Rechtsform einer AG, KGaA, GmbH oder eG betrieben werden und nicht in den Anwendungsbereich der spezielleren Vorschriften der Montanmitbestimmung fallen.[1679] Doch trotz der zahlenmäßigen Gleichstellung von Anteilseigner- und der Arbeitnehmerseite handelt es sich allein um eine „quasi-paritätische" Mitbestimmung. Denn kommt es bei einer Abstim-

1676 Vgl. zur grundsätzlichen Bindung der Gesellschafterversammlung an das Gesellschaftsinteresse bzw. den Gesellschaftszweck: *Zöllner/Noack,* in Baumbach/Heck, GmbHG, § 52 Rn. 286; sowie allgemein und für die AG: *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht I, S. 11; *Zöllner,* in: Kölner Komm. AktG, 1. Aufl., § 243 Rn. 178 ff.

1677 BGBl. I S. 1153.

1678 Vgl. §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 MitbestG

1679 Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 MitbestG.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

mung im Aufsichtsrat zu einem Patt, so stehen dem Vorsitzenden zwei Stimmen zu. Der Vorsitzende aber wird ausschließlich von den Anteilseignervertretern gewählt, soweit im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von Zweidritteln nicht erreicht wurde.[1680]

Aus der Pflicht zur quasi-paritätischen Mitbestimmung werden verschiedentlich Rückschlüsse auf die maßgebliche Zielbestimmung der betroffenen Kapitalgesellschaften gezogen.[1681] Denn auch ohne gesetzlichen Ausspruch habe das MitbestG eine materiell-rechtliche Veränderung hin zu einer stärkeren Sozialbindung bewirken wollen.[1682] Es sei anerkannt, dass für sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats derselbe Verhaltensmaßstab gelten müsse. Dieser Maßstab aber könne nur das Unternehmensinteresse sein. Denn es sei unsachgemäß die Arbeitnehmervertreter auf das Gesellschaftsinteresse zu verpflichten, da diese dem Anteilseignerverband gar nicht angehörten und diesem gegenüber damit auch keine organschaftlichen Pflichten haben könnten. Solle die Verantwortlichkeit der Arbeitnehmervertreter aber nicht ins Leere gehen, müsse die Lücke für alle Aufsichtsratsmitglieder einheitlich durch das Unternehmensinteresse geschlossen werden.[1683] Darüber hinaus könne ein interessenplural besetzter Aufsichtsrat seine Funktion für den Bestand und den Erfolg des Unternehmens zu sorgen, nur dann erfüllen, wenn sämtliche seiner Mitglieder einer gemeinsamen, alle Gruppen integrierenden Verhaltensmaxime, d.h. dem Unternehmensinteresse verpflichtet seien.[1684] Da aber für sämtliche Organe einer Gesellschaft derselbe Verhaltensmaßstab zu gelten habe, sei das Unternehmensinteresse auch für die übrigen Gesellschaftsorgane maßgeblich. Für den Vorstand der AG folge dies schon daraus, dass dieser von einem paritätisch besetzten Aufsichtsrat gewählt und abberufen werde.[1685]

1680 Vgl. § 29 Abs. 2 und § 27 MitbestG.

1681 Vgl. *Raiser,* FS Schmidt 1976, S. 101 (114 f.); *Koberski,* in: Fitting/Wlotzke/Wißmann MitbestR, § 25 MitbestG, Rn. 93 u. 95; *Ulmer/Habersack,* in: Ulmer/Hanau MitbestR, § 25 MitbestG, Rn. 93 aber auch Rn. 95 a.E.; *Mertens/Cahn,* in: KölnKomm AktG, § 76 Rn. 16; *Hopt,* ZGR 1993, 534 (536); *Schilling,* ZHR 144 (1980), 136 (138); *Ballerstedt,* ZGR 1977, 133 (136).

1682 *Ballerstedt,* ZGR 1977, 133 (136); vgl. *Koberski,* in: Fitting/Wlotzke/Wißmann MitbestR, § 25 MitbestG, Rn. 95.

1683 *Raiser,* FS Schmidt 1976, S. 101 (114).

1684 *Koberski,* in: Fitting/Wlotzke/Wißmann MitbestR, § 25 MitbestG, Rn. 93.

1685 *Raiser,* FS Schmidt 1976, S. 101 (115).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Auch diese Argumentation vermag indes nicht zu überzeugen.[1686] Denn ungeachtet dessen, dass sich auf das MitbestG 1976 ohnehin allein die Pflicht zur Einbeziehung von Arbeitnehmerbelangen, nicht aber von sonstigen Stakeholderbelangen stützen ließe, gilt es zu betonen, dass das MitbestG 1976 keinerlei Vorschriften enthält, die den Zweck der betroffenen Kapitalgesellschaften zum Gegenstand haben und diesen im Sinne des Unternehmensinteresses regeln. Hätte der Gesetzgeber eine solche Zweckbestimmung jedoch beabsichtigt gehabt, so wäre es schon angesichts der damit verbundenen Grundrechtseingriffe erforderlich gewesen, eine ausdrückliche und hinreichend bestimmte Regelung zu treffen.[1687] Doch wie die Gesetzesmaterialien belegen, hat der Gesetzgeber eine materielle Neuausrichtung der betroffenen Kapitalgesellschaften gerade nicht verfolgt. Vielmehr ging es ihm allein darum, eine Partizipation der Arbeitnehmer kraft Verfahrens zu erreichen.[1688] Weiterhin stünde eine Zielkonzeption, die eine gleichberechtigte Berücksichtigung der Arbeitnehmerbelange zum Inhalt hätte, im Widerspruch zu dem Konzept einer lediglich „quasiparitätischen" Mitbestimmung. Denn auf diese Weise käme es auf Ebene des materiellen Rechts zu einer Gleichbehandlung von Anteilseigner- und Arbeitnehmerbelangen, die vom MitbestG 1976 auf Ebene des Verfahrensrechts nie bezweckt worden war.[1689] Und schließlich ist es auch unzutreffend, dass einer mitbestimmten Kapitalgesellschaft nur eine interessenplurale Zielkonzeption gerecht werden könne. Insbesondere steht allein der Umstand, dass die Arbeitnehmervertreter nicht Teil des „Anteilseignerverbands" sind, einer Verpflichtung auf das Gesellschaftsinteresse nicht entgegen. Denn weder ist die Kapitalgesellschaft ein Personenverband, noch hat sie einen solchen zur Bedingung. Vielmehr ist sie die organisatorische Verkörperung des von mindestens einer natürlichen Person bestimmten satzungsmäßigen Gesellschaftszwecks. Maßgeblich für die Pflichtenstellung der Arbeitnehmervertreter ist deshalb nicht etwa deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Verband, sondern vielmehr ihre Mitgliedschaft in einem Organ der Kapitalgesellschaft. Damit aber sind sie – wie dies § 93 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 116 S. 1 AktG für den Aufsichtsrat auch ausdrücklich normiert – wie sämtliche Organwalter allein dem Wohle der (Kapital-)Ge-

1686 *Mülbert,* ZGR 1997, 129 (151 ff.); *v. Bonim*, Shareholder Value, S. 101 ff.; *Fleischer,* GmbHR 2010, 1307 (1309 f.); *Empt*, CSR, S. 131 ff.; *Birke,* Formalziel, S. 179 ff.

1687 Vgl. *Mülbert,* ZGR 1997, 129 (151); *v. Bonim*, Shareholder Value, S. 101.

1688 Vgl. RegE v. 18.01.1973, BT-Drs. VII/2172 v. 29.05.1974, S. 17; *Mülbert,* ZGR 1997, 129 (151).

1689 *Mülbert,* ZGR 1997, 129 (152 f.); *v. Bonim*, Shareholder Value, S. 102 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sellschaft verpflichtet. Dass damit auch die Arbeitnehmervertreter den satzungsmäßigen Gesellschaftszweck zu fördern haben, der nach h.M. typischerweise in der Erzielung von Gewinnen besteht, lässt diesen gleichwohl ausreichend Raum, um die Interessen der Arbeitnehmer zur Geltung zu bringen. Denn jedenfalls in gewissem Maße kann die Verwirklichung von Arbeitnehmerbelangen auch dem Gewinnziel der Gesellschaft durchaus förderlich sein.

c) Unternehmensinteresse kraft Ziffer 4.1.1 des DCGK?

Als ein weiterer normativer Anknüpfungspunkt für eine Verpflichtung auf das Unternehmensinteresse kommt speziell für die AG der DCGK in Betracht: Wie Governance im Allgemeinen ist auch Corporate Governance (CG) begrifflich nur schwer zu fassen.[1690] Weit überwiegend wird jedoch davon ausgegangen, dass mit CG Führungsgrundsätze bezeichnet sind, die sich an die Organe von Kapitalgesellschaften richten und die Qualität der Unternehmensleitung im Sinne nachhaltiger und rechtmäßiger Wertschöpfung sicherstellen sollen.[1691] War hierbei das Hauptaugenmerk zunächst auf das Verhältnis der Gesellschaftsorgane untereinander gerichtet, wurde diese rein interne Sicht allmählich um eine externe Perspektive erweitert, sodass CG nunmehr auch die Belange der Stakeholder zum Gegenstand hat.[1692] Für börsennotierte und diesen gleichgestellte deutsche AGs findet sich seit dem Jahr 2002 eine Zusammenstellung von CG-Grundsätzen im DCGK. Herausgegeben von der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" will der DCGK nicht allein die geltende Rechtslage darstellen, sondern darüber hinaus auch bestimmte „Anregungen" („sollte") und „Empfehlungen" („soll") geben. Das AktG nimmt hierauf in § 161 Bezug und verpflichtet sowohl den Vorstand als auch den Aufsichtsrat einer solchen AG dazu, eine jährliche Erklärung darüber abzugeben, dass den Empfehlungen des DCGK „entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht" und diese Erklärung auf der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft öffentlich zugänglich zu machen.

Bereits in seiner ursprünglichen Fassung vom 20.08.2002 enthielt der DCGK mehrere Regelungen, die sich ausdrücklich auf das Unternehmens-

1690 Vgl. *Schmidt,* Gesellschaftsrecht, S. 767.
1691 *Koch,* in: Hüffer/Koch AktG, § 76 Rn. 37.
1692 Vgl. *Koch,* in: Hüffer/Koch AktG, § 76 Rn. 37.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

interesse bezogen. Aufgrund der verstärkten öffentlichen Debatte im Zuge der Wirtschaftskrise hat die Regierungskommission im Jahre 2009 zwei Regelungen in den DCGK aufgenommen, die den Begriff näher erläutern.[1693] Im zweiten Absatz der Präambel heißt es nunmehr, dass „der Kodex die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat" verdeutliche, „im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse)". Und nach Ziffer 4.1.1, die die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands betrifft, leitet dieser „das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung."

In der gesellschaftsrechtlichen Literatur werden speziell aus Ziffer 4.1.1 DCGK offenbar weitreichende Schlüsse gezogen: So ist nicht nur zu lesen, dass Ziffer 4.1.1 den Vorstand auf die Wahrung des Unternehmensinteresses und nicht lediglich des Aktionärsinteresses „verpflichte",[1694] sondern auch, dass sie dem Vorstand ausdrücklich „aufgebe", die Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen Stakeholder zu berücksichtigen.[1695] Doch sollte es sich hierbei nicht lediglich um unpräzise Formulierungen handeln, gilt es zu konstatieren, dass diese Annahmen schlicht unzutreffend sind. Denn im Rechtssinne wird der Vorstand durch Ziffer 4.1.1 DCGK weder zu etwas „verpflichtet", noch wird ihm hierdurch etwas „aufgegeben". Vielmehr enthält der DCGK wie auch die CSR-Rahmenwerke allein rechtlich unverbindliches *soft law*. Hingegen ist die Statuierung von Rechtspflichten von der Regierungskommission DCGK weder bezweckt, noch verfügt sie über die hierfür erforderliche Ermächtigung und eine hinreichende demokratische Legitimation. Im Übrigen beinhaltet Ziff. 4.1.1 DCGK noch nicht einmal eine Anregung oder Empfehlung, sondern gibt lediglich wieder, was die wohl herrschende Lehre vom Unternehmensinteresse für die bereits geltende Rechtslage hält.[1696]

1693 Vgl. *Goslar,* in: Wilsing DCGK, 4.1.1, Rn. 13; *Weber-Rey,* WM 2009, 2255 (2256 f.).

1694 Vgl. *Ringleb,* in: R/K/L/W DCGK, 4.1.1 Rn. 605.

1695 Vgl. *Weber-Rey,* WM 2009, 2255 (2257).

1696 Vgl. *Mülbert*, AG 2009, 766 (771); *Spindler,* in: MüKo AktG, § 76 Rn. 71.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

d) Unternehmensinteresse kraft sozialer Marktwirtschaft?

Wie die Präambel des DCGK zeigt, misst die Regierungskommission DCGK dem Prinzip der sozialen Marktwirtschaft offenbar eine Bedeutung für den Pflichtenkreis von Vorstand und Aufsichtsrat bei („im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft") und scheint darauf für die betroffenen AGs eine Bindung an das Unternehmensinteresse zu stützen. Und auch in der gesellschaftsrechtlichen Literatur wird schon länger die Auffassung vertreten, dass der sozialen Marktwirtschaft nur eine interessenplurale Zielbestimmung gerecht werden könne, die neben dem Prinzip des privaten Gewinnstrebens auch die wirtschaftliche Für- und Vorsorge für die Allgemeinheit in sich aufnehme. Denn auch die soziale Marktwirtschaft sei darauf bedacht, zwischen diesen beiden Komponenten eine Balance herzustellen.[1697]

Mit dem BVerfG gilt es dieser Auffassung zunächst entgegenzuhalten, dass das Grundgesetz insoweit als wirtschaftspolitisch neutral anzusehen ist, als es keine unmittelbare Festlegung auf das Prinzip der sozialen Marktwirtschaft enthält. Denn die soziale Marktwirtschaft ist zwar eine nach dem Grundgesetz mögliche, aber keineswegs die einzig mögliche Wirtschaftsordnung.[1698] Diesen Befund gilt es zwar – mit gewichtigen Stimmen in der Literatur – dahingehend zu relativieren, dass zentrale Aspekte der sozialen Marktwirtschaft im Grundgesetz sehr wohl verankert sind.[1699] Doch ist dem BVerfG gleichwohl darin zuzustimmen, dass das

1697 *Raiser*, ZHR 144 (1980), 206 (225).

1698 BVerfGE 4, 7 (17 f.); 50, 290 (338).

1699 *Depenheuer*, in: v.M/K/S GG I, Art. 14 Rn. 9 f.; *Maurer*, Staatsrecht I, S. 240 ff.; *Ziekow*, Öffentliches Wirtschaftsrecht, S. 18; vgl. auch *Papier*, VVDStRL 35 (1977), 55 (74 ff.): Mit Blick auf das marktwirtschaftliche Element zählen hierzu insbesondere die durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistete Privatautonomie, die Berufs- und Gewerbefreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG, die Garantie der Privatnützigkeit und freien Verfügbarkeit des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 GG sowie das gemäß Art. 9 Abs. 1 GG gewährleistete Recht Handels- und Kapitalgesellschaften zu gründen. Das soziale Element zeigt sich demgegenüber vor allem in der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG, dem Recht Gewerkschaften zu bilden gemäß Art. 9 Abs. 3 GG, der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG, sowie nicht zuletzt im Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG. Darüber hinaus wurde die soziale Marktwirtschaft im Währungsvertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR vom 18.05.1990 als ein verbindliches Leitprinzip vereinbart, das damit nach Maßgabe des Einigungsvertrags auch heute noch als einfaches Bundesrecht und (Staats-)Vertragsrecht fortgilt. Zudem kann in der Aufnahme in den Währungsvertrag eine authenti-

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Grundgesetz weder die soziale Marktwirtschaft noch ein sonstiges wirtschaftspolitisches System als Verfassungsprinzip verankert hat und sie deshalb auch nicht als ein solches Prinzip herangezogen werden kann, um hieraus verfassungsunmittelbare Pflichten herzuleiten.[1700]

Im Unterscheid zum Grundgesetz bekennt sich Art. 3 Abs. 3 EUV zwar ausdrücklich zu einer „in hohen Maße wettbewerbsfähige(n) sozialen Marktwirtschaft" und hat damit einen Systementscheid für eine entsprechende europäische Wirtschaftsverfassung getroffen.[1701] Doch wäre es gleichwohl verfehlt, hiervon auf eine Verpflichtung privater AGs und GmbHs auf das Unternehmensinteresse zu schließen. Denn nicht nur scheitert eine unmittelbare Verpflichtung schon daran, dass sich Art. 3 Abs. 3 EUV allein an die Organe der EU, nicht aber an Privatrechtssubjekte richtet. Vielmehr lässt sich eine solche Verpflichtung auch nicht mittelbar – etwa im Wege einer unionsrechtskonformen Auslegung der entsprechenden Normen des AktG und GmbHG – auf Art. 3 Abs. 3 EUV stützen. Zwar ist es richtig, dass die soziale Marktwirtschaft darauf abzielt, die ökonomischen Vorteile des Wettbewerbs mit der Forderung nach einem sozialen Ausgleich zu verbinden.[1702] Wer deshalb jedoch glaubt, das einzelne Wirtschaftssubjekt staatlicherseits dazu verpflichten zu müssen, den Ausgleich zwischen Gewinnstreben und Gemeinwohl in jedem Einzelfall selbst herzustellen, der hat das Prinzip der sozialen Marktwirtschaft offenbar missverstanden: Bereits in seiner einleitend zitierten Aussage lässt *Ludwig Erhard* keinen Zweifel daran, dass er eine „echte unternehmerische Freiheit" fordert, die „von staatlicher Weisung und Gängelung frei bleibt."[1703] Auch die soziale Marktwirtschaft ist damit keine staatlich gelenkte, sondern eine im Grundsatz freie Marktwirtschaft;[1704] Freiheit aber bedeutet vor allem die Möglichkeit zur autonomen Zwecksetzung. Vor diesem Hintergrund ist es nur ehrlich, wenn speziell *Peter Ulrich* sein Konzept eines gesetzlich vorgegeben interessenpluralen Gesellschaftszwecks nicht etwa als Ausdruck einer sozialen, sondern vielmehr als wesentlichen Schritt hin zu einer sozialistischen Marktwirtschaft betrachtet.[1705]

---

sche Selbstcharakterisierung der Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik gesehen werden.

1700 Vgl. *Papier,* VVDStRL 35 (1977), 55 (80); *Maurer,* Staatsrecht I, S. 241.

1701 *Terhechte*, in: G/H/N, EUV, Art. 3 Rn. 47.

1702 *Goldschmidt,* Soziale Marktwirtschaft, in: HdWE, S. 77.

1703 *Erhard*, Wohlstand für alle, S. 166.

1704 Zu dieser Unterscheidung vgl. *Di Fabio*, Schwankender Westen, S. 189 f. u. 210 f.

1705 *Ulrich*, Großunternehmung, S. 192 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Darüber hinaus drohten die ökonomischen Vorteile des Wettbewerbs verloren zu gehen, wenn die zuständigen Organwalter einer Kapitalgesellschaft in jedem Einzelfall dazu verpflichtet wären, eine umfassende Güter und Interessenabwägung vorzunehmen, um sämtliche betroffenen privaten und öffentlichen Belange einem gerechten Ausgleich zuzuführen. Ein solcher Handlungsutilitarismus würde die Organwalter in den meisten Fällen schlicht kognitiv überfordern.[1706] Denn auch für diese gilt, was *Walter Eucken* für das Verhältnis von Mensch und Wirtschaftsordnung festgestellt hat: „Von den Menschen darf nicht gefordert werden, was allein die Wirtschaftsordnung leisten kann: ein harmonisches Verhältnis zwischen Einzelinteresse und Gesamtinteresse herzustellen."[1707] Das „Soziale" in der sozialen Marktwirtschaft zu verwirklichen, braucht somit nicht das rechtsverbindliche Ziel des einzelnen Wirtschaftssubjekts zu sein. Denn wo es sich nicht bereits durch die Austauschbeziehungen der Marktteilnehmer sowie aufgrund des Marktmechanismus von selbst einstellt, verwirklicht es sich darüber hinaus vor allem über die rechtliche Rahmenordnung sowie durch eine maßvolle staatliche Umverteilung.[1708]

e) Unternehmensinteresse kraft Art. 14 Abs. 2 GG?

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen." Auch aus diesem in Art. 14 Abs. 2 GG verankerten Grundsatz der Sozialpflichtigkeit des Eigentums wird speziell für die Gesellschaftsorgane der AG eine Verpflichtung auf das Unternehmensinteresse hergeleitet.[1709] Zudem wird hierauf für jeden Unternehmensträger – gleich welcher Art – eine „allgemeine Richtlinienbestimmung" dergestalt

1706 Vgl. zum Handlungsutilitarismus der vom Regelutilitarismus zu unterscheiden ist: *Wieland*, Verantwortung, S. 78 ff.; *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 324 ff.

1707 Zitiert nach *Goldschmidt/Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 10.

1708 Vgl. *Di Fabio*, Schwankender Westen, S. 210 f.; *ders.*, Steuernder Staat, S. 101; *Goldschmidt/Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 10; *Homann*, Moralische Qualität, S. 4 f.

1709 Etwa *v. Werder*, in: R/K/L/W DCGK, Ziff. 3.1 Rn. 355, Fn. 16; *Schilling*, ZHR 144 (1980), 136 (138).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gestützt, „die Belange der Gesamtwirtschaft und des öffentlichen Wohls sowie besonders das Wohl ihrer Arbeitnehmer zu beachten".[1710]

Mit der h.M. im Verfassungsrecht ist diese Auffassung jedoch schon deshalb abzulehnen, weil Art. 14 Abs. 2 GG keine verfassungsunmittelbaren Pflichten statuiert.[1711] Wie Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG deutlich zeigt, ist es Aufgabe des einfachen Gesetzgebers Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen. Pflichten des Eigentümers ergeben sich damit allein aus dem einfachen Recht, nicht aber unmittelbar aus der Verfassung. Für diese Sichtweise spricht nicht nur der im Rechtsstaatsprinzip fußende Vorbehalt des Gesetzes, sondern auch das sich ebenfalls aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende Bestimmtheitsgebot. Denn ohne jede Konkretisierung wäre der Grundsatz der Sozialpflichtigkeit des Eigentums viel zu unbestimmt, als dass der Eigentümer hieran sein Verhalten rechtssicher ausrichten könnte. Art. 14 Abs. 2 GG erweist sich damit in erster Linie als eine Direktive an den Gesetzgeber, der Sozialpflichtigkeit des Eigentums durch entsprechende Inhalts- und Schrankenbestimmungen Geltung zu verschaffen.[1712] Für den einzelnen Eigentümer ist er hingegen vor allem Verfassungserwartung im Sinne eines moralischen Appells, sein Eigentum – zumindest im Ergebnis – gemeinwohlfördernd zu gebrauchen.[1713] Was hier zum Ausdruck kommt ist die Asymmetrie von Grundrechten und Grundpflichten, wie sie für eine freiheitliche Verfassung charakteristisch ist.[1714] Eine dialektische

---

1710 *Rittner*, Wirtschaftsrecht, S. 143 f.; sowie *ders.*, FS Gessler 1971, S. 139 (145 ff.); *ders./Dreher*, Wirtschaftsrecht, S. 249; *Schmidt-Leithoff*, Verantwortung, S. 232 ff.; für die AG auch *Spindler*, in: MüKo AktG, § 76 Rn. 66.

1711 Vgl. BVerfG 56, 249 (260); *Depenheuer*, in: v.M/K/S GG I, Art. 14 Rn. 201; *Isensee*, in: HbStR VI, § 71 Rn. 60; *Papier*, in: Maunz/Dürig GG, Art. 14 Rn. 306; *Axer*, in: BeckOK GG, Art. 14 Rn. 25; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth GG, Art. 14 Rn. 35a u. 50; a.A. *Wieland*, in: Dreier GG I, Art. 14 Rn. 107 f. Ebenfalls gegen ein Unternehmensinteresse aus Art. 14 Abs. 2 GG: *Mülbert*, AG 2009, 766 (769 f.); *ders.*, ZGR 1997, 129 (149 f.); *Fleischer*, AG 2017, 509 (511); *ders.*, AG 2001, 171 (175); *ders.*, GmbHR 2010, 1307 (1309); *Paefgen*, Unternehmerische Entscheidungen, S. 53 ff.; *Kort*, in: Großkomm. AktG, § 76 Rn. 87; *Weber*, in: Hölters AktG, § 76 Rn. 22; *Vedder*, in: Grigoleit, AktG § 76 Rn. 15; *Reiner*, ZvglRWiss 2011, 443 (461 f.); *Müller-Michaels/Ringel*, AG 2011, 101 (106); *Empt*, CSR, S. 134 ff.; *Westermann*, FG Vits 1963, S. 251 (264).

1712 Vgl. *Depenheuer*, in: v.M/K/S GG I, Art. 14 Rn. 201; *Isensee*, in: HbStR IV, § 71 Rn. 60; *Papier*, in: Maunz/Dürig GG, Art. 14 Rn. 306; *Axer*, in: BeckOK GG, Art. 14 Rn. 25.

1713 *Isensee*, in: HbStR IV, § 71 Rn. 60; *Depenheuer*, in: v.M/K/S GG I, Art. 14 Rn. 201.

1714 Vgl. *Schmitt*, Verfassungslehre, S. 174 f.; sowie etwa *Weiß*, DVBl. 2002, 1167 (1171).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Einheit von Rechten und Pflichten ist demgegenüber kennzeichnend für totalitäre Grundrechtsideologien.[1715] Und schließlich ist der Lehre vom Unternehmensinteresse insoweit auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip entgegenzuhalten: Bereits die Systematik des Art. 14 GG zeigt, dass nicht etwa die in seinem Absatz 2 genannte Sozialpflichtigkeit, sondern vielmehr die in Absatz 1 zum Ausdruck kommende Privatnützigkeit den vorrangigen Zweck des Eigentums bildet. Deshalb aber verlangt das Verhältnismäßigkeitsprinzip im Grundsatz, dass der Nutzen aus dem Eigentum mindestens zur Hälfte dem jeweiligen Eigentümer selbst zusteht.[1716] Mit diesem Grundsatz aber ist eine Auffassung unvereinbar, die das Interesse eines jeden Stakeholders gleichberechtigt neben das der Kapitalgesellschaft stellt. Denn bei einer wie in der Regel unbestimmten Vielzahl von Stakeholdern würde damit nicht nur der satzungsmäßige Gesellschaftszweck weitestgehend verwässert, sondern sowohl das Eigentum der Kapitalgesellschaft als auch das Anteilseigentum ihrer Mitglieder weit überwiegend sozialisiert.[1717]

f) Unternehmensrechtliche Ansätze

Wie bereits im 2. Kapitel unter § 3 dargestellt, entspricht es der überkommenen Lehre, die Kapitalgesellschaft als einen Unternehmensträger zu begreifen, der das Unternehmen (i.e.S.) betreibt. Die Kapitalgesellschaft ist damit Rechtssubjekt, das Unternehmen (i.e.S.) hingegen allein Rechtsobjekt und in diesem Sinne Mittel zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks. An dem so bestimmten Verhältnis von Kapitalgesellschaft und Unternehmen halten auch die Vertreter des Unternehmensinteresses in aller Regel fest und betrachten das Unternehmensinteresse deshalb mangels Subjektqualität des Unternehmens nicht etwa als dessen Interesse, sondern als bloße Abbreviatur bzw. Chiffre für die grundlegende Verhaltensnorm aller Gesellschaftsorgane im oben beschriebenen Sinne.[1718]

1715 *Merten*, VVDStRL 55 (1996), 7 (22).

1716 Vgl. BVerfGE 93, 121 (138); *Depenheuer*, in: v.M/K/S GG I, Art. 14 Rn. 202.

1717 Verfassungsrechtlich zulässig wäre damit allenfalls das Gebot, den Stakeholderinteressen in ihrer Gesamtheit gleiches Gewicht gegenüber dem Gesellschaftsinteresse einzuräumen.

1718 Vgl. *Kort*, AG 2012, 605 (605); *ders.*, in: Großkomm. AktG, § 76 Rn. 40; *Koch*, in: Hüffer/Koch AktG, § 76 Rn. 36; *Schüppen*, FS Tiedemann 2008, S. 749 (757); *Weber*, in: Hölters AktG, § 76 Rn. 22; wohl auch *Raisch*, FS Hefermehl 1976, S. 347 (357).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Spätestens seit *Rathenaus* „Unternehmen an sich" wird eine solche rein instrumentelle Sicht auf das Unternehmen allerdings in Frage gestellt und versucht, das Verhältnis zwischen Kapitalgesellschaft und Unternehmen neu zu bestimmen. Dabei gehen die Bestrebungen zumeist dahin, das Unternehmen aus seiner bloßen Objektstellung zu lösen und zu einem eigenständigen Subjekt aufzuwerten, das neben oder an die Stelle der Kapitalgesellschaft tritt. Und damit einher geht das Bemühen, ein selbständiges Unternehmensrecht zu etablieren, das – dem jeweiligen Verhältnis von Unternehmen und Kapitalgesellschaft entsprechend – neben oder an die Stelle des Gesellschaftsrechts treten soll.[1719] Doch darf hierbei nicht übersehen werden, dass es den maßgeblichen Autoren zumeist nur vordergründig um eine Subjektivierung des Unternehmens geht, sondern ihnen dieses vor allem als methodischer Hebel dafür dient, bestimmte dem Unternehmen als zugehörig angesehene Personen und Personengruppen im Verhältnis zu den Mitgliedern der Kapitalgesellschaft aufzuwerten. Neben der Allgemeinheit sind es vor allem die Arbeitnehmer, die man aus ihrer vermeintlichen Objektstellung zu befreien versucht, um sie zumindest gleichberechtigt neben die Mitglieder der Kapitalgesellschaft zu stellen. Zu den wohl bekanntesten Vertretern einer solchen Position, die vor allem im Zuge der Diskussion um das MitbestG 1976 Auftrieb erfahren hat, zählen neben *Wolfgang Schilling* – dessen Ansicht hier nicht eigens dargestellt werden soll – namentlich *Thomas Raiser* (**aa**)) und *Werner Flume* (**bb**)).[1720]

aa) Die Sozialverbandslehre nach Thomas Raiser

Thomas Raiser geht es zunächst darum, das Unternehmen aus rein soziologischer Sicht zu betrachten und auf diese Weise das Wesen des Unternehmens in einem vorrechtlichen Bereich zu ergründen. Im Unternehmen sieht er hiernach einen Sozialverband, der von der Kapitalgesellschaft als dem Verband der Anteilseigner zu unterscheiden sei und als der umfassendere Verband nicht nur diesen, sondern auch den Verband der Arbeitnehmer umfasse.[1721] Das Interesse dieses umfassenden Sozialverbands bezeichnet *Raiser* als Unternehmensinteresse, das von den Interessen der am Un-

1719 Vgl. etwa *Raiser,* FS Fischer 1979, 561 ff.; *Flume,* Unternehmensrecht.

1720 Zur Auffassung *Schillings* vgl. *ders.,* FS Duden 1977, 537 ff.; *ders.*, FS Fischer 1979, S. 679 ff.; *ders.,* ZHR 144 (1980), 136 ff.

1721 *Raiser, FS* Schmidt 1976, S. 101 (111 f. 117); *ders.*, ZHR 144 (1980), 206 (219); *ders.,* FS Fischer 1979, S. 561 (572).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ternehmen beteiligten Personen und Personengruppen zu unterscheiden sei und Vorrang vor diesen Interessen genieße. Soweit nicht bereits das Gesetz für einen Ausgleich dieser Interessen sorge, seien sie bei der Gründung des Unternehmens, d.h. insbesondere durch den Gesellschaftsvertrag aufeinander abzustimmen. In diesem Gründungsakt, so *Raiser*, erklärten sich die Gründer des Unternehmens kraft privatautonomer Entscheidung dazu bereit, ihre eigenen Interessen unter die des Unternehmens zu stellen, wobei sich dieser Vorgang stets aufs Neue wiederhole, sobald eine weitere Person dem Unternehmensverband beitrete – bei den Arbeitnehmern also durch Abschluss des Arbeitsvertrags und Eingliederung in das Unternehmen.[1722] Doch begnügt sich *Raiser* keineswegs damit, das Wesen des „Unternehmens" und des „Unternehmensinteresses" lediglich zu beschreiben und hierauf aufbauend rechtspolitische Forderungen zu stellen. Vielmehr ist er der Auffassung, dass sich bereits das geltende Recht allein mit Hilfe dieser beiden Begriffe befriedigend erklären lasse und sie damit bereits *de lege lata* unentbehrlich seien.[1723] Nicht mehr länger die Kapitalgesellschaft, sondern der umfassendere Verband des Unternehmens ist für *Raiser* damit das maßgebliche Rechtssubjekt.[1724] Und die Gesellschaftsorgane werden für ihn zu Unternehmensorganen, die das Unternehmensinteresse selbst dann zu wahren haben, wenn es dem Interesse der Kapitalgesellschaft widerspricht.[1725]

Bei Lichte besehen ist die Auffassung *Raisers* bereits im „vorrechtlichen Bereich der soziologischen Beschreibung und Analyse" unzutreffend.[1726] Denn zum einen ist bereits die Kapitalgesellschaft, die *Raiser* als einen der beiden Teilverbände betrachtet, nicht etwa der Verband der Anteilseigner, sondern vielmehr eine von mindestens einem Gründungsmitglied hervorgebrachte Organisation; und zum anderen dient die Satzung im Ausgangspunkt allein dazu, diese Organisation zu konstituieren. Hingegen entspringt die Vorstellung, das Unternehmen sei ein aus zwei Teilverbänden zusammengesetzter Sozialverband, der mittels eines Unternehmensvertrags, an dessen Abschluss sowohl die Anteilseigner als auch die Arbeitnehmer beteiligt seien, ins Leben gerufen und stets aufs Neue bekräftigt werde, allein *Raisers* Imagination. Liegt seine Auffassung somit bereits auf tatsächlicher Ebene neben der Sache, so kann für die rechtlichen Schlüsse,

1722 Vgl. *Raiser,* FS Schmidt 1976, S. 101 (112 u. 116 f.).
1723 *Raiser,* FS Schmidt 1976, S. 101 (117 f.); *ders.,* JZ 1979, 489 (496).
1724 Vgl. *Raiser,* JZ 1979, 489 (494).
1725 *Raiser,* FS Schmidt 1976, S. 101 (113).
1726 Vgl. hierzu auch *Rittner*, JZ 1979, 743 (746 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

die er hieraus zieht, schwerlich anderes gelten: Es ist schlicht unzutreffend, dass ein Unternehmensverband, der die Kapitalgesellschaft als einen von zwei Teilverbänden mitumfasst, das nach geltendem Recht maßgebliche Rechtssubjekt bildet: § 1 Abs. 1 AktG und § 13 Abs. 1 GmbHG sprechen allein der Kapitalgesellschaft und nicht etwa einem sie umfassenden Verband die Rechtspersönlichkeit zu. Und auch die Kapitalgesellschaft selbst ist weder ein solcher Verband, noch besteht sie aus zwei solcher Teilverbände. Denn nach § 2 AktG und § 1 GmbHG genügt für ihre Gründung bereits eine einzige Person.[1727] Und schließlich ist *Raisers* Auffassung auch in rechtsmethodischer Hinsicht bedenklich. Denn was *Raiser* insoweit als die Methode Dritter beschreibt, scheint vor allem seinem eigenen methodischen Vorgehen zu entsprechen: Man führe einen Begriff zunächst als rein „analytisches Modell" ein und leite hieraus „Kriterien für die richtige Gestaltung" des jeweiligen Lebensbereichs ab, wodurch „der Begriff unvermittelt einen normativen Charakter annimmt".[1728] Ein solches Vorgehen aber ist nicht etwa „eindrucksvoll", wie *Raiser* meint, sondern in doppelter Hinsicht entgrenzend.[1729] Denn es überschreitet nicht nur die logische Grenze zwischen Sein und Sollen, sondern auch die des Verfassungsrechts zwischen einer Auslegung des geltenden Rechts und einer politisch motivierten Rechtsfortbildung *contra legem*.[1730]

bb) Die Identitätslehre nach Werner Flume

Auch *Werner Flume* sieht im Verhältnis von Kapitalgesellschaft und Unternehmen nicht lediglich die Beziehung zwischen Rechtssubjekt und Rechtsobjekt.[1731] Doch im Unterschied zu *Raiser* betrachtet er das Unternehmen nicht als einen Sozialverband, sondern vielmehr als eine Wir-

1727 Vgl. auch *Flume*, Unternehmensrecht, S. 16: „Mit dem geltenden Recht hat sie [die Sozialverbandstheorie] jedoch nichts zu tun. Der angebliche Verband von Anteilseignern und Arbeitnehmern (…), ist eine bare Erfindung."

1728 Vgl. *Raiser,* FS Schmidt 1976, S. 101 (103 f.); sowie *ders.*, FS Fischer 1979, S. 561 (572), wo er feststellt, dass es um eine Rechtsfortbildung gehe, die mit „den Mitteln gesetzesexegetischer Methoden" nicht zu bewältigen sei, sondern „den Einsatz des ganzen weiteren Arsenals sozio-ökonomischer und rechtspolitischer Argumente der Jurispruidenz fordert".

1729 *Raiser,* FS Schmidt 1976, S. 101 (104).

1730 Ebenso kritisch *Rittner*, JZ 1979, 743 (747). Gegen ein solches methodisches Vorgehen im Allgemeinen *Martens,* Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 39 f.; sowie bereits 2. Kapitel § 2.

1731 *Flume,* Unternehmensrecht, S. 17.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

kungseinheit, zu der er neben den Mitgliedern der Kapitalgesellschaft auch deren Angestellte zählt. Diese Wirkungseinheit sei als GmbH oder AG verfasst, weshalb das Unternehmen mit der Kapitalgesellschaft und folglich auch mit der juristischen Person identisch sei.[1732] Entsprechend dieser Identifikation von Unternehmen und juristischer Person sei speziell bei der AG auch das Unternehmensinteresse mit dem Gesellschaftsinteresse *de lege lata* identisch. Zu beachten sei jedoch, dass das Unternehmensinteresse nicht mit dem Interesse der Gesellschafter gleichzusetzen sei.[1733]

Zur Begründung dieser sog. Identitätslehre stützt sich *Flume* speziell für die AG vor allem auf drei Argumente: Zunächst zieht er § 70 AktG 1937 heran: Auch wenn die darin enthaltene Richtlinie seit dem AktG 1965 als positiver Rechtssatz nicht mehr existiere, sei seit der Einführung des § 70 AktG 1937 die Ansicht nicht mehr aufrechtzuerhalten, wonach die AG „nur das Rechtsgewand für eine den Interessen der Mitglieder dienende Vereinigung" sei.[1734] Bestätigt sieht *Flume* seine These zudem durch § 166 Abs. 2 AktG und sämtliche Vorschriften über die Rechnungslegung. Denn zwar sei die Rechnungslegung eine solche der AG, doch würden sämtliche Daten nicht diese, sondern vielmehr das Unternehmen betreffen.[1735] Und schließlich – und vor allen Dingen – beruft sich *Flume* auf *Friedrich Carl von Savigny*.[1736] Denn bereits dieser habe die Gleichsetzung der juristischen Person mit ihren Mitgliedern und die „Behauptung..., welche die Totalität der gegenwärtigen Mitglieder mit der Corporation selbst identifiziert" als „Hauptirrtum" zurückgewiesen.[1737] Das Wesen der juristischen Person bestehe vielmehr, wie *Savigny* gesagt habe, „in dem idealen Ganzen". Diesem idealen Ganzen aber seien auch die im Unternehmen tätigen Arbeitnehmer zuzurechnen.[1738]

Anders als die Sozialverbandslehre *Raisers*, die in der gesellschaftsrechtlichen Literatur vor allem auf Ablehnung gestoßen ist, hat die Identitätsleh-

---

1732 *Flume*, Unternehmensrecht, S. 18 ff.; *ders.*, Die juristische Person, S. 59. *Flume* stellt für seine Identitätslehre in erster Linie auf die AG ab, die er als „Paradigma der juristischen Person ansieht", *Flume*, Unternehmensrecht, S. 17. Doch geht er auch für die GmbH von einer Identität von Unternehmen und Kapitalgesellschaft aus: „Das Unternehmen ist als GmbH oder Aktiengesellschaft verfasst'.", a.a.O., S. 20.

1733 *Flume*, Die juristische Person, S. 59.

1734 *Flume*, Unternehmensrecht, S. 7 u. 13 f.; *ders.*, Die juristische Person, S. 62.

1735 *Flume*, Unternehmensrecht, S. 18 f.

1736 *Flume*, Unternehmensrecht, S. 9 ff., 18 u. 22 f.

1737 *Flume*, Unternehmensrecht, S. 22 f.

1738 *Flume*, Unternehmensrecht, S. 18 u. 23 Fn. 62a unter Verweis auf BVerfGE 50, 290 (355 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

re *Flumes* durchaus eine gewisse Anhängerschaft gefunden. So sehen nicht zuletzt *Mertens/Cahn* die Identitätslehre durch § 76 Abs. 1 AktG bestätigt.[1739] Denn wenn diese Vorschrift von der Gesellschaft spreche, die der Vorstand zu leiten habe, so könne damit offensichtlich nicht der Verband der Gesellschafter gemeint sein, da sich in keinem Sinne behaupten lasse, dass der Vorstand Leitungsmacht über die zu einem Verband zusammengeschlossenen Gesellschafter ausübe. Vielmehr sei hier die Gesellschaft gleichbedeutend mit dem Unternehmen und bezeichne die in der juristischen Person inkorporierte, als AG verfasste, soziale und wirtschaftliche Zweck-, Handlungs- und Wirkungseinheit.[1740]

Flume ist vorbehaltlos zuzustimmen, soweit er die Kapitalgesellschaft von der Gesamtheit ihrer Mitglieder unterscheidet und das Unternehmen – sofern damit das Unternehmen i.w.S. bezeichnet ist – als eine tatsächliche Wirkungseinheit betrachtet, dem nicht nur die Mitglieder der Kapitalgesellschaft, sondern auch deren Angestellte zuzurechnen sind. Abzulehnen ist demgegenüber die Vorstellung, wonach das Unternehmen i.w.S. mit der Kapitalgesellschaft identisch sei:[1741] Aus § 76 Abs. 1 AktG lässt sich für diese Identitätslehre nichts gewinnen.[1742] Denn wenn § 76 Abs. 1 AktG explizit von der „Gesellschaft" spricht, die der Vorstand zu leiten habe, dann meint er damit weder einen Anteilseignerverband, noch das Unternehmen i.w.S., sondern vielmehr die AG als die rechtlich verfasste und organisierte Verkörperung des satzungsmäßigen Zwecks ihrer Mitglieder. Die Gesellschaft zu leiten, bedeutet damit den Satzungszweck zu fördern. Dass das AktG 1965 mit dieser Vorstellung gebrochen habe, ist – wie zuvor dargestellt – durch § 70 AktG 1937 nicht zu belegen und auch die §§ 162 ff. AktG, die bereits seit über 30 Jahren aufgehoben sind, lassen sich hierfür nicht fruchtbar machen. Vor allem aber ist auch *Flumes* Verweis auf *Savigny* zur Untermauerung seiner These unergiebig.[1743] Denn zweifellos spricht *Savigny* vom „idealen Ganzen" der Korporation. Doch findet sich bei ihm kein Beleg dafür, dass er in diesem „idealen Ganzen" zugleich das

1739 *Mertens/Cahn*, in: KölnKomm, AktG § 76 Rn. 6 f.; unklar *Kort*, Großkomm. AktG, § 76 Rn. 40.

1740 *Mertens/Cahn*, in: KölnKomm, AktG § 76 Rn. 6 f.

1741 Ablehnend auch *Mülbert*, ZGR 1997, 129 (154 f.); *Schmidt-Leithoff*, Verantwortung, S. 148 ff.; *Rittner*, ZHR 144 (1980), 330 (334 ff.); *v. Bonim*, Shareholder Value, S. 95 ff.; *Birk*, Formalziel, S. 189 f.

1742 So auch *Mülbert*, ZGR 1997, 129 (154).

1743 Vgl. auch *Mülbert*, ZGR 1997, 129 (154); *Jürgenmeyer*, Unternehmensinteresse, S. 159.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Unternehmen i.w.S. sieht.[1744] Im Gegenteil lassen sich seine Ausführungen eher für die hier vertretene Auffassung furchtbar machen, wonach die Kapitalgesellschaft als die rechtlich verfasste und organisierte Verkörperung des satzungsmäßigen Zwecks ihrer Mitglieder zu begreifen ist. Denn in dem von *Flume* zitierten Abschnitt spricht *Savigny* von juristischen Personen „ohne sichtbares Substrat", die „eine mehr ideale Existenz" hätten, „die auf einem allgemeinen, durch sie zu erreichenden Zweck beruht".[1745] Zwar zählt *Savigny* zu diesen juristischen Personen nicht die Korporationen, da diese mit ihren Mitgliedern ein sichtbares Substrat hätten. Doch wenn er sodann auf die Rechtssubjektivität der Korporation zu sprechen kommt und diese der Mitgliedergesamtheit abspricht und sie stattdessen im „idealen Ganzen" der Korporation verortet sieht, so erscheint es nicht fernliegend, dass auch dieses „ideale Ganze" für *Savigny* über „eine mehr ideale Existenz" verfügt, „die auf einem allgemeinen, durch sie zu erreichenden Zweck beruht".

g) Rezeption des Unternehmensinteresses in der Rechtsprechung

Die Vertreter des Unternehmensinteresses sehen sich durch die Rechtsprechung bestätigt und führen als vermeintlichen Belege eine Reihe ober- und höchstgerichtlicher Urteile an.[1746] Nimmt man diese Urteile indes kritisch in den Blick, so zeigt sich, dass sie hinsichtlich der entscheiden Frage äußerst unergiebig sind. Denn obwohl die Gerichte dort stets vom Unternehmensinteresse sprechen, hat sich keines zu einer interessenpluralen Zielkonzeption bekannt. Dies gilt insbesondere für das Bayer-Urteil des BGH vom 05.06.1975 sowie das Urteil des OLG Frankfurt vom 17.08.2011.[1747] In keinem der beiden Entscheidungen kam es überhaupt darauf an, ob die grundlegende Verhaltensnorm aller Gesellschaftsorgane interessenplural

1744 Vgl. *Savigny*, System II, S. 243.
1745 *Savigny*, System II, S. 243.
1746 Vgl. etwa *Raisch*, FS Hefermehl, 1976, S. 347 (347); *Kort*, AG 2012, 605 (607 f.).
1747 Vgl. BVerfGE 50, 290 ff.; BGH NJW 1975, 1412 ff.; OLG Frankfurt AG 2011, 918 ff. Insbesondere *Raisch*, FS Hefermehl, 1976, S. 347 (347) ist der Auffassung, dass sich der BGH in vorgenanntem Urteil zugunsten des Unternehmensinteresses entschieden habe. Zum Urteil des OLG Frankfurt vgl. *Kort*, AG 2012, 605 (607 f.); *ders.*, in: Großkomm. AktG, § 76 Rn. 65 f.; ebenfalls zitiert bei *Koch*, in: Hüffer/Koch AktG, § 76 Rn. 30. Auch das Mitbestimmungsurteil des BVerfG vom 01.03.1979 ist letztlich unergiebig, BVerfGE 50, 290 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zu deuten ist.[1748] Vielmehr war in beiden Fällen allein die Frage entscheidend, ob für die Bestimmung des Pflichtenmaßstabs des § 93 Abs. 1 AktG die subjektiv-faktischen Interessen einzelner Organwalter maßgeblich sind. Dies haben die Gerichte im Ergebnis zwar zutreffend verneint und stattdessen einen objektiven Maßstab angelegt.[1749] Doch gelangt man zu diesem Ergebnis auch – und letztlich überzeugender – mit Hilfe der Lehre vom Gesellschaftsinteresse, die das maßgebliche Interesse stets objektiv bestimmt, weil sie es als die Kehrseite des satzungsmäßigen Gesellschaftszwecks begreift, der in § 93 Abs. 1 S. 2 AktG mit dem „Wohle der Gesellschaft" abstrakt umschrieben ist.

Höchst selten findet sich in der gesellschaftsrechtlichen Literatur hingegen der Hinweis, wonach sich das Mannesmann/Vodafone-Urteil des 3. Strafsenats des BGH vom 21.12.2005 als klare Absage an die Lehre des Unternehmensinteresse deuten lässt.[1750] Denn zwar spricht der BGH hier explizit vom Unternehmensinteresse als der verbindlichen Richtlinie für die unternehmerischen Entscheidungen der Organmitglieder einer AG. Doch liegt er in der Sache ganz auf der Linie der Lehre vom Gesellschaftsinteresse: Die Vorstellung, so der BGH, das Unternehmensinteresse führe nur im Fall der Gefährdung von Bestand und Rentabilität des Unternehmens zu bestimmten Handlungsge- und -verboten und sei im Übrigen ein unverbindlicher Leitgedanke, der lediglich die Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte erfordere, werde der Treuepflicht eines Verwalters fremden Vermögens nicht gerecht, sondern höhle den Inhalt der Vermögensbetreuungspflicht für Organmitglieder einer Aktiengesellschaft in einer Weise aus, wie es bisher für keinen sonstigen Fall vermögensrechtlicher Treuebeziehungen ernsthaft erwogen worden sei. Denn der allgemeine Grundsatz des Zivilrechts, dass derjenige, der fremdes Vermögen zu betreuen habe, *ausschließlich und uneingeschränkt* im Interesse des Vermögensinhabers handeln müsse und das anvertraute Vermögen nicht nutzlos hingeben dürfe, gelte auch im Aktienrecht, wie § 93 Abs. 1 S. 2 AktG zu entnehmen sei.[1751]

1748 Vgl. BGH NJW 1975, 1412 (1413), der deshalb ausführt, dass es sich erübrige, „auf die Ausführungen der Parteien zur ‚Interessenpluralität' im Aufsichtsrat und die ihnen jeweils zugrundeliegenden rechts- oder gesellschaftspolitischen Vorstellungen einzugehen."

1749 Vgl. BGH NJW 1975, 1412 (1413); OLG Frankfurt AG 2011, 918 (919 f.).

1750 BGH NJW 2006, 522 ff. Als Absage an eine interessenplurale Zielkonzeption interpretiert das Urteil auch – allerdings mit Bedauern – *Kirchhof*, Hydra, S. 263 ff. (siehe hierzu unten).

1751 BGH NJW 2006, 522 (524) (Hervorhebung nicht im Original).

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

h) Unternehmensinteresse und CSR

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass sich die Lehre vom Unternehmensinteresse mit den überkommenen Ansätzen nicht überzeugend begründen lässt. Angesichts dieses Befunds stellt sich nunmehr die Frage, ob die im vorherigen Kapitel dargestellten normativen CSR-Ansätze einen rechtsdogmatischen Anknüpfungspunkt bieten, auf den sich eine interessenplurale Zielkonzeption i.S.d. des Unternehmensinteresses stützen lässt bzw. ob – um es mit den Worten *Saladins* zu sagen – „durch das Heranwachsen" dieser „nicht-rechtlichen Norm-Überzeugungen" bereits entsprechende Rechtsnormen „induziert" worden sind.[1752] Zudem wird speziell bezüglich der Auffassung *Hommelhoffs* zu diskutieren sein, ob die CSR-Richtlinie und ihre nationalen Umsetzungsvorschriften in dieser Hinsicht zu einer Änderung der materiellen Rechtslage geführt haben.

aa) Nachhaltigkeitsprinzip

Als ein erster normativer CSR-Ansatz zur Begründung einer interessenpluralen Zielkonzeption ist das Prinzip der Nachhaltigkeit zu nennen. Insbesondere das sog. Dreisäulen-Modell könnte den gesetzlichen Zweck von AG und GmbH bilden und damit deren Organe dazu verpflichten, die drei Belange der Nachhaltigkeit – Ökonomie, Ökologie und Soziales – unter gleichzeitiger Berücksichtigung der diesbezüglichen Interessen künftiger Generationen gleichberechtigt und ausgewogen zu verwirklichen.

(1) Primäres Unionsrecht und Verfassungsrecht

Nicht allein das primäre Unionsrecht nimmt mit Art. 3 Abs. 3 S. 2 EUV auf das Nachhaltigkeitsprinzip im Sinne des Brundtland-Berichts Bezug, wenn es dort die „nachhaltige Entwicklung Europas" zum Ziel der EU erklärt.[1753] Vielmehr findet sich das Nachhaltigkeitsprinzip mit Art. 20a GG auch im nationalen Verfassungsrecht wieder. Denn auch wenn Art. 20a GG nicht ausdrücklich von Nachhaltigkeit spricht, so bringt er dieses Prinzip mit Blick auf den Aspekt der Umwelt doch klar zum Ausdruck, wenn

1752 Vgl. *Saladin*, VVDStRL 35 (1977), 7 (17).
1753 Vgl. *Ruffert*, in. Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, EUV Art. 3 Rn. 23; *Di Fabio*, Steuernder Staat, S. 105 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

er den Staat zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Tiere „auch in Verantwortung für die künftigen Generationen" verpflichtet.[1754] Doch auch wenn damit der Nachweis bereits erbracht ist, dass das Nachhaltigkeitsprinzip keineswegs allein ethisches Postulat, sondern vielmehr Bestandteil der objektiven Rechtsordnung ist, so lässt sich aus den beiden genannten Vorschriften für private Kapitalgesellschaften gleichwohl keine unmittelbare Verpflichtung auf das Nachhaltigkeitsprinzip herleiten. Denn weder Art. 3 Abs. 3 EUV noch Art. 20a GG begründet unmittelbare Rechtspflichten für Privatrechtssubjekte. Vielmehr normiert Art. 3 Abs. 3 EUV allein Ziele der EU und ist damit ausschließlich an deren Organe adressiert. Und auch Art. 20a GG ist lediglich eine sog. Staatszielbestimmung, die allein an den Staat und dessen Organe gerichtet ist. Für Privatrechtssubjekte erlangt das in diesen Vorschriften zum Ausdruck kommende Nachhaltigkeitsprinzip hingegen allein insoweit rechtliche Bedeutung, als es durch den Gesetzgeber bereits einfachgesetzlich konkretisiert worden ist.

(2) § 87 Abs. 1 S. 2 AktG

Zumindest für die börsennotierte AG könnte eine solche einfachgesetzliche Konkretisierung in § 87 Abs. 1 S. 2 AktG zu finden sein. Im Jahre 2009 mit dem „Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG)" eingeführt, verwendet § 87 Abs. 1 AktG als bislang erste und einzige Norm im AktG den Terminus der Nachhaltigkeit: Gemäß § 87 Abs. 1 S. 2 AktG ist der Aufsichtsrat einer börsennotierten AG dazu verpflichtet, die Vergütungsstruktur für den Vorstand „auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten." Zwar betrifft diese Vorschrift auf den ersten Blick allein die Vorstandsvergütung. Da sich die Vergütung des Vorstands jedoch als das Entgelt für ein zweckdienliches Handeln begreifen lässt, könnte man aus § 87 Abs. 1 S. 2 AktG den Rückschluss ziehen, dass mit der „nachhaltigen Unternehmensentwicklung" der Zweck des Vorstandshandeln und damit zugleich der der börsennotierten AG normiert worden ist.[1755] Und wer diesen Rückschluss zieht, muss sich zugleich die Frage stellen, ob mit der „nachhaltigen Unternehmensentwicklung" möglichi-

1754 So *Huster/Rux,* in: BeckOK GG, Art. 20a Rn. 16; vgl. auch *Di Fabio*, Steuernder Staat, S. 105.

1755 Vgl. *Röttgen/Kluge*, NJW 2013, 900 ff.; sowie *Kort,* NZG 2012, 926 (929).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

cherweise auf das Nachhaltigkeitsprinzip i.S.d. Dreisäulenmodells Bezug genommen ist.

(a) Die Auffassung von Norbert Röttgen und Hans-Georg Kluge

Insbesondere *Norbert Röttgen* und *Hans-Georg Kluge* stellen sich diese Frage und beantworten sie mit Ja.[1756] Denn der Begriff der nachhaltigen Unternehmensentwicklung in § 87 Abs. 1 S. 2 AktG sei nicht in einem spezifisch aktienrechtlichen Sinne zu verstehen, sondern unter Bezugnahme auf das „Sustainable Development"-Konzept des Brundtland-Berichts.[1757] Beschrieben sei damit eine Handlungsmaxime, die das Handeln auf eine ökologische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung hin ausrichte und die Bedürfnisse heutiger und künftiger Generationen berücksichtige (sog. Drei-Säulen-Konzept).[1758] Zumindest für den Vorstand einer börsennotierten AG umfasse die Sorgfaltspflicht nach § 93 Abs. 1 AktG deshalb die Einhaltung menschenrechtlicher, sozialer und ökologischer Standards.[1759]

(b) Die herrschende Lehre

Die ganz h.L. lehnt diese Auffassung demgegenüber ab und geht davon aus, dass der Begriff der nachhaltigen Unternehmensentwicklung in § 87 Abs. 1 S. 2 AktG allein in einem zeitlichen Sinne, d.h. im Sinne eines „dauerhaften" und „langfristigen" Unternehmenserfolgs zu verstehen sei.[1760] Denn § 87 Abs. 1 S. 2 AktG bezwecke allein die Entschärfung eines „Zeitpräferenzkonflikts": Vorstandmitglieder, die am Unternehmensgewinn beteiligt seien, hätten aus verschiedenen Gründen – etwa ihr baldiger Wechsel oder eine bevorstehende Verrentung – eine hohe Gegenwartspräferenz.

1756 *Röttgen/Kluge*, NJW 2013, 900 ff.
1757 *Röttgen/Kluge*, NJW 2013, 900 (905).
1758 *Röttgen/Kluge*, NJW 2013, 900 (901 ff.).
1759 *Röttgen/Kluge*, NJW 2013, 900 (904).
1760 Vgl. *Fleischer,* NZG 2009, 801 (802 f.); *ders.,* AG 2017, 509 (523); *ders.,* in: Spindler/Stilz AktG, § 87 Rn. 27; *Koch,* in: Koch/Hüffer, AktG § 87 Rn. 11; *Spindler,* in: MüKo AktG, § 87 Rn. 79; *Dauner-Lieb*, in: Henssler/Strohn, AktG, § 87 Rn. 26; *Weber,* in: Hölters AktG, § 87 Rn. 30; *Reiner*, ZvglRWiss 2011, 443 (449 ff.); *Kort*, NZG 2012, 926 (929); *Mülbert*, AG 2009, 766 (771); *Thüsing*, AG 2009, 517 (519 f.); *Bauer/Arnold,* AG 2009, 717 (721); *Velte*, NZG 2016, 294 (298 f.); sowie eingehend *Louven/Ingwersen*, BB 2013, 1219 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Aus diesem Grunde bevorzugten sie häufig Investitionen, die kurzfristig hohe Profite erwarten ließen, mit einem langfristigen und dauerhaften Unternehmenserfolg jedoch nicht notwendigerweise in Einklang stünden.[1761] § 87 Abs. 1 S. 2 AktG ziele deshalb darauf ab, „unternehmerische Strohfeuer" zu verhindern und Zukunftsinvestitionen zu fördern, die erst später ergebnisrelevant würden und zu einem dauerhaften, d.h. periodenübergreifenden Erfolg des Unternehmens beitrügen.[1762]

(c) Stellungnahme

Zustimmung verdient im Ergebnis die h.L. Gegen die Auffassung von *Röttgen/Kluge* spricht bereits der Wortlaut des § 87 Abs. 1 S. 2 AktG. Hätte der Gesetzgeber eine Bezugnahme auf das Dreisäulenkonzept beabsichtigt, so hätte er dies – wie etwa in § 1 Abs. 5 BauGB – klar und deutlich zum Ausdruck gebracht.[1763] § 87 Abs. 1 S. 2 AktG erwähnt demgegenüber weder den Dreiklang aus ökonomischen, ökologischen und sozialen Belangen noch die Bedürfnisse der künftigen Generationen.[1764] Zudem streitet für die h.L. eine historische Auslegung. Denn auch die Gesetzesbegründung enthält weder einen Hinweis auf das Dreisäulenkonzept noch gar dafür, dass dieses mit § 87 Abs. 1 S. 2 AktG zum Endzweck der börsennotierten AG erklärt werden sollte. Wenn *Röttgen/Kluge* eine solche Bezugnahme letztlich aus dem Nachhaltigkeitsverständnis des DGB herzuleiten versuchen, so vermag dies nicht zu überzeugen. Denn zwar mag es richtig sein, dass der DGB im Jahr 2008 die Forderung erhoben hat, § 87 AktG um

1761 *Fleischer*, NZG 2009, 801 (802 f.); *ders.*, in: Spindler/Stilz AktG, § 87 Rn. 27.

1762 *Koch*, in: Koch/Hüffer AktG, § 87 Rn. 11; *Louven/Ingwersen*, BB 2013, 1219 (1219 f.).

1763 § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB lautet: „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten."

1764 Wenn *Röttgen/Kluge*, NJW 2013, 900 (902) erklären, eine allein am Wortlaut orientierte Auslegung helfe schon deshalb nicht weiter, weil der Nachhaltigkeitsbegriff ein Verbundbegriff – d.h. ein interdisziplinärer Schlüsselbegriff – sei, der seinen normativen Gehalt aus außerrechtlichen Kontexten beziehe, so setzen sie damit voraus, was es erst noch zu begründen gelte. Denn ob der Begriff der Nachhaltigkeit in § 87 Abs. 1 S. 2 AktG gesellschaftsrechtlich autonom auszulegen ist oder seinen Inhalt aus einem interdisziplinären Nachhaltigkeitsdiskurs bezieht, steht gerade zur Diskussion.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

eine Regelung zu ergänzen, „die sicherstelle, dass bei der Bemessung der Vorstandsgehälter die soziale, gesellschaftliche und ökologische Verantwortung des Vorstands und des jeweiligen Vorstandsmitglieds heranzuziehen sei." Auch mag es ebenfalls zutreffen, dass der Begriff der Nachhaltigkeit während der Beratungen über den Fraktionsentwurf des § 87 Abs. 1 AktG erstmals in einer Mitteilung der beiden Vorsitzenden einer koalitionsinternen „Arbeitsgruppe Managervergütung" von CDU/CSU und SPD aus dem Jahr 2008 aufgetaucht ist und diese beiden Vorsitzenden zuvor ein Fachgespräch mit Vertretern des DGB geführten hatten.[1765] Doch geht es schlicht zu weit, auf den Inhalt dieses Gesprächs von einer zuvor erhobenen Forderung des DGB zu schließen und damit letztlich das politische Programm des DGB zum Willen des historischen Gesetzgebers zu erklären.[1766] Darüber hinaus spricht gegen die Auffassung von *Röttgen/Kluge* die Systematik des Gesetzes. Denn § 87 Abs. 1 AktG regelt allein die Bemessungsgrundsätze für die Vorstandsvergütung und ist als solcher an den Aufsichtsrat adressiert. Insoweit aber gilt logisch zwingend: „compensation follows strategy".[1767] Die Vergütung des Vorstands bemisst sich danach, inwieweit er den satzungsmäßigen Zweck seiner AG nachhaltig fördert. Hingegen lässt sich nicht umgekehrt von den Grundsätzen der Vergütung auf die Pflichten des Vorstands und hiervon auf den Inhalt des Gesellschaftszwecks schließen. Hätte der Gesetzgeber die Pflichten des Vorstands regeln wollen, so er hätte dies durch Änderung der §§ 76 Abs. 1, 93 Abs. 1 AktG getan und wäre es ihm um die Einführung eines interessenpluralen Gesellschaftszwecks gegangen, so hätte er diesen innerhalb der §§ 1 ff. AktG normiert. Und schließlich sprechen auch teleologische Erwägungen dagegen, das Dreisäulenkonzept sowie das ihm korrespondierende Konzept einer „*triple bottom line*" zum gesetzlichen Modell der börsennotierten AG zu erheben. Bereits die Vorstellung, es könne eine gemeinsame ökonomische, ökologische und soziale Wertschöpfung geben, die sich in einer gemeinsamen Bilanz darstellen ließe, vermag nur schwerlich zu überzeu-

1765 *Röttgen/Kluge*, NJW 2013, 900 (902 f.).

1766 Zu Recht ablehnend auch *Louven/Ingwersen*, BB 2013, 1219 (1222); *Koch*, in: Koch/Hüffer AktG, § 87 Rn. 11. Auf einen solchen Willen lässt sich im Übrigen auch nicht aus dem CSR-Grünbuch der EU-Kommission schließen (so aber *Röttgen/Kluge*, NJW 2013, 900 (903)). Wie im vorherigen Kapitel dargelegt, vertrat und vertritt die EU-Kommission einen strategisch-instrumentellen CSR-Ansatz, soweit der Gesellschaftszweck in Rede steht.

1767 *Dauner-Lieb/v. Preen/Simon*, DB 2010, 377 (379).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gen.[1768] Denn nicht nur mangelt es an einem geeigneten Vergleichsmaßstab, für eine solche Bilanzierungsethik. Vielmehr ist die Vorstellung einer ökologischen Wertschöpfung von vornherein verfehlt. Denn in aller Regel wird es für Kapitalgesellschaften nicht darum gehen, ökologische Werte zu schaffen, sondern allenfalls darum, ihren satzungsmäßigen Gesellschaftszweck zu fördern, ohne hierbei die ökologischen Belange der Allgemeinheit unangemessen zu beeinträchtigen. Im Übrigen entspricht dies auch dem Nachhaltigkeitsprinzip im Sinne des Brundtland-Berichts. Denn dieses fordert keineswegs eine gleichberechtigte Verwirklichung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange, sondern zielt vielmehr allein darauf ab, die eigenen Interessen zu befriedigen, ohne die ökologischen und sozialen Lebensgrundlagen künftiger Generationen irreparabel zu beeinträchtigen.[1769] Die insoweit in Rede stehenden konfligierenden Interessen abzuwägen und einem gerechten Ausgleich zuzuführen, ist in einem demokratischen Rechtsstaat jedoch nicht die Aufgabe des Vorstands einer börsennotierten AG, sondern vielmehr die des demokratischen Gesetzgebers. Dies folgt nicht nur aus Art. 20a GG, der jedenfalls für die ökologischen Lebensgrundlagen deutlich macht, dass sich das Nachhaltigkeitsprinzip vorrangig an den Gesetzgeber richtet. Vielmehr spricht hierfür auch der im Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG verankerte Wesentlichkeitsgrundsatz, wonach die wesentlichen Entscheidungen im Bereich der Grundrechtsausübung der Gesetzgeber selbst zu treffen hat.[1770] Dabei fordert der Wesentlichkeitsgrundsatz nicht nur eine eigene Regelung des Gesetzgebers, sondern auch eine solche, die hinsichtlich ihrer Bestimmtheit der Bedeutung der jeweiligen Regelungsmaterie hinreichend Rechnung trägt. Dieser Aufgabe darf sich der Gesetzgeber jedoch nicht dadurch entledigen, dass er es den demokratisch nicht legitimierten Vorständen börsennotierter Aktiengesellschaften zur Vorgabe macht, ihr Handeln am gänzlich unbestimmten Ziel des Dreisäulenmodells auszurichten.[1771] Im Übrigen dürfte es auch die kognitiven Möglichkeiten der Vorstandsmitglieder übersteigen, im Rahmen ihrer Geschäftsführung den normativen Anforderungen des Dreisäulenmodells gerecht zu werden. Denn wenn bereits die Forderung, ein harmonisches Verhältnis zwischen Einzelinteresse

1768 Vgl. hierzu *Lautermann/Pfriem*, Nachhaltigkeitsberichterstattung, in: HbWE, S. 278 f.; *Aßländer*, CSR und ISO 26000, S. 73 f.

1769 *Lautermann/Pfriem*, Nachhaltigkeitsberichterstattung, in: HbWE, S. 278 f.

1770 Vgl. BVerfGE 49, 89 (126); 77, 170 (230 f.).

1771 Vgl. zur Unbestimmtheit des Nachhaltigkeitsprinzips auch *Koch*, in: Koch/Hüffer AktG, § 87 Rn. 11; sowie aus der Literatur der Wirtschaftsethik *Aßländer*, CSR und ISO 26000, S. 72.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

und Gesamtinteresse herzustellen, allenfalls die Wirtschaftsordnung zu erfüllen im Stande ist, so gilt dies erst recht, wenn diese Forderung durch „die Öffnung unendlicher Zeithorizonte radikalisiert" wird.[1772]

Die h.L. verdient jedoch nur insoweit Zustimmung als sie der Auffassung von *Röttgen/Kluge* widerspricht. Denn in der Begründung zum Gesetzesentwurf zu § 87 Abs. 1 S. 2 AktG heißt es, das Ziel des VorstAG bestehe u.a. darin, „die Anreize in der Vergütungsstruktur für Vorstandsmitglieder in Richtung einer nachhaltigen und auf Langfristigkeit ausgerichteten Unternehmensführung zu stärken".[1773] Bereits dieser zitierte Halbsatz macht jedoch deutlich, dass der Gesetzgeber zwischen Nachhaltigkeit und Langfristigkeit differenziert und er dem Begriff der „nachhaltigen" Unternehmensentwicklung somit offenbar eine Bedeutung beimisst, die den rein zeitlichen Aspekt eines „langfristigen" Unternehmenserfolgs übersteigt. Für ein zutreffendes Verständnis ist es dabei entscheidend, den Begriff der Nachhaltigkeit in § 87 Abs. 1 S. 2 AktG nicht etwa auf die politisch-volkswirtschaftliche Makroebene, d.h. die Entwicklung des Gemeinwesens oder Menschheit, sondern allein auf die Mesoebene des jeweiligen Unternehmens zu beziehen. Denn bezogen auf die Entwicklung des Unternehmens, das die jeweilige börsennotierte AG betreibt, lässt sich der Begriff der Nachhaltigkeit durchaus in seinem ursprünglichen – aus der Forstwirtschaft stammenden – Sinne begreifen. Gemeint ist damit ein vorausschauendes Wirtschaften, das heute Maß hält, um sich die Grundlagen zu bewahren, die es bedarf, um auch in Zukunft erfolgreich wirtschaften zu können. Mit der nachhaltigen Unternehmensentwicklung ist somit ein Prinzip der Substanzerhaltung bezeichnet, das darauf abzielt, kurzfristig hohe Gewinne zu vermeiden, die sich allein unter Aufzehrung der Unternehmenssubstanz und damit auf Kosten des künftigen Unternehmenserfolgs erzielen ließen.[1774] § 87 Abs. 1 S. 2 AktG geht es somit darum, den Vorstand über den Umweg seiner Vergütung dazu anzuhalten, den satzungsmäßigen Gesellschaftszweck der AG erfolgreich zu fördern, ohne hierbei die Grundlagen ihres Unternehmens irreparabel zu beeinträchtigen. Diese Grundlagen des Unternehmens, die auch nichtfinanzielle Aspekte umfassen können, mögen sich mit den ökologischen und sozialen Grundlagen des jeweiligen Gemeinwesens im Einzelfall (teilweise) decken. Eine Pflicht, die ökologischen und sozialen Grundlagen des jeweiligen Ge-

1772 Vgl. *Di Fabio*, Verantwortung, S. 17.
1773 BT-Drs. 16/12278, S. 1.
1774 In diesem Sinne auch *Thüsing*, AG 2009, 517 (519 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

meinwesens um ihrer selbst willen zu erhalten oder zu fördern, folgt aus § 87 Abs. 1 S. 2 AktG damit allerdings nicht.

bb) Gemeinwohl und Gemeinwohl-Ökonomie

Bereits die Diskussion zu § 70 Abs. 1 AktG 1937 hat gezeigt, dass der Gemeinwohlgedanke auch innerhalb der gesellschaftsrechtlichen Literatur zum festen argumentativen Repertoire der Vertreter einer interessenpluralen Zielkonzeption zählt. Reichlich Auftrieb hat dieser Gedanke durch das Konzept der Gemeinwohl-Ökonomie erfahren, das auch von der EU aufgegriffen worden ist. Offenbar gewillt, an der Spitze jener „fortschrittlichen Kräfte der Politik" zu marschieren, die zur „Verbreitung eines neuen Bewusstseins in der Wirtschaft" beitragen wollen, hat sich der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) im Jahr 2015 dafür ausgesprochen, das Modell der Gemeinwohl-Ökonomie in den Rechtsrahmen der EU und ihrer Mitgliedsstaaten zu integrieren.[1775] Denn die Gemeinwohl-Ökonomie, so der EWSA, entspreche nicht nur den Werten des bisherigen CSR-Konzepts der EU.[1776] Vielmehr folge sie in Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 1, 2 und 3 EUV auch dem Leitgedanken, dass die Wirtschaft den Menschen zu dienen habe, d.h. auf das Gemeinwohl ausgerichtet werden müsse.[1777] Das übergeordnete Ziel bestehe deshalb darin, die Verwirklichung des Binnenmarkts über eine verstärkt ethische Wirtschaft voranzubringen, die auf den europäischen Werten und der Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung gründe und diese synergetisch untermauere.[1778] Schon angesichts dieser Äußerungen des EWSA stellt sich deshalb hier die Frage, ob materiell-private AGs und GmbHs eine gesetzliche Verantwortung dafür tragen, das Gemeinwohl final und unmittelbar zu fördern.

Die Antwort auf diese Frage hat ihren Ausgangspunkt bei der verfassungsrechtlich vorgegebenen Unterscheidung von Staat (i.e.S.) und (bürgerlicher) Gesellschaft zu nehmen: Das Gemeinwohl zu definieren und zu verwirklichen fällt nach der Vorstellung des Grundgesetzes zwar nicht in

1775 ECO/378, S. 2.
1776 Vgl. Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses v. 17.09.2015 – „Die Gemeinwohl-Ökonomie: Ein nachhaltiges Wirtschaftsmodell für den sozialen Zusammenhalt", ECO/378, S. 8.
1777 ECO/378, S. 4.
1778 ECO/378, S. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

die alleinige Zuständigkeit des Staats. Vielmehr handelt es sich um eine Aufgabe, die von Staat und Gesellschaft im Wege arbeitsteiligen Zusammenwirkens zu bewerkstelligen ist.[1779] Doch darf der in diesem Zusammenhang vielfach bemühte Begriff der „Verantwortungsteilung" nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier zwei vollkommen unterschiedliche Arten der Verantwortung in Rede stehen.[1780] Denn Gesellschaft und Staat sind zwei Bereiche mit grundlegend verschiedenen Funktions- und Ordnungsstrukturen: Einerseits die Gesellschaft, die auf dem Prinzip rechtlich verfasster Freiheit beruht; andererseits der Staat, der allein insoweit tätig werden darf, als ihm das Recht bestimmte Kompetenzen und Befugnisse im öffentlichen Interesse verleiht.[1781] Eine rechtliche Verantwortung das Gemeinwohl final zu fördern, trifft nach dem Grundgesetz deshalb allein den Staat. Für die Akteure der Gesellschaft – und hierzu zählen auch die materiell-privaten Kapitalgesellschaften – besteht eine solche Verantwortung hingegen nicht.[1782] Wie *Walter Berka* zutreffend festgestellt hat, ist die „rechtsstaatliche Verfassung der Freiheit auf den Weg begrenzter und – im Licht des Bestimmtheitsgebots – bemessener Rechtspflichten verwiesen, wenn sie eine Verantwortung des Bürgers im und für das Gemeinwesen begründen will." Jenseits dieser klar bemessenen Rechtspflichten ist die Gemeinwohlverantwortung des Bürgers hingegen allenfalls als moralische Pflicht im Sinn einer Verfassungserwartung fassbar. „Das ist der unverrückbare Limes einer freiheitlichen und rechtsstaatlichen Ordnung."[1783]

Doch nicht nur dem Grundgesetz ist eine solch generelle Pflicht von Kapitalgesellschaften, das Gemeinwohl zu fördern, fremd. Auch auf das primäre Unionsrecht lässt sich eine solche Pflicht nicht stützen. Aus Art. 3 Abs. 1, 2 und 3 EUV folgt eine solche Pflicht schon deshalb nicht, weil sich

---

1779 *Isensee*, in: HStR IV, § 71 Rn. 110 ff.; *Heintzen*, VVDStRL 62 (2003), 220 (237); *Schmidt-Preuß*, VVDStRL 56 (1997), 160 (165 f.); *Weiß*, DVBl. 2002, 1167 (1170).

1780 *Röhl*, Die Verwaltung Beiheft 2 (1999), S. 33 ff.; *Schmidt-Preuß*, VVDStRL 56 (1997), 160 (165 f.).

1781 *Rupp*, in: HStR II, § 31 Rn. 29 ff.; *Schmidt-Aßmann*, Ordnungsidee, S. 15; *Zippelius*, Allgemeine Staatslehre, S. 268.

1782 *Di Fabio*, Schwankender Westen, S. 211: „Die mit den Grundrechten als Abwehrrechte gezogene Grenze zwischen Staat und Gesellschaft ist immer auch eine zwischen Staat und Wirtschaft."

1783 *Berka*, VVDStRL, 55 (1996), 48 (53 u. 59); in diesem Sinne die ganz h.L., vgl. *Depenheuer*, VVDStRL, 55 (1996), 90 (96); *Heintzen*, VVDStRL 62 (2003), 220 (238); *Weiß*, DVBl. 2002, 1167 (1170 f.); *Dreier*, ARSP Beiheft 74 (2000), 9 (28 f.); *Schmidt-Preuß*, VVDStRL 56 (1997), 160 (165 ff.); *Röhl*, Die Verwaltung Beiheft 2 (1999), 33 (43 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

diese Vorschriften allein an die Organe der EU richten. Doch irrt der EWAS auch dann, wenn er offenbar davon ausgeht, der EU-Gesetzgeber sei gemäß Art. 3 EUV dazu aufgerufen, Kapitalgesellschaften unmittelbar und final auf das Gemeinwohl zu verpflichten. Im Gegenteil: Eine solche Pflicht wäre speziell mit dem Ziel des Art. 3 Abs. 3 EUV unvereinbar, auf eine „in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft" hinzuwirken. Zwar ist dem EWSA zweifellos darin zuzustimmen, dass in einer sozialen Marktwirtschaft die Wirtschaft dem Menschen zu dienen hat und nicht umgekehrt.[1784] Doch folgt hieraus keineswegs, dass die einzelnen Kapitalgesellschaften das Gemeinwohl unmittelbar und final zu fördern hätten. Denn zum einen beruht die soziale Marktwirtschaft – trotz aller Polemik und Kritik – noch immer auf der wirtschaftsliberalen Prämisse, wonach dem Gemeinwohl am besten gedient ist, wenn das einzelne Wirtschaftssubjekt – sei es eine natürliche oder eine juristische Person – über die Freiheit verfügt, seine selbstbestimmten Ziele eigenverantwortlich zu verwirklichen. Und zum anderen rechtfertigt sich die soziale Marktwirtschaft auch nicht allein aus ihrem Nutzen für die Allgemeinheit, sondern mindestens ebenso sehr durch das ihr zugrundeliegende Freiheitsprinzip.[1785] Und eben hieran wird deutlich, dass soziale Marktwirtschaft und Gemeinwohl-Ökonomie keineswegs auf denselben Werten beruhen. Denn während für die soziale Marktwirtschaft die Freiheit der „höchste Wert der Gemeinschaft selbst" ist,[1786] besteht dieser höchste Wert für die Gemeinwohl-Ökonomie in einem Gemeinwohl, dessen Inhalt sich allein der rationalen Einsicht der fortschrittlichen Kräfte von Politik und sog. Zivilgesellschaft erschließt und zu dessen Verwirklichung es die unwilligen Marktteilnehmer in ihrem (vermeintlich) besten Interesse zu erziehen gilt. Wie „fortschrittlich" dieser Ansatz ist, zeigt § 70 Abs. 1 AktG 1937.

1784 Instruktiv *Erhard*, Wohlstand für Alle, S. 167 f.

1785 Vgl. *Popper*, Woran glaubt der Westen?, S. 248: „Auch wenn es so wäre, dass die staatliche, zentralistisch geplante Wirtschaft der freien Marktwirtschaft überlegen ist, wäre ich gegen die Planwirtschaft; deshalb nämlich, weil sie die Macht des Staats bis zur Tyrannei vergrößert. Es ist nicht die Unwirtschaftlichkeit des Kommunismus, die wir bekämpfen: Es ist seine Unfreiheit und Unmenschlichkeit."

1786 *Erhard*, Wohlstand für Alle, S. 166.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

cc) Corporate Citizenship

(1) Die Kapitalgesellschaft als good corporate citizen?

Auch die Figur des *good corporate citizen* ist dem deutschen Gesellschaftsrecht keineswegs fremd. Nicht allein in der Literatur findet er sich im Kontext der Vorstands- und Geschäftsführerpflichten wieder.[1787] Vielmehr hat selbst der BGH in diesem Zusammenhang bereits mehrfach auf ihn rekurriert.[1788] Doch über ein gefühliges Schlagwort, das beiläufige Erwähnung findet, gelangt der *good corporate citizen* hier nur selten hinaus. Zumeist soll damit lediglich betont werden, dass die Wahrnehmung korporativer Freigiebigkeit durch das Leistungsorgan gemäß §§ 76 Abs. 1, 93 Abs. 1 AktG bzw. §§ 35 Abs. 1, 43 Abs. 1 GmbHG insoweit zulässig sei, als diese dazu diene, die öffentliche Akzeptanz der Kapitalgesellschaft zu erhalten und zu fördern.[1789] Da für diese Einsicht der *good corporate citizen* indes nicht bemüht zu werden braucht, da bereits das ökonomische Eigeninteresse der Kapitalgesellschaft derartige Maßnahmen zu rechtfertigen vermag, kann es zwar nicht verwundern, wenn ihn *Kort* als einen „letztlich inhaltsleeren Begriff" bezeichnet.[1790] Doch wie die Ausführungen im 3. Kapitel unter § 2 gezeigt haben, greift diese Einschätzung zu kurz. Denn nicht allein für zahlreiche Autoren der Wirtschaftsethik, sondern auch für die ISO 26000 handelt es sich bei dem *good corporate citizen* um ein normatives Leitbild, das die Kapitalgesellschaft als *citoyen* im republikanischen Sinne begreift. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob dieses Leitbild für materiell-private AGs und GmbHs taugt:

Nimmt man diese Auffassung kritisch in den Blick, so zeigt sich, dass ihr schon deshalb die Gefolgschaft zu verweigern ist, weil der *citoyen* bereits als normatives Leitbild für den natürlichen Bürger ungeeignet ist. Schon deshalb aber lässt sich ein dem natürlichen Bürger vergleichbarer Pflichtenstatus der Kapitalgesellschaften AG und GmbH mithilfe des *citoyens* nicht gewinnen: Von einem empirischen Standpunkt aus entbehrt die

1787 Vgl. *Fleischer,* AG 2001, 171 (175); *Westermann,* ZIP 1990, 771 (774); *Koch*, in: Hüffer/Koch AktG, § 76 Rn. 35; *Mertens/Cahn,* in: Kölner Komm. AktG, § 76 Rn. 15; *Seibt,* in: Schmidt, K./Lutter AktG, § 76 Rn. 23; sowie kritisch *Kort,* NZG 2012, 926 (927 f.); *Mülbert*, AG 2009, 766 (769).

1788 BGH NJW 2002, 1585 (1586).

1789 Vgl. BGH NJW 2002, 1585 (1586); *Westermann,* ZIP 1990, 771 (774); *Koch*, in: Hüffer/Koch, AktG, § 76 Rn. 35; *Weber*, in: Hölters AktG, § 76 Rn. 22; *Seibt,* in: Schmidt, K./Lutter AktG, § 76 Rn. 23.

1790 *Kort,* NZG 2012, 926 (928).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Vorstellung jeder Grundlage, ein Gemeinwesen könne seine Existenz allein auf solche Bürger stützen, die den Dienst am Gemeinwohl als ihre primäre Aufgabe ansehen. Noch nicht einmal auf die Athener *polis* traf dies zu: Denn diejenigen, die für *Aristoteles* Bürger waren, weil sie nicht nur beherrscht wurden, sondern auch an der Herrschaft teilhatten, machten lediglich einen Bruchteil der Athener Bevölkerung aus. Bürger waren allein die aus Athen stammenden und als Söhne freier Eltern geborenen, volljährigen Großgrundbesitzer.[1791] Nahezu täglich trafen sie sich auf der *agorá* – dem zentralen Platz Athens – um Sport zu treiben, zu philosophieren und in der Volksversammlung Beschlüsse zu fassen.[1792] Um sich diesem „guten Leben" widmen zu können, war Muße zwingende Voraussetzung. Und Bürger konnten deshalb nur diejenigen sein, „die von den notwendigen Arbeiten befreit"[1793] waren. Doch dass ein Gemeinwesen ohne diese notwendigen Arbeiten nicht existieren kann, wusste auch *Aristoteles*: „Das nämlich ist wahr, dass nicht alle als Staatsbürger anzusetzen sind, ohne die es keinen Staat geben könnte (...)".[1794] Zu diesen Nichtbürgern, die der Athener Staat zwingend bedurfte, zählten Frauen ebenso wie Sklaven und die ursprünglich ortsfremden Metöken.[1795] Während die Frauen hierbei auf die häusliche Arbeit beschränkt blieben, arbeiteten die Sklaven und Metöken nicht nur in der Landwirtschaft und in den Bergwerken, sondern auch als Handwerker, Händler und Bankiers und erwirtschafteten damit das, was heute als Wertschöpfung bezeichnet würde.[1796] Gemeinsam bildeten sie den *oikos,* die private Haus- und Wirtschaftsgemeinschaft, von der sich nicht ohne Grund der heutige Begriff der Ökonomie herleitet.

War somit bereits das Gemeinwesen Athens durch eine funktionale Ausdifferenzierung in eine öffentliche (*polis*) und in eine privatwirtschaftliche Sphäre (*oikos*) gekennzeichnet, so ist es schlicht unzutreffend, wenn die Vertreter des *good corporate citizen* den *citoyen* zum ungespaltenen, d.h. integren Vollbürger stilisieren. Denn zum einen gehört der *citoyen* allein der öffentlichen Sphäre an und zum anderen ist das Leitbild des *citoyens* seit jeher durch eine Geringschätzung der Privatwirtschaft gekennzeichnet. Nicht erst *Rousseau* charakterisierte diese als „Plackerei" und „gieriges Ge-

1791 *Maissen,* Eigentümer oder Bürger, S. 67 ff.
1792 *Maissen,* Eigentümer oder Bürger, S. 68.
1793 *Aristoteles,* Politik, III, 1278a, S. 165.
1794 *Aristoteles,* Politik, III, 1278a, S. 164.
1795 *Maissen,* Eigentümer oder Bürger, S. 69 ff.; *Austin/Vidal-Naquet,* Gesellschaft und Wirtschaft, S. 80 ff.
1796 *Maissen,* Eigentümer oder Bürger, S. 70.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

winnstreben“ und das Finanzwesen als ein „Sklavenwort“.[1797] Bereits den *politen* des *Aristoteles* machte allein die unmittelbare Teilhabe an der Herrschaft zum vollwertigen Menschen und wirklich reich war man „für einen Griechen“ nur dann, „wenn man leben konnte, ohne arbeiten zu müssen“.[1798] Dabei kann hier dahin stehen, inwieweit die Maxime „die Arbeit tun die anderen“ auch heute noch auf so manchen Akteur der sog. Zivilgesellschaft zutrifft.[1799] Festzuhalten gilt es jedenfalls, dass das Leitbild des *good corporate citizen* keineswegs allein auf eine angemessene Berücksichtigung öffentlicher Belange, sondern vielmehr auf eine vollständige Publifizierung privater Kapitalgesellschaften abzielt. Und unter dem Deckmantel des „guten Unternehmensbürgers“ wird die private Kapitalgesellschaft damit auch hier zum quasi-staatlichen Akteur.[1800]

Als Leitbild der Kapitalgesellschaft scheidet der *citoyen* aber auch deshalb aus, weil die freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes auf einem anderen Menschenbild beruht: Zwar ist auch der Bürger des Grundgesetzes Teil eines Gemeinwesens, dessen Ziel in der Verwirklichung des Gemeinwohls besteht. Doch zunächst und vor allem ist er das eigenverantwortliche und mit unveräußerlichem Eigenwert ausgestattete Individuum, das Art. 1 Abs. 1 GG in den Mittelpunkt der Rechtsordnung rückt. Als solches ist er weder allein *bourgeois* noch allein *citoyen,* sondern Bürger in seiner vollen Existenz. Die in jedem Menschen angelegte Spannung zwischen Eigennutz und Gemeinsinn löst das Grundgesetz nicht einseitig in eine bestimmte Richtung auf. Denn die Freiheit, die das Grundgesetz mit seinen Grundrechten gewährt, ist eine echte, d.h. inhaltlich nicht determinierte Freiheit, die die Möglichkeit zu Eigennutz wie Gemeinsinn gleichermaßen schafft.[1801] Diese Spannung zu erkennen und eigenverantwortlich für sich zu lösen, ist deshalb Aufgabe eines jeden Bürgers selbst.[1802] Eben hierin aber unterscheidet sich das Grundgesetz fundamental von der republikani-

---

1797 *Rousseau,* Gesellschaftsvertrag, Buch III, 15. Kapitel, S. 209.

1798 So *Austin/Vidal-Naquet,* Gesellschaft und Wirtschaft, S. 15; vgl. auch *Maissen,* Eigentümer oder Bürger, S. 71.

1799 Vgl. *Schelsky,* Die Arbeit tun die anderen, S. 167 ff.; kritisch zum „Polis Pathos“ der Vertreter einer republikanischen Zivilgesellschaft insbesondere *Depenheuer*, VVDStRL, 55 (1996), 90 (103 ff.).

1800 Vgl. *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 60, der nicht ohne Grund bzgl. *Rudolf Smends* Grundrechtstheorie darauf hinweist, dass eine Bürgertheorie des *citoyens* die Grundrechte des Privaten letztlich in Amtspflichten des Staatsbürgers verwandle.

1801 *Isensee,* FS Heckel 1999, S. 739 (762); *ders.,* in: HStR IV, § 71 Rn. 114 ff.

1802 Vgl. zu diesem Menschenbild eindrücklich *Berka,* VVDStRL, (55) 1996, 48 (63 ff.); sowie BVerfGE 4, 7 (15 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schen Ethik des *good corporate citizen*. Denn für das Grundgesetz ist die grundrechtliche Freiheit keineswegs eine von der Gesamtheit aller Bürger eingeräumte Freiheit, die es stets in deren Sinne auszuüben und öffentlich zu rechtfertigen gilt. Wie Art. 1 Abs. 2 GG deutlich zeigt, versteht es diese vielmehr als eine dem kollektiven Zugriff voraus liegende, unbedingte Freiheit, die nach dem rechtsstaatlichen Verteilungsprinzip prinzipiell keiner Rechtfertigung bedarf.[1803] Der „gute" Bürger des Grundgesetzes braucht deshalb auch keineswegs den Vorrang der *res publica* vorbehaltlos anzuerkennen. Im Gegenteil: Die Freiheitsrechte des Grundgesetzes sind als institutionalisierte Absage an die Parole „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" zu verstehen.[1804] Wer kein „Kuckucksei" im eigenen Nest haben will, sollte die Figur des *good corporate citizen* deshalb lieber meiden.[1805]

(2) Die (große) Kapitalgesellschaft als quasi-staatlicher Akteur?

(a) Bisherige Rechtslage

Speziell *Peter Ulrich*, der mit Blick auf die Großunternehmung bereits in den 1970er Jahren von einer „quasi-öffentlichen Institution" sprach, sah darin nicht etwa die Beschreibung der damals geltenden Rechtslage. Vielmehr vertrat er die These, die Großunternehmung müsse durch ein erst noch zu schaffendes Unternehmensverfassungsrecht zu einer quasi-öffentlichen Institution fortentwickelt werden. Doch angesichts der aufgezeigten Argumente und Positionen, die seitens der Vertreter des Unternehmensinteresses vorgetragen werden, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, die (große) Kapitalgesellschaft – zumal die AG – sei bereits *de lege lata* ein quasi-staatlicher Akteur, der dem Staat vergleichbaren Bindungen des öffentlichen Rechts unterliegt. So sollen die Kapitalgesellschaft und ihre Organe – wie dargestellt – nicht nur Pflichten treffen, die unmittelbar aus den Grundrechten und sonstigen Verfassungsprinzipien abgeleitet werden und zudem dazu verpflichtet sein, das Gemeinwohl und die nachhaltige

1803 Vgl. *Böckenförde*, NJW 1974, 1529 (1537 f.); *Isensee*, in: HStR IV, § 71 Rn. 60 u. 117; *Schlink*, EuGRZ 1984, 457 (467); sowie grundlegend *Schmitt*, Verfassungslehre, S. 125 ff.

1804 Vgl. *Böckenförde*, NJW 1974, 1529 (1537 f.); *Isensee*, FS Heckel 1999, S. 739 (764); *Depenheuer*, VVDStRL, 55 (1996), 90 (96).

1805 Vgl. *Kort*, NZG 2012, 926 (928), der ebenfalls zur Vorsicht mahnt; zum Bild der „Kuckuckseier" vgl. *Rüthers*, Entartetes Recht, S. 187; sowie hierzu bereits 2. Kapitel § 4).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Entwicklung des Gemeinwesens unmittelbar zu fördern. Vielmehr soll darüber hinaus zumindest der Vorstand der AG – dem Gemeinderat einer planenden Kommune vergleichbar – das aus dem öffentlichen Baurecht stammende Abwägungsgebot beachten. Und um das Bild zu komplettieren, sei der Aktionär eine Person, die ihr „Eigentum einem bestimmten öffentlichen Zweck gewidmet und aus der privaten in die öffentliche Sphäre überführt hat (…)".[1806]

Hier soll keineswegs bestritten werden, dass speziell große Kapitalgesellschaften über eine enorme – auch politische – Macht verfügen und das Wohl ihrer Unternehmen nicht selten für das der Allgemeinheit von zentraler Bedeutung ist. Doch hat allein der Umstand, dass sich die Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft auf öffentliche Güter auswirken kann und am Erhalt ihres Unternehmens ein öffentliches Interesse besteht, weder zur Folge, dass diese Kapitalgesellschaft im öffentlichen Interesse zu leiten wäre, noch dass sie einer unmittelbaren Bindung an Grundrechte oder sonstige Verfassungsprinzipien unterläge.[1807] Denn gemäß Art. 1 Abs. 3, 20 Abs. 3 GG bindet die Verfassung grundsätzlich allein den Staat. Die Verfolgung eines öffentlichen Zwecks sowie eine unmittelbare Bindung an die Grundrechte und sonstige Verfassungsprinzipien ist deshalb nur für sog. „öffentliche Unternehmen" zu bejahen, an denen der Staat allein oder mehrheitlich beteiligt ist oder hinsichtlich derer er zumindest einen beherrschenden Einfluss ausübt.[1808]

Etwas anderes folgt auch nicht aus *Rathenaus* These vom „Unternehmen an sich". Zwar mag sein Bild von der veralteten Schale, in der ein neues Geschöpf seine Wohnung aufschlägt, durchaus ansprechend sein; doch die zugrundeliegende Idee von der „Substitution des Grundes" ist es nicht. Denn will man das Wesen und den Daseinsgrund einer menschlichen Einrichtung wie der Kapitalgesellschaft zutreffend erfassen, so lässt sich eben nicht vom historisch Gewordenen völlig abstrahieren und der Blick allein auf das Seiende und Werdende richten. Vielmehr gilt auch hier „die wich-

---

1806 *Raisch,* FS Hefermehl 1976, S. 347 (363).

1807 Vgl. bereits *Martens*, Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 39 f.: „Aus demselben Grunde kann derjenigen modernen Argumentationsweise nicht gefolgt werden, der das im Wege metjuristischer Deduktion verliehen Prädikat „öffentlich" genügt, um mächtige Sozialgebilde an Verfassungsprinzipien zu binden, die nach überkommener Rechtsauffassung an die organisierte Staatlichkeit adressiert sind."

1808 Im Detail ist die Verfassungsbindung von privatrechtlichen Gesellschaften mit Staatsbeteiligung äußerst umstritten: vgl. etwa *Starck,* in: v.M/K/S GG I, Art. 1 Rn. 228 ff.; *Dreier,* in: Dreier GG I, Art. 1 III Rn. 66 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tige Lehre, dass alle sozialen Phänomene (…) immer als das Resultat der Entscheidungen, Handlungen, Einstellungen menschlicher Individuen verstanden werden sollten und dass wir nie mit einer Erklärung aufgrund sogenannter ‚Kollektive' (…) zufrieden sein dürfen."[1809] Die ursprüngliche Veranstaltung der Kapitalgesellschaft, dass mehrere Kaufleute sich zusammentaten, um gemeinsam ein Geschäft zu errichten, ist deshalb keineswegs „zur historischen Fiktion geworden". Denn auch heute noch leitet eine jede Kapitalgesellschaft ihren Zweck und Daseinsgrund allein aus der durch eine Einzelperson oder eine Personenmehrheit privatautonom festgestellten Satzung ab. Und dieser Zweck und Daseinsgrund bleibt auch über die Jahre hinweg bestehen. Die Behauptung, es komme aufgrund ständig wechselnder Mitglieder zu einer „Entpersönlichung" des Anteilseigentums und infolgedessen zu einer „Objektivierung" des Unternehmens, das fortan „als Selbstzweck" lebe und – „gleich als gehöre es niemand" – ein autonomes Dasein „nach Art eines Staatswesens" führe, ist schlechterdings unzutreffend. Denn davon abgesehen, dass es zahlreiche große AGs gibt, die über einen festen Bestand an Großaktionären verfügen, der über die Jahre relativ konstant bleibt: Selbst wenn niemand ständiger Eigentümer einer Kapitalgesellschaft ist, so ist doch ständig jemand Eigentümer. Von einer Autonomie des Unternehmens gegenüber den Gesellschaftsmitgliedern kann deshalb keine Rede sein. Und schließlich muss es auch *Rathenaus* Geheimnis bleiben, weshalb eine selbstzweckhafte Existenz sowie die Autonomie gegenüber den Mitgliedern gerade für das Staatswesen kennzeichnend sein soll. Denn jedenfalls mit einem demokratisch-republikanischen Staatsverständnis, wonach alle Staatsgewalt vom Volke auszugehen hat und zum Wohle des Volkes auszuüben ist, ist diese Vorstellung nicht zu vereinbaren.

(b) *Peter Hommelhoff* und das große Unternehmen von öffentlichem Interesse

Waren private Kapitalgesellschaften nach bisheriger Rechtslage somit keineswegs „quasi-staatliche Akteure", so stellt sich die Frage, ob sich hieran etwas für jene Kapitalgesellschaften geändert hat, die den §§ 289b ff., 315b f. HGB unterliegen. Einer der wenigen Autoren, die sich schon früh eingehend mit der Frage beschäftigt haben, welche Auswirkungen die CSR-Richtlinie auf das materielle Gesellschaftsrecht hat, ist *Peter Hommel-*

1809 *Popper*, Offene Gesellschaft II, S. 116.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

hoff.[1810] Und in der Tat lässt sich seine Auffassung dahingehend deuten, dass mit dem in der CSR-Richtlinie genannten „großen Unternehmen von öffentlichem Interesse" die „Großunternehmung als quasi-öffentliche Institution" zur Wirklichkeit gelangt. Zwar geht *Hommelhoff* keineswegs davon aus, dass die CSR-Richtlinie zu einer Bindung der betroffenen Kapitalgesellschaften an öffentlich-rechtliche Prinzipien führt, die bislang allein für den Staat verbindlich waren. Doch nimmt er an, dass die CSR-Richtlinie sowohl mit Blick auf den Gesellschaftszweck als auch der sich hieraus ergebenden Organpflichten eine grundlegende Änderung der Rechtslage bewirkt. Nicht ohne Grund spricht er deshalb von nichts geringerem als einer „Revolution übers Bilanzrecht" und scheint diesen Umsturz sichtlich zu begrüßen.[1811] Denn der EU sei darin zuzustimmen, dass innerhalb der Mitgliedstaaten das durch die Finanzkrise erschütterte Vertrauen in die Wirtschaft wieder hergestellt und die Akzeptanz der sozialen Marktwirtschaft gestärkt werden müsse.[1812]

Wie *Hommelholff* betont, dürfe die CSR-Richtlinie keinesfalls als bloßes Element der Rechnungslegung begriffen werden. Vielmehr stünden die Steuerungsimpulse im Vordergrund, die der europäische Gesetzgeber auf bestimmte Großunternehmen ausüben wolle. Doch auch insoweit erschöpfe sich die Richtlinie nicht in dem unverbindlichen Bemühen, Unternehmen „durch Überreden" auf nichtfinanzielle Ziele auszurichten.[1813] Vielmehr habe die CSR-Richtlinie zur Folge, dass das im deutschen Recht ungeschrieben vorgegebene Ziel der Gewinnerwirtschaftung hinsichtlich der betroffenen Großunternehmen inhaltlich ergänzt werde.[1814] Denn neben dieses Ziel träten als eigenständige und gleichrangige Ziele jedenfalls die in der Richtlinie ausdrücklich genannten nichtfinanziellen Belange. Diese seien damit rechtsverbindlich vorgegeben und stünden als solche nicht mehr zur Disposition des Satzungsgebers.[1815] Für die betroffenen Großunternehmen wirke sich diese rechtsverbindliche Vorgabe auch auf die Handlungspflichten der Gesellschaftsorgane aus, wobei sich dies nicht in der bloßen Ermächtigung der Geschäftsleitung erschöpfe, die nichtfinanziellen Ziele neben dem Ziel der Gewinnoptimierung selbständig zu

---

1810 *Hommelhoff*, FS Hoyningen-Huene 2014, S. 137 ff.; *ders.*, FS Kübler 2015, S. 291 ff.; *ders.*, NZG 2015, 1329 (1330 f.); *ders.*, NZG 2017, 1361.
1811 Vgl. *Hommelhoff*, FS Kübler 2015, S. 291 (291).
1812 *Hommelhoff*, FS Hoyningen-Huene 2014, S. 137 (141).
1813 *Hommelhoff*, FS Hoyningen-Huene 2014, S. 137 (137).
1814 *Hommelhoff*, FS Kübler 2015, S. 291 (292 u. 297).
1815 *Hommelhoff*, FS Kübler 2015, S. 291 (297); *Hommelhoff*, FS Hoyningen-Huene 2014, S. 137 (137 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

berücksichtigen.[1816] Vielmehr habe die CSR-Richtlinie speziell für den Vorstand der AG zur Folge, dass sich dieser nicht mehr länger allein bzw. vordringlich an der Gewinnerzielung orientieren dürfe, sondern er die nichtfinanziellen Unternehmensziele im Rahmen seines unternehmerischen Ermessens mit dem Gewinnziel abzuwägen und zum Ausgleich zu bringen habe. Der Aufsichtsrat habe den Vorstand hierbei zu überwachen, habe aber auch seine eigenen unternehmerischen Entscheidungen an diesem Maßstab auszurichten.[1817] Mit der CSR-Richtlinie, so *Hommelhoff* weiter, nehme die EU hinsichtlich der betroffenen Großunternehmen endgültig Abschied von einem reinen Shareholder-Value-Ansatz und wende sich nunmehr dem Stakeholder-Ansatz zu.[1818] Kapitalgeber hätten sich deshalb darauf einzustellen, dass ihre Kapitalzufuhr wirtschaftlich-finanziellen Zwecken ebenso diene, wie nichtfinanziellen von Gesetzes wegen.[1819] Denn die Großunternehmen würden nicht mehr länger als reine Gewinngeneratoren begriffen, sondern als wirtschaftliche, soziale und ökologische Veranstaltung.[1820] Dieses Hauptanliegen der CSR-Richtlinie würde aber durch ihre bloße Einbettung innerhalb der Rechnungslegungsvorschriften verdunkelt und das Grundstürzende damit verschleiert.[1821] Aus diesem Grund habe ihre Umsetzung auch innerhalb des materiellen Gesellschaftsrechts zu erfolgen, d.h. namentlich innerhalb des AktG und GmbHG. Was die Umsetzung der nichtfinanziellen Ziele betreffe, seien für die AG § 23 oder § 76 Abs. 1 AktG relevant; für die GmbH könne hingegen innerhalb der §§ 3, 37 GmbHG auf diese Bestimmungen des AktG verwiesen werden.[1822]

Wie noch zu zeigen sein wird, entbehrt die Rede von einer „Revolution übers Bilanzrecht" keineswegs jeder Berechtigung. Doch *Hommelhoffs* Interpretation der CSR-Richtlinie lässt sich nur schwerlich als eine solche bezeichnen. Denn letztlich gießt sie lediglich Wasser auf die Mühlen der altbekannten und ohnehin wohl herrschenden Lehre vom Unternehmensin-

1816 *Hommelhoff*, FS Kübler 2015, S. 291 (298); *Hommelhoff*, FS Hoyningen-Huene 2014, S. 137 (137 f.).
1817 *Hommelhoff*, FS Kübler 2015, S. 291 (298).
1818 *Hommelhoff*, FS Kübler 2015, S. 291 (297); ebenso *Seibert,* AG 2015, 593 (596).
1819 *Hommelhoff*, NZG 2015, 1329 (1330).
1820 *Hommelhoff*, FS Hoyningen-Huene 2014, S. 137 (141); *Hommelhoff*, FS Kübler 2015, S. 291 (294).
1821 *Hommelhoff*, FS Hoyningen-Huene 2014, S. 137 (140).
1822 *Hommelhoff*, FS Hoyningen-Huene 2014, S. 137 (144).

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

teresse.[1823] Und die Annahme, das Ziel der Gewinnerwirtschaftung sei im deutschen Recht „ungeschrieben vorgegeben", ist damit gleich in zweifacher Hinsicht unzutreffend: Zum einen besteht nach der wohl herrschenden Lehre vom Unternehmensinteresse das Ziel der AG gerade nicht allein in der Gewinnerwirtschaftung. Und zum anderen wäre dieses Ziel auch nicht „ungeschrieben vorgegeben", sondern – folgte man der Lehre vom Gesellschaftsinteresse – der privatautonom bestimmte Satzungszweck.[1824] Vor allem aber geht *Hommelhoff* fehl, wenn er annimmt, dass die in der CSR-Richtlinie genannten nichtfinanziellen Belange, als eigenständige und rechtsverbindliche Ziele gleichberechtigt neben diesen Satzungszweck treten.[1825] Für die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung ist dies schon deshalb nicht der Fall, weil sie als eigenständige und dem Satungszweck gleichgeordnete Ziele denklogisch ausscheiden müssen: Zwar ist anerkannt, dass der Zweck einer privatrechtlichen Gesellschaft auch im bloßen „Halten und Verwalten" eines einzelnen Gegenstands bestehen kann, ihr Zweck mithin nicht zwingend auf die Herstellung bzw. Förderung eines bestimmten Guts gerichtet sein muss.[1826] Doch eine private Gesellschaft allein zu dem Zweck zu gründen, negative Auswirkungen abzuschwächen oder zu verhindern, die von dieser selbst ausgehen, ergibt schlicht keinen Sinn.[1827] Wenn damit aber weder die Achtung der Menschenrechte noch die Bekämpfung von Korruption und Bestechung als alleiniger Zweck einer Kapitalgesellschaft in Betracht kommt, so können sie auch nicht als eigenständige und gleichrangige Ziele neben den Satzungszweck treten. Denn strukturell handelt es sich bei beiden Aspekten um Fälle der Nichtbeeinträchtigungsverantwortung, weshalb hierdurch nicht etwa der Endzweck der Kapitalgesellschaft auf weite-

1823 Vgl. NZG 2015, 1329 (1330 f.), wo er nunmehr betont, es handele sich nicht um einen „Umbruch im System der Corporate Governace."

1824 Zudem sind Gewinnerzielung, Gewinnoptimierung und shareholder value zu unterschieden. Nach h.M. bildet allein die Gewinn*erzielung* den satzungsmäßigen Zweck der typischen Kapitalgesellschaft. Mit Gewinnmaximierung oder der maximalen Steigerung des Unternehmenswerts ist dies indes keineswegs identisch (vgl. 3. Kapitel § 1).

1825 Ebenfalls ablehnend *Koch,* in: Hüffer/Koch AktG, § 93 Rn. 7; *Schön,* ZHR 180 (2016) 279 (287 f.); *Fleischer,* AG 2017, 509 (522); *Verse/Wiersch,* EuZW 2016, 330 (334); *Bachmann,* ZGR 2018, 231 (233); *Mock,* ZIP 2017, 1195 (1196); *Klene,* WM 2018, 308 (312).

1826 So die h.M. vgl. nur BGH NJW 1982, 170 (171); *Schmidt,* Gesellschaftsrecht, S. 1733 f.; *Flume*, Personengesellschaft, S. 46; sowie bereits 2. Kapitel § 4.

1827 Zumal die geringsten negativen Auswirkungen jene Kapitalgesellschaft hervorruft, die gar nicht gegründet wird.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

re Ziel erweitert, sondern vielmehr die zu seiner Verfolgung zulässigen Mittel beschränkt werden soll. Soweit es um die in der CSR-Richtlinie genannten Sozial- und Arbeitnehmerbelange geht, verfängt diese Argumentation zwar nicht.[1828] Denn diese kämen als positive Ziele der Kapitalgesellschaft durchaus in Betracht. Doch spricht auch insoweit gegen die Annahme, sie würden rechtsverbindlich neben den satzungsmäßigen Gesellschaftszweck treten, dass die CSR-Richtlinie gerade nicht darauf abzielt, die Wahrnehmung nichtfinanzieller Belange durch direkte Verhaltenssteuerung zu erreichen, sondern sie dieses Ziel vielmehr mittels indirekter Verhaltenssteuerung im Wege regulierter Selbstregulierung zu erreichen versucht.[1829] Der (vermeintlichen) Vorteile einer solchen regulierten Selbstregulierung würde sich die CSR-Richtlinie aber von vornherein begeben, gäbe sie die nichtfinanziellen Belange als rechtsverbindliche Ziele vor. Darüber hinaus widerspricht die Auffassung *Hommelhoffs* auch dem im vorherigen Kapitel dargestellten CSR-Konzept der EU-Kommission. Denn dass sich diese endgültig vom Shareholder-Value-Ansatz verabschiedet hat und nunmehr einen normativen Stakeholder-Value-Ansatz vertritt, trifft – wie aufgezeigt – nicht zu: Zwar betont die EU-Kommission in ihrer neuen CSR-Strategie, dass Kapitalgesellschaften nichtfinanzielle Stakeholderbelange in ihre Kernstrategie integrieren sollten. Doch bleibt das Gewinnziel der Kapitalgesellschaft hiervon unberührt. Denn mit Blick auf die Verwirklichungsverantwortung favorisiert die EU-Kommission bekanntlich den CSV-Ansatz von *Porter/Kramer*, dem kein normatives, sondern ein rein strategisch-instrumentelles Stakeholder-Verständnis zugrunde liegt, das das Gewinnziel der Kapitalgesellschaft unberührt lässt.[1830] Und schließlich zeigen die Umsetzungsvorschriften zur CSR-Richtlinie, dass auch der deutsche Gesetzgeber *Hommelhoffs* Auffassung nicht teilt.[1831] Denn zum einen erfolgte die Umsetzung der CSR-Richtlinie gerade nicht im Rahmen der §§ 23, 76 Abs. 1 AktG und §§ 3, 37 GmbHG, sondern blieb weitestgehend auf das Bilanzrecht beschränkt. Und zum anderen dürfte der deutsche Gesetzgeber die §§ 289b ff., 315b f. HGB wohl nicht zuletzt auch deshalb allein auf „kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften" erstreckt und vom Begriff der „großen Unternehmen von öffentlichem Interesse" abgesehen

1828 Hinsichtlich der Umweltbelange ist dies zumindest zweifelhaft.
1829 Vgl. *Bachmann,* ZGR 2018, 231 (233); zur regulierten Selbstregulierung 4. Kapitel § 3.
1830 Vgl. 3. Kapitel § 2.
1831 Wie hier *Fleischer,* AG 2017, 509 (522).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

haben, um entsprechenden Theorien von vornherein keinen normativen Anknüpfungspunkt zu bieten.[1832]

i) Zwischenergebnis

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass sich für die Lehre vom Unternehmensinteresse keine überzeugende gesetzliche Grundlage finden lässt. Zweck der Kapitalgesellschaft ist damit nicht ein gesetzlich vorgegebenes Unternehmenswohl, sondern vielmehr allein der von ihren (Gründungs-)Mitgliedern privatautonom bestimmte Satzungszweck. Nicht eine gesetzlich verordnete Sozialverantwortung, sondern das Prinzip der korporativen Eigenverantwortung ist für den Zweck der Kapitalgesellschaft somit kennzeichnend. Und die grundlegende Verhaltensnorm aller Gesellschaftsorgane ist damit nicht das Unternehmensinteresse, sondern das dem Satzungszweck korrespondierende Gesellschaftsinteresse.

2. Interessenpluraler versus interessenmonistischer Satzungszweck

Ist der Gesellschaftszweck einer Kapitalgesellschaft somit identisch mit dem von ihren (Gründungs-)Mitgliedern privatautonom bestimmten Satzungszweck, so stellt sich nunmehr die Frage, worin dieser Zweck bei Fehlen einer ausdrücklichen Satzungsbestimmung besteht. Insbesondere gilt es zu klären, ob der Satzungszweck in diesem Fall – entsprechend der h.L. – allein die Erzielung von Gewinnen oder aber – dem Unternehmensinteresse vergleichbar – eine interessenplurale Zielkonzeption zum Inhalt hat. Da der Satzungszweck im Wege objektiver Satzungsauslegung zu bestim-

1832 Im Übrigen muss sich auch *Hommelhoff* jene Argumente entgegenhalten lassen, die bereits zuvor gegen einen gesetzlich vorgegebenen interessenpluralen Gesellschaftszweck vorgetragen wurden: Er droht die Mitglieder der Gesellschaftsorgane kognitiv zu überfordern, untergräbt die verfassungsrechtliche Unterscheidung von Staat und Gesellschaft und ist mit dem im Demokratieprinzip verankerten Wesentlichkeitsgrundsatz nur schwerlich zu vereinbaren. Und auch die Akzeptanz der sozialen Marktwirtschaft wird durch einen solchen Ansatz keineswegs gestärkt – im Gegenteil: Indem er die Privatautonomie in Zweifel zieht, untergräbt er nicht nur das Vertrauen in das zentrale Prinzip der sozialen Marktwirtschaft, sondern auch in diese selbst. Um es in den Worten *Homanns* zu sagen, schießen die (vermeintlichen) Verteidiger der sozialen Marktwirtschaft erneut ein „Eigentor" (vgl. *Homann*, Moralische Qualität, S. 6 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

men ist, kann insoweit nicht allein auf den subjektiven Willen der jeweiligen (Gründungs-)Mitglieder abgestellt werden. Vielmehr ist danach zu fragen, inwieweit dieser Wille seinen objektiven Niederschlag in der Satzung gefunden hat.[1833] Im Übrigen gilt das für die Auslegung von Rechtsgeschäften allgemeine Prinzip, wonach im Zweifel das gewollt ist, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist und dem wohlverstandenen Interesse der Beteiligten entspricht.[1834] Daraus folgt zum einen, dass ein rechtlich unzulässiger Zweck im Zweifel nicht dem Willen der (Gründungs-)Mitglieder entsprechen wird und zum anderen, dass Sinnhaftigkeit und Operationalität bei der Auslegung einer lediglich konkludenten Zweckbestimmung weitaus stärker als bei einer ausdrücklichen Zweckbestimmung zu berücksichtigen sind. Vor diesem Hintergrund gilt es zunächst den rechtlichen Rahmen für die Festlegung des satzungsmäßigen Gesellschaftszwecks abzustecken (**a**)), um sodann auf dessen Inhalt einzugehen (**b**)).

a) Rechtlicher Rahmen für die satzungsmäßige Zweckbestimmung

Sowohl AG als auch GmbH können zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden. Da die Festlegung eines gesetzlich unzulässigen Zwecks somit nach den Maßstäben der Rechtsordnung unvernünftig wäre, wird die Auslegung des satzungsmäßigen Gesellschaftszwecks bei Fehlen einer ausdrücklichen Regelung jedenfalls nie zu einem solchen Zweck gelangen, der bereits von vornherein rechtlich unzulässig ist. Aus diesem Grund stellt sich speziell mit Blick auf das Ziel der Gewinnmaximierung (**aa**)), der Maximierung des *shareholder value* (**bb**)) sowie die verschiedenen normativen CSR-Konzepte (**cc**)) die Frage nach deren rechtlicher Zulässigkeit.

aa) Gewinnmaximierung

Dass die bloße Gewinn*erzielung* ein gesetzlich zulässiger Zweck ist, dürfte außer Frage stehen. Als problematisch erscheint dagegen das Ziel der Gewinn*maximierung*, da dieses speziell von Seiten der Integrativen Wirt-

1833 Siehe bereits oben.

1834 Vgl. BGH NJW 2002, 440 (440); 2009, 3162 (3163); *Mansel*, in: Jauernig BGB, § 133 Rn. 10.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schaftsethik als schlechterdings nicht legitimierbar angesehen wird.[1835] Nun mag man diese Fundamentalkritik in ihrer Schärfe zwar nicht teilen. Doch hat sie in der Sache einen wahren Kern: Eine Kapitalgesellschaft, deren Zweck in der Gewinnmaximierung besteht, wird sämtliche privaten wie öffentlichen Belange, die keinen Schutz durch die rechtliche Rahmenordnung erfahren und deren Berücksichtigung einen suboptimalen Gewinn versprechen, unberücksichtigt lassen. In wirtschaftsethischer Hinsicht mag dies an der spieltheoretischen Dilemmasituation liegen, in der sich die Kapitalgesellschaft insoweit befindet;[1836] aus rechtlicher Sicht ist hingegen etwas anderes entscheidend: Lautet der Gesellschaftszweck „Gewinnmaximierung", so sind die Gesellschaftsorgane bereits aufgrund der eigenen Satzung dazu verpflichtet, jede Maßnahme zu unterlassen, die zu suboptimalen Gewinnen führt, soweit diese nicht rechtlich geboten ist.[1837] Für die Organe einer solchen Kapitalgesellschaft ist die Wahrnehmung moralischer Verantwortung jenseits des rechtlichen Gebotenen somit nur dann zulässig, wenn damit zugleich maximale Gewinne verbunden sind. Dies mag in einer Rechtsordnung unproblematisch sein, die auf die Wahrnehmung moralischer Verantwortung jenseits des rechtlichen Gebotenen verzichten kann, weil sie für sich in Anspruch nimmt, die grundlegenden Interessenkonflikte, die mit der Geschäftstätigkeit einer Kapitalgesellschaft einhergehen, selbst zu lösen. Doch wo eine Rechtsordnung diesen Anspruch offenbar aufgibt und stattdessen Kapitalgesellschaften mittels Berichtspflichten dazu anzuhalten versucht, sich auch jenseits des rechtlichen Gebotenen verantwortlich zu verhalten, da steht die Rechtmäßigkeit des Gewinnmaximierungsprinzips durchaus in Frage.

Im Ergebnis wird man gleichwohl davon ausgehen können, dass das Ziel der Gewinnmaximierung als satzungsmäßiger Gesellschaftszweck rechtlich zulässig ist und die CSR-Richtlinie hieran nichts geändert hat.[1838] Denn zunächst ist in Erinnerung zu rufen, dass die EU-Kommission im Rahmen der Verwirklichungsverantwortung mit dem CSV-Konzept einen

---

1835 Siehe 3. Kapitel § 1.

1836 Vgl. *Homann/Lütge*, Wirtschaftsethik, S. 24 ff.

1837 Zu optimalen Gewinnen führt eine Maßnahme nur dann, wenn der Barwert der aus ihr resultierenden Zahlungsüberschüsse ihre Opportunitätskosten übersteigt (vgl. *Mülbert*, AG 2009, 766 (773)).

1838 Ob Gewinnmaximierung einen rechtlich zulässigen Gesellschaftszweck darstellt, wird soweit ersichtlich nicht diskutiert. Zwar äußerst sich etwa *Spindler*, in: MüKo, AktG, § 76 Rn. 70 durchaus kritisch gegenüber dem Ziel der Gewinnmaximierung. Doch betrifft seine Kritik nicht den Fall einer ausdrücklichen Satzungsregelung.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

strategischen CSR-Ansatz favorisiert, dem das Prinzip der Gewinnmaximierung immanent ist. Vor allem aber gilt es zu betonen, dass das Prinzip der Gewinnmaximierung sowohl von der Wertordnung des Grundgesetzes, als auch der des primären EU-Rechts gedeckt ist. Denn wie bereits ausgeführt, ist das Grundgesetz zwar auf keine bestimmte Wirtschaftsordnung festgelegt. Doch bilden seine Grundrechtsgewährleistungen die Grundlage für eine Wirtschaftsordnung, die auf freiem Wettbewerb basiert.[1839] Und Art. 3 Abs. 3 EUV schreibt das Ziel einer in hohem Maße *wettbewerbsfähigen* sozialen Marktwirtschaft sogar ausdrücklich vor. Nun braucht man deshalb zwar nicht so weit zu gehen und das Prinzip der Gewinnmaximierung mit *Homann* als den „Systemimperativ der Marktwirtschaft" bezeichnen.[1840] Doch muss es dem einzelnen Wirtschaftssubjekt in einer auf Wettbewerb basierenden Wirtschaftsordnung zumindest rechtlich freigestellt sein, sich die Erzielung bestmöglicher Ergebnisse zur Maxime eigenen Handelns zu machen.

bb) Maximierung des shareholder value

Ob die Maximierung des *shareholder value* als satzungsmäßiger Gesellschaftszweck zulässig ist, wird selbst in der gesellschaftsrechtlichen Literatur unterschiedlich beurteilt.[1841] Aus verbandsrechtlicher Perspektive wird hiergegen vorgebracht, dass damit die Gesellschaftsorgane allein dem individuellen Nutzen der einzelnen Aktionäre verpflichtet wären und der Gesellschaftszweck als überindividuelles Lebensgesetz der Gesellschaft irrelevant würde.[1842] Denn die Steigerung des Anteilswerts könne allein durch Veräußerung des Anteils realisiert werden, wodurch der gemeinsame Gesellschaftszweck letztlich darauf gerichtet sei, den Nutzen des Ausstiegs aus der gemeinsamen Zweckverfolgung zu maximieren.[1843] Darüber hinaus wird speziell für die mitbestimmte Kapitalgesellschaft vorgetragen, dass das MitbestG den Belangen der Arbeitnehmer insoweit Verbindlichkeit verliehen habe, als es der Festlegung eines Gesellschaftszwecks entgegen-

1839 Vgl. *Depenheuer*, in: v.M/K/S, GG I, Art. 14 Rn. 9 f.; sowie bereits oben.
1840 *Homann*, Moralische Qualität, S. 5.
1841 Vgl. zum Inhalt des Shareholder-Value-Konzepts bereits 3. Kapitel § 1.
1842 *Mülbert,* ZGR 1997, 129 (165); ablehnend auch *Paefgen,* Unternehmerische Entscheidungen, S. 65.
1843 *Reiner,* ZVglRWiss 2011, 443 (469).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

stehe, der die Berücksichtigung der Arbeitnehmerbelange vereitle. Eben dies aber sei für das Shareholder-Value-Konzept zu befürchten.[1844]

Im Ergebnis vermögen diese Argumente indes nicht zu überzeugen:[1845] Was das verbandsrechtliche Argument anbelangt, so ist schon angesichts der Satzungsautonomie der Gesellschaftsmitglieder nicht einzusehen, weshalb diese als Satzungszweck nicht die Nutzenmaximierung für den Fall des Ausstiegs aus der Gesellschaft vereinbaren können sollten. Aus dem Wesen des Personenverbands lässt sich Gegenteiliges schon deshalb nicht herleiten, weil die Kapitalgesellschaft eine Organisation und kein Personenverband ist. Hinsichtlich der mitbestimmten Kapitalgesellschaft gilt es hingegen erneut zu betonen, dass sich materiell-rechtliche Schlüsse aus dem MitbestG nicht ziehen lassen, da dieses allein verfahrensrechtliche Ziele verfolgt. Darüber hinaus hätte die Festlegung des *shareholder value* als Satzungszweck auch nicht zur Folge, dass damit die Berücksichtigung von Arbeitnehmerbelangen gänzlich vereitelt würde. Denn soweit ein Gleichlauf mit dem Ziel der Shareholder-Value-Maximierung besteht, bleibt die Berücksichtigung von Arbeitnehmerbelangen durchaus möglich.

cc) Normative CSR-Konzepte

Schließlich steht es den Mitgliedern der Kapitalgesellschaft frei, einen Satzungszweck zu wählen, der einem der normativen CSR-Konzepte entspricht.[1846] So können sie den Gesellschaftszweck nicht nur auf das normative Stakeholder-Value-Konzept festlegen, sondern ebenso auf das Dreisäulenmodell der Nachhaltigkeit oder das Konzept der Gemeinwohl-Ökonomie. Mag es dem Staat auch verwehrt sein, derartige Konzepte verbindlich vorzugeben, so ist es den Mitgliedern der jeweiligen Kapitalgesellschaft

---

1844 *Ulmer/Habersack*, in: Ulmer/Hanau MitbestR, § 25 MitbestG, Rn. 93; *Ulmer*, AcP 202 (2002), 143 (159 f.).

1845 *Fleischer*, in: Spindler/Stilz AktG, § 76 Rn. 39; *ders.*, AG 2017, 509 (514); *Spindler*, in: MüKo AktG, § 82 Rn. 36; *Schmidt/Spindler*, FG Kübler, 1997, 515 (540 ff); *Grohe*, DB 2000, 2153 (2158); *Vetter*, ZGR 2018, 338 (373); *Birke*, Formalziel, S. 219 f. nunmehr auch *Mülbert*, FS Röhricht 2005, S. 421 (440); sowie zumindest für eine AG die keiner paritätischen Mitbestimmung unterliegt *Ulmer*, AcP 202 (2002), 143 (159 f.). Zulässig ist allerdings allein die Festsetzung als Gesellschaftszweck. Vorgaben hinsichtlich der zur Zielerreichung einzusetzenden Mittel sind wegen der grundsätzlichen Weisungsfreiheit des Vorstands hingegen unzulässig (vgl. *Birke*, Formalziel, S. 219 f.).

1846 Vgl. *Mülbert*, AG 2009, 766 (772); *Spindler*, FS Hommelhoff 2012, S. 1133 (1141 f.); *Schön*, ZHR 180 (2016), 279 (280); *Fleischer*, AG 2017, 509 (514).

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

doch unbenommen, diese als „Lebensgesetz" ihrer Gesellschaft zu wählen. Und wenn auch Zweifel angebracht sein mögen, inwieweit diese Konzepte als Gesellschaftszweck sinnvoll und operabel sind; für die Beurteilung ihrer rechtlichen Zulässigkeit ist dies ohne Belang.[1847] Denn über die Sinnhaftigkeit des Gesellschaftszwecks haben allein die Mitglieder der jeweiligen Kapitalgesellschaft zu befinden.[1848]

b) Inhalt des konkludent mitgeregelten Satzungszwecks der typischen Kapitalgesellschaft

Ist der rechtliche Rahmen des Satzungszwecks damit abgesteckt, so gilt es nunmehr zu klären, worin der Inhalt des Satzungszwecks besteht, wenn es an einer ausdrücklichen Satzungsbestimmung fehlt.

aa) Gewinnerzielung

Macht man sich ehrlich, so werden Kapitalgesellschaften in aller Regel nicht deshalb gegründet, um die Belange aller nur erdenklichen Stakeholder zu fördern. Vielmehr werden sie von ihren Gründungsmitgliedern zumeist deshalb errichtet, um sie den eigenen finanziellen Interessen dienstbar zu machen. Zustimmung verdient deshalb die h.L.: Enthält die Satzung keine näheren Angaben, so ist im Zweifel davon auszugehen, dass der Satzungszweck in der Erzielung von Gewinnen besteht. Gewinnerzielung meint dabei zwar zunächst die Erzielung von Gewinnen zugunsten des Gesellschaftsvermögens, doch kann dies nicht der Endzweck einer Kapitalgesellschaft sein. Denn die Gründungsmitglieder errichten diese nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel für eigene Zwecke. Satzungszweck ist damit die Erzielung von Gewinnen zugunsten des Vermögens der Gesell-

---

1847 Vgl. *Zöllner,* in: Kölner Komm. AktG, Einl. Rn. 108. Für die Ermittlung des Gesellschaftszwecks im Fall des Fehlens einer ausdrücklichen Satzungsbestimmung gilt jedoch etwas anderes. Denn im Rahmen der Auslegung ist davon auszugehen, dass die Mitglieder im Zweifel einen sinnvollen und operablen Gesellschaftszweck wählen wollten.

1848 Vgl. *Birke,* Formalziel, S. 151. Auch die nachträgliche Einführung eines solchen Gesellschaftszwecks bedarf analog § 33 Abs. 1 S. 2 BGB einer einstimmigen Satzungsänderung (vgl. *Mülbert,* AG 2009, 766 (772); *Spindler*, FS Hommelhoff 2012, S. 1133 (1141 f.); sowie bereits oben). A.A. *Fleischer,* AG 2017, 509 (514), der hierin keine Zweckänderung sieht.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schaftsmitglieder im Wege der Gewinnausschüttung.[1849] Ein dahingehender Zweifelssatz im Sinne einer gesetzlichen Auslegungsregel lässt sich auch dem AktG sowie dem GmbHG entnehmen. Denn den §§ 58, 174 und 254 AktG und §§ 29, 57n, 58d GmbHG liegt in der Tat das legislatorische Leitbild einer Kapitalgesellschaft zugrunde, die auf die Erzielung von Gewinnen zugunsten ihrer Mitglieder ausgerichtet ist.[1850] Im Übrigen ist dieser Zweck auch von einer allgemeinen Verkehrserwartung getragen, da es für die Lebensfähigkeit am Markt zumeist einer auf Gewinnerzielung gerichteten Tätigkeit bedarf.[1851]

bb) Keine Gewinnmaximierung oder Maximierung des shareholder value

Ob es sich bei der bloßen Gewinn*erzielung* um einen Gesellschaftszweck handelt, der nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist und regelmäßig dem wohlverstandenen Interesse der Mitglieder einer Kapitalgesellschaft entspricht, erscheint zumindest auf den ersten Blick jedoch zweifelhaft. Denn nach Maßgabe des ökonomischen Prinzips kann Gewinnerzielung vernünftigerweise nur zweierlei bedeuten: Entweder ist ein bestimmter Gewinn mit minimalen Kosten zu erzielen (Minimalprinzips) oder aber mit bestimmten Kosten ein maximaler Gewinn (Maximalprinzip).[1852] Da die Höhe des zu erzielenden Gewinns in der Satzung einer Ka-

1849 Dass es letztlich um Gewinne zugunsten der Mitglieder geht, wird nicht immer deutlich zum Ausdruck gebracht. Insoweit hingegen klar: *Zöllner,* in: Kölner Komm. AktG, § 179 Rn. 114; *Röhricht,* in: Großkomm. AktG, § 23 Rn. 93; *Reiner,* ZvglRWiss 2011, 443 (465 ff.).

1850 *Westermann*, *FS* v. Carolsfeld, S. 517 (524); *Zöllner,* in: Kölner Komm. AktG, § 179 Rn. 111; *Röhricht,* in: Großkomm. AktG, § 23 Rn. 93; *Reiner,* ZvglRWiss 2011, 443 (465 ff.); *Holzborn,* in: Spindler/Stilz, AktG, § 179 Rn. 58; *Wiedemann,* in: Großkomm. AktG, § 179 Rn. 54; *Paefgen,* Unternehmerische Entscheidungen, S. 39 ff.; *Reiner,* ZvglRWiss 2011, 443 (465 ff.); *Fleischer,* in: MüKo GmbHG, § 1 Rn. 12.

1851 Vgl. *Grigoleit,* in: Grigoleit AktG, § 1 Rn. 7. Dies stimmt zudem (weitesgehend) mit der Vorstellung des Gesetzgebers zu § 93 Abs. 1 S. 2 AktG überein, wenn dieser für die AG im Allgemeinen formuliert, dass ein Handeln des Vorstands zum Wohle der Gesellschaft dann vorliege, „wenn es der langfristigen Ertragsstärkung und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und seiner Produkte oder Dienstleistungen dient" (BT-Drs. 15/5092, S. 11; vgl. hierzu *Mülbert,* AG 2009, 766 (772 f.), für den hier das Gesellschaftsinteresse einer typischen, auf den Gesellschaftszweck der Gewinnerzielung ausgerichteten AG zum Ausdruck kommt).

1852 Vgl. *Großmann*, Unternehmensziele, S. 44 u. 78.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

pitalgesellschaft aber regelmäßig nicht festgelegt ist und es dem wohlverstandenen Interesse ihrer Mitglieder kaum entsprechen dürfte, dass die Kapitalgesellschaft Jahr für Jahr allein den kleinstmöglichen Gewinn von EUR 0,01 erwirtschaftet, könnte der Gesellschaftszweck an sich allein in der Gewinnmaximierung bestehen.[1853] Doch stellt sich die Frage, ob nach den Maßstäben der Rechtsordnung allein dasjenige vernünftig ist, was der Rationalität des ökonomischen Prinzips entspricht. Die Frage stellen, heißt sie verneinen: Insbesondere kennt das Grundgesetz keine Verfassungserwartung im Sinne *Friedmans,* wonach es für das einzelne Wirtschaftssubjekt moralisch geboten ist, den eigenen Nutzen zu maximieren. Denn die Grundlage der grundgesetzlichen Wirtschaftsordnung bilden die in den Art. 1 ff. GG garantierten Grundrechte. Diese aber stellen es den gesellschaftlichen Akteuren nicht nur frei, welche Ziele sie sich setzen, sondern ebenso in welchem Maße sie diese verfolgen. Die Freiheitsrechte lassen sich damit weder für eine „optimale" Wettbewerbsordnung instrumentalisieren, noch auf eine rein ökonomische Rationalität reduzieren. Von Privatautonomie kann vielmehr allein dort die Rede sein, wo es den gesellschaftlichen Akteuren unbenommen bleibt, nicht nur als *homo oeconomicus* auf die Signale des Markts zu reagieren, sondern auch nach ihren selbstgesetzten Maximen zu handeln.[1854] Bereits aus diesem Grund besteht der konkludent mitgeregelte Satzungszweck im Zweifel auch nicht in der Maximierung des *shareholder value*.[1855] Doch lassen sich gegen diesen Inhalt des Satzungszwecks zwei weitere Argumente anführen: Zum einen wäre das Shareholder-Value-Konzept allenfalls für die börsennotierte AG sinnvoll. Denn für die übrigen Kapitalgesellschaften, die über einen geschlossenen Mitgliederkreis verfügen, besteht kein Markt an dem ihre Anteile gehandelt werden und damit auch keine entsprechende Preisbildung.[1856] Und zum anderen ist es selbst für die börsennotierte AG zweifelhaft, ob in der Maximierung des *shareholder value* der im Regelfall subjektiv gewollte und objektiv zum Ausdruck gebrachte Satzungszweck zu sehen ist. Legt man die Modellvorstellung des individuellen Investors zugrunde, der auf Basis der Portfoliotheorie agiert und optimal risikodiversifiziert, so mag dies zwar der Fall sein. Doch nimmt man die tatsächliche Erwartungshal-

1853 So *Reiner,* ZvglRWiss 2011, 443 (467); *Mülbert*, ZGR 1997, 129 (141 Fn. 39).

1854 Vgl. *Papier*, VVDStRL 35 (1977), 55 (78 f.); sowie ebenfalls kritisch gegenüber Gewinnmaximierung: *Spindler*, in: MüKo, AktG, § 76 Rn. 70.

1855 Gegen Shareholder-Value-Maximierung etwa auch *Wiedemann,* ZGR 2011, 183 (192); *Reiner,* ZvglRWiss 2011, 443 (472 f.).

1856 *Wiedemann,* ZGR 2011, 183 (192).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tung der verschiedenen Aktionäre in den Blick, so ergibt sich ein differenzierteres Bild. Denn auch bei der börsennotierten AG steht für zahlreiche Aktionäre das Dividendeninteresse im Vordergrund. Hierzu zählen nicht nur die strategischen Großaktionäre, sondern auch so mancher Kleinaktionär. Und selbst hinsichtlich jener Aktionäre, deren vorrangiges Interesse darin besteht, ihre Aktien möglichst gewinnbringend zu veräußern, ist nicht nur zwischen institutionellen und privaten Aktionären zu differenzieren, sondern bestehen auch hinsichtlich Haltedauer und Diversifikation teils erhebliche Unterschiede.[1857] Ob dieser unterschiedlichen Erwartungshaltung das Konzept der Shareholder-Value-Maximierung am besten gerecht wird, muss deshalb zumindest bezweifelt werden.

cc) Kein interessenpluraler Satzungszweck

Doch auch die Vorstellung, der konkludent mitgeregelte Satzungszweck bestehe im Zweifel in einem interessenpluralen Zielkonzept i.S.d. Unternehmensinteresses vermag nicht zu überzeugen. Davon abgesehen, dass ein solcher Satzungszweck bereits in der Mehrzahl der Fälle nicht dem empirisch feststellbaren subjektiv-faktischen Interesse der Gründungsmitglieder entsprechen dürfte, läuft er aufgrund seiner magelnden Bestimmtheit und Operationalität auch deren wohlverstandenen Interessen zuwider. So bleibt zumindest in der rechtswissenschaftlichen Diskussion bereits unklar, wie weit der Kreis der relevanten Stakeholder zu ziehen ist. Doch wo dieser Kreis nicht hinreichend klar abgesteckt ist, lässt sich auch nicht rechtssicher sagen, welche Belange in die geforderte Abwägungsentscheidung einzubeziehen sind. Aber selbst wenn sich diese Belange hinreichend klar bestimmen ließen, so fehlte es noch immer an den erforderlichen Abwägungsdirektiven. Insbesondere der vielfach postulierte Rückgriff auf öffentlich-rechtliche Abwägungsgrundsätze vermag insoweit nicht zu überzeugen: Ob das Prinzip praktischer Konkordanz hier weiterzuhelfen vermag, ist zumindest fraglich.[1858] Denn im Ausgangspunkt wurde dieses allein zur Lösung dreipoliger Grundrechtsbeziehungen konzipiert und gerade nicht für die Abwägung einer Vielzahl von Belangen. Vor diesem Hintergrund erscheint das planungsrechtliche Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB auf den ersten Blick vielversprechender, da dieses multipola-

1857 Vgl. *Wiedemann,* ZGR 2011, 183 (192); *Raisch,* FS Hefermehl 1976, S. 347 (348 f.).

1858 Vgl. auch die Kritik von *Kuhner*, ZGR 2004, 244 (255 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

re Konfliktlagen zum Gegenstand hat und auch normstrukturell besser passt.[1859] Doch lässt sich auch dieses bei genauem Hinsehen nicht isoliert auf das Gesellschaftsrecht übertragen. Denn während § 1 Abs. 7 BauGB an die Vorschriften des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB anknüpft, die mit den generellen Zielen und den sie konkretisierenden Planungsleitlinien hinreichend bestimmte Abwägungsdirektiven enthalten,[1860] sind entsprechende Abwägungsdirektiven speziell der Vorschrift des § 76 Abs. 1 AktG fremd. Doch ohne vergleichbare Direktiven fehlen nicht nur den Gesellschaftsorganen die erforderlichen Verhaltensnormen, an denen sie ihre Abwägungsentscheidung prospektiv auszurichten haben. Vielmehr fehlen spiegelbildlich auch die erforderlichen Kontrollnormen, anhand derer die getroffenen Abwägungsentscheidungen retrospektiv überprüft werden könnten.[1861] Im Ergebnis wäre damit aber das Gegenteil von dem erreicht, was sich die Vertreter eines interessenpluralen CSR-Konzepts erhoffen, nämlich eine weitgehende Auflösung primärer und sekundärer Verantwortung.[1862] Und schließlich sollte es bereits nachdenklich stimmen, im Rahmen des Gesellschaftsrechts auf öffentlich-rechtliche Prinzipien zurückgreifen zu müssen. Denn dass die Dogmatik des Privatrechts offenbar nichts Vergleichbares kennt, ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass das an ein Privatrechtssubjekt gerichtete Gebot, sein Eigeninteresse in einer umfassenden wertrationalen Güter- und Interessenabwägung aufgehen zu lassen, schlicht einen Fremdkörper innerhalb der Privatrechtsordnung bildet. Denn während das Öffentliche Recht das Recht der prinzipiell gebunde-

1859 Denn sowohl das Unternehmensinteresse als auch § 1 Abs. 5, 6 und 7 BauGB sind final programmierte Normen d.h. Zwecknormen.

1860 *Hoppe*, in: H/B/G Öffentliches Baurecht, S. 177 ff.

1861 In diesem Sinne selbst *Freeman et al.*, Stakeholder Theory, S. 227: "(…) stakeholder theory in the abstract is incapable of answering questions about specific management decisions, since one needs a particular normative core (or corporative mission) to dig into decision making". Damit räumt *Freeman* letztlich ein, dass der Stakeholder-Ansatz einen sinnvollen Endzweck der Kapitalgesellschaft („normative core" bzw. „corporative mission") nicht zu begründen vermag, sondern einen solchen vielmehr voraussetzt. Damit weist sich selbst *Freeman* als Vertreter eines instrumentellen bzw. strategischen Stakeholder-Ansatzes aus.

1862 So bereits *Wiedemann*, ZGR 1980, 147 (163); sowie in diesem Sinne auch *Zöllner*, AG 2000, 145 (146); *ders./Noack*, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, § 52 Rn. 286; *Mülbert*, AG 2009, 766 (770 f.); *ders.*, ZGR 1997, 129 (166 ff.); *Fleischer*, in: Spindler/Stilz AktG, § 76 Rn. 34; *Reiner*, ZvglRWiss 2011, 443 (460 f.); *Kuhner*, ZGR 2004, 244 (252 ff.); *v. Bonim*, Shareholder Value, S. 113 f.; *Birke*, Aktiengesellschaft, S. 161 f.; zudem *Spindler*, Unternehmensinteresse, S. 9 f., der ansonsten aber einem interessenpluralen Konzept zuneigt.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nen Entscheidung ist, das vom Staat einen gerechten Interessenausgleich verlangt, ist das Privatrecht das Recht der prinzipiell freien Entscheidung, das den Bürgern und ihren Organisationen die Verfolgung ihrer Partikularinteressen ermöglichen soll.[1863] Über diesen fundamentalen Unterschied aber setzen sich die Streiter für eine rechtliche Generalklausel wie der des Unternehmensinteresses bedenkenlos hinweg, die letztlich auf nichts anderes abzielt, als aus bislang freien Unternehmensentscheidungen rechtlich gebundene zu machen.[1864]

c) Zwischenergebnis

Enthält die Satzung einer AG oder GmbH – wie in der Praxis der Regelfall – keine ausdrückliche Bestimmung des Gesellschaftszwecks, so besteht dieser im Zweifelsfall in der Erzielung von Gewinnen zugunsten der Gesellschaftsmitglieder. Anderslautende Gesellschaftszwecke wie insbesondere das Ziel der Gewinnmaximierung, der Maximierung des *shareholder value* oder ein interessenplurales Zielkonzept i.S.d. Unternehmensinteresses lassen sich demgegenüber nicht begründen. Und selbst wenn man den Zweck der Gewinnerzielung als wenig konkret empfinden mag,[1865] so muss es dabei schon deshalb sein Bewenden haben, weil jede weitergehende Aussage, die den Anspruch auf Allgemeingültigkeit erhebt, schlicht den Aufgabenbereich der Rechtsdogmatik verlassen würde. Denn die Auslegung des Satzungszwecks findet auf der Mesoebene der einzelnen Kapitalgesellschaft statt. Entsprechende Aussagen haben sich damit auf diese Ebe-

1863 Vgl. *Medicus/Petersen*, BGB AT, S. 4 f. u. 7; *Schmidt-Aßmann*, Ordnungsidee, S. 285 ff.; *Zippelius*, Allgemeine Staatslehre, S. 268; *Kahl*, Jura 2002, 721 (724 f.); *Heintzen*, VVDStRL 62 (2003), 220 (237).

1864 An vorstehendem Befund ändert sich schließlich auch nichts für jene AGs, die in ihrem jährlichen Lagebericht eine Entsprechenserklärung zum DCGK abzugeben haben: Zwar bekennt sich der DCGK in Ziff. 4.1.1 zum Unternehmensinteresse. Doch handelt es sich hierbei nicht um eine Empfehlung der Regierungskommission. Selbst wenn Vorstand und Aufsichtsrat über Jahre hinweg erklären würden, den Empfehlungen des DCGK zu entsprechen, so erklären sie damit dennoch nicht, „im Unternehmensinteresse" zu handeln. Schon deshalb lassen sich aus der Entsprechenserklärung keine Anhaltspunkte für eine dahingehende Auslegung des Satzungszwecks gewinnen.

1865 Vgl. *Reiner*, ZVglRWiss 2011, 443 (467), der allein das Ziel der Gewinnmaximierung für justiziabel hält.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ne zu beschränken.[1866] Hingegen geht es nicht an, im Wege der Auslegung einer „typischen" Gesellschaftssatzung, den Zweck der „typischen" Kapitalgesellschaft präzise bestimmen zu wollen, um auf diese Weise Aussagen zu treffen, die letztlich auch die wirtschaftspolitische Makroebene betreffen. Denn unter der Geltung einer Verfassung, die wirtschaftliche Freiheit grundrechtlich gewährleistet, sich im Übrigen aber als wirtschaftspolitisch neutral begreift, können in diesen Aussagen doch letztlich nur Vorstellungen von einer „guten" Wirtschaftsordnung zum Ausdruck kommen, die entweder dem jeweiligen Zeitgeist entsprechen oder die hiervon abweichenden Werthaltungen des jeweiligen Satzungsinterpreten widerspiegeln.

C. Die rechtliche Primärverantwortung gegenüber den (sonstigen) Stakeholdern

Als juristische Person ist jede Kapitalgesellschaft Adressat einer Vielzahl von Rechtsnormen, die den Interessen ihrer Stakeholder zu dienen bestimmt sind und die zugleich den äußeren Rahmen des rechtlich Zulässigen abstecken, innerhalb dessen sie ihren Gesellschaftszweck verfolgen darf. Diese Normen der rechtlichen Rahmenordnung, die die rechtliche Primärverantwortung der Kapitalgesellschaft gegenüber ihren Stakeholdern begründen, sind von der jeweiligen Kapitalgesellschaft einzuhalten und es ist die Aufgabe ihres Leitungsorgans dafür zu sorgen, dass die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist. Dabei kann es an dieser Stelle selbstredend nicht darum gehen, sämtliche dieser Normen – etwa des Umwelt-, Arbeits- oder Steuerrechts – zu benennen und ausführlich darzustellen. Doch soll zumindest auf gewisse Vorschriften aus den Bereichen jener fünf Aspekte eingegangen werden, über die im Rahmen der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung gemäß §§ 289c Abs. 2, § 315c Abs. 1 HGB in jedem Fall zu berichten ist.

1866 Ob Gewinnmaximierung, Gewinnsteigerung oder die Erzielung eines bestimmten oder lediglich angemessenen Gewinns gewollt ist, muss deshalb für die jeweilige Kapitalgesellschaft näher bestimmt werden.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

I. Achtung der Menschenrechte, § 289c Abs. 2 Nr. 4 HGB

1. Grundsatz: Keine unmittelbare Menschenrechtsverantwortung

Eine unmittelbare Rechtspflicht die Menschenrechte ihrer Stakeholder zu achten, besteht für private Kapitalgesellschaften im Grundsatz nicht: Aus der AEMR der UN folgt eine solche Pflicht schon deshalb nicht, weil es sich lediglich um eine rechtlich unverbindliche Resolution handelt, die keinerlei Rechtspflichten begründet.[1867] Aber selbst wenn man davon ausginge, dass sich der Inhalt der AEMR inzwischen zu Völkergewohnheitsrecht verfestigt hätte, so würden hierdurch allein die Mitgliedsstaaten der UN, nicht aber private Kapitalgesellschaften gebunden. Denn originäres Völkerrechtssubjekt ist allein der Staat;[1868] unmittelbare Rechtspflichten für Privatrechtssubjekte begründet das Völkerrecht hingegen nicht.[1869] Zwar bestehen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Charta der Grundrechte der EU (GRCh) speziell innerhalb des europäischen Rechtsraums zwei weitere Kodifikationen, die eine entsprechende Rechtspflicht begründen könnten. Doch führen auch diese im Ergebnis zu keinem anderen Befund: Die EMRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der für die BRD durch Ratifizierung vom 07.08.1952 verbindlich geworden ist und dem durch seine Inkorporation in das nationale Recht der Rang einfachen Bundesrechts zukommt. Doch auch insoweit verpflichtet die EMRK gemäß ihres Art. 1 allein den Staat. Eine unmittelbare Verpflichtung von Privatrechtssubjekten kennt die EMRK hingegen nicht.[1870] Die EU-GRCh steht seit ihrem Inkrafttreten am 01.12.2009 im Rang primären Unionsrechts und ist damit innerhalb der deutschen Rechtsordnung unmittelbar geltendes Recht. Doch Art. 51 Abs. 1 GRCh, der ihren Anwendungsbereich regelt, zeigt deutlich auf, dass sich die GRCh unmittelbar allein an die EU und deren Mitgliedsstaaten richtet. Von Teilen der Literatur wird eine unmittelbare Drittwirkung zwar für solche Grundrechte befürwortet, die nach Wortlaut und Zielrichtung auf eine solche Wir-

1867 *Hailbronner*, in: Vitzthum Völkerrecht, S. 214 f.; *Starck*, in: v.M/K/S GG I, Art. 1 Rn. 213.

1868 *Hailbronner*, in: Vitzthum Völkerrecht, S. 158.

1869 So speziell aus der juristischen CSR-Literatur: *Voland*, BB 2015, 67 (67 f.); *Spießhofer*, NJW 2014, 2473 (2475).

1870 *Meyer-Ladewig/Nettesheim*, in: ML/N/R EMRK, Art. 1 Rn. 5 u. 19 f.; *Seifert*, EuZW 2011, 696 (698 f.); *Spießhofer*, FS Kirchhof 2013, S. 1235 (1241); *dies*, NJW 2014, 2473 (2475); *Mock*, ZIP, 2017, 1195 (1203).

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

kung angelegt seien.[1871] Doch vermag diese Auffassung schon angesichts des eindeutigen Wortlauts des Art. 51 Abs. 1 GRCh nicht zu überzeugen.[1872]

Auch hinsichtlich der Grundrechte des Grundgesetzes bestehen insoweit nur unwesentliche Unterschiede: Zwar kennt das Grundgesetz auch solche Grundrechte, die eine unmittelbare Drittwirkung zwischen Privaten begründen. So sind nicht nur Abreden zwischen Privaten, die gegen die Koalitionsfreiheit verstoßen gemäß Art. 9 Abs. 3 GG nichtig; auch für die Unantastbarkeit der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG ist eine unmittelbare Drittwirkung anerkannt.[1873] Doch handelt es sich hierbei lediglich um Ausnahmen. Denn im Grundsatz gilt, dass gesellschaftliche Akteure und damit auch materiell-private Kapitalgesellschaften in erster Linie Berechtigte, nicht aber Verpflichtete der Grundrechte des Grundgesetzes sind (vgl. Art. 19 Abs. 3 GG). Darüber hinaus sollte die rechtspraktische Bedeutung speziell der unmittelbaren Drittwirkung von Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG nicht überschätzt werden: Zwar gilt die Unantastbarkeit der Menschenwürde der Idee nach für jedermann absolut. Doch werden sich hiermit in der Praxis nur höchst selten konkrete Rechtsfragen lösen lassen. Denn schon aufgrund seiner außerordentlichen Abstraktheit ist Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG unweigerlich auf einfachgesetzliche Konkretisierung angewiesen.[1874]

1871 *Seifert*, EuZW 2011, 696 (700 f.); *Spießhofer*, FS Kirchhof 2013, S. 1235 (1241 f.); *dies,* NJW 2014, 2473 (2475). Bejaht wird dies etwa für das in Art. 5 GRCh enthaltene Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit, sowie das Verbot der Kinderarbeit des Art. 32 Abs. 1 GRCh.

1872 Ebenfalls ablehnend die wohl h.L. vgl. *Jarass*, GRCh, Art. 51 Rn. 37; *Dreier*, in: Dreier GG I, Vorb. Rn. 39; *Kingreen*, in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, GRCh, Art. 51 Rn. 21 Fn. 75; *Mock,* ZIP, 2017, 1195 (1203).

1873 Für Art. 9 Abs. 3 GG: *Spießhofer*, FS Kirchhof 2013, S. 1235 (1242); *dies,* NJW 2014, 2473 (2475). Für Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG: *Starck*, in: v.M/K/S GG I, Art. 1 Rn. 33; *Herdegen,* in: Maunz/Dürig GG, Art. 1 Abs. 1 Rn. 74*; Hillgruber*, in: BeckOK GG, Art. 1 Rn. 8; *Larenz*, Richtiges Recht, S. 49 f.

1874 Vgl. *Isensee,* Menschenwürde, S. 243 ff.; sowie *Herdegen,* in: Maunz/Dürig GG, Art. 1 Abs. 1 Rn. 73 f.; *Hillgruber*, in: BeckOK GG, Art. 1 Rn. 8; *Starck*, in: v.M/K/S GG I, Art. 1 Rn. 40.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2. Einfachgesetzliche Verantwortung für die Schutzgüter der Menschenrechte

Dass den privaten Kapitalgesellschaften speziell aus der AEMR keine unmittelbare Rechtspflicht erwächst, die Menschenrechte ihrer Stakeholder zu achten, bedeutet indes nicht, dass die Güter, die Gegenstand der Menschenrechte der AEMR sind, nach geltendem Recht schutzlos blieben. Denn soweit diese Güter Gegenstand der Grundrechte des Grundgesetzes sind, ist der deutsche Staat bereits aufgrund seiner in Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG verankerten Schutzpflicht dazu angehalten, sie vor Beeinträchtigungen Dritter zu schützen.[1875] Diese Schutzpflicht zu erfüllen, ist zunächst Aufgabe des einfachen Gesetzgebers, indem er Gesetze erlässt, die den Schutz dieser Güter bezwecken.[1876] Aus diesem Grund beruht die rechtliche Primärverantwortung privater Kapitalgesellschaften, die Schutzgüter der Menschenrechte nicht zu beinträchtigen, in erster Linie auf den Normen des einfachen Rechts.

a) Rechtliche Gefahrenverantwortung

aa) Allgemeine Verkehrssicherungspflicht und materielle Polizeipflicht

Auf sämtliche Normen des einfachen Rechts einzugehen, die für materiellprivate Kapitalgesellschaften eine einfachgesetzliche Verantwortung begründen, die Schutzgüter der Menschenrechte nicht zu beeinträchtigen, wäre ein wohl unmögliches Unterfangen. Umso wichtiger ist es deshalb, das Rechtsprinzip der Gefahrenverantwortung in Erinnerung zu rufen, das mit der in § 823 Abs. 1 BGB verankerten allgemeinen Verkehrssicherungspflicht des Privatrechts sowie der materiellen Polizeipflicht des Öffentlichen Rechts den beiden Paradigma rechtlicher Nichtbeeinträchtigungsverantwortung zugrunde liegt. Nach diesem grundlegenden Prinzip hat jede Kapitalgesellschaft ihre Geschäftstätigkeit und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass daraus weder Gefahren für die in § 823 Abs. 1 BGB bezeichneten Rechtsgüter noch für die polizeilichen Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es dennoch zum Eintritt einer solchen Gefahr, so trägt die Kapitalgesellschaft die Pflicht zur Gefahrenbeseitigung. In diesem Sinne begründet § 823 Abs. 1 BGB nicht

1875 *Canaris*, AcP (184) 1984, 201 (225 f); *Hager*, JZ 1994, 372 (378).
1876 *Starck*, in: v.M/K/S GG I, Art. 1 Rn. 317.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nur eine rechtliche Primärverantwortung für die absoluten Rechtsgüter Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und Eigentum. Vielmehr schützt § 823 Abs. 1 BGB durch das Merkmal der „sonstigen Rechte" auch die sonstigen absoluten Rechtsgüter, die in vergleichbarer Weise gegenüber jedermann schutzwürdig sind.[1877] Im Ergebnis begründet § 823 Abs. 1 BGB damit eine rechtliche Nichtbeeinträchtigungsverantwortung für sämtliche personalen Freiheitsrechte des Grundrechtskatalogs.[1878] Eine vergleichbare Primärverantwortung für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründet die materielle Polizeipflicht. Da die öffentliche Sicherheit aber auch den Schutz der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen wie insbesondere Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum umfasst, begründet auch die materielle Polizeipflicht eine rechtliche Nichtbeeinträchtigungsverantwortung für die zentralen Schutzgüter der Menschenrechte. Im Unterschied zu der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht besteht diese Verantwortung allerdings unmittelbar allein gegenüber dem Staat und lediglich mittelbar gegenüber den jeweils betroffen nichtstaatlichen Stakeholdern.

bb) Rechtliche Gefahrenverantwortung als „baseline responsibility"

Als allgemeines Rechtsprinzip ist die Gefahrenverantwortung auf Konkretisierung angewiesen. Für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht geschieht dies in erster Linie durch die Statuierung konkreter Verkehrssicherungspflichten – sei es durch den Gesetzgeber oder die Rechtsprechung; für die materielle Polizeipflicht vor allem durch die Spezialnormen des allgemeinen und besonderen Gefahrenabwehrrechts, sowie durch hierauf gestützte Verordnungen und Verfügungen. Die Notwendigkeit zur Konkretisierung schmälert indes nicht die Bedeutung des allgemeinen Prinzips. Denn bei genauem Hinsehen haben zahlreiche Forderungen des allgemeinen Verantwortungs- und CSR-Diskurses in der rechtlichen Gefahrenverantwortung bereits ihre Erfüllung gefunden: Wenn Verantwortung, wie es häufig geschieht, als allgemeines Freiheitskorrelat verstanden wird, dann ist es vor allem die Gefahrenverantwortung, die diesen Namen ver-

1877 Zu nennen ist insbesondere das in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht, das seit langem als sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB anerkannt ist.

1878 Vgl. *Canaris*, AcP (184) 1984, 201 (208).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dient.[1879] Zudem gewinnt auch der Begriff des *good corporate citizen* – wenn überhaupt – in diesem Kontext einen Sinn. Denn wenn es eine Verantwortung gibt, die alle natürlichen und juristischen Personen in gleicher Weise tragen, dann ist es die rechtliche Gefahrenverantwortung. Und schließlich hat auch die prominente Forderung nach Due-Diligence-Prozessen ihren systematischen Platz im Rahmen der Gefahrenverantwortung.[1880] Dass speziell § 823 Abs. 1 BGB die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, d.h. *due diligence* verlangt, ist insoweit keineswegs Zufall. Denn die rechtliche Gefahrenverantwortung, die sowohl der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht als auch der materiellen Polizeipflicht zugrunde liegt, normiert letztlich nichts anderes als die von sämtlichen CSR-Rahmenwerken nahezu einhellig geforderte Mindestverantwortung („*baseline responsibility*"), die sich durch keine andere Form der Verantwortung substituieren lässt. Denn wie bereits dargelegt, lässt sich auch die rechtliche Gefahrenverantwortung als „apodiktische" Verantwortung charakterisieren, die ihre Grundlage im deontologischen Prinzip der gleichen Würde und des gegenseitigen Achtens findet und deshalb bereits aus Gerechtigkeitsgründen von jedermann einzufordern ist. Mag man das Recht auch insgesamt als moralisches Minimum bezeichnen – in diesem Bereich stimmt die Bezeichnung mit Sicherheit nicht. Denn jedenfalls insoweit erhebt das Recht den Anspruch, hinter dem moralisch absolut Gebotenen nicht zurückzubleiben.

b) Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte

Eine zumindest mittelbare Verantwortung dafür, die Schutzgüter der Menschenrechte zu achten, tragen Kapitalgesellschaften zudem aufgrund der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte. Zwar werden Kapitalgesellschaften nicht unmittelbar durch die Grundrechte verpflichtet. Doch sind die Grundrechte nicht lediglich subjektive Rechte des Bürgers gegenüber

---

1879 Von Verantwortung als einem Freiheitskorrelat spricht etwa *Merten,* VVDStRL, 46 (1995), 7 (18); sowie aus Sicht der Philosophie und neueren Theologie *Kaufmann,* Der Ruf nach Verantwortung, S. 41; zudem *Saladin,* Verantwortung, S. 82 ff. Diese Redeweise ist indes ungenau. Denn richtigerweise beginnt Freiheit erst dort, wo Verantwortung endet (vgl. *Lübbe,* Freiheit und Verbindlichkeit, S. 134 ff.).

1880 Vgl. für diesen Zusammenhang auch BMUB, Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen, S. 55 u. 124, das insoweit vom Erfordernis einer „gerichtsfesten Organisation" spricht und dies vor allem an der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht des § 823 BGB festmacht.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dem Staat, sondern zugleich allgemeine Rechtsprinzipien mit Verfassungsrang.[1881] Damit aber unterliegt die gesamte Rechtsordnung ihrem normativen Einfluss und jede niederrangige Norm kann nur insoweit Geltung beanspruchen, als sie mit den Wertentscheidungen und Geboten der Grundrechte zu vereinbaren ist.[1882] Da dieser normative Einfluss nicht nur für die Normen des Öffentlichen Rechts, sondern auch die des Privatrechts Wirkung entfaltet, wirken die Grundrechte mittelbar auch innerhalb sämtlicher Privatrechtsbeziehungen. Auch die Rechte und Pflichten der Privatrechtssubjekte bestehen damit *a priori* allein insoweit, als sie mit den Wertentscheidungen der Grundrechte zu vereinbaren sind.[1883] Als methodische „Einbruchstellen" der Grundrechte in das Privatrecht fungieren hierbei die unbestimmten Rechtsbegriffe und Generalklauseln, wie sie insbesondere § 242 BGB mit „Treu und Glauben" sowie die §§ 138, 826 BGB mit den „guten Sitten" enthalten.[1884] Auf diese Weise ziehen die Grundrechte nicht nur der rechtsgeschäftlichen Privatautonomie der Privatrechtssubjekte Grenzen (§§ 138, 242 BGB), sondern schützen auch vor vorsätzlichen Schä-

1881 Statt von Prinzipien wird in diesem Zusammenhang auch von objektiven Grundsatznormen oder objektiven Wertentscheidungen gesprochen (vgl. *Böckenförde,* Staat, Verfassung, Demokratie, S. 159 ff.; *Dreier*, in: Dreier GG I, Vorb. Rn. 79 u. 96; sowie aus der Rspr. des BVerfG grundlegend BVerfGE 7, 198 (205 ff.) - Lüth).

1882 BVerfGE 7, 198 (205).

1883 Wie die mittelbare Drittwirkung dogmatisch zu begründen ist, ist äußerst umstritten (vgl. hierzu etwa *Dreier*, in: Dreier GG I, Vorb. Rn. 96 ff.; *Canaris*, AcP (184) 1984, 201 (210 ff.)). Als Begründung wird vielfach die grundrechtliche Schutzpflicht der staatlichen Gerichte angeführt: Die aus Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG folgende Pflicht, die Grundrechte vor Beeinträchtigungen Dritter zu schützen, treffe nicht allein den Gesetzgeber, sondern alle Träger staatlicher Gewalt. Verpflichtet sei damit auch der Zivilrichter, der das Privatrecht im Lichte der Grundrechte auszulegen habe. Doch richtigerweise folgt die Pflicht zur grundrechtskonformen Auslegung nicht aus Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG, sondern schlicht aus der Bindung der Gerichte an Gesetz und Recht, Art. 20 Abs. 3, 97 Abs. 1 GG. Denn Aufgabe des Richters ist es nicht, die Grundrechte der Parteien dadurch zu schützen, dass er ein bislang grundrechtlich indifferentes Recht im Lichte der Grundrechte auslegt. Vielmehr bestehen die Rechte und Pflichten der Privatrechtssubjekte bereits *a priori* allein insoweit, als sie mit den Wertentscheidungen der Grundrechte in Einklang stehen. Aufgabe des Richters ist es damit allein, dieses Recht im Wege der Auslegung zu ermitteln und anzuwenden.

1884 Vgl. BVerfGE 7, 198 (205); *Dreier*, in: Dreier GG I, Vorb. Rn. 99; sowie *Canaris*, AcP (184) 1984, 201 (210 ff. u. 222 ff.), der zu Recht darauf hinweist, dass sich die mittelbare Drittwirkung nicht ausschließlich über derartige Generalklauseln vollzieht.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

digungen, die den Wertentscheidungen der Grundrechte zuwider laufen (§ 826 BGB).[1885]

c) Unbestimmte Rechtsbegriffe und CSR-Rahmenwerke

Schließlich stellt sich die Frage, ob die von CSR-Rahmenwerken wie speziell den UN-Leitprinzipien und der ISO 26000 erhobene Forderung, die Menschenrechte zu achten, bereits deshalb zu einer Rechtspflicht erstarkt ist, weil diese Rahmenwerke bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe verpflichtend heranzuziehen sind und auf dieser Weise deren Inhalte determinieren.[1886] Eine solch mittelbare Rechtswirkung der CSR-Rahmenwerke kommt zunächst mit Blick auf die allgemeine Verkehrssicherungspflicht sowie die „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt" des § 276 Abs. 2 BGB in Betracht. Denn schon jetzt ist es üblich, dass die Rechtsprechung zur Konkretisierung dieser Normen auf außerrechtliche Verhaltensstandards wie etwa die technischen Regeln des Deutschen Instituts für Normung („DIN") zurückgreift.[1887] Darüber hinaus könnten auch die „guten Sitten" der §§ 138, 826 BGB als „Einbruchstellen" für die CSR-Rahmenwerke fungieren. Denn bekanntlich wird der Inhalt der „guten Sitten" nicht allein durch Rechtsprinzipien wie die Grundrechte, sondern auch durch die Normen der herrschenden Sozialmoral bestimmt.[1888] Da insbesondere die ISO 26000 und die UN-Leitprinzipien aber für sich in Anspruch nehmen, soziale Verhaltensanforderungen zu normieren, die auf einer universellen Moral beruhen, stellt sich speziell für diese die Frage, inwieweit sie bei der Ausfüllung der „guten Sitten" verbindlich heranzuziehen sind. Ob CSR-Rahmenwerke eine solch mittelbare Rechtswirkung entfalten, hängt letztlich von zwei Voraussetzungen ab: Zum einen müssten sie zur Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe geeignet sein (aa)) und zum anderen müsste es auch rechtlich geboten zu sein, sie bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe zu beachten (bb)).

1885 Vgl. zu diesen Funktionen *Oechsler*, in: Staudinger BGB, § 826 Rn. 12 ff.; *Larenz/Wolf*, BGB AT, S. 733 f.

1886 Vgl. hierzu etwa *Voland*, BB 2015, 67 (73); *Kroker*, CCZ 2015, 120 (126); *Saage-Maaß/Leifker*, BB 2015, 2499 (2503 f.).

1887 Vgl. BGH NJW 2008, 3775 ff.; NJW 2001, 2019 ff.; NJW 1988, 2667.

1888 *Larenz/Wolf*, BGB AT, S. 734 ff.; *Hefermehl*, in: Soergel, BGB, § 138 Rn. 8 ff.; *Sack/Fischinger*, in: Staudinger, BGB, § 138 Rn. 62 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

aa) Eignung

Der BGH sieht außerrechtliche Standards wie die technischen Regeln der DIN-Normen zur Feststellung von Inhalt und Umfang bestehender Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten deshalb als besonders geeignet an, weil sie den Stand der Technik innerhalb eines bestimmten Verkehrskreises zuverlässig widerspiegeln.[1889] Ob die CSR-Rahmenwerke eine vergleichbare Eignung aufweisen, ist indes durchaus zweifelhaft: Zunächst gilt es hervorzuheben, dass zahlreiche CSR-Rahmenwerke das Thema Sorgfaltspflichten gar nicht oder allenfalls am Rande behandeln.[1890] Und selbst dort, wo sie dies – etwa mit der Forderung nach Due-Diligence-Prozessen – tun, beziehen sie sich nicht auf einen bestimmten Verkehrskreis, der sich räumlich oder branchenmäßig abgrenzen ließe. Vielmehr richten sich insbesondere die UN-Leitprinzipien und die ISO 26000 an sämtliche Unternehmen bzw. Organisationen weltweit. Und schließlich sind die CSR-Rahmenwerke über weite Strecken schlicht selbst zu unbestimmt, als dass sie zur Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe herangezogen werden könnten.[1891] Dies zeigt insbesondere der UNGC mit seinen zehn allgemeinen Grundsätzen, wird jedoch auch anhand der ISO 26000 und den UN-Leitprinzipien deutlich. So erweckt die ISO 26000, die in Deutschland sogar als DIN-Norm veröffentlicht wurde, zwar den Anschein besonderer Konkretheit. Doch will sie nach eigenen Angaben gerade keine nachprüfbaren und vergleichbaren Kriterien bereithalten, weshalb sie zu Zertifizierungszwecken ungeeignet ist.[1892] Und auch die UN-Leitprinzipien sind nach den Worten *Ruggies* „not intended as tool kit, simply to be taken off the shelf and plugged in".[1893]

Hinsichtlich der „guten Sitten" der §§ 138, 826 BGB dürfte das Argument der Unbestimmtheit zwar weniger schwer wiegen. Doch sind es hier vor allem die beiden folgenden Gesichtspunkte, die jedenfalls eine generelle Eignung zweifelhaft erscheinen lassen: Zum einen stellt sich die Frage, ob die CSR-Rahmenwerke auf Dauer geeignet sind, der Entwicklungsfunktion der „guten Sitten" zu genügen. Denn Generalklauseln wie die „guten Sitten" beinhalten den Auftrag an die Gerichte, den Wertvorstellungen der Gesellschaft, die einem steten Wandel unterworfen sind, Rech-

1889 BGH NJW 2008, 3775 ff.; NJW 2001, 2019 ff.; NJW 1988, 2667.
1890 Das gilt insbesondere für den UNGC.
1891 *Spießhofer,* NJW 2014, 1281 (1285 u.1287); *Voland*, BB 2015, 67 (73).
1892 Vgl. ISO 26000, Ziff. 1; DIN ISO 26000 - Überblick, S. 7 f.
1893 *UN,* Guiding Principles, Introduction, No. 15.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nung zu tragen.[1894] Zwar sind die meisten CSR-Rahmenwerke derzeit noch relativ aktuell. Doch verlieren sie diese Aktualität mit zunehmendem Alter und sind damit immer weniger geeignet, den derzeitigen Stand der Sozialmoral wiederzugeben. Und zum anderen gilt es stets im Einzelfall zu prüfen, inwieweit die jeweiligen Inhalte der CSR-Rahmenwerke auch tatsächlich die „guten Sitten" i.S.d. §§ 138, 826 BGB widerspiegeln. Denn mit dem Verweis auf die Sozialmoral beinhalten die „guten Sitten" zwar eine Öffnung der positiven Rechtsordnung gegenüber außerrechtlichen Normen. Doch wird diese Öffnung ihrerseits durch die Normen des geltenden Rechts kontrolliert und begrenzt.[1895] Über die §§ 138, 826 BGB können außerrechtliche Normen deshalb nur insoweit in die Rechtsordnung Einzug halten, als die zugrundeliegenden Wertentscheidungen mit denen des geltenden Rechts zu vereinbaren sind. Darüber hinaus sollen die „guten Sitten" auch lediglich ein sozialethisches Minimum gewährleisten.[1896] So mag etwa das Kernthema „Faire Betriebs- und Geschäftspraktiken" der ISO 26000 durchaus nützliche Anhaltspunkte zur Bestimmung der „guten Sitten" in diesem Sinne enthalten. Doch gehen andere Kernthemen – insbesondere die „Einbindung und Entwicklung der Gemeinschaft" – über ein sozialethisches Minimum bei weitem hinaus.[1897]

bb) Verbindlichkeit

Aber selbst wenn man die CSR-Rahmenwerke zumindest in Teilen für geeignet hielte, den Inhalt unbestimmter Rechtsbegriffe zu konkretisieren, so bestünde doch keine Rechtspflicht, sie diesbezüglich heranzuziehen. Denn auch andere außerrechtliche Standards wie speziell die technischen DIN-Normen werden von den Gerichten nicht als abschließende und ver-

1894 *Hönn*, in: Soergel BGB, § 826 Rn. 3; *Wilhelmi,* in: Erman BGB, § 826 Rn. 2; *Oechsler*, in: Staudinger BGB, § 826 Rn. 20.

1895 *Larenz/Wolf*, BGB AT, S. 737; *Hönn*, in: Soergel BGB, § 826 Rn. 2; *Hefermehl*, in: Soergel BGB, § 138 Rn. 11.

1896 *Larenz/Wolf*, BGB AT, S. 733; *Wilhelmi,* in: Erman BGB, § 826 Rn. 3; *Hönn*, in: Soergel BGB, § 826 Rn. 3.

1897 Das GG hat auf vergleichbare Rechte in seinem Grundrechtskatalog bewusst verzichtet, um durchweg subjektive Rechte und keine bloßen Programmsätze zu normieren. Insbesondere ein Recht auf Arbeit, wie es Art. 23 Ziff. 1 AEMR enthält, ist in einem freiheitlichen Rechtsstaat, der Marktwirtschaft und Wettbewerb grundrechtlich garantiert, eine schlichte Illusion (vgl. *Dreier*, in: Dreier GG I, Vorb. Rn. 81).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bindliche Bestimmung der geltenden Verhaltensanforderungen betrachtet. Vielmehr behalten sich die Gerichte stets eine abweichende Pflichtenkonkretisierung für den Einzelfall vor.[1898] Und das wesentliche Argument, das gegen die Verbindlichkeit dieser außerrechtlichen Standards spricht, gilt für die CSR-Rahmenwerke erst recht: Weit mehr noch als bloße technische Regeln beruhen die CSR-Rahmenwerke, die Normen moralisch richtigen Verhaltens kodifizieren wollen, nicht lediglich auf Akten der Erkenntnis, sondern vielmehr auf Werturteilen der beteiligten Personen.[1899] Diese Werturteile aber können für ein staatliches Gericht schon deshalb nicht verbindlich sein, weil die betreffenden Akteure weder über eine rechtsstaatliche Ermächtigung noch über die demokratische Legitimation verfügen, um verbindliche Verhaltensnormen für die deutsche Rechtsordnung zu setzen.[1900] Aus diesem Grund kann die Autorität dieser Akteure auch „nie größer sein, als die ihrer Argumente."[1901] Dies gilt in besonderem Maße für die ISO 26000, deren 450 Personen umfassende Expertenkommission bekanntlich keinen geringeren Anspruch erhebt, als für sämtliche Organisationen weltweit einen umfassenden und universell gültigen Kodex an Moralnormen bereitzuhalten. Denn zum einen ist es Ausdruck normativer Romantik, zu glauben, es existierten Normen der Moral, die weltweit – ungeachtet aller sozialen und kulturellen Unterschiede – universelle Geltung beanspruchen könnten. Und zum anderen ist es auch Ausdruck intellektueller Hybris, für sich in Anspruch zu nehmen, diese Normen für sämtliche Organisationen der Erde mit subjektiver Gewissheit bestimmen zu können. Stattdessen wären normativer Realismus und intellektuelle Bescheidenheit geboten:[1902] Selbst wenn man die Vorstellung derartiger Normen als regulative Idee akzeptierte, so bliebe doch jeder Ver-

1898 BGH NJW 2008, 3777; NJW 2001, 2019 (2020).

1899 Vgl. hierzu für die technischen Regeln: *Wagner*, MüKo BGB, § 823 Abs. 1 Rn. 448.

1900 So für die technischen Regeln: *Wagner*, MüKo BGB, § 823 Abs. 1 Rn. 448. Eine andere Frage ist es, ob sich die verkehrsübliche Sorgfalt dann nach einem CSR-Rahmenwerk richtet, wenn dieses von den Unternehmen einer bestimmten Branche über einen längeren Zeitraum hinweg mehrheitlich angewandt wird. Dies dürfte zwar zu bejahen sein. Doch ist zu beachten, dass eine solche mittelbar rechtliche Wirkung allein auf Übung beruht und es sich nicht um eine spezifische Wirkung der CSR-Rahmenwerke handelt (vgl. auch *Bachmann*, ZGR 2018, 231 (238)).

1901 *Spaemann*, Merkur 50 (570/571), 1996, S. 893 (903).

1902 Zur intellektuellen Bescheidenheit vgl. etwa *Popper*, Intellektuelle Verantwortlichkeit, S. 214 ff.; *ders.* Gegen die großen Worte, S. 100; *Marquard*, Abschied vom Prinzipiellen, S. 14 ff.; sowie zum normativen Realismus *Schorkopf*, Nor-

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

such sie zu bestimmen, bestenfalls der letzte Stand des möglichen Irrtums und zudem stets mit einem eigenen Werturteil verbunden.[1903] Eben deshalb aber ist es zwingend erforderlich, dass der jeweilige Normgeber ein hinreichendes Maß an demokratischer Legitimation seitens der Normunterworfenen erfährt. Nun wird zwar speziell für die UN-Leitprinzipien vorgetragen, diese seien vom UN-Menschenrechtsrat einstimmig verabschiedet worden und spiegelten deshalb „den Konsens der internationalen Staatengemeinschaft" wider.[1904] Doch was der „verkehrsüblichen Sorgfalt" oder den „guten Sitten" nach deutschem Recht entspricht, entscheidet die internationale Staatengemeinschaft ebenso wenig, wie *John Ruggie* oder die ISO 26000 Expertenkommission. Hierüber zu befinden ist alleinige Aufgabe der staatlichen Gerichte und diese bindet gemäß Art. 20 Abs. 3 GG allein Recht und Gesetz.[1905] Soweit die Argumente der CSR-Rahmenwerke über rationale Autorität verfügen, mag es zwar ein Gebot der Vernunft sein, sie als Argumentationshilfe zu nutzen. Ein Rechtsgebot sie heranzuziehen, besteht demgegenüber nicht.[1906]

3. Zwischenergebnis

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass private Kapitalgesellschaften nach geltendem Recht zwar keine unmittelbare Menschenrechtsverantwortung tragen. Doch realisiert sich das Gebot, die Menschenrechte zu achten, durch eine Vielzahl von Normen des einfachen Rechts. Hervorzuheben

---

mativer Realismus, S. 11 ff.; sowie in beiderlei Hinsicht klassisch und treffend: *Holmes,* Natural Law, S. 180 ff.: „It is not enough for the knight of romance that you agree that his lady is a very nice girl – if you do not admit that she is the best that God ever made or will make, you must fight. There is in all men a demand for the superlative, so much so that the poor devil who has no other way of reaching it attains it by getting drunk. It seems to me that this demand is at the bottom of the philosopher's effort to prove that truth is absolute and of the jurist's search for criteria of universal validity which he collects under the head of natural law."

1903 Vgl. *Rüthers*, Wertordnung, S. 38 f.; sowie bereits 2. Kapitel § 4.

1904 *Saage-Maaß/Leifker*, BB 2015, 2499 (2503 f.).

1905 Vgl. *Hefermehl*, in: Soergel BGB, § 138 Rn. 8; *Larenz/Wolf*, BGB AT, S. 737.

1906 Vgl. *Voland*, BB 2015, 67 (73). Dabei kann es im Übrigen grundsätzlich keinen Unterschied machen, ob die jeweilige Kapitalgesellschaft das entsprechende Rahmenwerk anwendet oder nicht. Denn der Inhalt der „guten Sitten" ist für sämtliche Angehörigen der maßgeblichen Gruppe derselbe und hängt nicht davon ab, zu was sich das einzelne Privatrechtssubjekt bekennt.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gilt es insbesondere das allgemeine Rechtsprinzip der Gefahrenverantwortung, das der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht und der materiellen Polizeipflicht zugrunde liegt und damit eben jene Mindestverantwortung normiert, die die CSR-Rahmenwerke vielfach fordern. *Otto Depenheuer* ist deshalb beizupflichten, wenn er in anderem Kontext festgestellt hat: „Das Gesetz im freiheitlichen Rechtsstaat ist demokratisch legitimiert und seine Anwendung wird gerichtlich kontrolliert: es ist die Wirklichkeit gewordene Realisierung der Idee der Menschenrechte."[1907]

II. Umweltbelange, § 289c Abs. 2 Nr. 1 HGB

Das deutsche Umweltrecht, dessen Anfänge bis in die 1960er Jahre zurückreichen, zeichnet sich durch eine hohe Regelungsdichte aus. Es kann deshalb kaum verwundern, dass sowohl hinsichtlich der in § 289c Abs. 2 Nr. 1 HGB genannten Umweltbelange als auch bezüglich des Kernthemas „Umwelt" der ISO 26000 zahlreiche gesetzliche Vorschriften existieren.[1908] Soweit diese Vorschriften der Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen dienen, liegt auch ihnen als Grundprinzip die rechtliche Gefahrenverantwortung zugrunde, die speziell im Öffentlichen Recht ihren allgemeinen Ausdruck in der materiellen Polizeipflicht findet und im Umweltrecht für die einzelnen Umweltmedien durch verschiedene spezialgesetzliche Vorschriften konkretisiert wird.

Hinsichtlich der in § 289c Abs. 2 Nr. 1 HGB genannten „Treibhausgasemissionen" und „Luftverschmutzung" gilt es vor allem § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG hervorzuheben, die nicht nur darauf abzielen, schädliche Umwelteinwirkungen, die von Anlagen – etwa Betriebsstätten – hervorgerufen werden, zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren, sondern darüber hinaus zu einer entsprechenden Vorsorge verpflichten.

Mit Blick auf den Aspekt „Wasserverbrauch" ist etwa § 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG zu nennen, wonach jede Person dazu verpflichtet ist, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen.

1907 *Depenheuer*, Menschenrechtlicher Universalismus, S. 36.
1908 Vgl. etwa BMUB, DIN ISO 26000-Orientierungshilfe, S. 40 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Weiterhin ist hinsichtlich des Aspekts „Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien" insbesondere das EEWärmeG und die EnEV zu erwähnen:[1909]Ziel des EEWärmeG ist es, im Interesse des Klimaschutzes, zur Schonung fossiler Ressourcen und zur Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien zu fördern. Hierzu werden Eigentümer bestimmter Gebäude, die neu errichtet werden, dazu verpflichtet, den Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Die EnEV dient der Einsparung von Energie in Gebäuden und macht hierzu sowohl bei der Errichtung, als auch der Änderung von Gebäuden Vorgaben für den maximalen Energiebedarf hinsichtlich Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und Beleuchtung.

Und schließlich enthalten vor allem das BNatSchG, das WHG und das UVPG einschlägige Vorschriften, um dem Aspekt „Schutz der biologischen Vielfalt" Rechnung zu tragen.[1910]

III. Arbeitnehmerbelange, § 289c Abs. 2 Nr. 2 HGB

Auch hinsichtlich der Belange der Arbeitnehmer, die seit jeher im Fokus der CSR-Diskurses stehen,[1911] weist das deutsche Recht eine Vielzahl gesetzlicher Vorschriften auf, die rechtliche Verantwortlichkeiten gegenüber den Arbeitnehmern statuieren und diese organisatorisch absichern.[1912] Dies gilt auch und insbesondere für die in § 289c Abs. 2 Nr. 2 HGB genannten Belange:

So finden sich Vorschriften zur „Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung" insbesondere im AGG, das u.a. das Ziel verfolgt, die Benachteiligung von Beschäftigten aus Gründen des Geschlechts zu verhindern und zu beseitigen. Aus diesem Grund verbietet § 7 Abs. 1 Halbs. 1 AGG eine entsprechende Benachteiligung durch den Arbeitgeber ausdrücklich und § 12 Abs. 1 AGG verpflichtet diesen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Beschäftigten vor geschlechtsbezogenen Benachteiligun-

1909 Vgl. BMUB, DIN ISO 26000-Orientierungshilfe, S. 44 ff.
1910 Vgl. BMUB, DIN ISO 26000-Orientierungshilfe, S. 48 ff.
1911 Vgl. *Crane/Matten,* Business Ethics, S. 288 ff.
1912 Vgl. hierzu auch *Schmidt-Leithoff,* Verantwortung, S. 259 ff.; *Empt,* CSR, S. 156 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gen zu schützen. Hinsichtlich der „Arbeitsbedingungen" ist § 1 Abs. 1 MiLoG zu nennen, der jeden Arbeitgeber dazu verpflichtet, seinen Arbeitnehmern einen Mindestlohn zu zahlen, der seit dem 01.01.2019 9,19 EUR pro Stunde und ab dem 01.01.2020 9,35 EUR beträgt.[1913] Weiterhin begrenzt das ArbZG die Arbeitszeit auf maximal 10 Stunden (§ 3), regelt einen Anspruch auf Ruhepausen und Ruhezeit (§§ 4 f.) und schränkt zudem die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ein (§§ 9 ff.). Das ArbSchG begründet umfangreiche organisatorische Pflichten des Arbeitgebers zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten (§§ 3 ff.), die hinsichtlich ihrer Anforderungen den Due-Diligence-Prozessen der UN-Leitprinzipien durchaus vergleichbar sind.[1914] Ähnliche Regelungen, die die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten speziell bei der Verwendung von Arbeitsmitteln gewährleisten sollen, enthält darüber hinaus die BetrSichV.[1915] Und schließlich ist das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen zu gründen, die ihre Interessen vertreten und Kollektivverhandlungen führen, durch Art. 9 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich abgesichert und durch das BetrVG näher ausgestaltet.[1916]

Zusammenfassend lässt sich zum Aspekt der Arbeitnehmerbelange somit festhalten, dass das deutsche Arbeitsrecht ein – auch im internationalen Vergleich – ausgesprochen hohes Schutzniveau garantiert und damit bereits jetzt den Vorgaben der ISO 26000 in weitem Umfang gerecht wird.[1917] Als maßstabsbildend innerhalb des CSR-Diskurses hat sich insbesondere das MitbestG erwiesen, hinsichtlich dessen *Crane/Matten* voller Anerkennung festgestellt haben: „The vision of stakeholder democracy re-

1913 Vgl. die auf § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLOG beruhende „Zweite Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns" v. 13.11.2018 (BGBl. I S. 1876).

1914 So hat der Arbeitgeber zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes aufgrund der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen erforderlich sind (§ 5) und diese Maßnahmen nicht nur zu treffen, sondern auch auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen (§ 3 Abs. 1).

1915 Vgl. BMUB, DIN ISO 26000-Orientierungshilfe, S. 74 ff.

1916 Vgl. BMUB, DIN ISO 26000-Orientierungshilfe, S. 77 ff.

1917 Vgl. BMUB, DIN ISO 26000-Orientierungshilfe, S. 68, wo zudem hervorgehoben wird, dass Deutschland die ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert habe und schon deshalb davon ausgegangen werden könne, dass die Anforderungen der ISO 26000 auf dem Handlungsfeld „Arbeitspraktiken" durch gesetzliche Vorgaben geregelt seien.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ads as something of a blueprint for the German model of industrial relations."[1918]

IV. Sozialbelange, § 289c Abs. 2 Nr. 3 HGB

Eine unternehmerische Verantwortung für Sozialbelange, wie sie etwa die ISO 26000 in ihrem Kernthema „Einbindung und Entwicklung der Gemeinschaft" regelt, ist dem deutschen Recht hingegen weitgehend fremd. So steht es Kapitalgesellschaften im Wesentlichen frei, inwieweit sie den in § 289c Abs. 2 Nr. 3 HGB genannten Dialog auf kommunaler und regionaler Ebene führen oder Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der lokalen Gemeinschaften ergreifen.[1919] Als Normen, die einen solchen Dialog anordnen, lassen sich allenfalls die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen bestimmter Verwaltungsverfahren begreifen.[1920] Hierzu zählen etwa die §§ 3 ff. BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen, § 73 VwVfG, der das Anhörungsverfahren als Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens regelt, sowie § 25 Abs. 3 VwVfG, der nunmehr als allgemeine Verfahrensvorschrift die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Planung von Vorhaben normiert. Darüber hinaus gilt es in diesem Kontext eine grundlegende Rechtspflicht zu nennen, die auch für die Entwicklung der lokalen Gemeinschaften von zentraler Bedeutung ist: Die Pflicht der Kapitalgesellschaften, die gesetzlichen Steuern – d.h. insbesondere Körperschafts- und Gewerbesteuern – zu entrichten. Diese Pflicht – und nicht etwa die diffuse Verantwortung eines *good corporate citizen* – ist Ausdruck der politischen Mitverantwortung für die *res publica* und zudem jener Preis, den die Kapitalgesellschaften für ihre ökonomische Freiheit zu zahlen haben.[1921]

V. Bekämpfung von Korruption und Bestechung, § 289c Abs. 5 HGB

Wie bereits unter § 1 dieses Kapitels dargestellt, enthält das deutsche Strafrecht zwar eine Vielzahl materiell-rechtlicher Korruptionsvorschriften.

1918 *Crane/Matten,* Business Ethics, S. 65; vgl. zu diesem Zusammenhang auch *Fleischer,* AG 2017, 509 (523 f.).
1919 Vgl. BMUB, DIN ISO 26000-Orientierungshilfe, S. 107.
1920 In diese Richtung auch BMUB, DIN ISO 26000-Orientierungshilfe, S. 108.
1921 Vgl. *Isensee*, FS Kirchhof 2013, S. 1 (6); *Fischer*, FR 2008, 752 (756).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Eine Strafbarkeit von Kapitalgesellschaften ist dem deutschen Strafrecht indes fremd. Die strafrechtlichen Korruptionsvorschriften richten sich deshalb allein an natürliche Personen und verpflichten Kapitalgesellschaften selbst nicht dazu, Maßnahmen zu ergreifen, um Korruptionsstraftaten ihrer Angestellten zu verhindern.[1922] Eine solche Pflicht folgt allerdings aus § 130 Abs. 1 OWiG, der die Zentralnorm der strafrechtlichen Compliance bildet.[1923] Nach dieser Vorschrift trägt der Betriebs- oder Unternehmensinhaber die garantenähnliche Pflicht, geeignete, erforderliche und zumutbare Aufsichtsmaßnahmen zu treffen, um betriebsbezogene Straftaten zu verhindern.[1924] Infolge des § 9 Abs. 1 Nr. 1 OWiG rücken im Ergebnis zwar die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs in diese Verpflichtung ein. Doch primärer Adressat ist die Kapitalgesellschaft, da diese und nicht etwa das Leitungsorgan Inhaber des Unternehmens ist.[1925] Dabei richten sich Inhalt und Ausmaß der Aufsichtspflicht nach den Umständen des Einzelfalls, wobei Größe und Organisation des Unternehmens entscheidende Parameter bilden.[1926] Zudem können sich besondere Aufsichts- und Organisationspflichten aus spezialgesetzlichen Vorschriften wie § 25a KWG, § 33 WpHG, § 9 GwG, § 64a VAG und §§ 52a ff. BImSchG ergeben.[1927] Kommt es zu Verstößen gegen § 130 Abs. 1 OWiG, so kann unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG auch eine Geldbuße gegen die Kapitalgesellschaft festgesetzt werden.[1928]

Anders als die Kapitalgesellschaft selbst sind die Mitglieder ihres Leitungsorgans sehr wohl Adressaten materiell-rechtlichen Strafvorschriften (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB) und können sich damit auch nach allen in Betracht kommenden Korruptionsstraftaten strafbar machen. Darüber hinaus

---

1922 Anders als die Kapitalgesellschaft sind die Mitglieder ihres Leitungsorgans aber sehr wohl Adressaten materiell-rechtlichen Strafvorschriften (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB) und können sich deshalb auch wegen aller in Betracht kommenden Korruptionsstraftaten strafbar machen.

1923 Vgl. *Bock*, ZIS 2009, 68 (70 ff.).

1924 *Greeve*, in: H/M/L Corporate Compliance, § 25 Rn. 177; zur garantenähnlichen Stellung: *Bock*, ZIS 2009, 68 (71).

1925 Vgl. *Gürtler*, in: Göhler, OWiG, § 30 Rn. 17; *Rogall*, in: KK-OWiG, § 130 Rn. 25.

1926 *Gürtler*, in: Göhler, OWiG, § 130 Rn. 10. Eine allgemeine Pflicht zur Einführung einer bestimmten Compliance-Organisation mit konkreten Verhaltensanforderungen und Strukturvorgaben folgt aus § 130 Abs. 1 OWiG allerdings nicht (h.M. vgl. *Hauschka/Moosmayer/Lösler*, in: H/M/L Corporate Compliance, § 1 Rn. 30 ff.; *Koch*, in: Hüffer/Koch, AktG, § 76 Rn. 13 ff.).

1927 *Rogall*, in: KK-OWiG, § 130 Rn. 40.

1928 *Gürtler*, in: Göhler OWiG, § 30 Rn. 17.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

trifft das Leitungsorgan gemäß §§ 76 Abs. 1, 93 Abs. 1 AktG und §§ 37 Abs. 1, 43 Abs. 1 GmbHG eine gesellschaftsrechtliche Pflicht, Compliance-Maßnahmen zu ergreifen und damit auch gegen Korruption im eigenen Unternehmen vorzugehen.[1929]

Im Ergebnis lässt sich somit festhalten, dass auch das deutsche Recht für Kapitalgesellschaften und deren Leitungsorgane eine Verantwortung begründet, Korruption innerhalb des eigenen Unternehmens zu bekämpfen. Und selbst wenn diese Verantwortung noch ausbaufähig sein mag, so genügt sie doch bereits jetzt in weiten Teilen den Vorgaben der ISO 26000.[1930]

VI. Zusammenfassung

Sieht man von den Sozialbelangen ab, die einer rechtlichen Normierung indes nur begrenzt zugänglich sind, so enthält das deutsche Recht hinsichtlich aller in § 289c Abs. 2 HGB genannten Aspekte ein hinreichend hohes Regelungsniveau, das speziell den Vorgaben der ISO 26000 in weiten Teilen gerecht wird. Dies gilt nicht nur für die Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie die Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, sondern ebenso für die Achtung der Menschenrechte. Vor allem gilt es das allgemeine Rechtsprinzip der Gefahrenverantwortung hervorzuheben, das sowohl der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht als auch der materiellen Polizeipflicht zugrunde liegt und damit nicht nur auf dem Feld der Menschenrechte, sondern auch für die Umwelt- und Arbeitnehmerbelange eben jene „*baseline responsiblity*“ normiert, wie sie insbesondere die UN-Leitprinzipien und die ISO 26000 fordern.

1929 Für die AG: *Koch*, in: Hüffer/Koch AktG, § 76 Rn. 11 ff.; *Grigoleit/Tomasic*, in: Grigoleit AktG, § 93 Rn. 23; sowie für die GmbH: *Fleischer*, in: MüKo GmbHG, § 43 Rn. 142 ff. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass es sich im Unterschied zu § 130 Abs. 1 OWiG nicht um eine Pflicht der Kapitalgesellschaft gegenüber der Allgemeinheit handelt, sondern um die Legalitätspflicht des Leitungsorgans, die allein gegenüber der Kapitalgesellschaft besteht.

1930 Vgl. BMUB, DIN ISO 26000-Orientierungshilfe, S. 83.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

D. Gesellschaftsrechtlicher Rahmen für überobligatorische CSR-Maßnahmen

I. Überobligatorische CSR-Maßnahmen

Soweit CSR – gewissermaßen als Minimalforderung – die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Normen der rechtlichen Rahmenordnung umfasst, stellen sich keine Fragen gesellschaftsrechtlicher Zulässigkeit. Denn auch aus gesellschaftsrechtlicher Sicht sind diese Normen stets einzuhalten und es ist die Aufgabe des Leitungsorgans der jeweiligen Kapitalgesellschaft dafür zu sorgen, dass die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist.[1931] Soweit CSR indes auch eine rein ethisch bzw. moralisch fundierte Verantwortung umfassen soll, die hinsichtlich ihrer Verhaltensanforderungen über das hinausgeht, was bereits aufgrund der rechtlichen Rahmenordnung geboten ist, gilt es die Frage zu beantworten, inwieweit es den maßgeblichen Organen der AG und GmbH nach geltendem Gesellschaftsrecht gestattet ist, solche – aus rechtlicher Sicht – „überobligatorische" CSR-Maßnahmen wahrzunehmen. Und diese Frage stellt sich nicht nur für die Fälle „korporativer Freigiebigkeit", die die rechtswissenschaftliche Diskussion bislang dominierten,[1932] sondern ebenso für Maßnahmen „verantwortungsvoller Geschäftstätigkeit" und „politischer Mitverantwortung", soweit diese nicht bereits aufgrund der Normen der rechtlichen Rahmenordnung geboten sind.[1933]

1931 Vgl. nur *Koch,* in: Hüffer/Koch AktG, § 76 Rn. 11.

1932 Vgl. hierzu bereits 3. Kapitel § 2. Gemeinsam sind den beiden Grundformen korporativer Freigebigkeit – Spendenvergabe und Sponsoring –, dass Geld oder geldwerte Vorteile zur Förderung von Personen, Gruppen oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen oder ähnlichen gesellschaftspolitischen Bereichen vergeben werden. Während die Kapitalgesellschaft bei der Spendenvergabe jedoch keine unmittelbare Gegenleistung vom Spendenempfänger erhält, erbringt der Gesponserte in der Regel vertraglich festgelegte Maßnahmen der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

1933 Aufgrund ihrer paradigmatischen Bedeutung speziell in der juristischen Diskussion werden die Fälle „koprorativer Freigiebigkeit" hier als eigene Kategorie behandelt, auch wenn sie – richtigerweise – als Unterfall der „politischen Mitverantwortung" zu begreifen sind (vgl. bereits 3. Kapitel § 2).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

II. Gesellschaftsrechtlicher Rahmen der AG

1. Überobligatorische CSR-Maßnahmen des Vorstands

Die Entscheidung, ob und inwieweit eine überobligatorische CSR-Maßnahme ergriffen werden soll, ist eine Maßnahme der Geschäftsführung und fällt damit bei der AG grundsätzlich in die Leitungskompetenz des Vorstands gemäß § 76 Abs. 1 AktG.[1934] Der Vorstand entscheidet somit in eigener Verantwortung, d.h. weisungsfrei und nach eigenem Ermessen, ob und inwieweit er Maßnahmen überobligatorischer CSR ergreift. Dabei hat der BGH speziell für die Fälle korporativer Freigiebigkeit zwar einerseits den breiten Ermessensfreiraum des Vorstands betont, jedoch andererseits zugleich hervorgehoben, dass es sich nicht um einen unbegrenzten Freiraum handelt, sondern dem Ermessen des Vorstands rechtliche Grenzen gesetzt sind.[1935] Die externen Grenzen dieses Ermessens bilden die bereits erwähnten Normen der rechtlichen Rahmenordnung, die sich sowohl an die AG als auch an den Vorstand selbst richten können; zu den internen Grenzen des Ermessens, die sich aus den Vorschriften des AktG sowie der Satzung der jeweiligen AG ergeben, zählen demgegenüber – soweit für die vorliegende Fragestellung relevant – das Gesellschaftsinteresse (a)), das Erfordernis der Angemessenheit (b)), der Unternehmensgegenstand (c)) sowie das Gebot der Transparenz (d)).

a) Gesellschaftsinteresse

Die erste und oberste Pflicht des Vorstands besteht darin, im Gesellschaftsinteresse zu handeln, d.h. den Satzungszweck zu fördern, der – soweit die Satzung keine anderslautende Zweckbestimmung enthält – die Erzielung von Gewinnen zum Inhalt hat. Für Maßnahmen überobligatorischer CSR bedeutet dies, dass auch diese stets dem Zweck der Gewinnerzielung zu dienen haben.[1936] Muss der Vorstand hingegen auf Grundlage angemessener Information vernünftigerweise annehmen, dass eine bestimmte über-

---

1934 *Mülbert*, AG 2009, 766 (772); *Vetter,* ZGR, 2018, 338 (364 ff.); sowie speziell für die Fälle korporativer Freigiebigkeit BGH NJW 2002, 1585 (1586); *Fleischer*, AG 2001, 171 (177); *Säcker*, BB 2009, 282 (282); *Müller-Michaels/Ringel*, 2011, 101 (106); *Empt*, CSR, S. 124.

1935 Vgl. BGH NJW 2002, 1585 (1586).

1936 *Mülbert*, AG 2009, 766 (772); *Zöllner*, AG 2003, 2 (8); *Vedder*, in: Grigoleit AktG, § 76 Rn. 17; *Fleischer,* in: Spindler/Stilz AktG, § 76 Rn. 45; *Weber,* in:

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

obligatorische CSR-Maßnahme jeglicher ökonomischer Rechtfertigung entbehrt, d.h. weder unmittelbar noch mittelbar dem Gewinnziel zuträglich ist, so liegt sie gemäß § 93 Abs. 1 S. 2 AktG außerhalb des ihm eingeräumten Leitungsermessens.[1937]

Speziell für Spenden an politische Parteien und Maßnahmen politischer Mitverantwortung gilt insoweit nichts anderes. Unzutreffend ist insbesondere die in der älteren Literatur anzutreffende Auffassung, wonach der Vorstand parteipolitische Neutralität zu wahren habe.[1938] Richtigerweise braucht der Vorstand weder Parteispenden ganz zu unterlassen, noch hat er sämtliche Parteien gleichmäßig zu fördern.[1939] Sind die übrigen Grenzen des Leitungsermessens eingehalten – stehen insbesondere die Vorgaben des PartG und des StGB nicht entgegen –, so hat er vielmehr jene Partei zu unterstützen, deren Politik dem Wohl seiner AG am zuträglichsten ist.

Den Vertretern eines strategischen CSR-Ansatzes ist damit zuzustimmen, wenn sie feststellen, „dass sich sämtliche CSR-Aktivitäten als Investitionen in den nachhaltigen Unternehmenserfolg interpretieren lassen müssen".[1940] Und wie bereits dargestellt, ist dies bis zu einem gewissen Punkt auch durchaus möglich. Denn nicht nur können CSR-Maßnahmen auf vielfältige Weise zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen, wie nicht zuletzt das CSV-Konzept betont; auch umgekehrt gehen mit einem moralisch verantwortungslosen Verhalten vielfach ökonomische Nachteile einher.[1941] Hingegen ist die von der Wirtschaftsethik in diesem Zusammenhang zum Teil bemühte *license to operate*, die es zu erhalten gelte, durchaus kritisch zu sehen: Selbstredend sind Kapitalgesellschaften zur

---

Hölters AktG, § 76 Rn. 31; *Reiner,* ZvglRWiss 2011, 443 (464 ff.); wohl auch *Spindler*, in: MüKo AktG, § 76 Rn. 106; a.A. *Müller-Michaels/Ringel*, AG 2011, 101 (109); *Vetter,* ZGR 2018, 338 (367); *Simons,* ZGR 2018, 316 (330 f.); *Wiesner*, in: Münchner HbGesR IV, § 19 Rn. 26.

1937 Überobligatorische CSR-Maßnahmen sind Geschäftsführungsmaßnahmen, weshalb die Entscheidung, ob sie zu ergreifen oder zu unterlassen sind, eine unternehmerische Entscheidung darstellt. Hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit eine überoblogatorische CSR-Maßnahme dem Gesellschaftswohl dient, kommt deshalb die *„business judgement rule"* des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG zur Anwendung (*Mülbert*, AG 2009, 766 (772)).

1938 So noch *Meilicke*, NJW 1959, 409 (411).

1939 Vgl. *Kind*, NZG 2000, 567 ff.; *Fleischer,* AG 2017, 509 (523)*; ders.*, AG 2001, 171 (179); *Spindler*, in: MüKo AktG, § 76 Rn. 106; *Weber*, in: Hölters, AktG, § 76 Rn. 32.

1940 *Goldschmidt/Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 21.

1941 Siehe 3. Kapitel § 2.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Verwirklichung ihres Gewinnziels auf die Akzeptanz und das Vertrauen ihrer Stakeholder angewiesen und beides droht verloren zu gehen, wenn sich Kapitalgesellschaften moralisch verantwortungslos verhalten. Doch nach geltendem Recht bedarf es einer *license to operate*, d.h. einer Geschäftserlaubnis im Grundsatz gerade nicht. Denn gemäß § 1 GewO ist der Betrieb eines Gewerbes grundsätzlich jedermann erlaubnisfrei gestattet und Kapitalgesellschaften können bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts ohne staatliche Genehmigung errichtet werden.[1942] Das Bewusstsein für den hierin zum Ausdruck kommenden Grundsatz der Gewerbefreiheit, der durch Art. 12 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich abgesichert ist, droht indes ausgehöhlt zu werden, wenn innerhalb der Wirtschaftsethik – und sei es auch nur metaphorisch – vermehrt von einer *license to operate* die Rede ist.[1943]

b) Angemessenheit

Überobligatorische CSR und Gewinnerzielung bilden keine unüberbrückbaren Gegensätze. Doch liegt es auf der Hand, dass der strategische CSR-Ansatz nur bis zu einem gewissen Punkt zu tragen vermag.[1944] Denn auch die dem Alchemisten gleiche Suche nach dem *business case for CSR* hat das grundlegende Spannungsverhältnis zwischen Eigen- und Fremdnützigkeit nicht aufzulösen vermocht. Da es jedoch schwierig ist, den Punkt exakt zu bestimmen, ab dem „des Guten zu viel" geschieht und das Ausmaß überobligatorischer CSR dem Gewinnziel nicht mehr zuträglich ist, bedarf es eines normativen Korrektivs, das den Vorstand von vornherein an unangemessen hohen Ausgaben hindert. Die h.M. verdient deshalb nicht nur insoweit Zustimmung, als sie speziell die Fälle korporativer Freigiebigkeit unter den Vorbehalt der Angemessenheit stellt.[1945] Vielmehr gilt es diesen

1942 Vgl. *Habersack*, in: MüKo AktG, Einl. Rn. 15 ff.; *Förster,* RIW 2008, 833 (839).

1943 Kritisch auch *Förster,* RIW 2008, 833 (839); *Spießhofer,* NZG 2018, 441 (444); *dies.,* Unternehmerische Verantwortung, S. 654 f.

1944 Vgl. *Fleischer*, AG 2001, 171 (174); *Vetter,* ZGR 2018, 338 (344).

1945 Vgl. BGH NJW 2002, 185 (1587); *Fleischer*, AG 2001, 171 (177 f.); *Säcker*, BB 2009, 282 (284); *Müller-Michaels/Ringel*, 2011, 101 (110); *Kort*, NZG 2012, 927 (929 f.); *Mertens/Cahn*, in: Kölner Komm. AktG, § 76 Rn. 35; *Seibt,* in: Schmidt, K./Lutter AktG, § 76 Rn. 24.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Vorbehalt auf sämtliche Maßnahmen überobligatorischer CSR zu erstrecken.[1946]

Ob die finanziellen Aufwendungen für überobligatorische CSR-Maßnahmen hiernach angemessen sind, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Maßgebliche Beurteilungskriterien sind insbesondere die Ertrags- und Vermögenslage der in Rede stehenden Kapitalgesellschaft, die Verkehrsüblichkeit innerhalb des betreffenden Branchenumfelds, sowie die soziale und gesamtwirtschaftliche Bedeutung des jeweiligen Unternehmens.[1947] Auch in Krisenzeiten ist es dem Vorstand danach nicht von vornherein verwehrt, überobligatorische CSR-Maßnahmen zu ergreifen. Bei dauerhafter oder längerfristiger Ertragsschwäche ist jedoch eine sorgfältige Prüfung speziell unter dem Gesichtspunkt des Gesellschaftsinteresses erforderlich.[1948]

Ob der Vorstand das Angemessenheitserfordernis durch Einholung eines Hauptversammlungsbeschlusses nach § 119 Abs. 2 AktG überwinden kann, ist hingegen zweifelhaft. Hiergegen ließe sich anführen, dass dieses Erfordernis die Bindung des Vorstands an den Gesellschaftszweck flankiert und deshalb auch die Hauptversammlung bindet.[1949] Doch zumindest dann, wenn die Unvereinbarkeit mit dem Gesellschaftszweck nicht von vornherein feststeht und auch gläubigerschützende Vorschriften nicht entgegenstehen, wird man es als zulässig ansehen müssen, wenn die Hauptversammlung den Vorstand im Einzelfall vom Erfordernis der Angemessenheit befreit. Zum Schutz von Minderheitsaktionären wird man jedoch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit nicht genügen lassen können, sondern – um die Wertung des § 33 Abs. 1 S. 2 BGB nicht zu unterlaufen – die Zustimmung aller Aktionäre fordern müssen.[1950]

1946 *Kort*, NZG 2012, 927 (929 f.); *Simons,* ZGR 2018, 316 (332); a.A. wohl *Vetter,* ZGR 2018, 338 (367 f. u. 377), der den Aspekt der Angemessenheit nur im Zusammenhang mit der Vergabe von Spenden erwähnt.

1947 BGH NJW 2002, 185 (1587); *Fleischer*, AG 2001, 171 (177 f.); *Weber*, in: Hölters AktG, § 76 Rn. 32.

1948 Vgl. BGH NJW 2002, 1585 (1587).

1949 Zur Bindung der Hauptversammlung bei Entscheidungen über Geschäftsführungsangelegenheiten vgl. *Zöllner,* Kölner Komm. AktG, 1. Aufl., § 243 Rn. 180.

1950 So jedenfalls für die GmbH: *Schneider,* in: Scholz, GmbHG, § 43 Rn. 72; *K. Schmidt,* in: Scholz GmbHG, § 45 Rn. 115.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

c) Unternehmensgegenstand

Eine weitere Grenze für das Leitungsermessen des Vorstands bildet der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand.[1951] Denn der Vorstand darf im Grundsatz keine Geschäftsführungsmaßnahmen ergreifen, die außerhalb des Unternehmensgegenstands liegen.[1952]

Als weitgehend unproblematisch erweist sich die Einhaltung dieser Grenze für solche überobligatorischen CSR-Maßnahmen, die der Kategorie „verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit" zuzuordnen sind. Denn diese Maßnahmen zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie einen unmittelbaren Bezug zu der eigentlichen Geschäftstätigkeit der jeweiligen Kapitalgesellschaft haben. Beispiele sind etwa Maßnahmen des Umweltschutzes oder der Arbeitssicherheit, die darauf angelegt sind, negative Auswirkungen der Kapitalgesellschaft zu verhindern oder zu reduzieren, die im Rahmen der Produktion oder des Verkaufs ihrer Waren oder der Erbringung ihrer Dienstleistungen entstehen. Hält sich die tatsächliche Geschäftstätigkeit der jeweiligen Kapitalgesellschaft hierbei innerhalb des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands, so gilt dies notwendigerweise auch für die diesbezüglichen CSR-Maßnahmen.

Größere Bedeutung gewinnt der Unternehmensgegenstand hingegen für den Bereich „korporativer Freigiebigkeit".[1953] Wenn insoweit innerhalb der Wirtschaftsethik die Forderung erhoben wird, dass auch Maßnahmen korporativer Freigiebigkeit einen Bezug zur eigentlichen Geschäftstätigkeit der jeweiligen Kapitalgesellschaft aufzuweisen hätten, so sieht sich auch diese Forderung durch das geltende Recht bereits weitestgehend verwirklicht.[1954] Denn richtigerweise ist auch bei Maßnahmen korporativer Freigebigkeit ein Bezug zum satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand herzustellen.[1955] Nur wäre es verfehlt, den Unternehmensgegenstand in

---

1951 Vgl. *Fleischer,* in: Spindler/Stilz AktG, § 82 Rn. 28 ff.; *Grigoleit/Tomasic*, in: Grigoleit AktG, § 93 Rn. 18; *Spindler,* in: MüKo AktG, § 82 Rn. 34 ff.

1952 Vgl. *Koch,* in: Hüffer/Koch AktG, § 82 Rn. 9; *Spindler,* in: MüKo AktG, § 82 Rn. 34 ff.; Fleischer, in: Spindler/Stilz AktG, § 82 Rn. 28 ff.; *Grigoleit/Tomasic*, in: Grigoleit AktG, § 93 Rn. 18.

1953 Vgl. BGH NJW 2002, 1585 (1587); *Fleischer*, AG 2001, 171 (178); *Säcker*, BB 2009, 282 (284).

1954 Dies fordert insbesondere *Schrader*, Corporate Citizenship, in: HbWE, S. 310; vgl. bereits oben.

1955 Vgl. BGH NJW 2002, 1585 (1587); *Fleischer*, AG 2001, 171 (178); *Säcker*, BB 2009, 282 (284); *Vetter,* ZGR 2018, 338 (369); *Spindler*, in: MüKo AktG, § 93 Rn. 83; a.A. *Simons,* ZGR 2018, 316 (330 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

diesem Zusammenhang als eine starre Grenze des Leitungsermessens anzusehen. Denn andernfalls wäre ein Großteil der in der Praxis vorkommenden Spenden – etwa die eines Automobilherstellers an ein Opernhaus oder Kunstmuseum – von vornherein unzulässig. Vor diesem Hintergrund ist der Unternehmensgegenstand in diesem Kontext als ein Optimierungsgebot zu begreifen: Zwar soll der Vorstand solche Maßnahmen tätigen, die einen möglichst engen Bezug zum eigenen Unternehmensgegenstand haben. So könnte etwa ein Pharmazieunternehmen eigene Medikamente an Hilfsbedürftige kostengünstig abgeben oder ein Automobilhersteller Projekte im Bereich umweltfreundlicher Mobilität fördern. Doch ist es dem Vorstand nicht verwehrt, auch solche Maßnahmen zu ergreifen, deren Bezug zum eigenen Unternehmensgegenstand eher lose ist, solange er den folgenden Grundsatz beachtet: „Je loser die Verbindung zwischen dem Geförderten und dem Unternehmensgegenstand, desto enger ist der Handlungsspielraum des Vorstands und desto größer sind die Anforderungen an die interne Publizität."[1956] Mangelt es somit an einem engen Bezug zum eigenen Unternehmensgegenstand, so sind nicht nur entsprechend höhere Anforderungen an die Angemessenheit der jeweiligen Maßnahme zu stellen, sondern der Vorstand trägt auch gegenüber dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung einen entsprechend höheren Begründungsaufwand, weshalb er keinen Begünstigten ausgewählt hat, der einen engeren Bezug zum Unternehmensgegenstand aufweist. Wird er diesen Anforderungen gerecht und stehen ihm gleichwohl mehrere angemessene Optionen zur Verfügung, die nach seiner begründeten Annahme den Gesellschaftszweck gleichermaßen fördern, so ist er an diesem Punkt indes nicht dazu verpflichtet, eine umfassende, wertrationale Abwägung vorzunehmen, die sämtliche Stakeholderinteressen einbezieht. Vielmehr steht es ihm rechtlich frei, welche Interessen er berücksichtigt und welche Wertmaßstäbe er an seine Entscheidung anlegt. So mag er sich – wie es die ISO 26000 fordert – an den Bedürfnissen des Gemeinwesens orientieren und deshalb etwa verstärkt in die Gesundheitsförderung der örtlichen Bevölkerung investieren. Doch ebenso kann er sich von persönlichen Vorlieben leiten lassen und sog. „*pet charities*" an den von ihm bevorzugten Fußball- oder Karnevalsverein vergeben.[1957] Aus Sicht der Ethik und Sozialmoral mag Ersteres zwar vorzugswürdig sein. Das Recht indes macht keine Vor-

1956 BGH NJW 2002, 185 (1587); ähnlich *Fleischer*, AG 2001, 171 (178).

1957 Zur Zulässigkeit solcher „*pet charities*" vgl. BGH NJW 2002, 1585 (1587); *Fleischer*, AG 2001, 171 (178 f.); *Mertens/Cahn*, in: Kölner Komm. AktG, § 76 Rn. 36; *Kort*, NZG 2012, 926 (930); *Müller-Michaels/Ringel*, 2011, 101 (110);

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gaben für den richtigen Freiheitsgebrauch, sondern räumt hier das Feld für das Ethos und die autonome Moral der Vorstandsmitglieder.[1958]

Für überobligatorische Maßnahmen „politischer Mitverantwortung" gilt das zuvor Gesagte entsprechend. Auch insoweit ist der Unternehmensgegenstand folglich als ein Optimierungsgebot zu verstehen, das einerseits einen möglichst engen Bezug zum eigenen Unternehmensgegenstand verlangt und andererseits umso höhere Anforderungen an die Angemessenheit und die interne Publizität stellt, je loser der Bezug der jeweiligen Maßnahme ist. Auf jeglichen Bezug zum Unternehmensgegenstand kann somit auch hier nicht verzichtet werden. Denn die grundlegende Aufgabe des Vorstands besteht nun einmal darin, Gewinne im Rahmen des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands zu erzielen. Für den Bereich der politischen Mitverantwortung – insbesondere den der Normsetzung – gilt insoweit nichts anderes. So mag sich der Vorstand zwar für eine branchenweite Selbstregulierung aussprechen oder sein spezifisches Branchenwissen in den Dienst eines staatlichen Gesetzgebungsverfahrens stellen, soweit dies mit dem Gewinnziel seiner AG zu vereinbaren ist. Auch mögen sich die Mitglieder des Vorstands als Privatpersonen politisch engagieren. Doch in ihrer Rolle als Vorstandsmitglieder ist ihnen weder kraft Gesetzes noch kraft Satzung ein allgemeinpolitisches Mandat übertragen. Ohne hinreichenden Bezug zum eigenen Unternehmensgegenstand ist es deshalb weder dem Vorstand erlaubt, politische Verantwortung für die AG zu übernehmen, noch ist es seinen Mitgliedern – ohne erkennbare Abgrenzung zu ihrem Amt – gestattet, Stellung zu allgemeinen Fragen der Tagespolitik zu beziehen. Der Verweis auf das Leitbild des *good corporate citizen* mag hieran ebenso wenig etwas zu ändern, wie die in diesem Kontext vielfach bemühte Aussage *Rittners*: die AG „dankt und grüßt, sie feiert Jubiläen und gratuliert anderen, sie äußert sich zu Plänen der Stadtgemeinde und zu Vorhaben staatlicher Instanzen, sie beteiligt sich an öffentlichen Sammlungen, an gemeinschaftlichen Bildungsprojekten u.a.m. – im Großen und Ganzen

---

Empt, CSR, 210 ff. a.A. wohl *Mülbert*, AG 2009, 766 (772); *Rittner*, FS Gessler 1971, S. 139 (156); *Schmidt-Leithoff*, Verantwortung, S. 435, wobei unklar bleibt, ob diese Autoren eine Berücksichtigung persönlicher Präferenzen auch dann als unzulässig erachten, wenn das Gesellschaftsinteresse nicht entgegensteht.

1958 Nichts anderes folgt im Übrigen aus Art. 14 Abs. 2 GG, der auch in diesem Zusammenhang lediglich als – rein moralische – Verfassungserwartung zu begreifen ist (vgl. *Isensee*, in: HbStR IV, § 71 Rn. 60; *Depenheuer*, in: v. M/K/S GG I, Art. 14 Rn. 201). In diesem Sinne sind wohl auch die Ausführungen bei *Wiedemann,* Gesellschaftsrecht I, S. 339 zu verstehen.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nicht anders als etwa der Einzelunternehmer."[1959] Denn zwar ist es richtig, dass eine AG zumeist auf vielfache Weise in das soziale Leben eines Gemeinwesens eingebunden ist und ihre soziale Akzeptanz einen wesentlichen Faktor für ihren langfristigen Erfolg darstellt. Doch enthebt dies nicht den Vorstand aus seinen organschaftlichen Bindungen, die ihm sowohl durch das Gesellschaftinteresse als auch den Unternehmensgegenstand auferlegt sind. Denn es „dankt und grüßt" nicht die AG, sondern die für sie handelnden natürlichen Personen. Und nicht alles, was diese tatsächlich tun, ist deshalb auch gesellschaftsrechtlich zulässig. Eben hierin aber liegt der entscheidende Unterschied zu dem von *Rittner* erwähnten Einzelunternehmer. Denn organschaftlichen Bindungen wie der Vorstand unterliegt dieser gerade nicht.[1960]

d) Transparenz

Schließlich sind an die überobligatorischen CSR-Maßnahmen des Vorstands gewisse Anforderungen hinsichtlich gesellschaftsinterner und -externer Transparenz zu stellen:

Gesellschaftsintern hat der Vorstand seine Maßnahmen gegenüber den anderen Gesellschaftsorganen offen zu legen. Dieses interne Transparenzgebot bildet die Kehrseite seines Leitungsermessens und soll dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung die Möglichkeit eröffnen, von ihren Kontroll- und Sanktionsrechten Gebrauch zu machen.[1961] Besondere Bedeutung gewinnt es deshalb vor allem dann, wenn die Zulässigkeit einer überobligatorischen CSR-Maßnahme zweifelhaft ist, d.h. speziell ihre Angemessenheit, ihr Bezug zum Unternehmensgegenstand oder ihre Vereinbarkeit mit dem Gesellschaftsinteresse in Frage steht.[1962] Mittel zur Herstellung interner Transparenz sind nicht nur die Auskunftspflichten des Vorstands, die ihn gegenüber dem Aufsichtsrat nach § 90 Abs. 1 AktG und

---

1959 *Rittner,* FS Gessler, 1971, S. 139 (152), vgl. hierzu sowie zum *good corporate citizen* in diesem Kontext *Fleischer*, AG 2001, 171 (175); *Kind,* NZG 2000, 567 (568); *Laub,* AG 2002, 308 (309); *Säcker*, BB 2009, 282 (285).

1960 Vgl. nur BGH NJW 2006, 522 (524).

1961 Vgl. BGH NJW 2002, 1585 (1587); *Kort*, NZG 2012, 926 (930); *Säcker*, BB 2009, 282 (284 f.); *Müller-Michaels/Ringel*, 2011, 101 (111).

1962 Vgl. BGH NJW 2002, 1585 (1587); *Müller-Michaels/Ringel*, 2011, 101 (111); *Säcker*, BB 2009, 282 (285).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gegenüber den einzelnen Aktionären gemäß § 131 Abs. 1 AktG treffen.[1963] Vor allem der Jahresabschluss und der Lagebericht sind hier von wesentlicher Bedeutung: Bereits nach bisheriger Rechtslage waren die Ausgaben für überobligatorische CSR-Maßnahmen gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 8, Abs. 3 Nr. 7 HGB als „sonstige betriebliche Aufwendungen" in die Gewinn- und Verlustrechnung einzustellen, wobei dies auch geschlossen erfolgen konnte, ohne dass jeder einzelne Posten gesondert ausgewiesen werden musste. Zudem konnte für große Kapitalgesellschaften eine Pflicht zur Aufnahme in den (Konzern-)Lagebericht gemäß §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F. bestehen.[1964] Nunmehr wird es aber vor allem die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung gemäß §§ 289b ff., 315b f. HGB sein, die auch gesellschaftsintern für Transparenz hinsichtlich überobligatorischer CSR-Maßnahmen sorgt. Soweit für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich, werden dabei auch einzelne Maßnahmen auszuweisen und mit Hinweisen auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzlichen Erläuterungen zu versehen sein (vgl. § 289c Abs. 3 Nr. 6 HGB).

Eine Pflicht zu gesellschaftsexterner Transparenz ergibt sich für den Vorstand – jedenfalls aus dem materiellen Gesellschaftsrecht – hingegen allein aus seiner Verpflichtung auf das Gesellschaftsinteresse. Vermag eine überobligatorische CSR-Maßnahme den Satzungszweck nur dann zu fördern, wenn sie der Öffentlichkeit bekannt wird – etwa, weil sie nur dann zum Erhalt und zur Verbesserung von Reputation und sozialer Akzeptanz beiträgt –, so folgt hieraus die Pflicht des Vorstands sie öffentlich zu machen. „Tue Gutes und rede darüber" ist insofern nicht nur eine in diesem Kontext vielzitierte Redewendung, sondern für den Vorstand der AG auch Rechtsgebot. Ein stilles Mäzenatentum, d.h. die Vergabe von Spenden, ohne die AG als Spender öffentlich in Erscheinung treten zu lassen, ist dem Vorstand damit verwehrt.[1965]

1963 Vgl. *Müller-Michaels/Ringel*, 2011, 101 (111); *Kort*, NZG 2012, 926 (930); *Säcker*, BB 2009, 282 (285).

1964 Vgl. *Müller-Michaels/Ringel*, 2011, 101 (111); *Kort*, NZG 2012, 926 (930).

1965 *Mülbert*, AG 2009, 766 (773); sowie LG Essen, Urt. v. 09.09.2013 - 44 O 164/10 -, juris Rn. 1000 ff.; zustimmend *Spindler*, in: MüKo AktG, § 76 Rn. 106; sowie – wenn auch vom Standpunkt eines interessenpluralen Zielkonzepts nicht völlig konsequent – *Koch*, in: Hüffer/Koch, AktG § 76 Rn. 30. Insofern trifft auch auf den Vorstand der AG zu, was *Machiavelli* bereits für die Fürsten seiner Zeit formulierte: „Ich (…) sage, dass es gut sei, für freigiebig zu gelten. Hingegen ist die Freigiebigkeit, die du so ausübst, dass sie dir nicht angerechnet wird,

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2. CSR-Maßnahmen der Hauptversammlung

Ob neben dem Vorstand auch der Hauptversammlung eine Entscheidungskompetenz hinsichtlich überobligatorischer CSR-Maßnahmen zukommt, ist umstritten.[1966]

Eine geschriebene Kompetenz der Hauptversammlung könnte sich etwa auf die §§ 119 Abs. 1 Nr. 2, 174 Abs. 1 AktG stützen lassen, wonach die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet. Entgegen anderslautender Stimmen lässt sich dem nicht bereits entgegenhalten, dass es sich bei überobligatorischen CSR-Maßnahmen bilanzrechtlich nicht um Fälle der Gewinnverwendung handelt, sondern um Aufwendungen i.S.d. § 275 Abs. 2 Nr. 8, Abs. 3 Nr. 7 HGB, die dem Gewinn vorgeordnet sind.[1967] Denn um solche Aufwendungen handelt es sich allein dann, wenn der Vorstand überobligatorische CSR-Maßnahmen im Rahmen der Geschäftsführung ergreift. Hingegen kann die Hauptversammlung nach § 58 Abs. 3 S. 2 AktG über „eine andere Verwendung" des Bilanzgewinns beschließen. Da die „andere Verwendung" jedoch ausschließlich die Fälle einer (teilweisen) Zuwendung des Bilanzgewinns an Nichtaktionäre erfasst, kann jedenfalls die Vergabe von Spenden auch durch Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung erfolgen.[1968] Doch ist es § 58 Abs. 3 S. 2 AktG selbst, der entscheidend gegen eine originäre Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung aufgrund der §§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 174 Abs. 1 AktG spricht. Denn eine Entscheidungskompetenz steht dieser nach § 58 Abs. 3 S. 2 AktG nur dann zu, „wenn die Satzung sie hierzu ermächtigt".[1969]

---

schädlich. Denn wird sie auch in rechter Weise ausgeübt, aber nicht bekannt, so ersparst du dir nicht einmal den üblen Ruf des Gegenteils." (*Machiavelli*, Der Fürst, S. 79 f.). A.A. *Vetter,* ZGR 2018, 338 (369); *Kort,* in: Großkomm. AktG, § 76 Rn. 107.

1966 Vgl. einerseits *Mülbert*, AG 2009, 766 (774), der sich für eine solche Kompetenz ausspricht und andererseits *Müller-Michaels/Ringel*, 2011, 101 (112 f.), die eine solche Kompetenz ablehnen.

1967 So aber *Fleischer*, AG 2001, 171 (177); *Müller-Michaels/Ringel*, 2011, 101 (112).

1968 Vgl. *Koch*, in: Hüffer/Koch, AktG § 58 Rn. 25; *Waclawik*, in: Hölters AktG, § 58 Rn. 23; *Bayer*, in: MüKo AktG, § 58 Rn. 91; *Cahn/v. Spannenberg*, in: Spindler/Stilz, AktG, § 58 Rn. 86.

1969 *Fleischer*, AG 2001, 171 (177); *Müller-Michaels/Ringel*, 2011, 101 (112); *Vetter,* ZGR 2018, 338 (364 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Auch eine ungeschriebene Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung ist abzulehnen.[1970] Für Maßnahmen „verantwortungsvoller Geschäftstätigkeit" und „politischer Mitverantwortung" ist dies schon deshalb der Fall, weil dies der aktienrechtlichen Kompetenzverteilung widersprechen würde. Denn die Entscheidung darüber, inwieweit sich die AG etwa an einer branchenweiten Selbstregulierung beteiligt oder überobligatorische Maßnahmen zum Schutze der Umwelt ergreift, sind Geschäftsführungsmaßnahmen, die allein in die Leitungskompetenz des Vorstands nach § 76 Abs. 1 AktG fallen. Aber auch für die Fälle korporativer Freigiebigkeit besteht keine ungeschriebene Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung. Denn der in § 58 Abs. 3 S. 2 AktG zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers, wonach die Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung einer vorherige Satzungsermächtigung bedarf, würde durch die Annahme einer ungeschriebenen Entscheidungskompetenz unterlaufen.[1971] Entgegen *Mülbert* bildet das Erfordernis der Satzungsermächtigung auch keineswegs einen „überflüssigen und dysfunktionalen Umweg".[1972] Denn anders als der Vorstand gemäß § 76 Abs. 1 AktG kann die Hauptversammlung im Rahmen des § 58 Abs. 3 S. 2 AktG auch rein altruistische Maßnahmen ergreifen.[1973] Da damit aber der Gesellschaftszweck der typischen AG betroffen ist, ist das Erfordernis der Satzungsermächtigung sowohl zum Schutz gegenwärtiger als auch potentieller Aktionäre unerlässlich: Während gegenwärtige Aktionäre dadurch Schutz erfahren, dass die Einführung einer entsprechenden Satzungsermächtigung der Zustimmung aller Aktionäre bedarf, werden potentielle Neuaktionäre dadurch geschützt, dass für sie aufgrund der ausdrücklichen Satzungsermächtigung von vornherein ersichtlich ist, dass ein Bilanzgewinn auch dann nicht notwendigerweise den Aktionären zufließt, wenn er weder in die Gewinnrücklagen eingestellt noch als Gewinn vortragen wird.[1974]

Eine ungeschriebene Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung besteht schließlich auch nicht aufgrund jener Grundsätze, die der BGH be-

---

1970 *Vetter,* ZGR 2018, 338 (364) sowie speziell für die Fälle korporativer Freigiebigkeit: *Müller-Michaels/Ringel*, 2011, 101 (113); *Mertens*, AG 2000, 157 (160 ff.); *ders./Cahn*, in: Kölner Komm. AktG, § 76 Rn. 39.

1971 Vgl. *Müller-Michaels/Ringel*, 2011, 101 (113); *Vetter,* ZGR 2018, 338 (364 f.).

1972 *Mülbert*, AG 2009, 766 (774).

1973 *Mülbert*, AG 2009, 766 (774).

1974 Zum Erfordernis der Zustimmung aller Aktionäre vgl. *Zöllner,* in: Kölner Komm. AktG, § 179 Rn. 114; *Röhricht,* Großkomm. AktG, § 23 Rn. 93; *Philipp*, AG 2000, 62 (66); *Kind*, NZG 2000, 567 (571).

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ginnend mit seiner *Holzmüller*-Entscheidung aufgestellt hat.[1975] Denn in diesen Fällen hat der BGH keine originäre Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung angenommen, sondern allein eine Vorlagepflicht des Vorstands aus § 119 Abs. 2 AktG hergeleitet.[1976] Aber selbst eine solche Vorlagepflicht wird bei überobligatorischen CSR-Maßnahmen in aller Regel nicht bestehen, da der BGH eine solche nur unter engen Voraussetzungen bejaht: Nicht nur muss die jeweilige Maßnahme in qualitativer Hinsicht wesentlich sein, d.h. einen Eingriff in den Kernbereich der unternehmerischen Aktivität der AG bedeuten und die Unternehmensstruktur von Grund auf ändern. Vielmehr muss sie auch unter quantitativen Gesichtspunkten wesentlich sein.[1977] Doch bevor überobligatorische CSR-Maßnahmen eine solch qualitative und quantitative Wesentlichkeit aufweisen, dürften sie in aller Regel bereits wegen eines Verstoßes gegen das Angemessenheitserfordernis unzulässig sein.[1978]

III. Gesellschaftsrechtlicher Rahmen der GmbH

1. Geschäftsführer

Auch bei der GmbH erfolgen überobligatorische CSR-Maßnahmen im Grundsatz als Maßnahmen der Geschäftsführung. Zuständig sind damit im Ausgangspunkt die Geschäftsführer gemäß § 35 Abs. 1 GmbHG.[1979] Was die rechtliche Zulässigkeit dieser Maßnahmen anbelangt, so gilt das zur AG Gesagte entsprechend: Auch die überobligatorischen CSR-Maßnahmen der Geschäftsführer einer GmbH haben somit zumindest mittelbar dem Gesellschaftsinteresse zu dienen, die Grenzen der Angemessenheit einzuhalten und einen möglichst engen Bezug zum Unternehmensgegenstand aufzuweisen.[1980] Und auch zum Erfordernis gesellschaftsinterner

---

1975 BGHZ 83, 122 ff. - Holzmüller; BGHZ 159, 30 ff. - Gelantine I.

1976 So zutreffend *Mertens*, AG 2000, 157 (162).

1977 Vgl. *Weber*, in: Hölters AktG, § 76 Rn. 41.

1978 *Müller-Michaels/Ringel*, 2011, 101 (113); sowie *Vetter*, ZGR 2018, 338 (365).

1979 Vgl. *Fleischer*, GmbHG 2010, 1307 (1310); *ders.*, MüKo GmbHG, § 43 Rn. 105; *Kind*, NZG 2000, 567 (572); *Zöllner/Noack*, Baumbach/Hueck GmbHG, § 43 Rn. 21; *Schneider*, in: Scholz, GmbHG, § 43 Rn. 70 ff.; *Kleindiek* in: Lutter/Hommelhoff, GmbHG, § 43 Rn. 22; *Ziemons*, Michalski, GmbHG, § 43 Rn. 150.

1980 Vgl. *Fleischer*, GmbHG 2010, 1307 (1310 f.); *ders.*, MüKo GmbHG, § 43 Rn. 105 ff.; *Kind*, NZG 2000, 567 (572); *Zöllner/Noack*, Baumbach/Hueck,

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

und -externer Transparenz kann auf das zur AG Gesagte verwiesen werden. Eine Auskunftspflicht der Geschäftsführer gegenüber den einzelnen Gesellschaftern folgt hierbei insbesondere aus § 51a GmbHG.[1981]

2. Gesellschafterversammlung

Ein wesentlicher Unterschied im Vergleich zur AG folgt allerdings aus der unterschiedlichen Stellung der Mitgliederversammlung. Denn anders als die Hauptversammlung der AG, die über Maßnahmen der Geschäftsführung nur dann entscheidet, wenn sie vom Vorstand gemäß § 119 Abs. 2 AktG angerufen wird, kann die Gesellschafterversammlung der GmbH jederzeit von sich aus über Geschäftsführungsmaßnahmen beschließen und die Geschäftsführer gemäß § 37 Abs. 1 GmbHG zur Wahrnehmung dieser Maßnahmen anweisen. Zwar sind gewisse Bereiche der Geschäftsführung den Weisungen der Gesellschafterversammlung entzogen;[1982] doch Maßnahmen überobligatorischer CSR zählen hierzu nicht.[1983]

Weiterhin ist man sich heute weitgehend darüber einig, dass die Geschäftsführer bestimmte Maßnahmen von vornherein nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen können und dies auch bestimmte überobligatorische CSR-Maßnahmen betrifft.[1984] Eine Zustimmung ist im Allgemeinen dann erforderlich, wenn Anlass zu Zweifeln besteht, ob die beabsichtigte Maßnahme dem mutmaßlichen Willen der Gesellschafter entspricht und sie die Maßnahme mehrheitlich billigen würden.[1985] Zustimmungspflichtig sind deshalb insbesondere solche überobligatorischen CSR-Maßnahmen, die der bisherigen Unternehmenspraxis widersprechen, einen Verstoß gegen das Gesellschaftsinteresse vermuten lassen oder den Rahmen des Angemessenen überschreiten.[1986] Im zuletzt ge-

---

GmbHG, § 43 Rn. 21; *Schneider,* in: Scholz, GmbHG, § 43 Rn. 71 ff.; *Kleindiek,* in: Lutter/Hommelhoff, GmbHG, § 43 Rn. 22; *Ziemons,* Michalski, GmbHG, § 43 Rn. 185 ff. u. 190 ff.

1981 *Kind*, NZG 2000, 567 (573).

1982 Vgl. *Haas/Ziemons,* BeckOK GmbHG, § 43 Rn. 80.

1983 So speziell für die Vergabe von Spenden *Kind*, NZG 2000, 567 (572).

1984 Vgl. *Stephan/Tieves*, in: MüKo GmbHG, § 37 Rn. 141; *Fleischer,* GmbHG 2010, 1307 (1311); *Kind*, NZG 2000, 567 (572 f.).

1985 Vgl. *Kleindiek,* in: Lutter/Hommelhoff, GmbHG, § 43 Rn. 22; *Fleischer,* GmbHG 2010, 1307 (1311); *Kind*, NZG 2000, 567 (572 f.).

1986 Vgl. *Fleischer,* GmbHG 2010, 1307 (1311); *Zöllner/Noack*, Baumbach/Hueck, GmbHG, § 43 Rn. 21; *Schneider,* in: Scholz GmbHG, § 43 Rn. 72; *Kleindiek,* in: Lutter/Hommelhoff, GmbHG, § 43 Rn. 22.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nannten Fall ist allerdings streitig, welcher Mehrheit ein solcher Gesellschafterbeschluss bedarf, der im Einzelfall vom Angemessenheitserfordernis dispensiert: Aufgrund der bereits zur AG dargestellten Erwägungen genügt die einfache Mehrheit jedenfalls nicht;[1987] vielmehr ist auch hier die Zustimmung aller Gesellschafter zu fordern.[1988]

Schließlich kann auch in die Satzung einer GmbH entsprechend § 58 Abs. 3 S. 2 AktG eine Regelung aufgenommen werden, die die Gesellschafterversammlung dazu ermächtigt, den Bilanzgewinn zum Zweck korporativer Freigiebigkeit zu verwenden. Zwar enthält § 29 GmbHG keine dem § 58 Abs. 3 S. 2 AktG vergleichbare Vorschrift; doch handelt es sich bei § 29 GmbHG von vornherein um dispositives Recht.[1989]

E. Zusammenfassung

1. Obwohl weder in § 3 GmbHG noch in § 23 AktG genannt, bildet der Gesellschaftszweck sowohl für die AG als auch die GmbH einen notwendigen Bestandteil ihrer Satzung. Enthält die Satzung – wie in aller Regel – keine ausdrückliche Bestimmung des Gesellschaftszwecks, so ist dieser im Wege objektiver Auslegung zu ermitteln. Lässt sich der Satzung hierzu nichts Weiteres entnehmen, so folgt aus den §§ 58, 174 und 254 AktG einerseits sowie den §§ 29, 57n, 58d GmbHG andererseits die gesetzliche Auslegungsregel, dass der Gesellschaftszweck im Zweifel in der Erzielung von Gewinnen zugunsten der Gesellschaftsmitglieder besteht.

2. Der in der Satzung niedergelegte Zweck, der in § 93 Abs. 1 S. 2 AktG mit dem „Wohl der Gesellschaft" abstrakt umschrieben ist, bildet den finalen Sinn der Kapitalgesellschaft und als solcher das „Lebensgesetz" der Organisation. Kehrseite des Gesellschaftszwecks ist das Gesellschaftsinteresse, das als final programmierte Norm stets auf den Gesellschaftszweck gerichtet ist. Als solches entspricht es der *volonté générale* und bildet die grundlegende Verhaltensnorm aller Gesellschaftsorgane, die ihnen im Einzelfall aufzeigen soll, was zur Förderung des Gesellschaftszwecks zu tun und zu unterlassen ist.

1987 Für einfache Mehrheit aber offenbar *Zöllner/Noack*, Baumbach/Hueck, GmbHG, § 43 Rn. 21; *Kleindiek,* in: Lutter/Hommelhoff, GmbHG, § 43 Rn. 22.

1988 *Schneider,* in: Scholz GmbHG, § 43 Rn. 72; *Schmidt,* in: Scholz, GmbHG, § 45 Rn. 115.

1989 *Verse,* in: Scholz GmbHG, § 29 Rn. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

3. Abzulehnen ist demgegenüber die Lehre vom Unternehmensinteresse, die ein auf gesetzlicher Grundlage beruhendes, interessenpluriales Unternehmenswohl als Zweck der Kapitalgesellschaft propagiert. Denn nicht eine gesetzlich verordnete Sozialverantwortung, sondern das Prinzip korporativer Eigenverantwortung ist für den Zweck der Kapitalgesellschaft kennzeichnend. *Zöllner* verdient deshalb Zustimmung, wenn er die Lehre vom Unternehmensinteresse als „eine die wahren Zusammenhänge verschleiernde Ideologie" bezeichnet.[1990] Denn wenn sich Ideologien dadurch auszeichnen, dass sie auf Glaubenssätzen beruhen, die sich weder rational begründen noch intersubjektiv vermitteln lassen, so trifft dies auf die Lehre vom Unternehmensinteresse zweifellos zu. Dabei versetzt es auch in Erstaunen, wenn sich die Lehre vom Unternehmensinteresse nach wie vor als h.M. geriert. Denn nicht nur haben die vorstehenden Untersuchungen gezeigt, dass sie sich auf eine gesetzliche Grundlage nicht überzeugend stützen lässt; nimmt man die einzelnen Begründungsansätze in den Blick, so zeigt sich vielmehr darüber hinaus, dass nicht einer dieser Ansätze für sich genommen der h.M entspricht. Entgegen der Auffassung *Hommelhoffs* hat auch die CSR-Richtlinie an dieser Rechtslage nichts geändert. Vielmehr dürfte für *Hommelhoff* – wie im Übrigen auch für *Raiser* und die meisten Anhänger des Unternehmensinteresses – zutreffen, was *Fritz Hausmann* bereits vor rund 90 Jahren über *Rathenaus* „Unternehmen an sich" geschrieben hat: „Wie bei vielen Optimisten eilt (…) der Wille, die Dinge unter dem Aspekt einer bestimmten künftigen Wirtschaftslage zu sehen, die herbeizuführen man für wünschenswert erachtet, der kritischen Betrachtung dessen voraus, was tatsächlich ist."[1991]

4. Wollen der Vorstand der AG und die Geschäftsführer der GmbH überobligatorische CSR-Maßnahmen ergreifen, so haben sie nicht nur den Unternehmensgegenstand, das Erfordernis der Angemessenheit, sowie die nötige Transparenz zu wahren. Vielmehr sind sie auch hier zuvorderst auf das Gesellschaftsinteresse verpflichtet. Zulässig ist eine überobligatorische CSR-Maßnahme bei der typischen AG und GmbH deshalb nur dann, wenn sie den Zweck der Gewinnerzielung zumindest mittelbar fördert. In diesem Sinne haben die Vertreter eines strategischen CSR-Ansatzes durchaus Recht, wenn sie feststellen, „dass sich sämtliche CSR-Aktivitäten als Investitionen in den nachhaltigen Unternehmenserfolg interpretieren lassen müssen".[1992] Dies gilt nicht nur für die Kategorie der „korporativen Frei-

1990 *Zöllner,* AG 2003, 1 (8); ähnlich kritisch *Birke,* Formalziel, S. 198.
1991 *Hausmann,* JW 1927, 2953 (2953).
1992 *Goldschmidt/Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 21.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

giebigkeit", sondern ebenso für die der „verantwortungsvollen Geschäftstätigkeit" und der „politischen Mitverantwortung".

5. Jedenfalls für das deutsche Recht liegt *Joel Bakan* somit weitestgehend richtig, wenn er feststellt, dass die Kapitalgesellschaft in den meisten Industrienationen nahezu vollständig dem Modell *Friedmans* entspricht. Zwar sind weder der Vorstand der AG noch die Geschäftsführer der GmbH „Agents" der Gesellschaftsmitglieder, sondern allein „Agents" der Kapitalgesellschaft. Zudem hat der Zweck der AG und GmbH in aller Regel allein Gewinn*erzielung* und nicht etwa Gewinn*maximierung* zum Inhalt. Doch im Übrigen liegt dem deutschen Recht das wirtschaftsliberale Modell unternehmerischer Verantwortung zugrunde. Die Belange der Nichtmitglieder sind damit nicht Bestandteil des Gesellschaftszwecks, sondern werden allein durch die Normen der am Markt geschlossenen Austauschverträge sowie die der rechtlichen Rahmenordnung erhalten und verwirklicht.

6. Jedenfalls soweit das deutsche Recht in Rede steht, ist die rechtliche Rahmenordnung auch durchaus in der Lage, für einen angemessenen Standard an sozialer Verantwortung zu sorgen. Sieht man von den „Sozialbelangen" ab, die einer rechtlichen Regelung nur begrenzt zugänglich sind, so steht das deutsche Recht – insbesondere hinsichtlich der fünf Aspekte, über die in der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung zu berichten ist – speziell den Anforderungen der ISO 26000 in nichts nach. Strukturelle Mängel und Lücken – sog. *governance gaps* – sind jedenfalls im Anwendungsbereich des deutschen Rechts nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund aber erscheint nicht nur der Zweck der CSR-Richtlinie zweifelhaft, die betroffenen Kapitalgesellschaften dazu anzuhalten, eine über das geltende Recht hinausgehende soziale Verantwortung zu erkennen und wahrzunehmen. Vielmehr wird auch deutlich, dass es der Lehre vom Unternehmensinteresse letztlich nicht bedarf, um den relevanten Stakeholderbelangen hinreichend Rechnung zu tragen.[1993] Und schaut man genau hin, so ist mit dem Prinzip der Gefahrenverantwortung nicht nur eine sog. *baseline responsibility* bereits Teil des geltenden Rechts, sondern zumindest für den Bereich der Nichtbeeinträchtigungsverantwortung auch die von den Vertretern des Unternehmensinteresses geforderte rechtliche Generalklausel.

7. Klarstellend sei schließlich betont, dass hier keineswegs einem grenzenlosen Kapitalismus das Wort geredet werden soll. Namentlich *Paul*

1993 *Vedder* in: Grigoleit AktG, § 76 Rn. 16; *Empt*, CSR, S. 156 ff.; vgl. auch Mertens/Cahn, Kölner Komm. AktG, § 76 Rn. 18.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Kirchhof hat das oben angeführte *Mannesmann/Vodafone*-Urteil des BGH scharf kritisiert und dem Gericht vorgeworfen, es habe damit ungewollt eine Entwicklung zur Maßlosigkeit verstärkt. Von dem Urteil, so *Kirchhof,* gehe ein rechtliches Signal aus, das nicht eine Kultur des Maßes begründe, sondern die Ausschließlichkeit der Gewinnmaximierung für die Aktionäre auf die Spitze treibe. Es sehe die Kapitalgesellschaft nicht als im Wirtschaftsleben verantwortliches Unternehmen, sondern nur als Aktionärsveranstaltung.[1994] Doch richtet sich *Kirchhofs* Kritik mit dem BGH schlicht an den falschen Adressaten. Denn der BGH hat das geltende Recht zu nehmen wie es ist und nach diesem – und das weiß auch *Kirchhof*[1995] – ist die Kapitalgesellschaft eine Veranstaltung ihrer Mitglieder.[1996] Wer die Forderung des Maßhaltens erhebt, hat diese deshalb vorrangig an die Mitglieder der Kapitalgesellschaften zu richten. Denn diese halten das „Lebensgesetz" ihrer Kapitalgesellschaften in der Hand und es liegt damit an ihnen, ob sie die Gewinnmaximierung auf die Spitze treiben, sich mit moderaten Gewinnen begnügen oder gar ein interessenplurales Zielbündel verfolgen wollen. Und auch *Kichhofs* Forderung nach einem „rechtlichen Signal" in Richtung „Gesamtverantwortung"[1997] ist nicht an die Rechtsprechung, sondern vielmehr an den demokratischen Gesetzgeber zu adressieren. Sollte selbst dieser – wofür manches spricht[1998] – inzwischen das Vertrauen in die soziale Marktwirtschaft verloren haben und zu der Einsicht gelangt sein, dass unternehmerische Freiheit, korporative Eigenverantwortung und die autonome Moral der Manager und Gesellschaftsmitglieder nicht mehr tragen, so sollte er statt „zu sensibilisieren" und „gewisse Erwartungshaltungen (…) zu signalisieren"[1999], „mit offenem Visier"[2000] agieren und den Kapitalgesellschaften materielle Zielvorgaben in das Gesetz schreiben. Davon zu halten wäre indes nichts. Denn nicht die Eigenrationalität der Wirtschaft gilt es zu verändern. Vielmehr sind dieser Rationalität Grenzen zu ziehen, indem man die rechtliche Rahmenordnung stärkt, um hierdurch

1994 *Kirchhof,* Hydra, S. 263 f.
1995 Vgl. *Kirchhof,* Hydra, S. 267.
1996 So für die AG: *Seibt,* in: Schmidt, K./Lutter AktG, § 76 Rn. 23: *Goslar,* in: Wilsing DCGK, 4.1.1, Rn. 18; *Fleischer,* in: Spindler/Stilz AktG, § 76 Rn. 37; sowie für die GmbH: *Schneider,* in: Scholz GmbHG, § 43 Rn. 66.
1997 Vgl. zu *Kirchhofs* Forderung nach einer „Gesamtverantwortung" bereits sein Zitat in der Einleitung.
1998 Vgl. *Seibert,* AG 2015, 593 (596).
1999 BT-Drs. 18/9982, S. 31.
2000 *Schön,* ZHR 180 (2016), 279 (282).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ein Übergreifen auf andere Lebensbereiche wie insbesondere Familie, Wissenschaft und Politik zu verhindern.[2001]

§ 3 Verbale Verantwortung nach der CSR-Richtlinie

Mit der verbalen Verantwortung der Kapitalgesellschaft schließt sich an dieser Stelle der thematische Kreis dieser Arbeit. Denn Sinn und Zweck der CSR-Richtlinie bestehen gerade darin, eine verbale Verantwortung der Kapitalgesellschaft gesetzlich zu normieren. Im 3. Kapitel wurden Ziel und Inhalt des CSR-Konzepts behandelt und in den §§ 1 und 2 dieses Kapitels sowohl die Reichweite materiell-rechtlicher CSR als auch die Grenzen für darüberhinausgehende, überobligatorische CSR-Maßnahmen beleuchtet. Hierauf aufbauend gilt es im Folgenden zunächst jene Auslegungsfragen der CSR-Richtlinie und ihrer Umsetzungsvorschriften zu beantworten, die im 1. Kapitel unter § 3 vorläufig zurückgestellt wurden (**A.**). Hieran anschließend sollen die CSR-Richtlinie und ihre Umsetzungsvorschriften einer kritischen Beurteilung unterzogen werden (**B.**).

A. Auslegungsfragen

I. § 289c Abs. 1 HGB

Hinsichtlich § 289c Abs. 1 HGB blieb bislang ungeklärt, was mit dem „Geschäftsmodell" bezeichnet ist, das es nach dieser Vorschrift kurz zu beschreiben gilt.[2002] Aufgrund der in § 2 dieses Kapitels gewonnenen Erkenntnisse wird man sagen können, dass das Geschäftsmodell nach § 289c Abs. 1 HGB zumindest den satzungsmäßigen Gesellschaftszweck und den Unternehmensgegenstand umfasst. Dabei wird man trotz der Beschränkung auf „eine kurze Beschreibung" nicht nur eine konkrete Bezeichnung des Gesellschaftszwecks (z.B. Maximierung des Shareholder-Value, Gewinnerzielung oder Unternehmensinteresse), sondern zudem Erläuterungen hinsichtlich des Unternehmensgegenstands verlangen müssen, die über die zumeist knappen Angaben in der Gesellschaftssatzung hinauszugehen. Ganz in diesem Sinne heißt es nunmehr auch in den „Leitlinien für

2001 Vgl. *Di Fabio,* Schwankender Westen, S. 37 f.; *Depenheuer,* in: Grimm, Öffentliches Recht, S. 88 f.
2002 Vgl. 1. Kapitel § 3.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen“ der EU-Kommission, dass mit Hilfe des Geschäftsmodells vermittelt werde „was ein Unternehmen tut, wie es dabei vorgeht und welchen Zweck es verfolgt.“[2003]

II. § 289c Abs. 3 HGB

1. Wesentlichkeit der Angaben

Bezüglich § 289c Abs. 3 HGB gilt es nunmehr die für das Verständnis der §§ 289b ff., 315b f. HGB wohl bedeutsamste Frage zu beantworten, nämlich wann eine Angabe für das Verständnis erforderlich und damit als wesentliche Angabe in die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung aufzunehmen ist: Wie bereits dargelegt, geht die Begründung zum Regierungsentwurf davon aus, dass eine Angabe nur dann als wesentlich angesehen werden kann, wenn sie kumulativ nicht nur für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Kapitalgesellschaft, sondern zugleich auch für das Verständnis der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich ist. Gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB sei deshalb in erster Linie über solche Risiken zu berichten, die von der Geschäftstätigkeit der jeweiligen Kapitalgesellschaft für die – wenn auch nichtfinanziellen – Voraussetzungen ihrer eigenen künftigen Geschäftstätigkeit ausgingen. Denn die Kapitalgesellschaft solle durch ihre Geschäftstätigkeit nicht die Grundlagen ihrer künftigen Geschäftstätigkeit schädigen.[2004]

Doch bei genauem Hinsehen vermag diese Auffassung nicht zu überzeugen. Vielmehr hat die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung sämtliche Angaben zu enthalten, die in ihrer Gesamtheit erforderlich sind, um ein vollständiges und zutreffendes Bild hinsichtlich des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage sowie der Auswirkungen der Tätigkeit der jeweiligen Kapitalgesellschaft zu vermitteln. Ob jede einzelne Angabe – für sich betrachtet – für das Verständnis nur eines, mehrerer oder gar aller dieser vier Gesichtspunkte erforderlich ist, ist hingegen unerheblich. Speziell über negative Auswirkungen der Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft ist deshalb unabhängig davon zu berichten – und hierin zeigt sich in der Tat der

2003 Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, 2017/C 215/10; vgl. zum Begriff des Geschäftsmodells zudem *Lerchenmüller,* in: BeckOK HGB, § 289c Rn. 2; *Kajüter,* DB 2017, 617 (621).

2004 RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 48 f. u. 50 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Paradigmenwechsel zu den §§ 289 Absatz 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F. –, ob diese zugleich den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Kapitalgesellschaft oder ausschließlich die nichtfinanziellen Belange ihrer Stakeholder beeinflussen.[2005]

a) Wortlaut

Anders als der Regierungsentwurf in seiner Begründung annimmt, spricht der Wortlaut der Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1, 29a Abs. 1 Uabs. 1 RL 2013/34/EU keineswegs für das von ihm favorisierte kumulative Verständnis: Zwar ist es richtig, dass diese Vorschriften die vier Gesichtspunkte durch das Wort „sowie" verbinden. Doch sprechen sie nicht von der „Angabe" im Singular, sondern vielmehr von den „Angaben" im Plural. Nicht die einzelne Angabe hat deshalb für das Verständnis aller vier Gesichtspunkte erforderlich zu sein. Vielmehr sind in die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung sämtliche Angaben aufzunehmen, die in ihrer Gesamtheit „für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie das Verständnis der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind."

b) Systematik

Gegen die Auffassung des Regierungsentwurfs spricht auch eine systematische Gegenüberstellung von HGB und CSR-Richtlinie: Nach der bisherigen Regelung der §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F. (jetzt §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 3 HGB) haben die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren – anders als der Regierungsentwurf hierzu annimmt[2006] – lediglich alternativ „für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung" zu sein. Da gemäß §§ 289c Abs. 3 Nr. 5, 315c Abs. 2 HGB – in Übereinstimmung mit den Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1 lit e), 29a Abs. 1 Uabs. 1 lit e)

2005 *Spießhofer,* Unternehmerische Verantwortung, S. 527; *Humbert,* ZGR 2018, 295 (312 f.); *Voland*, DB 2014, 2815 (2816); wohl auch *Hennrichs,* ZGR 2018, 206 (212 f.); vgl. zudem den Antrag zum RegE der Fraktion *Bündnis 90/Die Grünen* v. 19.10.2016, BT-Drs. 18/10030, S. 2 f. und die Stellungnahmen zum RegE von *Germanwatch* v. 07.11.2016, S. 1 ff.; a.A. *Kajüter,* DB 2017, 617 (620 f.); *Kirsch,* in: Hofbauer/Kupsch, Rechnungslegung Kommentar, § 289c Rn. 7 u. 101.

2006 RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 48 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

RL 2013/34/EU – aber auch die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung aufzunehmen sind, hätte die Auffassung des Regierungsentwurfs zur Folge, dass anders als nach den §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F. über diese Leistungsindikatoren nicht bereits dann zu berichteten wäre, wenn sie entweder für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind. Vielmehr wäre allein dann zu berichten, wenn sie für das Verständnis beider dieser Gesichtspunkte sowie zugleich für das Verständnis des Geschäftsergebnisses und der Auswirkungen der Tätigkeit der Kapitalgesellschaft erforderlich wären. Damit aber wären die §§ 289c Abs. 3 Nr. 5, 315c Abs. 2 HGB hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs bedeutend enger und würden – zumindest in gewissen Fällen – nur einen Teil der Angaben erfassen, die bereits bislang gemäß §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB a.F. in den Lagebericht aufzunehmen waren.[2007] Auf diese Weise aber würde nicht nur der Zweck der CSR-Richtlinie konterkariert, auch in quantitativer Hinsicht eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage zu erreichen. Vielmehr zeigen auch die Art. 19a Abs. 2, 29a Abs. 2 RL 2013/34/EU deutlich, dass die Auffassung des Regierungsentwurfs unzutreffend ist. Denn wenn nach diesen Vorschriften mit ordnungsgemäßer Abgabe der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung auch die nunmehr in den §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 3 HGB umgesetzten Pflichten als erfüllt gelten sollen, so ist diese Substitution nur dann gerechtfertigt, wenn die Anforderung der §§ 289c Abs. 3 Nr. 5, 315c Abs. 2 HGB hinter jenen der §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 3 HGB nicht zurückbleiben. Zwar darf hier nicht übersehen werden, dass die Art. 19a Abs. 2, 29a Abs. 2 RL 2013/34/EU – möglicherweise um die vorgenannten Unstimmigkeiten zu vermeiden – nicht in das nationale Recht umgesetzt wurden.[2008] Die CSR-Richtlinie sieht insoweit jedoch keinen Umsetzungsfreiraum vor, weshalb das Umsetzungsgsetz insoweit gegen deren Vorgaben verstoßen dürfte.

c) Entstehungsgeschichte

Gegen die Auffassung des Regierungsentwurfs spricht zudem der erkennbare Wille des Richtliniengebers, der darauf gerichtet ist, die betroffenen

2007 Vgl. *Hennrichs,* ZGR 2018, 206 (217); *Kajüter,* DB 2017, 617 (620 f.).

2008 Vgl. insbesondere die Übersicht der umgesetzten Vorschriften auf S. 27 ff, des RegE zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, wo sich die Art. 19a Abs. 2, 29a Abs. 2 RL 2013/34/EU nicht wiederfinden.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Kapitalgesellschaften dazu anzuhalten, im Bereich der Nichtbeeinträchtigungsverantwortung Due-Diligence-Prozesse einzuführen: Wie dargelegt, vertritt die EU-Kommission in ihrer neuen CSR-Strategie einen geteilten CSR-Ansatz, dem bezüglich der Verwirklichungsverantwortung das strategische CSV-Konzept von *Porter/Kramer* und hinsichtlich der Nichtbeeinträchtigungsverantwortung das auf *John Ruggie* zurückgehende normative Due-Diligence-Konzept zugrunde liegt. Die UN-Leitprinzipien, deren Einhaltung die EU-Kommission bekanntlich von allen europäischen Unternehmen erwartet, bringen dieses normative Verständnis der Due-Diligence-Prozesse deutlich zum Ausdruck, wenn sie hierzu feststellen, dass dieses nur dann in das allgemeine Risikomanagementsystem eines Unternehmens eingegliedert werden könne, wenn gewährleistet sei, „that it goes beyond simply identifying and managing material risks to the company itself, to include risks to rights-holders."[2009] Dem geteilten Verständnis der EU-Kommission hat sich das EU-Parlament in der Sache angeschlossen, wenn es „restates its belief in the 'business case' for CSR, but reiterates that, where such a case does not apply in the short term in any given situation or company, it can never be used as an excuse for acting irresponsibly and in an antisocial manner."[2010]

Erwartetet die EU von den europäischen Kapitalgesellschaften somit, dass sie im Bereich der Nichtbeeinträchtigungsverantwortung in jedem Fall – d.h. unabhängig davon, ob dies ihrem wirtschaftlichen Eigeninteresse entspricht – die „gebotene Sorgfalt" anwenden und ist es das erklärte Ziel der CSR-Richtlinie, die betroffenen Kapitalgesellschaften hierzu anzuhalten, so gilt es die CSR-Richtlinie und ihre nationalen Umsetzungsvorschriften auch in diesem Sinne auszulegen. Jedenfalls insoweit, als sich die CSR-Richtlinie und ihre Umsetzungsvorschriften auf negative Auswirkungen sowie die Konzepte zu deren Handhabung beziehen – wie dies speziell in § 289c Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 HGB der Fall ist – würde es deshalb dem Willen des Richtliniengebers und damit auch dem unionsrechtlichen *effet utile*-Grundsatz zuwiderlaufen, diese Vorschriften allein in einem strategisch-instrumentellen Sinne zu interpretieren. Eben dies aber macht der Regierungsentwurf in seiner Begründung. Denn wenn es hier speziell hinsichtlich § 289c Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 HGB heißt, die betroffenen Kapitalgesellschaften hätten in erster Linie über Risiken für die nichtfinanziellen Voraussetzungen ihrer eigenen künftigen Geschäftstätigkeit zu berichten, da sie nicht die Grundlagen ihrer künftigen Geschäftstätigkeit schädigen

2009 UN, Guiding Principles, A/HRC/17/31, Principle 17, Com.
2010 P7_TA(2013)0050, N. 16.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sollten, so kommt darin ein ausschließlich strategisch-instrumentelles CSR-Ansatz zum Ausdruck, wie ihn namentlich die Ökonomische Wirtschaftsethik vertritt.[2011]

Der vorgenannte Wille des Richtliniengebers kommt nurmehr auch in den „Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen" der EU-Kommission deutlich zum Ausdruck. Denn darin hießt es, dass durch die Richtlinie ein neuer Faktor eingeführt werde, der in die Beurteilung der Wesentlichkeit nichtfinanzieller Informationen einfließen müsse: „Ein Unternehmen muss *Angaben* aufführen, 'die für das Verständnis […] der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind.'"[2012] Dass diese Angaben zugleich auch für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Kapitalgesellschaft erforderlich sein müssten, verlangt die EU-Kommission hingegen nicht.

d) Sinn und Zweck

Schließlich sprechen gegen die Auffassung des Regierungsentwurfs auch Sinn und Zweck der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung: Maßstab für den Inhalt der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung ist – dies zeigt Erwägungsgrund 5 der CSR-Richtlinie – das True-and-fair-View-Prinzip.[2013] In die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung aufzunehmen sind deshalb sämtliche Angaben, die wesentlich sind, um dem Leser ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild hinsichtlich Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis, Lage sowie der Auswirkungen der Tätigkeit der Kapitalgesellschaft zu vermitteln. Ein solches Gesamtbild wäre jedoch nicht gewährleistet, wenn ausschließlich solche Angaben in die nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen wären, die jeweils für sich genommen für das Verständnis aller vier Gesichtspunkte erforderlich sind. Vielmehr entsteht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild erst dann, wenn die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung auch jene Angaben enthält, die es allein für Verständnis hinsichtlich eines, zwei oder drei der genannten Gesichtspunkte bedarf. Deutlich wird dies nicht allein bezüglich der

---

2011 Vgl. speziell *Suchanek/Lin-Hi*, Unternehmerische Verantwortung, S. 14, wonach die Verantwortung der Kapitalgesellschaften darin bestehe, „ihre Freiheit so zu nutzen, dass sie sich damit die Bedingungen ihrer künftigen Freiheit erhalten und diese nicht zerstören."; sowie bereits 3. Kapitel § 2.

2012 Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, 2017/C 215/05 (Hervorhebung und Auslassung im Original).

2013 *Velte*, NZG 2014, 1046 (1048); *Glaser*, IRZ 2015, 55 (56).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Angaben zu den Auswirkungen der Tätigkeit der Kapitalgesellschaft, sondern auch und insbesondere hinsichtlich der drei weiteren Gesichtspunkte. So sind etwa Angaben denkbar, die allein für das Verständnis der Lage, nicht aber für das des Geschäftsergebnisses erforderlich sind. Denn während sich die Angaben zur Lage auch auf die künftige Geschäftsentwicklung beziehen, haben jene zum Geschäftsergebnis allein das vergangene Geschäftsjahr zum Gegenstand. Doch nicht jeder Umstand, der für das Verständnis der künftigen Geschäftsentwicklung erforderlich ist, muss sich bereits im Geschäftsergebnis des vergangenen Geschäftsjahres niedergeschlagen haben.

Darüber hinaus geht die EU-Kommission in ihren „Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen" davon aus, dass der in den Art. 19a Abs. 1, 29a Abs. 1 RL 2013/34/EU zum Ausdruck kommende Wesentlichkeitsgrundsatz in Übereinstimmung mit der Definition von „wesentlich" in Art. 2 Nr. 16 RL/2013/34/EU auszulegen sei. Hiernach „bezeichnet der Ausdruck (...) 'wesentlich' den Status von Informationen, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe Entscheidungen beeinflusst, die Nutzer auf der Grundlage des Abschlusses des Unternehmens treffen. Die Wesentlichkeit einzelner Posten wird im Zusammenhang mit anderen ähnlichen Posten bewertet." Zu den Nutzern der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung zählen nach der Vorstellung der EU-Kommission aber nicht nur finanzielle Stakeholder, wie (potentielle) Anteilseigner, Investoren und sonstige gewerbliche Geschäftspartner für deren Entscheidungen vor allem der Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der jeweiligen Kapitalgesellschaft von Bedeutung ist. Vielmehr soll sich die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung auch an Verbraucher und Mitglieder der sog. Zivilgesellschaft wie NGOs richten, für deren Entscheidungen der Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der jeweiligen Kapitalgesellschaft unter Umständen keine Bedeutung haben, die ihre Entscheidungen aber sehr wohl von den Auswirkungen der Tätigkeit der Kapitalgesellschaft etwa auf Umwelt und Menschenrechte abhängig machen. Die Entscheidungen dieser Akteure vermag die Auslassung solcher Information aber durchaus zu beeinflussen, die zwar für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeit der jeweiligen Kapitalgesellschaft erforderlich sind, auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage aber keinen Einfluss haben.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2. Wesentlichkeit der Risiken

Gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 HGB ist allein über wesentliche Risiken zu berichten, die „(...) sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden (...)". Bei Lichte besehen, genügt auch diese Formulierung nicht den Vorgaben der CSR-Richtlinie: Vergleicht man § 289c Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 HGB mit den Vorgaben in Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1 d), 29a Abs. 1 Uabs. 1 d) RL 2013/34/EU so wird zunächst deutlich, dass der Wortlaut der § 289c Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 HGB („*sehr* wahrscheinlich *schwerwiegende* negative Auswirkungen") äußerst restriktiv ausfällt. Dies zeigt insbesondere die englische Fassung der CSR-Richtlinie, die anders als die insoweit missverständliche Formulierung der deutschen Fassung den diesbezüglichen Willen des Richtliniengebers klar zum Ausdruck bringt. Danach hat die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung auch Angaben zu enthalten zu den „principal risks related to those matters linked to the undertaking's operations including, where relevant and proportionate, its business relationships, products or services which are likely to cause adverse impacts in those areas (…)."[2014] Sind die Risiken mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft verbunden, so ist nach dem ersten Halbsatz dieser Vorschrift bereits dann über sie zu berichten, wenn die Risiken wesentlich sind („principal risks"). Allein soweit es sich um Risiken handelt, die aus den Geschäftsbeziehungen, Produkten oder Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft entstehen, wird nach dem zweiten Halbsatz gefordert, dass sie wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die nichtfinanziellen Aspekte haben („which are likely to cause adverse impacts in those areas"). Dass die Risiken darüber hinaus „(...) *sehr* wahrscheinlich *schwerwiegende* negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden (...)"[2015], fordern die Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1 d), 29a Abs. 1 Uabs. 1 d) RL 2013/34/EU hingegen weder in ihrer deutschen noch in ihrer englischen Fassung.

In den Blick zu nehmen ist allerdings Erwägungsgrund 8 Satz 1, wonach die betroffenen Unternehmen „angemessene Informationen zu Belangen

---

2014 Nach dieser Fassung hat die nichtfinanzielle Erklärung somit Angaben zu den wesentlichen, mit der Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft verbundenen Risiken für die nichtfinanziellen Aspekte zu enthalten, einschließlich – soweit relevant und verhältnismäßig – Angaben zu ihren Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen, wenn diese wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die nichtfinanziellen Aspekte haben.

2015 Hervorhebung nicht im Original.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bereitstellen" sollten, „die sich dadurch auszeichnen, dass sie *sehr* wahrscheinlich zur Verwirklichung wesentlicher Risiken mit *schwerwiegenden* Auswirkungen führen werden oder zum Eintritt solcher Risiken geführt haben."[2016] Ob ein bloßer Erwägungsgrund allerdings ausreichend ist, um den an sich weiter formulierten Richtlinientext zu überlagern, ist zumindest fraglich.[2017] Die durch das österreichische Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz vom 17.01.2017 eingeführten §§ 243b Abs. 3 Nr. 5, 267a Abs. 3 Nr. 5 des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs enthalten entsprechende Restriktionen jedenfalls nicht.[2018]

Aber selbst, wenn man davon ausginge, dass die in § 289c Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 HGB enthaltenen Restriktionen wegen Erwägungsgrund 8 unionsrechtskonform sind, würde die gewählte Formulierung den Anforderungen des genannten Erwägungsgrunds dennoch nicht gerecht. Denn nach diesem soll die nichtfinanzielle Erklärung Angaben zu solchen Aspekten enthalten, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie entweder in der Zukunft „sehr wahrscheinlich zur Verwirklichung wesentlicher Risiken mit schwerwiegenden Auswirkungen führen werden" oder aber bereits in der Vergangenheit „zum Eintritt solcher Risiken geführt haben." Nimmt man die Formulierung des § 289c Abs. 3 Nr. 3 u. Nr. 4 HGB indes wörtlich, so ist hiernach allein über solche Risiken zu berichten, die bereits jetzt „sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben" oder aber künftig „sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte (…) haben werden". Die in Erwägungsgrund 8 genannten Fälle eines bereits eingetretenen Risikos erfasst § 289c Abs. 3 Nr. 3 u. Nr. 4 HGB damit gerade nicht. Da jedoch keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der deutsche Gesetzgeber diese Fälle bewusst ausklammern wollte, dürfte es sich hierbei um ein bloßes Redaktionsversehen handeln. Doch selbst wenn dem nicht so wäre und es sich um eine bewusste Entscheidung des deutschen Gesetzgebers handeln sollte, wäre § 289c Abs. 3

2016 Hervorhebung nicht im Original.

2017 Ablehnend *Humbert*, ZGR 2018, 295 (312 f.); ebenfalls kritisch die Stellungnahme des Bundesrats v. 04.11.16, BR-Drs. 547/16, S. 1; der Antrag zum RegE der Fraktion *Bündnis 90/Die Grünen* v. 19.10.2016, BT-Drs. 18/10030, S. 2; sowie die Stellungnahmen zum RegE von *Germanwatch* v. 07.11.2016, S. 3. und des *VZBV* v. 09.11.2016, S. 8.

2018 Vielmehr heißt es hier, dass die Angaben der (konsolidierten) nichtfinanziellen Erklärung und des (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichts „die wesentlichen Risiken, die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf diese Belange haben werden" zu umfassen haben.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Nr. 3 und Nr. 4 HGB dahingehend richtlinienkonform auszulegen, dass er auch die Fälle eines bereits eingetretenen Risikos erfasst.

3. Die von der Kapitalgesellschaft verfolgten Konzepte

Hinsichtlich „der von der Kapitalgesellschaft verfolgten Konzepte" i.S.d. § 289c Abs. 3 Nr. 1 HGB gilt es an dieser Stelle hervorzuheben, dass es sich hierbei – trotz der ausdrücklichen Nennung der Due-Diligence-Prozesse – keineswegs allein um solche Konzepte handelt, die dazu dienen, negative Auswirkungen festzustellen, zu verhindern oder abzumildern. Denn von den „Auswirkungen ihrer Tätigkeit" von denen § 289c Abs. 3 HGB spricht, sind sowohl negative als auch positive Auswirkungen erfasst, die sich aus der Tätigkeit der Kapitalgesellschaft für die Belange ihrer Stakeholder ergeben.[2019] Für den Inhalt der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung bedeutet dies, dass auch über jene Konzepte zu berichten ist, die im Rahmen der Verwirklichungsverantwortung stattfinden. Insbesondere mit Blick auf die Arbeitnehmer- und Sozialbelange hat die jeweilige Kapitalgesellschaft somit auch Angaben dazu zu machen, inwieweit sie – sei es als Bestandteil ihrer eigentlichen Geschäftstätigkeit oder darüber hinaus – Konzepte ergreift, um gemeinsame Güter („shared value") für sich und ihre Stakeholder zu verwirklichen. Hierzu zählen nicht zuletzt auch solche Konzepte, die den Kategorien der „politischen Mitverantwortung" sowie der „korporativen Freigiebigkeit" zuzurechnen sind.

Speziell hinsichtlich der Due-Diligence-Prozesse des § 289c Abs. 3 Nr. 1 HGB gilt es zudem festzuhalten, dass damit insbesondere auf die Due-Diligence-Prozesse der UN-Leitprinzipien und die der ISO 26000 verwiesen ist.[2020] Dass der Regierungsentwurf diesen Zusammenhang in seiner Begründung nicht herstellt, mag seiner insgesamt restriktiven Linie geschuldet sein.

Und schließlich ist hinsichtlich „der von der Kapitalgesellschaft verfolgten Konzepte" des § 289c Abs. 3 Nr. 1 HGB weiter zu betonen, dass davon auch und insbesondere solche Konzepte erfasst sind, zu deren Verfolgung die jeweilige Kapitalgesellschaft rechtlich nicht verpflichtet ist. Dies folgt nicht nur aus der CSR-Definition der EU-Kommission, die – trotz der Auf-

2019 Vgl. Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, 2017/C 215/05.

2020 Vgl. Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, 2017/C 215/10 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gabe des Freiwilligkeitsmerkmals – auch Verhaltensweisen jenseits des rechtlich Gebotenen umfasst. Vielmehr wird dies auch angesichts des Comply-or-Explain-Mechanismus des § 289c Abs. 4 HGB deutlich. Denn soll für die betroffenen Kapitalgesellschaften die Wahlmöglichkeit bestehen, bestimmte Konzepte zu verfolgen oder sich stattdessen darüber zu erklären, weshalb sie dies unterlassen, so kann es hierbei allein um solche Konzepte gehen, die rechtlich nicht geboten sind.

III. § 289c ff. HGB – der Begriff der „Aspekte"

Anhand des zutreffenden Verständnisses des Wesentlichkeitserfordernisses in § 289c Abs. 3 HGB lässt sich nunmehr auch der von § 289c HGB verwendete Begriff der „Aspekte" näher bestimmen, wobei sich das bereits im 1. Kapitel unter § 3 dargelegte Begriffsverständnis als zutreffend erweist: „Aspekte" im Sinne des § 289c HGB sind hiernach „nichtfinanzielle Aspekte", die im Verhältnis zu den „nichtfinanziellen Leistungsindikatoren" den Oberbegriff bilden. Wie bei diesen handelt es sich somit um Umstände, die sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht bzw. nicht ohne weiteres bilanzieren lassen. Im Unterschied zum Begriff des „Leistungsindikators" umfasst der „Aspekt" jedoch auch solche Umstände, die für den wirtschaftlichen Erfolg der Kapitalgesellschaft nicht notwendigerweise von Bedeutung sind. Denn anders als innerhalb der §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 3 HGB ist im Rahmen der §§ 289c, 315c Abs. 1 HGB auch über solche Aspekte zu berichten, die unabhängig von ihrer Bedeutung für das Geschäftsergebnis oder die Lage der Kapitalgesellschaft, allein für das Verständnis ihrer Auswirkungen auf nichtfinanzielle Belange der Stakeholder erforderlich sind. Nach der Konzeption der CSR-Richtlinie ist der Begriff der „Aspekte" somit denkbar weit zu verstehen.[2021]

IV. § 289e HGB – die „Safe-Harbour"-Regelung

Schließlich gilt es an dieser Stelle auf die Ausnahmeregelung des § 289e HGB einzugehen, die sich zunächst deshalb als problematisch erweist, weil die Regelung des § 289e Abs. 1 Nr. 1 HGB in auffälliger Weise von den Vorgaben der CSR-Richtlinie abweicht. Denn während diese in den Art. 19a Abs. 1 Uabs. 4, 29a Abs. 1 Uabs. 4 RL 2013/34/EU eine „ordnungs-

2021 Vgl. *Hennrichs,* ZGR 2018, 206 (211 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gemäß begründete Einschätzung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane" verlangt, lässt § 289e Abs. 1 Nr. 1 HGB bereits eine „vernünftige(r) kaufmännische(r) Beurteilung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Leitungsorgans" genügen.[2022] Verzichtet wird damit nicht nur auf die Einschätzung speziell des Aufsichtsrats;[2023] vielmehr fehlt es auch an dem Erfordernis einer ordnungsgemäßen Begründung. Es zeigt sich hier der erste Teil des Dilemmas, in dem der nationale Gesetzgeber bei Umsetzung der Art. 19a Abs. 1 Uabs. 4, 29a Abs. 1 Uabs. 4 RL 2013/34/EU steckt: Verzichtet er auf das Begründungserfordernis, so wird aus der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung überhaupt nicht ersichtlich, ob von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wurde und bestimmte Angaben fehlen. Führt er ein solches Erfordernis hingegen ein, so drohen damit Sinn und Zweck der „Safe-Harbour"-Regelung unterlaufen zu werden. Denn es dürfte schlechterdings unmöglich sein, ordnungsgemäß zu begründen, weshalb die Angabe einer bestimmten Information der Geschäftslage der Kapitalgesellschaft ernsthaft schaden würde, ohne

2022 Im Übrigen wird man hinsichtlich der Voraussetzung des § 289e Abs. 1 Nr. 1 HGB richtigerweise davon auszugehen haben, dass es nicht darauf ankommen kann, ob sich die jeweilige Angabe aus der *ex-post* Perspektive tatsächlich als geeignet erweist, der Kapitalgesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Vielmehr spricht bereits der Wortlaut des § 289e Abs. 1 Nr. 1 HGB dafür, dass es genügt, dass die Angabe aus der *ex-ante* Sicht der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung als geeignet erscheint, der Kapitalgesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

2023 Im Regierungsentwurf heißt es hierzu, die Zuständigkeit für die Entscheidung richte sich gemäß Art. 19a Abs. 1 Uabs. 4 RL 2013/34/EU nach den nationalen Rechtsvorschriften. Zuständig sei damit das vertretungsberechtigte Organ der Kapitalgesellschaft, also der Vorstand beziehungsweise die Geschäftsführung (vgl. RegE, BT-Drs., S. 53). Doch ist der Wortlaut des Art. 19a Abs. 1 Uabs. 4 RL 2013/34/EU in dieser Hinsicht keineswegs eindeutig: „(...) wenn eine solche Angabe nach der ordnungsgemäß begründeten Einschätzung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, die im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten handeln und gemeinsam für diese Einschätzung zuständig sind, der Geschäftslage des Unternehmens ernsthaft schaden würde (…)". Näher liegt es, dies dahingehend zu deuten, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane für die Einschätzung zwar gemeinsam zuständig sind, ihr diesbzgl. Zusammenwirken jedoch allein innerhalb der Zuständigkeiten stattfinden soll, die ihnen durch nationales Recht übertragen sind.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

diese Information – die es gerade zu schützen gilt – zugleich preiszugeben.[2024]

Keine geringeren Schwierigkeiten bereitet die Regelung des § 289e Abs. 1 Nr. 2 HGB. Denn wenn dieser in Übereinstimmung mit den Art. 19a Abs. 1 Uabs. 4, 29a Abs. 1 Uabs. 4 RL 2013/34/EU fordert, dass die Nichtaufnahme der jeweiligen Information ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis nicht verhindern darf, so stellt sich die Frage, wie dies mit dem Wesentlichkeitskriterium des § 289c Absatz 3 HGB zu vereinbaren ist. Zwar versucht der Regierungsentwurf die Vorschrift zu retten, indem er ausführt, § 289e Abs. 1 Nr. 2 HGB betreffe solche Informationen, die einerseits zwar wesentlich für das Verständnis gemäß § 289c Abs. 3 HGB seien und über die deshalb grundsätzlich berichtet werden müsse, die andererseits jedoch nicht so bedeutsam seien, dass ihr Weglassen ein ausgewogenes Gesamtverständnis vollständig ausschließen würde.[2025] Bei Lichte besehen, kommt ein solches Normverständnis indes bereits aus Gründen der Logik nicht in Betracht. Denn das Erforderlichkeitsmerkmal des § 289c Abs. 3 HGB ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der entweder erfüllt ist oder nicht. Hingegen kann eine Information nicht zur selben Zeit einerseits so bedeutsam sein, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Verständnis sie erfordert und andererseits so unbedeutend, dass sie, ohne dieses Verständnis zu beeinträchtigen, weggelassen werden kann. Hier zeigt sich der zweite Teil des gesetzgeberischen Dilemmas, der letztlich dazu führen muss, dass die „Safe-Harbour"-Regelung weitgehend leerlaufen wird:[2026] Ist eine Information wesentlich, so ist sie in die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung aufzunehmen, ohne dass § 289e HGB hieran etwas zu ändern vermag. Ist sie

2024 Denkbar wäre es allenfalls, in einer nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung, in der von der „Safe-Harbour"-Regelung Gebrauch gemacht wird, den bloßen Hinweis genügen zu lassen, dass dies der Fall ist und eine Begründung erst im Rahmen jener nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung zu fordern, innerhalb der die weggelassenen Angaben gemäß § 289e Abs. 2 HGB nachholt werden. Möglicherweise handelt es sich bei der deutschen Formulierung der CSR-Richtlinie („nach der ordnungsgemäß begründeten Einschätzung") aber auch lediglich um eine fehlerhafte Übersetzung der englischen Fassung, die insoweit von „in the duly justified opinion" spricht. Denn dies kann auch dahingehend zu verstehen sein, dass es einer „durch vernünftige Gründe gerechtfertigten" und nicht einer „ordnungsgemäß begründeten" Einschätzung bedarf.

2025 RegE, BT-Drs. 18/9982, S. 53.

2026 Als „sehr restriktiv" wird sie vor diesem Hintergrund von *Lerchenmüller*, in: BeckOK HGB, § 289e Rn. 3 bezeichnet.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

hingegen unwesentlich, so ist sie von vornherein wegzulassen, ohne dass § 289e HGB hierfür erforderlich wäre.[2027]

B. Kritische Beurteilung

I. Handwerkliche Mängel

Eine kritische Bewertung der CSR-Richtlinie und ihrer nationalen Umsetzungsvorschriften kommt nicht umhin, auf die zahlreichen handwerklichen Mängel hinzuweisen, die diesen anhaften. Mit Blick auf die CSR-Richtlinie gilt dies vor allem für jene Vorschriften, die – offenbar mit heißer Nadel gestrickt – im Wege eines Kompromisses zwischen Rat und Parlament Eingang in den Richtlinientext gefunden haben. So haben die vorstehenden Untersuchungen gezeigt, dass nicht nur die deutsche Fassung der Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1 d), 29a Abs. 1 Uabs. 1 d) RL 2013/34/EU wenig gelungen und gegenüber ihrer englischen Fassung inkonsistent ist. Vielmehr setzt sich auch die Ausnahmeregelung der Art. 19a Abs. 1 Uabs. 4, 29a Abs. 1 Uabs. 4 RL 2013/34/EU in Widerspruch zum Wesentlichkeitserfordernis nach Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1, 29a Abs. 1 Uabs. 1 RL 2013/34/EU und dürfte damit letztlich leerlaufen.

Durch die nationalen Umsetzungsvorschriften werden die sprachlichen Mängel der Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1 d), 29a Abs. 1 Uabs. 1 d) RL 2013/34/EU nicht etwa beseitigt, sondern vielmehr perpetuiert. Denn nicht nur bestehen erhebliche Zweifel daran, ob die in § 289c Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 HGB enthaltene Beschränkung auf „sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen" mit den Vorgaben der Art. 19a Abs. 1 Uabs. 1 d), 29a Abs. 1 Uabs. 1 d) RL 2013/34/EU vereinbar ist. Vielmehr ist § 289c Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 HGB auch so formuliert, dass er jene Fälle eines bereits eingetretenen Risikos ausklammert und damit selbst den Vorgaben des Erwägungsgrundes 8 nicht genügt.

Darüber hinaus finden sich die Art. 19a Abs. 2, 29a Abs. 2 RL 2013/34/EU, wonach mit ordnungsgemäßer Abgabe der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung auch die in den §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 3 HGB normierten Pflichten als erfüllt gelten sollen, im CSR-Umsetzungsgesetz nicht wieder. Anzumerken gilt es hierzu allerdings, dass auch die Art. 19a Abs. 2, 29a Abs. 2 RL 2013/34/EU gewisse Unstimmigkeiten aufweisen.

2027 Dass unwesentliche Informationen wegzulassen sind, betonen die Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, 2017/C 215/08.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Denn eine vollständige Substitution der nach §§ 289 Absatz 3, 315 Abs. 3 HGB gebotenen Analyse der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren durch die Abgabe der nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung ließe sich an sich nur dann rechtfertigen, wenn die mit den §§ 289 Absatz 3, 315 Abs. 3 HGB einhergehenden Pflichten, vom Pflichtenkreis der nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung vollständig umfasst wären. Gerade dies ist jedoch nicht der Fall. Denn zwar ist im Rahmen der nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung gemäß §§ 289c Abs. 3 Nr. 5, 315c Abs. 2 HGB auch auf die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren einzugehen. Doch während für die Analyse der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren nach §§ 289 Absatz 3, 315 Abs. 3 HGB eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer vorgeschrieben ist (vgl. Art. 34 Abs. 1 und 2 RL 2013/34/EU, §§ 316 Abs. 1 und 2, 317 Abs. 2 HGB), sieht Art. 34 Abs. 3 RL 2013/34/EU eine Pflicht zur inhaltlichen Überprüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung nicht vor. Lediglich nach Art. 19a Abs. 6, 29a Abs. 6 RL 2013/34/EU steht es den Mitgliedsstaaten frei, den betroffenen Kapitalgesellschaften die Pflicht aufzuerlegen, die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung durch einen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen inhaltlich überprüfen zu lassen. Der deutsche Gesetzgeber hat auf eine solche inhaltliche Prüfungspflicht jedoch verzichtet (vgl. § 317 Abs. 2 S. 4 HGB). Für die großen Kapitalgesellschaften, die in den Anwendungsbereich der §§ 289b, 315b HGB fallen, führt dies zu dem unstimmigen Ergebnis, dass sie hinsichtlich der Überprüfung der Analyse der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren weniger streng behandelt werden, als große Kapitalgesellschaften, auf die – etwa weil sie nicht mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen – allein die §§ 289 Absatz 3, 315 Abs. 3 HGB anzuwenden sind.[2028] Ob das CSR-Umsetzungsgesetz deshalb auf die Umsetzung der Art. 19a Abs. 2, 29a Abs. 2 RL 2013/34/EU verzichtet hat, erscheint indes eher unwahrscheinlich, zumal sich den Gesetzesmaterialien kein Hinweis darauf entnehmen lässt. Im Übrigen räumt die CSR-Richtlinie den Mitgliedsstaaten hier auch keinen Umsetzungsspielraum ein, sodass die Art. 19a Abs. 2, 29a Abs. 2 RL 2013/34/EU unmittelbar anwendbar sein dürften.

2028 Vgl. zu diesem Problem auch *Rehbinder*, CSR, S. 10 (30 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

II. Bilanzrechtliche Bewertung

1. Harmonisierung zweifelhaft

Eines der wesentlichen Ziele der CSR-Richtlinie besteht bekanntlich darin, die Konsistenz und Vergleichbarkeit der CSR-Berichterstattung für bestimmte große Kapitalgesellschaften und Konzerne in allen Branchen und allen Mitgliedstaaten auf ein vergleichbar hohes und konsistentes Niveau zu heben. Ob sich dieses Ziel durch die Vorgaben der CSR-Richtlinie erreichen lässt, erscheint indes äußerst zweifelhaft. Doch anders als in der Literatur zum Teil behauptet, wird man hieran nicht bereits deshalb zweifeln können, weil auch ohne die CSR-Richtlinie eine hinreichende Vergleichbarkeit der CSR-Berichterstattung gegeben wäre. Zwar ist es richtig, dass ein Großteil der DAX30-Unternehmen bereits in der Vergangenheit in Übereinstimmung mit international anerkannten CSR-Rahmenwerken berichtet hat.[2029] Doch von den europaweit ca. 6.000 Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CSR-Richtlinie fallen, bildet der DAX30 lediglich 0,5 %. Schwerer wiegt jedoch der Umstand, dass die CSR-Richtlinie den Kreis der betroffenen Unternehmen nicht abschließend regelt. Denn nicht nur können die Mitgliedstaaten diesen Kreis bereits dadurch erheblich ausweiten, dass sie bestimmte Unternehmen gemäß Art. 2 Nr. 1 d) RL 2013/34/EU als „Unternehmen von öffentlichem Interesse" deklarieren; vielmehr steht es ihnen nach den Erwägungsgründen 1 und 14 der CSR-Richtlinie auch frei, die nationalen Umsetzungsvorschriften auf KMU zu erstrecken. Insofern hängt bereits das „Ob" der Berichterstattung für zahlreiche Unternehmen von der Wahl ihres Unternehmenssitzes ab.[2030]

Zudem wird mit Blick auf den Inhalt der Berichte die beabsichtigte Harmonisierung dadurch erschwert, dass die CSR-Richtlinie keine inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung durch einen Abschlussprüfer oder einen vergleichbaren Erbringer von Bestätigungsleistungen vorschreibt.[2031] Wie groß die deshalb befürchtete „Objektivierungslücke" indes tatsächlich ausfallen wird, muss abgewartet werden.

Das schwerwiegenste Hindernis für eine inhaltlich harmonisierte CSR-Berichterstattung bildet indes § 289d HGB, der es den betroffenen Kapitalgesellschaften rechtlich freistellt, ob sie ihre Berichterstattung auf ein bestimmtes CSR-Rahmenwerk stützen und – wenn ja – für welches sie sich

---

2029 So *Lühn*, ZRFC 2015, 102 (107).
2030 So *Lühn*, ZRFC 2015, 102 (106).
2031 *Velte*, FAZ v. 20.07.2015, S. 16; *Eufinge*r, EuZW 2015, 424 (427).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

entscheiden. Denn angesichts der enormen Bandbreite der CSR-Rahmenwerke, die hinsichtlich Inhalt, Aufbau und Detailtiefe zum Teil deutlich voneinander abweichen, wird die angestrebte Vergleichbarkeit kaum zu erzielen sein.[2032] Dabei sollte zwar nicht übersehen werden, dass die EU-Kommission in ihrer neuen CSR-Strategie deutlich zu verstehen gegeben hat, welche CSR-Rahmenwerke die europäischen Unternehmen aus ihrer Sicht anzuwenden haben. Doch zeigt speziell der Vergleich zwischen UN-GC und ISO 26000, dass selbst innerhalb dieser bereits eingeschränkten Auswahl noch ganz erhebliche Unterschiede existieren.

2. Funktionale Überdehnung des Lageberichts

Ferner wird von zahlreichen Autoren nicht nur eine inhaltliche Überfrachtung, sondern vor allem auch eine funktionale Überdehnung des Lageberichts befürchtet.[2033] So soll die CSR-Richtlinie nach der Auffassung *Hommelhoffs* zu einer Ausdehnung des Rechts des Lageberichts in zwei Richtungen führen: Zum einen werde der Kreis der Publizitäts-Adressaten vergrößert und zum anderen trete zu der Informationsfunktion des Lageberichts eine Steuerungsfunktion hinzu.[2034] Zwar gilt es hierzu anzumerken, dass sich der Lagebericht auch schon nach vorheriger Rechtslage an die Allgemeinheit gerichtet hat und auch seine Steuerungsfunktion keineswegs ein Novum darstellt.[2035] Doch kann nicht bestritten werden, dass der Paradigmenwechsel, der mit der CSR-Richtlinie für die Lageberichterstattung einhergeht, zu bedeutenden Veränderungen hinsichtlich Adressatenkreis und Steuerungsfunktion führt: Was den Adressatenkreis anbelangt, richtet sich der Lagebericht zwar wie bisher auch an die Allgemeinheit. Doch anders als bislang sind die einzelnen Akteure dieser Allgemeinheit nicht mehr nur in ihrer Rolle als finanzielle Stakeholder angesprochen, die sich als (potentielle) Anteilseigner, Kreditgeber oder sonstiger Geldgläubiger für den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis oder die Lage der Kapitalgesellschaft interessieren. Vielmehr richtet sich der Lagebericht an diese

---

2032 *Spießhofer*, NZG 2014, 1281 (1285); *Voland*, BB 2015, 67 (74); *Eufinge*r, EuZW 2015, 424 (426); *Rehbinder*, CSR, S. 10 (27 f.); *Lafermann*, BB 2013, 1321 (1325); *Nietsch,* NZG 2016, 1330 (1332); *Hennrichs*, ZGR 2018, 206 (227).

2033 Vgl. *Kort*, in: Großkomm. AktG, Vor. § 76 Rn. 97; *Hommelhoff*, FS Hoyningen-Huene 2014, S. 137 (143 f.); *Velte*, FAZ v. 20.07.2015, S. 16; *Lafermann*, BB 2013, 1321 (1325); *Rehbinder*, CSR, S. 10 (31).

2034 *Hommelhoff*, FS Hoyningen-Huene 2014, S. 137 (143).

2035 Vgl. 1. Kapitel § 3.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

auch als nichtfinanzielle Stakeholder, deren Informationsinteresse sich – etwa als Anwohner, Verbraucher oder Angehörige der sog. Zivilgesellschaft – allein auf die Auswirkungen der Kapitalgesellschaft auf die nichtfinanziellen Belange des Einzelnen sowie der Allgemeinheit bezieht. Spiegelbildlich hierzu verändert sich auch die Steuerungsfunktion: Zielte diese bisher vor allem darauf ab, die Gesellschaftsorgane dazu anzuhalten, im Gesellschaftsinteresse zu handeln und damit die finanziellen Belange der Stakeholder im Einklang mit dem geltenden Recht zu wahren, will sie die Gesellschaftsorgane nunmehr auch dahingehend beeinflussen, die nichtfinanziellen Belange des Einzelnen und der Allgemeinheit sowohl im Einklang mit dem geltenden Recht als auch darüber hinaus verantwortungsvoll wahrzunehmen.

Damit stellt sich jedoch in der Tat die Frage, ob der Richtliniengeber die funktionalen Möglichkeiten des Lageberichts nicht überschätzt. Denn insbesondere soweit sich der Lagebericht künftig auch an den einzelnen Verbraucher richten soll, bestehen erhebliche Zweifel daran, ob die entsprechenden Informationen bei diesem ankommen und er sich hiervon in seinen Konsumentscheidungen beeinflussen lässt. Zwar mag es vorstellbar sein, dass sekundäre Stakeholder wie Medien und NGOs bestimmte Informationen öffentlich machen und diese so in das Bewusstsein des Verbrauchers gelangen. Die Vorstellung indes, der Verbraucher werde seine Konsumentscheidungen künftig auf Grundlage einer sorgfältigen Lektüre von nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärungen treffen, verliert die Lebenswirklichkeit des Durchschnittsverbrauchers aus dem Blick. Denn nicht nur dürfte es den meisten Verbrauchern schlicht an Zeit und Muße fehlen, um sich durch hunderte Seiten schwer verständlichen CSR-Sprechs zu quälen. Vielmehr erscheint es auch äußerst bedenklich, wenn der Richtliniengeber meint, den europäischen Verbraucher dahingehend erziehen zu müssen, dass dieser seine Konsumentscheidungen nicht mehr länger allein von der Qualität und dem Preis des jeweiligen Produkts abhängig macht, sondern sie als Gewissensentscheidungen empfindet, in die etwaige Auswirkungen auf die Menschenrechte in fernen Entwicklungsländern sowie die nachhaltige Entwicklung der gesamten Menschheit einzubeziehen sind.[2036] Denn auf diese Weise wird nicht nur jede Konsumentscheidungen des Einzelnen moralisch aufgeladen und in den Dienst politischer Ziele gestellt. Vielmehr kommt hier die gesamte Widersprüchlichkeit des unionsrechtlichen Verbraucherleitbildes zum Ausdruck, das diesen einerseits als besonders mündig und umsichtig, andererseits aber als so unwissend und hilfsbe-

2036 Vgl. ISO 26000, Ziff. 6.7.9.1.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dürftig erachtet, dass man sich unweigerlich an den Paternalismus merkantilistischer Zeiten und damit – nach *Kant* – den größten denkbaren Despotismus erinnert fühlt.[2037] Und schließlich muss es auch aus ethischer Sicht mehr als fragwürdig erscheinen, wenn man auf diese Weise speziell die Verantwortung für unzulängliche Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern von den Staaten vor Ort, über die Hersteller, deren Abnehmer und die Einzelhändler an den europäischen Verbraucher durchzureichen versucht. Denn zum einen tragen damit im Ergebnis diejenigen die Verantwortung, die das letzte und am weitesten entfernte Glied innerhalb der Kette potentieller Verantwortungsträger bilden. Und zum anderen wird damit dem europäischen Verbraucher eine Verantwortung aufgebürdet, die nicht nur seine finanziellen, sondern auch seine kognitiven Möglichkeiten zu übersteigen droht.[2038] Denn auch insoweit gilt der Satz, dass vom Einzelnen nicht gefordert werden kann, was bestenfalls die Rahmenordnung zu leisten im Stande ist: einen gerechten Ausgleich zu schaffen, zwischen der Vielzahl der konfligierenden Einzel- und Gemeininteressen aller heute wie in Zukunft auf dieser Erde lebenden Menschen und Tiere.

III. Gesellschaftsrechtliche Bewertung

1. § 289c Abs. 1 HGB als Chance für einen transparenten Gesellschaftszweck

Aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive als durchaus positiv erscheint die Regelung des § 289c Abs. 1 HGB, wonach die betroffenen Kapitalgesellschaften dazu verpflichtet sind, ihr Geschäftsmodell kurz zu beschreiben.

2037 Zu diesem durchaus paradoxen Verbraucherleitbild vgl. etwa *Hellermann*, VVDStRL 70 (2011) 366 (380 f.); *Augsberg*, DVBl. 2007, 733 (734 Rn. 17). Nach *Kant* ist eine Regierung, die auf dem Prinzip des Wohlwollens gegen das Volk – entsprechend dem Vater gegen seine Kinder – errichtet ist, d.h. eine väterliche Regierung (*imperium paternale*), der gegenüber sich die Untertanen – gleich unmündiger Kinder, die nicht unterscheiden können, was ihnen wahrhaft nützlich oder schädlich ist und was sie glücklich macht – bloß passiv zu verhalten und das Urteil und die Güte des Staatsoberhaupts zu erwarten genötigt sind, „der größte denkbare Despotismus" (Gemeinspruch S. 290 f.). Als zum Teil „außerordentlich parternalistisch" kritisiert im Übrigen auch *Nietsch*, NZG 2016, 1330 (1334) den mit der CSR-Richtlinie verfolgten Zweck der indirekten Verhaltensstreuerung.

2038 Vgl. hierzu auch *Grau*, Hypermoral, S. 41 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Denn vor dem Hintergrund, dass es der gängigen Praxis entspricht, keine ausdrückliche Zweckbestimmung in die Gesellschaftssatzung aufzunehmen, wird man etwaige Hinweise auf den Gesellschaftszweck in Zukunft möglicherweise der Beschreibung des Geschäftsmodells nach § 289c Abs. 1 HGB entnehmen können. Als ein allgemein zugängliches Dokument ist die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung jedenfalls geeignet, im Rahmen der objektiven Auslegung herangezogen zu werden, weshalb die Mitglieder der betroffenen Kapitalgesellschaften die Pflicht nach § 289c Abs. 1 HGB als Chance begreifen sollten, sich des „Lebensgesetzes" ihrer Kapitalgesellschaft bewusst zu werden und dieses offen zu kommunizieren. Denn auf diese Weise erfahren nicht nur sämtliche Stakeholder, mit welcher Art von Kapitalgesellschaft sie es zu tun haben.[2039] Vielmehr begegenen damit auch die Mitglieder der jeweiligen Kapitalgesellschaft der Gefahr, dass ihrer Gesellschaft – etwa im Fall eines Rechtsstreits – im Wege objektiver Auslegung ein Gesellschaftszweck zugeschrieben wird, den sie subjektiv gar nicht hätten vereinbaren wollen.

2. Inkonsistentes CSR-Verständnis der EU

Als gesellschaftsrechtlich äußerst problematisch erweist sich hingegen das der CSR-Richtlinie zugrundeliegende CSR-Verständnis der EU. Denn wenn speziell die EU-Kommission Kapitalgesellschaften einerseits dazu ermutigt, im Rahmen der Verwirklichungsverantwortung den strategischen CSV-Ansatz von *Porter/Kramer* zu verfolgen, sie andererseits aber dazu anhält, im Rahmen der Nichtbeeinträchtigungsverantwortung den Due-Diligence-Ansatz zu befolgen, wie er insbesondere den UN-Leitprinzipien und der ISO 26000 zugrunde liegt, so lässt sie hierbei die gesellschaftsrechtlichen Restriktionen außer Acht, die sich für die Leitungsorgane einer typischen Kapitalgesellschaft insbesondere aus deren Bindung an das Gesellschaftsinteresse ergeben. Zwar hindert diese Bindung weder den Vorstand der AG noch die Geschäftsführer einer GmbH daran, gegenüber den Stakeholdern ihrer Kapitalgesellschaft die im Verkehr erforderliche Sorgfalt auszuüben, soweit sie hierzu rechtlich verpflichtet sind. Verfolgt die jeweilige Kapitalgesellschaft jedoch einen strategischen CSR-Ansatz und besteht ihr satzungsmäßiger Gesellschaftszweck deshalb in der Gewinnerzielung bzw. Gewinnmaximierung, so darf ihr Leitungsorgan aufgrund seiner Bin-

2039 Vgl. zu diesem Gedanken *Schmidt/Spindler,* FG Kübler, 1997, 515 (541); *Fleischer,* in: Spindler/Stilz AktG, § 76 Rn. 39.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dung an das Gesellschaftsinteresse eine über das rechtlich gebotene Maß hinausgehende Sorgfalt nur insoweit beachten und entsprechende Konzepte nur insoweit ergreifen, als dies mit dem Gewinnziel zu vereinbaren ist. Speziell den UN-Leitprinzipien und der ISO 26000 liegt jedoch die Vorstellung einer letztlich grenzenlosen Sorgfaltspflicht zugrunde, die über das gesetzliche Maß hinaus möglichst allen negativen Auswirkungen für die Menschenrechte sowie die nachhaltige Entwicklung entgegenwirken soll.[2040] Dass eine solche „Optimierungspflicht" aber ab einem gewissen Punkt mit dem Gewinnziel der Kapitalgesellschaft – und damit zugleich mit dem strategischen CSV-Ansatz – in Konflikt geraten muss, liegt auf der Hand. Aus demselben Grund ist deshalb auch der Auffassung des Europäischen Parlaments zu widersprechen, wenn dieses zwar einerseits den „*business case for CSR*" betont, andererseits aber meint, es könne niemals eine Entschuldigung für ein sozial unverantwortliches Verhalten sein, dass der *business case* im Einzelfall nicht greife.[2041] Denn die Organe einer auf Gewinnerzielung ausgerichteten Kapitalgesellschaft dürfen stets nur insoweit sozial verantwortlich handeln, als dies rechtlich geboten oder mit dem Gewinnziel zu vereinbaren ist. Darüber hinaus gilt für diese in der Tat der altrömische Satz: „*ultra posse nemo obligatur*".

IV. Primäres EU-Recht und Verfassungsrecht

Die CSR-Richtlinie und ihre nationalen Umsetzungsvorschriften haben sich sowohl am Demokratie- (**1.**) als auch am Rechtsstaatsprinzip (**2.**) messen zu lassen. Für die CSR-Richtlinie folgt dieser Maßstab nicht allein aus dem europäischen Primärrecht, das repräsentative Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gemäß Art. 2 S. 1, 10 Abs. 1 EUV zu den grundlegenden Prinzipien der EU erklärt; vielmehr ergibt er sich auch aus Art. 20 GG. Denn die in Art. 20 Abs. 1, 2 und 3 GG niedergelegten Verfassungsprinzipien der repräsentativen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zählen zu dem gemäß Art. 79 Abs. 3 GG für unantastbar erklärten Kerngehalt der Verfassungsidentität des Grundgesetzes, an dem sich gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG

2040 In diesem Sinne für die UN-Leitprinzipien *Spießhofer*, NJW 2014, 2473 (2476); *dies.*, NZG 2014, 1281 (1287), die insoweit auch von einer „Optimierungspflicht" spricht; vgl. zudem ISO 26000, Ziff. 7.3.2.1.

2041 „The European Parliament, (...) restates its belief in the 'business case' for CSR, but reiterates that, where such a case does not apply in the short term in any given situation or company, it can never be used as an excuse for acting irresponsibly and in an antisocial manner.", P7_TA(2013)0050, N. 16.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

auch sekundäre Unionsrechtsakte wie die CSR-Richtlinie im Rahmen einer sog. Identitätskontrolle messen lassen müssen.[2042] Darüber hinaus sind die Vorschriften des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes insoweit an Art. 20 GG zu überprüfen, als die CSR-Richtlinie dem deutschen Gesetzgeber einen Umsetzungsspielraum gewährt.[2043]

Dabei gilt es an dieser Stelle voranzustellen, dass es im Folgenden nicht darum geht, die Notwendigkeit einer spezifisch moralischen Verantwortung in Abrede zu stellen, die der unternehmerischen Freiheit von Kapitalgesellschaften Grenzen zieht. Denn um ein friedliches und gelingendes Zusammenleben zu gewährleisten setzt ein jedes Gemeinwesen einen Grundbestand gemeinsamer Wertvorstellungen und darauf basierender moralischer Normen voraus, den nicht nur die einzelnen Bürger, sondern auch die von diesen gegründeten Organisationen im Wesentlichen zu akzeptieren haben. Vor diesem Hintergrund mag es jedenfalls aus gesellschaftlicher Perspektive auch in einem freiheitlich-demokratischen Gemeinwesen durchaus legitim sein, eine Unternehmenskultur einzufordern, die mit diesem Grundsbestand übereinstimmt, sowie – in Einzelfällen – auf eine Verantwortung zu bestehen, die über das rechtlich Gebotene hinausgeht. Im Folgenden gilt es jedoch zu klären, welche Rolle dem Staat eines freiheitlich-demokratischen Gemeinwesens in diesem Kontext zukommt und welcher Mittel er sich hierbei bedienen darf, ohne sich selbst als freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat in Frage zu stellen.

1. Demokratieprinzip

a) Bedeutungsverlust von Parlamentsgesetz und Parlament

Sowohl die EU (Art. 10 Abs. 1 EUV) als auch die Bundesrepublik Deutschland (Art. 20 Abs. 1 und 2, 38 Abs. 1 GG) sind dem Prinzip repräsentativer Demokratie verpflichtet. Es ist deshalb das Parlament, bestehend aus den unmittelbar demokratisch legitimierten Volksvertretern, das in Form von Parlamentsgesetzen die wesentlichen Entscheidungen des Gemeinwesens trifft. Die Entscheidungsfindung vollzieht sich hierbei in förmlichen Verfahren, die den Volkswillen kanalisieren und verfassungsrechtlich vorgegeben sind (Art. 76 ff. GG). Indem die Parlamentsgesetze sowohl die vollziehende Gewalt als auch die Rechtsprechung binden (Art. 20 Abs. 3 GG),

2042 Vgl. BVerfG NJW 2009, 2267 (2272) - Lissabon.
2043 Vgl. BVerfG NJW 1990, 974.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wird diesen sachlich-inhaltliche Legitimität verliehen und auf diese Weise die Herrschaft des Volkes sichergestellt.[2044]

Ist in einer repräsentativen Demokratie das Parlamentsgesetz somit die wichtigste Quelle des Rechts, so ist das Demokratieprinzip berührt, wenn die CSR-Richtlinie von den betroffenen Kapitalgesellschaften eine über das rechtlich Gebotene hinausgehende moralische Verantwortung erwartet. Denn indem dem Recht – und damit vor allem dem Parlamentsgesetz – die Fähigkeit abgesprochen wird, in wesentlichen Lebensbereichen des Gemeinwesens – insbesondere im Bereich der Nichtbeeinträchtigungsverantwortung – für allgemeinverbindliche, abschließende und gerechte Entscheidungen zu sorgen, wird diese Fähigkeit zugleich dem vom Volk gewählten Gesetzgeber und damit dem Volke selbst aberkannt.[2045] Dies gilt umso mehr, als jene Normen, die es über das rechtlich Gebotene hinaus zu befolgen gilt, bekanntlich nicht die das Volk repräsentierenden Parlamentarier erlassen, sondern sie vielmehr von vermeintlich basisdemokratischen Stakeholderrunden im Rahmen deliberativer Prozesse ausgehandelt werden. Die eigentlichen Interessenträger – d.h. die primären Stakeholder – sind in diesen Gremien indes nur selten anzutreffen. Vielmehr sind die Gremien in aller Regel allein mit Interessenvertretern d.h. den sekundären Stakeholdern besetzt. So gehörten der Expertengruppe der ISO 26000 rund 450 Experten aus 90 Ländern aus den Bereichen Industrie, Gewerkschaften, Konsumenten, Behörden, NGOs sowie Beratung, Dienstleistung und Forschung an.[2046] Im Unterschied zu den vom Volk unmittelbar gewählten Parlament fehlt es derartigen Gremien und ihren Teilnehmern jedoch zumeist an der gebotenen Transparenz sowie einem hinreichenden Niveau an demokratischer Legitimation.[2047] Denn während der Bundestag öffentlich tagt und die Identität seiner Mitglieder für jedermann feststellbar ist, ist dies bei den sog. Stakeholderrunden regelmäßig nicht der Fall. Und über eine hinreichende organisatorisch-personelle Legitimation dürften im Fall der ISO 26000 bestenfalls die Mitglieder der Behördengruppe verfügt haben.[2048]

2044 Vgl. *Böckenförde,* in: HStR II, § 24 Rn. 21; *Maurer,* Staatsrecht I, 183.

2045 *Spießhofer* spricht insofern unter Berufung auf *Grimm* von einer „Marginalisierung der parlamentarischen Demokratie" (*dies.,* Unternehmerische Verantwortung, S. 653); vgl. zudem *Lepsius,* Steuerungsdiskussion, S. 21 ff.

2046 BMUB, DIN ISO 26000 – Orientierungshilfe, S. 13.

2047 *Spießhofer*, NZG 2014, 1281 (1287); *dies.,* NZG 2018, 441 (442).

2048 Zur organisatorisch-personellen demokratischen Legitimation vgl. *Böckenförde,* in: HStR II, § 24 Rn. 16; *Maurer,* Staatsrecht I, S. 183.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Dem mag man entgegenhalten, dass an das Zustandekommen von CSR-Rahmenwerken schon deshalb nicht derselbe Maßstab hinsichtlich Transparenz und demokratischer Legitimation wie an ein Parlamentsgesetz angelegt werden kann, weil diese aus sich heraus keine Rechtswirkungen entfalten und weder nach der CSR-Richtlinie noch nach deren Umsetzungsvorschriften eine Pflicht zur Anwednung von CSR-Rahmenwerk besteht.[2049] Doch unberücksichtigt bliebe hierbei nicht nur, dass sich bereits jetzt zahlreiche Unternehmen von ihren Vertragspartnern die Einhaltung bestimmter CSR-Rahmenwerke zusichern lassen und speziell die UN-Leitprinzipien – jedenfalls in der Praxis – nicht selten wie globales Recht behandelt werden.[2050] Vielmehr kommt hinzu, dass die EU-Kommission – wie bereits ausgeführt – sämtliche Unternehmen in Europa dazu aufgefordert hat, bestimmte CSR-Rahmenwerke anzuwenden und zudem angekündigt hat, Unternehmen mit über 1.000 Beschäftigten daraufhin zu überprüfen, ob sie die ISO 26000 berücksichtigen.[2051] Und schließlich darf auch die Regelung des § 289d Satz 2 HGB nicht übersehen werden, wonach sich die betroffenen Kapitalgesellschaft zu rechtfertigen haben, falls ihre nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung nicht auf einem CSR-Rahmenwerk beruht.[2052] Vor diesem Hintergrund ist das Problem mangelnder Transparenz und fehlender demokratischer Legitimation durchaus virulent und *Spießhofer* darin zuzustimmen, wenn sie insoweit vor einer Parallelgesetzgebung warnt, die das ohnehin beklagte Demokratiedefizit der EU verstärken könnte.[2053]

b) Die politische Mitverantwortung von Kapitalgesellschaften

Als ebenfalls problematisch muss sich die Vorstellung erweisen, man könne den sog. *governance gaps* mit Hilfe einer auf die Rahmenordnung bezogenen politischen Mitverantwortung von Kapitalgesellschaften begegnen. Denn davon abgesehen, dass bereits das Gesellschaftsrecht einer solchen

2049 Ansätze für eine mögliche Legitimation von CSR-Rahmenwerken finden sich etwa bei *Krajewski,* ZGR 2018, 271 (279 f.); sowie *Spießhofer,* Unternehmenrische Verantwortung, S. 665 ff.

2050 *Spießhofer/Graf von Westphalen,* BB 2015, 75 ff.; *Spießhofer*, NZG 2014, 1281 (1287).

2051 KOM(2011) 681 endg., S. 16 f.

2052 Zum Legitimationsbedürfnis von CSR-Rahmenwerken vgl. *Krajewski,* ZGR 2018, 271 (277 f.).

2053 *Spießhofer*, NZG 2014, 1281 (1287).

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Mitverantwortung Grenzen zieht, kann insbesondere den Selbst- und Koregulierungsprozessen allenfalls eine ergänzende Funktion zukommen. Dies folgt bereits aus der im Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip gründenden Aufgabe des Parlaments, die wesentlichen Entscheidungen innerhalb des Gemeinwesens durch hinreichend detaillierte Gesetze selbst zu treffen.[2054] Dieser Aufgabe darf sich das Parlament aber nicht dadurch entledigen, dass an seine Stelle – zumindest partiell – private Kapitalgesellschaften treten, denen es an jeder demokratischen Legitimation fehlt. Denn anders als speziell von Seiten der Ökonomischen Wirtschaftsethik angenommen, ist diese Legitimation nicht bereits durch „Transparenz, Kontrolle, öffentlichen Diskurs und Partizipation" gewährleistet,[2055] sondern erfordert vielmehr ein durch das Volk im Wege einer lückenlosen Legitimationskette vermitteltes hinreichendes Legitimationsniveau.[2056]

Darüber hinaus ist auch aufgrund der unterschiedlichen Pflichtenbindungen von Parlament und privaten Kapitalgesellschaften vor einer extensiven Selbstregulierung durch Letztere zu warnen. Denn während durch die Bindung des Parlaments an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) sowie das Gemeinwohl (Art. 20 Abs. 1 GG) aus verfassungsrechtlicher Sicht ein Möglichstes getan ist, um einen gerechten Ausgleich zwischen dem Wohl des Einzelnen und dem der Allgemeinheit sicherzustellen, ist zu befürchten, dass ein solcher Ausgleich von vornherein ausbleibt, wenn Normen durch private Kapitalgesellschaften gesetzt werden, die – wie in aller Regel – nicht als *good corporate citizen* agieren, sondern allein auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Dabei beruht eine solche Befürchtung – anders als von den Vertretern der Ökonomischen Wirtschaftsethik vorgetragen – auch nicht auf der falschen Vorstellung eines prinzipiellen Widerspruchs zwischen Gemeinwohl und privatem Gewinninteresse, aus der die Forderung hergeleitet werde, dass dem privaten Gewinninteresse durch die Politik auf Grundlage einer Ethik, die der Ökonomik voraus liege, Fesseln angelegt werden müssten.[2057] Vielmehr gilt es daran zu erinnern, dass die Ökonomische Wirtschaftsethik eine bereits existierende gerechte Rahmenordnung voraussetzt und ihre ethischen Überlegungen allein unter dieser Prämisse anstellt und sie sich deshalb für die ethischen Prinzipien, die einer solchen Rahmenordnung zugrunde liegen, als blind erweisen

2054 BVerfGE 49, 89 (126 f.).
2055 *Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 7 f.
2056 BVerfGE 83, 60 (72 ff.); *Böckenförde*, in: HStR II, § 24 Rn. 11. ff.; *Lepsius*, Steuerungsdiskussion, S. 23 ff.; *Maurer*, Staatsrecht I, 182 ff.
2057 *Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 6.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

muss.[2058] Eben deshalb aber lassen sich ihre ethischen Überlegungen auch nicht auf die Errichtung der Rahmenordnung übertragen. Denn es ist zwar durchaus richtig, dass es dort, wo bereits eine Rahmenordnung existiert, die die grundlegenden Interessenkonflikte des Gemeinwesens einem gerechten Ausgleich zuführt, legitim ist, allein das eigene Gewinninteresse zu verfolgen, solange sich dies innerhalb der durch die Rahmenordnung gesetzten Grenzen hält. Doch geht es fehl, hieraus den Schluss zu ziehen, dass eine erst noch zu schaffende Rahmenordnung dadurch gerecht wird, dass sie von Akteuren errichtet wird, die hierbei allein ihr eigenes Gewinninteresse verfolgen. Vielmehr bedarf es eines solchen Akteurs, der sich bei der Errichtung der Rahmenordnung am Wohle der Allgemeinheit orientiert und sie auf dem Prinzip der gleichen Würde und des gegenseitigen Achtens gründet.

Und schließlich erscheint es auch äußerst fragwürdig, Kapitalgesellschaften, deren erhebliche Macht ohnehin bereits beklagt wird, eine politische (Mit-)Verantwortung insbesondere für die Gewährleistung und Durchsetzung von Menschenrechten zuzusprechen. Denn eben weil jede Verantwortung eine korrespondierende Macht voraussetzt, geht mit der Übertragung weiterer Verantwortung notwendig ein entsprechender Machtgewinn einher.[2059] Zwar mag man dies aus gesamtgesellschaftlicher Sicht als eine Zurückdrängung staatlicher Macht verbuchen. Doch besteht aus Sicht des einzelnen Bürgers die begründete Gefahr, dass er hierdurch in eine zunehmende Abhängigkeit von privaten Organisationen gerät. Denn es sollte nicht vergessen werden, dass es sich um eine zivilisatorische Errungenschaft der Moderne handelt, dass sich der Einzelne nicht mehr der Willkür und dem Wohlwollen einer Vielzahl gesellschaftlicher Akteure ausgesetzt sieht, sondern ihm mit dem Staat nur ein einzelner Akteur entgegen tritt, dem gegenüber er klar bestimmte und einklagbare Rechte besitzt.[2060] Diese zivilisatorische Errungenschaft droht indes verloren zu gehen, wenn einer weitreichenden politischen (Mit-)Verantwortung von Kapitalgesellschaften das Wort geredet wird und diese Verantwortung noch dazu von einer unüberschaubaren Vielzahl von Verantwortungsinstanzen überwacht und sanktioniert werden soll.

2058 Vgl. hierzu 3. Kapitel § 2.

2059 Ebenso *Spießhofer*, NZG 2014, 1281 (1287); *Spießhofer*, Unternehmerische Verantwortung, S. 533 ff.

2060 Vgl. *Goldschmidt/Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 10; *Di Fabio*, VVDStRL 56 (1997), 235 (253).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

c) Die Rolle der NGOs

In diesem Zusammenhang durchaus kritisch zu sehen, ist deshalb auch die Rolle der immer zahlreicher werdenden NGOs, die nicht nur bei der Entstehung der CSR-Rahmenwerke mitwirken, sondern sich zudem dazu berufen fühlen, über deren Einhaltung zu wachen und sie nötigenfalls durchzusetzen.[2061] Nun ist es zwar durchaus richtig, dass im pluralistischen Wettbewerb der Interessen auch die Interessen der Allgemeinheit wirkmächtige Vertreter brauchen. Doch ob NGOs die hierfür geeigneten Akteure sind, muss aus mehreren Gründen bezweifelt werden. Denn nicht nur fehlt es ihnen an der hierfür erforderlichen demokratischen Legitimation[2062] sowie an einem hinreichenden Maß an Transparenz: Wer zu ihren Mitgliedern zählt und woher sie ihre finanziellen Mittel beziehen, bleibt in vielen Fällen im Dunkeln.[2063] Vielmehr dürfte auch der ihnen anhaftende Nimbus der Objektivität in den seltensten Fällen gerechtfertigt sein. Denn auch NGOs unterliegen erwerbswirtschaftlichen Imperativen und sind deshalb möglicherweise dazu gezwungen, durch Skandalisierung von Unternehmen auf sich aufmerksam zu machen.[2064] Im Übrigen ist es auch schlicht der falsche Weg, wenn NGOs die Interessen der Allgemeinheit dadurch zu vertreten suchen, dass sie diese unvermittelt an die in Rede stehenden Kapitalgesellschaften herantragen und gegebenenfalls mittels *naming and shaming* oder Boykottaufrufe durchzusetzen versuchen. Denn zwar dürfte in den seltensten Fällen streitig sein, dass an jenen Gütern, die sich die NGOs auf ihre Fahnen geschrieben haben, ein Interesse der Allgemeinheit besteht. Doch wie sich diese Interessen zu den übrigen Interessen der Allgemeinheit – etwa an wirtschaftlichem Fortschritt, Mobilität oder gesicherter Energieversorgung – verhalten, bedarf durchaus der Klärung. Nach den Grundsätzen sowohl der pluralistischen Gemeinwohltheorie als auch der repräsentativen Demokratie hat sich dieser Prozess der Klärung aber stets in den geordneten Bahnen des Rechts zu vollziehen, mit dem

2061 Kritisch auch *Aßländer*, Wirtschaft, S. 157; *Baur*, NGOs, in: HbWE, S. 441; sowie *Spießhofer*, Unternehmerische Verantwortung, S. 655 f.

2062 *Aßländer*, Wirtschaft, S. 157; *Baur*, NGOs, in: HbWE, S. 441.

2063 *Maxeiner/Miersch*, Alles Grün und Gut?, S. 208 ff. Vor diesem Hintergrund ist es (fast) zu bedauern, dass die Forderung der EU-Kommission, alle Organisationen (auch Organisationen der Zivilgesellschaft und Behörden) sollten Maßnahmen für eine bessere Offenlegung ihrer sozialen und ökologischen Leistungen ergreifen, offenbar nicht weiter verfolgt wurde, KOM(2011) 681 endg., S. 16 f.; sowie hierzu *Spießhofer*, NZG 2014, 1281 (1284).

2064 *Aßländer*, Wirtschaft, S. 157.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Ziel in ein parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren zu münden. Denn die wohlverstandenen Interessen der Allgemeinheit zu deuten und durch Abwägung einem gerechten Ausgleich zuzuführen, ist in einer repräsentativen Demokratie die Aufgabe des Parlaments. Wenn indes gewisse Akteure der sog. Zivilgesellschaft dies nicht akzeptieren können und sich stattdessen unter Umgehung der in einem demokratischen Gemeinwesen maßgeblichen Spielregeln zum Hüter des Gemeinwohls ermächtigen, dann sollte verstärkt auch danach gefragt werden, welchen Teil der Verantwortung sie dafür tragen, dass die Rahmenordnung nicht mehr stimmt.[2065] Dabei gilt es in diesem Zusammenhang auch an die Worte *Friedmans* zu erinnern, der bereits in seinem berühmten Aufsatz darauf hingewiesen hat, dass CSR zwar manchem als der schnellere und sicherere Weg erscheinen möge, um dringende soziale Problem zu lösen. Doch wenn es bislang an den geforderten Maßnahmen gefehlt habe, so sei es deren Befürwortern offenbar schlicht nicht gelungen, die Mehrheit der Bürger von ihrer Richtigkeit zu überzeugen. In diesem Fall gehe es jedoch nicht an, auf undemokratischem Wege zu versuchen, was auf demokratischem Wege nicht zu erreichen gewesen sei. Denn „in a free society, it is hard for ‚good' people to do ‚good', but there is a small price to pay for making it hard for ‚evil' people to do ‚evil', especially since one man's good is another man's evil."[2066]

2. Rechtsstaatsprinzip

Wenn das Recht nach *Radbruch* die Wirklichkeit ist, „die den Sinn hat, (…) der Rechtsidee zu dienen.",[2067] so ist der Rechtsstaat jener Staat, der die Rechtsidee zu verwirklichen hat. Ganz in diesem Sinne urteilt das BVerfG in ständiger Rechtsprechung, dass zur Rechtsstaatlichkeit sowohl das Prinzip der Rechtssicherheit als auch der (materiellen) Gerechtigkeit zählt[2068] und dem Rechtsstaat damit die Verwirklichung der beiden wesentlichen Elemente der Rechtsidee aufgegeben ist.[2069] Entgegen der Auffassung der EU-Kommission leistet das CSR-Konzept indes keineswegs

2065 Vgl. *Di Fabio,* Schwankender Westen, S. 34.
2066 *Friedman,* Social Responsibility, S. 30.
2067 *Radbruch,* Rechtsphilosophie, S. 119.
2068 Vgl. BVerfG 7, 89 ff.; 7, 194 ff.; 20, 323 ff.; 33, 367 ff.
2069 Vgl. zu diesen beiden Elementen der Rechtsidee vgl. *Larenz,* Richtiges Recht, S. 33 ff.; sowie *Kaufmann,* Rechtsphilosophie, S. 152 ff.; *Radbruch,* Rechtsphilosophie, S. 119 f. u. 164 ff., die als drittes Element indes noch die Zweckmäßigkeit nennen.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

einen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit in diesem Sinne.[2070] Vielmehr wird die Idee eines Staats, der Rechtsnormen schafft, die sowohl der Rechtssicherheit als auch der Gerechtigkeit dienen und sie notfalls im Rahmen rechtlich geordneter Verfahren durchsetzt, durch die CSR-Richtlinie in grundlegender Weise in Frage gestellt.[2071]

a) Rechtssicherheit

Nach dem Prinzip der Rechtssicherheit besteht die Aufgabe des Rechts darin, eine feste und verlässliche Ordnung zu errichten, die für Sicherheit und Frieden sorgt, indem sie mittels allgemeinverbindlicher sowie hinreichend klarer und bestimmter Normen die Beziehungen innerhalb des Gemeinwesens vorhersehbar macht.[2072]

aa) Bestimmtheitsgebot

Nach dem Bestimmtheitsgebot sind Rechtsnormen inhaltlich so klar und bestimmt zu fassen, dass sie den Normadressaten in die Lage versetzen, sich ein eigenes Bild davon zu verschaffen, welches Verhalten von ihm erwartet wird, damit er sich hierauf einstellen und entsprechend disponieren kann.[2073] An dieser inhaltlichen Klarheit und Bestimmtheit bestehen aber sowohl hinsichtlich der CSR-Richtlinie selbst, als auch hinsichtlich ihrer Umsetzungsvorschriften erhebliche Zweifel. Denn nicht nur weisen beide erhebliche handwerkliche Mängel auf, die ihrem Verständnis entgegenwirken. Vor allem ist der Begriff der nichtfinanziellen „Aspekte" in § 289c Abs. 2 HGB derart weit und unbestimmt, dass eine thematische Eingrenzung letztlich unmöglich ist.[2074] Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die CSR-Richtlinie mittelbar darauf abzielt, die betroffenen Kapitalgesellschaften dazu anzuhalten, eine über das rechtlich Gebotene hinausgehende CSR „zu erkennen und wahrzunehmen". Doch welches Verhalten erfor-

2070 Vgl. KOM(2006) 136 endg., S. 12 f.; KOM(2002) 347 endg., S. 6.
2071 Von einer faktischen Aushöhlung des Rechtsstaatsprinzips spricht in diesem Zusammenhnag *Spießhofer,* Unternehmerische Verantwortung, S. 654.
2072 Vgl. *Maurer,* Staatsrecht I, S. 220; *Rüthers/Fischer/Birk,* Rechtstheorie, S. 51 f. u. 56.
2073 Vgl. *Grzeszick,* in: Maunz/Dürig GG, Art. 20 Rn. 53 u. 58; *Maurer,* Staatsrecht I, S. 220.
2074 Vgl. *Hennrichs,* ZGR 2018, 206 (211 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

derlich ist, um dieser sozialen Verantwortung gerecht zu werden, ist für die betroffenen Kapitalgesellschaften im Einzelfall keineswegs mit hinreichender Sicherheit erkennbar.[2075] Die Ursache für diese Unsicherheit – die in der Heterogenität der CSR-Rahmenwerke ihren augenfälligen Ausdruck findet – liegt im Konzept der Verantwortung selbst begründet. Denn bei einem lediglich sekundären Konzept der Ethik, das Normen nicht selbst zu begründen vermag, sondern vielmehr für Moralvorstellungen jeder Art offensteht, müssen Reichweite und Grenzen des Gebotenen notwendigerweise unbestimmt bleiben.

bb) Gebot der Widerspruchsfreiheit des Rechts

Weiterhin verlangt das Prinzip der Rechtssicherheit die Widerspruchsfreiheit des Rechts. Untersagt ist es damit insbesondere, sich widersprechende Verhaltensanforderungen an ein und denselben Normadressaten zu stellen und damit von diesem etwas rechtlich Unmögliches zu verlangen.[2076] Doch eben hieran mangelt es der CSR-Richtlinie. Denn nicht nur erscheint bereits ihr Ansinnen widersprüchlich, dass die betroffenen Kapitalgesellschaften über Tun und Unterlassen von Verhaltensweisen berichten sollen, zu deren Vornahme sie rechtlich nicht verpflichtet sind. Vielmehr wird von den betroffenen Kapitalgesellschaften in der Tat wohl etwas rechtlich Unmögliches gefordert, wenn sie sich das gespaltene CSR-Verständnis der EU-Kommission zu Eigen machen sollen.[2077]

cc) Vertrauensschutz

Schließlich bedeutet Rechtssicherheit aus Sicht des Normadressaten vor allem Vertrauensschutz im Sinne normativer Erwartungssicherheit. Mit diesem Grundsatz aber ist es unvereinbar, wenn der Staat die von der CSR-Richtlinie betroffenen Kapitalgesellschaften implizit dazu auffordert, eine über das rechtlich Gebotene hinausgehende moralische Verantwortung wahrzunehmen und die Stakeholder dazu animiert, diese Verantwortung einzufordern und durchzusetzen. Denn will das Recht eine Friedensordnung sein, müssen seine Adressaten darauf vertrauen dürfen, dass es den

2075 Vgl. *Rehbinder*, CSR, S. 10 (29 f.); *Spießhofer*, NZG 2014, 1281 (1287).
2076 Vgl. *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig GG, Art. 20 Rn. 56.
2077 Siehe hierzu bereits oben.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

jeweiligen Lebensbereich allgemeinverbindlich und abschließend regelt und sie weitergehende Verhaltensanforderungen, die an sie herangetragen werden, als unangemessen von sich weisen dürfen. Ein solches Vertrauen wird durch die CSR-Richtlinie für die von ihr betroffenen Kapitalgesellschaften jedoch verunmöglicht, wenn diese in sämtlichen Lebensbereichen, die die CSR-Richtlinie abdeckt, eine über das rechtlich Gebotene hinausgehende Verantwortung wahrnehmen sollen. Dies gilt umso mehr, wenn eine solche Verantwortung – wie von einigen CSR-Rahmenwerken – selbst in Ländern ohne offensichtliche Defizite der rechtlichen Rahmenordnung eingefordert und zugleich im Sinne eines Optimierungsgebots verstanden wird.[2078] So betont speziell die ISO 26000, dass CSR keineswegs nur dann greifen solle, wenn Kapitalgesellschaften in Ländern mit offensichtlichen Regulierungsdefiziten tätig seien. Denn auch in einem Land, dessen Recht sämtliche Kernthemen der ISO 26000 aufgreife, könne eine Organisation nicht davon ausgehen, dass sie ihrer sozialen Verantwortung bereits dadurch gerecht werde, indem sie sich an das geltende Recht halte. So könne sich herausstellen, dass bestimmte Fragen nicht oder nicht ausreichend detailliert geregelt seien und es gebe Fälle, in denen dem „Geist" eines Gesetzes nur dadurch genüge getan sei, wenn über bloße „compliance" hinausgegangen werde. Wenn etwa Regelungen des Umweltrechts bestimmte Emissionswerte vorsähen, so sollten Organisationen gleichwohl ihre Emissionen weiter reduzieren und sie nach Möglichkeit vollständig unterbinden.[2079] Mit dem Prinzip des freiheitlichen Rechtsstaats sind derlei Vorstellungen indes unvereinbar. Denn in diesem ist das Recht auch „Wahrer der Freiheit gegenüber dem sozialen Druck, der von einer Gesellschaftsmoral ausgeht, deren freiheitsbeschränkende Wirkung über das hinausgeht, was das Gesetz selbst verbietet".[2080]

Mit dem Vertrauensschutzprinzip ebenso wenig zu vereinbaren ist das Kalkül des Richtliniengebers, das speziell dem Comply-or-Explain-Mechanismus der Art. 19a Abs. 1 Uabs. 2, 29a Abs. 1 Uabs. 2 RL 2013/34/EU unausgesprochen zugrunde liegt. Denn wenn sich dieser Mechanismus – wie bereits dargelegt – allein auf solche Konzepte beziehen kann, die rechtlich nicht geboten sind, so bleibt damit nicht nur unklar, auf welche Normen sich das „*comply*" bezieht, für deren Nichteinhaltung es sich andernfalls zu

2078 In diese Richtung auch *Spießhofer,* in: H/M/L Corporate Compliance, § 11 Rn. 8; *dies.,* NZG 2014, 1281 (1287); *dies.,* NZG 2018, 441 (442).

2079 ISO 26000, Ziff. 7.3.2.1; vgl. zu diesem Problemkreis auch *Spießhofer,* in: H/M/L Corporate Compliance, § 11 Rn. 8; *dies.,* NJW 2014, 2473 (2476).

2080 *Ellscheid,* Recht und Moral, S. 230.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

erklären gilt.[2081] Vielmehr geht es für einen freiheitlichen Rechtsstaat auch schlicht nicht an, dass er darauf baut, die betroffenen Kapitalgesellschaft werden entsprechende Konzepte schon ergreifen, weil sie andernfalls *naming and shaming* oder gar Boykottaufrufe seitens der sog. Zivilgesellschaft zu befürchten haben. Denn Aufgabe des freiheitlichen Rechtsstaats ist es nicht, gesellschaftliche Akteure gegeneinander in Stellung zu bringen, um sich deren Furcht vor gesellschaftlichen Sanktionen zur Durchsetzung einer moralischen Verantwortung jenseits des rechtlich Gebotenen zu Nutze zu machen. Vielmehr hat er im Gegenteil den diffusen Druck, der von der Gesellschaftsmoral und deren nicht vorhersehbaren, faktischen Sanktionen ausgeht, durch die schützenden Formen rechtsstaatlicher Verfahren – die stets allein rechtlich begrenzte und vorhersehbare Sanktionen ermöglichen – zu ersetzen.[2082]

b) Rechtssicherheit, Gerechtigkeit und staatliche Souveränität

Die Aufgabe des Rechtsstaats besteht nicht nur darin, allgemeinverbindliche Entscheidungen zu treffen; vielmehr strebte er als materieller Rechtsstaat stets auch materiell gerechte Entscheidungen an. Insofern ist es ihm aufgegeben, die in dem jeweiligen Gemeinwesen konfligierenden Interessen zu erkennen, die in Rede stehenden Güter abzuwägen und mit Hilfe des Rechts einem allgemeinverbindlichen und gerechten Ausgleich zuzuführen. Vor diesem Hintergrund bedeutet die Umsetzung der CSR-Richtlinie durch den einzelnen Mitgliedstaat aber letztlich nichts anderes, als dessen – jedenfalls partielle – Infragestellung und Delegitimierung als freiheitlicher Rechtsstaat. Denn spätestens mit Umsetzung der CSR-Richtlinie hat sich der einzelne Mitgliedstaaten die Auffassung der EU-Kommission zu eigen gemacht, wonach Kapitalgesellschaften eine über das rechtlich Gebotene hinausgehende moralische Verantwortung tragen, die sie erkennen und wahrnehmen sollen. In letzter Konsequenz gesteht er sich damit aber ein, nicht mehr Willens oder in der Lage zu sein, die ihm als freiheitlichem Rechtsstaat zugedachten Aufgaben wahrzunehmen. Dies gilt nicht nur – wie bereits zuvor festgestellt – hinsichtlich der Aufgabe für allgemeinverbindliche Entscheidungen zu sorgen, sondern auch hinsichtlich jener, einen gerechten Interessenausgleich herzustellen. Denn wenn das Prinzip der Gerechtigkeit die gemeinsame und inhaltsgleiche regulative

2081 Vgl. *Nietsch*, NZG, 2016, 1330 (1333).
2082 Vgl. *Ellscheid,* Recht und Moral, S. 230.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Idee sowohl des Rechts als auch der Moral darstellt, so kann die Forderung, über das staatliche Recht hinauszugehen, nichts anderes bedeuten, als dem Staat die Fähigkeit und Befugnis abzusprechen, für einen gerechten Interessenausgleich zu sorgen.[2083] Dass es sich hierbei keineswegs um unsubstantiierte Behauptungen handelt, bringen die Äußerungen *John Ruggies* in dem „Protect, Respect, Remedy Framework" der UN unmissverständlich zum Ausdruck: „It is often stressed that governments are the appropriate entities to make the difficult balancing decisions required to reconcile different societal needs. However, the Special Representative's work raises questions about whether governments have got the balance right. His consultations and research, (...) indicate that many governments take a narrow approach to managing the business and human rights agenda."[2084] Auf diese Weise aber stellt *Ruggie* nicht nur die Souveränität des Staats in Frage, sondern damit einhergehend auch die Idee des Rechts.

Vor diesem Hintergrund ist auch dem der CSR-Richtlinie zugrundeliegenden Werturteil entgegenzutreten, wonach Kapitalgesellschaften pauschal als möglicher Träger einer über das geltende Recht hinausgehenden moralischen Verantwortung begriffen werden. Denn eine Rechtsordnung, die dieses Werturteil statuiert, setzt sich letztlich zu sich selbst in Widerspruch: So kann das Recht nicht einerseits zu dem Ergebnis kommen, dass einer Kapitalgesellschaft bestimmte Wirkungen, wie etwa Umweltschäden, normativ – d.h. aus Gerechtigkeitsgründen – nicht zurechenbar sind, andererseits jedoch eine Moral als richtig akzeptieren, die zu dem gegenteiligen Ergebnis gelangt. Dies gilt umso mehr, als die Kapitalgesellschaft damit letztlich aufhörte, eine einheitliche Wirk- und Zurechnungseinheit zu sein. Denn zu der Kapitalgesellschaft als rechtlicher Wirk- und Zurechnungseinheit träte damit die – mit dieser bestenfalls teilidentische – moralische Wirk- und Zurechnungseinheit hinzu.

2083 Den Fall außer Acht gelassen, dass beide Normen ungerecht sind, kommen aus Sicht der Logik allein zwei Möglichkeiten in Betracht: Schafft bereits die Rechtsnorm einen gerechten Interessenausgleich, so fordert die strengere Moralnorm von ihrem Adressaten ein unzumutbares Verhalten. Gelingt der gerechte Interessenausgleich hingegen erst der Moralnorm, so stellt die weniger strenge Rechtsnorm die legitimen Interessen des Normbegünstigten unangemessen zurück.

2084 *UN*, Protect, Respect, Remedy, A/HRC/8/5, S. 8.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

c) Rechtsbegriff

Die Unterscheidung von Recht und Unrecht setzt einen klaren Rechtsbegriff voraus. Dabei ist es dem Prinzip des Rechtsstaats immanent, das die Entscheidung darüber, welche Normen dem Bereich des Recht und welche dem des Nicht-Rechts zuzuordnen sind, in die alleinige Kompetenz des Staats, d.h. der staatlichen Gerichte fällt.[2085] Die CSR-Richtlinie bewirkt in ihrem Anwendungsbereich indes die Auflösung eines solchen staatsbezogenen Rechtsbegriffs, indem sie die Grenze zwischen staatlichem Recht und gesellschaftlicher Moral verwischt. Dies zeigt nicht nur der Begriff des *soft law*, der zur Charakterisierung der CSR-Rahmenwerke herangezogen wird und damit bloßen Ethikkodizes den Schein der Rechtlichkeit verleiht. Vielmehr liegt die Ursache für diese Entgrenzung bereits im Begriff der Verantwortung selbst begründet, der als interdisziplinärer Schlüsselbegriff jenseits der Unterscheidungen von Staat und Gesellschaft sowie Recht und Moral angesiedelt ist. Denn wenn von den betroffenen Kapitalgesellschaften nicht mehr nur ein rechtmäßiges, sondern vielmehr ein verantwortungsvolles Verhalten gefordert wird, so bleibt damit die Unterscheidung von staatlichem Recht und gesellschaftlicher Moral notwendigerweise auf der Strecke.[2086]

d) Rechtsstaatliches Verteilungsprinzip

Die CSR-Richtlinie, so *Kort*, sei fragwürdig, weil sie eine Pflicht zu gesellschaftlichem Engagement von Unternehmen voraussetze, da es andernfalls sachlich unangebracht und fragwürdig sei, über ein solches Engagement berichten zu müssen. Die CSR-Richtlinie unterstelle damit eine Pflicht zum sozialen Engagement, die aber weder das deutsche noch das europäische Gesellschaftsrecht kenne.[2087] Ungeachtet dessen, dass sich CSR nicht auf „soziales Engagement" reduzieren lässt, trifft *Kort* hier einen wesentlichen Punkt: Die CSR-Richtlinie will die betroffenen Kapitalgesellschaften rechtlich dazu verpflichten, sich (auch) über Verhaltensweisen zu erklären, zu denen sie rechtlich nicht verpflichtet sind. Besonders deutlich wird dies im Rahmen des in den §§ 289c Abs. 4, 289d HGB normierten Comply-or-

2085 Vgl. zu diesem Rechtsbegriff bereits 2. Kapitel § 5.
2086 Vgl. speziell zur Moralisierung des Rechts auch *Di Fabio,* Schwankender Westen, S. 173 f.
2087 *Kort*, in: Großkomm. AktG, Vor. § 76 Rn. 97; *ders.,* NZG 2012, 926 (927).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Explain-Prinzips, das sich von vornherein nur auf rechtlich nicht gebotene Verhaltensweisen beziehen kann. Hiernach sollen die betroffenen Kapitalgesellschaften rechtlich dazu verpflichtet werden, sich dafür zu rechtfertigen, weshalb sie Konzepte nicht verfolgen bzw. Rahmenwerke nicht nutzen, zu deren Verfolgung bzw. Nutzung sie rechtlich nicht verpflichtet sind. Mit dem rechtsstaatlichen Verteilungsprinzip ist eine solche Rechtfertigungspflicht indes nicht zu vereinbaren.

Nach dem rechtsstaatlichen Verteilungsprinzip, das für den freiheitlichen Rechtsstaat konstitutiv ist und in der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG seinen Ausdruck findet, ist die Freiheit und nicht die Verantwortung das *a priori* der (bürgerlichen) Gesellschaft. Damit ist innerhalb der Freiheitssphäre der Gesellschaft nicht nur alles erlaubt, was nicht aufgrund eines hinreichend bestimmten Gesetzes verboten ist. Vielmehr hat das rechtsstaatliche Verteilungsprinzip auch eine asymmetrische Verteilung von Rechtfertigungslasten zur Folge: Während die Ausübung grundrechtlich gewährter Freiheit prinzipiell nicht rechtfertigungsbedürftig ist, hat der Staat jeden Eingriff in diese Freiheit zu rechtfertigen.[2088] Und weil dieses Prinzip für sämtliche Akteure der Gesellschaft gleichermaßen gilt, ist nicht nur die Freiheitsbetätigung des einzelnen Bürgers, sondern auch die der materiell privaten Kapitalgesellschaften in einem freiheitlichen Rechtsstaat als *a priori* legitim zu erachten.

Dem CSR-Konzept ist dieses Verteilungsprinzip indes fremd. Denn für das CSR-Konzept ist die Freiheit privater Kapitalgesellschaften nicht *a priori* legitim und ihre Ausübung nicht allein insoweit rechtfertigungsbedürftig, als diese gegen geltendes Recht verstößt. Vielmehr führt ihre Ausübung *a priori* zu negativen Auswirkungen für die Menschenrechte sowie die nachhaltige Entwicklung und gilt sie deshalb nur insoweit als legitim, als sie moralisch verantwortungsvoll wahrgenommen wird. Auf diese Weise aber gerät die grundrechtlich gewährte Freiheit privater Kapitalgesellschaften unter absoluten Rechtfertigungszwang, mit der Folge einer dem Staat vergleichbaren Rechtfertigungspflicht („*accountability*“).[2089] Zwar darf mit Blick auf die CSR-Richtlinie, die diese Rechtfertigungspflicht

---

2088 Zum rechtsstaatlichen Verteilungsprinzip vgl. *Schmitt,* Verfassungslehre, S. 126; *Schlink,* EuGRZ 1984, 457 (467); *Wahl/Masing,* JZ 1990. 553 (556 u. 563); *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 60; *Dreier*, in: Dreier GG I, Vorb. Rn. 70; vgl. auch *Medicus/Petersen,* BGB AT, S. 4.

2089 Vgl. auch *Röhl,* Die Verwaltung Beiheft 2, 1999, 33 (44), der hervorhebt, dass bereits der allgemeine Verantwortungsbegriff – in der Anwendung auf Private – die Argumentationslasten zum Nachteil ihrer Freiheit verteilt und das Handeln Privater damit *prima facie* rechtfertigungsbedürftig wird.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rechtlich normiert, nicht übersehen werden, dass sie insoweit gewisse Einschränkungen enthält, als sie etwa nur Auskunft über „wesentliche" Risiken verlangt. Doch wäre es verfehlt, die Vorgaben der CSR-Richtlinie deshalb schlicht am Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu messen, mit dem Ergebnis, dass sie sich möglicherweise noch rechtfertigen ließen. Denn es ist bereits der Ausgangspunkt der CSR-Richtlinie, der mit dem rechtsstaatlichen Verteilungsprinzip nicht zu vereinbaren ist: Der freiheitliche Rechtsstaat statuiert die Herrschaft des Rechts und nicht die der Moral.[2090] Deshalb aber darf er von seinen Bürgern und deren Organisationen weder eine über das geltende Recht hinausgehende (Sozial-)Moral einfordern, noch darf er von ihnen verlangen, dass sie sich öffentlich über die Einhaltung einer solchen Moral erklären. Denn „Freiheit", so *Montesquieu*, „ist das Recht, all das zu machen, was die Gesetze gestatten".[2091] Wo der Staat die privaten Organisationen seiner Bürger hingegen nicht nur rechtlich dazu verpflichtet, sich darüber zu erklären, inwieweit sie eine ihnen grundrechtlich eingeräumte Freiheit moralisch verantwortungsvoll ausüben, sondern er die Wahrheitsgemäßheit dieser Erklärung auch noch strafrechtlich sanktioniert, da wird das Prinzip der Freiheit grundlegend in Frage gestellt.

e) Das Nemo-tenetur-Prinzip

Dem CSR-Konzept liegt nicht nur die Vorstellung einer umfassenden Rechtfertigungspflicht zugrunde, sondern auch die einer nahezu grenzenlosen Pflicht zu unternehmerischer Transparenz. Und auch insoweit gerät das CSR-Konzept mit grundlegenden Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit in Konflikt. So ist insbesondere eine Pflicht durch selbstbelastende Aussagen zur eigenen strafgerichtlichen Verurteilung beizutragen, mit der Garantie der Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren (sog. *Nemo-*

2090 *Isensee,* FS Kirchhof 2013, S. 3 (5).

2091 *Montesquieu,* Vom Geist der Gesetze, S. 210; zustimmend *Böckenförde,* Staat, Verfassung, Demokratie, S. 279; ebenso *Jellinek,* Allgemeine Staatslehre, S. 419: „Die Unterordnung des Individuums unter den Staat reicht nur so weit, als das Recht es anordnet. Jeder staatliche Anspruch an den Einzelnen muss rechtlich begründet sein. Was nach Abzug der rechtlichen Einschränkungen für den Einzelnen an Möglichkeit individueller Betätigung übrigbleibt, bildet seine Freiheitssphäre. Diese Freiheit ist aber nicht nur tatsächlicher Art, sondern vermöge der Begrenzung der Staatsgewalt und der Anerkennung der Persönlichkeit rechtlich anerkannt."

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tenetur-Prinzip).[2092] Zwar können sich Kapitalgesellschaften hierauf weder berufen (Art. 19 Abs. 3 GG), noch bestünde für sie – mangels strafrechtlicher Verantwortlichkeit – dafür ein Bedürfnis. Doch für ihre Organwalter und Angestellten greift das *Nemo-tenetur*-Prinzip durchaus. Vor diesem Hintergrund aber ist nicht nur die Forderung der ISO 26000 problematisch, die zuständigen Organwalter sollten etwaige Straftaten innerhalb des Unternehmens im Rahmen der Bekämpfung von Korruption und Bestechung bei den zuständigen Behörden zur Anzeige bringen.[2093] Vielmehr findet auch die in den §§ 289c Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4, 315c Abs. 1 HGB enthaltene Pflicht, wonach die betroffenen Kapitalgesellschaften über wesentliche Risiken der eigenen Geschäftstätigkeit und Geschäftsbeziehungen berichten sollen, ihre Grenze jedenfalls dort, wo sie einen Verstoß gegen das *Nemo-tenetur*-Prinzip zur Folge hätte.

f) Sektoraler Staat

aa) Sektoraler Staat als Gegenentwurf des totalen Staats

Der freiheitliche Rechtsstaat des Grundgesetzes bildet den Gegenentwurf zum totalen Staat. Anders als dieser wähnt er sich nicht im Besitz absoluter Wahrheiten, aufgrund derer er sich dazu berufen fühlt, die gesellschaftliche Ordnung zu gestalten und auf die Lebenstotalität seiner Bürger zuzugreifen. Vielmehr ist er der Staat eines kritischen Pluralismus und sein Wirkungskreis um der Freiheit seiner Bürger willen durch die Grundrechte beschränkt. Als solcher ist er lediglich sektoraler Staat, dem die Gesellschaft als grundrechtlich geschützte und seinem Zugriff insoweit entzogene Freiheitssphäre gegenübersteht.[2094] Diese für den sektoralen Staat konstitutive Zweiteilung des Gemeinwesens in Staat und Gesellschaft darf zwar nicht dahingehend missverstanden werden, dass es sich um zwei voneinander strikt getrennte Lebensbereiche handelte, die sich beziehungslos gegenüberstünden. Denn Staat und Gesellschaft bedingen einander und

2092 BVerfGE 56, 37 (42 u. 49); 95, 220 (241 f.).

2093 ISO 26000, Ziff. 6.6.3.2; vgl. zu diesem Problem im Rahmen der UN-Leitprinzipien *Spießhofer,* NJW 2014, 2473 (2476).

2094 Vgl. zur Idee des sektoralen Staats: *Isensee,* in: HStR IV, § 71 Rn. 29; *ders.,* FS Kirchhof 2013, S. 3 (4 ff.); *Di Fabio,* VVDStRL 56 (1997), 235 (274); *Depenheuer,* VVDStRL, (55) 1996, 90 (95).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wirken in vielfältiger Weise aufeinander ein.[2095] Doch ändert dies nichts daran, dass es sich um zwei Bereiche grundlegend verschiedener Funktions- und Ordnungsstrukturen handelt, deren Unterscheidung durch das Grundgesetz vorgegeben ist.[2096] Auch die grundlegende Unterscheidung von Recht und Moral erhält durch die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft einen wesentlichen Sinn.[2097] Denn während das Recht – als die eine Normenordnung des Gemeinwesens – auf den Staat und dessen Kompetenz zur Rechtssetzung zurückzuführen ist, hat die Moral – als die andere Normenordnung des Gemeinwesens – ihren Ursprung in der Freiheitssphäre der Gesellschaft. Zudem entspricht der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft – *cum grano salis* – die für das Gemeinwesen des Grundgesetzes ebenfalls konstitutive Unterscheidung von Öffentlichem Recht und Privatrecht. Das Öffentliche Recht ist das Sonderrecht des Staats, das diesen konstituiert, ihm Kompetenzen und Befugnisse verleiht und seinem Wirken zugleich Grenzen zieht. Das Privatrecht ist demgegenüber das auf dem Prinzip der Freiheit basierende „Jedermannsrecht" der Gesellschaft, das es deren Akteuren dazu dienen soll, ihre selbstgesetzten und nicht weiter rechtfertigungsbedürftigen Zwecke zu verwirklichen.[2098]

Ist es somit Aufgabe des freiheitlichen Rechtsstaats, die ihn kennzeichnenden Unterscheidungen zwischen Staat und Gesellschaft, staatlichem Recht und gesellschaftlicher Moral, sowie dem Recht des Staats (Öffentliches Recht) und dem Recht der Gesellschaft (Privatrecht) stets aufs Neue vorzunehmen und sichtbar zu machen, so gilt es für die CSR-Richtlinie zu konstatieren, dass sie die insoweit gebotene Differenziertheit in besonderer Weise vermissen lässt: Bereits die Idee einer „social responsibility" d.h. einer gegenüber der „*society*" bestehenden Verantwortung lässt diesen Mangel an Differenziertheit deutlich werden. Denn die „*society*" ist gerade nicht die Freiheitssphäre der liberalen Gesellschaft, der der Staat als sekto-

---

2095 *Böckenförde*, Recht, Staat, Freiheit, S. 209 (219 ff.); *Rupp,* Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft, in: HStR II 2004, § 31 Rn. 44 ff.; *Schöbener/Knauff,* Allgemeine Staatslehre, S. 82 ff.; *Kahl,* Jura 2002, 721 (723).

2096 Vgl. bereits oben.

2097 Vgl. *Böckenförde,* Sittliche Ordnung, S. 40 ff.; *Isensee*, FS Kirchhof 2013, S. 3 (5); *Kirchhof,* Gerechtigkeit, S. 159 f.; *Braun,* Recht und Moral, S. 72 ff.

2098 Vgl. *Kahl,* Jura 2002, 721 (724 f.); *Heintzen,* VVDStRL 62 (2003), 220 (237), *Erichsen*, JURA 1982, 537 (541); darüber hinaus spiegelt sich in der Unterscheidung von Öffentlichem Recht und Privatrecht die in der Rechtsidee angelegte Unterscheidung von austeilender und ausgleichender Gerechtigkeit, von Gerechtigkeit im Verhältnis der Über- und Unterordnung und Gerechtigkeit im Verhältnis zwischen Gleichgeordneten wider (vgl. *Radbruch*, Rechtsphilosophie, S. 221).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rale Herrschaftsorganisation gegenübersteht, sondern vielmehr das Gemeinwesen als soziales Ganzes, dem – zumal nach der Vorstellung des CSR-Konzepts – staatliche wie nichtstaatliche Stakeholder angehören, denen gegenüber die Kapitalgesellschaft eine grundsätzlich unterschiedslose Verantwortung trägt. Bereits hier zeigt sich – in den Worten *Böckenfördes* – die weitgehende Vernachlässigung der „Entzweiungsstruktur, die eine Grundlage der modernen Freiheitsidee ist" und damit „im Kern der Ausgriff in eine neue Totalität."[2099]

Auch die fünf nichtfinanziellen Aspekte, die die CSR-Richtlinie ausdrücklich nennt und sich in § 289c Abs. 2 HGB wiederfinden, lassen einen solchen Mangel an Differenziertheit klar zu Tage treten. Denn nicht allein wird die Grenze zwischen Öffentlichem Recht und Privatrecht brüchig, wenn hier aufgrund derselben Vorschrift einerseits über die Allgemeinheit betreffende und damit dem Öffentlichen Recht zuzuordnen Umweltbelange und andererseits über partikulare, d.h. der Sphäre des Privatrechts zugehörige Arbeitnehmerbelange berichtet werden soll. Vielmehr wird die Idee des sektoralen Staats auch durch den Aspekt der „Achtung der Menschenrechte" in Frage stellt. Denn wenn es gerade die im Grundgesetz garantierten Grund- bzw. Menschenrechte sind, die die Grenze zwischen Staat und Gesellschaft markieren, so wird diese Grenze zweifellos unterlaufen, wenn der Staat nunmehr an Organisationen der Gesellschaft herantritt und von diesen – und sei es nur als Gebot der Moral – die Achtung der Menschenrechte fordert.

Vor allem aber ist es der Begriff der Verantwortung selbst, der den Keim der Entdifferenzierung und Entgrenzung in sich trägt. Denn als interdisziplinärer Schlüsselbegriff ist er auf einer begrifflichen Ebene angesiedelt, die jenseits der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft, Recht und Moral sowie Öffentlichem Recht und Privatrecht liegt. Damit aber wohnt ihm nicht nur die Tendenz inne, private Freiheit unangemessen zu beschränken, indem er Normen an gesellschaftliche Akteure heranträgt, die allein dem Staat gegenüber angemessen sind.[2100] Vielmehr lässt er auch die Grenze zwischen staatlichem Recht und gesellschaftlicher Moral zur Unkenntlichkeit verschwimmen. Speziell letzteres wird im Rahmen des § 289c Abs. 3 HGB augenfällig, wenn dieser die betroffenen Kapitalgesellschaften

---

2099 *Böckenförde,* Staat und Gesellschaft, S. 33.

2100 *Röhl,* Die Verwaltung Beiheft 2, 1999, 33 (43 f. u. 51 f.); dies ist insbesondere dann der Fall, wenn man – wie zahlreiche Autoren der Ethik – das Paradigma moderner Verantwortung in der politischen Verantwortung der demokratischen Regierung erblickt (vgl. hierzu bereits 2. Kapitel § 5).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dazu verpflichtet, über Konzepte zu berichten, ohne danach zu differenzieren, ob sie zu deren Vornahme rechtlich oder nur moralisch verpflichtet sind.[2101] Dabei wäre es bereits bedauerlich genug, wenn dieser Mangel an Differenziertheit auf einem fehlenden Bewusstsein für den freiheitsstiftenden Sinn der Unterscheidung von Recht und Moral beruhen würde.[2102] Doch dürfte mit *Schön* in der Tat davon auszugehen sein, dass der Richtliniengeber hier „bewusst mit Unschärfen und Graubereichen (…) jongliert", um ein Maximum an Steuerungswirkung zu erzielen.[2103] Denn getreu dem Motto, wonach der gute Zweck die Anwendung jedes Mittels heiligt, geht es dem Richtliniengeber offenbar allein darum, die betroffenen Kapitalgesellschaften dazu anzuhalten, sich „verantwortungsvoll" zu verhalten, unabhängig davon, ob diese vermeintliche Verantwortung eine rechtliche Grundlage hat oder nicht. Denn der eigentliche Verpflichtungsgrund der CSR ist ohnehin nicht das Recht, sondern sind bekanntlich „moralische Prinzipien und Werte (...), die seit alters her von allen Kulturen geteilt und durch gemeinsame praktische Erfahrung getragen werden"[2104] und „over and above compliance with national laws"[2105] existieren. Ob diese angeblich universellen Werte der Moral bereits in gesetzliche Formen gegossen wurden, ist damit aber für das Bestehen der CSR letztlich ohne Relevanz. Mit dem auf einem kritischen Pluralismus aufbauenden freiheitlichen Rechtsstaat ist diese Vorstellung von Verantwortung indes nicht zu vereinbaren. Denn zwar hält auch dieser an moralischen Prinzipien wie insbesondere der Gerechtigkeit fest. Doch geht er davon aus, dass es sich hierbei um eine regulative Idee handelt, deren Inhalt sich nicht mit subjektiver Gewissheit feststellen lässt. Aber „wenn nicht fest*gestellt* werden kann, was gerecht ist, so muss fest*gesetzt* werden, was rechtens sein soll und zwar von einer Stelle, die was sie *fest*setzt auch *durch*zusetzen in der Lage ist."[2106] „*Auctoritas, non veritas facit legem*" schrieb bekanntlich bereits *Thomas Hobbes* und zog damit die Lehren aus den Irrungen der konfessionellen Bürgerkriege Europas. Indes werden dieselben Irrtümer erneut begangen und die mühsam erworbenen Errungenschaften des freiheitlichen Rechtsstaat preisgegeben, wenn sich die maßgeblichen Träger hoheit-

2101 Vgl. *Eufinge*r, EuZW 2015, 424 (427 f.).
2102 Vgl. *Braun*, Recht und Moral, S. 79.
2103 So *Schön*, ZHR 180 (2016), 279 (285 f.).
2104 Globales Wirtschaftsethos, S. 3, Präambel.
2105 UN, Guiding Principles, A/HRC/17/31, Principle 11 Com.
2106 *Radbruch*, Rechtsphilosophie, S. 165 (Hervorhebung im Original); vgl. auch *Rüthers*, Wertordnung, S. 38 f.; sowie für das Gemeinwohl *Westermann*, FG Vits 1963, 251 (265).

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

licher Gewalt zuvorderst als Teil einer Gemeinschaft universeller Werte begreifen und sich deshalb dazu berufen fühlen, diese Werte am positiven Recht vorbei seinen Bürgern und deren Organisationen zu oktroyieren.[2107] Denn „in einem Gemeinwesen, dessen Verfassung einen Gesetzgeber und Gesetze vorsieht, ist es Sache des Gesetzgebers und der von ihm gegebenen Gesetze, die Vermittlung durch berechenbare und vollziehbare Regeln zu bestimmen und den Terror des unmittelbaren und automatischen Wertvollzugs zu verhindern."[2108]

bb) Der sektorale Staat und das Konzept regulierter Selbstregulierung

Die Normen der Moral – seien es solche des Individuums, eines Unternehmens (i.w.S.) oder der gesamten Gesellschaft, seien sie ungeschrieben oder wie im Fall der CSR-Rahmenwerke geschrieben – sowie die innerhalb der Gesellschaft wirksamen Kräfte, die auf die Einhaltung dieser Normen hinwirken, sind Mechanismen gesellschaftlicher Selbstregulierung. Macht sich der Staat diese Mechanismen zur Erreichung bestimmter Ziele zu Nutze, indem er etwa mit dem Mittel des Rechts versucht, an die Normen der Moral anzuknüpfen, deren Inhalt zu beeinflussen und auf die gesellschaftlichen Akteure dahingehend einzuwirken, dass sie diese Normen befolgen und untereinander durchsetzen, so liegt ein Fall (staatlich) regulierter (gesellschaftlicher) Selbstregulierung vor.[2109] Auf diese Weise, so *Nieto Martín*, „kommt es zu einer indirekten, raffinierten Herrschaftstechnik, indem der Staat die Regeln der Selbstregulierung der Rechtssubjekte bestimmt."[2110] Ein solches Mittel zur staatlichen Regulierung gesellschaftlicher Selbstregulierung ist auch die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung der CSR-Richtlinie.[2111] Denn wie bereits mehrfach erwähnt, zielt die CSR-

2107 *Spaemann*, Wertordnung; vgl. auch *Di Fabio*, Schwankender Westen, S. 154 ff.

2108 *Schmitt*, Die Tyrannei der Werte, S. 54.

2109 Zum Begriff der regulierten Selbstregulierung vgl. *Di Fabio*, VVDStRL 56 (1997), 235 (238); *Schmidt-Preuß*, VVDStRL 56 (1997), 160 (162 ff.); *Trute*, DVBl. 1996, 950 (950 ff.); *Voßkuhle*, VerwArch 92 (2001), 184 (213 ff.); instruktiv für den Kontext der CSR: *Nieto Martín*, FS Tiedemann 2008, S. 485 ff.

2110 *Nieto Martín*, FS Tiedemann 2008, S. 485 (488).

2111 Zu Unrecht wird CSR von *Schrader*, ZUR 2013, 451 (452) unter Verweis auf *Kocher/Wenckebach*, KJ 2013, 18 (21 ff.) als Fall regulierter Selbstregulierung bezeichnet. Richtigerweise ist CSR – soweit sie sich nicht auf die Normen des staatlichen Rechts stützt – ein Fall gesellschaftlicher bzw. privater Selbstregulierung. Dies stellen *Kocher/Wenckebach*, a.a.O. auch zutreffend fest.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Richtlinie vor allem darauf ab, die betroffenen Kapitalgesellschaften dazu zu bewegen, ihre materielle CSR wahrzunehmen. Dieser materiellen CSR sollen sie aber nicht nur insoweit nachkommen, als sie auf den Normen des staatlichen Rechts beruht; vielmehr sollen sie ihr auch dann gerecht werden, wenn sie – über das geltende Recht hinaus – allein auf den Normen gesellschaftlicher Moral basiert. Zu diesem Zweck versucht die CSR-Richtlinie die betroffenen Kapitalgesellschaften mit Hilfe der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung für ihre soziale Verantwortung zu sensibilisieren, um auf diesem Weg einen Bewusstseinswandel innerhalb der betroffenen Unternehmen (i.w.S.) herbeizuführen.[2112] Gemeint ist damit letztlich nichts anderes, als das sog. Kulturmanagement, das nicht zuletzt darauf zielt, das Unternehmensethos und die Normen der Unternehmensmoral an die Normen des Rechts und der Sozialmoral anzugleichen, damit die betroffenen Kapitalgesellschaften ihrer materiellen CSR freiwillig nachkommen.[2113] Wo ein solcher Bewusstseinswandel noch nicht stattgefunden hat und Kapitalgesellschaften ihre CSR nicht freiwillig wahrnehmen, will die CSR-Richtlinie deren nichtstaatlichen Stakeholdern mittels der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung die erforderlichen Informationen verschaffen, damit diese die Wahrnehmung der CSR durchsetzen und etwaige Verstöße sanktionieren können.[2114]

Hält man sich diese Regelungstechnik vor Augen, so muss es überraschen, wenn die regulierte Selbstregulierung gemeinhin als die „weiche" und „weniger eingreifende" Art der Regulierung gilt und auf diese Weise der Eindruck entsteht, sie dürfe als „Minus" zu einer direkten Verhaltenssteuerung stets an deren Stelle treten.[2115] Denn bei Lichte betrachtet, handelt es sich keineswegs um ein „Minus", sondern vielmehr um ein „Aliud", das die grundrechtliche Freiheit im Vergleich zu einer direkten staatlichen Regulierung in weitaus stärkerem Maße beschränkt.

Will man die Ausmaße dieser freiheitsbeschränkenden Wirkung für die CSR-Richtlinie zutreffend erfassen, so genügt es nicht darauf abzustellen, welche unmittelbaren Folgen die Pflicht zur Abgabe der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung für die gemäß Art. 16 GrCH gewährleiste unternehmerische Freiheit der betroffenen Kapitalgesellschaften zeitigt. Vielmehr

2112 Vgl. KOM(2010) 614, S. 26; SWD(2013) 128 final, S. 9; KOM(2013) 207 endg., S. 2; sowie bereits oben.
2113 Vgl. 3. Kapitel § 2.
2114 Vgl. KOM(2011) 681 endg., S. 9.
2115 Vgl. zu dieser Redeweise bereits oben sowie *Nieto Martín*, FS Tiedemann 2008, S. 485 (492).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sind auch die vom Richtliniengeber mit dieser Pflicht mittelbar verfolgten Zwecke in den Blick zu nehmen, soweit hiermit Grundrechtsbeeinträchtigungen verbunden sind. Denn jenseits des klassischen Eingriffsbegriff sind auch solche lediglich mittelbar-faktischen Grundrechtsbeeinträchtigungen als staatlicher Eingriff zu werten, die sich der Staat – wie hier – deshalb zurechnen lassen muss, weil er sie in sein Kalkül einbezieht und im Ergebnis auch bezweckt.[2116] Zu diesen mittelbar-faktischen Grundrechtsbeeinträchtigungen zählen vorliegend zunächst jene, die mit der Durchsetzung und Sanktionierung der sozialen Verantwortung insbesondere durch Akteure der sog. Zivilgesellschaft verbunden sind.[2117] Speziell das sog. *naming and shaming* sowie Boykottaufrufe wird man indes kaum als „weich" und „weniger eingreifend" bezeichnen können – im Gegenteil: Gerade weil der Staat weiß, dass diese gesellschaftlichen Sanktionen einem Unternehmen weitaus mehr schaden können, als die dem Staat selbst zur Verfügung stehenden Sanktionen, die stets rechtlich bestimmt und vorhersehbaren sein müssen, macht er sich diese für seine eigenen Zwecke zu Nutze. Doch eine solche Vorgehensweise steht dem freiheitlichen Rechtsstaat nicht zu. Denn nicht er, sondern der totale Staat setzt auf faktische Sanktionen und deren Drohkulisse.[2118]

Als zurechenbarer Grundrechtseingriff anzusehen sind weiterhin auch die Auswirkungen auf die Unternehmenskultur, die mit dem sog. Kulturmanagement verbunden sind. Zwar wäre es insoweit verfehlt, die Unternehmenskultur mit dem Ethos und der Moral des Individuums gleichzusetzen und die grundrechtsbeschränkende Wirkung dieser Auswirkungen entsprechend zu gewichten. Doch wäre es ebenso verfehlt, auf der (Meso-)Ebene des Unternehmens (i.w.S.) gedanklich halt zu machen und sich mit einer „Erklärung aufgrund sogenannter Kollektive" zufrieden zu geben, statt die Unternehmenskultur „als das Resultat der Entscheidungen, Handlungen, Einstellungen menschlicher Individuen" zu begreifen.[2119] Denn eine jede Unternehmenskultur beruht stets auch auf dem Ethos und der Moral der im Unternehmen (i.w.S.) tätigen Individuen, weshalb ein jedes Kulturmanagement letztlich auch darauf zielt, deren Ethos und Moral

---

2116 Vgl. BVerfGE 105, 279 ff.; BVerwGE 151, 228 ff.; *Kokott,* in: Sachs GG, Art. 4 Rn. 120 ff.; *Herdegen,* in: Maunz/Dürig GG, Art. 1 Abs. 3 Rn. 39;

2117 Dass ein „Eingreifen von Dritten wie den *public interest groups*" wesentlicher Bestandteil des Konzepts der regulierten Selbstregulierung ist, betont insbesondere *Nieto Martín*, FS Tiedemann 2008, S. 485 (493).

2118 Vgl. bereits 2. Kapitel § 4; sowie speziell *Zippelius,* Allgemeine Staatslehre, S. 297.

2119 Vgl. *Popper*, Offene Gesellschaft II, S. 116, sowie bereits 3. Kapitel § 1.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

im Sinne einer bestimmten Ethik zu beeinflussen. Dabei kann hier dahinstehen, inwieweit ein solches Kulturmanagement als rein gesellschaftlicher Steuerungsmechanismus als legitim zu erachten ist, wobei es zumindest anzumerken gilt, dass selbst innerhalb der Wirtschaftsethik diesbezügliche Warnungen vor einem manipulativen „Wertedrill" sowie einem instrumentalisierenden Zugriff auf den „ganzen Menschen" existieren.[2120] Macht sich jedoch der Staat ein solches Kultur- bzw. „Gewissensmanagement"[2121] zu Nutze, so ist die Grenze des rechtsstaatlich Zulässigen überschritten. Denn der freiheitliche Rechtsstaat ist weder sittlicher Staat der Antike noch totalitärer Staat der Neuzeit, sondern achtet und vertraut auf die Freiheit und moralische Selbstbestimmung seiner Bürger. Deshalb aber wohnt ihm ein Moment der Äußerlichkeit inne: Der freiheitliche Rechtsstaat fordert Legalität, nicht Moralität. Er steuert allein das menschliche Zusammenleben und dies allein, indem er auf das äußere Verhalten des Einzelnen (*forum externum*) mittels rechtlicher Gebote einwirkt, die nach Inhalt und Umfang klar bemessen sind. Das Innenleben seiner Bürger (*forum internum*) mittels rechtlicher Gebote final zu beeinflussen, ist dem freiheitlichen Rechtsstaat hingegen verwehrt.[2122] Aus diesem Grund aber hat er von seinen Bürgern und deren Organisationen weder eine moralische Verantwortung jenseits der rechtlich Gebotenen einzufordern, noch hat er deren Bewusstsein mittels rechtsverbindlicher Rechtfertigungspflichten für eine solch außerrechtliche Verantwortung zu sensibilisieren. Was er allein fordern darf, ist ein rechtlich verantwortungsvolles Verhalten, d.h. ein äußerliches Verhalten, das mit den Normen des geltenden Rechts in Einklang steht. Deshalb aber zeugt es von einem höchst fragwürdigen Staats- und Freiheitsverständnis, wenn hier – offenbar ohne jedes Problembewusstsein – von einer „raffinierten Herrschaftstechnik" die Rede ist, „indem der Staat die Regeln der Selbstregulierung der Rechtssubjekte bestimmt".[2123] Denn „raffiniert" ist diese Herrschaftstechnik allenfalls insoweit, als sie ihren totalitären Charakter durch eine Vielzahl von Mediatisierungen zu verbergen vermag. Bereits vor 20 Jahren traf *Robert Spaemann* in seiner pointierten Kritik an *Hans Küngs* „Projekt Weltethos" die folgende Feststellung

2120 Vgl. *Osterloh,* Unternehmenskultur, S. 163 und *Göbel,* Unternehmensethik, S. 208, die selbst jedoch weniger kritisch sind.

2121 *Reinbacher,* Gewissensmanagement in Organisationen – Möglichkeiten im Umgang mit CSR.

2122 Vgl. *Böckenförde,* Sittlicher Staat, S. 25 f.; *ders.,* Sittliche Ordnung, S. 41; *Isensee*, FS Kirchhof 2013, S. 3 (5); *Kirchhof,* Gerechtigkeit, S. 159 f.; *Braun,* Recht und Moral, S. 72 ff.

2123 *Nieto Martín*, FS Tiedemann 2008, S. 485 (488).

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

und ersetzte man hierbei „Ethos" durch „CSR" und „Küng" etwa durch „die EU-Kommission", so hätte sie an ihrer Aktualität wohl nichts verloren: „'Ethos ist mehr als Recht', schreibt Küng. Aber auch für dieses Mehr sollen schließlich die Vertreter der Staatsgewalt zuständig sein. Das genau aber ist die Definition des Totalitarismus. Sie sollen nicht nur Gesetze machen und für eine ordentliche Polizei sorgen, sondern darüber hinaus eines Tages feierlich erklären, dass wir diesen Gesetzen auch aus eigener Gewissensüberzeugung gehorchen und darüber hinaus überhaupt gute Menschen sein sollen."[2124]

2124 *Speamann*, Merkur 50 (570/571), 1996, S. 893 (904). Für eine in diese Richtung weisende Kritik am Konzept der regulierten Selbstregulierung vgl. *Di Fabio*, VVDStRL 56 (1997), 235 (276 Fn. 158). Für eine Kritik an CSR bzw. Unternehmensethik von Seiten der Wirtschaftswissenschaften, die in dieselbe Richtung weist: *Friedman*, Social Responsibility, S. 26 u. 32: "In fact they are (…) preaching pure and unadulterated socialism. Businessmen who talk that way are unwitting puppets of the intellectual forces that have been undermining the basis of free society these past decades. (…) It does not differ in philosophy from the most explicitly collective doctrine. It differs only by professing to believe that collectivist ends can be attained without collectivist means. That is why, in my book Capitalism and Freedom, I have called it a 'fundamentally subversive doctrine' in a free society (…)." Zur Tendenz einer normativen Betriebswirtschaftslehre zum Totalitarismus: *Antes*, Verbranntes Land?, S. 45 ff.; sowie *Schneider*, zfbf 42 (1990) 869 (889): „Das Beispiel verdeutlicht eine Gefahr ethisch-normativer Betrachtungsweise: anderen Menschen die eigenen Moralvorstellungen aufzuzwingen und so zum „Handwerkszeug" der Feinde einer offenen Gesellschaft zu werden." Völlig zu Recht nimmt *Schneider* hier auf *Poppers* „Die offene Gesellschaft und ihre Feinde" Bezug, wo im ersten Band unter Kapitel 6 – „Die totalitäre Gerechtigkeit" – S. 159 f., das Folgende zu lesen ist: „'Auf die Tugend zu achten, ist die Aufgabe eines Staates, der wahrhaft diesen Namen verdient', sagt Aristoteles. (…) In der Praxis bedeutet diese Forderung einfach, dass sich die Beamten des Staates um die sittliche Verfassung der Bürger kümmern sollen; sie sollen ihre Macht nicht so sehr zum Schutz der Freiheit der Bürger als zur Kontrolle ihres sittlichen Lebens verwenden. Oder: Der Bereich der Legalität, das heißt der Bereich der vom Staate zur Geltung gebrachten Normen, soll auf Kosten der Sittlichkeit im engeren Sinn erweitert werden, das heißt auf Kosten der Normen, denen nicht der Staat, sondern unsere eigene sittliche Entscheidung, unser Gewissen Anerkennung verschafft. Eine derartige Forderung oder ein derartiger Vorschlag lässt sich rational diskutieren; und wir können einwenden, dass es den Urhebern dieser Forderung scheinbar nicht klar ist, dass sie das Ende der moralischen Verantwortlichkeit des Individuums bedeuten würde, dass sie die Sittlichkeit nicht verbessern, sondern zerstören würde. Sie ersetzt die persönliche Verantwortlichkeit durch Stammestabus und durch die totalitäre Unverantwortlichkeit des Individuums. Gegenüber einer Haltung wie dieser muss der Individualist darauf verweisen, dass die Sittlichkeit des Staates (falls es über-

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

cc) Der sektorale Staat und die moralischen Grundlagen des Gemeinwesens

Als eine wesentliche Ursache für das (vermeintliche) Steuerungsdefizit der Rahmenordnung, das mittels CSR kompensiert werden soll, gilt den Vertretern des CSR-Konzepts bekanntlich eine Erosion der moralischen Grundlagen innerhalb der staatlichen Gemeinwesen.[2125] Vor diesem Hintergrund soll CSR nicht nur dazu beitragen, auf eine ethikorientierte Unternehmenskultur hinzuwirken, sondern zudem die moralischen Grundlagen der Gemeinwesen beeinflussen, innerhalb derer die betroffenen Kapitalgesellschaften tätig sind. Denn CSR, so die EU-Kommission, biete „einen Wertekanon, auf dem eine von stärkerem Zusammenhalt geprägte Gesellschaft aufgebaut und die schrittweise Einführung einer nachhaltigen Wirtschaftsordnung gegründet werden kann."[2126] Nun dürfte zwar kaum zu bestreiten sein, dass sich speziell die staatlichen Gemeinwesen Europas hinsichtlich ihrer moralischen Grundlagen des Zusammenlebens in einer Phase kollektiver Verunsicherung befinden.[2127] Doch wenn die EU-Kommission meint, sie könnte mithilfe der CSR-Richtlinie einen bestimmten „Wertekanon" etablieren, um hierauf eine „von stärkerem Zusammenhalt geprägte Gesellschaft" aufzubauen, so ist dem das Folgende zu entgegnen: Verantwortung ist lediglich ein sekundäres Konzept der Ethik und damit – wie auch die sog. Sekundärtugenden – evaluativ neutral.[2128] CSR „bietet" deshalb keinen Wertekanon, sondern sie bedarf vielmehr einer Instanz, die diesen Wertekanon setzt.[2129] In einem freiheitlich-demokratischen Gemeinwesen ist diese Instanz jedoch weder der Staat noch ein sonstiger hoheitlicher Akteur wie insbesondere die EU-Kommission, sondern es sind die Akteure der Gesellschaft, die diese Werte hervorzubringen und für die

---

haupt etwas Derartiges gibt) die Tendenz hat, beträchtlich niedriger zu sein als die Sittlichkeit des Durchschnittsbürgers; daher ist eine Kontrolle der Sittlichkeit des Staates durch die Bürger viel wünschenswerter als das umgekehrte Verfahren. Was wir brauchen und wünschen ist die Versittlichung der Politik und nicht die Politisierung der Sitten." Aus Rechtswissenschaftlicher Sicht insbesondere *Spießhofer,* Unternehmerische Verantwortung, S. 655.

2125 Vgl. 3. Kapitel § 1.

2126 KOM(2011) 681 endg., S. 5; sowie bereits 1. Kapitel § 3.

2127 Vgl. etwa *Di Fabio,* Schwankender Westen, S. 27 ff; *Schorfkopf,* Normativer Realismus, S. 11 ff.

2128 Vgl. für die Verantwortung bereits 2. Kapitel § 5; für die sekundären Tugenden vgl. *Spaemann,* Disziplin und das Problem der sekundären Tugenden, S. 251.

2129 Vgl. zum Problem der Setzung von Werten: *Schmitt,* Tyrannei der Werte, S. 39.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Bindungskräfte innerhalb des Gemeinwesens zu sorgen haben.[2130] Wo indes die Akteure der Gesellschaft hierzu nicht mehr in der Lage sind und der Staat beginnt, die Normen gesellschaftlicher Selbstregulierung zu regulieren, da gerät er in das bekannte Dilemma, das *Wolfgang Böckenförde* in seinem vielzitierten Diktum beschrieben hat: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des Einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwangs und autoritativen Gebots, zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat. (…) Der Staat, auf die inneren Bindungskräfte nicht mehr vertrauend oder ihrer beraubt, wird dann dazu gedrängt, die Verwirklichung der sozialen Utopie zu seinem Programm zu erheben."[2131]

2130 Für die Herausbildung der Sozialmoral innerhalb eines freiheitlich-demokratischen Gemeinwesens gilt im Ausgangspunkt das, was das BVerwG in seinem Urteil vom 13.09.2017 (- 10 C 6.16 -, juris) mit Blick auf die Bildung der öffentlichen Meinung festgestellt hat: „Die freie Bildung der öffentlichen Meinung ist Ausdruck des demokratischen Staatswesens (Art. 20 Abs. 1 GG), in dem sich die Willensbildung des Volkes frei, offen, unreglementiert und grundsätzlich „staatsfrei" vollzieht. Der Willensbildungsprozess im demokratischen Gemeinwesen muss sich vom Volk zu den Staatsorganen, nicht umgekehrt von den Staatsorganen zum Volk hin, vollziehen. Einem Amtsträger in Wahrnehmung seiner hoheitlichen Funktion ist deshalb eine lenkende oder steuernde Einflussnahme auf den politischen Meinungsbildungsprozess der Bevölkerung verwehrt." Vgl. zudem bereits *Burckhardt,* Weltgeschichtliche Betrachtungen, S. 44 f.: „Es ist eine Ausartung und philosophisch-bürokratische Überhebung, wenn der Staat direkt das Sittliche verwirklichen will, was nur die Gesellschaft kann und darf. Wohl ist der Staat die »Standarte des Rechts und des Guten«, welche irgendwo aufgerichtet sein muss, aber nicht mehr. Die »Verwirklichung des Sittlichen auf Erden« durch den Staat müsste tausendmal scheitern an der innern Unzulänglichkeit der Menschennatur überhaupt und auch der der Besten insbesondere. Das Sittliche hat ein wesentlich anderes Forum als den Staat; es ist schon enorm viel, dass dieser das konventionelle Recht aufrechthält. Er wird am ehesten gesund bleiben, wenn er sich seiner Natur (vielleicht sogar seines wesentlichen Ursprungs) als Notinstitut bewusst bleibt."

2131 *Böckenförde,* Recht, Staat, Freiheit, S. 112 f.; vgl. hierzu *Isensee*, FS Kirchhof 2013, S. 3 (11); *ders.*, FS Heckel 1999, S. 739 (770 f.); sowie *Di Fabio,* Schwankender Westen, S. 29.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Hierzu hat *Isensee* zwar treffend angemerkt, dass der freiheitliche Rechtsstaat deshalb keineswegs in Fatalismus zu verfallen brauche, da auch er über zulässige Mittel verfüge, um Tugenden wie Gemeinsinn und Nächstenliebe zu fördern und auf einen verantwortungsvollen Gebrauch grundrechtlicher Freiheit vorzubereiten.[2132] Zu diesen Mitteln zählen nicht nur Information, Rat und amtliche Rede, sondern insbesondere die schulische Erziehung sowie das außerschulische Bildungswesen.[2133] Doch mit der CSR-Richtlinie sind die Grenzen des insoweit Zulässigen überschritten. Denn nicht nur haben bereits die vorherigen Ausführungen gezeigt, dass die CSR-Richtlinie grundlegenden Prinzipien des freiheitlichen Rechtsstaats widerspricht. Vielmehr versucht sie – wenn auch nur mittelbar – die „inneren Regulierungskräfte (…) mit den Mitteln des Rechtszwangs und autoritativen Gebots" zu garantieren.

Der damit erhobene Vorwurf des Totalitarismus wiegt freilich schwer und nichts läge ferner, als die CSR-Richtlinie in die Nähe der menschenverachtenden Methoden der totalitären Regime des 20. Jahrhunderts zu rücken. Doch eine Nähe zum merkantilistischen Wohlfahrtsstaat des 18. und 19. Jahrhunderts lässt sich kaum bestreiten und wurde innerhalb der juristischen Literatur auch durchaus erkannt: So wird nicht nur moniert, dass die jüngere Regelsetzung im Aktienrecht an jene des 19. Jahrhunderts zur Erreichung einer „guten Policey"[2134] erinnere, sondern auch im Begriff der Nachhaltigkeit werden deutliche Parallelen zu jener Zeit gesehen.[2135] Und in der Tat zeigt sich in den Ideen der Nachhaltigkeit sowie der universellen Menschenrechte eben jene „soziale Utopie" von der *Böckenförde* spricht. Eine Utopie, die aus zerfallenden Gesellschaften wieder ein solidarisches Gemeinwesen machen soll, die jedoch wegen ihres (hyper-)moralischen Anspruchs stets Gefahr läuft, das Romantische an die Stelle des nor-

2132 *Isensee*, FS Kirchhof 2013, S. 3 (11); *ders.*, FS Heckel 1999, S. 739 (770 f.); ebenso *Böckenförde,* Sittlicher Staat, S. 32 ff.

2133 Vgl. *Isensee*, FS Kirchhof 2013, S. 3 (11); *ders.*, FS Heckel 1999, S. 739 (770 f.); *Böckenförde,* Sittlicher Staat, S. 32 ff. Die Möglichkeit der „staatbürgerlichen Erziehung" betont auch *Spaemann,* Wertordnung. Auch auf die Wirtschafts- und Unternehmensethik trifft dies zweifellos zu. Zur schulischen und universitären Ausbildung in diesem Bereich vgl. *Göbel,* Unternehmensethik, S. 289 ff.; *Bak,* Wirtschafts- und Unternehmensethik, S. 86 f.

2134 *Richter,* ZHR 177 (2013) 577 (577 ff.); speziell zur CSR-Richtlinie vgl. zudem *Fleischer*, in: Spindler/Stilz, AktG, § 76 Rn. 42, der die CSR-Richtlinie als rechtspolitisch fragwürdig bewertet und die Auffassung vertritt, dass die Indienstnahme des Aktienrechts für gesellschaftspolitische Anliegen allmählich besorgniserregende Formen annehme.

2135 *Di Fabio,* Schwankender Westen, S. 157 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

mativ Realistischen zu setzen[2136] und die als unanzweifelbare „Gesinnung des Miteinander" die ausgrenzenden Züge einer *religion civile* anzunehmen droht.[2137]

2136 Vgl. *Schorfkopf,* Normativer Realismus, S. 11 ff.; zum Begriff der Hypermoral vgl. *Gehlen,* Moral und Hypermoral.

2137 Vgl. *Rousseau,* Gesellschaftsvertrag, Buch IV, Kap. 8, S. 287 ff.; sowie hierauf bezugnehmend *Böckenförde,* Sittlicher Staat, S. 25 und *Spaemann,* Wertordnung.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5. Kapitel: Abschließende Betrachtung

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass die Vorstellung, Kapitalgesellschaften trügen eine soziale Verantwortung, die mehr verlangt, als das rechtlich Gebotene einzuhalten, sich in vielfacher Hinsicht als problematisch erweist. Vor allem aber dann, wenn sich der Staat eine solche Verantwortung dienstbar macht und auf deren Inhalt und Einhaltung mittels rechtsverbindlicher und zugleich strafbewehrter Rechtfertigungspflichten hinzuwirken versucht, ist die Grenze des aus rechtsstaatlicher Sicht Zulässigen überschritten. Dem mag man entgegenhalten, dass eine solche Auffassung, die den Wert des freiheitlichen Rechtsstaats betont und aus dem Prinzip des sektoralen Staats die Notwendigkeit einer klaren Unterscheidung von Staat und Gesellschaft, Recht und Moral sowie Öffentlichem Recht und Privatrecht folgert, das eigentliche Problem, zu dessen Lösung das CSR-Konzept angetreten ist, aus den Augen verliert. Denn lässt sich angesichts des diagnostizierten Steuerungsdefizits von Staat und Recht sowie des allgegenwärtigen Trends zur Entgrenzung überhaupt noch mit guten Gründen auf dem Prinzip des Rechtsstaats und einer klaren Grenzziehung zwischen den genannten Sphären beharren? Sind nicht vielmehr Staat und Recht, um ihr volles Problemlösungspotential auszuschöpfen, der veränderten Wirklichkeit anzupassen und ein Denken in klar abgrenzbaren Freiheits- und Verantwortungssphären zu überwinden? Bedarf es nicht, um die einleitende Äußerung der Bundesregierung aufzugreifen, einer „gesamtgesellschaftlichen Anstrengung", da weder Politik, noch Wirtschaft oder Zivilgesellschaft in der Lage sind, die gewaltigen Herausforderungen unserer Zeit alleine zu lösen und die Grenzen des eigenen Handelns in einer zunehmend globalisierten Welt schnell erreicht sind? Hierzu gilt es anzumerken, dass bereits die These des Steuerungsdefizits einer differenzierten Betrachtung bedarf. Denn soweit ein Steuerungsdefizit des Rechts in Rede steht, fehlen hierfür nicht nur die erforderlichen empirischen Belege.[2138] Vielmehr liegt speziell dem nichtjuristischen CSR-Diskurs ein äußerst limitiertes Bild von Recht zugrunde, das dieses auf ein rein statisches Regelwerk reduziert.[2139] Das Recht indes kennt nicht nur

2138 *Lepsius,* Steuerungsdiskussion, S. 11; *Schmidt-Preuß,* VVDStRL *56* (1997), 159 (170); vgl. auch *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1 Rn. 10.

2139 Vgl. *Lepsius,* Steuerungsdiskussion, S. 10 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

die konditional-programmierten Normen des Gesetzesrechts, sondern auch final programmierte Normen und Prinzipien und hält zudem – etwa mit der ergänzenden Vertragsauslegung und dem Analogieschluss – methodische Mittel bereit, um Problemen wie den offenen Verträgen oder dem sog. *time-lag problem* zu begegnen. Im Übrigen sieht sich nicht nur das Recht, sondern letztlich jede Form der Normierung menschlichen Verhaltens mit dem Problem einer sich stets wandelnden Wirklichkeit konfrontiert. Auch die CSR-Rahmenwerke haben sich diesem Problem zu stellen, sofern sie unternehmerisches Verhalten steuern und sich nicht allein damit begnügen wollen, dieses nachträglich anhand von allgemeinen Moralprinzipien zu bewerten.

Doch auch hinsichtlich des vielbeklagten Steuerungsdefizits des Staats ist vor Pauschalurteilen zu warnen. Denn einiges spricht dafür, dass das Steuerungsmodell selbst die Annahme eines Steuerungsdefizits impliziert und die vermeintliche Krise des Staats vor allem aus übersteigerten gesellschaftlichen und politischen Erwartungen resultiert.[2140] Denn wer die Gesellschaft steuern will, gibt sich zumeist nicht mit einer „Stückwerk-Sozialtechnik" zufrieden, die mittels der Methode von *trial and error* allein darauf zielt, die größten und dringlichsten Übel der Gesellschaft zu beseitigen. Vielmehr neigt er in aller Regel einer „utopischen Sozialtechnik" zu, die sich der Verwirklichung einer idealen Gesellschaftsordnung verschrieben hat.[2141] Doch wer die Utopie einer auf universellen Menschenrechten und dem Nachhaltigkeitsprinzip basierenden Weltgesellschaft anstrebt, der darf sich nicht wundern, wenn die Wirklichkeit hinter den ehrgeizigen Zielen zurückbleibt und der Nationalstaat nicht zu leisten vermag, wofür er nie konzipiert wurde. Statt einen generellen Steuerungsverlust des Staats zu beklagen, wäre es deshalb allemal sinnvoller, jene Lebensbereiche klar herauszuarbeiten und zu benennen, in denen dieser – insbesondere aufgrund der Globalisierung – tatsächlich an Steuerungskraft verloren hat. Wo bestimmte Problembereiche von jeher auf einer transnationalen oder globalen Ebene angesiedelt waren und die Steuerungsmöglichkeiten des einzelnen Nationnalstaats überstiegen haben, kann hingegen von einem Steuerungsverlust ebenso wenig die Rede sein, wie in Bezug auf bestimmte Entwicklungsländer, in denen ein funktionierender Staat noch nie existiert hat. So ist es zwar zweifellos schrecklich und beklagenswert, wenn in

2140 Vgl. *Lepsius,* Steuerungsdiskussion, S. 4 f. u. 19; vgl. auch *Di Fabio*, Steuernder Staat, S. 40 f. u. 67.

2141 Vgl. zu dieser Unterscheidung *Popper,* Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Band I, S. 213 ff.; sowie *Nasher,* Die Staatstheorie Karl Poppers, S. 35 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

einem Entwicklungsland wie Bangladesch ein marodes Fabrikgebäude einstürzt und tausende Menschen an Leib und Leben zu Schaden kommen. Doch muss anderseits auch die Frage gestattet sein, ob es sich bei derartigen Vorfällen, die an die Zustände der industriellen Revolution in Europa des 19. Jahrhunderts erinnern, tatsächlich um spezifische Probleme der Globalisierung handelt. Denn ungeachtet dessen, woher jene Unternehmen stammen, die sich diese Zustände der Entwicklungsländer zu Nutze machen, ließen sich diese bereits beheben, wenn allein der jeweilige Staat vor Ort die ihm zukommende Verantwortung für das Wohl seiner Bürger wahrnehmen und eine rechtliche Rahmenordnung errichten und durchsetzt würde, die auf dem Prinzip der gleichen Würde und des gegenseitigen Achtens beruht. Hingegen dürfte es nicht nur die rechtlichen, sondern auch die tatsächlichen Möglichkeiten der europäischen Staaten bei weitem übersteigen, wenn diese meinen, den Mangel an staatlicher Verantwortung in den Entwicklungsländern dadurch substituieren zu können, dass sie auf das Ethos und die Moral ihrer Unternehmen bis hin zum letzten Glied der Lieferkette einwirken. Und selbst dort, wo die gesellschaftlichen Erwartungen an die Unternehmen angemessen sind, sich indes gleichwohl Steuerungsdefizite feststellen lassen, wäre es verfehlt, diese ohne weiteres auf unzureichende Fähigkeiten des Staats zurückzuführen. Denn in zahlreichen Lebensbereichen könnte der Staat durchaus, würde ihm nicht unablässig – mit höchst unterschiedlichen Motiven – von internationalen Organisationen, Vertretern der Wirtschaft und der (Geistes-)Wissenschaften sowie Akteuren der sog. Zivilgesellschaft eine fehlende Problemlösungskompetenz mit der Folge attestiert, dass es den politischen Akteuren nicht selten am entsprechenden Willen und dem notwendigen Selbstvertrauen mangelt. Dieser verbreitete Trend zur Delegitimierung des Rechtsstaats, der das behauptete Steuerungsdefizit zu einer „*self-fulilling prophecy*" werden lässt,[2142] wäre freilich unproblematisch, wenn eine bessere Alternative zur Verfügung stünde. Doch bei Lichte besehen ist dies nicht der Fall. Speziell die EU-Kommission irrt, wenn sie einerseits meint, rechtlich deregulieren und hierdurch den ökonomischen Kräften freien Lauf lassen zu können, andererseits aber eben diese Kräfte durch Appelle an das moralische

2142 *Crouch,* Postdemokratie, S. 57 f.; *Di Fabio,* Schwankender Westen, S. 36 u. 41 f.; ähnlich *Böckenförde,* Recht, Sittlichkeit, Toleranz, S. 23; beispielhaft für eine solche Dekonstruktion bzw. Delegitimation: *Scherer/Palazzo*, CSR, S. 15 ff.; sowie *UN*, Protect, Respect, Remedy, A/HRC/8/5, S. 8; vgl. zudem *Homann,* Gesellschaftliche Verantwortung, S. 4; *Goldschmidt/Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung, S. 22 f.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Verantwortungsbewusstsein von Kapitalgesellschaften zu zügeln versucht.[2143] Denn nicht allein ist es widersprüchlich, auf der Ebene des Rechts für einen freien Binnenmarkt einzutreten, der nicht zuletzt eine unionsweite Waren-, Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit garantiert (Art. 28 ff., 56 ff. u. 49 ff. AEUV), um auf der Ebene der Moral eine besondere Verantwortung für die lokalen Gemeinschaften zu postulieren, die für eine bevorzugte Behandlung örtlicher Anbieter von Waren und Dienstleistungen streitet und jede Standortverlagerung unter Rechtfertigungszwang stellt.[2144] Vielmehr ist ein solches Vorgehen auch deshalb zum Scheitern verurteilt, weil es den Implementationsvoraussetzungen von Moral unter Wettbewerbsbedingungen nicht hinreichend Rechnung trägt.[2145]

Auch in Zeiten der Globalisierung bleibt der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat damit unverzichtbar. Denn nicht nur bedarf es weiterhin einer demokratisch legitimierten Instanz, die nach vorangegangener Auseinandersetzung und Diskussion Entscheidungen trifft, die die Grenzen der Freiheit allgemeinverbindlich festlegen und die zugleich über die Macht verfügt, die Einhaltung dieser Grenzen zu gewährleisten.[2146] Vielmehr bedarf es um der Freiheit willen auch einer Instanz, die zur Differenzierung zwischen Staat und Gesellschaft, Recht und Moral sowie Öffentlichem Recht und Privatrecht imstande ist und imstande bleibt. Mag sich die Wirklichkeit auch verändern und ein allgemeiner Trend zur Entgrenzung zu beobachten sein – der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat muss diesem Trend entgegentreten. Denn im Grundsatz hat sich noch immer die Wirklichkeit vor den Geboten der Verfassung und nicht umgekehrt die Verfassung vor einer ihr widersprechenden Wirklichkeit zu rechtfertigen. Und darüber hinaus stellt sich auch die Frage, inwieweit die wahrgenom-

---

2143 Hierauf läuft allerdings die ursprüngliche CSR-Strategie der EU-Kommission hinaus, wenn es in KOM(2006) 136 endg., S. 4 heißt: „Um Investitionen zu fördern und ein attraktives Umfeld für Unternehmen und Arbeitnehmer zu schaffen, muss die Europäische Union ihren Binnenmarkt vollenden und einen günstigeren Regelungsrahmen für die Unternehmen schaffen, die ihrerseits ihre soziale Verantwortung stärken müssen." *Muchitsch* spricht insoweit nicht ohne Grund – freilich untechnisch – von einem „Tauschgeschäft" bzw. einer „doppelten Vereinbarung" zwischen Politik und Wirtschaft (*ders*, CSR-Politik, S. 38 u. 61).

2144 Vgl. zu dieser Verantwortung insbesondere ISO 26000, Ziff. 6.8.5.2 u. 6.8.7.2.

2145 Ebenso kritisch *Spießhofer*, in FS Kirchhof 2013, S. 1235 (1236); vgl. zum Problem der Implementierung *Homann*, Theoriestrategien, S. 7 f. u. 11 ff.; *ders./Lütge*, Wirtschaftsethik, S. 17 ff.

2146 *Böckenförde*, Globalisierung, S. 22; *Di Fabio*, Steuernder Staat, S. 28 f.; *ders.*, Schwankender Westen, S. 41.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

mene Zunahme an Komplexität und Entgrenzung tatsächlich auf einer sich verändernden Wirklichkeit und nicht – zumindest auch – auf den theoretischen Konzepten beruht, die diese Wirklichkeit zu analysieren und beeinflussen versuchen.[2147] Denn vieles spricht dafür, dass es nicht zuletzt ganzheitliche Konzepte wie (Corporate) Governance und CSR sind, die ein solch komplexes und entgrenztes Bild von der Wirklichkeit vermitteln. Statt eine tatsächlich vorhandene Komplexität durch Unterscheidung zu reduzieren, wird sie beklagt und mittels großer Worte perpetuiert. Und dabei zeigt die zum Teil mehrere Jahrhunderte währende Ideengeschichte etwa der Nachhaltigkeit oder des Corporate Citizenships deutlich auf, dass sich selbst die theoretischen Konzepte kaum verändert haben, sondern in vergleichbaren Problemlagen stets aufs Neue wiederkehren: Alter Wein in neuen Schläuchen? Wahrlich besser als umgekehrt! Doch wird ein schlechter Wein nicht durch seine lange Lagerung besser und erst recht nicht, indem man ihn seinen Gästen stets aufs Neue unter anderem Namen kredenzt. Eben deshalb aber gilt es den tatsächlich bewährten Institutionen wie der sozialen Marktwirtschaft und dem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat weiterhin Vertrauen zu schenken, statt diese – von den vermeintlichen Notwendigkeiten und Verheißungen der Globalisierung verunsichert und verführt – vorschnell und unbedacht zu opfern.[2148] Denn ob dieses Opfer im Ergebnis lohnt, muss jedenfalls bezweifelt werden; bekanntlich gibt es keine Nichtverschlechterungsgarantie.[2149] Damit soll kein Plädoyer für Abschottung und Stillstand gehalten sein – wohl aber für ein vernünftiges Maß zwischen Entgrenzung und Begrenzung sowie für soziokulturelle Nachhaltigkeit.[2150] Denn wo das vermeintlich Gute über alle (System-)Grenzen hinweg verwirklicht werden soll und die bewährten Institutionen der sozialen Marktwirtschaft und des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats nicht mehr gepflegt und intakt gehalten werden, da steigt am Horizont ein postliberales Zeitalter auf, in dem diese Institutionen – ohne jedes Bewusstsein für ihren Inhalt – zu bloßen Worthülsen verkommen und „die Wirtschaft durch die Indienstnahme für öffentliche Aufgaben wieder publifiziert wird und schließlich den Menschen die Freiheit abhandenkommt, in vernünftigen Grenzen des Rechts selbst fest-

2147 *Lepsius,* Steuerungsdiskussion, S. 6.
2148 Ähnlich speziell mit Blick auf das Öffentliche Recht: *Depenheuer,* in: Grimm, Öffentliches Recht, S. 86 f.
2149 *Marquard,* Abschied vom Prinzipiellen, S. 10.
2150 Vgl. *Böckenförde,* Globalisierung, S. 22; *Di Fabio,* Schwankender Westen, S. 27.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zulegen, wie weit Eigennutz getrieben werden darf und Gemeinsinn geboten ist."[2151]

Ludwig Erhard hatte mit seinem einleitend genannten Zitat somit durchaus Recht, wenn er von Unternehmern Verantwortung verlangte. Doch hatte er ebenso Recht, wenn er nicht für eine diffuse Allgemeinverantwortung der Kapitalgesellschaft, sondern vielmehr für eine klare Trennung zwischen staatlicher und gesellschaftlicher Verantwortungssphäre stritt. Eine solche Trennung vermag freilich nur dann Erfolg zu versprechen, wenn nicht nur die Bürger, sondern auch die maßgeblichen politischen Akteure eine klare Vorstellung davon haben, wem gegenüber und wofür sie Verantwortung tragen und wo die Grenzen ihrer Befugnisse sind: Wer hingegen lediglich auf Sicht fährt, ohne ein klares Ziel und einen normativen Kompass zu besitzen, der braucht sich nicht zu wundern, wenn das Schiff in unruhiges Fahrwasser gerät und ihm das Steuer allmählich zu entgleiten droht. Wer die Weltgesellschaft propagiert, den Nationalstaat hingegen dekonstruiert, der darf sich nicht darüber beklagen, wenn transnationale Unternehmen ihre Arbeitsplätze ins Ausland verlagern und dort auch ihre Steuern zahlen. Wer selbst den Boden des geltenden Rechts unter Berufung auf vermeintlich universelle Werte verlässt, der braucht sich nicht zu wundern, wenn der Rechtsstaat und das Rechtsethos seiner Bürger erodieren. Und wer die moralische Selbstbestimmung seiner Bürger missachtet, um diese aufgrund einer vermeintlich höheren Moral in soziale Verantwortung zu nehmen, dem ist offenbar bereits jedes Gefühl für Freiheit abhandengekommen. Doch nicht allein Freiheit ohne das Gefühl der Verantwortung treibt „zur Entartung und zum Chaos"; soziale Verantwortung ohne ein Gefühl für Freiheit mit Sicherheit ebenso. Und auch dies wusste bereits *Ludwig Erhard*, für den nicht etwa die Verantwortung, sondern vielmehr die Freiheit die Grundlage aller Marktwirtschaft war. Denn Freiheit, so *Erhard*, „herrscht nur dort, wo *keine Macht, die Freiheit zu unterdrücken geduldet* wird, sondern wo die Freiheit, in dem Sitten- und Rechtskodex eines Volkes verankert, *zum allgemein verpflichtenden Gebot*, ja zum höchsten Wert der Gemeinschaft selbst wird."[2152]

2151 *Di Fabio*, VVDStRL 56 (1997), 235 (276 f.); *ders.*, Schwankender Westen, S. 30; ähnlich *Depenheuer*, in: Grimm, Öffentliches Recht, S. 88 f.

2152 *Erhard*, Wohlstand für alle, S. 166 (Hervorhebung im Original).

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte
Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Literaturverzeichnis

Achenbach, Hans, Gedanken zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens, in: Kempf, Eberhard / Lüderssen, Klaus / Volk, Klaus (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht, Berlin / Boston 2012, zit.: *Achenbach,* Verantwortlichkeit des Unternehmens.

Adomeit, Klaus, Die gestörte Vertragsparität - ein Trugbild, NJW 1994, 2467-2469.

Ders. / Hähnchen, Susanne, Rechtstheorie für Studenten, 6. Aufl. Heidelberg 2012, zit.: *Adomeit/Hähnchen,* Rechtstheorie.

Albert, Hans, Die Wertfreiheitsproblematik und der normative Hintergrund der Wissenschaften, in: Lenk, Hans / Maring, Matthias (Hrsg.), Wirtschaft und Ethik, Stuttgart 2002, S. 82-100; zit.: *Albert,* Wertfreiheitsproblematik.

Albs, Birgit, Verantwortung übernehmen für Handlungen und deren Folgen, Hamburg 1997, zit.: *Albs,* Verantwortung.

Alexy, Robert, Begriff und Geltung des Rechts, 5. Aufl. Freiburg / München 2011, zit.: *Alexy,* Begriff und Geltung.

Anderheiden, Michael, Gemeinwohl in Republik und Union, Tübingen 2006, zit.: *Anderheiden,* Gemeinwohl.

Antes, Ralf, Verbranntes Land? - Normative Betriebswirtschaftslehre und die Tendenz zum Totalitarismus – eine kritische Würdigung des Totalitarismuspostulats, in: Scherer, Andreas Georg / Patzer, Moritz (Hrsg.), Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensethik, Wiesbaden 2008, S. 45-64, zit.: *Antes,* Verbranntes Land?

Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., Integrated Reporting – Herausforderungen für die Finanzberichterstattung, BB 2013, 875-882.

Aristoteles, Politik, Stuttgart 2013, zit.: *Aristoteles,* Politik.

Aßländer, Michael S., Adam Smith zur Einführung, Hamburg 2007, zit.: *Aßländer,* Adam Smith.

Ders., Corporate Social Responsibility zwischen Philosophie und Praxis, in: Byrd, B. Sharon / Hruschka, Joachim / Joerden, Jan C., Jahrbuch für Recht und Ethik / Annual Review of Law and Ethics, Band 18 (2010), Themenschwerpunkt: Wirtschaftsethik / Business Ethics, Berlin 2010, S. 3-21, zit.: *Aßländer,* CSR.

Ders., Normative Betriebswirtschaftslehre, in: ders., (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, Stuttgart 2011, S. 52-60, zit.: *Aßländer,* Normative BWL, in: HbWE.

Ders., Deutschsprachige Ansätze der Wirtschafts- und Unternehmensethik, in: ders., (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, Stuttgart 2011, S. 71-76, zit.: *Aßländer,* Deutschsprachige Ansätze.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Ders., Neue Herausforderungen der Wirtschafts- und Unternehmensethik, in: ders., (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, Stuttgart 2011, S. 387-397, zit.: *Aßländer*, Neue Herausforderungen, in: HbWE.

Ders., Gefangenen-Dilemma, in: ders., (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, Stuttgart 2011, S. 412-414, zit.: *Aßländer*, Gefangenen-Dilemma, in: HbWE.

Ders., Menschenrechte, in: ders., (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, Stuttgart 2011, S. 434-436, zit.: *Aßländer*, Menschenrechte, in: HbWE.

Ders., Wirtschaft, Berlin / Boston 2013, zit.: *Aßländer*, Wirtschaft.

Ders., CSR und ISO 26.000, Philosophisch-kritische Anmerkung zur Standardisierung unternehmerischer Sozialverantwortung, in: Friesen, Hans / Wolf, Markus (Hrsg.), Ökonomische Moral oder moralische Ökonomie, Freiburg / München 2014, S. 51-86, zit.: *Aßländer*, CSR und ISO 26000.

Ders. / Brink, Alexander, Begründung korporativer Verantwortung: Normenkonkretion als Prozess, in: Scherer, Andreas Georg / Patzer, Moritz (Hrsg.), Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensethik, Wiesbaden 2008, zit.: *Aßländer/Brink*, Korporative Verantwortung.

Ders. / Löhr, Albert, Einführung: Zum Klärungsbedarf der Modevokabel „Corporate Social Responsibility", in: dies. (Hrsg.), Corporate Social Responsibility in der Wirtschaftskrise, Reichweiten der Verantwortung, DNWE Schriftenreihe Folge 18, München / Mering, 2010, zit.: *Aßländer/Löhr*, CSR.

Ders. / Nutzinger, Hans G., Der systematische Ort der Moral ist die Ethik!, Einige kritische Anmerkungen zur ökonomischen Ethik Karl Homanns, zfwu 11/3 (2010), S. 226-248.

Dies., Ethik, Altruimsus und ökonomischer Reduktionismus, in: Buchholz, Wolfgang (Hrsg.), Wirtschaftsethische Perspektiven IX, Wirtschaftsethik in einer globalisierten Welt, Berlin 2012, S. 193-207, zit.: *Aßländer/Nutzinger*, Ökonomischer Reduktionismus.

Ders. / Schumann, Olaf J., Wirtschaftsethik als angewandte Ethik, in: Michael S. Aßländer (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, Stuttgart 2011, S. 177-187, zit.: *Aßländer/Schumann*, Wirtschaftsethik als angewandte Ethik, in: HbWE.

Aufderheide, Detlef, Zur Debatte um die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen: Ist die CSR-Bewegung Teil der Lösung oder Teil des Problems?, in: ders. / Dabrowski, Martin (Hrsg.), Markt und Verantwortung, Wirtschaftsethische und moralökonomische Perspektiven, Berlin 2015, S. 57-87, zit.: *Aufderheide*, CSR.

Augsberg, Steffen, Der Staat als Informationsmittler, – Robin Hood oder Parasit der Wissensgesellschaft? – DVBl. 2007, 733-741.

Augstein, Jakob, Merkels Flüchtlingspolitik – Die Vertrauensfrage, Spiegel-Online vom 17.09.2015, zit.: *Augstein*, Merkels Flüchtlingspolitik – Die Vertrauensfrage.

Austin, Michel / Vidal-Naquet, Pierre, Gesellschaft und Wirtschaft im alten Griechenland, München 1984, zit.: *Austin/Vidal-Naquet*, Gesellschaft und Wirtschaft.

von Arnim, Hans Herbert, Staatslehre der Bundesrepublik Deutschland, München 1984, zit.: *v. Arnim*, Staatslehre.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Ders. Gemeinwohl im modernen Verfassungsstaat am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, in: von Arnim, Hans Herbert / Sommermann, Karl-Peter (Hrsg.), Gemeinwohlgefährdung und Gemeinwohlsicherung, Berlin 2004, S. 63-88, zit.: *v. Arnim*, Gemeinwohl.

Argandoña, Antonio, The Stakeholder Theory and the Common Good, Reaserch Paper No 355, Barcelona 1998, zit: *Argandoña,* Stakeholder Theory and Common Good.

Bachmann, Gregor, CSR-bezogene Vorstands- und Aufsichtsratspflichten und ihre Sanktionen, ZGR 2018, 231-261.

Backhaus-Maul, Holger, Traditionspfad mit Entwicklungspotenzial, in: Corporate Citizenship, APuZ 31/2008, S. 14-20.

Baer, Susanne, Schlüsselbegriffe, Typen und Leitbilder als Erkenntnismittel und ihr Verhältnis zur Rechtsdogmatik, in: Schmidt-Aßmann, Eberhard / Hoffmann-Riem, Wolgang (Hrsg.), Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft, Baden-Baden 2004, S. 223-251, zit.: *Baer,* Schlüsselbegriffe.

Baetge, Jörg / Kirsch, Hans-Jürgen / Thiele, Stefan (Hrsg.), Bilanzrecht Handelsrecht mit Steuerrecht und den Regelungen des IASB, Kommentar, 1. Aufl. 2002, 84. Lieferung, Stand: 01.12.2018, zit.: *Bearbeiter,* in: Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzrecht.

Bak, Peter Michael, Wirtschafts- und Unternehmensethik, Eine Einführung, Stuttgart 2014, zit.: *Bak,* Wirtschafts- und Unternehmensethik.

Bakan, Joel, The Corporation, The Pathological Pursuit of Profit and Power, London 2005, zit.: *Bakan,* Corporation.

Ballerstedt, Kurt, Das Mitbestimmungsgesetz zwischen Gesellschafts-, Arbeits- und Unternehmensrecht, ZGR 1977, 133-158.

Bamberger, Georg / Roth, Herbert / Hau, Wolfgang / Poseck, Roman (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar BGB, 48. Edition, Stand: 01.11.2018, München 2018, zit.: *Bearbeiter,* in: BeckOK BGB.

Bartelsberger, Richard, Die deliktsrechtliche Gefahrenverantwortung, in: Isensee, Josef / Lecheler, Helmut, Freiheit und Eigentum, Festschrift für Walter Leisner zum 70. Geburtstag, Berlin 1999, S. 1003-1032, zit.: *Bartelsberger,* FS Leisner 1999.

Baumbach, Adolf / Hueck, Alfred, Kommentar zum GmbH-Gesetz, 21. Aufl. München 2017, zit.: *Bearbeiter,* in: Baumbach/Hueck GmbHG.

Bauer, Jobst-Hubertus / Arnold, Christian, Festsetzung und Herabsetzung der Vorstandsvergütung nach dem VorstAG, AG 2009, 717-731.

Baur, Dorothea, Non-Governmental Organisations, in: Aßländer, Michael S. (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, Stuttgart 2011, S. 440-441; zit.: *Baur,* NGOs, in: HbWE.

Dies, Zivilgesellschaft, in: Aßländer, Michael S. (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, Stuttgart 2011, S. 472-473; zit.: *Baur,* Zivilgesellschaft, in: HbWE.

Bayertz, Kurt, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, in: *Bayertz,* Kurt (Hrsg.), Verantwortung: Prinzip oder Problem?, Darmstadt 1995, S. 3-71, zit.: *Bayertz,* Verantwortung.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Beckmann, Markus, CSR und gesellschaftliche Wertschöpfung, in: ders. / Enste, Dominik H. / Goldschmidt, Nils / Hemel, Ulrich / Lin-Hi, Nick / von Winning, Alexandra, Was ist Corporate Social Responsibility (CSR)?, Roman Herzog Institut, Diskussion Nr. 17, München 2011, zit.: *Beckmann,* CSR.

Berka, Walter, Bürgerverantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, VVDStRL 46 (1995), S. 48-83.

Beschorner, Thomas, Stakeholderorientierter Ansatz (Joseph Weiss, Ed Freeman et al.), in: Aßländer, Michael S. (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, Stuttgart 2011, S. 163-169, zit.: *Beschorner,* Stakeholderorientierter Ansatz, in: HbWE.

Ders., Creating Shared Value: The One-Trick Pony Approach, Business Ethics Journal Review 1 (2013) 17, 106-112.

Ders. / Schank, Christoph, CSR – Bürgerrolle und Verantwortung von Unternehmen, in: Schneider, Andreas / Schmidtpeter, René, Corporate Social Responsibility, Verantwortungsvolle Unternehmensführung in Theorie und Praxis, Berlin / Heidelberg 2012, S. 155-164, zit.: *Beschorner/Schank,* CSR.

Birk, Axel, Corporate Responsibility, unternehmerische Selbstverpflichtungen und unlauterer Wettbewerb, GRUR 2011, 196-203.

Birke, Max, Das Formalziel der Aktiengesellschaft, Baden-Baden 2005, zit.: *Birke,* Formalziel.

Birnbacher, Dieter, Grenzen der Verantwortung, in: Bayertz, Kurt (Hrsg.), Verantwortung: Prinzip oder Problem?, Darmstadt 1995, S. 143-183, zit.: *Birnbacher,* Verantwortung.

Ders., Analytische Einführung in die Ethik, 3. Aufl. Berlin / Boston 2013, zit.: *Birnbacher,* Ethik.

Bitter, Georg u.a. (Hrsg.), Scholz GmbHG, Kommentar, Köln, Band I §§ 1-34 12. Aufl. 2018; Band 2 §§ 35-52 11. Aufl. 2014; zit.: *Bearbeiter,* in: Scholz GmbHG.

Blowfield, Michael / Murray, Alan, Corporate Responsibility, A critical Introduction, Oxford / New York 2008, zit.: *Blowfield/Murray*, CR.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Die verfassungstheoretische Unterscheidung von Staat und Gesellschaft als Bedingung der individuellen Freiheit, Opladen 1973, zit.: *Böckenförde,* Staat und Gesellschaft.

Ders., Grundrechstheorie und Grundrechtsinterpretation, NJW 1974, 1529-1538.

Ders., Der Staat als sittlicher Staat, Berlin 1978, zit.: *Böckenförde,* Sittlicher Staat.

Ders., Recht, Staat, Freiheit, Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Frankfurt a. M. 1991, zit.: *Böckenförde,* Recht, Staat, Freiheit.

Ders., Staat, Verfassung, Demokratie, Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt a.M. 1991, zit.: *Böckenförde,* Staat, Verfassung, Demokratie.

Ders., Recht als Bedingung der Freiheit. Grenzen im Prozess der Globalisierung, in: Recht, Sittlichkeit, Toleranz, Überlegungen zu Aufgabe, Möglichkeiten und Grenzen des Rechts, Ulm 2001, S. 9-25, zit.: *Böckenförde,* Globalisierung.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Ders., Staatliches Recht und sittliche Ordnung, in: Recht, Sittlichkeit, Toleranz, Überlegungen zu Aufgabe, Möglichkeiten und Grenzen des Rechts, Ulm 2001, S. 27-50, zit.: *Böckenförde,* Sittliche Ordnung.

Ders., Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Isensee, Josef / Kirchof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts Band II, Verfassungsstaat, Heidelberg 2004, § 24, S. 429-496, zit.: *Böckenförde,* in. HStR II, § 24.

Böse, Martin, Strafbarkeit juristischer Personen – Selbstverständlichkeit oder Paradigmenwechsel im Strafrecht, ZStW 2014, 132-165.

Bock, Dennis, Strafrechtliche Aspekte der Compliance-Diskussion - § 130 OWiG als zentrale Norm der Criminal Compliance, ZIS 2009, 68-81.

Bohlke, Eike, Die Verantwortung der Eliten, Frankfurt / New York 2011, zit.: *Bohlke,* Verantwortung.

Von Bonim, Gregor, Die Leitung der Aktiengesellschaft zwischen Shareholder Value und Stakeholder-Interessen, Baden-Baden 2003, zit.: *v. Bonim,* Shareholder Value.

Braun, Johann, Recht und Moral im demokratischen Rechtsstaat, in: Beck, Birgit / Thies, Christian (Hrsg.), Moral und Recht, Philosophische und juristische Beiträge, Passau 2011, S. 67-79, zit.: *Braun,* Recht und Moral.

Ders., Einführung in die Rechtsphilosophie, 2. Aufl. Tübingen 2011, *Braun,* Rechtsphilosophie.

Brinkmann, Tomas, Unternehmensziele im Aktienrecht, AG 1982, 122-129.

Ders., Unternehmensinteresse und Unternehmensrechtsstruktur, Frankfurt a.M. 1983, zit.: Unternehmensinteresse.

Brodbeck, Karl-Heinz, Die Entwicklung der Ökonomik zur normativen Wissenschaft, in: Michael S. Aßländer (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, Stuttgart 2011, S. 43-52, zit.: *Brodbeck,* Entwicklung der Ökonomik, in: HbWE.

Buchholtz, Ann K. / Carroll, Archie B., Business & Society: Ethics & Stakeholder Management, 8. Aufl. 2012, zit.: *Buchholtz/Carroll,* Business & Society.

Büllesbach, Alfred, Systemtheorie im Recht, in: Kaufmann, Arthur / Hassemer, Winfried / Neumann, Ulfried, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 8. Aufl. Heidelberg / München / Landsberg / Frechen / Hamburg 2011, zit.: *Büllesbach,* Systemtheorie im Recht.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Nationale Strategie zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility – CSR) – Aktionsplan CSR – der Bundesregierung, Berlin 06.10.2010, zit.: *BMAS,* Aktionsplan-CSR.

Dass., Die DIN ISO 26000 „Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung von Organisationen" – Ein Überblick –, Bonn 2011, zit: BMAS, DIN ISO 26000 - Überblick.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen, Eine Orientierungshilfe für Kernthemen und Handlungsfelder des Leitfadens DIN ISO 26000, Berlin 2014, zit.: BMUB, DIN ISO 26000 – Orientierungshilfe.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Konzept zur Umsetzung der CSR-Richtlinie – Reform des Lageberichts, 27.04.2015, zit.: BMJV, Umsetzungskonzept CSR-Richtlinie.

Dass., Referentenentwurf – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten, zit.: BMJV, RefE CSR-Richtlinie Umsetzungsgesetz.

Bungenberg, Marc / Dutz, Andreas / *Krebs,* Peter /*Zimmermann,* Nicole (Hrsg.), Corporate Compliance und Corporate Social Responsibility – Chancen und Risiken sanfter Regulierung, Baden-Baden 2014, zit.: *Bungenberg/Dutz/Krebs/Zimmermann,* CC und CSR.

Burckhardt, Jacob, Weltgeschichtliche Betrachtungen, München 2018, zit.: *Burckhardt,* Weltgeschichtliche Betrachtungen.

Büscher, Martin, Intergrative Wirtschaftsethik (Peter Ulrich), in: *in:* Michael S. Aßländer (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, Stuttgart 2011, S. 100-107, zit.: *Büscher,* Integrative Wirtschaftsethik, in: HbWE.

Calliess, Christian, Inhalt, Dogmatik, und Grenzen der Selbsregulierung im Medienrecht, AfP 2002, 465-475.

Ders. / Ruffert, Matthias (Hrsg.), EUV/AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, 5. Aufl. München 2016, zit.: Bearbeiter, in: Calliess/Ruffert EUV/AEUV.

Canaris, Claus-Wilhelm, Grundrechte und Privatrecht, AcP 184 (1984), 201-246.

Carroll, Archie B., The Pyramid of Corporate Social Responsibility: Toward the Moral Management of Organizational Stakeholders, Business Horizons, 34 (1991), July-August, 39-48.

Ders., The Four Faces of Corporate Citizenship, Business and Society Review 100 (1998) 1, 1-7.

Ders., Corporate Social Responsibility: Evolution of a Definitional Construct, Business & Society, Vol. 38 No. 3, September, 1999, S. 268-295.

Ders., A History of Corporate Social Responsibility, Concepts and Practices, in: Crane, Andrew / McWilliams, Abagail / Matten, Dirk / Moon, Jeremy / Siegel, Donald S. (Hrsg.), The Oxford Handbook of Corporate Social Responsibility, Oxford / New York 2008, S. 19-45, zit.: *Carroll*, History of CSR.

Cicero, Marcus Tullius, De re publica / Vom Staat, Stuttgart 2013, zit.: *Cicero,* De re publica.

Coester, Michael, Das Kindeswohl als Rechtsbegriff, in: Brühler Schriften zum Familienrecht Band 4, Sechster Deutscher Familienrechtstag, Bielefeld 1986, S. 35-51, zit.: *Coester,* Kindeswohl.

Collignon, Stefan, Die Europäische Union als Republik, EuR-Bei 2013, 131-155.

Crane, Andrew / Matten, Dirk, Business Ethics, 3. Aufl. Oxford / New York 2010, zit.: *Crane /Matten*, Business Ethics.

Dies., Fear and Loathing in the JCC, Unleashing the Monster of "New Corporate Citizenship Theory' to Confront Category Crisis, JCC 29 (2008) March, 21-24.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Dies. / Moon, Jeremy, Stakeholders as Citizens? Rethinking Rights Participation, and Democracy, Journal of Business Ethics, 53 (2004) 1, 107-122.

Dies. / Spence, Laura J., Corporate Social Responsibility, Readings and cases in a global context, London / New York 2008, zit.: *Crane/Matten/Spence,* CSR.

Dies., Corporate Social Responsibility, Readings and cases in a global context, 2. Aufl. London / New York 2014, zit.: *Crane/Matten/Spence,* CSR 2. Aufl.

Crane, Andrew / McWilliams, Abagail / Matten, Dirk / Moon, Jeremy / Siegel, Donald S., The Corporate Social Responsibility Agenda, in: dies. (Hrsg.), The Oxford Handbook of Corporate Social Responsibility, Oxford / New York 2008, S. 3-15, zit.: *Crane et al.*, CSR Agenda.

Crouch, Colin, Postdemokratie, Frankfurt a. M. 2008, zit.: *Crouch,* Postdemokratie.

Dauner-Lieb, Barbara / von Preen, Alexander / Simon, Stefan, Das VorstAG – Ein Schritt auf dem Weg zum Board-System?, DB 2010, 377-383.

Denninger, Erhard, Polizei und demokratische Politik, JZ 1970, 145-152.

Depenheuer, Otto, Bürgerverantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, VVDStRL 46 (1995), S. 90-123.

Ders., Flüchtlingskrise als Ernstfall des menschenrechtlichen Universalismus, in: Depenheuer, Otto / Grabenwarter, Christoph (Hrsg.), Der Staat in der Flüchtlingskrise, Zwischen gutem Willen und geltendem Recht, Paderborn 2016, S. 18-39, zit.: *Depenheuer,* Menschenrechtlicher Universalismus.

Di Fabio, Udo, Verwaltung und Verwaltungsrecht zwischen gesellschaftlicher Selbstregulierung und staatlicher Steuerung, VVDStRL 56 (1997), S. 235-277.

Ders. Die Struktur von Planungsnormen, in: Erbguth, Wilfried / Oebbecke, Janbernd / Rengeling, Hans-Werner / Schulte, Martin (Hrsg.), Planung, Festschrift für Werner Hoppe zum 70. Geburtstag, München 2000, S. 75-95, zit.: *Di Fabio,* FS Hoppe 2000.

Ders., Verantwortung als Verfassungsinstitut, in: Knies, Wolfgang (Hrsg.) Staat, Amt, Verantwortung, Stuttgart 2002, S. 15-40, zit.: *Di Fabio*, Verantwortung.

Ders., Die Kultur der Freiheit, München 2005, zit: *Di Fabio,* Kultur der Freiheit.

Ders., Wachsende Wirtschaft und steuernder Staat, Berlin 2010, zit.: *Di Fabio,* Steuernder Staat.

Ders., Schwankender Westen, Wie sich ein Gesellschaftsmodell neu erfinden muss, München 2015, zit.: *Di Fabio,* Schwankender Westen.

Donaldson, Thomas / Preston, Lee, The stakeholder theory of the corporation: concepts, evidence, and implications, in: Crane, Andrew / Matten, Dirk / Spence, Laura J. (Hrsg.), Corporate Social Responsibility, Readings and cases in a global context, London / New York 2008, S. 139-165, zit.: Donaldson/Preston, Stakeholder Theory.

Dreier, Horst, Verantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, ARSP Beiheft 74 (2000), S. 9-38.

Ders. (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 3. Aufl. Tübingen 2013, Band I, Präambel, Artikel 1-19, zit.: *Bearbeiter,* in: Dreier GG I.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Drews, Bill / Wacke, Gerhard / Vogel, Klaus / Martens, Wolfgang (Bgr. / Hrsg.), Gefahrenabwehr, Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln / Berlin / Bonn / München 1986, zit.: *Drews/Wacke/Vogel/Martens*, Gefahrenabwehr.

Dworkin, Ronald, Taking Rights Seriously, Cambridge Massachusetts 1977, zit.: *Dworkin*, Taking Rights Seriously.

Ebenroth, Carsten Thomas / Boujong, Karlheinz / Joost, Detlev / Strohn, Lutz (Hrsg.), Handelsgesetzbuch, Band 1 §§ 1-342e, 3. Aufl. München 2014, zit.: *Bearbeiter*, in: E/B/J/S HGB.

Ebenroth, Carsten Thomas / Lange, Knut Werner, Sorgfaltspflichten und Haftung des Geschäftsführers einer GmbH nach § 43 GmbHG, GmbHR 1992, 69-76.

Ellscheid, Günter, Recht und Moral, in: Kaufmann, Arthur / Hassemer, Winfried / Neumann, Ulfried, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 8. Aufl. Heidelberg / München / Landsberg / Frechen / Hamburg 2011, zit.: *Ellscheid*, Recht und Moral.

Empt, Martin, Corporate Social Responsibility, Das Ermessen des Managements zur Berücksichtigung von Nichtaktionärsinteressen im US-amerikanischen und deutschen Recht, Berlin 2004, zit.: *Empt*, CSR.

Engel, Christoph, Offene Gemeinwohldefinitionen, Rechtstheorie 32 (2001), S. 23-52.

Engisch, Karl, Einführung in das juristische Denken, 10. Aufl. Stuttgart 2005, zit.: *Engisch*, Einführung.

Epping, Volker / Hillgruber, Christian (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, 39. Edition München, Stand: 15.11.2018, zit.: *Bearbeiter*, in: BeckOK GG.

Erbguth, Wilfried, Abwägung als Wesensmerkmal rechtsstaatlicher Planung – die Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips, UPR 2010, 281-287.

Ders. / Schlacke, Sabine, Umweltrecht, 6. Aufl. Baden-Baden 2016, zit.: *Erbguth/Schlacke*, Umweltrecht.

Erichsen, Hans-Uwe, Öffentliches Recht und Privatrecht, JURA 1982, 537-545.

Erhard, Ludwig, Wohlstand für Alle, 2009 Köln, Nachdruck der 8. Aufl. Düsseldorf 1964, zit.: *Erhard*, Wohlstand für Alle.

Eufinger, Alexander, Die neue CSR-Richtlinie – Erhöhung der Unternehmenstransparenz in Sozial- und Umweltbelangen, EuZW 2015, 424-428.

Europäische Kommission, Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen, Grünbuch, erstellt auf der Grundlage von KOM(2001) 366 endgültig, Brüssel, 18.07.2001, zit.: KOM(2001) 366 endg.

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission betreffend die soziale Verantwortung der Unternehmen: ein Unternehmensbeitrag zur nachhaltigen Entwicklung, Brüssel, 2.7.2002, KOM(2002) 347 endgültig, zit.: KOM(2002) 347 endg.

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Umsetzung der sozialpolitischen Agenda – eine Bilanz, Brüssel, 6.2.2003, KOM(2003) 57 endgültig, zit.: KOM(2003) 57 endg.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss – Umsetzung der Partnerschaft für Wachstum und Beschäftigung: Europa soll auf dem Gebiet der sozialen Verantwortung der Unternehmen führend werden, Brüssel, 22.3.2006, KOM(2006) 136 endgültig, zit.: KOM(2006) 136 endg.

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission, EUROPA 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, Brüssel, 3.3.2010, KOM(2010) 2020 endgültig, zit.: KOM(2010) 2020 endg.

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine integrierte Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung Vorrang für Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit, Brüssel, 28.10.2010, KOM(2010) 614 endgültig, zit.: KOM(2010) 614 endg.

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Binnenmarktakte, Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen, „Gemeinsam für neues Wachstum", Brüssel, 13.4.2011 KOM(2011) 206 endgültig, zit.: KOM(2011) 206 endg.

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR), Brüssel, 25.10.2011, KOM(2011) 681 endgültig, zit.: KOM(2011) 681 endg.

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und den Europäischen Datenschutzbeauftragten – Paket „Verantwortungsbewusste Unternehmen", Brüssel, 25.10.2011, KOM(2011) 685 endgültig, zit.: KOM(2011) 685 endg.

Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne, Straßburg 16.4.2013, KOM(2013) 207 endgültig, zit.: KOM(2013) 207 endg.

Europäische Kommission, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Zusammenfassung der Folgenabschätzung, Begleitunterlage zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne, Straßburg 16.4.2013, SWD(2013) 128 final, zit.: SWD(2013) 128 final.

European Commission, Green Paper, Promoting a European framework for Corporate Social Responsibility, Brussels, 18 July 2001, COM(2001) 366 final, zit.: COM(2001) 366 final.

Fetzer, Joachim, Die Verantwortung der Unternehmung, Eine wirtschaftsethische Rekonstruktion, Gütersloh 2004, zit.: *Fetzer*, Unternehmung.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Fisch, Stefan, Der Wandel des Gemeinwohlverständnisses in der Geschichte, in: von Arnim, Hans Herbert / Sommermann, Karl-Peter (Hrsg.), Gemeinwohlgefährdung und Gemeinwohlsicherung, Berlin 2004, S. 43-53, zit.: *Fisch*, Wandel.

Fischer, *Peter*, Überlegungen zur Fortentwicklung des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts, FR 2008, 752-760.

Fitting, Karl / Wlotzke, Otfried / Wißmann, Hellmut (Hrsg.), Mitbestimmungsrecht Kommentar, München 2011, zit.: *Bearbeiter*, in: MitbestR.

Fleischer, *Holger*, Unternehmensspenden und Leitungsermessen des Vorstands im Aktienrecht, AG 2001, 171-181.

Ders., Aktienrechtliche Legalitätspflicht und „nützliche" Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern, ZIP 2005, 141-152.

Ders., Das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG), NZG 2009, 801-806.

Ders., Zum Inhalt des „Unternehmensinteresses im GmbH-Recht, GmbHR 2010, 1307-1312.

Ders., Corporate Governance in Europa als Mehrebenensystem, ZGR 2012, 160-196.

Ders. / Goette, Wulf (Hrsg.), Münchner Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 3. Aufl. München; Band 1 §§ 1-34, 2018; Band 2 §§ 35-52, 2019; zit.: *Bearbeiter*, in: MüKo GmbHG.

Ders., Gesetzliche Unternehmenszielbestimmungen im Aktienrecht – Eine vergleichende Bestandsaufnahme –, ZGR 2017, 411.

Ders., Corporate Social Responsibility, Vermessung eines Forschungsfeldes aus rechtlicher Sicht, AG 2017, 509-525.

Flume, *Werner*, Um ein neues Unternehmensrecht, Berlin / New York 1980, zit.: *Flume*, Unternehmensrecht.

Ders., Allgemeiner Teil des Bürgerliche Rechts, Band 1, Teil 1, Die Personengesellschaft, Berlin / Heidelberg / New York / Tokyo 1977, zit.: *Flume*, Personengesellschaft.

Ders., Allgemeiner Teil des Bürgerliche Rechts, Band 1, Teil 2, Die juristische Person, Berlin / Heidelberg / New York / Tokyo 1983, zit.: *Flume*, Juristische Person.

Förster, *Christian*, Soziale Verantwortung von Unternehmen rechtlich reguliert, RIW 2008, 833-840.

Fraenkel, *Ernst*, Der Pluralismus als Strukturelement der freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie, in: Verhandlungen des fünfundvierzigsten deutschen Juristentages, Band II, München / Berlin 1964, S. B 5 – B 29; zit.: *Fraenkel*, Pluralismus.

Franzius, *Claudio*, Modalitäten und Wirkungsfaktoren der Steuerung durch Recht, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang / Schmidt-Aßmann, Eberhard / Voßkuhle, Andreas (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band I, 2. Aufl. München 2012, § 4 S. 179 – 257, zit.: *Franzius*, in: GVwR I, § 4.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Freeman, Edward R. / Velamuri, S. Ramakrishna /Moriarty, Brian, Company Stakeholder Responsibility: A New Approach to CSR, Business Rountable, Institute of Corporate Ethics, Bridge Papers 2006, zit.: *Freeman et. al.,* Company Stakeholder Responsibility.

Freeman, Edward R. / Harrison, Jeffrey S. / Wicks, Andrew C. / Parmar, Bidhan L. / De Colle, Simone, Stakeholder Theory – State of the Art, Cambridge 2010, zit.: *Freeman et. al.,* Stakeholder Theory.

French, Peter A., The Corporation as a Moral Person, American Philosophical Quarterly, Vol. 16, No. 3, Jul. 1979, S. 207-215.

Friedman, Milton, The social responsibility of business is to increase its profits, in: Crane, Andrew / Matten, Dirk, / Spence, Laura J. (Hrsg.), Corporate Social Responsibility, Readings and cases in a global context, London / New York 2008, S. 26 – 32, zit.: *Friedman*, Social Responsibility.

Ders., Making philanthropy out of obscenity, Rethinking the Social Responsibility of Business, 2005, abrufbar unter: http://reason.com/archives/2005/10/01/rethinking-the-social-responsi/, zit.: *Friedman,* Philantrophy.

Führ, Martin, Eigen-Verantwortung im Rechtsstaat, Berlin 2003, zit.: *Führ,* Eigen-Verantwortung.

Garriga, Elisabet / Melé, Domènec, Corporate Social Responsibility Theories: Mapping the Territory, in: Crane, Andrew / Matten, Dirk / Spence, Laura J. (Hrsg.), Corporate Social Responsibility, Readings and cases in a global context, London / New York 2008, S. 76-106, zit: *Garriga/Melé,* CSR Theories.

Gehlen, Arnold, Moral und Hypermoral, 5. Aufl. Wiesbaden 1986, zit.: *Gehlen,* Moral und Hypermoral.

Gemeinwohl-Ökonomie e.V., Stellungnahme nach der Anhörung im BMJV am 26.6.15 zum Gesetzesvorhaben gemäß EU Richtlinie 2014/95 Nicht-finanzielle Berichterstattung, abrufbar unter: https://balance.ecogood.org/matrix-4-1-de/infos-zur-eu-richtlinie/BMJV%20Konzept_Stellungnahme%20der%20GWOE%20090715.pdf, zit.: *Gemeinwohl-Ökonomie e.V.,* Stellungnahme.

Von Gierke, Otto, Deutsches Privatrecht, Erster Band, Allgemeiner Teil und Personenrecht, Leipzig, 1895, zit.: *v. Gierke,* Deutsches Privatrecht Band I.

Ders., Das Wesen der menschlichen Verbände, Rede bei Antritt des Rektorats, Berlin 1902, zit: *v. Gierke,* Das Wesen der menschlichen Verbände.

Glaser, Andreas, Corporate Social Responsibility (CSR): Erweiterung der (Lage-)Berichterstattung um nicht-finanzielle Informationen zur Erhöhung der Unternehmenstransparenz in Umwelt- und Sozialbelangen, IRZ 2015, 55-57.

Glinski, Carola, Recht und globale private Risikosteuerung – Ein Drei-Stufen-Modell –, in: Scharrer, Jörg / Dalibor, Marcel / Fröhlich, Katja (Hrsg.), Risiko im Recht – Recht im Risiko: 50. Assistententagung Öffentliches Recht, Baden-Baden 2011, S. 249-264, zit.: *Glinski,* Risikosteuerung.

Göbel, Elisabeth, Unternehmensethik, Grundlagen und praktische Umsetzung, 3. Aufl. Konstanz / München 2013, zit.: *Göbel,* Unternehmensethik.

Göhler, Erich (Hrsg.), Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 17. Aufl. München 2017, zit.: Bearbeiter, in: Göhler, OWiG.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Goette, Wulf / Habersack, Mathias / Kalss, Susanne (Hrsg.) Münchner Kommentar zum Aktiengesetz, München; Band 1 §§ 1-75, 4. Aufl. 2016; Band 2 §§ 76-117, 5. Aufl. 2019; Band 4 §§ 179-277 4. Aufl. 2016; zit.: *Bearbeiter*, in: MüKo AktG.

Goldschmidt, Nils, Ethische Grundlagen der sozialen Marktwirtschaft, in: Michael S. Aßländer (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, Stuttgart 2011, S. 76-82, zit.: *Goldschmidt*, Soziale Marktwirtschaft, in: HbWE.

Ders. / Homann, Karl, Die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen, Roman Herzog Institut, Position Nr. 10, München 2011, zit.: *Goldschmidt/Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung.

Goodpaster, Kenneth E., Business Ethics and Stakeholder Analysis, Business Ethics Quarterly 1 (1991) 1, 53-73.

Grabitz, Eberhard / Hilf, Meinhard / Nettesheim, Martin (Bgr. / Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 59. EL München 2016, zit.: *Bearbeiter*, in: G/H/N.

Grau, Alexander, Hypermoral, Die neue Lust an der Empörung, München 2017, zit.: *Grau*, Hypermoral.

Grigoleit, Hans Christoph, Aktiengesetz Kommentar, München 2013, zit.: *Bearbeiter*, in: Grigoleit AktG.

Grimm, Dieter, Das Öffentliche Recht vor der Frage nach seiner Identität, Tübingen 2012, zit.: *Grimm*, Öffentliches Recht.

Großmann, Adolf, Unternehmensziele im Aktienrecht, Köln / Berlin / Bonn / München 1980, zit.: *Großmann*, Unternehmensziele.

Gröschner, Rolf, Freiheit und Ordnung in der Republik des Grundgesetzes, JZ 1996, 637-646.

Ders., Die Republik, in: Isensee, Josef / Kirchof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts Band II, Verfassungsstaat, Heidelberg 2004, § 23, S. 369-428, zit.: *Gröschner*, Die Republik, in: HStR II.

Ders., Transparente Verwaltung: Konturen eines Informationsverwaltungsrechts, VVDStRL 63 (2004), S. 344-370.

Grohe, Manfred, Shareholder Value und Aktienrecht, DB 2000, 2153-2158.

Grottel, Bernd / Schmidt, Stefan / Schubert, Wolfgang J. / Winkeljohann, Norbert, (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, Handels- und Steuerbilanz, §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB, 11 Aufl. München 2018, zit.: *Bearbeiter*, in: Beck'scher Bilanz-Kom.

Grunewald, Barbara, Wissenszurechnung bei juristischen Personen, in: Beisse, Heinrich / Lutter, Marcus / Närger, Heribald, Festschrift für Karl Beusch zum 68. Geburtstag, Berlin / New York 1993, S. 301-320.

Dies., Die Auslegung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen, ZGR 1995, 68-92.

Dies., Die Vertretung mehrerer Miterben durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Sozietät, ZEV 2006, S. 386-389.

Dies. / Maier-Reimer, Georg / Wetsermann, Harm Peter, Erman BGB, Handkommentar, 15. Aufl. Köln 2017, zit.: *Bearbeiter*, in: Erman BGB.

Dies., Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. Tübingen 2013, zit.: *Grunewald*, Gesellschaftsrecht.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Häublein, Martin / Hoffmann-Theinert, Roland (Hrsg.), Beck'scher Online Kommentar HGB, 23. Edition, München, Stand: 15.01.2019, zit.: *Bearbeiter*, in: BeckOK HGB.

Hager, Johannes, Grundrechte im Privatrecht, JZ 1994, 373-383.

Hailbronner, Kay, Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: Graf Vitzthum, Wolfgang, Völkerrecht, 3. Aufl. Berlin 2004, S. 149 – 243, zit.: *Hailbronner*, in: Vitzthum Völkerrecht.

Hajduk, Thomas, Bei Friedman nichts Neues: Anmerkungen zu einem falsch verstandenen Klassiker der CSR-Diskussion – Korreferat zu Detlef Aufderheide –, in: Aufderheide, Detlef / Dabrowski, Martin (Hrsg.), Markt und Verantwortung, Wirtschaftsethische und moralökonomische Perspektiven, Berlin 2015, S. 89 -98, zit.: *Hajduk*, Friedman.

Hanau, Peter / Ulmer, Peter (Hrsg.), Mitbestimmungsrecht, 3. Aufl. München 2013, zit.: *Bearbeiter*, in: Hanau/Ulmer, MitbR.

Hardtke, Arnd, Das CSR-Universum, in: Hardtke, Arnd / Kleinfeld, Annette (Hrsg.), Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen, Von der Idee der Corporate Social Responsibility zur erfolgreichen Umsetzung, Wiesbaden 2010, zit.: *Hardtke*, CSR-Universum.

Hauschka, Christoph E., Der „Ehrbare Kaufmann" im Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung der Änderung 2017, CCZ 2017, 94.

Hauschka, Christoph E. / Moosmayer, Klaus / Lösler, Thomas (Hrsg.), Corporate Compliance, Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen, 3. Aufl. München 2016, zit.: *Bearbeiter*, in: H/M/L Corporate Compliance.

Hausmann, Fritz, Die Aktiengesellschaft als „Unternehmen an sich", JW 1927, 2953-2956.

Heck, Philipp, Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, Tübingen 1932, zit.: *Heck*, Begriffsbildung.

Ders, Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, Tübingen 1914, zit.: *Heck*, Gesetzesauslegung.

Heidbrink, Ludger, Der Verantwortungsbegriff der Wirtschaftsethik, in: Michael S. Aßländer (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, Stuttgart 2011, S. 188-197, zit.: *Heidbrink*, Verantwortungsbegriff, in: HbWE.

Heintzen, Markus, Beteiligung Privater an der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und staatliche Verantwortung, VVDStRL 62 (2003), S. 220-260.

Heiß, Dominik, Verantwortung in der modernen Gesellschaft, Grundzüge einer interaktionsökonomischen Theorie der Verantwortung, Freiburg / München 2011, zit.: *Heiß*, Verantwortung.

Henke, Wilhelm, Zum Verfassungsprinzip der Republik, JZ 1981, 249-251.

Henkel, Heinrich, Rechtsphilosophie, 2. Aufl. München 1977, zit.: *Henkel*, Rechtsphilosophie.

Hennrichs, Joachim, CSR-Umsetzung – Neue Pflichten für Aufsichtsräte, NZG 2017, 841-847.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Ders., Die Grundkonzeption der CSR-Berichterstattung und ausgewählte Problemfelder, ZGR 2018, 206-230.

Ders. / Kleindiek, Detlef / Watrin, Christoph (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, Band 2 Bilanzrecht, §§ 238-342 e HGB, München 2013, zit.: *Bearbeiter*, in: MüKo Bilanzrecht.

Henssler, Martin / Deckenbrock, Christian, Renaissance der objektiven Interessenbestimmung beim Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, NJW 2012, 3265-3270.

Henssler, Martin / Strohn, Lutz (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. München 2019, zit.: *Bearbeiter*, in: Henssler/Strohn.

Hesse, Konrad, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Neudruck der 20. Aufl. Heidelberg 1999, zit.: *Hesse,* Verfassungsrecht.

Hirte, Heribert / Mülbert, Peter O. / Roth, Markus, Aktiengesetz Großkommentar, Vierter Band Teilband 1, §§ 76-91, 5. Aufl. Berlin / München / Boston 2015, zit.: *Bearbeiter,* in: Großkomm. AktG.

Höffe, Otfried, Schulden die Menschen einander Verantwortung? Skizze einer fundamentalethischen Legitimation, in: Lampe, Ernst-Joachim (Hrsg.), Verantwortlichkeit und Recht, Jahrbuch für Rechtssoziologie, Opladen 1989, zit.: *Höffe,* Verantwortung.

Ders., Lexikon der Ethik, 7. Aufl. München 2008, zit: *Bearbeiter,* in: Lexikon der Ethik.

Ders., Soziale Verantwortung von Unternehmen, Rechtsphilosophische Überlegungen, in: *Aßländer,* Michael S. / *Löhr,* Albert, (Hrsg.), Corporate Social Responsibility in der Wirtschaftskrise, Reichweiten der Verantwortung, DNWE Schriftenreihe Folge 18, München / Mering, 2010, S. 35-48.

Ders., Ethik, Eine Einführung, München 2013, zit.: *Höffe,* Ethik.

Hölters, Wolfgang (Hrsg.), Aktiengesetz Kommentar, 3. Aufl. München 2017, zit.: *Bearbeiter,* in: Hölters AktG.

Hölzing, Philipp, Republikanismus, Geschichte und Theorie, Stuttgart 2014, zit.: *Hölzing,* Republikanismus.

Hoerster, Norbert, Was ist Moral?, Eine philosophische Einführung, Stuttgart 2009, zit.: *Hoerster,* Was ist Moral?.

Hoffmann-Becking, Michael (Hrsg.), Münchner Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 4 Aktiengesellschaft, 4. Aufl. München 2015, zit.: *Bearbeiter,* in: MüHb GesR IV.

Hoffmann-Riem, Wolfgang, Tendenzen der Verwaltungsrechtsentwicklung, DÖV 1997, 433-442.

Ders., Rechtswissenschaftliche Innovationsforschung - Plädoyer für einen trans- und interdisziplinären Dialog zwischen Rechts - und Technikwissenschaft, TATuP 2003, 91-100.

Hohmann-Dennhardt, Christine, Kindeswohl und Elternrecht – Rechtsverhältnis von Eltern und Kindern, FPR 2008, 476-477.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Holmes, Oliver Wendell Holmes Jr., Natrural Law, 32 Havard Law Review 40 (1918), in: Posner, Richard A. (Hrsg.), The Essential Holmes Chicago / London 1992, S. 180-183, zit.: *Holmes*, Natural Law.

Homann, Karl, Gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen. Philosophische, gesellschaftstheoretische und ökonomische Überlegungen, Wittenberg-Zentrum für Globale Ethik, Diskussionspapier Nr. 04-6, Halle-Wittenberg 2004, zit.: *Homann*, Gesellschaftliche Verantwortung.

Ders., Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen in der globalisierten Welt: Handlungsverantwortung – Ordnungsverantwortung – Diskursverantwortung, Wittenberg-Zentrum für Globale Ethik, Diskussionspapier Nr. 2006-1, Halle-Wittenberg 2006, zit.: *Homann*, Verantwortung von Unternehmen.

Ders., Theoriestrategien der Wirtschaftsethik, Wittenberg-Zentrum für Globale Ethik, Diskussionspapier Nr. 2012-4, Halle-Wittenberg 2012, zit.: *Homann*, Theoriestrategien.

Ders., Die moralische Qualität der Marktwirtschaft, Wittenberg-Zentrum für Globale Ethik, Diskussionspapier Nr. 2014-4, Halle-Wittenberg 2014, zit.: *Homann*, Moralische Qualität.

Ders., Ethik in der Marktwirtschaft, Roman Herzog Institut Position Nr. 3, München 2007, zit.: *Homann*, Marktwirtschaft.

Ders. / Lütge, Christoph, Einführung in die Wirtschaftsethik, 3. Aufl. Berlin 2013, zit.: *Homann/Lütge*, Wirtschaftsethik.

Ders. / Gruber, Corinna, Die Marktwirtschaft und ihre intellektuellen Kritiker, Kritik einer Kritik, Roman Herzog Institut, Position Nr. 14, München 2014, zit.: *Homann/Gruber*, Die Marktwirtschaft und ihre intellektuellen Kritiker.

Hommelhoff, Peter, Nichtfinanzielle Unternehmensziele im Unionsrecht – Zwanzig Bemerkungen zum Kommissionsvorschlag für die Novellierung der 4. und 7. Bilanzrichtlinie vom April 2013 –, in: Boemke, Burkhard / Lembke, Mark / Linck, Rüdiger (Hrsg.), Festschrift für Gerrick Freiherr von Hoyningen-Huene zum 70. Geburtstag, München 2014, S. 137-144; zit.: *Hommelhoff*, FS Hoyningen-Huene 2014.

Ders., Nichtfinanzielle Ziele in Unternehmen von öffentlichem Interesse – Die Revolution übers Bilanzrecht –, in: Bork, Reinhard / Kayser, Godehard / Kebekus, Frank (Hrsg.), Festschrift für Bruno M. Kübler zum 70. Geburtstag, München 2015, S. 291-299; zit.: *Hommelhoff*, FS Kübler 2015.

Ders., Aktuelle Impulse aus dem europäischen Unternehmensrecht: Eine Herausforderung für Deutschland, NZG 2015, 1329-1336.

Ders., CSR-Vorstands- und Aufsichtsratspflichten, NZG 2017, 1361-1366.

Hoppe, Werner, Zur Rechtskontrolle von Bebauungsplänen, in: Achterberg, Norbert (Hrsg.), Öffentliches Recht und Politik, Festschrift für Hans Ulrich Scupin zum 70. Geburtstag, Berlin 1973, S. 121-143, zit.: *Hoppe*, in FS Scupin 1973.

Ders., Zur Struktur von Normen des Planungsrechts, DVBl. 1974, 641-647.

Ders., / Bönker, Christian / Grotefels, Susan, Öffentliches Baurecht, 4. Aufl. München 2010, zit.: *Bearbeiter*, in: H/B/G Öffentliches Baurecht.

Hopt, Klaus, Aktionärskreis und Vorstandsneutralität, ZGR 1993, 534-566.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Ders., ECLR Übernahmen, Geheimhaltung und Interessenkonflikte: Probleme für Vorstände, Aufsichtsräte und Banken, ZGR 2002, 333-376.

Ders. / Wiedemann, Herbert (Hrsg.), Aktiengesetz Großkommentar; Berlin; 4. Aufl.: 2004, Erster Band Einleitung §§ 1-53; 2006, Sechter Band §§ 150-220; zit.: *Bearbeiter*, in: Großkomm. AktG.

Hüffer, Uwe, Aktienbezugsrecht als Bestandteil der Vergütung von Vorstandsmitglieder und Mitarbeitern – gesellschaftsrechtliche Analyse, ZHR 161 (1997), 214-245.

Ders., Das Leitungsermessen des Vorstands in der Aktiengesellschaft, in: Damm, Reinhard / Heermann, Peter W. / Veil, Rüdiger (Hrsg.), Festschrift für Thomas Raiser zum 70. Geburtstag, Berlin 2005, S. 163-180; zit.: *Hüffer*, FS Raiser 2005.

Ders. / Koch, Jens, Aktiengesetz, 13. Aufl. München 2018, zit.: *Hüffer/Koch*, AktG.

Hüttemann, Rainer, Bilanz- und steuerrechtliche Aspekte der sozialen Verantwortung von Unternehmen, AG 2009, 774-782.

Humbert, Franziska, Corporate Social Responsibility und die Frage nach staatlicher Regulierung: Eine rechtspolitische Einschätzung – Rechtspolitisches Impulsreferat –, ZGR 2018, 295-315.

Huster, Die ethische Neutralität des Staats, Tübingen 2002, zit.: *Huster*, Neutralität.

Isensee, Josef, Republik – Sinnpotential eines Begriffs, JZ 1981, 1-8.

Ders., Das Dilemma der Freiheit im Grundrechtsstaat, in: Kästner, Karl-Hermann / Nörr, Knut Wolfgang / Schlaich, Klaus (Hrsg.), Festschrift für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 1999, S. 739 – 773, zit.: *Isensee*, FS Heckel 1999.

Ders., Konkretisierung des Gemeinwohls in der freiheitlichen Demokratie, in: von Arnim, Hans Herbert / Sommermann, Karl-Peter, Gemeinwohlgefährdung und Gemeinwohlsicherung (Hrsg.), Berlin 2004, S. 95-117, zit.: *Isensee*, Konkretisierung des Gemeinwohls.

Ders., Gemeinwohl im Verfassungsstaat, in: Isensee, Josef / Kirchof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts Band IV, Aufgaben des Staats, Heidelberg 2006, § 71, S. 3-79, zit.: *Isensee*, in: HStR IV, § 71.

Ders., Staat, in: Kube, Hanno / Mellinghoff, Rudolf / Morgenthaler, Gerd / Palm, Ulrich / Puhl, Thomas / Seiler, Christian (Hrsg.), Leitgedanken des Rechts, Paul Kirchhof zum 70. Geburtstag, Band I Staat und Verfassung, Heidelberg 2013, § 1 S. 3-15, zit.: *Isensee*, FS Kirchhof 2013.

Ders., Gemeinwohl und öffentliches Amt, Vordemokratische Fundamente des Verfassungsstaats, Wiesbaden 2014, *zit.: Isensee*, Gemeinwohl.

Ders., Menschenwürde: Rettungsinsel in der Flüchtlingsflut?, in: Depenheuer, Otto / Grabenwarter, Christoph (Hrsg.), Der Staat in der Flüchtlingskrise, Zwischen gutem Willen und geltendem Recht, Paderborn 2016, S. 231-249, zit.: *Isensee*, Menschenwürde.

Jarass, Hans D., Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Kommentar, 3. Aufl. München 2016, zit.: *Jarass*, GRCh.

Ders. / Pieroth, Bodo, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 14. Aufl. München 2016, zit.: *Bearbeiter*, in: Jarass/Pieroth GG.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Jellinek, Georg, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 1914 Berlin, zit.: *Jellinek,* Allgemeine Staatslehre.

Jeschek, Hans-Heinrich / Weigend, Thomas, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. Berlin 1996, zit.: *Jeschek/Weigend,* Strafrecht AT.

Joecks, Wolfgang / Miebach, Klaus (Hrsg.), Münchner Kommentar zum StGB, München; Band 1, §§ 1 – 37 StGB, 3. Aufl. 2017; Band 2, §§ 38 – 79b StGB, 3. Aufl. München 2016; zit.: *Bearbeiter,* in: MüKo StGB.

John, Uwe, Die organisierte Rechtsperson, Berlin 1977, zit.: *John,* Organisierte Rechtsperson.

Jonas, Hans, Das Prinzip Verantwortung, Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, Frankfurt a.M. 1984, zit.: *Jonas,* Verantwortung.

Junge, Werner, Das Unternehmensinteresse, in: Ficker, Hans Claudius / König, Detlef / Kreuzer, Karl F. / Leser, Hans G. / Freiherr Maschall von Bieberstein, Wolfgang / Schlechtriem, Peter (Hrsg.), Festschrift für Ernst von Caemmerer zum 70. Geburtstag, Tübingen 1978, zit.: *Junge,* FS v. Caemmerer 1978.

Jürgenmeyer, Michael, Das Unternehmensinteresse, Heidelberg 1984, zit.: *Jürgenmeyer,* Unternehmensinteresse.

Kahl, Wolfgang, Die rechtliche Bedeutung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft, JURA 2002, S. 721-729.

Kant, Immanuel, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Kommentar von Horn, Chistoph / Mieth, Corinna / Scarano, Nico, 3. Aufl. Frankfurt a.M. 2013, zit.: *Kant,* Grundlegung.

Ders., Die Metaphysik der Sitten, Stuttgart 2011, zit.: *Kant,* Metaphysik der Sitten.

Ders., Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, in: Akademie-ausgabe von Immanuel Kants Gesammelten Werken, Band VIII: Abhandlungen nach 1781, S. 273-313, abrufbar unter: https://korpora.zim.uni-duisburg-essen.de/Kant/verzeichnisse-gesamt.html, zit.: *Kant,* Gemeinspruch.

Kaiser, Joseph H., Die Repräsentation organisierter Interessen, Berlin 1956, zit.: *Kaiser,* Interessen.

Kajüter, Peter, Nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, DB 2017, 617-624.

Kaltenborn, Markus / Norpoth, Johannes, Globale Standards für soziale Unternehmensverantwortung, RIW 2014, 402-410.

Kaufmann, Armin, Lebendiges und Totes in Bindings Normentheorie, Normlogik und moderne Strafrechtsdogmatik, Göttingen 1951, zit.: *Kaufmann,* Bindings Normentheorie.

Kaufmann, Arthur, Rechtsphilosophie, 2. Aufl. München 1997, zit.: *Kaufmann,* Rechtsphilosophie.

Kaufmann, Franz-Xaver, Der Ruf nach Verantwortung, Risiko und Ethik in einer unüberschaubaren Welt, Freiburg / Basel / Wien 1992, zit.: *Kaufmann,* Verantwortung.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Ders., Risiko, Verantwortung, und gesellschaftliche Komplexität, in: n: *Bayertz*, Kurt (Hrsg.), Verantwortung: Prinzip oder Problem?, Darmstadt 1995, S. 72 – 97, zit.: *Kaufmann*, Risiko.

Kell, Georg, Global Compact der Vereinten Nationen, in: Aßländer, Michael S. (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, Stuttgart 2011, S. 329-337, zit.: *Kell*, Global Compact, in: HbWE.

Kelsen, Hans, Allgemeine Theorie der Normen, Wien 1979, zit.: *Kelsen*, Normen.

Keul, Hans-Klaus / Schumann, Olaf J., Grundpositionen der philosophischen Ethik, in: Aßländer, Michael S. (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, Stuttgart 2011, S. 11-19, zit.: *Keul/Schumann*, Grundpositionen, in: HbWE.

Kind, Sandra, Darf der Vorstand einer AG Spenden an politische Parteien vergeben?, NZG 2000, 567-573.

Kindhäuser, Urs / Neumann, Ulfried / Paeffgen, Hans-Ullrich (Hrsg.), Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, 4. Aufl. Baden-Baden 2013, zit.: *Bearbeiter*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB.

Kirchhof, Paul, Das Gesetz der Hydra, München 2008, zit.: *Kirchhof*, Hydra.

Ders., Das Maß der Gerechtigkeit, München 2009, zit.: *Kirchhof*, Gerechtigkeit.

Kirsch, Hanno, Weglassen nachteiliger Angaben in der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung – Anwendungsprobleme bei Voraussetzungen und Rechtsfolgen –, DStZ 2018, 231-237.

Hofbauer, Max A. / Kupsch, Peter (Bgr.), Rechnungslegung Kommentar, 94. Lieferung, Stand: 01.11.2018, zit.: *Bearbeiter*, in:

Klein, Eckart, Der Republikanische Gedanke in Deutschland, – Einige historische und aktuelle Überlegungen –, S. 741-747.

Klein, Oliver, Das Untermaßverbot – Über Justiziabilität grundrechtlicher Schutzpflichterfüllung, JuS 2006, 960 – 964.

Kleinfeld, Annette / Kettler, Anke, Unternehmenskultur, in: Michael S. Aßländer (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, Stuttgart 2011, S. 460-462, zit.: *Kleinfeld / Kettler*, Unternehmenskultur, in: HbWE.

Klement, Jan Henrik, Verantwortung, Funktion und Legitimation eines Begriffs im Öffentlichen Recht, Tübingen 2006, zit.: *Klement*, Verantwortung.

Klene, Victor, Corporate Social Responsibility – Richtlinie, Umsetzung und Konsequenzen, WM 2018, 308-314.

Klink, Daniel, Der Ehrbare Kaufmann – Das ursprüngliche Leitbild der Betriebswirtschaftslehre und individuelle Grundlage für die CSR-Forschung, ZfB-Special Issue 3/2008, S. 57-79.

Koch, Hans-Joachim, Die normtheoretische Basis der Abwägung, in: Erbguth, Wilfried / Oebbecke, Janbernd / Rengeling, Hans-Werner / Schulte, Martin, Abwägung im Recht, Symposium und Verabschiedung von Werner Hoppe am 30. Juni 1995 in Münster aus Anlass seiner Emeritierung, Köln / Berlin / Bonn / München 1995, S. 9-24, zit.: *Koch*, in: FG Hoppe 1995.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Kocher, Eva, Unternehmerische Selbstverpflichtung im Wettbewerb, Die Transformation von „soft law" in „hard law" durch Wettbewerbsrecht, GRUR 2005, 647-652.

Dies., / Wenckebach, Johanna, Recht und Markt, Ein Plädoyer für gesetzliche Pflichten von Unternehmen zur Offenlegung ihrer Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, KJ 2013, 18-29.

Kort, Michael, Gemeinwohlbelange beim Vorstandshandeln, NZG 2012, 926-930.

Ders., Vorstandshandeln im Spannungsverhältnis zwischen Unternehmensinteresse und Aktionärsinteresse, AG 2012, 605-610.

Krajewski, Markus, Legitimationsfragen internationaler Rahmenwerke für die CSR-Berichterstattung: Inhalt, Regelgeber und Durchsetzungsmechanismen, ZGR 2018, 271-294.

Kroker, Patrick, Menschenrechte in der Compliance, CCZ 2015, 120-127.

Kropff, Bruno, Aktiengesetz, Textausgabe des Aktiengesetzes vom 6.9.1965 und des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6.9.1965 mit Begründung des Regierungsentwurfs, Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags, Verweisungen und Sachverzeichnis, Düsseldorf 1965, zit.: *Kropff,* Aktiengesetz 1965.

Küpper, Hans-Ulrich / Schreck, Philipp, Unternehmensethik und Organisation, in: Michael S. Aßländer (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, Stuttgart 2011, S. 376-385, zit.: *Küpper/Schreck,* Organisation, in: HbWE.

Kuhner, Christoph, Unternehmensinteresse vs. Shareholder Value als Leitmaxime kapitalmarktorientierter Aktiengesellschaften, ZGR 2004, 244-279.

Kurucz, Elizabeth C. /Colbert, Barry A. / Wheeler, David, The Business Case for Corporate Social Responsibility, in: Crane, Andrew / McWilliams, Abagail / Matten, Dirk / Moon, Jeremy / Siegel, Donald S. (Hrsg.), The Oxford Handbook of Corporate Social Responsibility, Oxford / New York 2008, S. 83-112, zit.: *Kurucz/Colbert/Wheeler,* Business Case.

Lackner, Karl / Kühl, Kristian, Strafgesetzbuch Kommentar, 28. Aufl. München 2014, zit.: *Bearbeiter,* in: Lackner/Kühl StGB.

Lampe, Ernst-Joachim, Willensfreiheit und strafrechtliche Unrechtslehre, ZStW 2006, 1-43.

Lanfermann, Georg, EU-Richtlinienvorschlag zur Offenlegung von nicht-finanziellen Informationen: Ist eine Pflicht notwendig?, BB 2013, 1323-1325.

Ders., Referentenentwurf des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes sieht Prüfungspflicht für den Aufsichtsrat vor, BB 2016, 1131-1135.

Lange, Werner, Berichterstattung in Lagebericht und Konzernlagebericht nach dem geplanten Bilanzrechtsreformgesetz, ZIP 2004, 981-987.

Larenz, Karl / Wolf, Manfred, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 8. Aufl. München 1997, zit.: *Larenz/Wolf,* BGB AT, 8. Aufl.

Dies., Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 9. Aufl. München 2004, zit.: *Larenz/Wolf,* BGB AT.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Ders., / *Canaris, Claus-Wilhelm*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin / Heidelberg / New York 1995, zit.: *Larenz/Canaris*, Methodenlehre.

Laske, Stephan, Unternehmensinteresse und Mitbestimmung, ZGR 1979, 173-200.

Laub, Detlef, Grenzen der Spendenkompetenz des Vorstands, AG 2002, 308-313.

Laufhütte, Heinrich Wilhelm / Rissing-van Saan, Ruth / Tiedemann, Klaus, StGB Leipziger Kommentar, Großkommentar, Berlin; Band 1, Einleitung, §§ 1 – 31, 12. Aufl. 2007, zit.: *Bearbeiter*, in: LK StGB.

Lautermann, Christian / Pfriem, Reinhard, Nachhaltigkeitsberichterstattung, in: Michael S. Aßländer (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, Stuttgart 2011, S. 276-285, zit.: *Lautermann/Pfriem*, Nachhaltigkeitsberichterstattung, in: HbWE.

Laux, Frank, Die Lehre vom Unternehmen an sich, Walther Rathenau und die aktienrechtliche Diskussion in der Weimarer Republik, Berlin 1998, zit.: *Laux*, Die Lehre vom Unternehmen an sich.

Leisner, Walter, Privatinteressen als öffentliche Interessen, DÖV 1970, S. 217-223.

Lenk, Hans / Maring, Matthias, Verantwortung und Mitverantwortung bei korporativem und kollektivem Handeln, in: dies. (Hrsg.), Wirtschaft und Ethik, Stuttgart 2002, S. 153-164, zit.: *Lenk/Maring*, Korporative und kollektive Verantwortung.

Dies., Wer soll Verantwortung tragen? Probleme der Verantwortungsteilung in komplexen (soziotechnischen-sozioökonomischen) Systemen, in: in: *Bayertz*, Kurt (Hrsg.), Verantwortung: Prinzip oder Problem?, Darmstadt 1995, S. 241-285, zit.: *Lenk/Maring*, Wer soll Verantwortung tragen?

Dies., Verantwortung, in: *Ritter*, Joachim / *Gründer*, Karlfried / *Gabriel*, Gottfried, Historisches Wörterbuch der Philosophie, Band 11: U-V, Basel 2001, S. 566-575, zit.: *Lenk/Maring*, Verantwortung.

Lepsius, Oliver, Steuerungsdiskussion, Systemtheorie und Parlamentarismuskritik, Tübingen 1999, zit.: *Lepsius*, Steuerungsdiskussion.

Liel, Benedikt / Lütge, Christoph, Creating Shared Value und sein Erfolgsfaktoren – ein Vergleich mit CSR, Was macht Creating Shared Value aus und wie kann man es am besten fördern?, zfwu 16 (2015) 2, 182-191.

Lin-Hi, Nick, Eine Theorie der Unternehmensverantwortung, Die Verknüpfung von Gewinnerzielen und gesellschaftlichen Interessen, Berlin 2009, zit.: *Lin-Hi*, Unternehmensverantwortung.

Ders., Corporate Social Responsibility, Eine Investition in den langfristigen Unternehmenserfolg?, Roman Herzog Institut, Diskussion Nr. 18, München 2011, zit.: *Lin-Hi*, CSR.

Löffelmann, Markus, Der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden, JR 2014, 185-199.

Loew, Thomas (Hrsg.), The Results of the European Multistakeholder Forum on CSR in the View of Business, NGO and Science, Discussion Paper Berlin 2005, Abrufbar unter: http://www.4sustainability.de/fileadmin/redakteur/bilder/Publikationen/Loew-2005-Results-of-the-EMS-Forum-in-the-View-of-Business-N..pdf; zit.: *Loew*, Results on EMS-Forum.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Louven, Christoph / Ingwersen, Malte, Wie nachhaltig muss die Vorstandsvergütung sein?, BB 2013, 1219-1222.

Lübbe, Hermann, Freiheit und Verbindlichkeit, in: Theorie und Entscheidung, Studien zum Primat der praktischen Vernunft, Freiburg 1971, S. 134-143, zit.: Lübbe, Freiheit und Verbindlichkeit.

Lübbe-Wolff, Gertrude, Instrumente des Umweltrechts – Leistungsfähigkeit und Leistungsgrenzen, NVwZ 2001, 481-493.

Lüderssen, Klaus, The aggregative Model: Jenseits von Fiktionen und Surrogaten, in: in: Kempf, Eberhard / Lüderssen, Klaus / Volk, Klaus (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht, Berlin / Boston 2012, zit.: zit.: *Lüderssen,* Aggregative Model.

Lühn, Michael, Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht, Überregulierung durch die neue CSR-Richtlinie?, ZRFC 2015, 102-107.

Lutter, Marcus / *Hommelhoff,* Peter, (Hrsg.) GmbH-Gesetz Kommentar, 19. Aufl. Köln 2016, zit.: *Bearbeiter,* in: Lutter/Hommelhoff, GmbHG.

Lutz-Bachmann, Matthias, Grundkurs Philosophie, Band 7, Ethik, Stuttgart 2013, zit.: *Lutz-Bachmann,* Ethik.

Maissen, Thomas, Eigentümer oder Bürger? Haushalt, Wirtschaft und Politik im antiken Athen und bei Aristoteles, in: *Held,* Martin / G. Nutzinger, Hans (Hrsg.), Eigentumsrechte verpflichten. Individuum, Gesellschaft und die Institution Eigentum (Normative Grundfragen der Ökonomik), Frankfurt a. M. / New York 1998, S. 65-84, zit.: *Maissen,* Eigentümer oder Bürger.

Manegold, Jutta, Methode und Zivilrecht bei Philipp Heck, in: Rückert, Joachim / Seinecke, Ralf (Hrsg.), Methodik des Zivilrechts – von Savigny bis Teubner, 2. Aufl. Baden-Baden 2012, S. 151-174, zit.: *Manegold,* Philipp Heck.

Von Mangoldt, Hermann / Klein, Friedrich / Starck, Christian (Bgr. / Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 6. Aufl. München 2010, Band 1: Präambel, Artikel 1 bis 19, zit.: in: v.M/K/S GG I.

Mansel, Peter, Internationales Privatrecht de lege lata wie de lege ferenda und Menschenrechtsverantwortlichkeit deutscher Unternehmen, ZGR 2018, 439-478.

Manstetten, Reiner, Das Menschenbild der Ökonomie, Freiburg / München 2002, zit.: *Manstetten,* Menschenbild.

Maring, Matthias, Verantwortung von Korporationen, in: Wieland, Josef (Hrsg.), Die moralische Verantwortung kollektiver Akteure, Heidelberg 2001, S. 103-145, zit.: *Maring,* Verantwortung.

Martens, Wolfgang Öffentlich als Rechtsbegriff, Bad Homburg / Berlin / Zürich, 1969, zit.: *Martens,* Öffentlich als Rechtsbegriff.

Martensen, Jürgen, Materielle Polizeipflicht und polizeiliche Verpflichtbarkeit des Bürgers in Anscheins- und Verdachtslage, DVBl. 1996, 286-292.

Ders., Die Verjährung als Grenze polizeilicher Verantwortlichkeit, NVwZ 1997, 442-446.

Martins, Antonio, Der Begriff des Interesses und der demokratische Inhalt der personalen Rechtsgutslehre, ZStW 2013, 234-258.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Marquard, Odo, Abschied vom Prinzipiellen, Philosophisch Studien, Stuttgart 1995, zit.: *Marquard,* Abschied vom Prinzipiellen.

Mastronardi, Philippe, Juristisches Denken, 2. Aufl. Bern / Stuttgart / Wien 2003, zit.: *Mastronardi,* Juristisches Denken.

Matten, Dirk / Crane, Andrew, Corporate Citizenship, Towards an extended theoretical conceptualization, International Center for Corporate Social Responsibility, Research Paper Nr. 04-2003, ISSN 1479 – 5124, zit: *Matten/Crane,* Corporate Citizenship.

Matten, Dirk / Moon, Jeremy, 'Imlicit' and 'Explicit' CSR: a conceptual framework for a comparative understanding of corporate social responsibility, Academy of Managment Review 33 (2008) 2, 404-424.

Maunz, Theodor / Dürig, Günter (Bgr.), Grundgesetz Kommentar, 85. EL München, November 2018, zit.: *Bearbeiter,* in: Maunz/Dürig GG.

Maurach, Reinhardt / Zipf, Heinz, Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 1 Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat, 8. Aufl. Heidelberg 1992, zit.: *Maurach/Zipf,* Strafrecht AT I.

Maurer, Hartmut, Staatsrecht I, 6. Aufl. München 2010, zit.: *Maurer,* Staatsrecht I.

Mayntz, Renate, Die gesellschaftliche Dynamik als theoretische Herausforderung, in: dies., Soziale Dynamik und politische Steuerung, Frankfurt / New York 1997, S. 15-37, zit.: *Mayntz,* Gesellschaftliche Dynamik.

Dies, Politische Steuerung und gesellschaftliche Steuerungsprobleme, in: dies., Soziale Dynamik und politische Steuerung, Frankfurt / New York 1997, S. 186-208, zit.: *Mayntz,* Politische Steuerung.

Dies, Governance Theory als fortentwickelte Steuerungstheorie?, in: Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.), Governance-Forschung, 2. Aufl. Baden-Baden 2006, S. 11-20, zit.: *Mayntz,* Governance Theory.

Medicus, Dieter / Petersen, Jens, Allgemeiner Teil des BGB, 11. Aufl. Heidelberg 2016, zit.: *Medicus/Petersen,* BGB AT.

Meilicke, Heinz, Zuwendungen an politische Parteien aus Mitteln wirtschaftlicher Unternehmen, NJW 1959, 409-413.

Melé, Domènec, Corporate Social Responsibility Theories, in: Crane, Andrew / McWilliams, Abagail / Matten, Dirk / Moon, Jeremy / Siegel, Donald S. (Hrsg.), The Oxford Handbook of Corporate Social Responsibility, Oxford / New York 2008, S. 47-82, zit.: *Melé,* CSR Theories.

Merten, Detlef, Bürgerverantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, VVDStRL 46 (1995), S. 7-43.

Mertens, Hans-Joachim, Politisches Programm in der Satzung der Aktiengesellschaft? NJW 1970, 1718-1724.

Ders., Der Vorstand darf zahlen, AG 2000, 157-163.

Meyer-Ladewig, Jens / Nettesheim, Martin / von Raumer, Stefan (Hrsg.), EMRK Handkommentar, 4. Aufl. Baden-Baden 2017, zit.: *Bearbeiter,* in: ML/N/R EMRK.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Heidinger, Andreas / Leible, Stefan / Schmidt, Jessica (Hrsg.), Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz), 3. Aufl. München 2017; Band I §§ 1-34; Band II §§ 35 – 85; zit.: *Bearbeiter*, in: Michalski GmbHG.

Mitsch, Wolfgang (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 5. Aufl. München 2017, zit.: *Bearbeiter*, in: KK-OWiG.

Mock, Sebastian, Berichterstattung über Corporate Social Responsibility nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, ZIP 2017, 1195-1203.

Ders., Die Leitlinien der Europäischen Kommission zur CSR-Berichterstattung, DB 2017, 2144-2147.

Moon, Jeremy / Crane, Andy / Matten, Dirk, Can Corporations be Citizens? Corporate Citizenship as a Mataphor for Business Participation in Society, Business Ethics Quarterly, 15 (2005) 1, 429-453.

Dies., Citizenship als Bezugsrahmen für politische Macht und Verantwortung von Unternehmen, in: in: Backhaus-Maul, Holger / Biedermann, Christiane / Nährlich, Stefan / Polterauer, Judith (Hrsg.), Corporate Citizenship in Deutschland, Bilanz und Perspektiven, 2008 Wiesbaden, zit.: *Moon/Crane/Matten*, Citizenship.

Muchitsch, Martin, Die Corporate Social Responsibility-Politik der Europäischen Kommission, Lobbyismus als Machtfaktor, Wiesbaden 2012, zit.: *Muchitsch*, CSR-Politik.

Mülbert, Peter O., Aktiengesellschaft, Unternehmensgruppe und Kapitalmarkt, 2. Aufl. 1996, zit.: *Mülbert*, Aktiengesellschaft.

Ders., Shareholder Value aus rechtlicher Sicht, ZGR 1997, 129-172.

Ders., Kapitalschutz und Gesellschaftszweck bei der Aktiengesellschaft, in: Schneider, Uwe H. / Hommelhoff, Peter / Schmidt, Karsten / Timm, Wolfram / Grunewald, Barbara / Drygala, Tim (Hrsg.), Festschrift für Marcus Lutter zum 70. Geburtstag, Deutsches und europäisches Gesellschafts-, Konzern- und Kapitalmarktrecht, Köln 2000, S. 535 ff., zit: *Mülbert*, FS Lutter 2000.

Ders., Marktwertmaximierung als Unternehmensziel der Aktiengesellschaft, in: Crezelius, Georg / Hirte, Heribert / Vieweg, Klaus (Hrsg.), Festschrift für Volker Röhricht zum 65. Geburtstag, Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung, Sportrecht, Köln 2005, S. 421 – 441; zit.: *Mülbert*, FS Röhricht 2005.

Ders., Soziale Verantwortung von Unternehmen im Gesellschaftsrecht, AG 2009, 766-774.

Müller, Christian, Verantwortungsethik, in: Pieper, Annemarie (Hrsg.), Geschichte der neueren Ethik Band 2: Gegenwart, Tübingen / Basel 1992, S. 103 -131, zit.: *Müller*, Verantwortungsethik.

Müller, Stefan / Stawinoga, Martin / Velte, Patrick, Mögliche Einbettung der neuen nichtfinanziellen Erklärung in die handelsrechtliche Unternehmenspublizität und -prüfung, DB 2015, 2217-2223.

Müller-Graff, Peter-Christian, Das „Soft Law" der europäischen Organisationen, EuR 2012, 18-34.

Müller-Gugenberger, Christian / Bieneck, Klaus, Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl. Köln 2011, zit.: *Müller-Gugenberger/Bieneck*, Wirtschaftsstrafrecht.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Müller-Michaels, Olaf / Ringel, Wiebke, Muss sich Ethik lohnen?, Wider die ökonomistische Rechtfertigung von Corporate Social Responsibility, AG 2011, 101-113.

Nasher, Jack, Die Staatstheorie Karl Poppers, Eine kritisch-rationale Methode, Tübingen 2017, zit.: *Nasher,* Die Staatstheorie Karl Poppers.

Nelson, Leonard, Die Theorie des wahren Interesses und ihre rechtliche und politische Bedeutung, in: Hessenberg, Gerhard / Nelson, Leonard (Hrsg.), Abhandlungen der Fries'schen Schule. Neue Folge. Göttingen 1912, S. 395-425, zit.: *Nelson,* Theorie des wahren Interesses.

Neumann, K., Idee, in: Ritter, Joachim / Gründer, Karlfried, Historisches Wörterbuch der Philosophie, Band 4: I-K, Basel / Stuttgart 1976, S. 55-134, zit.: *Neumann,* Idee, in: HwbP.

Neumärker, Bernhard K. J., Friedmans angewandte politische Ökonomie im Unternehmensbereich, in: Pies, Ingo / Leschke, Martin (Hrsg.), Milton Friedmans ökonomischer Liberalismus, Tübingen 2004, S. 135-142, zit.: *Neumärker,* Friedman.

Nida-Rümelin, Julian, Verantwortung, Stuttgart 2011, zit.: *Nida-Rümelin,* Verantwortung.

Nieto Martín, Adán, Soziale Verantwortung, corporate governance, Selbstregulierung und Unternehmensstrafrecht, in: Sieber, Ulrich / Gerhard, Dannecker / Kindhäuser, Urs / Vogel, Joachim / Walter, Tonio (Hrsg.), Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht – Dogmatik, Rechtsvergleich, Rechtstatsachen – Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag, Köln / München 2008, S. 485-501, zit.: *Nieto Martín,* FS Tiedemann 2008.

Nietsch, Michael, Nachhaltigkeitsberichterstattung im Unternehmensbereich ante portas – der Regierungsentwurf des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, NZG 2016, 1330-1335.

Noack, Paul, Carl Schmitt, Eine Biografie, Frankfurt a.M. / Berlin 1996, zit.: *Noack,* Carl Schmitt.

Offermann-Burckart, Susanne, Interessenlage und Interessenwiderstreit in erbrechtlichen Mandaten, ZEV 2007, 151-156.

Dies., Interessenkollision, NJW 2010, 2489-2491.

Osterloh, Margit, Unternehmensethik und Unternehmenskultur, in: Steinmann, Horst / Löhr, Albert (Hrsg.) Unternehmensethik, 2. Aufl. Stuttgart 1991, S. 153-171, zit.: *Osterloh,* Unternehmenskultur.

Paefgen, Walter G., Unternehmerische Entscheidungen und Rechtsbindung der Organe in der AG, Köln 2002, zit.: *Paefgen,* Unternehmerische Entscheidungen.

Papier, Hans-Jürgen, Unternehmen und Unternehmer in der verfassungsrechtlichen Ordnung der Wirtschaft, VVDStRL 35 (1976), S. 55-104.

Peine, Franz-Joseph, Rüstungslasten, DVBl. 1990, 733-740.

Penski, Ulrich, Rechtsgrundsätze und Rechtsregeln, JZ 1989, 105-114.

Petersen, Jan, Ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit und Insolvenz, NJW 1992, 1202-1208.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Philipp, Wolfgang, Darf der Vorstand zahlen?, AG 2000, 62-69.

Philipps, Lothar, Normtheorie, in: Kaufmann, Arthur / Hassemer, Winfried / Neumann, Ulfried, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 8. Aufl. Heidelberg / München / Landsberg / Frechen / Hamburg 2011, zit.: Philipps, Normtheorie.

Picht, Georg, Wahrheit, Vernunft, Verantwortung, Philosophische Studien, Stuttgart 1969, zit.: *Picht,* Verantwortung.

Pieroth. Bodo / Schlink, Bernhard / Kniesel, Michael, Polizei- und Ordnungsrecht, 8. Auf. München 2014, zit.: *Pieroth/Schlink/Kniesel,* Polizei- und Ordnungsrecht.

Pietzker, Jost, Polizeirechtliche Störerbestimmung nach Pflichtwidrigkeit und Risikosphäre, DVBl. 1984, 457-464.

Popp, Andreas, Patientenverfügung, mutmaßliche Einwilligung und prozedurale Rechtfertigung, ZStW 2006, 639-681.

Popper, Karl R., Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Band I, Der Zauber Platons, 2. Aufl. Bern / München 1970, zit.: *Popper,* Offene Gesellschaft I.

Ders., Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Band II, Falsche Propheten: Hegel, Marx und die Folgen, 7. Aufl. Tübingen 1992, zit.: Popper, Offene Gesellschaft II.

Ders., Wissenschaftslehre in entwicklungstheoretischer und in logischer Sicht, in: Alles Leben ist Problemlösen, München 2002, S. 15-45, zit.: *Popper,* Wissenschaftslehre.

Ders., Die Logik der Sozialwissenschaften, in: Auf der Suche nach einer besseren Welt, 13. Aufl. München 2004, S. 80-98, zit.: *Popper,* Logik der Sozialwissenschaften.

Ders., Die öffentliche Meinung im Lichte der Grundsätze des Liberalismus, in: Auf der Suche nach einer besseren Welt, 13. Aufl. München 2004, S. 165-177, zit.: *Popper,* Öffentliche Meinung.

Ders., Duldsamkeit und intellektuelle Verantwortlichkeit, in: Auf der Suche nach einer besseren Welt, 13. Aufl. München 2004, S. 213-230, zit.: *Popper,* Intellektuelle Verantwortlichkeit.

Ders., Woran glaubt der Westen?, in: Auf der Suche nach einer besseren Welt, 13. Aufl. München 2004, S. 231-253, zit.: *Popper,* Woran glaubt der Westen?

Porter, Michael E. / Kramer, Mark R., Creating Shared Value, Harvard Business Review 89 (2011), January-February, 62-77.

Priddat, Birger P., Der Beginn der ökonomischen Wissenschaft, in: Michael S. Aßländer (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, Stuttgart 2011, S. 35-43, zit.: Priddat, Beginn der ökonomischen Wissenschaft, in: HbWE.

Priester, Hans-Joachim, Die eigene GmbH als fremder Dritter, Eigensphäre der Gesellschaft und Verhaltenspflichten ihrer Gesellschafter, ZGR 1993, 512-533.

Radbruch, Gustav, Rechtsphilosophie, Wolf, Erik / Schneider, Hans-Peter (Hrsg.), 8. Aufl. Stuttgart 1973, zit.: *Radbruch,* Rechtsphilosophie.

Ders., Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: Rechtsphilosophie, Wolf, Erik / Schneider, Hans-Peter (Hrsg.), 8. Aufl. Stuttgart 1973, S. 339-350.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Raisch, Peter, Zum Begriff und zur Bedeutung des Unternehmensinteresses als Verhaltensmaxime von Vorstand- und Aufsichtsratsmitgliedern, in: Fischer, Robert / Gessler, Ernst / Schilling, Wolfgang / Serick, Rolf / Ulmer, Peter (Hrsg.), Strukturen und Entwicklungen im Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Festschrift für Wolfgang Hefermehl zum 70. Geburtstag, München 1976, S. 347-364, zit.: *Raisch,* FS Hefermehl 1976.

Raiser, Thomas, Das Unternehmensinteresse, in: Reichert-Facilides, Fritz / Rittner, Fritz / Sasse, Jürgen (Hrsg.), Festschrift für Reimer Schmidt, Karlsruhe 1976, S. 101-119, zit.: *Raiser,* FS Schmidt 1976.

Ders., Die Zukunft des Unternehmensrechts, in: Lutter, Marcus / Stimpel, Walter / Wiedemann, Herbert (Hrsg.), Festschrift für Robert Fischer, Berlin / New York 1979, S. 561-578, zit.: *Raiser,* FS Fischer 1979.

Ders., Unternehmensziele und Unternehmensbegriff, ZHR 144 (1980) 206-231.

Ders., Das Unternehmen in der verfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik nach dem Mitbestimmungsurteil des Bundesverfassungsgerichts, JZ 1979, 489-496.

Ders. / Veil, Rüdiger / Jacobs, Matthias (Hrsg.), Mitbestimmungsgesetz und Drittelbeteiligungsgesetz, 6. Aufl. Berlin / Boston 2015, zit.: Bearbeiter, in: Raiser/Veil/Jacobs MitbestG.

Rathenau, Walther, Vom Aktienwesen, Eine geschäftliche Betrachtung, Berlin 1917, zit.: *Rathenau,* Vom Aktienwesen.

Ders., Von kommenden Dingen, 44.-45. Aufl. Berlin 1918, zit.: *Rathenau,* Von kommenden Dingen.

Rehbinder, Eckhardt, Corporate Social Responsibility – von der gesellschaftspolitischen Forderung zur rechtlichen Verankerung, in: Deinert, Stefanie / Schrader, Christian / Stoll, Bettina (Hrsg.), Corporate Social Responsibility, Die Richtlinie 2014/95/EU – Chancen und Herausforderungen, Kassel 2015, S. 10-37, zit.: *Rehbinder,* CSR.

Reiling, Michael, Interesse als Rechtsbegriff? – Zur Fragwürdigkeit abstrakter Interessenqualifikation als Basis subjektiv-öffentlicher Rechte –, DÖV 2004, 181-189.

Reinbacher, Paul, Gewissensmanagement in Organisationen, Möglichkeiten im Umgang mit Corporate Social Responsibility, Wiesbaden 2009, zit.: *Reinbacher,* Gewissensmanagement.

Reiner, Günter, Shareholder Value und Nachhaltigkeit: Zur obersten Leitungsmaxime des Vorstands, ZVglRWiss 2011, 443-476.

Richter, Wolfgang, Gute Policey im Aktienrecht, ZHR 177 (2013) 577-618.

Riechers, Arndt, Das „Unternehmen an sich", Die Entwicklung eines Begriffes in der Aktienrechtsdiskussion des 20. Jahrhunderts, Tübingen 1996, zit.: *Riechers,* Das „Unternehmen an sich".

Ringleb, Henrik-Michael / Kremer, Thomas / Lutter, Marcus / v. Werder., Axel (Hrsg.), Kommentar zum Deutschen Corporate Governance Kodex, 4. Aufl. München 2010, zit.: *Bearbeiter,* in: R/K/L/W DCGK.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Rittner, Fritz, Zur Verantwortung des Vorstands nach § 76 Abs. 1 AktG 1965, in: in: Ballerstedt, Kurt / Hefermehl, Wolfgang (Hrsg.), Festschrift für Ernst Gessler, München 1971, S. 139-158, zit.: *Rittner,* FS Gessler 1971.

Ders., Die werdende juristische Person, Tübingen 1973, zit.: *Rittner,* Juristische Person.

Ders., Begründungsdefizite im Mitbestimmungsurteil des Bundesverfassungsgerichts?, Bemerkungen zum Aufsatz von Thomas Raiser JZ 1979, 489 ff., JZ 1979, 743-747.

Ders., Aktiengesellschaft oder Aktienunternehmen?, ZHR 144 (1980) 330-337.

Ders., Wirtschaftsrecht, 2. Aufl. Heidelberg 1987, zit.: *Rittner,* Wirtschaftsrecht.

Ders., Die gestörte Vertragsparität und das Bundesverfassungsgericht, NJW 1994, 3330-3331.

Ders., / *Dreher, Meinrad,* Europäisches und deutsches Wirtschaftsrecht, 3. Aufl. Heidelberg 2008, zit.: *Rittner/Dreher,* Wirtschaftsrecht.

Röhl, Hans Christian, Verwaltungsverantwortung als dogmatischer Begriff?, Die Verwaltung Beiheft 2 (1999), S. 33-55.

Röhl, Klaus F. / *Röhl, Hans Christian,* Allgemeine Rechtslehre, 3. Aufl. Köln / München 2008, zit.: *Röhl/Röhl,* Allgemeine Rechtslehre.

Röttgen, Norbert / *Kluge, Hans-Georg,* Nachhaltigkeit bei Vorstandsvergütungen, NJW 2013, 900-905.

Roth, Steffen J., VWL für Einsteiger, 4. Aufl. Konstanz / München 2014, zit.: *Roth,* VWL.

Roth-Mingram, Berrit, Corporate Social Responsibility (CSR) durch eine Ausweitung der nichtfinanziellen Informationen von Unternehmen, NZG 2015, 1341-1347.

Rousseau, Jean-Jaques, Du contrat social / Vom Gesellschaftsvertrag, Französisch / Deutsch, Stuttgart 2010, zit.: *Rousseau,* Gesellschaftsvertrag.

Roxin, Claus / *Arzt, Gunther* / *Tiedemann, Klaus,* Einführung in das Strafrecht und Strafprozessrecht, 6. Aufl. Heidelberg 2013, zit.: *Bearbeiter,* in: Roxin/Arzt/Tiedemann, Einführung.

Ruffert, Matthias, Interessenausgleich im Verwaltungsorganisationsrecht, DÖV 1998, 897-907.

Rupp, Hans Heinrich, Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft, in: Isensee, Josef / Kirchof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band II, Verfassungsstaat, Heidelberg 2004, § 31, S. 879-927, zit.: *Rupp,* in: HStR II, § 31.

Rühl, Giesela, Ökonomische Analyse des Rechts, in: Krüper, Julian (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, Baden-Baden 2011, § 11 S. 210-229, zit.: *Rühl,* Ökonomische Analyse des Rechts.

Rühmkorf, Andreas, Corporate Social Responsibility in der Lieferkette: Governance und Verantwortlichkeiten, ZGR 2018, 410-432.

Rüthers, Bernd, Rechtsordnung und Wertordnung, Zur Ethik und Ideologie im Recht, Konstanz 1986, zit.: *Rüthers,* Wertordnung.

https://doi.org/10.5771/9783748906032 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Ders., Entartetes Recht, Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, München 1994, zit.: *Rüthers*, Entartetes Recht.

Ders., Die unbegrenzte Auslegung, Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 6. Aufl. Tübingen 2005, zit.: *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung.

Ders. / Fischer, Christian / Birk, Axel, Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre, 8. Aufl. München 2015, zit.: *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie.

Ryffel, Hans, Öffentliche Interessen und Gemeinwohl, Reflexionen über Inhalt und Funktion, in: Wohl der Allgemeinheit und öffentliche Interessen, Berlin 1968, S. 13 – 31, zit.: *Ryffel*, Öffentliche Interessen.

Saage-Maaß, Miriam / Leifker, Maren, Haftungsrisiken deutscher Unternehmen und ihres Managements für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, BB 2015, 2499-2504.

Sachs, Michael, Bürgerverantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, DVBl. 1995, 873-894.

Ders. (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 8. Aufl. München 2018, zit.: *Bearbeiter*, in: Sachs GG.

Sack, Rolf, Sittenwidrigkeit, Sozialwidrigkeit, Interessenabwägung, GRUR 1970, 493-503.

Ders., Das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden und die Moral als Bestimmungsfaktor der guten Sitten, NJW 1985, 761-769.

Säcker, Franz Jürgen, Gesetzliche und satzungsmäßige Grenzen für Spenden und Sponsoringmaßnahmen in der Kapitalgesellschaft, BB 2009, 282-286.

Ders. / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limperg, Bettina, Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, München; Band 1 §§ 1-240, AllgPersönlR, ProstG, AGG, 8. Aufl. 2018; Band 2, §§ 241-432, 8. Aufl. 2019; Band 5/2, §§ 651a-704, 7. Aufl. 2017; Band 6, §§ 705-853, PartGG, ProdHaftG 7. Aufl. 2017; Band 8, Familienrecht I, §§ 1297-1588, 7. Aufl. 2017; zit.: *Bearbeiter*, in: MüKo BGB.

Saladin, Peter, Unternehmen und Unternehmer in der verfassungsrechtlichen Ordnung der Wirtschaft, VVDStRL 35 (1976), S. 7-50.

Ders., Verantwortung als Staatsprinzip, Bern / Stuttgart 1984, zit.: *Saladin*, Verantwortung.

Sandkühler, Hans-Jörg / Istituto Italiano per gli Studi Filosofici / Regenbogen, Armin, Europäische Enzyklopädie zu Philosophie und Wissenschaft, Band 4 R – Z, Hamburg 1990, zit.: *Bearbeiter*, Wort, in: EuEPhW.

Von Savigny, Friedrich Carl, System des heutigen Römischen Rechts, Band 2 Berlin 1840, zit.: *Savigny*, System II.

Schelsky, Helmut, Die Arbeit tun die anderen, Opladen 1975, zit.: *Schelsky*, Die Arbeit tun die anderen.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Scherer, Andreas Georg / Palazzo, Guido, The new political role of business in a globalized world – a review of a new perspective on CSR and its implications for the firm, governace, and democracy, in: Corsten, H. / Roth, S. (Hrsg.), Nachhaltigkeit, Unternehmerisches Handeln in globaler Verantwortung, Wiesbaden 2012, S. 15-50, zit.: *Scherer/Palazzo,* CSR.

Schilling, Wolfgang, Macht und Verantwortung in der Aktiengesellschaft (oder das Prinzip der Interesseneinheit, in: Ballerstedt, Kurt / Hefermehl, Wolfgang (Hrsg.), Festschrift für Ernst Gessler, München 1971, S. 159-169, zit.: *Schilling,* FS Gessler 1971.

Ders., Rechtsform und Unternehmen, Ein Beitrag zum Verhältnis von Gesellschafts- und Unternehmensrecht, in: Pawlowski, Hans-Martin / Wiese, Günther / Wüst, Günther (Hrsg.), Festschrift für Konrad Duden, München 1977, S. 537 ff., zit.: *Schilling,* FS Duden 1977.

Ders., Die Rechtsstellung des Aufsichtsratsmitglieds in unternehmensrechtlicher Hinsicht, in: Lutter, Marcus / Stimpel, Walter / Wiedemann, Herbert (Hrsg.), Festschrift für Robert Fischer, Berlin / New York 1979, S. 679-692, zit.: *Schilling,* FS Fischer 1979.

Ders, Das Aktienunternehmen, ZHR 144 (1980) 136-144.

Schlaich, Klaus / Korioth, Stefan, Das Bundesverfassungsgericht, Stellung, Verfahren, Entscheidungen, 10. Aufl. München 2015, zit.: *Schlaich/Korioth,* BVerfG.

Schlink, Bernhard, Freiheit durch Eingriffsabwehr – Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion, EuGRZ 1984, 457-468.

Schmidt, Heinrich / Gessmann, Martin, Philosophisches Wörterbuch, 23. Aufl. Stuttgart 2009, zit.: *Schmidt/Gessmann,* Wort, in: PhWb.

Schmidt, Karsten, „Unternehmen" und „Abhängigkeit": Begriffseinheit und Begriffsvielfalt im Kartell- und Konzernrecht, - Besprechung der Entscheidung BGHZ 74, 359 –, ZGR 1980, 277-288.

Ders., Handelsrecht, 4. Aufl. Köln / Berlin / Bonn / München 1994, zit.: *Schmidt,* Handelsrecht.

Ders., Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. Köln / Berlin / Bonn / München 2002, zit.: *Schmidt,* Gesellschaftsrecht.

Ders., Zustandshaftung im Konkurs einer Handelsgesellschaft, Ordnungsrecht unter der Herrschaft der Insolvenzrechtsdorktrin, in: Selmer, Peter / von Münch, Ingo (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Wolfgang Martens, Berlin / New York 1987, S. 699-718, zit.: *Schmidt,* FS Martens 1987.

Ders. / Ebke, Werner, Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band 4, Drittes Buch Handelsbücher, §§ 238-342e HGB, 3. Aufl. München 2013 zit.: *Bearbeiter,* in: MüKo HGB.

Ders. / Lutter, Marcus (Hrsg.), Aktiengesetz Kommentar, 3. Aufl. Köln 2015, zit.: Bearbeiter, in: Schmidt, K./Lutter AktG.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Schmidt, Reinhard H. / Spindler, Gerald, Shareholder-Value zwischen Ökonomie und Recht, in: Assmann, Heinz-Dieter / Brinkmann, Tomas / Gounalakis, Georgios / Kohl, Helmut / Walz, Rainer (Hrsg.), Wirtschafts- und Medienrecht in der offenen Demokratie, Freundesgabe für Friedrich Kübler zum 65. Geburtstag, Heidelberg 1997, S. 515-555, zit.: *Schmidt/Spindler,* FG Kübler 1997.

Schmidt-Aßmann, Eberhard, Zur Reform des Allgemeinen Verwaltungsrechts – Reformbedarf und Reformansätze – *in:* Hoffmann-Riem, Wolgang / Schmidt-Aßmann, Eberhard / Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.), Reform des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Grundfragen, Baden-Baden 1993, S. 11-63, zit.: *Schmidt-Aßmann,* Reform.

Ders., Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, 2. Aufl. Berlin / Heidelberg / New York 2004, zit.: *Schmidt-Aßmann,* Ordnungsidee.

Ders. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 13. Aufl. Berlin 2005, zit.: *Bearbeiter,* in: Besonderes Verwaltungsrecht.

Ders., Die Integration von Reformimpulsen in die Systematik des Verwaltungsrechts, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang, Offene Rechtswissenschaft, Ausgewählte Schriften von Wolfgang Hoffmann-Riem mit begleitenden Analysen, Tübingen 2010, S. 1010 – 1038, zit.: *Schmidt-Aßmann,* Reformimpulse.

Schmidt-Leithoff, Christian, Die Verantwortung der Unternehmensleitung, Tübingen 1989, zit.: *Schmidt-Leithoff,* Verantwortung.

Schmidt-Preuß, Matthias, Verwaltung und Verwaltungsrecht zwischen gesellschaftlicher Selbstregulierung und staatlicher Steuerung, VVDStRL 56 (1997), S. 162-227.

Schmitt, Carl, Verfassungslehre, München / Leipzig 1928, zit.: *Schmitt,* Verfassungslehre.

Ders., Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 3. Aufl. Berlin 1961, zit.: *Schmitt,* Parlamentarismus.

Ders., Politische Theologie, Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, 9. Aufl. Berlin 2009, zit.: *Schmitt,* Politische Theologie.

Ders., Die Tyrannei der Werte, 3. Aufl. Berlin 2011, zit.: *Schmitt,* Tyrannei der Werte.

Schmücker, Reinhold, Bedürfnisse / Interessen, in: Düwell, Macus / Hübenthal, Christoph / Werner, Micha H., Handbuch Ethik, 3. Aufl. Stuttgart / Weimar 2011, S. 314-319, zit.: *Schmücker,* Bedürfnisse/Interessen.

Schneider, Andreas, Reifegradmodell CSR – eine Begriffserklärung und -abgrenzung, in: ders. / Schmidtpeter, René, Corporate Social Responsibility, Verantwortungsvolle Unternehmensführung in Theorie und Praxis, 2. Aufl. Berlin / Heidelberg 2014, S. 21 – 42, zit.: *Schneider,* Reifegradmodell.

Schneider, Dieter, Unternehmensethik und Gewinnprinzip in der Betriebswirtschaftslehre, zfbf 42 (10/1990), 869-891.

Schöbener, Burkhard / Knauff, Matthias, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. München 2013, zit.: *Schöbener/Knauff,* Allgemeine Staatslehre.

Schön, Wolfgang, Der Zweck der Aktiengesellschaft – geprägt durch europäisches Gesellschaftsrecht?, ZHR 180 (2016) 279-288.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Schönke, Adolf / Schröder, Horst, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, zit.: *Bearbeiter,* in: Schönke/Schröder StGB.

Schoch, Friedrich, Öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen einer Informationsordnung, VVDStRL 57 (1998), S. 158-215.

Schockenhoff, Martin, Die Auslegung von GmbH- und AG-Satzung, ZGR 2013, 76-108.

Schorkopf, Frank, Das Romantische und die Notwendigkeit eines normativen Realismus, in: Depenheuer, Otto / Grabenwarter, Christoph (Hrsg.), Der Staat in der Flüchtlingskrise, Zwischen gutem Willen und geltendem Recht, Paderborn 2016, S. 11-17, zit.: *Schorkopf,* Normativer Realismus.

Schrader, Christian, Nachhaltigkeit in Unternehmen – Verrechtlichung von Corporate Social Responsibility (CSR), ZUR 2013, 451-458.

Ders., Entwicklung und Entwicklungsoptionen der Richtlinie 2014/95/EU, in: Deinert, Stefanie / Schrader, Christian / Stoll, Bettina (Hrsg.), Corporate Social Responsibility, Die Richtlinie 2014/95/EU – Chancen und Herausforderungen, Kassel 2015, S. 38-55, zit.: *Schrader*, Richtlinie 2014/95/EU.

Schrader, Ulf, Corporate Citizenship, in: Michael S. Aßländer (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, Stuttgart 2011, S. 303 – 312, zit.: *Schrader,* Corporate Citizenship, in: HbWE.

Schreck, Philipp, Der Business Case for Corporate Social Responsibility, in: Schneider, Andreas / Schmidtpeter, René, Corporate Social Responsibility, Verantwortungsvolle Unternehmensführung in Theorie und Praxis, 2. Aufl. Berlin / Heidelberg 2014, S. 71- 88, zit.: *Schreck,* Business Case.

Schüppen, Matthias, Transaction-Boni für Vorstandsmitglieder der Zielgesellschaft: Business Judment oder strafbare Untreue?, in: Sieber, Ulrich / Gerhard, Dannecker / Kindhäuser, Urs / Vogel, Joachim / Walter, Tonio (Hrsg.), Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht – Dogmatik, Rechtsvergleich, Rechtstatsachen – Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag, Köln / München 2008, S. 749-766, zit.: *Schüppen,* FS Tiedemann 2008.

Schumann, Olaf J., Aufgaben und Methoden der philosophischen Ethik, in: Michael S. Aßländer (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, Stuttgart 2011, S. 7-11, zit.: *Schumann,* Aufgaben und Methoden, in: HbWE.

Schumpeter, Joseph, Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie, Leipzig 1908, zit.: *Schumpeter*, Nationalökonomie.

Schuppert, Gunnar Folke, Möglichkeiten und Grenzen der Privatisierung von Gemeinwohlvorsorge, in: von Arnim, Hans Herbert / Sommermann, Karl-Peter (Hrsg.), Gemeinwohlgefährdung und Gemeinwohlsicherung, Berlin 2004, S. 269-299, zit.: *Schuppert,* Gemeinwohlvorsorge.

Ders., Gemeinwohldefinition im pluralistischen Verfassungsstaat, GewArch 2004, S. 441-447.

Ders., Governance im Spiegel der Wissenschaftsdisziplinen, in: ders. (Hrsg.), Governance-Forschung, 2. Aufl. Baden-Baden 2006, S. 371-467, zit.: *Schuppert,* Governance.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Seibert, Ulrich, 50 Jahre Aktiengesetz 1965, Entwicklung von Kapitalmarkt und Corporate Governace in Deutschland aus Sicht der Gesetzgebung, AG 2015, 593-596.

Seibt, Christoph H., CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Berichterstattung über nichtfinanzielle Aspekte der Geschäftstätigkeit – Neues Element des Corporate Reputation Management – DB 2016, 2707-2716.

Seifert, Achim, Die horizontale Wirkung von Grundrechten, Europarechtliche und rechtsvergleichende Überlegungen, EuZW 2011, 696-702.

Sieben, Peter, Was bedeutet Nachhaltigkeit als Rechtsbegriff, NVwZ 2003, 1173 -1176.

Simons, Cornelius, Corporate Social Responsibility und globales Wirtschaftsrecht – Rechtspolitisches Impulsreferat – ZGR 2018, 316-333.

Smith, Adam, Untersuchung über Wesen und Ursachen des Reichtums der Völker, Tübingen 2012, zit.: *Smith*, Reichtum der Völker.

Soergel, Hans Theodor (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Kohlhammer-Kommentar, 13. Aufl. Stuttgart; 1999 §§ 104-240; 2005 §§ 823-853, zit.: *Bearbeiter*, in: Soergel BGB.

Sombetzki, Janina, Verantwortung als Begriff, Fähigkeit, Aufgabe – Eine Drei-Ebenen-Analyse, Wiesbaden 2014, zit.: *Sombetzki*, Verantwortung.

Spaemann, Robert, Weltethos als „Projekt", Merkur 50 (570/571), 1996, S. 893-904.

Ders., Disziplin und das Problem der sekundären Tugenden, in: Grenzen – Zur ethischen Dimension des Handelns, 2. Aufl. Stuttgart 2002, zit.: *Spaemann*, Sekundäre Tugenden.

Ders., Europa – Rechtsordnung oder Wertegemeinschaft?, NZZ v. 20.01.2001.

Ders., Moralische Grundbegriffe, 9. Aufl. München 2015, zit.: *Spaemann*, Grundbegriffe.

Sperber, Herbert, Wirtschaft verstehen, 4. Aufl. Stuttgart 2012, zit.: *Sperber*, Wirtschaft verstehen.

Spießhofer, Birgit, Unternehmerische Verantwortung, in: Kube, Hanno / Mellinghoff, Rudolf / Morgenthaler, Gerd / Palm, Ulrich / Puhl, Thomas / Seiler, Christian (Hrsg.), Leitgedanken des Rechts, Paul Kirchof zum 70. Geburtstag, Band II Staat und Bürger, § 113 S. 1235-1245, zit.: *Spießhofer*, FS Kirchhof 2013.

Dies., Die neue europäische Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen – Paradigmenwechsel oder Papiertiger?, NZG 2014, 1281-1288.

Dies., Wirtschaft und Menschenrechte – rechtliche Aspekte der Corporate Social Responsibility, NJW 2014, 2473-2479.

Dies. / Graf von Westphalen, Friedrich, Corporate Social Responsibility und AGB Recht, BB 2015, 75-82.

Dies., Compliance und Corporate Social Responsibility, NZG 2018, 441-447.

Dies., Unternehmerische Verantwortung, Zur Entstehung einer globalen Wirtschaftsordnung, Baden-Baden 2017, zit.: *Spießhofer*, Unternehmerische Verantwortung.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Spindler, Gerald, Unternehmensinteresse als Leitlinie des Vorstandshandelns – Berücksichtigung von Arbeitnehmerinteressen und Shareholder Value, Gutachten im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung, Göttingen 2008, zit.: *Spindler,* Unternehmensinteresse.

Ders., Corporate Social Responsibility, in: Erle, Bernd / Goette, Wulf / Kleindiek, Detlef / Krieger, Gerd / Priester, Hans-Joachim / Schubel, Christian / Schwab, Martin / Teichmann, Christoph / Witt, Carl-Heinz (Hrsg.), Festschrift für Peter Hommelhoff: zum 70. Geburtstag, Köln 2012, S. 1133-1148, zit.: *Spindler,* FS Hommelhoff 2012.

Ders. / Stilz, Eberhard (Hrsg.), Kommentar zum Aktiengesetz, 4. Aufl. München 2019; Band 1 §§ 1-149; Band 2 §§ 150-410; zit.: *Bearbeiter,* Spindler/Stilz AktG.

J. von Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Berlin; §§ 21-79 Neubearbeitung 2005; §§ 134-138, ProstG, Neubearbeitung 2017; Einleitung zum Schuldrecht, §§ 241-243 Neubearbeitung 2015; § 823 A-D Neubearbeitung 2017; § 823 E-I, 824, 825 Neubearbeitung 2009; §§ 826-829, ProdHaftG Neubearbeitung 2018; zit.: *Bearbeiter,* in: Staudinger BGB.

Stober, Rolf, Ist der Ehrbare Kaufmann der Schlüssel für Compliance-Anforderungen?, NJW 2010, 1573-1575.

Stolleis, Michael, Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht, Berlin 1974, zit.: *Stolleis,* Gemeinwohlformeln.

Ders., Gemeinwohl, in: Herzog, Roman / Kunst, Hermann / Schlaich, Klaus / Schneemelcher, Wilhelm (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon, 3. Aufl. Stuttgart 1987, S. 1061-1064; zit.: *Stolleis,* Gemeinwohl, in: EvStL.

Stone, Christopher D., Where the law ends, The social control of corporate behavior, New York / Hagerstown / San Francisco / London 1975, zit.: *Stone,* Where the law ends.

Von Stein, Lorenz, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage, Band 1, Der Begriff der Gesellschaft und die soziale Geschichte der französischen Revolution bis zum Jahre 1830, Leipzig 1850, S. IX – CXLI, zit.: *v. Stein,* Der Begriff der Gesellschaft.

Stiftung Weltethos (Hrsg.), Globales Wirtschaftsethos, Konsequenzen für die Weltwirtschaft, Ein Manifest, Tübingen 2009, zit.: Globales Wirtschaftsethos.

Stürner, Rolf (Hrsg.), Jauernig Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, zit.: *Bearbeiter,* in: Jauernig BGB.

Suchanek, Andreas, Gewinnmaximierung als soziale Verantwortung von Unternehmen? Milton Friedman und die Unternehmensethik, in: Pies, Ingo / Leschke, Martin (Hrsg.), Milton Friedmans ökonomischer Liberalismus, Tübingen 2004, S. 105-124, zit.: *Suchanek,* Friedman.

Ders., Das Verhältnis von Markt und Moral, in: Michael S. Aßländer (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, Stuttgart 2011, S. 198-208, zit.: *Suchanek,* Markt und Moral, in: HbWE.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Ders., / *Lin-Hi, Nick*, Die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen in der Marktwirtschaft, in: Heidbrink, Ludger / Hirsch, Alfred (Hrsg.), Verantwortung als marktwirtschaftliches Prinzip, Zum Verhältnis von Moral und Ökonomie, Frankfurt a. M. / München 2008, zit.: *Suchanek/Lin-Hi*, Gesellschaftliche Verantwortung.

Dies., Eine Konzeption unternehmerischer Verantwortung, Wittenberg-Zentrum für Globale Ethik, Diskussionspapier Nr. 2006-7, Lutherstadt Wittenberg 2006, zit.: *Suchanek/Lin-Hi*, Unternehmerische Verantwortung.

Talaulicar, Till, Ethikkodizes, in: Michael S. Aßländer (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, Stuttgart 2011, S. 229 – 236, zit.: *Talaulicar*, Ethikkodizes, in: HbWE.

Talmon, J. T., Die Ursprünge der totalitären Demokratie, Köln und Opladen 1961, *Talmon*, Totalitäre Demokratie.

Teubner, Gunther, Reflexives Recht – Entwicklungsmodelle des Rechts in vergleichender Perspektive, ARSP 68 (1982), 13 – 59.

Thiere, Karl, Die Wahrung überindividueller Interessen im Zivilprozess, Bielefeld 1980, zit.: *Thiere*, Interessen.

Thielemann, Ulrich, Unternehmensverantwortung ethisch ernst genommen, The Case against the business case for CSR und die Idee verdienter Reputation, Langfassung St. Gallen 03.07.2006, zit.: *Thielemann*, Unternehmensverantwortung.

Ders., / *Ulrich, Peter*, Standards guter Unternehmensführung, Zwölf internationale Initiativen und ihr normativer Orientierungsgehalt, Bern / Stuttgart / Berlin 2009, zit.: *Thielemann/Ulrich*, Standards.

Thüsing, Gregor, Das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung, AG 2009, 517-529.

Trute, Hans-Heinrich, Verwaltung und Verwaltungsrecht zwischen gesellschaftlicher Selbstregulierung und staatlicher Steuerung, DVBl. 1996, 950-964.

Ders. / Kaiser, Markus, Das Unternehmen, ein guter Bürger – Corporate Citizenship im Zeichen gesamtgesellschaftlicher Mitverantwortung, New Management, 70 (2001) 12, 25-31.

Uerpmann, Robert, Das öffentliche Interesse, Tübingen 1999, zit.: *Uerpmann*, Das öffentliche Interesse.

Ulmer, Peter, Aktienrecht im Wandel – Entwicklungslinien und Diskussionschwerpunkte –, AcP 2002, 143-178.

Ders. / Habersack, Mathias / Löbbe, Marc (Hrsg.), Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), Großkommentar, Tübingen; 2013, Band I Einleitung, §§ 1-28, zit.: *Bearbeiter*, Großkomm. GmbHG.

Ulrich, Peter, Die Großunternehmung als quasi-öffentliche Institution, Eine politische Theorie der Unternehmung, Stuttgart 1977, zit.: *Ulrich*, Großunternehmung.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Ders., Republikanischer Liberalismus und Corporate Citizenship, Von der ökonomischen Gemeinwohlfiktion zur republikanisch-ethischen Selbstbindung wirtschaftlicher Akteure, Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik Nr. 88, St. Gallen 2000, zit.: *Ulrich*, Republikanischer Liberalismus.

Ders, Integrative Wirtschaftsethik, 4. Aufl. Bern / Stuttgart / Wien 2008, zit.: *Ulrich*, Integrative Wirtschaftsethik.

Ders., Corporate Citizenship oder: Das politische Moment guter Unternehmensführung in der Bürgergesellschaft, in: Backhaus-Maul, Holger / Biedermann, Christiane / Nährlich, Stefan / Polterauer, Judith (Hrsg.), Corporate Citizenship in Deutschland, Bilanz und Perspektiven, 2008 Wiesbaden, zit.: *Ulrich*, Unternehmensführung.

Ders., Zivilisierte Marktwirtschaft, Bern / Stuttgart / Wien 2010, zit: Ulrich, Zivilisierte Marktwirtschaft.

United Nations, Protect, Respect and Remedy: a Framework for Business and Human Rights Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie, A/HRC/8/5, 7 April 2008; zit.: *UN*, Protect, Respect and Remedy.

United Nations, Report of the Special Representative of the Secretary General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie; Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework, A/HRC/17/31, 21 March 2011, zit.: UN, Guiding Principles.

Velte, *Patrick*, (Un)geprüfte Nachhaltigkeitsinformationen im (Konzern-)Lagebericht nach der modifizierten EU-Rechnungslegungsrichtlinie?, NZG 2014, 1046-1049.

Ders., „Nachhaltige" Vorstandsvergütung bei börsennotierten Aktiengesellschaften, Notwendige Entwicklung von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, NZG 2016, 294-299.

Verse, *Dirk. A. / Wiersch*, *Rachid René*, Die Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts 2014 – 2015, EuZW 2016, 330-338.

Vetter, *Jochen*, Geschäftsleiterpflichten zwischen Legalität und Legitimität – Muss sich Ethik lohnen? – ZGE 2018, 338-378.

Voland, *Thomas*, Erweiterung der Berichtspflichten für Unternehmen nach der neuen CSR-Richtlinie, DB 2014, 2815-2818.

Ders., Unternehmen und Menschenrechte – vom Soft Law zur Rechtspflicht, BB 2015, 67-75.

Voßkuhle, *Andreas*, Gesetzgeberische Regelungsstrategien der Verantwortungsteilung zwischen öffentlichem und privatem Sektor, in: Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.), Jenseits von Privatisierung und „schlankem" Staat, Baden-Baden 1999, S. 47-90, zit.: Voßkuhle, Verantwortungsteilung.

Ders., „Schlüsselbegriffe" der Verwaltungsrechtsreform – Eine kritische Bestandsaufnahme – VerwArch 92 (2001), 184-215.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Ders., Beteiligung Privater an der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und staatliche Verantwortung, VVDStRL 62 (2003), S. 266-328.

Ders., Neue Verwaltungsrechtswissenschaft, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang / Schmidt-Aßmann, Eberhard / Voßkuhle, Andreas (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band I, 2. Aufl. München 2012, § 1 S. 1-63, zit.: *Voßkuhle*, in: GVwR I, § 1.

Waas, Lothar R., Gemeinwohl – a posteriori oder a priori?, in: Bandelow, Nils C. / Bleek Wilhelm, Einzelinteressen und kollektives Handeln in modernen Demokratien, S. 239-258, zit.: *Waas*, Gemeinwohl.

Wahl, Rainer / Masing, Johannes, Schutz durch Eingriff, JZ 1990, 553-563.

Weber, Max, Soziologische Grundbegriffe, in: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 6. Aufl. Tübingen 1985, S. 541-581, zit.: *Weber*, Grundbegriffe.

Ders., Politik als Beruf, Köln 2014, zit.: *Weber*, Politik als Beruf.

Weber-Rey, Daniela, Änderungen des Deutschen Corporate Governace Kodex 2009, WM 2009, 2255-2264.

Weischedel, Wilhelm, Das Wesen der Verantwortung, Ein Versuch, 2. Aufl. Frankfurt a.M. 1958, zit.: *Weischedel*, Verantwortung.

Weiß, Wolfgang, Beteiligung Privater an der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und staatliche Verantwortung, DVBl. 2002, 1167-1182.

Weller, Marc-Philippe / Thomale, Chris, Menschenrechtsklagen gegen deutsche Unternehmen, ZGR 2017, 509-526.

Werhane, Patricia H., Rechte und Verantwortung von Korporationen, in: Lenk, Hans / Maring, Matthias (Hrsg.), Wirtschaft und Ethik, Stuttgart 2002, S. 329-336, zit.: *Werhane*, Verantwortung.

Dies., / Freeman, R. Edward, Corporate Responsibility, in: LaFollette, Hugh (Hrsg.), The Oxford Handbook of Practical Ethics, Oxford / New York 2005, S. 514 – 538, zit: *Werhane/Freeman*, Corporate Responsibility.

Werner, Micha H., Verantwortung, in: Düwell, Marcus / Hübenthal, Christoph / Werner, Micha H. (Hrsg.) Handbuch Ethik, 3. Aufl. Stuttgart / Weimar 2011, S. 541-548, zit.: *Werner*, Verantwortung.

Wessels, Johannes / Beulke, Werner, Strafrecht Allgemeiner Teil, Die Straftat und ihr Aufbau, 42. Aufl. Heidelberg 2012, zit.: *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT.

Westebbe, Achim / Logan, David, Corporate Citizenship: Unternehmen im gesellschaftlichen Dialog, Wiesbaden 1995, zit.: *Westebbe/Logan*, Corporate Citizenship.

Westermann, Harry, Die Verantwortung des Vorstands der Aktiengesellschaft, in: Hess, Gerhard (Hrsg.), Eine Freundesgabe der Wissenschaft für Ernst Hellmut Vits zur Vollendung seines 60. Lebensjahres, Frankfurt a.M. 1963, S. 251-276, zit.: *Westermann*, in: FG Vits 1963.

Ders., Zweck der Gesellschaft und Gegenstand des Unternehmens im Aktien- und Genossenschaftsrecht, in: *Hubmann*, Heinrich / *Hübner*, Heinz (Hrsg.), Festschrift für Ludwig Schnorr von Carolsfeld zum 70. Geburtstag, Köln / Berlin / Bonn / München 1973, S. 517-532, zit.: *Westermann*, FS v. Carolsfeld 1973.

https://doi.org/10.5771/9783748906629 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Westermann, Harm Peter, Gesellschaftliche Verantwortung des Unternehmens als Gesellschaftsrechtsproblem, ZIP 1990, 771-777.

Wicke, Hartmut, Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) Kommentar, 3. Aufl. München 2016, zit.: *Wicke*, GmbHG.

Wiedemann, Herbert, Gesellschaftsrecht, Ein Lehrbuch des Unternehmens- und Verbandsrechts, Band I Grundlagen, München 1980, zit.: *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht I.

Ders., Rechtsethische Maßstäbe im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, ZGR 1980, 147-176.

Ders., Verantwortung in der Gesellschaft – Gedanken zur Haftung der Geschäftsleiter und der Gesellschafter in der Kapitalgesellschaft, ZGR 2011, 183-217.

Wieland, Josef, Stakeholder-Management, in: Michael S. Aßländer (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, Stuttgart 2011, S. 260-267, zit.: *Wieland*, Stakeholder-Management, in: HbWE.

Ders. / Schmiedeknecht, Maud, Verantwortungsvolle Unternehmensführung, in: Hardtke, Arnd / Kleinfeld, Annette (Hrsg.), Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen, Von der Idee der Corporate Social Responsibility zur erfolgreichen Umsetzung, Wiesbaden 2010, zit.: *Wieland/Schmiedeknecht*, Verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Wieland, Wolfgang, Verantwortung – Prinzip der Ethik, Heidelberg 1999, zit.: *Wieland*, Verantwortung.

Wilke, Dieter, Über Verwaltungsverantwortung, DÖV 1975, 509-515.

Wilsing, Hans-Ulrich (Hrsg.), Deutscher Corporate Governance Kodex Kommentar, München 2012, zit.: *Bearbeiter*, in: Wilsing DCGK.

Wolff, Hans J., Organschaft und juristische Person, Band 1, Juristische Person und Staatsperson, Aalen 1968, Berichtigter Neudruck der Ausgabe Berlin 1933, zit.: *Wolff*, Juristische Person.

Ders., Verwaltungsrecht I, 7. Aufl., München 1968, zit.: *Wolff*, Verwaltungsrecht I.

Ders. / Bachof, Otto / Stober, Rolf, Verwaltungsrecht Band 1, Ein Studienbuch, 11. Aufl. München 1999, zit.: *Wolff/Bachof/Stober*, Verwaltungsrecht 1.

Wollenschläger, Burkard, Wissensgenerierung im Verfahren, Tübingen 2009, zit.: *Wollenschläger*, Wissensgenerierung im Verfahren.

Ziemons, Hildegard, Die Haftung der Gesellschafter für Einflussnahmen auf die Geschäftsführer der GmbH, Köln / Berlin / Bonn / München 1996, zit.: *Ziemons*, Haftung der Gesellschafter.

Dies. / Jaeger, Carsten (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar GmbHG, 37. Edition München 2019, zit.: *Bearbeiter*, in: BeckOK GmbHG.

Ziekow, Jan, Öffentliches Wirtschaftsrecht, München 2007, *Ziekow*, Öffentliches Wirtschaftsrecht.

Zippelius, Reinhold, Allgemeine Staatslehre, 14. Aufl. München 2003, zit.: *Zippelius*, Allgemeine Staatslehre.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Zöllner, Wolfgang, Die Schranken mitgliedschaftlicher Stimmrechtsmacht bei den privatrechtlichen Personenverbänden, München / Berlin 1963, zit.: *Zöllner,* Schranken.

Ders. (Hrsg.), Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, Köln / Berlin / Bonn / München, 1. Aufl. Einleitungs-Band 1984; Band 2 §§ 148-290 AktG 1985; 2. Aufl. Band 5/1, §§ 179-240 AktG 1994; 3. Aufl. Band 2/1 §§ 76-94 AktG 2010, zit.: *Bearbeiter,* in: Kölner Komm. AktG.

Ders, Zur Problematik der aktienrechtlichen Anfechtungsklage, AG 2000, 145-157.

Ders., Unternehmensinnenrecht: Gibt es das?, AG 2003, 2-12.

https://doi.org/10.5771/9783748906029 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 17:45:40. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.